IN BLANCKSTETTEN DOMINICUS ABBT
17 70

4° GS
2030
— 1 —

Bc.
40.

Christian Friderich Sattlers,
Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Geheimden
ARCHIVARII

Geschichte
des
Herzogthums
Würtenberg
und dessen angränzender
Gebiethe und Gegenden,
nach den merkwürdigsten Veränderungen in Staats-, Kirchen- und Burgerlichen Wesen
von
den ältesten Zeiten bis auf das Jahr Christi 1260.
Mit vielen Kupfern und einigen Beylagen.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

TUBINGEN,
druckts und verlegts Johann Heinrich Philipp Schramm 1757.

Vorrede.

Es wird wohl niemand zweiflen, daß die Geschichte eben sowohl, als die Gedichte das Menschliche Gemüth ergötzen, und zugleich einen thätlichen Nutzen zeigen. Diese Vorzüglichkeit vor andern Wissenschafften bezeuget sich selbsten bey den meisten vernünfftigen Menschen. Ein Handwerksmann zutheuerst findet sein Vergnügen an den Chroniken, obschon derselbe sonsten in seiner Lebens-Art genug zu thun hat. Niemand könnte ihm verargen, wann er nichts, als sein Handwerk zu treiben wüßte und übrigens um die alte Geschichte sich nicht bekümmerte. Nichts destoweniger weißt er bald aus dieser, bald aus einer andern Chronik etwas herzusagen, die er gelesen hat. Die Ursache ist das Vergnügen, welches sein Gemüth empfindet über demjenigen, was vor seiner Zeit in allen Weltthei-

len und sonderlich in seinem Vaterland geschehen. Er weißt es auch zu seinem und des gemeinen Wesens Nutzen anzuwenden. Dann er findet Beyspiele darinn, was andern gelungen und wiederum, was andern geschadet hat. Die kleinste Kinder, so bald sie ihren von GOtt verliehenen Verstand zu gebrauchen anfangen, hören mit grosser Begierde Histörgen an, die man ihnen vorsaget. Es ist demnach etwas reitzendes darinn. Das allerweiseste Wesen, die Göttliche Majestät lässet sich selbsten soweit zu der Menschlichen Neigung herab, daß, indem sie uns in der Heiligen Schrifft ihren vollkommensten Willen zu erkennen geben will, nicht durch alleinige Vorschrifften und Gesetze mit uns redet. Nein, sondern sie bedient sich auch der Geschichte, worinn sie durch Exempel zeiget, was an diesem oder jenem Menschen und dessen Handlungen, Ihro wohlgefällig oder scheltenswürdig seye, wie das Gute belohnet und das Böse gestraffet worden. Ein Mensch, welcher in der Erkenntnus weiter gekommen, findet darinn die Ordnung und Verfassung des Reiches GOttes auf der Erden. Andere, welche noch besser aufgeklärete Sinnen haben, finden noch andere Vortheile, daß sie mit Mund und Herzen bezeugen können, wie theur ihnen die in dem Bibel-Buch stehende Geschichte seyen, weil das angenehme mit dem nutzlichen und zu ihrer Seelen Heyl dienendem überall vermenget ist. Da sich solchemnach die Geschichts-Kunde von selbsten anpreiset, so haben wir nicht Noth die Vorzüge derselben weiter anzurühmen. Nur dieses müssen wir berühren, daß gute Historische Bücher jederzeit ihren Werth behalten, wann Bücher aus andern Wissenschafften, ob sie schon zu ihrer Zeit für ausnehmend geschätzet worden, dennoch ihre Achtung verlohren haben. Der edle Menschen-Geist begnüget sich aber nicht

allein

allein mit dem, was von den neuern Zeiten aufgezeichnet worden. Er will auch den Anfang oder die ältere Geschichte wissen. Die Abwechßlungen, welche man darinn antrifft, sind etwas angenehmes, besonders wann man die alte Umstände und Zeiten mit den neuern vergleichet. Jemehr die alte Geschichte in ein Liecht gesetzet sind, je mehr werden sie andern vorzuziehen seyn. Dennoch bleibt immer etwas verworrenes von dem Alterthum übrig und diejenige, welche solches entwickeln, haben allemal Ehre davon. Die Academie der Wissenschafften zu Berlin hat so gar über der Frage: Wie weit die Römer vor 17. oder 18. Jahrhunderten in Deutschland eingedrungen seyen? eine Belohnung ausgesetzet. Man hat einige der eingekommenen Schrifften durch den Druck mitgetheilet. Sie haben aber ihr Augenmerck meistens nur auf die Züge und Eroberungen in Nider-Deutschland gerichtet. Um dasjenige, was am Ober-Rhein und an der Donau geschehen, haben sie sich nicht bekümmert. Zwar hat schon anno 1741. der berühmte Herr Professor zu Altorf, Christian Gottlieb Schwarz in einer offentlichtn Abhandlung von Kayser Maximino einen zu Oeringen in dem Hohelohischen gefundenen Stein erleutert und darinn beweisen wollen, wie weit die Römer wenigst unter diesem Kayser in Ober-Deutschland eingedrungen seyen. Allein weilen sowohl der Abriß des Steins nicht wohl gerathen, als auch sonsten einige Fehler eingeschlichen, so hat Herr Hof-Rath Hanselmann zu Oeringen Anmerkungen über diese Abhandlungen gemacht und selbige zu gedachter Academie eingeschikt. Zu bedauren ist, daß eben diese gelehrte Anmerkungen noch nicht gemein nutzlich gemacht worden. Wiewohl wir die Hoffnung uns schöpfen dörfen, daß dieser um die Geschichte seines Vaterlandes so vortrefflich verdiente

Gelehrte solche villeicht bald in seiner verfertigten Hohenlohischen Historie mittheilen werde. Indessen ließ sich damals, als die gedachte Schrifften der Academie zu Berlin an das Liecht tratten, der Verfasser des gegenwärtigen Werkes beygehen der daselbst vorgelegten Frage nachzudenken. Er erinnerte sich der Römischen Alterthümer, welche in- und um das Herzogthum Würtenberg gefunden worden und zum Theil noch in dem Fürstlichen Lusthaus zu Stuttgard aufgehoben werden. Die natürliche Folge der Gedanken würde bey jedem den Schluß gemacht haben, daß solchemnach die Römer auch in dieser Gegend müßten gewesen seyn. Hierauf entstunden die Fragen: Wie weit haben sich diese Weltbezwinger hier gewaget? und wie lang hat ihr dasiger Auffenthalt gewähret? die Auflösung dieser beeden Rätzel schiene schwer zu seyn. Gleichwohl verdienten sie auch, daß ein Einwohner dieser Gegend sein Nachsinnen darauf wendete. Bey dieser Ueberlegung bemühete sich der Verfasser unserer gegenwärtigen Ausführung der alten Geschichte des Herzogthums Würtenberg solche Untersuchung zu seiner eigenen Belustigung anzustellen. Allein hier war guter Rath theur. Die meiste Schrifftsteller, wo man etwas zu finden vermuthen konnte, trugen diese alte Geschichte so verworren vor, daß nichts lauteres daraus zu nehmen ware. Einer verleitete den andern. Die Geschichte der Deutschen vor Cäsars Zeiten waren vermenget mit den Römischen und Deutschen nach solcher Zeit. Ein Volk mit dem andern. Die Römische Geschichte waren sehr trocken und das meiste mußte Probus, der Römische Kayser, gethan haben, was lange vor ihm schon andere seine Vorfahren zu Werke gerichtet hatten. Dieses aber ist nur von den Geschichtschreibern der leztern Jahrhunderte zu verstehen. Indessen

ist die Ursache solcher Verwirrung leicht zu errathen. Sie entdecket sich von selbsten. Dann sie beobachteten die Zeitordnung nicht. Um nun nicht in gleiche Irrwege zu gerathen, gebrauchte der Verfasser diese Ordnung zu seinem Leitfaden und nahm die Römische Geschichtschreiber zu Hülfe. Die Mühe war nicht vergeblich. Dann eine Verwirrung entwickelte sich nach der andern. Die bisherige von andern erlernte Vorurtheile mußten dabey aus den Augen und Gedanken gewischet werden. Da sich entzwischen derselbe mit den schönsten Lateinischen und Griechischen Nachrichten aus Justino, Livio, Cæsare, Strabone, Tacito und andern belustigte, zeigte sich von selbsten ein Plan, nach welchem die Untersuchung angestellt werden konnte. Dann bey den Gedanken, daß die Römer einstens in der Gegend des dermaligen Herzogthums Würtenberg eingenistelt hätten, mußte vorher erörtert werden, was für Völker sie hier angetroffen haben? so dann folgte eine andere Frage: Wann sie hieher gekommen und wieder von dar weggejaget worden? und endlich zeigte sich zugleich, wer ihre Nachfolger gewesen. Eine kurze Ausführung sollte der Zweck aller dieser Beschäfftigung nach dem obgedachten Entwurff seyn. Anfänglich gieng die Abtheilung nur dahin, daß in dem

Ersten Absatz die Völker gezeiget werden sollten, welche vor den Zeiten Julii Cæsaris in dieser Gegend gewohnet haben. Dann die Tectosager, Bojer und Helvetier kamen aus Gallien in unsere Gegend und trieben vermuthlich die ältere Inwohner aus. Nach diesem kamen die Cimbern und unter diesen die Markomannen, Haruder ꝛc. zu gleicher Zeit waren die Seduser, Nemeter, Van-

gionen

gionen, Tribocer und Hermunduren hier, welche Cäsar noch antraff, als er das erstemal mit den Römern an den Rhein zoge.

In dem zweyten Absatz wurden die Marcomannen wieder vorgestellet in ihrem Auszug nach Böhmen als der Römer Macht sich je länger, je mehr dem Rhein und der Donau näherte. Die Sedusier, Nemeter, Tribocer und Vangionen giengen in Gallien. Hingegen nahmen wiederum einige Gallier und mit ihnen die Römer Besitz von den Landen zwischen dem Rhein und Neckar, auf dessen Östlicher Seite dennoch etliche Deutsche Völker noch wohneten und sich der Römischen Herrschafft unterwarfen, nachgehends aber mit den Alemannern sich vereinigten und die Römer um die Helffte des dritten Jahrhunderts ausjagten. Solchemnach folgte

Im dritten Absaz die Frage: Wer die Alemannier gewesen und wie sie sich ausgebreitet haben bis an den Rhein, Elsaß und andere Lande, endlich aber von dem Fränkischen König Clodewig überwunden worden. Dieses ware der erste Entwurf zu einem Versuch der ältesten Geschichte dieser Gegend. Die Ausführung aber vermehrte sich unter der Hand wider alles Vermuthen, als zumalen der Zustand der Staats-Religions und bürgerlichen Verfassung vorgeleget werden mußte. Dann dieses schiene nöthig um verschiedene in den Geschichten vorkommende Umstände daraus beleuchten zu können. Im zweyten Absaz hingegen mußten die in und um das Herzogthum Würtenberg bisher entdeckte Römische Alterthümer vorgeleget werden, weil sie die Geschichte dieser Gegend sehr wohl erläuterten. Die Zeit, da sie hier gestifftet, der Ort, wo die gefunden worden und der Inhalt gaben eine Gele-

genheit

genheit um die andere die Geschichte selbiger Zeiten zu entwickeln. Demnachwar es nöthig diese aufzusuchen und, wo möglich, selbsten einzusehen und genauest abzuzeichnen oder durch geneigte Gönner Abrisse von den entlegenen Orten anzuschaffen. Dann die Umstände des Verfassers liessen es nicht zu selbsten aller Orten hinzureysen und die Einsicht von den hin und wieder befindlichen Steinen zu nehmen. Er war aber doch meistens so glüklich, daß er zuverlässige Abzeichnungen zur Hand brachte, ausser bey einigen, welche ihm solches aus Bequemlichkeit abschlugen oder aus besondern Neben-Absichten zurukhielten, oder wider habenden Befehl die abgeschmakteste Schwürigkeiten machten, welche man aber dennoch meistens auch durch andere Weege herbeygebracht hat. Es haben ohnehin verschiedene Liebhaber gewünschet, daß eine genaue Sammlung solcherley Alterthümer zum Vorschein käme. Und diejenige, welche hier mitgetheilt wird, wird villeicht desto angenehmer seyn, weil sie nicht nur zur Beleuchtung der Geschichte dienet, sondern auch die Vorsicht dabey gebraucht worden, daß man die Abrisse zwey- drey- und mehrmals gegen den Ur-Bildern gehalten und mithin die genaueste Uebereinstimmung besorget hat. Man kan solches abnehmen, wann man sie mit den Aufschrifften und Beschreibungen der Bilder, welche Pregizer in seiner Suevia Sacra eingerücket, vergleichen mag, indem merkliche Fehler von uns verbessert worden. Während dieser Sammlung und Grundlegung dieses Werks wurde des vortrefflichen Herrn Raths und Professoris Schöpflins zu Straßburg Alsatia illustrata bekannt. Ein geneigter Gönner verschaffte solche dem Verfasser, wovor er nochmalen verbundensten Dank abstattet. Welch eine Freude war es einen solchen Vorgänger zu haben, welcher fast der nemlichen Ordnung bey seinem Els-

saß

saß sich bediente. Wenigstens wurde der Verfasser in seinem Vorsatz bestärket nicht allein bey seiner Eintheilung zu bleiben, sondern auch noch weiter in der Ausführung dieser Geschichte fortzufahren. Bey dieser Bewandnus kame der vierte Absaz hinzu, worinn die Alemannier und Schwaben betrachtet werden, wie sie unter der Fränkischen Könige und Kayser Herrschafft sich befunden, wobey von ihren Herzogen bis auf die Zeit, da sie von Carolomanno abgeschafft und die Nuncii Cameræ dagegen eingeführet wurden, gehandlet und zugleich ihre Schicksale unter diesen Kayserrn gezeiget werden. Dann ohne die Historie der samtlichen Alemannier und Schwaben hat man sich nicht wohl in die Geschichte einer damals noch geringen Gravschafft einlassen können. Die ganze Verfassung war damals ganz anderst beschaffen, als man sich insgemein einbildet und man kan ohne Betrachtung des ganzen Volks sich keinen Begriff von einem Theil desselben machen. Endlich folgte der fünffte Absaz mit der Ausführung, was es mit den Alemanniern für eine Bewandnus gehabt, als die Fränkische Könige abgestorben und die Kayserliche Würde auf die Deutsche Könige gekommen ware. Hier wurden die Herzoge wieder diesem Volk gegeben, welche so lang, wiewohl aus verschiedenen Geschlechtern, gewähret, bis und dann solche abermalen durch Absterben der Herzoge aus dem Hohenstaufischen Geschlecht im Jahr 1268. aufgehöret haben. Unter diesem Zeitpunct finden wir die ersten Spuren der Graven von Würtenberg und anderer, deren Ländereyen nunmehr zu dem gedachten Herzogthum gehören. Wir kommen überhaupt näher zu der Staats Verfassung des heutigen Römischen Reichs Deutscher Nation und des Schwabenlandes durch die Erblichkeit der Fürstenthümer und Gravschafften und die damit verknüpfte

knüpfte Gerechtigkeiten, welche von solcher Zeit an je länger, je mehr Wurzel faßten. Bey diesen beeden lezten Absätzen war sehr nöthig die Religions und Staats-Verfassung etwas genauer zu berühren. Man hat aber dabey so viel möglich gesucht dasjenige zu übergehen, was von andern schon mit grösserer Einsicht ausgeführet worden. Bey allem diesem aber muß ich gestehen, daß, als die Geschichte der Alemannier unter den Carolingern und nachmals unter den Deutschen Königen und Kayfern untersuchet wurden, das Lehrgebäude des Herrn von Ludewig in seiner Maaß dem Verfasser nicht übel gefallen. Dann damals zeigten sich würklich in Deutschland verschiedene Völker, welche verdienten verschiedene Königreiche zu seyn. Die Franken, Alemannier oder Schwaben, Bayern, Sachsen, Thüringer, Lothringer machten jedes ein besonderes Volk aus. Von dem sibenden also von ihm genannten Erz-Herzogthum ist hier noch nicht die Rede. Der Verfasser bedienet sich aber mit Fleiß des Ausdruks, daß ihm dieses Lehrgebäude nur in seiner Maaß und mit gewisser Einschränkung beliebet habe. Dann man muß nicht den Zustand und Beschaffenheit des einen Volks mit dem andern vermischen, sondern jedes nach den Zeiten und Umständen wohl unterscheiden. Wir können solches an dem Beyspiel der Alemannier sehen, auf welche man z. E. von den Sachsen, Bayern ꝛc. keine Folge machen kan. Diese leztere hatten vor- und unter- und nach den Carolingern ihre eigene Herzoge. Es wurde ihnen auch mehrere Freyheit eingeraumet. Dagegen bey den Alemanniern die Herzoge von Carolomannen abgethan und die Lande den Graven zu regieren überlassen wurden, wobey es auch Carl der Grosse und seine Nachkommen bis auf ihren Abgang beruhen liessen. Durch die Graven aber sind

nicht die Cameræ nuncii zu verstehen, sondern die Vorsteher der Gravschafften und Gauen. Diese stunden demnach unmittelbar unter den Fränkischen Königen und Kayfern. Die nuncii Cameræ hatten nur die Kayser- und Königliche Tafel-Güter in Schwaben zu verwalten und mit der übrigen Regierung des Alemannischen Volkes nichts zu thun. Es waren auch nicht immerzu dergleichen Verwalter bestellet. Dann die Schwaben hatten manchmal ihre eigene Könige, z. E. Ludwigen mit dem Zunamen der Deutsche, Carln dem Dicken ꝛc. da man die cameræ nuncios entbehren konnte, weil die Prinzen, welchen Schwaben zugetheilt wurde, selbsten die Einkünffte beziehen konnten. Nach Abgang der Carolinger gab ihnen zwar Kayser Conrad wieder einen Herzog, den bekannten Burkard. Allein, daß die Graven und andere Vornehmen des Schwäbischen Volkes sich unter eine Landsässerey sollten begeben haben, wird niemand glauben. Es scheinet, daß entweder Kayser Conrad dem Burkarden die Herzogliche Würde gern gönnete, weil er ohnehin gesehen, daß die mächtigste Herrn in Schwaben sich darum bewerben würden: oder daß er die Herzogliche Widdum-Güter oder diejenige Lande und Einkünfften, welche die jedesmalige Herzoge zu geniessen hatten, nicht behaupten, noch auch, wie die Fränkische Könige, durch cameræ nuncios verwalten lassen könnte, sondern, daß die Vornehmste sich selbiger anmassen würden. Er gab dahero den Schwaben wieder einen Herzog, doch nicht ohne ihre Einwilligung. Weil aber die Schwäbische Graven und Herrn unmittelbar waren, welches ihnen eine grosse Freyheit zulegte, so wäre wunderlich zu gedenken, daß sie bey ihrer Einwilligung die Unmittelbarkeit und die davon abhangende Gerechtigkeiten sollten aufgeopfert haben. Es zeiget sich demnach hier

ein

ein zulänglicher Grund, warum man den Zustand Alemanniens nicht nach Sachsen und Bayern abmessen dörffte. Es ergibt sich aber auch in der That darinn ein grosser Unterschied, daß die Herzoge in Schwaben ihre Würde nicht erblich gehabt, wie man solches ganz augenscheinlich mit Exempeln erweisen kan, da öffters ein Herzog Prinzen gezeuget, welche von andern ausgeschlossen worden. Man begehret nicht in Abrede zu nehmen, daß die Herzoge in Schwaben ein grosses Ansehen, wie im ganzen Reich, also auch in ihrer Provinz gehabt: allein sie haben solches genossen ohne den Landesherrlichen Rechten der Graven und Herrn dadurch einiges Nachtheil zuzuziehen. Demnach konnte es unter Kayser Conrad bleiben, wie es unter den Carolingischen Königen gewesen. Nur war der Unterschied, daß die Herzoge die Güter genossen, welche vorhin durch die nuncios Cameræ verwaltet wurden. Es ware auch nicht Noth, daß die Stände ihre Lande dem neuen König Conraden zu Lehen auftrugen, sondern es ware genug, daß sie ihn für ihr gemeinschafftliches Oberhaupt verehreten und den gebürenden Gehorsam bezeugten. Dagegen er ihnen ihre Grav- und Herrschafften nur zu bestetigen verbunden ware, wie solches noch etliche Jahrhunderte gewöhnlich bliebe. Es ist ferner überflüssig zu behaupten, daß die Kayserе die Graven und andere Stände in Schwaben von der Landesherrlichen Hoheit der Herzoge eximiert hätten, noch auch, daß diese selbsten sich derselben entzogen hätten, weil sie in ihrem vorigen Stand und Rechten blieben.

Die Gravschafften waren schon unter den Carolingern meistens erblich, wie man solches aus der Verordnung Kayser Carls vom Jahr 877. abnehmen und auch noch weiters dieses erlernen kan,

daß die Könige selbsten mit Bestetigung und Einsetzung der Graven in ihr Amt sich zum Beweiß dieser ihrer Unmittelbaren Freyheit beschäfftiget haben. Anmerkungswürdig ist dabey, daß nach Abgang eines Graven dessen nächste Anverwandte vorzüglich zur Verwaltung der erledigten Gravschafft gezogen worden, bis der Sohn des abgelebten selbsten die Regierung antretten können. Solche Freyheit haben gedachter massen die Herzoge in Schwaben lang nach K. Conrads I. Zeiten noch nicht gehabt. Was aber die Erblichkeit der Gravschafften für merkliche Würkungen in Ansehung der Landes-Herrschafft und deren Bevestigung haben können, ist unschwer zu erachten. Kayser Arnolphs und seines Sohns Ludwigs Regierung war ihnen sehr günstig sich Gerechtigkeiten anzumasen, welche ihnen Kayser Carl der Grosse nicht eingeraumet haben würde. Und so dörffte es in Franken und andern Landen, welche unter viele Stände getheilet sind, gleichermassen die Beschaffenheit gehabt haben; dagegen Sachsen, Bayern, Oesterreich ꝛc. wo die Landsässerey der Graven und Herrn noch üblich ist, die Herzoge weit mehrere Freyheiten hergebracht haben. Es bleibet dahero Ludewigs Lehrgebäude gut, wann man den Unterschied der Beschaffenheit der von ihm also genannten Provinzen oder Erz-Herzogthümer dabey wohl in Acht nimmt. Jedoch dieses gehöret eigentlich nicht hieher, sondern wir müssen bey demjenigen, was eine Vorrede enthalten solle, uns einschräuken, wobey der Verfasser bekennen muß, daß die Ausarbeitung dieser beeden Abschnitte, so viel diese Gegend und insbesondere die ehmalige Gravschafft Würtenberg betrifft, eben so viele Schwierigkeiten gehabt, als in den vorigen. Dann in den erstern finden sich gleichwol ein und andere,

obwohl

obwohl wenige und dunkele, Spuren auf den Steinen oder bey Schrifftstellern.

In den folgenden aber gehet es nicht besser, ob sie schon näher zu unsern Zeiten kommen. Man sollte sich verwundern, daß ein solcher Mangel an Nachrichten von unsern Gegenden erscheine. Es sind gleichwohl an dem Neckar und Donau viele wichtige Dinge geschehen. Die Römer haben doch fast anderthalb Jahrhunderte sich hier aufgehalten. Sie haben mit den Alemanniern ohne Zweifel um diese Gränzen manchen Streit gehabt. Sie haben vermuthlich Städte erbauet, wie sie es überall gemacht. Nichts destoweniger trifft man sehr weniges, wo nicht gar nichts aufgezeichnet. Von den Gegenden jenseit des Rheins im Elsaß, Helvetien, Burgund ꝛc. hat man weit mehrere Nachrichten, wovon Herrn Schöpflins erleutertes Elsaß zeugen kan. Die Ursach dörffte seyn, weil selbige Länder eine eigentliche Provinz, und dagegen der Bezürk zwischen dem Rhein, Donau und Neckar gleichsam nur eine prætentur, Vormaur war, wo sie die Gränzen wider die benachbarte Feinde schützten. Ob nun wohl die Römer Zweifels ohne manchen Scharmützel mit den benachbarten Völkern und insonderheit den Alemanniern hielten, so scheint doch nicht, daß ein vollkommenes Treffen daselbst geschehen seye. Dann es war nur eine Legion ordentlicher Weise in den dortigen Quartieren des Rheins, welche sich noch darzu weit ausbreitete. Oefters wurde sie auch weggezogen, sonderlich zu den Zeiten, da so viele Gegenkayser in Gallien auftratten und sie entweder die Kayser selbsten wider jene, oder jene wider diese solche gebrauchten. Die Alemannier kamen auch lange Zeit nicht in diese Gegend. Sondern, wann sie die

Römer

Römer beunruhigten, so giengen sie zwischen Maynz und Worms über den Rhein. Es konnte folglich hier nichts sonderliches vorgehen und mithin auch nichts berichtet werden. Als nachgehends die Alemannier auch die Gegend zwischen dem Rhein und Neckar einnahmen, scheint es, daß sie sich die Gelegenheit zu Nutz gemacht, da die sogenannte Teufelsmaur und andere Gränzen von ihren Beschützungen entblösset waren. Mithin war wiederum nichts zu berichten, woraus man etwas besonderes erlernen könnte, sondern es heißt eben überhaupt, daß die Barbarn in die Römische Herrschafften eingedrungen seyen. Unter Probo wird zu erst des Neckars gedacht, weil sie über diese Gränze zuruckgejaget wurden. In folgenden Zeiten hat Ammianus Marcellinus einige Besonderheiten aufgezeichnet, weil er ausführlich geschrieben und selbsten dabey gewesen.

Hier muß aber im vorbeygehen angemerket werden, daß, wann der Verfasser aus den Römischen Geschichtschreibern eine Nachricht entlehnet und darinn die Worte cis, trans Rhenum angetroffen, er dieselbe im Deutschen umgekehret, daß ihme cis, jenseits, trans aber disseits geheissen. Die Ursache war, weil die Römer jenseit des Rheins entweder in Italien oder Gallien geschrieben, dagegen der Verfasser disseit solchen Flusses seine Arbeit übernommen und sich auch nach dem Begriff der auf dem Deutschen Boden wohnenden gerichtet hat. Man weißt wohl, daß zerschiedene Deutsche Gelehrte den Römern hierinn gefolget und bey ihren Worten geblieben, eben, als ob sie auch in Frankreich gewesen wären: Es sind aber dieselbe deßwegen sehr dunkel und verleiten die Leser öffters zu einem Mißverstand, daß mancher, der nicht wohl Achtung

gibt,

gibt, glauben kan, daß dieses oder jenes disseits des Rheines geschehen, was doch in dem Elsaß oder Gallien vorgegangen. Diesem vorzubeugen hat der Verfasser lieber von dem Verstand der Lateinischen Worte abgehen und solche nach dem Begriff der Deutschen einrichten wollen. Nach Ammiano kam das Römische Reich in solches Abnehmen, daß es scheint, den Römern seye es selbsten verdrüßlich worden von dem Zerfall ihres ehmals so mächtigen Reichs ein Zeugnus abzulegen. Dann man hat nur einige Lobreden und Auszüge von selbigen Zeiten übrig, welche uns von denen Landen, zu deren Wiedereroberung sie alle Hoffnung hingegeben haben, sehr weniges Liecht in den Geschichten hinterlassen. Als nachgehends die Franken zu schreiben anfiengen, waren sie eben um die Historie einer einzelnen Gegend oder sondern Volks nicht bekümmert, sondern die Thaten ihrer Könige waren der Gegenstand ihres Fleisses. Die Staats-Verfassung der Völker war auch nicht so beschaffen, daß man sich hätte mit deren Beschreibung beschäfftigen können. Die Herzoge waren über ein ganzes Volk gesetzet und die Graven unter ihrer Aufsicht waren nicht erblich. Diese konnten nichts unternehmen, das Aufzeichnens würdig gewesen wäre und jene unterstunden sich wohl wichtige Dinge vorzunehmen: Das ganze Volk aber nahm Antheil daran. Und eben darum wurde von besondern Einwohnern einer Gegend keine Nachricht gegeben. Als nach und nach die Mönchen in Deutschland auch anfiengen etwas aufzuschreiben, so bestund es in den Lebens-Beschreibungen ihre Aebte und Nachrichten von den Stifftungen, Aufnahm und Schiksalen ihrer Clöster. Um alles übrige bekümmerten sie sich nicht. Folglich findet man auch sehr weniges von der Weltlichen Beschaffenheit der Länder, wann sie zumalen von ihren Clöstern entfernet gewesen, aufgezeichnet. Mancher armer Mann

 ist

ist in der Nachlese in den eingeheimßten Weinbergen oder eingeerndeten Aeckern glüklicher, als man hier in der Vorlese seyn kan, weil man froh seyn muß nur hin und her unter etlichen übergebliebenen Heerlingen von abgeschmackten Legenden etwas brauchbares anzutreffen. Die Schwürigkeit aber dergleichen Bücher beyzubringen ware nicht weniger beschwerlich. Es sollte an diesen Hülfs-Mitteln nicht gemangelt haben, wann nicht die Unart gewisser Leute dem Verfasser seine Arbeit verdrüßlich zu machen und zwar offt, wie es scheinet, geflissener Dingen bestrebet hätte. Es ware auch öffters an deme, daß derselbe alle fernere Ausarbeitung von sich legen und das schon verfaßte unterdrücken wollte, wo nicht die Geneigtheit des Herrn Regierungs-Rath Frommans solchen Abgang ersetzte und den Gebrauch dero vortrefflichen Bücher-Vorraths gestattet hätte. Dann durch dieses und noch eines sehr werthen Gönners Beystand wurde der Verfasser in den Stand gesetzt die beyseit gelegte Arbeit wieder hervorzusuchen. Es wird deßwegen solche Wohlgewogenheit mit vollkommenster Dankbarkeit angerühmet. Villeicht werden einige seyn, welche dieses geringe Werk zu lesen würdigen und gleichwohl den Beweiß dabey zu haben wünschten. Diese haben ebenfalls Ursach vorgedachten Herren dankbar zu seyn, weil man durch ihren Beystand die angezogene Stellen nach ihrem wörtlichen Inhalt vor Augen legen können. Ist dieses nicht allezeit geschehen, so hat man es nur darum unterlassen, weil entweder die Geschichtschreiber fast in jedermanns Händen sind oder die Stellen gar zu weitläufftig wären. Wie besonders im dritten Absaz ganze Capitul aus dem Ammiano hätten beygesetzt werden müssen, wann man überall die Worte derselben hätte zum Beweiß vorlegen wollen, ob man schon gewünschet hätte solches nicht umgehen zu dörfen, weil diesen Geschichtschreiber die wenigste

Liebha-

Liebhaber der Geschichte selbsten besitzen. Es wurde dabey nöthig erachtet nur solche Zeugen aufzuführen, welche entweder damals selbsten gelebet, da die angezogene Geschichte vorgewesen, oder sonsten wegen ihres Alterthums und andern dergleichen Ursachen für unverwerflich gehalten werden. Auch die ältere Geschichtschreiber haben zwar nicht allemal zu der Zeit gelebet, wann das von ihnen berichtete geschehen. Gleichwohl haben sie gute Nachrichten in ihren Clöstern aufgezeichnet gefunden, deren sie sich bedienen können. Manchmal haben sie einander von Wort zu Wort ausgeschrieben, wie man in den hierinn angeführten Stellen öffters wahrnehmen wird, weßwegen man auch nicht allezeit die Worte widerholen mögen, sondern nur die Geschichtschreibere benennet hat, welche mit den übrigen gleichen Inhalts sind. Die neuere, welche nicht gleichen Vortheils sich bedienet haben, vermischen die Geschichte mit den abgeschmacktesten Mährlen. Sie sind so unverschämt gewesen Namen der alten Schwäbischen und Alemannischen Herzoge und Könige zu erdichten und unwissenden aufzudringen, von welchen die ächte Quellen der Geschichte mit keinem Buchstaben melden. Crusium hierinn zum Beyspiel anzuführen würde für verwegen gehalten werden, weil dessen Verfechtere und Gönner dem Verfasser gewiß den Krieg angekündet hätten. Um den Friden beyzubehalten, soll also dessen so wenig, als des Walzen, und anderer theurer Männer hier gedacht seyn. Der Verfasser liebet den Friden und versichert, daß, wann er auch ausser diesem sollte angegriffen werden, er alle mögliche Mittel an die Hand nehmen werde das gute Vernehmen beyzubehalten. Das Stillschweigen hat er sich selbst zum voraus auferleget. Dann wo man nach der unter den Schrifftstellern hergebrachten Weise mit gebürender Bescheidenheit einige Fehler bemerken wird, so

wär es etwas ungereimtes solchen vertheydigen zu wollen, wann ohnehin selbige gegründet sind. Sind sie aber ungegründet, so hat man nicht Noth sich zu bemühen, weil die Gerechtigkeit der Sache selbsten das Wort spricht. Wir müssen aber vielmehr denenjenigen mit einer Antwort begegnen, welche gedenken: Was nutzen diese alte Geschichten? die Umstände haben sich mit den Zeiten also abgeändert, daß die Wissenschafft der damaligen Beschaffenheit eines Landes denjenigen wenigen Vortheil verschaffen können, welche mit ihren Geschäfften in Canzleyen, Gerichten oder Rath-Stuben dem gemeinen Wesen dienen sollen. Es ist wahr. Man sagt, daß alle zehen Jahre eine andere Welt seye. Wie viel mehr kan man solches von so vielen Jahrhunderten sagen. Von Jahrhunderten, welche so manchen und merklichen Wechseln unterworfen gewesen. Man kan auch nicht in Abrede nehmen, daß die Einwohner sich offt verändert haben. Die Zeiten ändern sich mit den Leuten. Und die Staats und Kirchen-Verfassungen haben damit auch eine ganz andere Gestalt gewonnen. Man will hier nichts von dem Vergnügen gedenken, welches ein oder anderer daraus schöpfen kan, wann er weißt, wie es um sein Vaterland oder Nachbarn vor alters ausgesehen. Auch fremde können Antheil daran nehmen, wann sie den Zusamenhang der Geschichte eines Landes lesen können. Es kommen jährlich so viele Gedichte zum Vorschein, welche in Canzleyen und Rathshäusern keinen Nutzen bringen. Dennoch liest man sie, weil sie das Gemüth ergötzen. Wie vielmehr sind meines Erachtens die alte Geschichte würdig gelesen zu werden. Villeicht ist doch noch manches darinn verborgen, dessen Untersuchung zu unsern Zeiten einigen Nutzen schaffen kan. Die meiste, welche die Deutsche Staats-Geschichte beschreiben, fangen von den Zeiten Carls des Grossen an oder gehen ebenfalls

mit

mit ihrem Fleiß in noch ältere Zeiten hinein. Es hat aber noch niemand sich beschweret, daß solche Mühe vergeblich sey, obschon auch von selbigen Zeiten an die Umstände des Deutschen Reichs sich offt und merklich verändert haben. Dann man würde sich sehr verstossen, wann man seine Grundsätze in den heut zu Tag vorkommenden Geschäfften gänzlich auf die Beschaffenheit der damaligen Zeiten bauen wollte. Sollte es dann nicht auch gleichen Nutzen haben in die alte Geschichte eines Theils des Deutschen Reichs, eines ansehnlichen Herzogthums, zuruckzusehen und dessen damalige Beschaffenheit kennen zu lernen. Man siehet öffters etwas mit gleichgültigen und verächtlichen Augen an, welches man zu anderer Zeit mit grosser Begierde auffsuchet. Wer weißt, ob nicht diese oder jene Nachricht auf ein oder andere Art nutzlich werden dörffte. Bey allem diesem lässet sich dagegen fragen, ob nicht die Geschichte verdienen in ein mehrers Liecht gesetzet zu werden, als bisher geschehen um den Weeg zur Wahrheit zu bahnen. Man glaubt dem obigen Einwurf hierdurch genug begegnet zu haben. Allein was soll man denen antworten, welche nicht zufriden sind, daß dieses Werk mit dem Jahr 1268. ein Ende nimmt und deßwegen solches für etwas unvollkommenes halten. Sie werden sich aber hoffentlich befriedigen, wann sie vernehmen, daß eine andere geschiktere Feder den eingebildeten Mangel zu ersetzen und die Würtenbergische Geschichte von gedachter Zeit an nach und nach mitzutheilen übernommen habe. Sollte aber gleichwol durch dermalen noch nicht voraussehende Hindernussen solches Vorhaben unterbrochen werden, so dienet dennoch dieses Werk als eine Einleitung zu der vor etlichen Jahren herausgekommenen Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. Der geneigte Leser beliebe indessen nur gegenwärtige Arbeit günstig aufzunehmen und mit ver-

künfftiger Liebe zu beurtheilen. Man verspricht nichts vollkommenes. Dann dieses würde sehr kühn seyn. Es ist nur ein Versuch, aus welchem geschiktere Leute Gelegenheit nehmen können etwas vollständigeres hervorzubringen. Man darf auch nicht glauben, daß alles vollkommen bewiesen sey. Es ist aber auch nicht zu vermuthen, daß jemand so scharf im urtheilen seyn werde, daß er keine Muthmassung in ältern Geschichten gelten lassen wollte. Wer so denken würde, der würde von Verständigen gewiß ausgelachet zu werden Gefahr lauffen. Dann ohne Muthmassung ist in dergleichen Beschäfftigungen nicht möglich fortzukommen. Man setzet aber zum voraus, daß sie nicht ungereimt seyn dörfen. Darzu wird erfordert, daß man wenigst den Haupt-Satz, woraus diese abgeleitet werden, hinlänglich erwiesen habe. Vilkicht wird die Zeit lehren, ob nicht die Bahn zu vollständigern Entdeckungen gefunden werden dörffte. Es ist uns also hier nichts übrig zu erinnern, als daß in einigen Stellen sich auf die Kupferstiche bezogen worden, aber darinn wider Vermuthen einige Anweisungen im Druck irrig ausgefallen. Diesem nun zu helfen, so hat man ein Register der Figuren zu verfertigen sich entschlossen, wo man sogleich sehen kan, auf welchem Blatt eine jede Figur entweder nur angezogen oder erleutert wird. Womit sich der Verfasser und Verleger zu jedermanns Wohlwollen empfehlen. Stutgart, den 5. Mart. 1757.

Regi-

Register

der in diesem Buch befindlichen Kupferstiche,

welche auch zugleich

den Buchbindern zur Nachricht dien[illegible]

Tab. I.	Fig. 1.	gehört	zu	pag. 64.
	2.	-	-	pag. 87.
Tab. II.	Fig. 1.	-	-	pag. 132. 178. 205.
	2.	-	-	pag. 133. 194.
Tab. III.	-	-	-	pag. 145. 171. 181. 186. 188.
Tab. IV.	-	-	-	pag. 145. 198. 206. 208.
Tab. V.	Fig. 1.	-	-	pag. 160. 180. 209.
	2.	-	-	pag. 161. 169. 204.
	3.	-	-	pag. 169. 208.
Tab. VI.	-	-	-	pag. 187. 200.
Tab. VII.	Fig. 1.	-	-	pag. 204.
	2.	-	-	pag. 189.
	3.	-	-	pag. 199. 206.
	4.	-	-	pag. 199.
Tab. VIII.	Fig. 1.	-	-	pag. 244.
	2.	-	-	pag. 204.
	3.	-	-	pag. 200.
	4.	-	-	pag. 196.
	5.	-	-	pag. 196.
	6.	-	-	pag. 189.
Tab. IX.	Fig. 1.	-	-	pag. 204.
	2.	-	-	pag. 196.
	3.	-	-	pag. 189.
	4.	-	-	pag. 203.
Tab. X.	Fig. 1.	-	-	pag. 190. 218.
	2.	-	-	pag. 198. 204. 208.
Tab. XI.	-	-	-	pag. 192.
Tab. XII.	Fig. 1.	-	-	pag. 180. 194.
	2.	-	-	pag. 195. 176.
Tab. XIII.	-	-	-	pag. 195. 208.
Tab. XIV.	-	-	-	pag. 204.

Tab. XV.

Tab. XV.	Fig. 1.	gehört zu	pag. 200.
	2.	- - -	pag. 196.
	3.	- - -	pag. 204.
	4.	- - -	pag. 203.
Tab. XVI.	Fig. 1.	- - -	pag. 196. 208. 212.
	2.	- - -	pag. 200.
	3.	- - -	
Tab. XVII.	Fig. 1.	- - -	pag. 198.
	2.	- - -	pag. 198. 206.
Tab. XVIII.	Fig. 1.	- - -	pag. 201.
	2.	- - -	pag. 199. 206.
	3.	- - -	pag. 203.
	4.	- - -	pag. 204.
Tab. XIX.	Fig. 1.	- - -	pag. 199.
	2.	- - -	
	3.	- - -	
	4.	- - -	pag. 200.
Tab. XX.	- -	- - -	pag. 201. 203. 204. 207. 213.
Tab. XXI.	Fig. 1.	- - -	pag. 215.
	2.	- - -	pag. 196. 204.
	3.	- - -	pag. 216.
	4.	- - -	pag. 201.
Tab. XXII.	Fig. 1.	- - -	pag. 211.
	2.	- - -	pag. 206.
	3.	- - -	pag. 226. 379.
	4.	- - -	pag. 228.
Tab. XXIII.	Fig. 1.	- - -	pag. 229.
	2.	- - -	pag. 231.
	3.	- - -	pag. 231.
Tab. XXIV.	- -	- - -	pag. 230.
Tab. XXV.	Fig. 1.	- - -	pag. 241.
	2.	- - -	pag. 219. 661.
	3.	- - -	pag. 662.
Tab. XXVI.	- -	- - -	pag. 235. 245.
Tab. XXVII.	- -	- - -	pag. 246.
Tab. XXVIII.	- -	- - -	pag. 246.
Tab. XXIX.	- -	- - -	pag. 379.
Tab. XXX.	- -	- - -	pag. 506.
Tab. XXXI.	- -	- - -	pag. 665.

Summa-

Summarien
Des ersten Abschnitts:
Von den Einwohnern und Geschichten
der Gegend des heutigen
Herzogthums Würtenberg
vor den Zeiten Julii Cäsaris.

§. 1. Von Deutschland hat man in ältern Zeiten wenig Nachricht.
§. 2. Deßwegen ist sehr schwer von Deutschland überhaupt und besonders von einzeln Gegenden etwas zu schreiben.
§. 3. Einiger Vorbericht von Schwaben.
§. 4. Und insbesondere von der Lage des Herzogthums Würtemberg.
§. 5. Von dem ersten Ursprung der Deutschen und Gallier von Tuisto, als Mercurio, überhaupt.
§ 6. Von derselben Ursprung und Ankunft aus Phönicien nach Hispanien und Frankreich, und insonderheit von dem deutschen Tuisto.
§. 7. Von Sigovesi und Bellovesi Abzug aus Gallien nach Deutschland und Italien, und von den Völkern, die mit ihnen gegangen, besonders α) den Tectosagern.
§ 8. β) Von den Helvetiern.
§ 9. γ) Von den Bojern.
§. 10. Von dem Cimbrischen Krieg überhaupt, wie fern solcher eine Gemeinschaft habe mit den hiesigen Geschichten.
§. 11. Die Cimbern gehen durch Gallien nach Italien.
§. 12. Vereinigen sich mit den Ambronern und überwinden die Römer.
§. 13. Fernerer Erfolg der Cimbrischen Einfälle.
§. 14. Marius wird von den Römern wider sie ausgeschikt und macht Anstalten darzu.
§ 15. Dieser überwindet die Ambroner und Teutonen.
§. 16. Von dem darauf erfolgten Sieg über die Cimbern.
§. 17. Sie gehen zuruk und vertreiben die Helvetier.
§. 18. Beweiß, daß sie sich in dem heutigen Schwabenland gesetzet und a) von den Cimbern insbesondere
§ 19. b) Von den Harudern.
§. 20. Von Ariovistens Ubergang über den Rhein nach Gallien.
§. 21. Jul. Cäsar will ihn nicht fest setzen lassen daselbst.
§. 22. Er rüstet sich zu m Krieg mit Arioviſten.
§. 23. Unterredung dieser beeden Kriegsherrn.
§. 24. Cäsar biethet ihm eine Schlacht an.
§. 25. Arioviſt wird geschlagen und Gallien kommt unter Röm. Bottmäßigkeit.
§. 26. Von dem Ort, wo diese Schlacht geschehen.

§. 27. & 28. Von dem Siz a) der Marcomannen Ariovistens Unterthanen.
§. 29. Von Ariovistens Person und Herkunft.
§. 30. Die Markmänner gehen endlich nach Böhmen unter dem Maroboden.
§. 31. Er nimmt vermuthlich mehrere Völker mit sich.
§. 32. Von b) den Sedusiern.
§. 33 und 34. c) Von den Tribocern.
§. 35. Von dieser Übergang in das Elsaß.
§. 36. Von d) den Vangionen nnd Nemetern.
§. 37. Von e) den Sueven.
§. 38. Von f) den Hermunduren und ihrem Siz an der Elbe.
§. 39. Diese haben sich bis an die Donau erstrekt und unter den Allemanniern nachmals gewesen.
§. 40. Wiederholung aller dieser Veränderungen.
§. 41. Von der Beschaffenheit des Landes und den Thieren in denselben
§. 42. Von der Menschen Lebensart.
§. 43. Von deren Grösse und Stärke.
§. 44 Waren meistens dem Krieg ergeben, doch hatten sie auch Künstler.
§. 45. Von ihrer Kleidung.
§. 46. Von ihren Wissenschaften.
§. 47. Von ihrer Religion.
§. 48. Von ihren Göttern und besonders Mercurio.
§. 49. Von der Sonne und dessen Vergleichung mit dem Apolline.
§. 50. Von dem Mond.
§. 51. Von den überbliebenen Alterthümern der Lunä und Dianä, daß sie nicht von unsern Cimbern und Deutschen seyen.
§. 52. Von dem Vulcano und dessen Verehrung unter andern Namen.
§. 53. Von dem Altar des Vulcani bey Murr und dessen Bedeutung.
§. 54. Von etlichen andern Göttern der Deutschen.
§. 55. Von ihren Priestern und Druiden
§. 56. Ob die Deutschen Druiden gehabt und von den Celten.
§. 57. Von dem Ursprung des Worts Druiden nach der Celtischen Sprache.
§. 58. Von dessen Ursprung von dem Wort Druthin.
§. 59. Von einer vermuthlichen Figur eines Druiden oder Priesters.
§. 60. Von der Druiden und Priester Amt und Verrichtung.
§. 61. Von ihren Freyheiten und Ansehen.
§. 62. Von der Deutschen Gemeinden, civitatibus, pagis, villis &c.
§. 63 Sie haben keine Könige gehabt, oder wenigst keine mit unumschränkter Gewalt.
§. 64 Ihre Landtäge beweisen solches bey Königlichen und andern Regierungen.
§. 65. Von ihren Staats-Einkünften und Gütern.
§. 66. Von ihren Städten und Burgern.
§. 67. Von Privatgebäuden und Häusern.
§. 68. Von ihrem Handel und Wandel.

§. 1.

Wer die Geschichte eines Landes beschreiben will, fangt von der Zeit solche seine Beschreibung an, von welcher ihm etwas bekannt ist, das er andern vorlegen kan. Ausser deme würde er genöthiget seyn seine Gedanken mit allerhand Hirngespensten zu beschäftigen, welche doch bey Verständigen keinen Beyfall finden können, Unvorsichtige hingegen würden dadurch hinterführt werden. Unter den Ländern desjenigen Welttheils, welchen wir bewohnen, sind Griechenland und Italien allein so glüklich, daß ihre Geschichte von ältern Zeiten aufgezeichnet worden, damit auch wir und unsere Nachkommen davon Wissenschaft haben können. Andere Völker unsers Europens können sich dessen nicht rühmen, nicht, daß man nichts von ihnen hätte aufzeichnen können, sondern weil sie durch Schriften, als dem einzigen Mittel die Geschichte zu verewigen, uns dieselbe nicht bekannt machen wollen. Von den Galliern schreibt Julius Cäsar (a) daß sie schreiben können und der griechischen Buchstaben sich bedient hätten, mithin sollte man gedenken, daß man von dieses Volkes Geschichten in ältern

(a) de Bello Gall. lib. VI. cap. 15.

Zeiten Nachrichten aufgezeichnet finden könnte. Allein jedermann bedauret das Gegentheil. Das wenige, was man von ihnen weißt, hat man den Römern und Griechen zu danken. Von unsern Deutschen meldet Tacitus (b) daß sie ihre alte Lieder hätten, deren sie sich einig und allein anstatt der Jahrbücher bedienten. Sie werden vermuthlich solche auch geschrieben haben, da sie solche verfasseten. Dann ich glaube, daß ihre Dichter, wann sie auch noch so geschikt gewesen, dennoch diese Lieder nicht zugleich auswendig gelernet und selbige wieder ein andermal aus dem Gedächtnus hersagen können. Mithin müssen sie selbige aufgezeichnet haben. Diese sind aber nicht auf ihre Nachkommen gebracht worden, ob wir schon von Kayser Carl dem Grossen die Nachricht haben, daß er solche zu erhalten gesucht hätte. Alles, was wir demnach von ihnen wissen, das haben wiederum die Römer auf uns gelangen lassen und zwar sehr mangelhaft, weil sie nur dasjenige aufgezeichnet haben, was mit ihren Geschichten eine Gemeinschaft hat, oder für sie vortheilhaftig zu wissen ist.

§. 2.

Es muß also denen, welche die Geschichte von Teutschland untersuchen, nothwendig ihre Mühe beschwerlich fallen, besonders, wann sie auch die geringste Spuren in Geschichten nicht antreffen können, oder, wo sie einige finden, an deren Richtigkeit zweiflen müssen, weil sie von solchen Leuten gegeben werden, denen man nicht allemahl Glauben zustellen kan. Ein Exempel stellen uns die Römer dar, welche zwar verschiedenes aufgezeichnet, aber so, daß man aus ihrer eigenen Landsleute Schriften hin und her einen Verdacht, daß sich die Sache anderst verhalte, nothwendig schöpfen muß. Davon zeugen alle diejenige Aufsätze, welche zur Academie zu Berlin über die Frage: Wie weit die alten Römer in Deutschland eingedrungen? eingeschikt, und im Jahr 1750. im Druk mitgetheilet worden. Diese Beschwerlichkeit trift vornemlich diejenige, welche von dem Zustande unsers Schwabenlandes und besonders der Gegend, wo sich das Herzogthum Würtenberg befindet, eine Untersuchung anstellen wollen. Unsere Deutsche haben nichts verzeichnet hinterlassen, wie schon gemeldet worden. Und unter den Römern ist Julius Cäsar der erste gewesen, der dem Rhein zwar nahe gekommen, aber weiter nichts von dieser Gegend gemeldet, als daß er sich über der Grösse des Schwarzwaldes, Sylvæ Herciniæ aufgehalten. Da er auch seinen Sieg über den Ariovistum erzehlet, so gibt er zwar die Nachricht, daß unter seinem Kriegsheer die Sedu-

(b) de Mor. Germ. c. 2.

Sedusier, Haruder, Marcomannen, Tribocen, Vangionen, Nemeter und Sueven gewesen. Wo aber jedes dieser Völker ihren Wohnsiz gehabt, hat schon mehrern Gelehrten zu schaffen gemacht, solche ausfindig zu machen. Man darf nur die Schriften derselben lesen, so werden sie einen bald mehr verwirrt machen, als daß sie einem ein Licht in solcher Finsternus aufstekten. Wenigstens findet man bey Julio Cäsare, Ptolemeo und Tacito ausser ihren Namen wenige, wo nicht gar keine Nachricht. Und dennoch hat es das Ansehen, daß alle diese Völker, oder doch die meiste in demjenigen Bezirk gewohnet, welcher jezo unter dem Schwäbischen Crayß begriffen ist, dagegen man von denen Völkern, welche auf der Seiten gegen Gallien und der heutigen Schweiz jenseit des Rheins gewohnet, nemlich von den Rauracis, Helvetiis, Sequanis ꝛc. ungleich mehrere Spuren und Nachrichten antreffen wird, weil die Römer sich hier mehrers, besonders zu den Zeiten Julii Cäsaris eingefunden haben.

§. 3.

Bey allen diesen Schwürigkeiten und finsterer Dunkelheit wollen wir dennoch einen Versuch thun, wie weit wir zu einigem Unterricht durchdringen und ein und anders an das Licht stellen können. Jedoch müssen wir nicht bey der alleinigen Gegend des jetzigen oder vormaligen Würtenbergerlandes, ob wir schon deme allein zulieb diese Untersuchung vornehmen, stehen bleiben, sondern dieses jetzo beträchtliche Herzogthum und dessen älteste Geschichte in der ganzen Gegend des jetzigen Schwabenlandes aufsuchen und in der Dunkelheit muthmassen, ob und was für einen Theil desselben wir hin und her antreffen. Wir müssen mit Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten vorlieb nehmen, bis jemand auftretten wird, welcher mit mehrerer Gewißheit uns ein grösseres Licht aufstecken kan. Da wir dann überhaupt vorher auch erinnern müssen, daß unter der Gegend des Schwabenlandes nur diejenige verstanden werden könne, welche zwischen der Donau, Rhein und Mayn eingegränzet ware, weil erst in folgenden Zeiten die Allemannier ihre Gränzen über die Donau und Rhein erweitert und hingegen in noch spätern Zeiten die Franken hinwiederum einen guten Strich Landes von dem ehmaligen Allemannien gegen dem Mayn abgerissen haben, da überhaupt noch zu Taciti Zeiten Deutschlands Gränzen von dem Rhein und Donau in dieser Gegend eingeschlossen waren. (c)

(c) vid. Tac. de M. G. cap. I. Germania omnis a Galliis Rhætiisque ac Pannoniis Rheno & Danubio fluminibus: à Sarmatis, Dacisque mutuo metu aut montibus separatur.

§. 4.

Betrachtet man das Herzogthum Würtenberg, so, wie es heut zu Tag ist, so siehet man gegen Morgen den Brenzfluß im Heydenheimer Amt an dessen Gränzen, wo vorzeiten die Narciscer und Hermunduren gewohnt haben. Gegen Abend ist der Berg Abnoba und der Schwarzwald oder ehmals also genannter Sylva Martiana ein Theil des Herzynischen Walds, die Gränze gegen Mitternacht stösset an das heutige Frankenland, welches die Franken nach dem über die Allemannier anno 495. erhaltenen Sieg bey Tolpiac von dem Allemannierland abgerissen haben. Das Zabergau, welches von dem Zaberfluß den Namen hat, begränzet es und das schon in das Frankenland hinein sich erstreckende Jaxtgau und Kochergau, welche von den beeden Flüssen, der Jaxt, bey Mekmül und dem Kocher, bey Neuenstatt an der grossen Linden benennet werden, sind auch zum Theil zu den Gränzen dieses Herzogthums zu rechnen. Gegen Mittag erstreckt es sich bis an die Donau, indem wenigstens die Stadt Duttlingen und der Markfleck Rotenacker an der Donau, Hohentwiel aber über derselben gegen den Alpen oder dem alten Rätien ligen, auch das Heydenheimer und Blaubeurer Amt fast die Ufer dieses Flusses erreichen.

§. 5.

Vor Julii Cäsars Zeiten und nach denselben sahe es ganz anders als jetzo aus. Es wohnten bald diese, bald andere Völker daselbst. Dann sie hatten keine bleibende Wohnungen. Wann man also die von Zeit zu Zeit daselbst gewesene Einwohner untersuchen will, muß man nothwendig die Veränderungen derselben aus den Geschichten nach der Zeitordnung in ein Licht setzen. Die erste Einwohner waren unfehlbar auch des Adams und Noä Nachkömmlinge, wie wir. Weil Noah von jenem abstammete, so hat man nicht Noth mit dessen Geschlecht-Register in aufsteigender Linie sich zu bemühen. In der absteigenden Linie und von welchem seiner Söhne die Deutschen abstammen, ist mehrere Dunkelheit, und dahero auch mehrere widrige Meynungen anzutreffen. Taciti Stelle (d) von der Deutschen Ursprung ist sehr unlauter. Er schreibet, daß Tuisto, welchen andere auch Teut nennen, ein aus der Erde entsprossener Gott und dessen Sohn Mannus die Urheber der Deutschen seyen, wie solches ihre in Reimen verfaßte Jahrbücher bezeugen. Wer ist aber dieser Tuisto? und wer ist

(d) vid. Tac. de Mor. Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis (quod unum apud illos memoriæ & annalium genus est) Tuistonem Deum terra editum & filium Mannum, originem gentis conditoresque.

ist sein Sohn Mann? Jener solle ein Gott seyn und doch sollen die sterbliche Menschen von ihm abstammen. Er solle aus der Erden entsprossen seyn. Das erstere ist nicht so widersprechend, als es scheinet, wann man nur bedenket, daß die blinde Heyden auch Menschen zu Göttern gemacht, wann sie dem menschlichen Geschlecht oder ihrem Volk eine nuzbare Erfindung oder sonderbare Wohlthaten oder sonst ein gutes Angedenken wegen ausserordentlicher Tugenden hinterlassen haben. Von Mercurio, Saturno, Jove, Apolline, Junone, Hercule, Diana zeuget Cicero, (e) daß sie Menschen wie wir gewesen, und etliche Mercurii, etliche Saturni, etliche Apollines ꝛc. gelebet haben als Menschen, die von Menschen oder vergötterten Sterblichen gebohren seyen. Bey den Deutschen war Hercules ein solcher Gott, und Mercurius, (f) welchen sie Menschen und Thiere opferten. Tacitus meldet an einem andern Ort, daß dieses Volk eines Herculis in seinen Liedern gedenke als eines sehr tapfern Menschen. Demnach konnten Menschen von Göttern und Götter von Menschen abstammen. Daß aber Tuisto aus der Erde entsprossen seye, gibt den Anlaß zu glauben, daß er der Adam gewesen, weil dieser aus einem Erdenkloß erschaffen worden. Bey den Griechen und Römern war es ein Sprichwort, (g) daß, wann man eines Menschen Voreltern nicht gewußt hat, derselbe ein Erdensohn, terræ filius genennet worden, so daß in den Geschlecht-Registern der Römischen Ritter die Stamm-Väter derselben Erdensöhne seyn mußten. Es scheinet, die Römer und die Deutschen haben etwas von der Erschaffung Adams gewußt, aber keinen Grund aus der Offenbarung gehabt. Sie können demnach Fabeln mit der Wahrheit vermischet haben. Vielleicht hielten sie auch davor, daß mehrere Menschen aus der Erden gebohren worden. Dann so vernünftige Leute waren sie gleichwohl, daß sie sich nicht beredeten, als ob die ersten Menschen wie Erdschwämme aus der Erden gewachsen wären. Wir Christen wissen die Offenbarung selbsten nicht zu gebrauchen, die wir von Adam und Noah und des leztern Nachkömmlingen haben, so viel die Abkunft der Deutschen von ihnen betrift. Am weitesten dünket mich die Meynung derjenigen von der Wahrscheinlichkeit entfernet zu seyn, welche sie von Canaan dem Sohn Hams und Enkel des Noah ableiten. Kriegsmann (h) hat diese auf die Bahn gebracht und sich vornemlich darauf ge-

(e) Cic. de nat. Deor. lib. 3.
(f) Tacitus ibid. c. 3. & c. 9.
(g) Gundling Discurs über Coccej. Jurispr. publ. ad Prolegom. §. 5.
(h) vid. Wilh. Christian Kriegsmanni conjectanea de Germanicæ gentis origine ac conditore Hermete Trismegisto, qui S. Moysi est Chanaan, Tacito Tuito, Mercuriusque Gentilibus.

gegründet, daß der Mercurius der Egyptier Theut oder Thoit, Tot, Taut genennet worden, dessen auch Cicero unter seinen fünf Mercuriis gedenket. Er gibt vor, daß dessen Vater Misor, das ist, Cham gewesen. Weilen nun die Gallier und Deutschen sich von dem Stammvater Tuiston, Deuten, Teuten oder Diten, welche Namen alle diesem Mercur beygeleget werden, herzustammen rühmen, so schliesset er daraus, daß diese aus Egypten gekommen seyen, und von dem Cham abstammen. Alle seine übrige Gründe sind aus diesem hergeleitet. Dann er sucht darzuthun, daß Egypten bisweilen Masor, bisweilen das Land Cham genennet werde, daß dieser Chanaan oder Mercur den Argum, d.i. den Nimrod getödtet habe, daß er aus Phönicien seine Erfindungen nach Egypten gebracht, welche dem Mercurio sonsten zugeschrieben worden. Er beweiset ferner, daß die Deutschen und Celten oder Gallier einerley Ursprungs seyen. Dieses leztere lassen wir gelten, wollen aber eine andere Meynung zu beurtheilen mittheilen, welche wir dem ehmaligen Lehrer der Morgenländischen Sprachen zu Tübingen, Hillern, zu danken haben. Dieser grundgelehrte Mann hält davor, daß die Deutschen und Gallier von Tarsis, dem Sohn Javans, eines Sohns Japhets entsprossen, und dieser, der Teut, der Ursprung dieser Völker seye.

§. 6.

Es lohnet sich der Mühe diese Meynung zu weiterer Uberlegung zu geben, weil sie meinem Erachten nach die wahrscheinlichste, wo nicht die gegründeste ist. Sie legt den Grund in dem Stamm-Register des Noah, wie es 1 Mos. c. 10. beschrieben ist, und beruffet sich auf das Zeugnus Julii Africani uud Eusebii, zweyer alten und gründlichen Geschichtschreiber, wovon sonderlich der erstere die Schriften der weltlichen Geschichtschreiber mit der Heil. Schrift zusammen gehalten und die Übereinstimmung derselben zu Bestätigung der Christl. Religion angewendet hat. Nach der Erzehlung dieser beeden Zeugen nun ist unter den Söhnen Noä der Japhet der Gallier, Hispanier, Britannier und Deutschen Stamm-Vater durch seinen Sohn Javan, dessen Nachkommen nebst Elisa und Tharsis die Kithim und Dodanim waren. Diese Kithim und Dodanim waren nicht Söhne des Javans, sondern dessen Enkel; dann obschon in der angezogenen Stelle der Heil. Schrift dieselbe Söhne des Javans genannt werden, so merket er doch an, daß öfters unter dem Namen der Söhne auch die Enkel und Urenkel zu verstehen seyen. Kithim und Dodanim sind Völker, weil diese Worte in der hebräischen Sprache die mehrere Zahl bezeichnen, mithin können sie keine einzele Personen seyn. Er beweiset deßwegen, daß die Kithim des Elisa und die Dodanim des Tharsis

sis Nachkömmlinge seyen. Jene sezten sich in Griechenland, wo Elis die älteste Wohnung der Griechen ware. Der Fluß Elissus und die Arcadische Stadt Elissus scheinen gleichfalls von dem Elisa die Benennung entlehnet zu haben (i). Eben diese Griechen aber sind in der Heil. Schrift unter dem Namen der Kithim, Chitim bekannt, 4 Mos. c. 24, v. 24. Jer. 2, v. 10. 11. Ezech. c. 27, v. 6. 7. Dan. c. 11, v. 30. 1 Maccab. c. 1, v. 1. Die Dodanim waren Nachkommen des Tharsis und wurden auch Rhodanim genennet. Beede Namen haben einerley Bedeutung. Sie heissen Reisende und zwar vornemlich solche, welche zur See reisen, wie auch Weggeworfene. Ihre Reise aber gieng nach dem Zeugnus Eusebii und Julii Africani aus Phönicien nach Spanien. Ausser diesem Zeugnis hätte man keines andern nöthig. Herr Hiller (k) bringt aber noch andere Gründe zum Beweiß, daß das heutige Spanien in den Stellen Heil. Schrift das Land Tharsis nach dem hebräischen Grund-Text genennet werde. Die Uebersetzung Lutheri nennet die daher kommende Schiffe nur die Meer-Schiffe. אֳנִיּוֹת תַּרְשִׁישׁ Ezech. c. 27, v. 25. Töchtern des Meers, בַּת־תַּרְשִׁישׁ Jesaj. cap. 23, v. 10. 11. Die Spanische Kaufleute nennet er Kaufleute auf dem Meer. סֹחֲרֵי תַּרְשִׁישׁ Ezech. c. 38, v. 13. Die Könige am Meer, welche im Psalm. 72, v. 10. vorkommen, werden Könige zu Tharsis, מַלְכֵי תַּרְשִׁישׁ genennet. Jonas der Prophet wollte vor dem HErrn fliehen. Er begab sich auf ein Schiff, das aufs Meer nach Lutheri Uebersetzung gehen wollte. In der hebräischen Sprache heisset es aber, er habe nach Tharsis fahren wollen. Es sey ferne, daß die in Cilicien gelegene Stadt Tarsus hier gemeynet seye, dann damalen, als Jonas entfliehen wollte, war diese Stadt noch nicht erbauet. Sie hatte auch keine Gold- und Silber-Bergwerke, wie Spanien, wornach die Kaufleute in Syrien, und andern Orientalischen Ländern ihre Gedanken richteten. Solchemnach kamen des Tharsis Nachkommen, die Dodanim nach Spanien. Nachdeme die Seegens-Verheissung, welche Noah seinem Sohn Japhet gegeben, daß ihn GOtt in seinen Nachkommen ausbreiten wolle, reichlich in die Erfüllung gekommen, daß sie keinen Platz mehr hatten, sondern nach damaliger Gewonheit andere Länder suchen mußten, sollen sie nach Gallien gegangen seyn und bis in Deutschland sich ausgebreitet haben. Daß aus Gallien Völker über den Rhein gegangen, ist richtig, und werden wir solches an des Sigovesi Zug nach Deutschland erwiesen sehen. Daß auch die Deutschen und Gallier einen Ursprung, nemlich den Theutatem oder Ditem haben, geben die meisten Geschichtschreiber zu er-

(i) ex Bocharti Geogr. sacr. pag. 76.
(k) disp. de Origine Gent. Celticarum ex S. Scriptura deducta. c. 3.

kennen. Das Wort Dodanim hat eine Gleichheit mit dem Namen des Theuten, mithin könnten wenigstens die Deutschen und Celten die Dodanim, des Dodans oder Theutans oder Teutatens Kinder seyn. Hedinger (l) ist deswegen der Meynung, daß die Deutschen von dem Wort Dodanim ihren Namen behalten haben, um das Angedenken ihres Ursprungs auf ihre Nachkommen zu bringen. Ob sie aber aus Spanien über das Gebürge in Gallien gegangen und dieses Land besetzet haben, hat der Erfinder dieser sonst ziemlich wohl erwiesenen Meynung nirgends gezeiget, sondern davor gehalten, daß sie einerseits durch das Atlantische Meer oder die Mittelländische See theils in Gallien angeländet, theils durch die Mündungen der Flüsse in Deutschland durchgedrungen, theils gegen Mitternacht sich gewendet und in der Irre herumgezogen, bis sie endlich bis in Sarmatien sich ausgebreitet. Was ihre Reise nach Deutschland betrift, so mag seyn, daß etliche durch das Welt-Meer neben Gallien hin geschiffet, und in Belgien, Frießland, Cimbrien und dasigen an der Nord-See gelegenen Ländern sich nidergelassen, weil sie von den Phöniciern die Schiffkunst erlernet haben. So viel aber ihre Ankunft in Ober-Deutschland belanget, so scheinet wahrscheinlicher zu seyn, daß sie gedachter massen unter ihrem Heerführer Sigweisen zu Land die Reise gemacht. Ihr voriges Vaterland war nur durch die Alpen von Spanien unterschieden, mithin haben auch ihre Voreltern zu Land dahin kommen können, bis ihre Kinder wegen ihrer Menge von ihrem eigenen König Ambigaten ausgetrieben worden und in Deutschland neue Wohnungen gesucht haben. Wann aber Kriegsmann den Theut in Egypten findet, so überführet ihn Hiller eines Irrthums, daß er sich durch die Gleichheit des Namens verleiten lassen, da doch der Egyptische Thouth oder Taaut in der That von dem Deutschen oder Gallischen Teutate oder Dite unterschieden seye. Jener hat seinen Namen von dem hebräischen Wort Thohu, dunkel und die Egyptier haben ihren Göttern Namen gegeben von solchen Worten, welche ein Verbergen, Geheimhalten anzeigen. (m) Dieser hingegen bedeutet was ganz anders. Dann Deut oder Theut heisset nach der Celtischen Sprache deuten, weisen, unterrichten, und Tat oder Taith bedeutet einen Weg. Mithin hieß er eigentlich ein Wegweiser. (n) Hr. Schöpflin gibt eine andere Ableitung an die Hand und meldet, daß nach

(l) Hedinger im Namen-Register seiner herausgegebenen Bibel. voce: Dodanim.

(m) Hiller onomast. sacr. pag. 663. & dict. disp. de orig. Celticar. gent. c. 1. pag. 5.

(n) ex Camdeni Brittannia pag. 13.

nach der Armorisch-Celtischen Sprache Teut ein Volk und Tat einen Vater heisse, welchemnach er ein Vater des Volkes genennet worden wäre. (o) Man nehme endlich eine Ableitung, welche man will, so ist sie nicht allein von der Egyptischen unterschieden, sondern zeiget auch deutlich an, daß der Celtische oder Deutsche Teut mit seinen Kindern selbsten die Abreise aus den Morgenländern genommen habe, er mag nun als ihr Wegweiser, oder als ihr Vater mitgegangen seyn. Gleichwohl wird auch dieser hin und wieder Mercurius genennet, und es ist aus Julio Cäsare und Tacito bekandt, daß die Gallier und Deutschen den Mercurium göttlich verehret haben. Mit andern Meynungen von der Abkunft der Deutschen und Gallier von dem Askenas und Thogarma hat man demnach sich nicht aufzuhalten. Sie waren beede auch durch den Gomer Japhets Enkel erzeuget, aber keine Stammväter der Deutschen. Dann des Askenas Nachkommen liessen sich in Phrygien und Mysien nieder, und blieben daselbst. Jerem. c. 51, v. 27. Der berühmte jüdische Ausleger der H. Schrift Onkelos setzet sie in Carmanien, eine Persische Provinz, welches einige ungeschikte Rabbinen unrecht verstanden und gemeynet, daß sie in Germanien wohnen, weßwegen sie die Deutsche Askenakim genennet haben. Des Togarmä Nachkommen aber haben einen Theil des Landes Cappadocien oder in Armenien bewohnet, und sind niemalen in die Gegenden Deutschlandes gekommen, obschon einige mit Auslassung der vornehmsten Sylbe das Wort Germanien daraus erzwingen wollen. (p) Von dem Riphat stammen die Sarmater ab, welche Tacitus aber von den Deutschen unterscheidet, wiewohl nach seinen Zeiten viele Völker aus diesem Land mögen hervorgerücket seyn und sich zu den Markmännern, Allemanniern und Gothen gesellet haben.

§. 7.

Weiters wollen wir uns mit den ersten Völkern Deutschlandes nicht aufhalten. Es war dasjenige Land, welches vor andern sich durch die Wanderungen der Völker berühmt gemacht, aber auch zu vielen Verwirrungen in den Geschichten Anlaß gegeben hat. Das Beste hierbey ist, wann man die Zeitordnung beobachtet. Die erste Wanderung geschahe demnach, so viel uns durch Nachrichten aus den Geschichtschreibern bekannt ist zu den Zeiten Tarquinii Prisci, des Römischen Königs, und mithin ungefähr nach Erbauung der Stadt Rom 163. oder vor Christi Geburt

(o) Alsat. illustr. lib. I. p. 72. §. 74.
(p) Struv. erläuterte Reichs-Historie c. 1. §. 3. & 4. Hiller dict. disp. c. 1. pag. 6. Kriegsmann d. l. c. 3. & 4. pag. 4. seqq. Hedinger d. l. voce: Askenas.

burt 591. Jahre. Wir haben derselben schon gedacht. Dann da sonsten die Deutschen mit ihren Wohnungen in den folgenden Zeiten unvergnügt waren und Gallien suchten, so ware es bey dieser ersten Wanderung umgekehrt. Die Gallier suchten in Deutschland Raum für ihre überflüßige Leute. Ambigat, ein König der Celten, dessen Lande an die Spanische Gebürge und das Mittelländische Meer stiessen, merkte an seinen Unterthanen, daß sie wegen ihrer Fruchtbarkeit sich allzusehr vermehrten und seine Kräften nicht zureichten eine solche Menge Menschen zu beherrschen. Die Felder konnten nicht mehr hinlänglich seyn genugsamen Unterhalt zu verschaffen. Bey den vielen Vertheilungen bekam jeder nur was weniges zum Erbtheil. Er gab solches seinen Schwester-Söhnen zu verstehen und beredete sie mit einem grossen Theil seiner Unterthanen sich aus ihrem Vaterland zu begeben und anderwerts einen Aufenthalt zu suchen. Diese beede junge Herren, Sigovesus und Bellovesus, besannen sich nicht lang, weil ein jeder dadurch Gelegenheit bekam ein eigenes Reich zu beherrschen. Sie verglichen sich durch das Loos den Weg zu ihrem Schiksal zu finden, und Bellovesus bekam die Anweisung nach Italien zu gehen. Sigweisen war hingegen Deutschland gewidmet. Dem ersten Ansehen nach hätte man glauben sollen, daß Belloveso das Loos am lieblichsten gefallen, weil er das niedliche Italien zu hoffen hatte. Dargegen Sigovesus in Deutschland nichts als Wälder, Pfützen und einen unfruchtbaren Boden zu suchen hatte, inmassen Divitiacus, der Aeduer-Fürst, etliche Jahrhunderte hernach dem Julio Cäsari noch vorhielte, daß Ariovist je länger je mehrere Deutsche über den Rhein in Gallien führte, weil der deutsche Boden mit dem Gallischen wegen der Fruchtbar- und Annehmlichkeit in keine Vergleichung komme. (q) Allein die Vorsehung war dem Sigovesso günstiger, als seinem Bruder. Dann Bellovesus wurde mit samt seinem Volk in Italien aufgerieben, nachdem er vorher den Römern genug zu schaffen gegeben. Sigovesus war glüklicher und bekam einen langwührigen Siz am Rhein und Schwarzwald, wo sich seine Völker in und um die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg ausstrekten. Er vertrieb die alte Einwohner oder bemächtigte sich ihrer Herrschaft. Dann daß vorhin dergleichen hier gewesen, läßt sich daraus schliessen, weil nach den Worten Livii (r) der Ambigat seine Vettern sehr stark ausschikte, damit

(q) Jul. Cæs. de Bello Gall. lib. I.

(r) Livius lib. V. c. 34. Hic (Ambigatus) magno natu ipse jam exonerare prægravante turba regnum cupiens, Bellovesum ac Sigovesum, sororis filios, impigros juvenes, missurum se esse, in quas Dii dedissent

damit nicht etwan ein Volk, dessen Land sie einnehmen wollten, diese neue Ankömmlinge zuruktreiben könnte. Dieses dienet zur Erläuterung dessen, was Jul. Cäsar und aus ihme Tacitus meldet. Dann diese beede schreiben nur, es sey gläublich, daß die Gallier in Deutschland Eroberungen gemacht, weil jene vor ihren Zeiten die Deutschen an Tapferkeit übertroffen, und der Rhein sie nicht gehindert, Völker, die in keine Königreiche abgetheilt und zu keinem Widerstand tauglich gewesen, aus ihren Wohnungen zu vertreiben. Livius belehret uns genauer und zeigt uns nicht nur, wer diese Gallier gewesen, sondern auch daß sie sich an dem Hercynischen Wald nidergelassen haben, welchemnach sie von dem Rhein und Donau an bis an die Obere Pfalz und Mayn ihre Besitzungen gehabt. Julius Cäsar zehlet (s) unter diese Gallier die Tectosager, welche die fruchtbarste Gegenden am Hercynischen oder Schwarzwald sich zu ihren Wohnungen auserlesen hätten, und zu seiner Zeit noch daselbst gewesen wären. Diese Tectosager haben nachgehends sich über Pannonien bis in Griechenland und Klein Asien ausgebreitet. Dann es schreibt Strabo lib. IV. & XII. daß diese Völker, welcher er mit Namen gedenket, sich in die Gegend begeben, welche nach ihnen Galatien genennet worden. Dann, weil sie Gallier waren, so wurden sie auch Celtä oder Galatä von den Griechen benahmset, indem diese drey Benennungen eines heissen. Er muthmasset, daß sie einander selbst ausgetrieben, weil sie nicht genug Raum unter sich gehabt. Vielleicht haben sich auch von andern Völkern zu ihnen gesellet. Sie haben sich in Phrygien begeben, welches an Paphlagonien und Cappadocien angränzet, welches die Tectosager selbst zu erkennen geben, weil 3. Völker sich daselbst nidergelassen haben, unter welchen diese Tectosager die Stadt Ancyren, die Hauptstadt in Galatien für sich eingenommen, weßwegen die Einwohner derselben Gegend noch zu seiner Zeit Tectosager geheissen. Die übrige beede Völker, schreibet er, seyen die Trogmi und Tolistobogii, welcher Verwandschaft anzeige, daß sie auch aus Gallien entsprossen gewesen. Die Trogmi haben ihren Antheil am Hellespont, d. i. an der Meer-Enge der Dardanellen, die Tolistobogii aber Aeolien und Jonien bekommen. Livius (t) nennet sie Gallier und erzehlet von ihnen, daß ob sie schon nur 20000. Personen

sent auguriis sedes, ostendit. Quantum ipsi vellent numerum hominum, excirent, ne qua gens arcere advenientes posset. Tum Sigoveso sortibus dati Hercynii saltus: Belloveso haud paulo lætiorem in Italiam viam Dii dabant.

(s) Jul. Cæs. de B. G. lib. VI. c. 24.

(t) Liv. lib. 38. c. 16.

ausgemacht, und nur die Helfte bewafnet gewesen, sie dannoch, wo sie hingekommen, alles in Schrecken gesetzet hätten. Diese übereinstimmende Zeugnisse der alten Geschichtschreiber widerlegen die Meynung des Hrn. Wernsdorffs (u) welcher davor hält, daß die Tectosager mit den Bojern aus Galatien sich aufgemacht, durch Pannonien durchgedrungen und sich in Böhmen nidergelassen haben. Wann er durch Galatien Gallien verstanden hätte, wie es auch eines ist, so hätte er hierinn nicht gefehlet. Er verstehet aber das Galatien in Asien. Aventinus und Crusius hingegen melden, daß die Tectosager in Galatien Deutsche seyen, weil sie auch als grosse und wilde Leute mit röthlichten Haaren beschrieben werden, zumalen sie auch wahrgenommen, daß die Deutsche ebenermassen von einigen Galatä oder Celtä genennet werden. Allein Strabo unterscheidet die Celten von den Teutschen, indem er schreibet: Statim trans Rhenum post Celticos populos orientem versus sita loca Germani incolunt à Gallis parum differentes, si feritatis, corporum magnitudinis & fulvi coloris excellentiam spectes. Sed & forma & moribus & victu adsimiles sunt Gallorum, de quibus diximus. Itaque recte mihi videntur Romani hoc nomen eis indidisse, cum eos fratres esse Gallorum vellent ostendere. Wir sehen aus dieser Stelle, daß die Celten von den Deutschen unterschieden gewesen, und, wann die Römer diese auch Celten genennet, es nur darum geschehen seye, weil beede in ihrer Leibesgestalt und Lebensart einander so gleich gewesen, wie solches auch der Verehrungswürdige Hr. Schöpflin gründlich erwiesen. (x) Diese Tectosager sollen dem Herzogthum Tek den Namen hinterlassen haben. Die Gleichheit der Worte macht hier noch keinen Beweiß aus. Wann man aber noch andere Gründe darzu nimmt, so wird es wahrscheinlicher. Julius Cäsar schreibet (y) obgedachter massen, daß dieses Volk die fruchtbarste Gegend des Schwarzwaldes sich ausersehen hätte. Hält man die heutige Beschaffenheit der Gegend des Herzogthums Tek in deren Vergleichung dagegen, so kan man wenigstens nicht anderst sagen, als daß selbige eine der

(u) de Republ. Galat. c. 2. §. 8. p. 71.
(x) in Alsat. illustr. pag. 109. seqq. & in Vindiciis Celticis.
(y) lib. VI. c. 24. Itaque ea, quæ fertilissima sunt, Germaniæ loca circum Hercyniam sylvam, quam Eratosteni & quibusd. Græcis fama notam esse video, quam illi Orciniam appellant vulgo, Tectosages occuparunt, atque ibi consederunt. Quæ gens ad hoc tempus iis sedibus se continet, summamque habet justitiæ & bellicæ laudis opinionem. Nuncque in eadem inopia, egestate, patientiaque Germani permanent, eodem victu & cultu corporis utuntur.

der fruchtbarsten seye. Sie ist benachbart mit der Alb und dem Schwarzwald, welcher sich von den Landen der Helvetier, Rauracher und Nemeter, d. i. von dem Rhein anfange und an der Donau fortgehe. Mithin verstehet er die Gegend des heutigen Schwabens. Zu Cäsars Zeiten waren sie noch hier, ohngeacht vor ihme dieselbe viele Horden gegen die Morgenländer ausgeschikt. Da die Markmänner aus der Nachbarschaft des Rheins abgezogen, scheint es nicht, daß sie mit diesen eine andere Heimat in Böhmen gesucht. Dann nach den Worten bemeldten Cäsars liebten sie keine Veränderung, sondern blieben gern bey ihrem alten Wesen. Und da die Römer unter Trajans Regierung über den Rhein giengen, und sich am Neckar vest setzeten, traffen sie auf der Östlichen Seite dieses Flusses noch Völker an, die sich aus Forcht vor ihnen unter die Römische Herrschaft begaben. Man kan es aus keinem Geschichtschreiber erweisen, aber die Aufschriften der Altäre, welche eines genii und collis peregrinorum gedenken, und an den Östlichen Ufern des Neckars gestanden, lassen uns die Muthmassung, daß hier Völker gewesen, welche vor der Ankunft der Römer da gewohnet und sich an sie ergeben haben. Wir werden von diesen Steinen anderwerts Bericht geben. Die Bojer und Tribocer waren damals auch noch in diesen Landen, da die Römer an den Neckar kamen, sollten nicht die Tectosager unter diesen peregrinis sich gleichmäßig befunden haben. Zwar machten die Allemannier endlich der Römischen Herrschaft hier ein Ende. Vielleicht haben die Tectosager bey abnehmender Macht der Römer nebst ihren Nachbarn sich hinwiederum an die Allemannier ergeben und selbige verstärket, daß mithin ihr Gedächtnis noch in dem Namen Tek übergeblieben. Wir wollen aber solches nicht behaupten, sondern nur die Möglichkeit vorlegen.

§. 8.

Eine andere Colonie, die sich aus Gallien wegbegeben und in Deutschland sich eine Wohnung erwählet, waren die Helvetier und Bojer. Davon haben wir eine merkwürdige Stelle bey Tacito, (z) woraus wir erlernen, daß die Helvetier und Bojer Gallische Völker gewesen, die aus ihrem

(z) de Mor. Germ. c. 28. Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum Divus Julius tradit. Eoque credibile est etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantulum en. amnis obstabat, quo minus, ut quæque gens evaluerat, occuparet, permutetque sedes promiscuas adhuc & nulla regnorum potentia divisas? Igitur inter Hercyniam sylvam, Rhenumque & Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens tenuere.

rem Vaterland aufgebrochen und einen zeitlichen Auffenthalt in Deutschland gefunden, und daß die erstere zwischen dem Schwarzwald, dem Rhein und Mayn, die Bojer aber weiter hereinwerts ihre Sitze gehabt. Ob die Helvetier auch mit Sigovesen aus Gallien gekommen, ist nicht bekannt, sondern vielmehr glaublich, daß sie aus dem eigentlichen Helvetien jenseit des Rheins über diesen Fluß in Deutschland eingedrungen seyen, weil sie sehr zahlreich gewesen, und zu Zeiten Julii Cäsars sich beschwehrt haben, daß ihre Gränzen zu eng seyen alle ihre Einwohner zu fassen. Damahl waren sie schon nimmer in dem Bezürk zwischen dem Schwarzwald, Rhein und Maynfluß, sondern, was Tacitus erzehlet, ist von ältern Zeiten zu verstehen, da sie wegen ihrer grossen Anzahl genöthigt gewesen, eben sowohl ihre Gränzen zu erweitern, als sie es zu Cäsars Zeiten versucht haben. Vielleicht haben die Bojer vorher am Rhein gewohnt und den Helvetiern weichen müssen, da sie sich in die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg begeben. Dann die Helvetier haben nur die Lande eingenommen, welche jetzo das Breyßgau, das Badische Gebiet und ein Theil der Pfalz und die Darmstädtische Lande ausmachen, weil gegen Morgen der Schwarzwald, so nachgehends Sylva Martiana genennet worden, gegen Mittag und Abend der Rhein, und gegen Mitternacht der Mayn die Gränzen gewesen. Sie waren aber, wie schon vermeldet, zu Cäsars Zeiten nicht mehr in diesen Wohnplätzen, weil dieser Geschichtschreiber (a) ihre Gränzen ganz anderst beschreibet, daß sie nemlich auf der Mitternächtigen Seite durch den Rhein von den Deutschen, durch das Jura-Gebürg von den Seguanern, oder dem heutigen Ober-Elsaß und der Grafschafft Burgund, und auf der dritten Seite durch die Rhone und den Genfer-See von den Römischen Provinzen abgeschnitten und eingegränzet wurden. Allem Vermuthen nach wurden sie von den Marcomannen, welche eben die Lande ingehabt, die die Helvetier vorhin besessen, vertrieben. Nachdem sich aber jener unter Anführung ihres Königs Maroboden zu K. Augustens Zeiten nach Böhmen begeben, haben hinwiederum wahrscheinlicher massen die Helvetier die leer gelassene Wohnungen eingenommen, wovon aber unten Gelegenheit sich zeigen wird davon ausführlicher die Gedanken zu weitern Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Die Bojer betreffend, hat es kein geringes Ansehen, daß sie an dem Neckar gewohnet. Julius Cäsar (b) berichtet wenigstens, daß sie jenseit des

(a) Jul. Cæs. de Bello Gall. lib. I. c. 2.

b) de Bello Gall. lib. I. c. 5. ibi: Bojosque, qui trans Rhenum incoluerant & in agrum Noricum transierant, Noricumque oppugnarant, receptos ad se socios sibi adsciscunt.

des Rheins ihre Gebiethe gehabt haben. Er schreibet als ein Römer, und nennet diejenige Lande jenseit des Rheins, welche wir Deutsche dissеits solchen Flusses ligend haben. Mithin können wir überhaupt so viel aus diesem Geschichtschreiber erlernen, daß die Bojer auf deutschem Grund und Boden gewesen seyen. Tacitus gehet etwas genauer. Er meldet, daß an dem Rhein die Helvetier sich feste gesetzt haben und weiter einwerts wohnten die Bojer. Diesemnach müßten die Helvetier und nach ihnen die Marcomannen durch den Schwarzwald von den Bojern unterschieden gewesen seyn. Es folgt daraus, daß diese an dem Neckar gewohnet hätten. Wir haben ein Denkmal von ihnen, welches Pregitzer (c) uns vorlegt, wiewohl er daselbst berichtet, daß solches verlohren gegangen. Weil es Studion, ein Lehrmeister zu Marpach, ehmals selbsten unter Herzog Ludwigs zu Würtenberg Regierung ausfindig gemacht und in der Beschreibung der in diesem Herzogthum entdeckten Alterthümer abgezeichnet, so wollen wir diesen Denkstein unten mittheilen, wie ihn derselbe uns hinterlassen hat. Er gedenket der Bojer und Tribocer deutlich. Vielleicht solle aber das zerstümmelte Wort LORATI auch ein Volk bedeuten, welches uns durch dieses Alterthum entdecket wäre, dessen aber kein Geschichtschreiber sonsten gedenket. Die Lage des Orts, wo dieser Stein gefunden worden, zeigt uns eine Spur, daß die Tribocer und Bojer an der Östlichen Seite des Neckars gewohnt haben. Ob auch schon das Alterthum desselben nicht auf Cäsars Zeiten hinreichet, sondern zu der Zeit errichtet zu seyn scheinet, als die Römer die Gegend dieses Landes ingehabt, so erst gedachter massen nach Trajans Zeiten in das Ende des ersten und das 2te und 3te Jahrhundert nach Christi Geburt einfällt; so kan man doch glauben, daß, als sie diesen Bezürk eingenommen und die agros decumates errichtet, sie Völker an den Östlichen Ufern des Neckars angetroffen, welche sich entweder gezwungen oder freywillig an die Römer ergeben haben. Wir beruffen uns auf die Altäre, welche ehmals bey Marpach gefunden worden und der peregrinorum gedenken, wodurch wir nach Anleitung der Römischen Gesetze und besonders des Ulpiani Gesezbuches keine andere Leute hier verstehen können, als solche, die sich der Römischen Herrschaft unterworfen haben. Cäsar und Tacitus berichten, daß vor diesem Zeitpunct die Bojer in dieser Gegend gewesen, und der zerbrochene Stein versichert uns, daß die Triboci und Boji noch zu der Zeit Römischer Inhabung sich hier aufgehalten und der Dianä zu Ehren einen Altar gestiftet haben. Sie können alle die Schikſale gehabt haben, welche wir von den Tectosagern vermuthen. Vielleicht waren sie Nachbarn

(c) Suev. Sacr. pag. 224.

mit diesen. Und wann es erlaubt wäre zu behaupten, daß die ehmalige Herrschaft Bojingen oder Boyhingen am Neckar ohnweit Kirchheim unter Tek noch ein Überbleibsel der Bojer gewesen, und daß die Tectosager dem Herzogthum Tek den Namen hinterlassen hätten, so wäre diese Nachbarschaft für richtig anzunehmen. Was Cäsar (d) von den Ausschweifungen der Bojer in das Norische Gebiethe berichtet, wäre demnach nicht von dem ganzen Volk, sondern nur von ausgeschikten Horden zu verstehen. Es mag aber seyn, daß sehr wenige zurukgeblieben, weil Cäsar ihrer unter Ariovistens Völkern keine Meldung thut, welche ihre geringe Anzahl nicht verdienet. Ihr eigentlicher Siz ware damals schon das heutige Böhmen, welches sie besetzet hatten, und von daraus das Norische Gebiethe auch hinwegnehmen wollten, wann nicht die Helvetier sie davon abgehalten und sie vielmehr aufgemuntert hätten mit ihnen einen Versuch zu thun, ob sie nicht in ihrer Gesellschaft Gallien bekriegen und sich da ein neues Vaterland erwerben möchten. Diese Horde war auch glüklich, weil die Aeduer sie bey ihnen zu bleiben bathen. Dennoch waren noch die meiste zuruk und hatten dem heutiger Böhmerland den Namen hinterlassen, als sie nachgehends von den Markmännern vertrieben worden.

§. 10.

Dieses kan von Sigovesens und seiner Völker Schikfalen gemeldet werden. Eine andere Veränderung kommt uns vor durch den grossen Abzug der Cimbern von der Ost-See. Seneca schreibt in seinen Briefen an die Helviam, (e) daß die Völker allerhand Ursachen gehabt ihr Vaterland zu verlassen und ein Anständigeres sich zu erwählen. Sonsten heißt es: dulce solum patria. Unsere alte Deutsche aber waren nicht so verliebt in solches, sondern es scheint, sie haben sich erst eines gesucht. Sie waren lautere Pilgrime und Fremdlinge. Wie einige wollen, so wurden die Cimbern durch eine Wassersnoth veranlaßt ihre Wohnungen zu verlassen, obschon Strabo lib. VII. solches nicht begreiffen kan. Sie wohnten

(d) de Bell. Gall. lib. I. c. 5.

(e) Seneca de consol. ad Helviam de emigrationibus c. 6. Non omnibus eadem causa relinquendi, quærendique patriam fuit. Alios excidia urbium suarum, hostilibus armis elapsos in aliena spoliatos suis expulerunt: alios domestica seditio submovit: alios nimia superfluentis populi frequentia ad exonerandas vires emisit: alios pestilentia aut frequens terrarum hiatus, aut aliqua intoleranda infelicis soli vitia ejecerunt: quondam fertilis oræ & in majus laudandæ forma corrupit &c.

ten in Holstein, Dänemark, und um Hamburg, wo die Gewässer grossen Schaden unter ihnen anrichten konnten. Die leydige Erfahrung konnte ihnen zeigen, daß hie nicht gut zu wohnen seye. Dem sey aber, wie ihme wolle, so verliessen sie diese Gegend um einen andern Siz zu suchen, und weil sie ein zahlreiches Volk waren, so machten sie ihren Auszug merkwürdig. Die damit verknüpfte Geschichte sind noch beträchtlicher. Ob schon diese Begebenheit dem ersten Ansehen nach die Geschichte des Würtenbergerlandes nicht anzugehen scheinet, so wird doch die Folge derselben uns das Gegentheil belehren, daß nemlich unsere Gegend an derselben grossen Antheil hat. Herr Barre in den Geschichten der Deutschen lib. I. beschreibet sie weitläuffig, und wir müssen ihm hierinn nachfolgen. Er hat sich hierinn des Erpold Lindenbrochs Chronik von dem scheuzlichen Kriege, welchen die Cimbri mit dem Römischen Volk ganzer acht Jahr geführt, bedienet, welches Buch anno 1589. im Druk erschienen. Wir wollen uns dessen, weil es aus bewährten Geschichtschreibern entlehnet worden, ebenfalls bedienen.

§. 11.

Es machten sich aber diese Cimbrer auf, als C. Cäcilius Metellus und Cn. Papius Carbo Burgermeister zu Rom waren, nemlich im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 640. und mithin vor Christi Geburt 111. Jahr. (f) Sie sollen 300000. oder wie andere wollen 500000. gerüsteter Kriegsleute gehabt haben, ohne Weiber, Kinder und andern Troß. Wahrscheinlich ist, daß sie unter währenden Zug sich noch mehr mit andern Völkern verstärket haben, die von ihnen als wie von einem Strom fortgerissen worden. Vielleicht sind auch viele freywillig mit ihnen gegangen. Der Teutonen wird wenigstens überall gedacht, daß sie sich den Cimbern beygesellet. Sie waren der Cimbern Nachbarn und bewohnten die Insuln Fünen und Seeland in Dänemark. Nachdem sie den Weeg durch Deutschland genommen, giengen sie bey Basel über den Rhein, von dannen in Gallien und besonders in das heutige Dauphine, Provence und Languedoc, allwo sie alles verwüsteten, weil ihnen niemand widerstehen konnte. Die Römer wurden dadurch aufgebracht, weil diese Länder Römische Provinzen waren. Sie schikten ihnen unter ihrem Burgermeister Carbone ein grosses Kriegsheer entgegen, weil sie droheten in Italien einzudringen und diejenige Lande selbsten mit Gewalt einzunehmen, welche die Römer ihnen auf geschehenes Ansuchen gutwillig nicht einraumen wollten. Dann es hatten die Cimbren eine Gesandschaft nach Rom abgeordnet, um den

(f) Tacitus de Mor. Germ. c. 37.

Strich Landes, wo jetzo das Herzogthum Toscana ist, von ihnen zu begehren. Den Römern war zwar angst und bang dabey, jedoch wollten sie diese Völker nicht zu Nachbarn haben. Sie schlugen deßwegen solch Begehren ab, und entschlossen sich Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Endlich kam es zur Schlacht. Erpold Lindenbroch meldet, daß sie bey der Stadt Noreja geschehen, die 150. welsche Meilen oberhalb Aquileja gelegen. Die Römer wurden geschlagen. Gleichwohl bedienten sich damahl die Cimbren dieses Sieges nicht, und so groß das Unglük der Römer ware, so war es doch ein Glük, daß ihre Feinde zuruk in Gallien und Hispanien giengen. Die Verwüstung war allgemein, wo sie hinkamen. Sie streiften sieben Jahr lang herum in diesen Ländern, ohne sich an einem Ort einen beständigen Siz zu behaupten. Es fiel ihnen ein wieder nach Italien zuruk zu gehen, weßwegen sie in die Römische sogenannte Provinz zogen. Hier fanden sie den Römischen Burgermeister M. Junium Silanum mit einem Kriegsheer, das sie von dem Eingang in Italien abhalten sollte, welches sie aber zum zweyten mahl überwanden und den freyen Eintritt in das schöne Italien sich durch ihre erfochtene Siege erwarben. Obwohl aber sie nunmehr nichts hinderte, sich einen Siz daselbst einzunehmen, so waren sie doch so bescheiden, daß sie nochmalen bey den Römern durch eine Gesandschaft um ein Stück Landes sich bewarben, auch zu Erleichterung ihres Ansuchens nicht allein alle gute Nachbarschaft, sondern auch ihre Hülfe wider der Römer Feinde anbothen. Jedoch die Römer wollten die Cimbrer lieber zu Feinde als zu Nachbarn haben, und schlugen ihnen ihr Gesuch rund ab. Es scheinet, daß die Cimbrer eben auch mit den Römern schön umgehen wollten, dann sie giengen abermahl zuruck in Gallien und näherten sich den Belgiern. Da sie aber hier auch Widerstand funden, giengen sie mit Ernst nach Italien, zumalen sie vernahmen, daß auch die Ambroner und Tiguriner wider die Römer aufgestanden seyen.

§. 12.

Wer diese Ambroner gewesen, ist noch zweifelhaft, indem einige des Festi Meynung folgen und davor halten, daß sie in Dauphine gewohnet, wo noch die Stadt Embrun ein Angedenken von ihnen seyn solle. Dagegen Cluverius lib. 2. c. 12. schreibet, daß sie einen Helvetischen Gow bewohnet, und von dem Fluß Emme, in dem Bernergebieth, wo sie auch ihren Siz gehabt, den Namen bekommen haben. Dem sey, wie ihm wolle, so machten diese Tigurini und Ambroner ebenfalls den Römern vieles zu schaffen. Dann obschon die Maßilier ihnen einigen Abbruch gethan hatten, so hinderte sie doch dieser kleine Verlust nicht über den Römischen Bur-

Burgermeister L. Caßium Longinum einen vollkommenen Sieg zu erfechten. Anfänglich giengen sie ihm aus dem Weeg bis in der Allobroger Land. Caßius folgte ihnen hitzig nach mit seinem ganzen Heer und denen ihm zugegebenen Rathsherren L. Calpurnio und C. Calpurnio den Pisonibus, bis die Tiguriner sie mit List umzingelten und das Römische Kriegsheer eine gänzliche Niderlage erlitte, worinn Caßius selbst und L. Calpurnius Piso umkamen, und der Rest sich genöthiget sahe, entweder ebenfalls von den Feinden aufgerieben zu werden, oder einen freyen Abzug zu erkauffen. Sie erwehlten das Leztere und versprachen die Helfte ihres Haab und Guts den Tigurinern zu liefern, zur Versicherung aber Geisel zu hinterlassen. (g) Daher Cäsar de Bello Gall. lib. I. c. 7. und 12. schreibet, daß denen Römern der Schimpf angethan worden, welchen man sonsten unter das Joch bringen heisse.

§. 13.

Im folgenden Jahr, nehmlich vor Christi Geburt 106. oder nach Erbauung der Stadt Rom 645. vereineten sich die Cimbrer und Teutonen mit den Tigurinern und Ambronern in der Absicht nunmehro in Italien gemeinschaftlich einzudringen. M. Aurelius Scaurus gienge ihnen entgegen, war aber auch unglüklich, weil die Römer schon von der Forcht allzuviel eingenommen waren. Sie nahmen jedesmahl bald die Flucht, und mußten geschehen lassen, daß ihr Feldobrister Scaurus selbst nebst vielen andern gefangen wurde. Nichts stund ihnen im Weeg den Italiänischen Boden zu betretten. Jedennoch berathschlagten sie sich vorher untereinander, und liessen auch den Scaurum in ihren Kriegsrath fordern, entweder weil sie unter sich nicht einig werden konnten, oder weil sie den füglichsten Weeg nach Rom von ihm erkundigen wollten. Scaurus wollte seinem in grösten Aengsten seyenden Vaterland einen Dienst thun, und, da ihm die Feinde die Nachricht gaben, daß sie entschlossen wären nunmehro würklich in Italien einzurücken, so gebrauchte er die Vermessenheit denen durch ihre erfochtene Siege trozig gewordenen Cimbern mit großsprechenden Worten ihr Vorhaben abzurathen. Er suchte sie zu bereden, daß die Römer in ihrem Italien unüberwindlich seyen, und von den Cimbern und ihren Kriegsverwandten kein Mann zuruk kommen würde. Dieses verdroß einen Cimbrer, Namens Bojorix, und er konnte sich nicht enthalten im Zorn den Scaurum mit seinem Degen auf der Stelle niederzustossen. Indessen saumten sie sich gleichwohl und liessen den Römern so viel Zeit ein neues Kriegsheer zu sammlen, welches sie ihren Feinden ent-

(g) Livius Epit. 65.

gegen stellen konnten. Man trug die Befelchshabung dem Burgermeister C. Manlio und dem Q. Servilio Cäpioni, welcher dieses Amt abgelegt hatte, auf. Der leztere war von dem Geitz allzusehr eingenommen und handelte eben nicht zum besten. Er besezte die Provinz, welche heut zu Tag Languedoc heißt, und dieses in der Absicht sich der Schätze, welche die Tectosages bey ihrer ersten Reise mit sich aus Asien und Griechenland gebracht und den Göttern ihres Landes gewidmet hatten, zu bemächtigen. (h) Er nahm sie auch zur Hand, beraubte die Tempel zu Thoulouse unter dem Vorwand, daß man die Provinz vor der Gewalt der Cimbrer beschützen könnte, und zog sich, seinen Kindern und Anverwandten und dem ganzen Römischen Volk dadurch, wie insgemein geglaubt wurde, alles Unheil zu. Das erste Unglück traf das Römische Kriegsheer, welches wegen Uneinigkeit der beeden Befelchshaber von den Cimbern und ihren Gehülfen gänzlich geschlagen wurde. Cäpio war verwegen und grif die Feinde unvorsichtig an. Er zog den Kürzern, ohne daß Manlius ihm beystehen konnte oder wollte. Dann sie waren in zwey Lager vertheilet. Da jener eine grosse Niderlage erlitten hatte, so drangen die Feinde auch auf den Manlium an, dessen Völker der feindlichen Macht nicht mehr gewachsen waren. Er verlohre sein ganzes Heer, und Livius (epit. 67.) berichtet, daß 80000. Römische Soldaten und 40000. von dem Troß umgekommen seyen. Ja es wollen einige, daß nicht mehr als 10. Mann das Glük gehabt ihr Leben davon zu bringen, und die Nachricht von dieser beträchtlichen Niderlage ihren Mitbürgern zu verkünden. Es muß aber deme nicht also seyn. Wenigstens müßte Cäpio selbsten unter diesen Unglüksbotten gewesen seyn. Dann er kam mit ganzer Haut davon, wurde aber zu Rom so übel angesehen, daß man ihm sein ganzes Vermögen hinwegnahm, ihn aller Ehrenstellen entsezte und in das Gefängnus brachte. Die Römer hatten auch Ursach zu einem solchen Verfahren. Ganz Italien war nunmehr in der äussersten Gefahr, und zu Rom zitterte alles, als ob ein anderer Hannibal wieder vor ihren Thoren stünde. Indessen hatten die Cimbren eine solche Beute erhalten, daß sie solche nicht fortzubringen wußten, weßwegen sie dieselbe meistens verderbten.

§. 14.

Man sollte glauben, daß sie nunmehr ihr Vorhaben in Italien einzudringen und Rom selbsten heimzusuchen in das Werk gesetzet hätten. Es geschahe aber nicht. Eine besondere Vorsicht wachte über Italien, daß die Cimbren zuruck giengen und den Weeg wieder nach Gallien suchten.

Als

(h) vid. Justin. lib. 32.

Als sie über die Pyrenäische Gebürge in Spanien einfielen, wiesen die unerschrockenen Celtiberer ihnen den Weeg wieder zuruk. Diesen Zeitraum wendete C. Marius zu Aufrichtung eines tauglichen Kriegsheers an. Er war kaum siegend aus dem Jugurthinischen Krieg nach Hause gekommen und hatte den König Jugurtham selbsten mit sich im Triumph geführt, als die Cimbrer ganz Italien in Schrecken gesezt hatten. In solcher Noth trug man ihm nebst dem Burgermeister-Amt auch die Kriegsobersten Stelle auf, und er sezte sein neues Kriegsheer durch stetige Ubung in Stand, daß er mit den Cimbern und ihren Kriegsgenossen eines wagen durffte. Endlich erfuhr er, daß die Cimbrer wieder den Römischen Provinzen sich näherten. Er gieng ihnen mit seinem Kriegsheer entgegen und sezte sich an den Rhonefluß, nachdem er aller Bequemlichkeit zur Zufuhr sich versichert hatte. Die Cimbren theilten sich von den Teutonen, Tigurinern und Ambronern. Jene nahmen den Weeg in Italien durch das Norische Gebiethe durch einen weiten Umweeg, und suchten durch Tyrol in Italien einzubrechen. Diese giengen aber geraden Weegs der heutigen Provence zu, und traffen den Marium daselbst in einem verschanzten Lager an. Florus lib. 3. c. 3. sagt von ihm, daß er sich anfänglich auch nicht getrauet mit diesen Leuten in eine offene Schlacht sich einzulassen, sondern, ungeacht sie ihne herausgefordert, dennoch seinen Soldaten scharf verbotten habe sich aus dem Lager zu begeben, damit er alle Gelegenheit zu einem Gefecht verhüten möchte. Die Feinde kamen öfters vor das Lager und schmäheten auf die Römer um sie ungedultig zu machen und aus dem Lager zu locken. Allein Marius blieb bey seiner Gelassenheit, theils damit seine Leute einen Feind gewohnt würden, den sie vorher sehr geförchtet hatten, theils damit sie endlich mit solchem zu fechten begierig würden, weil er sie so offt mit Schmähworten gereitzet hätte, theils aber und vornemlich, damit die unüberwindliche Wuth und Hitze der Feinde, wie Florus sich dieser Ausdrücke bedienet, durch seine Gelassenheit nach und nach erkalten möchte. Denn er glaubte, daß ihre gröste Tapferkeit in der ersten Hitze von ihnen ausgeübet werde. Er erreichte seine Absichten. Dann seine Leute wurden gewohnt die grosse Cörper ihrer Feinde und ihre ungewöhnliche Kleidung und Waffen vor sich zu sehen, daß die Neuerung keinen Eindruk mehr in die Gemüther zu machen fähig war. Seine Leute lieffen ihn auch an, daß sie nicht mehr die Gedult haben könnten, die hochmüthige und ihrer Ehre sehr nachtheilige Worte ihrer Feinde, die sich bis an die Verschanzungen der Römer wagten, anzuhören. Sie warfen ihm vor, daß er sie zu nichts brauchte, als Gräben und Weyher zu machen, und daß er in ihre Tapferkeit ein Mißtrauen sezte. Marius wiese sie noch immer ab und stellte ihnen vor, daß er zwar nicht an ihrer

Tapfer-

Tapferkeit zweifle: sie seyen aber nicht so wohl dem Feind entgegen gestellt worden durch eine Schlacht alles auf die Spitze zu setzen, als vielmehr den Feind von ihrem Vaterland abzuhalten. Endlich gieng den Teutonen die Gedult auch aus. Sie fiengen an die Verschanzungen der Römer zu bestürmen, wurden aber jedesmal mit Verlust abgetrieben, so, daß sie sich entschlossen aufzubrechen und den Weg ungehindert der Römer in Italien zu suchen. Weil sie im Angesicht Marii vorbeygiengen, hatten sie die Verwegenheit den Römern zuzuruffen, ob sie ihnen anvertrauen möchten, was sie an ihre Weiber zu Rom zu bestellen hätten.

§. 15.

Marius blieb immer gelassen und liesse dem Feind Zeit über die Alpen zu gehen und da die Teutoner, Ambroner und Turiger sich in 3. Hauffen zertheilten, brach er endlich auch auf, beunruhigte sie auf dem Zug immerfort, und kam ihnen durch nähere Weege vor. Er sezte sich ohnfern dem Ort, welches Aquæ Sextiæ hieß, wordurch insgemein Aix in Provence verstanden wird, lagerte sich aber an ein Ort, wo wenig Wasser zu haben war, dagegen sich die Feinde an einem Wasser sezten. Ob Marius es aus Versehen, oder wohlbedächtlich gethan um seinen Leuten desto grössern Muth zum streiten zu machen, weißt Florus nicht zu beurtheilen, merkt aber an, daß die Noth die Tapferkeit angefrischet habe, welche den erfolgten Sieg verursachet. Wenigstens sagte er zu denen, die sich über den Mangel des Wassers beklagten: Ihr seyd Kriegsleute, sehet, dort bey den Feinden ist Wasser. Die Römer wollten sogleich angreiffen. Marius hätte es auch gerne gesehen. Gleichwohl wollte er nicht das Ansehen haben, daß er es befohlen oder wenigst zugelassen hätte, damit, wann auch die Schlacht unglüklich wäre abgeloffen, man ihm keine Schuld hätte geben können, indem er allezeit die Entschuldigung vor sich gehabt, daß seine Leute ohne sein Wissen und Willen den Angrif gethan hätten. Zu dem Ende sagte er nur mit leinser Stimme, daß er vorher ein vester Lager haben wollte. Er bildete sich wohl ein, daß seine Leute nicht gern schanzen und dabey Durst leyden würden, zumahl sie ihm ohnehin schon vorgeworfen hatten, daß er sie nur zum schanzen gebrauche. Jedoch die Troßknechte entschieden alles. Sie konnten selbst nicht länger den Durst leyden, und liessen sich willig von ihren Herren befehlen, daß sie um Wasser besorgt seyn sollten. Sie giengen gegen der Feinde Lager deßwegen aus und diese wollten ihnen solches nicht abfolgen lassen. Darüber kam es zu einem Handgemenge, worinn die Ambronen unten lagen. Diesen Tag ware das Gefecht noch nicht allgemein, sondern es hatten nur die Ambronen und Ligurier mit einander zu thun. Doch war der Streit so

heftig,

heftig, daß als die Ambroner flohen, ihre Weiber Theil nahmen und den Liguriern lange Zeit verzweiffelt den Sieg strittig machten. Endlich fiel die Nacht ein, welche beede Theile in den Waffen zubrachten. Den folgenden Tag rukte Marius mit seinen Leuten hervor, und schikte Claudium Marcellum mit 3000. Mann heimlich auf eine Höhe, damit sie dem Feind in den Rucken fallen sollten. Diese Anstalt hatte auch den erwünschten Erfolg. Dann als die Deutschen sich von vorn und hinten mit Feinden umgeben sahen, machte solches einen Eindruk bey ihnen, daß sie die Flucht ergriffen. Hier gieng es denselben übel. Was nicht nidergemetzelt wurde, mußte sich gefangen geben, und der Verlust wurde auf 100000. Mann von den Römern angegeben. Selbst der Teutonen König, oder eigentlicher Kriegs-Oberster, Teutobochus wurde gefangen und im Triumph nach Rom geführt. Florus meldet von ihm, daß er wegen seiner ausserordentlichen Leibesgrösse über alle Siegeszeichen hingesehen, und daß er von allen seinen Handpferden kein einiges davon gebracht, darauf er seine Freyheit hätte retten können. Vellejus Paterculus meldet Lib. II. c. 12. daß 150000. Feinde damahls umgekommen, und Livius schreibt so gar, daß der Todten 200000. und der Gefangenen 90000. gewesen. Allein er zweiffelt selbsten an dieser grossen Anzahl, und von der Römer Verlust gedenken die Geschichtschreiber nicht ein Wort, ob er wohl auch nicht gering mag gewesen seyn.

§. 16.

Da nun also Marius auf dieser Seite Italien für dem Einbruch der Feinde in Sicherheit gestellt hatte, gieng er geraden Weegs zuruk, um auch die Cimbrer, welche indessen bey kalter Jahreszeit und bey noch ligenden Schnee die Alpen bey Trident durchdrungen hatten, zu besiegen. Sie sezten sich an den Etschfluß, wo ihnen die Römer den Weeg verlegen wollten. Catulus, der Burgermeister führte diese an, allein sie waren ihm ungehorsam. Dann als sie die Cimbrer vor sich sahen, wie diese sich alle Mühe gäben über die Etsch zu kommen, verliessen sie ihr Lager und giengen meistens durch. Catulus wollte ihnen die Forcht benehmen, aber sein Zureden war vergeblich, und er sahe sich genöthiget selbst mit ihnen zu gehen, damit es mehr das Ansehen einer Zurukziehung als einer unordentlichen Flucht haben möchte. Die Cimbrer hätten sie verfolgen und geraden Weegs nach Rom gehen sollen. Die Römische Geschichtschreiber tadlen selbst, daß sie es nicht gethan, weil ihnen nichts im Weeg gestanden wäre. Allein sie empfanden Italien gleich bey dem Eingang viel zu angenehm, als daß sie das Venetianische so gleich hätten verlassen können. Ihre Gewohnheit war, wann sie in ein Land gekommen, nicht eher aufzu-

brechen, biß alles verzehret war. Das herrliche Brod, das gekochte Fleisch und der gute Wein reizte sie noch mehr zu ihrem Auffenthalt an, wie Florus meldet. Marius sahe es gerne. Dann die Luft, welche an der Etsch am weichesten ist, und die niedliche Speisen und Trank erweichten die von Natur harte Gemüther der Cimbern. Wenigstens haben sie die zurukgebliebene Römer nicht umgebracht, sondern nur gefangen genommen und gegen eine Handschrift wieder lauffen lassen. Es mag aber auch zu diesem Auffenthalt Gelegenheit gegeben haben, daß sie der Teutonen und Ambronen Ankunft erwarten wollten. Dann sie wußten nichts von ihrer Niderlage. Der lange Verzug machte bey ihnen ein Nachdenken, zumahlen sie Marium ankommen sahen ohne ihre Hülfsgenossen. Sie bothen dahero Mario noch einmahl den Frieden an und begehrten, er möchte ihnen und ihren Brüdern ein Stük Landes zu ihrer künftigen Wohnung anweisen. Dieser gab ihnen zu verstehen, daß sie ihrer Brüder halb ohne Sorge seyn sollten, weil man sie schon mit einer Wohnung versehen, wo sie nicht mehr wegkommen würden. Endlich ließ er den gefangenen Teutoboch nebst andern vorführen, wordurch sie ihrer Brüder Niderlage gewiß wurden. Die Abgeordnete giengen im gröSten Zorn hinweg. Bojorix, der Cimbrische Heerführer, machte sogleich ernstlichere Anstalten und ließ dem Mario eine Schlacht anerbiethen, und um den Ort und Zeit sich bey ihm erfragen. Marius bestimmte wider die Gewohnheit beedes und ließ dem Bojorix sagen, daß er ihn bey Vercelli innerhalb drey Tagen finden würde. Als sie da ankamen, stellte Marius den Catulum mit 20000. Mann in die Mitten, und er übernahm die Flügel anzuführen, in der Meynung, daß diese allein mit dem Feind zu thun bekommen, und er mit Ausschliessung des Catuli die Ehre des Sieges davon tragen würde. Lindenbroch beschreibt der Cimbrer Schlachtordnung, daß 15000. Reisige darunter gewesen, die glänzende Harnische und Küraſſe an sich gehabt. Ihre Helme und Haub-Harnische seyen mit Thierskopfen von aufgesperrten Mäulern geziert gewesen, und die Flügel auf den Helmen hätten einen erschreklichen Anblik gemacht. Ein jeder habe einen Spieß mit zwey Eisen und ein grosses schwehres Schwerd geführt. Eine unbekannte Unruhe bey dem Cimbrischen Kriegsheer verursachte einen ausserordentlich grossen Staub, dessen sich die Römer zu einem Vortheil bedienten. Dann Catulus kam unvermuthet zum Handgemenge und war so glüklich die Feinde zu schlagen, indem Marius noch mit vielerley Anordnungen sich beschäftigte. Weil es zu End des Julii und also sehr heiß Wetter war, so wurden die Cimbrer durch die ungewohnte Hitze bald ermüdet, dagegen die Römer solche wohl ausdauren konnten. Die Sonne schien überdiß den Cimbern in das Gesichte, daß sie ihren Feind nicht recht beobachten konnten, und die Hitze

noch

noch unerträglicher fiele. Dieses alles nebst dem Staub, der ihnen in das Gesichte gewehet wurde, hatte ihre Niderlage zur nothwendigen Folge. Die Anzahl der Todten vermehrte sich, daß ihre eigene Weiber und Töchter den Flüchtigen entgegen kamen, und ihre Männer, Väter, Brüder aus Zorn nidermachten. Endlich kamen sie in solche Wuth, daß sie theils sich selbst erhenkten, theils auf andere Weise um das Leben brachten, besonders, als ihnen Marius ihre Bitte die Freyheit ihnen zu schenken und eine ewige Keuschheit zu gestatten abschluge. Bojorix wehrte sich lang, und legte manchen Römer auf den Boden, bis er endlich selbst erlegt wurde. Es sollen der Cimbrer bey 60000. geblieben seyn, dagegen der Römer nicht einmahl 300. umgekommen nach ihrer Geschichtschreiber Bericht, welcher aber wenig Glauben finden wird. Nun waren noch die Tigurinner übrig, die das Gebürg besetzet hielten. Als diese der Cimbrer Unglük vernahmen, fiengen sie an zu plündern und giengen mit der Beute nach Hauß. Marius begnügte sich nebst dem Catulo an dem Sieg. Er blieb einige Zeit auf der Wahlstatt und gieng ebenfalls nach Rom der ihm gewidmeten Ehre theilhaftig zu werden, indem er nicht für rathsam hielte die Feinde zu verfolgen.

§. 17.

Als die Cimbern aus Deutschland nach Italien giengen, liessen sie 6000. Mann nebst der Bagage am Rhein zurukbleiben. Zu diesen nahmen die von der in Italien erlittenen Niderlage übergebliebene Cimbrer und Teutonen ihre Zuflucht, und begaben sich über den Rhein wieder in Deutschland. Es hat das Ansehen, daß sie mit guter Beute aus Italien zurukgekommen, und mithin ihr Verlust eben nicht so groß gewesen. Dann es schreibt Strabo (i) daß die Helvetier ihren Nachbarn, den Cimbern, öfters in das Land gefallen und Strassenraubereyen an ihnen verübet, weil sie gesehen, daß die Cimbern so reich wären. Wir sehen aber auch aus dieser Stelle, daß die Cimbern sich in der Helvetier Nachbarschaft gesezt haben. Die Helvetier, wie schon gemeldet worden (§. 8.) haben zwischen dem Rhein, dem Schwarzwald und dem Mayn, mithin in dem Breyßgau, Baadischen und in der untern Pfalz sich ausgebreitet, und sind nur eine Colonie der übrigen Helvetier gewesen, nach Herrn Schöpflins Meynung in Alsat. illustr. Tom. I. pag. 174.. Wir sind derselben nicht entgegen, vermuthen aber, daß sie von den Cimbern aus dieser Gegend vertrieben worden. Dann 1) ist aus Julio Cäsare bekannt, daß zu seinen Zeiten die Helvetier schon nicht mehr über dem Rhein

(i) Lib. IV. Helvetios ajunt, quanquam essent auri divites, tamen latrociniis se dedisse, cum viderent Cimbrorum opes.

in Deutschland gewohnet, sondern durch den Rhein von den Deutschen abgesondert, und folglich dieser Fluß zwischen beeden Völkern die Gränze gewesen. Nun ist es aber nur ungefähr 50. Jahre nach dem Cimbrischen Krieg angestanden, daß sie Cäsar in diese Gränze eingeschlossen angetroffen. Da er dann 2) erzehlet, daß die Helvetier fast täglich mit den Deutschen sich herumgeschlagen, indem sie selbige bald von ihren Gränzen abgetrieben, bald aber sie selbsten in ihrem Lande besucht haben, welches er auch hernachmahls seinen Römern vorgehalten. (k) Zu vermuthen ist, daß die Helvetier deßwegen beständig mit den Deutschen im Streit gelegen, weil sie gleichwohl vorhero über dem Rhein auch ihre Sitze gehabt, die sie müssen verlohren haben, da sie sich hernachmahls in ihren engen Grenzen nicht betragen können, wie Orgetorix ein mächtiger Helvetier seinen Landsleuten selbsten vorgestellet, daß sie in einer Gegend wohnten, wo sie auf allen Seiten eingeschlossen wären, und nicht wohl durch Einfälle in ihrer Nachbarn Lande ihre Tapferkeit zeigen könnten, und welche auch die Menge der Einwohner nicht ertrüge. (l) Daher sie diejenige Länder wieder vermuthlich einzunehmen gesucht haben, aus welchen sie vertrieben worden, und da ihnen solches nicht gelingen wollen, endlich auf die Gedancken gerathen sich eine grössere Heymath in Gallien zu suchen, indeme sie gewußt, daß sie den Galliern an Tapferkeit überlegen waren und folglich bey diesem Volk leichter Eroberungen machen könnten, so auch geschehen wäre, wann Cäsar sich ihnen nicht entgegen gesezt hätte. Conf. infra.

§. 18.

Daß aber 3) eben die Cimbern der Helvetier nächste Nachbarn gewesen, beweiset einestheils obige Stelle des Strabonis, wo die Cimbern mit Namen genennt werden, indeme die Helvetier solche als Nachbarn mit ihren Raubereyen geplagt haben: anderntheils ist solches auch daraus zu ersehen, daß, als Ariovist um das Jahr vor Christi Geburt 58. mit dem Cäsare Krieg geführet und die Römische Soldaten mit den Deutschen nicht fechten wollen, sondern sie eine solche Forcht eingenommen, daß sie theils durchgegangen, theils mit Auffsetzung ihrer lezsten Willen sich beschäftigt, Cäsar ihnen einen Muth dadurch eingesprochen, weil ihre Väter eben auch mit diesem nemlichen Feind schon zu thun gehabt und sie erinnert, daß Marius **eben diese** Cimbern und Teutonen überwunden habe. (m)

Nach-

(k) Lib. de Bell. Gall. c. 39. (l) ibid. c. 2.

(m) Jul. Cæs. Lib. I. c. 39. Factum ejus hostis periculum patrum nostrorum memoria, cum Cimbris & Teutonis à C. Mario pulsis non minorem laudem exercitus, quam ipse Imperator meritus esse videbatur.

Nachgehends sezt er in seiner Rede fort, daß auch **eben diese** Deutsche es seyen, welche von den Helvetiern öfters besieget worden. (n) Woraus dann folget, daß die Cimbern und Teutonen sich in der Gegend des nunmehrigen Schwabenlandes niedergelassen haben. Zu mehrerem Beweiß dienet, daß die Haruden hier zu Land in einer Gegend gewohnet, welches als eine richtige Sache anzunehmen, weil sie auch mit Arioviſten über den Rhein gegangen. Herr Canzler Barre in den Geschichten von Deutschland Part. I. pag. 43. merket aber an, daß Plinius eines Volks gedenke, welches er Charudes heisse und von ihnen schreibe, daß sie aus dem Chersoneso Cimbrica hergekommen seyen. Noch im Jahr 852. trift man die Haruden in der Gegend Holstein an. Dann der Fränkische König Ludewig that damals eine Reise durch Engern, Haruden, Suaben und Holsingen, und von daraus gieng er nach Thüringen. (o) Dieses dienet zu einem abermahligen Beweiß, daß, als die Cimbern aus ihrer Heimat durch Deutschland in Gallien und Italien den Römern warm zu machen ausgereißt, nicht das ganze Volk mit Jungen und Alten fortgezogen. Nein! sondern es waren nur Horden, die noch einen Saamen zurukliessen, welcher biß auf gedachten Königs Zeiten übrig geblieben und den Namen beybehalten hat. Wenigstens rechnet Plinius nur einen Theil der Cimbern unter die Jugävonen und einen Theil zu den Istävonen, die am Rhein wohnen. (p) Man könnte vielleicht auch dieses noch beysetzen, daß in der Gegend bey Rothweil auf dem Schwarzwald so viele Orte sich befinden, die den Namen Cimbern führen. Selbst das Stammhauß der nun abgestorbenen Herren von Zimmern führet diesen Namen. Es ligt nicht sowohl zwischen Schramberg und Dornhan, wie Zeiler schreibet im Anhang der Beschreibung des Schwabenlandes p. 125. sondern eine gute Stunde unterhalb Rothweil nächst bey dem Flecken Talhausen auf der rechten Seiten des Neckars am Wald zwischen Neckarburg und Schenkenberg. Die Ruinen zeigen nebst den übrigen Gebäuden, daß es ein schönes Schloß

(n) Jul. Cæs. ibid. Hos *eosdem* esse Germanos, quibuscum sæpe numero Helvetii congressi non solum in suis sedibus, sed etiam in illorum finibus plerumque superassent, qui tamen pares esse nostro exercitui non potuerunt.

(o) vid. Annal. Fuld. ap. Freher rer. Germ. ad ann. 852. pag. 22. Inde transiens per Angros, *Harudos*, Suabos, & Holsingos Thuringam ingreditur (sc. Ludovicus Rex.)

(p) Plin. Hist. natur. lib. IV. c. 14. p. m. 61. Alterum genus Ingævones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi a. Rheno Istævones, quorum pars Cimbri mediterranei.

gewesen. Ferner sind in dieser Gegend die Orte Herrenzimmern, Rotenzimmen, Zimmern im Löchle, Marschalkenzimmern ꝛc. welche alle bestärken, daß die Cimbern wenigst eine Colonie hier hinterlassen haben. Dieweilen aber auch im Zabergow etliche Oerter sind, die Zimmern heissen, z. E. Metterzimmern bey Bietigheim, Dürrenzimmern, Frauenzimmern ꝛc. so mag entweder seyn, daß die obgemeldter massen am Rhein gebliebene Cimbern sich hier fest gesezt, oder eine branche derer Herren von Zimmern einen Theil des Zabergowes durch Erbschaft oder Heyrath bekommen und diesen Dörfern den Namen gegeben, wie noch heut zu Tag das Dorf Dürrenzimmern die Streit-Axt im Zeichen führt, welche ehmahlen die Herren von Cimbern nebst einem Löwen in ihrem Wappen gehabt haben. Allem Ansehen nach aber haben diese Cimbern erst nach der Abreise der Römer aus dem Zaber- und Gartachgow, welches diese zweyhundert Jahr fast ingehabt, sich hier nidergelassen, nachdem sie ihre Feinde vertrieben hatten.

§. 19.

Der Haruden ist erst gedacht worden, daß sie ein Ueberbleibsel der Cimbren seyen. Es ist ihr ehmahliges Daseyn in keinen Zweiffel zu sezen, weil Jul. Cäsar Lib. I. ihrer etlichmal gedenket und sie unter die Völker setzet, die mit Ariovisten, einem Heerführer, oder König über die Gegend, welche von dem Rhein, Donau und Mayn eingeschlossen gewesen, über den Rhein gegangen. Sie müssen also disseit Rheins in Deutschland gewohnet haben. Aegidius Tschudius in seiner geschrieben hinterlassenen Beschreibung der Helvetischen Geschichte pag. 166. und Guillimann in den Habspurgisch- und Oesterreichischen Geschichten Lib. II. c. 5. setzen sie nebst vielen andern, die ihnen auf Treu und Glauben nachgefolgt, in dem Sundgau im Elsaß, weil sie da einen Wald, der Hart genannt, unweit Ensisheim gefunden. Sie haben sich eingebildet, daß dieser Hartwald entweder den Harudern den Namen gegeben oder von ihnen empfangen habe. Allein, wann dieser Grund hinlänglich wäre, so könnte man sie eben sowohl in die obere Grafschaft Hohenberg an der Donau setzen, weil daselbst an dem sogenannten Beerenthal eine waldichte Gegend befindlich ist, welche insgemein die Hart oder auf der Hart genennet wird. In dem Würtenbergischen befinden sich viele Waldungen, welche alle den Namen Hart führen. Und man könnte eben sowohl behaupten, daß die Haruder von den Hartwäldern den Namen hätten, wie man die Einwohner der auf dem Schwarzwald ligenden Bezürke nur insgemein die Schwarzwälder heisset. Es hat aber Herr Schöpflin (q) gezeiget, daß dieser

(q) Alsat. illustr. Tom. I. pag. 60.

dieser Beweiß nicht zureiche, indem ein jeder Wald bey den Deutschen Hart geheissen. Zu dem meldet Julius Cäsar ausdrücklich, daß die Haruden erst mit Arioviſten über den Rhein in das Elsaß gegangen, und, da sie geschlagen worden, vermuthlich auch wieder über den Rhein zuruk in ihre deutsche Heimat werden gekommen seyn. Bemeldter Herr Schöpflin muthmasset, als ob diese Völker weit von dem Rhein entlegen gewesen, weil Arioviſt lange hernach, da er schon einige Jahre zuvor über den Rhein zu den Sequanern gegangen ware, sie über diesen Fluß geführet, um sich nach und nach in Gallien ausbreiten zu können. Es scheint aber auch die Muthmassung des Herrn Canzlers Barre in den Geschichten der Deutschen Lib. I. pag. 57. und Ortelii in s. Thesauro Geographico der Wahrheit ähnlich, daß sie oben an dem Rhein in der Gegend Costanz ihre Sitze gehabt, weßwegen Herr Barre sie auch Costnitzer nennet. Wann die Haruder und Charuder einerley Volk gewesen, welches endlich sehr wahrscheinlich ist, so ist auch glaublich, daß sie mit den Cimbern in dieser Gegend sich nidergelassen und von dem Bodensee bis an die Gegend von Rothweil sich erstrecket haben. conf. Cluver. Introd. Geogr. lib. 3. c. 3. pag. 67. weil sie gleichwohl in der Nachbarschaft beyeinander bleiben wollen und oben schon berührt worden, daß die Charuder eines Cimbrischen Ursprungs gewesen. Hier geschicht ihrer aber nicht Meldung, als ob sie in dem Bezirk des jetzigen Herzogthums Würtenberg gewohnet hätten, sondern nur darum, weil sie unter Ariovists Völkern gezehlet worden. Wobey auch verdienet bemerket zu werden, daß die Cimbern vor der Zeit, ehe sie mit den Ambronen als Helvetischen Völkern sich in ein Bündniß eingelassen, diesen Namen nicht sollen geführt haben. Dann Eckard (r) beobachtet, daß Cymar nach der Celtischen und mithin auch nach der Helvetischen Sprache einen Bundsgenossen, Gesellen, Cameraden beditten habe. Sie sollen also einen andern Namen gehabt haben. Vielleicht haben sie auch vielerley Namen gehabt, weil es verschiedene Völker mögen gewesen seyn, worunter auch die Haruder gehört und allein, als etwan das stärkste Volk, das Glük gehabt haben, daß das Gedächtniß ihres Namens auf uns gekommen.

§. 20.

Dieser Arioviſt war ein Fürst eines Volks in dem alten Bezirk des heutigen Schwabenlandes. Er gieng nach Rom und Cäsar hielt ihm nachgehends vor, daß er keine Ursach gehabt dahin zu kommen, noch weniger etwas zu begehren. Nichts destoweniger hielt man zu Rom davor, daß es verträglich wäre ihn mit besondern Ehren auf die Seite zu ziehen. Man gab ihm Geschen-

(r) de Eckard rer. Franc. Tom. I. lib. I. §. 4. pag. 4.

Geschenke und nahm ihn nicht allein als einen Bundsgenossen auf, sondern man beehrte ihn auch mit der Königlichen Würde. Daß die Römer sich angemasset Königliche Würden auszutheilen, ist nicht wahrscheinlich, weil das Volk, welches dergleichen Könige haben sollen, auch etwas darzu zu sprechen begehrt haben würde, und, wann solches nicht eingewilliget hätte, der Römer angemaßte Gewalt nur zum Spott worden wäre, sondern es hat das Ansehen, daß sie nur aus Schmeicheley ihm die Ehre gegeben ihm als einem König zu begegnen. vid. Jul. Cæs. Lib. I. c. 43. Als er nach Hauß zuruk kame, waren die Sequaner und Aeduer in einen Krieg verwickelt. Beede waren Gallische Völker und stritten um die Oberherrschaft miteinander. Jene hatten ihr Land zwischen der Rhone, Saone und dem Rhein, an denen Gebürgen Jura und Vogeso. Durch die Rhone waren sie unterschieden von dem Narbonischen Gallien, als einer Römischen Provinz. Die Saone war die Gränze zwischen bemeldten Sequanern und den Aeduern und der Rhein schnitte sie von Deutschland ab. Mithin erstrekten sie sich von dem Rhein im Obern Elsaß durch einen Theil von Lothringen und der Franche Comte bis an die Gränzen von Bourgogne. Ein Theil des Dauphine gehörte gleichfalls darzu, nehmlich der Strich von Geneve bis nach Lion. Die Aeduer hingegen hatten die Länder innen weiter hineinwerts in Gallien. Diese Nachbarn führten Krieg miteinander und die Sequaner ruften den Arioviſten zu Hülfe, welches Ansuchen ihm erwünscht ware. Er gieng anfänglich nur mit 15000. Mann über den Rhein, und schlug die Aeduer bey Amagetobria, d. i. wie Herr Schöpflin in Alsat. illustr. pag. 105. §. 131. davor hält bey dem Dörflin Broye ohnfern des Städtleins Pontalier an der Saone, weil selbige Gegend noch Moigte de Broy genennet werde und mit dem Namen Amagetobria ziemlich übereinkomme, auch die Gegend an den beederseitigen Gränzen solches wahrscheinlich mache. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle. Arioviſten gefiel das Land der Sequaner und Aeduer wohl, und er blieb bey den Sequanern. Nach und nach breitete er sich aus, und ließ immer mehrere Völker über den Rhein gehen, so, daß endlich ihrer bey 120000. Mann wurden. Er hatte sie nöthig, um seine Absichten ausführen zu können. Dann anstatt er den Sequanern anfänglich zu Hülf kame, um sie der Aeduer Oberherrschaft zu befreyen, so maßte er sich selbst derselben über sie an und bediente sich aller Gewalt eines Königes über seine Unterthanen. Vielleicht gieng er zu weit. Wenigstens klagten die Aeduer sehr über seine Gewalthätigkeiten und erzehlten dem Cäsari, daß er den Sequanern den dritten Theil ihres Landes entzogen und für sich behalten habe. Nachdem aber die Haruder auch zu ihm über den Rhein gekommen, habe er an die Sequaner begehrt, daß sie diesen neuen Ankömmlingen einen andern dritten

ten Theil abtretten sollten. Sie bathen deßwegen Cäsarn, daß er ihnen wider Arioviſten beyſtehen sollte, weil sonſten zu beförchten wäre, daß er die Oberherrſchaft über ganz Gallien an ſich ziehen oder alle Deutſche ſich aufmachen und in Gallien neue Wohnungen ſuchen möchten. vid. Jul. Cæſ. de Bello Gall. lib. I. c. 30. ſeq.

§. 21.

Julius Cäſar ließ ſich leicht zu ſolchem Beyſtand bewegen. Sein Ehrgeiz hatte keine Gränzen, und er hatte Hofnung ſich um das Römiſche Reich deſto mehr verdient zu machen. Er bediente ſich des Vorwands, daß dieſer Arioviſt mit ſeinen Deutſchen dermaleins den Römern ſelbſt zu ſchaffen machen könnte. Der Einfall der Cimbrer und der Teutonen wäre ihm noch im friſchen Gedächtniß, ob er ſchon vor ſeinen Zeiten geſchahe. Zu Rom dachte man ganz anderſt. Dieſer Cimbriſche Krieg war den meiſten auch noch im Angedenken und ſie beförchteten, daß man in Arioviſten einen neuen Feind ſich auf den Hals ziehen und die ſamtliche Deutſche zu Feinden bekommmen würde, welche damahlen in der Ruhe wären. Sie giengen dahero mit dieſen Völkern gar ſchön um. Allein Cäſar hatte kurz vorher die ſtreitbare Helvetier überwunden und er wollte auch wider die Deutſche Ehre einlegen. Jedoch wollte er nicht angeſehen ſeyn, als ob er den Krieg angeſponnen. Er gieng deßwegen behutſam und ſchikte Geſandte zu Arioviſten, welche ihn zu einer Unterredung an einem ſelbſtbeliebigen Ort einladen ſollten. Dieſem kam es ſelzam vor mit Cäſarn ſich über etwas zu vergleichen, mit dem er nichts zu thun hätte. Er antwortete: Wann er etwas bey Cäſarn zu ſuchen hätte, würde er ihn beſuchen. Wann dahero Cäſar hinwiederum mit ihm etwas auszumachen hätte, ſo wäre billich, daß er zu Arioviſten käme. Zu deme, ſo könnte er ohne ſeine Kriegsheere nicht in die Lande kommen, welche Cäſar beherrſche, und mit groſſem Koſten ſolche zuſammen zu ziehen, ſeye ihm auch nicht zuzumuthen. Er könne ſich auch nicht vorſtellen, was Cäſar in einem Lande, das Arioviſt durch die Waffen bezwungen, in ſeinem oder des Römiſchen Volks Namen mit ihm auszurichten hätte. So weit gienge Arioviſtens Staats-Klugheit, die aber Jul. Cäſar wider den Wohlſtand anzuſtoſſen glaubte. Durch eine anderwärtige Geſandſchaft ließ er ihm den Undank vorhalten, deſſen er ihn bezüchtigte, weil er das Römiſche Volk nicht würdigte mit ihme zu einer Unterredung, die ihr gemeinſchaftliches Wohl beträffe, zu kommen, ungeacht dieſes Volk ihne als einen guten Freund und König erkennet hätte, welches er für eine beſondere Wohlthat oder Gnade auslegte. Anbey ließ er ihn wiſſen, warum es ihm zu thun wäre, nemlich er begehre im Namen des Römiſchen Volks, daß erſtlich Arioviſt keine neue Völker über

den Rhein führen wollte, und daß er die Geisel, die er von den Aeduern hätte, zurukgeben, auch geschehen lassen sollte, daß die Sequaner die Geisel, die die Aeduer ihnen hätten geben müssen, wieder ausliefern sollten. Er möchte auch den Aeduern kein Leyd anthun, noch sie bekriegen, weil er Befehl hätte von dem Rath zu Rom, sich der Aeduer anzunehmeu. Arioviſten war dieses Begehren etwas fremdes. Er gedachte, daß er die Aeduer im Krieg unter seine Bottmäßigkeit gebracht, und daß ihm das durch den Krieg erworbene Recht die Freyheit gäbe die Ueberwundene nach seinem und nicht nach des Röm. Volks Gutbefinden zu beherrschen. Er schreibe diesem auch nichts vor, wie es mit seinen Ueberwundenen umgehen sollte, mithin erfordere die Billigkeit, daß es ihme auch keine Hinderung in den Weeg lege. Die Aeduer hätten sich verschrieben, daß sie ihm zinßbar seyn wollten. Er könnte dahero die ihm zur Versicherung überlassene Geisel nicht heraus geben, werde aber den Aeduern und ihren Bundsgenossen auch kein Leyd thun, wann sie anderst ihr Versprechen hielten. Zudeme habe er vielmehr sich über Cäsarn zu beschweren, der ihm an seinen Zöllen Eintrag thäte. Wann er aber meynte, daß er sich der Aeduer anzunehmen hätte, so sollte er wissen, daß noch niemand, ohne seinen Untergang erfahren zu haben, sich mit Arioviſten in einen Krieg eingelassen habe. Wann er wollte, so könnte er diese Erfahrung durch eine Schlacht bald haben, was die allezeit siegende Germanier für ein tapferes Volk seyen, die durch langwührige Uebung, da sie 14. Jahr nicht unter das Dach gekommen, sondern immer zu Felde gelegen wären, etwas auszurichten gewohnt wären. Dieses war Cäsarn, der kurz vorher die Helvetier und Bojer besieget hatte und sich ebenfalls für unüberwindlich hielte, gnug gesagt.

§. 22.

Zu eben der Zeit kamen Gesandte von den Aeduern, die über die Haruder klagten, daß sie ihre Gränzen verwüsteten. Sie hätten sich bey Arioviſten schon beschweret und ihme Geisel anerbotten, er wollte sie aber nicht hören. Die Trierer aber berichteten ihn, daß hundert Schwäbische Völker aus ihren Gowen aufgebrochen und im Begrif seyen unter Anführung zweyer Brüdere, des Nasuä und Cimbers über den Rhein zu gehen. Cäsar war also aufgebracht, und hielte bey solchen Umständen nicht rathsam, den Sueven Zeit zu vergönnen, daß sie Arioviſten verstärken könnten. Diese beede Herren machten sich auf ihre Strittigkeiten durch eine Schlacht zu entscheiden, und Arioviſt bestrebte sich der Stadt Besancon sich zu versichern. Allein Julius Cäsar kam ihm vor, weil er gedachte aus dieser Stadt sein Heer mit aller Kriegs-Nothdurft zu versichern. Sie war fest und bequem einen Feind aufzuhalten. Als er von hieraus Arioviſten entgegen

gegen gehen wollte, erkündigten sich die Römer, mit was für einem Feind sie zu thun bekommen würden. Die Gallier und einige Kaufleute, die mit den Deutschen handelten, beschrieben diese Leute, daß sie Risen-mäßig und dabey sehr tapfer und in den Waffen wohl geübt seyen. Sie hätten schon mehrmahl mit ihnen gestritten, allein nur der Anblik der Deutschen Angesichter hätte sie in die Flucht gebracht. Diese Nachricht machte einen solchen forchtsamen Eindruk in die Römische Gemüther, daß sie verzagt wurden und nur an das Sterben gedachten. Cäsar allein war unverzagt. Man hielte ihm die Schwürigkeiten dieses Kriegs vor und drohete ihn zu verlassen. Er blieb aber auf dem Vorsaz mit Arioviften eines zu wagen. Seine Rede an die Römer, wodurch er ihnen ihre Zaghaftigkeit verwiese und zu Gemüth führete, daß er gerechte Ursachen seines Verfahrens hätte, hatte die gewünschte Würkung. Er benahm ihnen die Forcht, daß die Deutsche unüberwindlich wären, weil Marius sie besieget und auch die Helvetier meistens glüklich wider sie gewesen, welche die Römer doch als überwindlich erfahren hätten. Die Hauptleute thaten das Ihrige und machten auch ihre Untergebene beherzt mit ihrem Zuspruch. Solchemnach brach Cäsar mit seinem Lager auf. Er bediente sich des Divitiaci, eines edlen Aeduers, Weegweisung, welcher alle enge Päsfe vermeidete und so viel nur immer möglich war, die Römer in das freye Feld führte. Zwar mußte er auf diese Weise nothwendig einen Umweeg von etlichen Meilen machen: am siebenden Tag aber stunden beede Heere nur noch 24000. Schritte oder acht Stunden voneinander.

§. 23.

Diese Annäherung bewegte Arioviften nunmehr eine Unterredung mit Cäsarn zu bewilligen. Er ließ ihn wissen, daß, weil er sich so weit zu ihm bemühet hätte, er jetzo solche nicht mehr ableinen würde. Cäsar legte es aus, als ob Arioviſt in sich gegangen wäre, und vergliche sich mit ihm wegen der Wahlstatt und der Art, wie sie zusammen kommen wollten. Jeder Theil nahm einige Reuterey zur Begleitung zu sich, und der Ort, wo die Unterredung geschehen sollte, war von einem Lager so weit, als von dem andern entfernet in einer grossen Ebne, wo ein Erdhügel sich befande. Die Leibwachten stunden beederseits zweyhundert Schritte davon abgesondert. Als beede Herren zusammen kamen in Begleitung zehen Personen, blieben sie zu Pferde. Cäsar machte den Anfang der Rede, und hielte Arioviften die von dem Römischen Volk ihm erzeigte Wohlthaten vor. Nachgehends wiederholte er das, was er schon vorher durch Gesandte begehrt hatte. Dieser führte Cäsarn in der Antwort zu Gemüthe, daß er nicht aus eigenem Belieben über den Rhein gegangen, sondern da-

hin zu kommen beruffen worden. Er hätte sein Vaterland verlassen, weil man ihm grosse Verheissungen gethan und den Theil Landes in Gallien, welchen er bereits inhabe, abgetretten, ohne welches er wohl daheim geblieben wäre. Ganz Gallien habe er sich zu Feinden gemacht, welche wider ihn angezogen wären. Nachdem er sie überwunden, so könnte ihm niemand mit Recht etwas in den Weeg legen zu geniessen, was er mit dem Schwerd sich erworben hätte. Sie könnten sich auch nicht beklagen, daß er sich dessen bediene, was sie ihm mit gutem Willen abzureichen versprochen hätten. Die Freundschaft, welche das Römische Volk ihm anerbotten, müßte ihm solchemnach nicht zum Nachtheil gereichen: Wollten sie aber seine Freundschaft nur darum, daß er sich des Seinigen begebe, so würde er lieber solche fahren lassen. Er habe nicht so viel Deutsche in Gallien geführt, um weitere Eroberungen daselbst zu machen, oder den Römern gefährlich zu werden, sondern nur zu erhalten, was er allbereits hätte. Die Römer wären erst nach ihme in Gallien gekommen, welche auch vorher mit ihren Provinzen vergnügt gewesen. Warum sie ihm nun das Seinige in Ruhe zu geniessen verweigerten. Daß die Aeduer der Römer Bundsgenossen wären, hätte er nie gehöret, könnte es auch nicht glauben, weil weder die Aeduer den Römern wider die Allobroger einen Beystand gethan, noch auch des Römischen Volks Hülfe in dem mit den Sequanern und ihm geführten Krieg begehrt oder sich deren bedient hätten. Er müßte deßwegen nur glauben, daß Cäsar in Gallien mit seinem Kriegsheer eingerücket seye, um ihn zu unterdrücken. Wann er also nicht zurukgehen und seine Heere aus diesen Gegenden abführen würde, so müßte er ihn für seinen Feind halten. Er Cäsar sollte auch wissen, daß, wann Ariovist ihn um das Leben brächte, er vieler Edlen und der Vornehmsten des Römischen Volks Freundschaft sich zuwegen bringen würde. Wann er aber zuruk gienge und den Besiz Galliens ihme frey liesse, so würde er ihn nicht nur für seinen Freund erkennen, und ansehnlich belohnen, sondern auch in seinem Namen alle Kriege auf seine Gefahr und Schaden führen.

§. 24.

Cäsar wollte ihm eben mit guter Ausführung antworten, als man ihm die Nachricht brachte, daß Ariovistens Reuterey sich näherten und allbereits mit Pfeilen und Steinen unter die Römer geschossen hätten. Er machte also der Unterredung ein Ende und zoge sich mit den Seinigen zuruk, ohne sich den Anfällen der Deutschen entgegen zu setzen. Ariovist aber begehrte zwey Tag hernach, daß Cäsar durch Gesandte dasjenige mit ihm vertragen möchte, was sie zu verhandeln allbereit angefangen hätten. Dieser ließ sich bereden und schikte M. Valerium Procilium, einen jungen

Men-

Menschen von vortreflichen Gaben und der der Gallischen Sprache mächtig ware, folglich mit Arioviſten, welcher ſich derſelben meiſtens angewöhnet hatte, ohne Dollmetſchen reden konnte, und M. Titium, welcher Arioviſten auch ſchon bekannt ware. Allein dieſer begegnete ihnen als die nur auszuforſchen gekommen wären, und ließ ihnen Feſſel anlegen. Inzwiſchen rukte er allenfalls näher an die Römer, und ſuchte ihnen die Zufuhr abzuſchneiden. Ein Treffen wurde alſo unvermeidlich. Cäſar ſuchte ſolches zu befördern und ſtellte etliche Tage hintereinander ſeine Leute in Schlacht-Ordnung dem Feinde unter das Geſicht. Er war aber nicht darzu zu bewegen, ſondern begnügte ſich mit ſeiner Reuterey und einigem zugegebenen Fußvolk die Römer abzumatten. Cäſar wußte ſich nicht darein zu finden und ließ ſeine Völker auch in den Lagern. Endlich bekam er die Nachricht, daß die Deutſche den Gebrauch hätten ihre Haußmüttern um Rath zu fragen, wann ſie mit dem Feind ſchlagen ſollten, und daß dieſe nicht rathſam befänden vor dem Neumond ſich in ein Treffen einzulaſſen. Vielleicht glaubte er ſelbſten dieſen weiſſagenden Frauen und verſicherte ſich eines Sieges über die Deutſchen, wann ihnen der abnehmende Mond nachtheilig ſeyn ſollte. Er ließ ſeine Völker ausrucken bis an das deutſche Lager, und nöthigte ſie auch hervorzugehen. Arioviſt ſtellte ſeine Leute ſo, daß jedes Volk und jedes Geſchlecht abgeſondert beyſammen ſtunden. Seine Völker waren die Haruder, Marcomannen, Tribocer, Vangionen, Nemeter, Seduſier und Sueven. Das ganze Kriegsheer aber war mit Kärren und Wägen im Rucken umgeben, damit niemand zur Flucht eine Hofnung ſich machen könnte.

§. 25.

Endlich gieng das Treffen an. Die Römer thaten den Angrif, und die Deutſchen näherten ſich dergeſtalt, daß den Römern der Vortheil ſich der Wurf-Spieſſe zu bedienen benommen wurde und ſie genöthiget waren zu den Degen zu greiffen. Die Deutſchen waren gewohnt bey ſolchen Umſtänden ihre Schilde über das Haupt zu halten, damit ſie die Schwerdſtreiche aufhielten. Ganze Schaaren waren auf dieſe Art bedekt, deſſen ſich einige Römer bedient haben ſollen, daß ſie auf dieſe Schilde ſich wagten, die Schilde mit den Händen wegriſſen und von oben herab die Feinde erſtachen. Und durch dieſe erbitterte Art zu fechten wurde der Deutſchen linker Flügel zur Flucht gebracht. Auf dem rechten Flügel wurden die Römer übermannet und litten groſſe Noth. P. Craſſus kam mit der Reuterey den Römern zu Hülf, und machte ihnen Luft, wordurch das Gefecht verlängert wurde. Endlich wurden die Deutſchen auch auf dieſem Flügel in die Flucht gebracht. Sie zogen ſich an den Rhein zuruk. Ihre Niderlage

lage aber wurde hier vergrössert, theils weil sie hier eingeschlossen waren, theils weil in dem Rhein viele umkamen. Ariovist entkam mit genauer Noth auf einem Schiflein, aber seine beede Gemahlinnen, deren die einte eine Suevin, die andere des Norischen Königs Vocionis Schwester war, giengen verlohren. Seine einte Tochter wurde umgebracht und die andere gefangen. Die noch jenseit des Rheins gestandene Schwaben giengen auseinander und suchten ihre Heimat, allein die nächst am Rhein wohnende Völker sezten ihnen nach, und legten noch eine Anzahl derselben schlaffen. Diese Schlacht geschahe in dem Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 696. oder vor Christi Geburt 58. Da L. Calpurnius Piso Cäsonius und Aulus Gabinius Burgermeister zu Rom waren. Herr Schöpflin macht dabey eine Anmerkung, (s) welche wir nicht übergehen können, weil sie diese und die folgende Geschicht erläutert, aus des Cäsaris Berichte von diesem Krieg aber leicht zu erlernen ist. Er meldet, daß diese Schlacht deßwegen anmerkungswürdig seye, weil sie entscheidete, wer die Oberherrschaft über Gallien haben sollte. Das Schikfal hatte diesem Land einmahl einen fremden Beherrscher angewiesen. Es währete aber lang, bis es diesen bestimmte. Zuerst unternahmen die Helvetier diese Oberherrschaft zu bekommen, und nach ihnen Ariovist. Beeder Anschläge wurden durch die Römer vereitelt, welche solche an sich zu reissen gesonnen waren. Sie drangen durch, kamen aber zu keinem ruhigen Besiz, weil die Galier selbst der Römischen Herrschaft bald überdrüßig wurden und die Deutschen durch etliche Jahrhunderte den Römern solche zu entziehen sich bestrebten, bis endlich dieses Schikfal dem Streit ein Ende machte, daß die Deutschen dennoch diese Oberherrschaft durch die Franken bekommen sollten.

§. 26.

Den Ort, wo dieses Treffen vorgegangen, haben sich viele schon bemühet ausfündig zu machen. In einigen Exemplarien von Julii Cäsaris Schriften findet man eine Entlegenheit von fünftausend Schritten von dem Rhein, andere haben fünfzigtausend Schritte, daß man nichts gewisses von ihm erlernen kan. Wäre die Wahlstatt nur fünftausend Schritte von den Ufern des Rheins entfernet gewesen, so könnte man nur ungefähr anderthalb Stund rechnen. Dem stehet aber entgegen, daß 1) nach Cäsaris Bericht die Deutschen nicht aufgehöret haben zu fliehen, bis sie den Rhein erreichet haben. Er beschreibet also dieses als eine lange Flucht, welches die fünftausend Schritte nicht seyn können. 2) Meldet dieser Geschichtschreiber, daß Ariovist dem Cäsar drey Tagreisen entgegen gezogen.

Man

(s) Alsat. illustr. §. 133. pag. 106.

Man darf nicht glauben, daß er in Deutschland gewesen, als er diesen Weeg fortgerücket, sondern er war jenseit des Rheins. Wann man nun setzet, daß er an diesem Fluß vorher gestanden, so müßte er wegen dieser drey Tagreisen ungefähr achtzehen Stunden weit von dem Rhein sich entfernet haben, und zwar gegen Besancon zu. Woraus man schliessen kan, daß er in der Gegend der heutigen Stadt Mömpelgard gestanden, weil diese ungefähr fünfzigtausend Schritt von dem Rhein gelegen. Nimmt man nun 3) Cäsars March-Route zu Hülf, wie Herr Schöpflin nach dessen Bericht sie berechnet, so kommt das Schlachtfeld wiederum entweder bey Mömpelgard oder dem drey Stunden weit davon gelegenen Dörflein Dampiere zu stehen. vid. Dn. Schöpflin d. l. §. 134. seq. pag. 107. seq. Ungeacht aber dieses über die Deutschen erfochtenen Sieges wagte sich Cäsar dennoch nicht über den Rhein zu gehen, sondern, weil dieses Treffen in das Ende des Augusti oder den Anfang Septembris fiele, so ließ er seine Leute nur in die Winterquartiere gehen, welche die Sequaner aushalten mußten, als welche nichts verbessert, sondern nur anstatt der Deutschen nun die Römer zu ihren Beherrschern bekommen hatten.

§. 27.

Wir haben diese Erzehlung aus Julii Cäsaris Feder entlehnet und wohlbedächtlich etwas weitläuffig ausgeführt, weil dieser Ariovist Völker beherrschet, die in der Gegend unsers Würtenbergerlandes gewohnet haben. Von den Harudern haben wir schon §. 19. einige Nachricht gegeben. Die übrige Völker wollen wir nun auch in ihren deutschen Sitzen aufsuchen, unter welchen nach den Harudern zuerst Cäsar der Marcomannen gedenket. Insgemein wird davor gehalten, daß sie eigentlich Markmänner geheissen und den Namen erhalten, weil sie an der Mark oder Gränze Deutschlands gesessen. Junker, (t) Althamer (u) und Herr Steffens (x) setzen sie an den Rhein nebst vielen andern. Es hat auch das Ansehen, daß ihre Meynung gegründet seye, und solchemnach sie eben sowohl, als die Marggrafschaft Baden solche Benennung verdienet haben. Dörfte man aber nicht die Muthmassung hier anbringen, daß sie Nachkömmlinge derjenigen Cimbern gewesen, welche nach der von Mario erlittenen Niderlage übrig geblieben. Dann daß diese Cimbern sich an dem Rhein und Neckar nidergelassen, ist schon oben meines Erachtens sehr wahrscheinlich gemacht, wo nicht erwiesen worden. Unter diesen haben sich einige Tausende

(t) Germ. med. ævi. pag. 102.
(u) Not. ad Tac. c. 42.
(x) Geschichte der alten Deutschen pag. 206.

sende an dem Rhein aufgehalten, welche nicht mit ihren Landsleuten nach Gallien und Italien gegangen, sondern ihnen den Uebergang des Rheins versichert, wann sie allenfalls zurukgehen müßten. Vielleicht sind eben diese diejenige, welche nachgehends unter dem Namen der Marcomannen oder Markmänner bekannt worden. Ob die Helvetier, welche vor ihnen die Gegend am Rhein ingehabt, von den Cimbern, ehe sie in Gallien über den Rhein gegangen, vertrieben worden, damit die etliche Tausende Zurukbleibende eine sichere Wohnung hätten, ist nicht zu behaupten. Dieses aber ist glaublicher, daß, nachdem die Cimbern aus Italien zurukgekommen, die Helvetier völlig ausgetrieben worden. Dann nach dieser Zeit findet man keine Helvetier mehr disseit des Rheins, sondern die Markmänner, Haruder, Sedusier, Nemeter, Vangionen, Tectosager waren zu Cäsars Zeiten die Bewohner dieser Gegenden. Ptolemäus zwar gedenket eines deserti Helvetiorum, welches er disseit des Rheines setzet: allein es ist noch zweifelig, ob dieser eremus von der Zeit abzuleiten seye, da die Helvetier von den Markmännern vertrieben worden, oder ob nicht vielmehr nach dieser Abweichung die Helvetier wenigstens einen Theil der disseit Rheins ligenden Lande wiederum in Besiz genommen, wovon im zweyten Absaz eine Untersuchung zu thun nöthig seyn wird. Es ist auch die Lage dieses eremi noch ungewiß genau zu bestimmen. Dieser Weltbeschreiber erzehlet die Völker, die an dem Rhein zu seiner Zeit oder kurz vor derselben gewohnet haben und fangt von der mitternächtigen Gegend an, da er zwischen bemeldtem Fluß und dem Gebürge Abnoba, nemlich dem heutigen Schwarzwald und dem Maynfluß zuerst die Intwerger, nach ihnen die Vangioner, ferner die Charitiner und Vispier setzet, und endlich der Helvetischen Wüsten gedenket, welche er bis an die Alpen erstrecket. (y) Man siehet hieraus zwar wohl, daß sie das heutige Breyßgau in sich gefasset habe, weil das Abnobische Gebürge die Gränze zwischen dieser Gegend und derjenigen am Neckar ist. Weil aber die Alpen eigentlich an den Abnobischen Gebürgen anstossen, (z) wo der Neckar entspringet und an der Donau fortgehen: so möchte man die Breite der Helvetischen Wüsten auch bis an die Ufer des Neckars setzen und könnte sie einen Theil des heutigen Herzogthums Würtenberg zugleich neben dem Breyßgau begreiffen, weil sie sonst nicht an die Alpen anstossen könnte. Es scheinet auch, daß sie in der Länge sich an dem Neckar ziemlich weit erstrecket haben. Sollte man nicht glauben dörfen, daß die Markmänner nach den Helvetiern in dieser Gegend gesessen seyen? Haben sie wohl ein Stück Lan-

(y) Ptolem. lib. II. c. 11.
(z) Spener Notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2. §. 2.

Landes unbewohnet gelassen, nachdem die Helvetier zu Julii Cäsars und Ariovists Zeiten von dem deutschen Boden verbannet gewesen, und die Markmänner nach Taciti Bericht an dem Rhein ihre Wohnungen gehabt.

§. 28.

Spener meynet, (a) daß die Markmänner ein aus zerschiedenen Völkern und besonders den Schwaben bestehendes Volk seye, welches die übrige Deutsche gleichsam die Marken dieses Landes zu bewahren bestimmet haben. Es scheinet aber nicht wahrscheinlich zu seyn, so lang sie am Rhein ihre Wohnungen beybehalten. Dann Cäsar hat in des Ariovisten Krieg die Marcomannen als ein besonders Volk benennet, und sie von den Sueven, Harudern, Nemetern, Tribocern, Vangionen und Sedusiern unterschieden. Damahl waren sie also mit keinem andern Volk vermischet. Als sie aber nach Böhmen abwichen, gesellten sich andere Völkerschaften mit ihnen und besonders kan man die Sueven unter ihre Mitverbündete zehlen, wovon wir unten im zweyten Absaz den Beweiß sehen werden. Bemeldter Herr Spener will sich nicht getrauen, zu behaupten, daß die Markmänner bis in die Würtenbergische Lande sich erstrecket haben, weil man solches mit nichts beweisen könne, als durch das Zeugniß Taciti, (b) daß sie das mächtigste Volk gewesen. Er setzet dabey zum voraus, daß die Nemeter, Tribocer und Vangionen auf der Gallischen Seite des Rheins ihre Wohnungen gehabt, und folglich nur die Haruder, Sedusier und Schwaben neben ihnen in dem Bezürk zwischen dem Mayn, Donau und Rhein gesessen seyen. Wir werden aber sehen, daß obige drey Völker in Deutschland ihren Auffenthalt gehabt und die Sitze im Elsaß erst in spätern Zeiten eingenommen. Der Erfolg der Geschichte wird uns auch die Spur zeigen, daß die Markmänner am Neckar gewesen, weil die Römer mit den Galliern die verlassene Gegend besetzet und bis an den Neckar sich ausgebreitet haben. Welchemnach die Austheilung des Cluvers nicht gebilliget werden kan, welcher ihre Grenzen bis an den Brenzfluß bey Ulm setzet. Dann wir werden erlernen, daß die Gegend zwischen dem Neckar, Brenz und Donau von andern Völckern noch bewohnet geblieben, ungeacht die Marcomanner schon ihren Zug mit Verlassung ihrer vormahligen Heimat nach Böhmen genommen hatten. Diese zurukgebliebene Völker haben sich hernachmals entweder freywillig oder gezwungen unter die Römische Herrschaft ergeben. Herr Canzler Barre weiset in der Landkarte

(a) ibid. lib. IV. c. 2. §. 4.

(b) de Mor. Germ. c. 42. Præcipua Marcomannorum gloria, viresque atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parta.

über den ersten Theil seiner Geschichte der Deutschen den Marcomannen ihre Sitze an den Maynfluß an, die Sedusier sezt er in die Gegend bey Heylbronn, die Carinthier in das Würtenbergerland und die Latobriger in das Breyßgau. Wir können keinen andern Grund errathen, welcher ihn darzu bewogen, als weil er die meiste Gegenden schon von bemeldten und andern Völkern in seiner Landkarte besezt gefunden, mithin den Markmännern kein anderer Plaz an dem Maynfluß übrig geblieben. Wann die schon angeführte Muthmassungen von dem Sitze der Marcomannen am Rhein bis an die Donau gegründet sind, so ergibt sich gleich, daß Herr Barre am weitesten von der Wahrscheinlichkeit abgegangen seye.

§. 29.

Diese Markmänner blieben noch einige Zeit nach der unter Arioviſten erlittenen Niderlage in ihren alten Wohnungen. Ob Arioviſt noch etliche Jahre hernach gelebet, ist unbekannt. Die meisten halten davor, daß er entweder an empfangenen Wunden oder aus Verdruß gestorben, weil man nichts mehr von ihm aufgezeichnet finde. Es ist auch ungewiß, wen seine Landesleute sich zu einem Fürsten erwählet haben, zumahl man nicht weißt, zu welchem Volk er eigentlich gehöret habe? ob er ein Markmann oder ein Sueve gewesen. Die meiste glauben aber, daß er vorzüglich die Marcomannen beherrschet habe, weil diese an dem Rhein ihre Sitze gehabt, und mithin die Sequaner ihn desto eher zur Hülfe wider die Aeduer aufmahnen können, als auch die Markmänner die mächtigste unter diesen Völkern gewesen. Taciti Stelle, (c) daß dieses Volk und die Quaden bisher aus dem Geschlecht des Maroboden und Tuters ihre Beherrscher genommen, bestärket uns hierinn, weil solchemnach die Markmänner aus ihrem eigenen Adel die Könige erwählet haben. Vielleicht ist Arioviſt ein Vorfahrer des Marobods und sowohl von seinem Geschlecht, als auch ein Markmann gewesen. Die übrige Völker scheinen freywillig seinen Befehlen sich unterworffen zu haben. Damahlen hatte die Tapferkeit die vorzügliche Würkung, daß sie sich nicht nur furchtbar machte, sondern auch andere Völker sich zu Bundsgenossen anerbothen. Die Deutschen machten sich nicht viel daraus einem andern mächtigen Herrn oder Volk zu dienen, wann sie nur bessere Wohnungen oder viele Beute zu hoffen hatten. Man siehet es an dem Beyspiel der Cimbrer, welche dem Römischen Volk ihren Beystand in allen Kriegen versprachen, wann es ihnen nur ein Stük Landes in Italien

(c) de Mor. Germ. c. 42. Marcomannis, Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui & Tutri genus.

lien statt des Kriegssoldes geben wollte. (d) Selbst Ariovist wollte alle Kriege, welche Cäsar zu führen gesonnen war, ohne allen der Römer Kosten und Schaden übernehmen. (e) Allem Ansehen nach haben die Haruder, Sueven, Sedusier und andere Völker sich auch also zu Arioviſten verbündet, ob er schon allem Vermuthen nach kein König gewesen oder Königliche Gewalt sich anmassen dörfen. Wenigstens hat Cäsar Arioviſten vorgeworfen, daß er den Titul eines Königs aus Höflichkeit von dem Römischen Volk geniesse. Er hatte zu befehlen, aber sein Ansehen war nicht mit dem Königl. Titul gezieret und durch die Freyheit seines Volks eingeschränket, welches dem Gewalt Gesetze vorschriebe. Nur die Römer kützelten seine Ehrbegierde, daß sie ihm als einem König begegneten. Marobod, sein Nachfolger, hat den äussersten Haß seiner eigenen Landsleute sich zugezogen, weil er sich des Königl. Tituls und Gewalts anmassete, daß, als er mit dem Arminio der Cherusker Feldherrn nur darum in Krieg geriethe, weil Arminius die deutsche Freyheit vertheidigte, die Schwäbische Völker, nemlich die Semnonen und Longobarden von ihm abfielen und zu Arminio übergiengen. vid. Tacitus Annal. lib. II. cap. 44. & 45. Vermuthlich haben die obgemeldte Völker sich den Befehlen des Arioviſten auch nur so, vielleicht aber nur auf eine Zeitlang und ohne Verbindlichkeit unterworfen. Dann er führte anfänglich nur 15000. Mann über den Rhein, mithin kan er nicht alle die hernach zu ihm gestossene Völker beherrschet haben. Herr Grav von Bünau meynet, daß die Haruder ein starkes Volk gewesen, welche des Arioviſten Schwager, Vocio, ihm zu Hülfe geschicket, um in Gallien seine Absichten ausführen zu können. Herr von Leibniz aber meynt, daß Ariovist ein Schwabe gewesen, weil Cäsar Lib. I. c. 53. meldet, seine einte Ehefrau seye eine Schwäbin gewesen, die er von seinem Hause mitgebracht. Seine andere Gemahlin aber war gemeldter massen des Vocionis Schwester. Die Marcomannen sezt er in das Norische Gebiethe, und glaubt, daß sie dem Arioviſten zugezogen seyen. Weilen aber die Schwaben unter den beeden Brüdern Nasua und Cimbern ihme zu Hülfe gekommen, wie Cäsar c. 37. meldet, so ist zu vermuthen, daß des Arioviſten erstere Gemahlin dieser beeden Brüder Schwester oder nahe Anverwandtin gewesen, und mithin Cäsar nur so viel sagen wollen, daß Ariovist diese Schwäbin schon damahl zur Ehe gehabt, als er sich in Gallien gewaget hatte. Sueven hatte er selbsten unter seinem Kriegsheer und ein solch gut Vertrauen zu ihnen, daß er die Haruder und Sueven auf die beede Flügel und zwar die leztere auf den rechten sezte.

(d) Flor. lib. III. c. 3.
(e) Jul. Cæs. de Bell. Gall. lib. I. c. 48.

§. 30.

Wir wollen uns bey diesem zweiffelhaften Herkommen des Arioviſten nicht aufhalten, sondern fahren mit der Geschichte der Marcomannen fort. Diese mögen nun im Norischen oder am Rhein und im Würtenbergischen gesessen seyn, so ist doch richtig, daß sie hernachmals unter der Regierung Kayſers Augusti aus ihrer Heimath sich wegbegeben, und nach Verjagung der Bojer in das heutige Königreich Böhmen gesetzet haben. Die Gelegenheit darzu gab Marobod. Dieser kam vermuthlich, als ein Geisel, nach Rom. Er war ein Marcomann, weil Strabo Lib. VII. die Markmänner seine ὁμοεθνεῖς, Landsleute heißt. In seiner Jugend hatte er den Vortheil nebst andern Römischen jungen Leuten in allen adelichen Uebungen unterrichtet zu werden. Seine Abstammung aus dem vornehmsten Markmännlichen Adel machte ihm darzu Gelegenheit. Vellejus Paterculus (f) rühmt von ihm, daß er mehr seinem Volk, als seinem Verstand nach ein Barbar gewesen. Er hatte nemlich, wie Herr Barre (g) ihn beschreibt, die Geschiklichkeit die Gemüther einzunehmen. August würdigte ihn seiner Gnade, und der junge Deutsche führte sich diesem Vorzug, den ihm ein so grosser Kayser gönnete, vollkommen gemäß auf. Nichts fehlte ihm sich bey ihm in Gunst zu setzen. Ein edles Ansehen, ein wohlgewachsener Leib war die äusserliche Zierde einer erhabenen Seele, welche mit vielem Wiz und grosser Einsicht begabet war. August überschüttete ihn mit Wohlthaten, um ihn verbindlich zu machen, und erlaubte ihm in sein Vaterland zurukzukehren aus gutem Vertrauen durch ihn die Deutsche zu gewinnen. Er sollte den Unternehmungen des Tiberii und anderer Röm. Heerführer in den deutschen Provinzen beystehen.. So bald die Markmänner seine Heimkunft erfuhren, ersuchten sie ihn zu ihrem Oberhaupt. Sie erbothen sich seinen Befehlen zu unterwerfen, wann er sich nur entschliessen könnte die Waffen wider die Römer zu ergreiffen. Marobod ließ sich nicht lange bitten unter diesem Beding der Regierung seiner Landsleute sich zu unterziehen. Dann seine Neigungen waren stärker, als Augustens Wohlthaten. Er brachte nebst den Markmännern noch andere Völker theils durch Versprechungen, theils durch Bündnisse, theils durch Gewalt unter seinen Gehorsam, so bald er das Regiment angetretten hatte. August war eben damahl beschäftigt durch den Tiberium die Rhätier durch den Gewalt der Waffen sich zu unterwerfen, als die Markmänner beförchteten, daß nach

(f) Lib. 2. c. 108. Maroboduus genere nobilis, corpore prævalens, animo ferox, natione magis, quam ratione barbarus.

(g) Gesch. der Deutschen. Lib. II. pag. 125. seq.

nach den Rhätiern die Reyhe sie treffen würde, und die Römische Nachbarschaft stund ihnen nicht an. Ein Krieg schien dahero unumgänglich nöthig zu seyn. Allein Marobod hatte die Römer kennen gelernt. Vellejus Paterculus meldet daher von ihm, daß er seine Völker dahin beredet, das mit dem Hercynischen Wald umgebene Böhmen, welchem die Boji den Namen gegeben, einzunehmen und der Römischen Nachbarschaft sich zu entladen. Er vertrieb die Bojer, und sezte sich in ihrem Lande feste. (h) Arminius, der Cheruskер Obriste, warf es ihm vor, daß er aus Furchtsamkeit vor den Römern geflohen wäre. Marobod entschuldigte sich, daß Tiberius mit zwölf Legionen ihn aufgesucht. Er habe aber durch einen billigen Frieden sich diesen Feind vom Hals geschaffet und dadurch die Ehre Deutschlands unverlezt erhalten. Dahingegen Arminius durch Tödtung des Vari mit seinen drey Legionen nur die Römer in Deutschland zu seinem Schaden gezogen habe. vid. Tac. Annal. lib. II. c. 46. Es scheint, Vellejus habe des Marobods Absichten besser errathen, daß er nemlich gesucht die Königl. Würde auf sich zu bringen und ein besonderes Reich aufzurichten, worzu ihm Böhmen anständiger ware, weil er da mit seinen Nachbarn bälder, als mit den Römern fertig zu werden hoffte. Wenigstens erzehlet Strabo Lib. VII. daß er die Lygier, Zumer, Butoner und andere Völker nebst den Semnonen, einem grossen Schwäbischen Volk, unter seinen Gehorsam gebracht. (i)

§. 31.

Herr Spener in not. Germ. ant. lib. IV. c. 2. §. 5. hält davor, daß Marobod nicht allein seine Markmänner, sondern auch die Haruder und Sedusier mit sich nach Böhmen geführt, und daß dieser beeden Völker Name von den Markmännern verschlungen worden, weil man von dieser Zeit an nichts mehr davon in den Geschichten finde. So viel ist richtig, daß er auch andere Völker in sein neues Reich mitgebracht. Dann es

(h) Conf. Tac. de M. G. c. 28. Igitur inter Hercyniam sylvam, Rhenumque & Mœnum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens tenuere. Manet adhuc Bojemi nomen, significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus. & c. 42. Præcipua Marcomannorum gloria viresque, atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parta.

(i) Is, schreibt er, reversus Roma è privato statu ad occupandam dominationem se contulit ac præter Marcomannos subjecit sibi etiam Lurios (Lygios) magnam gentem, Zumos, Butones, Mugilones, Sibinos, & de ipsis Suevis magnam nationem Semnonas.

ſchreibt gedachter Strabo d. l. In Germania eſt etiam Sylva Hercynia & Suevorum gentes, quarum quædam in ipſa habitant ſylva, ut Colduli, in quibus eſt & Boviaſmum, Marobodui regia, in quem locum is *cum alios plures* tranſtulit, tum Marcomannos gentiles ſuos. Welchemnach die ganze Gegend zwiſchen dem Rhein, Schwarzwald, Neckar und Donau von ihren Einwohnern gänzlich entblößt worden und die leere Länder andern zu beſitzen übrig geblieben. Es meldet auch Tacitus de M. G. c. 29. daß nachmals einige Gallier, die in ihrem Lande wegen ihrer Armuth nichts zu verlieren gehabt, ſich in dieſes dubiæ poſſeſſionis ſolum gewagt und ſolches bevölkert haben. Er nennet ſolche neubevölkerte Gegend agros decumates und ſetzet ſie zwiſchen dem Rhein und Donau, d. i. in das heutige Herzogthum Würtenberg und Marggrafſchaft Baden. Wir behalten uns vor von dieſen agris decumatibus eine fernere Unterſuchung anzuſtellen, müſſen aber ſelbige auf die Geſchichte verſparen, da die Römer ſich in dieſe Lande eingeniſtelt haben, weil wir dermahlen noch mit den deutſchen Beſitzern beſchäftiget ſind. Indeſſen nehmen wir nur aus der Gegend, welche verlaſſen und von den Galliern wiederum neu bevölkert worden, zu bemerken, daß in derſelben die Markmänner, Seduſier, Haruder, Tribocer ꝛc. müſſen gewohnet haben, weil man von ihrem Auszug aus dieſem Strich Landes die ſichere Nachricht hat. conf. Herr Schöpflin Alſat. illuſtr. T. I. pag. 103.

§. 32.

Nach den Markmännern nennet unter des Arioviſten Völkern der Jul. Cäſar auch die Seduſier, welche wir auſſer der von ihme gebrauchten Ordnung hier deßwegen berühren, weil man nach dieſer Zeit nichts mehr von ihnen aufgezeichnet findet, ſondern ſie wie die Haruder allem Anſehen nach unter dem Namen der Markmänner verborgen worden. Dieſe ſetzet Rhenanus in das Elſaß bey Weiſſenburg und meynt, daß ſie Sebuſii oder Sebuſiani genennet worden. Wir haben nicht nöthig ſolche Meynung anzufechten, weil Herr Schöpflin d. l. pag. 61. ſchon zur Gnüge gezeiget, daß ſich Rhenanus gar ſehr geirret habe. Die Aeduer haben ſich bey Julio Cäſare über Arioviſten ſehr beſchwert, daß er ſo viele Völker aus Deutſchland nach Gallien geführet habe. Unter ſeinen Völkern waren die Seduſier. Mithin müſſen ſie ihre Sitze in Deutſchland gehabt haben, und mit Arioviſten über den Rhein gegangen ſeyn. Cäſar hat auch alle die geſchlagene Völker an den Rhein verfolgt und ſie wieder über dieſen Fluß gejagt. Wahrſcheinlich iſt daher, daß auch die Seduſier wieder ihre alte Sitze aufgeſucht haben. Wenigſtens findet man weder bey Cäſarn, noch andern Geſchichtſchreibern etwas aufgezeichnet, daß ſie im Elſaß

sollten geblieben oder nach dieser Niderlage da sich gesezt haben. Herr Canzler Barre in seiner Vorstellung des alten Deutschlandes setzet sie in die Gegend, wo jetzo Heylbronn ist. Allem Vermuthen nach hat er Cluverio gefolget, welcher ihnen gegen Abend den Rhein, gegen Mittag an den Neckar, wo der Kocherfluß in selbigen fällt, gegen Morgen die Redniz und gegen Mitternacht wieder die Redniz und Maynfluß zu natürlichen Gränzen anweiset, daß sie folglich müßten ein Theil von Franken und der Pfalz zwischen dem Rhein und Mayn bis an den Zusammenfluß der Redniz bey Bamberg, an der Redniz hinauf bis an die Esch und das Cl. Königsbronn innengehabt haben. Schade ist es, daß er seine Meynung nicht mit einigen Gründen bestärket hat, ohne welche wir ihme Beyfall zu geben niemand wird zumuthen können. Hr. Schöpflin d. l. pag. 135. §. 23. hält für wahrscheinlich, daß sie nebst den Markmännern und Harudern zwischen dem Rhein, Donau und dem Neckar gewohnet haben. So viel ist gewiß, daß man dieses Volks keine Meldung mehr antreffen wird nach Arioviſtens Niderlage.

§. 33.

Die Tribocer hatten hierinn ein besseres Schikſal, weil ihr Name noch heut zu Tage bekannt ist, und die Stadt Straßburg selbsten die Hauptstadt der Tribocer genennt wird. vid. Lehm. Speyr. Chron. lib. I. c. 2. p. 2. Und eben darum, weil man sie nach Julii Cäsaris Zeiten in dem Elsaß antrift, so setzen sie auch die meisten als die alte Einwohner einer Gegend dieses Landes. Herr Conrector Steffens übergehet auch deßwegen dieses Volk in seinen Geschichten der alten Bewohner Deutschlandes gänzlich mit Stillschweigen, weil er sie nach obgedachter Zeit nicht mehr in den deutschen Landen gefunden. Spener in not. German. antiq. Lib. IV. c. 1. §. 7. zehlet zu den Istävonen, die disseit des Rheins gewohnet, auch nur die Marcomannen, Haruden, Sedusier, Ubier, Sicambrer, Marsen, Tubanten, Dulgibiner, Amsivarier, Chamaver, Bruckerer und Frisier, ohne der Tribocer mit einem Wort zu gedenken. Sie begehen dadurch keinen Fehler, wann sie die Bewohner Deutschlandes ansehen, wie sie nach Kayſers Auguſti Zeiten gewesen. Allein vor und zu Cäsaris Zeiten wohnten die Tribocer auf deutschem Boden und waren ein deutsches Volk. Dieses bezeuget Tacitus de M. G. c. 28. Ipsam Rheni ripam *haud dubie Germanorum populi* colunt, Vangiones, *Triboci*, Nemetes. Strabo Lib. IV. schreibet ein gleiches: Μετὰ δὲ τὰς ἑλβετίας Σηκουάνοι καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον. Ἐν οἷς ἴδρηται Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκείας Τριβόκχοι. i. e. post Helvetios ad Rhenum habitant Sequani & Mediomatrices, in quibus Tribocci, gens Germanica, eo ex patria sua trans-

translati. Sie haben also, ehe sie unter den Mediomatricen gewohnet, ein anderes Vaterland, und zwar weil sie Deutsche gewesen, in Deutschland gehabt. Nun fragt sich, wo dieser ihr alter Siz gewesen? Es wäre sehr verwegen, wann man ihn mit einiger Gewißheit bestimmen wollte, wann man nicht vor ungefähr 150. Jahren bey Marpach an dem Neckar im Herzogthum Würtenberg einen Stein gefunden hätte, dessen wir oben schon bey den Bojern Meldung gethan, und hier noch einmahl die Aufschrift beyzusetzen dienlich erachten:

EANAE
'LORATI'
TRIBOCI
ET BOI
L. L. M.

Zu bedauren ist, daß dieser merkwürdige Gedächtniß-Stein verstümmelt gewesen, da man ihn ausgegraben, und noch mehr, daß er jetzo gar verlohren gegangen. Man hat es Pregitzern zu danken, daß er das Gedächtniß diesen Steines auf uns gebracht in seiner Suevia Sacra pag. 225. und Gruterus in seinen Inscript. Tom. II. pag. 1010. Aus dem Ort, wo er gefunden worden, läßt sich nicht unschwer muthmassen, daß die Tribocer am Neckar gewohnet, und daß sie der Diana hier einen Altar aufgericht, welchen die Zeit in die Erde auf etliche Jahrhunderte versenket. Daß er der Diana gewidmet gewesen, läßt sich aus einem andern bey Rotenburg am Neckar gefundenen Stein erläutern, wo die Diana auch Deana genennet wird.

DEANAE
IN H. D. D.
PR. IVVENTVTE.
C. SVM. IVL. HER
MES. T. C.

vid. Gruter. Inscript. Tom. I. pag. 39. und Appianus pag. 462.

§. 34.

Nach dieser Zeit findet man sie in dem Elsaß unter den Mediomatricern. Wann sie ihre Wohnungen verändert, ist nicht gewiß. Daß sie aber mit Arioviſten über den Rhein gegangen und hernach von Julio Cäsare wieder über diesen Fluß zuruk gejagt worden, ist schon mehrmal behaup-

hauptet worden, und Herr Schöpflin kan auch nicht glauben, daß sie vorher im Elsaß gewohnet, oder von Cäsarn nachgehends daselbst geduldet worden. Gleichwohl schreibt Cäsar selbst Lib. IV. daß der Rhein in den Alpen bey den Lepontiern entspringe, und durch einen langen Umgang die Gränzen der Nantuatier, Helvetier, Sequaner, Mediomatricer, Tribocer und Trevirer berühre. Alle diese Völker bewohnten den Strich Landes über den Rhein gegen Gallien, und mithin müssen die Tribocer damahl auch schon sich da nidergelassen haben. Es folget ferner aus dieser Beschreibung, daß sie entweder gar bald nach des Arioviſten Niderlage diese Sitze gesucht haben, weil A. U. C. 696. diese Schlacht geschahe, oder daß sie schon zuvor müßten im Elsaß gewohnet und Arioviſten aus Forcht beygestanden haben, weil er die Sequaner als der Tribocer nächste Nachbarn bezwungen, und durch seine Macht die nächstgelegene Völker zur Ehrforcht gebracht hatte. Dieses leztere will aber Herr Schöpflin d. l. pag. 136. §. 24. nicht eingestehen. Er gründet sich auf die Einstimmung der Geschichtschreiber, welche alle melden, daß die Tribocer ein deutsches Volk seyen, das auf deutschem Boden gewohnet habe. (§. 23. pag. 135.) Er erkennet aber auch dabey, daß der Tribocer zweyter Uebergang über den Rhein nicht lang nach Arioviſtens Niderlage, sondern währender einheimischen Uneinigkeit der Römer unter sich selbsten müsse geschehen seyn. Dann Cäsar beschriebe seine mit den Galliern und Deutschen geführte Kriege, nachdem schon zehen Jahr hernach verflossen waren, in welcher Zeit nicht wenige Veränderungen vorgehen können, zumahlen die Römer mit sich selbsten zu thun hatten, und folglich ihre Gränzen gegen Deutschland nicht genugsam beschüzen konnten. Barre erzehlet ohnehin lib. I. pag. 86. daß die Römer mit den Deutschen nicht gern zu thun gehabt, und über des Cäsaris Aufführung gegen diesem Volk gar nicht vergnügt gewesen. Als man auch Leute nach Gallien schikte des Cäsars Handlungen zu untersuchen, so war ihr Bericht so wenig vortheilhaft für ihne, daß der ernsthafte Cato davor hielte, man sollte Cäsarn in der Deutschen Hände ausliefern. Sie gaben dadurch die Ungerechtigkeit des Krieges gnug zu verstehen, und wollten dahero ohne sonderlichen Nothfall dieses Volk nicht anreitzen, sondern sahen durch die Finger. Wann auch wahr wäre, daß die Tribocer nicht als Feinde über den Rhein gegangen, sondern mit gutem Willen der Mediomatricer aufgenommen worden, weil sie sich ihren Gesetzen, Sitten und Gebräuchen freywillig unterworfen, wie bemeldter Hr. Barre d. l. pag. 48. meldet, und sich deßhalb auf das Zeugniß Strabonis beruft, so hätten auch die Römer destoweniger Ursach gehabt, sich ihrem Uebergang zu widersetzen.

§. 35.

Herr Barre glaubt vielleicht darum, daß die Tribocer, mit gutem Willen der Mediomatricer über den Rhein gagangen, weil Strabo einiger Gewalt nicht gedenket, sondern nur meldet, daß sie aus ihrem Deutschen Vaterland in das Elsaß versetzet worden. Allein hatten sie vielleicht den guten Willen zu machen gewußt, weil die Mediomaticer als Gallier sich vor den Deutschen gefördhtet haben, da keine grosse Gewalt angewendet werden durfte, die Tribocer als Landsleute aufzunehmen. Eine nähere Ursach ihres Uebergangs sollen die Sueven gewesen seyn nach Barrens Bericht, welche dieses mindermächtige Volk veranlasset ihnen Plaz zu machen. Herr Schöpflin läßt sich auch diese Muthmassung bey Ermanglung anderwärtiger sicherer Nachricht nicht mißfallen. Dann es hatten sich kurz vorher die Schwaben von dem Baltischen Meer aufzumachen angefangen und die Usipeter, Temterer, und Ubier, welche alle auch in Deutschland wohnten, ihre bisherige Sitze zu verlassen gedrungen. Man darf nur Cäsarn de B. G. lib. IV. nachlesen, so wird man die Schwaben beschrieben finden, daß sie vermögend gewesen, ihren Nachbarn forchtbar zu werden. Ein Theil derselben hatte sich ohnehin schon in die Lande begeben, wo das heutige Franken- und Schwabenlande ist. Man findet schon unter Ariovistens Kriegsheer die Sueven. Und eine grosse Horde von hundert Gauen war bereitet eben damahl, als Ariovist mit Cäsarn zu thun bekam, über den Rhein zu gehen und zu diesem deutschen Kriegshelden zu stossen. Sollten nicht diese Schwaben auch vermögend gewesen seyn die Tribocer aus ihrem Lande zu verdrängen. Die Fruchtbarkeit Galliens, welche sie schon unter Arioviften erkundiget hatten, lockte sie in dieses Land nochmahlen zu gehen und beständige Wohnung darinn zu suchen, welchem Beyspiel nachgehends die Vangionen und Nemeter folgten.

§. 36.

Diese beede Völker waren ebenfalls unter Ariovistens Kriegsheer begriffen. Sie wohnten auf deutschen Boden, und waren gebohrne Deutschen. Wenigst gibt solches die Stelle Taciti de M. G. c. 28. zu erkennen: Ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt, Vangiones, Treboci, Nemetes. Ihre ehmahlige Sitze scheinen nicht die Gegenden des heutigen Würtenbergerlandes zu erreichen, sondern es hat das Ansehen, daß die Nemeter in der Pfalz gewohnet an dem Prurhein und Craichgau, die Vangionen aber besser hinunter an der Bergstrasse. Wann wir aber voraussetzen, daß sie nicht mit den Tribocern über den Rhein gegangen, sondern erst zu Kayfers Vespasiani Zeiten um das Jahr Christi 50.

und um oder bald nach selbiger Zeit die decumates agri errichtet worden, da die Gallier in Deutschland auf das neue Colonien geschikt, so müssen wir auf die Gedanken gerathen, daß diese Nemeter und Vangionen an dem Neckar sich aufgehalten. Man kan sich hier Herrn Schöpflins (k) Nachricht bedienen, welcher meldet, daß allem Vermuthen nach L. Pomponius, ein Römischer Befelchshaber in Ober-Deutschland ihnen Gelegenheit gegeben über den Rhein zu gehen. Dann es hatten die Catten, wie Tacitus Annal. lib. XII. c. 27. seq. meldet, ganz Ober-Deutschland mit dem Versuch über diesen Fluß in Gallien einzufallen in grossen Schreken gesetzet, und, wo sie hingekommen, mit Plünderungen und Verwüstungen der Länder grossen Schaden gethan. Die Römer hatten damahl ihre Herrschaft am ganzen Rhein ausgebreitet, und dieser Fluß untermarkete die Gränzen Deutschlands und des Römischen Gebiets. Die Vangionen und Nemeter waren ihre Bunds- und Hülfs-Genossen und mithin noch in Deutschland, weil sie sonsten, wann sie schon über den Rhein gegangen und sich in der Römer Herrschaft nidergelassen hätten, ihre Unterthanen und keine Bundsgenossen gewesen wären. Die Römer bedienten sich ihrer Hülfe wider die streitbare Catten und benahmen diesen den Lust sie ferners zu beunruhigen. Dann Pomponius schlug mit seinen Legionen einen Theil derselben und die Vangionen und Nemeter, welchen einige Röm. Reuterey zugegeben ware, überfielen sie auf einer andern Seite und machten viele, die in der unter Varo erlittenen Niderlage vierzig Jahr vorhero gefangen worden, wiederum frey. Bey dieser Gelegenheit nun, vermeynet Herr Schöpflin, seyen diese beede deutsche Völker mit der Römer gutem Willen über dem Rhein neue Wohnungen zu bekommen veranlasset worden. Allem Vermuthen nach aber hat sie die Forcht vor der Rache der Catten zu diesem Uebergang bewogen.

§. 37.

Solchemnach ist noch der Sueven zu gedencken, deren ein Theil unter Anführung des Arioviſten über den Rhein gezogen. Und da alle bißher berührte Völcker diesen Theil Deuschlandes mit ihren Wanderungen verlassen, sind diese einige so glüklich gewesen, daß noch heut zu Tage ihr Name in demselben aufbehalten worden, nachdem der Sedusier und Haruder Namen unter den Marcomannern durch ihren Zug nach Böhmen verloschen, die Tribocer, Vangionen und Nemeter aber das Angedencken ihres alten Namens in ihren neuen Sitzen, nemlich die Tribocer bey Straßburg, die Nemeter bey Speyer, als welche Spira Nemetum genennet wird,

(k) Alsat. illustr. pag. 136. §. 25. und pag. 363. §. 17.

und die Vangionen bey Worms, welche von ihnen Urbs Vangionum heiſſet, zu ſuchen haben. Wiewohl hierbey auch dieſes zu bemerken iſt, daß dieſe Landes-Gegend damalen, nemlich zu Cäſaris Zeiten, noch nicht dieſen Namen geführet, ſondern, wie Herr Schöpflin (1) meldet, erſt zu Ende des 4ten Jahrhunderts erhalten, weil unter den Alemanniern die Sueven ſo ſehr überhand genommen, daß von ihnen als dem mächtigſten Theil die ſamtliche Alemannen auch Sueven genennet worden. conf. Rhenan. rerum German. pag. 167. Ueberhaupt aber kan man beobachten, daß einem, der ſich einmal von Deutſchland nach denen Crayſen einen Begrif angewöhnet, ſehr ſchwer falle, die deutſche Völker auseinander zu ſuchen und ihre Wohnungen ſich ohne einige Verwirrungen vorzuſtellen. Noch mehr fällt es einem ſchwer, wann man die Zeiten nicht wohl unterſcheidet. Ein Volk hatte ſeinen Siz zu dieſer Zeit in dem heutigen Sachſenland oder in Meklenburg, zu einer andern Zeit hatte es anderswo gewohnet, weil es ſeinen Siz verändert oder ſich mehrers ausgebreitet oder Colonien oder Horden, wie man es bey den Tartarn nennet, ausgeſchikt, wie es wahrſcheinlich iſt, daß die zu Cäſaris Zeiten unter Arioviſtens Heer geſtandene Sueven und auch diejenige, welche zu ihm ſtoſſen wollen, aber noch nicht über den Rhein gegangen waren, eine dergleichen Horde geweſen, indem man gleichwohl weißt, daß die Schwaben noch nicht mit ihrem ganzen Volk an den Rhein und Donau gerüket, ſondern noch geraume Zeit hernach in der Gegend der heutigen Mark Brandenburg, Meiſſen und andern Orten ihre Haupt-Size gehabt. Cäſar de B. Gall. lib. IV. c. 1. ſchreibet von ihnen, daß ſie ein mächtiges Volk ſeyen, das 200. Gauen ingehabt. Aus jedem Gau ſchikten ſie jährlich 1000. bewehrter Mann aus um ſich im Krieg zu üben. Die übrige blieben zu Hauß und ſchaffen einen Vorrath an um ſich und die ausgeſchikte Mannſchaft davon zu unterhalten. Im folgenden Jahr mußten die, welche zu Hauß geblieben, in das Feld gehen und die vorhin ausgeſchikte nach Hauß gehen laſſen. Er meldet lib. I. c. daß unter Arioviſtens Kriegs Heer auch Sueven oder Schwaben geweſen. Dieſe ſcheinen aus ihren Gauen gegangen zu ſeyn, um unter Arioviſtens, als eines berühmten Kriegs Helden, Anführung in den Waffen ſich zu üben. Entweder erwarteten ſie die nachgeſchikte Hauffen, welche ſie ablöſen ſollten und allbereits ſchon unter Weegs waren, inmaſſen ſchon wieder ein Haufe von 100. Gauen über den Rhein zu gehen bereit ſtunde: oder blieben jene gern im Feld bey Arioviſten und begehrten nimmer nach Hauß zu gehen, ſondern ihr Heyl unter dem bis dahin glüklichen Arioviſten zu verſuchen. Vielleicht hat aber Cäſar

(1) Alſat. illuſtr. pag. 248. §. 221.

Cäsar selbst keine gute Nachricht gehabt, wann man ihm beygebracht, daß die ausgeschikte junge Mannschaften wieder nach Hauß gekehret, indem die Schwaben nicht so in ihre Heimath verliebt gewesen, daß sie gern wieder dahin zurukgegangen. Ihre Absicht war sonsten vielmehr, andere Länder zu suchen und sich niderzulassen, als zu den Mütern umzukehren.

§. 38.

Diese bisher berührte Völker sind also unter Ariovistens Kriegs Heer gewesen. Wir haben ihrer etwas weitläufig gedenken müssen um zu sehen, welche von ihnen wahrscheinlicher Weise in dem Bezirk des Herzogthums Würtenbergs möchten gewohnet haben. Wobey man aber dieses anmerken muß, daß nicht die ganze Völker in dem würklichen Bezirk dieses Landes allezeit ihre Size gehabt, sondern öfters nur einen Theil desselben sich in ihre Wohnungen erstreket hat, wie Z. E. von den Sedusiern schon gemeldet worden, daß sie wenigstens nach Cluverii und des Herrn Barre Meynung am Kocher und Nekar gewohnet und sich von dar bis an den Mayn erstreket haben. Diesem nach müßte nur ein Theil derselben in den 3. Aemtern dieses Herzogthums Weinsperg, Neustatt und Mekmül, oder wenigstens in dem leztern Amt zu Hause gewesen seyn. Ein anderes Exempel findet man an den Hermunduren, welches Volk auch schon zu Ariovistens Zeiten von der Elbe bis an die Donau ihre Size erstreket und mithin einen Theil des Herzogthums Würtenberg, nemlich die Herrschaft Heydenheim unter seine Wohnungen gezehlet hat. Der übrige Theil dieser Hermundurer breitete sich durch einen weiten Strich durch Franken, bis an Meissen aus. Dann Tacitus (m) schreibt, daß die Elbe bey ihnen entspringe, daher auch die meiste dieses Volk in Voigtland und in Meissen suchen. vid. Hert. notit. vet. Germ. pop. Part. II. c. 2. §. 19. Cluver. lib. III. c. 28. Steffens von den alt. bewohn. Deutschl. cl. 3. pag. 192. Tacitus schreibet Annal. lib. 13. c. 57. daß die Catten und Hermunduren einander eine Schlacht geliefert, und jedes Volk den salzreichen Fluss in seinen Gränzen haben wollen. Beede glaubten nach den Grundsäzen ihrer Religion, daß diejenige Gegenden der Erden, wo der Schöpfer aller Dinge ihnen eine Wohlthat erzeiget, wie sie hier die Salzquellen als ein herrliches Geschencke GOttes betrachteten, dem Himmel sich nähern, und die Gebethe der Sterblichen am gewissesten erhöret werden, welche sie an solchen Orten zu den Göttern aufschiketen. Diese Stelle verleitet einige, daß sie darvorhalten, solche Salzquellen seyen bey Halle in Sachsen zu suchen. Und

(m) de M. G. c. 41. In Hermunduris Albis oritur flumen inclytum & notum olim, nunc tantum auditur.

weil diese auf den Gränzen zwischen den Catten und Hermunduren waren, so könnte man daraus abnehmen, wie weit dieses Volk sich erstrecket habe. Dann Tacitus heisset diesen Fluß flumen conterminum inter Cattos & Hermunduros. Allein viele glauben, daß dieser Geschichtschreiber sich gestossen, und anstatt der Elbe hätte die Eger setzen sollen, oder daß er diesen Fluß für den Ursprung der Elbe gehalten. Hr. Steffens pag. 193. meynt selbsten auch, daß die Eger hier zu verstehen seye, obschon es seyn könne, daß der Hauptsiz der Hermunduren an der Elbe und Saale geblieben und nur eine Colonie an der Donau sich nidergelassen habe. Wann man Velleji Paterculi Stelle lib. II. c. 106. neben des Taciti der seinen hält, so wird eben dadurch bestätigt, daß die Hermunduren an selbigem Fluß gewohnet haben. Vellejus schreibt aber: Denique quod nunquam antea spe conceptum, nedum opere tentatum erat, ad quadringentesimum miliarium à Rheno usque ad Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines præterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus. Dieser Geschichtschreiber ist selbst bey dem Zug des Tiberii gewesen, und hat sich besser als Tacitus erkundigen können, dahero auch ihm um so mehr zu trauen. Beede kommen darinn überein, daß dieses Volk die Ufer des Elbflusses bewohnet, nur daß Tacitus den Ursprung der Elb den Hermunduren eingränzet und mit der Eger verwandlet hat. Was aber dieses für ein Fluß gewesen, um welchen die Catten und Hermundurer wegen des Salzes gestritten, ist unbekannt, weil Tacitus dessen nicht mit Namen gedenket. In der Sammlung der Schriften über die von der Academie zu Berlin vorgelegten Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen, hat ein Gelehrter pag. 196. davorgehalten, daß es der Saalfluß in Franken seye, welcher unweit Schweinfurt vorbey fließt, und endlich bey Hammelburg in den Maynfluß sich ergeußt, weil nicht allein dieser Fluß salzreich seye und sich in einer Gegend befinde, wo die Catten und Hermundurer einander in die Haare gerathen können, sondern auch Schurzfleisch und Eckard ihm beypflichten. Allen diesen Umständen nach müssen die Hermunduren einen Strich Landes ingehabt haben, welcher jetzo Meissen, Voigtland, die Stifter Bamberg, Würzburg, die Marggrafschaft Anspach, Grafschaft Oetingen, und einen Theil des Ulmer-Gebietes begreift.

§. 39.

Daß sie bis an die Donau sich erstrekt, gibt abermahl Tacitus zu erkennen. Dieser Geschichtschreiber hatte die deutsche Völker beschrieben, und darinn zuerst dem Rheinfluß gefolget. Endlich beschreibt er sie auch, wie sie gegen Morgen an der Donau gesessen. Bey den Hermunduren macht

er

er den Anfang. Nach diesen, sagt er, wohnen die Narisci, und nach diesen die Markmänner, die damahl schon in Böhmen sich nidergelassen hatten, und endlich die Quaden. Herr Steffens und Cluverius lib. III. c. 28. bezeichnet ihre Gränzen an der Donau von dem Brenzfluß an bis gegen Ingolstadt, so, daß die Brenz dieselbe von andern Völkern, die in dem heutigen Schwaben gegen dem Rhein zu wohnten, unterschiede. Und in so fern hatten sie auch einen sehr kleinen Theil des heutigen Herzogthums Würtenberg oder Herrschaft Heydenheim innen. Dann daß sie bis an die Ufer der Donau sich erstrecket, ist aus erstangeführter Stelle Taciti (n) zu erlernen: Propior (ut quo modo paulo ante Rhenum, sic nunc Danubium sequar) Hermundurorum Civitas, fida Romanis, eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhætiæ provinciæ colonia passim sine custode transeunt & cum ceteris gentibus arma modo, castraque nostra ostendamus, his domos, villasque patefecimus non concupiscentibns. Es war also Rätien, das die Römer unter Kayfers Augusti Regierung einnahmen und zur Provinz machten, das nächstangelegene Land und denen Hermunduren benachbart, weil nichts als die Donau zwischen ihnen die Gränze ware. Sie hatten den freyen Handel und Wandel mit den Römern, die sich auch gegen jenen vertraulich erzeigten. Ob sie unter Marobods Herrschaft gekommen, da er sich des Böhmerlandes mit Vertreibung der alten Einwohner bemächtiget, ist nicht für gewiß zu bestimmen. Wann Vellejo Paterculo Lib. II. c. 108. zu trauen ist, so haben sie diese Herrschaft erkennen müssen, weil er versichert, daß er alle benachbarte Völker unter sich gebracht habe. Occupatis igitur, schreibt er, quos prædiximus, locis (Hercyniæ sylvæ campis) *finitimos omnes* aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit. Wann alle Völker, die um ihn herumgewohnt, seiner Herrschaft unterworfen worden, und die Hermunduren auch unter solchen begriffen gewesen, so ist gleichwohl glaublich, daß sie unter diejenige gerechnet werden müssen, welche unter gewissen Bedingnissen seine Herrschaft erkannt haben, weil sie gegen die Römer wohl gesinnt bleiben dörfen. Dann sie müssen zu Taciti Zeiten noch als bewährte Freunde erfunden worden seyn, welches eine geraume Zeit erfordert hat. Wann man auch schon gedenken wollte, daß sie zu Marobods Zeiten gut Marcomännisch d. i. feindseelig gegen die Römer gesinnet gewesen, so hat es doch nicht lang dauren können, weil dieser Geschichtschreiber sie für alte gute Freunde des Römischen Volks beschrieben. Jedoch es hat endlich dieses gute Vernehmen auch aufgehöret, weil sie sich mit andern Schwäbischen Völkern in das soge-

(n) de Mor. Germ. cap. 41. 42.

sogenannte Allemannische Bündniß begeben und mit Hintansetzung ihres Namens unter die Allemannier gezehlet worden. Wenigstens findet man ihren Namen nach solcher Zeit nicht mehr, ohngeacht wohlbekannt ist, daß sie mit ihren alten Wohnungen zufrieden gewesen und keine neue gesucht haben, als in so fern sie mit den Allemanniern sich weiters zu wagen verbunden gewesen. vid. Hr. Steffens d. l. pag. 195. welches Capitolinus in dem Leben Kayſers Antonini c. 22. bestätiget: Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conſpiraverant, ut Marcomanni, Nariſci, Hermunduri, & Quadi, Suevi, Sarmatæ, Latringes & Buri &c. und Eutropius lib. VIII. c. 6. schreibt von eben diesem Kayser: Bellum Marcomannicum confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatæ, Suevi atque omnis Barbaria commoverat.

§. 40.

Dieses sind also die Völker, welche zu Ariovistens Zeiten theils ganz in dem heutigen Schwabenlande gewohnet, theils nur einen Theil davon ingehabt. Ihre Geschichte haben wir erzehlet, so viel wir hier dienlich erachtet haben und aus sichern Geschichtschreibern erwiesen werden können. Bishieher gehet auch der Zeit-Raum, da die Römer noch keinen Fuß in Deutschland gesetzet. Obschon der Römer hin und her Meldung geschehen, so wird jeder leicht ersehen, daß wir ihrer nur darum gedacht haben, um zu zeigen, was diese Völker nach Ariovistens Zeiten für Schiksale gehabt. Dann nach diesen haben sich ihre Namen verlohren, und wir werden nimmer Ursach haben ihre Namen zu berühren, ausser, wann wir veranlaßt werden in Zukunft auf die vergangene Zeiten zurukzugehen und aus vorberührtem ein und das andere zu desto mehrern Erläuterung zu wiederholen. Die ganze bisherige Erzehlung bestehet kurz darinn, daß wir die Gegend des heutigen Schwabenlandes und des damahl noch mit selbigem vereinigten Frankenlands vorstellen nach den Völkern die solches bewohnet haben vor und zu Julii Cäsaris Zeiten, ehe noch, wie gemeldt, die Römer darein sich gewaget haben. Dann, obschon Cäsar über den Rhein gegangen, so kan man doch nicht wohl sagen, daß er sich in Deutschland fest zu setzen, sondern nur, wie er selbst meldet, sich den Deutschen zu zeigen entschlossen gewesen, daß man zu ihnen kommen könne, indem er nicht wohl vier und zwanzig Stund mit seinen Leuten sich disseit Rheins aufgehalten, sondern sogleich wieder zuruk gegangen seye. Wir gestehen die Unwissenheit, wer von Anfang hier gewohnet habe. Sigovesus gieng aus Gallien und sezte sich hier mit einigen Colonien in dem Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 163. oder vor Christi Geburt 591. Seine Völker waren vornemlich die Tectosager, Helvetier und Bojer. Nach Verflissung

480. Jahre kamen die Cimbren aus Italien zuruk, verjagten einen Theil der Helvetier und einige Cimbern und die Haruder sezten sich an dem Ursprung des Neckars und Donau feste. Vierzig Jahr hernach gieng Ariovist über den Rhein und bemeisterte sich der Sequaner und Aeduer. Er führte nach und nach immer mehrere Völker, nemlich die Marcomannen, Sedusier, Haruder, Tribocer, Vangionen, Nemeter und einige Sueven in Gallien. Diese alle hatten ihre Sitze in Deutschland, nebst den Hermunduren, kurz vor Christi Geburt und zu dessen Lebzeiten. Und bis dahin hatten die Römer noch keinen Fuß in Deutschland gesetzet, so daß man diesen Zeitraum den Alt-Deutschen heissen könnte.

§. 41.

Als diese Völker noch in der Gegend zwischen dem Rhein, Mayn und Donau wohneten, scheinet es noch wild genug in unserm nun so wohl angebauten Würtenbergerland ausgesehen zu haben, wann man der Römer Beschreibungen von Deutschland trauen darf. Dann nach diesen waren nichts, als Sümpfe, Waldungen und Wildnussen. (o) Man kan sich gleichwohl eine Vorstellung machen aus den Thieren, die man in dem Hercynischen Wald gefunden, jetzo aber als Seltenheiten zu uns bringt. Dann Cäsar gibt Nachricht, daß es hier Thiere gebe, welche die Gestalt eines Hirsches haben. Mitten auf dem Kopf zwischen den beeden Ohren stehe ihnen ein erhabenes Horn, dessen Obertheil Zinken, wie eine flache Hand, sich ausbreite. Sollte man die Elendthiere, wie sie zu uns kommen, dagegen halten, so würde eine grosse Aehnlichkeit zu beobachten seyn, obschon Cäsar einer andern Gattung Thiere den Namen Alcis, Elendthier, beyleget, welche wie die Böcke aussehen, aber sie in der Grösse übertreffen. Sie hätten gestuzte Hörner, und in den Füssen keine Knochen und Gleiche, daher sie auch nicht ligen, oder, wann sie zu ligen kommen, nicht wieder aufstehen können. Wann sie ruhen wollten, lehneten sie sich an einen Baum, und durch dieses Mittel wurden sie gefangen. Dann man spühre nur ihre Fährden und Lager aus, säge die Bäume auf dem Boden ab, oder untergrabe sie an der Wurzel, daß der Stamm gleichwohl noch fest zu stehen scheine. Wann dann diese Thiere sich daran lehnen, fallen sie mit den Bäumen um. Hottomannus in seinen Anmerckungen über diese Stelle des Cäsaris hält davor, daß jenes ein Bisons seye, weil Plinius und Solinus auch melden, daß die Bisontes in dem Hercynischen

(o) vid. Tac. de Mor. Germ. c. 5. Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut sylvis horrida aut paludibus fœda; humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum.

Wald zu finden seyen, ob sie sie gleich ganz anderst beschreiben. Er stellt aber Cäsarn grössern Glauben bey, weil dieser selbsten an dem Rhein und zweymahl in Deutschland gewesen, da er sie selbsten sehen und sich ihres Namens und Natur erkundigen können, welche Gelegenheit weder Plinius, noch Solinus gehabt, sondern das Ihrige nur vom Hören sagen erlernet haben. Wie dann auch diese beede Männer das leztere Thier nicht Alces, sondern Machlis nennen. Cäsar gedenket ferners der Urochsen, und beschreibet sie, daß sie an der Grösse den Elephanten wenig nachgeben, übrigens aber durchaus einem Stier gleichen. Sie hätten eine grosse Stärke und Geschwindigkeit. Weil sie sehr wild waren, so schoneten sie weder Menschen noch Thiere, der sie ansichtig wurden, und konnten auch nicht in ihrer Jugend zahm gewöhnet werden. Die junge Deutschen übten sich mit dieser Jagd, und diejenige, welche die meiste umgebracht zu haben mit denen heimgenommenen Hörnern beweisen könnten, würden mit grossem Lob beehret. Diese Hörner seyen in der Weite und Gestalt von andern Ochsen-Hörnern sehr unterschieden. Die Deutschen verwahrten sie fleißig, faßten sie mit Silber ein, und gebrauchten sie bey den grösten Mahlzeiten als Trinkgeschirre. Wir bemerken hier, daß 1) Macrobius Saturnal. lib. VI. c. 4. von diesen schreibet: Uri Gallica vox est, qua feri boves significantur. Und Servius in seinen Erläuterungen des Virgilii beschreibet sie als wilde Ochsen, die von den Pyrenäischen Gebürgen kommen. Beedes widerspricht einander gar nicht, weil beede sie als wilde Ochsen ansehen und die Pyrenäische Gebürge und Spanien von einander scheiden, daß also die Gallier ihnen gar wohl den Namen Uri beylegen können. 2) Möchte man gedenken, daß, weil diese Thiere jetzo nicht mehr bey uns gesehen würden, es auch nicht wahrscheinlich seye, daß es damahl in dieser Lands-Art gegeben hätte. Allein Cäsar hatte diese Thiere allem Ansehen nach selbst gesehen. Er kam nicht weiter in Deutschland hinein, als daß er an dem Rhein bliebe. Er getraute sich wegen der vielen Wälder nicht weiter einzudringen, zumahlen seinem (p) Bericht nach er befürchten mußte, daß er an Lebensmitteln Mangel leyden dörfte, weil die Deutsche sich nicht auf den Ackerbau legten. Er muß also dergleichen Thiere am Rhein angetroffen haben, weil er sie sonsten auf keine Art ansichtig werden können, und bey den Deutschen man schwerlich Thier-Behältnisse vermuthen kan, worein sie seltene Thiere gesperret hätten. Es bestärket solches nicht wenig, daß vor ungefehr dreyßig Jahren die Fischer in dem Neckar unfern Beyhingen ein solch ungeheures Hirnscheidelbein mit samt denen Hörnern aufgefischet, und in dessen Hölungen Krebse gefangen,

(p) de Bell. Gall. lib. VI. c. 29.

fangen, welches alle Anzeigen hat, daß es von einem solchen Aurochsen gewesen. Man kan es noch unter den Seltenheiten der Würtenbergischen Kunst-Cammer sehen und aus diesem abnehmen, daß vorzeiten dergleichen Thiere auch bey uns in dem Würtenbergerlande, oder nach der alten Sprache bey den Tribocern, Markmännern, Haruden, Sedusiern ꝛc. in den Waldungen gefunden worden. Vielleicht gehört auch das ausserordentliche Genikbein mit den Hörnern, welches noch an der Kirche zu Alpirspach aufgehoben wird, hieher zu rechnen, daß solches samt der Haut an der Thüre zu einem Angedenken dienet, wie davon in der Beschreibung des Herzogthums Würtenberg P. II. c. 58. §. 1. pag. 275. schon Meldung geschehen. Man hat vor einigen Jahren auf dem Weeg zwischen Stuttgard und Canstadt ein Menschen-Gerippe mit einem metallenen Blatt oder Schild auf der Brust, und wenige Schritte davon einen Theil eines grossen Thier-Kopfes in einer Sandgruben ausgegraben. Vielleicht möchte einer oder der andere gedenken, daß es auch ein Kopf von einem solchen Ochsen gewesen wäre. Ich gestehe, daß ich selbsten auch anfänglich dieser Meynung gewesen. Nachdem aber von einem guten Freund versichert worden, daß er selbsten dabey gewesen, als man zwey ziemlich grosse Zähne zugleich mit dem Kifer ausgegraben, welche Elephanten-Zähnen sehr ähnlich wären, und er selbsten einen Theil des einten Zahnes unter seiner Sammlung besitze, so hat der Augenschein mich bewogen davorzuhalten, daß es ein Kopf von einem Elephanten gewesen seye. Wie nun dieser an solche Stelle gekommen, wird schwer zu entscheiden seyn, und es ist uns nichts übrig, als daß wir gedenken, die Römer müßten aus ihren weitläuftigen Ländern nebst den Leuten auch fremde Thiere hier wider die Allemannier gebraucht haben. Von Maximino Thrace haben wir wenigstens die Nachricht, daß er Morgen- und Mittelländische Völker in Deutschland gebraucht habe, wovon unten die Bestätigung zu ersehen.

§. 42.

Die Menschen waren gleichfalls roher Natur. Die viele Waldungen und die darinn befindliche Thiere nöthigten die Leute, die um sie wohneten, zur Jagd. Diese gewöhnte sie zu einer rohen Lebensart. Sie waren ohnehin alle dem Krieg ergeben, ihre Gedanken und Reden waren dahin eingerichtet. Von Jugend auf gewöhnten sie sich alles auszustehen, was zur Ausübung dieser Lebensart sie abzuhärten tüchtig machen konnte, und alle Zärtlichkeit war weit von ihnen verbannet. Ein Zeugniß dessen war, daß sie für eine Schande hielten, wann ein junger Mensch vor seinem zwanzigsten Jahr ein Frauenzimmer bediente, ob sie schon, so lang sie ledig waren, keinen Scheu hatten, untereinander in den Flüssen zu baden, und nur die

Vorsicht brauchten mit Fellen die nöthige Orte zu bedecken. Die Speise lockte sie auch zu keinem weichlichen Leben, sondern machte sie zu gesunden Leuten. Milch, Käß und Fleisch war ihre Nahrung und ein Trank frischen Wassers oder Biers. Wir bedienen uns der Worte des Cäsaris lib. VI. de Bell. Gall. c. 24. und des Taciti de M. G. c. 23. (q) erinnern uns aber zugleich, daß die meiste, wo nicht alle obgedachte Völker ihrer Herkunft nach Gallier gewesen. Einige haben ihrer alten Landsleute Gebräuche und Lebensart verändert, andere haben sie beybehalten. Wenigstens schreibt ermeldter Cäsar von den Tectosagern d. l. c. 25. daß sie in der nemlichen Armuth, Dürftigkeit und Gedult solche auszustehen in Deutschland verharren und sich noch der alten Speise und Leibespflag bedienen. Von den übrigen könnte man eben das behaupten, was Polybius lib. IV. c. 21. von den rohen Arcadiern schreibet: Austeritatem morum Arcadibus conciliat aëris qualitas, quo in plerisque locis utuntur frigidiore & tristiore: cum ita sit natura comparatum, ut cœlo habitationis consimiles necessario omnes evadamus: hæc namque non alia causa ulla est, cur pro varietate nationum & ut quæque invicem longissimis distant intervallis, ita plurimum invicem moribus, formis, coloribus, maxima denique parte institutorum mortales differamus.

§. 43.

Sie mögen aber Gallier oder Deutsche gewesen seyn, so waren sie auch groß von Leib. Livius lib. 38. c. 17. meldet von den Tectosagern, daß als Manlius sie in Klein-Asien angreiffen wollen, er seinen Leuten in einer Rede dieselbe also beschrieben: Inter mitissimum genus hominum ferox natio prope orbem terrarum, sedem cepit. Procera corpora, promissæ & rutilatæ comæ, vasta scuta, prælongi gladii. Ad hoc cantus inchoantium prælium & ululatus & tripudia & quatientium scuta in patrium quendam morem horrendus armorum crepitus. Man siehet zugleich aus dieser Beschreibung, daß die Gallier rothgelbe lange Haare getragen. Und diesen Gebrauch haben auch die Deutschen gehabt, wie Tacitus (r) berichtet. Bey Cäsarn lib. I. c. 39. findet man, daß, als selbi-

(q) Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur. Cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum. Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem.

(r) de Mor. Germ. c. 4. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniæ, populos nullis aliis, aliarumque nationum connubiis infectos

selbiger wider Arioviſten mit ſeinem Kriegsheer aufgebrochen, ſo hätten die Gallier und die Kaufleute den Römern angſt gemacht, indem ſie ihnen beygebracht, daß die Deutſchen ungemein groß von Leib, noch gröſſer aber von Tapferkeit und Erfahrenheit in den Waffen ſeyen. Daß ſie öfters mit ihnen getroffen, aber ihr gräßliches Angeſicht und den grauſamen Anblik nicht ertragen können. Dieſe Deutſchen waren eben diejenige, welche, wie gedacht, unter Arioviſten die Sequaner und Aeduer bezwungen und nun auch mit Cäſarn ihre Tapferkeit verſuchen wollten, nemlich die Markmänner, Seduſier, Haruder, Tribocer, Vangioner ꝛc. Nun ſchreibt aber eben dieſer Cäſar von den Galliern lib. II. c. 30. daß ſie die Römer wegen ihrer kleinen Leibesgeſtalt verachtet, und ſie nur homines tantulæ ſtaturæ genennet hätten. Conf. Herr Schöpflins Alſat. illuſtr. pag. 63. §. 60. Mithin müſſen dieſe Deutſche ſehr anſehnliche Cörper gehabt haben, weil ſie die Gallier noch in der Gröſſe übertroffen haben. Gleichwohl will Herr Schöpflin ihnen keine riſenmäſſige Gröſſe geben, wann ſchon Tacitus de M. G. c. 20. meldet, daß ſie von verwunderungswürdiger Gröſſe geweſen. In omni domo ſchreibt er, nudi ac ſordidi in hos artus, in hæc corpora, quæ miramur, excreſcunt. Er gibt davon die Urſach, weil weder die Manns-Perſonen früh geheurathet oder ſonſten ihre Pfeile verſchoſſen, noch auch die Weibsleute in die Ehe geeylet. Dardurch hätten ſie ihre Stärke erhalten und die Kinder könnten augenſcheinliche Zeugen ſeyn. Die harte Auferziehung, die immerwährende Ubung in den Waffen, Fechten, Jagen, Schwimmen, ſtrekte und ſtärkte die Glieder. Man hat anno 1700. zu Canſtatt viele Gebeine auf einem Hügel und mehr als 60. Hornförmige Stüker entdeket, zwiſchen welchen unzählich viele Beine und Knochen, Hirnſchedel-Schalen, Kifer, Bakzähne, ſo noch im Kifer geſtanden, Schulterblätter, Hüft-Achſel-Schenkel- und andere Gebeine gelegen, welche einige für Riſen-Beine gehalten, die in ältern Zeiten in dieſer Gegend umgekommen. Sie ſind unter dem Namen der foſſilium Canſtadienſium bekannt. Es ſind aber auch Beine darunter, welche wann ſie von Menſchen geweſen wären, dieſe bey 60. und mehrere Schuh groß machten, dergleichen Rieſen und Enaks-Kinder wohl niemalen in der Welt geſehen worden. Andere haben Elephanten-Beine daraus gemacht: allein die Gröſſe der Knochen geſtattet auch nicht, daß wir ihnen beyſtimmen können, wann ſchon dieſe Thiere alle andere in der Gröſſe übertreffen.

ctos propriam & ſinceram & tantum ſui ſimilem gentem extitiſſe arbitrantur. Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero idem omnibus, truces & cærulei oculi, rutilæ comæ, magna corpora & tantum ad impetum valida.

§. 44.

Ihre Lebensart ist schon öfters beschrieben worden, daß sie dem Jagen und Krieg nachgehänget. Cäsar (s) versichert von ihnen, daß sie sich nicht auf den Ackerbau geleget, daher er auch sich nicht getrauet weit in Deutschland einzudringen, weil er beförchtet, er möchte an Lebens-Vorrath Mangel leyden. Tacitus de M. G. c. 14. schreibt ebenfalls von den Deutschen, daß sie eher darzu zu bereden seyen ihre Feinde aufzusuchen und Wunden zu holen, als zu ackern und zu erndten. Sie hätten für einen Mann etwas unanständiges gehalten, wann er lieber durch den Schweiß seines Angesichts, als durch Vergiessung seines Bluts sich etwas erwerben wollen. Gleichwohl bezeugen diese beede Geschichtschreiber, daß sie Aecker gehabt, daß sie solche jährlich nach der Anzahl ihrer Kinder und Stärke der Freundschaften und Geschlechter ausgetheilt, daß sie Gersten und Früchten gezogen, daraus sie Bier gebrauet, und daß sie ihren Fürsten ein Geschenk von Hornvieh oder Früchten gegeben. (t) Mithin müssen sie dennoch geackert und gepflüget haben. Tacitus c. 15. erläutert solches, wann er schreibt, daß sie solche Arbeit den Weibern, den Alten und andern schwachen Leuten, die nicht zum Krieg tauglich gewesen, überlassen hätten. Uebrigens hat es dennoch auch das Ansehen, daß sie ihre Künstler und Handwerksleute gehabt. Dann es ist schon berührt worden, daß die Deutschen die Urochsen-Hörner wohl aufgehoben, und, welches hier zu merken, in Silber gefaßt haben. Es folget daraus, daß sie Gold- oder Silber-Schmide gehabt, die diese Hörner einfassen können, weil doch nicht zu glauben stehet, daß jeder unter ihnen diese Kunst gelernet habe. conf. Treuer Anastas. Germani, germanæque feminæ cum integro vestitu comparentis §. 4. Wie dann das Cimbrische Horn, welches Arnkiel in einem besondern Buch beschrieben, ein Beweiß ist, daß die Deutschen auch schöne Stücke verfertigen können. Man kan auf der Hochfürstl. Würtenbergischen Kunst-Cammer dergleichen wohl in verguldetem Silber eingefaßte Hörner auch aufweisen. Die übrige Handwerker wurden durch die Leibeigene ersetzet. Dann Tacitus, indem er c. 25. von ihnen Nachricht gibt, meldet, (u) daß die Deutschen ihre Knechte d. i. Leibeigene ganz anderst, als

(s) Lib. VI. c. 23. & c. 28.
(t) Tac. de Mor. Germ. c. 15. & 23. Cæsar lib. VI. c. 23.
(u) Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: & servus hactenus paret.

als die Römer gebraucht. Sie waren keine Haußgenossen ihres Herrn, sondern hatten selbst ihre besondere Haußhaltungen in ihren besondern Häusern. Der Herr aber legte ihnen als Mayern auf zu gewissen Zeiten eine Anzahl Korns, oder ein Stük Vieh oder ein Kleid zu liefern. Wir müssen mithin unter den Deutschen einen Unterschied machen, nach ihren Ständen. Die Freyen bemüheten sich nicht mit eigener Handarbeit, sondern die Freygelassene und Leibeigene beschäftigten sich allein damit. Sie waren die Schneider, welche die Kleider machen oder wenigstens liefern und unter andern Leibeigenen einen aussuchen mußten, der sie ihnen verfertigte. conf. Lehmann Chron. Spir. lib. 4. c. 14. Diese waren die Schmide, Schuster, Zimmerleute ꝛc. Dagegen die Freyen mit den Plackereyen, d. i. Strassenraub sich zu schaffen machten, als welches bey ihnen erlaubt ware, wann sie nur ihre Landsleute nicht angriffen, welches noch im fünfzehenten Jahrhundert gebräuchlich ware. Und dieses geschahe aus langer Weile, sich etwas zu schaffen zu machen, und die junge angehende Kriegsleute in den Waffen zu üben. Auch ihre Fürsten gaben sich öfters zu Führern an. Es brauchte weiters nichts zu sagen oder die Gerechtigkeit der Vehde auszuführen, sondern es war genug, wann er sein Vorhaben entdekte, indeme sogleich Leute genug da waren, welche zu seinen Diensten stunden. vid. Cæsar lib. VI. c. 24. Und auch von dieser Gewohnheit finden wir noch starke Spuren in spätern Zeiten, nemlich dem fünfzehenten Jahrhundert, ehe der Landfriede errichtet wurde. Nur war der Unterschied, daß in diesen spätern Zeiten man seine Ehren bewahren und einen Vehde-Brief demjenigen schicken mußte, welchen man bekriegen wollte, als welches erst durch die guldene Bulle und Kayfers Wenceslai Landfrieden eingeführt wurde.

§. 45.

Von ihrer Kleidung kan man eben das sagen, daß der Reichthum und das Ansehen einer Person auch einen Unterschied in der Kleidung gemacht. Wir haben erst berührt, daß die Deutschen ihre Leibeigene gehabt, die ihnen Kleider anschaffen müssen. Tacitus schreibet d. l. c. 6. daß sie nudi aut sagulo leves, nackend oder nur mit einem Mäntelein bedekt in die Schlachten gegangen. Hingegen c. 17. meldet er, daß alle sich mit einem Sago, einem Mantel bedecken, welchen sie mit einer Schnalle oder in deren Ermanglung mit einem Dorn zusammen heften. Zu Hauß legen sie solche ab, und ligen unbedekt ganze Täge bey dem Feuer. Die Reicheste hätten Kleider, die nicht fliegend seyen, sondern hart am Leib anligen. Man könnte sie mit der heutigen Kleidung der Heyducken vergleichen. Treuer hat in einer besondern Abhandlung, welche

che er Anastasis veteris Germani, germanæque feminæ cum integro vestitu comparentis ex urna prope Bostampium inventa betitult, hievon weitläuftige Nachricht gegeben, und darinn gezeiget, wie die deutsche Manns- und Weibspersonen bekleidet gewesen. Wir theilen die Figur dieser Deutschen mit, wie sie Treuer uns mitgetheilet hat. (Fig. I.) Er hält davor, daß es ein Theil eines Degengefässes oder eines Streithammers gewesen, welchen ein Ehegatt dem andern bey dem Anfang ihrer Ehe gegeben, weil Tacitus sagt, daß der Bräutigam seiner Braut Ochsen, ein gezäumtes Pferd, Schild und Spieß nebst einem Degen verehret hätte. Er schließt auch daraus, welches bey unsern alten Deutschen der Ehrenort gewesen, weil das Mannsbild auf der rechten Seiten stehe. (x) Tacitus schreibet, daß das Weibsbild keinen mit Purpur gestikten Schleyer habe, auch die blosse Achseln und Aerme zeigen. Vielleicht ist aber die Kleidung nach Beschaffenheit der Völker anderst beschaffen gewesen. Indessen sehen wir daraus auch einen Theil der weiblichen Beschäftigungen, daß sie zu Hause genähet und ihre Kleider gleichwohl mit Blumen oder andern Figuren zu sticken gewußt haben.

§ 46

Uberhaupt waren unsre alte Deutsche oder Einwohner des heutigen Würtenberger Landes keine solche Barbaren, die von aller Sittlichkeit und Künsten entfernet gewesen, wie man sich meistens dieselbe vorstellet. Die Römer haben sie uns so abgeschildert, weil sie ihre Feinde waren und ihnen am meisten zu schaffen machten. Wann man in sein Vaterland verliebt ist, so verachtet man die Sitten aller anderer Völker, obschon diese nicht so verachtungswürdig sind. So machten es die Römer. Ihr Italien war ihnen ein Paradiß gegen Deutschland, und die alleinige Luft und der Mangel der Niedlichkeiten, die sie gewohnt waren, war ihnen gnug ein sonst gutes Land auf das verhaßteste zu beschreiben. Ihre Verachtung erstrekte sich auf dessen Bewohner. Was nicht mit ihren Sitten überein kam, mußte getadelt seyn, weil sie sich einbildeten, daß sie die klügste wären. Die Deutschen hatten aber gleiche Gesinnungen gegen den Römern. Italien und Gallien gefiel ihnen zwar wohl, so viel den Boden und dessen Fruchtbarkeit betrift: allein der Römer Lebens-Art und die Weise ihrer Policey war ihnen verdrüßlich. Tacitus und andere Geschichtschreiber legen

(x) d. l. c. 17. Nec alius feminis, quam viris habitus, nisi quod feminæ sæpius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant, partemque vestitus superioris in manicas non extendunt, nuda brachia & lacertos. Sed & proxima pars pectoris patet.

Tab. I.

fig. 2.

Tab. I. fig. 1.

fig. 2.

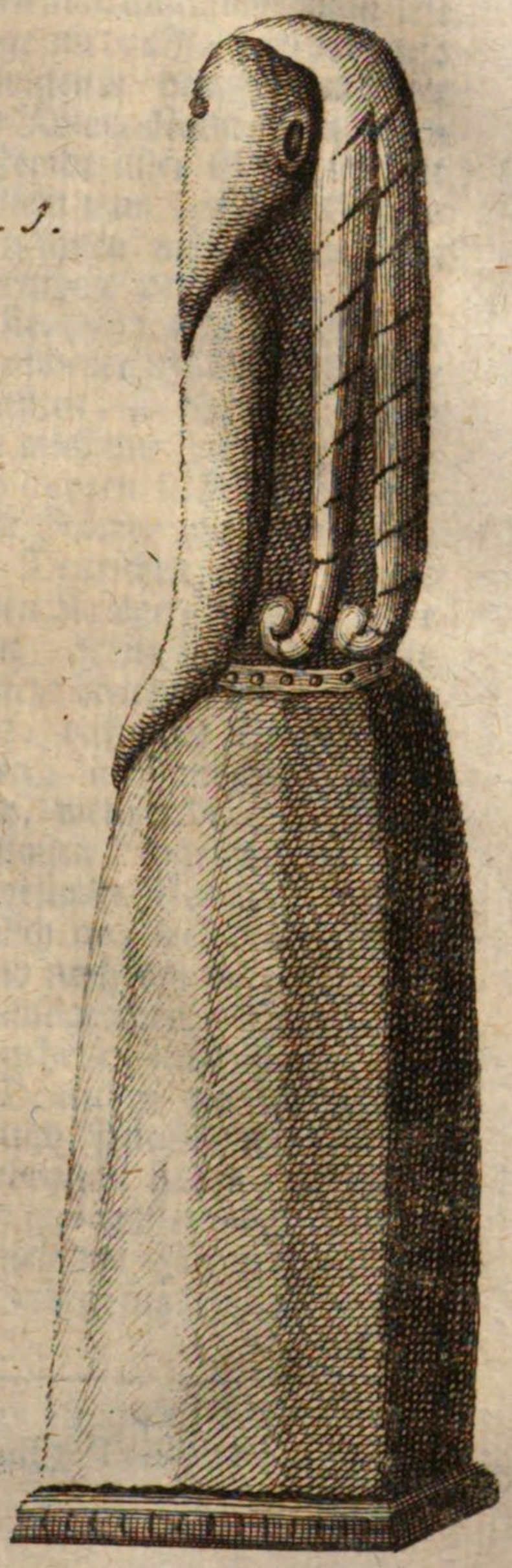

legen uns Beyspiele genug vor, daß die Deutschen den Römern gram gewesen und ihr Joch so oft von sich abzuleinen gesucht, blos allein darum, weil ihnen der Römer Policey und Art zu herrschen nicht anstunde. Man lese nur Florum, wie die Deutschen nach Vari Niderlage mit den Römern darum so grausam umgegangen, weil die Römische Einrichtungen mit dem Geschmak der Deutschen sich nicht reimen wollten. Aus dieser Römer Nachrichten haben wir uns bereden lassen, als ob die Deutschen Feinde aller Gelehrsamkeit gewesen und nicht einmahl schreiben können. Allein man kan das Gegentheil erweisen. Die Gelehrsamkeit bestund bey ihnen meistens in ihrer Theologie. Mit dieser war auch ihre Weltweißheit verknüpfet. Die Geschichte verfaßten sie in Reimen und sungen sie. (y) Sie waren also derselben nicht unkündig. Wann sie auch schon anderer Völker Geschichte villeicht nicht wußten oder in ihre Lieder verfaßten, so thaten sie doch nicht mehr oder weniger als die Römer, welche auch nur ihre eigene Geschichten aufzeichneten, und was wir durch sie von andern Völkern wissen, das haben wir zufälliger weise gelernet, weil die Römer mit selbigen zu thun bekommen haben. Unfehlbar haben die Deutschen auch andere Völker in ihre Reimen gebracht, weil sie mit ihnen Kriege geführt. Nur Schade ist, daß wir diese Reimen verlohren haben. Keine Rechtsgelehrte hatten sie nöthig, weil sie keine oder wenige Geseze hatten und Tacitus ihnen gleichwohl als ein Römer das Lob beyleget, daß gute Sitten oder Gebräuche mehr bey ihnen im Schwange gehen, als anderswo gute Geseze. Mithin nahmen sie Leute in die Gerichte, welchen die Jahre eine Erfahrung in ihren Gebräuchen und dem Herkommen beygeleget hatten. Mehrers hatten sie auch nicht nöthig, als die gesunde Vernunft. Ob sie in der Arzeney kunst sich geübet, stehe ich billich an, weil bey einigem Geschichtschreiber nicht das geringste zu finden und noch vor 300. Jahren bey uns Deutschen es um diese Kunst sehr schlecht ausgesehen. Doch hatte die Natur den wilden Thieren die Wissenschaft sich zu heilen eingepflanzet, so kan man eine Art der Arzney Wissenschaft den Deutschen als Menschen auch nicht schlechterdings absprechen. Kräuter und Pflaster werden sie auch zu Heilung ihrer empfangenen Wunden gebraucht haben, obschon die Arzneykunst mehr von den Schurz Doctorinnen ausgeübet worden seyn mag. Daß sie übrigens schreiben können, beweisen die Helvetier, bey welchen man unter anderer Beute auch in Verzeichnus gefunden, wie viele

(y) Tac. de M. G. c. 2. Celebrant carminibus antiquis (quod unum apud illos memoriæ & annalium genus est) Tuistonem Deum conf. c. 3.

von jedem Volk und Gau mit ihnen in Gallien aus ihren bisherigen Wohnungen gezogen seyen. Sie bedienten sich hierbey Griechischer Buchstaben (z) Tacitus de M. G. c. 3. bestetiget gleichfalls, daß sie dieser Buchstaben sich bedient haben sollen, weil man noch zu seiner Zeit auf den Gränzen zwischen Deutschland und Rhätien, welches eben in die Nachbarschaft des heutigen Würtenberger Landes fällt, noch Gedächtnus- und Grabsteine finde, die mit Griechischen Buchstaben geschrieben. (a) Und Jul. Cæs. lib. VI. c. 15. schreibt von denen Gallischen Druiden. Neque fas esse existimant ea literis mandare, cum in reliquis fere rebus publicis, privatisque rationibus Græcis literis utantur. Weßwegen auch Taciti Worten desto eher Beyfall zu geben ist, weil die Gallier sich in Deutschland begeben und meistens in der Gegend des Herzogthums Würtenberg sich niedergelassen, folglich auch den Gebrauch der Griechischen Buchstaben dahin gebracht haben können. Sie haben also schreiben können, weil sie die Buchstaben gehabt, obschon einestheils nicht eben jedermann, wie heut zu Tag, die Kunst zu schreiben gelernet, anderntheils man auch nicht glauben darf, daß mit den Grtechischen Buchstaben auch die Griechische Sprache üblich gewesen, sondern sie haben mit solchen Buchstaben Deutsche Worte geschrieben. vid. Schöpflin d. l. pag. 94. seq. §. 115.

§. 47.

Ihren Gottesdienst betreffend, so findet man bey Tacito de M. G. c. 9. eine Stelle, welche von der Deutschen Religion uns einen günstigen Begrif zu machen tauglich ist. (b) Er schreibet, daß sie unter dem Namen der Götter ein Geheimnuß verstehen, welches sie nur durch Ehrfurcht anschauen. Dahero sperreten sie dasjenige was sie unter dem Namen der Gottheiten verehreten, nicht in Tempel ein zwischen vier Mauren, und die Ehrfurcht vor denselben ließ ihnen auch nicht zu, sie unter Menschlichen Gestalten vorzustellen. Sie hielten also nichts auf eine sinnliche Religion.

Sie

(z) Jul. Cæs. lib. I. c. de Bell. Gall. In castris Helvetiorum tabulæ repertæ sunt literis Græcis confectæ & ad Cæsarem perlatæ, quibus in tabulis ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent & item separatim pueri, senes, mulieresque.

(a) ibi: monumentaque & tumulos quosdam Græcis literis inscriptos in confinio Germaniæ Rhætiæque adhuc extare.

(b) ibi: Ceterum nec cohibere Deos parietibus Deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cœlestium arbitrantur lacos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

Sie sahen den Schaden ein, den die Sinnlichkeit bey dem Gottesdienst verursachen konnte, wo man seine Andacht an die Bilder gewöhnet. Sollten sie nicht hierinn viele, ja die meiste Christen beschämen. Wir haben zwar die Nachricht, daß die Heyden anfänglich auch nur einen GOtt geglaubt, dessen Eigenschaften nachgehends unter dem Namen verschiedener Gottheiten, Jovis, Martis, Mercurii, Vulcani, Neptuni, Dianä, Apollinis, Fortunä ꝛc. von ihnen verehret und unter allerhand Bildern vorgestellet worden: aber die sinnliche Vorstellung hat das noch wenige gute vollends verbannet, daß die Menschen den einigen wahren GOtt verlassen und viele Götter unter Bildern angebethet, welche anfänglich in der That nur Bilder gewesen. Wer die Zeugnusse der Heyden von dem einigen GOtt lesen will, der findet sie im Uberfluß in El. Schedii tr. de Diis Germanis. cap. 12. pag. 200. sqq. Augustinus de Civ. Dei. lib. IV. c. 24. schreibt als ein Christ wider die Heyden also: Quid? usque adeone majores nostros insipientes & cœcos fuisse credendum est, ut Bacchum, Cererem Deos putarent? Immo unum Deum credebant, cujus illa munera, illæ functiones essent. Igitur in Juramentis post enumeratos Deos transibant ad generalem invocationem & omnes Deos Deasque invocabant, significantes, hos omnes in unum contrahendos esse. Selbst von den Römern, denen man 32000. Gottheiten unter allerhand Bildern gibt und die einen rechten Kram mit ihren Göttern theils aus Aberglauben, theils aus Schmeicheley machten, meldet Clemens Alexandrinus, wiewohl auch als ein Christ, der aber der Heyden Zeugnusse wider sie wohl zu gebrauchen wußte, in seinem ersten Buch der von ihm sogenannten Stromatum, (c) daß sie anfänglich keine Gözenbilder gehabt, sondern erst nach Verfliessung 170. Jahre solche aufzurichten angefangen hätten. Seine Worte sind diese: Numa autem Rex Romanorum erat quidem Pythagoreus, at ex eis, quæ à Mose tradita sunt, adjutus prohibuit Romanis, ne homini aut animali similem Dei facerent imaginem. Cum itaque centum & septuaginta primis annis templa ædificarent, nullam imaginem nec affictam nec depictam fecere. Occulte enim eis indicaverat Numa, quod id, quod est optimum, non alia ratione, quam sola mente ulli liceat attingere. Eine schöne Erklärung der obigen Stelle des Taciti! Unsere Deutsche behielten ihre alte Grundsäze bis auf die Zeiten, da die Römer mit ihrer Theologie sich ausbreiteten u. nachgehends andere Völker ebenfalls ihre Gottheiten dahin brachten. Wenigstens haben sie solche noch zu Taciti Zeiten gehabt, da die Römer mit ihrer Abgötterey schon auf das höchste gestiegen waren. Wiewohl es auch das Ansehen hat, daß Tacitus nicht diejenige Einwohner der Länder

(c) Oper. edit. Lutet. anno 1629. pag. 304.

zwischen dem Rhein, Donau und Neckar gemeynet, als welche damahl aus Galliern und Römern bestunden, wie solches in der Folge ausgeführt zu finden, sondern die übrige Deutsche an dem Rhein und in dem innern Deutschland darunter verstanden habe. Dann obschon die Gallier mit den Deutschen einerley Religion gehabt haben mögen, so wurde doch durch die Gewohnheit und langen Umgang mit den Römern, als damaligen Siegern, ihre Theologie mit der Römischen nach und nach vermischet oder vielmehr verderbet, wie solches auch Herr Schöpflin angemerket in seiner Alsat. illustr. pag. 70. §. 72.

§. 48.

Es ist oben schon berühret worden, daß, obwohl diese Heyden zwar nur einen wahren GOtt geglaubet, sie dennoch unter verschiedenen Bildern oder Namen dessen Eigenschaften vorgestellet. Sie müssen dahero auch von dem Mercurio, Marte, Vulcano, Diana oder Iside &c. etwas gewußt und sie, wiewohl unter andern Namen verehret haben. Es bezeugen solches Tacitus d. l. weil er gleichwohl schreibt: Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident. Sie wußten also von vielen Gottheiten zu sagen, ob sie schon nur einen GOtt erkannten. Von diesen Göttern meldet Julius Cäsar Lib. VI. c. 20. Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, & quorum opibus aperte juvantur, Solem & Vulcanum, & Lunam. Reliquos ne fama quidem acceperunt. Sie haben also die Sonne, den Mond und das Feur angebethet, weil sie gesehen, daß diese Geschöpfe dem Menschlichen Leben so vielen Nutzen brächten. Sie haben deßwegen die von denselben genossene Wohlthaten für unmittelbare Würkungen ihres Schöpfers gehalten, und verehret. Die Sonne und Mond wurden von den meisten Völkern für Götter gehalten, mithin war es kein Wunder, daß auch die Deutschen sie dafür verehret haben. Ob Mercurius auch von ihnen angebethet worden, ist hier zu untersuchen. Julius Cäsar thut seiner in der vorgedachten Stelle keine Meldung. Dahingegen Tacitus (d) gedenket, daß derselbe einer ihrer fürnehmsten Götter gewesen seye und daß sie ihm an gewissen Tägen geschlachtete Menschen geopfert haben. Jedoch von den Einwohnern unserer Gegend am Rhein und Neckar darf man eher glauben, daß sie eine Gottheit verehret haben, deren Eigenschaften mit des Mercurii seinigen einigermassen übereingekommen. Sie waren Gallier, die unter dem Sigoveso aus Gallien in diese Lande gekommen. Von diesen meldet aber gedachter

(d) Tac. de Mor. Germ. c. 9. Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent.

ter Cäsar (e) daß sie nicht nur den Mercurium vorzüglich verehret haben, sondern daß er auch Zeugnüsse dieses Gözendienstes in sehr vielen Bildern bey ihnen gefunden habe. Waren es aber Helvetier, so gehörten auch diese zu den Galliern. Die bey uns gefundene Mercur-Bildern darf man wohl schwerlich als Beweißthümer anführen, daß ein Mercur bey unserer Gegend eine Gottheit gewesen: Dann diese haben wir meistens den Römern zu dancken. Als aber die Markmänner, Haruden, Sedusier, Nemeter, Vangionen in dieser Gegend gewohnet hatten, so hatten auch diese eine Gottheit, welche die Römer mit ihrem Mercurio vergleichen wollten. Sie waren ohnfehlbar Uberbleibsele der Cimbern und Teutonen. Diese hatten aber ihren Wodan, von welchem wir unten zeigen werden, daß er Mercurius genennet worden. Von den Galliern wissen wir, daß sie Ditem patrem (f) verehret und von ihm geglaubet haben, daß er sie gezeuget habe. Dieser war kein anderer, als der Teutates oder Tuisto der Deutschen. Die Verschiedenheit der Spracharten ist die einige Ursache, daß er bald Tuisto, bald Theut, bald Dis bey verschiedenen Deutschen und Gallischen Völkern geheissen. Die Römer haben den Namen lateinisiert und nach ihrer Mundart gebrauchet. Herr Schöpflin (g) merket an, daß er also genennet worden, weil sie ihn für ihren allgemeinen Stamm-Vater gehalten. Dann das Wort Teut heisset ein Volk, und Tat bedeutet einen Vater. Von dem leztern Wort haben wir noch einen Beweiß unter unsern gemeinen Leuten, bey welchen die Kinder zu ihren Vättern Tatte sagen. Es ist ein altes Celtisches Wort, und eben daraus können wir muthmassen, daß auch die Allemannier und Schwaben, unsere Vorfahren, wo nicht Celten gewesen, doch vieles von dieser Sprache beybehalten haben. Und eben so muthmaßlich ist auch, daß der Teutat, der Vater des Volks bey ihnen unter diesem Namen bekannt gewesen. Nach der Celten Gottesgelahrheit war er ein Erfinder aller Künsten und Wissenschaften, ein Begleiter auf den Strassen und Reisen, und der ihnen das Gedeyen zu ihrem Handel und Wandel geben sollte. (h) Un-

(e) de Bello Gall. lib. VI. c. 17. Deum maxime Mercurium colunt, hujus sunt plurima simulacra.

(f) ibid. Galli se omnes & Dite patre prognatos prædicant; idque ab Druidibus proditum dicunt.

(g) Alsat. illustr. Lib. I. §. 75. seqq. pag. 71. seqq.

(h) vid. Iul. Cæs. d. l. c. 17. Hunc omnium inventorem artium ferunt, hunc viarum atque itinerum ducem hunc ad quæstus pecuniæ, mercaturasque habere vim maximam arbitrantur.

ser berühmter Herr Prof. Hiller (i) gibt nach seinen Grundsätzen von der ersten Wanderung der Völker eine andere Ableitung des Worts Teutats an die Hand, welche sehr viele Wahrscheinlichkeit hat. Nach seiner Meynung heisset es so viel, als ein Führer des Volks, ein Wegweiser. Dann er schreibet, daß Deut oder Teut heisse, deuten, weisen, zeigen, und Tat oder Thait solle nach der Armorischen oder alten Britannischen Sprache einen Weeg bedeuten. Er meldet, daß die Gallische oder Celtische Sprache von der Armorischen wenig unterschieden gewesen. Weil er nun den Kindern Japhets, den Dodanim, den Weeg aus Asien und Phönicien nach Hispanien und von dar nach Gallien und so gar nach Deutschland gezeiget, so könnte er wurklich seinen Namen daher haben. Wir wissen aus Julio Cäsare, daß nicht allein die Gallier die Grundsäze ihrer Religion und Gelehrsamkeit aus Britannien erlernet. (k) Und die vorangezogene Stelle belehret uns, daß er für einen Begleiter auf Reysen und Strassen gehalten worden. Alles dieses machet unsers Herrn Hillers Meynung sehr wahrscheinlich. Nichts destoweniger dörfte man mehr auf Herrn Schöpflins Seite tretten, weil Julius Cäsar nach ebenfalls schon angezogener Stelle meldet, daß die Celten sich für Abkömmlinge des Ditis, Teuten angeben. Nach Taciti Zeugnus haben die Deutsche auch geglaubt, daß ihr erster Stamm-Vater der Tuisto gewesen. Demnach mögen am Neckar die Gallier, Helvetier, Cimbern, Markmänner oder andere Völker die Gegend bewohnet haben, so fande man den Göttlichen Dienst des Teutats hier; obschon Cäsar den Mercurium ausgelassen und villeicht geglaubet, daß die Deutschen nichts von dem Teuten oder Mercurio wüßten. Meinem Erachten nach irret man nicht so sehr, wann man davorhält, daß sie den Schöpfer aller Dinge unter diesem Namen verehret haben. Die Erschaffung aller Dinge aus nichts durch ein machtvolles Wort: Die Schöpfung des Menschen aus einem Erdenkloß machten ihrem Verstand zu viel zu schaffen. Die Währung Gottes von Ewigkeit ist ein Geheimnus, welches die erleuchteste Menschen mit der Vernunft nicht erreichen können. Darum mußte ihr Teut, Tuisto ein aus der Erde gewachsener GOtt oder Mensch seyn, welchem sie gleichwohl alle ihr Wesen zudancken haben. Unter den Heyden haben die Deutsche eine verblümte Lehrart von

(i) Matth. Hiller disp. de origine Gentium Celt. ex sacris literis deducta. c. 1. p. 8.

(k) Iul. Cæs. d. l. c. 18. Disciplina (Druidum) in Britannia reperta atque inde in Galliam translata existimatur nunc, qui diligentius eam rem cognoscere volunt, plerumque illo discendi causa proficiscuntur.

von ihrer Religion gehabt, sollte dann nicht auch in diesem Stük unter dieser Fabel eine Wahrheit verborgen seyn können?

§. 49.

Die Sonne war bey unsern Deutschen und Anwohnern des Neckarflusses ebenfalls eine Gottheit. Julius Cäsar versichert uns dessen in schon angezogener Stelle. Und wir werden von Herodiano (l) belehret, daß sie dieselbe Bel oder Belen, die Römer aber Apollinem genennet, gleichwohl will Cäsar diesen nicht unter die deutsche Gottheiten zehlen, ob er ihn schon bey den Galliern gefunden haben will. Allein dieser Geschichtschreiber scheinet nicht viel von den Deutschen gewußt zu haben. Tacitus war besser unter ihnen bekannt, und dennoch gedenket er des Apollinis auch bey Beschreibung ihrer Religion mit keinem Wort. Wann wir aber gedenken, daß gleichwohl die Einwohner dieser Gegend aus Gallien dahin gezogen, so sollten wir auch davorhalten, daß sie wie die übrige Gallier den Apollo für eine Gottheit erkennet haben. Es scheint auch etwas widersprechendes zu seyn, daß die Deutschen die Sonne sollen angebetet und dennoch den Apollinem nicht als eine Gottheit verehret haben, ungeacht Apollo bey den Griechen und Römern nichts anders als die Sonne gewesen. (m) Vielleicht haben die Gallier von dem Namen des Apollo etwas gewußt, weil sie mehrern Umgang mit den Griechen und Römern gehabt, dagegen die Deutschen zwar ihre eigene Götter mit ihren eigenen Namen beleget, aber nichts von den Namen der Römischen Götzen gewußt haben, weil Cäsar von ihnen sagt: reliquos ne fama quidem acceperunt. Sie giengen nicht in fremde Länder, als um Krieg zu führen, und da hatten sie keine Gelegenheit oder Begierde anderer Völker Religion zu untersuchen. Dem seye aber, wie ihm wolle, so können wir die auf unsern gefundenen Altären und andern dergleichen Steinen stehende Apollines nicht hieher ziehen, wie viele und die meiste, wo nicht alle gethan, die von den ältesten Ge-

(l) Lib. VIII. c. 3. pag. 340. Ceterum nonnulla quoque oracula ferebantur patrii cujusdam numinis victoriam promittentia. Belem vocant indigenæ, magnaque eum religione colunt, Apollinem interpretantes.

(m) Macrob. lib. I. Saturnal. Plato solem Ἀπόλλωνα cognominatum scribit ἀπὸ τῦ πάλλειν τὰς ἀκτῖνας i. e. à jactu radiorum. Cic. de nat. Deor. lib. 3. Solem Deum esse lunamque, quorum alterum Apollinem Græci, alterum Dianam putant. conf. Sched. de Diis Germ. c. 4. pag. 61.

Geschichten dieses Herzogthums etwas zusammen geschrieben haben. Alle diese Steine sind Denkmale der Römer, welche erst hundert bis zwey oder dreyhundert und mehr Jahre nach dem Auffenthalt der Märkmänner, Haruden, Sedusier, Cimbern, und vielmehr der Gallier, welche unter Sigovesens Anführung hieher gekommen, in diesen Landen festen Fuß gesetzet und viele Jahre da geblieben. Ich weiß gar wohl, daß die Deutschen nach den obgemeldten Geschichtschreibern die Römische Gottheiten auch für die ihrige gehalten. Warum? dieweil man Merkmale von denselben auf deutschem Grund und Boden gefunden. Wer aber die Geschichte nach der Zeit-Ordnung untersuchen mag, wird leicht finden, daß diejenige so ungereimte Gedanken von der Deutschen Gottesgelahrheit haben, als einer, der behaupten wollte, daß alle Indianer Christen seyen, weil man hin und her ein Crucifix oder anderes Christliches Merkmal bey ihnen gefunden, das durch verschiedene Zufälle zu ihnen mag gekommen seyn. Wir werden im folgenden Abschnitt sehen, wie wahrscheinlich es seye, daß der Neckarfluß die eigentliche Gränze der Römer gewesen, und auf der Östlichen Seite Völker gewohnet haben, welche sich zwar unter die Römische Herrschaft begeben, jedoch für Fremdlinge und keine Religions-Genossen angenommen worden. Ich irre vielleicht nicht, wann ich denke, daß diese auch unter Röm. Schuz oder Herrschaft ihre alte Religion beybehalten haben. Wenigstens sind die Denkmale, Altäre und andere Römische Alterthümer auf bemeldter Östlichen Seite dieses Flusses um ein merkliches seltener, als auf den Westlichen Ufern zwischen dem Rhein- und Neckarströmen. Man muß hier nur die an den Ufern der Donau hinstreichende Gegenden ausnehmen, an welchen man wiederum Römische Alterthümer wahrnehmen kan und zwar solche, woraus man schliessen darf, daß die Römer daselbst eingenistert haben.

§. 50.

Wann nun Cäsarn zu trauen ist, so wurde auch der Mond und Vulcanus bey den Deutschen göttlich verehret. Dieses Gestirn hatte solches Glük, wie die Sonne, fast bey allen heydnischen Völkern. In der Heil. Schrift ist es der Götze Astaroth schon bekannt. Herr Prof. Hiller (n) hat dieses Wort aus dem Hebräischen übersetzet, Schaafe oder überflüßiger Reichthum oder Ueberfluß der Güter. Die Griechen haben es Ἀστροάχην, eine Regiererin der Gestirne oder des Himmels genennet (o). Beedes hat einer-

(n) im vierten Register der biblischen Namen in der Hedingeris. Ausgabe der Heil. Schrift. voce: Astaroth.

(o) Herodian. lib. V. c. 6. Dein cordi esse negans deo belligeram uxorem

einerley Deutung, und es wird eben der Mond darunter verstanden. Die Einflüsse des zu- oder abnehmenden Mondes in das Gewächse der Pflanzen, ja auch in die Handlungen der Menschen glaubten unsere alte Einwohner Deutschlandes ganz feste, und sie haben es uns noch übrig gelassen, daß unsere Gärtnere männlichen und weiblichen Geschlechts in ihren Gärten nicht leicht etwas pflanzen, es wäre dann der Mond neu worden. Tacitus bestätiget solchen Aberglauben bey ihren Reichs- und Landtägen, daß sie ihre gewisse Zeiten darzu haben, wann entweder der Neumond oder Vollschein vorhanden seye. (p) Anderst kommen sie nicht zusammen, ausser, wann etwas ausserordentliches vorgefallen wäre, welches eine schleunige Versammlung erforderte. Arioviſt wollte nicht mit Cäsarn ein Treffen wagen, weil die wahrsagende Weiber ihn gewarnet solches vor dem Neumond zu thun. (q) Schedius gibt uns Nachricht, (r) daß zu Lüneburg vorzeiten eine Säule gestanden, welche durch eine Mannsperson mit einer Nebelkappen und langen Esels-Ohren den Mond vorstellete und mit beeden Händen das Zeichen dieses Gestirnes hielte, wie solches Arnkiel und Arnold in einem Kupferstich abgebildet haben. Woher sie solches haben, ist unbekannt und verdächtig, weil Carolus der Grosse dieses Bild im Jahr 800. solle zerstöret haben. Wie auch Schedius selbsten die Meynung verwirft, als ob diese Stadt Lüneburg von der gedachten Monds-Säule den Namen bekommen habe, obschon übrigens die göttliche Verehrung des Mondes bey den Deutschen nicht kan geläugnet werden. In dem Zabergow findet man aber einige Spuren, daß Schlösser davon benennet worden. Das alte Bergschloß Magenheim dienet zu einem bessern Beweiß, als des Schedii Lüneburg. Magen heißt nach der alten Deut-

rem atque armatam, ſimulacrum Uraniæ juſſit afferri: quod ſc. Carthaginenſibus omnique Africæ venerabile poſitum fuiſſe à Phoeniſſa Didone creditur, quo tempore antiquam Carthaginem diſſecto corio ædificavit. Hanc Afri Vraniam vocant, Phœnices Aſtroanchen, Lunam eſſe affirmantes.

(p) Tac. de Mor. Germ. c. 11. Coëunt, niſi quid fortuitum & ſubitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna, aut impletur. Nam agendis rebus hoc auſpicatiſſimum initium credunt.

(q) Cæſar de Bello Gall. lib. I. ibi: Quod apud Germanos ea conſuetudo eſſet, ut matresfamilias eorum ſortibus & vaticinationibus declararent, utrum prælium committi ex uſu eſſet, nec ne, eas ita dicere: Non eſſe fas Germanos ſuperare, ſi ante novam lunam prælio contendiſſent.

(r) Schedius de Diis Germ. Syngr. 4. c. 8. pag. 498.

schen Sprache, der Mond. (s) Und eben dieses Schloß mit dem dabey ligenden Hof wurde in spätern Zeiten Monheim genennet. Die ehmalige Freyherren von Magenheim, von deren Geschlecht anderwerts (t) Nachricht gegeben worden, führeten in ihrem Wappen zwey rothe Monden. Alles dieses gibt zu erkennen, daß wenigstens der Mond Gelegenheit zur Benennung veranlasset. Ingleichem ligt nicht weit von diesem Schloß der Lüneberg, Luneberg, worauf noch die verfallene Gemäur der ehedem darauf gestandenen Burg Lüneberg anzutreffen sind. Es gibt Leute, welche sich bereden, daß dieser Berg von der Luna, dem Monden gleichfalls den Namen habe. In alten Urkunden heisset er der Lunenberg, oder Lünenburg. Dann als Marggraf Friderich von Baden im Jahr 1330. die Stadt Gartach an Albrecht Bruzzen verpfändete, benennete er solches kleine Städtlein, Gartach, die unter Lunburch gelegen ist, welchen Ausdruk auch gedachter Bruzze gebrauchte, da er anno 1335. das bemeldte Städtlein an Graf Ulrichen von Würtenberg verkaufte. Die Burg auf dem Berg war nicht unter dieser Pfandschaft begriffen, sondern Marggraf Hermann verpfändete an Conrad von Enzberg, Luneburg die Burg, und was darzu gehört.

§. 51.

Der vor einigen Jahren verstorbene Pfarrer zu Haberschlacht Herr M. Hiller hat eine Chronik über das Zabergöw zusammen geschrieben, deren Herausgabe der Abt Bessel zu Gotwiz Chronico Gotwicensi sehnlich entgegen gesehen. Die Geneigtheit seines Hrn Sohnes hat mir den geschriebenen Entwurf mitgetheilet und darinn habe ich gefunden, daß Jul. Cäsar in das Zabergow gekommen und bey Güglingen sein Lager aufgeschlagen haben solle. Er habe sich, fährt er fort, nicht getrauet mit den Deutschen, die bey Kaltenwesten und Lauffen sich den Römern entgegen gesezt, zu schlagen, sondern seye zurukgezogen. Herr Hiller zweiffelt zwar billig an diesem Vorgeben, behauptet aber nichts destoweniger, daß Cäsar verschiedene Vestungen und unter selbigen auch auf dem sogenannten Michelsberg eine gebauet, welche er castellum Lunæ genennet, weil er einen dem Mond geheiligten Altar daselbst gefunden habe. Entweder solle dieses Castell die Burg Magenheim oder die Luneburg bedeuten. Es wäre gut gewesen, wann alles dieses mit einiger Stelle der alten Geschichtscheiber bewiesen wäre. Cäsar selbsten meldet nicht das geringste davon, sondern berichtet vielmehr, daß er zwar über den Rhein eine Brücke geschlagen, aber nur vier

(s) Wachter Gloss. Germ. voce: Magen.
(t) Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenb. Part. I. c. 19. §. 2. pag. 178.

vier und zwanzig Stunden auf deutschem Boden stehen geblieben seye. In dieser kurzen Zeit müßten sich die Römer sehr getummelt haben ganze Castellen zu bauen, die sie gleichwohl alsobald wieder zu verlassen sich entschlossen haben. Die Luneburg heißt heut zu Tag Leinberg, und dieses vermuthlich von dem vorbey fliessenden Bach, der Leinbach genannt. Es mag seyn, daß er vorhin, der Lünbach, die Lüne, geheissen. Daß er aber von dem Mond, Luna, den Namen gehabt, überlasse ich andern zur Beurtheilung. Es würde ohnehin nur beweisen, daß die Römer dem Mond in dieser Gegend eine Ehre erwiesen. Weil diese aber damahlen noch nicht in Deutschland gewesen, sondern noch die Markomannen, Sedusier, Tribocen, Nemeter, Haruder ꝛc. diese Lande besessen, so müßte die Frage von selbigen seyn, ob sie dem Mond zu Ehren uns ein Angedenken hinterlassen hätten? Hierzu scheinet der ehmahls in unserm Würtenbergerlande und zwar bey Marpach ausgegrabene Stein den Beweiß zu geben, wo die Triboci, Boji und vielleicht noch ein anders Volk, dessen Namen das von dem Alter zerstümpelte Wort 'Lorati zu erkennen gegeben, der Diana zu Ehren ein Denkmal aufgerichtet. Diese Völker haben zu Julii Cäsars Zeiten und vor denselben an dem Neckar gewohnet. Sie haben ihre Wohnungen erst lange Jahre hernach verändert und im Elsaß gesuchet. Diana die Göttin wird bekannter massen für den Mond angenommen. Das Zeichen dieses Planeten an ihrer Stirne gibt solches zu erkennen. Es hat also einen grossen Schein, daß wir dieses Alterthum den Zeiten zueignen, in welchen die Römer noch nicht die decumates agros errichtet und dieser Gegend sich bemeistert haben. Hingegen hat das bemeldte Alterthum alle Eigenschaften eines Römischen Altars. Die Bojer, T.bocer und andere bedienten sich nicht der Lateinischen sondern der Griechischen Buchstaben. Die Diana war ihnen dem Namen nach unbekannt, ob sie schon die Göttin selbst, den Mond, verehret hatten. Sagt doch Cäsar selbsten, daß die Deutschen die Sonne, Mond und Vulcanum angebetet, von den übrigen Namen der Götter aber nichts gewußt haben. Der Schluß dieser Aufschrift: L. L. M. war bey den Römern gewöhnlich. Von den Deutschen selbiger Zeit kan man keinen solchen Stein mit einer Aufschrift aufweisen, noch weniger darthun, daß sie sich auch dieser Endformul bedienet hätten. Mithin muß vorgedachte Aufschrift ihren Ursprung in spätern Zeiten suchen. Denkt aber jemand, daß gleichwohl die Tribocen sich im Elsaß niedergelassen, als die Römer dieser Gegend am Neckar sich bemeisterten: so wird unten gezeiget werden, daß auf der Östlichen Seite des Neckars noch Leute gewohnet, die hernach von den Römern peregrini genennet worden: dagegen diejenige, welche zwischen dem Rhein und Neckar sich aufgehalten, den Namen der Quiritium sich beygeleget haben. Diese Östliche Anwoh-

ner des Neckars können noch Uberbleibsele der Tribocer, Bojer und anderer von altersher hier gewesenen Einwohner gewesen seyn. Dann man kan darthun, daß bey einer Wanderung eines Volks jederzeit oder doch meistens einige in ihren alten Wohnungen zurukgeblieben und nur die, welche wegen ihrer Menge dem gemeinen Wesen zur Last gefallen, fort geschiket worden neue Besitzungen zu suchen. Die Markmänner wohneten eben zwischen dem Rhein und Neckar, weßwegen sie Markmänner heissen. Diese giengen nach Böhmen allein, die übrige an der Östliche Seite des Neckars sich befindliche Völker konnten da geblieben seyn, wie man an dem Beyspiel der Nemeter und Tribocer siehet, welche erst fast hundert Jahr hernach Horden und Colonien in das Elsaß geschikt haben. Es ist also ein unerwiesenes Vorgeben, daß Cäsar einen dem Mond geheiligten Altar hier angetroffen, weil er selbsten nichts davon meldet, ungeacht man versichert seyn kan, daß, wie er der vielen Bildnussen des Mercurii im Elsaß gedacht, er auch dieses Altars Anregung gethan hätte.

§. 52.

Die dritte Gottheit, welche Cäsar den Deutschen gibt, ist der Vulcanus. Ohne zweifel hat er das Feuer gemeynet, welches auch von einigen Völkern Göttliche Ehre genossen. Tacitus gedenket bey Beschreibung der Deutschen Gottheiten Vulcani mit keinem Wort, sondern im Gegentheil nennet er den Martem und Herculem. (u) Von Marte ist auch kein Zweifel zu haben, daß er nicht nur von einigen Deutschen Völkern verehret worden, sondern daß alle gemeinschäftlich ihn als ihre fürnehmste Gottheit angebethet haben. Als die Agrippiner d. i. die heutigen Cöllner sich einsten der Römischen Herschaft entzogen hatten, waren die Temterer, ihre Nachbarn, so sehr darüber erfreuet, daß sie eine Gesandtschaft an die Cöllner schickten um ihnen über dieser Entschliessung Glük zu wünschen, und sie zu ersuchen, daß sie möchten den freyen Handel und Wandel wieder herstellen und nicht allein ihre Mauren als Merkzeichen der Sclaverey niderreissen, sondern auch alle bey ihnen befindliche Römer umbringen. In der Anrede des Gesandten dankten sie den gemeinschäftlichen Göttern und vorzüglich dem Marti, weil sie wiederum zu dem Deutschen Volk und Namen sich bekenneten. (x) Demnach hatten sie etliche unter allen Deutschen

(u) de Mor. Germ. c. 9. Herculem ac Martem concessis animalibus placant.

(x) Tac. Histor. lib. IV. c. 64. Redisse vos in corpus nomenque Germaniæ, communibus Deis, sed præcipuo Deorum Marti grates agimus, vobisque gratulamur, quod tandem liberi inter liberos eritis.

schen gemeinschäftliche Götter und unter diesen befande sich Mars. Wer die übrige Götter gewesen, haben diese Gesandte nicht bestimmet, aber Tacitus hat verschiedener Völker Gottheiten benahmset, die man gleichwohl nicht für gemeinschaftlich halten kan. Wir müssen überhaupt einen Unterschied machen zwischen den Völkern, welche vor Julio Cäsare unsere Gegenden ingehabt. Ehe Sigovesus mit seinen Galliern über den Rhein gienge, wohneten schon Leute hier, die vermuthlich durch Norden hieher gekommen. Tacitus (y) gibt hier einen Fingerzeig, daß sie kein Oberhaupt gehabt und jedes Geschlecht einen besonderen Staat ausgemacht, welche sich auch deßwegen der ankommenden Gallier nicht erwehren können. Was diese für eine Religion und Götter gehabt, ist so unbekandt, als wie sie geheissen haben. Von denen unter Sigovesens Anführung hier angekommenen Galliern hätten wir schon mehreres Liecht, wann die Gallier damahl schon die Religion gehabt hätten, welche Cäsar bey ihnen gefunden. Dann da wäre richtig, daß Mercur, Apollo, Mars, Jupiter und Minerva ihre Götter gewesen wären. (z) Sie müßten aber solche nur von den Griechen und Phöniciern erlernet haben. Dann die Römer hatten den Gözendienst damahl noch nicht. Ihr König Numa hat sie gelehret, daß GOtt unter keines Menschen oder Thiersgestalt abgebildet würde. (a) Durch die Handlung wurden sie mit den Griechen bekandt

(y) de Mor. Germ. c. 28. Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum Divus Julius tradit: eoque credibile est etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantulum enim annis obstabat, quo minus, ut quæque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes promiscuas adhuc & nulla regnorum potentia divisas.

(z) Iul. Cæs. de Bello Gall. lib. VI. c. 17. Deum maxime Mercurium colunt. . . Post hunc & Apollinem & Martem & Iovem & Minervam. De his eandem fere, quam reliquæ gentes, habent opinionem. Apollinem morbos depellere, Minervam operum atque artificiorum initia tradere, Iovem imperium cœlestium tenere, Martem bella gerere.

(a) Clemens Alex. Stromat. lib. I. pag. 304. Numa autem rex Romanorum erat quidem Pythagoreus, ex iis autem, quæ à Mose tradita sunt adjutus, prohibuit Romanis, ne homini aut animali similem Dei facerent imaginem. Cum itaque centum & septuaginta primis annis templa ædificarent, nullam imaginem nec affictam nec depictam fecere. Occulte enim eis indicarat Numa, quod id, quod est optimum, nulla alia ratione, quam sola mente ulli liceat attingere.

und nachmahls auch mit den Römern, deren Religion sie nach Hause brachten, so viel solche mit ihrer vorigen sich vereinigen liesse. Dieses ist aber nur von den Galliern zu verstehen, welche an dem Meer und weiter einwerts gegen dem Rhein zu wohneten, weil dahin von allen Zeiten die Handlung getrieben wurde. Uber den Rhein kam die Religion nicht, sondern es scheinet, daß die Gallier, welche sich nacher Deutschland begeben, bey ihren alten Gebräuchen geblieben seyen. Nach Ankunft der Cimbern mögen diese wohl ihren Nordischen Gözendienst mitgebracht haben. Ich glaube nicht, daß die Markmänner, die sie bey ihrem Einbruch in Gallien und Italien am Rhein stehen lassen, ihre Religion verwechßlet haben. Und diejenige, welche den grossen Zug mit den Teutonen und Ambronen durch bemeldte Lande gethan, haben allem Vermuthen nach auch auf ihren Reysen in ihrer Religion keine Abänderung gemacht. Dann die Absicht ihrer Verrichtungen war ganz anderst beschaffen. Diese hatten ihren Wodan, Thor, Friggon und andere dergleichen Abgötter, von welchen Arnkiel von der Religion der Cimbern nachzusehen ist.

§. 53.

Man hat zwar unweit Marpach einen Stein gefunden, wo die Aufschrifft zeiget, daß die Einwohner der Gegend Murr, die Vicani Murrenses dem Vulcano einen Altar geheiligt haben. Wer nicht auf den Unterscheid der Zeiten und der darinn vorgegangenen Veränderungen Achtung gibt, könnte leicht bewogen werden zu glauben, daß Cäsar deßwegen Vulcanum unter die deutschen Götter gesetzet. Der Stein wurde gleichwohl auf deutschem Boden gefunden. Die Vicani Murrenses würden zu gebohrnen Deutschen gemacht werden. Es mag seyn, daß sie solche gewesen: eben so leicht aber können es Römer gewesen seyn. Der Augenschein des bemeldten Steins gibt wenigst so viel zu verstehen, daß er zu den Zeiten aufgerichtet worden, da die Römer diese Gegend unter ihre Herrschafft bekommen haben. Dieses aber ist lange hernach geschehen, wie aus dem 2ten Abschnitt erhellet. Dann der Stein siehet gut Römisch aus und es wird überhaupt von den Markmännern, Harudern, Nemetern, Sueven ꝛc. niemand einen solchen Altar oder Aufschrifft-Stein aufweisen können. Man dörffte sich aber vielmehr verwundern, wie der Vulcanus den alten Deutschen bekandt worden seye, ungeachtet sie von den übrigen Göttern der Griechen und Römer nichts gewußt haben. Jedoch, wann wahr ist, daß Vulcanus kein anderer, als der Thubalkain, der Sohn Lamechs, der Meister in allerley Erz- und Eisenwerk, seye, so ist gar wohl möglich, daß ihnen dieser Name bekandt geblieben. Vulcan hat wohl können aus dem Wort Tubalkain entstehen.

(b) Die-

(b) Dieser Altvater der Erzkünstler hat die Kunst erfunden das Eisen und andere Erze zuzubereiten: und Vulcanus mußte Marti die Waffen schmiden, Jovi die Donnerkeile zubereiten und überhaupt den Göttern mit seiner Wissenschaft dienen. Sie kommen mithin sehr nahe zusammen. Die Erfinder der Künste, woran der menschlichen Gesellschaft vieles gelegen gewesen, sind sehr hoch verehret und endlich gar unter die Götter gezehlet worden. Dieses alles wäre sehr wahrscheinlich, zumalen die Deutsche als Liebhaber des Kriegs sehr vieles von dem Vulcano halten müssen, weil ohne die Waffen der Krieg nicht wohl geführt werden kan. Dieweil aber Cäsar die Sonne, Mond und Vulcanum zusammen sezet, so kan aus dem Clemente Alexandrino (c) eine nähere Erläuterung davon genommen werden. Nachdem er die verschiedene Meynungen der Weltweisen von dem Wesen Gottes und die Abgeschmaktheit derselben erzehlet, so thut er endlich hierzu, daß einige das Wasser, andere die Erde und wiederum andere das Feuer zu einem Grund der göttlichen Natur gesezet, wie dann Heraclitus und andere seine Nachfolger das Feuer, als den Grund des Ursprungs aller Dinge angesehen, und deßwegen verehret hätten. Dieses Feuer hätten einige Ἥφαιστον, das ist Vulcanum genennet. Die Persische und andere Morgenländische Weltweise, die Macedonier und Sauromater hätten dieses Feuer als einen Gott deßwegen angenommen, weil sie es für den Grund aller Dinge angesehen haben. Bemeldte Sarmater haben vieles in der Religion mit den Deutschen gemein gehabt. Und es ist bisher für sehr wahrscheinlich gehalten worden, daß die meisten deutsche Völker durch Sarmatien in Deutschland gekommen. Bey der grossen Wanderung der Völker ist kein Zweifel. Wie aber die Gallier lang vorher von der Westlichen Seite durch Colonien Deutschland bevölkert haben, so haben andere Völker von Morgen solches gleichfalls gethan. Man lese hievon die unvergleichliche Vorrede des Herrn Schwarzen, welche er seinen Geschichten des alten Oesterreichs vorgesetzet hat, so wird man von vielen hieher gehörenden Wahrheiten überzeuget werden. Es kan daherro nicht in Abrede genommen werden, daß die Deutschen und folglich auch die Einwohner unserer Gegend das Feuer, als ein Grundwesen der Natur der erschaffenen Dinge als eine Gottheit verehret haben. Der Deutschen Religion war oftgedachter massen viel reiner, als der Griechen und Römer, welche es mit ihren Fabeln zu hoch getrieben, da sie den Vulcanum

(b) Sched. de Diis Germ. c. 4. pag. 63. & 66.

(c) admon. ad gentes. pag. 42. seq. Hoc etiam usu venit Heraclito & ejus sectatoribus, qui ignem tanquam ortus rerum principium colunt. Hunc en. ignem alii nominarunt Ἥφαιστον, i. e. Vulcanum.

canum zu einem Erzvater der Schmide und anderer dergleichen im Feuer arbeitenden Künstler gemacht und gedichtet haben, daß Jupiter ihn als einen ungestalten Sohn vom Himmel verstossen habe. Der Deutschen Weltweißheit war auch mit Geheimnussen umhüllet. Allein diese waren subtiler und mit Ehrfurcht begleitet. Es ist deßwegen eher zu glauben, daß sie nach Clementis Erzehlung das Feuer, oder Vulcanum verehret haben.

§. 54.

Wann wir aus der Nachbarschaft eine Vermuthung entlehnen dörfften, so könnten wir behaupten, daß die Gottheiten der Einwohner im Elsaß auch in unserer Gegend üblich gewesen. Dann es erweiset Herr Rath Schöpflin, daß diese noch verschiedene andere Götter gehabt. So viel die erstere Einwohner dieses Landes betrifft, so ist nicht glaublich, daß sie solche angenommen haben und es scheinet vielmehr, daß ihre Religion meistens geblieben, wie sie gewesen, als die Völker zerstreuet wurden. Als aber die Gallier unter Sigovesen über den Rhein gegangen, so läßt sich vermuthen, daß diese Helvetier, Tectosager, Bojer ꝛc. auch der Gallier Religion dahin gebracht haben. Nachgehends kamen noch die Markmänner, Haruden und andere Cimbrische Völker hieher. Diese mögen ihre Nordische Gottesgelahrtheit beybehallten haben, wann anderst die Markmänner, welche allem Vermuthen nach von den in Gallien und Italien streifenden Cimbern am Rhein zuruck gelassen worden, von den Sequanern, Mediomatricern und andern Elsäßischen Völkern, ihre Religion rein gelassen, und von ihren nächsten Nachbarn nichts angenommen haben. Dann der samtlichen Heyden Religion gieng nur auf die zeitliche Wohlfart. Man erlernet solches handgreiflich aus ihren Göttern, deren Verrichtungen samt und sonders dahin abzieleten. Wann dann diese stumme Gözen den Bethenden keine Hülfe verschafften, so suchten sie solche bey andern, die ihnen oftmals unbekannt waren. Das Beyspiel der Athenienser bezeuget das grosse Elend dieser Leute, welche die Unzulänglichkeit ihrer Religion eingesehen und sich dennoch nicht zu helfen gewußt haben. Wo sie demnach einen Götzen erfuhren, dessen gute Eigenschaften ihnen angerühmt wurden, so brauchte es keine sonderliche Schwierigkeiten ihn auch anzunehmen. Bey den Römern war diese Freyheit eingeschrencket und es durffte ein Römischer Burger keine Gottheit einführen, die nicht offentlich vorher angenommen wäre. Mich dünckt, bey den Deutschen seye es schwerer gewesen, weil man wenigere Götter bey ihnen findet. Sie müssen ihre Religion für zureichender gehalten haben, als die sich selbst für weise haltende Griechen und

Römer.

Römer. Daß aber neben den gemeinschaftlichen Göttern jedes Volk oder Gemeinde ihre besondere Gottheiten gehabt, läßt mich die vorangezogene Stelle des Taciti nicht zweiflen, worinn die Tencterer sich auf die communes Deos beruffen. Diese setzen demnach voraus, daß sie auch eigene Schuz-Götter hätten, welchen sie die Gemeinschaftliche entgegen sezten. In dem Elsaß wurden nebst einigen daselbst eigenen Schuz- oder besondern Göttern Mercurius, Mars, Hesus, Belenus oder Apollo, Castor und Pollux die Zwillinge, Minerva, Isis, die Matres oder Mai-res Deæ, und endlich die Campestres Deæ verehret. Von den meisten haben wir schon Nachricht gegeben. Hesum betreffend, so ist er bey den Römern unter dem Namen des Martis geloffen. (d) Herr Professor Hiller (e) vermeynet, daß Tacitus keine rechte Nachricht von den Schwaben gehabt, wenn er ihnen die Isidem zur Göttin gibt, sondern daß es eben dieser Hesus gewesen. Er vermuthet, daß die Worte Heiß, ardens, Hiz, ardor mit dem Namen dieses Götzen einerley seyen. Weil aber gleichwohl die Deutschen den Mond für eine Gottheit gehalten, welche bey den Egyptiern Isis gewesen, (f) so können wir so schlechterdings keinen Beyfall geben. Von den Diis matribus und campestribus lässet sich eher vermuthen, daß sie bey den Einwohnern unsers Landes nicht unbekannt gewesen. Aus denen von den Römern hinterlassenen Steinen und Altären können wir keinen Beweiß nehmen, ob wir schon solcherley vorlegen werden: sondern aus derselben Namen, welcher Celtisch zu seyn scheinet und Göttinen bedeutet, die über einen gewissen Bezürck Sorge tragen, daß die Aecker, Gärten, Waldungen ꝛc. keinen Schaden nehmen. (g)

§. 55.

Daß also die Einwohner dieser Gegend des Deutschlandes Götter und eine Religion gehabt, ist aus demjenigen zu erlernen, was wir bisher angeführet haben. Wem sollte nun beygehen, daß sie nicht auch Priester gehabt haben sollten, die die Opfer versehen. Und dennoch scheint Cäsar (h) solches zweiffelhaftig zu machen. Dann er schreibt, nachdem er von der Gallier Policey, Staats-Einrichtung, Lebensart und Religion Nach-

(d) Schœpflin Alsat. illustr. lib. I. §. 80. pag. 74.
(e) Disp. de origine Gentium Celticar. c. I. pag. 4.
(f) Diodor. Siculus lib. I. c. 2.
(g) Schœpflin d. l. §. 93. pag. 80. seq.
(h) Lib. VI. c. 21. Germani multum ab hac consuetudine differunt. Nam neque Druides habent, qui rebus divinis præsint, neque sacrificiis student.

richt gegeben, daß bey den Deutschen sich alles ganz anderst verhalten habe. Dann sie haben keine Druiden, welche dem Gottesdienst vorstehen, und geben sich auch mit den Opfern keine Mühe. Schedius de Diis Germ. Syngr. 2. c. 1. pag. 255. kan solches nicht begreiffen und bezüchtiget Cäsarn einer Unwissenheit. Wann man freylich Tacitum dargegen hält, so hat es kein geringes Ansehen, daß Schedius recht habe. Dann Tacitus de M. G. c. 7. gedenket der Priester, daß sie gleichsam aus göttlichem Befehl die Uebertrettere im Krieg straffen. (i) Im Cap. 10. (k) geschicht abermahl der Priester bey den Deutschen Meldung, daß sie nicht allein bey offentlichen Versammlungen die Götter anruffen, ihnen durch das gebrauchende Loos ihren Willen zu eröfnen, und nach Anschauung des Himmels das geworfene Loos auslegen, sondern auch, daß sie sich Diener der Götter nennen, und daher ihren Weissagungen Glauben von den Grossen des Volks und dem Pöbel zugestellt werde, weil man davor halte, daß sie um der Götter willen die nöthige Wissenschaft hätten. Ferners meldet Tacitus cap. 11. (l) daß die Priester bey den Landtägen dem Volk ein Stillschweigen auferlegen. Er erzehlet auch cap. 40. (m) daß auf einer Insul des Welt-Meeres ein gewisser heiliger Wald oder Hayn seye, in welchem ein bedekter Wagen oder Karren stehe, welchen allein der Priester anzurühren berechtigt seye. Er habe die Erkanntnus, wann die Göttin Herthus, die Erde, sich auf diesen Wagen begebe und folge dem von zwoen Kühen bespannten Wagen mit vieler Ehrfurcht nach. Alles seye bey den Deutschen frölich. Man gedenke an keinen Krieg, sondern der Frie-

(i) Ceterum neque animadvertere, neque vincire neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in pœnam, nec Ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

(k) Mox si publice consulatur, sacerdos civitatis; sin privatim, ipse paterfamilias precatus Deos, cœlumque suspiciens ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur.

(l) Silentium per Sacerdotes, quibus tum & coërcendi jus est, imperatur.

(m) Est in insula Oceani Castum nemus, dicatumque in eo vehiculum veste contectum attingere uni Sacerdoti concessum. Is adesse penetrali Deam intelligit, vectamque bubus feminis multa cum veneratione prosequitur. Læti tunc dies, festa loca, quæcumque adventu hospitioque dignatur. Non bella ineunt, non arma sumunt, clausum omne ferrum. Pax & quies tunc tantum nota, tunc tantum amata, donec idem Sacerdos satiatam conversatione mortalium Deam templo reddat.

Friede seye an einem solchen Fest bey ihnen allein etwas bekanntes, bis und dann der Priester die mit dem Umgang der Menschen gesättigte Gottheit wieder in ihren Tempel oder vielmehr Verwahrung brachte. Sie hatten also Priester und zwar jede Gemeinde einen, welchen Tacitus an obangezogener Stelle einen Sacerdotem civitatis heisset. Sie hätten auch ihre Altäre, und mithin versäumten sie die Opfer nicht. Dann Tacitus Annal. lib. I. c. 61. (n) gedenket der Altäre in den Haynen, bey welchen die Deutschen nach der Varianischen Niderlage die Römische Obristen und Hauptleute geschlachtet hatten. Und in seinen Nachrichten von den Sitten der Deutschen c. 7. (o) meldet er, daß sie dem Mercurio menschliche Opfer zu bringen für billich hielten. Wo eine Religion ist, wo Götter verehret werden, wo ihnen geopfert wird, da ist nicht zu vermuthen, daß keine Priester seyen.

§. 56.

Nun kommt es darauf an, ob die deutsche Priester auch die Druiden und ob mithin diese eines gewesen seyen? Schedius an bemeldter Stelle behauptet es, weil Diodorus Siculus lib. V. schreibet, daß alle Völker, welche bis an Scythien, das Weltmeer und an den Hercynischen Wald sich erstrecken, Gallier genennt würden. Weil nun Cäsar die Gallische Priester Druiden nenne, so müßten die Deutschen auch Druiden gehabt haben. Es waren aber die Deutsche, welche sich bis an Scythien, das Weltmeer, nemlich die Ost- und Nordsee und an die Hercynische Gebürge ausgebreitet haben. Dahero auch viele der gänzlichen Meynung sind, daß die Deutsche auch Celten, Gallier oder Galater gewesen. Dann diese drey Benennungen wurden von einem Volk gebrauchet. Es bemerket solches Spener in Notit. German. antiq. lib. III. c. 4. §. 3. daß Polybius, Strabo, und Appianus einerley Volk bald Celten, κελτοὶ, bald Galater, γαλάται, die Römer aber solche zusammen Gallier genennet haben. Jul. Cäsars Zeugnis bestetigt solches, indem er lib. I. c. 1. schreibt: Qui ipsorum lingua Celtæ, nostra Galli appellantur. Daß aber die Deutschen auch Celten genennet worden, beweiset ermeldter Herr Spener aus Herodoto, welcher

(n) Simul truncis arborum antefixa ora lucis propinquis barbaræ aræ, apud quas Tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

(o) Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem & Martem concessis animalibus placant. Pars Suevorum & Isidi sacrificat.

lib. II. & IV. schreibet, daß die Donau bey den Celten entspringe: Ὁ Ἴστρος ἀρξάμενος ἐκ κελτῶν. Dio lib. 53. bestätiget ausdrüklich, daß man die Deutschen, auch Celten heisse: Κελτῶν-τινες, οὓς δὴ Γερμανοὺς καλέμεν. Daher auch Rhenanus davor hält, daß die Deutschen kurz vor Cäsaris Zeiten den Namen der Celten verlohren, als die Tungri und andre mit ihnen verbündete Völker zwischen dem Rhein und Donau in Gallien eingedrungen und unter dem neuen Namen der Germanier hernach bekannt worden, weil Tacitus von dieser Benennung erzehlet, daß das Wort Germani erst neulich aufgekommen seye. vid. Rhenan. lib. I. pag. 12. Wer mehreren Beweiß verlanget, kan Cocceji prolegomena zu seiner Jur. publ. prud. §. 9. seqq. nachlesen. Dagegen Strabo lib. VII. die Nachricht gibt: Statim trans Rhenum post Celticos populos orientem versus sita loca Germani incolunt à Gallis parum differentes, si feritatis, corporum magnitudinis & fulvi coloris excellentiam spectes. Sed & forma & moribus & victu adsimiles sunt Gallorum, de quibus diximus. Itaque recte mihi videntur Romani hoc nomen eis indidisse, cum eos fratres esse Gallorum vellent ostendere. Er macht also einen Unterschied zwischen den Galliern und Deutschen, gibt aber gleichwohl zu, daß diese jenen an der Gestalt des Leibs, Sitten, Lebensart sehr gleich seyen, und aus dieser Ursach wohl von den Römern Gallier genennt und für deren Anverwandte gehalten werden können. Weil demnach die Deutsche so vieles mit den Galliern gemein gehabt, so wäre in allweg zu vermuthen, daß sie auch Druiden, wie die Gallier gehabt haben. Herr Schöpflin in seiner Alsat. illustr. pag. 109. hat in einer eigenen Abhandlung gelehret, daß die Germanier von den Celten ganz unterschieden seyen. Beede Theile haben nicht Unrecht, und man kan ihre Meynungen gar wohl miteinander vergleichen, wann man sich nur erinnern will, daß unter Sigoveso und vielleicht auch hernach eine grosse Menge Gallier sich aus ihrem Vaterland erhoben, und über dem Rhein in Deutschland Wohnungen gesucht haben, wie solches noch zu Cäsars Zeiten in gutem Gedächtnis gewesen, welcher von den Tectosagern meldet, daß sie Gallische Völker seyen. Und Tacitus schreibet ein gleiches von den Helvetiern, Bojern und andern. Wer sollte aber glauben, daß diese Gallier nicht auch ihre Druiden mit sich in Deutschland genommen und daselbst beybehalten haben, obschon vielleicht andere in Deutschland wohnende Völker wenigstens keine Priester gehabt, welche man mit diesem Namen der Druiden beehret.

§. 57.

Es scheint dieser Umstand, daß nur die Gallische Priester Druiden genennet worden, die Meynung zu bestärcken, daß dieses ein Gallisches Wort seye,

seye, inmassen Herr Schöpflin d. l. pag. 83. §. 96. schreibet, daß Deru, Dru, in der Celtischen Sprache eine Eyche heisse. Weil nun die Druiden vornemlich solche Wälder und Hayne zum Gottesdienst ausersehen haben, in welchen alte und starcke Eychen gestanden, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie daher den Namen bekommen haben. Plinius hist. nat. lib. 16. c. 44. bestärket dieses in den Worten: Nihil enim Druydæ habebant robore sacratius. Daher sie auch ihren Götzendienst nicht verrichtet, sie hätten dann Zweige von dergleichen Bäumen dabey gebraucht. Conf. Schedius d. l. pag. 345. Man kan es aber auch umkehren und folgern, daß, wann sie von dem Celtischen Wort Deru, Dru, ihre Benennung haben, sie wenigstens vornemlich bey den Celten oder Galliern gefunden worden, dagegen die deutsche Priester andere Namen mögen gehabt haben. Wiewohl Ægyd. Menagius in Obs. ad proem. Laërt. p. 1. erinnert, daß, wann bemeldter Laertius schreibet: extitisse apud Celtas & Gallos, qui Druidæ & Semnothei vocati sint, unter dem Namen der Celten die Deutsche zu verstehen seyen. Und Obrecht pflichtet ihm bey in seiner Abhandlung von der Celtischen Weltweißheit. §. 2. weil Dio Cass. lib. 39. die Nachricht hinterlassen, (p) daß in den ältesten Zeiten die Völcker, die an den beeden Ufern des Rheins gewohnet, Celten genennet worden. Wir haben aber schon angemerket, daß diese Völker eigentlich keine Deutsche, sondern in der That Gallische Völker gewesen, und mithin unter dem Namen der Celten bekannt werden können, ob sie schon ihre Wohnungen und Sitze auf dem deutschen Boden gehabt. Zwar hat Isaac Pontanus in Glossar. prisc. Gall. pag. 292. eine andere Ableitung des Wortes Druiden ausgedacht, welche aber von der obigen Meynung nicht weit abgehet, sondern dieselbe bestärket. Er leitet nemlich selbiges ab von den beeden Brittannischen Worten Try, welches ein Baum in dieser Sprache, wie in der Celtischen heisset, und Wys, sapiens, Weise, daß sie also gleichsam Waldweise genennet worden wären. Diese Ableitung gefällt auch Puffendorfen (q) sehr wohl, nicht allein, weil die Druiden in Wäldern gelehret und ihren Gottesdienst verrichtet, sondern auch, weil Cäsar (r) bezeuget, daß die Lehre der Druiden aus Brittannien in Gallien eingeführet worden, und dahero auch diejenige, welche

(p) Antiquissimis, inquit, temporibus populi isti ad utramque Rheni ripam colentes Celtæ appellati fuerant.

(q) in Diss. de Druidibus, Lipsiæ anno 1650. habita. c. 1.

(r) Disciplina (sc. Druidum) in Britannia reperta atque inde in Galliam translata esse existimatur & nunc, qui diligentius eam rem cognoscere volunt, plerumque illo discendi causa proficiscuntur. Lib. VI. c. 14.

der Druiden Lehren genauer erlernen wollten, zu seiner Zeit nach Britannien gereyset und daselbst, gleichsam als auf einer Hohen Schule, sich darinn unterrichten lassen. Plinius kommt dieser Ableitung auch sehr nahe, indem er dieses Wort ebenfalls von den Eychen, ἀπὸ τῶν δρυῶν abzustammen glaubt. Nur fehlet er darinn, daß er die Griechische Sprache darzu gebrauchet, da die Benennung vielmehr in der Celtischen Sprache ihren Grund zu haben scheinet.

§. 58.

Wollte man aber diesen Namen lieber von dem Wort Druthin ableiten, womit die alten Deutschen GOtt belegen, so würde eine solche Meynung, die eben nicht für unwahrscheinlich könnte gehalten werden, die Gedanken erwecken, daß auch die Deutsche ihre Druiden gehabt haben, und daß ursprünglich diese Gattung der Priester bey ihnen gewesen, weil sie von jenen den Namen bekommen. Obrecht in der vorangezogenen Stelle (s) berichtet uns, daß in der Fränkischen Sprache noch im neunten Jahrhundert nach Christi Geburt GOtt, Drutthin genennt worden. Er beruffet sich auf des bekannten Ottfrids Vorrede oder vielmehr Dedication der von ihm übersezten Evangelien und auf die Evangelien selbst und führet die Beyspiele an:

Druthin hohe imo thaz guat.
GOtt erhöhe oder vermehre ihm das Gute.
Druthin half imo far.
GOtt half ihme zwar.

Und wir können beweisen, daß auch von den alten Allemanniern GOtt mit dem Name Truthin beehret worden. Dann wir dörfen nur ihre alte Beicht-Formul einsehen, so werden wir zu deren Ende die Stelle finden: **Almathig Druthin forgib uns mahti inti Gewizzi thinom willon zi giwircanne.** d. i. Allmächtiger HErr gib uns Macht d. i. Vermögen und Weißheit deinen Willen zu vollbringen. (t) In des berühmten Straßburgischen Lehrers, des Johann Schilters Bücher-Schaz befand sich ein gewisses altes Manuscript von dem Isidoro Hispalensi von der Geburt, Leyden und Auferstehung JEsu Christi, welches zum Theil in die alte deutsche Sprache übersetzet war. Daselbst wird das Wort HErr allezeit durch das Wort **Druthin** verdeutschet: Z. E. Die Rubrik des dritten Capitels heisset im Lateinischen: Quia Christus Deus & Dominus est: im Deutschen wird

(s) diss. de Philosophia Celtica. §. 3.
(t) Geldast. Rer. Alem. Tom. II. Part. II. pag. 145. edit. Senckenberg.

wird es gegeben: Hear ſuhidit ombi dazi *XPS* Got endi Druthin iſt. Im Text des Capitels ſtehet folgende Stelle: Poſt declaratum Chriſti divinæ nativitatis myſterium deinde, quia idem Deus & dominus eſt, exemplis ſacrarum ſcripturarum adhibitis demonſtremus: welche in der Deutſchen Ueberſezung alſo lautet: **Aefter dhiu dazs alwahtige Gotes chirunt dera Gotlichun** *XPS* **chiburdi chimarit ward, hear, ſaar aſter nu mitgare uuem bilidum der heiligi chiſchribes en izs archua, demes dazs in ſelbo** *XPS* **iſt chiwiſſo Got, ioh Druthin** ꝛc. und eben daſelbſt heiſſet es: Quodſi de Cyro Perſarum rege quis hæc crediderit prophetatum, abſurdum & profanum eſſe cognoſcat, ut homo impius & idololatriæ deditus Chriſtus Deus & Dominus nuncupetur. In der Deutſchen Sprache iſt es alſo überſezt: **Jbu dh..nne einic chilaubit, dhazs dhizs ſona Cyre Perſero Chuminge ſi chiferaborodet, bichnaarich dher dazs izs widhar zuomi endi heidhihich iſt, eo manne zichilaubanne, dhazs dher aerloſo man endhi der heidheno abgudim gheltendo** *XPS* **Got endi druhtin uurd chinemnit** Weil nun die Druiden mit dem Gottesdienſt meiſtens ſich beſchäftiget haben, ſo hat es kein geringes Anſehen, daß dieſe Ableitung wenigſtens einen groſſen Schein bekomme. Dieweilen aber gleichwohl Tacitus nirgends bey den Deutſchen der Druiden gedenket, und Cäſar ausdruklich ſaget, daß dieſes Volk keine Druiden habe, ſo kommt mir die erſtere Meynung dennoch wahrſcheinlicher vor, daß die Prieſter wenigſtens bey den Deutſchen nicht, ſondern allein bey den Galliern Druiden genannt worden. Dem ſey aber, wie ihm wolle, ſo können wir doch auch nicht ſchlechterdings verneinen, daß wenigſtens in der Gegend, wo die aus Gallien über den Rhein in Deutſchland eingedrungene Völker, nemlich die Tectoſager, Bojer, Helvetier ꝛc. gewohnet, auch Druiden geweſen bis auf die Zeiten, da die Römer ſolche Wohnungen nach ihnen eingenommen, zumalen Cäſar von den Tectoſagern berichtet, daß ſie auch auf deutſchem Boden bey ihrer alten Galliſchen Lebens-Art verblieben ſeyen, ſo, daß zu vermuthen, obſchon dieſer Geſchichtſchreiber ihrer Religion mit keinem Wort gedenket, daß ſie auch ſelbige nicht werden verlaſſen haben.

§. 59.

Ob das unter der beyligenden Figur (Tab. I.) vorgeſtellte Bildnus, welches in dem Fürſtlichen Luſthaus dermalen ſich befindet, und in dieſem Herzogthum zu Wildberg entdecket worden, ein ſolcher Prieſter oder Druide geweſen? überlaſſe ich billich der Gelehrten Urtheil. Wann man Schedium, der viele Capitel von den Druiden geſchrieben, um Rath fraget, ſo findet man nichts bey ihme, das hierinn einigen Unterricht geben

könnte.

könnte. Was er von ihrem Haar aus Diodori Sic. lib. V. beybringt, daß sie rothe Haare sich gemacht und von der Scheitel hinter sich binden, (u) gehet nicht sowohl die Druiden, als vielmehr das ganze Deutsche Volk an. Und das folgende, was der Alten Haarschmuk betrift, gehet nur das Griechische und Röm. Frauenzimmer an, womit er seine Belesenheit zu zeigen die Blätter angefüllet. Wenigstens siehet man an unserem Bildnus keine Farbe des Haars, weil es ein lauterer Sandstein ist, und noch weniger findet man einen crobylum an ihme, oder Haar-Aufsaz, wie ihn das Römische Weibervolk getragen, ausser, daß er sein Haar in zwey Zöpfe geflochten. Von den Zierden, welche Schedius den Celten gibt, trift man auch nichts an, welches dieses Bild als einen Druiden oder Priester bezeichnen könnte. Und im achten Capitel meldet er aus Plinio, daß diese Leute weisse Kleider getragen. Am besten läßt er sich cap. 9. vernehmen, daß die Druiden, um sich von andern Leuten zu unterscheiden, Schuhe von besonderer Form getragen hätten. Dann er beschreibet sie, daß sie hölzern und fünfeckig gewesen, weßwegen die in der Meßkunst bekannte fünfeckigte Figur ein Druddenfuß genennt werde. Wir sehen aber an unserm Bild keine Schuhe, sondern das Kleid bedecket selbige, dahero wir nicht behaupten können, daß es ein Druide geiwesen, obschon das ganze Ansehen einen Priester oder andere Gattung dergleichen Personen zu erkennen gibt. Dann Strabo lib. IV. gibt uns von dreyerley Gattungen der sogenannten geistlichen Personen bey den Galliern Nachricht, nemlich von den Barden, Wahrsager und Druiden. vid. Obrecht de Philos. Celt. §. 3. Die erstere legten sich auf die Poesie und Musik oder vielmehr Singkunst, von deren Tacitus de M. G. c. 3. eine Beschreibung macht, welche unsere heutige Operisten weit beschämen. Beede sind einander gleich in Vorstellung einer Schlacht, daß sie beede singen. Darinn aber haben die Barden ihre Kunst höher getrieben, daß, wo die heutige Operisten bey einer Theatralischen Nidermetzelung der Kriegsheere eine ganz sanftmüthige Arie singen, jene mit ihrem Gesang den Streitenden einen Muth gemacht, und durch dessen heissern, zitternden, lauten oder sonst veränderten Thon die verschiedene Abwechslungen des Gefechts vorgestellet. Die Vates oder Wahrsager

(u) Cæsariem non modo gestant rectam: sed arte quoque nativam coloris proprietatem augere studeni. Calcis enim Lixivia frequentes capillos lavant, eosque à fronte ad verticem atque inde ad cervicem, ut eo magis sint conspicui, retorquent. Satyras igitur & Panas aspectu referunt. Hac enim cultura ita densantur, ut ab equorum setis nihil differant.

ger aber haben eigentlich den Opfern gedienet, wiewohl diese öfters in Druiden umgewandelt und darunter verstanden werden.

§. 60.

Diese Druiden waren also eigentlich Weltweisen, wie bey den Griechen die Philosophen, bey den Assyrern die Chaldäer, bey den Juden und Egyptiern die Propheten, inmassen diese Vergleichung Clemens Alexandrinus Strom. lib. I. p. 305. machet. Ihre Weltweißheit aber hatte in ihrem Umfang die Gottesgelahrtheit, Arzeneykunst, Wahrsagerkunst und die sittliche Weißheit, mit welcher sie auch die Rechtsgelehrsamkeit begriffen. vid. Mellin. de Suevia gentili. §. 30. Von der Gottesgelahrtheit meldet Jul. Cæs. lib. VI. c. 14. daß die Druiden von der unsterblichen Götter Macht und Kraft zu reden wissen, daher auch Diodorus Siculus sie Theologen nennet, die die Keñtniß der Göttlichen Natur haben. conf. Obrecht d. l. §. 4. Die Arzneykunst mußten sie wissen, damit sie ihrem Apollo konnten zu Hülf kommen, welcher nach Cäsars Bericht die Krankheiten vertreiben sollte. Zu dem Ende erlernten sie die Kräfte der Natur und der Geschöpfe, welche Känntniß sie auch zu der Wahrsagerkunst gebrauchten. Von der sittlichen Weltweißheit gibt uns Strabo lib. IV. und Diogenes Laertius Nachricht, und zwar fasset dieser ihre Sittenlehre kurz zusammen, daß man die Götter verehren, das Gute thun und das Böse unterlassen, vornemlich aber der Tapferkeit sich befleissen solle. Die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele gab ihnen starke Anreitzung zur Tapferkeit, und daher lehreten dieselbe auch die Druiden. Obwohl sie aber des Schreibens nicht unerfahren waren, wie man solches aus Cäsarn erlernen kan, welcher von ihnen berichtet, daß sie bey offentlichen und Staatsgeschäften sowohl, als in besondern Angelegenheiten die Schriften mit Griechischen Buchstaben verzeichneten: dennoch war es ihren Grundsätzen zuwider ihre Lehren und deren Geheimnisse ebenfalls durch Schriften bekannt zu machen. Alle ihre Weißheit ware in Reimen verfaßt, daran mancher wohl zwanzig Jahre zu lernen hatte. Die Ursache aber war theils, weil sie, wie Cäsar erachtet, ihre Wissenschaften viel zu kostbar hielten, als daß man sie jedermann gemein machen sollte: theils weil sie davorhielten, ihre Schüler würden sich auf die Schriften verlassen und destoweniger dem Gedächtnis einzuprägen beflissen seyn. Indessen ist dieses auch die Ursache, warum wir so wenig von ihren Grundsätzen Nachricht haben, als von welchen wir nichts wüßten, wann nicht Cäsar und andere wenige etwas weniges davon aufgezeichnet hätten.

§. 61.

Ubrigens waren sie in grossem Ansehen und hatten grosse Freyheiten. Dann ungeacht sonst niemand von der Reiß, Folg und Musterung in

Kriegszeiten ausgenommen war, so durften doch die Druiden und ihre Schüler sich dessen nicht beladen lassen. Wann auch jedermann Schatzungen geben mußte, so giengen die Druiden davon frey aus, wie Cäsar schreibet lib. VI. c. 14. Sollte nicht mancher auf die Gedancken gerathen daß unserer heutigen Clerisey Freyheiten von den Druiden abgeborget seyen, wiewohl man nachgehends bey uns Deutschen so viele Exempel und Urkunden hat, daß die Bischöffe selbsten den Kriegs-Heeren nachgezogen und die Clöster von den Kayfern Befreyungen von den Kriegsdiensten sich ausgebethen. Gleichwie aber die denen so genannten Geistlichen gegönnte Freyheiten zu jeden Zeiten viele Leute in die Clöster geloket: also geschahe es auch bey den Druides, daß viele theils freywillig der Unterweisung derselben sich unterwarfen, theils von ihren Eltern und Anverwandten ihnen zugeschickt wurden. (x) Solche Freyheiten, die gewisse Leute von demgemeinen Haufen unterscheiden, bringen allezeit denselben auch ein unterscheidendes Ansehen zuwegen. Dieses ziehet gemeiniglich die Folge nach sich, daß entweder die vornehmste eines Volks sich einen solchen freyen Stand zu eigen machen und andere ausschliessen, oder wenigstens sich darein zu begeben keinen Abscheu haben, zumalen wann sie vor andern darinn befördert zu werden die Hofnung haben. Mellin hat auch aus der Druiden grossem Ansehen in seiner Abhandlung von dem Heydnischen Schwaben (y) die Folge gemacht, daß niemand von dem gemeinen Pöbel oder auch von den freygebohrnen, welches bey uns der gemeine Adel ist, von den Druiden in ihre Gesellschaft aufgenommen worden, sondern nur die vom hohen Adel und diejenige, welche sie für würdig gehalten Gottesgelehrte, Aerzte, Weltweisen und Wahrsager zu werden, weil sowohl in Religions-Sachen, als auch in Staats- und andern Weltlichen Händeln das meiste nach ihrem Wink gienge. Divitiacus, einer aus dem höchsten Adel der Aeduer, eines Gallischen Volks, war ein Druide. Jul. Cäsar (z) meldet von ihm, daß er mit einem andern, Namens Lisco, die höchste Obrigkeitliche Gewalt bey den Aeduern und die Macht über Leben und Tod seiner Landes Leute

(x) Cæsar de Bell. Gall. lib. 6. c. 14. Druides à bello abesse consueverunt, neque tributa una cum reliquis pendunt, militiæ vacationem, omniumque rerum habent immunitatem: tantis excitati præmiis & sua sponte multi in disciplinam conveniunt & à propriis parentibusque mittuntur.

(y) de Suevia gentili. §. 38. ap. Pregizer. pag. 205.

(z) Lib. I. c. 17. In his Divitiaco & Lisco, qui summo magistratui præerant (quem Vergobretum appellant Ædui, qui creatur annuus & vitæ necisque in suos habet potestatem) graviter eos accusat.

Leute in Handen gehabt. Er förchtete auch diesen Divitiacum und unterstunde sich nicht durch dessen Bruders Bestrafung ihne für den Kopf zu stossen. Dieser Divitiacus wird von Cicerone (a) als ein Druide benennet, welcher die Käntnus der Natur hatte, und theils durch Muthmassungen, theils durch Opfer verkündigte, was geschehen würde. Bey den Deutschen hatten die Priester gleichfalls grosses Ansehen. Dann sie gaben vor, daß sie um alle göttliche Geheimnüsse wüßten. Se enim (schreibt Tacitus de M. Germ. c. 10.) ministros Deorum, illos conscios putant. Sie waren bey ihren Landtägen und offentlichen Zusamenkünften und hatten das Recht ein Stillschweigen aufzulegen und die Ungehorsame zu bestrafen, wie eben dieser Tacitus c. 11. berichtet. Sie durften allein strafen, binden oder schlagen und zwar nicht aus des Obersten Befehl, sondern weil sie es aus Göttlichem Befehl zu thun sich befügt vorgaben. vid. Tac. d. l. c. 7. Sie fragten bey offentlichen Versammlungen die Götter um Rath, welches ein jeder Hausvater in seinen eigenen Anligenheiten in seinem Hauß zu thun berechtigt ware, wann es durch das Looß geschahe. cap. 10. Jede Gemeinde hatte ihren eigenen Priester, welchen bemeldter Tacitus einen Sacerdotem civitatis nennet.

§. 62.

Diese Gemeinden waren nicht nur Dorfs- oder Stadt-Gemeinden, sondern ein ganzes Volk, welches daher auch Tacitus eine civitatem nennet, und wir nennen es eine Gemeinde, weil wir kein Deutsches Wort haben, das solche Benennung besser ausdrückte. Es begrif daher eine solche Civitas oder Gemeinde verschiedene Städte und Dörfer unter sich, weil sie in etliche Gowen oder Aemtern eingetheilet seyn konnte, wie Cäsar lib. I. c. 12. de Bell. Gall. schreibet: Nam omnis Civitas Helvetia in 4. pagos divisa est. Ein pagus aber ist nicht nur ein Dorf, sondern ein Gow, welches ebenfalls Städte und Dörfer in sich begriffe, die einen gemeinschaftlichen Richter und Obrigkeit hatten. Herr Schöpflin Alf. illustr. lib. 3. pag. 623. beschreibt einen solchen pagum oder Gow, daß es eine burgerliche Gesellschaft gewesen, welche aus mehrern vicis oder Dörfern bestanden und verschiedene Bauren-Höfe hätten ein solches Dorf ausgemacht. Dann man muß sich die Dörfer nicht einbilden, wie sie heut zu Tag sind, da die Häuser so nahe bey einander stehen, sondern jedes Hauß hatte

(a) Siquidem & in Gallia Druidæ sunt, è quibus ipse Divitiacum Aeduum hospitem tuum laudatoremque cognovi, qui & naturæ rationem, quam Physiologiam Græci appellant, notam esse sibi profitebatur & partim auguriis, partim conjectura, quæ essent futura dicebat. lib. I. de divinat. c. 46.

seine eigene Markung, wann ich es so nennen darf, weil sie einen gewissen Raum sich erwehleten, welchen sie umzäunten oder mit Pfälen umsteckten und ihr Hauß darein erbauten. Wir können solches aus Tacito de M. G. c. 16. erlernen, wo er schreibet: Vicos locant, non in nostrum morem cennexis & cohærentibus ædificiis: suam quisque domum spatio circumdat sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia ædificandi. In dem Hornberger Amt auf dem Schwarzwald kan man einem noch dergleichen Dörfer zeigen, wie Z. E. das Dorf Weyler, und Tennenbronn, welche sich auf mehr als eine Stunde erstrecken und doch nur Dörfer sind und auch nicht mehr Einwohner haben als andere Dörfer. Sie erstrecken sich aber darum so weit, weil jedes Hauß abgesondert stehet und einen ziemlichen Raum um und neben sich hat, so, daß sechzig bis siebenzig Häuser einen sehr grossen Umfang erfodern. Und so war es in ganz Deutschland. Daher auch Vellejus Paterc. lib. II. c. 120. da er von dem Einfall der Römer in Deutschland meldet, nicht der verbrennten Dörfer, sondern nur der Häuser gedenket. Arminio territo, schreibt er, quem arcuisse pater & patria conrenti erant, penetrat interius, aperit limites, vastat agros, *urit domos*, fundit obvios. Und Julius Cäsar Lib. IV. de Bell. Gall. schreibt von sich selbsten: Cæsar paucos dies in eorum: (sc. Sicambrorum:) finibus moratus omnibus vicis, *ædificiisque* incensis se in fines Ubiorum recepit. Diese Einrichtung bliebe noch etliche Jahrhunderte, bis die Noth sie lehrete näher zusamen zubauen, damit sie der gesellschaftlichen Hülfe gegen einander desto füglicher in allen Fällen geniessen könnten. Man hat auch Beyspiele, daß nicht nur einzele Häuser sich näher zusammengesellet, sondern auch ganze Weyler haben das gute dieser Benachbarung erkannt, ihre zerschiedene Marken in eine zusamengeworfen und eine dörfliche Gesellschaft unter sich errichtet. Wann man dahero in alten Urkunden prædia findet, die in der benannten Gegend nicht mehr weder den Namen, noch den Augenschein nach antrift, so darf man kecklich vermuthen, daß sich selbige zu einem andern prædio oder Weyler oder Dorf gesellet. Man schlage nur in dem Chronico Gotwicensi nach und in dessen Erklärung der alten Gauen, so wird ein jeder genug dergleichen villas, Hofgüter oder Weyler finden, die in den bekannten Gegenden ehmals gewesen, jetzo aber nicht mehr sind. In den Namen der Zelgen findet man noch hin und her das Angedenken solcher abgegangenen Weyler und Häuser, indem die Markung derselben in eine Zelg oder Oesch verwandelt und der Name des Weylers beybehalten worden. Unterschiedliche Exempel kan man davon haben in meiner Beschreibung des Herzogthums Würtenberg Part. II. c. 54. pag. 259. indem man weder von Achilungshart, noch Zimmerbuch, noch Stiffurt oder Huppelbare ꝛc. mehr die geringste Fußstapfen findet. Ein anderes Exempel

pel von noch jüngern Zeiten habe bey der Stadt Bietigheim angeführet.

§. 63.

Was es mit ihren Obrigkeiten für eine Beschaffenheit gehabt, weißt man nicht eigentlich. So viel ist gewiß, daß die Einwohner dieser Gowen keinen König gehabt, der sich die völlige Herrschaft über seine Landsleute anmassen konnte. Bey den ersten Galliern war Sigovesus zwar der Heerführer einer grossen Menge, die sich über den Rhein auf den deutschen Boden begaben. Vielleicht hätte er gern den Königlichen Gewalt gehabt. Es ist aber nirgends aufgezeichnet, ob er solche bekommen oder nicht. Von seinen Nachfolgern weißt man eben so wenig. Wann man aber Wahrscheinlichkeiten darf zu Hülfe nehmen, so hat es kein Ansehen, daß die Vorsteher dieser Völker sich einer Königlichen oder unumschränkten Gewalt gebrauchen dörfen. Orgetorix war nach dem Zeugnis des Cäsars (b) der reicheste und edelste unter den Helvetiern. Diese Helvetier waren vor Zeiten auch Einwohner dieses Landes. Wir dörfen uns daher keklich auf dieses Beyspiel beziehen, ob sie schon heut zu Tag eine andere Regierungsform angenommen haben, weil sie dazumahl noch mit den übrigen Deutschen eine gleiche Verfassung ihres Staates gehabt zu haben scheinen. Dieser Orgetorix trachtete nach der Königlichen Gewalt und suchte auch den Castikum, einen edlen Sequaner und Dumnorigem, einen Aeduer, des Divitiaci Bruder darzu zu bereden: Allein er ist gefangen genommen und angeklagt worden. Man drohete ihm so gar, daß er sollte verbrennt werden. Hätte er nicht durch seine Anhänger sich selbsten in die Freyheit gesetzet, so würde er der Todesstraffe nicht entgangen seyn. Man siehet hieraus, daß er die Königliche Gewalt nicht gehabt und noch mehr, daß sie diesem Volk sehr verhaßt gewesen. Das Volk war dergestalt wider ihn aufgereizt, daß es eine grosse Anzahl Völker auf die Beine brachte, um den Orgetorix dennoch vor Recht zu stellen, dessen Ausführung sein Ableiben allein verhinderte. Gleichwohl hatten sie ihre Obrigkeit, weil Cäsar schreibt, daß sie diese Völker ex agris magistratus, aus den Ländereyen, welche der Obrigkeit unterthan waren, aufgebotten. Arioviſt wird zwar von Cäsarn lib. I. ein König der Deutschen genennt. Allein man findet bald nach dieser Stelle, daß, als Arioviſt oder Ehrnvest zu Rom war, der Römische Rath ihm diesen Titul beygeleget, welches hernach Cäsar dem Arioviſten vorgerücket. Ob aber seine Landsleute ihn auch dafür erkannt oder die Königliche Gewalt in die Hände gegeben haben, ist sehr zu zweifeln. Wenigstens finde ich überhaupt bey den sich selbst überlassenen Deutschen keine

(b) de Bell. Gall. lib. I. c. 2. seqq.

Könige. Tacitus (c) gibt zwar eine Anzeige, daß zu seinen Zeiten einige Völker gewesen, die durch Könige beherrschet worden. Ich halte aber davor, daß es nur solche Völker gewesen, denen die Römer einige Könige aufgedrungen, und denen sie nicht mit gutem Willen gehorcht haben, dieweil dieser Geschichtschreiber (d) selbsten gestehet, daß die deutsche Könige ihren Gewalt durch das Ansehen des Römischen Volks hätten, welches den Königen mit Geld unter die Aerm greiffe. Er meldet zwar, daß vor seinen Zeiten schon Marobods und Tutri edle Geschlechter die Königliche Würde besessen: Es schreibt aber Vellejus Paterculus lib. II. c. 108. daß das Volk nur einen principatum, Vorsteherstelle dem Maroboden aufgetragen und er nachgehends erst die Königliche Würde gesuchet. (e) Es ist auch schon oben §. 29. gezeiget worden, daß Marobod sich durch dieses Vorhaben den Untergang über den Halß gezogen. vid. Tac. lib. II. Annal. cap. 44. seq. (f) Wenigst kan man sicher behaupten, daß die Königliche Gewalt nicht unumschränkt gewesen, sondern die Unterthanen jederzeit eine Art der Freyheit sich vorbehalten.

§. 64.

Daher kamen die Landtäge und Reichstäge. Wir haben Spuren davon bey Julio Cäsare und bey Tacito. Bey jenem finden wir, daß die Deutschen, wann sie einen Krieg anfangen oder von andern bekrieget werden, die Kriegs-Befehlhaber erwählt werden, welche dem Krieg vorstehen,

(c) de Mor. Germ. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quæ regnantur. & c. 12. Pars mulctæ Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur.

(d) ibid. c. 42. Marcomannis, Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt, ex gente ipsorum. Nobile Marobodui & Tutri genus. Jam & externos patiuntur. Sed vis & potentia regibus ex auctoritate Romana. Raro armis nostris, sæpius pecunia juvantur.

(e) Maroboduus genere nobilis, corpore prævalens, animo ferox, natione magis, quam ratione barbarus non tumultuarium neque fortuitum neque nobilem & ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit *principatum*, sed certum imperium, *vimque regiam complexus animo statuit.*

(f) Sed Maroboduum regis nomen invisum apud populares: Arminium pro libertate bellantem favor habebat.

hen, und die Gewalt über Leben und Tod bekommen. (g) Diese Wahl konnte nicht füglicher, als bey offentlichen Zusammenkünften statt finden, und also haben wir hier schon eine Anzeige, daß damals keine Könige gewesen, indem sonst den Königen die Führung des Kriegs überlassen, und nicht noth gewesen wäre, sich erst einen Heerführer zu erwählen. Man siehet aber auch, daß sie offentliche Versammlungen d. i. Reichs- und Landtäge anzustellen gewohnt gewesen. Nachdem unter Taciti Zeiten die deutschen Könige bekamen, so siehet man aus seiner Beschreibung, (h) wie gering ihr Ansehen gewesen. Dann 1) berathschlagten sich die Fürsten nur in geringen Sachen, dagegen die grössere ihnen nur in so fern anvertrauet waren, daß sie solche zur Verhandlung auf ihren Versammlungen vorbereiteten. 2) Wie dann auch Tacitus einiger Sachen Meldung thut, welche allein bey dem Volk gestanden. 3) War ein Zeichen ihrer Freyheit, daß sie nicht auf einen Tag oder aus Befehl zusamen sich versammleten, sondern etliche Tage verflossen, bis es ihnen selbst beliebte zu kommen. 4) So gar bey der Versammlung selbst nicht die Vorsteher, nicht die Könige befugt waren dem Hauffen Volks ein Stillschweigen aufzulegen, sondern dieses war der Priestern Recht. Und auch der Vortrag geschahe 5) von den Königen oder Vorstehern nicht Befelchsweise, sondern nur, weil sie sich berechtigt hielten das Vorgetragene anzurathen. 6) Daher auch dem Volk frey stunde solchen Vortrag zu verwerfen oder zu genehmigen. 7) Auch die Bestraffung der Uebelthäter und die Erwählung der Richter und Amtleute war den Königen nicht überlassen, sondern auf den Landtägen mußten die Straffen angesezt und die Richter und Amtleute erwählet werden. Und damit man nicht meyne, daß nur hier diese Landtäge von Völkern zu verstehen wären, die keine Könige hatten, so gedenket bey dieser Beschreibung Tacitus der Könige an zweyen Stellen: Mox *rex*, vel princeps prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Und wiederum bald hernach: pars multæ Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. Er beschreibet sie also so wohl wie es damit beschaffen, wo Könige sind, als euch wo nur Vorsteher sind. Bey beeden wird fast kein Unterschied vermerket. Besonders aber ist Anmer-

(g) de B. G. lib. VI. Cum bellum civitas aut illarum defendit, aut infert, magistratus, qui ei bello præsint, ut vitæ necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversias minuunt.

(h) Tac. de Mor. Germ. c. 11.

merkungswürdig, daß das Volk einige Sachen vorbehalten, worüber es allein zu sprechen hatte, quorum penes plebem arbitrium est, wie Tacitus es ausdrücket. Was es für Sachen gewesen, läßt sich aus dieses Geschichtschreibers Erzehlung nicht deutlich schliessen. Wann man aber andere Stellen darzu ziehet, so mögen mohl die Steuren und Abgaben darunter begriffen gewesen seyn, weil eben dieser Tacitus (i) meldet, daß bey den Gemeinden der Gebrauch seye aus freyem Willen eine Gabe von Viehe oder Früchten zu geben, welche man von jedem einzusammlen pflege, und die Vorsteher solches zu grossem Gefallen annehmen, obschon es auch zu den offentlichen Ausgaben verwendet werde. Vielleicht hat das Volk mehrere Gerechtigkeiten gehabt, die uns aber unbekannt sind, und dahero auch hier übergangen werden müssen.

§. 65.

Es ist aber oben §. 63. gedacht worden, daß die Helvetier aus den agris magistratus Volk gesammlet um den Orgetorix zu paaren zu treiben. Man ersiehet hieraus, daß sie verschiedene Ländereyen gehabt. Ich verstehe durch die agros magistratus solche Ländereyen, die keinem privato unterthänig, sondern der Obrigkeit unmittelbar unterworfen gewesen, mithin zu dem fisco des Landes gehöret haben. Sie waren Domainen des Staats, welchen sie beherrscheten oder vielmehr verwalteten. Mithin waren diese Ländereyen entgegen gesezt denenjenigen, welche Privat-Personen eigenthumlich besessen. Dann Orgetorix wird der edelste und reichste Helvetier von Jul. Cäsare genennet, welcher nur mit seinen Haußgenossen, d. i. seinen Leibeigenen und andern Leuten, die er auf seinen Gütern als Mayer, Zinnßleute ꝛc. sitzen hatte, zehentausend Mann aufbringen konnte. Er hatte ohne diese viele Schuldner, die ihm zu Gebott stunden. Ohne Zweiffel waren mehrere reiche Leute unter den edlen Helvetiern, welche auch ihre eigenthumliche Dörfer, Höfe und Güter werden besessen haben. Und dennoch hatten sie solchemnach auch Güter, die dem Staat gehörten, welche nicht weniger beträchtlich müssen gewesen seyn, weil sie daraus so viele Leute haben aufbieten können, daß sie dem Orgetorix nicht allein eine gleiche, sondern auch vielleicht eine überwägende Macht entgegen sezten. Was hier bey den Helvetiern eingeführt ware, wird der Wahrscheinlichkeit nach auch bey andern Völkern in dieser Gegend üblich gewesen seyn, weil nicht allein die Helvetier vorher auch in dem heutigen Schwaben am Rhein und Schwarz-

(i) de Mor. Germ. c. 15. Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

Schwarzwald gewohnet, sondern auch die übrige Völker meistens gleichen Ursprung mit denselben aus Gallien gerühmet haben. Cäsar gibt den Deutschen ebenfalls lib. VI. cap. 21. ihre Magistratus und Principes, ihre Obrigkeiten und Fürsten oder Vorsteher. Diese werden auch zu Bestreitung der dem Staat obliegenden Unkosten und Ausgaben gewisse Güter ausgesezt haben, dann die Obrigkeitliche Personen haben allem Vermuthen nach nicht um die blosse Ehre gedient, sondern Besoldungen genossen. Sie haben Gesandte geschikt an andere Völker, welche nicht auf ihren eignen Kosten werden gereyset und an auswärtigen Orten gelebt haben. Die Kriegs-Rüstungen haben auch Geld erfordert, welches dem Staat obgelegen auszuhalten. Anderer offentlicher Kosten nicht zu gedenken, welche sie nicht von den Unterthanen durch Schatzungen aufbringen durfften, es wäre dann, daß ihre Staats-Einkünfften nicht hinlänglich gewesen. Dann, daß sie auch in solchem Fall eine Art einer Schatzung gegeben, beweiset Tacitus in schon angeführter Stelle durch die Worte: quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

§. 66.

Bey der ehmahligen Einwohner der hiesigen Lande Einrichtung haben wir nachzusehen, ob dieselbe auch Städte gehabt haben? Oben haben wir schon berühret, daß bey Julio Cäsare und Tacito öfters der Civitatum Meldung geschehe und daß civitas hier nicht eine Stadt, sondern ein gemeines Wesen von Leuten, die sich in einer Burgerlichen Gesellschaft mit einander verbunden haben, gewesen seye. Ein Volk wollten sie es nicht nennen, weil dieses Wort ein mehrern Umfang hatte und die ganze deutsche Nation in sich fassen konnte. Die Deutschen waren abgetheilt in viele Republiken oder gemeine Wesen, welche sie daher Civitates genennet. In diesen findet man hin und her bey Jul. Cäsare und andern Geschichtschreibern oppida oder Städte. Dann bemeldter Cäsar lib. I. de Bell. Gall. c. 5. schreibt, daß die Helvetier 12. oppida und bey 400. Flecken, vicos gehabt, welche sie alle bey ihrem Aufbruch nach Gallien angezündet hätten. Von den Sueßionern, einem Belgischen Volk meldet er gleichfalls, daß sie 12. Städte, oppida gehabt und 50000. gewehrter Mann stellen können. Sie waren allem Ansehen nach auch ein deutsches Volk, weil Cäsar lib. 2. c. 4. schreibet, daß die meiste Belgier ihrem Ursprung nach Deutsche seyen, die sich aus ihrem Vaterland über den Rhein begeben. Und von den Sueven gibt er die Nachricht, lib. IV. c. 19. daß, nachdem sie durch ihre Kundschaffter die Schlagung einer Römischen Brükke über den Rhein erfahren, sie einen Rath gehalten und Botten in alle Gegenden ausgeschickt, daß die Leute die Städte verlassen und sich mit Weib und Kindern in die Wälder flüchten sollten: Seine Worte sind: uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque

omnia in silvas deponerent. Ptolemæus lib. II. cap. 11. erzehlet viele Städte, die in Ober-Teutschland zwischen dem Rhein und der Donau gewesen. Dagegen Tacitus ihnen widerspricht und meldet, daß die Deutschen die bevestigte Städte gehasset. Nullas, schreibter, Germanorum populis urbes habitari satis notum est. (k) Er meldet auch, (l) daß die Tencterer hätten die Cöllner ermahnt, daß sie ihre Mauren niderreissen sollten, weil sie nur Wahrzeichen der Knechtschaft seyen. Spener in Not. Germ. Antiq. L. I. c. 10. §. 10. kan sich nicht helffen bey diesem Widerspruch, besonders, weil Tacitus sich darauf, als auf etwas Bekandtes beruffet, daß die Deutsche keine Städte haben. Er nimmt also die Zuflucht dahin, daß er schreibet, Tacitus hätte auf die Gesinnung der Deutschen gesehen, daß sie nicht gern in den Städten gewohnet, sondern lieber das freye Land-Leben sich gefallen lassen, da sie nichts destoweniger können ummaurte Städte gehabt haben. Nach Taciti Zeiten hätten sie Stätte haben können, aber zu Julii Cäsaris Zeiten wären die von ihm benannte oppida keine ummaurte Städte, sondern offene Oerter gewesen. Ich pflichte ihm vollkommen bey. Dann das erstere betreffend, so kan man aus der Tencterer Rede an die Cöllner ihre Gemüths-Art leicht abnehmen, wann sie ihnen vorhielten, daß auch die wildeste Thiere, wann sie eingesperret bleiben, ihren Muth verlieren. Sie hielten also davor, daß, wann auch sie hinter den Mauren sich verborgen und eingesperrt halten müßten, ihre Tapferkeit verlöhren, und daß sie ihre von Jugend angewöhnte Freyheit nicht behalten könnten. Vielleicht sind auch der Helvetier, Sueven, und Sueßioner oppida keine solche bevestigte Städte, sondern dur die Haupt-Städte gewesen, weil gleichwohl zu einer Stadt noch bey unsern Zeiten nicht erfordert wird, daß sie nothwendig mit Mauren umgeben seye. Wann diejenige recht haben, welche Urbes dasjenige heissen, was mit Mauren bevestiget ist und hingegen oppida diejenige Städte, welche mit keinen Mauren umgeben sind und die sie insgemein Markflekken nennen, so würde ich mir keine Schwürigkeit machen ihrer Meynung beyzupflichten, und ihr Recht zu erkennen. Wann nur nicht Cäsar lib. II. de Gall. c. 12. von der Stadt der Suessoner, Noviodunum, meldete, daß er sie belagert habe und daß sie einen breiten Graben und hohe Mauren gehabt. Dann er nennet diese Stadt öfters ein oppidum. Ich würde hinzu thun, daß vielleicht die 400. Vici oder Dörfer der Helvetier zu ihren 12. oppidis eingeamtet gewesen, so, daß jede solche Stadt oder Markflekken eine gewisse Anzahl Dörfer zu ihrem Amt oder Gebiet, wie man es heissen will, angewiesen bekommen habe. Vielleicht würde ich Leute finden, die mir Beyfall gäben,

(k) de Mor. Germ. c. 16. (l) Tac. Histor. lib. IV. c. 64.

ben, daß eine Mark eine gewisse Anzahl Dörfer oder Gebiete gewesen, die unter ein Gerichte gehöret haben, das in einem solchen Marktflekken oder oppido geheget worden, wie heut zu Tag noch die Amts-Orte oder Dörfer zu einer gewissen Amts-Stadt gehören, da sie in peinlichen und burgerlichen Sachen Recht geben und nehmen müssen. Vid. ex Goldast. rer. Alem. Part. 2. in not. ad Theodor. Erem. c. 10. Act. Lindav. pag. 629. Es mag aber auch seyn, daß nicht alle bevestigt gewesen und daß sie bey solchen Mark-Flekken oder Städten ihre Burgen oder Castella gehabt. Dann dieses kan gleichwohl nicht in Abrede gezogen werden, daß sowohl die Gallier, als Deutschen auch ihre Burgen und Castella gebaut haben. Von Maroboden, welcher eben ehmahls in dieser Gegend zwischen dem Rhein, Schwarzwald, Donau und Mayn seine Lande gehabt und hernachmals mit seinen Völkern in Böhmen gewichen, meldet Tacitus lib. II. Annal. c. 62. (m) daß er einen königlichen Sitz oder Residenz gehabt, neben welcher eine Burg oder Castell gestanden. Als Vannius, welchen die Römer den Sueven zu einem König aufgedrungen hatten, sich durch Hochmuth bey seinen Landsleuten verhaßt gemacht und seine Nachbarn wider sich aufgebracht hatte, solcher Macht aber mit seinen eigenen Völkern nicht widerstehen konnte, so beschloß er bey sich durch seine Vestinen und Burgen den Feind auf- und sich damit zu erhalten. (n) Man könnte leicht dabey auf die Gedanken gerathen, daß daher gemeiniglich auch noch in spätern Zeiten bey den Städten Burgen gewesen und diese von jenen unterschieden worden, inmassen in Kauf-Briefen und andern Urkunden gemeiniglich Burg und Stadt als zwey verschiedene Dinge benennet werden, die gleichwohl zusammen gehöret haben. Obwohl aber nicht zu zweiflen ist, daß auch Stätte in unserer Gegend gewesen: so können wir doch keine mit Namen nennen, weil die Römer nicht um diese Zeit noch in Deutschland eingedrungen waren und mithin auch der Städte nicht gedenken können, bey denen sie etwas verrichtet hätten. Zwar thut Ptolemæus einiger Städte Meldung die in Ober-Deutschland gelegen: Wir wollen aber, weil er in dem zweyten Jahrhundert gelebet, da indessen einige Städte können erbaut worden seyn, derselben im folgenden Römischen Zeitraum gedenken.

§. 67.

Neben den Städten und Dörfern gedenket Jul. Cäsar (o) in Beschreibung

(m) Is (sc. Catwalda) valida manu fines Marcomannorum ingreditur corruptisque primoribus ad societatem inrumpit regiam castellumque juxta situm.

(n) Vid. Facit. lib. XII. Annal c. 29. Ipsi manus propria pedites, eques à Sarmatis Jazygibus erat impar multitudini hostium; eoque castellis se defensare, belluaque ducere statuerat.

(o) lib. I. de Bell. Gall c. 5. oppida sua omnia, numero ad duodecim, vicos ad quadringentos, reliqua privata odificia incendunt.

des Helvetischen Auszugs auch der besondern und Privat Personen gehörigen Gebäude. Man sollte glauben, daß diese Gebäude den obenberührten Staats-Gütern entgegengesezt worden, worüber die Obrigkeit oder der Staat kein Eigenthums-Recht gehabt, wie auf diesen. Allem Ansehen nach sind es Höfe oder Hofgüter und einzeln stehende Häuser der Helvetier gewesen. Vielleicht können auch ihre Land-Häuser darzu gerechnet werden. Überhaupt aber kan man sagen, daß sie nicht zum Pracht gebauet worden. Cäsar schreibt von den Deutschen, daß sie es nicht gelitten, wann einer sorgfältig gewesen in Aufführung der Gebäude sich vor der Kälte oder Hitze zu verwahren, weßwegen sie auch alle Jahre ihre Wohnungen verändert haben. Wann sie demnach an einem Ort sich niedergelassen, so waren die Häuser bald gebauet und der Schade war auch leicht zu verschmerzen solche bey dem Aufbruch wieder zu verlassen, oder gar anzuzünden. Dieses ist von den Deutschen zu verstehen, die zu Cäsars Zeiten gelebt haben. Man kan aber nicht daraus ihre Bauart abnehmen, sondern die meiste nehmen hier Tacitum zu Hülfe, welcher die deutsche Häuser und Palläste beschreibet, daß sie kein Hauß an das andere, sondern jedes abgesondert gebauet haben ohne sich einigen Speises oder Ziegel zu bedienen. Sie gebrauchen nur eine unformliche Materi, die weder zum Ansehen, noch zur Ergötzung diente, ausser daß sie an einigen Orten die Häuser mit einer so reinen und glänzenden Erde bestechen, daß es einem Gemählde und Zeichnungen von Farben gleichete. (p) Aber auch diese Beschreibung ist noch nicht zulänglich sich einen Begrif von der Deutschen Häusern zu machen, ausser, daß dieselbe ihre Wohnhütten mit Leimen müssen verstrichen haben, wie noch heut zu Tag auf den Dörfern solche geschlierte Häuser zu sehen sind. Eine genauere Abschilderung finden wie bey Vitruvio Pollione (q) welcher zu Augusti Zeiten ein Baumeister zu Verona ware, und die Wohnungen der alten Völker beschriebe, daß sie zuerst Gabeln aufgerichtet und die Wandungen mit Leimen und gezäun-

(p) De Mor. Germ. c 16. Ne cæmentorum quidem aut apud ipfos tegularum uſus. Materia ad omnia utuntur informi & citra ſpeciem & delectationem. Quædam loca diligentius illinunt terra ita pura ac ſplendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

(q) De Architectura. lib. II. c. 1. Ceperunt in eo cœtu alii de fronde facere tecta, alii ſpeluncas fodere ſub montibus, nonnulli hirundinum nidos & ædificationes earum imitantes de luto & virgultis facere loca, quæ ſubirent. Tunc obſervantes aliena tecta & adjicientes ſuis cogitationibus res novas, efficiebant indies meliora genera caſarum. Primum furcis erectis & virgultis interpoſitis luto parietes texerunt. Alii luteas globas arefacientes ſtruebant parietes, materia eos jugumentantes, vitandoque imbres & æſtus tegebant arundinibus & fronde. Poſtea quoniam per hibernas tempeſtates tecta non poterant imbres ſuſtinere, faſtigia facientes, luto inducto proclinatis tectis ſtillicidia deducebant. Hæc a, ex iis, quæ ſupra ſcripta ſunt originibus inſtituta eſſe poſſumus ſic animadvertere, quod ad hanc diem nationibus exteris ex his ædificia conſtituuntur, ut in Gallia, Hispania, Luſitania, Aquitania, ſcandulis robuſteis aut ſtramentis,

zäuntem oder geflochtnem Gesträuch beschliessen. Dieses findet man noch bey unsern Zeiten in alten Häusern nicht nur in Dörfern, sondern auch in Städten. Andere, fährt Vitruvius fort, lassen den Leimen austrocknen und fügen ihn Klumpenweiß mit Speiß zusammen, woraus die Wandungen entstehen. Diese Wohnungen bedecken sie um die Schlag-Regen und Hitze aufzuhalten mit Rohrwerk und Zweigen. Sie machten einen Gibel, den sie mit Leimen überzogen, damit das Wasser über selbiges an den abhangenden Dächern ablauffen und durch den Dachtrauf abgeleitet werden könnte. Unsere Stroh-Dächer, die noch in einigen Dörfern üblich sind, mögen hievon zu einem Muster dienen. Strabo bestetigt diese Bauart gleichfalls, indem er uns lib. IV. pag. 301. die Nachricht hinterlassen, daß unsere alte Celten aus Brettern und geflochtenen Reisern ein Zimmer gebauet und selbige mit vielen Schilfrohren bedeket. vid. Schœpfflin Alf. illustr. d. l. wo er bemerket, daß die Stelle dieses Weltbeschreibers in der gemeinen Uebersetzung ganz anderst laute, als sie nach seinen Griechischen Worten verstanden werden könne.

§. 68.

Ihren Handel und Wandel betreffend, so kommt es vornehmlich auf die Frage an: Ob sie auch Geld gehabt oder nicht? Nimmt man nun hierinn inacht, daß der Helvetier Orgetorix so viele Schuldner gehabt, so sollte man glauben, daß er Geld gehabt, welches er auch auslehnen können. Cäsar setzet hinzu, daß er diese seine Schuldner darzu gemiethet habe, um ihme zu Hülf zu kommen. Man kan sich ohne Geld keinen obæratum, kein Auslehnen, kein Miethen vorstellen. vid. Iul. Cæs. de Bell. Gall. L. I. c. 4. Gleichwohl schreibt Tacitus von seinen Zeiten, daß die Deutschen das Gold und Silber nicht höher als das irrdene Geschirr halten. Nur die Nächsten am Rhein erkenneten wegen der Handlung desselben Wehrt und einige Römische Münzen, worunter sie das alte Geld, nemlich die Serratos, und Bigatos am höchsten schätzen. Die übrige Deutsche, welche weiter von den Römern entfernet, handelten durch Vertauschungen. Von den nummis serratis und bigatis ist nicht der Ort hier eine Erläuterung zu geben, als daß auf den Römischen Münzen öfters zwey oder vier Pferde neben einander gespant auf den Münzen zu sehen, weßwegen sie bigati oder quadrigati genennet werden. vid. Plin. hist. nat. lib. 33. c. 3. wo er schreibet: nota argenti fuere bigæ atque quadrigæ & deinde bigati, quadrigatique dicti. Und Livius (r) schreibt, daß Marcellus die Bojer in einem Treffen überwunden und 234000. bigati augenti von ihnen zur Beute bekommen. Wann nun von den Bojern so viel Geld nur an bigatis nummis erbeutet worden, so kan man nicht sagen, daß sie kein Geld gehabt, ob sie schon vil-

(r) Lib. XXXIII. c. 37. Multa spolia hostium captivis carpentis traducta; multa militaria signa lata, æris trecenta viginti millia, argenti ti biga ducenta trigenta quatuor.

villeicht selbsten keines gepräget haben. Es hat dahero Orgetorix gar wohl solches auslehnen und Schuldner bekommen, auch Leute anwerben können. Es ist auch nicht zu zweiflen, daß in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg die Einwohner werden Geld gehabt haben, theils weil sie nahe am Rhein und Donau gewohnt, und mithin mit den Galliern und Römern leicht handlen können, theils weil sie vermuthlich sich in Kriegsdienst bey den Römern begeben um Geld mit sich nach Hauß zu bringen. Dann es müssen die Römische Kaufleute die Deutsche und sonderlich, die unter dem Arioviſten gestanden, wohl gekennet haben, weil sie den Römern eine solche Beschreibung von ihnen machen können. vid. Jul. Cæs. Lib. I. c. 39. (s) Daß auch dieser Römische Feld Herr ungefähr 400. Deutsche Reuter zu seiner Leibwacht angenommen und sich selbiger wohl in dem Treffen mit dem Gallischen Feld-Herrn, Vercengetoris, bedient habe, schreibt er selbsten de bell. Gall. lib. VII. c. . . Ein gleiches bezeugt von Augusto Suetonius in dessen Leben cap. 49. Certum numerum partim in urbis, partim in sui custodiam allegit: dimissa Calagurritanorum manu, quam usque ad devictum Antonium: item Germanorum, quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa se habuerat. und in dem Leben Galbæ cap. 12. Item Germanorum cohortem à Cæsaribus olim ad custodiam corporis institutam multisque experimentis fidelissimam dissolvit ac sine ullo commodo remisit in patriam. Es ist dahero nicht zu zweiflen, daß die Deutschen und sonderlich die in dem heutigen Schwaben gewohnet, im gemeinen Handel und Wandel des Gelds sich bedienet haben. Obschon aber Orgetorix viele obæratos, Schuldner gehabt, so will doch Tacitus (t) nichts davon wissen, daß die Deutschen gewußt, Geld auf Zinnse auszuleyhen und Kapitalien anzulegen. Wir müssen aber in der That auch einen Unterschied machen zwischen Deutschen und Helvetiern und Galliern. Diese letztere Völker haben auf Zinnse Geld ausgeliehen, die Deutschen aber mögen von diesem Vortheil sich zu bereichern nichts gewußt haben. Dieweil aber auch diejenige Völker, welche damahlen in unserer Gegend gewohnet, keine Deutsche gewesen, ob sie schon auf deutschem Grund und Boden gewohnet, ausser, daß die Sueven und villeicht andere Völker sich mit ihnen verbündet, so können wir gar wohl der Helvetier und unter diesen des Orgetorix Beyspiel zu einem Beweise anführen.

Summa-

(s) Dum paucos dies ad Vesontionem rei frumentariæ, commeatusque causa moratur (Cæsar) ex percunctatione nostrorum, vocibusque Gallorum ac mercatorum, qui ingenti magnitudine corporum Germanos, incredibili fortitudine atque exercitatione in armis, esse prædicabant &c.

(t) de M. G. c. 26. Fœnas agitare & in usuras extendere ignotum: ideoque magis servatur, quam si vetitum esset.

Summarien
Des zweyten Abschnitts:
Von den Einwohnern und Geschichten
der Gegend des heutigen
Herzogthums Würtenberg
Unter Römischer Beherrschung.

§. 1. Zu und nach Jul. Cäsars Zeiten war der Rhein die Gränze des Römischen und deutschen Reichs.

§. 2. Unter Augustens Regierung wird die Römische Herrschaft auf der Donauseiten erweitert durch Eroberung Rhätien.

§. 3. und Vindelicien, worauf er die Deutschen am Unter-Rhein angreift.

§. 4. Und die Marcomannen.

§. 5. Welche sich in Böhmen ziehen und sich mächtig machen.

§. 6. Agri decumates werden damals noch nicht errichtet

§. 7. Sondern wahrscheinlicher massen bezogen die Helvetier diese leere Wohnungen.

§. 8. Und neben ihnen noch die Vangionen und Nemeter.

§. 9. Diese wurden von den Sueven oder Catten vertrieben.

§. 10. Von dem Eremo Helvetiorum und Errichtung der agrorum decumatium.

§ 11. Daß die agri decumates von keinem Volk den Namen bekommen haben,

§. 12. sondern von den decimis, die sie geben müssen.

§. 13. Die Gränzen derselben kan man nicht aus den alleinigen Römischen Alterthümern erlernen.

§. 14. Sie werden von den Römern mit einem Vallo eingeschlossen.

§. 15. Der Urheber desselben war Hadrianus.

§. 16. Von den Gedächtnussteinen innerhalb dieses Pfalrheins zu Hadriani und Antonini Zeiten.

§. 17. Einwürfe wider dieses Vallum werden beantwortet.

§. 18. Von den Städten in dem Umfang der agrorum decumatium.

§. 19. Von den Einwohnern derselben Gegend Galliern und Charitinern

§. 20. Von den Inwergern, Vargionen, Vispern und Virtungern.

§. 21. Von den Tubanten und Ansivariern als irrigen Einwohnern.

§. 22. Obige Völker sind nicht zumahl da gewesen

§. 23. Von zwey Gedächtnissteinen unter den Kayfern Antonino und Alexandro Severo.

§. 24. Die Allemannier haben damals die Römer noch nicht ausgejagt.

§. 25. Auch nicht unter Kayser Comodo, Septimo Severo und Maximino.

§. 26. Fernerer Beweiß, daß die Römer sich gehandhabet bis auf Gallienum.

§. 27. Unter Kayser Aureliani und Taciti Zeiten wurde erst den Römern ihre Herrschaft strittig gemacht.

§. 28. Kayser Probus schlägt die Allemannier und jagt sie über den Nekar und Albe zuruk.

§. 29. Kan aber das ihm zugeschriebene Vallum nicht errichtet haben.

§. 30. Von zweyen bey Marpach gefundenen Gedächtnissteinen und den Ueberbleibseln einer Römischen Vestung.

§. 31. Unter den folgenden Kayfern sind die Allemannier zwar beunruhigt und besiegt, aber nicht von dem Besiz vertrieben worden.

§. 32. Von den Obrigkeiten dieser Gegenden.

§. 33. Ob die Gegend eine Colonie oder Provinz gewesen?

§. 34. Von der Einwohner derselben Beschaffenheit unter der Römischen Herrschaft.

§. 35. Von ihren Gesetzen mit Erläuterung zweyer Gedächtnissteine.

§. 36. Von ihrer Sprache.

§. 37. Von einem Hebräischen Gedächtnisstein und hier zu Land gewesenen Juden.

§. 38. Von den Legionen und cohortibus in dieser Gegend.

§. 39. Von ihrem Acker- und Weinbau.

§. 40. Von der Römer Religion überhaupt, in Vergleichung gegen den Deutschen und Celten.

§ 41 Von dem Römischen offentlichen und Privat-Gottesdienst.

§ 42. Von dem Apolline.

§. 43. Von dem Mithra.

§. 44. Von Vulcano, Marte und Hercule.

§. 45. Von Jove, Dite und Proserpina.

§. 46. Von Mercurio.

§. 47. Von der Vesta.

§. 48. Von der Pallas, Juno und Victoria.

§. 49. Von Fortuna, Diana, Cybele, Minerva.

§. 50 Von verschiedenen Göttern auf einem Stein.

§. 51. Von den Geniis, campestribus, biviis &c.

§. 52. Von einem andern alten Stein, worauf Mercurius mit vielen andern Gottheiten stehen.

§. 53. Von einem andern dergleichen Stein.

§. 54. Von den divis domibus, ædibus und Capellen.

§. 55. Von einem muthmaßlichen Tempel bey Marpach.

§. 56. Von mehrern Tempeln dieser Gegend.

§. 57. Von der Christlichen Religion unter den Römern.

§. 58. Von einem Römischen Alterthum mit zwey Bildern in dem Wort Concordia.

§. 59. Von etlichen übrigen Römischen Alterthümern am Neckar.

§. 60. Von Römischen Münzen.

§ 61. Von Urnen, Thränen Geschirren, Ampeln ꝛc.

§. 62. Von dem Bad zu Zazzenhausen.

§. 63. Von den Römischen Bädern überhaupt in Vergleichung mit vorstehendem.

§. 64. Beschreibung dieses Baades.

§. 65. Von einigen Ueberbleibseln eines Baades bey Marpach und Heylbronn.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Aus dem, was bisher in dem vorigen Abschnitt ist ausgeführet worden, kan man die Geschichte der Völker ersehen, welche in und um die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg gewohnet vor und zu den Zeiten des Cäsars, so viel man theils glaubwürdiges, theils wahrscheinliches, theils vermuthliches davon melden können. Er war der erste Römische Feldherr, der mit einem Kriegsheer die Ufer des Rheins betretten, weil ihn die Begierde mit Arioviſten und den übrigen Deutschen einen Krieg zu wagen dahin führte. Gleichwohl kam er nicht über den Fluß selbsten, als nur die Deutschen zu erschröcken. Zu diesem Ende machte er grosse Anstalten eine Brücke über den Rhein zu schlagen und gieng über selbige, daß man hätte glauben sollen, er würde sich auf dem deutschen Boden fest setzen. Allein er befürchtete entweder den Mangel der Lebensmittel, wann er sich weiter hinein wagte, oder daß er möchte abgeschnitten werden, oder weil er sie aufzusuchen für gefährlich hielt, da seine Feinde sich in die Wälder verborgen hatten. So viel ist gewiß, daß er nicht an dem Ober-Rhein, sondern bey den Ubiern und Teucterern in der Gegend des heutigen Herzogthums Cleve und Bergen und mithin an dem Unter-Rhein über diesen Fluß gegangen. Es gehöret folglich diese Geschichte nicht zu unserer Absicht, die nur in die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg und anligender Lande eingeschränket ist. Cäsar blieb nicht lange auf deutschem Boden, sondern, wie er selbsten (a) meldet, nur etliche Tage, welche er mit Abbrennung der Dörfer, einzelner Häuser und Früchte hinbrachte. Ein Vortheil aber für die Römer ware, daß er den Rhein zu einer Gränze ihrer Herrschaft festsetzete. Nach Dionis Caßii Bericht (b) wurden so-

(a) de Bell. Gall. lib. IV.

(b) Lib. 39. pag. 172. Rhenus ex Alpibus Germaniæ paulo supra Rhætos oritur, inde adversus occidentem profluens, ad siniſtram Galliam ejusque incolas, ad dextram Germanos dividit, tandemque in Oceanum

wohl diejenige Völker, welche disseits des Rheins, als auch die, so jenseit des Rheins gewohnet, Celten genennet in den ältesten Zeiten. Nachgehends wurden die Deutsche von den Galliern abgesondert, und jedes Volk erhielte seinen besondern Namen, so, daß die Anwohner zur Rechten des Rheins Germanier oder Deutsche, und die zur Linken Gallier genennet wurden. Der Rhein war also die Gränzscheidung. Wiewohl nachgehends, als einige deutsche Völker, welche Tacitus Tungrer nennet, sich über den Rhein begaben und sich an den Gallischen Ufern desselben festsezten, auch diese Ländereyen Germanien benahmset wurden, und zwar so, daß die am Ober-Rhein das obere Deutschland, die am Unter-Rhein aber Nider-Deutschland hiessen. (c) Nichts destoweniger waren die Deutsche nicht in Abrede, daß der Rhein die Gränze zwischen Deutschland und Gallien wäre, und, weil die Römer sich dieses lezsteren Landes bemächtiget, ihre Herrschaft sich bis dahin erstrecke. Dann die Sicambrer gaben Cäsars Gesandten zur Antwort: Das Römische Reich werde durch den Rhein eingegränzet. Wann demnach er für unbillig hielte, daß die Deutschen wider seinen Willen über diesen Fluß in Gallien giengen, warum er dann disseit des Rheins sich einer Herrschaft anmassen und ihnen befehlen wollte. (d)

§. 2.

Unter Augusti Regierung erweiterten die Römer auch auf der Donauseiten gegen Deutschland ihre Herrschaft. Dann bisher giengen ihre Gränzen nur bis an die Italiänische Alpen. Zwischen diesen und der Donau woh-

num exit. Hic en. limes in hunc usque diem earum regionum habetur ab eo tempore, quo diversa nomina adeptæ sunt. Siquidem antiquitus populi, qui ex utraque parte Rheni habitabant, Celtæ uno nomine appellati sunt.

(c) Dio Cass. lib. 53. pag. 659. Nam Celtæ quidam, quos Germanos vocamus, cum omnem Celticam regionem, quæ ad Rhenum est, occupassent, effecerunt, ut ea Germania vocaretur, superior ea, quæ Rheni fontibus proprior est, inferior, quæ ab hac usque ad Oceanum Britannicum se extendit.

(d) Vid. Cæs. de Bell. Gall. lib. IV. c. 17. Ad quos (sc. Sicambros) cum Cæsar nuncios misisset, qui postularent, eos, qui sibi, Galliæque bellum intulissent, uti sibi dederent, responderunt: Populi Rom. Imperium Rhenum finire, si se invito Germanos in Galliam transire non æquum existimaret, cur sui quidquam esse Imperii aut potestatis trans Rhenum postularet?

wohneten die Noricker, Rhätier und Vindelicier. Herr Schwarz (e) meldet, daß das heutige Oesterreich ehmahls Noricum geheissen. Seine Gränzen beschreibet er, daß sie sich gegen Norden bis an die Donau erstrekt, gegen Osten bis an das Gebürg Cetius, dardurch es von Pannonien unterschieden ward: gegen Westen bis an den Innfluß, der es von dem alten Rhätien und dem darunter begriffenen Vindelicien absonderte: gegen Süden aber wenigstens bis an das Herzogthum Crain, wofern sie nicht auch dieses noch zum Theil mit umschlossen. Es begrif also nicht nur einen Theil der beeden Oesterreiche, so viel nemlich jenseit der Donau ligt, Steyrmark, Kärnten und einen Theil von Crain, sondern auch Bayern, Tyrol, Salzburg, Trident, Brixen, ja in ätern Zeiten wohl gar das Herzogthum Friaul und die Tarviser Mark in sich. Er beruft sich vornemlich auf Ptolemäum, welcher diese Gegend ziemlich genau, obschon kurz beschreibet. (f) Rhätien hatte nach der Beschreibung erstbemeldten Weltkundigers (g) gegen Abend zu Gränzen den Berg Adula in der Grafschaft Chiavenna in Graubündten, und den Rhein, wo er seinen Ursprung nimmt bis an die Donau. Gegen Mitternacht die Donau von ihrer Quelle an bis an den Innfluß: Gegen Morgen bemeldten Innfluß und gegen Mittag die Italiänische Alpen, und begrif mithin einen Theil von Schwaben, so viel jenseit der Donau gelegen, von Bayern und von der Schweiz. Vindelicien hatte eben diese Gränzen, nemlich gegen Morgen den Innfluß, gegen Mitternacht die Donau, gegen Abend den Bodensee und gegen Mittag stieß es an Rhätien, so daß es nur mehrers Mitternächtlicher als Rhätien gelegen war und zu Einwohner hatte die Runicker, Leuner, Consuanten, Benlauner, Breuner und Licatier. (h) Diese Länder hatten bisher vor den Römern, ihren nächsten Nachbarn, nichts zu förchten, sondern sie lebten mit ihnen im Frieden. Die Römer hatten auf allen Seiten um sich gegriffen. Ganz Italien, Gallien, Spanien und ein Theil von Britannien, die Carthaginensische Küste von Africa; Egypten, alle Insuln des Mittelländischen Meeres, Griechenland und Klein Asien stund unter ihrer Bottmäßigkeit, daß ihnen nur noch Deutschland übrig war, welches sie aber auch schon zum Krieg aufgefordert hatten. Den Zugang auf des Rheines Seite hatten sie schon. Sie glaubten aber, daß es nöthig wäre auch an der Donau sich fest zu setzen. Der Krieg mit den Illyriern gab

(e) Im alten deutschen Oesterreich. pag. 8.
(f) Lib. II. c. 14. Geogr. Noricam terminatur ab occasu Æno fluvio, à septentrione Danubii parte, quæ est ab Æno fluvio ad Celtum montem; ab ortu v. solis ipso monte Cetio.
(g) lib. II. c. 12. (h) id. lib. II. c. 13.

die Gelegenheit an die Hand auch die Noricker als nächste Nachbarn einzuflechten und unter das Joch zu bringen. Tiberius hatte drey Jahre mit ihnen zu thun, und, ungeacht er oft im Gedränge war, so überwand seine Hartnäckigkeit doch alle Schwürigkeiten diese Völker unter die Römische Bottmäßigkeit zu bringen. (i) Im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 739. oder 15ten vor Christi Geburt grif August durch seine Feldherrn den Tiberium und Drusum auch die Rhätier an. Die Ursache gibt uns Dio Cassius zu erkennen, indem er schreibt: Rhæti inter Noricum & Galliam ad Alpes Italiæ finitimas, quas Tridentinas nominant, sedes suas habent: hi vicinam Galliam frequenter populati ex Italiæ finibus prædas egerant, Romanosque & eorum socios iter per ipsorum terras facientes infestaverant. Id quidem consuetudine jam receptum erat, ut in eos, qui nullo essent fœdere juncti, ita statuerent: sed præter hoc omnes masculos, quos comprehendissent, etiam in utero adhuc matrum (id en. quibusdam divinationibus investigabant) morantes necabant. Ich weiß nicht, ob das Schaaf das Wasser hier dem obenher stehenden Wolf trübe gemacht, oder ob die Rhätier in der That so böse Leute gewesen, daß sie solche Unthaten begangen? Wenigstens meldet hier dieser Geschichtschreiber, daß es schon der Gebrauch gewesen oder daß man es an den Rhätiern schon gewohnt gewesen, daß sie die durch ihre Gränzen reisende Römer und andere, die in keinem Bündniß mit ihnen stunden, beraubten. Sie waren bey siebenhundert Jahr der Römer nächste Nachbarn, und hatten dennoch nie keinen Unfrieden miteinander. Weil man diese Raubereyen schon gewohnt ware, so machte man nichts daraus. August aber hatte allein so überflüßige Galle, daß er sich an diesem Volk rächen wollte. Er schikte anfänglich Drusum, und da dieser allein den Rhätiern nicht beykommen konnte, gab er ihm Tiberium zu. Einer mußte hier, der andere dort den Angrif thun, um die Macht der Rhätier zu zertheilen, welche sich in den Gebürgen schüzten. Endlich versuchte es Tiberius durch den heut zu Tag genannten Lago di Garda durchzudringen, welches die Rhätier nicht vermutheten. Sie wurden in eine Forcht gesetzet und da sie allenthalben, angegriffen wurden, mußten sie auf allen Seiten ihre Macht schwächen, so, daß ein Hauffe nach dem andern geschlagen wurde, und die Römer durch das ganze Land den Meister spielten.

§. 3.

Nach den Rhätien war es um die Vindelicier, als um ein mindermächtiges Volk, leicht geschehen und die Römer bemeisterten sich des Donau-

(i) Sueton. in Tiber. c. 16. Schwarz. d. l. pag. 17.

nau-Flusses oder wenigst der Ufer gegen Norik, Vindelicien und Rhätien: Vellejus Paterculus (k) beschreibet solches mit wenigen Worten und eignet solche That seinem Tiberio zu. Als Kayser August diese Völker bezwungen hatte, ließ er seinen Begierden den freyen Lauf auch ganz Deutschland zu einer Römischen Provinz zu machen. Er grif anfänglich durch Drusum die Deutschen an. Man findet aber nicht, daß in der Gegend des Ober-Rheins unter Augusti Regierung wäre etwas von den Römern vorgenommen worden, sondern der Uebergang Drusi geschahe am Nieder-Rhein. Dessen ungeacht müssen wir dieses Feldzugs gedenken. Wir wollen aber nur kürzlich solchen berühren um den Zusammenhang der damaligen Geschichte beyzubehalten. Florus (l) wünschet ohnehin, daß August solchen Krieg niemals angefangen hätte, indem er dadurch mehr verlohren, als gewonnen habe. Weil aber dieser Kayser gewußt, daß sein Vorfahrer zweymahl über den Rhein eine Brücke geschlagen und Händel mit den Deutschen gesucht habe: so seye er durch dieses Beyspiel angereitzet worden diese Völker demselben zu Ehren unter seine Herrschaft zu bringen, welches ihm auch gelungen wäre, wann die Deutsche eben so viel Gedult gehabt hätten der Römer Uebermuth, Geiz und Ungerechtigkeit, als ihre Beherrschung zu ertragen. Ich weiß nicht, ob August so viel Ehre seinem Vorfahren erweisen wollen sich mit einem solchen Volk, wie die Deutsche waren, in einen weitaussehenden gefährlichen Krieg einzulassen. Vielleicht suchte er vielmehr seiner eigenen Ehrsucht ein Genüge zu thun. Die Eifersucht über die Thaten des Cäsars mag auch nicht wenig beygetragen haben. Drusus wurde also dahin geschikt, und er war glüklich. Dann er bezwang die Usipeter, nach welchen er der Tencterer und Catten Gebiethe durchstreifte. Er schlug die zusammenverbündete Cherusker, Schwaben und Sicambren, und kam bis an die Elbe in der Mark Brandenburg. Tiberius und Domitius kamen noch weiter, und sonderlich gieng lezterer, Augustus Schwester Tochtermann über die Elbe in die Mittelmark, wie davon die Abhandlung über die von der Berlinischen Academie vorgelegte Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen? welche den Preiß davon getragen, nachgesehen werden kan. §. 10. seqq. Allein die Freude

(k) Lib. II. c. 39. Rhætiam autem & Vindelicos, ac Noricos Pannoniamque & Scordiscos novas imperio nostro subjunxit provincias.

(l) Lib. IV. c. 12. Germaniam quoque utinam vincere tanti non putasset: magis turpiter amissa est, quam gloriose adquisita: sed quatenus sciebat patrem suum Cæsarem bis trajecto ponte Rheno quæsiisse bellum, in illius honorem concupiit facere provinciam. Et factum erat, si barbari tam vitia nostra, quam imperia ferre potuissent.

währete nicht lang, (m) weil nach dem Abzug des Drusi und erstbemeldter beeder Feldherren der Varus nicht tauglich war zur Obsicht über die nur besiegte, aber niemahlen bezwungene Deutsche. Dieser Quintilius Varus ließ sich sicher machen und wurde von den Cheruskern unter Anführung ihres Feldherrn Arminii nebst drey Legionen erschlagen. Diese Niderlage benahm den Römern alles, was sie vorher unter ihrer Bottmäßigkeit zu haben glaubten, so daß Florus bey derselben Beschreibung beschliesset: Hac clade factum, ut imperium, quod in littore Oceani non steterat, in ripa Rheni fluminis staret. Die Gravschaft Lippe ist die Gegend, wo diese Niderlage geschehen. Germanicus kam solche zu rächen, er schlug den Arminium und drang durch bis an die Küste der Ostsee. Seine Soldaten kamen hingegen noch weiter bis in das heutige Königreich Preussen. (n) Man muß aber hier erinnern, was Tacitus (o) auch bey diesem Zug erinnert hat, daß die Absicht nicht gewesen seye sich hier fest zu setzen, sondern nur den durch des Vari Niderlage erlittenen Schimpf abzuthun. Nach welcher Zeit die Römer auch nicht mehr in diese Gegenden kamen, so, daß Tacitus (p) gestehet, der Elbfluß seye vorzeiten ihnen wohlbekannt gewesen, zu seinen Zeiten aber müßten sie sich begnügen manchmahl selbigen nennen zu hören.

§ 4.

Es ist uns aber noch übrig nachzuholen, daß Drusus auch über die Marcomannen einen Sieg befochten haben solle, indem Florus (q) meldet, daß

(m) Flor. d. l. IV. c. 12. Sed difficilius est provincias obtinere, quam facere. Viribus parantur, jure retinentur. Igitur breve id gaudium. Quippe Germani victi magis, quam domiti erant, moresque nostros magis, quam arma sub imperatore Druso suspiciebant.

(n) vid. Abhandlung der gedachten zu Berlin aufgegebenen Frage. pag. 57. seqq.

(o) Annal. lib. I. c. 3. Bellum ea tempestate nullum nisi adversus Germanos supererat, abolendæ magis infamiæ ob amissum cum Quinctilio Varo exercitum, quam cupidine proferendi imperii aut dignum ob præmium.

(p) de Mor. Germ. c. 41. In Hermunduris Albis oritur flumen inclitum & notum olim: nunc tantum auditur.

(q) lib. IV. c. 12. Missus in eam provinciam Drusus primos domuit Usipetes, inde Tencteros percucurrit & Cattos. Nam Marcomanorum spoliis insignibus quendam tumulum in trophæi modum excoluit.

daß er von der ihnen abgenommenen ansehnlichen Beute einen gewissen Hügel nach Art eines Siegeszeichens ausgezieret, welches ein Zeichen eines grossen Sieges ware. Und nach diesem habe er erst die Cherusker, Sueven und Sicambern angegriffen. Man muß sich wundern, daß sonst kein Geschicht-Schreiber dieses Sieges Meldung thut. Vellejus Paterculus (r) schreibet nur kurzhin, daß Drusus einen grossen Theil Deutschlands bezwungen und an verschiedenen Orten vieles Blut vergossen habe. Marobod aber, der Marcomannen König, rühmte sich, daß Tiberius und mithin nicht Drusus ihn mit zwölf Legionen angegriffen, aber gleich darauf Friden gemacht habe. (s) Es ist auch nicht deutlich, ob Drusus die Marcomannen besieget, ehe sie aus ihren alten Wohnungen am Rhein und Nekar nach Böhmen gezogen seyen, oder nach solcher Geschichte. Dann was von Tiberio der Marobod gemeldet, scheinet nach solchem Abzug geschehen zu seyn. Florus hat gleichwohl nicht umsonst dieses Sieges gedacht, und man hat Ursache zu glauben, daß etwas vorgegangen seye zwischen den Markmännern und Römern, weil er das aufgerichtete Siegeszeichen so deutlich beschreibet, daß ersolches auf einen Hügel gesetzet. An einem andern Ort (t) meldet er, daß bey den Römern sonst nicht der Gebrauch gewesen den überwundenen Feinden ihre Niderlage vorzurücken. Nur scheinet es in Ansehung der Deutschen, daß es bey ihnen zur Gewohnheit worden, weil man sowohl bey Tacito, Floro, Vellejo als andern Geschichtscheibern wahrnimt, daß die Römer Siegeszeichen ihrentwegen aufgerichtet. Villeicht ist ihnen bey den Deutschen nicht wohl zu Muth bey Anfang des Krieges, und dahero die Freude desto grösser bey einem erfochtenen Sieg gewesen. Wann es aber erlaubt ist, Muthmassungen beyzubringen, so hat es das Ansehen, daß weder die Marcomannen durch eine Schlacht besieget worden noch selbe damahl schon in Böhmen abgezogen. Dann nach den Worten Flori gieng Drusus an dem Rhein nach Bezwingung der Usipeter heraufwerts zu den Tencterern und von ihnen zu den Catten, an welche die Marcomannen, so lang sie noch am Rhein wohneten, angränzten. Dagegen nach ihrem Abzug zwischen den Catten und Marcomannen die Hermunduren ihre Lande hatten. Dieses Volks aber wird mit keinem Wort gedacht, daß dieser Feldherr dieselbe auch heimgesucht hätte. Drusus durchstreifte nur die Tencterer und Catten ohne

(r) lib. II. c. 97. Sed illum (Drusum) magna ex parte domitorem Germaniæ plurimo ejus gentis variis in locis profuso sanguine fatorum iniquitas consulem agentem annum tricesimum rapuit.
(s) Tac. Annal. lib. II. c. 46.
(t) Lib. III. c. 2. in fine.

ohne ihnen eine Schlacht zuliefern. Er begnügte sich mit Verwüstung und Ausplünderung dieser Lande. Die Marcomannen, als Nachbarn der Catten mußten solches Unglück auch ausstehen. Und Florus will durch das Wörtlein **dann** nur so viel sagen, daß Drusus bis zu den Marcomannen am Rhein herauf durchgedrungen. Zu dessen Beweiß er anführet, daß er von der denselben abgenommenen Beute ein Siegeszeichen aufgerichtet. Es war viel gethan, daß er alle diese mächtige Völker also durchstreiffen können und selbige sich ihme nicht widersetzt hatten. Die Cherusker, Schwaben und Sicambren machten sich allein auf solchen ihren Nachbarn zugefügten Schaden zu rächen und dem Druso Einhalt zu thun, wiewohl mit ihrem eigenen Schaden, weil sie von den Römern hart geschlagen wurden.

§. 5.

Ohne allen Zweifel aber hatte dieses Unglück den Maroboden bewogen mit seinen Marcomannen von dem Rhein aus der Nachbarschaft der Römer wegzuziehen und sich dadurch vor ihren Anfällen sicher zustellen. Die Marcomannen scheinen vor des Marcoboden Ankunft von Rom ohne Haupt gewesen zu seyn. Er war etliche Jahre bey Augusto. Da er von Rom weggieng und wieder in Deutschland anlangte, gieng ihm des Drusi Verfahren zu Gemüthe. Die Marcomannen waren froh einen solchen Herrn bey sich zu sehen, auf dessen Muth sie sich verlassen konnten. Dieser hingegen sahe sich zu schwach den Römern die Spitze zu biethen, weßwegen er sich vorher mächtig zu machen und seine Marcomannen sich erholen zu lassen entschlosse. Er machte sich auf mit ihnen, nachdem sie ihm die Regierung aufgetragen hatten, und gieng nach Böhmen. Es vereinigten sich mit ihme auch andere Völker, die sich theils freywillig, theils gezwungen unterwarfen. Die Seduſier, Haruder und andere verloren ihren Namen und waren in folgenden Zeiten unter dem Namen der Marcomannen bekandt. Da er schon in dem mit dem Hercynischen Walde umschlossenen Land war, zog er noch mehrere Völker an sich. Dann die Sennonen und Longobarden, zwey Schwäbische Völker unterwarfen sich ihm (u) ingleichem die Lygier, Zumer, Butoner, Mugiloner und Sibiner. (x) Er richtete das

(u) Tac. Annal. l. II. c. 45. Igitur non modo Cheruſci ſociique eorum, vetus Arminii miles ſumſere bellum: ſed e regno etiam Marobodui Suevæ gentes, Semnones & Longobardi defecere ad eum, quibus additis præpollebat &c.

(x) Is (Maroboduus) Roma reverſus è privato ſtatu ad occupandam dominationem ſe contulit ac præter Marcomannos ſubjecit ſibi etiam Lujos magnam gentem, Zumos, Butones, Mugilones, Sibinos & de ipſis Suevis magnam nationem Semnonas. vid. Strabo lib. VII.

das Kriegswesen besser ein und machte sich furchtbar. Die Römer wurden über diese Macht eyersüchtig und hielten für nöthig diesem Anwachs Einhalt zu thun. Es war auch schon an dem, daß Tiberius den Maroboden von Rhätien und dem Noriker-Land aus bekriegen wollte als ganz Pannonien und Dalmatien wider die Römer aufstunden und die Römer nöthigten ihre Absichten wider die Marcomannen fahren zu lassen und ihre Waffen wider die Pannonier und Dalmatier zu richten. (y) Und allem Ansehen nach ward hier der Friede zwischen Maroboden und Tiberio getroffen, dessen hernachmals jener gedachte, und sich damit rühmte, daß, als Tiberius ihne mit zwölf Legionen angreiffen wollte, er die Ehre der Deutschen aufrecht erhalten, indem er Friden mit den Römern geschlossen, nach welchem in seinem Belieben stehe entweder diese seine Feinde mit Krieg zu überziehen oder im Friden des Menschenblutes zu schonen. Dieses letztere geschahe aber, wie gemeldt, nachdem die Marcomannen schon ihre alte Wohnungen längs dem Rhein bis an den Mayn verlassen hatten.

§. 6.

Dieser Abzug der Markmänner machte indessen Plaz für andere Einwohner. Spener (z) hält davor, daß gleich damalen die Arme und liederlichste Gallier in solche Gegenden sich wieder gesetzet und die von Tacito also genannte agros decumates unter Begünstigung der Römer errichtet und diese endlich davon Meister worden. Ich halte aber davor, daß solches damahl noch nicht geschehen, sondern daß die Helvetier wiederum über den Rhein gegangen und der Marcomannen leere Ländereyen eingenommen haben. Dann wann man Taciti Stelle einsiehet, so haben zugleich mit den Galliern auch die Römer eingenistelt, weil er schreibt; Levissimus quisque Gallorum & inopia audax dubiæ possessionis solum occupavere. Mox, thut er hinzu, limite acto promotisque præsidiis sinus imperii & pars provinciæ habentur. Siehet man aber die Römische Geschichte ein, so hat man überall die Merkmale, daß der Rhein und Donau die Gränzen zwischen den Römern und Deutschen bis zu Ende des ersten Jahrhunderts nach unsers Herrn und Erlösers Geburth gewesen. Eu-

(y) vid. Vellej. Paterc. l. II. c. 108. Occupatis igitur, quos prædiximus, locis, finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus sui juris fecit.

(z) Breviar. lib. 8. c. 2. Romani imperii, quod post Augustum defensum magis fuerat, quam nobiliter ampliatum, fines longe lateque diffudit: urbes trans Rhenum in Germania reparavit, Daciam Decibato victo subegit.

tropius bestetigt solches mit seinem Zeugnus von K. Trajano, welcher erst wieder angefangen auf eine Erweiterung seines Reichs zu dencken, nachdem seine Vorfaren mehr mit Beschützung der Gränzen, als mit Eroberungen beschäftiget gewesen. Und ist bedenklich, daß er der erste wieder gewesen seyn solle, welcher die Städte in Deutschland wieder in ihr voriges Ansehen gesetzet hat. Dann diese müssen nach des Eutropii Ausdrücken vor ihme lange Zeit danider gelegen seyn. Bey aliem diesem scheinet es ohnehin, daß die bemeldte Städte nicht in unserer Gegend, sondern am untern Rhein gewesen. Man findet ferner schwerlich Münzen in dieser Gegend, die vor Vespasiano, Trajano oder Hadriano wären gepräget worden, woraus man wahrscheinlich, obschon nicht gewiß, schliessen kan, daß die Römer auch zu dieser Zeit daselbst sich nicht festgesezet, noch die Gallier die leere Wohnungen der Marcomannen eingenommen haben. Wir wollen uns nicht auf des Dionis Cassii (a) Stelle berufen, darinn er meldet, daß der Rhein bis auf seine Zeit die Gränze zwischen Gallien und Deutschland gewesen, weil dessen ungeachtet Deutschland hat als Deutschland können von Gallien unterschieden seyn und die natürliche Gränzen von den Gränzen der Herrschaft öfters weit abgehen können. Vor und nach Vari Niderlage findet man nirgends bey den Römischen Geschichtschreibern, daß die Römer in Oberdeutschland in dem ersten Jahrhundert festen Fuß gesetzet bis auf die Zeit, da die agri decumates errichtet worden. Nun muß aber Florus durch eine bittere Großsprecherey gestehen, wie weit es nach dieser Geschichte mit der Römischen Herrschaft in das Abnehmen gekommen. Dann, wann er seinen Landesleuten ihren Verlust beschreiben will, so schmeichelt er ihnen zuvor, daß ihre Herrschaft bis an das Deutsche Welt-Meer sich erstrecket. Nach dieser großsprechenden Schmeicheley bricht er erst hervor mit der Geständnus, daß nunmehro der Rhein ihre Gränze seye. Dieser Geschichtschreiber aber lebte zu K. Trajani Zeiten. Ja Schatenius in seiner Westphälischen Historie unterstehet sich gar zu behaupten, daß Augustus den Rhein und die Donau zu rechten Gränzen des Römischen Reichs bestimmet habe. Obwohl ich aber solches nirgends gefunden, so mag es doch nicht ohne Grund seyn, weil Tacitus (b) gestehet, daß Tiberius über den Rhein an die Weser und Elbe nicht darum gegangen, um

a) lib. 39. pag. 172. Hic: (sc. Rhenus:) enim limes in hunc usque diem earum regionum habetur ab eo tempore, quo diversa nomina adeptæ sunt: Siquidem antiquitus populi, qui ex utraque parte Rheni habitabant, Celtæ uno nomine appellati sunt. conf. Jul. Cæs. de Bell. Gall. Lib. IV. c. 17.

b) lib. I. Annal. c. 3.

um die Gränzen seines Reichs wieder zu erweitern, sondern nur die Schande der Varianischen Schlacht zu rächen. Da Tiberius die Regierung übernahm, hatte er so gar keine Begierde in Deutschland Eroberungen zu machen, daß er vielmehr den Deutschen Gallien zu verwüsten nicht wehrete. (c) Von Caligula wissen wir, daß er zwar mit den Deutschen Krieg angefangen und in Schwaben eingedrungen, aber nichts damit gewonnen habe. (d) Zu Caligulä und den folgenden Zeiten wohneten die Schwaben noch in dem innern Deutschland, welches Tacitus (e) secretiora Germaniæ nennet. Man sollte daher gedenken, weil Eutropius doch melde, daß dieser Kayser bis an die Schwaben eingedrungen, so hätte er ihm mit dem Bezücht Unrecht gethan, als ob er nichts damit gewonnen. Allein Eutropius lebte um das Jahr 364. da die Schwaben schon weiter hervor gerückt waren und in dem heutigen Schwaben sich fest gesezt hatten. Weßwegen auch dieser Geschichtschreiber dieses Land schon mit einem gewissen Namen beleget, welches sonsten wegen der vielen Wanderungen nicht geschehen. Doch mag Caligula mit den Schwaben zu thun gehabt haben, wo er will, so sagt eben Eutropius von ihm, daß er nichts sonderliches ausgerichtet, welches mit des Taciti Beschreibung der agrorum decumatium gar nicht überein kommt, indem es bey ihm heisset, daß die Gränzen des Römischen Reichs erweitert, die Besatzungen weiter gesetzet und die Gegend selbst zu einem Theil der Römischen Provinz gemacht worden. Es muß auch ganz ohne Krieg geschehen seyn, weil anfänglich nur die liederlichste und aermste Gallier davon Besiz genommen und hernach erst die Römer sich deren auch theilhaftig gemacht haben. Wann Suetonio zu glauben, so hat dieser Kayser weder einen Feind gesehen, noch sich von dem Rhein entfernet, oder über denselben gegangen. Vielmehr ist aus seiner Erzehlung zu schliessen, daß damal noch am Rhein, wo er gestanden, die Deutsche seine Feinde gewesen, weil er Anstalten gemacht, daß einige Deutsche von seiner Leibwache heimlich über den Rhein gehen und sich als Feinde anstellen müssen. Er gieng aus Verstellung hinwiederum ihnen entgegen, aber seine ganze Verrichtung war, daß er Zweige von den Bäumen im nächstgelegenen Wald abhauen ließ nnd also wieder

(c) Sueton. in Tiber. c. 41. Regressus in insulam Reip. quidem curam usque adeo abjecit, ut postea non decurias equitum umquam supplerit. . . . Gallias à Germanis vastari neglexerit magno dedecore imperii, nec minore discrimine.

(d) Eutrop. lib. VII. c. 7. Bellum contra Germanos suscepit & ingressus Sueviam nihil strenue fecit.

(e) de Mor. Germ. c. 40.

zurük kam. (f) Von Claudio haben wir die Naricht, (g) daß Corbulo, sein Feld-Herr zwar in Deutschland Eroberungen gemacht, aber der Kayser ihm sogleich befohlen, seine Völker insgesamt über den Rhein zuruckzuziehen. Obwohl nun Corbulo seine Thaten in Nider-Deutschland wider die Frisen und Chaucer verrichtet, so ist doch daraus abzunehmen, daß K. Claudius überhaubt auf der Deutschen Seite des Rheins nichts erobern wollen. Welches auch von dem Aurelio Victore bestetiget wird, daß K. Claudius den Rhein und die Donau gegen Deutschland zu Gränzen seiner Herrschaft gemacht. (h)

§. 7.

Da nun bey solchen Umständen innerhalb dieser Zeit von einem halben Jahrhundert nicht zu glauben ist, daß die Ländereyen der Markmänner leer und öde gelassen worden und gleichwohl die decumates agri noch nicht errichtet worden, so wüßte ich nicht, wer solche besetzt hätte als die Helvetier. Diese suchten schon lang zuvor ein Land, wo sie sich besser ausbreiten könnten. Von Julio Cäsarn wurden sie zwar dünne gemacht, allein innerhalb 50. Jahren von ihrer erlittenen Niderlage bis zu dem Abzug der Marcomannen konnten sie sich auch wieder erholen. Wer wollte nun zweiflen, daß sie die Gelegenheit nicht inachtgenommen und die leere Wohnungen der abgezogenen Völker durch Colonien in Besitz genommen hätten. Zu Julii Cäsaris Zeiten hatten sie Anstand Colonien auszuschicken, weil sie kein leeres Land vor sich sahen, sondern erst mit Gewalt sich eines erwerben mußten. Sie beförchteten, wann sie sich schwächeten und ihre Colonien entfernte Wohnungen suchen müßten, daß sie von ihren Feinden unterdrüket werden könnten, ohne daß sie einander zu Hülfe zu kommen

(f) Sueton. in Calig. c. 45. Mox deficiente belli materia paucos de custodia Germanos trajici, occulique trans Rhenum jussit: ac sibi post prandium quam tumultuosissime adesse hostem, nunciari. Quo facto proripuit se cum amicis & parte equitum prætorianorum in proximam sylvam, truncatisque arboribus & in modum tropæorum adornatis ad lumina reversus &c.

(g) vid. Tacit. Ann. lib. XI. c. 20. Ideo Claudius adeo novam in Germaniam vim prohibuit, ut referri præsidia cis Rhenum juberet.

(h) Denique bonis auctoribus compressa per eum vitia ac per Galliam Druidarum famosæ superstitiones: lata jura quam commodissima: curatum militiæ officium: retenti fines sive dati Imperio Romano: Mesopotamia per orientem, Rhenus Danubiusque ad septentrionem & à Meridie Mauri accessere provinciis.

men im Stande wären. (i) Allein hier hatten sie nichts dergleichen zu beförchten. Ptolemäus (k) gedenket zu seiner Zeit unter der Regierung Trajani einer Helvetischen Einöde und setzet sie zwischen dem Rhein und Donau an die Alpen, welche von dem Ursprung des letztern Flusses sich gegen Morgen ziehen. Es ist keine andere Gegend, als die Gegend des heutigen Marggravthums Baden und ein Theil des Herzogthums Würtenberg, diese hatten die Marcomannen verlassen und die Helvetier sind wiederum in ihre Stelle getretten. Sie hatten solches vor den Marcomannen im Besitz, wie schon im ersten Abschnitt erwiesen worden. Es ist dahero wahrscheinlich, daß sie ihre ehmalige Heimath wieder aufgesuchet und eingenommen haben. Man kan zwar gedenken, daß die Benennung des Eremi Helvetiorum von der ersten Abreyse der Helvetier ihren Ursprung habe, nachdem sie den Marcomannen Platz gemacht vor Julio Cäsare. Ich zweifle aber, ob damal schon der Bezürk den Namen eines eremi Helvetiorum erhalten und bis auf Ptolemäi Zeiten behalten habe. Ich denke, daß vielmehr der eremus Helvetiorum die Gegend seye, welche Tacitus (l) dubiæ possessionis solum, und agros decumates nennet. Die Lage kommt damit überein zwischen dem Rhein und der Donau. Allem Ansehen nach haben die Helvetier vor denen Schwaben, welche damal aus ihrer Heimath in diese Gegend zu kommen öfters getrachtet, weichen müssen, weßwegen Tacitus dieselbe dubiæ possessionis solum genennt, weil die Gallier nicht sicher waren, ob sie entweder von den Sueven oder den Helvetiern nicht wiederum ausgejaget würden. Herr Schöpflin (m) ist selbsten auch der Meynung, daß die decumates agri erst entweder kurz vor Trajani Zeiten oder unter seiner Regierung angerichtet und des Römischen Reichs Herrschaft dadurch erweitert worden, ob er schon an einem andern Ort (n) davor hält, daß die Gallier gleich nach der Abreyse der Marcoman-

(i) Dio Cass. lib. 38. Nam Helvetii cum magnopere excrevissent ac pro multitudine hominum parum sufficientem terram possiderent, partem quidem aliquam suorum aliò in coloniam quandam dimittere consultum non putabant, ne à sese invicem divulsi insidiis eorum, quos aliquando læserant, opportuniores fierent.

(k) Geogr. lib. II. c. 11. Postea Tenceri & Criones inter Rhenum & montes Abnobos. Præterea Intwergi & Vargiones & Carithni sub quibus Vispi & Elvetiorum eremus usque ad dictos Alpium montes.

(l) de Mor. Germ. c. 29.

(m) Alsat. illustr. pag. 242. §. 211.

(n) d. l. pag. 174. §. 92.

nen diese Ländereyen in Besitz genommen. Es ist aber oben schon bemerkt worden, daß nach Taciti Worten die Römer gleichbalden nach den Galliern und nicht erst fast hundert Jahre hernach sich daselbst fest gesetzet haben.

§. 8.

Man muß aber nicht glauben, als ob die Helvetier allein in der Marcomannen leere Wohnungen eingerücket, sondern es haben auch noch die Nemeter und Vangionen in dem heutigen Schwabenland gewohnet. Hr. Schöpflin (o) beweiset wenigstens, daß diese beede Völker erst zu den Zeiten Vespasiani und mithin ungefähr fünf und siebenzig Jahre nach Christi Geburt den deutschen Boden verlassen und sich in das heutige Elsaß begeben, weil vor dieses Kayfers Regierung keine Spur gefunden wird, daß sie schon im Elsaß gesessen wären. Er führet zu weiterm Beweiß an, daß, als die Catten vierzig Jahr nach der Variauischen Niderlage in das obere Deutschland eingefallen waren, und alles daselbst in grossen Schrecken gesezt hatten, L. Pomponius die Nemeter und Vangionen als Hülfsvölker nebst einiger Reuterey abgeschikt, welche die Catten abschneiden oder einschliessen sollten. Welches sie auch glüklich zu Werke gestellt und über die Catten gesieget. (p) Weil sie nun damahl noch Hülfsvölker gewesen, so schliesset dieser gelehrte Mann, daß sie noch nicht in Gallien gewohnt haben könnten, wo sie der Römer Unterthanen und mithin verbunden gewesen wären ihnen im Krieg zu dienen, und nicht nur als blosse Hülfsvölker sich dahin abschicken zu lassen. Dagegen zu Trajani Zeiten die Völker schon im Elsaß waren, indeme Ptolemäus sie unter die Einwohner des Belgischen Galliens rechnet. Man kan deßwegen glauben, daß nachdem die Helvetier, Nemeter und Vangionen aus Deutschland den Abschied genommen, alsdann erst die Gallier in deren Stelle getretten. Allem Vermuthen nach haben die Nemeter und Vangionen nach der Abreise der Marcomanner auch zugegriffen und sich in ihren verlassenen Gegenden ausgebreitet. Man weißt nicht, welches ihr eigentlicher Siz gewesen. Doch ist zu muthmassen, weil die Markmänner allem Ansehen nach an der Mark Deutsch-

(o) ibid. pag. 136. §. 25. & pag. 363. §. 17.

(p) Tac. Annal. lib. XII. c. 27. Iisdem temporibus in Germania superiore trepidatum adventu Cattorum latrocinia agentium. Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangiones ac Nemetas addito equite alario monuit, ut anteirent populatores vel delapsis improvisi circumfunderentur. Et secuta consilium ducis industria militum, divisique in dua agmina, qui lævum iter petiverant, recens reversos, prædaque per luxum usos & somno graves circumvenere.

Deutschlands gewohnet, und daher vermuthlich den Namen bekommen, (q) daß die Nemeter und Vangionen näher in diese fruchtbare Gegend aus dem innern Deutschland gerucket, bis sie endlich gar über den Rhein in das Belgische Gallien sich begeben. Hr. Schöpflin (r) merket an, daß schon vor ihnen viele deutsche Völker über diesen Fluß gegangen, so, daß auch Kayser Augustus die nächste am Rhein gelegene Gallische Lande Germanien genennet, um sich damit zu rühmen, daß er über Deutschland zu gebieten habe. Mithin sind die Vangionen und Nemeter den andern Deutschen, nemlich den Trevirern, Gugernen, Menapiern, Tungrern, Sunicern, Topandern, Batavern, Cannefaten, Catten, Nerviern, Condrusiern, Eburonen, Pämanern und andern hierinn nachgefolgt sich unter die Römische Herrschaft zu begeben. Wir werden aber unten sehen, daß auch die Triboccr und Bojer noch lange Zeit hernach zur Zeit der Römischen Inhabung in diesen Gegenden und zwar am Neckar und Murr sich aufgehalten haben. Nicht alle begaben sich in das Elsaß, sondern man nimmt bey den meisten Wanderungen der Völker in acht, daß sie noch einen Theil Volks in dem Lande gelassen, welches der gröste Theil verlassen hatte.

§. 9.

Diese Völker nun zogen zum Theil ab unter der Regierung Vespasiani oder Trajani. Allem Vermuthen nach trieben sie die Sueven aus. Dieses war ein unruhig Volck, das ein vor allemahl mit seinen bisherigen Wohnungen nicht zufrieden war. Es übte sich dabey im Krieg und schikte eine Horde nach der andern aus. Ihre junge Mannschaft wechselte um, und ein Jahr um das andere mußte ein Theil in den Krieg ziehen, um andere Länder einzunehmen, oder durch Beuten sich zu bereichern. Das andere Jahr giengen andere aus, und die vorigen mußten nach Haus gehen, um den Ackerbau zu besorgen. (s) Sie waren sehr mächtig und kein Volk unter den Deutschen war so kriegerisch, als die Sueven. Dennoch konnten sie die Ubier nicht austreiben, sondern sie machten sie nur zinnßbar. Hingegen machten sie die Usipeter und Tencterer müde mit ihren stetigen Ein-

(q) Spener notit. Germ. antiq. l. IV. c. 2. §. 4. Schœpflin. d. l. pag. 174. §. 92. Steffens von den Geschichten des alten Deutschl. p. 206.

(r) d. l. pag. 139. seqq.

(s) Cæs. lib. IV. c. 1. Suevorum gens est longe maxima & bellicosissima Germanorum omnium. Ii centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt: reliqui qui domi remanserunt, se atque illos alunt &c.

Einfällen, daß diese ihnen endlich ihre Lande überliessen. (t) Damahl war es der Gebrauch bey den Deutschen, daß ein Volk das andere nöthigte ihre bisherige Wohnungen zu verlassen und andere zu suchen. Anfänglich machten sie es, wie alle deutsche Völker, und suchten in Gallien sich zu bereichern. Allein C. Carinas, des Julii Cäsaris Statthalter in Deutschland schlug sie, da sie etlichmal es gewagt hatten über den Rhein zu gehen. (u) Da sie nun auf dieser Seite nichts ausrichten konnten, giengen sie gegen dem Ober-Rhein und der Donau zu, wo sie sich endlich festsezten. Schon zu Augusti Zeiten schikte Germanicus seine Legionen von dem Rhein hinweg in Rhätien, um der Schwaben vorhabende Einfälle aufzuhalten. (x) Hier war es ihnen bequem, weil sie auf zweyen Seiten Länder hatten, in die sie Einfälle wagen konnten, nemlich auf der Rheinseite hatten sie das beliebte Gallien, und auf der andern Seite die Donau, wo sie den Römern in Rhätien zu schaffen machten. Diesen konnten die Helvetier, Nemeter und Vangionen nicht widerstehen. Es mag aber auch seyn, daß die Catten sich an den Nemetern und Vangionen zu rächen suchten, weil sie, wie schon gedacht, der Römer Hülfsvölker waren und die Catten an ihren Streiffereyen hinderten, auch mit den Römern sie dahin brachten, daß sie um Frieden und Verzeihung bitten mußten. Sie wohnten nahe an dem Mayn, wie es scheinet, und waren mithin der Catten Nachbarn, weßwegen sie von dem Pomponio erinnert wurden den Catten in den Rucken zu fallen oder sie von ihrer Heimat abzuschneiden. Hr. Schöpflin Alsat. illustr. pag. 363. §. 17. meynet daher, daß der Römis. Statthalter selbsten diese beede Völker zu dem Ubergang über den Rhein beredet hätte, damit sie für den Einfällen der Catten sicher wären. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß sich die Römer in diesen Gegenden auszubreiten gesucht und nach und nach die alte Einwohner ausgetrieben, als die sich ohnehin wider die Römer zu erwehren viel zu schwach gewesen. Dann die viele Alterthümer zeugen davon, daß die Römer in grosser Anzahl sich hier nidergelassen haben.

§. 10.

(t) ibid. c. 4. Hos (scil. Ubios) cum Suevi multis sæpe bellis experti propter amplitudinem, gravitatemque civitatis finibus expellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt &c. . . .

(u) Dio Cass. lib. 51. pag. m. 604. Nam C. Carinas Morinos, aliosque eorum rebellionis socios domuerat, Suevosque Rhenum aliquoties transgressos profligaverat & ipse triumphum duxit & Cæsar.

(x) Tac. Annal. lib. I. c. 44. Secuti exemplum veterani haut multo post in Rhætiam mittuntur specie defendendæ provinciæ ob imminentes Suevos.

§. 10.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so kommen um diese zeit die decumates agri vor. Die Helvetier hielten für besser Deutschland zu verlassen, als ein Land zu besitzen, in welchem sie niemalen sicher wären. Dann Tacitus nennet diese agros decumates ein Land, darinn man sich keinen sichern Besiz versprechen konnte. Es bewegt mich zu glauben, daß die Helvetier aus dem Bezürk abgewichen, welchen hernach Tacitus agros decumates nennet, weilen fast zu gleicher Zeit Ptolemäus denselben Eremum Helvetiorum nennet. Es ist wahr, die Helvetier wohneten vor Julii Cäsaris Zeiten in dieser Gegend zwischen dem Rhein, dem Hercynischen Wald und dem Mayn. Ihre Nachbarn waren die Bojer. (y) Zu Cäsars Zeiten waren keine Helvetier mehr da, sondern hatten diese Lande verlassen. Aber die Bojer wohnten noch zu Cäsars und Taciti Zeiten am Neckar, und der Altarstein, welchen diese nebst den Tribocern der Dianä bey Marpach errichtet, beweiset, daß sie länger als die Helvetier da geblieben. Sollte man glauben, daß der Eremus Helvetiorum von dieser Begebenheit den Namen bekommen? Allein nach Leztern kamen die Marcomannen in ihre Stelle, daß man sie keinen eremum oder verlassen und ödes Land mehr heissen konnte. Und gleichwohl gedenket Ptolemäus dieses eremi Helvetiorum als eines Bezürks, das noch zu seiner Zeit, unter Antonini Regierung unter diesem Namen bekannt gewesen, ob man schon sonst bey keinem Geschichtschreiber dessen Meldung findet. Wann die Marcomannen nach den Helvetiern, wie die allgemeine Meynung bisher gewesen, aus dieser Stelle gezogen, so hätte dieselbe viel eher und schiklicher eremus Marcomannorum bey dem Ptolemäo heissen sollen. (z) Er wärmet aber der Helvetier Auffenthalt in dieser Gegend auf, woraus ich schliesse, daß die Helvetier die Lezte gewesen, welche diese Gegend bewohnet und verlassen haben, und daß eben dieselbe die agri decumates oder der verlassene Ort seye, welchen Tacitus hernach einem mixto hominum generi, einem Mischmasch von allerhand Gallischen Leuten einraumet. Es beweget mich ferner zu dieser Meynung die Gleichheit der Stelle, indem die agri decumates zwischen dem Rhein und Donau gewesen, nach Taciti Beschreibung, und an eben dieser Stelle befande sich nach Ptolemäo sein eremus Helvetiorum. Er sollte sich nach der Breite unter dem 48. Grad und nach der Länge unter dem 28. Grad befinden, und das ganze Breyßgau und Marggravschaft Baden begreiffen. Ortelius setzet ihn in seiner Karte von Alt-Deutschland zwischen dem Ursprung des Neckars und der Donau in das

(y) de Mor. Germ. c. 28. conf. Erster Abs. §. 9.
(z) vid. Willich. ad Taciti Germ. ap. Schard. T. I. rer. Germ. p. 138.

Fürstenbergische Gebiethe und machet ihm eine gar kleine Begränzung. Allein meinem Erachten nach gehet er von der Beschreibung des Ptolemäi zu weit ab, indem der Eremus Helvetiorum einen grössern Umfang haben müssen, wann er bis zu den Schwäbischen Alpen hat gehen sollen. Vielleicht hat er noch einen ziemlichen Theil des heutigen Herzogthums Würtenberg in sich begriffen, weil die Alpen, an welche diese Wüste oder Einöde gestossen, an der Donau hinab gehen. Vielleicht hat Ptolemäus auch die sogenannte Alb gemeynet und sie Alpes genennet, welche von dem Ursprung der Donau bis gegen Ulm sich erstrecken. Die Beschreibung des Ptolemäi von diesem eremo macht es wahrscheinlich, ob er schon selbigen in den alleinigen 29. Grad der Meridianslänge setzet. Schade ist es, daß man nicht weißt, wo die Vispier eigentlich gewohnet. Dann diese waren an diesen eremum benachbart gegen Norden. (a) Gegen Abend war der Rhein, gegen Mittag der Rhein wiederum, und gegen Morgen die Alpen oder die heut also genannte Alb.

§. 11.

Die Decumates agri sind allein bey dem Tacito anzutreffen. Er beschreibet sie, daß sie zwischen dem Rhein und Donau gelegen und von den Galliern in Besiz genommen worden, als ein Land, da sie nicht gewußt ob sie werden darinn bleiben können, gleichbalden hätten aber die Römer auch ihren Vortheil dabey gefunden und es als eine gute Gelegenheit angesehen ihrer Herrschaft weitere Gränzen zu setzen. (b) Diese Beschreibung hat schon vielerley Erklärungen gefunden, und in der Sammlung der Schriften über die von der Academie zu Berlin vorgelegte Frage: Wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen? ist eine Abhandlung: de potentatu Romanorum ultra Rhenum & Danubium, worinn pag. 266. der Verfasser den Wortverstand der agrorum decumatum für sehr ungewiß

(a) Claud. Ptolem. Geogr. lib. II. c. 11. Tenent a. Germaniam, quæ circa Rhenum fluvium incipit a parte septentrionali Busactori parvi appellati ac Sycambri. Sub quibus Suevi Longobardi. Postea Tenceri & Criones inter Rhenum & montes Abnobos. Præterea Intwergi & Vargiones & Carithni. Sub quibus Vispi & Elvetiorum eremus usque ad dictos Alpium montes.

(b) Tac. de Mor. Germ. c. 29. Non numeraverim inter Germaniæ populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos, qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum & inopia audax dubiæ possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotisque præsidiis sinus imperii & pars provinciæ habentur.

wiß hält. Einige haben sich so weit vergangen, daß sie geglaubt, sie haben den Namen von einem Volk, das Decumates oder Decumani geheissen, und aus Gallien sich über den Rhein in diese Gegend begeben, weßwegen man hin und her die Benennung, agri decumani findet. Diese Leute sind verführet worden, weil sie gelesen, daß Althamer in seinen Anmerkungen über diese Stelle Taciti eingestehet, als ob ein Volk in Gallia Narbonensi Decumani geheissen. Sie wissen aus eben dieser Stelle, daß eben damahl einige Gallier in dem verlassenen Lande der Marcomannen oder Helvetier sich eingefunden, als die agri decumates errichtet worden. Gleichbalden ziehen sie daraus den Schluß, daß auch deßwegen die decumates agri von solchem Gallischen Volk den Namen bekommen. Ich hätte diese irrige Meynung nicht berühret, wann ich nicht gefunden hätte, daß sie bey so vielen, ja bey den meisten für wahr angenommen worden. Walz (c) schreibet hievon ganz zuverläßig: „Decumates agri war das Würtenbergische Bezürk von Tacito genennet der decumaten Boden, welche „dem Deutschland einverleibt zwischen der Thonau und dem Rheinstrom „eingeschlossen ligen, welche Völker Ptolemäus auch die Charitiner ge„nannt, heutigs Tags aber dem Herzogthum Würtenberg zugehörig.

An einer andern Stelle (d) scheint er durch Willichen überzeugt zu seyn, daß die agri decumates nicht von den Decumanern oder einem andern Volk gleiches Namens die Benennung erhalten, (e) verfällt aber aus vorgefaßtem Vorurtheil sogleich wieder darauf obangeführte Meynung hervorzusuchen oder wenigst zu beschönen. Dann er meldet: „Etliche wollen

(c) Würtenb. Stamm- und Namens-Quell. l. 1. c. 8. pag. 52.
(d) ibid. lib. III. c. 1. pag. 204.
(e) vid. Willichii Comment. ad Taciti German. ap. Schard. rer. Germ. Tom. I. pag. 143. Nondum pro certo habetur, cur decumates istiusmodi agri nominati sint, an à limite Decumano, cujus ab ortu ad occasum cursus est, qualis est Danubius meridionem versus, an quod illinc decimæ per decumanos i. e. publicanorum principes ibidem exigebantur. .... Agreste autem exercitium, cujusmodi solet in agricultura, Tacitus agnoscit .... Erat utique pars provinciæ Germanis. Quare ut ad decumani agri naturam alluderetur & limitis ulterius acti & promotorum præsidiorum meminit, unde conjecturam de illorum appellatione faciendam esse judico, cujusmodi fuit & in Gallia Narbonensi Decumanorum colonia. Hi vero sunt prope eremum Helvetiorum, ubi est hodie Ducatus Würtenbergensis cum Rhætiæ provinciæ aliqua parte.

„ davor halten, die Herrschaft Tek habe ihren Ursprung von den Decu-
„ manern genommen. Nehmen dessen Ursach, weil Corn. Tacitus die
„ decumates agros beschreibe, als wären selbige an der Gränz Germaniæ
„ und des Rüesses zwischen der Donau und Rhein eingeschlossen gelegen.
„ Aber es wollen die Worte Corn. Taciti solches schwerlich zulassen, wel-
„ che also lauten: Non numeraverim inter Germaniæ populos &c. Wei-
„ len dann Corn. Tacitus die Völker der Decumaten nicht unter die Deut-
„ schen zehlet, auch Andr. Althammerus in Scholiis in Tac. pag. 34. nichts
„ von gedachten Völkern wissen will, lassen wir es billich dabey bewenden.
„ Gleichwohl muß Althammerus zugeben, daß die Decumaner in Gallia
„ Narbonensi gewohnet, dahero wohl zu glauben, daß die Decumates,
„ Decumani, wie auch die Tectosages wo nicht gar einerley, jedoch nächst-
„ benachbarte Gallische Völker gewesen, welche aus Mangel des Unter-
„ halts über Rhein gezogen, und sich deren Orten mit ihrem Heerführer
„ zu wohnen nidergelassen Dahero das alte Herzogthum Tek in vielen
„ alten Schrifften der Tecumater Provinz genennet wird.

Bemeldter Walz beruffet sich auf ein altes Pfälzisches Handgeschrie-ben Geschichtbuch, woraus er pag. 207. behauptet, daß Kayser Valerius Probus sieben Landvögt in Alemannien gesezt, darunter einer Eckebertus der Tecumater Provinz verweser sollte, so jetzo das Herzogthum Tek seye, und von welchem auch die ehmalige Herzoge von Tek ihren Ursprung ge-habt haben sollen.

§. 12.

Was dieses leztere anbetrift, so siehet jeder verständiger von selbsten, daß es eine Erfindung eines müßigen Kopfes seye, welcher weder gnugsa-me Wissenschaft in den Geschichten, noch der Einrichtung des Römischen Staats gehabt, indem die Römer einestheils keine so kleine Provinzen oder Abtheilungen ihrer eroberten Ländereyen gemacht und anderntheils ist schon anderwärts bekannt, daß die Herzoge von Tek von den Herzo-gen von Zäringen abstammen. (f) Wer auch nur eine wenige Einsicht in den Römischen Staat besitzet, wird gar leicht finden, daß man nicht Noth habe die Benennung der agrorum decumatum von Völkern abzuleiten, noch weniger Völkern oder Herrschaften ihren Namens-Ursprung in den agris decumatibus zu suchen. Unter so vielen Gelehrten, welche die ob-angezogene Stelle Taciti zu erläutern gesucht, hat es Lipsius am besten getroffen, welcher seine Gedanken dahin geäussert, daß es solche Länder gewe-

(f) vid. Topographia mea Würtenb. Part. II. c. 34. §. 4. pag. 99.

gewesen, welche den Kriegsleuten zu dem Ende eingeraumt worden, daß sie davon gewisse Zehenden abreichen sollten. Er fehlet nur darinn, daß er meynet, als ob nur die Kriegsleute, die in dieser Gegend in Besatzung gelegen, oder die ausgedienet haben, solche zehendbare Güter bekomen hätten. Dann warum sollten nur den Kriegsleuten solche Güter verliehen worden seyn. Ich glaube, daß die Gallier vielmehr, welche solche unter sich in Besiz genommen, den Zehenden daraus zu geben verpflichtet worden. (g) Es war nemlich bey den Römern der Gebrauch einen Theil der Ländereyen, die sie erobert, zu des Röm. Reichs Einkünfften zu verordnen und Colonien dahin zu schicken, die Rom von seinen ärmsten Unterthanen oder Bundsgenossen nahm. Dieses geschahe aus Staats-Klugheit, um das gemeine Wesen zu bereichern und die Macht der unter ihrer Herrschaft stehenden Völker zu vermindern. Jul. Cäsar, Augustus und die nachgefolgte Kayser haben diese Grundsätze glüklich beobachtet. Die Colonien, die sie abschikten, wurden zwar für Colonien des Römischen Staats gehalten, sie erkannten aber in der That nur die Gewalt der Kayser. Man theilte unter sie unbebaute, oder auch bebaute Länder, zuweilen verkaufte oder vielmehr verpachtete man die Güter zum Besten des gemeinen Wesens, und die Kayser genossen selbige auf beliebige Weise. Diese Ländereyen wurden ausgeruffen und denen gegeben, die sie zuerst zum Anbau begehrten, unter der Bedingung, daß von den Baumfrüchten der fünfte, und von dem Getrayde der zehende Theil gegeben werde. Wobey sie zugleich eine Auflage von den Wayden grossen und kleinen Viehes anforderten. Und solcherley Länder wurden agri decumates genennet, ob man schon keine Völker darinn gesehen, die Decumaner oder Decumater geheissen. (h) Tacitus macht es uns in vorbemeldter Stelle ganz begreiflich. Dann anfänglich sahen die Gallier hier ein verlassen Land. Die Reiche hatten nicht Ursach von ihren Wohnungen und Gütern wegzugehen. Mithin waren nur die Arme, die nichts daheim zu verlieren gehabt, oder welche die Verzweiflung zu einer Unternehmung verwegen gemacht, entschlossen Ländereyen in Besiz zu nehmen, welche sie mit Forcht und Zweiffel besassen. Bey diesen Umständen waren sie gezwungen der Römer Beystand zu suchen. Und diese waren nicht lang zu erbitten, sondern sie sahen ihren

(g) vid. Spener not. Germ. antiq. Lib. IV. c. 2. §. 6. Schœpflin. d. l. pag. 242. §. 210.

(h) Barre Historie der Deutschen. Part. I. Lib. I. pag. 116. Sigon. de antiq. Jure pop. Rom. Tom. II. lib. I. c. 1. pag. 9. Heinecc. Antiq. Rom. adpend. ad lib. I. §. 54. pag. 187.

Vortheil dabey, weil sie ihre Herrschaft erweiterten und die Einkünften vermehrten. Sie bestimmten ihre Gränzen und legten Besatzungen dahin.

§. 13.

Demnach waren die Gallier und Römer die Einwohner dieser Gegend zur Zeit Kayſers Trajani, d. i. zu Ende des ersten Jahrhunderts nach unsers Herrn und Erlösers Geburt. Dann zu Taciti Zeiten waren die agri decumates schon eingerichtet, weil er von derselben Anordnung im vergangenen Meldung thut und daß sie dennoch auch zu seiner Zeit noch da seyen. Ich weiß nicht, ob nicht die Stelle des Aurelii Victoris (i) von Trajano hieher zu ziehen seyn dörfte, daß, als dieser Kayser aus den Morgenländern in Gallien gereyset, er daselbst Anstalt gemacht habe an den nöthigsten und bequemsten Orten Vestungen anzulegen, eine Brücke über die Donau zu schlagen und Colonien in die disseit dieses Flusses gelegene Länder geführet habe. Man hat keine Nachricht, daß Trajan einige Ländereyen auf dem deutschen Boden in Besitz genommen hätte an der Donau, wann es nicht der Bezürk gewesen zwischen dem Neckar und Donau, welcher nachgehends mit der berühmten Landwehre eingegränzet worden. Dann von Pföringen an der Donau bis weiter gegen dieses Flusses Ursprung findet man um selbige und folgende Zeiten Spuren, daß die Römer daselbst eingenistelt haben. Nur ist die Frage, wie weit sie auf dieser und des Rheins Seite in unserer Gegend eingedrungen seyen, und, welches hier eigentlich zu erörtern ist, welches der eigentliche Bezürk der agrorum decumatium gewesen. Wir müssen hier die Donau verlassen, weil wir dorten nicht viel Nachricht finden. Tacitus läßt es bey obiger zwar wichtigen, aber an sich dunkeln Nachricht beruhen. Die andere Geschichtschreiber gedencken dieser Begebenheit mit keinem Wort. Mithin sollte es auf die in dieser Gegend gefundene Münzen und übrige Alterthümer ankommen. Allein die Münzen beweisen nichts. Die Deutschen haben keines, oder wenigstens nicht viel Geld gehabt, welches sie nicht von den Römern geholet. Livius (k) sagt schon, daß die Deutschen 234000. bigatos nummos aus Italien weggeführet haben. Bey damaliger Zeit ware es viel Geld. Zu Taciti Zeiten hatten sie nur so viel, als sie durch Handel und Wandel an sich brachten. Die tieffer einwerts gelegen hatten schon keines mehr,

(i) pag. m. 210. Et inter ea iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Pontico mari in Galliam permeatur. Castra suspectioribus atque opportunis locis extructa, ponsque Danubio impositus ac deductæ coloniarum pleræque.

(k) lib. XXXIII. c. 37.

mehr, sondern vertauschten ihre Sachen unter einander. (l) Bey den Allemanniern heißt es, daß sie sich nur in Gallien bereichert und das Römische Geld nach Hauß gebracht hätten. Diesemnach haben die Deutsche selbiges gehabt und folglich ist es kein Beweiß, daß die Römer da oder dorten gewesen, wo man Römische Münzen findet, wann nicht andere Gründe darzu kommen, weil auch das Geld, welches die Deutschen von den Römern erbeutet oder erhandlet, unter die Erde kommen können. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Altären und andern dergleichen Gedächtnus-Steinen, welche nicht so leicht von einem Ort zu dem andern geführet werden. Diese findet man längs dem Neckarstrom auf der Westlichen Seite, dagegen man sehr wenige auf der Östlichen wahrnimmt. Wir werden unten verschiedene Aufschriften und Altäre vorlegen, welche alle sehr wenige ausgenommen, theils zu Heylbronn, theils zu Marpach, Canstatt und Tübingen, wie auch zu Herrenberg entdecket worden. Alle diese Städte ligen an den Ufern des Neckars. Man findet diese Römische Alterthümer auch nicht einzelweis, sondern es sind von Zeit zu Zeit an diesen Orten mehrere ausgegraben worden. Auf der Östlichen Seite wüßte ich keines, ausser was an der Murr bey Murrhard gewesen, von welcher Ausnahme uns einige bey Marpach gefundene Steine Erläuterung geben. An den Westlichen Ufern stunde ehmals nahe bey dieser Stadt ein Altar, welcher des termini Quiritium gedenket. Auf der östlichen Seite waren zween, deren einer die Worte collis peregrinorum führt, der andere aber des genii peregrinorum Meldung thut. Peregrini waren bey den Römern solche Leute, die sich an die Römische Herrschaft ergeben hatten. (m) Die Landes verwiesene wurden zwar auch peregrini genennet, allein dieser Verstand gehöret nicht hieher, weil sie keinen genium loci haben konnten, den die Römer verehren durften. Wir schliessen daraus, daß noch von den Tribocis, Bojis, Sedusiis und andern solchen Völkern, welche die Markmänner hinterlassen, Einwohner hier gewesen, die sich an die Römische Herrschaft ergeben haben. Mithin war der Neckar die eigentliche Gränze zwischen den Römern oder den agris decumatibus und den ihnen unterworfenen deutschen Völkern, daß man die agros decumates in dem Bezürk zwischen dem Rhein und Neckar suchen muß. Weil aber gleichwohl die jenseit des Neckars wohnen-

(l) Tac. de Mor. Germ. c. 5. Proximi ob usum commerciorum aurum & argentum in pretio habent, formasque quasdam nostræ pecuniæ agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius & antiquius permutatione mercium utuntur.

(m) Corp. Ulpiani tit. 22. §. 2. Deditiorum numero hæres institui non potest, quia peregrinus est.

wohnende Völker der Römischen Herrschaft unterworfen waren, so mußten sie auch leyden, daß die Römer Besatzungen bey ihnen hielten, theils solche Einwohner selbst in der Ehrfurcht zu erhalten, theils sie wider die auswärtige Feinde zu schützen. Daher kommen die Uberbleibsele der Römischen Alterthümer bey Murrhard. Von hier aus und von der Donau Seite breiteten sie sich aus, bis an den Kocherfluß, Dünkelspühl, Oetingen, Gunzenhausen, Ellingen, Aichstett und Pferingen.

§. 14.

Diese ganze Gegend wurde von den Römern mit einer Landwehre umfasset, welche unter dem Namen des Pfalrains, Pfalhecke, Teufelsmaur, Valli Probi bekandt ist. Insgemein wird davor gehalten, daß sie bey Wimpfen unter Heylbronn den Anfang nehme und bis nach Pföring oberhalb Regenspurg an der Donau sich erstrecke. Die Römer hatten die Gewohnheit sich und ihre Ländereyen durch dergleichen Landgräben, Pfalhecken und andere Bevestigungen sicher zu stellen. Als die Helvetier in Gallien eindringen wollen, ließ Julius Cäsar sogleich eine solche Linie ziehen, wovon man noch bey Nyon, Lausanne und Genev Bewunderungswürdige Spuren antrift. (n) In Engelland findet man auch noch solche Uberbleibsele von drey dergleichen Mauren. (o) Und in der Wetterau hatten die Römer wider die Catten und andere Feinde ebenfalls eine Landwehre gemacht, wovon man noch viele Spuren übrig hat. Eine in der Homannischen Handlung über die Gravschaft Hanau gestochene Karte zeiget derselben Umfang und Herr Johann Georg Eckart beschreibet sie sorgfältig nach ihrer ganzen Beschaffenheit in seiner schönen Abhandlung von dem Apolline Granno & Mogouno. §. 9. (p) Eben diese Wetterauische Landwehre gehet derjenigen entgegen, welche disseit des Mayns herauf bis an die Donau errichtet worden und die agros decumates einschliessen solle. Dann obwohl, wie schon gedacht worden, die meisten davor halten, daß dieser Pfalrein bey Wimpfen am Neckar anheben solle: so zeiget doch der Augenschein, daß es damit eine ganz andere Beschaffenheit habe. Herr Döderlein Rector zu Weissenburg im Nordgau hält in der oben angeführten Abhandlung von dieser Teufelsmaur davor, daß sie bis an den Rhein gehe. Dieweil man aber zwischen dem Rhein und bemeldtem Wimpfen keine

(n) Jul. Cæs. de Bell. Gall. lib. I. c. 9. Dio Cass. lib. 38. Interim opportunissima quæque loca fossis ductis, murisque communit, ut iter ipsis obstrueret.

(o) Dœderlin de Vallo Probi. c. 1. pag. 10. Cellar. Geogr. antiq. pag. 400.

(p) Ibid. pag. 50. Dn. Schœpflin Als. illustr. §. 214. pag. 244.

keine Merkmale mehr wahrnimmt, sondern vielmehr durch den Odenwald bis an den Mayn hin Spuren gefunden werden, so kan mit Herrn Hofrath Hanselmann, welcher diese Landwehre mit grossem Fleiß untersuchet hat, eher behaupten, daß dieselbe von Pföringen durch das Nordgau und Elwangische in das Hohenlohische bey Oeringen vorbey durch den Odenwald und von dem Wetterauischen Landgraben nur durch den Mayn abgeschnitten werde. Man siehet noch davon die erstaunenswürdige Uberbleibsele, welche an manchen Orten nach dem Zeugnus bemeldten Herrn Döderlins in dem Grund fünf bis sechs Schuh breit und in die Tieffe sechs Schuh unter der Erden aus den grösten Steinen gemauret sich zeigen sollen. Zu Raitenbuch, Eckartshofen, Mickeloh und auf der Heyde bey Ehingen bedient man sich derselben anstatt der gepflasterten Weege, worauf ganze Lastwägen gehen. Weil die Leute dasiger Gegend es für unmöglich halten, daß sie ein Menschen Werk seyn, so muß der Teufel solche gemacht haben. (q)

§. 15.

Wann man nun für bekandt annehmen wollte, daß durch diese Maur die agri decumates eingeschlossen worden, wie uns gedachte Abhandlung der von der Academie zu Berlin vorgelegten Frage (r) und Herr Schöpflin (s) versichern, so könnte man sich den Umfang derselben leicht vorstellen. Wir haben aber schon Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß die agri decumates eigentlich nur bis an den Neckar gegangen, auf dessen Östlicher Seite die Römer sich nicht mehr, als mit einigen Besatzungen feste gesetzet haben. Insgemein wird davorgehalten, daß K. Hadrian solche Maur errichtet habe, da kurz zuvor die agri decumates zu Stande gekommen. Wann deme so wäre, so müßten sie sich weiter erstrecket haben oder diese Benennung in einem sehr weitläuftigen Verstand genommen werden, daß sie auch die Gegend der Völker einschlösse, welche sich an das Römische Reich ergeben haben, weil die Denkmale, worauf der genius und collis peregrinorum, so dann der Terminus Quiritum vorkommen, hierinn von grosser Wichtigkeit sind. Daß aber K. Hadrian diese Maur erbauet haben solle, wollen wir die Zeugnusse der beeden gelehrten nemlich Herrn Mascovs und Herrn Schöpflins anführen. Ersterer schreibt (t) von K. Hadrianen: Eine der fürnehmsten Sorgen dieses Kayfers war die Gränzen

(q) Döderlin d. l. Basler Lexicon voce: Teufelsmaur.
(r) pag. 227. & 266.
(s) Alsat. illustr. §. 212. pag. 242.
(t) Geschichte der Deutschen. lib. V. §. 9. pag. 145.

„ des Römischen Reichs allenthalben in Sicherheit zu setzen. Die Römer „ suchten allemal, wo es möglich, sie so einzurichten, daß sie durch Ge„ bürge oder Flüsse bedekt würden, damit die Sicherheit der Länder und „ Einwohner nicht bloß auf den gemachten Verträgen beruhen möchte. „ Wo aber dergleichen nicht zu erhalten gewesen, ließ Hadrianus eine „ Landwehr von starken Pfälen ziehen. Wie nun kein Zweiffel, er werde „ die Mark gegen Deutschland eben so haben bevestigen lassen, so wird die „ Muthmassung wahrscheinlich, daß er die berühmte Pfalhecke in Fran„ ken und Schwaben, wo nicht angelegt, doch verstärkt habe. Herr Schöpflin stimmet ihm vollkommen bey in seiner schon oft angezogenen Alsat. illustr. pag. 242. §. 212. (u) Zur Erläuterung dienet, daß dieser Pfalrein oder Landwehre auch insgemein Vallum Probi genennet und diesem Kayser die Anordnung beygemessen, mithin es etwas widersprechendes zu seyn scheinet, daß Kayser Hadrian solchen angelegt haben und gleichwohl Kayser Probus, der hundert und sechzig Jahr nach jenem regieret hat, dessen Urheber seyn solle. Es scheint auch nicht übereinzukommen, daß diese Landwehre eine Mauer gewesen und dahero wegen ihrer wunderwürdigen Stärke die Teufels-Maur genennet worden, und dennoch Kayser Hadrian solche nur von starken Pfälen verfertiget habe. Allein dieser Zweiffel ist leicht gehoben, indem nach der Meynung Herrn Döderlins (x) und beeder obgemeldter gelehrten Männer anfänglich Kayser Hadrian diesen Pfalrein oder Pfalhecke nur mit Pfälen verwahret. Sie führen zum Beweiß eine Stelle an aus Spartiano (y) in dem Leben des Kaysers Hadrians, woselbst ausdrüklich obige Worte des Herrn Mascovs enthalten sind. Nachgehends halten sie für sehr wahrscheinlich, daß Kayser Probus anstatt dieser Landwehre von Pfälen eine Maur verfertigen lassen, welche das Vallum Probi insgemein von ihme benennet wird. Döderlein erweiset beedes mit den Münzen dieser beeden Kayser, die daselbst an dieser Mauer vielfältig gefunden worden. Er benennet vornemlich die Dörfer Unter-Aspach, Windsfeld ꝛc. Wiewohl er auch aus Wägemanns Abhandlung von dem Druidenfuß pag. 21. meldet, daß in den Orten, zumalen wo die castra und coloniæ gestanden, längst diesem Pfalrein in Stein gegrabene Petschaften, Ringe, Urnen und Münzen von Gold, Silber, Corin-

(u) conf. Schœpflin tr. de Alemannis pag. 48. seq.
(x) de Antiquitatibus in Nordgavia Rom. c. 3. §. 13. seq. pag. 40.
(y) c. 12. Per ea tempora & alias frequenter in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus jactis & connexis Barbaros separavit.

Corinthischem und anderm Erze der Röm. Kayser ausgeackert worden, welche in den ersten drey Jahrhunderten nach Christi Geburt gelebet. Es versichert aber derselbe auch, daß Wägemann mehr als hundert und fünfzig dergleichen Münzen besitze und darunter sonderlich einen Drusum in reinstem Golde, worauf das Haupt Drusi sehr schön annoch erhalten: auf der andern Seite ein lediges Pferd, unter dessen Füssen ein Kriegszeichen in der Gestalt eines Creuzes. Hinter dem Pferd seye ein langes Weibsbild mit einer Spießruthe das Pferd antreibend mit den drey Buchstaben in der transversa DRU... Welchemnach schon Drusus hier müßte seine Thaten gethan und Besatzungen gehabt haben, wann man nicht wüßte, daß dieser Feldherr noch keinen festen Fuß in Ober-Deutschland gesetzet habe. Weil dahero die daselbst gefundene Münzen nicht gnug zu seinem Vorstand dienen, so ziehet er auch eine Stelle an aus Vopisco, daß Kayser Probus die Allemannier bis über den Neckar und Albe gejaget, und hernach Städte und Bevestigungen auf deutschem Boden erbauet habe. (z) Von welcher Stelle wir an seinem Ort mehrers zu handlen Gelegenheit haben werden. (a)

§. 16.

Herr Schöpflin merket hier an, daß man keine Gedächtniß-Schrift von Kaysers Hadrians Zeiten aufweisen könne in der Gegend dieser Landwehre, sondern erst drey Jahr nach seinem Absterben seye in dem Jahr 140. nach Christi Geburt eine aufgerichtet und zu Kösching, einem unweit Ingolstatt gelegenen Bayrischen Städtlein gefunden worden. Dieses Kösching ligt demnach innerhalb dieser Linie und lässet muthmassen, daß damalen dieselbe schon angerichtet gewesen und wie weit sie gegangen. Aventinus legt sie uns folgenden Innhalts vor Augen:

PII. CÆS. DIVI HADRIANI FIL. DIVI TRAJANI NEPOTI.
DIVI NERVÆ PRONEPOTI. T. AVREL. HADRIANO.
ANTONINO AVG. PIO PP. PONTIF. M.
TRIB. POT. IIII. COS. III. ÆL. F. L. C. c.

(z) in vita Probi: c. 13. & 14. Et cum jam in noſtra ripa, immo per omnes Gallias ſecuri vagarentur, cæſis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverant ſolum, reliquias ultra Nicrum fluvium & Albam removit.... Contra urbes Romanas & caſtra in ſolo Barbarico poſuit, atque illic milites collocavit.

(a) vid. infra §. VI. c. a. Eckard. rer. Franc. Orient. Tom. I. lib. I. pag. 12.

Zwey andere hat man vor mehr als hundert Jahren zu Beckingen unweit Heylbronn entdecket, welche Altäre in dem zehenden Jahr Kayſers Antonini Pii, mithin im Jahr nach Christi Geburt 148. errichtet worden, und nun in dem offentlichen Büchersaal der Stadt Heylbronn aufgehoben werden. Der einte ist, wie die (Tab. II. Fig. 1.) ausweiſet, der Fortunæ reſpicienti geheiliget von einem Naſellio Procliano. Er wird ein Obriſter einer cohortis Helvetiorum genennet, und war, da ein cohors nach der Einrichtung unſers heutigen Kriegswesens einem bataillon verglichen werden möchte, derſelben Vorgeſezter, wie heut zu Tag die Majors über eine Bataillon vorgeſetzet sind. Allem Ansehen nach konnten die Legionen aus verſchiedenen Völkern beſtehen, so daß unter dieſer achten Legion Römer, Helvetier und Deutsche begriffen, und jedes Volck in seine cohortes eingetheilet wurde. Vielleicht war er selbst auch ein Helvetier, welcher seinem Celtiſchen oder Helvetiſchen Namen eine Römiſche Form gegeben oder einen Römiſchen Namen angenommen, wie des deutſchen Feldherrn Arminii Bruder bey Tacito (b) Flavius genennet wird. Er muß nach einem gehabten Unglük von dem Glük wiederum erfreuet worden seyn, weil er Fortunæ reſpicienti einen Dank-Altar aufgerichtet. Dann ſonſten wird dieſe Göttin fliehend und mit kahlem Haupt vorgeſtellt. Dieſesmahl aber muß ſie dem Naſellio einen freundlichen Blik im Umkehren gegeben haben. Die Römer gaben dieſer Göttin nach ihren Verrichtungen und Eigenſchaften allerley Zunahmen. Wie Auguſtus der fortunæ reduci einen Altar aufrichten laſſen, weil er glüklich von ſeinen Reiſen aus den Römiſchen Provinzen wieder nach Hauß gekommen. (c) Reineſius hat zwar auch eines dem Soli invicto Myrræ geheiligten Altars Meldung gethan: Eben dieſer Naſellius Proclianus ſollte ihn geſtiftet haben. Es belehret uns aber der ehmalige Heylbronniſche Rector Gymnaſii Seyfart, daß dieſes Alterthum von Reineſio ganz anderſt vorgeleget worden, als der Augenſchein in ergeben. Wenigſtens läßt ſich aus den Ueberbleibſeln dieſes Alterthums der Name des Naſellii Procliani nicht finden. Hier ſiehet man, wie ihn Reineſius abgezeich-

(b) Tac. Annal. Lib. II. c. 9.

(c) Dio Caſſ. lib. 54. pag. m. 689. Ob reditum ejus (Auguſti) ac propter ea, quæ abſens geſſiſſet, multa ac varia in honorem ejus decreta ſunt, quorum ille nihil accepit, niſi quod Fortunæ reduci ara conſecrari, diemque ſui reditus inter ferias referri & Auguſtalia dici paſſus eſt.

Tab: II.

fig. 1.

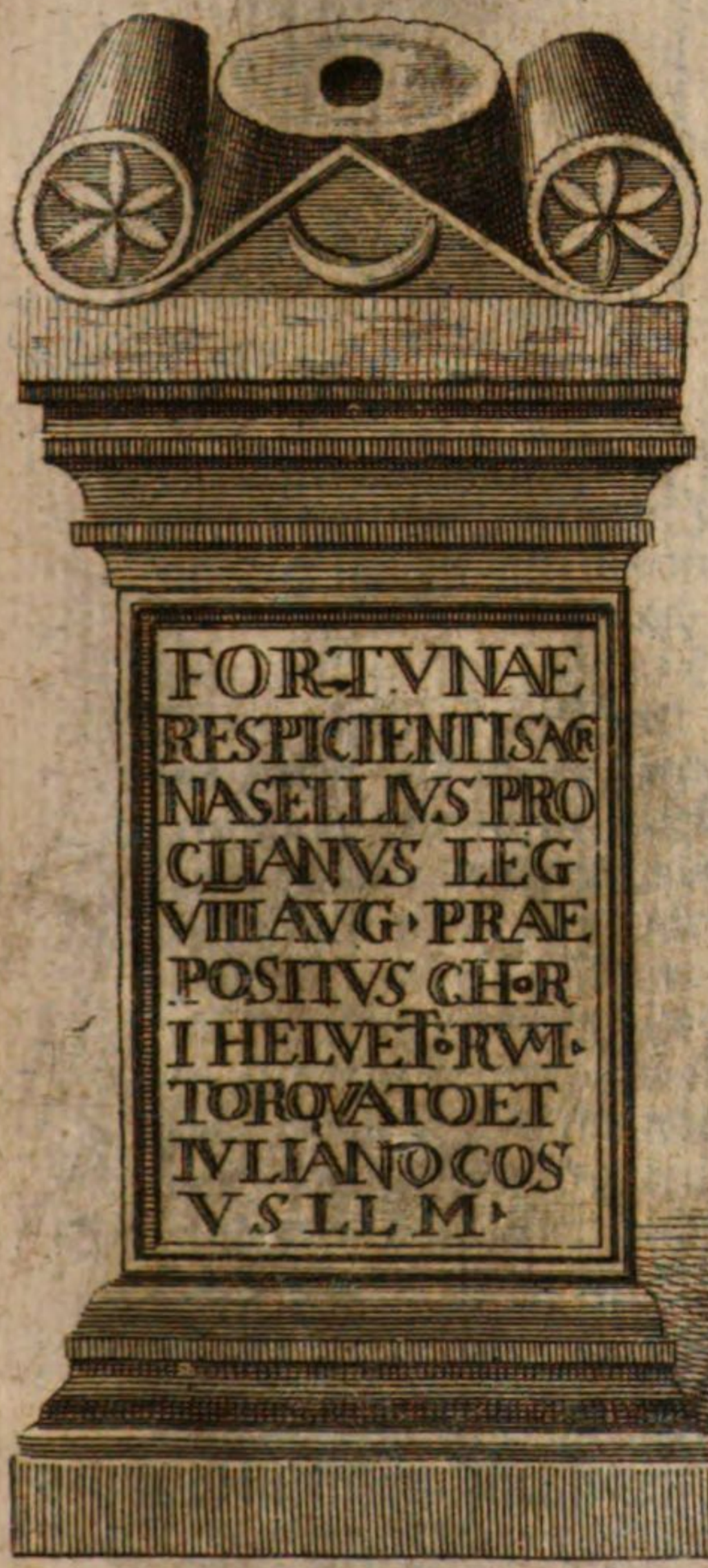

fig. 2.

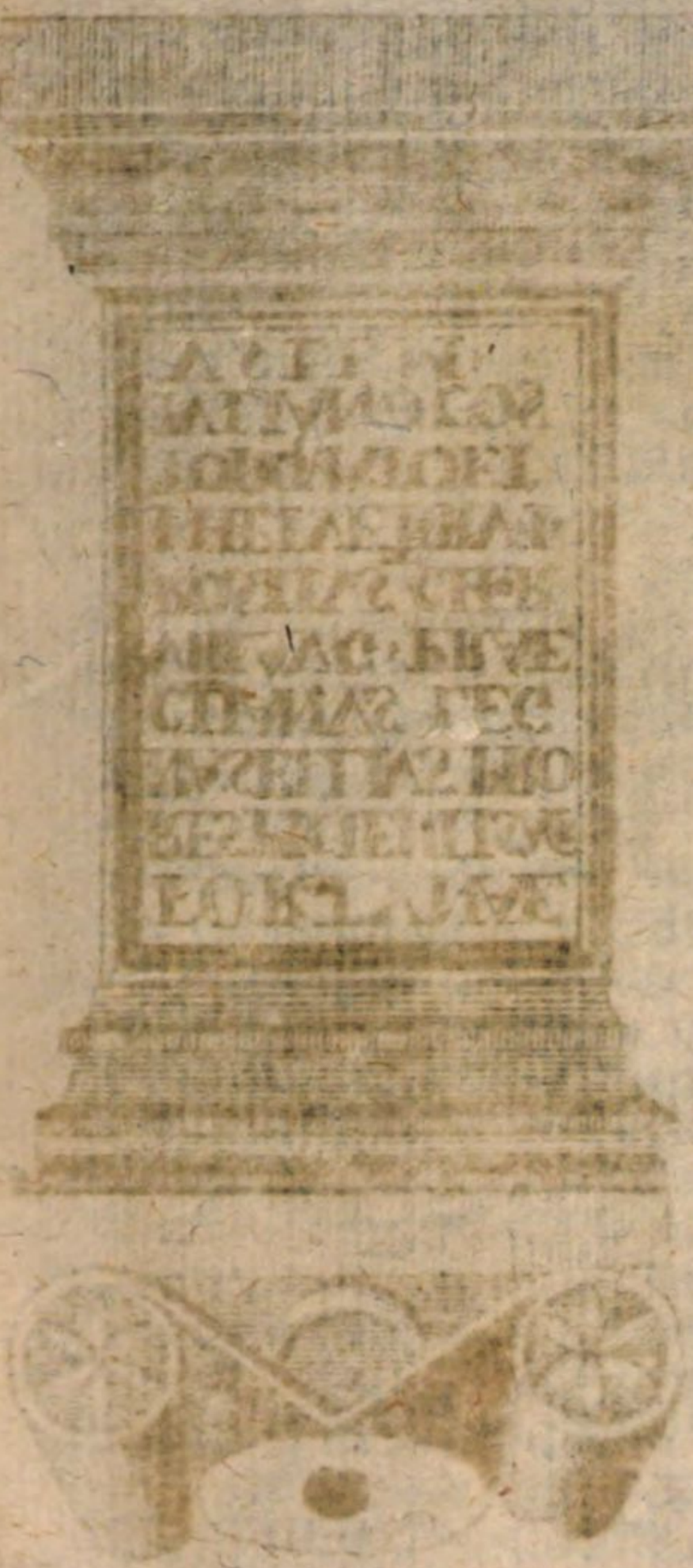

zeichnet. (Tab. II. Fig. 2.) Dagegen Seyfart seine Gestalt also mit der einzigen Aufschrift mittheilet:

SOLI INVIC.
MI 'AE
SA.
PNIO
VSI
ANV
VIII. AVG.

§. 17.

Wir haben also zwey deutliche Merkmale, daß die Römer wenigstens zu Anfang des zweyten Jahrhunderts in dieser unserer Gegend gewesen, und daß sich die agri decumates weit erstrecket. Der Anfang derselben wurde am Rhein gemacht, und deßwegen finden wir die beede Altäre am Neckar, über welchen der Römer Herrschaft sich ausgebreitet hat. Auf der andern Seite nahmen die Römer Gelegenheit über die Donau zu gehen und auch von daher sich dieser Gegend zu bemeistern, weßwegen die bey Kösching gefundene Aufschrift daselbst entdecket worden. Die in diesem Herzogthum Würtenberg gefundene Römische Alterthümer wollen wir ebenfalls vorzulegen nicht ermanglen, zuvor aber bey der schon beschriebenen sogenannten Teuffels-Mauer uns noch in etwas beschäftigen. Wir übergehen die Einwürfe, welche Döderlin (d) sich selbsten gemacht, daß nemlich einige davor halten, als ob diese Mauer von zwey Brüdern errichtet worden, welche ihre Erblande voneinander unterscheiden wollen, indem man die Geschichte von Franken und Schwaben durchgehen darf von allen Jahrhunderten ohne eine solche Erbtheilung und Unterscheidung der ererbten Lande finden zu können, wordurch dieser grosse Bezürk wäre also nach dieser Mauer abgetheilet worden. Einen andern Einwurf aber macht uns ein unbekannter gelehrter Mann, der in Franken zu Haus und in den Geschichten und Alterthümern seines Vaterlandes sowohl, als von Schwaben wohl erfahren seyn solle, in schon angezogener Sammlung der Schriften

(d) Abhandlung von den antiquit. Nordgav. Rom. oder Vallo Probi. c. 3. §. 12. pag. 38.

über die Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen? pag. 345. Er meldet, daß in dem mittlern Zeit-Alter von Deutschland fast alle besondere Gebiete in Franken und Schwaben mit einem dergleichen Landwehr und Pfalgraben umgeben gewesen wären. Da diese Länder, heißt es in bemeldtem Aufsaz, in sehr viele kleine Gebiete getheilet worden, so seye es bey dem damahl üblichen Faustrecht in Deutschland fast unumgänglich nöthig gewesen sich auf diese Art von unvermutheten Ueberfällen zu schützen und zu dem Ende sey ein solcher Pfalgraben entweder noch mit Pallisaden oder mit einer starken Dornhecke umgeben gewesen. Diese Sache seye nicht dem geringsten Zweiffel unterworfen, weil sowohl in den Archiven, als Chronicken die sicherste Nachrichten davon vorhanden wären. Zum Ueberfluß seye bey einigen Gebieten eine solche Landwehre oder Hecke noch jetzo in gutem Stande. Z. E. das Gebiete der Stadt Hall in Schwaben und in Franken das Rothenburgische an der Tauber. Bey andern Gebieten in Franken aber hin und her wären noch sehr grosse Stücke übrig. Es überlässet dieser Gelehrte der Beurtheilung, ob dadurch die Landwehre des Kayfers Probus nicht ungemein zweiffelhaftig werden müsse. Ihn deucht, daß die Ueberbleibsele, die sich zeigen, eben so gut und noch eher von den Landwehren der besondern Gebiete, die zerrissen worden sind, herrühren können, als sie von der Landwehre des Probus übrig geblieben seyn sollen. Allein man wird ohnfelbar ausser dem, was dieser gelehrte Mann hier vorgetragen, auch einige Gründe und Beweißthümer wünschen. Dann obwohl nicht in Abrede zu ziehen, daß das Faustrecht ehmahlen in Deutschland üblich gewesen; obwohl ferner ganz glaublich ist, daß solche Vehden manche Obrigkeit veranlaßt haben mögen ihr Gebiete in Sicherheit zu stellen, und obwohl man davon in Archiven und Chronicken von dergleichen Landwehren und Landgräben sattsame Nachrichten antrift: so ist doch dieses sogenannte Vallum Probi viel zu weitläuftig, als daß es eine Landwehr eines besondern Gebiethes zum Exempel der Stadt Halle in Schwaben, Dünkelspül, Wimpfen, Heylbronn, Gravschaft Oetingen ꝛc. seyn könnte. Dann diese Gebiethe sind alle nicht so groß, daß sie eine Landwehre vom Neckar an bis an die Donau von so vielen Meilen erfordert hätten. Daß sie aber übereingekommen wären, sich wider Franken, Bayern und Böhmen in Sicherheit zu stellen, wird niemand glauben. Fast ganz Schwaben und ein kleiner Theil von Bayern aber sind durch diese Landwehre eingefasset. Des Spartiani obangezogene Stelle, daß Kayser Hadrian an den meisten Orten, wo er die deutsche Einfälle zu befürchten gehabt, dergleichen Pfalgräben errichtet;

richtet; Die viele Römische Münzen und andere Alterthümer, welche man längs dieser Verschanzung findet; Die errichtete agri decumates an dem Bezürk, welchen vorher die Marcomannen, Helvetier, und andere ausgezogene Völker ingehabt; Die Worte Taciti daß diese agri decumates ein Sinus, ein Busen des Römischen Reichs und zwar zwischen dem Rhein und Donau seyen, machen die Meynung viel wahrscheinlicher, daß diese Teufels-Maur ein Werk der Römer seye. Wo findet man auch bey einzelnen kleinen Gebiethen Grav oder Herrschaften dergleichen erstaunliche Land-Wehren von den mittlern Zeiten, wo man zweiflen muß, ob sie von Menschen gemacht seyen?

§. 18.

In dem Bezürk nun dieser agrorum decumatum setzet Herr Schöpflin aus Ptolemäo, Ammiano Marcellino und der Tabula Theodosiana verschiedene Städte. Einige sind sehr zweifelhaft, wo sie in dieser Gegend gelegen, von den übrigen aber weißt man offenbar, daß sie weiter hin gegen Mittag oder Morgen sich befunden haben. Dann Ptolemäus nimmt den Anfang von der Westlichen Seite d. i. von dem Rhein an mit Erzehlung der Städte, die an der Donau gelegen, und fähret also fort, daß er von dem 28sten Grad der Entfernung von dem Meridiano bis auf den 41. Grad fort gehet, in der Breite oder Entfernung aber von dem Æquator an hat er nur den 47. und 48sten Grad zur Grundlage dieser Städte angenommen. Nach den Tafeln, welche in den Ausgaben dieses Erdbeschreibers gefunden werden, hat er alle Städte an der Donau bis nach Wien hiehergezogen, indem seine Absicht nicht eben gewesen nur die Städte die in dem Bezürk seines eremi Helvetiorum oder der agrorum decumatium sondern allein Ober-Deutschland an der Donau ligende Städte zu bemerken. Nach dem Entfernung von dem Æquatore hat er fast das ganze Herzogthum Würtenberg in obbemeldten zwey Graden nebst der Marggravschaft Baden gegen Westen und so dann auch andere an der Donau gelegene Länder gegen Morgen eingefaßt. Mithin, da der Bezürck der agrorum decumatium zwar in diesen beeden Graden enthalten gewesen, nach der longitudine aber nur vom 28. bis 32sten Grad gegangen, so hat in der That Ptolemäus in dieser Gegend sehr wenige Städte gewußt, indem er darinn mehr nicht, als Tarodunum, Aras Flavias, Riusiavam, Alcimœnim und Cantiabim begreift. Die übrige von ihm bemerkte Städte in dieser Gegend sind alle ausser den agris decumatibus gelegen gewesen. Fragt man nun, was dieses für Städte gewesen, so fangt sich eine neue Schwürigkeit an. Herr Canzler Barre hat in seiner Landkarte bey dem ersten Theil seiner Geschichte der Deutschen unter Tarodu-

num

num die Würtenbergische Stadt Dornstetten, unter Cantiäbis, die Stadt Canstatt am Neckar, unter Arä Flaviä die Stadt Urach verstanden. Nach des Ptolemäi Abmessung trift Tarodunum mit Dornstetten in der Lage ziemlich wohl ein, dann sie solle 28. 20. 40. 50. nach der Länge und Breite haben, womit Dornstetten fast übereinkommt. Cantiäbis solle unter dem 32. Grad 40. Min. der Länge und in der Breite unter dem 48sten Grad 40. Min. ligen. Nach dieser letzstern kommt sie auch mit Canstatt nahe zusammen, aber nach den Graden der Länge sollte Canstatt mehrers gegen Morgen nach seiner Erdmessung ligen, dahero auch Bilibald Pirckheimer in seinen Anmerkungen über den Ptolemäum unter diesem Cantiäbi, Amberg verstehet. Arä Flaviä wird meistens von Cellario, Cluverio und Spenern (e) unter Urach verstanden, dagegen bemeldter Pirkheimer Nördlingen daraus machet und unter Riusiava, die Stadt Giengen meynet. Bey den meisten heisset Alcimoenis die Stadt Ulm. Ammianus (f) gedenket der Stadt Solicinium, von welcher ebenfalls die meiste schreiben, daß es die Würtenbergische Stadt Sulz am Neckar seye. (g) Wie dann Herr Steffens (h) aus obbemeldtem Geschichtschreiber erzehlet, daß K. Valentinian über die Alemannier bey dieser Stadt anno 368. einen grossen Sieg erfochten habe. Wo des Trajani Vestung, (castellum Trajani) dessen gedachter Ammianus (i) gedenket, gestanden, ist zwar nicht eigentlich zu bestimmen, doch aber so viel gewiß, daß Trajanus solche Vestung auf Alemannischen Grund und Boden erbauet und K. Julian solche wieder aus ihren Ruinen hergestellet habe. Sie war nicht weit von dem Rhein weil Julianus sich nur an dem Rheinfluß mit Verheerung der Deutschen Lande gegen dem Mayn zu aufhielt. Er traf daselbst einen finstern Wald an, welches allem Vermuthen nach der Odenwald ware, und gieng daher zuruck und zwar allem Ansehen nach gegen dem Rhein uud Maynz zu, woselbsten

(e) Notit. Germ. antiq. Lib. IV. cap. 2. §. 7.
(f) lib. 27. c. 10. & lib. 30. c. 7.
(g) Spener d. l. Schœpflin d. l. pag. 417. §. 98.
(h) Geschichten der alten Bewohner Deutschlandes. pag. 315. claff. 3. conf. Barre Geschichte der Deutschen. part. I.
(i) lib. XVII. c. I. Hanc rem perculisse animos Germanorum, ut trans Mœnum nomine fluvium ad opitulandum suis necessitudinibus avolarent. Emensa æstimatione decimi lapidis, cum prope Sylvam veniissent squalore tenebrarum horrendam obstructis semitis objecto robore & ilicibus incisis gravicanti retro constituerunt. Et dum nullus obsisteret, munimentum, quod in Alemannorum solo conditum Trajanus suo nomine voluit appellari, reparatum est.

selbsten die Römer über diesen Fluß gesetzet hatten. vid. Spener not. Germ. ant. d. l. Ein anderes Castell, welches Valentinianus erbauet hatte, lag an dem Neckar, dessen eigentliche Stelle ebenfalls ganz ungewiß ist, indem wir weiter nicht wissen, als daß dieser Kayser solches erbauet habe. (k) Gewisser aber ist, daß Lupodunum, Lupfen in dem Bezürk der agrorum decumatium gelegen. Es will zwar Herr Schöpflin davor halten, daß dieses Lupodunum die Stadt Ladenburg am Neckar seye; Weil aber Ausonius, der dieses Lupoduni Meldung thut, (l) aus Gelegenheit des Donau Flusses gedenket und Lupfen zwischen dem Neckar und Donau, wo sie beede entspringen, gelegen ist, so glaube ich der Sache gemässer zu seyn, daß nicht Ladenburg in der Pfalz (m) sondern eben dieses Lupfen, verstanden werden könne. Alle diese benannte Orte und Vestungen sind also meisten ungewiß sowohl nach deren Lage als dem heutigen Namen. Die Römer benennten meistens die Orte anderst, als sie heut zu Tag, und villeicht auch zu ihren Zeiten von den Deutschen genennet wurden. Der Meisten geschiehet Meldung aus Gelegenheit der Geschichte, welche zwey oder dreyhundert Jahr nach Errichtung der agrorum decumatium sich begeben haben. Wir wissen auch nicht, ob sie von den Deutschen oder von den Römern erbauet worden. Wann Tacitus es recht gewußt, daß die Deutschen keine Städte gehabt, so kan man nicht anderst gedenken, als daß man den Römern bey und nach Errichtung der agrorum decumatium den Ursprung derselben beyzumessen habe. Gleichwohl weißt man auch, daß die Marcomannen und andere deutsche Völker auch Vestungen gehabt, wie davon Beweise bey Tacito anzutreffen sind. (n) Dieweil auch Lupodunum, welches

S nach

(k) Ammian. Marcell. Lib. 28. c. 2. Cum reputaret (Valentinianus:) munimentum celsum & tutum, quod ipse à primis fundarat auspiciis præterlabente Nicro nomine fluvio paulatim subverti posse undarum pulsu immani, meatum ipsum aliorsum vertere cogitavit.

(l) Mosell. vers 443. Hostibus exactis Nicrum super ac Lupodunum Et fontem Latiis ignotum annalibus Histri.

(m) Contra Freherum de Orig. Palat. defendit Spener Notit Germ. ant. Lib. IV. c. 2. §. 7. Chron. Gotwic. in pago Baræ. pag. 558. Est Lupodunum illud apud Romanos apprime notum, prout Cluver. in Germ. ant. lib. 3. c. 4. id satis probavit. &c. Rhenan. instit. rer. Germ. edit. 1693. pag. 23. dissentit Dn. Schœpflin Alsat. illustr. §. 216. pag. 245.

(n) Tacitus Annal. lib. II. c. 62. Is (sc. Catwalda) valida manu fines Marcomannorum ingreditur, corruptisque primoribus ad societatem

inrumpit

nach allen Anzeigen das ehmahlige Schloß Lupfen ist, eine deutsche oder vielmehr Celtische Endung hat, und gleichwohl schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt bekannt ist, so ist daraus abzunehmen, daß die Celten solches erbauet haben, ehe die Allemannier in hiesige Gegend gekommen, indem die Alemanische Sprache von der Celtischen sehr unterschieden ist. Dann Dune hieß bey den Celten einen Berg, so daß das Schloß Lupfen eigentlich Lupfer Dune geheissen haben möchte, welches die Römer Lupodunum hernachmals ausgesprochen haben, wie Herr Schöpflin solche Anmerkung machet (d. l. pag. 417. §. 98. not. h) zu dessen Erläuterung dienet, daß dieses Schloß in allweg auf einem Berg gestanden, und welches wohl zu mercken, in alten und neuen Urkunden nicht Lupfen, sondern der Lupfer-Berg genennet wird, wie er auch nach der Celtischen Sprache benahmset worden, woraus man gleichwohl muthmassen könnte nebst andern Beweißthümern, daß dieser Lupferberg das alte Lupodunum gewesen und auch schon vor den Römern die Deutsche ihre Bevestigungen und Burgen gehabt. Gewiß ist auch, daß der heutige Flecken Murr am Neckar damahl schon gewesen, weil die Vicani Murrenses in einer Aufschrift gefunden werden, die schon oben vorgelegt worden, und auf welche wir uns auch im folgenden beruffen werden.

§. 19.

Die Völker, welche die Gegend der Agrorum decumatum bewohnet haben, waren die Gallier und Römer. Jene machten den Anfang, indem sie aus Armuth getrieben oder, weil man sie unter ihren Landsleuten nicht geduldet, den Schluß gefaßt anderwerts sich Güter und Wohnungen auszusuchen. Tacitus nennet sie levissimum quemque ex Gallis & inopia audacem. Weil sie also aus verschiedenen Gallischen Provinzen und allerhand Leute waren, so heißt es überall, daß es ein mixtum hominum genus, ein Mischmasch von allerhand Volk und Leuten gewesen. Insgemein hält man sie für die Stamm-Väter der Alemannier. Herr Barre schreibet von den Alemanniern, daß sie das Land zwischen der Donau, dem Ober-Rhein und dem Mayn eingenommen und Uberbleibsele der Sueven und der ärmsten und verwegensten Gallier gewesen, die sich des von den Sueven und Marcomannen verlassenen Landes bemächtigt hätten. Er hat in dieser seiner Meynung viele berühmte Vorgänger und

inrumpit regiam, castellumque juxta situm. Et lib. XII. c. 29. ibi: Ipsi manus propria pedites, equites à Sarmatis Jazygibus erat, impar multitudini hostium: eoque *castellis* se defensare bellumque ducere statuerat. & c. 30. Igitur digressus castellis Vannius funditur prælio.

und unter den neuern vornemlich den Hrn. Mascov, (o) welche insgesamt dadurch zu diesem Irrthum verleitet worden, weil sie gefunden, daß die Einwohner der agrorum decumatum allerley Leute und wie gemeldt, ein mixtum genus hominum gewesen und daß auch die Alemannier von Asinio quadrato (p) als Ankömmlinge aus allerhand Völkern beschrieben worden. Weßwegen sie mit denen Galliern die Alemannier vermischt haben. Wir wollen anderwerts darthun, daß sich diese grosse Leute gestossen haben, hier aber dermalen auch anderer Völker gedenken, welche wenigst zu Ptolemäi Zeiten in diesen Gegenden sich aufgehalten haben oder welche auch von andern hieher versetzet werden. Zu den erstern gehören die Charitini, welcher Ptolemäus ausdrücklich gedenket und sie Charithnos nennet, (q) weßwegen auch Ortelius, Melanchton und Pregizer (r) davor halten, daß, weil die Charitini nach ihrer Meynung in der Gegend des Herzogthums Würtenberg gewohnet, dasselbe gar wohl Charitinorum Ducatus genennet werden könne. (s) Wir wollen es nicht in Abrede nehmen, daß wenigstens dieses Volk damahl wo nicht in der würklichen Gegend dieses Herzogthums, doch sehr nahe dabey gesessen gewesen. Daß die Charitini so viel geheissen, als Gärtner, weil sie sich von den Gärten meistens genähret, lasse ich dahin gestellet seyn, stelle aber doch zu weiterem Nachdenken anheim, ob nicht die drey Städtlein und Dörfer, Neckar-Gartach, Grossen-Gartach und Klein-Gartach, welche alle drey in einer Gegend ligen, entweder den Charitinis den Namen gegeben oder von ihnen empfangen haben. Wenigstens kommet die Lage derselben mit der Beschreibung unsers Ptolemäi sehr wohl mit einander überein.

(o) Geschichte der Deutschen pag. 72. Döderlin de Vallo Probi c. 3. §. 9. & cap. V. §. 3. seq.

(p) vid. Agath. Scholast. lib. I. apud Hert. pag. 64. Alemanni, si Asinio Quadrato, Viro Italo & Germanicarum rerum exacto scriptori, fides, convenæ sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

(q) Postea Tenceri & Criones inter Rhenum & montes Abnobos. Præterea Intwergi & Vargiones & Carithni. Sub quibus Vispi & Cloetiorum eremus usque ad dictos Alpium montes.

(r) Diss. de regnis gentibusque in Europa principibus ex Suevis. §. 27. pag. 38.

(s) vid. Melanchton in Chron. Carion. lib. IV. pag. 8. Decumates agri in confinio Germaniæ Rhætiæque fuerunt Rheno Danubioque inclusi, ubi collocat Ptolemæus Charitinos populos, qui hodie sunt in Ducatu Würtenbergensi.

§. 20.

Neben diesen gedenket der gedachte Erdbeschreiber der Inwergorum, Vargionum, und Visporum. Die Inwergi sollen ebenfalls dem Herzogthum Würtenberg den Namen gegeben haben, wie Pregizer d. l. meldet, allein ohne einigen Grund. Dann Ptolemäus setzet sie gleich nach den Tenctern und Ingriacen einem Volk, welches zwischen dem Rhein und Abnobischen Gebürgen soll gewohnt haben. Man muß hier anmerken, daß Ptolemäus die Abnobische Gebürge an ein ganz anders Ort setze, als Tacitus. Dann dieser schreibet, daß die Abnobische Gebürge bey dem Ursprung der Donau seyen. (t) Dagegen Ptolemäus diese Gebürge weiter an dem Rhein hinunter setzet und diejenige darunter verstehet, von welchen (u) Tacitus meldet, daß der Hercynische Wald bey den Catten lige und mit ihnen aufhöre. Wann dahero die Inwergen neben den Abnobischen Gebürgen hin gewohnet, so haben die heutige Pfälzer mehr Recht dieses Volk ihre Vorfahren zu nennen, wie dann auch Bilibald Pirckheimer, Prucer und Mercator sie in die Gegend von Heydelberg versetzen, und an die Berg-Strasse. Es mag aber auch Ptolemäus in Anweisung der Bezürke gefehlet haben wie er in Versetzung der Abnobischen Gebürge gefehlet hat. Es ist ihm auch, weil er niemalen in Deutschland gewesen, weniger zu trauen, als Tacito, welcher selbsten in diesen Gegenden sich umgesehen hat. Diejenige aber, welche die Inwerger in das Herzogthum Würtenberg setzen, könnten sich des Grabsteins zu einiger Bescheinung ihrer Meynung bedienen, welcher in der Stiffts-Kirche zu Stuttgard im Jahr 1265. Grav Ulrichen zu Würtenberg und seiner Gemahlin Agnes geleget worden, wo es heisset:

Agnes filia Ducis Polonie Comitissa de WIRTNWERG.

Sie könnten beybringen, daß auch ein Pagus oder Gau Wioroton in dieser Gegend gewesen (x) und der Name dieses Gaues mit dem Namen des Volks Inwerger verknüpfet worden. Wir machen uns diese Einfälle zu einem Beweiß nicht zu nutzen, sondern halten davor, daß das andere Volk Vargiones von Ptolemäo nicht recht gefasset worden und die Vangionen dadurch gemeynet gewesen, als welche wenige Zeit vor dem

(t) de Mor. Germ. c. 1. Danubius molli & clementer edito Abnobæ montis jugo effusus plures populos adit.

(u) ibid. c. 30. Ultra hos Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant non ita effusis ac palustribus locis, ut ceteræ civitates, in quas Germania patescit: durant siquidem colles, paulatimque rarescant. Et Cattos suos saltus Hercynius prosequitur simul ac deponit.

(x) Histor. Beschreib. des Herzogth. Würt. Part. I. c. 1. §. 2. pag. 3.

dem Ptolemäo noch obangeführter massen in Deutschland gewohnet haben. Dann ob er schon ihrer auch auf der linken Seiten des Rheins Meldung thut, so mag doch leicht seyn, daß sie auf beyden Seiten dieses Flusses ihre Sitze gehabt. Von den Vispern aber ist weiter nichts zu melden, weil wir von ihnen ausser dem Namen nicht das geringste finden können. Oertel setzt sie in seiner Karte des alten Deutschlandes an den Ursprung des Nekkars neben die Virtunger. Dieses letztern Volks Name scheint noch in dem Namen des Herzogthums Würtenberg übrig zu seyn. Bey dem Ptolemäo finden wir ihn nicht, sondern in spätern Zeiten gedenket dessen Trebellius Pollio. Uberhaupt scheint es nicht in diese Zeiten der agrorum decumatum, sondern zu den Alemanniern gehörig zu seyn. Dahero wir es auch hier übergehen, und uns indessen auf die Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg beziehen.

§. 21.

Einige wollen auch die Tubanten und Ansivarien hieher ziehen, so, daß sie zum Theil vorgeben, daß die Stadt Tübingen von den Tubanten den Namen bekommen habe. (y) Herr Zeller hält es für die wahrscheinlichste Ableitung, weil dieses Volk ein Schwäbisches Volk gewesen und mithin am Neckar gewohnt habe, und berufft sich deßfalls auf das Ansehen des Crusii, (z) welcher davor hält, daß sie ihre Wohnung von Franken an bis an die Schweitz ausgebreitet. Man darf nach seiner Meynung nicht entgegen halten, daß die Tubanten nicht leicht zu finden seyen, wo sie gewesen. Die übrige Einwohner der Gegenden des heutigen Herzogthums Würtenberg könnten auch ihre Namen verloren oder verändert haben, wie z. E. die Virtunger nach der Hand von der schönen Gegend Charitini oder Gärtner genennet worden, oder weil viele Gärtner daherum gewesen. Herr Zeller meynet endlich, daß, weil die Bructeri und Tubantes aus ihren Wohnungen in Westphalen miteinander ausgetrieben worden, so müßten die Tubanten am Neckar sich niedergelassen haben. Allein man siehet den Ungrund dieser Meynung gar leicht ein, wann man nur zuruck denken mag, daß zwar in allweg diese beede Völker ehmals in der Welt und in Deutschland gewesen, daß sie auch von den Chamavern und Angrivarien ausgetrieben worden, aber deßwegen nicht folge, daß sie müssen am Neckar sich gesetzet haben. Tacitus thut öffters derselben Meldung, aber er setzt sie allezeit an den Nider-Rhein, und andere Geschichtschreiber thun ein gleiches auch in spätern Zeiten, daß man von ihnen an dem Ober-Rhein keine Spur findet, als

(y) Zellers Merkwürd. der Stadt Tübingen. cap. 1. pag. 2. seqq.
(z) Annal. P. 1. lib. I, c. 3. & P. II. lib. 3. c. 10.

bey dem einigen Crusio, welcher aber keinen andern Grund anzuführen weißt, als, daß Tübingen von ihnen erbauet seyn solle, welches eben von andern verneinet wird. Menso Alting (a) setzet sie mit mehrerm Grund in die heutige Gravschaft Bentheim, welche man aber im Bistum Münster suchen muß. Er meldet von ihnen, daß sie mit den Franken sich vereinbaret und unter denselben ihren Namen verloren haben. Und Hertius (b) merket gar wohl an, daß Tacitus allezeit, wo er der Tubanten gedenke, sie mit den Usipiern vereine. Nun haben aber die Usipier in der Wetterau sich aufgehalten und sind niemals in die Gegend des Neckars gekommen, es wäre dann, daß man mit Pirkheimern unter den Vispen, Vispis, welche Ptolemäus in die Marggrafschafft Baden oder Herzogthum Würtenberg setzet, die Usipier verstehen wollte, welches ich aber sonsten nirgends finden können. Sind nun die Usipier niemahls in diese Gegend gekommen, so kan man auch solches nicht von den Tubanten behaupten. Crusius berufet sich zwar in obangezogener Stelle auf den Lazium, (c) welcher aber die Tubanten nur darum an den Neckar versetzet, weil die Amsibarien sich zu den Tubanten und Usipiern gesellet. (d) Nun ist dieser Gelehrte der Meynung, daß die Amsibarien oder Amsivarien an dem Enzfluß bey Vayhingen im Herzogthum Würtenberg gewohnet und von dem Enzfluß den Namen gehabt, mithin gleichsam Enzbauren oder Anwohner des Enzflusses geheissen haben. Wann dieses richtig wäre, so müßte man dem Lazio auch in Ansehung der Tubanten beypflichten. Weilen man aber gegründete Nachricht hat, daß die Amsivarien an dem Ufer des Emßflusses im heutigen Bistum Münster gewohnet und viel eher von diesem Fluß, als von der Enz die Benennung erhalten, indem solche da sie von den Chaucen sind vertrieben worden, schon vorher Amsibarier geheissen, (e) so können wir nicht sehen, wie man sie an die Enz versetzen könne. Wann es aber erlaubt wäre, von dem Laut eines Namens eine Ableitung zu machen, so könnte man eher sagen, daß die obengedachte Intvergi an der Enz gewohnet und davon noch der Name der

ehmah-

(a) notit. Germ. infer. pag. 126. seq.

(b) notit. vet. Germ. pop. Part. IV. c. 2. §. 37.

(c) de migrat. gent. lib. VIII. pag. 474.

(d) Tacit. Annal. lib. 13. c. 56. Igitur absistentibus his, pari metu exterritis Bructeris & ceteris quoque aliena pericula deferentibus sola Ansibariorum gens retro ad Usipios & Tubantes concessit.

(e) Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes. class. 4. pag. 223. Baßler Lexic. Supplem. art: Ansibarii.

ehmahligen schönen Herrschafft Enzberg zwischen Pforzheim und Vayhingen herrühre, folglich die von Ptolemäo also genannte Intwergi, Entzwerger oder Enzberger geheissen, welches man aber nicht zu behaupten gedenket.

§. 22.

Bey allen bisher erzehlten Einwohnern dieser Gegend düncket mich nöthig zu seyn, daß man untersuche, ob sie zur Zeit, da die decumates agri errichtet worden, da gewesen oder nicht? von den Tubanten, und Ansivariern ist die Frage nimmer, weil man sie nicht hieher zehlen kan, sondern nur von den Charitinern, Intwergern, Vispern und den Virtungern. Der drey erstern thut Ptolemäus zu seiner Zeit Meldung und sonsten findet man sie bey keinem Geschichtschreiber oder Weltkundigern. Dieser Ptolemäus lebte zur Zeit Kayfers Antonini und mithin ungefähr 50. Jahr nach Errichtung der agrorum decumatum. Man sollte daher glauben, daß diese Völker, weil sie in diesem Bezürk gewohnt haben sollen, unter die Gallier zu rechnen wären, welche die Agros decumates mit neuen Einwohnern besetzet. Grosse Völker können sie nicht gewesen seyn, sonsten von dem Rhein bis an die Marggravschafft Baden und das Herzogthum Würtenberg der Raum viel zu gering zu grossen Völkern gewesen wäre. Allein es mag auch seyn, daß es Ptolemäo gegangen, wie es den Landkartenmachern bisher bey Beschreibung weit entlegener Länder geschehen, daß er mit Setzung eines Volks an eine gewisse Stelle fehlen können. Wir müssen ihm aber Glauben zustellen, weil wir sonsten bey keinem Geschichtschreiber eine andere Nachricht haben: indessen kan man aber auch vermuthen, daß, weil die Gallier allem Ansehen nach den eremum Helvetiorum anfänglich bevölkert, nach dem Abzug der Helvetier sie sich nicht an dem ganzen Rhein hinab gleichbalden ausgebreitet haben. Weßwegen muthmaßlich diese Völker noch zu Ptolemäi Zeiten oder vor ihme in diesen Gegenden können geblieben seyn, bis sie von den Römern auch nach und nach bezwungen worden. Wir haben schon berühret, daß, nachdem Kayser Trajan aus den Morgenländern in Gallien angekommen, er über die Donau eine Brücke geschlagen und die meiste Colonien in Deutschland geschicket. Mithin ersiehet man den kleinen Anfang der agrorum decumatum, wohin sich erstlich nur einige arme Gallier gewaget. Bald hat Trajanus solches sich zu Nutzen gemacht und ganze und zwar die meiste Colonien nachgeschicket. Eben dieser Kayser hat über den Rhein an dem Darmstättischen Gebiethe auch gesetzet und von daraus seine Herrschafft erweitert, indem solches nicht undeutlich aus denen vor 200. Jahren zu Darmstadt bey einem Thurngrund gefun-

denen

denen Münzen dieses Kayſers kan geſchloſſen werden. (f) Wie auch aus den Gedächtnusſteinen in ſelbiger Gegend erhellet, daß unter Kayſers Antonini Regierung, d. i. um das Jahr nach Chriſti Geburt 138. die achte Röm. Legion daſelbſt im Quartier gelegen. Dio Caſſius beſtetiget ſolches gleichfalls, daß dieſe achte und die zwanzigſte Legion in Oberdeutſchland ſich aufgehalten. (g) Aus welchem dann folget, daß die Intwerger, Vargionen, Carithiner, und Viſpen von den Römern bezwungen, aber deßwegen nicht ausgetrieben worden, weil ſie noch 50. Jahre nach Kayſer Trajans Zeiten ſich in der Gegend des Neckars bis an den Mayn aufgehalten. Weil aber in alten Geſchichten auch Muthmaſſungen beybehalten werden dörffen, ſo ſcheinet, daß dieſe Völker von den ſogenannten Rhein-Schwaben übrig geblieben, welche Tiberius mit den Sicambern unter Auguſtens Regierung aus ihren Wohnungen in Gallien, jedoch an den Rhein geſetzet, indem es keine groſſe Völker müſſen geweſen ſeyn, ſonſten andere Geſchichtſchreiber ihrer auch Meldung gethan hätten. Die Virtunger aber betreffend, ſo gehören ſie eigentlich zu den Alemanniern oder Schwaben, welche ſich mit den Alemanniern vereiniget haben. Dann es wird ihrer nicht bälder gedacht, als zu der Zeit, da die Alemannier ſchon der Gegend zwiſchen dem Rhein-Donau- und Mayn-Fluß ſich bemächtigt hatten. Weßwegen wir ſie bis zu den Geſchichten dieſer Völker in unſerem Landes-Bezürk verſparen, und indeſſen nur dieſes anmerken, wie die meiſte in Benennung der Wohnungen der alten Völker die Zeiten nicht beobachten. Pregitzer (h) und Ortelius in ſeiner Landkarte über das alte Deutſchland werfen Völker zuſamen, die zwar in dieſen Gegenden, wohin ſie ſie geſetzet, ſich aufgehalten, aber zu verſchiedenen Zeiten, indem der letztere inſonderheit die Tectoſager zwiſchen die Virtinger und Charitiner zu Nachbarn machet, da zwar, wann die Tectoſager auf der Oſtlichen Seite des Neckars ihre Sitze gehabt, ſie noch unter den Völkern ſeyn können, welche ſich an die Römer ergeben haben, jedoch auch vielleicht mit den Marcomannen aus dieſer Gegend ihren Abſchied genommen, zumalen nach Julii Cäſars Zeiten ihrer nirgends

(f) vid. Berlin. Sammlung der Schrifften über die Frage: Wie weit die Römer in Deutſchland gekommen? pag. 267.

(g) lib. 55. pag. 733. ſeq. Octava Auguſta in Germania ſuperiori .... Vigeſima Valeriana & Victrix in Britannia ſuperiori verſantes, quos ipſos, ut mihi videtur, cum ea legione, cui nomen eſt vigeſimæ, ac hyberna in ſuperiori ſunt Germania, ac non ab omnibus Valeriana dicitur, neque hodie id nomen retinet, ipſe acceptos adſervavit.

(h) de Regn. gentibusque ex Suevis. §. 27. pag. 38. ſeqq.

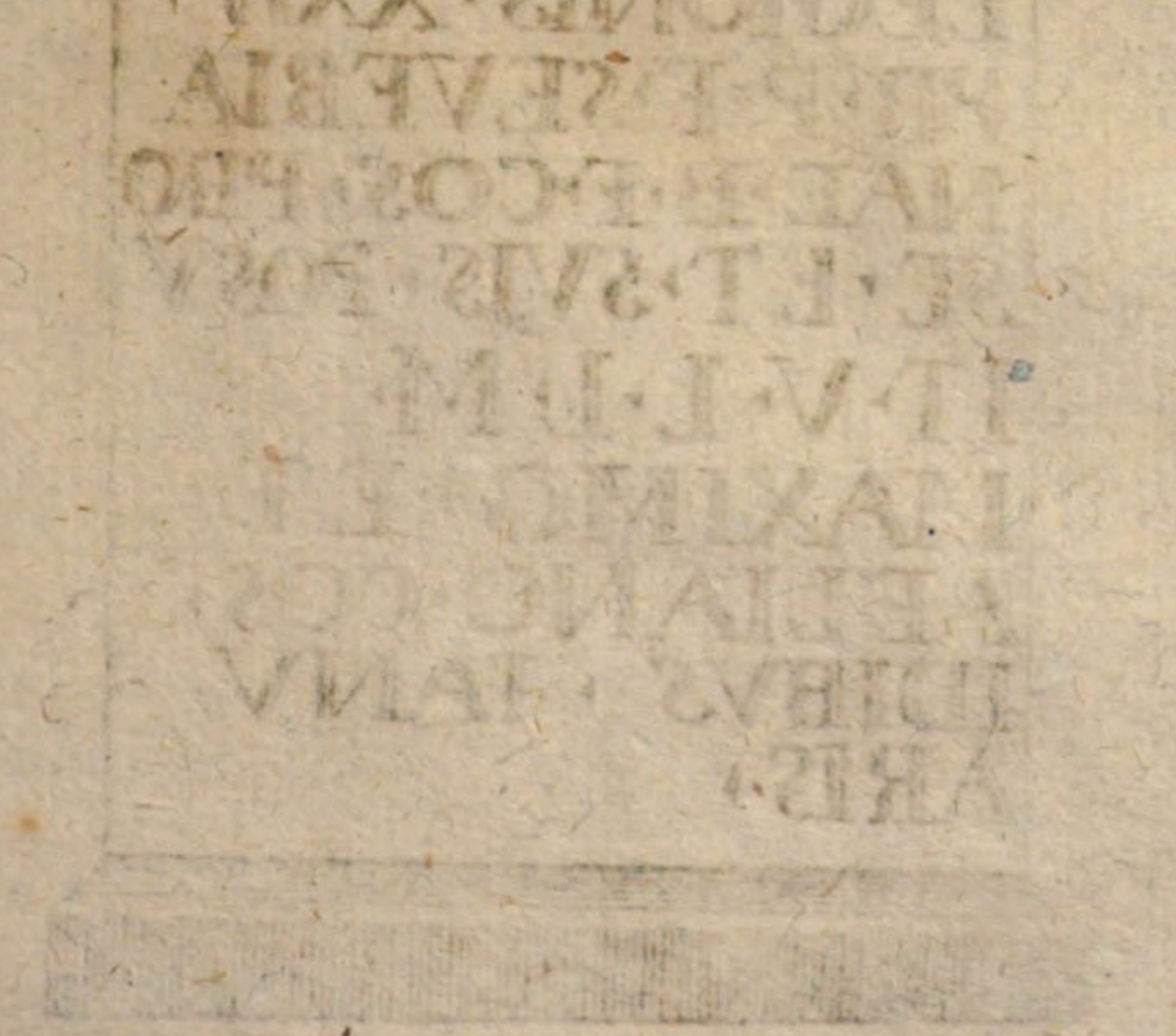

Tab. IV.

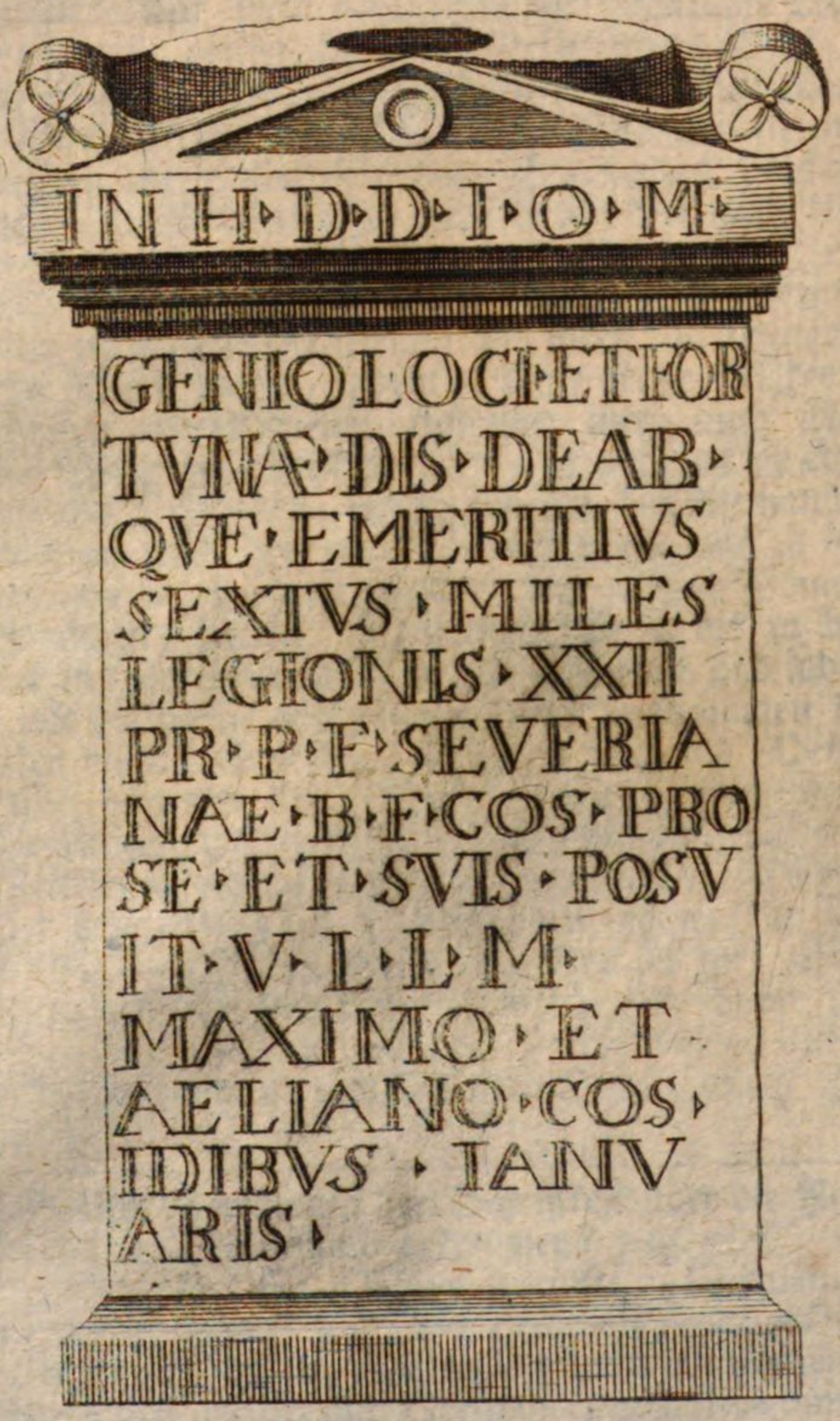
IN H D D I O M
GENIO LOCI ET FOR
TVNAE DIS DEAB
QVE EMERITIVS
SEXTVS MILES
LEGIONIS XXII
PR P F SEVERIA
NAE B F COS PRO
SE ET SVIS POSV
IT V L L M
MAXIMO ET
AELIANO COS
IDIBVS IANV
ARIS

Tab. III.

IN·H·D·D·APOLLINE SIRONAE
AEDEM CVM SIGNS·C·LONGINV
SPERATVS·VET·LEG·XXII·PR·P·F·
E IVNA·DEVA CONIVNX·E·LON
GIN·PACATVS MARTNVLA HIL-
RITAS·SPERATIANVS FILI· IN
SVO POSVERVNT V·S·L·L·M·
MVCIANO E L·FABIANO COS·

gends mehr mit einem Wort gedacht wird, die Virtunger aber erst mit den Allemanniern hieher gekommen sind. Der erstere hingegen rechnet die Intwerger und die andere Völker zu den Sueven überhaupt ohne einen Beweiß davon anzuzeigen.

§. 23.

Diese agri decumates währeten geraume Zeit nach ihrer Errichtung. Wir haben oben schon §. 16. einen Gedächtnis-Stein oder Altar angezogen, welcher im Jahr nach Christi Geburt 148. und mithin im zehenden der Regierung Kayfers Antonini des Frommen bey Heylbronn ist gestiftet worden. (Tab. III. Fig. 11.) Es findet sich aber unter denen in dem Herzogthum Würtenberg und in dem ehmaligen Lusthause zu Stuttgard verwahrten Römischen Alterthümarn eine andere Gedächtnis-Schrift, welche das Jahr Christi 201. und folglich unter der Regierung Kayfers Septimi Severi bemerket, weil eben damals Mucianus und L. Fabianus Burgermeister zu Rom waren. Sie ist denen beeden Gottheiten Apollini und Sironâ von einem Longino Sperato und seiner Ehegattin und Kindern bey Erbauung einer Römischen Capelle gewidmet gewesen. Dieses Alterthum ist zu Grossen Botwar im Jahr 1710. gefunden worden. Man ersiehet daraus, daß damals in dieser Gegend die zwey uod zwanzigste Legion ihre Quartiere gehabt. Dieser wird auch in einer andern Aufschrift, welche zu Canstatt ausgegraben worden, mit besondern Ehren gedacht, und dieselbe Severiana genennet. Herr Schöpflin hat als etwas sonderbares angemerket, daß sie auch primigenia, pia, felix geheissen, welche Benennungen sie auch in erstgedachtem von dem Longino Sperato errichteten Gedächtnis-Stein führet. (Tab. IV. Fig. 12.) Sie war noch im Jahr 223. in dieser Gegend, indem unter Regierung Kayfers Aur. Alexandri Severi ein gewisser Emeritius Sextus zu Ehren eines Götzen-Hauses dem Jovi, Genio des Orts und dem Glük, wie auch allen übrigen Gottheiten für sich und die Seinige einen Altar gewidmet hat. Daß sie auch in der Gegend des Neckars ihre Quartiere genossen, beweiset der Ort, wo dieser Altar gefunden worden, nemlich Canstatt. Indessen ist daraus abzunehmen, daß bey dieser Stadt ein Römischer Tempel oder Capelle müsse gestanden seyn, weil der Anfang dieser Aufschrift In Honorem Divinæ Domus heisset. Wo derselbe gestanden, ist ungewiß, ausser, daß auch aus dem Ort, wo man diesen Altar ausgeackert, sich muthmassen lässet, daß er gegen Waiblingen gestanden, weil dieser Stein in dem Waiblinger Feld gefunden worden, ob man schon nirgends mehr einige Spur von diesem Tempel ausfindig machen kan. Als man aber zu Anfang dieses lauffenden Jahrhunderts die sogenannte Fossilia Canstadiensia an dem Weeg gegen

Waiblingen entdekte, so war damals tausend Schritte von der Stadt Canstadt auf einem mit Kalksteinen theils übersezten, theils noch belegt gefundenen Hügel noch eine sechseckigte, acht Schuh dicke und achzig Schuh lange Mauer mit einem in die Runde ausgehölten Felsen, worauf der Mauren Fundamente noch etwa drey Schuh hoch stunden. Ich bediene mich mit Fleiß der Worte, mit welchen der ehmalige Leibmedicus D. Salomon Reisel die Gegend der von ihm besichtigten Fossilium beschrieben hat, woraus man wahrnehmen kan, daß eine solche Mauer, welche sechseckigt, achzig Schuh lang, und auf einem in die Runde ausgehölten Felsen ist, verdiene, eine Muthmassung daraus zu ziehen, daß dieser Tempel möchte hier ehmals gestanden seyn. Die Römer stunden in der Meynung, die Geister und Schuz-Götter eines Landes, die sie genios und præsides loci, oder præsides provinciarum nennten, und unter diesem Namen so gar die Erde und Flüsse begriffen, wären an den Gränzen eines Landes und nähmen selbige in ihren Schuz. Sie wurden deßwegen von den Ankömmlingen und von den Einwohnern verehret. Von jenen, damit sie von solchen Schuz-Göttern gnädig aufgenommen, von diesen aber, damit sie von selbigen geschützet würden. Aeneas, der Römische Stamm-Vater gieng ihnen mit seinem Beyspiel vor, als er in Italien anländete, indeme er seine Schläffe mit einem grünen Zweig becrönte und unter Gebet und Flehen zu den vermeynten Gottheiten an das Land tratt. (i) Man findet deßwegen diese genios loci so oft auf den Römischen Alterthümern benennet und auch auf den unsern, woselbst die allgemeine Verehrung der sammtlichen Gottheiten folget, weil Emeritius beförchtete, daß er bey Auslassung einer oder andern Gottheiten dieselbe beleydigen möchte. Wiewohl Augustinus (k) bemerket, daß die Römer gewohnt gewesen nach Benennung einiger Gottheiten die übrige überhaupt zusammen zu nehmen, um zu zeigen, daß, ob sie schon unter vielerley Namen Gottheiten verehrten, sie doch nur einen Gott wüßten, dem sie unter so vielerley Vorstellungen auch

(i) Virgil. lib. 7. Æneidos vers. 135.

Sic deinde effatus frondenti tempora ramo
Implicat & Geniumque loci, primamque Deorum,
Tellurem, Nymphasque & adhuc ignota precatur
Flumina.

conf. Ovid. lib. I. Fast. vers. 509. Berlin. Schriften über die Frage: wie weit die Römer ꝛc. pag. 13.

(k) Notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2. §. 11. & histor. Germ. univ. lib. I. c. 3. §. 20.

auch so viele Verrichtungen und Tugenden zueigneten. Uebrigens hat von dieser XXII. Legion besonders ausführliche Nachricht Hr. Schöpflin in seiner Alsat. illustr. pag. 294. und 440. seqq. uns mitgetheilet.

§. 24.

Obwohl aber die Deutschen zu Zeiten K. Antonini des Weltweisen d. i. nach dem Jahr Christi 161. unter sich Bündnusse machten und insonderheit das sogenannte Alemannische Bündnus errichtet wurde, so blieben doch die Römer bisher noch Besitzer der agrorum decumatum bis auf die Regierungs-Jahre Kaysers M. Aurelii Aureliani oder Gallieni und mithin ungefähr nach Christi Geburth 270. die Alemannier fiengen zwar schon unter K. Bassiano Caracalla an unter diesem Namen bekannt zu werden. Man findet aber nicht, daß sie die Römer damals vom deutschen Boden vertrieben hätten. Unter erstbemeldtem Kayser Caracalla bekamen sie Händel mit den Römern und eben dieser Kayser nennte sich Alemannicum, als ob er dieses Volk besieget hätte. Man weißt aber dieses Kaysers Eitelkeit, wie er sich diese Feinde vom Halß geschaffet habe, dann er war nicht entschlossen vieles mit ihnen zu wagen und es scheinet, daß er sich mehr für ihnen geförchtet habe, als daß er sie bezwungen hätte. Allem Ansehen nach suchten damahl die Alemannier an den Rhein und Donau zu gehen und die Römer auszutreiben. Allein Caracalla, ob er schon einige Vortheile über diese Feinde mag erfochten haben, hielt doch für sicherer den ferneren Krieg mit Geld abzukauffen und war dabey so eitel sich den Namen Alemannici beyzuleg... Wir werden Gelegenheit haben hiervon im folgenden Zeitraum das nöthige beyzubringen, berühren es aber hier nur darum, weil Herr Spener (k) ganz zuverlässig meldet, daß Rom noch nicht 200. Jahre diese Lande, nemlich die agros decumates, imgehabt, als sie unter K. Antonino dem Weltweisen schon wieder dieselbe verlohren hätten. Er stosset aber zweymalen wieder die Wahrheit der Geschichte an. Dann er setzt voraus, daß die Römer gleichbalden nach dem Abzug der Marcomannen diese Gegenden eingenommen, da sie doch fast 100. Jahr hernach erst dieselbe zu besitzen angefangen, wie schon erwiesen worden. Zweytens hat sich eine grosse Menge der Deutschen Völker unter K. Antonino dem Weltweisen zwar zusamen vereinet um der Römischen Herrschaft in Deutschland ein Ende zu machen: Allein man findet nirgends, daß sie die Römer dergestalt damalen ausgetrieben, daß ihre Herrschaft in dieser Gegend aufgehöret hätte. Es ist wahr, die Marcomannen giengen über die Donau

(k) Notit. Germ. antiq. lib, IV. c. 2. §. II. & histor. Germ. univ. lib. I. c. 3. §. 20.

und drungen bis an die Gränzen Italiens durch. Diese Völker waren aber damahls schon aus dieser Gegend nacher Böhmen, von welcher Gegend sie nicht Noth hatten die agros decumates zu berühren oder einzunehmen, sondern allem Ansehen nach giengen sie unterhalb Regenspurg über die Donau, wo sie den nächsten Weeg fanden in Vindelicien und andere Römische Provinzen einzubrechen. Wenigstens meldet Capitolinus, (l) daß Kayser Antonin Pannonien von der Herrschaft der Marcomannen, Sarmater, Vandalern und Quaden befreyet und dieselbe an der Donau geschlagen habe. Es machten auch die Catten diesem Kayser zu schaffen. Diese giengen unten herauf und, weil sie bis in Rhätien durchgedrungen waren, so müssen sie durch die obgedachte von Kayser Hadrianen gemachte Landwehre gebrochen und nicht nur in die bisher sogenannte agros decumates, sondern auch von daraus über die Donau in Rhätien einen Einfall gethan haben. Vermuthlich sahe es solchemnach bey den Römern und deren Herrschaft in diesen Landen schlecht aus und es wär um diese damahl geschehen gewesen, wann nicht Kayser Antonin wider die Catten seine Heere geschickt und selbige zuruckgetrieben, mithin diese Lande wieder unter die Römische Bottmässigkeit gebracht hätte, so, daß damahl die Römer solche nicht verlohren. Capitolinus (m) erzehlet zwar nur, daß er wider diese Catten seinen General Aufidium Victorinum geschickt habe. Hernach aber schreibet er in erst angezogener Stelle von dem Marcomannischen Krieg, daß dieser Kayser überhaupt wider die Deutschen glücklich gewesen. Daß auch die Römer noch nachgehends unter Kayser Lucio Septimio Severo im folgenden Jahrhundert diese Gegend besessen, kan aus dem obangezogenen Gedächtnus-Stein des Longini Sperati sub fig. II. & 12. abgenommen werden, weil die Römer damahl noch in dieser Gegend Tempel und Capellen gebauet haben.

§. 25.

Unter Kayser Commodi Regierung, welcher selbe im Jahr nach Christi Geburt

(l) in Vita Antonini Philos. c. 17. Contra Germanos res feliciter gessit. Specialiter ipse bellum Marcomannicum, sed quantum nulla unquam memoria fuit, tum virtute tum etiam felicitate transegit & eo quidem tempore, quo pestilentia gravis multa millia & popularium & militum interemerat. Pannonias ergo Marcomannis, Sarmatis, Wandalis simul etiam Quadis extinctis servitio liberavit. conf. Schwarzen Alt-Teutsches Oesterreich pag. 21. sqq.

(m) in vita Anton. Philos. c. 3. Imminebat etiam Britannicum bellum & Catti in Germaniam & Rhætiam irruperant. Et adversus Britannos quidem Calphurnias Agricola missus est, contra Catros Aufidius Victorinus.

Geburt 180. angetretten, aber sehr schlecht geführet hatte, empörten sich zwar die Einwohner unserer Gegend, weil sie unter einem solchen Lasterhaften Kayser nicht leben wollten, und villeicht nahmen die Römer selbsten Antheil an dieser Empörung. Die Kriegs-Obristen aber brachten dennoch alles wieder in die Ruhe. (n) Von Kayser Septimio Severo haben wir erst einen Beweiß angeführt, daß zu seiner Zeit noch die Römer Meister in diesen Landen gewesen, und von Kayser Caracalla wissen wir, daß er die Alemannier, welche villeicht einen Einfall zu thun vorhatten, an dem Mayn geschlagen oder wenigst verhindert, daß sie nicht weiter gegen dem heutigen Schwabenland eingedrungen. (o) Unter den folgenden Kayserrn Macrino, M. Aureliano Heliogabalo gienge keine Veränderung vor, die man aus Geschichtschreibern erweisen könnte. Kayser Alex. Severus gieng in Gallien, um die in dieses Land eingebrochene Germanier zuruck zu treiben, wurde aber ermordet, ehe er den Kriegszug anfangen konnte. Man könnte zweifeln, ob unter den Deutschen die Franken oder Alemannier zu verstehen seyen. Damahl hiesse man die Franken und Alemannier eines wie das andere Germanier, ob man schon hernach die Alemannier von den Franken dadurch unterscheidete, daß man jene vorzüglich Germanier genennet. Vopiscus (p) meldet, daß die Alemannier noch zu Proculi Zeiten d. i. um das Jahr 270. weil er sich unter Kayserrs Probi Regierung zu einem Gegen-Kayser aufgeworfen, unter dem Namen der Germanier bekannt gewesen. Es ist auch noch unbekandt, ob diese Völker, wann sie

(n) Lamprid. in vita Commodi, c. 13. Victi sunt subeo tamen, quum ille sic viveret, per legatos Mauri, victi Daci, Pannoniæ quoque compositæ: In Britannia, in Germania & in Dacia imperium ejus recusantibus provincialibus. Quæ omnia ista per Duces sedata sunt.

(o) Spartianus in vita Carac. c. 10. Non abs re est etiam Diasyrticum quiddam in eum dictum addere. Nam quum Germanici & Parthici & Arabici & Alemannici nomen ascriberet (nam Alemannorum gentem devicerat) Helvius Pertinax filius Pertinacis dicitur joco dixisse: Adde, si placet, & Geticus Maximus, quod Getam occiderat fratrem & Gotti Getæ dicerentur, quos ille dum ad Orientem transiit, tumultuariis præliis devicerat. & Aurel. Victor de Caracalla: Alemannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Mœnum amnem devicit.

(p) in Vita Proculi. c. 13. Non nihilum tamen Galliis profuit. Nam Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriæ splendore contrivit, nunquam aliter quam latrocinandi pugnans modo.

die Alemannier gewesen, diejenige Gegenden, welche die Römer in Deutschland ingehabt und bisher als die agri decumates der Gegenstand unserer Ausführung gewesen, betretten und eingenommen, oder ob sie in einer anderen Gegend gegen dem Unter-Rhein in Gallien eingebrochen? Jedoch können wir fast behaupten, daß es die Alemannier gewesen, welche Gallien also verwüstet. Dann, nachdeme Severus in die Ewigkeit verschiket war und Maximinus den Thron bestiegen hatte, machte dieser gleichfalls Anstalten zum Krieg wider die Germanier, welchen sein Vorfahrer ihm hinterlassen hatte. Man findet nicht, daß er sie in Gallien angegriffen habe, sondern es heißt bey den Geschichtschreibern, daß er eben über den Rhein gegangen und einen Bezürk von 300. bis 400. Römischer Meilen verwüstet, die Dörfer angezündet, ihre Heerden weggetrieben und grosse Beute gemacht habe. Es dünckt viel zu seyn 3. bis 400. Römische Meilen verheeret zu haben. Man kan leicht auf die Gedanken gerathen, als ob er den grösten Theil Deutschlands durchstreiffet hätte, zumalen Capitolinus in dieses Kaysers Leben meldet, daß, wann sich die Deutschen nicht so sehr in ihre Wälder und Moräste versteckt hätten, ganz Deutschland zu einer Römischen Provinz gemacht worden wäre. Wann man aber zuruck denket, daß zwölf Römische Meilen nur zwey einige Deutsche Meilen ausmachen, indeme 24000. Römischer passuum acht Deutscher Stunden besaget haben, (q) und berechnet nun einen Bezürk von 3. oder 400. Meilen nach seinem Umfang, wie es Maximinus und aus dessen an den Römischen Rath abgelassenen Schreiben Capitolinus verstanden hat, so ist dieser Bezürk eben so groß nicht, und er kan solchemnach ungeachtet seiner Pralerey nicht weit gekommen seyn. Man kan auch darthun, daß er anno 236. nicht weiter als bis gegen Oeringen im Hohenlohischen gekommen und daß er zwischen diesem Ort und Pfedelbach seine letzte Schlacht den Deutschen geliefert, die Römische Gränze dorten festgesetzt und zwey Vestinen in dasiger Gegend erbauet. Man findet noch vor dem Oberthor zu Oeringen die Uberbleibsele eines Römischen Castells und anno 1741. entdeckte man daselbst einen Gedächtnusstein, dessen Aufschrift beweiset, daß Kayser Maximinus, der Thracier genannt, seine Waffen biß hieher ausgebreitet, wie solches theils aus Herr Elßners nähern Beurtheilung und Auflösung der Frage: wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen, in der Berlinischen Sammlung der Schriften über solche Frage pag. 27. theils aus Herrn Hofrath Hanselmanns Hohenlohischen Geschichten erlernet werden kan. Wir nehmen daraus wahr, daß diejenige Völker, welche Maximinus mit Verheerung ihrer Lande so hart heimgesuchet, keine andere

(q) Schœpflin Alsat. illustr. pag. 107. §. 135.

andere als die Alemannier gewesen und sich schon dazumal zwischen dem Rhein, Mayn und Kocher oder Neckar festgesetzet. Man kan solches daraus abnehmen, weil sonsten, wann der Römer Gebiethe noch von dem Neckar bis an den Mayn gegangen wäre und die Alemannier sich nicht daselbst nidergelassen hätten, Kayser Maximinus solche Gegend nicht so hart verheeret hätte, weil er sonsten gegen seine eigene Unterthanen grausam gewesen wäre. Es bleibet aber dannoch dabey, daß obschon etwas von der Römischen Herrschaft abgenommen worden, daß sie sich nimmer so weit erstrecket disseit des Rheinflusses, dennoch damahlen die Gegend zwischen dem Neckar, Rhein und Donau, mithin die agri decumates noch zur Römischen Herschaft gehöret haben, wie wir solches aus dem Erfolg der weitern Geschichte ersehen werden.

§. 26.

Einen merkwürdigen Beweiß gibt uns Herr Professor Schöpflin (r) an die Hand, daß noch unter des Maximini Vorfahren, dem Kayser Alexandro Severo, auf dem Deutschen Boden sogenannte columnæ Leugares itinerariæ errichtet worden. Maximinus hat den Krieg von dem Severo geerbet, mithin dörfen wir nicht aus der Zeitordnung zuruckgehen, sondern wir treffen unter beeden Kayfern einerley Beschaffenheit an. Die obgedachte Reyß-Saulen aber waren in der heutigen Marggrafschaft Baden, welche unstrittig zu den agris decumatibus gehöret hat. Was man bey denen Römern mit Meilen ausgemessen hat, deren jede tausend Schritte ausgemacht, das hat man, wiewohl in ungleicher Grösse nemlich mit fünfzehenhundert Schritten in Gallien Leugas und bey den Deutschen Rasten genennet, ob sie schon in der Weite sehr voneinander unterschieden gewesen. (s) Wir wollen indessen diese Säulen nur Meilenzeiger nennen und dabey anmerken, daß die Römer deßwegen hier leugares columnas gebrauchet, weil die Einwohner des Landes, wo sie gesetzet worden, Gallier gewesen. Die Römer waren auch der leugarum schon gewohnet, daß man ihrenthalb diese Berechnung der Weeglänge wohl beybehalten konnte. Herr Schöpflin legt uns fünf dergleichen Meilenzeiger vor, deren zwey zu Nöttigen in der Marggravschaft Baden von Kayser Antonino dem Weltweisen errichtet wurden, drey aber fande man zu Stein-

(r) Alsat. illustr. pag. 243. §. 212.

(s) vid. Schœpflin d. l. pag. 552. §. 203. seqq. ex Hieronymi Comment. ad Joëlem c. 3. Unaquæque gens certa viarum spatia suis appellat nominibus, cum Latini mille passus vocent, & Galli Leucas & Persæ parasangas, & rastas universa Germania. conf. pag. 573.

Steinbach in bemeldter Marggravschaft, wovon eine unter Kayser Bassiano Caracalla um das Jahr 212. eine andere unter Kayser Aurelio Heliogabalo um das Jahr 220. und die dritte unter Kayser Alexandro Severo hier ihren Plaz gefunden hat. Samtliche diese Zeigsteine wiesen die Entlegenheit der Orte voneinander, und stunden am offentlichen Weeg, der vom Rhein gegen dem Neckar zugienge. Wie dann auch noch des Gordiani Spuren übrig sind, welcher nach Absetzung Kaysers Maximini den Kayserl. Thron bestiege. Dann in dem zu Anfang dieses jeztlaufenden Jahrhunderts unweit Zazzenhausen entdekten Römischen Schweißbad fande man noch Münzen von diesem Kayser, auf deren einer Seite das Bildnis desselben mit der Aufschrift: Imp. Gordianus Pius Fel. Aug. und auf der andern ein Kriegsmann mit einem Schild und Spieß als streitend, mit der Umschrift: Mars R. Populi wahrzunehmen sind. Von welchem Bad wir in folgendem Nachricht zu geben uns vorbehalten. Auch zu Valeriani Zeiten, welcher anno 252. die Kayserl. Regierung antratt, hat man Merkmale, daß die Römer jenseit des Rheins ihre Herrschaft noch behauptet. Dann 1) machte Kayser Valerian den Posthumium (t) zu einem Duce limitaneo in den Landen, die er über dem Rhein in Deutschland noch zu regieren hatte. Es war auch solchemnach ein limes, eine Römische Gränze übrig in Deutschland, über welche Posthumius die Aufsicht hatte. An der Donau darf man sie nicht suchen, weil Posthumius als Statthalter in Gallien mit der Donau nichts zu thun haben konnte. Der Unter-Rhein war nicht mehr die Gränze des Römischen Reichs, sondern die Franken hatten damahl schon sich Meister gemacht von den Gegenden am Rhein. Was zuvor zu dem Gebiet der Catten, Sicambrer, Bructerer, Chamaver, Ansibarier und anderer benachbarten Völker gehöret hatte, ware um diese Zeit alles Fränkisch, wie Herr Steffens (u) uns versichert. Die Wetterau, ganz Hessen und Westphalen wurde darunter begriffen. Nichts hielt sie ab über den Rhein zu gehen, die Marsiaker, Bataver, Friesen ꝛc. in ihr Bündnis zu ziehen und nicht allein Gallien durch-

zustreif-

(t) vid. Trebell. Pollio de XXX. Tyrannis c. 3. Si quis sane Posthumii meritum requirit, judicium de eo Valeriani ex hac epistola, quam ille ad Gallos misit, intelliget: *Transrhenani limitis ducem* & Galliæ præsidem Posthumium fecimus, virum digniſſimum severitate Gallorum. Præsente quo non miles in castris, non jura in foro, non in tribunalibus lites, non in curia dignitas pereat.

(u) Geschichte der alten Deutschen. pag. 338.

zustreiffen, sondern so gar nach Spanien zu gehen. (x) Solchemnach war bey diesem erbärmlichen Zerfall des Römischen Reichs nur noch ein weniges übrig, worinn sich die Römer handhabeten, nemlich der Bezürk zwischen dem Rhein und Neckar. Dann in erstgedachter Stelle des Aurelii Victoris kan man ersehen, daß dissеits der Donau damahl alles verlohren gegangen, nemlich um das Jahr 260. was Trajanus in Deutschland auf dieser Seite erobert gehabt. Der Neckar ware also noch der limes, die Gränze zwischen den Römern und Alemannіern. 2) Unter eben dieses Kayſers Gallieni Regierung hat obgedachter Postumius noch Vestungen, und zwar vermuthlich am Neckar, gebauet, welche die Alemannier zerstöret, Lollianus aber wieder erobert und sich so gut möglich mit Wiederaufbauung solcher Castellen und Vestinen wider die Macht der einbrechenden Alemannier geschützet hat. (y)

§. 27.

Bis hieher kan man sagen, daß die Römer noch in Deutschland festen Fuß gehabt. Um diese Zeit aber, nemlich nach Christi Geburt 260. ungefähr

(x) vid. Aurel. Victor. de Cæsar. pag. 220. His prosperе & supra vota cedentibus more hominum secundis solvitur, rem Romanam quasi naufragio dedit cum Salonino filio, cui honorem Cæsaris contulerat, adeo ut Thraciam Gothi liberi progressi Macedones, Achæosque & Asiæ finitima occuparent: Mesopotamiam Parthi. Orienti lationes & mulier dominaretur. Alemannorum vi tunc æque Italiam, Francorum gentes direpta Gallia Hispaniam possiderent vastato ac pene direpto Tarraconensium oppido, nactisque in tempore navigiis pars in usque Africam permearet & amissa trans Istrum, quæ Trajanus quæsierat.

(y) vid. Trebell. Pollio de XXX. tyrann. c. 5. Et Lollianus quidem non nihilum Reip. profuit. Nam plerasque Galliæ civitates, nonnulla etiam castra, quæ Postumius in solo Barbarico ædificaverat, quæque interfecto Postumio subita irruptione Germanorum direpta fuerant & incensa, in statum veterem reformavit; deinde à suis militibus, quod in labore nimius esset, interfectus. Ita Gallieno perdente Remp. in Gallia primum Postumius, deinde Lollianus, Victorinus deinde, postremo Tetricus, (nam de Mario nihil dicimus) assertores Rom. nominis extiterunt, quos omnes datos divinitus credo, ne quum illa pestis inaudita luxuria impediretur, in aliis possidendi Romanum solum Germanis daretur facultas, qui se eo genere tunc evasissent,

gefähr, fieng ihre Herrschaft an auf dem deutschen Boden zu wancken. Alemannier waren die Feinde, welche ihnen diesen Besiz strittig machten. Die Landwehren wollten nichts mehr helffen, ob sie auch noch so feste gewesen wären. Dann die Catten hatten gezeigt unter Kayser Antonino, wie man solche zernichten solle. Auf der andern Seite folgten die Alemannen ihrem Beyspiel, und wollten die Römer austreiben. Diesen gieng es hart um sich wider ihre Feinde zu wehren: und jene kostete es dennoch auch vieles Blut sich dieser Gegend gänzlich zu bemeistern. Bisher aber meldet kein Geschichtschreiber, daß die Alemannier durch die Römische Gränzen eingedrungen wären. Sie versuchten es oft, Lollianus aber hielte sie nicht allein zuruk, und richtete so gar die von dem Feinde zerstörte Vestinen auf der Alemannier eigenem Grund und Boden wieder auf, die vorher Postumius erbauet hatte, um diese Feinde von seinen Gränzen abzuhalten. Kaum waren aber diese von ihren eigenen Leuten umgebracht, so kamen sie schon wieder, jagten die Römer unter Kayser Aurobianens Regierung vom deutschen Boden und verheereten Gallien abermahl. Aurelian gieng dahin und bediente sich hierinn seines Generals, des Probi, trieb auch die Alemannier wieder über den Rhein zuruk. (z) Als aber dieser auch meuchelmörderisch von den Seinigen getödet war, und die Kriegsheere, die bisher das Recht einen Kayser zu wählen sich angemasset hatten, solches Geschäft dem Rath zu Rom dermalen überliessen, sagte Velius Cornificius Gordianus zu den Römern, daß ohne längeres Verziehen ein Kayser zu wählen seye, weil sie die Noth darzu treibe und man Nachricht habe, daß die Deutsche jenseit des Rheins in die Römische Lande eingefallen, ihre Gränzen über den Hauffen geworfen und vieler vornehmen Städte sich bemächtiget hätten. (a) Dieses aber ist nach allen Umständen in dem Jahr nach Christi Geburt 277. geschehen. (b)

Die

---

sent, quo Gotthi & Persæ, consentientibus in Rom. solo gentibus, venerabile hoc Rom. nominis finitum esset imperium.

(z) vid. Aurel. Victor. pag. 223. Ceterum Aurelianus successu tanto vehementior confestim quasi belli reliquiæ supereſſent in Persas progressus est. Queis deletis Italiam repetivit cujus urbes Alemannorum vexationibus affligebantur: Simul Germanis Gallia remotis.

(a) Vopiscus in vita Taciti. c. 3. Imperator est deligendus: exercitus sine principe recte diutius stare non potest, simul quia cogit necessitas. Nam *limitem trans Rhenum* Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites & potentes.

(b) vid. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 243. §. 212.

Die Worte der Römischen Geschichtschreiber, agere limitem, promovere limitem, rumpere limitem bringen mich auf die Gedanken, daß ein Römischer limes, eine Gränze etwas mehrers, als heut zu Tag seye, da man nur durch Mark- und Gränzsteine sich verwahret. Sie scheinen nachdrüklich zu seyn, daß man fast glauben sollte, sie bedeuten eine solche Gränze, welche mit Gewalt übergangen werden mußte. Als die agri decumates errichtet wurden, hat es fast das Ansehen, daß die Römer gleichbalden eine Pfalhecke errichtet haben. Und wer weiß, ob sie nicht nach und nach die grosse Landwehre zu Stand gebracht, welche man dem Probo hernach zugeschrieben. Die Alemannier mochten schon vorher ein Loch darein gemacht haben, ehe Gallienus zur Regierung gekommen. Der limes mochte damahls der Neckar gewesen seyn, weil doch die natürliche Gränzscheidungen öfters mehr verehrt werden, als die durch Kunst und Arbeit errichtete Verschanzungen, welche meistens nur zur Eyfersucht bey den Nachbarn Gelegenheit geben. Vopisci Worte von Probo, daß er die Deutsche über den Neckar gejaget, bestärken mich in meinen Gedanken. Die viele Römische Alterthümer, welche man seithero meistens an den Ufern des Neckars gefunden, beweisen auch, daß die Römer diesen Fluß als einen limitem gebrauchet, weil man fast überall vorzüglich an denen Orten solche Alterthümer findet, wo die Römer ihre Gränzen zu bewahren gehabt. Doch dem sey, wie ihm wolle, so hatten die Alemannier nicht genug nur auf deutschem Boden durch diese Gränzen durchzubrechen, sondern sie sezten ihren Weeg weiter fort in das ihnen so angenehme Gallien.

§. 28.

Der nach Aurelianens Absterben erwählte Kayser Tacitus hatte das Vergnügen nicht diese Feinde aus Gallien zu verjagen. Dann es wär keine grosse Kunst gewesen sie zu schlagen und mit blutigen Köpfen heimzuweisen, weil sie die üble Gewohnheit hatten sich in viele Hauffen zu zertheilen, da die Römer den Vortheil gebrauchten einen Hauffen nach dem andern aufzuheben oder gar zu vertilgen. Tacitus hatte kaum den Kayserlichen Thron bestiegen, so mußte er aus der Welt und sein Nachfolger Probus gieng den Alemanniern in Gallien zu Leibe. Er grif die sichere und zerstreute Alemannier an, schlug ihrer, wann seinem eigenen Zeugniß zu trauen, fast vier hundert tausend zu tod, und den Ueberrest jagte er über den Neckar und die Alb zuruk. Von dieser Verrichtung geben alle Geschichtschreiber selbiger Zeiten Nachricht, (c) nur können die Gelehrte nicht

(c) Aur. Victor de Cæsar. pag. 224. Eodem modo hic Galliam, Pannoniasque & Mœsorum colles vinetis replevit: postea sane, quam Bar-

einig werden, was Vopiscus durch das Wort Albam verstanden haben wolle. Rhenanus ist so verwegen, aus dem Wort Albam die Elbe zu machen. (d) Es könnte seyn, wann es wahr wäre, was Probus an den Rath zu Rom berichtet, daß er ganz Germanien unter die Römische Bottmäßigkeit gebracht. Weil man aber aus allen Umständen ersehen kan, daß er ungeacht seiner Pralerey nicht gar zu weit in Deutschland eingedrungen, sondern die Alemannier nur über den Neckar und Alb gejaget, auch diese sogleich um Frieden gebeten, so fehlet noch vieles, daß er bis an die Elbe gekommen, zumahlen der Weeg durch Schwaben nicht zur Elbe führet. Crusius (e) meynet es besser getroffen zu haben, und verstehet durch die Albam den Fluß Altmühl. Wann dem also wäre, so hätte er die Alemannier ziemlich weit zuruk gejaget, woran doch fast zu zweiffeln, indem Probus selbst noch nicht getrauet die Römische Gränzen disseit des Rheins wiederum fest zu setzen, sondern sich damit begnüget sie um ihr Haab und Gut zu bringen und den verwüsteten Grund und Boden ihnen zu überlassen. Sie blieben dahero in dieser Gegend und konnten nicht so weit verjagt worden seyn. Döderlin in seiner Abhandlung von dem Vallo Probi c. 3. §. 15. bleibt bey dem Laut des Wortes und hält davor, daß der Albfluß, so aus dem Herzogthum Würtenberg nach der Marggravschaft Baden fliesset, zu verstehen seye, wo die Clöster Herren-Alb und Frauen-Alb ligen und den Namen davon führen. Allein dieser Albfluß ist 1) viel zu gering, als daß er verdiente hier benennet zu werden, 2) sind die Murg und

---

Barbarorum gentes attritæ sunt, quæ nostris principibus suorum scelere interfectis irruperant. Eutrop. lib. IX. Gallias à barbaris occupatas ingenti præliorum felicitate restituit. Vopiscus in vita Probi. c. 12. Testes Franci in viis strati paludibus, testes Germani & Alemanni longe à Rheni submoti litoribus. & c. 13. His gestis cum ingenti exercitu Gallias petiit, quæ omnes occiso Postumio turbatæ fuerant, interfecto Aureliano à Germanis possessæ. Tanta a. illic prælia feliciter gessit, ut à Barbaris sexaginta per Gallias nobilissimas reciperet civitates: prædam deinde omnem, quæ illi præter divitias etiam efferebantur ad gloriam. Et quum jam in nostra ripa, immo per omnes Gallias securi vacarentur, cæsis prope quadringentis millibus, qui Romanum occupaverunt solum, reliquias ultra Nicrum fluvium & Albam removit, tantum his Barbaricæ prædæ tulit, quantum ipsi Romanis abstulerant. Contra urbes Romanas & castra in solo Barbarico posuit, atque illic milites collocavit &c.

(d) Rer. Germ. pag. 23.

(e) Annal. Part. I. lib. V. fol. 117.

und Pfinz auch hier, über welche die flüchtige Alemannier von Kayser Probo sind verfolget worden. 3) Ist der Fluß sehr nahe an dem Rhein, in welchen er sich auch ergiesset. Vopiscus aber saget, daß sie weit von den Ufern des Rheins entfernet worden. Mir kommt glaublicher vor, daß das Wort Alba keinen Fluß, sondern die sogenannte rauhe Alb, ein Gebürg in dem Herzogthum Würtenberg, so sich an der Donau hinziehet, bedeute, indem Vopiscus diese Albe nicht mit dem Namen eines Flusses bemerket, wie er es bey dem Neckar gethan hat. Welcher Meynung auch nicht allein der Verfasser einer Abhandlung in den gesammleten Schriften über die von der Academie zu Berlin vorgelegten Frage: Wie weit die Römer ꝛc. pag. 232. sondern auch Herr von Eckart (f) beypflichtet. Rhenanus in seinen Anmerkungen über Taciti Büchlein von den Sitten Deutschlandes meldet von dieser Alb selbsten, er habe gute Nachricht, daß von den Celten oder Galliern diesen waldigten Gebürgen der Name Albæ, Alb gegeben worden. (g) Sie sind auch dem Neckar nahe, indem unweit Kirchheim unter Tek und Reutlingen die Albgebürge anfangen und oben eine schöne Ebene haben, auch sich fast bis gegen Ulm erstrecken. Nun kamen die Alemannier und die Römer von Gallien über den Rhein herüber und führte sie der Weeg also geraden Weegs über den Nackar zu dieser Berghöhe. Dem Weeg nach zu rechnen müssen die Alemannier an dem Ober-Rhein bey Straßburg wieder zuruk gegangen und Probus ihnen nachgefolget seyn. Dann, wann sie ausser den bisher genannten agris decumatibus zwischen Speyer und Maynz über den Rhein zurukgegangen wären, so hätte Probus sie nicht über den Neckar und die Albgegend jagen können, weil diese mehr gegen Mittag lieget. Warum hätten sie gegen der Donau fliehen sollen, da die Römer auf der andern Seiten noch Meister gewesen. Weil sie aber solchemnach in die Gegend ihre Zuflucht genommen, wo vorher die agri decumates gewesen, so nehmen wir daraus

(f) Rer. Francicar. lib. I. num. 13. pag. 15. Supra Nicrum & versus Danubium est regio montana, aspera admodum die Albe dicta, ultra illam Probus Germanos & Alemannos, immo ulterius pepulit.

(g) pag. 108. Atque hic observandum, ab idoneis esse relatum autoribus, inde nomen Alpium ortum, quod sua lingua montes Galli vocent Albas. Itaque montis, qui Nicro fluvio vicinus est & haut procul Reutlinga ascenditur, illa longe lateque patens planities tritici inprimis ferax indubie etiamnum Albæ nomen à cultoribus olim Gallis retinet, suspicorque montem hunc à Fl. Vopisco designatum, quum scribit &c.

einen Beweiß, daß diese Gegend von ihnen damahlen schon besessen worden, indem sie sonsten sich als Flüchtlinge nicht getrauen dörfen eine den Römern gehörige Gegend zu betretten, oder Zuflucht darinn zu suchen.

§. 29.

Wir haben oben schon Gelegenheit gehabt (§. 15.) von dem sogenannten Vallo Probi Erwehnung zu thun und zu bemerken, daß insgemein Kayser Hadrian für den Urheber dieses Valli gehalten und geglaubet werde, als ob Kayser Probus diese Landwehre wenigstens erneuert oder verstärket habe. Wir wollen Vopisci Worte zur Erläuterung dieser Landwehr gebrauchen, wann wir in Zweiffel ziehen, ob Probus etwas an derselben Antheil habe. Dann dieses Vallum gehet von Pföring an der Donau durch den Nordgau und das Elwangische in das Hohenlohische bey Oeringen vorbey und durch den Odewald bis an den Mayn. Nimmt man nun den Anfang desselben, so hatte Probus mit seinen Römern nichts mehr disseits der Donau in selbiger Gegend in Besiz, wie schon oben gezeiget worden. Und wann er die Alemannier schon über den Neckar und Alhgebürge gejaget hat, so ist doch von dem Ende der Alb bis nach Pföring ein grosser Bezürk, welchen Probus nicht erreichet hat, weil die neun Alemannische Fürsten oder Könige ihm durch ihren Fußfall Einhalt thaten, daß er sie nicht weiter verfolgte. (h) Es ist auch schon erinnert worden, daß er die Alemannier im Besiz des Grund und Bodens, d. i. des Landes gelassen und ihnen nur ihre Früchten, Heerden und die in Gallien gemachte Beuten abgenommen, (i) ungeachtet er von seinen Heldenthaten mit der ersinnlichsten Großsprecherey in einem Schreiben an den Römischen Rath das pralerhafteste Rühmen machet. Die Alemannier hatten vor ihrem Uebergang in Gallien schon das deutsche Ufer des Rheins und der Donau sich zugeeignet, indeme solches schon zu Kaysers Alexandri Severi Zeiten geschehen zu seyn, aus Herodiani Nachricht zu erlernen ist, welcher mel-

(h) Vopiscus in Vita Probi. c. 13. Nec, inquit, cessatum est unquam pugnari, quum quotidie ad eum Barbarorum capita deferrentur, jam ad singulos aureos singula, quamdiu reguli novem ex diversis gentibus venirent atque ad pedes Probi jacerent, quibus ille primum obsides imperavit, qui statim dati sunt. Deinde frumentum postremo etiam vaccas & oves.

(i) Ibid. c. 15. in literis ad Sen. Rom. Quid plura? inquit, *sola reliquimus sola*, nos eorum omnia possidemus. Volueramus J. C. Germaniæ novum Præsidem facere, sed hoc ad pleniora vota distulimus.

meldet, daß die Deutschen, (dann so wurden die Alemannier auch meistens genennet) über den Rhein und Donau gegangen und in die Römische Gränzen einen Einfall gethan. (k) Sie kamen demnach erst in die Römische Gränzen, wann sie über den Rhein und Donau giengen. Dieweil aber oben schon erwiesen worden, daß noch dreyßig Jahr hernach, nemlich anno 252. Postumius ein Dux limitaneus in Deutschland gewesen, so hat es das Ansehen, daß Kayser Alexander den Alemanniern wieder etwas in Deutschland von ihren Eroberungen abgenommen, und eben damahl in Hofnung eines beständigern Besitzes die obgemeldte columnas leucares errichten lassen, weil allem Vermuthen nach die vorhin dagestandene Meilenzeiger bey der Deutschen Einfall sind zerstöret worden. Dann wer wollte glauben, daß die Römer nicht vorher schon dergleichen Steine hier gehabt haben, da sie auch im übrigen nach ihrer Gewohnheit Einrichtungen gemacht, wie sie es nöthig befunden. Zu Probi Zeiten war es schon nimmer so. Dann Vopiscus sagt von den Ufern des Rheins gegen Gallien, daß es nostra ripa gewesen. Das disseitige Ufer getrauet er sich nicht nostram ripam zu nennen, und es muß kraft des Gegensatzes dieses Ufer jemand anders, als den Römern gehöret haben. Und die Besitzere dieses deutschen Ufers konnte niemand seyn, als die Alemannier. Nachdem auch Probus dieses Volk zu einem harten Frieden genöthigt und ihnen nur die ausgeleerte Wohnungen wieder gegeben hatte, so meldet weder Probus, noch Vopiscus, daß dieser Kayser die Römische Gränzen wieder erweitert habe, sondern daß er es habe ausgestellt seyn lassen. (l) Hat er aber dieses nicht gethan, so hat er auch nicht nöthig gehabt eine Landwehre zu machen oder eine zerstörte wieder aufzurichten. Ich weiß zwar wohl, daß diejenige, welche Probo die Erneurung dieses Pfalgrabens oder sogenannten Teuffels-Mauer zuschreiben, sich auf die Stelle Vopisci beruffen, daß dieser Kayser auf der Barbarn Grund und Boden Römische Städte und Vestungen angelegt und Besatzungen dahin gethan habe. (m) Allein urbes Romanæ und castra sind keine Landwehre und die gan-

(k) Lib. VI. c. 7. Ὅτι ἄρα Γερμανοὶ Ῥῆνον καὶ Ἶστρον διαβαίνοντες τῶν Ρωμαίων πορθοῦσιν ἀρχήν καὶ τὰ ἐπὶ ταῖς ὄχθαις στρατόπεδα ἐπικείμενα, πόλης τε καὶ κώμας πολλῇ δυνάμει κατατρίχουσιν.

(l) Vopisc. Vit. Probi. c. 14. ibi: Dicitur jussisse his acrius, ut gladiis non uterentur Romanam expectari defensionem, si essent ab aliquibus vindicandi. Sed visum est, id non posse fieri, nisi si limes Romanus extenderetur & fieret Germania tota provincia.

(m) Ibid. c. 13. ibi: Contra Urbes Romanas & castra in solo Barbarico posuit atque illic milites collocavit. Agros & horrea & domos, annonam Transrhenanis omnibus fecit, iis videlicet, quos in excubiis collocavit.

ganze Zeit, da Probus regiert hat, wäre nicht zulänglich gewesen, ein solches Werk von der Donau an bis an den Mayn zum Stand zu bringen. Er begnügte sich, wie Kayser Julian und Valentinian auch nach ihme zu thun versuchet haben, Römische Burgen und Vestungen auf seiner Feinde Grund und Boden zu erbauen. Die Stadt Weinsperg behält zum Angedenken ein Stük einer Chronic in Verwahrung, welches meldet, daß auch diese Stadt eine von diesen Römischen Burgen seye und ihren Ursprung Kayser Probo zu danken habe, welches wir aber dahin gestellet seyn lassen, weil derjenige, so die Chronik geschrieben, keinen Beweiß angeführet hat, und glauben, daß die Römer bald nach der Zeit, da sie die agros decumates errichtet, diese erstaunliche Mauer nach und nach errichtet, Kayser Probus aber an dem Rhein und Neckar Städte und Burgen angeleget habe, weil Vopiscus gleichbalden, nachdeme er erzehlet, daß der Kayser die Deutsche über den Neckar und Alb vertrieben, hinzusetzet, daß er diese Vestungen wider sie hingegen erbauet habe.

§. 30.

Ob die Stadt und Bevestigungen, welche bey Marpach gestanden und wovon noch vor hundert und fünfzig Jahren die Ueberbleibsele zwischen dieser Stadt und dem Dorf Binningen auf dem Ackerfeld gefunden worden, auch unter diese Vestungen zu rechnen seye? ist eine Frage, welche in allweg hieher gehöret. Wir haben anderwerts schon den Grundriß einestheils derselben vorgeleget, wie uns solchen der ehmalige D. Pregitzer hinterlassen. So viel ergibt sich aber aus einem bey Binningen anno 1583. gefundenen Altar, welchen wir hier in dem Abriß (Tab. V. Fig. 1.) vorstellen, wie er dermalen in dem Lusthauß zu Stuttgard verwahret wird, daß hier ein Terminus Quiritium gewesen seye, wovon wir gleichbalden auch Nachricht geben wollen. Weilen aber auch eines Domus Sicca Veneria gedacht wird, so hat man bißher behauptet, daß die Stadt oder Vestung, deren wir Meldung gethan, Sicca Veneria geheissen habe, da es vielmehr scheinet, daß der Stifter dieses Altars P. Quintius Lucii Sohn aus der Stadt Sicca Veneria in Africa gebürtig gewesen, indem man nirgends findet, daß eine Stadt in Deutschland jemahls diesen Namen geführet habe. So viel ist richtig und zeigen es die viele bisher bey Binningen gefundene Römische Alterthümer, daß hier eine Gränz-Stadt der Römer gewesen seye, sie mag nun geheissen haben, wie sie immer wolle. Es scheinet aber, daß sie eben nicht zu Kayfers Probi Zeiten, sondern schon vorher von den Römern erbauet worden, weil man sonst nicht so viele Alterthümer da finden würde, indem die Römer von Probi Zeiten an zu rechnen, sehr wenige Jahre von dieser Gegend Besitzere geblieben.

Merk-

Tab

Fig. 1.

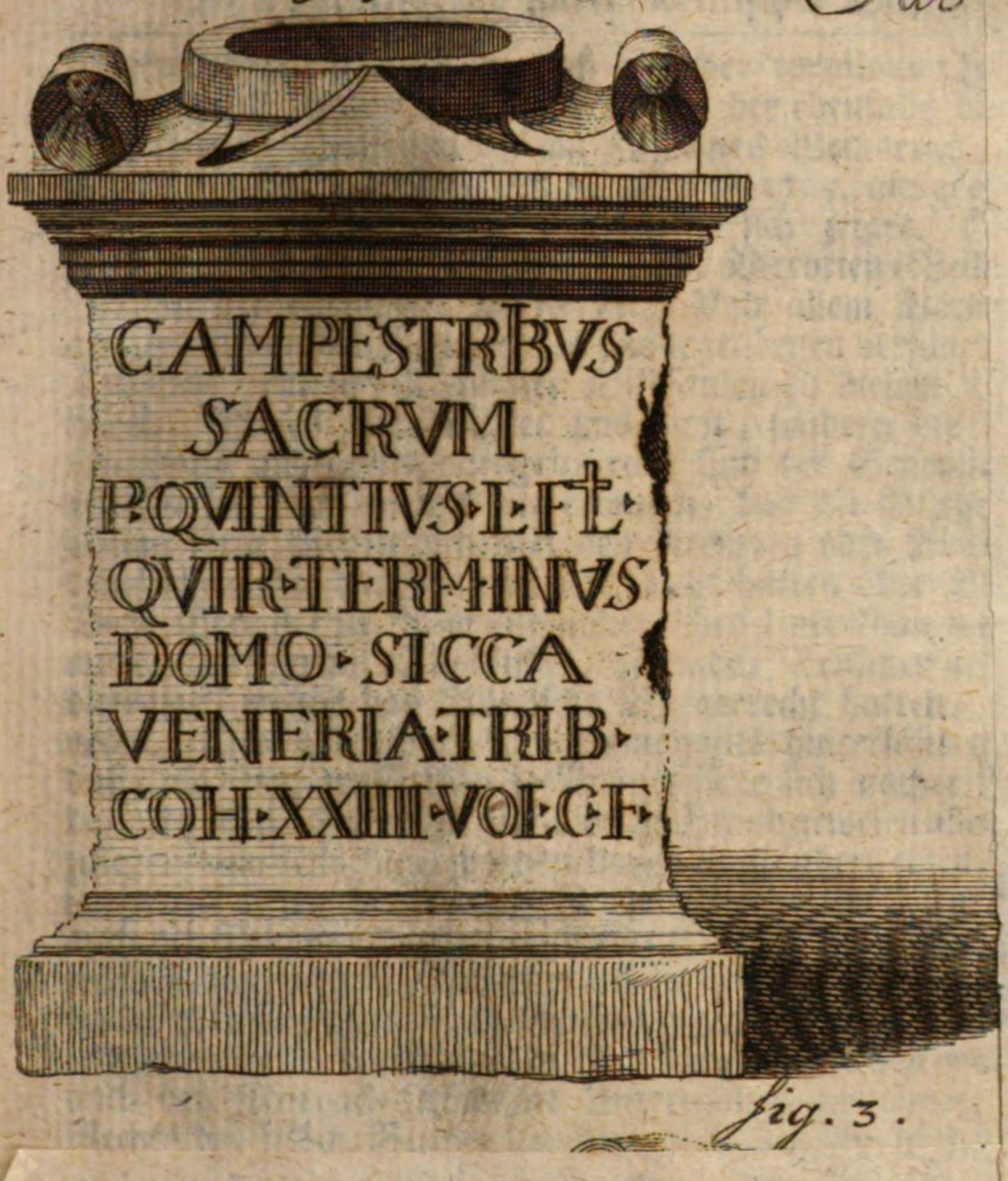

Fig. 3.

D·S·D·D·
LET·DAT

sicut inquit, Antoninus pius cognominatus jus RO[illegible] civitat

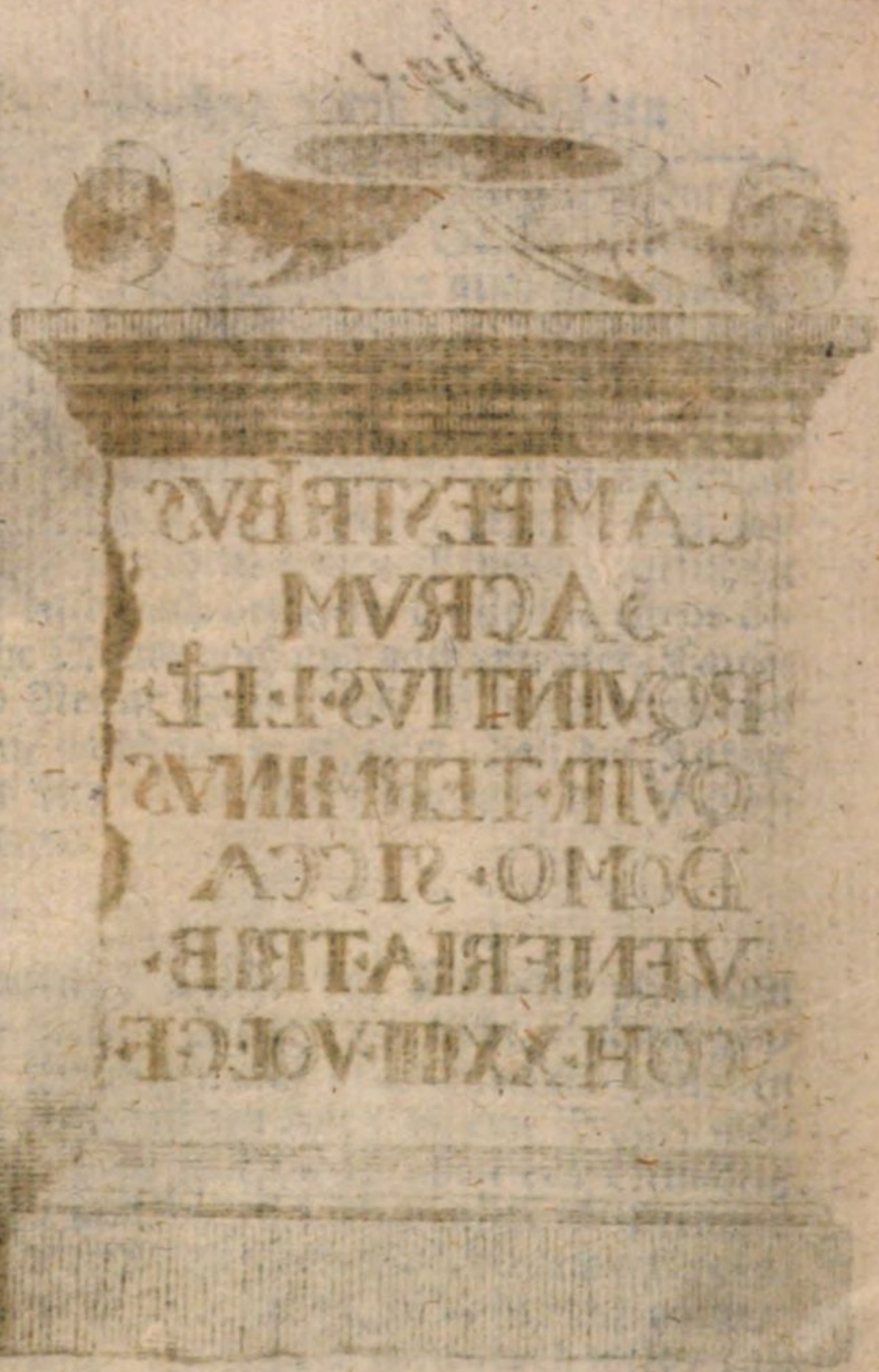

Merk-

Merkwürdig hingegen ist, daß hier der terminus Quiritium vorkommt und in einem andern Gedächtnusstein, der ebenfalls bey der Stadt Marpach in der sogenannten Au am Fuß eines Weinbergs, wo die Murr sich in den Neckar ergiesset, den 26. Martii 1725. ausgegraben worden, ein collis peregrinorum in der Aufschrifft sich zeiget. (Tab. V. Fig. 2.) Daß dieser Stein ein Fußgestell eines Victorien-Bildes seye, gibt der Inhalt der gedachten Aufschrifft. Und allem Vermuthen nach haben auch einige von den eben damals ausgegrabenen verschiedenen Stücken und Trümmern einiger Römischer Bildsäulen zu diesem Victorien-Bild gehöret. Dieses aber rühret uns nicht, sondern die Worte Terminus Quiritium und collis peregrinorum sind der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit, wobey wir uns erinnern, daß die Burger zu Rom in Ansehung ihrer Rechte sich von den Fremden oder Ausländern unterschieden haben, die das Burgerrecht nicht hatten oder nicht haben konnten. Diese Beysitzer zu Rom und andere ihre Unterthanen in ihren Provinzen wurden peregrini, Ausländer, Fremde, Beysitzer genennet. Dagegen diejenige, welche das Römische Bürgerrecht hatten, sich Quirites nenneten. Der Rechtsgelehrte Pomponius hinterläßt uns den Bericht, daß, als eine grosse Menge Ausgesessene sich nacher Rom gezogen und der ordentliche Stadt-Prätor nicht im Stand gewesen alle Strittigkeiten beyzulegen, man genöthiget worden, diesen Ausländern einen eigenen Schultheissen zu geben, welcher mit dem Namen Peregrinus beleget worden. (n) Daß auch die Colonien durch verschiedene Rechte von einander unterschieden worden, nachdem sie entweder des Juris Quiritium, oder Juris Latii, oder Italici oder Provincialis theilhafftig worden, ist eine bekandte Sache. (o) Mithin wäre hier auf beeden Gedächtnus-Steinen wahrzunehmen, daß auch bey Marpach Römische Unterthanen gewohnet, deren einige des Rechts der Röm. Burger, andere aber der Ausländer genossen. Kayser Antonin der Fromme hebte zwar den Unterscheid zwischen beeden auf durch alle Römische Lande: (p) Es belehren uns aber diese Steine, daß entweder dieselbe vor Kayser Antonino errichtet worden oder daß die pe-

(n) l. 2. §. 28. ff. de Orig. Jur. Post aliquot deinde annos non sufficiente eo Prætore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret: creatus est & alius Prætor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos jus dicebat.

(o) vid. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 160. Car. Sigon. de Antiq. Jur. Italiæ. lib. 3. tot.

(p) vid. l. 17. ff. de statu hom. & nov. 78. c. 5. ubi Justinianus Imp. sicut inquit, Antoninus pius cognominatus jus Rom. civitatis prius

regrini, deren hier gedacht wird, Deutsche gewesen, welche man des Röm. Burger-Rechts unfähig erkannt. Auch noch nach des Justiniani Verordnung, worinn er den Freygelassenen die Freyheiten des Römis. Burger-Rechts geschenket, konnten dennoch die Barbaren, unter welchem Namen die Deutschen bey den hochmüthigen Römern begriffen waren, die Knechte und diejenige, welche das Bürger-Recht an statt anderwertiger Strafe verwürket, solcher Kayserlichen Freyheiten nicht theilhafftig werden, ob sie schon unter der Herrschafft der Römer stunden. (q) Die Gelegenheit des Orts, wo beede Steine gefunden worden, gibt uns neue Erläuterung. Dann, obschon beede am Neckar bey Marpach gestanden, so ist doch zu bemerken, daß der erstere, wo des termini Quiritium gedacht wird, an den Westlichen Ufern dieses Flusses sich befunden, wo die Uberbleibsele der obgedachten Römis. Vestung auch entdeckt worden sind. Hingegen auf der Östlichen Seite stund der andere, welchen Dom. Condollius dem Colli Peregrinorum gewidmet. Auf dieser letztern Seite ligt längs dem Neckar ein Berg oder Bühel bis fast an den Ort, wo der Murrfluß sich in den Neckar ergeußt. Sollte dieses nicht der collis peregrinorum seyn? Jetzo ist derselbe mit einem Weinberg bedecket, wo sie manchmahl noch Heydnische Münzen, Bilderstücke, Aschenkrüge ꝛc. hervor thun, welche die unverständige Besitzere oder Weingärtner mißbrauchen. Diesen Bühel nun haben allem Ansehen nach deutsche Völker ingehabt, welche nach der Marcomannen Abzug zuruckgeblieben und, ungeachtet sie sich der Römis. Herrschafft unterworfen hatten, doch als vermeynte Barbaren des Römis. Burger-Rechts unfähig gehalten wurden. Dagegen die Römer auf der Westlichen Seite blieben und den Neckar zu einem termino Quiritium gebrauchten. Man kan hieraus abnehmen, daß demnach 1.) die eigentliche Gränze der agrorum decumatum bis an den Neckar gegangen und in dem Bezürck zwischen diesem Fluß und dem Rhein die Einwohner das Römische Burger-Recht, das Jus Quiritium genossen haben. Allem Vermuthen nach haben 2.) auch die Römer an diesem Bühel wider die Deutschen, als welche sich vielleicht wider die Römer aufgelehnet, einen Sieg befochten, weil Condollus der Sieges-Göttin hier eine Ehren-Säule gestifftet. Vielleicht ist es geschehen um

das

ab unoquoque subjectorum petitus & taliter ex iis, qui vocantur peregrini, ad Romanam ingenuitatem deducens, hoc ille omnibus in commune subjectis donavit, Theodosius junior post Constantinum maximum sanctissimæ hujus civitatis conditorem filiorum prius jus petitum in commune dedit subjectis: sic etiam nos &c.

(q) conf. Schilter ad Pand. Exerc. III. th. 6.

das Jahr 190. da die Deutschen unter Römischer Herrschafft stehende Völker die Regierung des liederlichen Kayſers Commodi verabscheuet und nicht mehr unter solcher Bottmäßigkeit leben wollen, durch die Röm. Generals aber wieder zur Ruhe gebracht worden. (r) Dann daß dieser Sieg wider Römische Unterthanen erfochten worden, zeiget das Wort peregrinus, mit welchem die Römer keine andere beleget, als die unter ihrem Schutz gestanden, dagegen aber die übrige Deutschen nur Barbaren genennet. Wir bemerken 3.) auch, daß solchemnach diese Vestung oder Burg der Römer schon vor Kayser Antonino müsse errichtet worden seyn, weil derselbe den Unterschied zwischen den Quiritibus und peregrinis durch alle dem Römis. Reich unterworfene Lande zernichtet hat, hier aber noch derselben so ausdrücklich Meldung geschiehet. Es mag dahero seyn, daß Kayser Probus diese Burg wiederum erneuret hat, welche allem Ansehen nach vorher von den Alemaniern zerstöret worden, vielleicht haben eben diese peregrini sich zu ihnen geschlagen und dazu geholfen. Endlich 4.) können wir nicht den Umstand übergehen, daß die Römis. Vestung auf der Westlichen Seiten ganz zerstöret ist, hingegen der collis peregrinorum übrig geblieben, indem nicht allein die Stadt Marpach selbsten auf der Ostlichen Seite auf einem kleinen Hügel gegen Binningen und dem Neckar zu lieget, sondern auch die Geistl. Verwaltung daselbst noch Hellerzinse aus den Weinbergen des vorgedachten Hügels, als aus Häusern ziehet, so, daß noch in spätern Zeiten Häuser daselbst gestanden seyn müssen, welche von einer ehmaligen Stadt Anzeigung geben. Villeicht ist dieser Theil mit der heutigen Stadt Marpach vereinigt und mithin eine beträchtliche Stadt gewesen.

§. 31.

Nach Kayser Probo hatten die Römer nichts mehr auf dem deutschen Boden, sondern der Rhein und die Donau waren wiederum die Gränzen ihrer Herrschafft. Sie hatten gnug zu thun ihr Gallien wider die einbrechende Franken und Alemannier zu beschützen. Es geschahe manchmal, daß sie die Alemannier verfolgten und sie in ihrem nunmehrigen eigenen Lande heimsuchten: Man findet aber nicht, daß sie wieder festen Fuß gesetzet oder ihre Eroberungen von einiger Dauer gewesen. Maximianus gieng um das Jahr 290. in Gallien, traf daselbst die Alemanier an und trieb sie zuruck. Er folgte ihnen über den Rhein nach vermittelst einer bey Maynz geschlagenen Brücke. Allein sein Lob-Redner Mamertinus (s) wußte dennoch weiter nicht von ihm zu rühmen, als daß er Alemanien

(r) vid. supra §. 25.
(s) Captus, inquit Mamertianus, Rex ferociſſimæ nationis inter ipſas, quas

nien durchstreift und verwüstet, so dann bey Günzburg vermittelst einer Brücke über die Donau zuruckgegangen. Man bemerke hier, daß die Gegend zwischen dem Rhein, Mayn und Donau in dieser Stelle das erstemal Alemannien genennet wird. Dann ob es schon scheinet, daß die Alemannier darum bey Maynz über den Rhein zuruckgegangen, und Maximianus auf dem nemlichen Weege nachgefolget, weil jene die Römische Landwehre oder die von Probo neuerbauete Städte und Vestungen als Hindernusse ansahen und mithin die Gegend der vormaligen agrorum decumatum wieder in Römis. Gewalt gewesen, dieser aber selbige Lande als Römische Länder verschonen wolite: so meldet doch Eumenius, welcher ebenfalls Maximiano eine Lob-Rede gehalten, daß dieser Kayser nur die Vestungen an den Gränzen der Römis. Herrschafft, nemlich dem Rhein, Donau und Euphrat wieder hergestellet und mit Mauren umgeben habe. (t) Wer siehet nicht auch in diesem dunkeln Alterthum ein Liecht, daß Maximian sich begnüget habe die alte Gränzen des Römis. Reichs wieder zu erkennen und daß die Alemannier schon damahl an dem deutschen Ufer des Rheins ihre Wohnungen gehabt und den ganzen Bezürk zwischen dem Rhein, Mayn und Donau eingenommen haben. Wie wir dann schon bemerket haben, daß um diese Zeit diese Gegend unter dem Namen Alemannien bekannt worden. Da sie hingegen vorher Germania genennet worden. Kayser Maximinus und Probus rühmten wenigst, daß sie ganz Germaniam bezwungen hätten. Und dennoch kamen ihre Waffen nicht weiter, als bis in Allemannien. Julian, der Abtrünnige genannt, wurde im Jahr 355. von Kayser Constantio nach Gallien geschickt, weil die Alemannier sich allbereits im Elsaß niedergelassen und mithin auch die Römische Mark hinweg genommen hatten. Er schlug sie im Jahr 356. bey Straßburg, daß sie sich über den Rhein zuruckbegeben mußten. Julian gieng selbsten auch bey Maynz über diesen Fluß, richtete aber nichts auf deutschem Boden aus, als, daß er die zerstörte Vestung, welche ehmals Trajan erbauet hatte, wieder aufrichtete und endlich seine Feinde zu einem harten Fridenzwang. Eutropius (u) meldet wenig-

quas moliebatur, insidias & à ponte Rheni usque ad Danubii transitum Quatiensem devastata atque exhausta penitus Alemannia. conf. Rhenan. rer. Germ. pag. 156. Schœpfflin d. l. pag. 247. §. 219.

(t) Eumen. Paneg. IV. c. 13. Nam, inquit, quid ego alarum & cohortium castra percensеam toto Rheni & Istri & Euphratis limine restituta? Quot ubique muri vix repertis veterum fundamentorum vestigiis excitantur.

(u) lib. X. pag. 344. Multa postea per eundem Julianum egregie adversum

wenigstens nur, daß er die Deutsche vermocht wieder über den Rhein zu gehen und mithin dem Röm. Reich seine alte Gränzen wieder gegeben. Daß aber die alte Gränzen der Rhein hier gewesen, und folglich die Alemannier sich bis dahin ausgebreitet haben, erhellet daraus, weil Vadanar, ein Alemannischer Fürst sein Gebiethe in dem Breyßgau hatte. (x) Mit diesem bekam Julian vieles zu schaffen, und war endlich froh, daß dessen Nachfolger unter der Bedingung einen Frieden eingieng, daß er seine Lande ruhig besitzen sollte. (y) Nach Julian waren nur noch Valentinian und Gratian, welche die Alemannier in dem Besitz dieser Lande beunruhigten. Dann die Alemannier hatten jederzeit die Römer wider sich aufgereitzet, vor denen sie sich sonsten nichts zu förchten gehabt hätten. Die Römer hatten damahl gnug mit sich selbsten und ihrem innerlichen Zerfall zu thun. Dieses wußten die Deutschen und machten sich solche Verwirrung zu Nutzen, daß sie in Gallien einfielen, daselbst alles verheerten und in vielen zertheilten Haufen herumstreifften. Diesen Fehler begiengen sie zu ihrem eigenen Schaden. Dann wann sie die Gallische Länder nicht mit ihren Plünderungen geplagt, sondern sich selbige nur unterwürfig gemacht hätten, so wären die über die Römis. Herrschafft mißvergnügte Gallier zufrieden gewesen, und würden ihnen selbsten geholffen haben die Römer auszutreiben, zumahl sie bey den vielen Zerrüttungen öffters nicht wußten, an wen sie sich halten sollten. Der andere Fehler war, daß sie sich in so viele Hauffen vertheilten, denen die Römer mit gesamter Macht aufpasseten und einen Hauffen nach dem andern zernichteten. Valentinian gebrauchte sich dieses Vortheils auch und minderte die Anzahl der Alemannier ziemlich, ehe sie wieder über den Rhein zuruk giengen. Der Kayser folgte ihnen nach ohne einigen Widerstand und traff endlich das Alemannische Heer an bey einem Orte, welches Ammianus solicenium nennet. Allen Umständen nach war es das Städtlein Sulz in dem Herzogthum Würtenberg. Dieses geschahe im Jahr 368. Weil er sie überwand, so legte er eine Vestung auf deutschem Boden an, welches unter dem Namen castellum Valentiniani bekandt wurde. (z) Man weißt aber so wenig, wo es errichtet worden, als wo das obgedachte castrum Trajani gestanden, ausser, daß man weißt, daß man des Valentiniani Vestung an

versum Barbaros gesta sunt, submotique ultra Rhenum Germani & finibus suis Rom. imperium restitutum.

(x) vid. Schœpfflin d. l. p. 410. §. 88. & pag. 417. §. 97.

(y) Ibid. pag. 412. §. 93. Barre Historie der Deutschen lib. IV. ex Ammiano Marcell. lib. 21. c. 4.

(z) vid. Ammian. Marcell. L. XVII. c. 10. L. XXVIII. c. 2.

dem Neckar suchen müsse, wovon wir aber in dem dritten Absatz bey den Geschichten der Alemanniern werden Gelegenheit finden ein mehrers zu gedenken. Es vermuthet jedoch Herr Steffens, (a) daß die Rudera, welche Anno 1750. bey Manheim und dem Dorf Altrip in dem ausserordentlich nidrigen Wasser des Rheins von neuem sichtbar worden, hieher auch gehören und meynet, daß dieses Castell möchte zu den 50. Burgen des Drusi gehöret haben, welches Valentinian wieder aufgesuchet haben könnte. Es ist aber auch möglich, daß Probus, Postumus, oder ein Julian solches zu Werke gerichtet. Er suchte noch mehrere Bevestigungen zu Verhütung der Einfälle in Gallien den Alemanniern entgegen zu setzen: Allein diesen war solches ein unerträglicher Zaum, weßwegen sie endlich, da alles Bitten nichts helffen wollte, die arbeitende Römer überfielen und tod schlugen, mithin, weil ohnehin Valentinian mit den Sachsen seiner Hände voll zu thun hatte, die Alemannier dennoch wieder Meister blieben. Kayser Gratian gieng über den Rhein nach der mit den Alemanniern im Jahr 378. bey Argentoaria, oder Horburg gehaltenen glücklichen Schlacht und jagte sie bis über den Neckar, wo er sie zur Ergebung nöthigte, allein er behielt nichts von Ländereyen disseit des Rheins, sondern er ließ endlich so gar die Gefangene wieder loß, damit sie ihre Lande wieder ruhig besitzen sollten. (b) Nach Gratianen gieng die Zerrüttung des Römis. Reichs vollends recht an und die Alemannier bekamen Ruh in ihren Landen von den Römern, welche in das gröste Gedräng kamen durch ihre eigene Uneinigkeit, so, daß wir hier den Römis. Zeitraum füglich schliessen können und dasjenige, was von den Geschichten der Alemannier übrig geblieben, in dem dritten Abschnitt weitläufftiger zu erläutern uns vorbehalten.

§. 32.

Demnach währete die Herschaft der Römer in der Gegend des Herzogthums Würtenberg nicht länger als ungefähr 150. bis 160. Jahr, nemlich von Kaysers Trajani Zeiten an bis auf das Jahr Christi 270. nemlich auf die Regierung Kaysers Taciti. In dieser Zeit ware zwar diese Gegend unter der Römischen Bottmässigkeit, aber keine besondere Provinz, sondern sie wurde nur zu einer Provinz gerechnet. Dann der Geschichtschreiber Tacitus, (c) da er von der Errichtung der agrorum decumatum Meldung thut, sagt ausdrücklich: Mox limite acto promotisque præsidiis sinus

(a) Geschichte der alten Deutschen. class. V. pag. 315. not. d.
(b) vid. Ammian. lib. XXXI. c. 10 Schœpfflin d. l. pag. 422. §. 104.
(c) de Mor. Germ. c. 29.

sinus Imperii & pars provinciæ habentur. Wenigstens ware es so zu dieses Geschichtschreibers Zeiten. Ob aber schon nach und nach die agri decumates weitere Gränzen bekommen: so kan es doch seyn, daß die mit der sogenannten Teufels-Maur eingegränzte Gegend auch nachgehends zu zweyen Römischen Provinzen gezogen worden, so, daß die einte zur Gallischen Provinz und die andere zur Rhätischen gehört hat. Dann, wann man bedenket, daß diejenige Gegend, welche gegen Pföring hin gelegen, der Gallischen Regierung nicht so füglich zu beherrschen gewesen, da hingegen der Römische Statthalter in Rhätien viel leichter die Obsicht über selbige haben können: so sollte man auch glauben, daß die dem Rhein nahe gelegene Gegend unter die Obsicht der zu Lyon errichteten Römischen Regierung gezogen, die andere an der Donau befindliche Gegend aber der Rhätischen Provinz einverleibet worden, als wohin auch Vindelicien gehöret hat und endlich unter dem Namen Rhætiæ secundæ bekannt worden. Man findet aber hievon keine Nachricht. Es hatten die Römer zwar einen eigenen Statthalter, oder Præsidem über Deutschland gesetzet, welches aus Kayfers Probi Schreiben an den Römischen Rath erhellet, wo er meldet, daß er neuerdingen in Deutschland einen Præsidem setzen wollen, er habe es aber zu weiterer Uberlegung heimgestellt (d) Herr Schöpflin hat uns schöne Nachricht von diesen Statthaltern gegeben und von Zeit zu Zeiten gezeiget, wer solche Stelle in dem untern Elsaß und mithin auch zugleich in Ober-Deutschland bekleidet. (e) Er zeigt aber auch, daß die Römer einige Länder jenseit des Rheins Deutschland genennet, und solche anfänglich in Ober- und Nider-Deutschland, nachgehends aber in das erstere und andere Deutschland eingetheilet haben, so, daß unter dem Namen des obern Deutschlands das Nidere Elsaß eigentlich begriffen worden. (f) Allem Ansehen nach gehörten aber die agri decumates unter die Statthalterschaft zu Lyon, weil das Obere Elsaß auch darunter stunde und unter Kayser Valeriano sein Præses Galliæ, der Postumius auch zu einem Duce limitaneo in den Deutschen Landen gesetzet wurde. Daß aber dieser Postumius zu Lyon seinen Sitz und Regierung gehabt, hat Herr Prof. Schöpflin uns gleichfalls belehret. (g) Es ist also dieses so ungewiß und dunkel, als dasjenige, was für eine Obrigkeitliche Würde die Aufseher der agrorum decumatum unter der Ober-Aufsicht dieses oder jenes Statthalters bekleidet haben. Wir begnügen uns gleichwohl darzuthun, daß die Römer keine Land-Vögte in diesen Landen gehabt und noch

(d) Vopiscus Vita Probi. c. 14.
(e) vid. Schœpflin d. l. pag. 277. seqq.
(f) Ibid. pag. 147. §. 43. & pag. 277.
(g) Ibid. pag. 271. §. 5. & pag. 281.

noch weniger, daß Kayser Probus deren sieben auf einmahl gesetzet habe, deren einer Eckebertus geheissen und die Tecumater Provinz verweset habe, (h) indem nach des Probi eigener Geständnus er ihnen keine vorgesetzte Obrigkeit gegeben hat.

§. 33.

So viel ihre Rechte und Gesetze betrift, so ist schon oben berühret worden, daß ein anderes Recht die Bürger zu Rom, ein anderes die ihnen unterwürfige Städte und Länder gehabt. Es gehöret nicht hieher die unterschiedliche Beschaffenheiten derselben hier auszuführen. Die Einwohner dieser Gegend scheinen eine Colonie gewesen zu seyn. Man könnte solches aus der Benennung dieser Gegend schliessen, da Tacitus solche decumates agros heisset. Dann, als anfänglich die Gallier in die leere Wohnungen der Helvetier kamen, gleichwohl aber wider die damals schon nahe seyende Schwaben und Catten oder andere jenseit des Neckars zuruckgebliebene Völker solche zu behaupten viel zu schwach waren, kamen ihnen die Römer zu statten, sie erweiterten ihre Gränzen und legten Besatzungen an dieselbe. Es hat das fernere Ansehen, daß die Römer ihren Vortheil weiters dabey gemacht und Colonien dahingeschickt. Wenigstens schreibet Aurel. Victor, daß Kayser Trajan an mehrern Orten Colonien über die Donau in Deutschland geschicket. (i) Sollte man nicht glauben, daß Trajan auch mit dieser Gegend also verfahren? Wann aber eine solche colonie abgeführet werden sollte, überlegte man vorher, wie viel Felds unter solche ausgetheilt, wem einige Ländereyen angewiesen, und durch wen und auf was Art sie gegeben werden sollten. Gemeiniglich mußten sie aus ihren angewiesenen Gütern Zehenden geben, weßwegen auch Tacitus sagt, daß die Einwohner zehendbare Güter gebauet hätten. (qui decumates agros exercent.) (k) Wir haben nicht weniger oben schon berühret, daß bey Marpach ein Stein gefunden worden, worauf ein terminus Quiritium am Neckar benennet wird. In den Provinzen findet man nicht, daß deren Einwohner des juris Quiritium theilhaftig gewesen oder Quirites geheissen, aber in den Colonien war ein Unterschied, daß einige Römisches Bürger-Recht, andere das Lateinische, andere hinwiederum das

(h) vid. Walzen Würtenbergisch. Stamm und Namensquell. lib. 3. c. 1. pag. 207.

(i) ibi: Castra suspectioribus atque opportunis locis extructa, ponsque Danubio impositus ac deductæ coloniarum pleræque.

(k) Heinecc. Antiquit Rom. append. ad libr. Inst. §. 119. pag. 348. seq. Sigon. de antiquo Jure pop. Rom. Tom. I. Lib. 2. c. 2. pag. 627.

das Italische Recht und Freyheit genossen. (l) Alles dieses gibt ein Anzeigen, daß die Einwohner unserer Gegend eine Colonie gewesen, welche von den Rechten einer Provinz ganz unterschieden ware. Allem diesem aber stehet auch entgegen die Stelle Taciti, daß die decumates agri zu einer Provinz gezogen und für einen Theil derselben gehalten worden. Nun sind die Gallier, die den Grund zu den decumatibus agris geleget haben, aus einem Land dahin gezogen, welches unstrittig eine Provinz gewesen, nehmlich Gallien, und mithin hat es kein geringes Ansehen, daß sie in dieser neuen Heimat ihre Beschaffenheit nicht geändert haben, sondern zur Gallischen Provinz einverleibet geblieben. Wir haben auch die Römer hier zu bemerken, welche in allweg, wann sie in den Provinzen gewesen, nichts von ihrem Burgerrecht verlohren haben, dagegen, wann sie als eine Colonie betrachtet wurden, ihres Burgerrechts zu Rom verlustigt waren. (m) Man muß demnach einen Unterschied machen, wann es eine Provinz gewesen, zwischen den Römern und übrigen Einwohnern. Aus denen obangeführten beeden Steinen Tab. V. n. 2. & 3. ersehen wir, daß auf der Westlichen Seite des Neckars Quirites gewesen und der Neckar zu einer Gränze derselben gedienet hat, auf der Östlichen Seite war schon collis peregrinorum, wo die peregrini wohneten die das Römische Burgerrecht nicht hatten. (n) Woraus wir abnehmen können, daß (1) eher diese Gegend für eine Provinz, als für eine Colonie zu halten, und (2) daß diese Steine vor Kayser Antonini Caracallä Zeiten müssen errichtet worden seyn. Das erstere betreffend, so stehet solchem weder im Weeg, daß die Einwohner zehendbare Güter gehabt, indem solches auch in den Provinzen üblich gewesen, welche deßwegen provinciæ vectigales genennet worden, (o) noch, daß Trajanus Colonien an den meisten Orten über die Donau geführet, weil auch in die Provinzen dergleichen geführet worden (p) theils um die Stadt Rom von dem allzuvielen Pöbelvolk zu erleichtern, theils die in den Provinzen befindliche Einwohner desto eher zu unterdrücken, theils die Provinzen desto leichter wider die feindliche Anfälle zu beschützen, zumahlen solche Colonien unter den Römischen Kayserm militares waren und nur die alte Kriegsleute dahin verordnet wurden um durch die ihnen ange-

(l) Heinecc. ibid. §. 120. pag. 349. & §. 95. pag. 324. seq. Schœpflin. Alsat. illustr. pag. 289. §. 21. & 22. Struv. hist. Jur. Rom. c. 1. §. 35. pag. 139. seqq.
(m) Heinecc. d. l. §. 121. pag. 350. Schœpflin d. l. pag. 160. §. 61.
(n) Ex Schiltero de Jure peregrinorum Heinecc. d. l. §. 128. p. 356.
(o) Heinecc. d. l. §. 109. pag. 338.
(p) Sigon de ant. Jur. Ital. Lib. 2. c. 2. pag. 615.

wiesene Güter eine Ergötzlichkeit für ihre Dienste zu geniessen. Und obschon vor der Zeit, ehe die Gallier und Römer diese Gegend besetzten, dieselbe ein von seinen Einwohnern verlassenes Land ware und es daher scheinet, daß die Gallier und Römer Colonisten gewesen wären: so sind doch jene nicht von dem Römischen Rath oder Kayser dahin gezogen, sondern ihre Armuth hat sie angereitzet ein entvölkertes Land zu suchen, da hingegen zu den eigentlichen Colonien erfordert wurde, daß sie von ihrer Obrigkeit in das Land, das sie anbauen und besitzen sollten, abgeschicket und mit fliegender Fahne eingeführet werden müßten. (q) Welchemnach die vorgedachte Gallier nur die Gränzen ihrer Provinz erweiterten und die Römer es auch nach den Worten Taciti für eine solche Erweiterung hielten. Von den Römern wurde zwar keine förmliche Colonie dahin geführet, wie es bey den Rauracern unsern Nachbarn bey Basel geschehen, (r) dennoch wurden schon gedachter massen Römische Bürger dahin verordnet, welche ihre gewisse Anzahl Jahre im Krieg gedienet hatten, und allhier mit Gütern belohnet wurden, die man eben so wohl für eine Art einer Colonie ansehen kan.

§. 34.

Es bewohneten daher diese Gegend zweyerley Gattungen Leute, nemlich die oftgemeldte Gallier und deren Nachkommen und die Römer. Jenen mögen sich auch Helvetier, Rauracer, Rhätier und Vindelicier beygesellet haben. Villeicht sind die Lande von ihren Einwohnern nicht gänzlich entblößt gewesen oder haben sich nachgehends auch andere nahe gelegene schwache Völker unter die Römische Bottmässigkeit begeben. Wie wir dann schon oben §. 19. seqq. von einigen Völkern vorläuffig Nachricht gegeben, welche man insgemein in diese Gegend setzet und deutschen Ursprungs sind. Wenigstens geben die Römische Denkmale zu verstehen, daß damalen noch Tribocer und Boyer und villeicht noch ein Volk, dessen Name durch das Alterthum ausgelöscht worden, in dieser Gegend auf der Östlichen Seite des Neckars gewohnet haben. Dann das Wort LORATI auf dem schon öfters angezogenen Altar scheint ein Volk zu bezeichnen das mit jenen solchen gestiftet hat. Die Tribocer und Bojer sind zwar aus diesen Landen gezogen. Man hat aber Ursache zu schliessen, daß nicht alle weggezogen, sondern ein guter Theil in ihren alten Wohnungen zuruckgeblieben, weil gedachter Altar zu den Römischen Zeiten gestiftet worden. Diese waren alle die peregrini, welche man in die Gränz-Vestungen legte

(s)

(q) vid. Heinecc. d. l. §. 119. pag. 349. Sigon d. l. pag. 655.
(r) Schœpflin d. l. pag. 157. §. 62.

(s) und des Römischen Burgerrechts nicht theilhaftig machte, wie schon §. 30. ausgeführet worden, wiewohl Antoninus und andere folgende Kayser ihren Zustand in vielen Stücken gemildert haben. Dann, daß sie das Römische Burgerrecht auch von Kayser Antonino erlanget, haben wir schon bemerket. Man brauchte sie nach und nach nicht mehr in die Vestungen, sondern gab ihnen die Freyheit auch unter den Legionen zu dienen. Auch die, welche sonsten für Barbaren gehalten wurden, bekamen diese Erlaubnus mit der Zeit von denen Kayfern, unter denen selbst Maximinus Thrax, Aurelianus und andere von Barbarischer Geburt waren. Die andere Gattung der Einwohner in dem zweyten und dritten Jahrhundert warendie Römer, welche als Colonien hieher angewiesen wurden. Diese coloniæ waren militares, d. i. solche, da die veterani milites, alte Kriegsleute zur Ergötzlichkeit für ihre Dienste eine gewisse Anzahl Güter bekamen. Es geschiehet solcher veteranorum Meldung in verschiedenen Aufschriften der Gedächtnussteine. Dann dergleichen Veteranus miles ware der auf dem (tab. III.) vorgelegten Gedächtnusstein bemerkte C. Longinus Speratus, welcher unter der Legione XXII. Dienst thate. Man findet daselbst seine ganze Familie, mit deren Bewilligung er eine Capelle auf seinem Grund und Boden erbauet. Schade ist, daß man nicht weißt, wo dieser Stein gefunden worden. Die Colonien hatten sonsten verschiedene Rechte, nachdem es dem Rath zu Rom oder den Kayfern gefallen hat ihnen diese oder jene mitzutheilen. (t) Hier sehen wir aber, daß diejenige Römer, welche als Colonisten oder ausgediente Kriegsleute sich in dieser Gegend nidergelassen haben, das Jus Quiritum behalten haben, nemlich das Recht eines gemeinschaftlichen Götzendienstes mit den Römern, das Verwandschafts-Recht oder jus gentilitatis, die väterliche Gewalt über die Kinder, das Recht der Ehe mit Römischen Burgerinnen, und Testamente zu machen und Erbe zu nehmen, das Recht des Eigenthums und andere dergleichen Rechte: dagegen sie zu Rom nicht mehr bey den Zünften etwas zu sprechen hatten, noch Römische Ehrenstellen erhalten konnten. Daß aber nach Kayser Antonino die peregrini solche Rechte ebenfalls erhalten, ist schon berühret worden, woraus sich ergibt, daß damahl eine grosse Aenderung sowohl in dieser Gegend, als auch in dem ganzen Römischen Reich vorgegangen, indem die Provinzen vorher diejenige bürgerliche Rechte annehmen mußten, welche man ihnen von Rom aus vorgeschrieben hatte. Nach der Zeit genossen die samtliche Unterthanen, sie mochten Römische Burger,

(s) vid. Heinecc. ibid. §. 132. pag. 360.
(t) vid. ex Gellii noct. Att. XVI. c. 13. Heinecc. d. l. §. 125. pag. 353. Dn. Schœpfflin d. l. pag. 160. §. 67.

Colonisten oder Provinz-Unterthanen seyn, die Römische Rechte, wie sie in Corpore Juris und besonders dem Codice eingetragen sind. Weßwegen auch so viele Rescripten der Kayser an ihre Statthalter in dem letztern angetroffen werden, und möchte es leicht seyn, daß auch einige an Personen wegen ihrer Strittigkeiten ergangen sind, welche in unserer Gegend gewohnet haben, wann wir nur die Namen derjenigen wüßten, welche daselbst gewohnet haben. Wiewohl Pregizer in einem geschrieben hinterlassenen Entwurf einer alten Würtenbergischen Historie pag. 31. einen bey Murrhart ehmals gefundenen Gedächtnusstein anführet, welchen auch Gruterus (u) vorleget, worinn eines Assonis Justi Militis cohortis XXIV. Meldung geschiehet. Von diesem schreibet er, daß derjenige Justus, an welchen die Kayserе Diocletianus und Maximianus Befehle ertheilet, (x) eben dieser Asson Justus seyn möchte. Sein Beweiß bestehet nur darinn, weil dieser Befelch in dem Jahr 291. da C. Tiberianus und Dio Burgermeister zu Rom waren gegeben worden und dahero vermuthet er allem Ansehen nach, daß er etwan von den Alemanniern gefangen und wieder gelöset worden, indem er unter der 24sten cohorte gedienet, welches zu Kayser Probi oder auch Maximiani Zeiten geschehen seyn müßte. Dann der Befelch obgedachter Kayser thut dessen Meldung, daß Justus gefangen und von einem wieder gelöset worden. Es ist aber hier zu bemerken, daß um das Jahr 291. die Römer nichts mehr in dieser Gegend besessen, und auch folglich bey Murrhart keinen Aufenthalt gehabt haben. Dieser Asson Justus muß demnach ein ganz anderer gewesen seyn und lang vor demjenigen Justo gelebt haben, an welchen vorbemeldte Kayser Befehle ergehen lassen.

§. 35.

Wir wollen die ganze Aufschrift darum hieher setzen, weil selbige Gruterus hin und her anderst vorstellet, als sie Studion, ein Lehrmeister zu Marpach entdecket und uns hinterlassen hat:

D. M.
ASSON IVSTVS. MIL.
COH. XXIIII. VEN.
VIX. AN. XL.
CVNCTVS. M.
VS. SIC. HERE.
SVA. VOL. F. (y)

Es

(u) Tom, II. pag. 523. n. 3.
(x) l. 6. C. de postliminio reversis &c.
(y) conf: Crusius Annal. Part. II. lib. 1. c. 13. pag. 24.

Es meynt bemeldter Studion, daß selbige also zu lesen seye: Diis Manibus Asson Justus Miles cohortis XXIV. Veneriæ Vixit Annos XL. Cunctus Monumentum Vivus sibi sic hereditate sua Voluit Fieri. Dagegen andere es also verstehen: Diis Manibus Asson Justus Miles Cohortis XXIV. Venit. VIXIT Annos XL. Cunctus Mus sic Hereditate sua Voluit Fieri. Eine andere Aufschrift fande man zu gedachtem Murrhart, welche bey dem Grab des Herr Walderichs sich befindet:

MEDVLLIO CA
NTO PATRI
CIO ET VIC
TORINÆ MA
TRI CARANTI
A ÆLIA FILIA
DVLCISS. HER.
EX TESTA. POS.

Aus beeden siehet man, daß diejenige, welche solche Steine verfertigen lassen, durch Testamente sind zu Erben eingesetzt worden, und weil sie solche Erbschafften anzunehmen berechtiget gewesen, auch des Juris Quiritium sich gebrauchen können, folglich auch die Römische Rechte nicht nur bis an den Neckar, sondern weiterhin gegolten, wo die peregrini vorhin sich aufgehalten haben. Wann wir beede Steine betrachten, so hat keiner von beeden Erb-Lassern, weder der Asson Justus, noch Medullius Cantus einen Vornamen, sondern nur die Geschlechts- und zugegebene Namen. Weil nun die Quirites und Peregrini sich auch darinn voneinander unterscheideten, daß jene sich allein der Vornamen nebst dem Geschlechts und Zunamen bedienen durfften; diese aber nur die Geschlechts- und Zunamen zu führen berechtiget waren: (z) so könnte man daraus abnehmen, daß beede keine gebohrne Römer gewesen, sondern unter die peregrinos, Ausländer, Beysitzer gehöret, ob sie schon nach Kayfers Antonini Verordnung des Juris Quiritium oder Römis. Rechts sich in Ansehung der Testamenten und Erbnehmung bedient haben, und daß ungeacht dieser Verordnung dennoch der Unterschied wegen des Vornamens bey beeden verblieben, und zwar obschon Medullius Cantus ein Patricius gewesen. Man sollte glauben, daß auch der Domitius Con-

(z) vid. Heinecc. d. l. §. 134. pag. 362

dollus, welcher der Victoriæ bey dem colle peregrinorum eine Bildſäule aufgerichtet, (vid. tab. XXI.) ſelbſten ein ſolcher peregrinus, oder Beyſitzer geweſen, weil er auch keinen Vornamen gehabt. (a) Dann die Römiſche Namen beweiſen nicht allezeit, daß einer ein gebohrner Römer geweſen, weil ſelbſten Arminii, des Erbfeinds der Römer, leiblicher Bruder einen Römiſ. Namen, Flavius geführet hat.

§. 36.

Man darf auch die lateiniſche Sprache in dieſen Aufſchrifften ſich nicht irre machen laſſen, weil eines Theils die Röm. Unterthanen aus dem Umgang mit den Römern dieſe Srache erlernen können, ſondern man verſchiedene Beyſpieleauch aufweiſen kan, daß die Deutſche derſelben mächtig geweſen. Arminius, deſſen wir erſt Meldung gethan, ſoll hier zum Beweiß dienen, welcher ehmals ſeine Landsleute den Römern wider die Gallier und andere Feinde als Hülfs-Völker zugeführt, (b) indem Julius Cäſar und andere die Deutſche als ihre tapferſte Völker gebraucht, da ſie Gelegenheit gehabt die lateiniſche Sprache zu erlernen. Weßwegen auch ein anderer Deutſcher bey Tacito in Vorſchein kommt, welcher ebenfalls in lateiniſcher Sprache die Römer zum übergehen zu des Arminii Kriegs-Heer aufreitzete. (c) Dieſe waren mit den Römern gleichwohl nicht ſo bekandt, als die ehmalige Einwohner dieſer Gegend als Römiſ. Unterthanen. Dieſe hatten lateiniſche Geſetze, wie ſchon erwähnet worden, und alles, was Gerichtlich verhandelt wurde, mußte in der lateiniſchen Sprache geſchehen, weil die Römer aus Staatsklugheit oder Hochmuth allen ihnen unterworffenen Völkern die Laſt der Römiſchen Sprache auflegten. Gleichwohl hat es das Anſehen, daß eben dieſelbe nicht in ihrer Reinigkeit bey ihnen geblieben, ſondern ſie wird von der Mund-Art und Sprache der Gallier und übrigen Einwohner nicht wenig verderbt worden ſeyn. Daß zu Jul. Cäſaris Zeiten die Celtiſche und nicht die deutſche Sprache hier üblich

(a) vid. Tacitus Annal. lib. II. c. 9. Flumen Viſurgis Romanos Cheruſcosque interfluebat: ejus in ripa cum ceteris primoribus Arminius adſtitit, quæſitoque an Cæſar veniſſet, poſtquam adeſſe reſponſum eſt, ut liceret cum Fratre conloqui oravit. Erat is in exercitu, cognomine Flavius &c.

(b) Tacit. Annal. lib. II. c. 10. Cernebatur contra minitabundus Arminius, præliumque denuncians, nam pleraque Latino ſermone interjaciebat, ut qui Romanis in caſtris ductor popularium meruiſſet.

(c) ibid. c. 13. Inter quæ unus hoſtium Latinæ linguæ ſciens acto ad vallum equo voce magna conjuges & agros & ſtipendii indies, donec bellaretur, ſeſtertios centenos, ſi quis transfugiſſet, Arminii nomine pollicetur.

üblich gewesen, wird daraus wahrscheinlich, weil wir noch Uberbleibsele derselben haben. Die Einwohner waren vor seinen Zeiten Gallier oder Celten, und wir haben schon die Worte Alb, Tatte, Dune ꝛc. angeführet, daß sie Gallischen Ursprungs seyen. Nach ihnen waren die Gallier und Helvetier wieder da und hatten die Celtische Sprache unfehlbar im Gebrauch. Die Römische vermischte sich, es mag nun die reine oder Bauren-Sprache gewesen seyn. Und was Schöpflin von seinen Elsässern geschrieben, (d) das wird auch von den Einwohnern der ehmaligen agrorum decumatum dörfen gesagt werden, nur, daß wir keine Spuren von solcher vermischten Sprache mehr bey uns haben, weil die Alemannier nichts davon übrig gelassen. Herr Rector Strottmann vermeynet zwar in seiner Untersuchung, ob die Druiden gute Lateiner gewesen? daß die Einwohner der von den Römern bezwungenen Länder wegen der Schreibart der Geseze die stärckste Bewegungsgründe gehabt, sich des zierlichen Lateins zu befleißigen und mit der Sprache ihrer Beherrscher genau bekannt zu werden, weil diese Geseze nicht im gemeinen und pöbelhafften, sondern im zierlichen Latein abgefasset sind. Er behauptet, daß solches glücklich von statten gegangen, und in den Römis. Provinzen oft besser Latein anzutreffen gewesen als in Rom selber. Die Erfahrung widerleget aber diese Folge. Die Römis. Provinz-Einwohner mußten freylich die in zierlichem Latein verfaßte Geseze verstehen, ihre Mundart aber konnten sie dennoch beybehalten. Unsere Bibel, Gebeth- und Gesangbücher sind auch in zierlichem Deutschen verfasset, unser Pöbel und Bauren verstehen sie und dennoch bleibet dem Pöbel und Bauren-Volk ihre grobe Mundart, daß einer, welcher solche nicht gewohnet ist, dieselbe öfters kaum verstehet. Der König in Frankreich erlässet seine Befehle in der zierlichsten Französischen Redensart und dennoch gibt es Französische Provinzen, welche die verderbteste Redensart beybehalten, ob sie schon solche Befehle verstehen. Selbst die Verordnungen der Parlamente in solchen Ländern sind rein abgefasset und dennoch bleibet der Pöbel bey der gewohnten Sprache. Man kan nicht in Abrede nehmen, daß unter den bezwungenen Deutschen auch Leute gewesen, welche rein Lateinisch gesprochen, man kan aber aus ihrem Beyspiel keine Folge nehmen, daß auch das gemeine Volk also geredet und nicht seine deutsche Sprache mit der Römischen so viel möglich vermischet habe. Die Namen der Gegenden blieben zu allen Zeiten meistens bey ihrer ersten Benennung, wie man solches aus dem Wort Alb erweisen kan. Dann dieses Wort bedeutete schon bey den Celten, als den ältesten Einwohnern dieser Gegend, eine

Gebürg.

(d) Alsat. illustr. pag. 320. §. 8.

Gebürg. Nachdem die Römer dahin gekommen, hiesse es noch die Alba, wie solches aus den Worten Vopisci erlernet werden kan. Und heut zu Tag hat sie noch diesen Namen behalten. Der Amtsflecken Murr war bey den Römern schon bekandt, weil auf der Aufschrift eines Altars, den man anno 1538. unweit Binningen an der Murr entdecket, schon die Vicani Murrenses vorkommen. (vid. Fig. 7.) Ein ferneres Beyspiel haben wir an dem Lupferberg, welchen die Celten Lupedune, die Römer Lupodunum genennet haben. Nach Ankunft der Deutschen oder Alemannier hiessen sie dieses Lupedune nach ihrer Sprache Lupferberg, welches eben so viel als jenes heisset. Und so heisset dieser Berg noch. Der Neckar-Fluß kommt zwar vor Kayser Probi Zeiten bey keinem Geschichtschreiber vor, hat aber keinen lateinischen Namen, woraus abzunehmen ist, daß selbiger schon vor dem Römischen Besitz dieser Gegend bekannt gewesen. Zu der Alemannier Zeiten wurde der Name dieses Flusses bis zu den Unsrigen aufbehalten.

§. 37.

Weil aber auch ehmals unter denen in der Fürstl. Kunstkammer zu Stuttgard verwahrt gewesenen alten Gedächtnussteinen einer mit Hebräischer Aufschrift gefunden worden, den man ebenfalls, wie andere Römische, in unserer Gegend am Neckar und zwar zu Freudental auf einem Acker ausgegraben, so müssen wir hier dessen Meldung zu thun nicht vergessen. Er ist zwar nimmer vorhanden, sondern bey Abbrechung des ehmaligen Kunstkammer-Gebäudes verlohren gegangen. Wir können jedoch dessen Inhalt noch vorlegen, weil damahl sich jemand die Mühe geben wollen solchen aufzuzeichnen. Dann er war eines Rabbiners Samuels Tochter, Namens Guthlis, zum Angedenken gesetzet. Die selbstige Hebräische Aufschrift aber kan ich nimmer aufweisen. Man kan aus dem ehmaligen Daseyn dieses Steins oder Hebräischen Aufschrift so viel erlernen, daß die Juden schon in den ältesten Zeiten auch in Deutschland zerstreuet gewesen. Lazius (e) und Lambecius (f) melden, daß man im Oesterreichischen um Wien herum verschiedene Hebräische Aufschriften gefunden habe, deren Alterthum weit über unsers Heylandes Geburt hinauf gehen und einige 200. Jahr nach dem Auszug der Kinder Israel aus Egypten, andere 120. Jahr vor Christi Geburt gestellet seyn sollen. Man kan das hohe Alter solcher Steine billich dahin gestellt seyn lassen. Vielerley Ursachen können solches zweifelhaftig machen. Indessen will dennoch

von

(e) de Migrat. Gent. lib. I. pag. 19.
(f) Biblioth. Vindobon. lib. II. c. 6. pag. 475.

von Ludewig (g) so viel gefunden haben, daß die Juden nicht ohne Grund von ihren Vorfahren in Erfarung gebracht hätten, als ob sie nach Zerstörung des erstern Tempels sowohl in andere Länder, als auch in Deutschland zerstreuet worden. Er hält aber davor, daß eine besondere Vorsehung GOttes darunter verborgen gewesen, weil diese zerstreute Juden die Ankunft ihres Messiæ hoffeten und mithin von dem Heyland schon einige Erkänntnus hatten, folglich aber auch durch Verkündung solches zukünftigen Messiæ die Gemüther sowohl unter Juden, als Heyden zubereitet werden konnten die Predigt der Apostel von dem in das Fleisch gekommenen Heyland und von seinem Leyden und Erlösung des Menschlichen Geschlechts mit Beyfall anzunehmen. Daß auch Juden zu Cöllen, Worms, Augspurg und andern Orten Deutschlands in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt sich befunden, die Römische Rechte und andere Freyheiten genossen und zu burgerlichen Aemtern gezogen worden, ist ebenfalls nicht in Abrede zu nehmen. (h) Es zeiget dahero der obgedachte Stein, daß nebst den Römern, Galliern und andern Einwohnern dieser Gegend auch Juden daselbst sich nidergelassen haben. Immer Schade ist es, daß uns diese Aufschrift nicht aufgezeichnet hinterlassen worden, woraus villeicht ein mehreres Liecht hätte genommen werden können. Wir hätten auch überhoben seyn können an diese Gattung der Einwohner zugedenken, wann nicht das Angedenken dieses Steins uns darzu bewogen hätte, welches zu unterdrücken mir allzubedenklich fallen wollen.

§. 38.

Noch eine andere Gattung von Leute waren aber auch hier, nemlich die Römische Soldaten, die Legionen und cohortes. Man findet aber nicht mehrere als zweyerley Legionen, die in dieser Gegend gewesen, nemlich die achte und zwey-und zwanzigste, doch so, daß keine jemalen ganz hier ihre Quartiere gehabt. Sie haben sich durch das Elsaß und den Theil des Obern-Deutschlandes ausgebreitet, welcher von den Römern agri decumates genennet worden. Mithin ist ein Theil derselben disseits, ein anderer jenseit des Rheins gelegen. Beede waren noch alte Legionen, indem Dio Cassius (i) meldet, daß sie schon zu Kayfers Augusti Zeiten aufgerichtet

(g) Erläuter. Gülden Bulle. Part. I. pag. 845. seqq.
(h) Ibid. pag. 850.
(i) lib. 55. pag. 733. Alebant eo tempore (sc. Augusti A. U. C. 718.) legiones urbanæ XXIII. aut quem alii numerum ponunt XXV. nostro tempore solæ XIX. restant. . . . . Octava Augusta in Germania superiore

und zu seinen Zeiten d. i. um das Jahr 240. unter Kayser Maximino, dem Thracier und Gordiano noch übrig gewesen. Der achten Legion gedenken die beede Altäre, welche Nasellius Proclianus der fortunæ respicienti und dem Miträ oder Sonnen zu Ehren gestiftet und unweit Heylbronn gefunden worden. Dieser Stifter war selbst ein Mitglied dieser achten Legion und Obrister des Haufens Helvetier, die unter dieser Legion gedienet haben. (vid. tab. 2.) Woraus erlernet werden kan, das ein Theil dieser Legion in der Gegend Heylbronn am Westlichen Ufer des Neckars und zwar unter Kaysers Antonini des Frommen Regierung in Quartier gelegen. Es beweisen aber solches auch noch andere zu Beckingen entdeckte Aufschriften, deren eine den senonibus matronis ein Soldat dieser achten Legion, Julius Victicius gestiftet hat. Eine andere hat eben derselbe dem Jovi O. M. zu Ehren aufgerichtet. (k) Daß aber zu gleicher Zeit ein Theil dieser Legion bey Straßburg sich befunden, zeiget uns Herr Schöpflin (l) aus einigen Begräbnussen, welche an bemeldtem Ort entdeket worden. Diese waren von gebackenen Steinblatten, auf welchen die Worte: Leg. VIII. Aug. zu lesen sind. Und Herr von Eckhard (m) legt uns eine Aufschrift vor, welche in dem Dorf Praunheim unweit Maynz gefunden und von Cl. Pompejano milite Leg. VIII. unter der Regierung K. Antonini des Frommen im Jahr 145. gewidmet worden. Von Heylbronn aus erstrekten sich deren Quartiere bis nach Canstatt und weiters, weil auf einem bey diesem letztern Ort ausgegrabenen Altar P. Sedulius Julianus, ein Kriegsmann unter der achten Legion gelesen werden kan. (vid. Tab. X. Fig. 2.) Man findet dieselbe auch hier mit dem Namen Antoninianä beleget, weil sie unter diesem Kayser entweder neuerdings aufgerichtet worden, oder sich durch eine tapfere That hervorgethan. Dann sie war eine der besten Legionen, die sich schon unter Jul. Cäsaris Anführung wegen ihrer Tapferkeit berühmt gemacht hat. (n) Es scheinet aber, daß sie nach des Kaysers Antonini

---

superiore, decima gemella in Pannonia superiori &c..... Hæ legiones Augusti supersunt, reliquis aut omnino dissipatis aut ab Augusto aliisque Imperatoribus inter ceteras legiones admixtis &c.

(k) vid. ipsum Programma Seufferti, Rectoris Heylbronnensis de anno 1714. & ejusd. MStum de monumentis lapidariis Romano Heylbronnensibus. pag. 9. 39. 44. 46. & Joh. Georg ab Eckard rer. Franc. Tom. I. Lib. I. pag. 9.

(l) Alsat. illustr. pag. 508. seqq.

(m) Rer. Franc. Orient. T. I. Lib. I. §. 11. pag. 10.

(n) Lib. VII. de Bello Gall. c. 47. & 50. L. Fabius, centurio legionis IIX.

tonini Regierung abgelöset worden, weil nachgehends derselben nicht mehr in dieser Gegend gedacht wird, sondern die XXII. Legion in Aufschriften vorkommt. Die einte legt uns den Namen eines C. Lengini Sperati Veterani Legionis XXII. und seiner Hausfrau und Kinder vor Augen, nebst den damahls regierenden Burgermeistern zu Rom Muciano und L. Fabiano. Aus welchem Umstand wir erlernen, daß dieser Gedächtnus-Stein unter der Regierung Kayfers Septimii Severi und im Jahr nach Christi Geburt 201. errichtet worden, wie er schon oben (Tab. 3. n. 1.) abgezeichnet beygelegt ist. Die andere Aufschrift gibt uns die Nachricht, daß zwey und zwanzig Jahr hernach unter Kayfers Alexandri Severi Regierung, nemlich anno 223. ein Emeritius Sextus dem Jovi, Genio des Orts, der Glüks-Göttin und allen übrigen Gottheiten einen Altar gestiftet, und daß selbiger unter dieser zwey und zwanzigsten Legion gedienet habe. Diese Aufschrift sehen wir bey Pregitzern (o) und in dem schon oben (Tab. 4.) beygelegten Abriß. Sie wird primigenia, pia, felix, Severiana genennet, und wurde von Kayser Augusto in Egypten aufgerichtet, nachgehends von Kayser Vespasiano zur Belagerung der Stadt Jerusalem gebrauchet. Sie kam vermuthlich bald nach der achten Legion an den Rhein, weil Didius Julianus einige Jahre zuvor, ehe er Kayser worden, so anno 193. geschehen, dieser Legion schon in Deutschland vorgestanden. (p) Was aber sonsten von dieser Legion kan gemeldet werden, hat Herr Schöpflin fleißig aufgezeichnet. (q) Nebst diesen Legionen finden wir auch die cohortem XXIV. Sonsten waren die Legionen in 10. cohortes eingetheilet. Keine aber ware so stark, daß sie 24. cohortes ausmachen konnte. Mithin war diese cohors zu keiner Legion gehörig, sondern machte ein besonders Corps aus, daß aus freywilligen Leuten bestunde. Die cohortes gleichten sonsten an Stärke den Legionen, und wurden nebst den alis, denen Legionen entgegen gesetzet. vid. Lipf. de magnitudine Rom. Lib. I. c. 4. pag. 23. fq. Es mag seyn, daß die Art zu streiten mit der Eintheilung in Legionen nicht wohl bey den Bundsgenossen oder unter die Römische Herrschaft gebrachten Völkern sich reimen wollen, oder hat man sie bey ihrer alten Verfassung gelassen, daß man sie nicht wie die Römer in Legionen, sondern in

IIX. quem inter suos eo die dixisse constabat, se excitari Avaricensibus præmiis &c.

(o) Suev. Sacra pag. 221.

(p) Spartianus in Vita Didii Juliani. c. 1. Post præturam legioni præfuit in Germaniæ vicesimæ secundæ primigeniæ.

(q) vid. Schœpfl. d. l. pag. 440. seqq.

cohortes und alas eingetheilet. Dieser Hauffen waren nun viele, die unter sich nach der Zahl unterschieden wurden, wie die Legionen. Hier haben wir einen Beweiß, daß wenigstens 24. cohortes gewesen. Wir treffen solches auf zwey Gedächtnus-Steinen an, nemlich in dem unten (Tab. V. Fig. 1.) vorgelegten, woselbst P. Quintius Lucii filius ein Tribunus dieses Hauffens ware. In einem andern kommt Hor. Florus Victorinus vor, welcher ebenfalls Tribunus dieses cohortis ware, und nebst einem Sexto Julio einen Römischen Tempel von Grund auf erbaute. (Tab. XII.) Solcher Stein ist zu Murrhart gefunden worden, daß man auch leicht errathen kan, daß der angezogene Tempel dort gestanden seye. Noch eine andere Aufschrift legt uns Gruterus (r) vor, welche zu gedachtem Murrhart gefunden worden, nebst einem Bild eines zu Polster ligenden Mannes, der seinem Diener einen Becher darreichet, des Inhalts:

D. M.
ASSONIVSTVS MIL.
COH. XXIIII. VOL. VIX.
AN. XL. CVNCTVS MVS
SIC. HER. SVA. VOL. F.

Wiewohl Pregitzer solchen aus Sim. Studionis Bericht ihn so vorlegt, wie wir ihn schon oben §. 35. nachgezeichnet haben. Hier genüget uns, daß dieser Asson Justus von der vier und zwanzigsten cohorte gewesen, und allem Ansehen nach zu Murrhart gestorben, mithin auch ein Theil desselben corps daselbst gestanden seye. Aus Zusammenhaltung dieser Aufschriften aber kan man erlernen, daß diese cohors aus lauter freywilligen bestanden, indem auf allen denselben solche cohors vol. d. i. voluntariorum genennet wird, und weil im leztern das Wort miles dabey stehet, diese zu Fuß gedienet. (s) Dann daß es auch cohortes equestres gegeben, ohngeachtet Lipsius (t) daran zweiflen will, zeigt uns Plinius in seinen Brieffen an Kayser Trajan lib. X. ep. 107. indem er einen P. Accium Aquilam, centurionem cohortis sextæ equestris anziehet.

§. 39.

(r) Inscript. pag. 523. n. 3.
(s) Schœpflin Alsat. illustr. pag. 594. seq.
(t) de militia Rom. Lib. II. dial. 4.

Tab. XII.

Fig. 1.

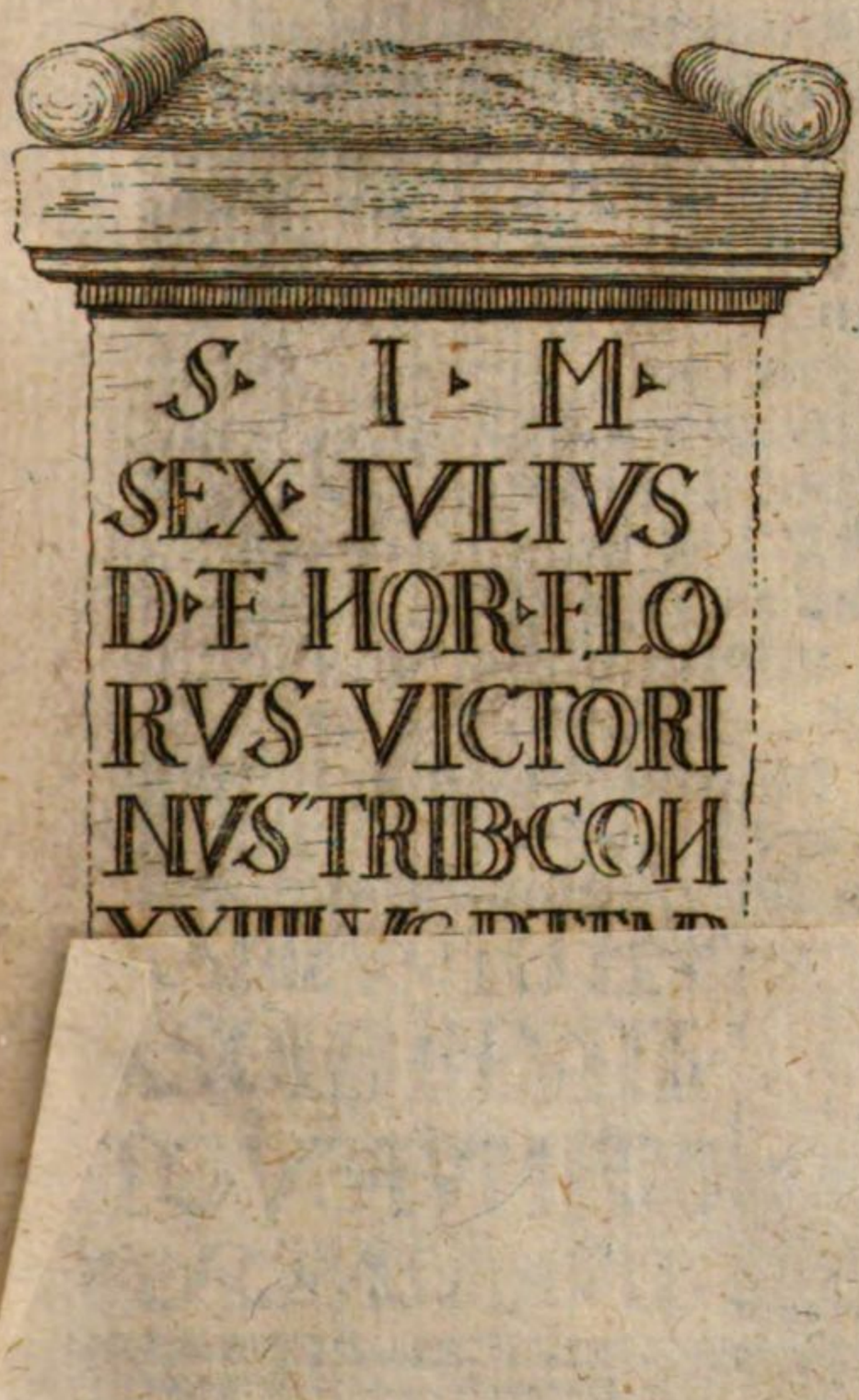

(u) de Mor. Germ. c. 23. Potui humor ex hordeo aut in quandam ſimilitudinem vini corruptus. Proximi r num mercantur.

t. pag. 523. n. 3.
ɔflin Alſat. illuſtr. pag. 594. ſeq.
ilitia Rom. Lib. II. dial. 4.

§. 39.

Dieses sind also die Leute gewesen, welche in dem Bezürk des heutigen Herzogthums Würtenberg gewohnet, so lang die Römer solche in ihrer Bottmäßigkeit gehabt. Ihre Lebensart war der Ackerbau, so viel die ordentliche Einwohner betrift. Dann diejenige, welche unter den Legionen gedienet, haben solches nicht nöthig gehabt, weil man für ihren Unterhalt schon Sorge getragen, ohne, daß sie müde Glieder machen dürften. Wiewohl sie auch bey längerem Auffenthalt in dieser Gegend zum theil mögen Ligenschaften erworben haben, weil gleichwohl der schon oft angezogene C. Longinus Speratus eine Römische Capelle mit ihrer Zugehörde auf seinem Grund und Boden erbauet hat. (vid. Fig. 11.) Die agri decumates sind bekannt. Wir haben auch aus dieser Benennung ersehen, daß man Zehenden gegeben, weil nach den Worten Taciti agros decumates exercere kein Verstand leichter ist, als daß Leute da gewohnet, welche Zehendbare Aecker gebauet und besessen haben. Die Zehenden wurden vornemlich von dem Frucht- oder Ackerbau gegeben, weil die Römer damit einen Vorrath für ihre Legionen und übrige Kriegsleute haben mußten. Mithin ist daran nicht zu zweiflen. Dann obschon Jul. Cäsar und andere von den Deutschen gemeldet, daß sie dem Ackerbau nicht sonderlich obgelegen seyen, so haben wir doch hier keine Deutsche vor uns, sondern Gallier und Römer. Eine andere Frage aber ist: ob damahlen auch schon der Weinbau in dieser Gegend üblich gewesen? Ich glaube, daß die meiste solches verneinen, und die Einführung des Weinbaues auf die Zeiten Kayfers Probi, d. i. auf das Jahr 280. setzen werden. Ich gedenke, sie werden mir die Stelle Taciti (u) vorlegen, daß nur die dem Rhein nahe gelegene deutsche Völker Wein getruncken und von den Römern erkauft. Wann ich ihnen dieses zugebe, daß zu Taciti Zeiten die Deutschen ihren Wein von den Römern kauffen müssen, so folget nur dieses, daß damahlen noch keine Weinberge bey den Deutschen gewesen: nachdeme aber die Römer hier sich festgesetzet, so können sie dennoch den Weinbau eingeführt haben. Was sollten sie sonst getrunken haben? Von dem Bier der Deutschen waren sie keine Liebhaber, wenigstens muß er Kayser Juliano nicht wohl zugeschlagen haben, von welchem die Verse bekannt sind: die er über diesen Trank gedichtet:

(u) de Mor. Germ. c. 23. Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur.

Bacche! quis aut unde es? tibi Bacchum juro per ipſum
Te minime novi: ſed Jove noſco ſatum.
Tu hircum, non Nectar oles, nimirum Gallia tellus
Te Flava è ſpica vitis inops genuit.
Dicamus te igitur Cerealem, non Dionyſum
Spicigenam potius, & Bromon, haut Bromium.

Welche Verſe Lehmann (x) alſo in das Deutſche überſezt:

Was biſt du Wein? Wo kommſt du her?
Dich kenn ich nicht, beym Wein ich ſchwör.
Der Wein ſchmekt, wie der Götter Trank
Du ſchmekſt nach eines Boks Geſtank.
Die Deutſchen, ſo der Trauben entbehrn,
Dich han geſotten aus Gerſten-Aehrn.
Ein Gerſtenbrüh du heiſſen magſt,
Nicht Rebenſaft, dann du auch plagſt
Den Leib mit unlüſtgem Krachen
Nicht wie Wein frölich Leut kanſt machen.

Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß die Römer würklich in dieſer Gegend, ſo lang ſie ſelbige ingehabt, Weinberge gepflanzet haben. Dann daß ſie den Wein aus Italien zu ihrem Hausgebrauch, oder zu ihren Gaſtereyen komunen laſſen, iſt nicht vermuthlich. Gleichwohl wollten die Römer in Gallien und die Gallier ſelbſten auch manchmahl Wein trinken, welche die Römer aus ihrem Italien nicht hätten gnugſam verſorgen können. Ich bin aber dabey auch der Meynung, daß nicht allen und jeden Einwohnern dieſes Bezürks, und auch nicht allen Römern erlaubt geweſen Weinberge anzulegen, wie es den Einwohnern Italiens ebenfalls nicht durchaus vergönnet worden. Dann K. Domitianus verboth mehreren Weinbau in Italien und in den Provinzen, obſchon Suetonius hinzuſetzet, daß er ſolches Verboth nicht beharret habe. (y) Wie es bey ſeinen Nachkommen beobachtet worden, hat niemand aufgezeichnet. Wir nehmen aber aus dieſer Stelle noch dieſes, daß in den Provinzen ſchon Weinberge geweſen

(x) vid. Chron. Spir. L. I. c. 24. pag. 40.

(y) Sueton. Vita Domitiani. c. 7. Ad ſummam quondam ubertatem vini, frumenti v. inopiam, exiſtimans nimio vinearum ſtudio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret: utque in provinciis vineta ſucciderentur, relicta, ubi plurimum, dimidia parte, nec exſequi rem perſeveravit.

wesen und mithin auch in Gallien und daß Domitianus dahero nur verordnet habe, die Weinberge daselbst, besonders, wo gar zu viel angeleget gewesen, abzuschneiden und auszureuten, sollte es auch die Helfte seyn. Er hat also nur die Uebermaaß verbothen, und, wo die Menge zu groß ware, nur die Helfte erlaubet. Die ubrige blieben daher in ihrem Wesen. Sollten nicht die Römer und theils der übrigen Einwohner dieser Gegend auch Lust bekommen haben Wein zu pflanzen? Sollten sie nicht das Recht darzu, wie die Gallier, gehabt haben, wann sie solches nicht mißbraucht und den Ackerbau darüber hindangesezt haben? Es scheinet zwar, daß die Stellen aus Vopisco, Aurelio Victore, und Eutropio hierinn widersprechen. Dieser Leztere (z) sagt ganz mit wenigen Worten: Vineas Gallos & Pannonios habere permisit. Aurelius Victor (a) meldet auch nur, daß eben dieser Kayser Probus Gallien, Pannonien und Moesien mit Weinbergen angefüllt. Vopiscus (b) gibt es am deutlichsten, daß dieser Kayser allen Galliern, Hispaniern und Britanniern den Weinbau gestattet habe. Was der Erstere kurz gesagt, erläutern die zwey folgende Geschichtschreiber. Dann jener meldet, daß er die gedachte Länder mit Weinbergen angefüllt. Es folgt dahero nicht, daß vorhero keine Weinberge in Gallien, Pannonien und Mösien gefunden worden, sondern nur, daß Probus deren mehrere angelegt habe. Ware doch dieser selbst ein Weingärtners Sohn, und aus Pannonien gebürtig, weßwegen er ein solcher Liebhaber der Weinberge gewesen, daß er deren Anbau jedermann gestattet hat. Aus des Vopisci Stelle aber folget auch weiters nichts, als daß vor Kayfers Probi Regierung nicht allen Galliern, Hispaniern und Britanniern der Weingartbau erlaubet gewesen, und daß hingegen er solchen allen und jeden vergönnet habe, und folglich dennoch Wein in diesen Ländern gepflanzet worden. Von Deutschland melden diese Geschichtschreiber nichts. Allem Ansehen nach aber waren vorher Weinberge da. Dann unsere Gegend war eine zu Gallien gerechnete Provinz, wie oben erwiesen worden, und es ist nicht glaublich, daß Kayser Probus nachhero erst einem Land den Weinbau angeordnet habe, wo er fast keine bleibende Stätte für die Seinigen gesehen, und wo Einwohner gewesen, welche er zu demüthigen mehr beflissen gewesen, als eine Gnade zu erzeigen. Wären aber vorher keine Weinberge da gewesen, so müßten sie erst etliche Jahrhun-

(z) Lib. IX. c. 11.

(a) de Cæsar c. 37. Eodem modo hic Galliam, Pannoniasque & Mœsorum colles vinetis replevit.

(b) in vita Probi c. 18. Gallis *omnibus* & Hispanis ac Britannis permisit, ut vites haberent, vinumque conficerent.

hunderte hernach angepflanzet worden seyn, weil die Schwaben und Alemannier sich die Mühe nicht genommen solche anzulegen. Vielleicht hat wenigstens die Christliche Clerisey zu Vermehrung derselben in folgenden Zeiten vieles beygetragen, weil sie zu Begehung des Heil. Abendmahls des Weins benöthigt gewesen und selbsten auch nicht gern Wasser oder Bier getrunken haben.

§. 40.

Die Religion war in allweg nach dem Römischen Götzendienst meistens eingerichtet. Zwar hatten diejenige, welche nicht des Römischen Burgerrechts theilhaftig waren, nicht das vollkommene Recht der Gemeinschaft des Gottesdienstes mit den Römern. Man mußte zu Rom wohnhaft und der Zünfte theilhaftig seyn, wann man einerley Gottesdienst mit den Römern geniessen wollte. (c) Dahero hatten sie andere Festtage und eine andere Weise ihren Götzen zu dienen. (d) Diejenige, welche zu Rom blieben, beharreten auf ihrem alten Gottesdienst und durften fremde Gottheiten oder Religionen nicht einführen ohne Erlaubnus des Raths oder des ganzen Volks. (e) Die aber ausserhalb Rom in den Provinzen sich aufhielten, waren schon nicht so gar gebunden, sondern sie liessen ihrem Aberglauben den freyen Lauf. Wo sie eine neue Gottheit erfuhren, nahmen sie selbige an. Dahero findet man auf den Denkmalen der Römer in Gallien und Deutschland so viele unbekannte Götter, worüber die Gelehrte sich viele Bemühungen machen, zum Exempel den Apollinem, Grannum, Mogounum, Sironam ꝛc. Nichts anders war die die Ursach, als weil sie die Göttliche Eigenschaften unter besondern Nahmen und Vorstellungen verehrten, welche mit der Zeit sich in eine grobe und sinnliche Abgötterey verwandelte. Ihre Gottsgelahrtheit vermischte sich mit der Gallier und selbst der Deutschen ihrer Theologie, daß überall auch die Celtische Religion durch die Römische beflecket wurde. Der Celten oder Gallier und Deutschen Religion war nicht so unvernünftig, als die Abgötterey der Römer, obschon beede Heyden waren. Mithin kan man keklich sagen, daß die Römer, die doch vernünftiger, als andere zu seyn sich schmeichelten, die Gallische und deutsche Religion verunreiniget haben. Dann was kan schöners von Heyden gesagt werden, als,

(c) Struv. Histor. Jur. c. 1. §. 32. pag. 118. Heinecc. Antiquit. Rom. ad Inst. adpend. ad lib. I. §. 64. pag. 296.

(d) Sigon. de antiq. Jure pop. Rom. lib. I. c. 8. pag. 115.

(e) Heinecc. d. l. pag. 297.

nls, was Tacitus (f) von der Deutschen Religion meldet, daß sie ihre Götter nicht zwischen vier Wänden einschliessen, noch sie unter menschlicher Gestalt vorstellen wollen, als welches sie der Göttlichen Majestät ungemäß hielten. Unter dem Namen der Gottheiten aber verstehen sie dasjenige Geheimnus, welches man nur durch die Ehrfurcht anschauen solle. Man halte der Römer Götzendienst und Religion dagegen, so wird man bald den Unterscheid finden. In dieser Gegend müssen wir unser Augenmerk nur auf die Gallier richten, welche mit den Römern vermischt gewesen. Aber auch von diesen haben wir Nachricht, daß sie eine reinere Gottes-Lehre gehabt haben. (g) Die Römer fanden bey den Gottheiten der Celten oder Gallier mit einigen der Ihrigen eine Gleichheit, daher machten sie den Gallischen Esum zu ihrem Jove, Teutates mußte der Mercurius, Bel ihr Apollo, Taran oder Thor ihr Mars, und die Arduinna ihre Diana seyn. Als die Gallier in diese Gegend kamen die von andern Einwohnern verlassene Wohnungen und Güter unter sich zu theilen, ware ihre Religion schon mit der Römischen vermenget. Die Römer hatten die Herrschaft über sie, und es ist kein Wunder, daß wir so viele Altäre, Gedächtnus-Steine, worauf die Römische Götter prangen, und andere dergleichen Alterthümer hier finden. Man trifft zwar auch einige an, die nicht unter den Römischen Gottheiten gelesen werden, die aber allem Vermuthen nach theils von den Römern offentlich aufgenommen, theils sonsten gedultet worden. Unter die erstere gehöret der Abgott Mithra oder Sonne, von dem wir auf zwey Gedächtnus-Steinen Nachricht haben in dieser Gegend. Und zu den andern dörfte vielleicht die Sirona gehören, welche sonst nicht leicht angetroffen wird.

§. 41.

Wir wollen diese Gottheiten, welche auf den Altären und Denksteinen, die in diesem Herzogthum gefunden worden, zu sehen sind, so viel möglich durchgehen, müssen aber vorher anmerken, daß der Gottesdienst bey den Römern entweder offentlich, oder jedem Hausvater oder auch Geschlecht eigen gewesen. Der offentliche war angerichtet den Gottheiten zu Ehren, welche das Römische Volk unter dieselbe durch offentliche Gesetze

(f) Tac. de Mor. Germ. c. 9. Ceterum, inquit, nec parietibus cohibere Deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine cœlestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

(g) vid. Schœpflin Alsat. illustr. pag. 70. §. 72. seq.

aufgenommen hatte. Der andere aber war denen Gottheiten eigen, welche jede Familie oder Hausvater in seinem Hauß zur Verehrung ausersehen, dergestalt, daß, wer in solches Hauß oder Familie aufgenommen werden wollte, sich entschliessen mußte die Gottheit vor andern zu verehren, welche der Hausvater verordnet hatte. Dahero geschahe es, daß, wann ein Weibsbild an jemand verheurathet wurde, man von ihr sagte, quod in familiam & sacra transierit, in das Hauß und Gemeinschaft des darinn eingeführten Götzendienstes aufgenommen worden. Wurde ein Sohn von der väterlichen Gewalt entlassen, so war er nicht mehr zu seines Vatters Gottheiten verbunden, sondern er hatte die Freyheit sich einen eigenen Patronen unter den Göttern zu einem Hausgötzen zu erwählen. Doch war die Vorsicht nöthig, daß man keine andere Hausgötzen erwählete, als die sonsten von dem ganzen Römischen Volk verehret wurden. (h) Zu dem offentlichen Gottesdienst wurden die Tempel gebraucht, die Capellen aber dienten der Andacht einzeler Personen oder Haushaltungen und Familien, oder auch jedem, der solcher Gottheit eine Anbetung oder Ehre erweisen wollte, welcher eine Capelle gewidmet ware. So stiftete C. Longinus Speratus eine Capelle zu Ehren des Apollinis und Sironä. Er nennte sie nur eine ædem, weil sie nicht geweyhet ware, als welche Ceremonie (i) einen Tempel von einer Capelle unterscheidete. Indessen war sie doch den gedachten beeden Gottheiten gewidmet, man mag nun aus den Anfangs Buchstaben In H. D. D. einen Verstand nehmen, welchen man will. Dann daß Capellen auch divæ domus gewesen, glaube ich nicht, daß zu zweifeln seye: bin aber vielmehr hier der Meynung, daß es In Honorem Deorum Dearumque, oder Dei Deæque sc. Apollini & Sironæ bedeute, weil er die Capelle nicht der Capelle, sondern den Gottheiten zu Ehren gestiftet (vid. tab. III.) hat, sonsten der Verstand der Worte des Gedächtnussteines ganz verkehret heraus käme. Wir können aus Schedio (k) erlernen, warum die Römer die samtliche Gottheiten überhaupt beyzusetzen gewohnt gewesen, weil sie für unrecht gehalten eine Gottheit allein zu ehren, ohne den übrigen zugleich ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Und der Grund dieser Meynung solle gewesen seyn, weil sie in der That nur einen GOtt angebethet, aber unter den Namen und Gestalten Apollinis, Mercurii, Martis, Vulcani, Dianæ, Proserpinæ &c. die göttliche Eigenschaften und Tugenden verehret hätten. Cicero (l)

(h) vid. Sigon. de antiq. Jure pop. Rom. lib. I. c. 8. pag. 117. Heinecc. Antiq. Rom. lib. I. tit. 10. §. 4. & tit. II. §. 1.

(i) Heinecc. ibid. lib. II. tit. I. §. 2. pag. 364.

(k) Sched. de Diis Germ. c. 12. pag. 219.

piditates, ægritudines, iracundias. Nec vero, ut fabulæ ferunt, bellis prælijsque caruerunt &c.

Tab. VI.

(i) Heinecc. ibid. lib. II. tit. I. §. 2. pag. 364.
(k) Sched. de Diis Germ. c. 12. pag. 219.

(l) selbsten verlachet die unter seinen Glaubensgenossen entstandene Aberglauben und Fabeln von denen Göttern, daß man ihnen gewisse Gestalten, Kleidungen und Zierathen gebe, sie entweder zum Männlichen oder Weiblichen Geschlecht zehle, Ehen zwischen ihnen stifte und Verwandschaften erdichte, welches alles doch der Menschlichen Schwachheit eigen wäre. Ubrigens siehet man aus allen den Römischen Alterthümern, daß ihre Absicht bey Verehrung der Götter nur auf die äusserliche und zeitliche Wohlfart gerichtet gewesen: Das Heyl ihrer Seelen war ihnen verborgen. Jupiter war ihnen anbetungswürdig, weil er die Welt regierte, Mercurius beförderte ihren Handel und Wandel, Mars stund ihnen im Krieg bey, Mythra seegnete den Fruchtbau und das Gewächs der Erden ꝛc. daher siehet man die Victoriam, campestres Deos, genios locorum, fortunam respicientem &c. so oft auf den Steinen stehen, weil ihre äusserliche Wohlfart deren Verehrung erforderte.

§. 42.

Apollo war bey ihnen in grossen Ehren. Sie erkannten die sonderbare Wohlthaten GOttes, welche er uns vermittelst der Sonne mittheilet. Diese mußte wegen der Werfung ihrer Stralen Apollo heissen, wann anderst Plato den Ursprung dieses Namens recht errathen hat. Bey den Deutschen, insonderheit den Nerikern war der Name Bel, der die Sonne bedeutete. Von diesem haben wir verschiedene Alterthümer, welche in dem Bezirk des Herzogthums Würtenberg gefunden worden. Eines ist zu Weyler in dem Neuenbürger Amt ehmals gestanden, von wannen man es nacher Stuttgard gebracht und nunmehro beschaffen ist wie beygefügte Figur (tab. VI.) zeiget. Auf der rechten Seite stehet Mercurius, weil dieser bey den Galliern für fürnehmer gehalten worden, und oberhalb desselben der ihme geheiligte Hahn. Zur linken ist der schadhafte Apollo, über dessen Haupt ein Rabe von einer vielblättrigten Rose zu essen scheinet. Neben ihm stehet zur Rechten ein kleines Bild eines Priesters, welcher

(l) de nat. Deor. lib. II. Videtisne igitur, ut à physicis rebus bene atque utiliter inventis tracta ratio sit ad commentitios & fictos Deos? quæ res genuit falsas opiniones, erroresque turbulentos & superstitiones pene aniles. Et formæ enim nobis Deorum & ætates & vestitus ornatusque noti sunt. Genera præterea, conjugia, cognationes, omniaque traducta ad similitudinem imbecillitatis humanæ. Nam & perturbatis animis inducuntur. Accipimus enim deorum cupiditates, ægritudines, iracundias. Nec vero, ut fabulæ ferunt, bellis præliisque caruerunt &c.

mit der rechten Hand eine von dem Halß herunter hangende Binde hält. Vorheiten, da ihn Veit von Schönau entdeckte und Herzog Ludwigen zu Würtenberg übersendete, hatte dieser Apollo noch einen Stab in der rechten Hand, so aber jetzo nicht mehr zu sehen ist. Unter diesen Figuren ist ein anderer Stein, worauf in der Mitten ein Augur oder Wahrsager stehet mit seinem Wahrsager Stab in der Rechten und mit der Linken eine Opfferschüssel haltend. Neben ihme stehen zerschiedene Figuren, nemlich zur Rechten auf einem zugedeckten Opferkessel ein Römischer Priester mit einem Beyl in der rechten Hand. Mit der Linken hält er den Opferfarren an dem rechten Horn. Unter welchem zwey kleine Säulen sind und um dieselbe eine Schlange, Python, gewunden, welche Apollo umgebracht haben solle und daher selbsten Pythius genennet wird. Zur Linken des Wahrsagers stehet ein Bok und unterhalb desselben eine Sau. Das ganze Alterthum scheinet auf die Verehrung der Wahrsagerkunst zu zielen, weil der Apollo ein Vorsteher derselben gewesen und die Wahrsager und andere dahin zielende Zeichen auch dahin deuten. Eine andere Aufschrift haben wir schon oben öfters (Tab. III.) angezogen, worauf dem Apollini und einer Göttin Sironâ von C. Longino Sperato und dessen Weib und Kindern eine Capelle geheiligt worden. Apollo sollte auch der Arzneykunst vorstehen und die Krankheiten abtreiben, mithin hat Longinus allem Ansehen nach wegen erlangter Gesundheit ein Gelübde gethan dieser vermeynten Gottheit zu Ehren eine Capelle mit ihren Zugehörden zu stiften. Die ihm beygesellte Sirona ist eine besondere Göttin, deren selten Meldung geschicht, als wovon auch kein Römischer Geschicht-Schreiber einige Nachricht gibt. Zu Rom solle sich auch ein Stein befinden mit der Aufschrift: Apollini Granno & sanctæ Sironæ sacrum (m) Und von einem andern, der in Dacien entdeket worden meldet (n) Zamosius, wo sie ebenfalls bey dem Apolline Granno stehet. APOLLINI. GRANNO. ET. SIRONÆ. DIS. PRÆSENTIBVS. Allem Ansehen nach ist es eben diejenige Dirona, von deren auch Herr Schöpflin eine Aufschrift vorgelegt hat, weilen die Buchstaben D. und S. von den Alten öfters sind verwechselt worden. Bemeldter Herr Schöpflin gibt in einem abgelassenen geneigten Schreiben seine Gedanken dahin zu erkennen, daß durch den Appollinem die Sonne, durch die Sironam aber der Mond oder Gestirne könnten verstanden werden. Σείρ heisset im Griechischen das Gestirne und weil ει wie ein i ausgesprochen wird, so kan es gar leicht geschehen seyn, daß die Sirona daraus entstanden. Beede Gottheiten konnten nach der Römer Meynung zu Erhaltung der Gesund-

(m) Welser rer. August. Vindel. pag. 206.
(n) Zamosius analect. antiq. Daciæ. c. 8.

Gesundheit etwas beytragen. Ferner ist ein Apollo auf einem steinernent Gestell anzutreffen, welches zu Wildberg auf dem Schwarzwald entdeckee worden. (Tab. VII. fig. 2.) Es ist viereckigt und zeiget auf jeder Seite eine Gottheit, nemlich auf der ersten eine geflügelte Victoriam oder Siegesbild, auf der andern zur rechten Seite stehet der auf seine Harfe sich lehnende Apollo, auf der folgenden findet sich die Diana mit ihrem Köcher und einem Hund und auf der letzten eine wegen verfressenen Steins unerkenntliche Gottheit, welche in der Rechten etwas, wie einen Spieß und in der Linken etwas kürzers wie ein cornu copiæ hält mit einem untenstehenden ebenfalls ganz unerkenntlichen wie eine Sau gestalteten buklichten Thier. Wann man in Erwägung ziehet, daß die Römer gemeiniglich die Weibliche Gottheiten mit den Männlichen in gleicher Zahl gesetzet, daß zu zwey Gottheiten Weiblichen Geschlechts jederzeit auch zwey Männlichen Geschlechts beygethan, so lässet sich muthmassen, daß diese vierte Figur etwan der Mars seyn dörfte. Es scheinet aber hier eine Ausnahme zu seyn, indem es das Ansehen hat, daß diese Gottheit die Ceres seye, als welcher eine Sau zum Opfer gewidmet ware. Das cornu copiæ schickt sich gleichfalls für sie, weil sie die Göttin des Ueberflusses in Früchten seyn sollte. Ich nenne es ein Gestell, weil oben an dem Stein ein klein viereckicht Loch wahrgenommen wird, so aber nicht durch den ganzen Stein gehet, sondern vermuthlich darzugedienet hat, daß man eine andere Figur vermittelst einer eisernen Stange darauf befestigen können. Ein anderer Altarstein, so in dem zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Zatzenhausen, einem zwischen Canstatt und Ludwigsburg ligenden Weyler, entdeckten Römischen Bad gefunden worden, zeiget neben sechs andern Gottheiten auch den Apollo mit seiner Harfe und einem Glanz oder Ring um den Kopf, wie ihn die alte Mahler den Heiligen und Aposteln geben. Der ganze schöne sechseckichte oder vielmehr runde Altar wird in beygefügtem Abriß zu ersehen seyn. (Tab. VIII. fig. 6.) Wiederum ist ein anderer dergleichen viereckigter Altarstein zu Stuttgard, auf dessen einer Seite ein nacketer Apollo mit seiner Harfe und zu seinen Füssen ein Löwe zu sehen. (Tab. IX. fig. 3.) Sein ihm sonsten eigenes langes Haar wird hier wahrgenommen, da er sonsten nur ein krausses abgestutztes Haar auf dem Haupt tragend vorgestellet worden. Von den Deutschen und Celten wurde er Bel genennt, wie solches Herodianus zu erkennen gibt. (o) Wer sich so, wie

(o) lib. VIII. c. 3. Non nulla quoque Oracula ferebantur, patrii cujusdam numinis victoriam promittentia. Belenum Deum vocant indigenæ, magnaque cum religione colunt, Apollinem interpretantes.

wie Osiander (p) durch die Gleichheit des Namens verleiten läßt, kan leicht auf die Gedanken gerathen, daß Belsen, ein oberhalb Tübingen ligender Weyler, den Namen von diesem Bel oder Apollo bekommen habe, weil an der dasigen Kirche nebst einem Götzenbild und etlich Farren-Köpfen auch etliche Sonnen zu sehen sind. Die Wahrscheinlichkeit vermehret wenigstens der Umstand, daß Apollo oder Bel die Sonne bedeutet. (q) Die Ochsenköpfe an der Kirche dörften den Mond anzeigen, weilen in dem von Herrn Schöpflin vorgelegten Abriß des in dem Zweybrückischen Amt Pfeffelbach entdeckten Gedenk-Steins des Abgotts Mithrä auch ein Ochsenkopf zur Linken stehet. Daß es nichts anders als den Mond vorstelle, beweiset das unten anführende Bildnus des gemeldten Mithrä, da zur Rechten oben ein Mannskopf mit der Sonnen bekleidet und auf der linken Hand ein Weibsbild mit dem Mond auf dem Haupt zu finden ist. In dem Pfeffelbachischen Bildnus hingegen stehet anstatt des Mannskopfes die Sonne selbst und zur Linken der Ochsenkopf, dessen Hörner den Mond bedeuten. Beträchtlich ist ferner, daß unsere alte Deutsche dem Mond Ochsenköpfe geopfert haben, (r) von welchen die Römer diesen Götzendienst um so eher abgelernet, als sie gesehen, daß auch die Egyptier die Göttin Isis oder den Mond mit zwey Hörnern abgebildet und ihre Ochsen zum Opfer gebracht haben. Sonsten aber werden in Deutschland viele Schrift-Steine bemerket, worauf des Apollinis Granni Meldung geschicht. Wir können auch einen solchen Stein vorlegen, (Tab. X. fig. 1.) welcher zu Neuenstadt am Kocher gefunden worden mit der Aufschrift: In Honorem Divæ Domus Apollini Granno Hullius Viglonius dedit locum cum cippo aræ gratus pater pro filio Hullio Lepido Voto susceptо oder Votum solvens lætus lubenter merito. Welser schreibet, daß Apollo unter diesem Beynamen vorzüglich bey den Rhätiern verehret worden. (s) Wir beruffen uns aber wegen der Benennung dieses Apollinis auf die gelehrte Erläuterung des schon oft angezogenen Herrn Schöpflins, (t) woselbst von den vielerley Meynungen über dem Beynamen Grannus gnugsame Nachricht gegeben und endlich davor gehalten wird, daß er von dem Scotischen Schuzgott Granno den Namen bekommen, und die

(p) vid. Pregizer Suev. sacr. pag. 227.
(q) vid. Macrob. lib. I. Saturnal. Plato solem Απόλλωνα cognominatum scribit, ἀπὸ τῦ πάλλειν τὰς ἀκτῖνας i. e. à jactu radiorum. conf. Sched. de Diis Germ. c. 4. pag. 67.
(r) vid. Diodor. Sicul. lib. I. c. 2. Arnkiel de relig. Cimbr. pag. 25.
(s) Welser rer. August. Vindel. pag. 206. seqq.
(t) Schœpfflin d. l. pag. 465.

Tab. X.

Fig. 1.

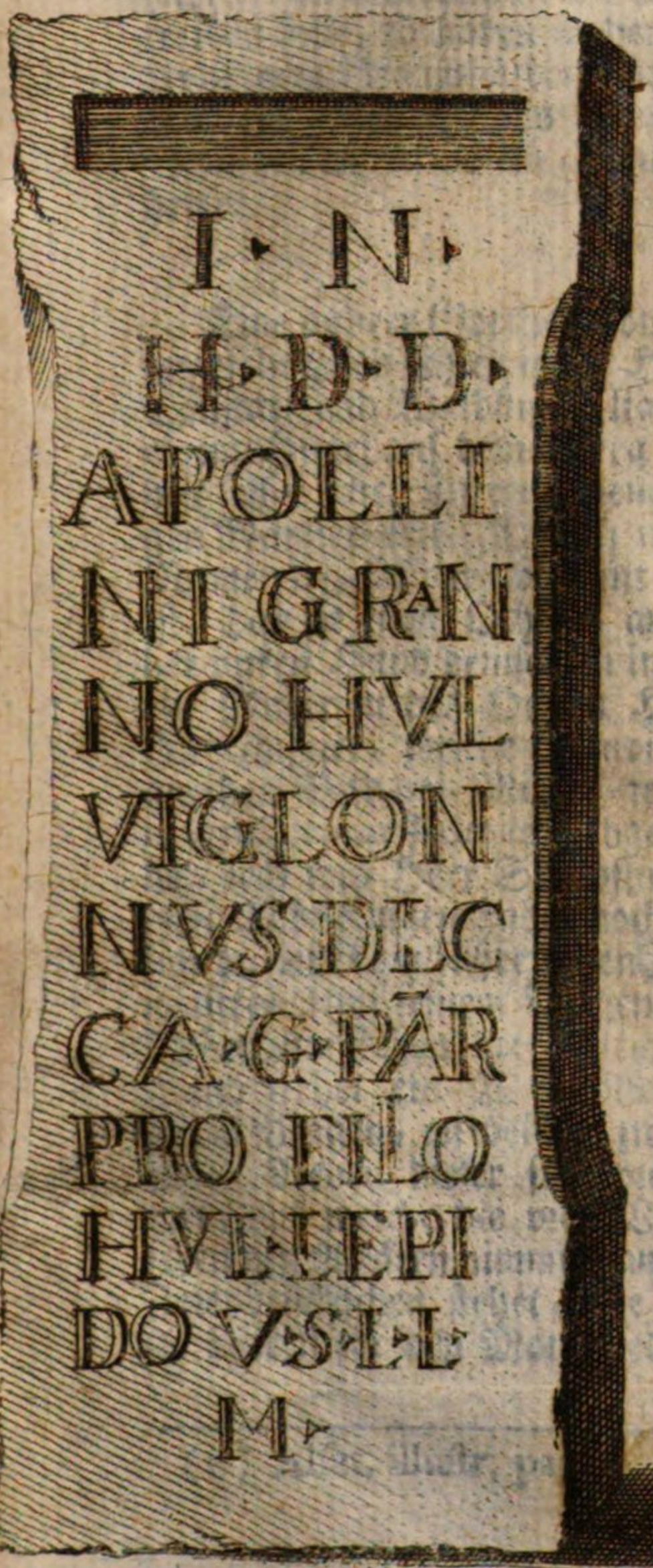

Fig. 2.

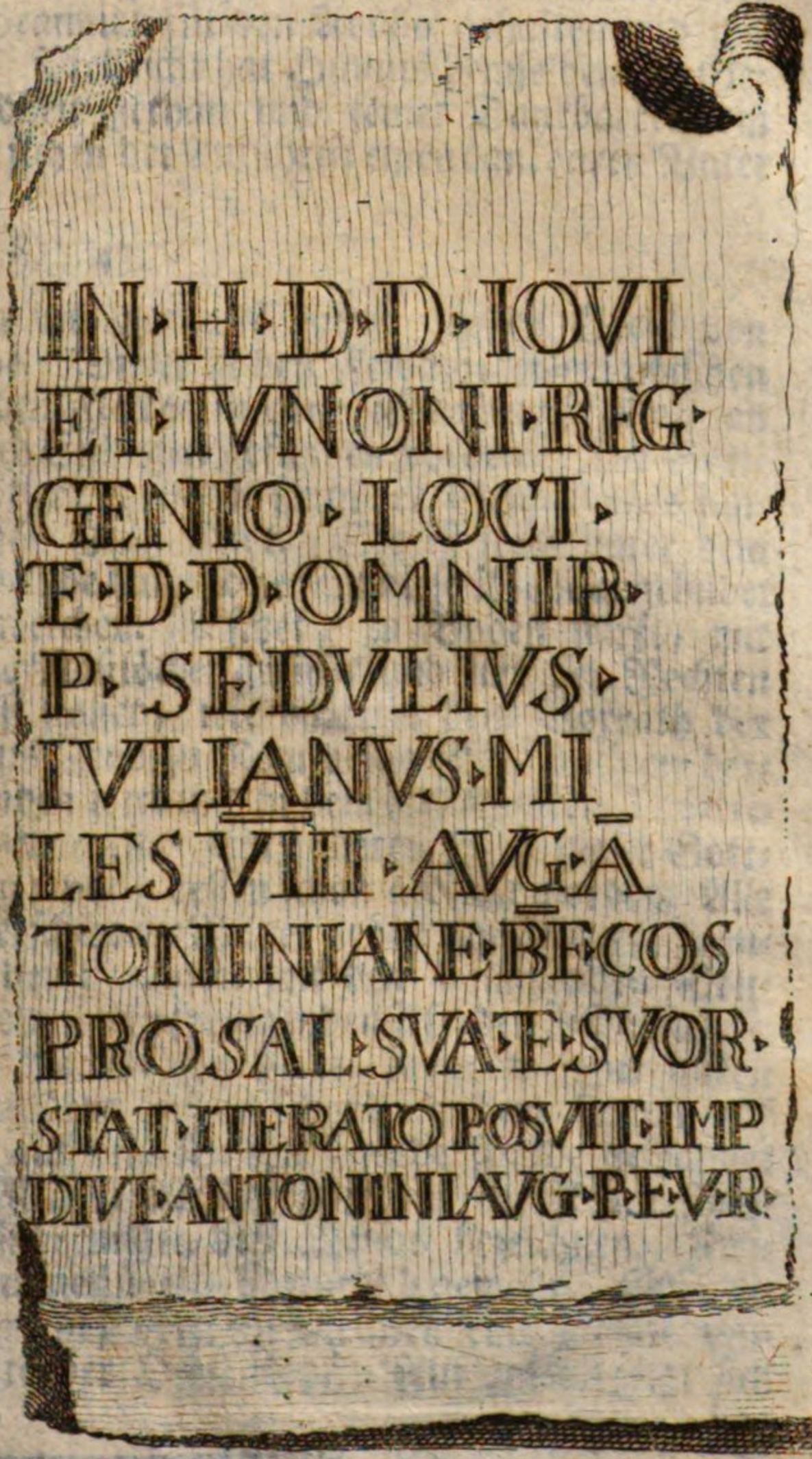

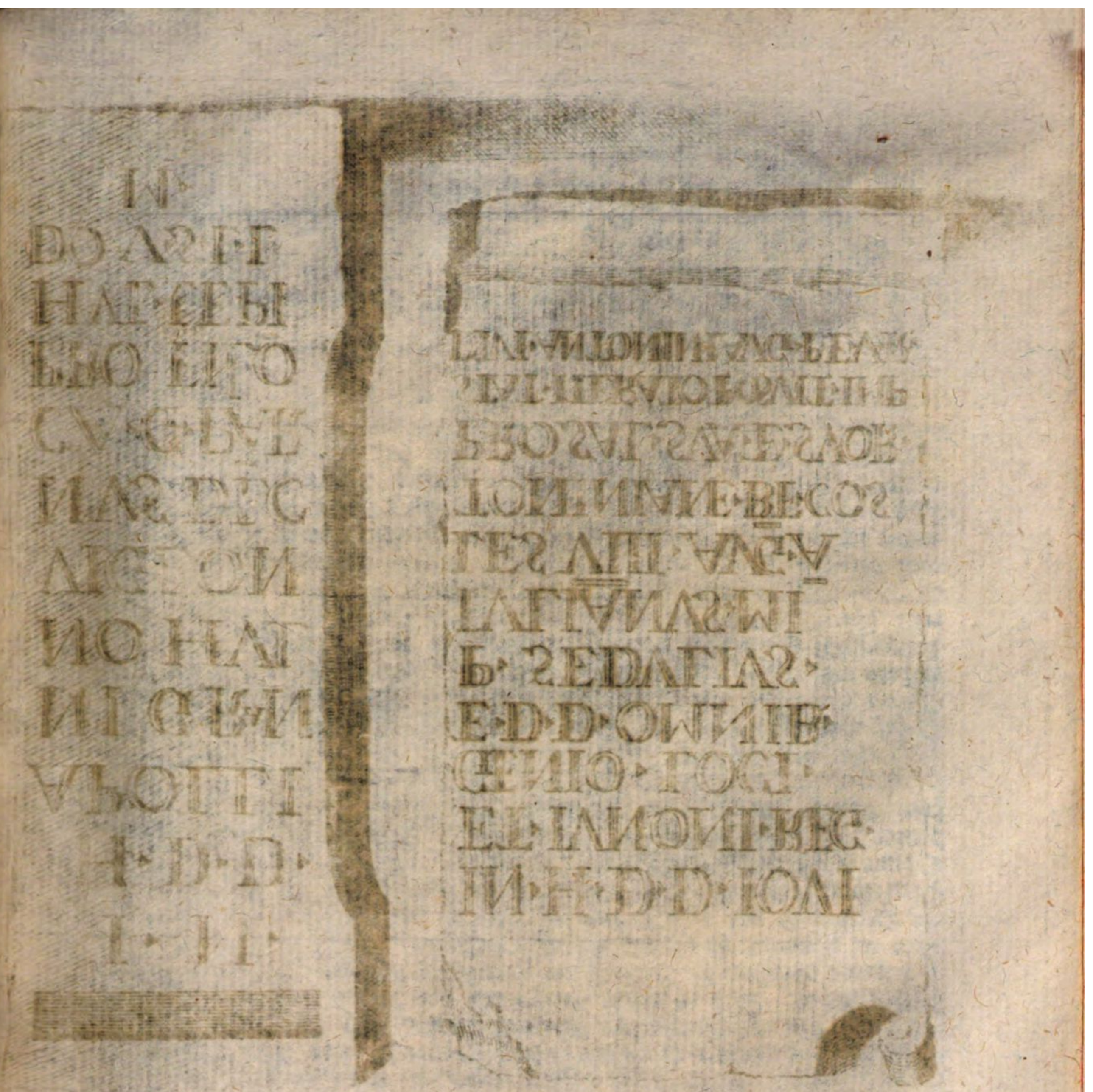

die Römer solche Gottheit gleichfalls angenommen haben. Es scheinet, daß sie wohl ihrer eigenen Götter Unmacht eingesehen, und daher auch zu anderer Völker Gottheiten Zuflucht genommen. Des Hullii Viglonii Sohn war unfehlbar von einer gefährlichen Krankheit genesen, und vermuthlich hat er von dem Granno gehört, daß er Kranke gesund gemacht habe. Weil Apollo dieses besonders gehabt, daß er die Krankheiten vertreiben solle, so haben sie den Grannum für den Apollo gehalten und ihn Apollinem Grannum benennet. Vielleicht hat Hullius demselben ein Gelübd für seines Sohns Gesundheit gethan und seiner Dankbarkeit ein Genügen leisten wollen, weil er sich in der Aufschrift einen dankbaren Vater heisset.

§. 43.

Eine andere Gottheit kommt uns vor auf einem grossen Stein von ungefehr zwey Ehlen in die Höhe. Dieser ist bey Felbach, einem zwischen Canstatt und Waiblingen ligenden Flecken in einer Weinbergs-Maur an einem Hügel auf dem Weeg nach Eßlingen gefunden worden. Die Gottheit selbst aber sizt auf einem Stier, welchem sie in der Gestalt eines jungen Mannes einen Dolken in den Halß sticht. Sie ist sonst unter dem Namen des Mithræ bekannt, welche hin und her auf diese Weise abgebildet ist, daß sie einen Ochsen, auf welchem sie sitzet, zu Boden wirft, mit der linken Hand demselben in die Naßlöcher greiffet und mit der Rechten ein Messer in des Ochsen Halß stosset, wie dann in dem Vorrath der Alterthümer, welche Octavianus Zeno zu Rom gesammlet, auch ein dergleichen Bild des Mithrä gefunden wird und in dem sogenannten Theatro magnificentiæ Romanæ abgeschildert ist. Ein anderes Bild dieser Gottheit legt uns Herr Schöpflin (u) vor, dessen schon gedacht worden. Alle diese Abbildungen haben noch zerschiedene Bilder neben dem Mithra, nemlich die zu Rom führet obenher den Phœbum mit den flammenden Sonnenstralen auf seinem Wagen, so mit vier springenden Pferden bespannet ist. Neben ihm stehen drey Altäre, worauf ein Feuer brennet. Zur linken Hand stehet ein Weibsbild mit dem halben Mond an dem Haupt auf einem Wagen, an welchen zwey auf dem Boden ligende Perde gespannet sind. Neben dieser sind vier Altäre, auf deren jedem ein Feuer flammet, und welche die vier Veränderungen des Monds bezeichnen. Zwischen den Altären nimmt man das geflügelte Naturbild gewahr. Auf dem Zweybrückischen stehet, wie gemeldt, oben zur Rechten eine Sonne und zur Linken ein den Mond bedeutender Ochsenkopf. Auf unserm zeigt sich

des

(u) Alsat. illustr. pag. 501.

des Phœbi Brustbild und auf der Linken des Mondes. Die Sonne und Mond mußten demnach allezeit bey dem Mithra als ein wesentliches Stück seiner Abbildung seyn, ob sie schon auf verschiedene Art vorgestellet werden. Hinter dem Mithra zeigen sich auf dem Römischen zwey Knaben, deren einer seine Fackel über sich, der andere unter sich hält. Jener bedeutet den Tag und dieser die Nacht. Auf dem Zweybrückischen Mithra Bild stehen diese Knaben auf beeden Seiten desselben, und hat jeder einen Ochsenkopf zu seinen Füssen. Das zu Felbach ausgegrabene hat diese Knaben nicht, sondern es zeiget sich dagegen an der Brust des Ochsen ein Römischer Altar und auf dessen Kopf eine brennende Lampe. Der Mithra selbst wird bey den erstern Bildern als ein junges Mannsbild abgezeichnet mit einem Menschengesicht, auf dem Felbachischen scheinet er ein Löwengesicht zu haben, obschon solches jetzo nicht mehr wegen genommenen Schadens beobachtet, sondern von Pregizern (x) also beschrieben wird. Er ist mit einem kurzen Gewand bekleidet, welches auf dem Felbachischen unter her in runden Zacken ausgeschnitten ist. Der fliegende Mantel ist auf allen zu bemerken, aber nicht der Rabe, welcher auf dem Mantel stehet und nur auf dem Römischen und Felbachischen erscheinet. Wir wollen mit Vergleichung dieser Bilder niemand aufhältig seyn, und nur unser Felbachisches vorlegen. (Tab. XI.) Wer solches mit den andern vergleichen mag, wird leicht den Unterschied und dabey dieses finden, daß in einem mehr Figuren, als in dem andern seyen. In dem vorgedachten Speculo oder Theatro magnificentiæ Romanæ wird so es ausgelegt, daß der auf dem Ochsen sitzende Mann einen Ackersmann bedeute, welcher den Ochsen, wie die Erde durch grosse Gewalt bezwinge, Sonn und Monden, auch der Lampen Liecht sich zu Nuz mache, und grossen Fleiß, Fürsichtigkeit, Stärke, Treu und Liebe anwende, welches alles unter dem Bild des Raben, Schlange, Löwen und Hundes angeditten werde, wovon das Ende die an des Ochses Schwanz befindliche Aehren seyen. Andere wollen unter dem Hund die Hundstäge verstehen, welche die völlige Zeitigung bringen, wie der Hund den Ochsen vollends zum Fallen bringe. Durch den Löwen solle die heisse Zeit im Heumonat, durch die Schlang die Nässe, durch die Aehren die Erndte, durch den Raben und Wasser-Napf der Frühling, durch den Scorpion der Herbst und mithin die ganze Zeit eines Land- oder Ackermanns angeditten seyn. Allein die Auslegung diese Figuren sind etwas zweifelhaftig, obwohl der Zusammenhang derselben gnugsam zu erlernen gibt, daß die Jahrszeiten und der Einfluß der Gestirne durch das ganze Jahr darunter verborgen

lige.

(x) Suevia Sacra, pag. 221.

Tab. XI.

Lapis prope Felpacum præfecturæ Canstadiensis in rupe montis inventus

lige. Dieses ist richtig, daß der Mann auf dem Ochsen der Abgott Mithra seye. Die Römer haben solche Gottheit bey den Persern gesehen und erst im zweyten oder dritten Jahrhundert unter ihre Gottheiten aufgenommen. Statius Papinius hat von ihm diese Verse gemacht:

Seu te Roseum Titana vocari
Gentis Achæmeniæ ritu, seu præstat Osirim
Frugiferum, seu Persæi sub rupibus antri
Indignata sequi torquentem cornua Mithram.

Daß der Mithra ein Gottheit gewesen, ersiehet man leicht aus diesen Versen. Was er aber bedeutet habe, ist etwas schwerer zu erklären. Die meisten und unter diesen auch selbsten der tiefsinnige Herr Schöpflin (y) wollen die Sonne unter diesem Bild suchen, und vermeynen, daß der Ochs den zunehmenden Mond andeute. Mich deucht aber, daß ein anderes Geheimnus darunter verborgen seye, weil die Sonne und Mond ohnehin auf allen des Mithrä Gedencksteinen vorgefunden werden, welches, wann Mithra selbst die Sonne und der Ochs der Mond wäre, überflüßig zu seyn scheinet. Uberflüßige Vorstellungen sind aber in den Alterthümern nicht zu vermuthen. Statii Verse geben auch zu erkennen, daß Mithra nicht sowohl die Sonne, sondern viel eher die Eigenschaft derselben, in so fern sie den Erdboden fruchtbar machet oder ihre Würkung, nemlich die Fruchtbarkeit bedeute, worzu Sonn und Mond und alle Jahrzeiten das Ihrige beytragen. Und wann der Ochs der Mond seyn sollte, so stehet nicht allein das schon beygesezte Mondesbild demselben entgegen, sondern es müßte selbiger auch die Hörner wie der halbe Mond zeigen, wie in der Zweybrückischen Abbildung desselben zu sehen. Allein in dem Römischen Alterthum, wie es wenigstens im Speculo Magnificentiæ Rom. abgeschildert ist, findet man an dem Ochsen gar keine Hörner, und in dem Felbachischen hangen dieselbe an dem Hals oder Genik hinunter, daß man sich keinen halben Mond daraus vorstellen kan. Arnobii Stelle (z) erläutert unsere Meynung nicht wenig, daß die Fruchtbarkeit mit einem trotzigen Löwengesichte vorgestellet werde, weil des Mithrä Priester Leones und der demselben geleistete Gözendienst Leontica Sacra genennet worden. (a) Nach der Anmerkung Herr Schöpflins (b)

(y) Alsat. illustr. pag. 502. §. 122.
(z) ibi: Inter Deos videmus leonis torvissimam faciem mero oblitam nimio & nomine frugifero nuncupati.
(a) not. Salmas. ad Vopisc. in vita Divi Aureliani.
(b) d. l. pag. 502. not. g.

heisset Mithir einen Herrn und nicht die Sonne und das Wort Mithras, wann es in Zahlen verwandelt wird, bezeichnet die 365. Tage im Jahr. Wie dann auch auf allen Aufschriften diese Gottheit Sol invictus Mythra genennet wird: Bey den Römern war aber Apollo schon die Sonne, mithin hatten sie nicht Noth eine neue Gottheit aufzunehmen, unter welcher sie die Sonne verehren möchten, sondern es mußte noch die Sonne unter dem Wort Mithra etwas weiters bedeuten. Sie hätten auch das Wort Sol invictus nicht beysetzen dörfen, so wenig, als sie Sol invictus Apollo zu schreiben gewohnt gewesen, sondern es wäre genug gewesen das einige Wort Mithra zu gebrauchen. Es dünket mich dahero, daß, wie sie den Apollinem Grannum und Mogounum wegen seiner besondern Eigenschaften also benennet, sie auch dem Soli invicto nach seiner besondern Würkung der Fruchtbarkeit den Namen Mithram beygeleget, weil die Persianer sie also benenneten. Ubrigens sehen wir aus allem, daß auch in unsere Gegend der Dienst dieses Mithræ eingeführet gewesen und zu Canstatt und Felbach vorzeiten die Römer vornehmlich einen Götzendienst gehabt. Wir sehen solches auch aus der Aufschrift, welche wir schon oben §. 23. angeführt haben, weil dorten eines Römischen Tempels gedacht wird, welcher unweit Canstatt oder Felbach auf dem Waiblinger Feld gestanden. Von diesem Mithra oder Mythra müssen wir aber nicht vergessen die Gedächtnussteine, deren wir gleichfalls oben schon gedacht haben. (Tab. II.) Der einte ist bey Beckingen auf dem Ackerfeld ohnweit Heylbronn entdecket worden und von einem gewissen P. Nasellio Procliano dem Soli invicto Mytræ gewidmet gewesen unter der Regierung Kayserś Antonini Pii. Mithin ist er nach den Anzeigen des dabey stehenden Altars um das Jahr nach Christi Geburt 148. errichtet worden. Wiewohl wir aus einem erhaltenen Mscr, worinn der ehmalige Rector des Gymnasii zu Heylbronn, Herr Seuffert, die Beckinger Alterthümer beleuchtet, erlernen, daß dieser Stein zwar dem Soli invicto Mithræ gestiftet gewesen, übrigens aber ganz anderst aussehe, als ihn Reinesius vorgelegt habe. Der aus demselben genommene Abriß, wie er in der (Tab. II.) beygeleget wird, kan das mehrere zeigen. Ein anderer Altarstein, welcher sich zu Stuttgard befindet, zeiget, daß Sextus Julius und Horatius Florus Victorinus dem Soli invicto Mytræ einen Tempel, welcher entweder eingefallen oder von den Feinden zerstöret ware, von Grundaus wiederum auferbauet haben. (Tab. XII. fig. I.) Dieser Stein ist ehmals zu Murrhardt gestanden, wo mithin auch der Tempel gewesen seyn muß, zumahlen wir schon mehrere Beweißthümer angeführet haben, daß die Römer in der Gegend des heutigen Städtleins Murrhart starke Besatzungen gehabt haben.

§. 44.

Tab. XIII.

§. 44.

Neben diesen finden wir auch den Vulcanum, Martem und Herculem auf den Altären, welche von dem Römischen Besiz dieser Gegend übrig geblieben und bisher entdecket worden. Von Vulcano haben wir schon oben eines Altars Meldung gethan, welchen die Einwohner des Fleckens Murr diesem Abgott gestiftet haben. (Tab. XII. fig. 2.) Sie werden Vicani Murrenses genennet, welches uns zu gedenken veranlaßt, daß der Flecken Murr schon damals gestanden. Vici waren damahl nichts anders als Dörfer oder Oerter, die keine Mauren hatten. Sie mangelten der Stadtgerechtigkeit, weil meistens gemeines Volk in denselben wohnete und wegen ihrer Geringfügigkeit als eine Zugehörde der Städte angesehen wurden. (c) Die Einwohner dieses Dorfs Murr nun waren vermuthlich Gallier, die unter der Aufsicht der Römer die decumates agros anbaueten. Villeicht haben auch einige Römer von dem gemeinsten Hauffen sich zu ihnen gesellet. Von dem kriegerischen Marte siehet man in dem Büchersaal zu Heylbronn eine Aufschrift, welche aber eines Martis Caturigis gedenket. Die Caturiges waren ehmals Völker in dem Narbonensischen Gallien zwischen den Allobrogen, Ebrutiern, Memeniern und Vocontiern, wie dann das heutige Chorges unweit der Stadt Embrun den Namen Caturigæ führte. (d) Von diesem Volk mag der auf diesem Altar genennte Mars seinen Namen behauptet haben, weil sie villeicht besonders eine Gottheit verehrten, welche die Römer mit ihrem Marte verglichen, weil sie wegen einiger Eigenschaften eine Aehnlichkeit angetroffen hatten, welches bey denselben nichts ungemeines ware. C. Julius Quietus stiftete diesem Marti Caturigi nebst dem Jove und Genio loci den Altar zu Beckingen, wo er auch vor einigen Jahren ausgegraben worden, unter der Regierung Kayfers Aureliani und mithin nach Christi Geburt um das Jahr 272. Die besondere Gestalt desselben aber ist aus (Tab. XIII.) zu erlernen. Unweit Heylbronn zu Neuenstadt an der grossen Linden oder am Kocher befindet sich eine andere Aufschrift:

(c) Sigon de antiquo Jure Italiæ. lib. II. c. 1. pag. 622. ibi: sic enim Isidorus: Vici & castella & pagi sunt, quæ nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur & propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur. conf. Dn. Schœpflin Alsat. illustr. lib. 2. sect. I. c. 4. §. 191. pag. 231.

(d) Baßler Lexicon suppl. voce: Caturiges. Eckard de reb. Franc. orient. L. I. pag. 11.

GENIO MARTIS
VRSVS CONDO
LLI-V.S.L.L.M.

Oberhalb desselben lehnet sich ein Mannsbild mit der Rechten auf einen kleinen, wie eine Saul gestalteten Altar und in der Linken hält es ein cornu copiæ. Dieses deutet eben an, daß das gemeldte Mannsbild ein Genius oder Schuz-Gott gewesen, weil die Hörner des Uberflusses insonderheit den Geniis gegeben worden, ob man sie schon auch bey andern Gottheiten und berühmten Helden findet, deren Gütigkeit, Schuz, Sorgfalt oder Tapferkeit man einen Uberfluß zu danken hat. Nebst diesen Gottheiten findet man auch den Herculem öfters auf den Altären. Ein schönes Bildnus von ihm ist auf einem Altar, so zu Maulbronn an der Kirchmaur gestanden und nun in dem Fürstlichen Lusthaus zu Stuttgard stehet. (Tab. IX. fig. 2.) Er stehet halbnakend auf der linken Achsel die gewöhnliche Löwenhaut tragend. In der Rechten hält er seine Keule und in der Linken ein Geschirr, worinn etliche Aepfel ligen, die er den Hesperischen Töchtern solle entwendet haben. (Tab. V. fig. 2.) Auf eben diese Weise ist er auf einem andern Altar vorgestellet nur mit dem Unterschied, daß er die Hesperische Aepfel in einem Korb gefasset träget. Und auf einem dritten Altar wird er mit der rechten Hand seine Brust deckend und mit der Linken eine grosse Keule haltend gesehen. Hier hat er neben sich ein Weibsbild stehen, welche ebenfalls die rechte Hand über die linke Achsel schläget. (Tab. VIII. fig. 4.) Vilcht ist es die Minerva oder Vesta, weil diese nach der Anmerkung Hrn. Schöpflins gemeiniglich neben dem Hercule auf den Altären stehen. (e) Auf dem achteckigten Altar (*vid.* Tab. XVI. fig. 1.) welcher anno 1583. in einem Keller zu Binningen gefunden und an statt eines Thürgestells vorher gebraucht worden, wordurch das einte Bild durch den noch vorhandenen Falz und Loch zu einem Kloben ganz und gar unkennbar gemacht ist, zeiget sich Hercules ebenfalls mit seiner Keule und Korb voll Hesperischer Aepfel, wie auch auf dem viereckigten platten Stein, woselbst Mercurius nebst noch 10. andern Bildnussen gesehen wird. Wir werden selbigen hienach vorlegen in *Tab.* XIX. Er ist aber endlich auf einem grossen viereckigten Stein abgebildet, wie er den Riesen Antheum bezwinget. (vid. *Tab.* XXI. fig. 2.) Eigentlich gehörte er nicht unter die rechte Römische Gottheiten, sondern nur unter die, welche als Menschen ehmals auf dem Italiänischen Boden gelebet und von ihnen nachmals vergöttert worden. Bey den Deutschen wurde er Göttlich verehret, wie uns

(e) Schœpflin Alf. illustr. pag. 482. §. 88.

fig. 1.

uns Tacitus (f) berichtet. Ob er aber derjenige Hercules gewesen, dessen sie in ihren Liedern als eines tapfern Helden gedacht, möchte ich nicht gern behaupten, weil nach eben dieses Geschichtschreibers Erzehlung der Deutschen Grundsätze in ihrer Religion schwerlich einen Menschen unter die Götter versezet, wohl aber dessen Angedenken in grossen Ehren gehalten haben. Dann, wann sie sich gescheuet haben ihre Gottheiten nur unter Menschlicher Gestalt abzubilden oder vorzustellen und die Gottheit für ein Geheimnus angesehen, das man nicht anderst, als durch die Ehrfurcht betrachten darf, so werden sie auch keinem Menschen solche Ehre der Gottheit gegönnet haben. Es mag seyn, daß Tacitus eine Gottheit bey den Deutschen bemerket, die alle Eigenschaften des Herculis gehabt, villeicht haben sie die Allmacht ihres göttlichen Geheimnusses ihm angepriesen und unter dieser seine Stärke gerühmet, weil ihre Religion viel reiner als die Römische gewesen, da denn leicht geschehen, daß die Römer ihm den Namen eines Herculis beygeleget. Was Aventinus erzehlet, daß ein Hercules der Stammvater der Bayern gewesen und einen Löwen im Wappen geführet, gehöret unter die Fabeln, die dieser Geschichtschreiber aus dem Mährlenhaften Beroso entlehnet. Daß auch dessen Bildnus in dem Dorf Alman ehdessen gefunden und in dem Closter Reichenau lange Zeit aufbehalten worden, bis Kayser Maximilianus I. solches nach Insprugg führen lassen, wie Mellin (g) berichtet, ist etwas sehr zweifelhaftes, indem Beger (h) vielmehr berichtet, daß er solches in der Pfälzischen Schazkammer angetroffen und solche Beschreibung davon machet, daß man es eher für den Mercurium, als für einen Herculem halten muß. Doch gehöret dieses nicht hieher, sondern es ist genug, daß die Römer den Herculem unter die Götter versezet und mithin auch als eine Gottheit verehret und nebst andern Göttern auf ihren Altären abgebildet haben.

§. 45.

Von dem Jove haben wir in dieser Gegend kein Bildnus finden können: Aber Aufschriften haben wir in ziemlicher Anzahl. Eines ist schon oben angeführet

(f) de Mor. Germ. c. 9. Herculem ac Martem concessis animalibus placant.

(g) in Suevia Gentili. §. 16. & 31.

(h) in Thesauro Palatino. pag. 17. Quid, inquis, Alemannus cum Mercurio? dicam: alium non esse vel ipsa statua evincit. In capite pileum cernimus, non obscuris alarum vestigiis: sinistram deorsum inclinatam, plane qualis marsupium & caduceum gestare consuevit. Imo & inferiorem caducei partem supereſſe videmus.

ret worden, welches ehemals bey Canstadt im Waiblinger Feld gestanden. Daß auch ein Diva Domus oder Tempel da gewesen, zeiget die Aufschrift selbsten, (Tab. IV.) weil dieser Stein ohnehin nebst dem Jove, Genio loci und der Fortunæ auch samtlicher übriger Götter gedenket, mithin hier das gewöhnliche Jn H. D. D. nicht auf diese gerichtet seyn kan, sondern eine Stiftung zu Ehren des Divæ Domus seyn muß. Ein anderer Stein, welchen P. Sedulius Julianus gestiftet, bestetigt solches, welcher nebst dem Jove, Junone und Genio loci auch der Deorum Dearumque omnium Meldung thut. (Tab. X. fig. 2.) Man hat dahero Ursach zu glauben, daß auch hier vornemlich unter den Buchstaben Jn H. D. D. die Worte in honorem Divæ Domus zu verstehen seyen, weil nicht zu vermuthen, daß der Stifter zum widerholten mal samtlicher Gottheiten gedenken würde. Ein anderer Altar, (Tab. XVII. Fig. I.) so sich hier in dem ehmaligen Hiemerischen Garten befindet, zeiget wiederum den Jovem optimum maximum, welchem ein gewisser Cæto seine Gelübde abstattete. Merklich ist dabey, daß hier das Jn H. D. D. nach dem J. O. M. stehet. Bey dem obangezogenen Marti Caturigi findet man den J. O. M. d. i. Jovem optimum Maximum vorgesezet, wie auch überhaupt derselbe allezeit voran stehet, dagegen die Gallier nach des Cäsars (i) Bericht demselben den Mercurium, Apollinem und Martem vorsezen. Gleichwie aber dieser über alle Götter in die Höhe gesezet wird: (Tab. XVII. fig. 2.) Also wird hingegen der Dis Pater und die Proserpina als unterirrdische Götter verehret. Diesen beeden wurde ein Altar gewidmet von einer Julia Flora um Beförderung Ihres und der Ihrigen Wohlergehens. Dis ist keine andere Gottheit, als der Pluto oder der Gott des Reichthums, welchen Lucianus hinckend vorstellet, wann er gegen einem gehe, aber geflügelt, wann er wegweiche. Er will damit zu erkennen geben, daß der Reichthum langsam erworben werde, hingegen schnell sich verliehre. Wie sie denn auch von ihm gedichtet, daß er blind seye, weil er seine Schäze so ungleich austheile und dem unwürdigsten öfters vieles zuwende, da er doch andern, die sie besser verdienten, nichts gäbe. (k) Weil der Reichthum aus der Erden kommet, so ist sie auch dieses Ditis Eigenthum. Die Proserpina wird ihm zum Weibe gegeben, welche die Kraft des Saamens bey den Früchten seyn solle. (l) Sie wird sonsten auch wegen einer andern Eigenschaft auf der Erden Diana,

(i) Cæsar de Bello Gall. lib. VI. c. 17.
(k) Calepinus Lexic. voce: Dis.
(l) Cicero de Nat. Deor. lib. 2. Terrena autem vis omnis atque Natura

fig. 1.

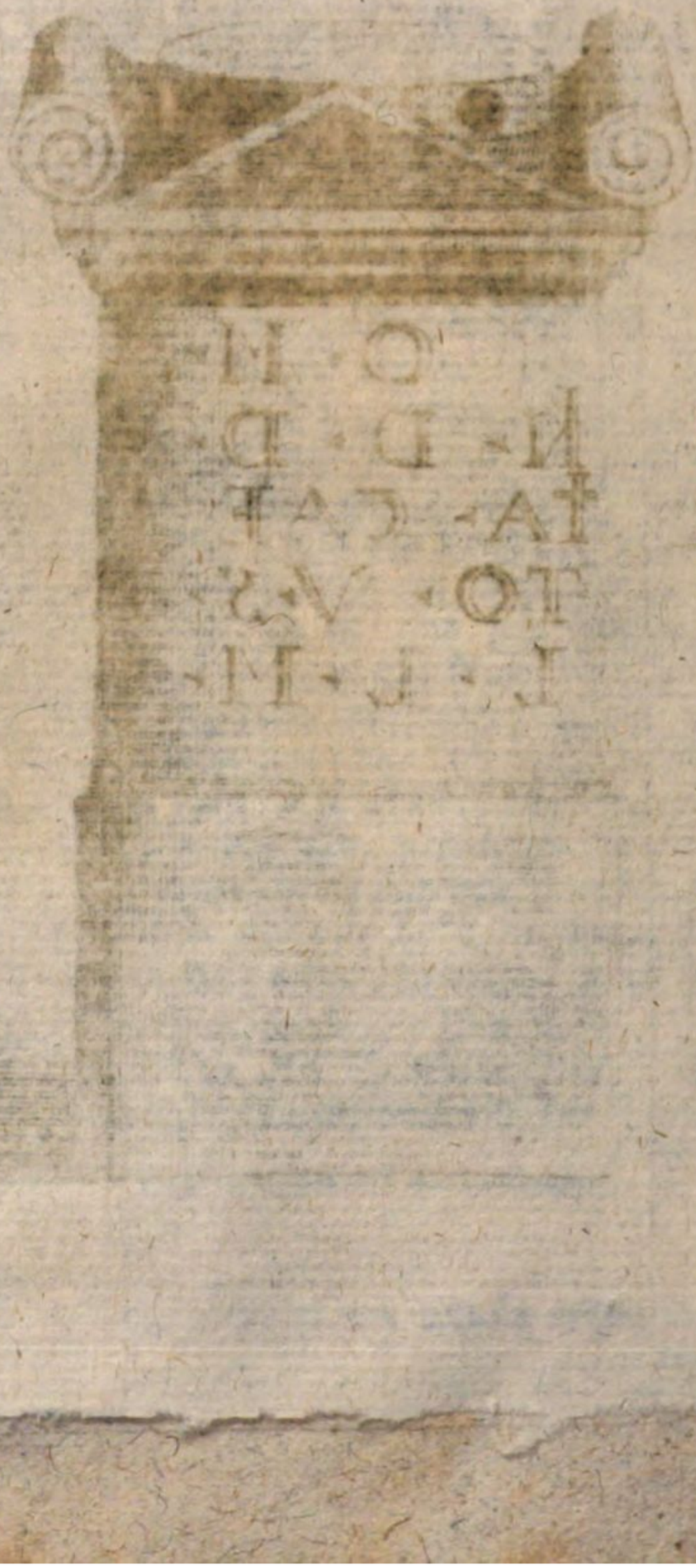

Diana, und in der obern Luft der Mond genennet. (m) Mithin haben wir sie in der Gestalt (Tab. VII. fig. 3.) der Dianæ auch auf einem Altar-Stein mit ihrem Köcher und zu Füssen einen Hund. Dieses ist derjenige Stein, welchen man zu Wildberg auf dem Schwarzwald ehmals, aber ganz ausgefressen gefunden hat. Auf der (Tab. XVIII. fig. 2.) stehet diese Diana wiederum mit dem Mond auf dem Haupt halbnakend. Den Köcher scheint sie auf dem Rücken zu haben und in der rechten Hand einen Schild, welche Zeichen aber von dem Alter ziemlich zerfressen sind. Wir werden sie unten in dem Bad zwischen zwey Najaden zu sehen bekommen.

§. 46.

Zu den Männlichen Gottheiten der Römer gehöret noch der Mercur, von welchem Cäsar meldet, daß er bey seiner Ankunft in Gallien zeugnusse in vielen ihm zu Ehren errichteten Bildern von seiner Verehrung angetroffen habe. In der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg haben wir auch einige Mercurs-Bilder gefunden: allein, obschon vor Cäsars Zeiten auch Gallier hier gewohnet haben mögen, so ist doch wahrscheinlicher, daß solche von der Römischen Inhabung dieses Bezürks herrühren. Wir legen sie hier vor Augen, (Tab. XIX. fig. 1. 2. 3.) ob sie schon ziemlich zerstümmelt sind. Die zween erstere haben kein Geschlechts-Zeichen, sondern allein der dritte. Nach welcher Anmerkung man glauben sollte, daß die gedachte zwey erstere Bilder noch von den Galliern herrührten, welche vor den Markmännern hier gewesen. Dann es bemerket Herr Schöpflin, (n) daß die Mercursbilder welche Cäsar auf dem Vogesischen Gebürge bey den Mediomatricern gefunden auch solche Glieder nicht gehabt und als junge und fette Menschen gebildet gewesen, übrigens aber dennoch den Mantel und Schlangenstab in den Händen geführet haben, wie bemeldte zwey Bilder gestaltet sind. Ich habe aber auch bey andern Bildungen der Römischen Gottheiten wahrgenommen, daß sie ohne das Geschlechtszeichen vorgestellet werden. Man darf alle die Mercurios durchsehen,

tura Diti patri dedicata est, qui Dives ut apud Græcos πλούτων quia & recidant omnia in terras & oriantur è terris. Cui Proserpinam (quod Græcorum nomen est, ea enim est, quæ περσεφόνη Græce nominatur) quam frugum semen esse volunt, absconditamque quæri à matre fingunt.

(m) vid. Schœpflin Alsat. illustr. lib. II. sect. 3. §. 14. pag. 324.

(n) vid. Schœpflin Alsat. illustr. lib. I. §. 77. pag. 72.

sehen, welche bey uns gefunden worden, so wird man nichts davon antreffen. Auch die Hercules, Apollines &c. haben nichts dergleichen bey sich. Bey den Galliern und Belgiern war die Schamhaftigkeit Ursach oder, weil es ungebührlich schiene den Göttern ein Geschlecht anzudichten, worüber sich die Römer selbsten aufgehalten haben. (o) Villeicht haben diese erkannt und in unsern Gegenden ihren Gebrauch abgeändert. Zu Plietzhausen, Nürtinger Amts, ist an dem Gibel der Kirche auch ein Mercuriusbild (Tab. XIX. fig. 4.) an welchem aber wenig mehr, ausser den Flügeln an dem Haupt und dem neben ihm stehenden Bock zu erkennen ist. Ein deutlicheres Bild (Tab. VI.) hat man zu Weyler, Neuenbürger Amts gefunden und nach Stuttgard überbracht. Es stehet dasselbe neben einem Apollo mit seinem Schlangenstab in der Linken und der bulga oder Beutel in der rechten Hand, welche beede Zeichen ihn erkenntlich machen. Zu seinen Füssen linker Hand zwischen ihm und dem Apollo stehet das Bild eines Priesters, und zur Rechten etwas so meistens unerkenntlich ist. So viel ich aber noch wahrnehmen können, so ist noch der untere Theil eines Menschen daran wahrzunehmen. Die beede Bilder sind fast in Lebensgrösse und stehen auf einem Fußgestell, worauf in der Mitten abermalen ein Bild stehet, welches nach Reisels Meynung einen Priester oder Wahrsager mit dem Priester-Stab und Opferschüssel bedeuten solle. (p) Auf einem andern Altar-Stein (Tab. XV. fig. 1.) stehet er mit seinem Staab und Beutel, auf dem Kopf die Flügel und zu seinen Füssen den Bock ligend neben sich führend als man zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Zazzenhausen zwischen Canstatt und Ludwigsburg ein Römisches Bad entdeckte, so wurde in einem Zimmer (Tab. VIII. fig. 3.) ein sechseckigter Altar ausgegraben, worauf Mercurius nur seinen Beutel und gewöhnlichen Stab führet. Neben ihm stehen drey Gottheiten (Tab. XVI. fig. 2.) von Männlichem und drey von Weiblichem Geschlecht. Und auf dem zu Bennigheim bey Marpach gestandenen Altar-

(o) Cic. de nat. Deor. lib. I. Habebit igitur linguam deus & non loquetur? dentes, palatum, fauces, nullam ad usum? quæ procreationis causa natura corpori affinxit, ea frustra habebit Deus. . . . Nam ista, quæ vos dicitis sunt tota commentitia, vix digna lucubratione anicularum. Non enim sentitis, quam multa' vobis suscipienda sint, si impetraritis, ut concedamus eandem hominum esse & deorum figuram: omnis cultus & curatio corporis erit eadem adhibenda Deo, quæ adhibetur homini, ingressus, cursus, accubitio, inclinatio, sessio, comprehensio, ad extremum etiam sermo & oratio.

(p) vid. supra §. 142.

Tab. XV

(p) vid. ſupra §. 142.

GENIO MARTIS
VRSVS CONDO
LLI-V.S.L.L.M.

Oberhalb desselben lehnet sich ein Mannsbild mit der Rechten auf einen kleinen, wie eine Saul gestalteten Altar und in der Linken hält es ein cornu copiæ. Dieses deutet eben an, daß das gemeldte Mannsbild ein Genius oder Schuz-Gott gewesen, weil die Hörner des Uberflusses insonderheit den Geniis gegeben worden, ob man sie schon auch bey andern Gottheiten und berühmten Helden findet, deren Gütigkeit, Schuz, Sorgfalt oder Tapferkeit man einen Uberfluß zu danken hat. Nebst diesen Gottheiten findet man auch den Herculem öfters auf den Altären. Ein schönes Bildnus von ihm ist auf einem Altar, so zu Maulbronn an der Kirchmaur gestanden und nun in dem Fürstlichen Lusthaus zu Stuttgard stehet. (Tab. IX. fig. 2.) Er stehet halbnakend auf der linken Achsel die gewöhnliche Löwenhaut tragend. In der Rechten hält er seine Keule und in der Linken ein Geschirr, worinn etliche Aepfel ligen, die er den Hesperischen Töchtern solle entwendet haben. (Tab. V. fig. 2.) Auf eben diese Weise ist er auf einem andern Altar vorgestellet nur mit dem Unterschied, daß er die Hesperische Aepfel in einem Korb gefasset träget. Und auf einem dritten Altar wird er mit der rechten Hand seine Brust deckend und mit der Linken eine grosse Keule haltend gesehen. Hier hat er neben sich ein Weibsbild stehen, welche ebenfalls die rechte Hand über die linke Achsel schläget. (Tab. VIII. fig. 4.) Vilieicht ist es die Minerva oder Vesta, weil diese nach der Anmerkung Hrn. Schöpflins gemeiniglich neben dem Hercule auf den Altären stehen. (e) Auf dem achteckigten Altar (*vid.* Tab. XVI. fig. 1.) welcher anno 1583. in einem Keller zu Binningen gefunden und an statt eines Thürgestells vorher gebraucht worden, wordurch das einte Bild durch den noch vorhandenen Falz und Loch zu einem Kloben ganz und gar unkennbar gemacht ist, zeiget sich Hercules ebenfalls mit seiner Keule und Korb voll Hesperischer Aepfel, wie auch auf dem viereckigten platten Stein, woselbst Mercurius nebst noch 10. andern Bildnussen gesehen wird. Wir werden selbigen hienach vorlegen in *Tab.* XIX. Er ist aber endlich auf einem grossen viereckigten Stein abgebildet, wie er den Riesen Antheum bezwinget. (vid. *Tab.* XXI. fig. 2.) Eigentlich gehörte er nicht unter die rechte Römische Gottheiten, sondern nur unter die, welche als Menschen ehmals auf dem Italiänischen Boden gelebet und von ihnen nachmals vergöttert worden. Bey den Deutschen wurde er Göttlich verehret, wie uns

(e) Schœpflin Alf. illustr. pag. 482. §. 88.

fig. 1.

uns Tacitus (f) berichtet. Ob er aber derjenige Hercules gewesen, dessen sie in ihren Liedern als eines tapfern Helden gedacht, möchte ich nicht gern behaupten, weil nach eben dieses Geschichtschreibers Erzehlung der Deutschen Grundsätze in ihrer Religion schwerlich einen Menschen unter die Götter versezet, wohl aber dessen Angedenken in grossen Ehren gehalten haben. Dann, wann sie sich gescheuet haben ihre Gottheiten nur unter Menschlicher Gestalt abzubilden oder vorzustellen und die Gottheit für ein Geheimnus angesehen, das man nicht anderst, als durch die Ehrfurcht betrachten darf, so werden sie auch keinem Menschen solche Ehre der Gottheit gegönnet haben. Es mag seyn, daß Tacitus eine Gottheit bey den Deutschen bemerket, die alle Eigenschaften des Herculis gehabt, villeicht haben sie die Allmacht ihres göttlichen Geheimnusses ihm angepriesen und unter dieser seine Stärke gerühmet, weil ihre Religion viel reiner als die Römische gewesen, da denn leicht geschehen, daß die Römer ihm den Namen eines Herculis beygeleget. Was Aventinus erzehlet, daß ein Hercules der Stammvater der Bayern gewesen und einen Löwen im Wappen geführet, gehöret unter die Fabeln, die dieser Geschichtschreiber aus dem Mährlenhaften Beroso entlehnet. Daß auch dessen Bildnus in dem Dorf Alman ehdessen gefunden und in dem Closter Reichenau lange Zeit aufbehalten worden, bis Kayser Maximilianus I. solches nach Insprugg führen lassen, wie Mellin (g) berichtet, ist etwas sehr zweifelhaftes, indem Beger (h) vielmehr berichtet, daß er solches in der Pfälzischen Schazkammer angetroffen und solche Beschreibung davon machet, daß man es eher für den Mercurium, als für einen Herculem halten muß. Doch gehöret dieses nicht hieher, sondern es ist genug, daß die Römer den Herculem unter die Götter versezet und mithin auch als eine Gottheit verehret und nebst andern Göttern auf ihren Altären abgebildet haben.

§. 45.

Von dem Jove haben wir in dieser Gegend kein Bildnus finden können: Aber Aufschriften haben wir in ziemlicher Anzahl. Eines ist schon oben angeführet

(f) de Mor. Germ. c. 9. Herculem ac Martem concessis animalibus placant.

(g) in Suevia Gentili. §. 16. & 31.

(h) in Thesauro Palatino. pag. 17. Quid, inquis, Alemannus cum Mercurio? dicam: alium non esse vel ipsa statua evincit. In capite pileum cernimus, non obscuris alarum vestigiis: sinistram deorsum inclinatam, plane qualis marsupium & caduceum gestare consuevit. Imo & inferiorem caducei partem supereſſe videmus.

ret worden, welches ehemals bey Canstadt im Waiblinger Feld gestanden. Daß auch ein Diva Domus oder Tempel da gewesen, zeiget die Aufschrift selbsten, (Tab. IV.) weil dieser Stein ohnehin nebst dem Jove, Genio loci und der Fortunæ auch samtlicher übriger Götter gedenket, mithin hier das gewöhnliche Jn H. D. D. nicht auf diese gerichtet seyn kan, sondern eine Stiftung zu Ehren des Divæ Domus seyn muß. Ein anderer Stein, welchen P. Sedulius Julianus gestiftet, bestetigt solches, welcher nebst dem Jove, Junone und Genio loci auch der Deorum Dearumque omnium Meldung thut. (Tab. X. fig. 2.) Man hat dahero Ursach zu glauben, daß auch hier vornemlich unter den Buchstaben Jn H. D. D. die Worte in honorem Divæ Domus zu verstehen seyen, weil nicht zu vermuthen, daß der Stifter zum widerholten mal samtlicher Gottheiten gedenken würde. Ein anderer Altar, (Tab. XVII. Fig. I.) so sich hier in dem ehmaligen Hiemerischen Garten befindet, zeiget wiederum den Jovem optimum maximum, welchem ein gewisser Cæto seine Gelübde abstattete. Merklich ist dabey, daß hier das Jn H. D. D. nach dem J. O. M. stehet. Bey dem obangezogenen Marti Caturigi findet man den J. O. M. d. i. Jovem optimum Maximum vorgesezet, wie auch überhaupt derselbe allezeit voran stehet, dagegen die Gallier nach des Cäsars (i) Bericht demselben den Mercurium, Apollinem und Martem vorsezen. Gleichwie aber dieser über alle Götter in die Höhe gesezet wird: (Tab. XVII. fig. 2.) Also wird hingegen der Dis Pater und die Proserpina als unterirrdische Götter verehret. Diesen beeden wurde ein Altar gewidmet von einer Julia Flora um Beförderung Ihres und der Ihrigen Wohlergehens. Dis ist keine andere Gottheit, als der Pluto oder der Gott des Reichthums, welchen Lucianus hinckend vorstellet, wann er gegen einem gehe, aber geflügelt, wann er wegweiche. Er will damit zu erkennen geben, daß der Reichthum langsam erworben werde, hingegen schnell sich verliehre. Wie sie denn auch von ihm gedichtet, daß er blind seye, weil er seine Schäze so ungleich austheile und dem unwürdigsten öfters vieles zuwende, da er doch andern, die sie besser verdienten, nichts gäbe. (k) Weil der Reichthum aus der Erden kommet, so ist sie auch dieses Ditis Eigenthum. Die Proserpina wird ihm zum Weibe gegeben, welche die Kraft des Saamens bey den Früchten seyn solle. (l) Sie wird sonsten auch wegen einer andern Eigenschaft auf der Erden Diana,

(i) Cæsar de Bello Gall. lib. VI. c. 17.
(k) Calepinus Lexic. voce: Dis.
(l) Cicero de Nat. Deor. lib. 2. Terrena autem vis omnis atque Natura

fig. 1.

Diana, und in der obern Luft der Mond genennet. (m) Mithin haben wir sie in der Gestalt (Tab. VII. fig. 3.) der Dianæ auch auf einem Altar-Stein mit ihrem Köcher und zu Füssen einen Hund. Dieses ist derjenige Stein, welchen man zu Wildberg auf dem Schwarzwald ehmals, aber ganz ausgefressen gefunden hat. Auf der (Tab. XVIII. fig. 2.) stehet diese Diana wiederum mit dem Mond auf dem Haupt halbnakend. Den Köcher scheint sie auf dem Rücken zu haben und in der rechten Hand einen Schild, welche Zeichen aber von dem Alter ziemlich zerfressen sind. Wir werden sie unten in dem Bad zwischen zwey Najaden zu sehen bekommen.

§. 46.

Zu den Männlichen Gottheiten der Römer gehöret noch der Mercur, von welchem Cäsar meldet, daß er bey seiner Ankunft in Gallien zeugnusse in vielen ihm zu Ehren errichteten Bildern von seiner Verehrung angetroffen habe. In der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg haben wir auch einige Mercurs-Bilder gefunden: allein, obschon vor Cäsars Zeiten auch Gallier hier gewohnet haben mögen, so ist doch wahrscheinlicher, daß solche von der Römischen Inhabung dieses Bezürks herrühren. Wir legen sie hier vor Augen, (Tab. XIX. fig. 1. 2. 3.) ob sie schon ziemlich zerstümmelt sind. Die zween erstere haben kein Geschlechts-Zeichen, sondern allein der dritte. Nach welcher Anmerkung man glauben sollte, daß die gedachte zwey erstere Bilder noch von den Galliern herrührten, welche vor den Markmännern hier gewesen. Dann es bemerket Herr Schöpflin, (n) daß die Mercursbilder welche Cäsar auf dem Vogesischen Gebürge bey den Mediomatricern gefunden auch solche Glieder nicht gehabt und als junge und fette Menschen gebildet gewesen, übrigens aber dennoch den Mantel und Schlangenstab in den Händen geführet haben, wie bemeldte zwey Bilder gestaltet sind. Ich habe aber auch bey andern Bildungen der Römischen Gottheiten wahrgenommen, daß sie ohne das Geschlechtszeichen vorgestellet werden. Man darf alle die Mercurios durchsehen,

tura Diti patri dedicata est, qui Dives ut apud Græcos πλούτων quia & recidant omnia in terras & oriantur è terris. Cui Proserpinam (quod Græcorum nomen est, ea enim est, quæ περσεφόνη Græce nominatur) quam frugum semen esse volunt, absconditamque quæri à matre fingunt.

(m) vid. Schœpflin Alsat. illustr. lib. II. sect. 3. §. 14. pag. 324.

(n) vid. Schœpflin Alsat. illustr. lib. I. §. 77. pag. 72.

sehen, welche bey uns gefunden worden, so wird man nichts davon antreffen. Auch die Hercules, Apollines &c. haben nichts dergleichen bey sich. Bey den Galliern und Belgiern war die Schamhaftigkeit Ursach oder, weil es ungebührlich schiene den Göttern ein Geschlecht anzudichten, worüber sich die Römer selbsten aufgehalten haben. (o) Villeicht haben diese erkannt und in unsern Gegenden ihren Gebrauch abgeändert. Zu Plietzhausen, Nürtinger Amts, ist an dem Gibel der Kirche auch ein Mercuriusbild (Tab. XIX. fig. 4.) an welchem aber wenig mehr, ausser den Flügeln an dem Haupt und dem neben ihm stehenden Bock zu erkennen ist. Ein deutlicheres Bild (Tab. VI.) hat man zu Weyler, Neuenbürger Amts gefunden und nach Stuttgard überbracht. Es stehet dasselbe neben einem Apollo mit seinem Schlangenstab in der Linken und der bulga oder Beutel in der rechten Hand, welche beede Zeichen ihn erkenntlich machen. Zu seinen Füssen linker Hand zwischen ihm und dem Apollo stehet das Bild eines Priesters, und zur Rechten etwas so meistens unerkenntlich ist. So viel ich aber noch wahrnehmen können, so ist noch der untere Theil eines Menschen daran wahrzunehmen. Die beede Bilder sind fast in Lebensgrösse und stehen auf einem Fußgestell, worauf in der Mitten abermalen ein Bild stehet, welches nach Reisels Meynung einen Priester oder Wahrsager mit dem Priester-Stab und Opferschüssel bedeuten solle. (p) Auf einem andern Altar-Stein (Tab. XV. fig. 1.) stehet er mit seinem Staab und Beutel, auf dem Kopf die Flügel und zu seinen Füssen den Bock ligend neben sich führend als man zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Zazzenhausen zwischen Canstatt und Ludwigsburg ein Römisches Bad entdeckte, so wurde in einem Zimmer (Tab. VIII. fig. 3.) ein sechseckigter Altar ausgegraben, worauf Mercurius nur seinen Beutel und gewöhnlichen Stab führet. Neben ihm stehen drey Gottheiten (Tab. XVI. fig. 2.) von Männlichem und drey von Weiblichem Geschlecht. Und auf dem zu Bennigheim bey Marpach gestandenen Altar-

(o) Cic. de nat. Deor. lib. I. Habebit igitur linguam deus & non loquetur? dentes, palatum, fauces, nullam ad usum? quæ procreationis causa natura corpori affinxit, ea frustra habebit Deus. . . . Nam ista, quæ vos dicitis sunt tota commentitia, vix digna lucubratione anicularum. Non enim sentitis, quam multa vobis suscipienda sint, si impetraritis, ut concedamus eandem hominum esse & deorum figuram: omnis cultus & curatio corporis erit eadem adhibenda Deo, quæ adhibetur homini, ingressus, cursus, accubitio, inclinatio, sessio, comprehensio, ad extremum etiam sermo & oratio.

(p) vid. supra §. 142.

Tab XV

ꝑ) vid. ſupra §. 142.

Tab. XX.

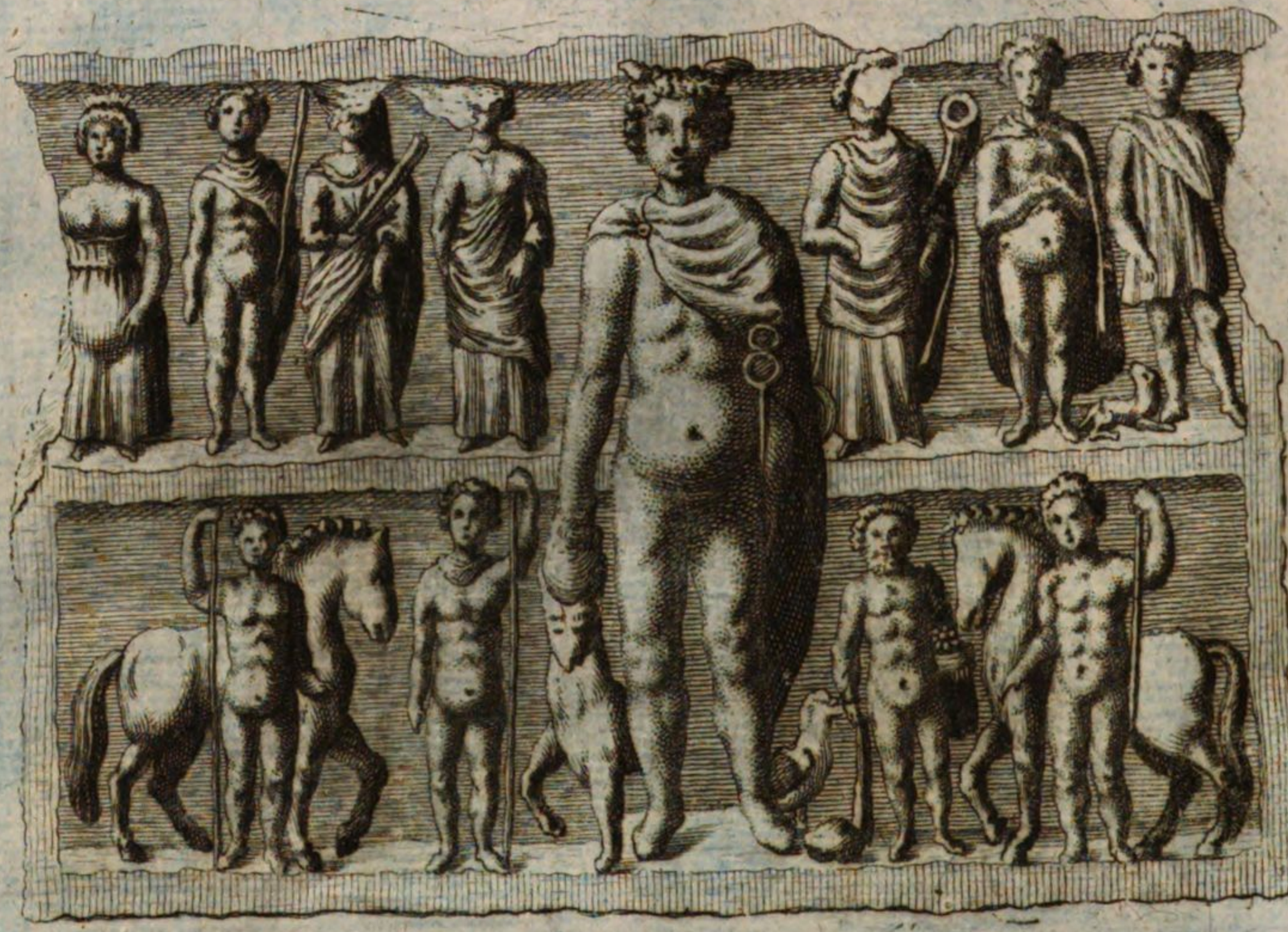

III. fig. 2

fig. 4.

Altar-Stein ist er zwischen dem Marte und Neptuno mit den Flügeln an dem Haupt und dem Stab in der linken Hand. Die Rechte legt er dem Anscheinen nach auf die Achsel seines Nachbarn. Und ist bey diesem Mercuriusbild zu bemerken, daß er hier ganz nackend erscheinet, da er sonsten allezeit mit einem Mantel bekleidet ist. Am deutlichsten ist er zu sehen auf einem zu Marpach gefundenen platten Tafel-Stein. (Tab. XX.) Die Flügel an dem Haupt, sein Mäntelein, Stab und Beutel ist bey ihm. Sein geheiligter Bok stehet zur Rechten und der Hahn zur Linken. Er wird hier als der Fürnehmste Götze neben zwey andern Diis symbomis vorgestellet, indem er nicht allein in der Mitten stehet, sondern auch ungefähr drey Schuh hoch ist, dagegen die übrige ihm zu beeden Seiten stehende Gottheiten mehr als die Helfte kleiner sind. Ein anderer viereckigter zu Maulbronn gefundener Stein (Tab. XVIII. fig. 1.) zeiget den halben Mercurium, weil die untere Helfte des Steins nicht ausgegraben worden. Villeicht hat man sich keine Mühe deßhalb geben wollen. Es ist aber dennoch dieses als etwas besonderes daran zu bemerken, daß er keinen Flügel an dem Haupt hat und den rechten Arm mit dem Beutel in die Höhe hält, dagegen man von seinem Staab nichts wahrnimmt, weil er vermuthlich wider die Gewohnheit selbigen unter sich gehalten. Seine Deæ symbomæ sind drey Göttinen, nemlich die Diana, Vesta und Pallas, ungeacht sonsten auf solchen Steinen nach der Anmerkung des gelehrten Herrn Rath Schöpflins ordentlicher weise dieselbe in gerader Zahl seyn sollten. (q) Endlich ist er zu finden auf einem Stein (Tab. XXI. fig. 4.) mit seinem Mantel, Staab in der Linken und unter sich haltenden Beutel. Mit dem rechten Fuß tritt er auf den ihm geeigneten Bok und hat eine Göttin mit einem Horn des Ueberflusses neben sich stehend. Ich weiß nicht, ob ich es errathen habe, daß diese Göttin des Mercurii Mutter, die Maja, seye, welche sonsten unter dem Namen der Faunæ, Bonæ Deæ oder Opis bekandt ist. Herr Schöpflin (r) hat diese Majam auch neben dem Mercurio in dem Elsaß gefunden, aber auch mit den Zeichen, womit ihr Sohn sonsten sich unterscheidet, nemlich dem Beutel in der rechten und dem Schlangenstab in der linken Hand. Hier führet sie in der Linken das gedachte Horn des Ueberflusses. Die Rechte ist ihr aber abgeschlagen. Weil sie verschiedene Namen und verschiedene Eigenschafften hat,

(q) vid. Schœpflin d. l. pag. 484. §. 91.

(r) Alsat. illustr. lib. II. Sect. 6. §. 27. pag 448.

(s) somag seyn, daß sie hier als die Bona Dea erscheinet und das gedachte Horn diesesmal mit sich genommen, da sie von Hauß gegangen, um für diese Göttin angesehen zu werden. Dann sie wird Maja genennet, weil die Handelsleute im Monath May dem Mercurio und derselben gewisse Opfer gebracht, weßwegen auch dieser Monat den Namen von ihr geerbet haben solle. Bona Dea heisset sie, weil sie alles, was zur menschlichen Nothdurfft und Narung gehöret, veranlasset oder das Gedeyen darzu gibt. Den Namen Opis führet sie, weil das menschliche Leben durch ihren Beystand in seinem Wesen unterhalten wird. Und als die Fauna ist sie allem, was ein Leben hat und folglich auch den Thieren beyhülflich. Sollte ihro nicht vorzüglich ein Horn des Ueberflusses gebühren?

§. 47.

Diese Maja wird auch für die terram matrem, die Erdgöttin genommen und, weil im May-Monath dieselbe gleichsam auf das neue belebet wird, im ersten Tag dieses Monden mit Festen beehret. Die Erde heisset aber auch als eine Göttin, Vesta, wann sie für des Saturni Mutter angenommen wird. Dann sonsten hatte Saturnus auch eine Tochter dieses Namens. Und diese bedeutet alsdann das Feur. Ovidius lib. VI. fastor. hat davon gedichtet:

Ex Ope Junonem memorant, Cereremque creatas
Semine Saturni: tertia Vesta fuit.

und wiederum daselbsten:

Nec tu aliud Vestam, quam vivam intellige flammam
Nataque de flamma corpora nulla vides.
Jure igitur virgo est, quæ semina nulla remittit.

Sie solle das besondere unter den Römischen Gottheiten haben, daß man sie nicht, wie die andere, in Bildern vorgestellet. Wir können (t) das

(s) Macrob: lib. I. Saturnal. c. 12. Contendunt alii Majam Mercurii matrem mensi Majo nomen dedisse, hinc maxime probantes, quod hoc mense mercatores omnes Majæ pariter Mercurioque sacrificant .... Auctor est Cornelius Labeo, hinc Majæ ædem Calendis Majis dedicatam sub nomine Bonæ Deæ & eandem esse bonam Deam . . . quod omnium nobis ad victum bonorum causa est: Faunam, quod omni usui animantium favet: Opem, quod ipsius auxilio vita constet. Sunt, qui dicant hanc Deam potentiam habere Junonis, ideoque Sceptrum regale in sinistra manu ei additum.

(t) Basler Lexic. voce: Vesta.

das Gegentheil aus den bey uns gefundenen Alterthümern beweisen, wo wir sie auf verschiedenen Altären abgebildet sehen. Auf dem einten stehet sie mit einem langen Gewand und einem ebenfalls bis auf den Boden reichenden Oberkleid. (Tab. IX. fig. 4.) In der Rechten hält sie ein Tellerlein, womit sie auf das neben ihr stehende kleine Altärlein den Weyrauch ausschüttet, in der Linken aber ein Kästlein mit dem zu ihrem Opfer gehörigen Gewürze. Auf dem Kopf hat sie den Schleyer, welcher ihro bis auf die Arme herab und weiter hinten ab hänget: weßwegen auch ihre Priesterinnen, die Vestalische Jungfrauen, mit einem solchen Schleyer bedecket worden. Weil diese Göttin die einzige Jungfrau unter den Römischen Gottheiten ist, so waren auch ihre Priesterinnen zu einer unverbrüchlichen Keuschheit verbunden. Der neben ihr stehende Vogel sollte einen Storchen bedeuten um seiner Frömmigkeit willen. Die Bildhauer haben ihn aber auch in andere Vögel verbildet, wie er dann einem Pfauen ähnlich ist bey einem andern Bildnus der Vestä auf dem abgebrochenen Stein, (Tab. XVIII. fig. 3.) wo sie wiederum mit ihrem Schleyer zu sehen. Die rechte Hand läßt sie sinken, und die Linke legt sie unter die rechte Brust. Was aber die auf der linken Seite neben ihr stehende Figur bedeuten solle, will ich andern zur gelehrten Ueberlegung heimgeben. Hier hat sie neben ihr den Mercurium, Dianam und Pallas stehen: Auf einem andern (Tab. XV. fig. 4.) wieder den Mercurium, Herculem, und Palladem, wo sie auch ihr Altärlein neben sich stehen hat und mit einem Teller den Weyrauch in das Feur schüttet. In der linken Hand hält sie ein Stäblein welches oben mit einem Knopf gezieret. Auf dem Haupt aber hat sie etwas unerkenntliches. In denen von Herrn Rath Schöpflin angezogenen Bildern dieser Vestæ hat sie das eintemahl auch in der rechten Hand einen Stab, und in dem andern Stein wendet sie ihren Schleyer in einen Zopf zusammen. Es ist also kein bestimmtes Zeichen, wie sie auch nicht allezeit den Vogel bey sich hat und in der vorligenden Figur wenigstens nichts davon zu sehen ist. Allem Vermuthen nach ist sie auch auf der steinernen Blatte des Mercurii unter den 2. neben ihm stehenden Gottheiten. Villeicht ist sie auf der rechten Hand im obern Feld die andere (vid. Tab. XX.) Insgemein werden diese beede Vestæ von den Poeten und andern miteinander verwirret, doch aber meistens diejenige in Bildern vorgestellet, welche das Feur bedeuten solle. Wann es also verbotten gewesen dieser Göttin ein Bild zu verfertigen, so müßte es nur zu Rom also eingeführt gewesen und an ihrer statt das Feur angebethet worden seyn. Zu Stockheim einem Teutschherrischen Schloß in dem Zabergow kan man auch diese Göttin mit der Ganß abgebildet sehen. Ich habe den Abriß von dem Geistl. Verwalter zu Brackenheim, Herrn Görung, meinem wertheften Gönner erhalten, wie

solcher hier (Tab. XIV.) erscheinet. Die Kenner der Alterthümer werden selbsten dieses Bild der Vestæ zu schätzen wissen, da es so vieles besonderes hat, und gedachtem Liebhaber der Wissenschafften ihren Dank bezeugen, zumalen er mich versichert, daß der Abriß genau von seinem Urbild genommen seye. Schade ist es, daß man nicht weißt, ob und was für Bilder auf den übrigen Seiten stehen, da sie sonst nicht leicht allein gefunden wird, weil der Stein, worauf diese Göttin stehet, in einer Maur eingefasset ist.

§. 48.

Nach dieser Göttin kommt auch die Pallas zerschiedene mal auf den Altar-Steinen vor. Das erste mal mit dem Mercurio, Hercule und der Vesta, wo sie in der Rechten ihren Spieß und in der Linken den Schild hält. (Tab. XV. fig. 3.) Die Eule sitzt ihr auf der linken Achsel ganz zerschifert. Das anderte mal mit dem Mercurio, Diana und Vesta in gleicher Stellung, ob man schon den untern Theile ihres Bildes nicht sehen kan. (Tab. XVIII. fig. 4.) Auf dem dritten ist sie am deutlichsten mit ihrer gefiderten Sturmhaube, Spieß und Schild, und die Eule neben sich an der linken Achsel habend. (Tab. IX. fig. 1.) Das Untergewand reichet bis auf den Boden, worüber sie ein Oberkleid führet, so nur bis an die Knie gehet. Auf der langlichten Steinplatte des Mercurii (Tab. XX.) ist sie unfehlbar auch, obwohl ohne ihre gewohnliche Zeichen, weil sie des Mercurii Dea symboma ist. Auf dem zu Zazzenhausen in dem Römis. Schweißbad gefundenen Altar-Stein hat sie halbnackend die gewöhnliche Stellung und auf dem Haupt etwas unerkenntliches, welches vermuthlich der Schmuck seyn solle von ihrer Sturmhaube (Tab. VIII. fig. 2.) Und endlich stehet sie hinter dem mit dem Riesen Antheo streitenden Hercule in der linken Hand ihren Spieß und mit der rechten ihren Zeigfinger an die Nase haltend. (Tab. XXI. fig. 2.) Die Junonem betreffend, haben wir ihr Bild noch nicht wahrgenommen, aber auf dem zu Canstadt gefundenen Stein, welchen P. Sedulius Julianus aufgerichtet hat (Tab. X. fig. 2.) wird derselben nebst dem Jove gedacht. Die Sieges-Göttin kommt auch nur einmal abgebildet auf einem Altar-Stein zum Vorschein, wo sie in der Linken den Palmenzweig und in der Rechten einen Kranz in die Höhe darbiethet. (Tab. VII. fig. 1.) Ein anders Bild, welches allein solche Göttin bezeichnet, mag bey Marpach vorzeiten gestanden seyn, weil man das Fußgestell solches Bildes den 26. Mart. 1725. daselbst gefunden, (Tab. V. fig. 2.) aus dessen Aufschrifft man deutlich erlernet, daß Domitius Condollius dem colli peregrinorum zu Ehren das Bild der Sieges-Göttin aufgestellet habe. Eben dazumal hat man auch auf demselben Platz mit diesem Fußgestell zerschiedene Stücke von zertrümmerten, aus

Sand-

Sands

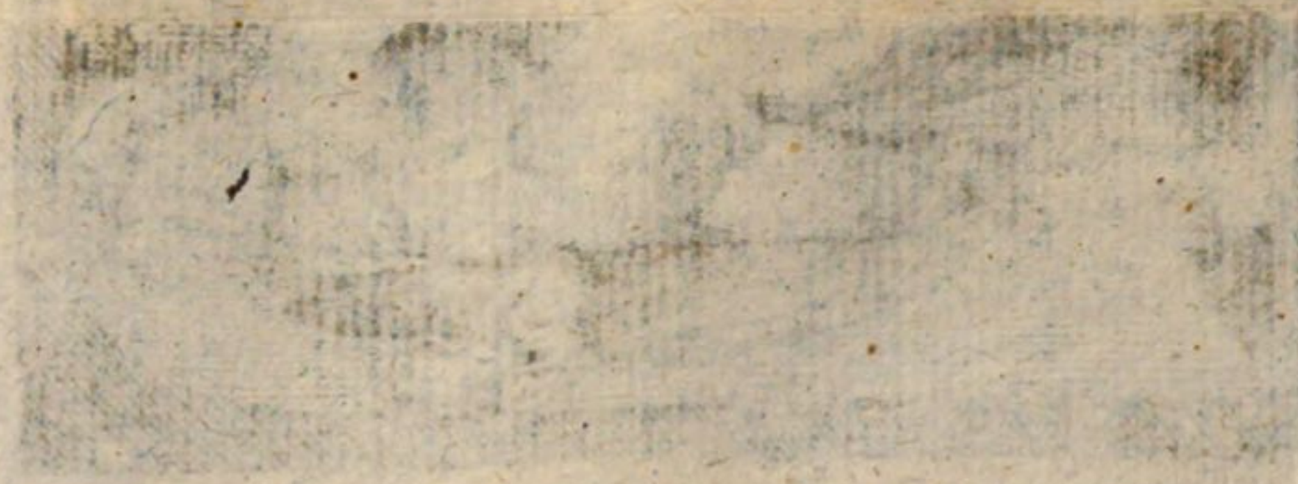

sol
der
son
bez
Ur
wa
all
ner

tar
Ve
hä
sch
che
kar
rer
der
bis
Kr
sie
Me
Sc
St
lich
end
in
die
wir
den
wir
nur
der
dar
Gö
das
(T
tius
Gö
H

Tab. XIV.

Sandsteinen gehauenen und sehr wohl gebildet gewesenen alten Bildnussen ausgegraben. Es dörffte also wohl dieses Sigesbild auch das Schicksal gehabt haben, daß es verlohren gegangen. Es stund auf dem Östlichen Ufer des Neckars, wo keine Römer, sondern nur entweder Schutzverwandten, oder Beysitzer, wie man sie heut zu tag heisset, oder solche wohneten, die sich freywillig oder gezwungen unter das Röm. Joch ergeben hatten. Dann alle diese wurden noch peregrini genennet. Es ist ein kleiner Berg oder Hügel an diesem Ort, wo allem Anscheinen nach vorzeiten Leute wohneten, jetzo aber eine Weinberg-Halde angeleget ist. Jenes ergibt sich aus den vor 170. Jahren auf diesem Hügel entdekten Ueberbleibseln eines Röm. Schweißbades und den noch aus Häusern schuldigen Hellerzinnsen, ungeacht keine Häuser mehr, sondern gedachter massen Weinberge hier gefunden werden. Damahl, als die Römer in solcher Gegend sich aufhielten, wurde dieser Hügel collis peregrinorum genennet. Wahrscheinlich ist, daß diese peregrini sich entweder wider einen einbrechenden Feind wohl gehalten und einen Sieg erfochten, weil der Domitius Condollius der Sieges-Göttin eine Bildsäule aufgerichtet, oder daß sie sich wider die benachbarte Römer empöret und durch den Domitium Condollium wieder vermittelst eines Sieges zurecht gebracht worden.

§. 49.

Die Glückes-Göttin kan man nicht anderst in hiesiger Gegend, als in Aufschrifften aufweisen. Es wäre dann, daß etwa eine oder die andere auf den Steinen befindliche Bilder mit dem Horn des Ueberflusses solche vorstellete. Dieses aber ist kein unterscheidendes Zeichen, weil mehrere Gottheiten selbiges zu führen pflegen. Doch die Aufschrifften zeugen genug von ihrer Verehrung. Nasellius Proclianus gedenket der (u) Fortunæ respicientis, (Tab. II. fig. 1.) weil ihm vermuthlich nach allerley Widerwertigkeiten die Glückes-Sonne wieder zu scheinen angefangen. Durch die Fortunam haben die Römer nicht sowohl das Glück selbsten, als vielmehr eine günstige Stellung der Gestirne und deren Einfluß in die menschliche Handlungen verstanden. Die Ursache oder Bestimmung der verschiedenen Zufälle des blinden Glückes hat jederzeit bey den Menschen allerhand Betrachtungen veranlasset und sie auf vielerley Meynungen geführet. Christen, Juden und Heyden haben sich schon daran gestossen,

(u) Cic. *de Legibus lib. II. pag. m.* 322. Fortuna quæ sit vel hujusce diei: nam valet in omnes dies, vel *respiciens* ad opem ferendam, vel forum, in quo incerti casus significantur magis, vel primigenia, à gignendo.

daß es den Gottlosen oder Lasterhafften öfters glüklicher ergehe, als den Tugendhafften und Gottfürchtigen. Das Wunderbare in der Vorsehung GOttes ist etwas, welches unser natürlicher Verstand nicht fassen kan. Die Römer nebst andern Völkern legten die Schuld auf den Lauf und den Einfluß der Gestirne und betheten dessen Würkung an, daß er ihnen günstig seyn möchte. Respiciens wird sie genennet, daß sie auf ihre Anbether sehen und denselben Hülfe verschaffen solle, weßwegen sie diesen eigenen Namen bekommen und zu Rom eine Gasse ihro zu Ehren geheiliget wurde. (x) Zu Canstadt stifftete Emeritius Sextus im Jahr nach Christi Geburt 223. der Fortunæ neben dem Jove Maximo und Genio loci einen Altar, dessen Abbildung und Aufschrifft schon oben angeführet worden. (Tab. IV.) Einen andern Altar hat Juvencus Justinus zu Erlangung seiner eigenen und seiner Angehörigen Wolfart der Fortunæ Sanctæ aufgerichtet. (Tab. XXII. fig. 2.) Von der Diana hingegen haben wir auf unsern Altar-Steinen, die sich theils zu Marpach und Wildberg gefunden, Abbildungen. Von der badenden Diana mit ihren Najaden wollen wir unten §. 50. einen Anmerckungs-würdigen Stein vorlegen, und hier nur zweyer anderer gedenken. Der eine stellet die Dianam mit dem halben Mond auf dem Haupt vor. In der rechten Hand hält sie etwas, das einem Schild gleichet und auf dem Rucken scheinet es, daß sie einen Bogen gehabt, welcher aber unter der Erden durch die Zeit unerkenntlich worden. (Tab. XVIII. fig. 2.) Auf einem andern ehmals zu Wildberg auf dem Schwartzwald gefundenen Stein stehet sie mit einem aufgeschürtzten Rok mit einem Köcher auf dem Rucken, hinter deren Füssen ein Hund springet. (Tab. VII. fig. 3.) Mit der rechten Hand scheinet sie einen Pfeil aus dem Köcher zu nehmen und in der linken Hand einen sehr verschiferten Bogen zu halten. Sonsten ist schon hin und her des zu Marpach gefundenen, sehr mangelhafften und nunmehr aus Versehen der Aufseher über die Römische Alterthümer verlohren gegangenen Steins Meldung geschehen, woraus wir erlernen, daß die Tribocer und Bojer der Deanæ einen Altar aufgerichtet haben. Was die Diana auf Erden ist, das bedeutet an dem Himmel der Mond und in der Hölle die Proserpina. (y) Mithin haben wir dieses Höllischen Geistes Angedenken auf einer Aufschrifft des dem Diti patri und ihro gewidmeten Altars, welchen wir schon oben vorgezeiget haben. (Tab. XVII. fig. 2.) Die Cybele ist von den Römern auch mit ihrem Götzen-Dienst in dieser Gegend eingeführet worden.

(x) vid. Brissonius *de formul Rom. pag.* 52. Gyrald. *Hist. Deor. Tom.* 1. *p.* 467.

(y) Schöpflin *Alsat. Illustr, lib. II. sect.* 3. §. 14. *pag.* 324.

den. Man siehet ihr sitzendes Bild in der Gesellschafft des Mercurii und zehen anderer Gottheiten. (Tab. XX.) Weil sie das besondere hat, daß sie selten stehend, sondern meistens, wo nicht allenthalben sitzend abgebildet wird, so ist leicht abzunehmen, daß sie auf der rechten Hand des Mercurii im obern Feld die äusserste Stelle einnimmt, zumalen auf ihrem Haupt die ihro eigene Thurn-Crone zu stehen scheinet. Sie hat aber dieses mit einigen andern Göttinen gemein, daß sie auch die grosse Muter der Götter Rhea, Ops, und die Erde genennet wird. Ihro waren die Fichtenbäume geheiligt, weßwegen in Herrn Schöpflins erläutertem Elsaß diese Göttin also mit einer Fichten-Frucht in der Linken, und in der Rechten eine Schüssel habend vorgestellet wird. (z) Endlich ist auch die Minerva auf unsern zu Marpach gefundenen Steinen nicht zwar in Bildern, sondern nur dem Namen nach in einer Aufschrifft zu beobachten. Der Stein selbsten ist verlohren gegangen: allein aus der Beschreibung der Römischen Alterthümer in unserer Gegend, welche uns Studion hinterlassen hat, kan man dennoch sehen, daß damals folgende Worte noch übrig gewesen:

IN. H. D. D.
SACRVM
MINERVÆ

Weil sie aber in der That eines mit der Pallade gewesen, und derselben schon oben gedacht worden, so beruffen wir uns auf selbige Stelle. Der Veneris wird weder in Aufschrifften mit einem Wort gedacht, noch einige Spur in den Bildern vermerket.

§. 50.

Nach diesen Gottheiten sind die Genii locorum verehret worden. Die Römer verstunden durch den Genium überhaupt einen Gott, der entweder alle Dinge hervorzubringen geschickt wäre, oder die Zeugung der Menschen zuwegen bringe, oder der zugleich mit einem jeden Menschen gezeuget werde, oder wenigstens, so bald sie gebohren werden, in seinen Schutz nehme. Sonderlich war ihre Verrichtung die Manns Personen zu beschützen und bey den höhern Gottheiten ihr Fürbitter und Mittler zu seyn. Sie waren also die Schutz-Engel, dergleichen auch einige unter uns Christen glauben, nur, daß sie selbige anderst, als die Römer betrachten. Besonders hielten die Heyden davor, daß jedes Land seine gewisse Schuzgötter habe, welche an dessen Gränzen wären und von den Ankommenden gespüret würden. Sie pflegten deßwegen durch allerhand Liebkosungen ihre Gunst zu gewinnen.

(z) Ibid. §. 96. *pag.* 488.

nen. Und so machten es auch die Römer. Diese hatten ihre Faunos, Sylvanos, Lemures, Nereides, Tritones &c. welche nach ihrer Meynung bald in Wäldern, bald im Felde, bald auf Bergen, bald in Häusern und Wassern sich sehen liessen. Der Genius loci scheinet am meisten von ihnen verehret zu seyn. Die Abbildung eines Genii haben wir in Bereitschafft vorzulegen auf dem achteckigten Altar, (Tab. XVI. fig. 1.) woselbst er in Gestalt eines Jünglings ganz nackend erscheinet, wie sie dann fast durch aus also gestaltet, nur, daß sie sonsten manchmal mit einem Mantel bekleidet sind. In der rechten Hand hält er etwas unerkenntliches und in der Linken trägt er das cornu copiæ, welches den Geniis eigen zu seyn scheinet, weil durch seinen Beystand die Menschen mit allerley Gattungen des Wohlergehens begnadiget werden. Wir werden aber unten §. 52. noch mehrere genios vorzeigen, worunter Castor und Pollux mit ihren Pferden sind. Der Genius loci ist hier unser Augenmerk, dessen in einer Aufschrifft von Canstadt gedacht wird. (Tab. IV.) Auf einer anderen Aufschrifft, die auch daselbst gefunden worden, (Tab. X. fig. 2.) ist der Genius loci nebst Jove und Junone namentlich benennet worden. Wir sehen hieraus, daß sie sonderlich den Neckar für einen solchen Fluß angesehen, bey dem der Genius loci seinen Auffenthalt gehabt. Allem Vermuthen nach muß er damahl eine Gränze gewesen seyn, weil die Römer gewohnt waren diese Gottheit auf den Gränzen zu suchen und zu verehren. Wie wir solchen auch bey Beckingen unweit Heylbronn am Neckar auf einem Altarstein finden, welchen Julius Quietus dem Marti Caturigi, Jovi und Genio loci gestifftet hat. (Tab. XIII.) Bedenklich ist, daß bey Marpach auf der Östlichen Seite des Neckars ein Altarstein gestanden, welchen wir schon öffters berühret haben, worauff des Genii peregrinorum Meldung geschiehet. (Tab. V. fig. 3.) Wer die peregrini gewesen seyn möchten, ist auch schon bemerket worden. Dieser Genius erzeigte sich den Römern so günstig, daß sie bey den peregrinis, dem Volk, das sich an sie ergeben hatte, Besatzungen haben konnten. Die bey Murrhard und Neuenstadt am Kocher gefundene Alterthümer beweisen solches, woselbst eben auch Domitius Condollius dem colli peregrinorum zu Ehren eine Siegesgöttin aufgestellet hat. Diesem Genio loci kommen sehr nahe die Deæ Campestres, welche den Aeckern, Gärten, Feldern und Flüssen vorstunden. Ein Genius loci war ein Schutz-Gott einer Gegend, die Deæ campestres waren auch Schutz-Göttinen und hatten ihre Aufsicht auf bemeldte Güter. Sie werden sonsten auch Matres Deæ, oder Dominæ oder Heræ, Matronæ, genennt. (a) Die Deas campestres hat P. Quintius an dem Neckar bey Bimmin-

gen

(a) Schœpflin *c. l. pag.* 81. §. 94.

gen ohnweit Marpach mit einem Altar (Tab. V. fig. 1.) beehret, wie solches aus oben schon angeführtem zusehen. Zu Beckingen bey Heylbronn hat man auch vor einiger Zeit einen diesen Campestribus gewidmeten Altar entdecket. Er wurde in ein Hauß nach Heylbronn gebracht, und von dem damaligen sehr fleißigen Liebhaber der Alterthümer, D. Fabern genau abgezeichnet. Herr Rector zu Heylbronn Johann Heinrich Seuffert hat solche Abschrifft in einem anno 1714. von den Beckingischen Alterthümern heraus gegebenen Einladungs-Schrifft vorgelegt,

aber dabey davorgehalten, daß Janus, Jupiter, Mars, Quirinus, Bellona, Lares ꝛc. dergleichen Campestres Dii gewesen, weil sie die Römer in ihren Feld-Schlachten angeruffen hätten; (b) Wie er dann aus dem dritten Theil der von Joh. Sambuco verfertigten Spanischen Geschichte eine Aufschrifft zu seinem Beweiß beybringt, worinn eines Martis Campestris Meldung geschicht. Wir wollen sie selbsten auch beysetzen, wie wir sie aus den Handschrifften des bemeldten Heylbronnischen Rectoris erhalten haben:

MARTI CAMPESTRI SAC
PRO - - - - SAL
IMP. M. AVR. COMMOD.
AVG. ET EQVIT. SING.
T. AVREL. DECIMVS
LEG. VIII. P. FEL.
PRAEP SIMVL ET
CAMP. DEDIC. K. MART.
MAMERT. ET RVFO CONS.

(b) Brisson. *de Formul. pag.* 109. 117.

Dagegen findet man in der bemeldten Einladungs-Schrifft von einem zu Beckingen entdekten und nun wieder verlohren gegangenen Altar Nachricht, welchen der seel. Herr Pfarrer Storr zu Heylbronn in seinen hinterlassenen Sammlungen das Angedenken erhalten und mit folgender Aufschrift hinterlassen hat:

SENO
MATRO
COII
HELVET
QVIRA
IS IVL
CIVS
LEGX/III
IEVSII

Jetzbemeldter Herr Seuffert verstehet durch die abgestümpelte Worte SENO MATRO Senones Matronas und meynet in seiner schrifftlich übergebliebenen Erklärung dieser Steine, daß dieser Altar den Wahrsagerinnen der Semnoner, eines Schwäbischen Volkes (c) gewidmet gewesen seye, weil diese Wahrsagerinnen oder Prophetinen auch göttlich verehret worden. In der Aufschrifft zu Duitz ohnweit Cöln trifft man die Matres Suebas an, welche Seuffert für dergleichen Schwäbische oder Suevische Matronen und Prophetinen hält. Hingegen vermuthet der gelehrte Herr Schöpflin, (d) daß die Matronæ und Deæ campestres mit den matribus Deis einerley seyen, welche von dem Ort, welchem sie für Schutzgöttinen dienten, den Namen erhalten hätten. Er führet verschiedene dergleichen Benennungen zum Beweiß an, daß dergleichen Altäre den Matronis Gabiabus, Matronis Vapthiabus, Matronis Hamævehis, Matronis Allfaniis oder Aufaniabus matribus gestifftet worden seyen. Es sind also diese matronæ Senones keine deutsche Prophetinen gewesen, weil nur die Deutsche und Gallier nach dem Bericht des Taciti und Cäsars die Weibs-Leute solchermassen in Ehren gehalten. Von den Römern findet man nirgends, daß sie ihre eigene Weiber als Göttinen verehret hätten und dem deutschen Frauenzimmer waren sie nicht so hoch gewogen, daß sie ihnen

(c) Vellej. Paterc. *lib. II. c.* 106. Tacit Annal. *lib. II. c.* 45. & *de Mor. Germ. c.* 39.

(d) Alsat. *illustr. pag.* 81. §. 94. & *pag.* 479. §. 80. *conf. pag.* 481. §. 85. *seq.*

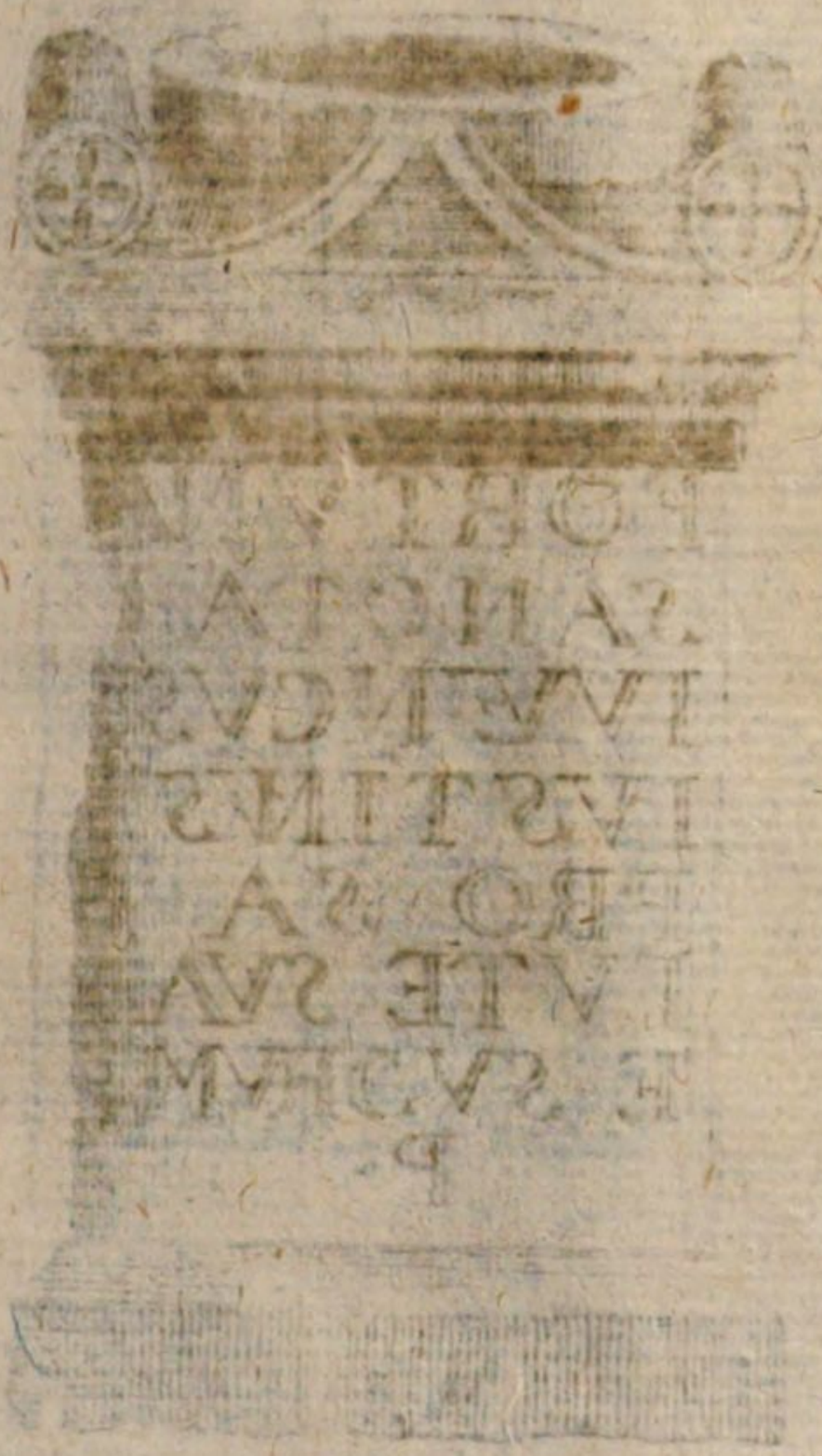

dus viandus plerorumque populorum. Halæ 1714.

ihnen Altäre errichteten, wann sie auch noch so weise gewesen wären, und gleichwohl hat ein Römer diesen Altar errichtet, wie solches die Ueberbleibsele der Namen zu erkennen geben, wobey nur noch zu beobachten, daß allem Ansehen nach der Stiffter nicht von der XVIIIten Legion, sondern von der achten gewesen. Von der 18ten Legion findet man nirgends einige Spur, daß sie jemals am Neckar gestanden, wohl aber hat man viele dergleichen von der achten, welche durch die zwey und zwanzigste abgelöset worden. Wie auch aus Tab. 2. zu ersehen, daß unter der achten ein cohors Helvetiorum gewesen, welche den Nasellium Proclianum zu ihrem Obersten gehabt. Es mag dahero ein Ritz in dem Stein denjenigen verführet haben, welcher solche Aufschrifft abgezeichnet, daß er die achtzehende Legion daraus gemachet hat. Uebrigens gehören zu dieser Classe der Römis. Gottheiten auch die Dii bivii, trivii, quadrivii. Dann die Römer gaben allen in dem menschlichen Leben nöthigen Dingen gewisse Götter zu Verwaltern oder Beschützern. Wir haben aus dem bey Canstadt ausgegrabenen Altar einen Beweiß, daß auch die Wege ihre besondere Götter gehabt. (Tab. XXII. fig. 1.) Sattonius Juvenilis hat daselbst den Biviis, Triviis, Quadriviis zu Ehren einen Altar gestifftet, daß sie ihn und die Seinige bey gutem Wohlseyn erhalten möchten. Was bivia, trivia, quadrivia seyen, ist jedem Schüler bekannt. Es sind auch die Feste der Römer, compitalia, bekannt, welche sie den Haus-Götzen Laribus und Penatibus zu Ehren feyreten und an den Creutz-Wegen gewisse Steine oder Zeichen aufrichteten, welche sie mit Blumen zierten, weil sie glaubten, daß sie nicht allein den Schutz über die Häuser, sondern auch über die offentliche Wege und Strassen hätten. (e) K. August (f) mag ein grosser Verehrer derselben gewesen seyn, weil er verordnet, daß diese Feste zweymal im Jahr sollten begangen werden. Sattonius hat sein Absehen vornemlich zu Canstadt auf die Wege gerichtet, und vielleicht darum, weil daselbst viele Heer-Strassen hingehen, welches denen, die von dem Rhein in Bayern, Oesterreich, Böhmen ꝛc. reysen, nicht unbekannt ist, wie dann auch die erste Post hier angelegt worden, nachdem man sich dieser Bequemlichkeit zu bedienen angefangen hat.

§. 51.

Nebst diesen bisher angeführten Altären finden sich noch andere zur Römischen Religion gehörige Alterthümer, worunter eines etliche unerkennt-

(e) Plin. *hist. Nat. lib.* 36. *c.* 27. Macrob. *lib. I. Saturnal. c.* 7.

(f) Sueton. *vit. August. c.* 31. Compitales lares ornare bis anno instituit, vernis floribus & æstivis. conf. Everhardi Ottonis dissert. de diis vialibus plerorumque populorum. Halæ 1714.

kenntliche Gottheiten vorstellet. Dieses ist zu Binningen bey Marpach im Jahr 1583. in einem Keller gefunden worden, wo es zu einem Thürgestell gedienet und durch einen eingehauenen Falz sehr verderbet worden. Die schöne Wissenschafften waren in den ehmaligen Zeiten etwas unbekamtes und das alleinige Schiksal hat noch einige Alterthümer bis zu unsern Zeiten aufgehoben. Es geschiehet noch heut zu Tag, daß manche Alterthümer entdecket werden, aber durch den Unverstand der Bauleute verlohren gehen, wo insonderheit die Beamte weiter nicht, als die Führung ihrer Feder sich eingepräget und von den Wissenschafften keinen Begriff haben. Es sind alte Steine, welche nichts eintragen. Kein Wunder ist deßwegen, wann so viele schöne Sachen im verborgenen bleiben, wo die Unwissenheit herrschet. Wäre nicht Simon Studion, ein Schullehrer zu Marpach mit mehrerer Einsicht begabet gewesen, so würden wir wenige Alterthümer übrig haben. Dieser hat auch den gegenwärtigen Stein obwohl sehr schadhafft, an das Liecht gebracht. (Tab. XVI.) Er ist achteckigt und mit acht Bildern gezieret gewesen, wovon aber nur noch sechs zu sehen, ob sie schon auch sehr mißhandlet worden. Die übrige zwey sind durch die eingehauene Thürfalz zu Grunde gerichtet. Das erste Bild an diesem Falz ist ein nackender genius mit seinem Horn des Ueberflusses, unter dessen Füssen ein Kind mit einer ganz unerkenntlichen Figur zu streiten scheinet. Das andere Bild stellet den Herculem vor mit seiner Keule in der Rechten und den Hesperischen Aepfeln in der linken Hand. Unter demselben ist ein Kind, welches den Arm füraus strecket und mit dem Linken etwas verdorbenes hält. Das dritte Bild scheinet die Juno mit dem Scepter in der rechten Hand und mit einem langen Rock bekleidet zu seyn, unter deme ein kniend Kind mit einem wilden Thier streitend abgebildet ist. Das vierte ist ein nackend Bild mit einem Sturmhütlein über dem Kopf mit einem Knopf, so villeicht eine Feder bedeuten solle, welches mit dem rechten Arm gegen der linken Seiten sich wendet und das Sturmhütlein berühret, unter dessen Füssen ein sehr unerkennliches Kind zu sehen. Allem Vermuthen nach ist es Mars, weil dieser nach Herrn Schöpflins (g) Anmerkung auch manchmal nackend und nur mit einer Sturmhaube auf dem Kopf abgebildet wird. Der in dem fünfften Fach stehende nackende Mercurius hat zwey geflügelt scheinende und sich umarmende Kinder unter sich. Villeicht sind auch zwey streitende Personen darunter vorgestellet, welche die verderbende Zeit in geflügelte Bilder verwandelt hat. Was das sechßte Bild bedeuten solle, wüßte ich nicht zu errathen, weil man nichts als ein nackeud, bartiges Mannsbild siehet ohne einiges Kennzeichen.

(g) Schöpfflin *Alsat. illustr. pag.* 469. §. 62.

zeichen. Auf dem Kopf scheinen die Haare in einen Knopf zusammengebunden zu seyn und man könnte schier sich die Einbildung fassen, daß diese Person mit ihrem lincken Arm über die Säule des Mercurii Hüffte berührete, und dagegen der zur linken Hand stehende Mercur seine rechte Hand auf dieses Bildes Achseln legete. Es ist aber dieses nicht recht zu erkennen, wie das unter seinen Füssen befindliche Kind, welches einer fliehenden und beede Arme ausstreckenden Figur gleichet. Das siebende Bild dieses Altars ist unerkenntlich, nur daß man noch aus dem langen Kleid errathen kan, daß eine Göttin dardurch vorgestellet werde. Wie dann auch sehr schwer zu errathen ist, was die unter ihr seyende Figur bedeuten solle. Die achte ist völlig verschifert und verhauen, weil obgedachte Thürfalz in derselben eingehauen ist, wordurch diese Seite ganz zernichtet worden. In dem Stein ist oben ein dreyfinger breites länglicht-viereckets Loch, welches durch den ganzen Stein gehet, da ich sonsten wahrgenommen, daß dergleichen Löcher, welche man insgemein für Wasserleitungen hält, nur bis auf die Helfte der Steine ausgehölet sind.

§. 52.

Ein anderer ungefähr 5. Spannen langer Stein zeiget uns eine Tafel, worauf der Mercurius in der Mitte und neben ihme auf beeden Seiten in zwey Reyhen eilf kleinere Figuren stehen. (Tab. XX.) Nach der Beschreibung der alten Heydnischen Schrifften und Bilder im Fürstl. Würtenbergischen Lust-Hause zu Stuttgart, welche im Jahr 1695. gedrukt, und von Pregizern seinem Buch de Suevia sacra & gentili pag. 211. einverleibet worden, ist dieser Stein zu Marpach auf dem Markt in der Maur bey dem Rath-Haus aufgerichtet gewesen und mit andern nach Stuttgart gebracht worden. Es wird darinn Mercurius als ein Erfinder und Vorsteher der Fecht-Schul und Uebungen der Lehrlinge angegeben, deren allerhand Arten hier abgebildet seyn sollen. Dann im untern Feld zur Rechten, meldet diese Beschreibung, hält ein nackender Jüngling eine halbe Picke oder Spieß in der einen Hand und in der andern ein lediges Pferd, dem ein anderer gleichfalls nackender Knab den Schild oder Wurfscheibe (discum) im Arm haltend an der Seiten stehet. Zur Linken hält ein starker kernhaffter nackender Mann in der rechten Hand eine Keule oder Prügel auf die Erde nächst an einem Helm stellend, in dem linken Arm wie eine Löwen-Haut hangend hat, es seye dann, daß es auch ein Helm mit seinen abhangenden Riemen sey, daraus dann entweder der Hercules selbst, wie etwan der Götter-Bilder auch in den Fecht-Schulen sind gesetzet worden, oder ein alter ausgelernter Fechter kan verstanden werden. Das vierte ist dem ersten Reitschuler oder Scholaren gleich, ohne, daß es anstatt eines Spieses

nur einen kurzen Stok mit der Hand aufhebet. Und so müssen auch die im obern Feld stehende Bilder lauter zur Fecht-Schule gehörige Personen seyn. Ich denke aber nicht, daß der Verfasser den Zweck getroffen habe. Dann was sollten wohl die vier Weibs-Bilder in der Fecht-Schule bedeuten? Es sind vielmehr alle diese Bilder Gottheiten, worunter Mercurius das längste ist. Er stellt sich hier vor mit allen seinen Kennzeichen. Auf dem Kopf hat er die beede Flügelein, in der rechten sinkenden Hand seine Bulgam oder Beutel, und in der Rechten seinen Schlangen-Stab. Er ist mit einem Mäntelein bekleidet und zu seinen Füssen hat er zur rechten Seiten den Bok und zur Linken den ihm geheiligten Hanen nebst einer runden und unerkenntlichen Figur, welche der Verfasser der obgedachten Beschreibung sich für einen Helm vorgestellet hat. Die übrige um die Helffte kleinere und einen Schuh hohe Bilder sind Römische Götzen, ob sie schon nicht alle erkenntlich sind. Der Augenschein des Abrisses zeigt wenigstens, daß die Fecht-Schule nichts hier zu thun habe. Die erstere im obern Feld zur rechten Hand ist schadhafft, daß man sie nicht recht erkennen kan, obschon es sich ansehen läßt, daß sie sitze, weil der tiefe Schooß und hervorragende Knie solches anzudeuten scheinen. Das andere Bild dörffte ein Apollo mit dem Wahrsager-Stab und das dritte die mit ihrem Schleyer behüllte Juno seyn, welche auch ihren Scepter in der rechten Hand hält. Das vierte ist unerkenntlich. Villeicht ist sie die Vesta oder Venus, weil diese Göttinen des Mercurii Deæ Symbomæ sind, d. i. solche, welche man ihme meistens zur Seiten gesetzet hat. Auf der linken Seite stehet ein Frauens-Bild, welche sich auf etwas lehnet, so einer Pfanne gleichet. Und mit der Linken hält sie etwas, das wie ein cornu copiæ gestaltet. Sollte es nicht die Glückes-Göttin seyn, welche mit diesem Horn des Ueberflusses abgebildet wird? Die zwey übrige Figuren sind ohne Kennzeichen, daß man sie nicht so leicht wird benennen können. Die einte hat zwar einen Hund zu ihren Füssen: Ohngeachtet aber sonsten die Diana von einem Hund begleitet ist, als eine Liebhaberin der Jagden; so wüßte ich doch nicht, welches von diesen beeden Bildern die Dianam vorstellen sollte, es wäre dann die letzte, welche villeicht hier ihr aufgeschürztes Gewand führen dörffte, obschon übrigens nichts vorhanden, woraus man sie erkennen sollte. In dem untern Feld zur linken Hand stehet der Hercules mit seiner Keule und Hesperischen Aepfeln ganz deutlich, wie er sonsten auch auf andern Altären abgebildet ist, daß man überhaupt nicht sehen kan, wie verschiedene Lehrlinge auf einer Fecht-Schule hierunter sollten vorgestellet seyn. Es mag seyn, daß dem Verfasser der obgedachten Beschreibung, welchen ich den ehmaligen Würtenbergischen Leib-Medicum D. Salomon Reisel zu seyn vermuthe, die beede Pferde mit ihren

fig. 2.

ren beystehenden Bildern einen Eindruck gemacht, daß ihm der Begriff einer Fecht-Schule beygegangen. Es hat aber Herr Schöpflin(h) auch dergleichen Bilder mit Pferden in dem Elsaß gefunden, wovon er die Erläuterung gibt, daß das einte der Castor, das andere aber Pollux seyen. Das dritte Bild eines jungen Menschen mit einem Spieß oder langen Stab in der linken Hand aber möchte sonsten ein Genius, wie diese beede Zwillinge, seyn.

§. 53.

Wir können die Uberbleibsele der Römischen Religion noch nicht zurücklegen, ohne noch eines dahin gehörigen Alterthums ausführlich zu gedenken, dessen schon einige mal Meldung geschehen. Es ist solches ein grosser viereckigter Stein, welcher im Jahr 1583. zu Steinheim an der Murr und mithin auch nicht weit von Marpach von Studion entdecket, nachmals aber in das Lusthaus zu Stuttgart gebracht worden. Pregizer (i) oder vielmehr D. Reisel beschreibet ihn, aber so, daß er hin und her eine Anmerkung nöthig hat. (Tab. XXI.) Wir wollen den genauen Abriß vorlegen, woraus man die Unrichtigkeit dieser Beschreibung wahrnehmen kan. Müssen aber dabey erinnern, daß in unserm Abriß die Ordnung der Seiten etwas anderst beobachtet worden, weil solche Abänderung ohnehin nicht viel zu bedeuten hat. Die erste mit nota bezeichnete Seite soll nach Pregizern die kniende Venus bedeuten mit der linken Hand die Schaam bedeckend und mit dem Angesicht über sich sehend. Ueber diese solle Vulcanus ein Netze decken, weil sie mit dem Mars einen Ehebruch begangen und von der Sonnen verrathen worden. Die einte Person, welche hinter ihr stehet, solle der von dem Marte bestellte Wächter Gallus seyn, welcher sich auf eine Säule schlafend lehnet. Die andere kennet er nicht, sondern vermuthet, daß es der noch halbnackend bey ihr stehende Mars oder eine andere zum Zeugnus herbey geruffene Gottheit seyn möchte. Wann man aber den mit genauester Betrachtung abgezeichneten Stein ansiehet, so findet sich auf dieser Seite ein kniend Weibes-Bild, welches über sich zuruk siehet und die linke Hand zwischen die Beine, die Rechte aber über sich hält. Die Diana pflegte gern zu baden und man kan fast sicher glauben, daß dieses Weibsbild solche Göttin vorstelle. Je genauer man auch das von einer vermuthlichen Gottheit in den Händen haltende Gewand betrachtet, je weniger wird man ein Netz bemerken können, als welches eher einem gefalteten Umhang oder Deckin gleichet. Dasjenige Bild, welches

(h) *ibid.* §. 67. *pag.* 471.

(i) Pregizer *Suev. sacr. pag.* 222. *cap.* 13.

welches solchen hält, möchte eine der Dianä zu Diensten stehende Nymphe seyn. Das hinter ihr stehende Bild lehnet sich auch auf keine Säule, sondern auf einen Krug, aus dessen Mündung Wasser hervorquillet. Die Kleidung desselben ist so beschaffen, daß nicht leicht jemand das Bild des schlafenden Galli errathen dörffte, weil die Manns-Bilder auf den Alterthümern keine solche Gewande führen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem gegen über stehenden Bild, welches gleichermassen eine Weibs Person vorstellet, und nur um die Füsse mit einem Gewand bedecket ist, aber auch aus einem Krug Wasser vor die Dianam ausschüttet. Villeicht haben nach D. Reisels Meynung diese der vermeinten Venus Liebesglut mit dem Wasser auslöschen oder dieselbe im Zorn gar ersäuffen wollen, weil sie in der schändlichen Untreue gegen ihrem Manne Vulcano angetroffen. Allein ich glaube nicht, daß es diese Meynung gehabt, indeme man auch den Martem noch hätte bey ihr sehen sollen, da der eyfersüchtige Ehemann sie nebst ihrem Buhler mit dem Netze überraschet haben solle. Es lässet sich auch nicht vermuthen, daß ein Römer auf einem Stein, welchen er zum Ruhm seiner Götzen und für sein eigen Wohlergehen aufgerichtet, denselben solche Schandthaten sollte vorgerucket haben. Es sind daher diese beede Bilder mit den Wasserkrügen nichts anders, als zwey Nymphen oder Najaden, welche die Diana meistens im Baden um sich gehabt. An dem Ort, wo dieser Stein gefunden worden, vereinigen sich der Neckar- und Murr-Fluß. Wie wäre es, wann wir davorhielten, daß die beede Bilder mit dem ausgeschüttetem Wasser diese beede Flüsse andeuten wollen. Auf der andern Seite, mit fig. 2. bezeichnet, hält der Hercules den Risen Antheum mit Gewalt von dem Boden in die Höhe, welchem die Pallas mit ihrem Finger an die Nase deutend eine Unterweisung zu geben scheinet. Neben ihr sitzet ein anderes Weibesbild auf dem Boden und siehet diesem Streit geruhig zu. Die dritte Seite fig. 3. hat eine Aufschrifft, welche aber ganz verfressen und unleßlich ist bis auf einige wenige Worte, welche die Anzeige geben, daß ein andächtiger Römer für seine und der Seinigen Wohlfarth besorgt gewesen. Einige Buchstaben der ersten Linie lassen die Muthmassung über, daß der Juno darinn Meldung geschehe. Diese Aufschrifft wird von zwey Bildern unterstützet, zwischen welchen ein anderes stehet mit dem Horn des Ueberflusses. Obwohl dieses unten schadhafft ist, so lässet sich doch aus dem Haarschmuk, corymbium und dem langen Rok schliessen, daß es eine Göttin seye. Bey den Römern war es so eingeführt, (k) daß das Frauenzimmer sich einen besondern Haarschmuk aufsetzte, welcher ziemlich hoch ware, womit sie sich eine Schönheit zu geben ver-

(k) vid. Schedius *de Diis German syngram. 2. c. pag. 4. 260. seqq.*

vermeynten. Unsere Göttin ist auch mit einem solchen gezieret und der Bildhauer hat villeicht derselben schmeicheln wollen, weil es die Glückesgöttin seyn dörffte, als welche insgemein mit dem Horn des Ueberflusses vorgestellt wird, obschon nicht zu läugnen, daß auf Münzen auch andere Gottheiten dieses Zeichen führen. (1) Auf der vierten Seite stehet schon wieder eine solche Göttin mit diesem Horn neben dem Mercurio, welcher hier das besondere in seiner Stellung hat, daß er mit dem rechten Fuß auf den neben ihm ligenden Bok stehet.

§. 54.

Dieses wäre demnach der Zustand der Religion in der Gegend des nunmehrigen Herzogthums Würtenberg da die Römer solche beherrschet haben, so viel man nemlich aus den noch übrigen Alterthümern erlernen kan, indem alle bisher entdekte hier vorgeleget werden. Wenigstens sahe es so aus in dem Bezürk, zwischen dem Rhein und Neckar, weil solcher vorzüglich von den Römern bewohnet wurde, und insonderheit an dem Neckar. Dann auf der Östlichen Seite findet man derselben sehr wenige, ausser an dem Murr- und Kocher-Fluß, weil die Römer daselbsthin sich ausbreiteten. Ob folglich die peregrini, die an der Östlichen Seite des Neckars wohnende Völker, welche sich an die Römer ergeben hatten, auch die Römische Religion angenommen haben, ist ungewiß. Wenigstens hat man davon keine Merkmale. Wo aber die Römer einnisterten und ihre Religion festsetzeten, da konnte es auch an Tempeln und Capellen nicht fehlen. Ihre Herrschafft währete gleichwohl hier bey 170. Jahre. Es schiene dieselbe daurhafft zu seyn, so lang die Alemannier nicht hervorrukten und so lang das Römische Reich in seinem Flor bliebe. Mithin werden sie alles im Policey- und Religions Wesen nach ihrem Geschmak eingerichtet haben. Bey der kurzen Herrschafft, welche sie in Niderteutschland unter des Augusti Regierung gehabt, haben sie dennoch die Cheruscer und andere dasige Völker mit ihren Rechtsgelehrten geplaget und die Deutsche an die Römische Sitten gewöhnen wollen, bis des Vari Niderlage sie gelehret, daß diesen Völkern ihre Gebräuche unerträglich seyen. Inner fast 200. Jahren werden sie ihre Weise noch mehr festgesetzt haben. Altäre und Bildnusse der Götter beweisen nicht, daß an den Örten, wo sie wiederum auferstanden oder vor ihrer Versenkung gewesen, eben Tempel oder Capellen gestanden, weil die Römer auch ausser und ohne dieselbe Altäre aufgerichtet haben. Wir haben aber andere Beweißthümer, daß Divæ Domus, Ædes, templa in dieser Gegend gestanden. Dann wie offt findet

(1) Jobert **Einleit. zur Medaillen Wissenschafft.** *c. 9. pag.* 267.

det man in den Aufschrifften die gewöhnliche Worte : I. H. D. D. d. i. In Honorem Divæ Domus. Zu Neuenstadt fande man vor einigen Jahren an der Thüre eines Gartens die Aufschrifft, wordurch Hullius Viglonius dem Apollini Granno einen Altar zu Ehren des Divæ Domus d. i. des dasigen Tempels gestifftet. Wir haben diese Aufschrifft schon vorgeleget, (Tab. X. fig. 1.) und auch schon anderwerts bemerket, daß zu Neuenstadt vormals die Römer sich aufgehalten, weil man im Jahr 1746. daselbst viel Urnen, Gebeine und Aschen entdecket. Beckingen bey Heylbronn ohnweit Neuenstadt weiset uns auch in seinen allda gefundenen Alterthümern Zeugnusse, daß die Römer Besitz daselbst genommen. Der Kocher und Murr sind zwar auf der Östlichen Seite des Neckars : Sie hatten aber daselbst gleichsam nur die Vorposten. Gleichwohl nimmt man Spuren wahr, daß sie Tempel und Capellen an diesen Orten erbauet. Daß auf dem Feld zwischen Waiblingen und Canstatt ein Tempel gestanden, ist schon oben berühret worden, weil sowohl P. Sedulius Julianus dem Jovi, Junoni, Genio loci und den samtlichen Göttern Männlichen und Weiblichen Geschlechts, als auch Emeritius Sextus dem Jovi, dem Schutz-Gott der Gegend zu Canstatt, dem Glück und abermals samtlichen Gottheiten überhaupt Altäre zu Ehren des dasigen Tempels, Divæ domus gestifftet haben. Eben daselbst hat auch Sattonius Juvenilis den Diis biviis, triviis und quadriviis einen Altar aufgerichtet, damit dem Tempel ein Ansehen zuwachse. Aber ausser dem, was oben gemeldet ist, hat niemand von einem Tempel oder einigen Ueberbleibseln weder zu Neustadt, noch zu Canstadt gesehen. Dieses waren Gegenden, wo die Kriege sich hingezogen, weil ihre Lage sie darzu bequem gemacht. Demnach waren die Römische Gebäude und insbesondere die Tempel den Zerstörungen an diesen Orten mehr als an andern ausgesetzet. In spätern Zeiten bedienten sich die kriegende Theile dieser Gegenden. Vielleicht hat die Kriegs-Flamme noch Mauren stehen lassen, welche man hernach zu Gebäuden gebraucht hat. Man darf sich mithin nicht wundern, daß von solchen alten Zeiten nichts übrig geblieben, als Steine mit Aufschrifften, welche uns Nachricht von Tempeln oder Capellen hinterlassen und selbsten aus der Erde wieder auferstehen müssen, ehe wir sie zu Gesichte bekommen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Gegend zu Marpach, wo ohne allen Zweifel ein Tempel gestanden. Der Altar, welchen die Einwohner zu Murr dem Vulcano gewidmet, gedenket auch eines divæ domus, welchen sie mit demselben verherrlichen wollen. Die viele Alterthümer, die man von Zeit zu Zeit daselbst gefunden, bestetigen die Muthmassung, daß die Römer hier ihren vorzüglichen Aufenthalt gehabt und folglich auch einen Tempel allda erbauet haben, ob man schon nichts mehr äusserlich antrifft, welches den Augen sich zeigen könnte.

§. 55.

§. 55.

Zwar haben im Jahr 1597. Herzog Friderich zu Würtenberg an den Westlichen Ufern des Neckars, wo einige Jahre zuvor der Altar entdecket worden, auf welchem der Terminus Quiritium stehet, aus Fürsorge graben lassen und hin und her viele Mauren von Gebäuden in der ganzen Gegend zwischen Marpach und dem nur eine halbe Stunde davon gelegenen Dorff Benningen gefunden, worunter eines vorzüglich die Achtsamkeit dieses Herrn verdienet, daß er solches durch einen Bauverständigen in einen Abriß bringen lassen. Er ist nachgehends in des ehmaligen Regierungs-Rath Pregizers Hände gekommen, und vermuthlich von dessen Sohn durch einen Zufall an die Homännische Gesellschafft zu Nürnberg überlassen worden. Wir haben dahero solchen nicht zur Hand bringen können. Das ganze Gebäude muß aber nach der noch übrigen Beschreibung sehr ansehnlich gewesen seyn. Dann gegen Abend war es 78. gegen Morgen wieder 78. gegen Mittag 70. und gegen Mitternacht 120. Schuh lang. Auf der Morgen-Seite traf man eine kostbare Thüre an. Es war daselbst auch eine Wasserleitung, deren Grund mit gebackenen Steinen beleget ware. Jeder dieser Steine hatte die Breite von 12. und die Länge von 18. Querfingern. Beede Seiten bestunden aus einer mit Stein und Leimen gemauerten Wand und diese waren mit steinernen Blatten zugedecket. An der äussern Oeffnung gegen dem Neckar zeigte sich eine mit vieler Aschen gemengte Erde. Diese Wasserleitung erstrekte sich in die Länge bey 110. Schuhen und gieng nicht gerade sondern schrägs dem Neckar zu. Die gebackene Steine waren mit Buchstaben bezeichnet; Weil die Römer im Gebrauch hatten die Namen der Legionen darauf einzudrücken, deren Soldaten solche verfertiget hatten. Dann damit sie im Müßiggang nicht träg würden, wurde ihnen diese Arbeit auferleget, wie solches Herr Schöpflin *d. l. pag.* 511. *seqq.* anmerket. Ueber dieses fande man auch viele in Stücken zerbrochene irrdene Schalen, welche glänzeten und Cinnoberrother Farbe waren. Auf einer derselben nahm man noch die Buchstaben: A, RRI wahr, wie wir auch zu Zatzenhausen selbsten einen Fuß von einer solchen Schaale gefunden, welche ebenfalls von einer schönen rothen Erde bereitet und mit dem Namen des Häfners bezeichnet gewesen ungefähr auf nachstehende Weise:

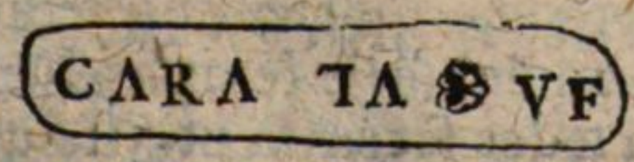

Weil die übrige darzu gehörige Stücke ermangelten, so hat man auch weiter nichts errathen können, was sie bedeuten möchten. Herr Schöpflin

merket (m) an, daß die Soldaten der Legionen sich mit Verfertigung solcher irrdenen Gefässe und gebackenen Steinen beschäfftiget haben, damit der Müßiggang ihnen keinen Nachtheil an ihrer Daurhafftigkeit bringen möchte, weßwegen man viele dergleichen Steine finde, auf welchen der 8ten Legion Meldung geschehe. Ein Theil dieser Legion ware an dem Neckar, wie man solches aus obangezogenen Aufschrifften ersehen kan: Diese schon bemerkte Buchstaben aber zeigen nichts, woraus man einige Spur nehmen könnte, daß Kriegs-Leute von einer Legion solche gearbeitet hätten. Wie dann auch noch dahin stehet, ob sie auch andere Geschirre verfertiget haben. Unweit von diesem Gebäude waren zwey tiefe aus Kalch und gebackenen Steinen ausgemauerte Cisternen, und ein grosser vierecketer Platz gegen Mittag, bey dessen Abraumung man viele mit Kalk zusamen gefügte Blatten entdekte, mit welchen dieser ganze Platz gepflastert ware. Auf demselben stunde der obgemeldte Altar, welchen P. Quintius den Campestribus Diis zu Ehren aufgerichtet hat, und um welchen man viele Kohlen und Aschen ersahe. Unterhalb diesem und sonsten an mehrern Orten traffe man die stärkeste Mauren an. Studion (n) meynet, daß vorgedachtes Gebäude ein Prætorium oder Wohnung eines Kriegs-Obersten gewesen. Es ist aber eben so wahrscheinlich, daß es ein Römischer Tempel gewesen. Die nächst dabey gefundene viele Altäre, die in der Wasserleitung gefundene viele Asche könnten uns diese Gedanken beweißlich machen. Zwar merket Vitruvius an, (o) daß die Pforten der Tempel meistens gegen Abend gesehen, damit diejenige, welche in dieselbe getretten, ihr Angesicht gegen Morgen gerichtet hätten, wo auch ihre Götter gestanden seyen: Er sagt aber nicht, daß es allezeit, sondern nur meistens also beobachtet worden. Dann er schreibet auch, daß, wann Flüsse oder Weege bey einem Tempel vorbey giengen, der vordere Theil und Eintritt gegen selbige müßten gewendet werden. Hier war der Neckar gegen Morgen. Es mußte demnach von der ordentlichen Weise abgegangen werden. Selbst der Tempel in dem Capitolio zu Rom war so gebauet, daß die Vorderseite gegen Mittag

(m) Alf. *illustr. lib. II. sect.* 3. §. 7. *pag.* 319.
(n) de Antiquit. Rom. Würtenberg.
(o) de Architectura lib. IV. c. 5. ibi: Si autem loci natura interpellaverit, tum convertendæ sunt earum ædium constitutiones, uti quam plurima pars mœnium e remplis Deorum conspiciatur. Ita si secundum flumina ædes sacræ fient, ita uti Ægypto circa Nilum, ad fluminis ripas videntur spectare debere. Similiter si circum vias publicas erant ædificia Deorum, ita constituantur, uti præteruntes possint respicere & in conspectu salutationes facere.

Mittag sich wendete. (p) Der nahe bey diesem Gebäude gefundene grosse gepflasterte Platz scheinet ein forum, ein offentlicher Ort gewesen zu seyn. Villeicht war es ein forum venale, oder ein Markt, wo man insonderheit die Feld-Früchte und Garten-Gewächse feil hatte, weil P. Quintius den Campestribus hier einen Altar gestifftet um die Schutz-Götter des Feldes dabey anzuruffen, daß sie die Erd-Gewächse wohl gerathen lassen und in ihren Schutz nehmen möchten. Dann die fora waren bey den Römern entweder civilia, wo man die offentliche Händel und Strittigkeiten hinlegte: oder venalia, wo die Waaren zu Kauf gebracht wurden. Beederley Märkte waren den Tempeln und andern dergleichen Gebäuden nahe, weil sie jene mit diesen umfiengen, damit sie ein desto schöneres Ansehen haben möchten. (q) Sollte nicht auch dieses eine Vermuthung verursachen können, daß hier ein Tempel gestanden seye, ob wir schon aus dessen mangelhaffter Beschreibung sonsten keine Gründe anzuführen vermögen.

§. 56.

Wir haben aber noch mehrere Zeugnusse, daß in dem Bezürk des heutigen Herzogthums Würtenberg Römische Tempel und Capellen gewesen. Das einte leget uns die Aufschrifft vor, welche C. Longinius Speratus nebst seiner Familie hinterlassen. Sie ist gedachter massen zu grossen Botwar gefunden worden. Sie thut aber eines Divinæ domus, und eines ædis cum signis ausdrükliche Meldung. Die ædes (r) waren sonst von den Tempeln unterschieden und bedeuteten nur Capellen, welche nicht, wie jene, offentlich eingeweyhet wurden. Es mag aber selbe doch etwas mehrers beditten haben, weil auch verschiedene signa dabey waren. Dieses waren aus Holz oder Stein gehauene und geschnitzelte oder auch gegossene Bilder, welche man den tabulis oder Gemählden entgegen setzte. Gemeiniglich stellte man solche auf offentliche Plätze oder in die Tempel. (s) Wann sie bey diesen waren, so wurden sie vorzüglich signa genennet, weil sie Zeichen eines Tempels oder Capelle waren. Sie bestunden aus gewissen Bildern einer Gottheit und ihren Fußgestellen, wie wir das Beyspiel einer Victoriæ cum basi schon oben angezogen haben. Villeicht sind auch mit den Gottheiten bezeichnete Steine solche bases gewesen, worauf Bil-

(p) Lipſ. *de magnitudine Urbis Romæ. lib. III. c. 5. pag.* 121.
(q) *ibid. c. 7. pag.* 132. *ſeq.*
(r) Heinecc. *Antiq. Rom. lib. II. tit. I. §. 2.*
(s) Cic. 3. in Verrem: Delum venit, ibi ex fano Apollinis religioſiſſimo noctu clam ſuſtulit ſigna pulcherrima & antiquiſſima. conf. Calepinus Lex. voce: ſignum.

der anderer Götzen gestanden, weil oben auf solche Löcher sind, welche nicht so wohl zum Wasser ableiten gedienet, weil sie meistens nicht durch den ganzen Stein gehen, sondern zur Befestigung des darauf stehenden signi durch eine eisserne Stange gebraucht worden. Unser Longinius rühmte sich nicht allein, daß er auf seinem eigenthumlichen Grund und Boden diese ædem auf seine Unkosten gebauet, sondern auch daß er die signa, die Bilder der Götter darzu angeschaffet habe. Eine andere Aufschrifft stehet, wie diese erstberührte, in dem Lusthauß zu Stuttgard, woraus erhellet, daß Hor. Florus Victorinus einen Tempel von Grund aus wiederum auferbauet habe. Villeicht ist der vorige durch die Alemannier verheeret worden, weil er ihn von neuem auferbauet hat. Die Lage, wo dieser Stein gefunden worden, nemlich das Städtlein Murrhard bestetiget solches. Dann es ist zu vermuthen, daß dieses der Weeg gewesen, wo die Alemannier gegen dem Neckar angedrungen. Die Römer hatten hier eine starke Besatzung, welches man aus den verschiedenen hier gefundenen Römischen Alterthümern erweisen kan. Dieser Florus war nicht derjenige Julius Florus, welcher unter Regierung K. Tiberii die Burger der Stadt Trier wider die Römer zur Aufruhr angereitzet (t) dann damals hatten die Römer noch nicht am Neckar einen festen Fuß gesetzet, daß sie hätten Tempel bauen dörfen: sondern es wäre wahrscheinlicher, daß es derjenige Florus gewesen, welcher als Præfectus prætorio über die Gegend und Länder, welche die Kayser diß- und jenseit des Rheins beherrschet, bestellet worden und an welchen um das Jahr 390. die Kaysere Valentinianus, Gratianus, Valens und Theodosius Befehle ergehen lassen. (u) Dann damahl haben die Alemannier schon wieder die Römer über den Rhein zurukgetrieben gehabt und K. Julian mußte 30. Jahr zuvor sie in dem Besitz der disseitigen Lande bis an den Rhein lassen. Es wäre also möglich gewesen, daß der vorher zu Murrhard gestandene Tempel wäre zerstöret worden. Aber eben dieser Umstand, daß um das Jahr 390. die Alemannier unter K. Gratians und Valentinians Regierung die Gegend auf der Ost- und Westlichen Seite des Neckars beherrschet und bewohnet, machet es sehr zweifelhafft, daß dieser Florus es gewesen, welcher gedachten Tempel wieder aufgebauet haben solle. Es hat also das Ansehen, daß derjenige Victorinus, welcher nachgehends unter den Kayserm Valeriano und Gallieno, nemlich um das Jahr 253. Präses in den Ländern des Obern und Nidern Elsasses worden, (x) diesen Tempel erbauet habe. Dann

um

(t) Tac. *Annal. lib. III. c.* 40. *seq.*
(u) *vid. l.* 8. 9. & 13. C. de cursu publico & angariis & parangariis.
(x) vid. Schœpfflin *Alsat. illustr. pag.* 282. ex Trebellio Pollione de XXX. Tyrannis. *c.* 7.

um selbige Zeit machten die Alemannier den Römern ihre Besitzungen am Neckar schon strittig, obschon diese noch daselbst Meister blieben. Weil er auch die Obsicht auf diese Gegend hatte und das Vermögen besaß einen Tempel zu bauen, so ist glaublicher, daß dieser sein Angedenken hier gestifftet habe. Endlich finden wir noch Ueberbleibsele eines Römischen Tempels zu Kuppingen, Herrenbergerger Amts. Wir haben schon ein Stük desselben anderwerts (y) vorgeleget. Und es ist wenig mehr davon zu sehen, weil nach eingeführter Christlichen Religion eine Kirche daselbst auf diesen Platz erbauet worden und noch würklich dem Vernehmen nach die Bauren ein Stük dieses Ueberbleibsels nach dem andern zu ihren Gebäuden gebrauchen. Zwar ist auch zu Brenz, (z) im Heydenheimer Amt, eine besonders schöne Kirche mit vielen Figuren unter dem Dachgesimse, welche man den Römern zueignet. Daß diese auch daselbst sich Meister befunden, bezeuget der Grabstein, welchen C. Julianus Julius seiner verstorbenen Ehegattin Secundinæ Prenziæ zu Ehren gesetzet hat: Allein ich möchte deßwegen doch nicht behaupten, daß diese Kirche von den Römern noch übrig seye, weil mir die Herrschafft der Römer über dasige Gegend noch kein zulänglicher Grund dazu seyn kan. Vielmehr scheinet es, daß die Alemannier nicht gewohnet gewesen seyen der Römischen oder anderer Tempel zu verschonen. Die Beyspiele so vieler anderer zerstörten Römischen Tempel erweisen solches, und wir haben erst an dem Tempel zu Murrhard gesehen, daß sie nichts übrig gelassen, was einer andern Religion angehöret hat, als sie gewesen. Es müßten dann die Schwaben, ein Theil der Alemannier, und welche diesen immer nachgerükt und sich an der Donau nider gelassen, barmherziger gewesen seyn.

§. 57.

Bis hieher haben wir den Heydnischen Zustand der Religion in dieser unserer Gegend vor Augen gehabt. Gleichwie wir aber schon oben bemerket haben, daß nicht alle derselben Einwohner der Römischen Abgötterey zugethan gewesen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die auf der Östlichen Seite des Ufers gewesene Völker ihren alten von ihren Voreltern angeerbten Gottesdienst behalten haben: Also ist auch kein Zweifel, daß nicht auch die Christliche Religion in diesen Landen einige Wurzeln gefasset habe. Der Apostel Paulus sagt schon zu seiner Zeit, daß der Schall des Evangelions in alle Lande ausgegangen und in alle Welt ihr Wort,

(y) *vid.* Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *Part. II. pag.* 51.

(z) *ibid. cap.* 44. §. 10. *pag.* 206.

Wort, (a) wie auch, daß es geprediget worden unter alle Creatur, die unter dem Himmel ist. (b) Er redet schon davon, als einer vergangenen Sache. Den Römern war auch die Lehre von Christo nicht verborgen und sie nahm zu unter allen Verfolgungen der Kaysere. Wohin diese mit ihrer Herrschafft sich erstrekten, konnten auch Christen seyn, obschon die Beherrscher solche zu unterdrücken sich bemüheten. Man darf aber deßwegen nicht denken, daß die Bekehrung so schnell für sich gegangen, oder daß die Christen gleichbald sich in eine Gemeinde zusamen gethan. Nein! sondern dieses geschahe allem Vermuthen nach erst im zweyten Jahrhundert, da der berühmter Irenäus, ein damaliger Bischoff zu Lyon, sich auf die Christliche Gemeinden in Deutschland, Hiberien und Gallien beruffet. (c) Zu seiner Zeit war unter dem Kriegsheer Kayſers Aureliani Antonini, des Weltweisen schon eine ganze Legion, welche aus Christen bestunde und durch ihr Gebeth nicht allein das ganze Römische Kriegsheer von dem Untergang errettete, sondern auch einen grossen Sieg wider unsere Nachbarn, die Marcomannen und Quaden erlangte, weßwegen sie auch den Namen Legionis Fulminatricis erhielte, wie solches der Kayser selbst in seinem Schreiben an den Römischen Rath nicht in Abrede seyn konnte. (d) Es mag um mit dieser Legion die Beschaffenheit haben, wie es immer will, so ist wenigstens nach Tertulliani und Drosii Zeugnus richtig, daß unter diesem Kayser viele Christen gestritten, welche villeicht auch unter andern Legionen zerstreuet gewesen. Es ist auch richtig, daß so lang die Römer die Gegend am Neckar beherrschet, die Christen zur gedrukten Kirche gehöret haben und die Heydnische Römer ihnen an der Zahl und Gewalt weit überlegen gewesen, weil damals die Kayſere die Lehre von Christo noch nicht angenommen hatten. Man hat nicht Noth um einen besondern Apostel bekümmert zu seyn, welcher von Petro oder andern Bischöffen wäre ausgeschikt worden um die Einwohner dieses Landes von ihrem

(a) Epist an die Römer *c.* 10. *v.* 18.
(b) an die Coloss. *c.* 1. *v.* 23.
(c) Irenæus *in lib. adv hæret. lib. I.c.* 10. Quanquam enim dispares inter se mundi loquelæ sint, una tamen & eadem traditionis vis est. Ac neque hæ, quæ in Germaniis sitæ sunt, ecclesiæ aliter credunt, aut aliter tradunt, nec quæ in Hispaniis aut Galliis &c.
(d) Obrecht disp. de legione fulminatrice §. 14. *seqq.* wo er folgende Stelle aus des Tertulliani Apologetico *c.* 5. anziehet: Edimus protectorem, si literæ Marci Aurelii, gravissimi Imperatoris, requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur.

ihrem Heydenthum zur Christlichen Religion zu bekehren, weil die unter den Römern gewesene und entweder von Rom, oder aus Gallien oder anderswoher gekommene Leute schon hinlänglich waren diese Lehre bekannt zu machen. Sie ist mächtig an sich selbst und ihr Liecht konnte durch alle Finsternussen durchbrechen. Zwar wird insgemein davorgehalten, daß der H. Maternus mit zwey Gehülfen, nemlich, dem Evchario und Valerio von dem Apostel Petro seyen nach Trier geschikt worden und in dem Elsaß das Evangelium geprediget hätten, von wannen diese Lehre auch weiter in Deutschland sich ausgebreitet habe. Was davon zu halten seye, lehret uns Ursinus (e) und Herrn Schöpflin, (f) welche diesen Apostel für erdichtet halten, weil man von ihme nirgends etwas finden könne, als erst in spätern Zeiten, da nicht zu begriffen seye, daß etliche Jahrhundert hernach die Nachricht von ihme bekannt worden. Findet man doch anderer Bischöffe und Heiligen Namen in den Geschichten und Urkunden selbiger Zeit der Ordnung nach aufgezeichnet. Das Wunder, welches sich mit ihme zugetragen, als er im Elsaß gestorben und einen Monat hernach durch des Apostels Petri Stab wieder lebendig worden, verdiente wenigstens, daß man solches gleichbalden der Nachkommenschafft aufgeschrieben hätte. Allein erst im zehenden Jahrhundert hat man dieses Materni und seiner Gesellen angefangen Meldung zu thun. Die Helvetier solle der H. Beatus zu bekehren getrachtet haben. (g) Und Crescens wird für den Apostel in der Gegend Maynz, Speyr und der Tribocer ausgegeben. (h) Von beeden aber wird wenig gehalten und bleibet allezeit ungewiß, ob diese Leute auch an dem Neckar das Evangelium geprediget haben. Wir haben um so weniger Ursach mit dieser Untersuchung uns aufzuhalten, als ohnehin dieses Liecht bald wieder in unserer Gegend verloschen. Dann so bald die Römer daselbst von den Alemanniern, als Heyden und Feinden der Christlichen Religion ausgetrieben waren, so war es auch um diese Lehre geschehen, bis endlich in folgenden Jahrhunderten dieses Liecht auch bey diesen aufgegangen.

§. 58.

Und dieses wäre von der Religion gemeldet, welche man beobachten

(e) Joh. Heinr. *Ursinus de Ecclesiar. Germanicar. Origine & progressu. c. 3. pag. 38. seqq.*

(f) Schöpflin *Alsat. illustr. lib. II. sect. 4. §. 6. pag. 330. seqq.*

(g) Franciſc. Guillimannus *histor. Helvet. lib. I. c. 15. pag. 136. & Habspurgiacum L. II. c. 1. pag. 31.*

(h) Serar. *rer. Mogunt. lib. 2. c. 2.* Henr. Spondanus *Epit. annal. Baron. part. I. ad ann. 59. pag. 135.*

kan aus den Alterthümern, so lang die Römer ihre Herrschafft an dem Neckar behauptet haben. Man hat aber auch andere Alterthümer hin und her entdecket, die nicht die Religion berühren, sondern nur die Herrschafft der Römer in diesen Gegenden beweisen. Die erste, welche wir vorlegen, (Tab. XXII. fig. 3.) stellet auf einem ungefähr 3. Schuh hohen Stein zwey Manns-Bilder vor mit krausen Haaren und Bärten, welche einander die rechte Hände reichen, unter einem Schirm, über welchen das Wort: Concordia stehet. Daß es zween Kayser seyen, werden wohl viele der Meynung seyn und ist bey solchen nur die Frage, welche Kayser hier vorgebildet werden. Wann man die Geschichte der Kayser und deren Müntzen durchgehet, so wäre das wahrscheinlichste, daß der einte M. Aurelius, welcher sonsten unter dem Namen Antonini des Weltweisen bekannt ist, und der andere sein Vetter L. Verus, welchen er zum Mitgehülfen in der Regierung angenommen hat, seye. Und so stunde es auch in der Verzeichnus der in der Kunst-Cammer ehmals befindlichen Alterthümer bemerket. Zwar hat auch Kayser Gallienus den Odenatum, einen Fürsten der Palmyrener, zu einem solchen Mitgehülfen um das Jahr 266. angenommen, weil er sich denen Persern, als Haupt-Feinden des Röm. Reichs mit grossem Glück und Tapferkeit entgegen gesetzet und durch Vertilgung einiger aufrührischen Römischen Kriegs-Obristen grosse Verdienste erworben, so, daß auch eine silberne Gedächtnus-Münze verfertiget worden, worauf des Gallieni Bildnus mit der Aufschrifft: IMP. C. P. LIC. GALLIENVS AVG. und auf der andern Seite die Worte: CONCORDIA AVGVSTORVM mit zwey in einander geschränkten Händen zu sehen sind. Eben diese glükliche Begebenheit hat einige eherne Münzen zu schlagen veranlasset, worauf wieder des Gallieni Bildnus mit obangeführter Umschrifft stehet. Auf der andern Seite sind entweder die Worte zu lesen: CONCORDIA AVG. S. C. neben welchen eine Figur sich befindet, welche in der Linken ein Horn des Ueberflusses und in der Rechten einen Becher hält oder man siehet neben diesen Worten zwey in einander geschränkte Hände. (i) Allein zu dieses Gallieni Zeiten fieng wenigstens die Herrschafft der Römer in unsern Gegenden schon an zu wanken, wann sie noch nicht gar daraus vertrieben waren. Schwerlich darf man dahero denken, daß die Römer daselbst wegen dieser Vereinigung ein Gedächtnus stifften wollen. Man dörffte deßwegen eher vermuthen, daß es die Kaysere Septimius Severus und sein auf eine kurze Zeit angenommener Neben-Kayser Clodius Septimus Albinus seyn. Dann es haben nicht allein diese beede zu einer Zeit gelebet, als die Römer noch fest an den

(i) Mezzabarb *Numism. Imper. Rom. Tom. I. pag.* 378.

den Ufern des Neckars gesessen, sondern es ist auch im Jahr 196. eine silberne Münze gepräget worden, welche das Brust-Bild des Albini vorstellet mit der Umschrifft: IMP. CÆS. D. ALBINVS COS. TR. P. und auf der andern Seite zwey Personen, welche zum Zeichen ihrer Einigkeit einander die Hände biethen. (k) Albinus war ohnehin in Gallien, welchem die Gegend des dermaligen Herzogthums Würtenberg oder die ehmalige decumates agri einverleibet waren. Es möchte daher leicht geschehen seyn, daß die Römer allhier dieser Vereinigung der beeden Kayser ein Gedächtnus stifften wollen, obschon solche nicht länger als 4. Jahre gedauret. Mezzabarba (l) hat auch eine Münze angeführet, worauf der Kayser Caracalla und sein Bruder Geta noch als Prinzen vor Absterben ihres Vaters Severi einander die Hände reichen, bey welchen eine Victoria stehet. Ich weiß nicht, ob diese Münze eben gedachte zween Prinzen vorstellen solle, weil sie gegen einander immer eine tödliche Feindschafft getragen haben, da die Aufschrifft: Concordia Augustorum sich wenig reimen dörffte. Wie auch noch dahin stehet, ob diese beede Kayserl. Prinzen den Titul Augusti geführet haben, da sie sonsten nur des Tituls eines Cäsars sich bedienet haben. Wahrscheinlicher wäre dahero, daß die auf unserem Stein befindliche zwey Kayser M. Aurelius Antoninus und sein Mitgehülfe L. Verus gewesen, von deren Einigkeit und der darüber entstandenen Freude sowohl Capitolinus, als auch die deßwegen geschlagene Münzen zeugen. Jener meldet, (m) daß sie sich sowohl mit einander betragen hätten, daß man des frommen Antonini ihres Vorfahrens Gelindigkeit noch in seinen Nachfolgern empfunden hätte. Auf den Münzen werden sie auch einander mit Freundlichkeit die Hände bietende abgebildet. Man hat auf solche Weise eine göldene, worauf das Bildnus des Antonini ganz allein mit der Aufschrifft stehet: IMP. CÆS. M. AVREL. ANTONINVS AVG. auf der andern Seite aber befinden sich die beede Regenten mit den Worten: TR. P. XV. COS. III. CONCORDIÆ AVGVSTORVM. Auf einigen silbernen und kupfernen wird diese Ueberschrifft auch beobachtet, aber meistens bey sich eine Figur habend, welche in der rechten Hand einen Becher und in der linken ein Horn des Ueberflusses hält, wie auch bey andern Münzen die Concordia vorgestellet wird.

(k) Mezzab. *d. l. pag.* 266.

(l) *ibid. pag.* 278. *ex Vaillant. Tom. II. fol.* 205.

(m) *Capitol. Vita Anton. c.* 8. Ob hanc conjunctionem pueros & puellas novorum hominum frumentariæ perceptioni adscribi præceperunt. ---- Adepti imperium ita civiliter se ambo egerunt, ut lenitatem Pii nemo desideraret.

(n) Alles deſſen aber ohngeacht hat es ein beſſeres Anſehen, daß dieſe zwey Bilder gar keine Kayſer, ſondern zwey Obrigkeitliche Perſonen Conſulares provinciarum bedeuten, welche in dieſem Theil des Römiſchen Reichs ihre Aufſicht hatten, und durch ihre Einmüthigkeit etwas gutes zu ſchaffen ſich hervorthaten. Dann man muß nicht bey jedem Bild denken, daß es eben ein Kayſer ſeyn müſſe. Die Gewande ſind hier nicht Kayſerlich und die Bücher und zuſammen gerolte codicilli ſind auch keine Zeichen, welche dieſe Figuren zu Kayſern machen könnte, ſondern die Duces, Comites, und Conſulares provinciarum eine Gattung der mittlern Beamten, führten die Bücher und Rollen zu ihrem Wahrzeichen. Die Bücher dienten beſonders dieſen Leuten, weilen ihre Geſetze und die Verordnungen der Kayſer darinn eingetragen waren, nach welchen ſie ihren Gerichts-Zwang verſahen. Wie dann in der Notitia Imperii Rom. bey dem Duce Provinciæ ſequanicæ und dem Comite Argentoratenſi neben den Burgen oder Amts-Wohnungen auch ſolche Bücher und Codicilli, aufgerollte Papiere beyeinander ſtehend als Wahrzeichen dieſer Würden aufgezeichnet ſind. K. Juſtinian gedenket dieſer Codicillen und Geſetz-Bücher ausdrüklich, (o) daß er ſolche in die Länder ſeines Reiches denen Beamten zuſchicken wolle. Einen faſt gleichen Stein hat man ehmals zu Neuenſtadt am Kocher gefunden und nach Heylbronn durch den damaligen Stadt-Arzt D. Matthäum Faber in den Bücher-Saal verſetzet. Es gedenket ſeiner ſchon P. Caſpar Schott (p) und hält davor, daß zwey Eh-Leute ihre gegeneinander habende Liebe zu verſtehen geben wollen. Er iſt von dem unſern darinn unterſchieden, daß 1.) zwiſchen den beeden Figuren, welche einander die Hände reichen, ein kleines nackendes Kind ſtehet, und 2.) untenher eine Aufſchrifft befindlich iſt, welche ich aus des Schul-Vorſtehers zu Heylbronn Joh. Heinr. Seufferts ſchrifftlich hinterlaſſenen Anmerkungen über die daſige Römiſche Alterthümer hieher ſetze: (Tab. XXII. fig. 4.)

VARVCIVS PORTIO AↃV
AQVINVS NATALIVS
VICTORINIVS VRSIA
MATERNIVS AETERNA
IVVENTVTↃSV

Bemeldter Herr Seuffert iſt der Meynung, daß die zwey Perſonen zween Bä-

(n) Mezzab. *d. l. pag.* 216. & 217.
(o) *Nov.* 17. *princ.* conf. Schœpflin *de l. l.* 2. *ſect.* 2. *c.* 3. *p.* 308. §. 54.
(p) P. Caſp. Schott. *Phyſ. curioſ. in app. ad lib. XII. pag.* 1330.

Väter seyen des dazwischen stehenden Kindes, deren der eine selbiges erzeuget und mithin der leibliche Vater gewesen, der andere aber solches an Kindesstatt angenommen habe. Allein diese Auslegung lasse ich dahin gestellet seyn, weil er hernach auf andere Gedanken verfället, worzu ihn Beger veranlasset. Dieser hat einige Münzen (q) der Plautillæ, K. Caracallæ Gemahlin, gefunden, worauf zwey Figuren ausgedrücket sind, die einander die Hände reichen. Mezzabarba hat von dieser Prinzeßin selbsten auch einige gefunden mit der Umschrifft: CONCORDIA FELIX, oder PROPAGO IMPERII, oder CONCORDIA ÆTERNA. Ich glaube aber dennoch nicht, daß die auf dem zu Heylbronn befindlichen Stein seyende Figuren den Caracallam und Plautillam vorstellen, weil die eine derselben mit weiblichen Kleidern müßte angethan seyn, da hingegen hier beede Manns-Bilder vorstellen. Man könnte eher den Antoninum und L. Verum verstehen und durch das Kind den Prinzen Commodum. Allein die Unterschrifft zeiget uns, daß die beede Bilder keine Kayserliche Personen, sondern ein Varucius Portio und Aquinus Natalius Victorinius seyn, sie mögen nun gewesen seyn, wer sie wollen. Vielleicht sind sie zwey Gegenschwäher gewesen, die einen oder mehrere gemeinschafftliche Enkel gehabt. Es möchte aber auch seyn, daß Victorinius des einten Sohn und die Ursia des andern Tochter und der Maternius der Enkel gewesen, wovon die in der letzten Linie durch das Alter verderbte Worte eine Erleuterung geben könnten, wann sie noch vorhanden wären.

§. 59.

Die übrige Alterthümer sind folgende, nehmlich ein länglichter, etwan vier bis fünf Schuh betragender Stein, welcher in der Mitte einen Aufseher der Wett-Rennspiele vorstellet. Auf seiner Schooß hat er etwas, wie ein grosses Ey oder Ballon gestaltetes, welches er mit beeden Händen hält. (Tab. XXIII. fig. 1.) Es bedeutet dasjenige Ey nach D. Reisels Meynung, welches der Aedilis nach jedem verrichteten Lauff aufgesetzt und dadurch die gedachte Läuffe gezehlet, daß die Läuffer und Renner nicht irre würden. Auf der rechten Seite hat er drey neben einander schreitende Pferde und auf der Linken hat er deren vier. Es sollen demnach die sieben Pferde zu solchen Rennspielen gewählet und sieben Läuffe um den Crayß gehalten worden seyn. In dem untern Feld ist zur Rechten ein Wagen mit drey neben einander gespannten Pferden. Auf dem vordern Theil des Wagens sitzet ein Menschenbild und hat etwas unerkenntliches in der Hand. D. Reisel in der gedrukten Beschreibung der alten Heydnischen Schrifften

(q) Thesaur. *Palat. pag.* 319.

und Bilder in dem Würtenbergischen Lusthauß zu Stuttgard meldet es seye der Triptolemus, den die Ceres ausgeschikt die Länder zu lehren, wie sie die Früchten aussäen und einerndten sollen, und solle dieser eine Peitsche oder Stachel in der einen Hand und in der andern ein Leit-Seil, welches über einer Rolle an einem aufrechtstehenden Stok gezogen werde. Es ist aber von diesem nichts mehr zu sehen. Auf dem Wagen selbsten sitzet kein Bild, sondern der Sitz stehet solchemnach für die Ceres leer. Zur linken Hand stehet ein Griechischer Priester in seinem kurzen Rok und hält seine Hand auf den neben ihm befindlichen kleinen Altar, als ob er den Weyrauch darauf streuete. Auf dessen linker Seiten stehet auf einer Bank ein grosser Krug mit einem Trank von Mehl oder Korn angefüllet, weil an der Ceres Fest die Priester keinen Wein trinken durfften. Hinter diesem stehet ein Opfer-Knecht, welcher eine Sau bey den hintern Beinen hält und solche dem Priester zuführet. Dann es ist bekandt, daß der Ceres die Sau vorzüglich zum Opfer gedienet hat, weil die Menschen vorher mit Eycheln sich sollen genähret haben, ehe die Ceres den Gebrauch der Korn-Früchten erfunden. Pregizer in einer schrifftlich hinterlassenen Beschreibung dieser Alterthümer hält davor, daß das sitzende Bild in dem obern Feld die Ceres selbsten seye, weil eben die ihr geopferte Sau sie verrathe. Dann nach dem Zeugnus des Ovidii seye es billich gewesen ihr Säue zu schlachten, weil diese die junge Früchten durch ihr wühlen verderben, oder vielmehr die Art Furchen zu machen und zu pflügen die Ceres gelehret haben. So viel scheinet richtig zu seyn, daß unser Stein der Cereri zu Ehren errichtet worden. Dieser hielten die Griechen ein Fest, welches sie Elevsinia nannten, mit besondern Feyerlichkeiten. Die Römer wollten gegen dieser Göttin, die dem menschlichen Geschlecht eine solche Wohlthat hinterlassen, auch nicht undankbar seyn, sondern stellten ihro auch Feste Cerealia genannt an. Daß dieses Fest einstens in unserer Gegend und zwar bey Marpach gehalten worden bezeuget unser Stein, welcher in dem Schloß zu Beyhingen ohnweit Marpach von offtbelobtem Studion gefunden worden. Es mag seyn, daß die Römer hier der Ceres zu Ehren ein Wettrennen gehalten, obschon Herr Iselin (r) davor hält, daß bey den Athenienſern oder Elevsinern an solchem Fest gar kein Pferd durffte gebraucht werden. Diesem Alterthum setzen wir an die Seite ein anderes, welches eine Bildsäule eines Römischen Kayſers seyn mag (fig. XXIV.) Es ist im Jahr 1711. bey Ausreutung eines Weinbergs zu Marpach entdecket worden, aber beeder Aerme und Füsse nunmehr durch die Unachsamkeit der Leute beraubet worden. Das Haupt ist mit einer Laub-

Crone

(r) Baßler Lex. voce: Elevsinia.

Tab. XXIV.

Crone umwunden, hat ein weitläufftiges Gewand an und scheint noch in dem linken Arm ein Stük eines Horns des Uberflusses zu halten. Wir legen es indessen vor, wie es dermalen aussiehet. (Tab. XXIII. fig. 2.) Ein anderes Alterthum zeiget eine alte Manns-Person in einem Lehn-Sessel sitzend. Die beede Hände sind durch die Zeit oder Verwahrlosung verderbet. Das letzte, so wir aufweisen dienet den Herrn Gelehrten zu einem Rätzel, welches sie auflösen mögen. Es ist hier genau abgezeichnet. (Tab. XXIII. fig. 3.) Auf dem ziemlich grossen Kopf hat es zwey Ochsen-Hörner. Der übrige Cörper ist nicht wohl gestaltet und die Arme gleichen fast zwey Handheben, die von den Hörnern bis an die Hüffte reichen. In welchem Ort des Herzogthums Würtenberg solches gefunden worden, kan ich nicht melden. In der Verzeichnus aber der zur Fürstlichen Würtembergischen Kunst-Cammer gehörigen Alterthümer erinnere ich mich, daß dieses Bild als ein Faunus oder Waldgott eingetragen gewesen. Sollte es aber nicht vielmehr ein Bild des Apis oder Osiris seyn. Dieser führte mit seiner Gemahlin Isis bey den Egyptiern verschiedenes ein, so ihnen zu grossem Vortheil gereichte und wurde der Ehre gewürdiget unter die Gottheiten versetzet zu werden. Er wurde umgebracht, da er noch unter den sterblichen sich befande, und Isis ließ ihn auf der Insul Abatus beerdigen mit dem Befehl, daß die Priester zu Memphis an gewissen Tägen mit ihrem Priesterlichen Gewand und Mützen auf dem Haupt den Ort besuchen sollten. Den Egyptiern erschiene aber einstens ein Ochse von schwarzer Farb mit weisser Blassen oder Stirne und einem dergleichen Flecken auf dem Rücken. Der Aberglaube gab diesen Leuten ein, daß der Osiris ihnen in solcher Gestalt erscheine. Sie betheten ihn an und er mußte hinfüro eine Gottheit seyn, welche sie Apis oder nach ihrer Sprache, einen Ochsen nenneten. Eusebius meldet von ihm, daß die älteste Egyptier die Sonne unter seinem Namen, wie den Mond unter dem Bild der Isis verehret hätten. (s) Wir halten uns damit nicht auf, sondern überlassen solches anderwertiger Untersuchung. So viel ist richtig, daß Herr Schöpflin (t) den Osiris in einer ganz andern Gestalt vorleget. Dieweil aber gleichwol dieser Abgott unter dem Bild eines Ochsen angebethet worden, so ist nichts unmögliches, daß die Einbildung ihm einen Ochsenkopf angedichtet habe, da er sonsten, so viel den Leib betrifft, in Menschengestalt erscheinet. Wenigstens bin von einem werthen Freund versichert worden, daß in dem Capitolio zu Rom auch zwey dergleichen Figuren seyen, welche aus Egypten dahin gebracht und für den Apis oder Osiris gehalten worden. Daß aber

(s) vid. Calepinus in Lex. voce: Osiris & Apis.
(t) Alsat *illustr. pag.* 599. §. 113.

aber aus Egypten ein Theil des Götzendienstes hieher gebracht werden können, beweisen die von vorbelobten Herrn Schöpflin in Elsaß gefundene Ueberbleibsele der Egyptischen Religion. Die zwey und zwanzigste Legion, welche die achte Legion in hiesigen Landen abgelöset und viele Jahre hier sich aufgehalten hat, wurde von K. Augusten in Egypten aufgerichtet, von Vespasianen zur Belagerung der Stadt Jerusalem gebraucht und endlich an den Rhein zu gehen befehlicht. (u) Diese kan noch von der Egyptischen Religion etwas beybehalten und dieses Bild als ein Angedenken uns hinterlassen haben.

§. 60.

Unter die Römische Alterthümer gehören auch die Münzen, Urnen und andere dergleichen Geschirre, die man öffters in nicht geringer Anzahl findet. Wir müssen hier abermalen die Unachtsamkeit der Leute beklagen, welche auf diese Dinge, als alte Scherben keine Achtung haben mögen, daß sie entweder in fremde Hände zerstreuet oder sonsten mißbraucht werden. Münzen findet man hin und her bey uns. Sie beweisen zwar nicht allezeit, daß Römer da gewesen, wo sie gefunden werden, weil obgedachter massen die Deutsche solche auch bey den Römern nicht so wohl durch ihre Handelschafft, sondern durch ihre Einfälle in Gallien und Italien erworben. Wo aber auch andere Gründe vorhanden sind, darf man auch kek sagen, daß die Römer deren in ziemlicher Menge uns hinterlassen haben. Dann als man im Jahr 1615. zu Bekingen bey Heylbronn ackerte, fand der Baur einen Altar, welcher dem Abgott Mythrä geheiligt war, und mit diesem verschiedene Münzen des Drusi in der Grösse eines Thalers. Zu Neuenstadt am Kocher hat man in vorigen Zeiten dergleichen Münzen von verschiedenen Burgermeistern und Kayfern gefunden. Bey Canstadt, Fellbach, Waiblingen und der Orten hat man von Zeit zu Zeiten deren auch einige ausgeackert. Unweit Canstadt zu Zatzenhausen entdekte zu Anfang dieses Jahrhunderts der nunmehrige Schultheiß daselbst Johann Georg Dockenwadel auf seinem Acker ein Römisches Schweißbad, worinn auch einige Münzen übrig geblieben, wovon er etliche zum Angedenken behalten, die andere sind sonsten mit andern daselbst gewesenen Alterthümern zerstreuet worden. Die er noch bey Handen hat sind folgende: die erste hat eine sogenannte navem prætoriam mit der Aufschrifft: ANT. AVG. und unter dem Schiff: III. VIR. R. P. C. Auf dem Revers sind zwey Römische Signa militaria und in deren Mitte ein Adler. Daß diese Münze vor der Zeit gepräget worden, ehe noch die Römer an den Rhein oder Donau

(u) Schöpflin *d. l. pag.* 440. §. 14.

Donau einige Eroberungen gemacht, ergibt sich von selbsten. Dann wir haben sie dem M. Antonio zu danken, welcher 30. Jahre vor Christi Geburt gelebet und von Cäsarn überwunden worden. Die Aufschrifft Antonius Augustus III. Vir. Rei publicæ constituendæ, kan uns dessen überzeugen. Mithin nehmen wir daraus, daß die Münzen nicht erweisen, als ob eben damal, da solche gepräget worden, die Römer an einem solchen Ort, wo sie gefunden worden, schon Besitz genommen, indem die Römer damals noch lange nicht an den Neckar gekommen. Gleichwohl ist sie von den Römern dahin gebracht worden, weil man sie in dem Römischen Bad gefunden hat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Münze mit dem Bildnus des Hadriani und der gewöhnlichen Aufschrifft und Revers, worauf ein opfernd Bild zu sehen ist. Dann zu dieses Kaysers Zeiten waren die agri decumates schon zu Stande gekommen, d. i. die Römer hatten schon an dem Neckar ihre Wohnungen aufgeschlagen, weil solches geschehen, da Tacitus uns davon Nachricht ertheilet, und vor diesem Kayser gelebet hat. Die übrige Münzen sind von K. Commodo, von welchem eine kupferne mit dem capite laureato dieses Kaysers und auf der andern Seite ein gehend Sieges-Bild mit ausgespreiteten Flügeln und den gewohnlichen Zeichen, nemlich in der Linken dem Palmzweig und in der rechten Hand dem Cranz durch einen Bauren bey diesem Laconico gefunden worden. Eine andere ist vorhanden von K. Marco Aurelio Severo mit einem opfernden Bild und der Aufschrifft: PIETAS. Eine andere zeiget die Faustinam Augustam mit ihrem Bildnus und auf der andern Seite die Juno mit der Schaale in der Rechten und dem Spieß in der linken Hand. Zu deren Füssen ein Pfau stehet. Auf einer andern ist des K. Gordiani Bildnus unter der Aufschrifft: IMP. GORDIANVS PIVS FEL. AVG. Die umgekehrte Seite zeiget einen streitenden Soldaten mit dem linken Arm den Schild haltend und in der rechten einen Spieß. Zu Marpach haben die Ackersleute und Weingärtner von Zeit zu Zeit Römische Münzen gefunden. Und als man eben die Ueberbleibsele einer Römischen Stadt im Jahr 1597. untersuchte fand man eine eherne Münze, worauf des Neronis Bildnus mit der Umschrifft DIV. IMP. NERO CÆSAR AVG. TR. P. P. P. die andere Seite ware aber unkennbar. Eine andere silberne wurde gefunden von Vespasiano mit der Umschrifft. CÆS. VESPASIANVS AVG. auf der andern Seite sitzt die Sieges-Göttin auf dem Thron in der einten Hand die Lorber-Crone und in der linken den Palmzweig haltend mit den übrigen Tituln dieses Kaysers: COS. TRIP. POT. Vor wenigen Jahren hat man in dem Zabergöw nachstehende entdecket, welche Herr Verwalter Görung zu Handen genommen, nemlich eine eherne Münze von K. Trajano mit dessen mit einem Lorbeer umwundenen Haupt

und der Aufschrifft: IMP. CÆS. NERVÆ. TRAIANO AVG. GERM. DAC. P. M. TR. P. COS. V. P. P auf der andern Seite wird ein Reuter vorgestellet, welcher einen Dacier zu Boden rinnet mit der Umschrifft: S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. S. C. ferners eine andere silberne von K. Domitiano, deren einte Seite des Kaysers caput laureatum mit der Umschrifft vorstellet: IMP. . . DOMIT. AVG. auf der andern Seite die Göttin Pallas ohne ihren gewöhnlichen Vogel und die Aufschrifft: IMP. XIIII. COS. XIIII. CENS. . . . . Wiederum eine andere von K. Commodo, worauf aber nichts mehr als die Buchstaben: . . . OMM. . erkenntlich sind. Auf der andern aber stehet Mars mit einem Spieß in der linken Hand und in der rechten einen Palmzweig haltend. Hinter demselben scheinet ein Trophæum gestanden zu seyn mit den Buchstaben: S. C. deßgleichen ein eherne von K. Claudio, auf deren einer Seite des Kaysers belorbeertes Haupt mit der Umschrifft stehet: IMP. CLAVDIVS. P. T. AVG. auf dem Revers ist ein schreitender Mars zu sehen, welcher mit der Rechten einen Spieß hält und mit der Linken die auf den Schultern tragende Beute hält, mit der Aufschrifft: VIRTVS. AVG. Endlich besitzet Herr Verwalter noch zwey silberne, auf welchen K. Constantini Haupt stehet, mit der Aufschrifft: IMP. CONSTANTINVS AVG. die andere Seite zeiget ein Manns-Bild mit einem gestralten Haupt und der Aufschrifft: SOLI INVICTO COMITI. Beede letztere sind nur darinn von einander unterschieden, daß die einte unter diesem invicto Comite die Buchstaben zeiget: ATR. d. i. Prima Treverensis und die andere: B. T. R. d. i. Secunda Treverensis. Der andern, welche durch das Feuer scheinen verdorben zu seyn, hier zu geschweigen. Wie wir uns dann auch mit Erzehlung dieser in unserer Gegend entdekten Münzen begnügen. Dann wer wollte alle erzehlen, die hier und da von Zeit zu Zeiten gefunden worden und in verschiedene Hände gekommen.

§. 61.

Von Urnen, Thränen-Geschirren, Ampeln, Opfer-Messern und andern dergleichen Alterthümern hat man auch theils zu Canstadt, theils zu Neuenstadt am Kocher, theils zu Messingen und Belsen bey Tübingen, theils zu Marpach schöne Sachen gefunden, wovon einige in der Fürstlichen Kunst-Cammer aufbehalten werden. Wir übergehen selbige hier und melden nur, daß man vor ungefähr 30. Jahren auch im Brackenheimer Amt nebst verschiedenen Münzen einige Urnen und ein Römisches Schwerd ausgegraben. Die Münzen goss en die Bauren um und machten sich Schnallen, Hosen-Knöpfe ꝛc. daraus. Das Schwerd aber befindet sich nunmehr in Herrn Regierungs-Rath Frommanns Vorrath. Das Hefft und die Klinge scheinen von Meßing

zu

Ruthen vonder
elbern.

ung der Gewoelbe.

h rmgs herum ge.

lben Schuh dick.
. E. anzeiget.

n Sandstein.
von Sandstein.
dick von Kalck, Zieg

Säulen gestanden.

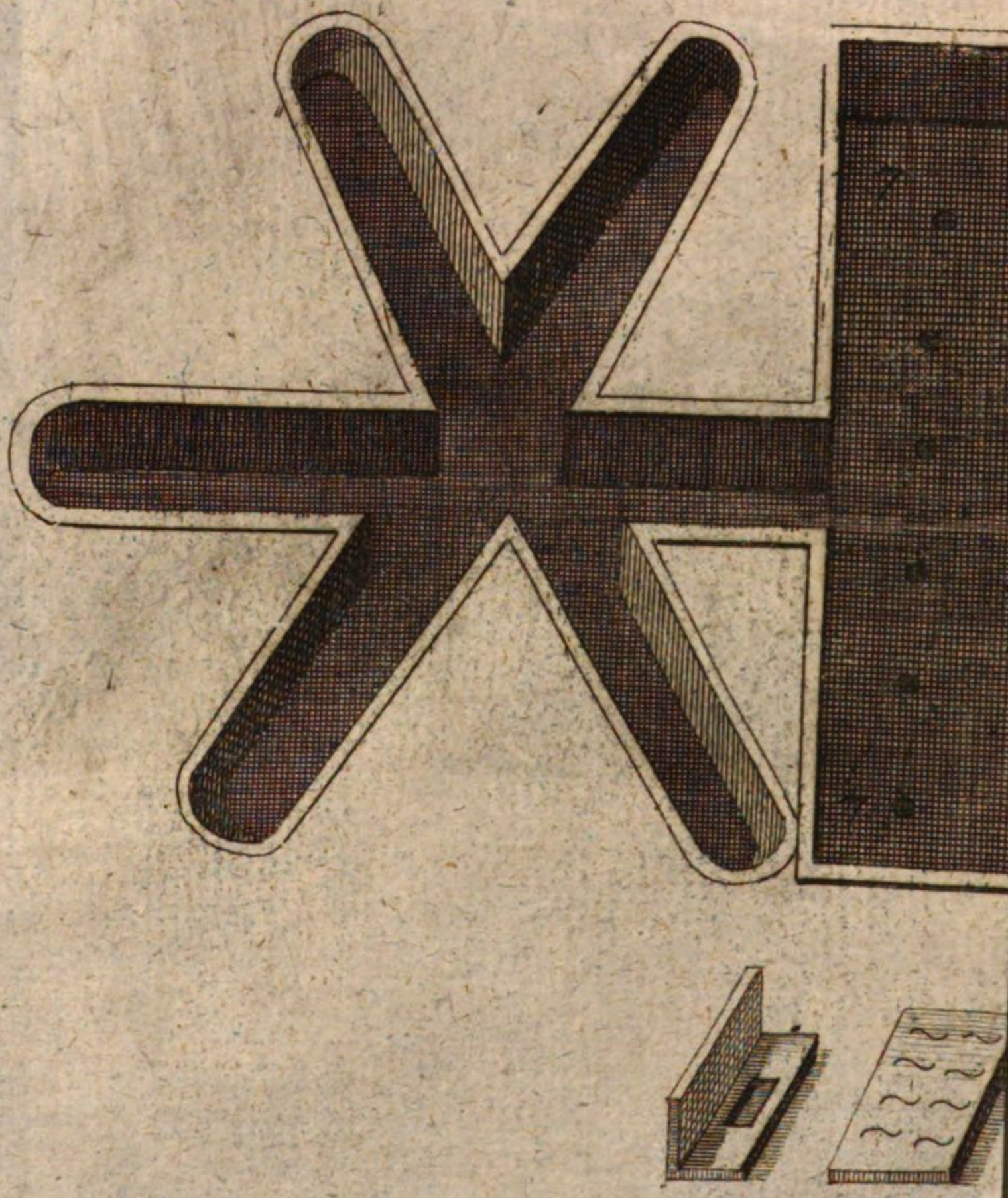

C C

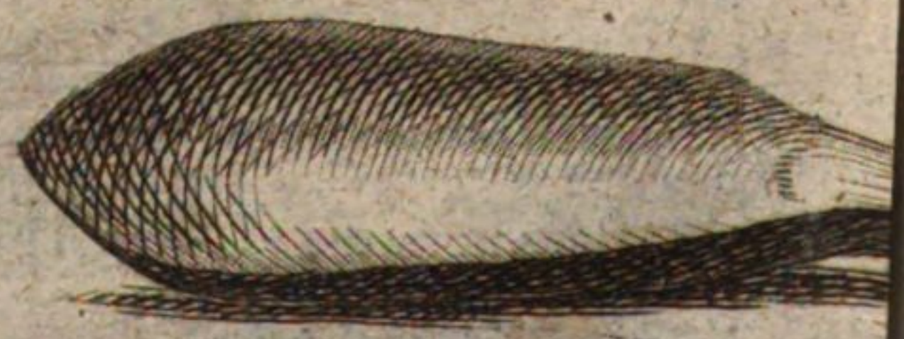

zu seyn, und ist die Klinge über dritthalb Schuhe nicht lang. Zu Neuenstadt am Kocher hat man gleichfalls ausser den obgemeldten im Jahr 1746. mehrere Urnen ausgegraben, deren eine mit Bildern und Aufschrifften gezieret ware. Ich habe das Glük nicht geniessen können, solche zu sehen, oder eine Beschreibung davon zu erhalten. Zu Zatzenhausen findet man die ganze Gegend zwischen diesem Ort und Kornwestheim, sonderlich aber, wo das schon offtberührte Bad gestanden, mit Scherben von allerhand Geschirren bestreuet, ohne, daß man mehr eine Gestalt derselben begreiffen könnte. Vermuthlich sind es Geschirre gewesen, die die Römer zu ihren Salben und andern Schmierereyen gebraucht haben, weil sie bey ihren Bädern gemeiniglich ein eigen Zimmer gehabt, wo sie nach vollendeten Schwitzen sich wieder gesalbet haben. Es mögen auch Wasser-Geschirre da gebraucht worden seyn, weil sie sich nicht nur durch eine trockene Wärme vermittelst eines Feuers ausgeschwitzet, sondern auch durch warmes Wasser einen Dampf gemacht haben, indem man noch die Kessel, Röhre und Wasserleitungen gefunden hat. Unter die daselbst ausgegrabene Seltenheiten gehören nicht weniger die Helfenbeinerne Griffel, und ein grosser steinerner Krug, welche des Herrn Herzog Carl Alexanders Hochf. Durchl. sollen zu Handen geliefert worden seyn, ob ich schon ungeachtet alles Nachforschens nichts davon mehr zu Gesicht bekommen können, wohl aber ein Stük eines Helfenbeinernen Griffels daselbst gefunden habe. Ich weiß nicht, ob ich hieher auch rechnen darf die Handwerks-Instrumenten, welche bey einander liegend daselbst ausgegraben worden, nemlich zwey Maurers Bickel und ein klein Maiselin nebst noch einem eisernen Werkzeug, dergleichen sich die Bildhauer zum Formen bedienen und die Gestalt hat, wie (Tab. XXVI.) zu sehen, nur daß dieses 13. Zoll lange Stük hier in das kleinere gebracht worden.

§. 62.

Wir müssen ohnehin von diesem Bad eine nähere Beschreibung mittheilen, weil desselben schon so offt Meldung geschehen ist. Das Weyler Zatzenhausen ligt zwischen Canstatt und Ludwigsburg und zwar nur eine Stunde von dem erstern Ort. Es gehörte bisher denen Herrn Scherteln von Burtenbach, bis es im Jahr 1737. an das Hochf. Haus Würtenberg verkaufft worden. Der Neckar-Fluß fliesset gegen Ost-Nord-Ost bey diesem Zatzenhausen in einem schönen Thal vorbey und ist nur ungefähr eine halbe Stunde davon. Alte Leute wissen aus dem Munde ihrer Vorfahren davon zu erzehlen, daß es vor Zeiten ein grosser Ort gewesen seye und es ist wahrscheinlich, wann man die überaus viele Ziegelsteine betrachtet, womit das ganze Feld zwischen Kornwestheim und diesem Weyler angefüllt ist.

Das Bad ware nicht selbsten in dem Ort, wo nunmehro Zatzenhausen ligt, sondern ausserhalb demselben an dem Weeg gegen Kornwestheim auf einem Acker-Feld, wo der dermalige Schulheiß Hanns Jörg Dockenwadel jetzo einen Weinberg angeleget hat. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war er auch so glüklich dieses Gebäude zu entdecken, indem er anfänglich nur einige ausserordentliche gebackene Steine und endlich eine steinerne Platte antraf. Nach dieser zeigten sich eine Anzahl kleiner Säulen, und im weitern Nachgraben ein viereckigt Zimmer von merkwürdiger Bauart nebst verschiedenen Alterthümern. Mit der Zeit ergabe es sich, daß fün dergleichen Zimmer vorhanden waren. Gleich nach der Entdeckung wurde in Zeitungen davon gelesen und man findet daraus eine Beschreibung sowohl in dem Historischen Bildersaal, (x) als auch in den gelehrten Nachrichten von Trevoux. (y) Erstere stellet zugleich dieses Bad in einem Kupfer vor, aber so, daß man nicht damit zufrieden seyn kan, weil auch die Nachricht, nach welcher sich der Kupferstecher einen falschen Begriff gemacht, unzulänglich gewesen. Die andere aber ist auch nicht zureichend, daß man etwas richtiges daraus erlernen könnte. Sie bestehet in einem Brief eines unbekannten an seinen Freund, welchen ich aus gedachten Memoiern, wie Herr Professor Schöpflin mir solchen geneigtest mitgetheilt, hinwiederum mittheile:

Extrait d'une lettre ecrite de Stoutgart le 29. Avril 1701.

Pour satisfaire au desir, que vous aves d'etre instruit touchant le monument, qui se trouve entre Canstatt & Saxenhausen (Zazzenhausen) je me transportai hier sur les lieux, mais je n'ai pas trouvé ce que le Journal de Francfort en a dit. Il me souvient entr' autres choses d'avoir lu dans ce Journal, que les colomnes de ce monument sont de marbre & d'un travail asses singulier. Ces pretendues colomnes ne sont, que de piliers tres communs de la hauteur de deux pieds & demi, qui soutiennent le fondement de quelque vieil edifice. Ces piliers sont en grand nombre & on ne sait encore positivement, jusqu'ou ils vont, parce qu'ils sont enterrés. Ils sont au reste si serrés, qu'il n'est pas possible de se trainer par tout entre deux pour les bien reconnoitre. On raisonne diversement sur ces masures. La plus part croyent, que c'est les restes d'un bain bati par les Romains & ce sentiment est tres probable, parce qu'a deux pas de ces piliers il y a une cuve, qui a vingt & tant de pieds

(x) *Part. VI. pag.* 348.

(y) *Memoires de Trevoux ad ann.* 1701. *Maj. & Jun. pag.* 220. *seq.*

pieds de diametre. Elle est d'un platre tout a fait beau & inconnu a nos maçons. Tout a l'entour & derriere le platre on voit des tous de figure ovale par ou la fumée du bain se devoit dissiper. La Cuve est appuicé sur des pierres qui l'elevant un peu de terre donnoient la place necessaire par allumer du feu dessous. On a trouvé a coté de ce bain une chaudiere d'une grandeur asses considerable. A cinquante pas des masures il y a un petit ruisseau qui a sa source dans une montagne du Voisinage. On doit faire l'epreuve de son eau pour voir si elle n'a pas quelque vertu particuliere.

Man hat nicht Noth diese Zeitung zu lesen, wann man sich einen bessern Begriff von diesem Gebäude machen will, weil angezogenes Schreiben selbst meldet, daß der Augenschein die Sache ganz anders, als die daselbst mitgetheilte Beschreibung vorstelle. Ich bin selbsten auch an dem Ort gewesen, habe aber nichts mehr als Aecker und Weinberge und, wie gemeldet, viele Stücke gebackener Steine und zerbrochene Scherben wahrgenommen. Es erzehlte mir aber der benannte Dockenwadel und andere alte Leute, daß fünf Zimmer unter diesem Boden verborgen gewesen, deren Boden auf vielen kleinen Pfeilern oder Säulen geruhet, so, daß jedesmal eine Stein-Platte mit ihren Ecken auf vier dergleichen Säulen gelegen seyen. Das erstere Zimmer seye viereckigt gewesen in der Länge bey vier und zwanzig Schuhe und ungefähr zwölff Schuhe breit. In der Höhe machten die Wandungen ungefähr 9. Schuhe aus. Diese Wandungen bestunden theils aus einer Art eines Ipses oder Tünche, wie sie meynten: theils auch vielen irrdenen oder von gebackenen Steinen geformten Kacheln, welche aneinander gefüget viele Röhre oder Camine ausmachten. In einem dieser Zimmer seye ein grosser Kessel auf einem Mäuerlein von zwölf gebackenen übereinander gelegten Steinen gestanden, worzu eine Zinnerne ungefähr einen halben Schuh breite Rinne durch die Wandung geleitet ware. Dieser Kessel und Rinne seyen von dem Herrn von Schertel mit sich genommen worden. Zu diesem Zimmer seye noch ein schönes Thür-Gestell mit den Angeln und eine Treppe von fünf Staffeln gefunden worden, deren jede drey Schuh hoch gewesen. Die Leute hiessen es eine Treppe, ob sie schon vielmehr zu ganz was anders gebraucht worden. Uber der Thür stund ein meßingener Hirschkopf, welcher nachgehends in die Pfauische Raritäten-Sammlung gekommen. In einem andern Zimmer habe man ihrer Erzehlung nach einige Steine mit Bildern und Aufschrifften entdecket. Einer der erstern seye nacher Stuttgard geführt worden, einige andere mit Aufschrifften hätten die damalige Besitzer des benachbarten Edelmännischen Dorfes Mühlhausen zu Händen genommen. Obwohlen

mich nun an die dermalige Besitzere, die Herrn von Palm, deßwegen gewendet, so hat sich doch nichts mehr davon finden wollen. Nicht weniger habe man oben in dem Eck eines Zimmers einen schönen grossen Krug mit Aschen angefüllt angetroffen. Indem ich hier ware und graben ließ, fande man eine Wasserleitung oder Tohle auf dem Grund mit steinernen Platten beleget und oben mit dergleichen auch zugedecket. Sie war ungefähr drey Schuhe breit, deren Wandung mit einem aus Kalch, Küseln und Bruchstüklen bestehenden Mauerwerk bevestiget ware. Diese war mit steinernen Platten zugedekt, welche wiederum mit einem Mauerwerk von Kieselstein, Bruchstücken von Ziegeln, und Kalch fünf Finger hoch bewahret und alsdann erst mit Erde überschüttet ware.

§. 63.

Wann man diese bäurische und verwirrte Erzehlung gegen dem Französischen angeführten und gleichwohl gar nicht zulänglichen Schreiben und der Nachricht des Bilder-Saals hält, so bleibt noch alles sehr dunkel, was man aus diesem Gebäude machen solle. Damals, als es gefunden wurde, muthmasseten nur die meisten, daß es ein Römisches Bad gewesen. Diesem Begriff folgte der Schluß nach, daß in dieser Gegend eine gewisse Quelle eines gesunden Wassers seyn müßte, so daß man auch das dort herum befindliche Wasser auf die Prüfung setzte. Man verwunderte sich, daß man kein anderes, als ordentliches, Wasser erforschen konnte. Niemand aber gedachte, daß die Römer sich des truckenen Schweisses in dergleichen Bädern bedienten. Sie hatten diesen Vortheil von den Griechen erlernet, (z) weßwegen auch diese Bäder Laconica genennet wurden. Es hat zwar Herr Leib-Medicus Geßner von Herrn Propst Weissensee eine andere Beschreibung von diesem Bad erhalten, weil ich aber nicht dahin gelangen können solche zu Gesicht zu bringen, so muß man sich gedulden, bis bemeldter Herr Leib-Medicus seine Wurtenbergiam subterraneam ausgearbeitet und mithin durch Mittheilung dieser Beschreibung unserer Begierde ein Genüge geleistet hat. Indessen wird uns des Gelehrten Herrn Schöpf-

(z) Dio Cass. *lib.* 53. *pag.* 674. Agrippa autem eodem tempore propriis sumtibus urbem exornavit: nam & porticam Neptuni propter victorias navales extruxit & Argonautarum pictura decoravit & sudatorium Laconicum fecit. Lacedæmonicum autem vocatur id genus balnei, quoniam hi tum nudari corpora & inungi oleo præcipue videbantur.

Schöpflins (a) Nachricht von zweyen theils in seinem Elsas, theils im Zweybrückischen entdekten Römischen Schweiß-Bäden dienen dennoch obige verwirrte Beschreibungen einiger massen zu erläutern. Dio Cassias meldet gedachter massen, daß Agrippa zu Zeiten K. Augusti zu Rom ein Schweiß-Bad, sudatorium Laconicum, erbauet. In der Ursache aber, warum diese Bäder Laconica genennet werden, gedenket er nur, daß die Lacedämonier fürnemlich in ihren Bädern bis auf die Haut sich ausgezogen und mit gewissen Oelern schmieren lassen. Die Römer badeten auch gern und sonderlich beflissen sie sich den Schweiß fleißig auszutreiben, weil sie für die Gesundheit solches sehr dienlich zu seyn glaubten. Insonderheit bedienten sie sich alle Tag vor dem Nacht-Essen desselben, viele auch vor der Mittags-Mahlzeit. Als man deßwegen den Christlichen Bischoff Sisinnum fragte: warum er der Weichlichkeit seines Fleisches so offt als ein Bischoff nachgäbe und des Tages zweymal badete? antwortete er: Weil er es nicht dreymal thun könnte, indem er des Tags nur zweymal ässe. Und Artemidorus schreibet, daß zu seiner Zeit das Bad der Gang oder die Vorbereitung zum Essen seye. (b) Sie hatten deßwegen viele offentliche Bäder zu Rom, deren jedes von solchem Raum ware, als manche Städte in ihrem Umfang hatten. Ueberdiß hatte jedes Haus sein eigen Bad und sie wendeten so viele Unkosten darauf, daß man es nicht begreiffen kan. (c) Ihr Baden aber geschahe, daß sie sich theils in das warme Wasser setzten, wie es bey uns Deutschen auch üblich ist: theils durch einen truckenen Schweiß entweder vermittelst warmen Sandes, oder eines Ofens, oder eines Schweiß-Zimmers. (d) Bey den Römischen Bädern waren noch über diß Fecht-Böden und andere Zimmer, wo sie durch Bewegungen und Leibes-Ubungen einen Schweiß erregten und neben diesen waren hernach erst die Zimmer zum Schweißbaden. Ich melde dieses mit Fleiß vorher, ehe ich zur Beschreibung unseres Zatzenhäuser Bades komme, damit man sich einen desto leichtern Begriff davon machen kan. Dann unser Bad war zwar nicht so groß und kostbar, als die Römische offentliche Bäder, deren ein einziges so raumig ware, als vier der grösten Palläste in Italien zusammen

(a) Alsat. *illustr. pag.* 537. *seqq.*

(b) vid. Lipsius *de Magnitudine Rom. lib.* 3. *c.* 8. *pag.* 141.

(c) *ibid. pag.* 140. Schöpflin *d. l pag.* 538. §. 177.

(d) Celsus *lib. II. c.* 17. Sudor duobus modis elicitur, aut sicco calore, aut balneo. Siccus calor est & arenæ calidæ & laconici & clibani.

men genommen nicht seyn konnten: (e) Gleichwohl hatte es einen schönen Umfang, weil der ganze Bezirk groß ware, worauf dieses Gebäude gestanden. Man darf 200. Schritte auf jeder der vier Seiten rechnen, welches sich noch mit einer Mauer unter der Erde beweisen lässet, an welcher oben erst das eigentliche Badgebäude gestanden, an dessen statt nun ein Weinberg zu sehen. Und die ganze Beschaffenheit gibt zu erkennen, daß dieses ein Schweiß-Bad gewesen seye.

§. 64.

Die Schweiß-Bäder bey den Römern erforderten wenigstens vier Zimmer, deren das erste der Ofen oder Fornax, das zweyte Caldarium, das dritte Tepidarium, das vierte Frigidarium geheissen. Einige haben auch das fünfte nemlich das Apodyterium. Unser Bad zu Zatzenhausen hatte nach der Aussage der alten Leute daselbst wenigstens auch fünf Hauptzimmer. Dann so viel hat man bisher noch entdecket. Wann aber der Erzehlung bemeldten Schultheissen zu trauen ist, so hat er auch einige kleinere Gewölbe gefunden, in deren Wandungen ein viereckigt Loch, wie ein Behältnus gewesen. Von den Haupt-Zimmern war eines an dem andern, wie bey den Römischen. Wenigstens erfordert Vitruvius, daß das Laconicum oder Sudatorium mit dem repidario sollte aneinander hangen. (f) Ich muß hier dem vortrefflichen Herrn Schöpflin folgen, dessen geschickte Erläuterung dieser Bäder wir uns zu nutze machen müssen, wann wir etwas richtiges davon wissen wollen. Er hat sich viele Mühe gegeben die Art dieser Gebäude und ihren Gebrauch zu untersuchen und es hat vor ihm niemand so schön solche in 'das deutliche gesetzet. Der Ofen diente das Feur anzumachen, so in dem untern Theil des Caldarii angezündet

(e) Lipſ. *d. l. pag.* 139.

(f) Vitruv. *lib. V. c.* 10. Et item eſt animadvertendum, uti caldaria muliebria viriliaque conjuncta & in iisdem regionibus ſint collocata (ſc. ut tepidaria & caldaria lumen habeant ab occidente hyberno) ſic enim efficietur, ut in vaſaria ex hypocauſto communis ſit uſus eorum utrisque. Ahena ſupra hypocauſtum tria ſunt componenda, unum caldarium, alterum tepidarium, tertium frigidarium: & ita collocanda, ut ex tepidario in caldarium, quantum aquæ calidæ exierit, influat. De frigidario in tepidarium ad eundem modum, teſtudinesque alveorum ex communi hypocauſt calefacientur.

XXV.

1.

fig. 3.

zündet werden mußte, um so wohl dieses, als auch das Tepidarium dadurch einzuwärmen. Es war von aussen des Gebäudes und unweit desselben ein steinernes schönes Thür-Gestell, an welchem noch die Thürangeln waren, als man solches entdekte. Unweit davon war eine Art einer Treppe, wie vorgedacht worden, die aber in dem ganzen äussersten Zimmer herumgienge, daß man solche nicht zum Hinabsteigen, sondern vermuthlich zur Verwahrung oder Hinlegung der Gewande gebrauchte. Dann gemeiniglich bey dem Eintritt in ein solches Bad-Gebäude war das Apodyterium, oder das Zimmer, wo man sich aus- und einkleidete. Dieses war an den übrigen Wandungen oder Boden unfehlbar mit einer Gattung Musaischer Arbeit gezieret. Dann ich habe noch selbsten einige Stücke griechischen Marmor gefunden. Ein anderes Stück war auch in dieser Form, von Egyptischen Marmor mit kleinen dunkelgrünen Figuren, wie wann ein Mooß darauf gemahlet wäre: Andere Stücke sind von gantz weissem und wieder andere von gelblichtem Marmor in grössern und kleinern Stücken. Das dritte Zimmer war das Caldarium oder das eigentliche Schweiß-Bad, welches wie die vorgehende aus zwey Theilen bestunde. Der eine Theil war oben und der andere unter dem Boden, worauf man gehet. Das obere Theil war 24. Schuh lang und 12. Schuh breit, und ungefähr 9. Schuh hoch. Die Wandung bestunde aus vielen aneinander gefügten Caminern oder Röhren von gebackenen Steinen, deren einer sechs Finger breit und acht Finger hoch, einen einigen Finger aber dick ware. In der Mitte hatten einige dreyeckigte Löcher, durch welche die Wärme von einem Camin in das andere kommen und mithin die ganze Wandung vermittelst des unter dem Boden dieses Zimmers gemachten Feuers und der durch diese Wandungen ausgetheilten Wärme erhitzen konnte. Wir legen hier nur ein Stück dieser Wandung oder vielmehr der aneinander hängenden Camine vor. (Tab. XXV. fig. 1.) Diese Wandungen waren mit einer Art von Gips übertünchet, welche kein Bauverständiger erkennen konnte, und mit grünen, rothen, blauen und andern Farben bemahlet sind. Die Römer hatten dreyerley Gattungen ihre Wände zu bedecken. Dann entweder übertüncheten sie selbige weiß, oder auch mit vielerley Farben, wie in unserm Bad: oder überzogen sie mit Marmor-Blättlen, wovon oben etwas berühret worden: oder waren die Wandungen mit Musaischer Arbeit bedecket, welche von der andern Gattung nur darinn unterschieden war, daß bey der Musaischen Kunst die Blättlen des Marmors oder anderer Steine kleiner, als bey jener geschnitten waren. Die erstere Gattung aber bestund aus einer Tünche, worzu sie Kalch und gestossenen Marmor gebrauchten und dadurch die Wand

vielfärbig machten. (g) Der Boden war mit gebackenen Stein-Blatten beleget, deren eine jede ein Schuh lang und einen halben Schuh breit ware. Oberhalb diesen ware ein gegipßter Boden, welcher auf den steinernen Blatten aufgelegen. Diese steinerne Blatten lagen auf kleinen Pfeilern oder Säulen, deren jede nicht höher als zwey Schuh und ein Zoll ware. Und dieses ware der untere Theil des Schweiß-Zimmers, in welchem das Feuer und Dampf angerichtet und angezündet wurde. Man belegte deßwegen den Boden mit Blatten, Gips und gebackenen Steinen, damit der Boden des obern Theils nicht von dem Feuer allzusehr erhitzet würde, weil die alleinige steinerne Blatten allzuheiß worden, als daß man auf solchen gehen oder sitzen könnte. Dieser Pfeiler hat man in dem ganzen Gebäude sehr viele gefunden, weil das tepidarium, caldarium und frigidarium auf solchen Pfeilern ruheten. Der Historische Bilder-Saal gedenket deren in einem Zimmer 248. und in dem nächsten Zimmer sollen nach dessen Nachricht wiederum 96. gewesen seyn. Es ist aber die Anzahl zu groß. Dann ob schon wahr ist nach der Erzehlung der alten Leute und insonderheit des bemeldten Schultheissen Dockenwadels, daß in dem einten Gemach bey 80. und in einem andern bey 90. gewesen, so wüßte ich doch nicht, daß so viele seyn könnten, weil gleichwohl das eigentliche Schweiß-Zimmer das grösseste, in dem Kleider-Zimmer aber die Säulen oder dieser untere Theil überflüßig gewesen wären. Dieser untere Theil wurde schon gemeldter massen durch ein angelegtes Feuer oder auch durch warmes Wasser erhitzet und theilte solche Wärme theils durch den Boden, theils durch die viele Schornsteine an den Wänden dem Zimmer mit. Das vierte Zimmer war das Tepidarium. weil selbiges nicht so warm, wie das vorige seyn durffte. Es mußte lau seyn und gleichwohl auch unter dem Boden eine Kammer haben, in welcher die Pfeiler den obern Theil tragen mußten. Diese stunden, wie im vorigen, so nahe beyeinander, daß ein Knab nicht wohl zwischen zween Pfeilern durchschliefen können. Man kan daraus abnehmen, daß unter solchen Zimmern wohl 80. bis 90. dergleichen Säulen seyn können. Wiewohl nach den obangezogenen Worten des Vitruvii das laue Wasser erst in das Caldarium geführt wurde, und aus dem Frigidario in das Tepidarium. Nach Herrn Schöpflins Anmerkung aber geschahe es vermittelst des warmen Wassers. Dann in diesem lauen Zimmer war ein ziemlich grosser

(g) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. Tom. I. pag.* 576. *seq.* §. 243. *ex* Grutero *pag.* 172. *n.* 2. & *Vitruvio lib. VII. c.* 3. *Plin. hist. nat. lib.* 36. *c.* 23.

grosser Kessel, wie ihn das Schreiben in den memoires de Trevoux benennet. Die Bauren beschrieben ihn, aber, daß er von gegossenem Metall und gewölbt, unten her aber ganz blatt gewesen, ungefähr drey Schuh in der Breite und anderthalb Schuh in der Höhe. Dieser stund auf einem kleinen Mäuerlen von zwölf gebackenen Steinen, an der Wand gegen dem Schweiß-Zimmer, woraus eine zinnerne Rinne, wie ein Hohlziegel und einen halben Schuh breit das Wasser in diesen Kessel leitete: Allem Ansehen nach leiteten die Römer durch die obgedachte Wasserleitung ihr Wasser aus dem Zimmer, wo der Kessel stunde, weil sie gerad von dem Ort abwärts gehet. Dagegen auf der andern Seite des Gebäudes auf einer kleinen Höhe die drey Quellen sind, woraus das Wasser in das Bad geführet worden. Der Name dieser Anhöhe scheinet noch anzuzeigen, daß ein Bach hier gewesen. Dann sie heisset Bisach. Und es ist bekannt, daß Ach bey den alten Deutschen einen Bach oder Wasser geheissen. Dieses Zimmer sollte aber dienen, damit diejenige, welche eines kalten oder warmen Bades sich gebrauchen wollten, vorher ihre Leibe bereiten könnten, daß sie nicht zu schnell in die Kälte oder Wärme kommen und durch die schnelle Veränderung sich schaden möchten. An den Wandungen waren wiederum Schornsteine, ob ich schon nicht erfahren können, was für eine Gattung hierzu angewendet worden. Indessen war es auch hier nöthig um diese laue Wärme durch dieselbe dem Zimmer mitzutheilen. Endlich war noch das Frigidarium, welches auch Unctorium genennet wurde. In diesem kühleten sich die badende Römer ab und liessen sich mit Oel oder Salben schmieren. In dem Bad zu Liechtenberg fand man in diesem Zimmer einen grossen Krug, welcher gleichsam in die Wandung eingemauret war. (h) Und in dem unserigen hat man auch einen solchen gefunden, wiewohl die Bauren sagten, daß er mit Aschen angefüllt gewesen. Ob dem so gewesen, lasse ich dahin gestellet seyn. Dann ich wüßte nicht, zu was Ende diese Asche hier wäre gebraucht worden. Sie gedachten mehrerer Geschirre, worinn Aschen gewesen wäre, welche sich hier befunden. In der That trifft man auch auf dem hierum ligenden Felde sehr viele Scherben von Krügen und allerhand Geschirren an. Vielleicht haben sie ihre Oele, womit sie sich gesalbet haben, darinnen verwahrt. Man hat zwar auch einen Altar-Stein daselbst gefunden, worauf ein runder Stein, wie ein Mühl-Stein gestaltet, gelegen. Oben darauf war ein Loch, worinnen noch Körner, wie geröstete Gersten-Körner gestaltet,

(h) vid. Schöpflin *d. l. pag.* 541. §. 185.

gelegen. Der Altar-Stein ist schon oben Tab. VIII. in dem Abriß vorgelegt worden. Der Deckel ist aber nicht mehr vorhanden.

§. 65.

Einige Anzeigen eines solchen Bades hat man auch vor ungefähr 200. Jahren unweit Marpach entdecket. Dann es fande damal ein gewisser Burger daselbst Namens Steeb in seinem Weinberg auf dem Hügel, welcher in einer Aufschrifft, die wir auch schon oben berühret, collis peregrinorum genennet wird, in dem Ausreuten einen Boden, so auch mit Kalch, Kiesel- und Bruch-Steinen verfertiget und sehr künstlich mit allerhand Farben gezeichnet ware. Das Zimmer selbsten war der hinterlassenen Beschreibung (i) nach nicht hoch, aber sehr raumig. Unter dem Boden sahe man auch noch viele kleine Säulen, in der Höhe von 2. Schuhen, deren jede ihr Gesimß und Fußgestell hatte. Der offtberührte Schul-Vorsteher Studion nahm vier dergleichen Pfeiler und bediente sich deren als Füsse zu einem Tisch in seinem Garten-Haus. Die übrige wurden verschlaifft und man hielte damal dieses Zimmer für eine Höhle, worinn die alte Deutsche noch als Heyden gewohnet und sich vor denen Römern verborgen hätten, da sie diese Säulen entweder als Tische, oder Sessel gebraucht hätten, wie dann die dasige Gegend noch den Namen der Heydenschafft führet. Allein obgedachtes Bad zu Zatzenhausen gibt nunmehro die Erläuterung, daß auch diese vermeynte Höle bey Marpach nichts anders, als ein Römisches Schweiß-Bad oder Laconicum gewesen. Dann die kleine Säulen zeugen auch hier von einem caldario oder tepidario, d. i. von einem Schweiß-Bad, welches durch diesen untern Theil des Zimmers erwärmet werden müssen. Von den Feur- oder Rauch-Röhren finde ich hier nicht das geringste aufgezeichnet, weil man entweder nicht darauf Acht gehabt, oder die Wandungen schon eingefallen gewesen. Ueberhaupt hat es das Ansehen, daß die Gegend bey Marpach den Zerstörungen sehr unterworfen gewesen, weil die Alemannier ihre Feinde, die Römer, an denen Orten aufgesucht, wo sie am meisten eingenistelt haben. Wir haben aber schon

(i) Diese habe ich in einem von dem seel. Ober-Rath Pregizern geschrieben hinterlassenen Aufsatz von den alten Geschichten des Herzogthums Würtenberg sehr kurtz ausgeführet angetroffen, und mich fast eben seiner Worte bedienet.

Tab.

fig. 1

fig

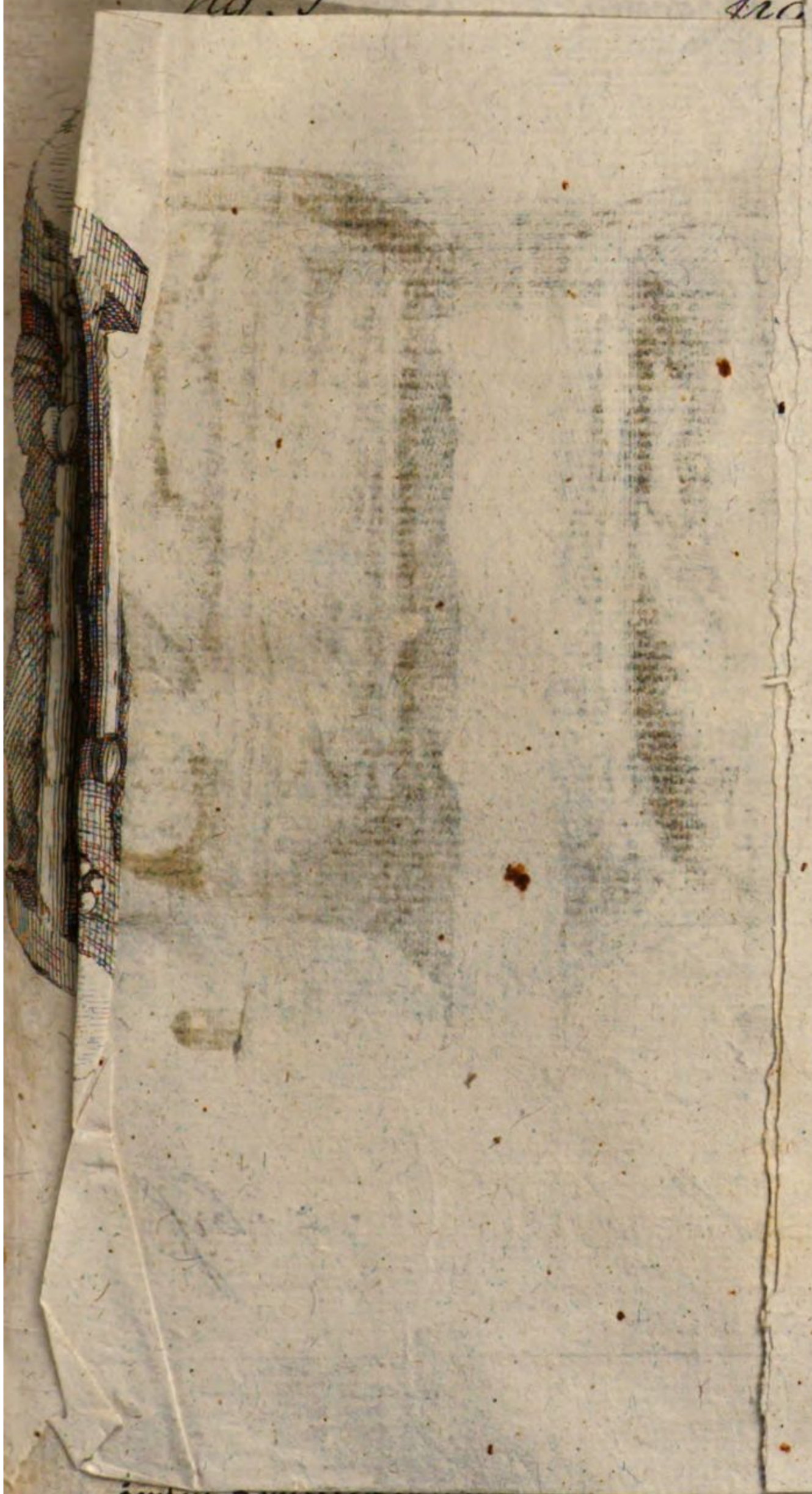

jenseit dem Neckar-Fluß. Auf den beeden erstern findet man die al

mich faſt eben ſeiner Worte bedienet.

schon angemerket, daß der Neckar sich durch die viele Vestungen, und Quartieren der Römer berühmt gemacht habe und daß insonderheit die Gegend bey Marpach darinn sich hervorgethan habe. Es mag aber auch seyn, daß die folgende Zeiten zu solcher Verwüstung nicht wenig beygetragen. Man darf nur des Attilæ Zug beobachten, welcher durch diese Gegend gieng, als er aus Ungarn an der Donau herauf und über den Rhein in das Elsaß eindrange. Dann ob es schon das Ansehen hat, daß die Alemannier sich mit ihm verbunden, weil es die Römer gelten sollte: so waren eben des Attilä Leute übel gezogen. Die spätere Jahrhunderte zeugen meistens auch von zerstörenden Kriegen. Man gibt zu Marpach vor, daß ihre Stadt entweder viel grösser gewesen, oder an dem Ort gestanden, wo nachmals dieses Bad wieder gefunden worden. Ja man heißt noch würklich eine gewisse Gegend, wo jetzo Weinberge sind, auf dem Markt, und die Geistliche Verwaltung ziehet noch von solchem Bezirck Zinnse ein, als aus Hofstätten. Dieses läßt uns glauben, daß ehedessen eine Stadt daselbst gestanden, welche nachgehends eine Zerstörung erlitten und an ein anderes Ort verrücket worden. Wir erinnern uns dessen nur darum, daß dieses Bad so sehr wenig von seinem Wesen übrig behalten, dagegen das zu Zatzenhausen noch einiger massen besser auf uns gekommen ist, weil, ungeacht es auch nicht weit vom Neckar entfernet ist, dennoch etwas abgelegen zu seyn scheinet und die Kriegs-Heere nicht so fleißig dahin gekommen, ob es schon das Ansehen hat, daß die Römer hier sich in grossen Hauffen niedergelassen, weil sie daselbst ein Bad errichtet. Ein anderes dergleichen laconicum hat man erst im Frühling dieses Jahres 1755. zu Heylbronn oder vielmehr zu Beckingen gefunden, woran das sechseckigte Zimmer neben dem Caldario merkwürdig ist. Wir haben es beygelegt, wie es uns von Herrn Rectorn Bernholden mitgetheilet worden. (Tab. XXVI.)

§. 66.

Bey Mühlhausen sind noch sehr alte hohe Mauren. Dieses Dorf liegt am Neckar, nur ein Viertel-Meile von unserm Zatzenhausen und es mag seyn, daß sie sich hier eingeschanzet, dann sie konnten hier in der Höhe einen ziemlichen Theil des Neckar-Thals übersehen. Es kan also wohl seyn, daß sie diese Mauren aufgerichtet haben. Das Dorf selbsten befindet sich in einem Theil zwischen drey Bergen, der einte wird Freyberg, und der andere Bisang genennt. Diese ligen auf der Westlichen Seite des Neckars gegen Zatzenhausen, und der Weeg gehet zwischen beeden in einem angenehmen engen Thal dahin. Der dritte Berg ligt Ostwerts jenseit dem Neckar-Fluß. Auf den beeden erstern findet man die alte Ueber-

bleibsel von Mauren, welche einander gegen über sich zeigen. Auf dem Freyberg gegen Canstadt oder Münster ist nur noch ein Stück einer Maur mit einem Thor übrig. (vid. Tab. XXVII.) Daselbst hat man von Zeit zu Zeiten Römische Münzen gefunden. Unter dieser Maur solle ein zimlich grosses Gemach seyn, wohin man durch den gewölbten Bogen kommt, wie (fig. 2. Tab. XXVII.) zu sehen. Man darf nicht allezeit den Schluß machen, daß, wo sich Römische Münzen finden, die Römer auch da gewesen seyen, wie wir solches hin und her angemerket haben. Allein hier darf man den sichern Schluß machen, daß sie eine geraume Zeit in diesem Bezirk gewohnet, weil man auch andere Römische Gebäude daselbst entdecket hat. Auf dem gegen über ligenden Bisang-Berg siehet man von dessen Wurzel an bis an die Höhe noch Mauren von mehrerer Beträchtlichkeit, und ziemlicher Höhe und Breite. (vid. Tab. XXVIII.) Gehet man oben auf der Ebene gegen Zatzenhausen zu, so trifft man unter dem Boden, wie mich die Einwohner des Dorfs Mühlhausen versichern, viele Mauren und auf den Aeckern verschiedene Plätze an, die nichts an Früchten tragen wollen. Die Ursach dieser Unfruchtbarkeit dörffte keine andere seyn, als, daß Gewölber unter solchen Plätzen sind, und der Erden, worein die Früchten gesäet werden, keinen Safft von unten geben können, wie man solches auch anderwerts in Gärten, Wiesen, Weinbergen beobachtet, daß auf Dohlen, Gerügel ꝛc. die Gewächse nicht wohl fortkommen. Was sollten aber dieses für Gewölber seyn, als von Häusern die hinter den Römis. Mauren gestanden sind, und mithin auch den Römern gehöret haben. Das so nahe dabey ligende Zatzenhäuser Bad dienet zu mehrerm Beweiß, daß gegen Mühlhausen zu eine beträchtliche Stadt gestanden, welche ein solches Bad, als das zu Zatzenhausen gefundene gewesen, verdienet hat. Wie sie geheissen habe, findet man nirgends aufgezeichnet und die ganze Geschichte der Römer an dem Neckar hat uns nichts hinterlassen, woraus wir nur die geringste Muthmassung hätten nehmen können. Die ganze dasige Gegend bis gegen Felbach ware von Römern bewohnet, wie solches aus denen daselbst gefundenen Alterthümern wahrzunehmen ist. Vielleicht haben die Bevestigungen zu Mühlhausen auch solcher Gegend zu einem Schutz gedienet.

Summa-

Tab.

bleibsel
Freyber
Maur
von Zei
ein zimli
kommt,
Schluß
da gew
Allein
Zeit in
Gebäud
Berg st
mehrere
XXVIII
man um
versiche
nichts
dörffte
und der
geben k
bergen
wohl so
fern die
Römer
dienet
Stadt
fundene
gends a
hat uns
hätten
von Rö
thü

Summa-

Summarien

Des dritten Abschnitts.

bleibsel
Freyber
Maur

dr
ei
ko
dc
A
ni
X
m
vi
ni
vi
gi
be
w
se
Ri
di
C
fu
ge
hc
hc
vi

Summarien
Des dritten Abschnitts:
Von den Einwohnern und Geschichten
des
Herzogthums Würtenberg
und umliegender Gegenden unter den freyen Allemanniern.

§. 1. Man kan eigentlich nicht ganz Deutschland Allemannien heissen.
§. 2. Ob die Allemannier würkliche Deutsche gewesen?
§. 3. Wird widerlegt, daß sie von den Galliern herkommen.
§. 4. Von dem Allemann. Bündnus.
§. 5. Von den Markmännern und Quaden.
§. 6 Von den Sueven und dem Ursprung ihres Namens.
§. 7. Von ihren Ländern und Wohnungen.
§. 8. Von ihrer Macht und zu ihnen gehörigen Völkern.
§. 9. Von den übrigen Völkern des Allemanniſ. Bündnusses mit einigen Anmerkungen.
§. 10. Von dem Namen der Allemannier.
§. 11. Von ihren Landen unter K Caracalla.
§. 12. Von seinem Titul: Alemannicus und vermeyntem Sieg über die Allemannier.
§. 13. Anmerkungen über die Umstände desselben.
§. 14. Geschichte der Allemannier unter K. Seuero.
§. 15. Von Maximini Verrichtung wider dieselbe.
§. 16. Beweiß, daß er es mit den Allemannern zu thun gehabt, und andern zugehörigen Umständen.
§. 17. Von dem Ende dieses Kriegs und Postumii Vestungen auf deutschem Boden.
§. 18. Von Gallieni Verrichtungen wider die Allemannier.
§. 19. Von ihren Geschichten unter Aurelianen.
§. 20. Von den Juthungern, Virtungern ꝛc.
§. 21. Daß die Römer um diese Zeit von den Allemanniern vertrieben worden.
§. 22. Von den Geschichten unter K. Probo.
§. 23. Von ihren Verrichtungen unter K. Maximiano
§. 24. Und unter Constantio.
§. 25. Von Constantini Verrichtungen wider die Allemannier.
§. 26. Von den Allemann. Königen Chnodomar, Vadomar, und Gundomads Thaten zu Zeiten K. Constantini II.
§. 27. Die Lentiensische Allemannier sind unglücklich wider die Römer.
§. 28. Sylvanus und Julianus sind auch glücklich wider sie, nachdem sie mit den Franken einen grossen Theil Galliens verwüstet.
§. 29. Julianus kommt in Gefahr, welcher die Allemannier heimsuchet.
§. 30. Von der Schlacht bey Straßburg.
§. 31. Einige Umstände davon werden erläutert.
§. 32. Julian sucht die Allemannier heim in ihren Landen, und macht mit einigen Frieden.

§. 33.

§. 33. Er züchtigt zween Allemann. Könige Suomarn und Hortarn und nöthigt sie um Friden zu bitten.
§. 34. Von seiner Verrichtung wider die übrige Allemann. Könige.
§. 35. Vadomar fällt in Rätien ein und schlägt die Römer, wird aber durch List gefangen.
§. 36. Nach K. Julians Tod fallen die Allemannier wieder in Gallien ein.
§ 37. Valentinian sucht sie heim und schlägt sie bey Sulz am Neckar.
§. 38. Er bauet Schanzen und Vestungen am Rhein.
§. 39. Und reitzet die Burgundier zum Krieg wider die Allemanner.
§. 40. Dessen Unternehmung wider Macrian, einem mächtigen Alleman. Fürsten.
§. 41. Macrian macht Friden mit den Römern.
§. 42. Die Lentienser Allemannier fallen in Rätien ein und werden hart geschlagen
§. 43. Die Deutsche werden von des K. Honorii Großhofmeistern Stilicon bey dem Friden erhalten und nachgehends wider das Röm. Reich aufgehezt
§. 44. Die Burgunder setzen sich jenseit des Rheins und Attila, der Hunnen König gehet durch Allemannien in Gallien, und wird geschlagen.
§. 45. Von der Allemannier Besitzungen auf beeden Seiten des Rheins.
§. 46. Sie verfallen mit den Franken in einen Krieg.
§. 47. Werden von Clodoveo hart geschlagen.
§. 48. Von dem Ort, wo die Schlacht geschehen.
§ 49. Wenigstens ist sie nicht bey Straßburg vorgegangen.
§. 50. Von den beträchtlichen Folgen dieser Niderlage.
§. 51. Von ihrer Regierungs-Art und Königen.
§. 52. Von den vermeynten Götzen der Allemannier
§. 53. Sie betheten auch Bilder an.
§. 54. Von ihren 3. vornehmsten Gözen und sonderlich dem Wodan.
§ 55. Von dem Thor.
§. 56. Von der Freya, Friggon oder Isis.
§. 57. Von dem Mixlezet zu Emerzhausen.
§. 58. Von den Eychbäumen, Wasser-Göttern und Wahrsagerinnen.
§. 59. Von ihrem Hercule.
§. 60. Von ihren Haynen und Tempeln.
§. 61. Von ihren Städten und Wohnungen.
§. 62. Von ihren Landtägen.
§. 63. Von den Zehenden, Zenten.
§. 64. Fortsetzung von ihren Landtägen.

Dritter Absatz.

Von den Alemannern.

§. 1.

Es sind die Alemannier ein Volk, welches in der Geschichte der Deutschen vorzüglich unter vielen Abwechslungen sich berühmt gemacht hat. Wir haben derselben bisher öfters gedenken müssen, weil sie einen grossen Antheil gehabt an demjenigen, was in der Zeit vorgegangen, so lange die Römer die Gegend der Marggrafschafft Baden und des Herzogthums Würtenberg ingehabt haben. Ihrer ist aber nur Meldung geschehen, in so fern sie die Römer in diesem Besitz beunruhigt und nachgehends gar ausgetrieben haben. Nun wollen wir von ihnen eine eigentlichere Untersuchung anstellen, weil sie nunmehr als Einwohner bemeldter Gegend vorkommen, müssen aber gleich anfänglich vorhero einige Vorurtheile aus dem Wege räumen. Das erstere ist, daß viele unter dem Namen der Alemannier die samtliche Deutsche verstanden haben wollen. Sie setzen die Völker und die Zeiten nicht auseinander, und vermengen einen Theil mit dem Ganzen. Es ist wahr, Deutschland wird insgemein von den Franzosen und Italiänern Alemannien genennet und ein Deutscher heisset eben bey ihnen ein Alemannier. Diese wurden bey beeden Völkern freylich unter den Deutschen am besten bekannt, ihre Streiffereyen und Einfälle in Gal-

lien und Italien mit fast unzählichen Kriegs-Heeren machte sie so berühmt, daß man glaubte, die Alemannier seyen das fürnehmste Volk unter den Deutschen, welchen nicht unrecht geschähe, wann man ihnen den Namen eines so gewaltigen Volks beylegte. Wir Deutsche machen es selbst nicht besser und, wann wir Deutschland nennen wollen, so muß bald das Wort Alemannia, bald Germania solches ausdrücken. Siehet man aber die Geschichte der Deutschen ein wenig ein, so wird man auch bald gewahr, daß die Alemannier nur ein Theil der Deutschen gewesen, von denen man vor K. Caracallæ Zeiten d. i. vor dem dritten Jahrhundert nach Christi Geburth nichts gewußt. (a) Wenigstens findet man diesen Namen vor solcher Zeit bey keinem Geschicht-Schreiber. Es wollen zwar einige davor halten, daß die Alemannier schon vor Augusti und Tiberii Zeiten bekannt gewesen, weil ein gewisser Geschicht-Schreiber, Asinius, ihrer gedenke. Dieser Asinius solle derjenige Pollio gewesen seyn, dessen Suetonius (b) in dem Leben des Cäsars als eines Geschicht-Schreibers Meldung thut. Dagegen erweiset aber Hertius (c) aus Suida und Stephano Byzantino, daß derjenige Asinius, welcher der Alemannier gedenket, erst unter Kayser Alexandri Severi oder K. Philippi des Arabers Regierung und mithin zu einer Zeit geschrieben habe, da die Alemannier schon bekannt gewesen. Als ganz Deutschland zum Verderben des Römischen Reichs sich aufmachte, waren es vornemlich drey Völker, welche diesem Reich den Untergang droheten, nemlich die Gothen, Alemannen und Franken. Dann obschon auch die Marcomannen und andere Völker den Römern zu schaffen gemacht hatten, so daurten sie doch nicht so lang, daß sie ihre Absichten erreicht gesehen hätten. Die Gothen und mit ihnen zum Theil die Markmänner plagten die Römer an der Donau gegen Ungarn, die Franken am Unter-Rhein in Gallien: Die Alemannier waren in der Mitte und gebrauchten die Donau bey ihrem Ursprung und den Ober-Rhein die Römer durch ihre Einfälle zu schwächen. In der folgenden Ausführung wird solches noch deutlicher zu Tage gelegt werden.

§. 2.

Das zweyte Vorurtheil ist, daß die Alemannier gar keine Deutsche gewesen seyn sollen. Cluverius will uns dessen bereden, weil er in Stephani Lexico Geographico gefunden, daß daselbst die Alemannier nur Nachbarn

(a) vid. Steffens **Geschichte der alten Bewohner Teutschl.** *cl. 5. pag.* 305. Wachter *origines Alemann.* §. 1. *ap.* Wegelin *collect. rer. Suev. Tom. I. pag.* 9.
(b) *in vita Jul. Cæs. c.* 30.
(c) *Notit. vet. Germ. pop. part.* 3. *c.* 1. §. 2.

barn von Deutschland genennet werden. Bey dem Vopisco (d) werden die Deutsche den Alemanniern entgegen gesetzt. Aurel. Victor (e) und Eutropius (f) scheinen auch diese Meynung zu bestärken, weil beede unter den Germaniern nur die Franken verstehen, wie Vopiscus. Demnach wäre die Frage: was es dann für ein an die Deutschen angränzendes Volk gewesen? Und die Antwort könnte seyn, daß es entweder ein Mischmasch von Galliern, Helvetiern, Rhätiern und andern benachbarten Völkern am Ober-Rhein gewesen, oder daß sie aus dem benachbarten Sarmatien oder heutigen Königreich Polen ursprünglich hergekommen seyen. Beyde Meynungen wollen wir untersuchen und indessen gleichwohl so viel melden, daß sie auch hin und wieder bey den Geschicht-Schreibern unter dem Wort Germanier oder Deutschen angezogen werden. Der vor angezogene Vopiscus (g) solle selbst Zeuge seyn, indeme er des Römis. Burgermeisters Velii Cornificii Gordiani Rede an den Rath zu Rom uns hinterläßt, darinn die Nothwendigkeit einen Kayser zu wählen vorgestellet wird, weil unter andern Ursachen die Germanier in das Römische Reich eingefallen seyen. Diese Germanier aber konnten keine andere damalen, als die Alemannier seyn, welche hernach des K. Taciti Nachfolger Probus wieder aus Gallien zuruck und in ihre Länder gejaget. Bemeldter Geschicht-Schreiber meldet, daß die Deutsche die jenseit Rheins bestimmte Gränzen überschritten hätten. Demnach mußten damals noch die Römer auf Deutschen Boden die Gränzen ihres Reichs gehabt haben. Man kan sich nicht anders einbilden, als daß die agri decumates noch in ihrem Wesen gestanden und der Neckar oder gar die offtbemeldte Teufels-Maur die Gränzen zwischen ihnen und den Alemanniern gewesen. Wenigstens dünket mich, daß K. Probus nicht umsonst an den Römischen Rath berichtet, daß er die Alemannier über den Neckar und Alb zuruckgejaget habe. Am Unter-Rhein

(d) *in vita Probi*: *c.* 12. ibi: Testes sunt Marmandæ in Africæ solo victi, testes Franci inviis strati paludibus, testes Germani & Alemanni longe à Rheni submoti litoribus.

(e) de Cæsar. *pag. m.* 223. Queis deletis Italiam repetivit (Gallienus) cujus urbes Alemannorum vexationibus affligebantur. Simul Germanis Gallia demotis.

(f) *l.* 9. *c.* 7. Alemanni vastatis Galliis in Italiam irruperunt.... Germani usque ad Hispanias penetraverunt &c.

(g) in vita Taciti *Imp. c.* 3. Referimus ad vos P. C. quod sæpe retulimus. Imperator est deligendus: exercitus sine principe recte diutius stare non potest, simul quia cogit necessitas. Nam limitem *trans Rhenum Germani* rupisse dicuntur &c.

hatten die Römer ohnehin keinen limiten trans Rhenum mehr, mithin können die von Vopisco gemeldte Germanier nicht wohl andere, als die Alemannier gewesen seyn. Eutropius (h) nennet die Alemannier selbsten Deutsche, da er des Juliani Siege wider sie beschreibet. Als K. Maximinus der Thracier eben dieses Volk mit Krieg überzogen hatte, schrieb er an den Rath zu Rom, daß er bey 400. Römische Meilen in Deutschland eingedrungen und der Germanier Dörfer angezündet habe. (i) Es liesse sich zwar einwenden, daß diese Geschicht-Schreiber die Alemannier darum unter die Deutsche gezehlet, weil sie nunmehro auf Deutschen Grund und Boden ihre Wohnungen aufgeschlagen: Allein wir werden im folgenden sehen, daß die Alemannier wenigst meistens aus Deutschen Völkern bestanden, mit denen sich aber nachmals auch einige Sarmatische Völker, als die Roxalanen ꝛc. verbunden haben mochten. Und was braucht es weiterer Ausführung, da Vopiscus (k) uns zeiget, daß dieses Volk vorzüglich zu K. Probi Zeiten Germanier genennet worden. Dahero er in der vorangezogenen widrigscheinenden Stelle selbst die Franken denen Germaniern entgegen setzet und hingegen die Alemannier mit den Germaniern verbindet. Wer wollte aber dannoch daran zweiflen, ob die Franken auch Deutsche gewesen seyen, da man an den Fingern erzehlen kan, was für Deutsche Völker es gewesen, welche nachmals von dem Franken Namen verschlungen worden. Dieses aber möchte nicht in Abrede zu nehmen seyn, daß die meisten Alemannische Völker auf den Gränzen Deutschlandes gegen Sarmatien vorher ihre Sitze gehabt, ehe sie ihren Zug an den Rhein und Donau vorgenommen. (l)

§. 3.

(h) *lib. X. pag.* 344. Multa postea per eundem Julianum egregie adversum Barbaros gesta sunt, submotique ultra Rhenum *Germani* & finibus suis Rom. Imperium restitutum.

(i) Capitol. in Vita Maximini. *c.* 12. Ingressus igitur *Germaniam trans-Rhenanam* per CCC. vel CCCC. millia barbarici soli vicos incendit.... & nisi *Germani* per amnes & paludes & sylvas confugissent, *omnem Germaniam* in Romanam ditionem redegisset &c. Per CCCC. millia *Germanorum* vicos incendimus. Conf. Herodian. *lib. VII. c.* 2.

(k) *in vita Proculi c.* 13. Non nihilum tamen Gallis profuit. Nam Alemannos, qui tunc adhuc *Germani* dicebantur, non sine gloriæ splendore attrivit.

(l) vid. Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 2. §. 11. & 12. *pag.* 176. *seqq.* Rhenan. *rer. Germ. pag.* 168.

§. 3.

Aus diesem nun ist leicht ein anders Vorurtheil zu bestreiten, welchem die meiste Gelehrte bisher beygepflichtet. Es bestehet der Irrthum darinn, daß sie vermeynet, die Alemannier seyen Abkömmlinge von den Galliern, welche die verlassene Gründe und Wohnungen der abgewichenen Markmänner oder Helvetier in Besitz genommen und von welchen Tacitus meldet, daß sie die liederlichste Leute gewesen. Die Römer errichteten bey dieser Gelegenheit die agros decumates, welche von diesen Galliern angebauet wurden. Weil es nun allerhand Leute gewesen und Asinius Quadratus (m) ein alter Geschicht-Schreiber die Nachricht gegeben, daß die Alemannier aus allerhand Völkern bestanden und daher den Namen bekommen haben, so haben sie sich nicht anderst zu helfen gewußt, als daß sie auf die Meynung verfallen, die Gallier und andere, die sich aus Helvetien, Rhätien, zu ihnen gesellet, seyen die Stam-Väter der Alemannier worden. (n) Sie sind darinn bestärket worden, weil sie gesehen, daß die Alemannier in eben dieser Gegend gewohnet, wo die gedachte liederliche Gallier von denen leeren Sitzen der Marcomannen Besitz genommen haben, wobey sie aber nur die Zeiten hätten besser voneinander unterscheiden sollen. Auf solche Weise wären diese Völker wiederum keine Deutsche, sondern nur derselben Nachbarn gewesen. Mancher heutiger Schwabe würde sich schämen, daß die ärmste und liederlichste Leute, der Schaum der Gallier seine Vor-Eltern seyn sollen und daß das dapfere Volk der Alemannier einen so geringen Ursprung haben solle. Allein man kan diejenige, welche dieser Meynung beygepflichtet haben, eines bessern belehren. Dann, wie schon gezeiget worden, so waren die Alemannier zwar ein aus vielen Völkern bestehendes Volk: Sie mögen auch daher den Namen haben, daß sie gleichsam allerley Männer gewesen: (o) Es folget aber nicht, daß sie von diesen Galliern entsprungen seyen. Die Ordnung der genauer eingesehenen Geschichte widerspricht dieser Meynung, weßwegen Herr Schöpflin, der sonsten ebenmäßig derselben beygethan gewesen, davon abgetret-

(m) Agathias Scholasticus *Lib. I. histor. ap.* Hertium *pag.* 64. Alemanni, si Asinio Quadrato, viro Italo & Germanicarum rerum exacto scriptori, fides, convenæ sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

(n) vid. Barre **Geschichte der Deutschen.** *lib. III. pag.* 240. Steffens **Geschichte der alten Bewohner Deutschl.** *cl.* 5. *pag.* 305. Mascov **Geschichte der Deutschen.** *Part. I. lib.* 3. §. 19. *pag.* 72. Joh. Georg ab Eckard *Rer. franc. Tom. I. lib. I.* §. 12. *in fine pag.* 14.

(o) Brechenmacher *notit. Alemann.* §. 72.

getretten und durch seine grosse Einsicht die Wahrheit erkannt hat. (p) Man kan aber gar leicht solchen Irrthum einsehen, wann man nur in Erwägung ziehet, daß 1) nachdem die armselige und dardurch verwegen gemachte Gallier die zweifelhaffte Sitze und Ländereyen der Markmänner oder Helvetier an sich gezogen, nach Taciti Worten die Römer so gleich auch durch ihre Kriegs-Leute davon Besitz genommen, daß ferner 2) die Römer im Besitz dieser Gegend geblieben, bis sie nach und nach von den Alemanniern vertrieben worden und 3) dennoch nirgendsher erwiesen werden kan, daß die Römer jemals über die Alemannier eine solche Herrschafft gehabt, wie sie über die liederliche Gallier selbige ausgeübet, weil ohngeacht der in Gallien und Rätien wider sie erfochtenen Siege diese niemals unter Römischer Bottmäßigkeit gestanden. Es würden auch 4) die Römer nicht gestattet haben nach ihren Grund-Sätzen, daß ihre Unterthanen zu einer solchen förchterlichen Macht, wie die Alemannische ihnen geworden, gelangen können oder zu einem besondern Volk unter seinem eigenen Namen sich aufgeworfen hätte, wie dann auch 5) hundert Jahre nach Taciti Zeiten der Alemannische Name und Volk den Römern ganz unbekannt geblieben, indem sie gedachter massen erst unter Kayser Caracalla, aber 6) in einer ganz andern Gegend, nemlich am Mayn-Fluß bekannt worden, wo er sie seinem Vorgeben nach überwunden haben solle. Da hingegen damals die liederliche Gallier des Taciti in ihren agris decumatibus zwischen dem Rhein und Neckar gesessen, bis 7) erst zu Kayser Aureliani, Kayser Taciti und Probi Zeiten die Alemannier über die von Römischen Besatzungen entblößte Schutz-Wehren oder den so genannten Pfalrein durchgebrochen und die Lande, wo die Gallier gewohnet, in Besitz genommen haben. Es ist zwar wahr, daß die Schwaben, welche unter und zu den Alemanniern gezehlet und nachhero öffters unter diesem Namen berühret werden, gegen dem Ursprung des Donau-Flusses gewohnet. Dann wir können Strabonis Zeugnus (q) nicht umstossen. Allein man muß nur die Zeit und Umstände wohl unterscheiden. Strabo lebte zu Kayser Augusts Zeiten, da die Marcomannen noch in dieser Gegend waren. Nach dieser Abzug kamen erst des Taciti liederliche und arme Gallier. Sie traffen ein von Einwohnern entblößtes Land an. Mithin konnten diese Schwaben in demselben nicht mehr gewesen und mit den Galliern vermischet worden seyn. Es scheint aber, daß sie zweyhundert Jahr hernach mit den Alemannern wieder in diese Gegend gekommen seyen. Ob hernach die

(p) Alsat. *illustr. lib. II. sect. I. §. 222. pag. 248. conf. ejusd. Orig. Alem. ap.* Wegelin *rer. suev. Tom. I. pag. 42.*

(q) Strabo *in Geogr. lib. IV.* Fontes Istri sunt prope Suevos.

die Gallier mit den Römern ausgejaget worden, oder ob sie da geblieben, ist nicht wohl zu sagen. Wann man aber die Alemannier kennet, so wird man eher glauben, daß ihr Schwerd wenige werde übergelassen haben. Doch sey dem, wie ihm wolle, so waren die Alemannier schon vorher die Alemannier, ehe sie zu den Galliern gekommen und ihrer Wohnungen sich bemächtiget haben.

§. 4.

Nun müssen wir sehen, was dann die Alemannier für ein Volk gewesen? Die neuere Geschichtskundiger suchen sie in dem sogenannten Alemannischen Bündnus, von welchem wir hier demnach ebenfalls Meldung thun müssen. Bekannt ist, daß die Deutsche lange Zeit durch einzele Völker mit den Römern gestritten, aber auch, weil sie den Römischen Legionen nicht gewachsen gewesen, öffters besiegt worden. Sie begiengen noch darzu den Fehler, daß sie sich um Geld und gute Wort dingen liessen wider ihre eigene Lands-Leute zu fechten und den Römern beyzustehen. Sie sahen endlich ein, daß ihre Freyheit schiene in Gefahr zu stehen. Die Freyheit, deren Verlust ihnen allzuwichtig däuchte, als daß sie solchen abzuwenden alle Mittel hervorsuchten. Dann sie bildeten sich etwas mit derselben ein. Wären sie ein niderträchtiges Volk gewesen, so würden sie sich aus der Römischen Herrschafft nichts gemacht haben. Da sie aber durch ihre Freyheit erhabener denken lerneten, so machten sie unter sich Bündnisse ihren gemeinschafftlichen Feind zu schwächen oder wo möglich gar zu verderben. Dieses geschahe unter der Regierung Kayfers Antonini des Weltweisen um das Jahr Christi 161. da die Macht des Römischen Reichs unter K. Trajan, Hadrian und Antonins des Frommen auf das höchste gestiegen ware. Es war sehr nöthig sich vorzusehen und diese Macht herunter zu setzen. Die Markmänner, ein Volk, welches in grossem Ansehen stunde, waren die erste, welche dem Römischen Reich einen wichtigen Stoß beyzubringen suchten. Sie hatten mit ihren Einfällen und Verheerungen allbereits in Rhätien und Pannonien grossen Schaden gethan, als sie K. Antonin an der Donau durch eine harte Niderlage bestraffete. Dieses wekte die Benachbarte und fast alle Völker auf, daß sie mit den übergebliebenen Marcomannen sich und ihre Kräfften vereinigten und dem Römischen Reich den Untergang droheten. Capitolinus (r) und andere Geschicht-Schreiber

(r) in vita Anton. *Philos. c.* 22. Marcomannos autem in ipso transitu Danubii delevit & prædam provincialibus reddidit. Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri & Quadi, Suevi, Sarmetæ, Latringes & Buri: hi aliique cum Victovalis, Sosibes, Sicobotes, Rhoxolani, Bastarnæ, Alani, Peucini, Costoboci.

ber konnten fast die grosse Menge solcher wider das Römische Reich aufgestandenen Völker nicht alle benahmsen. Er nennet dahero nur die Marcomannen, Nariscer, Hermunduren, Quaden, Schwaben, Sarmater, Latringer, Burier, Victovalen, Sosiber, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alaner, Peuciner und Costobocen. Eutropius (s) bemerket ferners die Vandaler, Schwaben und alle übrige Barbarn, welche Orosius Deutsche nennet. (t) Diese Völker nun sollen ein Bündnus miteinander gemacht haben, welches von einigen das Alemannische Bündnus genennet wird. (u) Wann dem so wäre, daß alle diese Völker sich miteinander zu einem Volk vereiniget hätten, so würde solcher Umstand die Stelle des Agathiä Scholastici aus dem von ihm angezogenen Asinio Quadrato schön erläutern, daß die Alemannier ein aus allerley Leuten bestehendes Volk seye, ohne daß man nöthig hat die Gallier damit zu vermischen. Es hat diese Meynung grosse Wahrscheinlichkeit, wann man bedenket, daß auch die Franken um solche Zeit sich zusamen verbunden, welche vorher aus vielerley Völkern bestanden, die aber durch diese Bündnus ihre alte Namen verlohren haben. Spener (x) zehlet diese Völker an den Fingern her, die alle nach dieser Zeit nur unter dem Namen der Franken bekannt worden. Er rechnet darzu die Catten, Cheruscer, Chaucer, Chamaver und Amsivarien, welche er alle in einer alten Reyß-Karte, obschon jedes Volk in seinem Lande und noch mit besondern Namen, jedoch mit dem Zusatz, daß alle diese Völker Franken genennet würden, aufgezeichnet gefunden hat. Ferners gehörten darzu nach seiner Meynung die Bructerer, Angrivarier, Cattuarier uud Sicambern. Und in so fern hätte man die Franken auch Alemannier nennen können, weil sie ebenfalls aus verschiedenen Völkern sich zusamen verbunden haben. Sie wollten aber Franken heissen, und liessen den Alemanniern auch ihren Namen, von welchem wir in folgendem eine Nachricht geben werden.

§. 5.

(s) *lib. III. c.* 6. Bellum Marcomannicum (Antoninus) confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatæ, Suevi, atque omnis Barbaria commoverat.

(t) *lib. VII. c.* 15. Cum insurrexissent gentes immanitate barbaræ multitudine innumerabiles h. e. Marcomanni, Quadi, Vandali, Sarmatæ, Suevi, atque omnis pene Germania.

(u) Schöpflin *Alsat. illustr. lib. II. sect.* 1. §. 251. *pag.* 267. Spener *histor. Germ lib I. c.* 3. §. 20. *& c. IV.*

(x) Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 5. §. 4.

§. 5.

Von diesen nun sollen die Alemannier ihren Ursprung haben. Wir sind dabey nicht in der Abrede, daß dieses Volk aus zerschiedenen zusamen verbündeten Völkern bestanden, weil wir gleichwohl unter ihnen die Juthunger antreffen. Diese werden allein benennet von Amiano Marcellino. Hätte er andere Völker auch aufgezeichnet, so würde man bald mehrern Unterricht haben, was die Alemannier eigentlich für ein Volk gewesen. Doch ist indessen meinem Bedünken nach genug, daß wir wissen, daß sie ein aus zerschiedenen Völkern bestehendes Volk seyen. Nur dörfen wir nicht gedenken, daß alle die von Capitolino benennte Völker zu ihnen gehöret haben. Dann derselbe meldet, daß alle Völker von Illyrien an bis an den Rhein sich wieder das Römische Reich aufgemacht haben. Dieses hätte in allweg die Alemannier mächtig machen können, wann ganz Deutschland, wie Orosius berichtet, in diesem Bündnus gestanden wäre. Man findet zwar wohl, daß sie sich zusamen einverstanden haben das Römische Reich anzufallen und zu dessen Untergang gemeinschafftlich zu bewürken. Allein es folget daraus nicht, daß diese Abrede eine solche genaue Vereinigung bewürket, daß sie sich zu einem Volk gemacht hätten. Man hat vielmehr zimlich klare Beweise, daß die Marcomannen, Quaden, Alaner und andere keine Alemannier, sondern besondere Völker geblieben. Von den Markmännern ist unnöthig etwas mehrers zu melden, nachdem ihrer schon oben vielfältig gedacht werden müssen. Hier ist es genug so viel zu sagen, daß sie in folgenden Zeiten noch nicht mit den Alemanniern vermischt gewesen, sondern unter ihrem eigenen Namen noch immerfort in den Geschichten vorkommen. Als wenigstens Attila, der bekannte Hunnen-König mit seinen Leuten durch Deutschland in Gallien einfiel, machten die Marcomannen einen beträchtlichen Theil seines Kriegs-Heers aus. (y) Sie

(y) Paulus Diaconus *lib. XV.* Fultus itaque (Attila) fortissimarum gentium, quas sibi subjugarat, præsidio ad occidentale moliendum animum intendit Imperium. Erant siquidem subjecti ejus dominio rex ille Gepidarum famosissimus Ardaricus, Walamir etiam, Gothorum regnator, Niso ipso, cui tunc serviebat, rege nobilior: fortissimæ nihilominus gentes *Marcomanni*, Suevi, Quadi, præterea Heruli, Tungri sive Turlingi cum propriis regulis, aliæque præter has barbaræ nationes Aquilonis in finibus commorantes. Horum omnium Attila superbus imperium quamquam virium robore facile se posse adipisci putaret, quod cuperet: non minori tamen consilii astutia, quam armorum fortitudine hostes aggredi satagebat.

verlohren nachgehends ihren Namen, aber ein guter Theil der Böhmen und Bayern dörffte seine Ahnen unter ihnen finden. Die Quaden waren auch ein mächtiges Volk, von welchen Tacitus (z) kurze, aber gute Nachricht gibt, daß die Marcomannen und Quaden an der Donau gewohnet und diese den erstern an der Tapferkeit nichts nachgegeben haben. Hinter ihnen gegen Sarmatien und Pannonien waren die Marsigner, Gothiner, Oser und Burier. Mithin giengen ihre Wohnungen an der Donau hin bis an Ungarn. Gegen Abend wurden sie demnach durch den Böhmer Wald von den Markmännern abgesondert und gegen Osten und Norden scheinet die Morau ihre Gränzen bestimmet zu haben, welche sie aber nachgehends unfehlbar erweitert haben, nachdem ein gebohrner Quade, Vannius denen mit dem Maroboden und Katwalden, beeden Marcomannischen Königen, vertriebenen Markmännern zu einem neuen König gegeben und ihnen der Bezürk zwischen der Morau und Wage von den Römern eingeraumet worden. Ungeacht sie aber zu K. Antonins Zeiten sich vornahmen mit andern Deutschen Völkern das Römische Reich zu erschüttern, so sind sie doch niemals mit den Alemanniern vermischt worden, sondern diese giengen an den Ober-Rhein und wollten von dar aus und bey dem Ursprung der Donau den Römern zu schaffen machen. Die Quaden hingegen blieben als ein besonders Volk in ihrem Panonien und suchten dort den Untergang des Römischen Reichs zu befördern. Ja Spener (a) beweiset so gar, daß nachgehends die Quaden selbsten den Römern wider die Alemannier beygestanden haben. Sie haben auch ihren Namen noch geraume Zeit besonders behalten, als die Alemannier schon lange bekannt gewesen: Zu Attilæ Zeiten gedenket ihrer Paulus Diaconus ebenfalls mit Namen, da er die Völker erzehlet, welche sich mit ihm wider die Römer in ein Bündnus eingelassen haben. Von den Nariscern und Hermunduren kan man nichts sagen, als daß sie entweder sich zu den Alemanniern oder Marcomannen geschlagen. Dann sie wohnten zwischen diesen beeden Völkern. Das erstere ist fast wahrscheinlicher, weil von der Zeit an, da die Alemannier unter diesem Namen bekannt worden, von den Nariscern und Hermunduren nirgends mehr einige Nachricht zu finden ist. Sie wurden von Tacito unter diejenige Völker gezehlet, welche mit den Schwaben in

(z) de M. G. *c.* 42. Juxta Hermunduros Nariſci ac deinde Marcomanni & Quadi agunt. Præcipua Marcomannorum gloria viresque atque ipſa etiam ſedes pulſis olim Bojis virtute parta. Nec Nariſii Quadive degenerant. Eaque Germaniæ velut frons eſt, quatenus Danubio prætexitur.

(a) *not. Germ. antiq. lib. V. c. 6. pag.* 155. *not.* o.

in einer Verwandtschafft stehen und zu den Schwaben gerechnet werden, (b) wie er auch von den Marsignern und Buriern meldet, daß, ob sie schon in Pannonien ihr Vaterland gehabt, dennoch die Sprache und Sitten sie verrathen, daß sie zu den Schwaben gehören. (c)

§. 6.

Ein anders ist von diesem Volk also zu gedenken, nemlich von den Schwaben. Dann diese machten ohne allen Zweifel einen grossen Theil der Alemannier aus. Wir haben so gar Zeugnusse, daß die Schwaben und Alemannier eines seyen. (d) Dagegen wir auch andere Beweise haben, daß die Schwaben nur mit den Alemanniern vermischt worden. (e) Es mag seyn, daß diese letztere vorzüglich aus jenem Volk bestanden, gleichwohl aber auch andere Völker sich mit denselben vereiniget haben. Wir werden der Juthunger unten gedenken, welche keine Schwaben gewesen, sondern aus Sarmatien hervorgekommen. Mithin scheinet es sehr

(b) *d. l. c.* 38. *seqq.*

(c) Tac. *de mor. Germ. c.* 43. E quibus Marsigni & Burii sermone cultuque Suevos referunt.

(d) vid. Paul. Diacon. *lib.* 3. *c.* 18. *de gest. Longob.* Iste (Drocktulfus Longobardorum Dux) ex Suevorum hoc est Alemannorum gente oriundus inter Longobardos creverat. & lib. II. c. 15. Inter hanc (Liguriam) & Sueviam hoc est Alemannorum patriam, quæ versus septentrionem est posita, duæ provinciæ, id est Rhætia prima & Rhætia secunda consistunt. Walafrid. Strabo de vita S. Galli ap. Goldast. rer. Alem. T. I. Cum duo sint vocabula, Suevia & Alemannia, unam gentem significantia, priori nomine nos appellant circumpositæ gentes. & ibi in præf. dict. Igitur quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniæ ultra Danubium partem Rhætiæ inter Alpes & Histriam partemque Galliæ circa Ararim obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patriæ derivemus & Alamanniam vel Sueviam nominemus. Gregor. Turon. *L. I. c.* 2. Vandalos secuti Suevi i. e. Alamanni Galliciam apprehendunt.

(e) Jornandes *de reb. Get. c.* 54. Nam regio illa Suevorum ab oriente Bajobaros habet, ab occidente Francos, à meridiè Burgundiones, à septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant. Procop. *Histor. Goth. lib. I.* super Thuringos Suevi & Alemanni, nationes validæ agunt vetustis in finibus & libertate.

glaublich zu seyn, daß, als diese mit Gewalt andere Länder zu ihren künftigen Wohnungen gesucht, die Schwaben sich mit ihnen vereinbaret und von Zeit zu Zeit sich immer mehrers ausgebreitet haben, bis sie endlich bis an den Rhein und Donau durchgedrungen sind. Wir wollen aber andere Völker nicht ausschliessen, welche mit den Juthungern aus Sarmatien hervorgerücket seyn mögen. Vielleicht sind die Lentienser Alemannier ein dergleichen Volk gewesen. Weilen aber dennoch die Schwaben ein beträchtlicher Theil der Alemannier überhaupt gewesen, so wollen wir von selbigen eine kurze Nachricht geben. Wer etwas ganzes von ihnen wissen will, den müssen wir auf Brechenmachers sehr wohl gerathene Ausführung von den Schwaben weisen, (f) dann sie ist so vollkommen, daß niemand etwas wird von ihnen sagen können, was dieser gelehrte Mann nicht schon berühret hätte. Wir können auch eben deßwegen den Ursprung ihres Namens zu untersuchen übergehen und nur zweyer Meynungen davon gedenken, welche der Wahrheit sehr nahe zu kommen scheinen. Der wegen seiner grossen Einsichten in allen Wissenschafften berühmte Leibniz (g) hält davor, daß sie den Namen von dem Herumschweifen gehabt und glaubt deßwegen, daß sie mit den Vandalern einerley Volk seyen. Dann die Vandaler sollen ihre Benennung auch vom Wandlen bekommen haben. Nach dem Deutschen Begriff ist Herumstreiffen und Herumwandeln wenig von einander unterschieden. Nun kan man nicht in Abrede seyn, daß die Sueven, Schwaben immer herumgeschweift und ihre Colonien ausgeschikt. Nach Cäsars Bericht haben sie alle Jahr etliche tausende gewaffneter Leute aus ihrem Vaterland geschikt um sich im Krieg zu üben. (h) Allein sie mögen auch einen andern Endzweck gehabt haben, nemlich anderswo ein Stuck Landes zu ihrer Wohnung sich auszusuchen. Der Zug aus ihrem ersten Vaterland in ihre heutige Wohnsitze, ihre vielfältige Wanderungen in Hispanien, Gallien und andere entfernte Orte bestärken es nicht wenig.

Aus

(f) ap. Wegelin *in Thesaur. rer. suev. Vol. I. diss.* 6.
(g) *in not. ad Tacit. de mor. Germ. c.* 2. Steffens *d. l. pag.* 20.
(h) Cæsar *de Bell. Gall. L.* 4. *cap.* 1. Suevorum gens est longe maxima & bellicosissima Germanorum omnium. II. centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum, belandi causa suis ex finibus educunt. Reliqui, qui domi remanserunt, se atque illos alunt: hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec aratio, neque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius remanere uno in loco, incolendi causa, licet.

Aus dieser Absicht haben sie die Tencterer und Usipeter vertrieben und die Sitze am Rhein und Donau sich ausersehen, damit sie desto freyere Gelegenheit hätten auszuschweifen. Ihr ganzer Staat war darauf eingerichtet. Keine eigenthumliche ligende Güter wollten sie gestatten, welche sie aufhalten könnten lang an einem Ort zu bleiben. Jedes Erdreich, wo sie ihren Fuß darauf setzen konnten, diente ihnen zu ihrer Heimat. Ihr Hausrath hinderte sie auch nicht, weil sie ihn alle Tag ohne Beschwerlichkeit weiter bringen konnten. Und in ihre Häuser oder vielmehr Hütten steckten sie keine Capitalien, daß sie Brand-Cassen dabey nöthig gehabt hätten. Dann wann schon eine Hütte abbrannte, so hatten sie keinen Verlust dabey, weil sie nicht da zu bleiben gesonnen waren und in einem Tag wieder eine andere herstellen konnten. (i) Wir lassen aber dessen ungeacht diese Meynung auf ihrem Werth. Vielleicht könnte man es umkehren, wann ja die Worte Schweifen und Sueven eine Verwandtschafft in Ansehung ihrer Ableitung haben sollten. Dann man könnte eben sowohl sagen, daß das Wort Herumschweben, Schweiffen den Ursprung von dem Namen der Sueven hätte, indem es so viel hiesse, als nach Art dieser Leute einen unruhigen oder ungewissen Sitz haben. Andere sind ohnehin auch anderer Meynung und behaupten, daß die Sueven von ihren Schweifen oder langen Zöpfen den Namen haben. Sie gründen sich auf Taciti Zeugnus, (k) welcher schreibet, daß die Haar-Zöpfe der Schwaben eigen seyen, woran man sie auch erkennen könne. Er nennt es ein insigne gentis, die Haare zusamen zu drehen und mit einem Knopf zu bevestigen. Sollten sie nun nicht von diesem Insigni, von diesem Wahrzeichen den Namen erhalten haben? Zwar wollen einige behaupten, daß dieses Volk ehmals einen König gehabt, welcher Suevus geheissen und von dem nachgehends

(i) Strabo *Geogr. Lib. VII.* Commune omnium (Suevorum) est, qui illis in locis degunt, facilis & expedita soli mutatio ob tenuitatem victus & quod neque colunt agros, neque fructus recondunt, sed in casis habitant structura in unum diem constantibus. Cibus eis a pecore plurimus ut & Nomadibus, quorum etiam imitatione rebus suis in currus impositis facile cum pecore suo abeunt, quo visum fuerit.

(k) *de Mor. Germ. c.* 38. Insigne Gentis obliquare crinem, nodoque substringere. Sic Suevi à ceteris Germanis: sic Suevorum ingenui à servis separantur. Sic in aliis gentibus seu cognatione aliqua Suevorum seu, quod sæpe accidit, imitatione rarum & intra juventæ spatium: apud Suevos usque ad canitiem horrentem capillum retro sequuntur.

seine Unterthanen Sueven oder Schwaben genennet worden. (l) Wir lassen einem jeden frey sich eine Meynung zu erwählen, welche er seiner Einsicht am gemässesten zu seyn erachtet, glauben aber, daß die letztere auf einer Fabel beruhe, weil man nirgends findet, daß sie jemals einen König gehabt hätten, noch weniger aber, daß einer Suevus geheissen. Es scheinet dahero nur eine Erfindung neuerer Zeiten zu seyn, da man sich etwas damit eingebildet, wann man die Geschichte mit Fabeln beschmitzen können. Wenigstens ist die Meynung derjenigen vernünftiger, welche den Namen dieses Volks von dem Wort Sue oder Sui herleiten. Dieses heisset bey den Schweden eine See. Solchemnach müßten die Sueven eigentlich See-Leute heissen, die an der See wohnen. Dann sie hatten ihre Sitze an dem Meer, welches von ihnen mare Suevicum oder heut zu Tag das Balthische Meer genennet worden seyn solle. (m)

§. 7.

Anfänglich sollen zwar dieselbe aus den Morgenländischen Gegenden sich gegen Mitternacht gewendet haben und unter den Scythen begriffen gewesen seyn. (n) Wenigstens hat Ptolomäus, der Erd-Beschreiber, noch zu seinen Zeiten unter den Scythen ein Volk wahrgenommen, welche er Suebos und Suobenos nennet. (o) Der erstere Name kommt mit dem Wort Sueven und der andere mit der Benennung Schwaben, Schwoben überein. Nachgehends müßten sie demnach immer weiters heraus nacher Deutschland gekommen seyn. Dann einige Völker giengen aus dem Morgenland zur See nach Gallien und Hispanien und breiteten sich hernach gegen Morgen und Mitternacht wieder aus. Andere nahmen ihren Weeg zu Land und durch die Mitternächtliche Gegenden rükten sie gegen Mittag und Abend an, wie wir solches an den unter den Alemannern begriffenen Völkern sehen. Diejenige aber, welche durch Sarmatien nach Deutschland kamen, hatten den Ditem, Teut oder Teutat nicht zu ihrem Anführer. Dann dieser war auch der Gallier Vater, welche gleichwohl nicht auf diesem Weeg dahin gekommen sind, wo sie nach ihrer Ankunft immerfort geblieben, indem man von den Galliern nirgends liset, daß sie so, wie die Deut-

(l) Ex Aventino, Crusio, Peutingero, Althamero, Willichio, Stumpfio Brechenmacher difs. de notitia Sueviæ antiquæ §. 8. *ap.* Wegelin *script. suevic. vol. I. pag.* 72. *seq.*

(m) Sammlung der Schrifften über die Frage: **Wie weit die Römer in Deutschland eingedrungen.** *pag.* 186.

(n) Brechenmacher *d. l.* §. 6. *pag.* 71.

(o) Ptolomæus Geogr. *Lib. VI. c.* 14. & 15.

Deutschen einen unsteten Sitz gehabt. Des Sigovesin und Bellovesin Zuge sind fast die einzige Beyspiele, die man wenigstens weißt, daß auch die Gallier gewandert seyen. Nichts destoweniger heißt man die Schwaben und andere eben Deutsche und die Gallier heissen Gallier. Dieses scheinet ein Widerspruch zu seyn. Allein es ist noch eine grosse Frage, ob die Schwaben sich unter die Deutschen gerechnet haben und ob nicht die an dem Rhein wohnende Catten, Tencterer, Usipier und andere allein darunter zu verstehen seyen? Diese können aus Gallien sich dem Rhein genähert und dessen beede Ufer eingenommen haben. Von welchen auch Taciti Stelle anzunehmen, daß sie von dem Tuisto abstammen. Dann es wurden ihm vornemlich diese bekannt, weil er sich unter lauter solchen Deutschen Völkern aufgehalten haben mag, die von den Galliern hergekommen sind. Dem mag aber seyn, wie ihm will, so waren die Schwaben zu Cäsars, Strabo und Taciti Zeiten schon in Deutschland und nahmen den grösten Theil davon ein. Strabo (p) beschreibet ihre damalige Wohn-Sitze so, daß sie theils in- theils ausserhalb dem Hercynischen Wald gewesen seyen. Sie giengen von dem Rhein bis an die Elbe und auch noch über diesen hinaus bis an die Geten, welche in dem heutigen Ungarland wohneten. Zu erst waren sie von dem Rhein weit entfernet, weil sie an der Oder und Elb ihre Sitze hatten. Nachgehends und zwar nicht lang vor Cäsars Zeiten suchten sie die Ubier aus ihrem Heimwesen zu vertreiben. Sie konnten zwar solche ihre Absicht nicht gänzlich erreichen, sondern alles, was sie erlangten, ware, daß die Ubier durch die langwürige Kriege von ihrer vormaligen Macht so weit herunter kamen, daß sie den Schwaben zinnßbar werden mußten. Bey den Tencterern und Usipetern gelunge es ihnen besser. Dann nach langem Widerstand mußten diese dem grössern Gewalt weichen. Sie verliessen ihr Vaterland ohne zu wissen, wo sie sich setzen könnten, wie sie dann drey ganzer Jahre herumwanderten, bis sie endlich die Menapier zwangen ihnen Plaz zu machen. (q) Es waren demnach die Ubier, Tencterer und Usipeter ihre Nachbarn. Die erstere sollen den Westerwald und ein Stück des Hessen-Landes ingehabt haben. Die La-

ne,

(p) *Geogr. Lib. VI.* Enimvero Suevorum alii in sylva habitabant (Hercynia) alii extra Getis finitimi. Maxima est quidem Suevorum natio, nam & à Rheno ad Albim usque pertingit & trans Albim habitant pars eorum, uti Hermunduri & Longobardi..... Latus Germaniæ meridionale, quod est trans Albim, continuo Suevi tenent: post hos Getarum regio attingit, arcta initio, quæ juxta Austrinam partem secundum Istrum protenditur.

(q) Cæsar de Bello *Gall. Lib. IV. c. 3. seq.*

ne, Adrane und Saale schieden sie von den Sueven. (r) Man siehet also leicht, wie die Sueven ihr Gebiete bis an den Rhein erstrecken können. Die Tencterer und Usipier oder Usipeter wohnten auch am Rhein nicht weit von Cölln, wo jetzo das Herzogthum Jülch und Bergen ist. (s) Als Drusus von K. Augusten an den Rhein geschikt wurde, schlug er dort Brucken und unterwarf sich zuerst die Usipeter. Nach ihnen gieng er herauf an diesem Fluß und besuchte die Tencterer, sodann die Catten am Mayn und endlich die Marcomannen. (t) Weil die Cheruscer, Sueven und Sicambren bey dieser Gelegenheit gegen die Römer sich auch feindselig bezeugten und diese anzugreiffen unter sich abgeredet hatten, so kehrten es die Römer um und kamen ihnen mit einem Einfall in ihre Lande vor. Damals waren aber die Schwaben nicht mehr am Rhein anzutreffen, dann die an diesem Fluß wohnende Schwaben wurden ungefähr acht Jahr vor Christi Geburt nebst den Sicambern genöthigt sich unter die Römische Herrschafft zu begeben. Man weißt nicht eigentlich, wie es zugegangen, ausser, daß Tiberius derselben vierzigtausend Mann über den Rhein geführet und ihnen hin und her in Gallien Wohnungen angewiesen. (u) Es scheint daher, daß diese Rhein-Schwaben eine Colonie gewesen, welche von ihren Lands-Leuten im Stich gelassen worden. Man beobachtet aber, daß die Schwaben von dieser Zeit an keinen Lust mehr bezeugt sich an dem Unter-Rhein festzusetzen. Vielmehr mischten sie sich in die Händel zwischen dem Arminio und Maroboden, unter dessen Schutz sich die Longobarden und Sennoner begeben hatten. Beede Völker gehörten zu den Schwaben und diese letztere wurden unter diesem Volk für die älteste und edelste gehalten. Nachdem aber Marobod die Königliche Gewalt höher triebe, als

(r) Spener *not. Germ. antiq. lib. IV. c.* 3. §. 10. Cluver *Introd. Geogr. lib.* 3. *c.* 3. *pag.* 67. Steffens *d. l. pag.* 243.

(s) Spener *d. l. Lib. II. c.* 2. §. 35. & 37.

(t) Flor. *Lib. IV. histor. c.* 12.

(u) Tacit. Annal. *lib. II. c.* 26. ibi: se (Tiberium) novies à Divo Augusto in Germaniam missum, plura consilio, quam vi peregisse. Sic Sugambros in deditionem acceptos, sic Suevos, regemque Maroboduum pace obstrictum. Sueton. in vita Aug. c. 21. Cöercuit & Dacorum incursiones, tribus eorum ducibus cum magna copia cæsis: Germanosque ultra Albim fluvium summovit: ex quibus Suevos & Sicambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit. Et in Vita Tiberii. c. 9. Germanico (bello) quadraginta millia dedititiorum trajecit in Galliam, juxtaque ripam Rheni collocavit. conf. Eutrop. *lib. VII. c.* 5.

als es seinen unterhabenden Völkern erträglich schiene, verliessen ihn gedachte beede Völker wieder. (x) Weil nun Arminius um die Freyheit mit Maroboden stritte und den Sieg davon truge, so genossen die Schwaben unfehlbar auch ihrer wieder erlangten Freyheit in der Ruhe, weil man geraume Zeit nichts oder sehr wenig von ihren Verrichtungen nach diesem erlangten Vortheil aufgezeichnet findet. Dann es ist nicht möglich zu begreiffen, daß K. Caligula nach dem Bericht des Eutropii in Schwaben eingefallen seye, da er doch kaum in Batavien über den Rhein gegangen und nach seiner Gewohnheit thörichte Thaten verrichtet. Der Schwaben Heimat war damals allzuweit von dem Rhein entfernet, als, daß diese niderträchtige Seele etwas bey ihnen hätte wagen können. Endlich faßten sie auch den Entschluß mit andern Deutschen und Sarmatischen Völkern den Untergang des Römischen Reichs zu befördern. Sie stehen noch unter dem Namen der Schwaben in der Verzeichnus der zusamen verbündeten Völker, ohne, daß hier noch der Alemannier mit einem Buchstaben gedacht wird. Hingegen nach des Caracallæ Zeiten geschicht der Schwaben schon nimmer so viel Meldung, sondern der Name Germanier und Alemannier kommt viel öffters in den Geschicht-Schreibern vor, bis es endlich gebräuchlicher worden, daß man sie unter den Fränkischen Königen wieder öffters Schwaben genennet, wobey jedoch meistens gleichsam bedinget worden, daß sie mit den Alemanniern eines seyen. Zulezt aber verlohre sich aus Gewohnheit der Name Alemannier gänzlich und der Name Schwaben ist bis auf den heutigen Tag übrig geblieben.

§. 8.

Daß sie ein mächtiges Volk gewesen, sagen Cäsar und Tacitus. Jener behauptet, daß sie bey zweyhundert pagos oder Gauen besessen hätten. Ein dergleichen Gaw bestunde aus vielen Dörfern und es ist mithin leicht zu begreiffen, wie sie Cäsar als ein grosses Volk beschreiben können. Tacitus erzehlet von ihnen, daß sie den meisten Theil von Deutschland inhaben und in viele Familien Völker oder Nationen unterschieden seyen, de-

(x) Tacit. *Annal. lib. II. c.* 44. *seq.* Discessu Romanorum ac vacui externo metu, gentis adsuetudine & tum æmulatione gloriæ arma in se verterant. Vis nationum, virtus ducum in æquo: Sed Maroboduum regis nomen invisum apud populares: Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Igitur non modo Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles, sumsere bellum. Sed è regno etiam Marobodui Suevæ gentes, Semnones ac Longobardi, defecere ad eum.

rer jede ihren besondern Namen behalte. Er bedient sich der Worte gens und natio. (y) Insgemein werden sie im Deutschen durch das Wort Völker ausgedrücket. Es ist nicht unrecht, wann man Völker verstehet, die durch das Band einer Verwandschafft unter sich verbunden sind und einen Stamm-Vater aufweisen können. Gens heisset bey den Lateinern sowohl ein Geschlecht oder Familie, als auch ein Volk. Ich denke, daß Tacitus es im erstern Verstand genommen habe. Herr Prof. Schwarz (z) drükt es dahero ganz wohl aus durch Familien Völker oder Stämme. Dann es scheinet, die Schwaben seyen zwar ein Volk gewesen, das seinen Ursprung von einem Stamm-Vater ableiten konnte, er mag nun Suev oder anders geheissen haben. Sie theilten sich aber in gewisse Stämme ein, wie die Israeliten, die den Abraham zum allgemeinen Stamm-Vater hatten, da dennoch jeder Stamm wieder seinen besondern Ursprung nennen konnte. Bemeldter Herr Schwarz hat dieses sehr artig und wahrscheinlich ausgeführet, aber nur sieben dergleichen Familien-Völker, nemlich die Reudinger, Avionen, Anglen, Wariner, Eudoser, Suardonen und Nuithonen angerechnet. Der Grund seiner Meynung bestehet darinn, weil er bey Tacito gelesen, daß alle diese sieben Völker einerley und einen gemeinschafftlichen Gottesdienst gehabt und die Göttin Herthun verehret haben. Andere (a) zehlen Eilf solcher Völker, nemlich die Sennoner, Hermunduren, Quaden, Markmänner, Longobarden, Vandaler, Narisker, Lygier, Burgunder, Heruler und Lygier. Noch andere (b) vermehren diese Anzahl allzusehr auf fünfzig vier, benennen solche aber nicht. Crusius hingegen besasse so viel Witz, daß er sie alle an den Fingern zu erzehlen sich getrauete. (c) Wie wohl ihm sein Nachdenken gerathen, werden vernünfftige daraus abnehmen, daß er die Helvetier, Catten und andere unschwäbische Völker mit einmischet. Wir werden am sichersten gehen, wann wir des Taciti Bericht nachfolgen, welcher nur 26. Schwäbi-

sche

(y) Tac. *de Mor. Germ. c.* 38. Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Cattorum Tencterorumve gens: majorem enim Germaniæ partem obtinent propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi vocentur. *vid. etiam* **Gunderode vom Deutschen Crayßwesen.** *Sect. II.* §. 4.

(z) **im Vorbericht des altdeutschen Oesterreichs.** *p.* 13.

(a) Hertius *de vet. Germ. popul. part. II. c.* 2. §. 1. *conf.* Spener *not. Germ. antiq. lib. V. c.* 3. §. 4.

(b) Æthicus Cosmographus *edit. Gronov. p.* 58. & Orosius *lib. I. c.* 2. vid. Brechenmacher *de Orig. Suev.* §. 9.

(c) Cruf. Annal. *Lib. I. part. I. c.* 3.

sche Stamm-Völker zu nennen weißt und selbige abtheilet in diejenige, welche in dem innern Deutschland gewohnet haben, und die, so den Römern an der Donau näher gewesen. Zu den erstern rechnet er die Semnoner, als die sich rühmten, daß sie die Fürnehmste unter den Schwaben seyen, die Longobarden, ein damal noch geringes, aber dennoch edles Volk, weil sie sich wider die mächtigste Nachbarn in Scherheit gesetzet haben, und sodann benennet er die vorgedachte sieben Völker, nemlich die Reudinger, Avionen, Anglen ꝛc. Diese müssen an der Ost-See zwischen Wäldern und Flüssen gewohnet haben, weil ihr castum nemus, ihr geheiligter Wald, wo sie die Erd-Göttin gemeinschafftlich verehrten, auf einer Insel in der Ost-See gelegen gewesen. Villeicht sind sie ein Staats-Cörper oder ein Stamm gewesen, welcher sich in die sieben Geschlechter wiederum abgetheilet, (d) wie die Stämme Israels sich auch in gewisse Häuser, oder Geschlechter gezehlet hatten, (e) und dennoch ein Stamm bleiben. Weil sie ein gemeinschafftliches Kirchen-Wesen gehabt, so lässet sich freylich nicht wohl anderst urtheilen. Tacitus gibt uns selbst die Anzeige, daß die Deutschen die Familien und Geschlechter sehr wohl beybehalten und ihre Staats-Verfassung, ja auch die Kriegs-Ordnung darauf gegründet gewesen. (f) Unter die nähere und den Römern besser bekannte Völker der Schwaben rechnet er die Hermunduren, Narisker, Markmänner, Quaden, Marsigner und Burier, und endlich auch die Lygier, unter welchen die stärksten Nationen, Stamm-Geschlechts-Völker gewesen die Arier, Helveconer, Manimer, Elysier und Naharvalen. Hinter diesen ligen noch die Gothonen, Rügier, Lemovier, Suionen, Astyer und Sitoner, welche das letztere Schwäbische Volk gewesen, weil sie an den Gränzen des damaligen Schwaben-Lands gewohnet. Tacitus machet noch eine andere Abtheilung desselben (g) und meldet, daß ganz Schwaben in zwey Theile durch ein aneinander hangendes Gebürge getheilet werde. Disseits der-

(d) vid. Spener *not. Germ. antiq. L. V. c.* 4. §. 6. & 11. Schwarz *d. l. pag.* 14.

(e) *Josuæ c.* 19. *Nehem. c.* 1. *v.* 8. *seqq. Numer. c.* 1. *v.* 18. *seqq.*

(f) de Mor. Germ. c. 7. Quodque præcipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed *familiæ* & *propinquitates* & in proximo pignora: conf. Cæsar de Bell. Gall. lib. I. Tum demum necessario Germani suas copias eduxerunt, *generatimque* constituerunt.

(g) de M. G. *c.* 43. Dirimit enim scinditque Sueviam continuum montium jugum, ultra quod plurimæ gentes agunt, ex quibus latissime patet Lygiorum nomen in plures civitates diffusum &c.

derselben wohneten die erste von ihm genannte Völker, jenseits gegen Pannonien aber die Lygier und andere nachgenannte Nationen. Man kan sich aus dieser Beschreibung leicht einen Begriff von ihrer Macht und Stärke machen. Es merket aber Dio Cassius (h) an, daß viele Völker, die eigentlich nicht zu den Schwaben gehöret, sich dennoch unter diesem Namen einrechnen lassen und sich dessen angemaßt haben. Vermuthlich ist es darum geschehen, weil alle andere deutsche Völker sich vor den Schwaben gefördhtet und die Usipeter und Tencterer ihnen bey Jul. Cäsarn das Zeugnus gegeben, daß auch die unsterbliche Götter nichts wider dieses Volk auszurichten vermöchten. (i) Obwohl nun diese Schwaben nicht insgesamt unter den Alemanniern begriffen waren: so machten sie doch einen grossen Theil derselben aus, weil sich ein und andere Familien Völker zu ihnen gesellet hatten. Wenigstens denke ich, daß die Semnoner unter ihnen gewesen. Vor K. Caracalla hörte man den Namen der Alemannier noch nicht. Dieser Kayser hat nach Xiphilini Bericht mit den Cennen zu thun und nahm sich des Tituls Alemannici an, weil er sich anmaßte einen Sieg über sie befochten zu haben. Mithin waren die Cennen ein Alemann. Volk. Man findet in keinen Geschichten nur die geringste Meldung von ihnen, als hier. Die Gegend, wo Caracalla mit ihnen gefochten, war der Mayn. Die Semnoner hatten ihre Lande nicht weit von diesem Fluß. Sollten demnach nicht durch die Cennen von Dione oder Xiphilino diejenige verstanden werden können, welche Velejus Senones nennet? (k) Sollte man nicht die Senoner für Alemannier halten dörfen? Wann demnach sonst keine Schwaben unter den Alemanniern gewesen sind, so machten doch diese, als die edelste Schwaben, auch die Alemannier edel. Dann von den Rügiern weißt man, daß sie sich nebst den Herulern zu den Gothen gesellet haben, (l) welche gedachter massen von den Alemanniern ganz abgesondert geblieben. Die Longobarden theilten sich auch, ob sie schon Schwaben waren, von den Alemanniern, indem sie mit den ersten Bewegungen der Deutschen in Pannonien

(h) Dio Cass. lib. L. LI. pag. 606. Turmæ quoque Dacorum & Suevorum depugnantes invicem introductæ sunt, quarum altera Scythica est quodammodo, altera Germanica natio. Nam Suevi, si accurate loquamur, trans Rhenum incolunt, quamquam multi alii quoque Suevorum nomen sibi sumant.

(i) Cæsar *de bell. Gall. lib. IV. ibi*: sese unis Suevis concedere, quibus ne dii immortales quidem pares esse possint.

(k) *histor. lib. II. c.* 106. §. 2.

(l) vid. Steffens Geschichte der alten Einwohner Deutschlandes. *p.* 34.

nonien einfielen, aber daselbst von den Römern so empfangen wurden, daß sie bey dem ersten Angriff um Fride bitten mußten. (m) Von dieser Zeit an hörte man nichts mehr von ihnen, bis sie zu Ende des vierten Jahrhunderts mit erneuerten Kräfften aus dem grossen Scandinavien hervorkamen und anfänglich der Römer Bundsgenossen waren, hernach aber ihnen dennoch einen Theil Italiens wegnahmen und sich daselbst festsetzten. Die Reudinger, Anglen, Avionen, Eudosier, Suardoner, Variner und Nuithoner wanderten nicht gegen Mittag, sondern gegen Holstein, Engelland und andere entlegene Orte. Einige derselben aber verstärketen das Thüringische Bündnus. (n)

§. 9.

So richtig nun, daß nur ein Theil der Schwaben zu den Alemanniern sich verbündet haben, obgleich samtliche Schwaben nach Capitolini und Eutropii Bericht dem Römischen Reich den Untergang geschworen, so wahr ist auch, daß die Sarmater, Latringer und Burier, welche sich gleiches vorgesetzet hatten, anfänglich nicht zu ihnen gehöret haben. Wenigstens hat man den Namen der Alemannier zur Zeit, da alle diese Völker mit den Victovalen, Sosibern, Sicoboten, Roxolanen, Bastarnen, Alanen, Peucinern und Costobocen in die grosse Bewegung geriethen, noch nicht, sondern erst 50. Jahr hernach gehöret. Mithin darf man den Ursprung der Alemannier nicht in dieser allgemeinen Bewegung der Völker suchen. Dieses aber mag wohl seyn, daß sie zu der Zusamenverbündung der Alemannier Gelegenheit gegeben, wovon wir gleichwohl bey keinem Geschicht-Schreiber auch nur die geringste Nachricht finden können. Dann daß sie zusamenverbündete Völker gewesen, sehen wir daraus, weil sowohl K. Probus an den Römischen Rath berichtet, daß neun Alemannische Köni-

(m) vid. fragmenta Petri Patricii ap. Henr. Valesium: Cum in Longobardorum & Obiorum sex millia, qui Istrum trajeciissent, equites, qui sub Vindice erant atque Legionarius Candidi miles impressionem facerent, barbari in fugam omnes conversi sunt. Quibus ita gestis illi trepidatione ex primo illo congressu perculsi Legatos ad Ælium Bassum, Pannoniæ tum præfectum mittunt, Bellomarium Marcomannorum Regem & alios decem secundum populorum nomina generatim lectos, qui cum pacem jurejurando composuissent, domum reverterunt. conf. Steffens *d. l. pag.* 60. *seq.*

(n) Brechenmacher *d. l.* §. 12. *pag.* 78. Steffens *d. l. p.* 43. *seq.*

ge ihm zu Füssen gelegen seyen, (o) sondern auch K. Constantin seinen Leuten vorhielte, wie der Alemannier Könige und Völker sich aus Forcht vor ihme gedemüthiget, Gesandten an ihn geschikt und um Verzeyhung des Vergangenen gebeten hätten. (p) Ammianus nennet ihre Namen und Zahl zwar hier nicht, aber unter K. Julianen, mithin fast hundert Jahr nach Probi Regierung, finden wir wieder neun Könige, die zugleich gelebet haben, nemlich den Suomar, Hortar, Macrian, Hariobaud, Chnodomar, Vadomar, Urius, Ursicin und Vestralp. (q) Es müssen mithin wenigstens auch so viele Völker gewesen seyn. Wiewohl wir im folgenden die Anmerkung machen werden, daß diese neun Könige sich verringert haben und verschiedene solcher Völker unter einen Fürsten zu stehen gekommen. Als die Alemannier von der Elbe nach und nach immer mehr hervorrukten, kamen auch aus Scythien immer mehrere Völker nach, die sich zu den Alemanniern geselleten. Sie hatten einmal sich vorgesezt dem Römischen Reich ein Ende zu machen. Und wann schon eine erlittene Niderlage sie dünne machte, so kam gleich wieder eine andere Horde nach, welche ihr Heyl auch an den Römern versuchen wollte. Endlich wurden alle diese Völker ein Theil der Alemannier und machten zusamen ein Volk aus. Das Beyspiel der Juthunger kan uns grosse Erleuterung geben. Diese waren natürliche Scythen. (r) Sie kamen aus ihrem Vaterland heraus um an K. Claudio die Niderlage der Gothen mit andern Völkern

zu

(o) Vopisc. *in Probo c.* 13. ibi: subacta est omnis, qua tenditur late Germania: novem Reges gentium universarum ad meos pedes, immo ad vestros, supplices stratique jacuerunt. (Durch) Germaniam aber versteht er nur die Alemannier, wie schon berührt worden.)

(p) Ammian. Marcel. *lib. XIV. c.* 10. Alemannorum reges & populi formidantes per Oratores, quos videtis, summissis cervicibus concessionem præteritorum poscunt & pacem.

(q) Ammian. Marc. *lib. XVII. c.* 8. *& lib. XVIII. c.* 1. *seq.*

(r) vid. fragm. ex Dexippo in excerpt. de legationibus pag. 7. Imperator Aurelianus omnibus Viribus Juthungos *Scythas* devicit & in ulteriorem Istri ripam transgressus, cum multos in fuga interemisset, reliqui fœdere bellum finire voluerunt & legatos miserunt. Neque vero visum est de pace cum eis disceptationem instituí oportere. Pauci enim admodum restabant & à recenti victoria valde perculsi & prostrati, neque dum, quia hostes ex omni parte eos circumstabant, à metu liberi. Maxime ut pecunias à Romanis acciperent, quæ superioribus annis illis pendi solebant.

zu rächen. Dann die Gothen reizten die Peuciner, Trutunger, Oſt-Gothen, Virtinger, Sigipeden, Heruler und andere darzu an, wie wir unten (§. 20.) ſolches beweiſen wollen. Sie ſchlugen ſich zu den Marcomannen und fielen mit ihnen in Italien ein. (s) Damals hieß es noch nicht, daß ſie ein Alemanniſch Volk wären. Aber hundert Jahre hernach wurden ſie ſchon unter dieſe gerechnet, (t) weil Ammianus von ihnen meldet, daß ſie ein Theil der Alemannier geweſen und an der Donau in Rhätien ſich niedergelaſſen haben. Wer ſollte demnach nicht glauben, daß auch andere Scytiſche Völker von Zeit zu Zeit mit den Alemanniern ſich vereiniget haben. Wann man demnach die Völker wiſſen will, woraus die Alemannier beſtanden, ſo muß man die Zeit-Ordnung dabey beobachten, weil anfänglich nicht ſo viele Völker zu den Schwäbiſchen Sennonern ſich geſellet hatten. Nach und nach vermehrte ſich die Anzahl derſelben. Allem Anſehen nach begaben ſich etliche unter die Herrſchafft eines Königes und theilten ſich unter neun dergleichen Fürſten, die wir unter K. Probo und Julianen ſchon bemerket haben. Die Bucinobanten waren gleichmäßig ein Volk, das zu den Alemanniern gehörte. Dann wir werden von dem Ammiano belehret, daß Macrian, ein Alemanniſcher König oder Fürſt ſelbige unter ſeinem Scepter gehabt. Ob ſie anfänglich unter ſie gerechnet worden, möchte ich nicht für gewiß behaupten, ſondern es hat vielmehr das Anſehen, daß ſie auch ein Scytiſches oder Sarmatiſches Volk geweſen, welches ſich zu den Alemannern geſellet hat.

§. 10.

(s) Maſcov in den Geſchichten der Deutſchen ziehet eine Stelle an aus P. Banduri de Imperio Orientis *p.* 234. Iſtud quoque non inutile fuerit monere, quos Zoſimus, Vopiſcus, ceterique auctores Marcomannos in Gallieno, tum in Aureliano vocant, hos utrobique Juthungos Scythas à Dexippo horum temporum ſcriptore appellatos fuiſſe. Sed id factum putamus, quod cum duæ diverſiſſimæ gentes, quarum una Germaniæ tractum, qui Rætiæ propior eſt, altera ſcythicas paludes olim incoluerat, in unam deinde coaluiſſent, concedentibus in ditionem imperiumque Scytharum Germanis, vetuſtum regionis nomen Vopiſcus ac cæteri retinuerint, Dexippus contra accuratiſſimam ſcribendi rationem ſectatus, genuinum ejus gentis nomen poſteritati promulgandum duxit.

(t) Ammian Marcellin. lib. XVII. c. 6. Inter quæ ita ambigua Juthungi, *Alemannorum pars*, Italicis conterminans tractibus obliti pacis & fœderum, quæ adepti ſunt obſecrando, Retias turbulente vaſtabant.

§. 10.

Es ist also nicht klar, aus was für Völkern die Alemannier bestanden. Der Ursprung des Namens aber ist eben so dunkel und mit vieler Ungewißheit umwickelt. Die vielerley Meynungen wollen wir nicht alle berühren, weil sie zum Theil gar zu alber sind. Wer solche dennoch wissen will, kan seiner Begierde anderwerts gnug thun. (u) Hier wollen wir nur der vernünftigsten Erwähnung thun. Die gemeinste Meynung ist diese, daß es allerley Männer seyn. Sie gründet sich auf des Asinii Quadrati Zeugnus, welches wir oben schon angeführet haben, aber hier wiederholen müssen. (x) Aus dem, was bisher gesagt worden, haben auch die gelehrteste Leute (y) Anlaß genommen solcher Meynung Beyfall zu geben. Dann sie sahen des Asinii und Agathiä Zeugnus für wichtig an, weil jener von diesem als ein glaubwürdiger Geschicht-Schreiber angerühmet wird und nicht lang nach dem Ursprung der Alemannier gelebet hat. Sie verfehlen aber dabey gedachter massen die Wahrheit nur darinnen, daß sie fast insgemein die liederliche und lumpenhaffte Gallier, welche nach der Markmänner Abzug nach Böhmen sich in deren verlassenen Landen niedergelassen haben, für die erste Stamm-Väter der Alemannier halten. Dann es waren zwar diese freylich ein Mischmasch von Leuten, worzu sich nachgehends auch die Schwaben und andere Völker sollen gesellet haben: Allein wir haben schon oben gesehen, wie sehr diese Leute von der Wahrheit abgegangen seyen. Mascov und Wachter (z) beharren auch noch in diesem Irrthum. Sie meynen aber, daß der Name der Alemannier von dem Wort All, fremd, anderer, abzuleiten seye. Sonderlich berufft sich der letzstere (a) auf den Ausleger des Juvenalis, welcher die Allobroger auch meynet daher den Namen zu haben, weil sie von einem andern Land in das

(u) vid. Brechenmacher *de notit. Suev. antiq.* §. 83.

(x) Agath. Scholast. *lib. I.* Alemanni, si Asinio Quadrato, Viro Italo, & Germanicarum rerum exacto scriptori fides, convenæ sunt ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

(y) vid. Spener *d. l. lib. IV. c.* 2. §. 12. *pag.* 176. & *lib. III. c.* 2. §. 4. *pag.* 124. Rhenan. *rer. Germ. pag.* 153. Schœpflin *Antiquit. Alem. ap.* Wegelin *Script. rer. suev. T. I. pag.* 40.

(z) Wachter *de Orig. Alem.* §. 7. *seqq.*

(a) Scholiastes ad sat. 8. Juvenalis: Allobrogæ Galli sunt. Ideo autem dicti Allobrogæ, quoniam *Brogæ* Galli *agrum* dicunt, *Alla* autem *aliud*. Dicti igitur, quia ex alio loco fuerant translati. vid. Wachter *d. l.* §. 8. *apud.* Wegelin *d. l. pag.* 11.

das heutige Savoyen gekommen seyen. Ellmyn solle deßwegen nach der alten Britannischen Sprache einen Allmann oder Fremden bedeuten. Bey Dione werden diese Völker Ἀλαμβάνοι und verkürzt Ἀλβάνοι, d. i. Ausgesessene, Fremdlinge genennet. Und nach der Französischen Sprache heisset ein Fremder auch noch aubain. Es ist wahr, die Gallier waren fremde Gäste. Aber zu der Zeit, da der Alemannier Name aufgekommen, waren sie schon einheimisch, weil sie schon hundert Jahre daselbst Besitz genommen. Daß auch die Deutsche Völker, welche nach ihrer Meynung zu ihnen gestossen, den Namen von diesen Galliern bekommen haben sollen, ist nicht zu begreiffen. Und weil die ganze Beschaffenheit irrig ist, so dörffte wohl die Ableitung des Namens auch als verdächtig angesehen werden können. Caracalla traf die Alemannier am Mayn-Fluß und zwar weit von dem Rhein und Neckar entfernet an, und damal hatten sie schon diesen Namen, weil dieser Kayser den Namen von ihnen entlehnet: Die Gallier aber sassen zwischen dem Rhein und dem Neckar, wohin die Alemannier, als sie ihren Namen schon gehabt, erst lange Zeit hernach gekommen. Eine andere gleichfalls von vielen Gelehrten angenommene Meynung ist deren, welche den Alemannischen Namen von dem Fluß Almona der Altmühl ableiten. Gewöhnlich ware es manchmal, daß die Völker von den Flüssen oder Seen, an deren Ufern siegesessen, sich benennet haben. Wann man nun die Sitze der Alemannier betrachtet, wie sie damals gewesen, als sie unter diesem Namen bekannt worden, so siehet man leicht, daß ihre gröste Macht sich gegen der Altmühl gewendet, damit sie bey ihren Einfällen in die Römische Lande dem Donau-Fluß desto näher wären. Wenigstens wohneten die Hermunduren und Narisker an der Altmühl. Es hinderte nichts, daß die Altmühl nicht so groß oder berühmt seye, daß sie würdig wäre einem solchen Volk den Namen zu geben. Dann es gibt grosse Gelehrte, die behaupten, daß auch der kleine Gera-Fluß Gelegenheit zur Benennung der Germanier gegeben, welches mehr zu sagen hat. (b) Es kan auch ein kleiner Umstand grosse Würkungen haben, welche öfters unglaublich scheinen. Allein der Name der Alemannier wurde erstmals unter K. Baßiano Caracalla bekannt, da er am Mayn mit ihnen gefochten hatte. Und wer weißt, ob nicht seine Eitelkeit so weit gegangen, daß er selbst diesen Namen ausgesonnen und den Alemannern aufgetrieben hat, damit er sich einen neuen Titul geben könnte, nachdem er vorher schon die Benennung eines Germanici bey Lebzeiten seines Vaters erhalten hatte. Ueber dieses Kayfers Thorheit in

(b) vid. Bruckneri *Programmata anno* 1709. *proposita.* Juncker *in introduct. in Geogr. med. ævi. pag.* 92.

sorgfältiger Aufsuchung der Tituln haben die Römer selbsten gespottet. (c) Dio Cassius, der nicht lang nach seiner Zeit geschrieben, meldet indessen nicht, daß er mit den Alemannern Krieg geführet, sondern mit den Cennen, einem Celtischen Volk. Gleichwohl schreibt Spener, (d) daß niemand zweiflen werde, als ob sie nicht die Alemannier gewesen, weil so wohl Spartianus, als Eutropius uns hinterlassen, daß er mit den Alemanniern zu thun gehabt habe. Allein was hätte diesem Kayser Ursach geben sollen von der Altmühl Gelegenheit zu dieser Benennung zu nehmen, da er sie am Mayn (e) besieget haben solle. Wiewohl, obschon es nichts unmögliches wäre und einen Schein der Wahrheit hätte, daß Caracalla diesen Namen erfunden um seiner Eitelkeit genug zu thun, wir doch solches nicht anderst, als für einen zufälligen Gedanken halten. Es ist deßwegen diese Meynung von dem Ursprung des Namens Alemannien nicht besser, als diejenige, welche wir dem Servio Honorato zu danken haben, daß sie nemlich von dem Lemanno Fluvio den Namen habe. Was er für einen Fluß verstehe, ist überhaupt sehr unrichtig, ausser daß Otto Frisingensis (f) einiges Licht gibt, welcher diesen Lemannum Fluvium in den Canton Bern setzet und auch meldet, daß der Alemannier Benennung daher entstanden seye. Allein wir wollen den Irrthum dieser Meynung nicht weiter bestreiten,

(c) vid. Spartian. *in vita Ant. Caracallæ. c. 5.* Et quum Germanos subegisset, Germanicum se appellavit: vel joco vel serio, ut erat stultus & demens asserens, si Lucanos vicisset, Lucanicum se appellandum. Et cap. 10. Non ab re est diasyrticum quiddam in eum dictum addere. Nam quum Germanici & Parthici & Arabici & Alemannici nomen adscriberet (nam Alemannorum gentem devicerat) Helvetius Pertinax filius Pertinacis dicitur joco dixisse: Adde si placet etiam Geticus Maximus, quod Getam occiderat fratrem & Gotti Getæ dicerentur, quos ille dum ad Orientem transiit, tumultuariis præliis devicerat.

(d) Spener *not. Germ. ant. lib. IV. c. 2. §. 12. pag. 178.*

(e) Aurel. Victor in vita Carac. Alemannos gentem populosam ex equo mirifice pugnantem prope Mœnum amnem devicit.

(f) *de gestis Frid. I. c. 8.* & prædicto etiam fluvio Lemanno, unde Lucanus:

Deseruere cavo tentoria fixa Lemanno,

tota illa Provincia Alemannia vocatur. Quare quidam totam terram Teutonicam Alemanniam dictam putant, omnesque Teutonicos Alemannos vocare solent, eum illa tantum Provincia i. e. Suevia à Lemanno fluvio vocetur Alemannia &c.

ten, als daß wir uns erinnern, daß die Alemannier ihren Namen lang zuvor schon gehabt, ehe sie über den Rhein und in die Gegend dieses Berner Gebietes gekommen. Ihre erstere Einfälle geschahen in Gallien zwischen dem Mayn und Neckar, sonsten sie vorher die Römer aus ihren agris decumatibus hätten jagen müssen, welches aber erst zu Ende des dritten Jahrhunderts bewerkstelliget wurde. (g) Die Ausführung der Geschichte dieses Volks wird mehrere Erleuterung geben. Schilter (h) gibt uns eine wahrscheinlichere Meynung an die Hand. Dann er schreibet, daß die Alemannier von den Allmanden, oder den Gütern ihres Namens Ursprung zu suchen haben, welche allen und jeden unter dem Volk gemein sind, oder die niemands als des ganzen Volks Eigenthum sind. Cäsar scheinet diese Meynung zu begünstigen, wann er von den Schwaben meldet, daß, ob sie schon säen und pflügen, man dennoch von eigenthumlichen und abgemessenen Gütern nichts bey ihnen wisse. (i) Dagegen er auch von den Deutschen an einem andern Ort überhaupt meldet, daß niemand einen gewissen Grund und Boden und eigene eingegränzte Güter habe, sondern die Obrigkeiten geben jährlich einem jeden Geschlecht oder Stamm so viel man glaube, daß jeglicher nöthig habe und wo es ihnen beliebe. (k) Wann aber alle Deutsche dieses gemein gehabt, so weiß ich nicht, wie allein die Alemannier von den Allmanden sollten benennt worden seyn, es wäre dann, daß Cäsar auf das ganze Volk der Deutschen gezogen hätte, was die Schwaben und nachgehends die Alemannier eigen gehabt haben. Wie dann Schilter in gedachter Stelle sich auf den Eutropium berufft um zu beweisen, daß besonders die Alemannier den Gebrauch beybehalten nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren alle liegende Güter gemeinschafftlich zu besitzen. So wahrscheinlich aber diese Meynung lautet, so hat doch der grundgelehrte Herr

(g) Schöpflin *d. l. pag.* 263.

(h) Schilter *Exerc. ad Pand. IV.* §. 13. Dn. D. Schöpff. *de bonis Universitatum.* §. 2.

(i) Cæs. de Bello *Gall. lib. IV. c.* 2. Sic neque agricultura, neque aratio, neque usus belli intermittitur: sed privati ac separati agri apud eos nihil est.

(k) *lib. VI. c.* 22. Neque quisquam agri certum modum aut proprios fines habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

Schöpflin (l) davor gehalten, daß sie ihren Namen von der Tapferkeit entlehnet und dardurch zu verstehen geben wollen, daß sie alle Männer d. i. tapfere Leute seyen. K. Caracalla hat es wohl empfunden, da er sich durch grosse Geld-Summen von ihnen loßmachen müssen, nur damit er mit ganzer Haut über den Rhein zurukgehen können. Weßwegen die Römer den von den Deutschen sich gegebenen Ruhm gar leicht aufnehmen und dieser Name endlich eigenthumlich werden können. Man kan ohnehin Spuren aufweisen, daß die Deutschen und besonders die Alemannier von ihrer Tapferkeit viel Aufhebens gemacht haben. Wie nun die Franken von der Freyheit den Namen bekommen, so müßten die Alemannier von der Tapferkeit ihre Benennung zu einem Lohn und Ausbeute davon getragen haben. Wir könnten mit diesen Erzehlungen uns begnügen und entweder der erstern oder den leztern beyfallen, welche unfehlbar die beste sind. Nur müssen wir aber noch eines Götzen-Bildes gedenken, welches man im Jahr 1507. zu Alma, einem bey Costanz gelegenen Dorf, entdecket und ihme den Namen Almann beygeleget hat. Man verfertigte zu mehrerm Zeugnus durch eine Poetische Feder eine Schrifft und legte sie neben diesen Abgott in die Lade, in welcher sie noch zu Manheim zu sehen seyn solle. Das Zeugnus solle also verfasset seyn:

Allmann Abgott bin ich,
Die Teuschzen iren Nam hambt durch mich.
Von grossen Streiten der Walhen dich versich,
Alamanna Teuschzland nennt sich.
Bey Costanz im Dorf Alma lag ich
Durch Kunig Maximilion schickt es sich
Im XVt und VII. Jare in die Lad legt er mich.

Demnach solle Deutschland und mithin auch die Alemannier von diesem Götzen den Namen haben. Aber Schade ist es, daß dieses Bild wegen seines eigenen Namens kein gültigeres, als ein Poetisches Zeugnus hat. Wenigstens hat Beger in seinem Thesauro Palatino gezeiget, daß dieses Bild eher einen Mercurium vorstelle. Wie man dann auch bey keinem glaubwürdigen Geschicht-Schreiber finden wird, daß die Deutschen einen Gott verehret, der Almann oder Alemann geheissen hätte. (m)

§. 11.

(l) *Alsat. illustr. lib. II. sect. V.* §. 38. *pag.* 376. Stephani *dictionar. voce: Alemanni.*

(m) vid. Mellin *in diss. de Suevia Gentili.* §. 16. & 31. in Pregizeri *Suevia sacra pag.* 199. Hauber **Histor. Nachricht von den Land-Charten des Schwäbischen Craises.** *pag.* 51.

§. 11.

Es ist also noch dunkel, woher die Alemannier ihren Namen haben, und was sie für ein Volk eigentlich gewesen. Dieses kan man sicher sagen, daß sie ihren Ursprung nicht von den Galliern haben, welche nach der gemeinen Meynung nach Abweichung der Marcomannen nacher Böhmen derselben verledigtes Land eingenommen und die agros decumates errichtet haben: (n) sondern man kan versichern, daß es rechte Deutsche gewesen, wovon die Schwaben und sonderlich die Semnoner einen grossen Theil ausgemacht haben. Sehr wahrscheinlich ist, daß die Hermunduren und Narisker auch darunter begriffen gewesen. Gewiß ist, daß sie aus vielen Völkern bestanden, deren jedes seine eigene Regierung und Könige oder Fürsten gehabt, übrigens aber als zusamen verbündete Völker dennoch als ein Volk unter einem gemeinschafftlichen Namen bekannt worden. Man kan auch ziemlich zuverläßig darthun, daß ihre Lande anfänglich zwischen dem Rhein, dem Mayn, Neckar und Donau gewesen. Mithin gränzeten sie, ehe sie mit Austreibung der Römer sich der Gegend des heutigen Schwäbischen Crayses bemächtigten an dem Mayn mit den Franken. Und gegen Abend und Mittag unterschiede sie die sogenannte Teufels-Maur oder Vallum Hadriani, dessen schon oben Meldung geschehen, von den Römern, bis sie solche Gränze über den Haufen geworfen. Nur mag man noch dieses dabey bemerken, daß sie anfänglich noch nicht bis an den Rhein gereichet, sondern sich nach und nach bis dahin ausgebreitet haben. Dann so viel bis dahero ihrer gedacht worden, so sind es meistens Völker gewesen, die von dem Rhein entfernet gewesen. Vermuthlich aber hat sich ein Theil der Catten, welche sich an den Ufern des Mayn-Flusses bis an den Rhein erstrecket, zu ihnen gesellet. Es ist ferner richtig, daß man vor Kayserς Caracallä Zeiten von den Alemanniern nichts aufgezeichnet findet, in so fern sie diesen Namen geführet, sondern jedes Volk ist unter seinem besondern Namen bey den Geschicht-Schreibern bekannt gewesen, wie dann obgedachter massen Dio Caßius noch nicht diese Benennung gebrauchte, als er bemeldten Kayserς Krieg mit den Alemanniern beschriebe, sondern sie noch Cennos nennte, obschon kein Zweifel ist, daß nach dem Zeugnus Victoris und Spartiani diese Cennen keine andere, als die Alemanner gewesen. Wann man dahero dieses Volks Geschichte unter ihrem bekannten Namen beschreiben will, so muß man von der Regierungs-Zeit Kayserς Ant. Baßiani Caracallä anfangen, das ist von dem Jahr nach Christi Geburth 213. (o) dagegen Herr Canzler Barre in schon angeführter

(n) Struve **Teutsche Reichs-Historie**, *c.* 1. §. 24. Barre *d. l. pag.* 240.
(o) Schœpflin *d. l. pag.* 376. §. 38.

führter Stelle das Jahr 197. setzet und allem Ansehen nach den Krieg, den er mit andern Deutschen glüklich vor seinen Regierungs-Jahren und bey Lebzeiten seines Vaters (p) geführet, und auch daher schon damahl den Namen Germanici davon getragen, mit diesem Alemannischen vermischet. Dann derjenige Krieg, welchen dieser Kayser mit den Alemannern angefangen haben solle und wordurch deren Name zu erst bekannt worden, geschahe erst etliche Jahre nach dem Antritt seiner Regierung, welcher bekannter massen in das Jahr 211. fället. So viel ist wenigstens richtig, daß er schon seinen mitregierenden Bruder Getam umgebracht habe, als er in Deutschland gereyset um dem Gedächtnus dieser schändlichen That zu entgehen. (q) Damahls hielte er sich in der Gegend der agrorum decumatium d. i. des heutigen Herzogthums Würtenbergs auf, weil er von Rom aus an die Donau in Deutschland gienge, und die Mitternächtige Länder des Römischen Reichs an solchem Fluß besichtigte, welches keine andere als die agri decumates seyn können, indem die Römer damahl in Deutschland selbsten an der Donau sonst keine Länder hatten. (r) Aus welchem letztern Umstand nicht undeutlich erhellet, daß die Alemannier damals noch nicht in dieser Gegend gewohnet, sondern die Römer selbige beherrschet haben. Dann nach Herodiani Zeugnus ist er daselbst zu Gericht gesessen und mit grosser Geschwindigkeit hat er den Rechtfertigungen ein Ende gemacht. Man sehe nur die allererst angezogene Stelle dieses Geschicht-Schreibers nach allen Umständen ein, so wird man wohl erlernen, daß, obschon dieser Kayser mit den Deutschen sehr freundschafftlich umgegangen, er dennoch nicht in ihre Länder sich gewaget, sondern in seiner Herr-

(p) vid. Spartianus *in Vita Carac. c.* 6. Datis ad senatum, quasi post victoriam, litteris, Parthicus appellatus est: nam Germanici nomen patre vivo fuerat consecutus.

(q) Herodian. *lib. IV. c.* 7. His actis, stimulante malorum facinorum conscientia, vitamque perosus urbanam, statuit Roma secedere, ut & milites ordinaret & provincias inviseret. Igitur Italia decedens ad Ripas Danubii pervenit ac partes Imperii Romani septentrioni subjectas. Ibi aut corpus aurigando exercebat, cædendisque eo minus omne genus belluis: aut jus dicebat (rarius id tamen) statimque sententiam ferens ac respondens, pauculis dumtaxat auditis. Ceterum Germanos illic sibi omnes adjunxit atque in amicitiam conciliavit, sic ut ex his socios bellorum & custodes corporis, validissimum quemque & pulcherrimum sibi adsciverit.

(r) Schœpflin *d. l. pag.* 377. §. 39.

Herrschafft Gränzen verblieben, allwo er auch Recht sprechen können, dagegen die Deutschen ihm solches wohl bald verwehret hätten. Daß aber deßwegen, weil er hier zu Gericht gesessen, und nach Appiani und Crusii Zeugnus vor Zeiten ein Denkmal zu Tübingen von diesem Kayser gefunden worden, die Pfalz daselbst entstanden seye, muß man Heroldi verdorbenen Erfindungskrafft zuschreiben. Dann 1) hat die achte Legion nur zu Ehren dieses Kaysers ein Denkmal aufgerichtet ohne daß er jemals nöthig gehabt selbsten dahin zu kommen. Weilen aber 2) es dennoch möglich ist, daß er da gewesen, zumalen er von der Donau herab gereyset, so stehet dahin, ob er zu Tübingen Gericht gehalten, weil doch Herodian meldet, daß es nicht so offt geschehen. Wollte man 3) aber auch dieses zugeben, so ist bekannt, daß die Alemannier die Römer aus Deutschland vertrieben und alles umgekehret, da es nicht zu vermuthen, daß sie die von den Römern angeordnete Gerichte beybehalten haben. Wie dann 4) überhaupt jedermann weißt, daß die Pfalzen in Deutschland nicht von der Römischen Staats-Einrichtung darf hergeholet werden.

§. 12.

Wir müssen demnach den Anfang der Alemannischen Geschichte von des Kaysers Baßiani Caracallä Zeiten nehmen. Und dieser scheinet für die Alemannier nicht allzugünstig zu seyn. Spartianus nnd Aurelius Victor schreiben, daß er bey seiner Anwesenheit in Deutschland die Alemanner besieget habe. Wir haben ihre Stellen schon angeführet. Der letztere bemerket so gar die Gegend, daß es an dem Mayn-Fluß geschehen seye. Der erstere aber meldet, daß er sich wegen dieses Sieges den Titul Allemannicus Maximus gegeben habe. Das vorgedachte Denkmal, so zu Tübingen ehmals gestanden seyn solle, bestetiget solches, wann man anderst hierinn Heroldo und Crusio glauben darf. Appianus wenigstens legt uns dieses Denkmal ganz mangelhafft vor:

. . . MAX . . . . IN . . . . .
AVG. . . E . . . GERM . . . . MAX . .
. . DAC . . . . . MAX . . . . ARM . .
MAX . . . . TRIB . . . P . . .
COS . . . ET

Dagegen Herold und Crusius (s) solche Aufschrifft ergänzen, ob sie schon theils zu eben des Appiani Zeiten und hernach gelebet, daß sie also heissen müßte: IMP. CÆS. DIVI. L. SEPT. SEVER. P. PERT. AVG. PARTH.

(s) Annal. *Suev. Part. I. lib. IV. c.* 12. *pag.* 82. *ed. lat. pag.* 91. 92. Schœpflin *Alsat. illustr. Lib. II. sect.* 6. *c.* 17. §. 204. *pag.* 553.

PARTH. ARAB. ADIABEN. P. M. AVREL. ANTONIN. AVG. SARM. MAX. GERM. MAX. DAC. MAX. ARMEN. MAX. BRITAN. MAX. ARAB. MAX. ALEMAN. MAX. PARTH. MAX. P. F. PONT. MAX. TRIB. POTE. VI. COS. PROCOS. PERPET. LEG. VIII. ANTON. AVG. P. F. EJVS NVM. DEVOT. OPT. FORTISS. &c.

Wir haben nicht Noth wider die Glaubwürdigkeit dieser Aufschrifft hier etwas entgegen zu setzen, weil dennoch richtig bliebe, daß er sich Alemannicum genennet. Von Römischen Münzen habe ich keine finden können, wo er sich diesen Titul gegeben hätte, sondern nur, daß er sich den Namen eines Germanici beygeleget. Nun weiß ich wohl, daß dieser auf den Münzen erst im Jahr 214. gesehen wird und Herr Schöpflin meldet auch, daß Kayser Baßianus Caracalla im Jahr 213. den Germanischen Krieg angefangen und von dieser Zeit an Germanicum sich nennen lassen. Mithin sollte man glauben, daß er die Alemanner hier unter den Germaniern verstanden, zumalen damahl der Alemannische Name noch etwas neues ware und Vopiscus (t) meldet, daß vor Kayser Probi Regierungs-Zeiten dieses Volk noch unter dem Namen der Germanier bekannt gewesen. Allein stehet bey mir nur im Weeg, daß nach Spartiani ausdrüklichen Zeugnus Kayser Caracalla schon den Titul eines Germanici bey Lebzeiten seines Vaters L. Sept. Severi bekommen habe. (u) Gnug ist über dieses, daß von Spartiano die Nachricht übergeblieben, daß er neben dem Titul Germanici sich auch Alemannicum genennet hat, weil er dieses Volk und zwar erst nach seines mitregierenden Bruders Getä Tod besieget habe. Wir wissen nun von diesem Sieg und Krieg nichts gewisses, ausser was Spartianus und Aurelius Victor ganz kurz davon melden, daß der Sieg am Mayn erfochten worden. Es sind aber diese Umstände dabey bedenklich, daß Herodianus, der doch von dieses Kayserś Auffenthalt in dieser Gegend so genaue Nachricht gegeben, nichts von einem Krieg desselben mit einigen Deutschen Völkern wissen will, (x) sondern gerade das Gegentheil er-

(t) Vopiscus *in vita Proculi. c.* 13. Nam Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriæ splendore contrivit.

(u) *in vita Carac. c.* 6.

(x) *Lib. IV. c.* 7. Ceterum Germanos illic sibi omnes adjunxit atque in amicitiam conciliavit, sic ut ex his socios bellorum & custodes corporis validissimum quemque & pulcherrimum sibi adsciverit. Sæpe etiam Romano cultu deposito vestem Germanicam induebat atque in eorum sagulis argento variegatis conspiciebatur.

erzehlet, indem er vielmehr alle Deutsche an sich gezogen und sich um ihre Freundschafft beworben, welches er so weit getrieben, daß er nicht nur diese Völker unter seine Bunds-Genossen, sondern auch die Schönste und Tapferste zu seiner Leib-Wacht aufgenommen, sondern auch öfters seine Kleider abgeleget und der Deutschen Tracht sich bedienet habe. Er hatte auch nicht anderst Ursach, als diesem Volk gute Worte zu geben, weil er seinen Römern, die ihm wegen des begangenen Bruder-Mords gehäßig waren, sich nicht anvertrauen konnte. Im Nothfall wollte er er demnach seine Zuflucht zu den Deutschen nehmen. Bedenklich aber ist auch, daß Dio Cassius (y) von einem würklichen Sieg des K. Caracallæ über die Alemannier nichts berichtet, sondern erzehlet, daß er zwar mit den Cennen, einem Celtischen Volk Krieg geführet und sich in ein Treffen eingelassen: Es hätten aber diese sich so verzweifelt gewehret und die Römer mit solcher Wuth angefallen, daß sie die Pfeile, womit sie verwundet worden, mit den Zähnen herausgezogen, damit ihre Hände nicht unter der Nidermetzelung ihrer Feinde ermüden möchten. Endlich habe er dem Streit mit Anerbiethung einer übergrossen Geld-Summe ein Ende gemacht, wordurch er sich den Titul eines Siegers erkaufft, ob er schon den Namen eines Ueberwundenen vielmehr gleichsam abgekaufft, weil sie ihm versprochen, daß sie ihn unbeleydigt und so zu reden mit ganzer Haut über den Rhein wollten gehen lassen.

§. 13.

Man muß hier erstlich anmerken, daß sehr ungewiß seye, wer diese Cennen gewesen. Einige halten sie für die Catten, andere für die Cenomaner, andere für ein anderes Volk. Villeicht könnten auch die Semnoner dadurch verstanden werden. Spener (z) meldet aber, daß niemand mehr daran zweifle, daß es ein Alemannisch Volk gewesen. Wenigstens haben wir schon öffters des Spartiani und Victoris Zeugnusse angeführet,

tur. Etiam flavam capiti cæsariem imponens ad modum Germanicæ tonsuræ. Quibus læti barbari mirifice eum dilexerunt.

(y) *lib.* 77. ibi: Bellum enim gessit cum Cennis, gente Celtica, quos ferunt tanta ira incitatos in Romanos irruisse, ut tela, quibus illi ab Osrhœnis vulnerati erant, dentibus evellerent è corporibus, ne manus in illis cædendis defatigarent, permiseruntque ei redemto cladis nomine magna pecunia, ut salvus se in Germaniam reciperet.

(z) *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 2. §. 12. *pag.* 178. Cennos vero vocari Dioni, qui Victori ejusdem historiæ scriptori sunt Alemanni nemo dubitat.

ret, daß er die Alemannier damahl besieget habe, als er in seinen Nordlichen Provinzen Deutschlandes sich aufgehalten. Und obschon Dio diese Cennen ein Celtisches Volk nennet, so muß man doch wissen, daß dieser Geschicht-Schreiber durchaus die Deutschen Celten nennet, da er hingegen die jenseit Rheins gelegene Lande Germaniam heisset, weil sie bey den Römern unter dem Namen des erstern und zweyten Germaniens bekannt waren. Ein Beyspiel haben wir in der angeführten Stelle, da die Cennen versprochen haben sollen, daß der Kayser ohne Gefahr ihrentwegen in Germanien sich begeben könne. Nun war er aber damahl in Deutschland am Mayn-Strohm, und konnte sich nicht allererst in das eigentliche Germanien zurukziehen, sondern er mußte über den Rhein gehen, wo er von fernern Anfällen sicher seyn konnte. Dann ohne allen Zweifel war dieses ein Hauptstück des Vertrags, daß er sich von der Cennen Gränzen wegmachen möchte. Er besorgete aber, sie möchten ihm im Abzug einfallen und dingete noch dabey aus, daß er auch sicher abziehen dörffte, ohne von ihnen verfolget zu werden. Ueberhaupt muß das Treffen sehr hartnäckig und zweifelhafft gewesen seyn, und es hat das ziemliche Ansehen, daß es auf K. Caracallæ Seiten sehr mißlich gewesen seyn müsse, weil er auf den Einfall gerathen, den ihm die Angst mag beygebracht haben, den Cennen oder Alemanniern eine so grosse Geld-Summe anzubiethen und seine gänzliche Niderlage, (a) wie es nach dem Griechischen heisset, dadurch abzukauffen, oder einen freyen und ungehinderten Abzug zu erhandlen. Dessen ungeacht scheuete sich K. Baßianus Caracalla gar nicht nach dem Zeugnus Spartiani sich einen Sieg über die Alemannier beyzulegen, welches sowohl dieser Geschicht-Schreiber, als auch hernach Aur. Victor bestetigen. Diese widersprechende Umstände mögen villeicht daher rühren, daß Dio Caßius, der zu den Zeiten Caracallæ gelebet hat, den eigentlichen Hergang gewußt und uns beschriebener massen hinterlassen. Dagegen sowohl Spartianus, als auch Victor viele Jahre nach dieser Geschichte erst geschrieben und sich durch den Titul Allemanici, welchen nur die Ueberwinder führen konnten, verführen lassen, und der wahrhafften Umstände nicht kundig gewesen, dann wir können wohl vermuthen, daß sie als Römer sich geschämet haben eine solche Schwachheit von einem Kayser aufzuzeichnen, obschon Spartianus seiner in Erzehlung seines Lebens eben nicht geschonet hat.

§. 14.

(a) Xiphil *in Dione Lib.* 77. Οὐ μὲν ἰὸν, ἀλλὰ καὶ αὐτὸι τὸ τῆς ἥττης ὄνομα πολλῶν χρημάτων ἀποδόμενοι συνεχώρησαν αὐτῷ εἰς τὴν Γερμανίαν ἀποσωθῆναι. i. e. non quidem ipsum sed etiam illi nomine cladis multis pecuniis vendito concesserunt illi in Germaniam salvum reverti.

§. 14.

Dem mag nun seyn, wie ihm will, so findet man von den Alemanniern bis auf das Jahr 234. nichts, das sie sollten gethan haben. Aber in diesem Jahr fielen sie das erstemahl in Gallien ein und allem Vermuthen nach giengen sie zwischen dem Mayn und Neckar über den Rhein. Damahl regierte zu Rom Kayser M. Aurelius Alexander Severus, ein guter Regente, wann er nicht zu viel von dem Willen seiner für ihne zärtlich gesinnten Mutter abgehangen wäre. Er war bey dem Antritt seiner Regierung noch in der zärtesten Jugend, weßwegen seine Mutter das ganze Reich verwaltete. So grosse Liebe aber das Volk gegen ihm wegen seiner Gelindigkeit bezeugte, so hefftig war hingegen der Widerwillen der Kriegs-Heere gegen ihm, weil sie nichts männliches an seinem Gemüthe zu vermerken meynten. (b) Von den Persern hatte er eine grosse Niderlage erlitten, (c) daher kein Wunder ware, wann die Alemannier auch wider ihn angezogen kamen. Er war damals über sein Unglück noch betretten, als ihm von seinen Befehlshabern in Illyrien die unvermuthete Nachricht kame, daß die Deutsche über den Rhein und Donau in die Römische Herrschafften eingefallen wären und grossen Schaden gethan hätten. Die Römer machten grosse Augen darüber, weil man sich zu Rom von den Deutschen solches nicht vermuthet hatte, indem sie bisher eine geraume Zeit sich vor denen mindermächtigen Römischen Kayfern zu förchten schienen und nichts unternommen hatten. (d) Nun streifften sie überall über die Römische Gränzen und hielten die Legionen an den Ufern des Rheins und der Donau eingeschlossen. (e) Severus machte alle tüchtige Anstalten, in-

(b) Herodianus *lib. VI. c.* 7. & 8.

(c) *Idem ibid. c.* 5. & 6. Ingens hæc calamitas, & qualis nulla facile memoratur, Romanis incidit, amisso ingenti exercitu, vel fide vel robore cuilibet antiquorum exercituum conferendo: Persam vero majorum spe rerum implevit tantarum successus rerum.

(d) Lamprid. in vita Alex. *Sev. c.* 59. Post hæc cum ingenti amore apud populum & senatum viveret & sperantibus victoriam cunctis & invitis eum dimittentibus ad Germanicum bellum profectus est... Erat autem gravissimum Reip. atque ipsi, quod Germanorum vastationibus Gallia diripiebatur. Pudoremque augebat, quod victis jam Parthis ea natio maxime imminebat Reip. cervicibus, quæ semper etiam minusculis imperatoribus subjecta videbatur.

(e) Herodian. *lib. VI. c.* 7. ibi: quippe significabant: Germanos Rhe-

deme er viele wohlgeübte Schützen aus den Morgenländern dahin führte, welche mit ihren Pfeilen die groſſe Cörper der Deutſchen wohl zu treffen wußten. (f) Er ließ eine Schiff-Brücke über den Rhein verfertigen um die Deutſchen auf ihrem Grund und Boden heimſuchen zu können. Bey aller dieſer Verfaſſung aber bezeugte er dennoch eine Schüchternheit und ſchikte Geſandte an ſeine Feinde, die einen Frieden anbieten ſollten, welchen zu erhalten er nicht allein verſprach, ihnen all ihr Verlangen einzugehen, ſondern auch eine groſſe Geld-Summe anerboth, weil er glaubte, daß es den Deutſchen um das leztere vornemlich zu thun wäre. (g) Allein indem dieſes zu Werk geſezt werden ſollte, wurden ſeine Kriegs-Leute aufrühriſch. Maximinus, ein Thracier war wegen ſeiner Tapferkeit bey ihnen beliebt und es verdroß ſie, daß man den Frieden hervorſuchte ohne vorher etwas männliches gethan zu haben. Maximinus wigelte die mißvergnügte Gemüther je länger je mehr auf und ließ ſich als Kayſer ausruffen. Alles verließ den guten Severum und er wurde in ſeinem Gezelt nebſt ſeiner Mutter umgebracht. Dieweil aber ſowohl Herodianus als Lampridius nur der Deutſchen gedenket, ſo möchte man glauben, daß es eben nicht die Alemannier wären, die dem Severo zu ſchaffen gemacht haben. Allein man darf nur die Zeitung anſehen, welche Severus erhalten. Dann die Deutſchen giengen über den Rhein und Donau, welche beede Flüſſe denen Alemanniern zu Einfällen in die Römiſche Lande nahe gelegen, da hingegen die Franken an die Donau zu kommen durch der Marcomannen

---

Rhenum Danubiumque transgreſſos Romanos in fines hoſtiliter intraſſe, oppugnareque jam exercitus ripis inſidentes, perque urbes & vicos magnis copiis excurrere.

(f) Herodian. *lib. VI. c.* 7. Alexander autem Mauros complures ac vim ingentem ſagittariorum, quos ſecum ex oriente deduxerat, partim ex agro Oſrhœnorum, partim è Parthia transfugas, pecuniave illectos adverſus Germanos inſtruebat. Quippe hujusmodi milites maxime Germanos infeſtant, cum & Mauri longius jacula intorqueant & ſagittarii nuda Germanorum corpora prægrandia facile eminus contingunt. *Conf. Capitol. in Vita Maximini. c.* 12.

(g) Id ibid. Cum in his Alexander verſaretur, decrevit tamen Oratores ad illos de pace mittere, qui pollicerentur omnia illis Principem Romanum, quorum foret opus, præbiturum, pecuniasque daturum magna copia. Sunt enim Germani pecuniæ inprimis avidi, nunquamque non auro pacem Romanis cauponantur. Quare Alexander pacemque fœderaque potius ab illis mercari, quam periclitari bello tendebat.

nen und Alemannier Gebiete erst hätten durchdringen müssen. Will man aber auch in die Geschichte seines Nachfolgers hinein gehen, so wird man bald finden, daß unter den Deutschen die Alemannier zu verstehen seyen. Dann dieser setzte die Kriegs-Anstalten fort und alle Umstände zeigen, daß er den Sieg über die Alemanner befochten, zu welchem die Römer schon ihrem geliebten Severo Glück gewünschet hatten. Man siehet dieses aus den Münzen, die diesem Kayser bey seinem Zug in Deutschland zu Ehren gepräget worden, deren eine Severi Bildnus auf der einen Seite zeiget mit der Aufschrifft: Imp. Alexander Pius Aug. und auf der andern ein Sieges-Bild das Wort: Germanica auf einen Schild schreibet. Eine andere zeiget wiederum dieses jungen Prinzen Bildnus mit der Umschrifft: Imp. Cæs. M. Aur. Sev. Alexander P. F. Aug. und auf der umgewandten Seiten den Kayser zu Pferd, welchem ein Sieges-Bild vorgehet und einen Lorbeer-Cranz darreichet mit der Aufschrifft: Profectio Augusti Cæs. S. C. (h) welches mit den erst angezogenen Ausdrücken des Geschicht-Schreibers Lampridii übereinkommt, daß sich die Römer zu einem gewissen Sieg bey der Abreyse des Kayfers Hoffnung gemacht haben.

§. 15.

Nachdem nun Kayser Alexander Severus aus dem Weeg geraumet ware, bediente sich Maximinus aller Anstalten, die er vorgefunden hatte. Die Alemannier waren sogleich aus Gallien und Rhätien wieder in ihre Heimat zurukgegangen, als sie die grosse Macht vernahmen, mit welcher die Römer ihren Einfällen vorbeugen und wegen des zugefügten Schadens Genugthuung fordern wollten. Dieses nun auszurichten gieng Maximinus mit seinen Leuten über den Rhein und zündete in einer Gegend, die drey bis 400000. Schritte in dem Umfang ausmachte, alle Dörfer an, triebe den Deutschen ihre Heerden Weg, ließ durch seine Leute plündern, tödtete auch viele und nahm mehrere gefangen mit sich. Wann man des Maximini eigenen Bericht, wie er solchen an den Rath zu Rom abgeschicket, (i) nach seinen Worten ansiehet, so scheinet es, daß er grosse Thaten gethan. Dann er rühmet von sich, daß es unaussprechlich seye, was er verrichtet. Bey vierhundert Römische Meilen habe er der Deutschen Länder verheeret und endlich in einem See oder Sumpf gefochten. Ueber-

(h) vid. Mezzabarba *numisin. Imp. Rom Tom. I. pag.* 324.

(i) vid. Capitolinus *in vita Max. c.* 12. Non possumus tantum, P. C. loqui, quantum fecimus. Per CCCC. millia Germanorum vicos incendimus, greges abduximus, captivos abstraximus, armatos occidimus, in palude pugnavimus. Perveniissemus ad Sylvas, nisi altitudo paludum nos transire non permisisset.

legt man aber alles nach der wahren Beſchaffenheit, ſo hat er nach ſeinen eigenen Worten wenig gethan. Wir haben ſchon oben geſehen, daß die CCCC. millia keine Deutſche, ſondern Römiſche Meilen geweſen, deren jede tauſend Schritte ausgemacht. Er hat alſo ſo viel ſagen wollen, daß er einen Bezirk von vierhundert Römiſchen Meilen verwüſtet habe, dann durch die millia verſtehet er millia paſſuum, wie man dieſe Berechnung bey Julio Cäſare faſt auf allen Blättern findet. Mithin machte der ganze Umfang, welchen er verwüſtet, zwey und ſiebenzig deutſche Meilen aus. Man muß aber dabey auch bemerken, daß nicht allein Capitolinus (k) hundert dergleichen Römiſche Meilen davon thut und nur meldet, daß der Bezirk drey bis vierhundert ſolche Meilen ausgemacht habe, ſondern, daß auch dieſer dem Maximino geſchmeichelt, welches man daraus erſehen kan, daß er ſchreibt, der Kayſer hätte ganz Germanien unter ſeine Gewalt gebracht, wann nur die Deutſche nicht in die Wälder ſich verborgen gehalten hätten. Man findet nicht einmal, daß er ein Treffen mit ihnen gehalten oder einen Sieg erfochten hätte. Dann, was er von einem Gefecht erzehlet, worein er in einem Teich mit ihnen gerathen, ſcheinet von keiner groſſen Beträchtlichkeit zu ſeyn, dieweilen er von keinem Sieg ein Wort gedenket, ſondern nur die Nachricht gibt, daß er in einem See gefochten. Und Capitolinus thut hinzu, daß er von den Feinden ſchier wäre gefangen worden, wann die ſeinige ihm nicht zu Hülfe gekommen wären. Herodianus (l) meldet zwar, daß der ganze See mit Leichen angefüllt geweſen, aber er kan auch nicht läugnen, daß auch auf der Römer Seiten ſehr viele umgekommen, obſchon die Deutſche mehrere verlohren hätten. Der Umſtand, daß das Treffen in einem See geſchehen, beſtärket die Meynung, daß es nur ein Scharmützel geweſen, weil dieſer See ſehr groß geweſen ſeyn müßte, wann zwey feindliche Kriegs-Heere darinn hätten ſchlagen ſollen.

Maxi-

(k) Vita Max. *c.* 12. Ingreſſus igitur Germaniam transrhenanam, per CCC. vel CCCC. millia barbarici ſoli vicos incendit, greges abegit, prædas ſuſtulit, barbarorum plurimos interemit, militem divitem reduxit, cepit innumeros & niſi Germani per amnes & paludes & ſylvas confugiſſent, omnem Germaniam in Romanam ditionem redegiſſet. Ipſe præterea manu ſua multa faciebat, quum etiam paludem ingreſſus circumventus eſſet à Germanis, niſi eum equo inhærentem ſui liberaſſent.

(l) *lib. VII. c.* 2. Quare exercitus reliquus pudore inſtinctus, ne perdere pro ſe pugnantem imperatorem videretur, auſus & ipſe eſt in paludem ingredi, multique utrinque ceciderunt, ita tamen ut nullus pene barbarorum fuerit reliquus.

Maximinus würde auch mehr Pralens davon gemacht haben. Zwar hat er güldene Münzen prägen lassen, worauf auf der einten Seite sein Bildnus und auf der anderen ein gehend vorgestelltes Sieges-Bild mit einem Kranz in der Rechten und einen Palmzweig in der linken Hand haltend, wie sie auch sonsten vorgestellet wird, nebst einem zu Füssen ligenden Gefangenen zu sehen ist, mit der Aufschrifft: Victoria Germ. Eine andere silberne zeiget wiederum das Bildnus des Kayfers mit der Umschrifft: Maximinus Pius Aug. Germ. auf der andern Seite aber stehet der mit dem Kayserlichen Gewand bekleidete Maximinus, welcher von der Sieges-Göttin gecrönet wird und einen Gefangenen mit auf den Rücken gebundenen Händen vor sich ligen hat. Die Aufschrifft ist abermalen: Victoria Germanica, welcherley Aufschrifft auch auf einer küpfernen Münz von ihm angetroffen wird. (m) Der Hochmuth gab ihm ein, daß er sich einen Germanicum nennte, als ob er dieses Volk vollkommen bezwungen hätte, wie aus vorgemeldten Umschrifften der Münzen zu ersehen ist.

§. 16.

Bey allem diesem aber bleibet dennoch der Zweifel noch übrig, ob Maximinus mit den Alemannern oder mit einem andern Deutschen Volk zu thun gehabt habe. Diesen aus den Gedanken zu räumen hat man nur zu überlegen, daß 1) die Deutsche, wovon die Frage ist, über die Donau und Rhein zugleich gegangen. (n) Nun sind es die Alemannier gewesen, welche am Rhein und an der Donau gewohnet haben und mithin ist auch zu vermuthen, daß sie die Römer mit ihren Einfällen in Rhätien und Gallien wider sich aufgereitzet haben. 2) Erkläret sich hier die Stelle Vopisci, daß die Alemannier bisher insgemein noch mit dem Namen der Deutschen oder Germanier belegt worden. (o) 3) Die deutlichste Anzeige aber gibt der Umstand, daß Kayser Maximinus den Krieg bis in die Gegend der heutigen Gravschafft Hohenloh fortgesetzet und seine Feinde bis dahin aufgesuchet oder verfolget hat. Man hat hievon 1741. ein merkwürdiges Gedenkzeichen zu Oeringen gefunden, welches beweiset, daß dieser Kayser in selbige Gegend gekommen. (p) Was hätte er aber hier zu thun gehabt, wann

(m) Mezzabarb. *de numism. Rom. Imp. Tom. I. pag.* 328.
(n) vid. Herodian. *lib. VI. c.* 7. Quippe significabant, Germanos Rhenum Danubiumque transgressos &c. conf. Schœflin d. l. pag. 377. §. 40.
(o) Vopisc in Vita Proculi. *c.* 13. ibi: Nam Alemannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriæ splendore attrivit.
(p) vid. Schwarz diss. de Maximino Imp. ad illustrandum fragmentum vet. inscript. Oeringæ repertum.

wann er nicht seine Feinde da aufgesucht hätte und diese waren die Alemannier, weil sie zwischen dem Mayn, Neckar und Kocher-Fluß damahl gewohnet haben. Was könnte wohl deutlicher seyn zum Beweiß, daß sowohl Kayser Severus, als auch Maximinus mit den Alemanniern zu thun gehabt. Ubrigens merket Herr Schöpflin gar wohl an, daß damahl dieses Volk die erste Einfälle in die Römische Lande gewaget, weil die Römer ihre Gränzen schlecht verwahret und die Legionen anderwerts gebrauchet haben. Und zwar geschahe ihr Einfall in dem Jahr nach Christi Geburt 234. Maximinus aber suchte sie auf im Jahr 235. (q) dann bis Kayser Severus in den Morgenländern die Nachricht bekam von den Alemannischen Unternehmungen, bis er sich zur Abreyse geschikt und an den Rhein gekommen, bis er die nöthige Anstalten vorgekehrt und die ihm im Weeg gelegene Hindernüsse weggeraumet, bis Maximinus sich der Kayserlichen Würde bemächtiget und die Anstalten zum Krieg vermehret, hat eine Zeit von einen oder anderthalb Jahren vorbeygehen können. Vermuthlich haben die Alemannier auch den Uebergang über den Rhein in ihre Lande denen Römern schwer gemacht. Daß sie sich aber in die Waldungen geflüchtet, war nicht sowohl die Würkung einer Forcht, sondern die Nothwendigkeit erforderte es. Herodianus wenigst entschuldiget sie selbsten. (r) Dann die Römer hatten die Osrhoener, Mauren und Parther bey sich, die mit Bogenschiessen und Wurff-Pfeilen fürtrefflich geübt waren und fürnehmlich von den Römern deßwegen wider die Deutschen gebraucht wurden (s) Im freyen Feld war es demnach gar leicht mit diesen Waffen ihnen grossen Schaden zu thun, dagegen die Waldungen ihnen wider solche Schutz gaben, weil die Pfeile meistens nur in den Bäumen stecken oder behangen blieben. Mithin suchten die Alemannier dieser Gefahr zu entgehen, wiewohl sie auch die Absicht dabey mögen gehabt haben, daß sie den verwogenen

(q) vid. Schœpflin *d. l. pag.* 378. §. 40. & *seqq.*

(r) Herod. *lib. VII. c.* 2. Siquidem campestres regiones, locaque ab arboribus pura deseruerant atque intra sylvas & paludes delituerant, ut inde præliarentur atque eruptionem in hostem facerent. Etenim densitas illa arborum sagittis jaculisque hostium allatura impedimentum & paludum altitudo periculosa Romanis locorum ignaris, ipsis autem facilis expeditaque fore videbatur, non ignaris, quæ usquam pervia, quæ invia & genuum tenus quotidie per illas discursantibus.

(s) Capitolinus in vita Maxim. c. 12. Et ob hoc maxime Orientalia secum trahebat auxilia, quod nulli magis contra Germanos, quam expediti sagittarii valent.

genen Maximinum könnten an Orte locken, wo sie ihm eine Schlappe beybrächten. Wir können aber nicht umgehen zu untersuchen, wo Maximinus seine Feinde aufgesuchet habe. Wir haben dabey eine Spur, daß Kayser Severus unweit Maynz gestanden mit seinem Kriegs-Heer, als er umgebracht wurde. Lampridius nennet das Ort Sicilam und Aurelius Victor bleibet auch bey diesem Namen, nur daß der letztere meldet, daß es ein Ort in Britannien seye, wohin doch Kayser Severus niemalen gekommen und auch damal nichts daselbst zu thun gehabt, weil er mit den Deutschen Krieg zu führen Anstalten gemacht. Einige halten davor, daß dieses Sicila Siclingen bey Maynz gewesen, andere glauben, daß Oberwesel zwischen Bingen und Boppard zu verstehen seye. Orosius und Eusebius schreiben, daß er bey Maynz das Unglük gehabt. (t) So viel ist richtig, daß es an den Ufern des Rheins geschehen, weil Severus eine Brücke über den Rhein schlagen lassen um sich deren zum Uebergang nach Deutschland zu bedienen. Mithin muß er nicht in Britannien, sondern am Rhein-Fluß gestanden seyn. (u) Maximinus gieng gleich nach Severi Ermordung über erstgemeldte Brücke, weil er die Gedult nicht hatte, wie sein Vorfahrer, und kam bis in die Gegend von Oeringen. Weil nun vorgedachte beede Geschicht-Schreiber Maynz nennen und die Umstände damit nahe übereintreffen, so bleiben wir sicher auch dabey stehen und haben mithin den Ort, wo Maximinus hergekommen, da er über den Rhein gegangen und haben den Ort, wohin er gekommen. Mithin ist nur der Zwischenraum zu untersuchen, welcher zwischen dem Rhein, Mayn und Odenwald muß gewesen seyn. Dann bey Maynz gieng er über den Rhein um in Deutschland einzubrechen. Er richtete seinen Marsch gegen Oeringen, mithin ließ er den Mayn im Rucken und der Odenwald war vornemlich der Wald, in welchem die Alemannier sich zurukzogen. Dann Herodianus sagt, daß die Deutsche keinen Widerstand gethan, sondern zwischen den Sümpfen, Seen und Waldungen sich verstekt haben, weßwegen er ihre Dörfer angezündet und das Viehe weggetrieben. (x) Der Odenwald

(t) vid. Schœpflin *d. l. lib. II. sect.* 5. §. 41. *pag.* 379.

(u) vid. Herodian. *lib. VI. c.* 7. Confectoque celeriter itinere constitit ad *Rheni* ripas atque ibi res ad Bellum Germanicum necessarias comparabat. Pontemque primo junctis inter se navigiis fecit in Rheno flumine, ut per eum exercitus transgrederetur.

(x) Id. *Lib. VII. c.* 2. His ita deliberatis & dispositis, collecto exercitu pontem intrepide pertransiit & Germanis intulit bellum.... At vero Maximinus hostilem ingressus agrum diu nemine qui resisteret

fangt bey dem Darmstättischen Gebiethe an und erstrekt sich von dem Neckar an bis an den Mayn. In diesen getrauete er sich nicht zu wagen, sondern gieng an der Bergstrasse hinauf gegen dem Neckar, wo er entweder über denselben setzte, oder, welches eher zu vermuthen, jenseits an dem Nordlichen Ufer bliebe und über die Jart und Kocher nacher Oeringen kam. Folglich war es das Hessen-Darmstättische und Pfälzische Gebiethe, welches die drey oder vierhundert Römische Meilen ausmachte, innerhalb welcher er die Deutsche Dörfer plündern und durch Brand verheeren ließ. Die Lande, welche mehrers oben gegen der heutigen Marggravschafft Baden und dem Herzogthum Würtenberg gelegen waren, gehörten zu den agris decumatibus und folglich den Römern, welche also keinen Schaden bey solchem Einfall des Maximini erlitten, ob es schon nichts unmögliches ist, daß die Alemannier vorher einen Besuch daselbst abgelegt haben, wann sie die sogenannte Teufels-Maur oder Römische Landwehre, deren oben gedacht worden, nicht davon abgehalten hätte.

§. 17.

Maximinus gieng nach dieser kurzen Verrichtung in Pannonien, nachdem er verschiedene Scharmützel mit den Alemanniern gehalten, in welchen er allezeit glüklich gewesen seyn solle. (y) Man findet keine Nachricht, ob er Friede mit den Alemanniern gemacht, oder warum solcher Krieg so bald ein Ende genommen. Nur dieses allein meldet Herodianus, (z) daß nach dem in einem See gehaltenen Scharmützel der Winter nahe gewesen und der Kayser sogleich sich anderwertshin begeben. Weil die Saat-Früchten reiff waren, als er in Deutschland einfiel, so muß es damahl im Julio gewesen seyn: Und im Herbst vor Anfang des Winters gieng er wieder fort, da er nicht mehr in Deutschland kame, sondern gleich im folgenden Jahr die verdrüßliche Nachricht bekam, daß die Römer ihn nicht mehr

---

ret invento (quippe omnes abscesserant barbari) regionem illorum depopulabatur maturis jam segetibus vicosque omnes incendendos diripiendosque tradebat.

(y) vid. Capitol. *in Vita Maxim. c.* 13. Fuerunt & alia sub eo bella (prælia scribit Herodianus) plurima, ex quibus semper primus victor revertit.

(z) *Lib. VII. c.* 2. Multisque captivis atque ingenti abacta præda instante hyeme in Pannoniam reversus est: intraque urbem Syrmium, quæ maxima omnium ejus regionis habetur, in hibernis agens ad vernam sese expeditionem comparabat, minitans etiam exciſurum subacturumque Oceanotenus omnes Germaniæ barbaras nationes.

mehr zu einem Kayser haben wollten, und den Max. Pupienum und Balbinum erwählet hätten. Er mußte also wohl die Gedanken fahren lassen die Deutschen noch einmahl heimzusuchen, sondern er war gesonnen die Stadt Rom selbsten wegen ihres Abfalls zu bestraffen, welches jedoch durch seine erfolgte Ermordung unterbrochen wurde. Wann wir dieser erstangezogenen Stelle nachgehen, so hatte Maximinus keinen Frieden gemacht, sondern er drohete vielmehr auf den nächstfolgenden Frühling gänzlich die Alemannier und andere Deutsche Völker zu vertilgen oder unter seine Herrschafft zu bringen. Folglich hätte nur der Winter die Führung des Kriegs gehindert. Capitolinus (a) meldet aber, daß die Deutsche nicht mehr Lust gehabt die Römische Lande anzufallen, weßwegen der Kayser nach Syrmien gekommen und Anstalten zu einem andern Krieg mit den Sarmatern vorgekehret habe. Allein beedes kam nicht zu Stande, weil er von seinen Leuten getödtet wurde. Es mag seyn, daß Maximini Verfahren mit Verheerung der Deutschen Lande die Alemannier einiger massen schüchtern gemacht, daß sie die Römische Provinzen in der Ruhe gelassen: So währete doch diese Ruhe nicht gar lang. Dann zwanzig Jahr hernach findet man schon wieder, daß sie unter K. Gallieni Regierung um das Jahr 263. in Gallien eingefallen. Damal war Postumius Römischer Stadthalter in Gallien und es war ihm dabey die Verwahrung der Gränzen gegen Deutschland anvertrauet, welchem Beruff er auch getreulich vorstunde, indeme er nicht allein die Alemannier zurüktrieb, (b) sondern auch in deren Gebiete Vestungen anlegte. (c) Man darf nicht gedenken, daß in der Marggravschafft Baden oder im Herzogthum Würtenberg derselben Ruinen zu suchen seyen, weil damahl die Alemannier noch nicht davon Besitz genommen, sondern die Römer diese Lande inne hatten, weßwegen diese Vestungen zwischen dem Neckar, Rhein und Mayn angelegt worden, indem diese Gegend zu der Alemannier Gebiete gehöret hat. Herr Hof-Rath Hanselmann hat zu des Herrn Prof.

(a) *in vita Max: c.* 13. Pacata Germania Syrmium venit Sarmatis bellum inferre parans.

(b) vid. Trebell. Pollio *de* 30. *tyrannis c.* 3. Siquidem nimius amor erga Postumium omnium erat in Gallica gente populorum, quod *submotis omnibus Germanicis Gentibus* Romanum in pristinam securitatem revocasset imperium.

(c) Ibid. *c.* 5. Et Lollianus quidem non nihilum Reip. profuit. Nam plerasque Galliæ Civitates, nonnulla etiam Castra, quæ Posthumius in *solo Barbarico* ædificaverat, quæque interfecto Postumio subita irruptione Germanorum direpta fuerant & incensa in statum veterem reformavit.

Schwarzen dissert. de Maximimo Imp. einige Anmerkungen zu der Berlinischen Gesellschafft der Wissenschafften eingesendet und darinn die Nachricht gegeben, daß man bey Oeringen auf dem Felde, wo man den Römischen Denkstein gefunden, noch Ueberbleibsel von einem eingefallenen Römischen Castell, wie auch auf der Nordlichen Seite der Stadt noch von einem andern und eine Stunde davon von einem dritten Castell an dem Ausfluß der Ohr entdecket habe. (d) Villeicht dörffte man diese Vestungen oder Castellen unter diejenige rechnen, welche Postumius wider die Einfälle der Alemannier auf ihrem Grund und Boden erbauet hat. Unweit davon ist die oftberührte Römische Landwehre, welche von dem Mayn herauf bis an den Neckar und von dar durch das Hohenlohische gegen Dinkelspül und ferners bis nach Pfőring an der Donau gehet. Innerhalb dieser Mauer waren die von den Römern besessene sogenannte agri decumates, von wannen aus man diese Vestungen mit Besatzungen versehen konnte. Vor dieser Zeit fielen die Alemannier nicht in Gallien ein und mithin hatten sie nicht nöthig mit Castellen sich wider diese Einfälle zu verwahren. Man nimmt auch nicht wahr, daß die Römer vorhero in dieser Gegend Vestungen erbauet hätten, dann des Drusi Vestungen waren nicht auf dem Deutschen Boden, sondern an dem Rhein. Unter K. Gallieni liederlicher Regierung warf sich dieser Postumius zu einem Kayser in Gallien auf, wurde aber von seinen Soldaten wegen eines auf ihn gefaßten Unwillens bald umgebracht. Uebrigens müssen die Thaten des Postumii nicht gering gewesen seyn, weil nicht allein Trebelii Zeugnus von ihme so günstig lautet, sondern auch die unter ihm geschlagene Münzen der Siege über die Deutsche merkwürdige Meldungen thun. Dann man hat (e) von ihm eine silberne Münze, welche auf der einen Seite das Bild desselben mit der Aufschrifft: Postumus Aug. auf der umgewandten Seiten aber entweder ein den Kayser crönendes Sieges-Bild mit der Aufschrifft vorstellet: VIC. GERM. P. M. TR. P. V. COS. III. P. P. oder ein mit Waffen geziertes Sieges-Zeichen zeiget, worbey auf jeder Seiten ein Gefangener sitzet mit der Umschrifft: Germanicus Maxu. Man hat auch eine eherne Münze, da des Postumi Bildnus mit einem Helm und Umschrifft: Postumus Aug. und auf der andern Seite derselbe wieder stehend gesehen wird, daß er in der rechten Hand eine Kugel und in der Linken einen Spieß halte und von einem Sieges-Bild eine Crone empfange. Eine andere eherne hat über dem Bildnus desselben die Umschrifft: Imp. C. M. Cass. Lat. Postumus

(d) vid. **Sammlung der Schrifften über die von der Berlinischen Academie vorgelegte Frage: wie weit die Römer** ꝛc. *pag.* 27.

(e) vid. Mezzabarba *numism. Imp. Rom. Tom. I. pag.* 394.

mus Aug. und auf der umgewandten Seite eine gehende Sieges-Göttin in der rechten Hand eine Crone, und in der Linken einen Lorbeer-Zweig mit den Worten: Victoria Germanica. Es ist also Schade, daß man von seinen Verrichtungen gegen die Franken und Alemannier keine ausführlichere Nachricht hat. Sie müssen ohnehin auch deßwegen beträchtlich gewesen seyn, weil er auf Deutschem Boden und in der Alemannier eigenem Lande Vestungen zu bauen sich unterfangen dörfen, welches diesem Volk sonsten etwas unerträgliches gewesen.

§. 18.

Wie aber schon gedacht worden, so hat dieser tapfere Mann durch einen gewaltsamen Tod sein Leben geendet. Er hatte einen würdigen Nachfolger, so viel den Widerstand betrifft, welchen er den Alemanniern gethan. Dann als Postumus tod ware, bekame dieses Volk wieder den Muth die von ihme erbaute Vestungen anzuzünden oder niderzureissen. Sie konnten diesen Zaum nicht dulden, welcher ihnen angeleget ware. Dann das angewohnte Ausschweiffen wurde ihnen dadurch nidergeleget. Damahl regierte Gallienus zu Rom, welcher noch zu Zeiten seines Vaters in Gallien solche gute Anstalten machte, daß es den Deutschen und vornemlich den Alemanniern unmöglich war über den Rhein durchzubrechen. (f) Man hat deßwegen verschiedene Münzen von ihm, woraus zu ersehen, daß er nahmhaffte Siege wider die Deutsche erfochten und auch deßwegen Germanicus genennt worden. (g) Dann eine silberne weiset das Bildnus dieses Kayfers mit der Umschrifft: Imp. Gallienus Aug. Germ. Eine andere hat die Aufschrifft auf der einen Seite: Imp. C. P. Lic. Gallienus P. F. Aug. auf der andern Seite: Victoriæ Augg. II. Germ. wobey ein geflügelt Sieges-Bild mit der Rechten einen Kranz, mit der Lincken einen Zweig haltend und neben sich einen Gefangenen zun Füssen habend zu sehen. Eine dritte hat das Bildnus des Kayfers mit seinem Namen: Imp. Gallienus Pius Aug. und auf der umgewandten Seite ein schreitendes Sieges-Bild, welches einen Gefangenen mit dem rechten Fuß zu Boden tritt und in der rechten Hand einen Lorbeer-Cranz hält. Eine andere Münze stellt ein Sieges-Zeichen vor mit zwey daneben gebükt liegenden Gefangenen

(f) Aurel. Vict. *de Cæsar. c.* 23. Sub idem tempus Licinius Gallienus, cum à Gallia Germanos strenue arceret in Illyricum properans descendit. Et Zosimus lib. I. c. 30. Ipse quidem Rheni transjectus custodiens, quantum poterat, interdum transitu hostes arcebat, interdum transeuntibus sese opponebat.

(g) Mezzab. *d. l. pag.* 371.

und der Aufſchrifft: Germanicus Max. Man hat noch mehrere dahin zielende Münzen: es erhellet aber aus den angezogenen, daß er ſich den Deutſchen tapfer entgegen geſetzt habe. Nachdem er Kayſer worden gieng alles ſo unglüklich, als beglükt vorher ſeine Verrichtung waren. Sein Vater Valerianus wurde von dem Perſiſchen König, Sapor, gefangen und nach dieſem bekam er bey 30. Gegen-Kayſer, mit denen er zu ſchaffen bekam. Trebellius Pollio (h) und Aurelius Victor (i) beſchuldigen ihn einer liederlichen Regierung, als wenn er ſein Reich gleichſam den Barbarn oder Feinden preiß gegeben hätte. Der erſtere beſchreibet ihn überhaupt als den nichtswürdigſten Regenten, der ſich zu Rom in den niderträchtigſten Wollüſten und mit Schauſpielen beluſtigt und für das Reich nicht die geringſte Sorge getragen hätte. Andere vertheidigen ihn. So viel iſt richtig, daß unter ſeiner Regierungen alles in die gröſte Zerrüttung kam, wovon auch die Alemannier einen Vortheil ziehen wollten. In Gallien wollte es ihnen nicht gelingen, weil Poſtumus, Lollianus, Victorinus und Tetricus, als Statthalter und nachgehends auch Gallieni Gegen-Kayſere dieſes Volk abhielten. Von Poſtumo haben wir ſchon Nachricht gehabt und von Lolliano wiſſen wir, daß er in Deutſchland nicht allein ſeinen Fuß geſetzet, ſondern auch die von den Allemannern geſchleifte Veſtungen wieder aufgebauet habe, woraus

(h) *de 30. tyrannis. c. 5.* Ita Gallieno perdente Rempublicam in Gallia primum Poſtumius, deinde Lollianus, Victorinus deinceps, poſtremo Tetricus (nam de Mario nihil dicimus) aſſertores Romani nominis extiterunt, quos omnes datos divinitus credo, nequum illa peſtis inaudita luxuria impediretur, in aliis poſſidendi Romanum ſolum Germanis daretur facultas, qui ſi eo genere tunc evaſiſſent, quo Gothi & Perſæ, conſentientibus in Rom. ſolo gentibus, venerabile hoc Romani nominis finitum eſſet imperium.

(i) *de Cæſ.. c. 23.* His proſpere & ſupra vota cedentibus more hominum ſecundis ſolvitur, rem Romanam quaſi naufragio dedit, cum Salonino filio, cui honorem Cæſaris contulerat, adeo ut Thraciam Gothi liberi progreſſi Macedones Achæosque & Aſiæ finitima occuparent: Meſopotamiam Parthi: Orienti latrones & mulier dominaretur: Alemannorum vi tunc æque Italiam, Francorum gentes direpta Gallia Hiſpaniam poſſiderent, vaſtato ac pene direpto Tarraconenſium oppido, nactisque in tempore navigiis pars in uſque Africam permearet: & amiſſa trans Iſtrum, quæ Trajanus quæſierat.

raus abzunehmen, daß er sie merklich besieget habe, ob man schon nirgends her ausführliche Umstände erlernen kan. Weil es ihnen also nicht am Rhein gelingen wollte, versuchten sie ihr Heyl an der Donau und drungen bis in Italien durch. Wir finden hier übrigens eine deutliche Spur, daß unter diesem Kayser Gallieno die Agri decumates verlohren gegangen und den Alemanniern zu Theil worden, weil Victor schreibet, daß dasjenige Land, welches Trajanus erobert habe jenseits der Donau, den Römern entrissen worden. Demnach müssen die Allemanner durch die Römische Landwehre eingedrungen und von daraus mit Verjagung der Römer über die Donau gegangen seyn, von wannen aus sie bis in Italien gekommen. Zonaras meldet, daß sie bis nach Mayland eingedrungen mit einer Macht von 300000. Mann, welche aber Gallienus nur mit 10000. Mann Römischer Soldaten zuruckgetrieben. (k) Es scheint, daß zuviel aufgeschnitten worden. Wer aber die Unart der Alemannier weißt, daß sie nicht mit einem Hauffen geblieben, sondern sich in viele kleine Schwärme vertheilet haben, dem wird es bald möglich dünken, daß eine so grosse Macht mit wenigen Leuten vernichtet oder wenigstens geschwächet werden können. Dann es wurde gemeiniglich ein Haufe nach dem andern über den Hauffen geworfen. Ob dieses geschehen, da Gallienus noch neben seinem Vater regierte um das Jahr 254. wie Herr Schöpflin davor hält, oder ob es zu End seiner Regierung vorgegangen, kan ich nicht behaupten, so viel ist gewiß, daß auch Kayser Aureliano übrig geblieben Ehre an den Alemanniern einzulegen, als sie in Italien eingefallen und viele Städte verheeret hatten. (l)

§. 19.

Herr Canzler Barre in den Geschichten der Deutschen (m) beschreibet dieses Kayfers Verrichtung, daß im Jahr 270. die Alemannier, Sueven und Marcomannen in Italien eingefallen und von Kayser Claudio, Aureliani Vorfahren, wieder heimgejaget worden. (n) Das folgende Jahr verheerten sie Vindelicien, ein Land, das jetzo zu Ober-Schwaben und Bayern jenseits der Donau gerechnet wird. Es war fruchtbar, aber die Nachbarschafft der Deutschen, von denen sie öffters heimgesuchet wurden, machte, daß die Einwohner dieser Gegend den Theil an der Donau nicht

säeten,

(k) Schœpflin *Alf. illuſtr. lib. II. ſect. V.* §. 48. *pag.* 383.
(l) Aurel. Victor. *de Cæſ. c.* 35. Queis (Perſis) deletis Italiam repetivit, cujus urbes Alemannorum vexationibus affligebantur.
(m) lib. IV. pag. 263.
(n) vid. Vopisc. *in Aurel. c.* 17. & *Epitom. Aurel. Vict. c.* 34. Schwarz **Alt-Deutschen Oesterreich.** *pag.* 29.

säeten, noch pflanzten, um diese Nachbarn davon abzuhalten. Sie waren der Römischen Herrschafft überdrüßig und begaben sich anfänglich selbst in ein Bündnus mit den Marcomannen, wordurch sie ihre Freyheit wieder zu erlangen hofften. Weil aber diese ihr Land dennoch nicht schoneten, so waren die Vindelicier gezwungen sich wieder unter Römischen Schutz zu begeben, ob sie schon nicht besser, als die Sclaven gehalten wurden. Dieses verdroß die Deutsche, daß sie in zwey Haufen einfielen und bis in Italien streifften. Aurelian schlug den einen Haufen gänzlich und der andere wurde von ihm an der Donau eingeschlossen, daß es gefährlich bey ihnen aussahe. Sie liessen also um Frieden bitten und schikten Gesandte an ihn, welche aber der Kayser nicht gleich anhören wollte. Endlich ließ er sich in seinem Kayserlichen Pracht sehen. Sein Zelt war kostbar ausgezieret und der erhobene Thron prächtig. Die bey demselben stehende Befelchshaber, die güldene Adler der Legionen, die Bilder des Kayserś, die viele Namen der Kriegs-Schaaren, (cohortum) welche mit göldenen Buchstaben geschrieben an silbernen Stäben gehefftet waren, machte die Abgesandte erstaunend, als sie durch das ganze ausgerükte Lager zur Anhörung vorgeführet wurden, daß sie anfänglich nichts vorbringen konnten, bis sie auf Befehl des Kayserś zu reden anfiengen. Allein die Anrede war ihren Umständen nicht gemäß, sondern Großsprechend. Dann sie sagten, sie kämen um den Frieden anzusuchen nicht als überwundene, sondern, weil sie sich erinnerten, daß sie vormals mit den Römern in einem Bündnusse gestanden. Sie liebten den Frieden und glaubten, daß die Römer ihn eben so, wie sie wünschten. Im Kriege würde aus dem Ueberwundenen bald ein Besieger, bald aus dem Ueberwinder ein Besigter und eine Schlacht, die sie durch einen Zufall oder Hinterlist verlohren, lehre sie andere Maß-Reguln zu nehmen und sich einer Vorsicht zu bedienen. Sie wären dadurch erhizt vermittelst ihrer Herzhaftigkeit einen desto rühmlichern Sieg zu erfechten. Dann nur allein die Nation der Juthungen, deren Reiterey sehr hoch gehalten würde, hätte 300000. Pferde und sie hätten noch einmal so viel Fuß-Volk, als ganz Italien nicht liefern könnte. Sie schlossen demnach, daß es dem Vortheil der Römer gemässer wäre, sie als Bundsgenossen, als zu Feinden zu haben. Sie wären zum Frieden bereit, wann man ihnen die gehörige Geschenke und so viel Gold und Silber zugestünde, als man ihnen vor dem Friedensbruch gegeben. Dieses leztere sollte fast einen Leser auf die Gedanken leiten, daß die Römer eine Art eines Tributs den Alemanniern vorher gegeben, damit sie stille sitzen möchten und da Claudius und Aurelianus es ihnen versagt, sie solchen zu holen gesucht haben. Dem sey aber, wie ihm wolle, so verdroß diese Anrede den Aurelianum so sehr, daß sie sein Zorn fast unterbrochen hätte.

Den-

Dennoch wartete er das Ende derselben ab, da er mit gleichem hohen Ton und mit zornigen Augen ihnen zu verstehen gab, wie sie glüklich wären, daß das Völker-Recht sie für seinem Zorn in Sicherheit stelle. Er geboth ihnen aver sich zu entfernen und ihrem Volk zu sagen, daß sie weder Aurelianen, noch das Römische Reich recht kenneten. Es bilde sich ein mit Barbarn ihres gleichen zu thun zu haben, aber er wolle ihnen den Unterscheid zeigen. Sie müßten von den Römern sich Gesetze vorschreiben lassen und nicht ihnen geben wollen. In dem lezten Bündnus hätten sie eydlich versprochen nichts wider das Römisch. Reich zu unternehmen und der Völker zu schonen, die sich unter den Römischen Schutz zu begeben die Ehre genossen hätten. Einige Zeitlang seyen sie in den gehörigen Schranken geblieben, endlich hätten sie aber ihre Schuldigkeit vergessen und die Bündnusse aus lauterer Raub-Begierde gebrochen. Diese Ungerechtigkeit nun mache sie nicht nur der gebetenen Gnade unwürdig zu einem Frieden zu gelangen, sondern sie erfordere auch die schärffste Züchtigung. Sie sollten ein Beyspiel an den Gothen nehmen, derer Untreue die Rache nachgefolget seye. Sie könnten gleicher Bestraffung versichert seyn, weil die Römer sich nicht eher zufrieden geben würden, bis sie ihre Treulosigkeit zu rächen über die Donau gegangen seyen. (o) Als die Abgeordnete heimkamen, war den Alemanniern nichts übrig, als sich selbsten einen Muth einzusprechen. Sie entgiengen auch Aurelians Vorsichtigkeit und kamen in das Mayländische, welches sie verheerten, ehe derselbe nachkommen konnte. Die Marcomannen und Juthunger zogen sich in einen Wald, wohin der Kayser sie verfolgte und bey Placenz geschlagen wurde, daß der Umsturz des ganzen Römischen Reichs zu besorgen ware. Es war den Römern schon angst und bang, als die Alemannier in dem Mayländischen waren

(o) vid. Fragm. *ex Dexippo in excerpt. de legat. p.* 7. Imperator Aurelianus omnibus viribus Juthungos Scythas devicit & in ulteriorem Istri ripam transgressus, cum multos in fuga interemisset, reliqui fœdere bellum finire voluerunt & legatos miserunt. Neque vero visum est de pace cum eis disceptationem institui oportere. Pauci enim admodum restabant & à recenti victoria valde perculsi & prostrati, neque dum, quia hostes ex omni parte eos circumstabant à metu liberi. Maxime, ut pecunias à Romanis acciperent, quæ superioribus annis illis pendi solebant. **Herr Mascov in den Geschichten der Deutschen.** *lib. V.* §. 47. *not.* 4. *pag.* 185. **merket hier an, daß unter den** Juthungis Scythis **die Marcomannen zu verstehen seyen. Was er aber für einen Grund dazu habe, wird weiterer Unterfuchung bedörfen.**

und der Kayser wußte sich nimmer bey den so höchstgefährlichen Umständen zu rathen, sondern ließ die Sibyllinische Bücher aufschlagen, was in solcher Noth zu thun seye. (p) Endlich kam es, wie gedacht, bey Placenz zu einer Schlacht, worinn die Römer eine erstaunliche Niderlage erlitten. Dann die Juthunger und Marcomannen verstekten sich in einen Wald, da die Römer vorbey mußten, sie fielen diese um Abendzeit unversehens an und erlegten deren eine grosse Menge, so, daß Vopiscus der sonst angerühmten Tapferkeit seiner Lands-Leute ganz vergißt und meynet, daß es nicht natürlich zugehen können, als die Römer nachmals es den Feinden heimgaben und sie hinwiederum aus Italien hinaus jagten. (q) Er verfällt dahero auf Gesichte und Aberglauben, wodurch sie von Rom abgehalten worden. Es war aber keine Hexerey oder ausserordentliches Mittel vonnöthen, wie wir dann sehen werden, daß es gar natürlich dabey zugegangen. Nachdem die Alemannier nunmehro wegen ihres Sieges hochmüthig wurden, so war ihnen schon der Fall bereitet. Sie hatten es gut vor und waren entschlossen die schöne Stadt Rom selbst zu sehen. Ein Theil derselben kame schon bis nach Fano in dem Herzogthum Urbino. Allein eben dieses war der Fehler, daß sie sicher wurden und ihre Macht vertheilten. Dann Aurelian bediente sich dieser Gelegenheit und griff einen Hauffen um den andern an, bis alle gänzlich geschlagen wurden. Den einen Sieg erfochte er bey gedachtem Fano, den andern bey Placenz und den

(p) Vopiscus *in Vit. Aurel. c.* 18. Accepta est sane clades sub Aureliano à Marcomannis per errorem. Nam dum is à fronte non curat occurrere subito erumpentibus, dumque illos à dorso persequi parat, omnia circa Mediolanum graviter evastata sunt, postea tamen ipsi quoque Marcomanni superati sunt. In illo autem terrore, quo Marcomanni cuncta vastabant, ingentes Romæ seditiones motæ sunt paventibus cunctis, ne eadem, quæ sub Gallieno fuerant, provenirent. Quare etiam Libri Sibyllini noti beneficiis publicis inspecti sunt.

(q) Ibid. *c.* 21. Quum autem Aurelianus vellet omnibus simul facta exercitus sui constipatione concurrere tanta apud Placentiam clades accepta est, ut Rom. pæne solveretur imperium. Et causa quidem hujus periculi perfidia & calliditas fuit Barbarici motus. Nam cum congredi aperto Marte non possent in Silvas se densissimas contulerunt atque ita nostros vespera incumbente turbarunt. Denique nisi divina ope post inspectionem librorum, sacrificiorumque curas monstris quibusdam speciebusque divinis impliciti essent Barbari, Romana victoria non fuisset.

den dritten holete er bey Pavia. Man war hierauf besorgt sie bis an die Donau zu verfolgen, und begnügte sich nicht sie aus Italien abgewiesen zu haben, sondern Kayser Aurelian verfolgte sie bis über die Donau, wo besonders die Juthunger Frieden zu machen und mit den Römern ein Bündnus zu schliessen begehrten. Es wurde ihnen aber abgeschlagen, weil die Römer davor hielten, daß sie keiner Friedens-Handlungen würdig wären. Die hierzu dienende Stelle aus dem Dexippo haben wir schon oben (§. 9.) angeführet. (r)

§. 20.

Wir müssen hier der Juthunger ausführlich gedenken, weil sie auch ein zu den Alemanniern gehöriges Volk sind und man zumalen dieselbe zu den Vorfahren der Einwohner des heutigen Herzogthums Würtenberg machen will. Dann nach Lazii und Rhenani Meynung solle das Herzogthum Würtenberg von den Virtungis den Namen noch heute zu Tag haben. (s) Dann die Virtungos und Juthungos will man für einerley Volk halten. Daß die Virtungi oder Virtingi ein Volk ehmals gewesen, bezeuget Trebellius Pollio, (t) welcher verschiedene Scythische Völker aufführet, nemlich die Peucener, Trutungen, Oster-Gothen, Virtinger, Sigipeder Celten und Heruler, die alle von den Gothen aufgereitzet worden sie an den Römern zu rächen und in den Römischen Landen sich zu bereichern. Rhenanus ziehet dabey aus Sidonio Apollinari einen bekandten Vers an, daß die Vithunger unter Kayser Valentiniani Regierung in Rhätien eingefallen:

Jam post Vithungos & Norica bella subacto
Victor Vindelico &c.

(r) Aurel. Victor. *Epit. in Aurel. c.* 35. Iste (Aurelianus) in Italia tribus præliis victor fuit, apud Placentiam juxta amnem Metaurum, ac Fanum fortunæ, postremo Ticinensibus in agris.

(s) Porro non poterant quiescere nostri, nam Virthungi Alemannorum pars (quos possibile est Wurtenbergensi ditioni nomen dedisse, ab illis profectos, qui Trebellio Pollioni Virtingui dicuntur) Italiæ minantes Rhætias misere devastabant &c. Rhenan. Rer. Germ. lib. I. pag. 160. Laz. de migr. gent.

(t) *in vita Claudii. c.* 6. Nam illi Gothi, qui evaserant eo tempore, quo Macrianus est persecutus, quosque Claudius emitti non siverat, ne quid fieret, quod effectum est, omnes gentes suorum ad Romanas incitaverunt prædas. Denique Scytharum diversi populi, Peuceni, Trutungi, Austrogothi, Virtingui, Sigipedes, Celtæ etiam & Herculi prædæ cupiditate in Rom. solum & rempublicam venerunt atque illic pleraque vastarunt.

Daß also an ihrem Daseyn kein Zweifel zu haben. Nur kommt es darauf an, ob die Juthunger mit den Virtungern eines seyn. Salmasius in seinen Anmerkungen über die oben angezogene Stelle des Trebellii hält es für richtig. Casaubonus aber zweifelt daran. Dieses ist wohl gewiß, daß die Juthunger ein mächtiges Volk gewesen, welches mit seiner starken Reuthery sich forchtbar und öffters den Römern in Rhätien zu schaffen gemacht. Wie dann unter Aurelianen dieselbe erstberichteter massen bis nach Mayland und Placenz durchgedrungen und, als er sie kaum herausgeschlagen und den Krieg mit den Vandalern beygelegt, schon wieder in Italien eingefallen waren, (u) welche ihn dahero nöthigten nach Haus zu eylen. Sie wohnten an der Donau und waren der Rhätier nächste Nachbarn und ärgste Feinde. (x) Die Virtinger waren auch allem Ansehen nach ein mächtiges Volk, weil ihrer nebst den Peucinern, Ost-Gothen, Herulern ꝛc. Meldung geschicht. Unter Kayser Claudio haben sie sich zu den Gothen gesellet, sind aber von diesem Kayser tapfer geschlagen worden. Dann er schreibet selbst an einen gewissen Brocchum nach Rom, daß er 320000. Gothen umgebracht und 2000. Schiffe versenkt habe. (y) Allem Vermuthen nach wird es nur zu verstehen seyn, daß ungeacht sie so stark gewesen, er ihnen doch eine derbe Niderlage beygebracht habe. Dann 2000. Schiffe sind eine Zahl, welche nicht zu glauben ist. Sollte nicht mit der umgebrachten Mannschafft auch zu viel gesagt worden seyn? Sie haben sich allem Ansehen nach auch zu den Allemannern nachgehends wie die Juthungen gesellet und es hat kein geringes Ansehen, daß das Gau Viororon von diesen Virtungern den Namen bekommen, welches nach des Herrn Bessels Nachricht (z) bey den Alemanniern bekannt gewesen. Beyde so wohl

(u) *Fragm. ex Dexippo d. l. pag.* 12. Una cum Vandalis, quotquot illi auxiliarii aderant & nobilibus, qui illi obsides dati erant, magna celeritate in Italiam contendit, in quam Juthungi denuo irruperunt.

(x) Amm. Marcell. *lib. XVII c.* 6. Juthungi, Alemannorum pars, Italicis conterminans tractibus &c.

(y) vid. Treb. Poll. *d. l. c.* 8. ibi: Claudius Broccho: Delevimus CCCXX. millia Gothorum. II. millia navium mersimus &c.

(z) Chron. Gotwic. *Tom. I. Lib. IV. pag.* 834. allwo er sich aber irret, wann er muthmasset, daß dieses Gau von dem Feuer-See bey Kaltenthal den Namen habe, indem nicht allein der vermeynte Feuer-See seine Benennung von dem Feuer hat, da man denselben in Feuers-Nöthen nach Stuttgard leiten kan um mit Wasser genug-

wohl die Juthunger, als die Virtunger waren Scythischer Ankunfft. Dann die Juthunger werden von den Ueberbleibselen des Römischen Geschicht-Schreibers Dexippi Scythen genennet und die Virtinger von Pollione gleichmäßig. Nachmals und zwar fast hundert Jahr nach diesem rechnet Ammianus die erstere schon unter die Alemannier und schreibt, daß sie Alemannorum pars seyen. Wie nun die Juthunger sich mit den Alemanniern vermischen können, so dünkt mich, daß es bey den Virtungern auch möglich gewesen. Der gelehrte Herr Schöpflin (a) hält zwar davor, daß sie mit den Vithungern eines seyen und zeigt, daß die oben aus dem Sidonio Appollinari angezogene Verse von den Juthungern verstanden werden müssen: Er setzt sie aber an den Bodensee, weil Ammianus meldet, daß sie an die Italiänische Gegenden angräntzen, welchemnach sie zu weit von dem Viorotongau abgelegen gewesen wären, als daß sie solchem den Namen hätten geben können. In dieser Dunkelheit wollen wir mit Muthmassungen nicht weiter gehen, weil man sonsten in Gefahr gerathen könnte anzustossen. Dann es kan der angeregte Viorotongau dennoch bestehen bleiben, ob er schon von diesen Jutungern oder Virtungern eben nicht die Benennung mag erhalten haben. Vopiscus (b) benennet noch ein Volk, das zu den Scythen und Vandalen gehöret hat, nemlich die Grauthungos, oder wie sie in theils Ausgaben ausgedrücket werden, Gautunni, welche Salmasius nicht für ein Volk mit den Juthungern halten will. Es scheinet auch, daß er hierinn nicht irre, weil sie dem Nahmen nach eher mit den Trutungern übereinkommen, welche Pollio neben den Virtungern in eine Reyhe setzet, und wir haben weniger Ursache zu glauben, daß das Herzogthum Würtenberg von diesen Grautungern benennet seye, als von den Virtungern, welche bey Einnehmung der Gegend am Neckar eine Horde oder Colonie können hinterlassen haben, ehe sie in Rhätien eingerücket und am Bodensee sich gesetzet haben. Wann man anderst die Juthunger und Virtunger für ein Volk halten wollte. Dann wir haben an den Cimbern ein Beyspiel, welche ebenfalls einige 1000. Mann am Rhein stehen gelassen, ehe sie zu Marii Zeiten durch Gallien in Italien eingefallen sind. Sollten nicht diese Juthunger oder Virtunger es ihnen nachzuahmen im Gebrauch haben können.

genugsam versehen zu seyn, sondern auch dieser See sich nicht bey Kaltenthal, sondern nächst an der Stadt Stuttgard befindet. Dessen nicht zu gedenken, daß er von der geringsten Wichtigkeit nicht ist.

(a) *d. l. lib. II. sect. V.* §. 85. *pag.* 407.

(b) in Vita Probi. *c.* 18.

§. 21.

Nun kommen wir erst zu demjenigen Zeit-Punct, da in unserer Gegend die grosse Veränderung vorgegangen. Die Römer hatten bey zweyhundert Jahre schon eingenistert. Postumus hatte noch unter Kayser Valeriano um das Jahr 254. die Aufsicht über dieselbe und man kan noch nicht sehen, daß die Alemannier die Römische Landwehre vom Neckar bis an die Donau über den Haufen geworfen. Aber nachdem die Legionen, welche in dieser Gegend lagen und dem Postumo, Lolliano, Victorino und Tetrico als Gegen-Kayfern des Aurelians anhiengen und der letztere ihrer immerwährenden Meuterey überdrüßig wurde, so, daß Tetricus sie Aurelianen selbst zur Bestraffung in die Hände lieferte, von dem Neckar und Rhein abgeführet wurden, folglich diese Lande am Neckar den Einfällen der Alemannier blos gesetzet stunden, so ist kein Zweifel, daß diese der Gelegenheit sich werden bedienet und die übrige Römer hier nebst den Nachkommen der offtbemeldten armen Gallier ausgejaget haben. Dann von dieser Zeit an haben sie sich bestrebet hier festen Fuß zu setzen, und auch ihre Absicht endlich erreichet. Wir treffen die Alemannier nunmehro in der Gegend der ehmaligen agrorum decumatium an und sie haben die bisherige Hindernus, die Römische Landwehre, die sogenannte Teufels-Maur zernichtet. Allem Vermuthen nach sind die auf der Östlichen Seiten des Neckars gelegene Völker, die oben peregrini genennet worden, von den Römern abgefallen und haben durch ihre Vereinigung mit den Alemanniern diesen den Umsturz der gedachten Landwehre erleichtert. Der Neckar ware anfänglich die Gränze zwischen den Römern und Alemanniern, welches diese sich nachmals auch bemeistert und die Römer vollends über den Rhein gejaget haben. Man hat kein Zeugnus eines Geschicht-Schreibers davon, aber es ist nach allen zusammengenommenen Umständen sehr wahrscheinlich. Da es ihnen an der Donau nicht glüklich gieng, so versuchten sie es an dem Rhein. Sie hatten vorher keinen Weeg, als zwischen dem Mayn und der bemeldten Mauer an den Rhein. Von dieser Landwehre konnte man ihnen viele Schwürigkeiten machen, zumahl Maximinus, Postumus und Lollianus Bestungen an dieselbe gebauet, welche den Alemanniern an ihren Einfällen in Gallien Abbruch thun sollten. Mithin ware ihnen daran gelegen sich der Gegend zu bemächtigen, welche die Römer noch in Deutschland dissеit des Rheins übrig hatten. Sie suchten sich ohnehin immer mehr auszubreiten und es schlugen sich immer mehrere Völker zu ihnen, weil sie in Gallien mehrere Gelegenheit vor sich sahen zum Beutemachen, als in Rhätien und und dem Noricker-Lande, wo sie ohnehin die Alpen gleich vor sich hatten, welche man leicht besetzen konnte oder ihnen sonsten beschwerlich waren. Sie wagten es dahero wieder in Gallien einzubrechen und nahmen

dieses-

diesesmahl den Weeg durch die zerstörte Landwehre im Jahr 275. Kayser Aurelian war damahl in den Morgenländischen Provinzen um den Krieg mit Persien auszurichten, welches sich die Alemannier zu Nutze machten und grossen Gewalt verübten. Er wurde auch durch seine eigene Leute getödet und es stunde einige Zeit an bis die Römer sich ein neues Oberhaupt erwählten. Bisher hatten die Kriegs-Heere sich dieses Recht angemasset und der Rath zu Rom mußte ihre Wahlen billigen. Diesesmahl schoben die Kriegs-Leute dem Rath die Sorge für einen neuen Kayser auf den Halß. Er wollte es nicht thun und die Heere auch nicht. Endlich war der Rath doch genöthigt die Wahl zu überzunehmen, weil die Noth überall deren Beschleunigung erforderte. Velius Cornificius Gordianus stellte dem Rath vor, (c) wie nothwendig es wäre, weil unter andern Ursachen die Deutsche die Gränzscheidung jenseit des Rheins übern Haufen geworfen hätten. Diese Gränzscheidung konnte aber nichts anders seyn, als die öffters erwehnte Landwehre oder Teufels-Maur, oder der Neckar, weil bey Marpach der terminus Quiritium aus Gedächtnus-Steinen noch zu erlernen ist, zumalen er hinzugesetzet, daß sie jenseit des Rheins wäre. Dann die Römer hatten sonst keine Gränze auf deutschem Boden oder jenseit des Rheins. Wir müssen hier das Wort jenseit gebrauchen, weil wir aus dem Munde eines Römers die Rede abgeborget haben, da wir sonsten, was auf deutschem Boden ist, disseit des Rheins zu sagen verbunden sind, indem hier von den Geschichten eines Landes eine Untersuchung vorgenommen wird, welches in Deutschland ligt und auch der Verfasser derselben daselbst geschrieben hat. Es wurde also Tacitus von dem Rath erwählt. (d)

§. 22.

Dieser Kayser regierte nur ein halb Jahr und Probus folgte ihm Anno 276. im Kayserthum nach. Damahl war derselbe schon nimmer in Gallien, ob er schon vormals über die Franken und Alemannen daselbst gesieget und die letztere weit von den Ufern des Rheins entfernet hatte, wie ihm Manlianus

(c) Vopiscus *in vita Taciti c.* 3. legt die Rede desselben also vor: Referimus ad vos P. C. quod sæpe retulimus. Imperator est deligendus. Exercitus sine Principe recte diutius stare non potest, simul quia cogit necessitas. Nam *limitem trans Rhenum* Germani rupisse dicuntur, occupasse urbes validas, nobiles, divites & potentes.

(d) Vopiscus *in vita Probi. c.* 12. Enimvero, inquit, quæ mundi pars est, quam ille non vincendo didicerit? Testes sunt Marmaridæ in Africæ solo victi, testes Franci inviis strati paludibus, testes Germani & Alemanni longe à Rheni submoti littoribus &c.

lianus Statianus, ein Römiſcher Raths-Herr das Zeugnus gab, als er ſeine Freude über dieſe Wahl bezeugte. Weil nun die Deutſche wieder in Gallien eingefallen waren und 70. der ſchönſten und mächtigſten Städte eingenommen hatten, ſo war das erſte, welches Kayſer Probus ſich fürnahm, dieſen Feinden entgegen zu gehen. Ihre Macht muß etwas ungemeines geweſen ſeyn, weil ſie 400000. Mann nur in Gallien verlohren haben und dennoch noch ſo viele über den Rhein zurukgegangen ſeyn ſollen, daß ſie noch 16000. jünger wehrhaffter Leute den Römern zum Krieg anlehnen können. Es ſcheinet wohl zu viel geſagt zu ſeyn, daß der Alemanniſche Verluſt ſoll ſo groß geweſen ſeyn. Dann man kan der Römiſchen Pralerey dieſes wohl zutrauen. In Gallien zerſtreueten ſie ſich in viele Hauffen und niemand that ihnen einigen Widerſtand, welches ſie endlich ſicher machte. Es war aber auch dieſesmal ſolche Zertheilung ihr Schade, weil Probus ohne vieles zu wagen einen Hauffen nach dem andern ſchlug, ehe ſie ſichs vermuthen konnten. Man findet deßwegen auch nicht, daß er ihnen eine Haupt-Schlacht geliefert habe. Allein wir haben ſchon oben cap. 2. §. 27. ſeqq. von dieſer Verrichtung des Probi Nachricht gegeben, daher wir nur um des Zuſamenhangs willen widerholen, daß er die Alemannier bis über den Neckar und die Alb gejaget, nachdem aber neun Alemanniſche Könige um Frieden gebeten, ihnen ſolchen gegeben habe. Wir bemerken hier ferner, daß nach Probi Bericht er Germanien zu einer Provinz machen wollen, durch das Wort Germanien aber allem Anſehen nach nur Alemannien oder das Alemanniſche Germanien verſtehe, wie auch von Maximino es oben geheiſſen, daß er ganz Germanien ſich unterworfen habe, da er doch nur die Alemannier beſieget hatte. Man erſiehet daraus, wie es geſchehen, daß man nach dieſer Zeit noch Deutſchland mit dem Namen Alemanniens belege ungeacht die Alemannier nur einen Theil Deutſchlandes ingehabt haben. K. Probus legte indeſſen Veſtungen und Städte auf Deutſchen Grund und Boden an, davon aber keine lang geſtanden ſeyn kan, weil ſeine Regierung auch nicht lang gewähret hat, ſo, daß dahin ſtehet, ob er ſie zu Stand gebracht habe, indem Städte und Veſtungen eben nicht ſo ſchnell angeleget ſind, es wäre dann, daß die Römer einen beſondern Vortheil gewußt hätten, welcher heut zu Tag unbekannt iſt. So viel iſt gewiß, daß die Alemannier einen harten Frieden eingehen müſſen.

§. 23.

Jedoch dieſe Bedrängnus, worinn ſie lebten, währete nicht lang. Dann die Burgundionen rükten von ihrer Heimath an der Oſt-See mehrers gegen dem Mittag und vereinigten ſich mit den Alemannern. Dieſe wurden immer ſtärker, weil ſich von Zeit zu Zeit mehrere Völker zu ihnen geſelleten.

ten. Von den Juthungern haben wir schon einen Beweiß. Nun kommen die Burgunder. Es scheint, daß sie entweder von den Alemannern dazu angefrischet, oder von einem andern Volk aus ihrem Land getrieben worden, daß sie die Mittägige Gegenden suchen müssen. Auf solche Weise wurde der Abgang, den sie bey den Römern erlitten, allezeit wieder ersetzet und man kan gar wohl begreiffen, warum sie nach gehabtem beträchtlichen Verlust mit neuen Kräfften so bald wieder sich hervorgethan. Die Burgunder giengen also mit den Alemanniern unter der beeden Kayser Diocletiani und Maximiani Regierung um das Jahr 286. abermals über den Rhein, ohne, daß man wissen könnte, ob sie des Neckars sich damals wiederum mit der umliegenden Gegend und mit den agris decumatibus bemächtiget haben. (e) Wahrscheinlich ist es aber dennoch. Maximianus war meistens zu Trier um die Aufruhren in Gallien zu dämpfen, und begegnete ihnen bey zeiten. Anfänglich brauchte er keinen Gewalt, sondern er benahm den Deutschen nur den Unterhalt, daß sie in das gröste Gedräng wegen ihrer Menge kamen, weil der Hunger und die daraus entstehende Krankheiten sie dergestalt plagten, daß sie wieder zurukziehen mußten. Diese Gelegenheit machte sich Maximian zu Nutze, indem er die ausgehungerte Alemannier und Burgunder anfiel und einen ihrer Könige gefangen bekam. Endlich gieng er bey Maynz selbsten über den Rhein und verheerte alles bis nach Günzburg an der Donau. (f) Worauf sie unter sich selbst Händel anfiengen. Die Burgundioner konnten nimmer nach Hauß, weil die Gothen ihre Lande eingenommen hatten, weßwegen sie jenseit des Rheins in Gallien ein Land suchen wollten. Weil sie aber Maximianus wieder zurukwiese, wollten sie neben den Alemanniern wohnen und begehrten, diese sollten ihnen einen Bezürk abtretten. Sie fragten nicht lang, sondern griffen selbst zu, welches die Alemannier nicht leyden wollten, als die sich selbsten auszubreiten gewohnt waren. Es kam zu einem Handgemeng und die Burgunder zogen zulezt doch den kürzern, (g) daß sie den eingenommenen Strich Landes wieder abtretten mußten.

(e) vid. Schœpflin *Alſ. illuſtr. d. l.* §. 58. *pag.* 391.

(f) Mamertinus *Panegyr.* 1. *c.* 4. ibi: captus Rex ferociſſimæ nationis inter ipſas, quas moliebatur inſidias & à ponte Rheni usque ad Danubii tranſitum Quatienſem devaſtata atque exhauſta penitus Alemannia. Rhenan. *lib. I. rer. germ. pag.* 153. Steffens **Geſchichte der alten Bewohner Deutſchlandes.** *cl.* 5. *pag.* 306.

(g) Eumenius *in Genethl. Maxim. Imp. c.* 17. Burgundiones, inquit, Alemannorum agros occupavere, ſed ſua quoque clade quæſitos. Alemanni terras amiſere, ſed repetunt.

§. 24.

Indessen wurde Constantius zu einem Statthalter in Gallien verordnet. Weil aber dieser in Britannien zu thun hatte, so gebrauchten die Alemannier im Jahr 296. seine Abwesenheit zum Vortheil. Dann sie drangen nicht allein durch alle Bollwerke, Schutz- und Landwehren der Römer wieder an den Neckar und nahmen diese ganze Gegend bis an den Rhein ein, sondern fielen auch in das Elsaß und kamen bis nach Langres in Champagne, wo ihnen Constantius begegnete und geschlagen wurde. Er war nicht stark genug wider die grosse Macht seiner Feinde, und mußte deßwegen den Alemanniern den Sieg überlassen, wobey er selbst in grosse Gefahr kam. Dann als seine Leute sich in bemeldte Stadt flüchteten und die Alemannier ihnen auf dem Fuß folgten, wurden die Thore verschlossen und Constantius, der sich verirret oder verspätet hatte, würde entweder gefangen oder umgebracht worden seyn, wann er nicht mit genauer Noth mit einem Seil über die Stadt-Mauren wäre gezogen worden. Wie dann eine empfangene Wunde das Angedenken dieser Begebenheit bey ihm in frischem Gedächtnus erhielte. Jedoch das Glück wollte ihm noch an selbigem Tag Gelegenheit verschaffen sich an seinen Feinden zu rächen. Es kamen Hülfs-Völker an, da kaum fünf Stunden lang die Alemannier sich eines Sieges rühmen konnten. Constantius that einen Ausfall, indem die herbey eylende Legionen auf einer andern Seite den Angriff thaten, und die Deutschen wurden dergestalt geschlagen, daß ihrer 60000. Mann sollen umgekommen seyn. (h) Wann sich Eutropius nicht überrechnet hat, so kan man abermal den Schluß daraus machen, daß die Alemannier in grosser Anzahl die Römische Lande heimgesuchet und daß es nicht einmal alle gewesen, oder sie diesen Verlust nicht gespühret haben, weil eben dieser Kayser Constantius sie hernachmals bey der Stadt Windisch (Vindonissa) im Berner Gebiete tapfer geschlagen. Man hat keine sonderliche Nachricht von dieser Niderlage der Deutschen, als daß Eumenius (i) darauf

(h) vid. Eutrop. *hist. Rom. lib.* 9 *c.* 15. Per idem tempus à Constantio Cæsare in Gallia pugnatum est circa Lingones. Die una adversam & secundam fortunam expertus est: nam cum repente barbaris ingruentibus intra civitatem coactus esset tam præcipiti necessitate, ut clausis portis in murum funibus tolleretur; vix quinque horis mediis adventante exercitu LX. fere millia Alemannorum cecidit. conf. Orosius *lib.* 7. *c.* 25.

(i) in Panegyr. Constant. M. *c.* 6. wo er von Constantio schreibet: Quid commemorem Lingonicam Victoriam & Imperatoris ipsius vulne-

darauf nur mit wenigen Worten zielet und nicht einmal meldet, wer damal des Constantii Feinde gewesen. Allen Umständen nach aber müssen es die Alemannier gewesen seyn, weil diese damalen schon in Rhätien sich auch feste gesetzet hatten und in Italien von hier aus einzudringen suchten. Es mag aber auch seyn, daß diese Alemannier aus Gallien sich dahin begeben, weil sie villeicht nach ihrer Niderlage bey Langres von dem Rhein abgeschnitten worden, und Constantius sie bey der damal beträchtlichen Stadt Vindonissa eingeholet und nochmals geschlagen. Diese beede Siege hatten die erwünschte Würkung, weil die Alemannier nicht allein eine geraume Zeit in Ruhe geblieben, sondern auch so gar dem Constantio wider die Britannier beygestanden sind, so, daß ein Alemannischer König Crocus dem Kayser selbst dahin nachgefolget. (k) Ob dieser Alemannische Krieg aber durch einen Frieden beygelegt worden, ist nicht zu bestimmen, doch wahrscheinlich, weil die Deutschen diese Gewohnheit gehabt, daß sie nach erlittenen Niderlagen gleichbalden um Frieden gebeten und ihre Völker dem Ueberwinder zur Hülfe angeboten. Wenigstens hat man keine Nachricht, daß Constantius über den Rhein gegangen wäre und die Alemanner auf ihrem Boden heimgesuchet hätte. Sie hatten mithin Gelegenheit und Zeit an dem Neckar ihre Einrichtungen zu machen und sich in den Gegenden, wo vorher die Römer ihre agros decumates gehabt, fest zu setzen. Sie breiteten sich bis an den Rhein aus und der Sylva Martiana, d. i. der Schwarzwald war ihnen ungemein anständig. Dieser Wald unterscheidet das Breißgau und die Marggravschafft Baden von dem übrigen Schwaben-Land. Tacitus nennet selbigen noch Abnobam montem, aber in der sogenannten Peutingerischen Reyß-Charte (l) wird er Sylva Marciana oder Martiana genennet zu einem Wahrzeichen, daß ihm die Römer, so lang sie die agros decumates ingehabt, einen andern Namen beygelegt, weil diese Reyß-Charte, wie man vermuthet, zu K. Theodosii Zeiten von einem Römischen Wegmesser verfertiget worden und in dem Bücher-Schatz des Peutingerischen Geschlechts zu Augspurg bey dritthalbhundert Jahre verwahret gelegen. (m) Von den Deutschen wird dieser Wald insgemein der Schwarzwald genennet, dann sie hatten Hoch- und Schwarz-Wälde.

vulnere glorioſam? quid Vindoniſſæ campos hoſtium ſtrage completos, ſed adhuc oſſibus opertos?

(k) Aurel. Victor *Epitom. c.* 41. Quo mortuo cunctis, qui aderant, annitentibus, ſed præcipue Eroco, Alemannorum rege, auxilii gratia Conſtantinum comitato, imperium capit.

(l) vid. Rhenan. *Rer. Germ. lib. I. pag.* 153. & *inpr. pag.* 167.

(m) Dn. Schœpflin *Alſat. illuſtr. lib.* 2. *ſect. I. c.* 4. §. 92. *pag.* 174.

Als wenigstens Kayser Ferdinand Anno 1535. Herzog Ulrichen zu Würtenberg mit diesem Herzogthum, als einem von dem Erz-Haus Oesterreich rührenden Affterlehen belehnete, so wird unter den Zugehörden nebst andern Regalien und Hohen und Nidern Gerichten auch der Hoch- und Schwarz-Wälde gedacht. Dieser Sylva Martiana oder Schwarzwald nun war den Alemanniern sehr anständig, weil sie sich im Fall der Noth darein verbergen und das Einbrechen oder Nachfolgen der Römer verhindern konnten.

§. 25.

Als Constantius zu York in Britannien im Jahr 306. aus der Welt gieng, bemühete sich der obgedachte Alemannische König Crocus für den Constantinum ihme die Kayserl. Crone zu verschaffen. Es brauchte auch keine grosse Mühe, weil er durch seine Tugenden sowohl der Unterthanen, als auch der Kriegs-Heere Herz gewonnen hatte. Allein er hatte kaum die Regierung angetretten, so brachen die Franken mit den Römern, und die Alemannier versuchten auch Anno 308. ihr Heyl durch einen Einfall in Gallien, weil die Bructerer, Chamaver und Tubanten sie darzu anfrischten. Villeicht ware Crocus, der Alemannier, damal auch schon verstorben oder war sein Ansehen bey seinen Bundsgenossen oder Lands-Leuten nicht so beschaffen, daß er diesen Einfall hätte hintertreiben können. Villeicht war er auch kein würklicher König, weil er sonsten nicht so lange bey Constantino würde gewesen seyn und seine Lande und Regierung solche Zeit freywillig dahinten gelassen haben. Dann Aurelius meldet nur, daß Crocus dem Constantino in Britannien Hülfe geleistet. (n) Jedoch es sey dem, wie ihm wolle, so wurden die Franken und Alemannier von Constantino geschlagen, wobey sie einige Könige verlohren, als welche der siegende Kayser gefangen bekam und die Grausamkeit begieng, daß er sie in einem Schau-Spiel den wilden Thieren zum Kämpfen Preiß gabe. (o) Er hatte sonsten das Lob, daß er gar gnädig und ein Feind aller solcher Unmenschlichkeiten gewesen. Die Deutschen müssen ihn aber sehr erzürnet haben, daß er solche Rache an ihren Königen genoñen. Wann man aber die erst-

angezo-

(n) *in Epit. d. c.* 41.

(o) Eutrop. *hist. Rom. L.* 10. *c.* 2. Inde ad Gallias profectus est (sc. Maximianus) dolo composito, tanquam à filio esset expulsus, ut Constantino genero jungeretur: moliens tamen Constantinum reperta occasione interficere, qui in Galliis & militum & provincialium ingenti jam favore regnabat, cæsis Francis atque Alemannis captisque eorum regibus, quos etiam bestiis, cum magnificum spectaculum muneris parasset, objecit.

angezogene Stelle des Eutropii recht einsiehet, so hat es fast das Ansehen, daß dieser Sieg und diese Grausamkeit nicht dem Constantino, sondern dem Maximiano Herculeo beyzumessen seye, weil sie der Gemüths-Art dieses Kayſers gemässer sind, wann nicht andere Geschicht-Schreibere uns hierinn eine Erläuterung gäben, daß Constantinus die mit den Franken vereinigte Alemannier geschlagen habe. Dann es meldet Hadrianus Valesius (p) aus dem Nazario, daß, nachdem einige Fränkische Völker, nemlich die Brukterer und Chamaver mit den Cheruscern, Vangionen, Alemanniern, und Tubanten sich in eine Kriegs-Einung eingelassen und in Gallien eingefallen waren, so hätte sich Constantin verkleidet in Gefärtschafft zweyer Reuter so nahe zu ihnen gewaget, daß er mit ihnen Sprache halten können. Worauf er sie versichert, daß der Kayser nicht bey den Römischen Kriegs-Heeren sich befinde. Weilen es nun den Deutschen öffters gelungen, daß sie in Abwesenheit der Kayſere die Römische Feld-Herrn geschlagen, so meynten sie, daß diese in Abwesenheit des Kayſers sich nicht unterstehen würden mit ihnen in ein Treffen sich einzulassen. Sie wurden also sicher und allem Vermuthen nach vertheileten sie ihre Macht wiederum, daß sie in verschiedenen Hauffen herumschwärmeten und auch also zertheilt aufgerieben wurden. Indessen machte dieser Verlust bey ihnen einen solchen Schrecken, daß sie nicht mehr sich erkühnten Gallien mit offentlichen Einfällen zu beunruhigen, sondern nur, so bald der Kayſer dieses Land verliesse um auch in andern Provinzen sein Ansehen zu behaupten, die Strassen unsicher zu machen anfiengen, weil sie sich nicht (q) abgewöhnen konnten von der Römern Habseligkeiten sich zu bereichern. Sie hatten die Gewohnheit von der Abwesenheit der Römischen Kayſer ihren Vortheil zu ziehen und wann diese wieder gegenwärtig waren, so zogen sie sich zuruck. Und so gieng es auch diesesmal. Dann so bald Constantin in Gallien angelangt ware, so wurden die Strassen wieder sicher und die Deutschen liessen sich nicht mehr daselbst antreffen. Weßwegen

(p) *Rer. Franc. lib. I.* Non multo post vindicaturi se à Flavio Constantino Bructeri & Chamavi Francorum gentes cum Cheruscis, Vangionibus, Alamannis & Tubantibus inita belli societate in Galliam transiere, ad quos Constantinus ipse privatum habitum indutus ac duobus tantum equitibus comitatus, quam proxime poterat, accessit, negavitque adesse Imperatorem: ita sua credulitate ad fiduciam elatos Germanos prælio fudit ac concidit.

(q) Ammian. Marc. *lib. XVII. c.* 10. Ita Reges illi tumentes quondam immaniter, rapinisque ditescere adsueti nostrorum Romanæ potentiæ &c.

wegen dieser Kayser endlich die Pässe am Rhein mit genugsamen Völkern besetzte, welche die Deutsche im Zaum halten sollten, damit er ruhig mit dem Ueberrest wider seinen Gegen-Kayser Maxentium über die Alpen gehen und den vom Himmel ihm verheissenen Sieg erfechten könnte. Dann auf diesem Zug soll er die Erscheinung gesehen haben, daß er in dem Zeichen des Creutzes siegen würde. (r) Von seinem Sohn Crispo hat man zwar aus einigen Münzen die Nachricht, daß er die Alemannier besieget oder auch gar unter seine Bottmäßigkeit gebracht habe: Bey den Geschicht-Schreibern aber würde man sich vergeblich bemühen, wann man sich wegen dieser Begebenheit belehren wollte. Dann Mezzabarba (s) legt uns zwey dergleichen Münzen vor, worauf Crispi Bildnus mit der Umschrifft: Fl. Jul. Crispus Nob. Cæs. auf der andern Seite ein Sieges-Bild, welches in der rechten Hand ein Sieges-Zeichen und in der Lincken einen Zweig hält, mit dem linken Fuß aber einen Gefangenen dander tritt mit der Umschrifft: Alamannia devicta. (t) Eine andere Münze legt uns bemeldter Mezzabarba in angezogener Stelle vor mit der Umschrifft: Alemannia capta, welche auch Golz (u) schon vor ihme aufgezeichnet hat. Dieses solle aber im Jahr 318. oder nach Herrn Schöpflins Rechnung, 320. geschehen seyn.

§. 26.

Nach dieser Zeit findet man von den Alemanniern nicht, daß sie etwas gethan hätten. Ob sie deßwegen in Ruhe geblieben, weil der Kayserliche Prinz Crispus sie unterwürfig gemacht, oder ob sie sich vor des Constantins Macht und Tapferkeit gefördhtet, oder ob sie dermassen geschwächt worden,

(r) *Panegyr. Constantin. c.* 2. & 3. *ibi*: Rhenum tu quidem toto limite dispositis exercitibus tutum reliqueras: sed hoc majores pro te suscepimus metus, quod nobis potius, quam tibi consulebas, nostramque pacem magis, quam bellum, quod aggrediebare, firmaveras.... Vix enim quarta parte exercitus contra centum millia armatorum hostium Alpes transgressus es, ut appareret penitius considerantibus id, quod nos fugit in amore trepidantes, non dubiam te, sed promissam divinitus petere victoriam.

(s) vid. Mezzabarb. *numism. Imp. pag.* 471.

(t) Patin. *numism. Imp. Rom. pag.* 467. *ibi*: Alemannia devicta legitur in quinto nummo, quæ ut ex superioribus nummis patet, Germania dicebatur. Alamanniam putarem Germaniæ partem. Illam repræsentat captivus ad pedes victoriæ vinctus trophæum & palmam gerentis.

(u) *thesaur. rei antiquar. pag.* 49.

den, daß sie so leicht nichts unternehmen können, sondern sich vorher erholen müssen, ehe sie wieder etwas wagen dörfen, ist zweifelhafft. Es kan aber auch alles dieses zugleich etwas beygetragen haben. Kayser Constantinus der zweyte regierte nur drey Jahre in seinem Theil des Reichs, welcher ihm von seinem Vater verordnet ware. Constans folgte ihm nnd da war noch alles stille: Als aber Constantius der zweyte die Regierung allein über das ganze Römische Reich bekam und theils durch den Persischen Krieg, theils durch seine Gegen-Kayser, theils durch die Unruhe in der Kirche genug zu thun hatte, wurden auch die Alemannier unruhig und suchten ihren Vortheil bey der Verwirrung des Römischen Reichs. Constantius gab ihnen selbsten Gelegenheit darzu. Dann da sein Gegen-Kayser Magnentius um sich zu erhalten Italien sich unterwerfen wollte, machte er Bündnusse mit den Sachsen und Franken, welche ihm ihre Hülfe zusagten. Constantius hingegen zoge die Alemannier auf seine Seite. (x) Chnodomarn dem Alemannischen König, war dieses eine erwünschte Gelegenheit. Er that Constantio anfänglich ersprießliche Dienste, indem er Decentium, welchem Magnentius in seinem Zug wider Constantium die Verwaltung Galliens aufgetragen hatte, aus dem Felde schlug. (y) Er war nun durch ganz Gallien Meister und der Rhein von allen Römischen Besatzungen entblösset, daß seine Macht nichts aufhielte ganz Gallien durchzustreiffen. Die Alemannier hatten die Gewohnheit, wo sie hinkamen, die Städte auszuplündern und deren Mauren niderzureissen, weil sie solche ihrer Art Krieg zu führen hinderlich befanden. Dißmalen machte es Chnodomar mit den Seinigen wieder auf diese Weise. Gleichwohl blieben etliche Gegenden dieses Landes noch unberührt und in der Römer Gewalt. Constantius kam aus Italien den Magnentium zu verfolgen, und es glükte ihm solchen noch einmahl zu schlagen, daß er sich aus Verzweifelung selbsten das Leben nahm. Es mag seyn, daß Chnodomar der Gegenwart des Kayserś in Gallien nicht traute und um sich zu verstärken auch andere Alemannische Fürsten aufmunterte über den Rhein zu gehen: oder daß diese durch des Chnodomars Glük angereitzet selbsten Lust bekamen auch ihr Heyl in diesem Lande zu versuchen. Gundomad und Vadomar, zwey Alemannische Fürsten-Brüder wagten es im

(x) Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 2. *sect.* 5. §. 64. *seq. pag.* 395. *seq.*

(y) Ammian. Marcell. *lib. XVI. c.* 12. Agitabat autem miscebatque omnia sine modo, ubique sese diffunditans & princeps audendi periculosa rex Chnodomarius ardua suberigens supercilia ut sæpe secundis rebus elatus. Nam & Decentium Cæsarem superavit æquo

im Jahr 354. einzubrechen (z) und beunruhigten die ihnen nahe gelegene Gegenden mit ihren Einfällen, wordurch Constantius aufgebracht wurde ihnen Einhalt zu thun. Er war damals zu Arles in der heutigen Provence, näherte sich aber dem Rhein und kam nach Valence im Dauphiné, wo er mit gröster Beschwerlichkeit Lebens-Mittel zusamenführen ließ. Es war eben ein Früling, da häuffige Platzregen fielen und die Flüsse aus den Ufern tratten, wordurch die Zufuhr merklich verhindert wurde. Dazu kamen ihm verdrüßliche Nachrichten aus dem Morgenländischen Theil des Reichs, wo er Gallum zu seinem Reichs-Verweser gemacht hatte. Er verbarg aber seine Forcht über dem, was ihm bevorzustehen dünkte und den Schmerzen über dem, was allbereits schon geschehen war. Die Armee versammlete sich bey Challons in Bourgogne. Da sie aber nicht gnug Lebens-Mittel vor sich fanden, wurden die Soldaten ungedultig. Endlich brachen sie auf und machten ihren Weeg mit gröster Beschwerlichkeit, weil zumahl der Schnee noch die Berge bedekte, welche sie zu übersteigen hatten. Endlich kamen sie in der Gegend Basel an und der Kayser wollte daselbst eine Brücke über den Rhein schlagen. Die Alemannier hatten sich indessen nach Hause begeben um ihre eigene Lande zu beschützen. Sie verwehreten auch den Römern durch die Menge ihrer abgeschossenen Pfeile das Vorhaben eine Brücke zu schlagen auszuführen. Bey welchen Umständen dem Kayser nicht wohl zu Muth war, so, daß er sich weder zu rathen, noch zu helfen wußte, als unversehens sich jemand anerboth, der dieser Gegenden kundig ware und gegen einem Trink-Geld bey Nacht einen Ort zeigte, wo man vermittelst einer Furt leicht über den Fluß kommen konnte. Man hatte im Sinn den Alemanniern anderwertig zu schaffen zu machen und indessen, wann sie es am wenigsten vermutheten, an dem gewiesenen Ort mit dem Kriegs-Heer über den Rhein zu gehen und alles zu verwüsten. Allein es wurde nichts daraus, dann es waren unter der Römischen Armee einige Deutsche, welche von allen Geheimnussen Wissenschafft hatten und, wie man muthmassete, durch heimliche Botten ihren Landes-Leuten von allem Vorhaben Nachricht ertheilten. Der Verdacht fiele auf den Latinum, welcher über die Leibwache des Kayserś zu befehlen hatte, den Agilon als Ober-Stallmeister und auf den Scudilon, den Befelchshaber der Schildträger, welche man sonsten als Leute verehrte, auf denen das ganze Regiment des Römischen Reichs beruhete. Die Deutsche faßten hierauf den Schluß, weil die Beschaffenheit der gegenwärti-

---

æquo Marte congressus, & civitates erutas multas vastavit & opulentas, licentiusque diu nullo refragante Gallias persultavit.

(z) vid. Marcellinus *lib. XIV. c.* 10.

wärtigen Umstände es also erforderte und die Wahrsager den weitern Ausschlag gaben, daß es nicht räthlich seye mit den Römern sich in ein Treffen einzulassen, die Vornehmste unter ihnen zu dem Kayser zu schicken, welche um Verzeyhung des zugefügten Schadens bitten und Vorschläge zu einem Friden thun sollten. Der Kayser behielte die Gesandte dieser zwey Alemanischen Könige bey sich und berathschlagte mit seinen Räthen lang, was zu thun wäre. Endlich wurde einmüthig beliebet den Friden zu erwählen, weil die Gesandte billiche Vorschläge thaten und die Umstände des Reichs es erforderten. Jedoch wollte der Kayser auch sein Kriegs-Heer vernehmen um villeicht die Nachrede zu vermeyden, als ob er nicht genug Muth besässe diesen angefangenen Krieg auszuführen. Er forderte also sein Heer zusamen und stellte in einer Rede von seinem Thron ihnen vor, daß sie sich nicht verwundern sollten, wann er ihnen die Nachricht von Abänderung seines bisherigen Vorhabens gäbe. Er seye gesinnet die Güte dem Ernst vorzuziehen, ungeacht sie schon so viele Beschwerlichkeiten mit dem Anzug überstanden und so einen grossen Ueberfluß an Lebens-Mitteln zusamen gebracht hätten, auch allbereit schon auf den Gränzen ihrer Feinde angekommen wären. Ein jeder Kriegs-Mann seye nur auf seine eigene Erhaltung des Lebens bedacht, ein Kayser aber müßte auf das Wohl aller unter ihm stehenden Völker und auf die vorwaltende Umstände genaue Ruckficht nehmen. Sie sähen, wie die Alemannier sich herabliessen und um Friden bäthen: Wann es ihnen beliebte, so hielte er davor, daß man diese Vorschläge nicht verwerfen sollte. Dann der Ausgang des Kriegs wäre noch zweiffelhafftig, anstatt dessen sie ihre Feinde zu Hülfs-Völkern bekämen, weilen sie sich darzu anerbotten hätten. Sie könnten ohne Blutvergiessen die Verwegenheit ihrer Feinde dämpfen, welche dem Römischen Reich schon so offt schädlich gewesen. Man sollte nur bedenken, daß nicht allezeit ein Feind für überwunden zu halten seye, welcher durch Niderlagen geschwächt oder durch den Gewalt der Waffen unterdrükt werde, sondern es seye offt viel sicherer mit ihrem guten Willen die Feinde sich zu unterwerfen, wann sie durch die Erfahrung überzeugt werden, daß die Römer eben sowohl die Tugend besässen denenjenigen, welche sich vor ihnen demüthigten, Gnade widerfahren zu lassen, als durch ihre Tapferkeit die Widerspenstige zu bezwingen. Man würde es auch mehr für eine bescheidene Mäßigung und leutselige Menschlichkeit, als für eine Feigheit auslegen. Diese Rede billigten alle mit allgemeinem Beyfall, zumalen sie aus der Erfahrung gelernet zu haben glaubten, daß Constantius glüklicher wider seine innerliche, als wider auswertige Feinde seye, von welchen sie meistens Niderlagen erlitten hätten. Solchemnach wurde der Friden geschlossen und, weil es bey den Deutschen gewöhnlich ware, zugleich, wann

sie Friden machten, ein Bündnus demselben anzuhängen, sie als Bundsgenossen aufgenommen und durch die erforderliche Feyerlichkeiten der Fride bestetiget. (a)

§. 27.

Dieser hingelegte Krieg wurde aber nicht von allen Alemanniern geführt, sondern nur von den beeden Brüdern Gundomaden und Vadomarn, weil Ammianus ausdrüklich meldet, daß die Gesandte, welche um den Friden angesucht, von zweyen Königen gewesen. (b) Chnodomar und die übrige Alemannier hatten demnach keinen Antheil weder am Krieg, noch am Friden. Kaum war aber Constantius nach Mayland abgereyset, so machten schon wieder andere Alemannier demselben zu schaffen. Diese nennet erstgedachter Geschicht-Schreiber Alemannos Lentienses. Crusius (c) hält davor, daß die Ueberbleibsele des Bergschlosses Lenzburg von ihnen den Namen habe, welchemnach sie an der Aar in dem Canton Bern müßten ihren Sitz gehabt haben, weil dieses Cantons Land-Vögte noch würklich auf diesem schönen Schloß wohnen. Hingegen bestimmt Herr Schöpflin (d) ihre Wohnungen bey dem Boden-See, weil Kayser Constantin seinen General der Reuterey, Arbetion, mit der besten Mannschafft in die Gegend des Bregenzer- oder Boden-Sees geschikt um diese Feinde aufzusuchen. Meinem Erachten nach wohnten sie näher gegen der Donau, weil Ammianus (e) die Nachricht gibt, daß an dem Bregenzer See die Rhätier wohnen und diesen See mit diesem Namen belegen. Nun kame der Kayser selbsten in das Rhäter-Land und schikte vorgemeldten seinen General voraus um mit den Feinden sich in ein Treffen einzulassen, woraus abgenommen werden könnte, daß die Lenzer Alemannier zwar nicht an dem See, jedoch auch nicht weit davon gesessen, weil sie unweit desselben den Römern entgegen gegangen und sie geschlagen haben. Dann Arbetion war so unvorsichtig, daß er zwar Kundschaffter ausschikte, welche die Gelegenheit der Gegenden ausforschen und auf die Feinde selbsten Acht haben sollten, selbige

(a) Ammian. Marcell. *lib. XIV. c.* 10. *seqq.*

(b) ibid: Tentis igitur *regis utriusque* legatis & negotio rectius diu pensitato &c.

(c) Cruſ. *Annal. Suev. Part. I. lib.* 7. *c.* 5.

(d) *Alsat. illustr. lib.* 2. *sect.* 5. §. 67. *pag.* 397.

(e) *Lib. XV. c.* 4. *ibi:* jamque adjutus (Rhenus) nivibus liquatis ac solutis altaque divortia riparum adradens lacum invadit rotundum & vastum, quem Brigantiam accola Rhetus appellat &c.

ge aber nicht erwartete, sondern fortrukte und unversehens in einen Hinterhalt geriethe. Die Alemannier hatten sich in den Gebürgen und Waldungen verstekt und die Römer, die sich solchen Ueberfalls und Gegenwart der Feinde noch nicht vermuthet hatten, angegriffen. Ihre Pfeile erlegten alles, was vor ihnen ware und die Gelegenheit sich zu wehren war den Römern gänzlich benommen, daß nur eine schnelle Flucht ihnen übrig bliebe, wo sie nicht alle das Leben einbüssen wollten. Die Unordnung vermehrte den Schaden, welcher noch grösser worden wäre, wann die zu Hülf eylende dunkele Nacht nicht der Gefahr zu entgehen und den Untergang des ganzen Kriegs-Heers zu vermeiden ein Mittel an die Hand gegeben hätte. Bey diesen Umständen kam alles in eine Unordnung, und das ganze Heer wurde zerstreuet, weil jeder sich einen Weeg suchte, damit er aus dem Gedränge kommen möchte. Als sie bey folgendem anbrechenden Tag sich wieder in dem Lager versammleten, vermisste man nur allzuviel Leute und darunter 10. Kriegs-Obristen. Ammianus getrauet sich nicht den eigentlichen Verlust anzuzeigen, sondern meldet nur, daß ausser diesen erstgedachten Officiern nur allzuviel auf der Wahlstatt geblieben wären. Die Römer wußten sich nicht anderst zu helffen, als daß sie in der Eyl ihr Lager so gut möglich bevestigten. Die Alemannier hingegen waren durch diesen Vortheil hochmüthig worden und wagten täglich an die Römische Verschanzungen zu gehen und mit Drohungen der Römer Ohren anzufüllen. Die Nebel, welche morgens frühe aufgiengen, bedeckten sie, daß die Römer ihnen nichts anhaben konnten. Endlich thaten die Schildknechte (Scutarii) einen Ausfall und fanden die Deutsche Truppenweise vor dem Lager stehen. Sie rufften den Ihrigen in das Gewehr, allein das Angedenken der leztern Niderlage machte sie so verzagt, daß sie lieber hinter ihren Schanzen blieben. Arbetion selbsten hatte das Herz nicht sich aus der Sicherheit zu begeben, als 3. Kriegs-Oberste den Muth fasseten hervor zu gehen. Diese waren der Feldzeugmeister Arintheus, Seniauchus und Bappo, welchen auch einige gute Truppen anvertrauet waren. Man scharmützelte nur und die Römer bekamen den Vortheil ihre Feinde in die Flucht zu treiben. Dieses machte den zurückgebliebenen auch einen Muth, daß sie an dem schon in Handen habenden Sieg einen Antheil haben wollten. Der Verlust der Deutschen war beträchtlich, weil alles nidergemacht wurde, was sich mit der Flucht nicht gerettet hatte. Indessen hatte doch dieser Krieg ein Ende. Constantius gieng nach Mayland in das Winterquartier und man findet nicht, daß ein Fride wäre gemacht worden, noch daß die Römer die flüchtige Alemannier verfolget hätten. Als auch jene nach Hause giengen, hatten

ebenfalls diese keinen Lust ihr Heyl weiter zu versuchen, sondern jeder Theil war zufrieden dem andern ein blaues Aug geschlagen zu haben. (f)

§. 28.

Was aber hier im Jahr 354. mit den Alemanniern vorgegangen, gehet wiederum nicht dieses ganze Volk an, sondern Arbetion hatte nur mit den Lenziern allein zu thun, da entzwischen die übrige auf einer andern Seite den Römern zu schaffen machten. Ammianus sagt nur, (g) daß die Barbarn Gallien ausgeplündert: Der Erfolg aber belehret uns, daß es die Alemannier gewesen, welche solchen Schaden gethan. Constantius schickte seinen General über das Fußvolk den Sylvanum, wider selbige. Er war selbst ein Francke, dem die Römer einen Lateinischen Namen beygelegt, da er sonst nach seiner Sprache Walderich oder Waldemar mag geheissen haben. Zu verwundern ist, daß die Römer den Deutschen solche grosse Ehren-Aemter anvertrauet, von welchen sie doch immerzu als von unversöhnlichen Feinden gezwacket wurden. Er hielte sich aber wohl und trieb die Deutsche mit so grossem Glück, als Tapferkeit vom Gallischen Boden zu seinem eigenen Unglück. Dann Arbetion hatte den Vorwurf, daß er durch sein eigen Versehen eine Schlappe davon getragen, dagegen Sylvanus gerühmet wurde. Dieses war genug eine Mißgunst zu erwecken und diese verleitete Arbetionen auf allerhand ungerechte Mittel zu gedenken, wie er Sylvanum in das Unglück bringen möchte. Das allgemeine Wohl des Reiches mußte seiner verblendeten Rachgier weichen. Sylvans glücklicher Fortgang seiner Waffen wurde gehindert, da er mehr auf seine eigene Erhaltung, als auf die Verfolgung seiner erfochtenen Siege bedacht seyn mußte, und die verzweifelten Umstände nöthigten ihn sich zu einem Gegen-Kayser wider seinen Willen aufzuwerfen, welche Würde er jedoch nicht lang genosse, indem er zu Cölln von den wider ihn aufgebrachten Legionen am 28sten Tag seiner angemaßten Regierung bey einer Christlichen Capelle umgebracht wurde. (h) Dieses ermunterte die Sachsen, Franken und Alemannier wieder über den Rhein zu gehen. Sie nahmen 40. der besten Städte an diesem Fluß

(f) Ammian. *lib. XV. cap.* 4.
(g) ibid. *c.* 5.
(h) vid. Aur. Victor. *de Cæsar. c.* 42. *ibi*: Is namque Silvanus in Gallia ortus Barbaris parentibus ordine militiæ simul à Magnentio ad Constantium transgressus pedestre ad Magisterium adolescentior meruerat. Equo dum altius per metum seu dementiam conscendisset, legionum à queis præsidium speraverat, tumultu octavum circa ac vicesimum diem trucidatus est.

Fluß ein und verheerten dieselbe. (i) Ammianus gedenket namentlich (k) der Stadt Straßburg, der ehmaligen Stadt Brocomagum, welches heut zu Tag ein Flecken ist und Brucat genennt wird, (l) Zabern, Selz, Speyr, Worms und Maynz, an deren Verwüstung die alleinige Alemannier Theil nahmen. Ihr König Chnodomar war es, der den Römern diese Unruhe machte, dem aber andere Alemannische Fürsten oder Könige Hülfe leisteten. Bey diesem erbärmlichen Zustand der Gallischen Lande entschloß sich im Jahr 356. Constantius seinen Vetter Julianum, den Abtrünnigen, zum Mitgehülfen der Regierung anzunehmen und ihm die Mühe zu überlassen, wie er Gallien wieder in Ruhe und Sicherheit setzen möchte. Wir haben nicht Noth die Geschichte der Franken hier zugleich zu erzehlen, ob sie schon auch grosse Verwüstungen anrichteten und eben damal, als Julianus mit nicht mehr als 360. Soldaten in Gallien anlangte, Cölln eingenommen hatten. Er traf Gallien in einem Zustand an, welcher nicht ärger hätte seyn können. Wo die Alemannier hinkamen, fanden sie keinen Widerstand, die Römis. Legionen waren geschmolzen oder anderwertshin verschickt, die meiste Städte verwüstet oder aus Forcht vor den Feinden gar verlassen. Die Gallier selbsten rieben sich durch die Gewaltthätigkeiten ihrer Vorsteher einander auf. (m) Julian

(i) Eutrop. *lib. X. c.* 7. Mox Julianum Cæsarem ad Gallias misit, patruelem suum, Galli fratrem, tradita ei in matrimonium sorore, cum multa oppida Barbari expugnassent, alia obsiderent, ubique fœda vastitas esset, Romanumque imperium non dubia jam calamitate nataret.

(k) *lib. XVI. c.* 2. Audiens itaque Argentoratum, Brocomagum, Tabernas, Salisonem, Nemetas & Vangiones & Moguntiacum civitates Barbaros possidentes, territoria earum habitare (nam ipsa oppida ut circumdata retibus lustra declinant) primam omnium Brotomagum occupavit.

(l) vid. Schœpflin *d. l. lib. I.* §. 45. *pag.* 57.

(m) vid. ibid. *pag.* 398. §. 69. ubi literæ allegantur Juliani Cæs. ad Athenienses: Numerus oppidorum à Barbaris eversorum ad quinque & quadraginta pervenerat, burgis & castellis minoribus omissis. Agri vero quem cis Rhenum obtinebant Barbari tantum erat spatium, quantum à fontibus illius ad oceanum usque porrigitur: postremi autem illorum ac finibus nostris citimi trecentis à Rheni ripa stadiis distabant, sed triplo adhuc amplior regio populationibus illorum & excursionibus vastata erat atque inculta, ubi ne pascendi quidem potestas Gallis fieret. Erant & urbes aliquot oppidanis vacuæ, etsi nondum vicinos haberent Barbaros.

beklagte hier, daß man ihm eine Würde beygeleget, die ihm keinen andern Nutzen brächte, als daß er unter der Last der Geschäffte zu Grund gehen müßte. (n) Das erste war, deß er sich dem Elsaß näherte und das vorerwehnte Brocomagum eroberte. Die Alemannier giengen ihm entgegen und wollten eine Schlacht wagen. Julian stellte seine Armee in der Gestalt eines halben Mondes und war so glücklich die Feinde in die Flucht zu schlagen, obschon übrigens der Schade nicht so groß mag gewesen seyn, weil Ammianus nur von einigen getödteten und einigen verwundeten Nachricht gibt, da sonsten die Römische Geschichtschreiber ihre Siege mit Vergrösserung des feindlichen Verlusts sehr zu erheben wissen. Hier wurde nun am Ober-Rhein alles stille und die Alemannier regten sich nicht weiter. Daher gieng Julian an den Unter-Rhein um der Stadt Cölln sich wieder zu bemeistern, so ihm auch gelunge, indem er sich die Franken durch einen Friden vom Hals schaffte und durch selbigen diese Stadt wieder einbekame. (o)

§. 29.

Als er zu Sans in dem heutigen Champagne den Winter über zu bleiben gedachte, erfuhren die Alemannier, daß die Römische Völker in ihren Winterquartieren weit von einander entfernet lägen, und fielen abermals in Gallien ein und drungen durch bis zu gedachter Stadt. Diese belagerten sie und machte Julianen ziemlich angst, weil er wenige Leute bey sich hatte. Keine Ausfälle durffte er wagen, weil er sich sonsten noch mehr geschwächet hätte. Marcellus, ein General der Reuterey hätte ihm zu Hülf kommen können und sollen, als der im nächsten Winterquartier ware. Er unterließ es aber und der Prinz erwartete aller Orten vergeblich die verhoffte Hülfe. Demnach that er die möglichste Gegenwehr bis endlich die Alemannier über der Belagerung ermüdeten und am [illegible]ysigsten Tag davon abzogen. Constantius hatte indessen mit den [illegible]waben zu schaffen bekommen, welche in Rhätien eingefallen waren, als Julian endlich im Früling des Jahres 357. wider die Deutschen zu Feld zog. Marcell wurde mit dem Abschied wegen seiner Nachläßigkeit bestraffet und Severus ihm zum Nachfolger gegeben, mit welcher Wahl Julian ungemein wohl zufriden ware, als der seine Tugenden wohl kannte. Er gieng solchemnach

(n) Ammian. Marc. *lib. XV. c.* 8. Quo mœrore perculsus velut primo adventantium malorum auspicio murmurans querulis vocibus sæpe audiebatur: nihil se plus adsecutum, quam ut occupatior interiret.

(o) Ammian. *lib. XVI. c.* 2.

nach mit ihm nach Rheims. Barbatio, welcher an Sylvani Stelle gekommen ware, wurde mit 25000. Mann in die Gegend der Rauracher, d. i. die heutige Gegend der Stadt Basel geschickt um die Alemannier, wann sie sich einfallen liessen in Gallien einen Einfall zu thun, zwischen zwey Heere zu bringen und sie also aufzureiben. Dann dieselbe waren sehr wider die Römer erbittert und wüteten mit ihren Streiffereyen. Sie wußten wohl, was man ihnen für eine Grube gegraben hatte. Nichts destoweniger giengen sie heimlicher Weise zwischen beeden Römischen Lagern getrost über den Rhein in Gallien bis nach Lyon, welches sie gern ausgeplündert und verbrennt hätten. Allein sie fanden alle Zugänge verschlossen und begnügten sich das herumligende Land zu verheeren. Sie giengen durch vier Weege wieder zuruck und weil Julian ihre Gewohnheit wußte, daß sie sich gern in verschiedene Haufen vertheilen, so paßte er ihnen mit drey Truppen Reuterey an drey unterschiedlichen Orten auf den Dienst, wo er glaubte, daß sie durchgehen würden. Seine Absicht wurde auch erreichet. Dann alle welche sich selbiger Weege bedienten, wurden umgebracht und die ganze Beute ihnen abgenommen. Der vierte Hauf gieng bey Barbations Lager ohne Schaden vorbey nach Hauß. Bainobaud und Valerian sollten zwar diesen Leuten aufpassen: allein ein gewisser Obrister der Schildträger, Namens Cella, welcher dem Barbation zugegeben ware, verbothe solches zu thun und also kamen die Alemannier frey und ungehindert nach Hauß. Barbation willigte auch in des Cellæ Untreue, weil er dem Julian nicht günstig ware und wußte es dahin zu lenken durch Verläumdungen, daß Valerian und Bainobaud in die Ungnade fielen. Man wollte fast muthmassen, (p) daß Constantius selbst darein gebilligt, was diese beede Kriegs-Obersten gethan und daß er den Cellam mit heimlichem Befehl an den Barbation abgeordnet. Wenigstens werden wir bald vernehmen, daß, obschon Julian des Kayfers Schwester zur Gemahlin gehabt, dennoch die Schwägerliche Treue nicht allzugroß gewesen, und daß keiner dem andern zu trauen Ursach gehabt habe. Jedoch dem mag seyn, wie ihm will, so that wenigstens Barbation dem Julian alles zum Verdruß. Eben damahl, als Julian die entgangene Alemannier verfolgte und mit seinem unterhabenden Kriegs-Heer gegen dem Elsaß anrükte, und diejenige Alemannier, welche in dem Elsaß sich nidergelassen hatten, über solche Ankunfft höchstens bestürzt sich mit Verhacken und Verderbung der ohnehin fast unbrauchbaren Weege verschanzten, andere aber sich in die Rhein-Inseln flüchteten

(p) Ammian. *lib. XVI. c.* 10. Illud tamen rumore tenus ubique jactabatur, quod Julianus non levaturus incommoda Galliarum electus est, sed ut possit per bella deleri sævissima &c.

flüchteten und die Römer unter einem Geheul mit Schimpfreden reitzeten, wollte Julian nur sieben Brucken-Schiffe von dem Barbation haben um einige Deutsche auf diesen Inseln gefangen zu bekommen. Allein Barbation verbrennte lieber aus Neyd alle seine Schiffe, ehe er sie dem Prinzen abfolgen ließ. Dieser erfuhr aber durch Kundschaffter, welche die Deutschen ausgeschikt und die Römer gefangen bekommen hatten, daß bey der heissen Sommers-Zeit der Fluß nicht so tief seye, daß man nicht eine Furth finden könnte. Er schickte deßwegen die unter seinen Hülfs-Völkern befindliche leichtgerüstete Kriegs-Leute unter Befehlhabung des Bainobauds, daß sie es wagen und eine nahe gelegene Insel wegnehmen sollten. Sie folgten und giengen bald durch den Rhein, bald behalfen sie sich mit Schwemmen und bekamen eine solche Insel, wo alles, was sie antraffen, über die Klinge springen mußte. Hier fanden sie einige leere Fischer-Kähne, vermittelst deren sie sich etlicher solcher Insuln bemächtigten. Als die Alemannier sahen, daß man sich auf diese Insuln nicht verlassen dörfe und die Römer leicht über den Rhein auf den Deutschen Boden kommen könnten, flüchteten sie mit ihrem Haab und Gut weiter zuruk und allem Vermuthen nach in den Schwarzwald.

§. 30.

Nach dieser Verrichtung, da die Alemannier die Gegend jenseit des Rheins ganz verlassen hatten, gieng Julian zuruck nach Elsaßzabern, dessen Mauren die Feinde nidergerissen hatten, weil sie gemeiniglich diesen Weeg in das innere Gallien gebrauchten und mithin eine Vestung hier ihnen verhinderlich gewesen wäre. Diese erbaute Julian wieder und setzte sie bälder, als er selbst vermuthete, in gehörigen Stand. Nun war nöthig selbige mit Lebens-Mitteln zu versorgen. Allein es war schwer selbige zu bekommen. Barbation hatte alles, was in dieser Gegend anzutreffen, zu seiner Hand genommen und das übrige verbrannt. Mithin mußten des Julians Leute mit einiger Gefahr solche von dem sammlen, was die Alemannier gesäet, aber nicht einerndten konnten. Er versahe sich auf ein ganzes Jahr und befahl seinen Leuten sich auch auf zwanzig Tage zu versorgen. Weil das zugeführte Barbation für sich hinwegnahm, so war dieser Auffenthalt und Mühe dem Julian sehr beschwerlich. Indessen sollte Barbation eine Brücke schlagen (q) und selbst auf den Alemannischen Boden gehen. Die Alemannier bekamen Nachricht davon und haueten die gröste Stämme in den Wäldern ab, welche sie in das Wasser warfen und

(q) Schœpflin *d. l.* §. 75. *pag.* 402. Barre Geschichte der Deutschen. *lib. IV.* ex Libanio. Mascov. Geschichte der Deutschen. *lib. VI.* §. 48.

und durch das gewaltige Anstossen derselben die Brücke zernichteten. Als Barbation solches sahe, gieng er eylends zuruck in solcher Unordnung, daß es einer Flucht gleichete. Die Alemannier bedienten sich dieses Vortheils und fielen ihm ein. Der Schade, welchen sie thaten, wurde beträchtlich, weil sie ihn bis in das Rauracher Gebieth und noch weiter verfolgten. Die Römer verlohren hier den grösten Theil ihrer Bagage, Zugvieh und Troß. Worauf Barbation seine übergebliebene Völker in die Winterquartiere gehen ließ und er selbst begabe sich zu dem Kayser, als wann er alles aufs beste gethan hätte, indem er alle Schuld des vorgegangenen auf Julianen legte. Die Alemannier hingegen bekamen wieder einen Muth und meynten, daß Julian aus Forcht sich zuruckgezogen hätte. Sie wußten die Uneinigkeit der Römis. Generaln und daß Julianens Heer sehr schwach wäre, als der nicht mehr als 13000. Mann übrig hatte. Man kan die Rechnung sich daraus machen, daß die Römer manchen Verlust erlitten haben von den Alemannern und Franken, obschon ihre Geschichtschreiber solchen nicht bemerket haben. Ammianus deutet aber dennoch nicht undeutlich darauf, daß er zwar es nicht gern gemeldet, doch aber auch nicht gar verschweigen wollen, (r) indem er nur ganz dunkele Worte gebrauchet um diesen Verlust anzuzeigen. Chnodomar kommt also wiederum in der Geschichte zum Vorschein und mit ihm sechs andere Alemannische Könige, nemlich Vestralp, Urius, Ursicin, Serapion, Suomar und Hortar, welche sich mit ihme vereiniget und bey Straßburg sich gelagert haben. Gundomar hatte erst mit Constantio Friden gemacht, wurde aber getödet, dahero seine hinterlassene Unterthanen sich auch zu diesen sieben Königen geselleten. Vadomar wollte auch nicht offentlich brechen, mußte aber doch geschehen lassen, daß seine Leute sich bey dem Alemannis. Kriegs-Heer einfanden. Dieses schickte Gesandten an Julianen und liesse ihm ziemlich gebieterisch melden, daß er ihnen die Länder wieder in der Güte abtretten sollte, welche sie durch ihre Tapferkeit und Schwerd erobert hätten. Julian lachte aber nur über dieses Anmuthen und hielt die Gesandten auf, bis er mit der Verschanzung zu Zabern vollends fertig wäre. Zumalen, wie Libanius versichert, die Gesandten einen Brief von Constantio ihm überbrachten, mit dem Befehl,

(r) Ammian. *lib. XVI. c.* 11. Erexit confidentiam caput altius adtollentium scutarius perfuga, qui commissi criminis metuens pœnam transgressus ad eos post ducis fugati discessum, armatorum tredecim millia tantum remansisse cum Juliano docebat. Is enim numerus sequebatur barbara feritate certaminum rabiem nudique concitante.

daß er diese Gegend den Alemanniern überlassen solle. Chnodomar bewegte Himmel und Erde und war bey allen Anstalten, die er machte, beyständig. Julianen war gleichwohl auch nicht wohl bey der Sache, daß er so wenige Leute einem ungleich mächtigern Heer entgegen setzen sollte. Nichts destoweniger wollte er auch nicht umsonst da seyn oder Gallien so schlechterdings abtretten, daß mithin eine Schlacht unvermeidlich wurde, welche entscheiden sollte. Demnach wurden die Posaunen geblasen und damit das Zeichen zu einem bevorstehenden Treffen gegeben. Das Fuß-Volk gienge mit langsamen Schritten und auf beeden Seiten die Reuterey, unter welchen die Geharnischte und die Bogenschützen tüchtig waren eine Forcht einzujagen. Das Schloß Elsaßzabern, von wannen sie ausgiengen, war 21000. Schritt, oder nach unserer Rechnung sieben Stund bis zur Alemannis. Verschanzung. Da meynte nun Julian, daß seine Leute zum fechten müd wären. Es gieng stark gegen dem Mittag, da er glaubte, daß die Hitze sie noch mehrers im Streiten abmatten und untauglich machen würde. Kein Wasser würden sie zur Erholung der Kräfften haben können und folglich hielt er für rathsamer, daß sie die bevorstehende Nacht ausruhen und alsdann den nächstfolgenden Tag die Feinde angreiffen sollten. Allein der Soldat war zum Fechten begierig und Julian mußte nachgeben. Die Früchten waren damahl schon zeitig, mithin muß diese Schlacht im Monath Julio vorgegangen seyn, da noch mehrere Völker zu ihnen gestossen. Die Römer näherten sich einem Hügel, der nicht weit vom Rhein abgelegen ware, und fanden da schon die deutsche Schildwachten, davon ihrer Zween ihren Leuten das Daseyn der Römer ankündigten. Beede Heere rüsteten sich zum Treffen. Die Reuterey stunde bey den Römern auf dem rechten Flügel und die Alemannier stellten sie auf den Lincken, daß beede Reutereyen miteinander zu thun bekamen. Zwischen diese mischeten sie leichtes Fußvolk, weil die Erfahrung sie gelehret hatte, daß auch der tapferste Reuter mit einem geharnischten Curaßier nicht zurecht kommen könnte, dagegen ein Fußgänger von unten hinauf leicht das Pferd unvermerckt des Reuters zu fällen und den Reuter zum Sturz zu bringen im Stand ware. Sie hatten auch auf ihrem rechten Flügel einen Hinterhalt. Die Befelchshabung ware Chnodomarn und Serapion als den Mächtigsten überlassen, zumahlen jener den gantzen Krieg angesponnen hatte. Er führte den linken Flügel, weil man glaubte, daß es da am hizigsten abgehen würde. Serapio ein Sohn Mederichs, der Chnodomars Bruder war, hatte den rechten Flügel. Er hieß eigentlich Agenarich nach seiner Sprache: Sein Vater aber, welcher lange Zeit in Gallien ein Geissel ware, veränderte diesen Namen, weil er ein Geheimnus darinn gefunden zu haben meynte. Dieser beeder Befelch unter-

terwarfen sich die übrige fünf Könige und hatten noch zehen Prinzen und eine grosse Anzahl der Vornehmsten ihres Volks bey sich. Ausser ihren eigenen Leuten hatten sie 35000. Mann theils angeworben, theils durch Bündnusse an sich gezogen. Bey den Römern war Severus, ein erfahrner Kriegs-Mann auf dem linken Flügel. Dieser kam zuerst an die Verschanzungen, welche die Deutsche gemacht hatten und daraus mit Ausfällen die Römer in Unordnung bringen wollten. Er mußte hier still stehen und Julian ordnete seiner Seits das Nöthige auch an. Nachdem die Deutsche begehrten, daß die Prinzen auch mit ihnen zu Fuß fechten, und bey ihnen bleiben sollten, stieg Chnodomar selbsten zuerst vom Pferd um den andern ein gutes Beyspiel zu geben, zumal sie so viel Vertrauen auf sich setzten, daß sie eines Sieges ihrer Meynung nach gewiß waren. Nun gieng das Treffen an mit gröster Wuth und Tapferkeit. Die Alemannier waren so erbittert, daß ihre Haare starreten und die Augen voll Feuer waten. Sie kamen beederseits so hart aneinander, daß sie mit den Schilden einander zusamen stiessen. Der rechte Flügel der Deutschen wurde zum Weichen und der Rechte der Römer in Unordnung gebracht, daß diese zu fliehen anfiengen. Diese sahen, daß ein Cuiraßier-Obrister nebst noch einem andern verwundet und mit dem Pferde gestürzt wären, wordurch sie bestürzt die Flucht ergriffen und auch andere dadurch in Unordnung brachten. Zu allem Glück stunde hinter ihnen eine Legion wie eine Maur und da sie hier nicht durchbrechen konnten, mußten sie es sich gefallen lassen wieder in Ordnung zu gehen und das Treffen zu erneuren. Inzwischen kamen die Alemannier auch mit der erstern Linie des Fuß-Volks zu fechten und hätten auch diese geschlagen, weil sie mit ihren grossen Schwerdern die Römische Schilde zerhauen und diese keinen Widerstand mehr thun konnten, wo nicht ein Haufe Bataver den Römern zu Hülf gekommen wäre. Beede Theile wehreten sich verzweifelt und die Römer wurden offt zum Weichen gebracht. Ein Haufen Deutscher Edelleute, worunter man auch Könige wollte bemerkt haben, haueten sich durch und warfen alles über einen Haufen bis sie auf eine frische Legion stiessen, welche sich ihnen mit mehrerm Muth entgegen sezte. Endlich ermüdeten die Deutschen, nachdem sie hier mit grossem Verlust abgewiesen wurden, und sahen sich nach der Flucht um. Der Rhein selbsten bezeugte sich grausam gegen die flüchtige Alemannier. Chnodomar wollte noch sein Lager erreichen, welches er besonders zwischen Weissenburg (s) und Lauterburg aufgeschlagen hatte, damit er vermittelst in Bereitschafft gehaltenen Schiffen durch unbekannte Weege entrinnen könnte. Die Römer entdekten ihn und umringten das

(s) vid. Dn. Schœpflin *d. l. Lib. I. sect.* 1. §. 167. *pag.* 216. §. 187. *pag.* 228. und §. 294. *pag.* 232.

Gebüsch, worein er sich verbergen wollte. Als er keine Hoffnung mehr zu entkommen vor sich sahe, gieng er selbst heraus und ergab sich als einen Gefangenen. Er wurde dem Kayser überschikt, welcher ihm eine Wohnung auf dem Berg Cælio zu Rom unter den Ausländern anwiese, wo er auch endlich das Zeitliche seegnete.

§. 31.

Alle diese Geschichte sind aus der Erzehlung des Ammiani (t) abgeborget und wir müssen uns hier noch bey einigen Umständen aufhalten lassen. Dann dieser Geschicht-Schreiber meldet, daß der Alemannier bey 6000. auf der Wahlstatt geblieben und ganze Haufen auf einander gelegen, so, daß die Fliehende dadurch verhindert worden und Chnodomar selbst über denselben mit dem Pferde gefallen, dagegen der Verlust der Römer nur auf 243. Mann, worunter 4. Kriegs-Obersten gewesen, sich erstrecken solle. Es ist aber klar, daß Ammianus die Wahrheit gesparet habe. Er gestehet mit ausdruklichen Worten, daß die Römer zwar einen Sieg gewünschet, die Hoffnung darzu aber schon haben schwinden lassen. Sollte dieses möglich seyn, da sie einen so geringen Verlust gehabt hätten. Er kan nicht in Abrede seyn, daß sie öft zum Weichen und in Unordnung gebracht worden; daß sie ihre eigene Leute überritten hätten und mit Beschwerlichkeit wieder zum Stand gekommen; daß ihre Linien gänzlich über einen Haufen geworfen worden, wobey es sehr gefährlich ausgesehen. Alle diese Umstände zeigen einen ungleich grössern Verlust an. Zosimus meldet so gar, daß die flüchtige Reuterey nicht mehr zum Fechten zu bringen gewesen seye und dahero nach der Schlacht die Strafe erleyden müssen, daß man ihnen Weibs-Kleider an statt der Cüraſſe angezogen habe, woraus man abnehmen kan, daß diese Schlacht sehr hitzig gewesen seye. Der andere Umstand ist, wo eigentlich die Schlacht geschehen? Da dann freylich Ammianus die Nachricht gibt, daß Chnodomars Lager, wie obgemeldt, zwischen Weissenburg und Lauterburg gestanden. Woraus man leicht schliessen könnte, daß auch dieses Treffen allda geschehen seye. Wenigstens behauptet Cluverius, (u) daß es nicht bey Straßburg, sondern bey Drusenheim gehalten worden, weil er dieses Ort unter dem Namen der ehmaligen Römischen Vestung Concordiæ verstanden haben will. Herr Schöpflin hat aber seinen Irrthum schon an erst angezogenen Stellen widerleget und gezeiget, daß wahrscheinlicher massen diese Vestung die heutige Stadt Weissenburg seye, und daß Chnodomar sein Lager von der übrigen

(t) *lib. XVI. c.* 11. & 12.
(u) Cluver. *Germ. antiq. Lib. II, c,* 12. *pag.* 44.

gen Könige Lägern ganz abgesondert gehabt. Wann aber auch dieses noch im Dunkeln bliebe, so bezeugen doch alle Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten, daß die Schlacht bey Straßburg geschehen seye. (x) Ein anderer Umstand ist die Zeit, wann solche vorgegangen, wobey die Frage nicht ist von dem Monat des Jahrs, weil wir oben schon aus Juliani Anrede an seine Soldaten und des Ammiani Erzehlung angemerket haben, daß es um die Ernde-Zeit geschehen, und zwar bey abnehmendem Mond, sondern es ist hier um das Jahr zu thun. Herr Schöpflin setzet das Jahr 357. Wann man aber Ammiani Nachrichten gegen einander hält, so scheinet, daß es in dem folgenden Jahr 358. geschehen seye. Dann 1) gieng Julian, nachdem er zu Sans obgedachter massen überwintert hatte, in dem Jahr, da Constantius das Neuntemal, und Julian das Zweytemal Burgermeister zu Rom waren, d. i. im Jahr nach Christi Geburth 357. wider die Alemannier zu Felde und schlug sie in dem Heimweg, da sie Lyon ausplündern wollten. Nach welchem er 2) auf den Deutschen Boden gieng und niemand antraf, der ihm Widerstand thäte. 3) War es in eben dem Jahr, da er die Alemannier aus den Inseln getrieben, und villeicht eben dazumahl auch, da einige Römer, wie erstgemeldt, die Deutsche Ufer des Rheins durchstreifft haben. Als aber Julian die Schlacht bey Straßburg liefern wollte, sagt Ammianus, daß all obiges im leztabgewichenen Jahr geschehen. Er berühret einige Umstände, die er vorhin ausgelassen oder nicht genug erläutert hatte, wie er dann hier meldet, daß Kayser Constantius selbsten in Rhätien wider die Schwaben zu Felde gezogen und gegen dem Winter Frieden mit ihnen gemacht habe. Er gedenket zweyer Prinzen, die er gleichfalls durch das Band des Friedens den Römern ergeben gemacht. Diese waren Gundomad und Vadomar, welche villeicht ohngeacht des Anno 354. mit Constantio geschlossenen Friedens dennoch solchen gebrochen, oder wegen eines mit den Schwaben getroffenen Bündnus verdächtig gewesen, wovon aber Gundomad durch Nachstellung seines Lebens beraubet worden. Endlich berühret er auch die Abreyse des Barbations, welchen er turpissimum ducem Romanum nennet. Alles dieses setzet Ammianus in das vergangene Jahr. Und es ist auch wahrscheinlich, daß dieser Römische General zu

(x) Ammian. *lib. XVII. c.* 1. Hac rerum, quas jam digessimus, varietate ita concluſa, Martius juvenis Rheno post Argentoratensem pugnam otiose fluente securus &c. Eutrop. *lib. X. c.* 7. *ibi*: A quo (sc. Juliano) modicis copiis apud Argentoratum Galliæ urbem ingentes Alemannorum copiæ extinctæ sunt. Aurel. *Victor. Epitome: c.* 42. Iste in campis Argentoratensibus apud Gallias cum paucis militibus infinitas hostium copias delevit.

End des Jahres 357. nach Rom verreyſet, weil es ausdrüklich heiſſet, daß er ſeine untergehabte Leute in die Winter-Quartiere verlegt habe, nachdem er vorher von den Alemanniern eine wichtige Schlappe bekommen. Nichts deſtoweniger bleibt es nach bemeldten Ammiani Zeugnus bey dem Jahr 357. Weil er die folgende Begebenheiten erſt in das Jahr ſetzet, da Datianus und Cerealis Burgermeiſter zu Rom waren, woraus man abnehmen kan, daß es anno 358. geſchehen.

§. 32.

Nach dieſer Schlacht begab ſich Julian nach Elſaßzabern und ließ indeſſen die Toden begraben. Die von den Alemanniern vor der Schlacht an ihn geſchickte Geſandten ließ er nach Hauß gehen und rüſtete ſich eine Brücke über den Rhein bey Maynz ſchlagen zu laſſen, wo er ſogleich übergegangen wäre, wann nicht ſeine Leute ſich widerſpenſtig bezeugt hätten, die ihn doch kurz vorher zu einem Kayſer erheben wollten. Allem Anſehen nach waren ſie vergnügt die Deutſchen von dem jenſeitigen Ufer des Rheins aus dem Elſaß und ganz Gallien vertrieben zu haben. Der unvergleichliche Widerſtand der Alemannier war ihnen noch in friſchem Gedächtnus und ſie beſorgten nicht unbillich, daß dieſe ſich noch verzweifelter wehren würden, wann ſie den Deutſchen Boden ſelbſt betretten wollten. Endlich beſänfftigte er ihre Gemüther und ſie giengen würklich über den Rhein. Bisher hatten die Alemannier ſolches nicht vermuthet, ſondern gedachten nun einer tiefen Ruhe zu genieſſen, weil die Römiſche Macht ihnen nicht förchterlich ſchiene und ſie ſich auf die Beſchützung des Rheins verlieſſen. Da ſie aber die Wichtigkeit der ihnen obſchwebenden Gefahr überlegten und daran gedachten, was anderswo ihre Landsleute für merklichen Schaden an ihren Haab und Gütern erlitten hätten, ſuchten ſie ſolches durch abſchickende Geſandten abzuwenden, welche ein Bündnus mit den Römern in Vorſchlag bringen ſollten. Es war ihnen aber kein Ernſt. Dann ſie ſchickten gleich andere nach, welche die Römer mit dem grauſamſten Krieg bedrohen ſollten, wann ſie nicht bald ihre Länder verlieſſen. Julian achtete dahero auf keine Vorſtellungen, ſondern ließ 800. ſeiner geſchwindeſten Leute zu Anfang der Nacht auf Schiffe ſich begeben, deren 20. den Rhein auf und abfahren und alles, was ſie antreffen könnten, mit Feur und Schwerdt verheeren mußten. Als die hin und her verſteckte Alemannier den Rauch ihrer im Feuer aufgehenden Wohnungen ſahen, wurden ſie darüber ſehr betretten und waren nicht mehr zu halten aus ihrem Hinterhalt hervorzugehen und ihren Haabſeeligkeiten zu Hülf zu kommen. Jedoch änderten ſie ihr Vorhaben, da ſie die Fahrzeuge und die gegen ſie anruckende Römer anſichtig wurden. Der Schrecken und Unmuth bewegte ſie

über

über den Mayn-Fluß zu gehen und ihr zurückgelassenes Viehe und Früchten ihren Feinden zu überlassen, wordurch sie aber den Römern Anlaß gaben weiter in ihr Land zu gehen. Hier bekamen sie die Einwohner gefangen und die Häuser, welche nach der Römischen Bau-Art aufgerichtet waren, verbrannten sie. Als sie ungefähr drey Stunden weit von dem Rhein Landeinwerts kamen, träffen sie einen dicken Wald an, so allem Vermuthen nach ein Theil des Odenwalds gewesen. Sie wollten es wagen auch durch diesen zu gehen und machten sich einen Weeg mit Abhauung der Bäume, als sie durch einen Ueberläufer erfuhren, daß die Deutsche unterirdische Hölen und Gänge hätten, worein sie sich versteckten und nach Befindung der Umstände Ausfälle thun könnten. Da sie nun würklich dergleichen bestreute Weege entdeckten, mithin nicht trauen durfften weiter einzudringen ohne sich in den rauhen und weiten Umwegen in die gröste Gefahr zu setzen, so grieffen sie ein anderes Werk an und richteten wieder in der Geschwindigkeit, so viel möglich, die Vestung zu Stande, welche ehmahls Kayser Trajan auf dem Alemannischen Boden erbauet hatte. Alle Umstände geben an die Hand, daß diese Vestung in der obern Gravschafft Catzenelnbogen unweit Darmstatt oder Frankfurt gestanden und muthmasset, das heutige Cronburg seyn könne. Die Verwüstungen, welche die Römer auf ihrem Streiffen angerichtet, haben sich auch über diese Gegend nicht erstrecket und betreffen die Geschichte des Herzogthums Würtenberg nicht anderst, als daß Julian mit samtlichen Alemanniern Krieg geführet und der Zusamenhang der Sache erfordert der Römer Unternehmungen an dem Mayn-Fluß hier mit zuberühren. In den Schrifften der Academie zu Berlin findet sich eine Untersuchung, wieweit die Römer in Deutschland eingedrungen? wo der Verfasser (z) uns die Nachricht gibt, daß zu Darmstadt vor 200. Jahren aus den Grundmauren eines Thurns Münzen von Kayser Trajan ausgegraben worden und daraus die Muthmassung entstanden, daß daselbst die Vestung des Trajani gestanden, welche Julianens Leute wieder erneuret haben. Diese Vestung besetzten die Römer auf eine Zeitlang, weil sie allem Ansehen nach nicht willens waren sich da festzusetzen und versahen dieselbe auf der Alemannier Kosten. Da nun die Deutsche solche als ihnen sehr schädlich ansahen, versammleten sie sich und begehrten ganz demüthig den Friden. Julian bewilligte ihnen aber nur einen Stillstand von 10. Monaten und gedachte in solcher Zeit mit denen Schlössern und Bevestigungen ohne Hin-

dernus

(y) *Rer. Germ. lib. I. pag.* 45. & *lib. III. pag.* 131.

(z) in differt. de Potentatus Rom. ultra Rhen. & Danub. vestigiis *pag.* 269. conf. Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c.* 2. §. 7.

dernus ſich zu beſchäfftigen. Es kamen zu gleicher Zeit drey Deutſche ſehr groſſe Könige an Geſtalt, aber nicht an Großmuth zu ihm, weil ſie zugleich ihre Forcht deutlich zu verſtehen gaben. Sie waren keine Alemannier, ſondern hatten dieſen nur zu dem Treffen bey Straßburg Hülfs-Völker geſchickt. Gleichwohl erbothen ſie ſich auf den Fall, wann man ihnen den Friden auch angedeyhen laſſen würde, daß ſie ſolchen unverſehrt halten und die erneuerte Veſtung unberührt laſſen, auch auf ihren Schultern die Lebens-Mittel dazu im Nothfall herbeyſchaffen wollten. (a)

§. 33.

Im folgenden Jahr 358. machten die Juthunger wieder Unruhe in Rhätien, welches ſie ungeacht des kürzlich mit Conſtantio errichteten Fridens dennoch mit ihren Einfällen verwüſteten. Sonſten hielten ſie ſich mit Belagerungen der Städte nicht auf, aber dieſesmahl wagten ſie es dieſelbe anzugreiffen. Conſtantius hatte mit den Perſern und Julian mit den Franken und Alemanniern am Rhein zu thun. Dieſe Umſtände veranlaßten ſie einen Fridensbruch zu wagen, welchen ſie hernach bereueten. Dann der vorgedachte Barbatio hielte ſich dieſesmal beſſer, welcher mit einer ſtarken Macht wider ſie geſchickt wurde, ſie in einem Treffen erlegte und zerſtreuete, daß ihrer wenige nach Hauß kamen. (b) Die Alemannier erwarteten, was Julian thun würde, der indeſſen zu Anfang des Monats Julii wider die Franken zu Feld gienge und ſie zu einem Friden nöthigte. Nachdem der zehenmonatliche Stillſtand zu Ende war, ſchickte er Severum voraus und dieſer betratt vermittelſt einer Schiff-Brücke den Alemanniſchen Boden. Er war ſonſten ein tapferer und unerſchrockener Mann, dieſesmal aber bezeugte er eine Zaghafftigkeit, welche ein Vorbott ſeines bevorſtehenden Todes ſeyn ſollte. Seine Wegweiſer bedrohete er ſelbſten mit dem Tod, wofern ſie nicht bekenneten, daß ihnen die Weege unbekannt wären. Währendem dieſem Auffenthalt kam der Alemanniſche König Suomar mit den Seinigen unvermuthet den Römern entgegen, und, da er ſonſten brannte für Feindſchafft wider dieſelbe, ſo war er dißmahl ganz demüthig, indem er als ein unverhofftes Glük anſahe, wann ihm erlaubt würde bey dem Seinigen ruhig zu bleiben. Bey ſeiner Ankunfft hieß man ihn gutes Muths ſeyn. Weil er auch ſelbſten keine Fridens-Vorſchläge thun wollte, ſondern ſelbige den Römern überließ, ſo wurde Fride mit ihm unter der Bedingnus gemacht, daß er alle Gefangene herausgeben und ſo offt es nöthig wäre, den Römern Lebens-Mittel herbeyſchaffen ſollte,

(a) Ammian. Marcell. *lib. XVII. c.* 1. & 2.

(b) Ammian. *lib. XVII. c.* 6.

sollte, welches er auch ungesäumt zu Werk richtete. Dieser Suomar hatte seine Lande an dem Rhein gegen dem Maynzu in der heutigen obern Grafschafft Catzenelnbogen und dem Darmstädtischen Gebiethe, indem Ammianus (c) meldet, daß sein Gebiethe dem Rhein an dem Ort am nächsten gelegen, wo die Römer gewohnt gewesen über den Rhein zu gehen, wie solches theils seine Worte, theils die Umstände der Erzehlung erklären. Weil nun hier nichts mehr zu machen ware, so gedachten die Römer in des benachbarten Alemannischen Königs Hortarii Landen einen Einfall zu thun. Dieser hatte seine Lande in der Gegend, wo der Neckar in den Rhein fliesset und bey Heydelberg. Daß er an den Ufern des Rheins gewohnet, ergibt sich daraus, weil Julian seine Gebiethe zuerst heimsuchen wollte, welches er nicht hätte thun können, ohne zuvor andere Alemannische Länder zu berühren. Zu dem war er der nächste an dem Suomario, weil die Reyhe ihn so traff nach des Ammiani Bericht. Man muß sich hier erinnern, daß die Römer schon auf dem Deutschen Boden gewesen und mithin aus des Suomarii Gebiethe nur in des benachbarten Hortarii Lande eintretten dörfen. Nichts fehlete diese Absicht auszuführen, als daß sie keinen tüchtigen Wegweiser hatten. Es wurde demnach einem gewissen Nesticæ und dem Charietto, einem gebohrnen Franken, beeden Römischen Befelchshabern einer Anzahl Leute, aufgetragen einen Gefangenen zu bekommen. Sie bekamen auch einen jungen Alemannier, welcher gegen Versicherung seines Lebens sich verleiten ließ den Römern die Weege zu zeigen. Anfänglich konnten sie ihm nicht folgen, weil die Verhäcke ihnen im Weege stunden. Die Umwege machten die Soldaten unwillig und im Zorn verbrannten sie die fruchtbaren Felder und trieben Menschen und Vieh hinweg. Was einigen Widerstand that, mußte über die Klinge springen. Ueber diesem Unglück wurde Hortar sehr gerühret, als er die verschiedene Gegenden verwüstet und die Dörfer verbrannt sahe. Er sahe nichts, als seinem Untergang entgegen und dieses bewegte ihn um Verzeyhung zu bitten und alles mögliche zu versprechen. Demnach wurde ihm vorderist auferlegt alle Gefangene herauszugeben und da er dieses nicht hielte, wollte man zwar nicht mit der Schärfe gegen ihm verfahren, doch war Julian entschlossen seinen Ernst ihn spüren zu lassen. Es war der Gebrauch, daß die Alemannische Fürsten selbsten kommen mußten, wann alles seine Richtigkeit hatte und bey solcher Gelegenheit beschenket wurden. Hortar kame auch zu Julian mit einem ansehnlichen Gefolge und die Geschenke wurden ihm gegeben, aber man behielt vier von seinen vornehmsten Dienern, von denen man versichert war, daß er vieles auf sie hielte, zurük, mit Bedeu-

(c) Id. *lib. XVIII. c. 2.*

ten, daß sie so lang die Bürgen seyn müßten, bis alle Gefangene ausgeliefert wären. Die Erfüllung dieser Bedingnus erfolgte und der Fride wurde auch mit ihm geschlossen: aber er mußte versprechen, daß, weil die Römische Vestungen und Städte durch seine Lands-Leute verheeret worden, sie auch durch sie müßten erbauet werden. Solchemnach verband er sich den Römern die nöthige Fuhren und Bau-Geräthschafften herbeyzuschaffen. Man konnte ihm nicht die nemliche Bedingnussen auflegen, welche man dem Suomar aufgebürdet hatte, weil seine Lande allzuviel verwüstet und kein Vorrath übrig gelassen war. Julian begnügte sich dieses Jahr mit solcher Verrichtung und machte mit Austheilung der Winter-Quartiere dem Feld-Zug ein Ende. (d) Die Erlösung der Gefangenen war wichtig in demselben, weil ihre Anzahl sich auf 20000. Personen belieffe, welche allem Vermuthen nach in ihren Streiffereyen durch Gallien in diesen elenden Zustand gerathen waren. (e)

§. 34.

Obwohl nun die übrige Alemannier ruhig waren, so wollte doch Julian etwas zu schaffen haben. Zum Vorwand mußte ihm dienen, daß er auch diese züchtigen müßte, weil er vorschützte, daß es das Ansehen hätte, als ob sie mit neuen Händeln umgiengen. Er suchte dahero ihnen vorzukommen und sie unversehens zu überfallen, zu welchem Ende er Hariobauden, welcher dermalen keine Kriegs-Dienst thate, an den Alemannischen König Hortar als einen Gesandten abschikte um von daraus ausforschen zu können, was die am Neckar und weiter aufwarts befindliche Alemannier für Gesinnungen hätten, weil er die Deutsche Sprache wohl verstunde. Inzwischen ließ er seine Heere zusamen rücken, besichtigte die von den Alemanniern verwüstete Städte und machte zu deren Wiederaufbauung die nöthige Anstalten. Die Korn-Häuser wurden auch wieder hergestellet und die Britannier mußten sie mit Vorrath anfüllen. Suomar und Hortar leisteten alles, was sie durch den Friden zu thun sich verbündlich gemacht hatten, da indessen Julian sich gegen Maynz begab und seinen Gesandten Hariobauden erwartete. Die beede Kriegs-Befehlhabere Florenz und Lupicin behaupteten, daß man hier über den Rhein gehen müßte: Julianen aber wollte es nicht gefallen, indem er davor hielte, daß man derjenigen Prinzen Lande verschonen müßte, welche sich mit den Römern ausgesöhnet hätten, weil er nicht versichert seyn konnte, daß der Soldat die Kriegs-

(d) vid. Ammian. Marcell. *lib. XVII. c.* 10.

(e) vid. Dn. Schœpflin *d. l.* §. 86. *pag.* 409. ex Juliani literis ad Athenienses.

Kriegs-Zucht beobachten und durch ungebührende Ausschweiffungen das Ansehen geben würden, als ob die Römer den Friden gebrochen hätten. Die Alemannier, auf welche die Absicht gerichtet war, merkten die Gefahr und ermahnten den Suomar, weil auf seinen Gränzen die Römer zuerst anländen müßten, daß er den Uebergang über den Rhein ihren Feinden verwehren sollte. Allein Suomar hielte es nicht räthlich zu seyn und stellte den drohenden Alemannern beweglich vor, daß er allein nicht im Stande wäre Julians Vorhaben sich zu widersetzen. Sie samleten dahero ihre Völker und sezten sich damit in Suomars Lande bey Maynz um den Römern den Uebergang zu wehren. Julian gieng solchemnach besser aufwerts ein Ort zu suchen, wo er füglich ohne Suomars Lande zu berühren eine Brücke schlagen könnte. Die Alemannier giengen ihm auf ihrer Seite des Rheins nach und wo die Römer jenseits Halt machten, da hielten sie sich diffeits auch auf mit Beobachtung des feindlichen Lagers, damit ja der Uebergang verhindert würde. Einsmals kamen die Römer an ein Ort, wo sie glaubten füglich eine Brücke schlagen zu können. Sie schanzten sich ein und hielten sich stille. Wann es erlaubt ist zu muthmassen, so war es in der Gegend Frankenthal oder Speyr. Dann des Alemannischen Prinzen Hortars Lande waren an dem diffeitigen Ufer des Rheins an dem Neckar. Ob nun wohl dieser an dem Krieg keinen Theil nahm, so konnte er doch nicht verwehren, daß die Alemannier in seinem Gebieth den Uebergang der Römer zu verhüten ihre Völker nicht lagerten. Er begehrte es mit keinem Theil zu verderben, und, weil die Deutsche Nachbarn in seinen Gränzen stunden, so gab er aus Höflichkeit ihren Fürsten ein Gastmahl, welches nach Gebrauch der Deutschen bis in die späte Nacht währete. Julian wußte nichts davon, als er gewissen Obristen den Befehl gab mit 300. Mann in der dunkeln Nacht auf 40. Nachen über den Rhein zu setzen. Diese kamen auch in der grösten Stille an das diffeitige Ufer, da die Alemannische Könige und Prinzen von dem Gastmahl eben auseinander giengen, welche aber vermittelst der Dunkelheit auf ihren Pferden dieser Nachstellung entrunnen waren. Die Köche und Bediente mußten es deßwegen entgelten, welche zum Theil umkamen, weil sie nicht so leicht entfliehen konnten. Obwohl nun dieses keine grosse Unternehmung war, so diente sie doch den Römern zu nicht geringem Vortheil. Dann die Alemannier meynten nicht anderst, als daß die ganze Römische Armee ihnen auf dem Hals wäre. Im ersten Schrecken, da sie sich noch nicht behörig erkundigen konnten, suchten die Vornehmste sowohl, als die Geringe ihr Leben und Freyheit zu erhalten. Sie verlieffen sich und jeder flohe nach seiner Wohnung um sein Weib und Kinder und seine Habseligkeiten in das Sichere zu bringen. Hier nun fand Julian keinen Widerstand mehr und er konnte sicher

eine Brücke ſchlagen, vermittelſt deren er ungeſäumt, ehe ſich die Alemanner erholeten, ſeinen Fuß auf ihrem Boden ſetzte. Der Uebergang geſchahe, wie gedacht, in das Gebieth des Hortars, durch welches er ohne etwas zu verletzen, gienge, die Gegenden aber der noch nicht ausgeſöhnten Prinzen mit Feuer und Schwerd verheerete. Hier waren die Häuſer ſchon nicht mehr auf Römiſche Art gebauet, wie in des Suomars Landen, ſondern ſchlechte Hütten mit Zäunen umgeben. Dieſe wurden angezündet, die Beſitzer derſelben umgebracht, daß das Elend des Krieges hier überall merkwürdige Spuren hinterlieſſe. Endlich kamen ſie an ein Ort, welches Pallas oder Capellatium genennt wurde, wo die Gränzen zwiſchen den Alemannern und Burgundern waren, weil man hier die Gränz-Steine fande, welche beederley Gebiethe unterſcheideten. (f) Dieſes Capellatium hält Rhenanus (g) für die eigentliche Pfalz und meynet, daß dieſe den Namen von dem Wort Palas bekommen habe. Dieſer Meynung pflichten viele bey und wer ſich durch die Gleichförmigkeit der Worte verführen läßt, dem kan ſie um ſo mehr wahrſcheinlich dünken, als dieſes die Gegend iſt, wo Julian mit ſeinen Leuten geweſen. Weil aber noch zweifelhafftig iſt, daß man ſchon zu dieſes Kayſers Zeiten in Alemannien von den Pfalzen etwas gewußt, vielmehr hingegen auch in andern Orten Pfalzen gefunden werden, Z. E. zu Straßburg, Coſtanz ꝛc. wo man doch kein Capellatium oder Palas antreffen wird, ſondern die Pfalzen von den Palatiis der Kayſer genennet werden, ſo kan ich dieſer Meynung um ſo weniger beytretten, als ohnehin vielmehr des Hortars Gebieth in der heutigen Pfalz zu ſuchen, welches man aber nicht feindlich behandelt, da nach den Worten Ammiani die Römer weiter in die Alemanniſche Lande eingedrungen waren. Eben dieſer Umſtand ſtehet auch der Meynung entgegen, als ob die Berg-Straß dieſes Capellarium ſeye zwiſchen Darmſtadt und Heydelberg. (h) Dann dieſe Gegend wäre ebenfalls demjenigen Ort, wo Julian über den Rhein gegangen, viel zu nahe und vielmehr zwiſchen dem Suomar und Hortar getheilet, wo man aber nichts feindliches finden kan. Wahrſcheinlicher iſt daher, daß Julian am Neckar herauf und am Kocher fortge-

(f) Ammian. Marcell. *lib.* 18. *c.* 2. Poſtquem ſepimenta fragilium penatium inflammata & obtruncatam hominum multitudinem, viſosque cadentes multos, aliosque ſupplicantes, cum ventum fuiſſet ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen eſt, & ubi terminales lapides Alamannorum & Burgundiorum confinia diſtinguebant, caſtra ſunt poſita.

(g) *Rer. Germ. lib. I. pag.* 161. vid. Freher Orig. Palat. *lib. I. c.* 2.

(h) Munſter *Coſmogr. lib. V. c.* 7. *pag.* 613.

fortgegangen bis in die heutige Hohenlohische Lande. Maximinus der Thracier nahm fast eben diesen Weg, als er die Alemannier heimsuchte. Man wird bestärket in diesen Gedanken durch das Daseyn eines sehr alten Dorfes bey Oeringen, so Capell genennet wird. Die schlechte Beschaffenheit desselben darf niemand irre machen, weil man sonsten auch viele Beyspiele aufweisen kan, daß berühmte Städte und Gegenden sehr herabgekommen und heut zu Tag fast nicht mehr geglaubt werden kan, daß solche Orte vorzeiten in so gutem Stande gewesen. Die Salz-Quellen, worüber die Alemannier mit den Burgundiern öfters in Stritte gerathen, sind dabey ein beträchtlicher Umstand, welche Herr Hof-Rath Hanselmann (i) zu Schwäbischen Hall und Nidern Hall am Kocher zu seyn glaubet. Es ist nichts unmögliches hier, wann man bedenket, daß die Alemannier gegen dem Rhein hervorgerucket, denen die Burgundier immer nachgefolgt. Herr von Eckard (k) ist nicht gar weit von dieser Meynung entfernet, ausser, daß er davor hält, daß das Capellatium bey den Römern nichts anders als obgedachte Pfalhecke beditten, welche sie nach ihrer Mund- oder Sprach-Art Palas geheissen. Es gehet aber bemeldte Pfalhecke bey Oeringen vorbey. Bey diesem Ort stunden die Römer still, weil die Alemannier einen Ernst bezeugten durch eine demüthige Abbitte den Friden von den Römern zu erhandeln. Es stellten sich die beede Brüder Macrian und Hariobaud ein, wie auch der Alemannische König Vadomar. Jene erhielten bald den Friden. Dieser hatte mit dem Krieg nichts zu thun, trauete aber den Römern nicht, weßwegen er sich mit seinen Landen um so mehr in Sicherheit setzen wollte, als seine Leute ohne seinen Willen auch bey dem Treffen bey Strasburg sich eingefunden hatten. Weil er von dem Kayser Briefe vorwiese, daß ihn dieser in seinen Schutz genommen, so hatte es in Ansehung seiner Person keine Schwürigkeiten. Als er aber für andere Alemannische Prinzen eine Fürbitte einlegen und in ihrem Namen Friden machen wollte, wurde es ihm abgeschlagen. Diese waren Urius, Ursicin und Vestralp und die Ursach der Verweigerung bestunde darinn, daß sie sich bisher als die abgesagteste Feinde der Römer aufgeführet hatten. Dabey verdroß Julianen, daß sie nicht selbsten kamen oder Gesandten schikten, sondern den Vadomar zur Unterhandlung gebrauchen wollten. Villeicht war auch ein heimlicher Haß dieses Erb-Prinzen gegen den Vadomar daran Schuld. Dann dieser hängte sich an den Kayser, welcher es nicht zum Besten mit seinen ernannten Nachfolger meynte.

(i) Dn. Hanselm. Diplomatischer Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit. §. 142. *pag.* 188. *seqq.*

(k) *Rer. Franc. Tom. I. lib. I.* §. 13. *pag.* 15.

Man nahm also den Vorwand, daß die Alemannier gar wankelmüthig wären und leicht eine Ursach zum neuen Krieg von dem Zaun brechen würden, wann andere in ihrem Namen einen Friden schliessen wollten. Indessen wurde mit der Feindlichkeit gegen sie fortgefahren, die reiffe Früchten auf dem Feld angezündet und die Häuser verbrennt, bis sie selbst Gesandten schikten und da die Römer viele aus ihnen umgebracht oder gefangen hatten, so mußten die Gesandten um Verzeyhung bitten, als ob sie dergleichen mit den Römern gethan hätten und durch dieses machten sie sich erst des Fridens würdig. Zu vermuthen ist, daß sie nicht unschuldig gewesen, weil Hortar allein für sich 20000. gefangene Römer hatte, woraus zu schliessen, daß sie auch viele umgebracht haben müssen. Sollte man auch Geschicht-Schreiber von den Deutschen aufweisen können, so dörfte sich villeicht zeigen, daß die Alemannier manchen Sieg befochten haben, welcher von den Römern mit Stillschweigen übergangen worden. Diese drey Prinzen wohnten allem Ansehen nach in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg und der untern Marggravschafft Baden, nemlich zwischen Hortars und Vadomars Gebiethen. Am Mayn waren des Suomars Lande, an diesen lage die Herrschafft des Hortars an dem Rhein aufwarts gegen dem Neckar: Dieser Fluß benezte die Gebiethe des Urius, Ursicius und Vestralps, Chnodomar war gefangen und ist unbekannt, wer die Regierung nach ihm angetretten. In der obern Marggravschafft Baden und dem Breyßgau hatte Vadomar seine Lande und hinter diesen gegen Morgen waren Nordlicher Seiten die Burgunder und Südlicher Seiten die Schwaben ihre Nachbarn. (l)

§. 35.

Nunmehr glaubte Julian, daß Gallien und andere an die Alemannier angränzende Römische Länder für dieser Völker Einfälle genugsam versichert seyen. Weilen er also von seinen Leuten zu einem Kayser ausgeruffen worden war, so gieng er an den Rhein wider die Franken zu Felde, und, nachdem er sie besieget hatte, besichtigte er die Vestungen am Ober-Rhein und kam bis zu den Rauracern in der Gegend Basel. Hier nahm er diejenige Orte hinweg, welche die Alemannier jenseit des Rheins noch den Römern vorenthielten, verwahrte selbige besser und wollte den Winter über zu Vienne im Dauphiné zubringen. (m) Kaum war Hoffnung da zum

(l) Ammian. Marcell. *lib. XVIII. c.* 1. & 2.

(m) Ammian. *lib. XX. c.* 10. Unde reversus (Julianus) pari celeritate per flumen, præsidiaque limitis explorans diligenter & corrigens adus-

zum Frühling des Jahres 361. so machte ihm Vadomar, der Alemannische König, auf das neue zuschaffen. Dieser fiel in Rhätien ein und verwüstete dasselbe. Nichts hielte ihn auf in seiner Plünderung, weßwegen weit und breit seine Völker Ausschweiffungen machten. Julian entschloß sich zu rächen, damit die übrige Alemannier durch eine Nachsicht nicht ebenfalls angereitzet würden einen neuen Krieg anzufangen. Solchemnach schikte er einen Befelchshaber, welchem oblag die Gränzen zu beschützen, Namens Libino, mit einigen Kriegs-Völkern dahin, wo ihn die Noth hinforderte. Als dieser bey Seckingen angelangt war, rüsteten sich die Alemannier zum Fechten. Sie begaben sich in die Thäler in der Hoffnung, daß Libino so unvorsichtig seyn und sie daselbst aufsuchen würde. Weil die Römer ganz ungehalten waren und alles auf ein Treffen ankommen lassen wollten, obschon Vadomar ihnen an der Anzahl weit überlegen ware, so geschahe, was er wünschte und die Römer liessen sich unbehutsam in den Hinterhalt locken. Libino büssete zu erst das Leben ein, wordurch die Alemannier sehr gute Hoffnung zu einem Sieg sich machten. Dann die Römer wollten ihres Feld-Herrn Tod rächen und die Deutschen den gleichsam angebottenen Sieg nicht aus Handen lassen. Beede theile wehrten sich ernstlich, bis endlich die erstere zerstreuet wurden. Ammianus macht zwar nicht viel aus der Römer Verlust, indem er meldet, daß nur wenige getödet und verwundet worden. Weil aber das Gefecht so hartnäckig gewesen, so muß auch der Verlust grösser gewesen seyn. Villeicht haben die Alemannier auch mehrere gefangen bekommen, als sie getödet haben. Dem sey, wie ihm wolle, so hatte Vadomar seine Absichten erreichet. Der Einfall in Rhätien geschahe nicht aus Leichtsinnigkeit den mit Constantio geschlossenen Friden zu brechen, sondern es geschahe mit gutem Willen des Kayfers. Dieser war dem Julian nicht allzuhold, wie obgemeldt worden, und wollte ihn von dem Hoflager entfernet haben. Da ihn die Römische Soldaten aus Mißvergnügen gegen Constantio zum Kayser ausrufften, war in allweg jenem daran gelegen, daß Julian nicht nach Italien käme, sondern in Gallien bliebe. Da nun dieser in Dauphiné auf den Gränzen Italiens ware, trug Constantius dem Vadomar welcher vor andern Alemannischen Prinzen mächtig ware auf, die Römische Gränzen bisweilen zu beunruhigen, damit Julian nicht aus Gallien weggehen möchte. Vadomar befolgte auch diesen Befehl getreulich. Ammianus will zwar solches nicht gänzlich glauben, kan aber doch nicht verneinen, daß es die allgemeine Sage gewesen, die sehr wahrschein-

lich

adusque Rauracos venit : locisque recuperatis, quæ olim barbari intercepta retinebant ut propria, iisdemque pleniore cura firmatis per Besantionem Viennam hyematurus abscessit.

lich seye. Wenigstens entdeckte Julian einen Briefwechsel des Vadomars mit Constantio, welcher ihm verdächtig vorkame, ob er schon nicht weiter daraus klug werden konnte, als daß Vadomar sich über ihn beklagt, daß er keine Kriegs-Zucht hielte. Dann dieser Alemannier schickte seinen Schreiber mit einem Brief an den Constantium, welcher aufgefangen und der Brief dem Julian eingeliefert ward. Julian trauete indessen nicht und wollte sich diesen Feind vom Halß schaffen. Mit Gewalt konnte er es nicht thun, weil er des Vadomars Verständnus mit Constantio errathen haben und demnach den Kayser nicht vor den Kopf stossen wollte. Er bediente sich dahero der List und suchte den Vadomar gefangen zu bekommen. Zu dem Ende schickte er seinen Geheim-Schreiber Philagrium unter allerhand vorgewendten Geschäfften in die Gegend bey Basel mit einem verschlossenen Brief und dem Befehl, daß er solchen Brief nicht eher eröffnen sollte, bis er Vadomarn auf der Gallischen Seite des Rheins gesehen hätte. Indem nun Philagrius sich mit seinen aufgegebenen Verrichtungen beschäfftigte, kam Vadomar über den Rhein bey dem Obristen der dorten in Besatzungen ligenden Römer einen Besuch abzulegen. Er stellte sich, als ob er von allem dem, was in Rhätien vorgegangen ware, nichts wußte und war so verwegen, daß er sich selbsten bey gedachtem Obersten zu Gast lude, damit er allen Argwohn von sich ableinete, als ob er etwas feindliches begangen oder davon Wissenschafft hätte. Philagrius wurde von ohngefähr auch zu dieser Mahlzeit eingeladen, da er sich seines obhabenden geheimen Befelchs erinnerte. Er holete den mitgegebenen Brief und als er dessen Inhalt heimlich gelesen hatte, setzte er sich zu Vadomarn an die Tafel, nach deren Endigung er sogleich diesen gefangen zu nehmen und wohl zu verwahren die Anstalt vermög seines vorweisenden Befehls machte. Die übrige, welche Vadomarn begleitet hatten, wurden heimgeschikt, weil ihrenthalben nichts verordnet ware, ihn selbsten aber führte man zu Julian, welcher ihm seinen Briefwechsel und Untreue verwiese und nach Spanien schickte. Jetzo war Julian sicher, als der sich für diesem Feind förchtete. Er wollte aber auch Libinons Tode rächen, deßwegen machte er die Anstalt die Alemannier durch einen Einfall zu züchtigen. Damit nun diese seine Ankunfft nicht erfahren und sich in die Flucht mit dem ihrigen begeben möchten, hielt er sich nicht lang auf, sondern gieng einsmals bey stiller Nacht über den Rhein mit einigen leichten Hülfs-Völkern und überfiel die sichere Alemannier noch im Schlaf. Einige tödete er, die erwacht waren, andere nahm er gefangen und den übrigen ließ er den Friden angedeyhen, nachdem sie ihm deßhalb genugsame Versicherung gegeben hatten. (n) Unter den Gefangenen, die er hier gemacht, solle auch ein

(n) Ammian. Marcell. *lib. XXI. c. 3. seq.*

ein Sohn Vadomars, gleichen Namens gewesen seyn, (o) welches aber auf sich beruhet, weil Ammianus nichts davon gedenket und dabey nicht wahrscheinlich ist, daß Julian solchen dem Constantio, welchen er doch von dem Thron stossen wollte, zugeschikt habe. Dann gleich nach dieser Verrichtung am Rhein gieng Julian nach Illyrien um sich auch in den Morgenländern als einen Kayser zu zeigen. Es glükte ihm, daß Constantius bald starb und er also ohne Vergiessung bürgerlichen Bluts den Kayserlichen Thron besteigen konnte.

§. 36.

Daß er vorher Deutschland recht besänfftiget habe, dienet zum Zeugnus, daß, nachdem er in Gallien die gebürende Anordnung gemacht, dieser, der den Alemanniern so vielen Schaden gethan, sich nicht gescheuet hat durch ihr Land zu verreysen. Er gieng über den Rhein mit wenigen Leuten durch den Schwarzwald (Silvas Martianas) bis an Donau, wiewohl nicht gar ohne Forcht, daß man ihne an des Vadomars Stelle beybehalten möchte. An der Donau gieng er nach Illyrien hinab und bediente sich nicht allein verschiedener Bedeckungen dabey, sondern er schickte auch viele Leute voraus durch verschiedene Weege, daß man meynen sollte, als ob der Kayser ihnen mit grossem Gefolge nachkommen würde. (p) Endlich sezte er die Reyse zu Wasser fort und kam dahin, wohin er verlangte. Constantius hinterließ ihm den Krieg mit den Persern, worinn er umkame. Und bisher sassen die Alemannier stille. Die Zeitung aber von Julians Tode machte einsmals dieselbe im Jahr 365. wieder rege. Alles schien wider das Römische Reich aufgebracht zu seyn, indem die Alemannier Gallien und das Elsaß verheerten: die Sarmater und Quaden waren in Pannonien eingefallen. Die Picten, Sapen, Schotten und Attacotten beraubten Britannien, in Thracien streifften die Gothen und die Perser wollten Armenien hinwegnehmen. Die Gelegenheit gab den Alemanniern, daß ihre an Kayser Valentinianum abgeordnete Gesandten sollten verächtlich gehalten worden seyn. Dann das Herkommen war, daß ihren Gesandten gewisse Geschenke mußten gegeben werden. Weil nun diese dermalen ge-

(o) Zosimus *Lib. III. c.* 4 Acerrimo pælio commisso, cum barbarorum innumerabilis in eo multitudo cecidisset, Cæsar fugientes ad saltus Hercynios usque persecutus ingenti hostium edita clade filioque ducis Barbarorum Vadomaro capto ovantem ob has victorias exercitum & imperetoria Cæsaris facinora celebrantem ad sua reduxit. Ac Vadomarium quidem Julianus Constantio misit &c.

(p) Ammian. *Lib. XXI. c.* 8.

rtnger war, als sonsten, so wurden sie unwillig und warfen solche weg. Urſatium, des Kayſers Hauß-Hofmeiſter verdroß ſolches hinwiederum, daß er im Zorn die Geſandte hart anließ. Sie giengen alſo fort und reizeten ihre Völker, als die in groſſer Verachtung stünden, zum Krieg an. Anfänglich that ihnen niemand Widerſtand, weil Dagalaiphus, der Römiſche Feld-Herr, nicht ſo bald zugegen ſeyn konnte, als die Umſtände es erforderten. Kayſer Valentinianus war damahl zu Mayland und hatte im Sinn nach Illyrien zu gehen. Allein die Gallier bathen ihn inſtändigſt, daß er ſie nicht verlaſſen oder der Alemannier Grauſamkeit überlaſſen möchte. Valentinian ließ ſich bewegen dieſes Reichs Wohlfart ſeiner eigenen vorzuziehen, indem ein gewiſſer Procopius ihm den Kayſerlichen Thron ſtrittig machte. Die Alemannier waren aber nicht mit geſamter Hand, ſondern nur truppenweiſe zu Anfang des Jahrs 365. in Gallien gekommen. Weil noch kalt ware, ſo konnten die Römer nicht wider ſie zu Felde gehen, bis endlich Carietto, welcher den Rhein zu bewahren hatte, es wagte und den Severianum zum Gehülfen nahme. Kaum hatte er ſeine Völker zuſamen gezogen und ihnen entgegen gegangen, ſo ſahen ſie die Alemannier ſchon vor ſich. Sie reizten ſie mit Pfeilen und anderm Wurfzeug, welche es erwiederten. So hitzig aber die Römer anfänglich waren, da ſie ihren Feind zu einem Treffen aufforderten, ſo bald ließ dieſes Feuer nach, als die Alemannier ſtark auf ſie andrungen. Severian wurde durch das Geſicht getroffen, daß er vom Pferd ſtürzte, welches Unglük ſie ſo ſehr beſtürzt machte, daß ſie keinen Widerſtand mehr thun konnten, ſondern ihr Heyl in der Flucht ſuchten. Carietto war tapferer und wollte die Flüchtige aufhalten, allein er wurde auch tödlich verwundet. Dieſes benahm ihnen vollends den Muth und die Alemanner waren ſo glüklich der Heruler und Bataver Haupt-Fahne zu erbeuten. Dieſes Sieges-Zeichen ermunterte ſie dergeſtalten, daß ſie es öffters in die Höhe ſchwungen und damit ihren Feinden zum Spott, den ihrigen aber zur Freude prangten, ob es ihnen ſchon nach harter Mühe wieder abgenommen wurde. Die Römer erlitten alſo eine groſſe Niderlage, welche zu erſetzen Dagalaiphus beordret wurde. Dieſer abei zauderte unter dem Vorwand, daß die Feinde allzuſehr zerſtreuet wären, als daß er ſie angreiffen könnte. Endlich wurde er zu Uebernehmung des Burgermeiſter-Amts im Jahr 366. abgeruffen. Jovinus wußte die Zertheilung der Alemanner ſich beſſer zu Nutze zu machen. Er überfiel unvermuthet den gröſten Haufen derſelben bey Scarpona, einem zwölf Meilen von Metz gelegenen Ort, ehe ſie zu den Waffen greiffen konnten, daß ihrer wenige davon kamen, dagegen die Römer faſt gar keinen Verluſt hatten. Der hierdurch erhaltene Vortheil führte ſie zu einem andern Haufen, welcher mit ſeiner Beute an einem Fluß ausruhete.

Jovian

Jovian legte sich in ein von vielem Gehöltz ganz düstres Thal und sahe zu, wie die Alemannier sich badeten, ihre rothe Haare zwagten oder sich sonsten wohl seyn liessen. Einsmals ersahe er die Gelegenheit die Alemannische Lager zu überrumpeln, welche, da sie weder zu ihren Waffen kommen, noch sich mehr in Ordnung begeben, oder erholen konnten, nur mit dem Maul sich wehreten und die greulichste Drohworte ausstiessen, die aber keinen Römer zu töden vermögend waren. Es wurde also eine grosse Anzahl nidergemetzelt und die übrige flohen durch enge und krumme Weege davon. Indessen ermunterte auch diese Vorfallenheit die sieghaffte Römer, daß sie den dritten Haufen ebenfalls aufsuchten. Dieser befand sich bey Chalons in Champagne und mochte durch die Flüchtlinge des andern Haufens gewarnet worden seyn. Dann diese rüsteten sich zum Fechten und waren bereit sich zu wehren. Den ersten Tag geschahe nichts, als daß die Römer eine Verschanzung ausstekten und ausruheten. Weil sie schwächer in der Zahl waren, als die Alemannier, so rükten sie des andern Tags in aller Frühe aus dem Lager und dehneten sich in dem vor ihnen ligenden flachen Feld so weit aus, als es möglich war, damit die Feinde ihre Schwäche nicht in Acht nehmen möchten. Das Treffen währete den ganzen Tag hindurch, ohne, daß die Römer einen sonderlichen Verlust hatten. Der Feld-Zeug-Meister Blacobaud aber zoge sich in Unordnung zurük um bey einbrechender Nacht dem Schlachten ein Ende zu machen, wordurch er beynahe die Römer in die gröste Gefahr setzte. Dann wann die übrige Truppen ihm nachgefolget wären, so hätten sie den Alemanniern den Vortheil in die Hände gespielet, daß kein Mann von den Römern davon gekommen wäre. Es thaten dahero dieselbe den Widerstand fortsetzen bis in die völlige Nacht, welche dem Streiten ein Ende machte. Die Alemannier sollen hier 6000. Tode und viertausend Verwundete, die Römer aber nur zweyhundert Tode und auch so viel Verwundete gehabt haben. Jene machten sich vermittelst der Dunkelheit unsichtbar und suchten den Weeg nach Hauß. Auf dieser Flucht wurde von den Nachsetzenden ein Alemannischer König gefangen und so gleich aufgehenkt, welches aber dem Anführer zur grossen Verantwortung gereichte, als der für solche Grausamkeit eine harte Straffe auszustehen gehabt hätte, wo er nicht mit genugsamen Beweißthümern hätte darthun können, daß er seine Leute nicht im Zaum zu halten mächtig gewesen. Und mit diesem Sieg hatten auch des Jovins Verrichtungen wider die Alemannier ein Ende, indem er nach Pariß zu dem Kayser gieng, da inzwischen die untere Befelchshaber noch zerschidene Scharmützel mit den Feinden hielten, die aber nicht viel zu bedeuten hatten. (q)

(q) Ammian. *lib. XXVII. c. 1. seq.*

§. 37.

Währendem Auffenthalt des Valentinians zu Paris, als dem die Westliche Seite des Römischen Reichs im Los zugefallen war, empöreten sich die Britannier und die Sachsen und Franken waren gleichfalls in Gallien eingefallen. Mithin rüstete sich der Kayser wider sie zu Felde zu gehen. Als er aber schon ausgereyset ware, bekam er die verdrüßliche Nachricht, daß die Alemannier auch wiederum in die Römische Gränzen am Rhein Schaden gethan hätten. Dann ein gewisser, Namens Rando, nahm in Acht, daß die Stadt Maynz von allen Besatzungen entblösset wäre. Weil er nun ohnehin schon lang ein Absehen auf diese Stadt gehabt, so bediente er sich dieses Vortheils und überrumpelte sie zu End des Jahres 367. an einem Tag, da eben die Christen einen Fest-Tag feyerlich begiengen. Diese waren in der Kirche und gedachten an nichts weniger, als an eine feindliche Besuchung. Folglich hinderte den Rando nichts alle Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts gefangen hinweg zu führen und die Stadt auszuplündern. Fast zu gleicher Zeit sezte Vithicab, des vorgemeldten Vadomars Prinz und Nachfolger in der Regierung, die Römer in neue Sorgen. Er konnte seines Vaters Gefangennehmung nicht so leicht verschmerzen, sondern veranstaltete öffters Einfälle in das Römische Gebiethe. Er selbst war dem Ansehen nach schwächlich und kränklich, sein Gemüth aber zeigte in allen seinen Verrichtungen etwas mannliches. Daher er nie dabey war, wann die Seinige in Gallien oder Rhätien sich feindlich bezeugten und diese Einwohner den Zorn dieses Prinzen fühlen liessen. Man versuchte alle Weege ihm Widerstand zu thun, er bezeugte sich aber gegen die Römer so tapfer, daß er niemalen überwunden oder durch Verrätherey aus dem Weege geraumt werden konnte. Endlich gebrauchte Valentinian das niderträchtige Mittel Meuchelmörder an ihn zu schicken und einer von des Vithicabs Bedienten ließ sich bestechen seinen Herrn umzubringen. Die Römer bekamen einen Feind auf diesen Weeg von dem Halß, durch dessen Tod seine Unterthanen die kriegerische Unternehmungen auf einige Zeit unterliessen. Hiernächst gewannen die Römer Zeit sich zu einem Feldzug wider die Alemannier zu rüsten. Sie zogen allerhand Gattungen Kriegs-Leute zusamen in der Absicht ein Volk zu dämpfen, das immer mit neuen Kräfften ihnen zu schaffen machte und wegen seiner immer wiederholten Anfälle zu förchten ware, weil es niemalen in Ruhe seyn konnte. Nachdem nun Valentinian auch die Italiänische und Illyrische Legionen und Besatzungen an sich gezogen hatte, gieng er im Frühling 368. mit seinem Prinzen Gratianen über den Rhein. Weil er nicht recht trauete, so stellete er seine Armee als ein Viereck, in dessen Mitte er sich mit seinem Prinzen befand. Seine beede General-Quartiermeister mußten

auf

auf beeden Seiten die Flügel bedecken, damit sie nicht unversehens überfallen würden. Wiewohl es hatte damit keine Noth, weil sich etliche Tag-Reysen weit niemand fand, der nur einigen Widerstand zu thun begehrte. Solchemnach mußten die Früchten auf dem Felde und die leere Wohnungen entgelten, daß sie keine Menschen antreffen könnten, den sie ihrem Unmuth aufopfern dörfften. Dann sie zündeten alles an, was nicht zu ihrem Lebens-Unterhalt tauglich war, als welchen sie besser beobachten mußten, weil man noch nicht wissen konnte, ob sie solche Lebens-Mittel nicht selbsten nöthig haben würden. Endlich kam Valentinian bey einem Ort an, welches Ammianus Solicinium nennet, und von dem oben (r) schon gemeldet worden, daß es kein anderes, als das Städtlein Sultz am Neckar in dem Herzogthum Würtenberg zu seyn von den Meisten geglaubet werde. Diese beruffen sich auf die Stelle des Ausonii, (s) welcher die Verrichtungen dieses Kayfers und seines Sohnes Gratians in die Gegend setzet, wo der Donau-Strohm entspringet, das Schloß Lupfen oder der Lupferberg und der Neckar sich befindet. Und unweit davon ist das Städtlein Sultz gelegen. Man kan aber aus diesem Umstand ermessen, daß Valentinian am Ober-Rhein und, wie zu muthmassen, ohnweit Basel, Rheinfelden oder Seckingen in der Alemannier Lande eingedrungen, weil er den Weeg zeiget, daß sie ihn über die Gegend des Lupferbergs und des Ursprungs der Donau an den Neckar genommen. (t) Dieses waren des Vadomars und seines Sohnes Vithicabs Lande, welche er heimsuchen wollte, so, daß dieses Solicenium nicht wohl anderswo, als am Neckar und zwar unweit des Ursprungs der Donau zu suchen ist. An diesem Ort nun hatten sich die Alemannier gelagert auf einem sehr hohen und steilen Berge, welcher mit abhangenden Felßen auf allen Seiten abgebrochen und unwegbar gemacht ware. Nur auf der mitternächtlichen Seite war ihnen durch einen einigen Weeg beyzukommen, wo es gemach aufwerts gienge. Villeicht ist es der sogenannte Sommerberg, welcher nächst am Neckar von Sulz aus gegen Fischingen, von dorten auf der andern Seite gegen Glatt am Neckar und weiter gegen Hopfau in einer Krümme sich hinziehet. Zwar mag in neuern Zeiten eine Aenderung damit vorgegangen seyn, weil jetzo die Hopfauer- und Wisensteigen sich da befinden, es ist aber dennoch auf der Mitternächtlichen Seite des Bergs demselben am be-

(r) *cap.* 2. §. 18.

(s) *in Mosella vers.* 423. *ibi:*

Hostibus exactis Nicrum super & Lupodunum
Et fontem Latiis ignotum annalibus Histri.

(t) vid. Brechenmacher *notit. Suev. antiq.* §. 96. *not. g.*

sten beyzukommen, und die Fischinger und Hopfauer Steigen sind noch sehr beschwerlich. Vor einigen Jahren hat man an der Erstern viele Todten-Gerippe und Menschen-Knochen nebst kurzen Stücken Eysen von Säbeln oder Dolchen ausgegraben, welches in alleweg den Vorgang einer Schlacht in dieser Gegend erweiset. Eine Ebne von wenigstens 1500. Morgen Feldes auf diesem Berg macht wahrscheinlich, daß ein Kriegs-Heer sich darauf lagern können. Mithin flüchteten die vor den Römern bange Alemannier dahin, um ihren Feind daselbst zu erwarten, und die Römer mußten hier auch Halt machen, weil sie durch die vorausgeschikte Leute Nachricht von der Nähe der Alemannier bekamen. Weil beede Theile ziemlich einander sich genähert, daß kein Theil mehr zurukziehen konnte, sondern eine Schlacht unvermeidlich ware, zumalen die Alemannner erstaunliche Drohungen ausstiessen, so stellte der Kayser in Eyl einen gewissen General, Sebastian, an die Mitternächtliche Seite des Berges, damit den Feinden der Abzug oder Flucht abgeschnitten würde. Seinen jungen Prinzen Gratian ließ er im Lager, weil er zum Fechten noch nicht tauglich ware, er selbsten aber ritte mit blossem Haupt durch seine Armee und grüssete selbe nur. Endlich begab er sich an die Schanzen der Feinde mit gar wenigen Leuten, auf deren Treue er sich aber verlassen durffte, um zu sehen, ob er nicht anderswo die Alemannier angreiffen könnte. Als er nun herumritte und zwischen den Sümpfen verirrete, stieß er auf einen Haufen Feinde, welche sich am Berg verborgen gehalten hatten und ihn nothwendig hätten gefangen nehmen müssen, wo ihm nicht sein gutes Pferd durch einen schlammigten Moraft die Freyheit erhalten und zu denen dabey stehenden Legionen in die Sicherheit gebracht hätte. Die Gefahr aber war so nahe, daß sein Cammer-Diener, der ihm seinen mit Gold und Edelgesteinen geschmükten Helm nachtragen mußte, mit samt solchem verlohren wurde, ohne daß man hernachmals erfahren können, ob er noch bey Leben oder umgebracht wäre. Nach gemachten Anstalten ließ er seine Leute einige Ruhe nehmen und endlich die Sturm- oder Haupt-Fahne, welche ein Zeichen des bevorstehenden Treffens seyn sollte, aufstecken und die Posaunen blasen. Zwey verwegene Jünglinge Salvius und Lupicin, wagten es eine andere Anzahl Leute durch einen Weeg auf den Berg zu führen, welchen man nicht glaubte möglich zu seyn. Sie kamen an die Felsen und durch Gesträuche und Dornen ungeacht des Alemannischen Widerstandes endlich auf die Höhe, wo das Treffen erbittert ware. Die Römer folgten diesem verwegenen Haufen nach und ersahen die Gelegenheit sich je länger, je besser auszubreiten. Beederseits wurde nun mit gleichem Glück gefochten und ganze Haufen Leichen bezeugten der beeden Heere Tapferkeit. Endlich begaben sich die Alemannier in die Flucht durch die Wälde, die durch

ihre

ihre Düsternheit ihr Entkommen begönstigten. Von den Römern bliebe auch eine beträchtliche Anzahl und sie unterstunden sich nicht ihren Sieg zu verfolgen, sondern giengen nach Gallien in die Winter-Quartiere zuruck. (u) Wenigstens zeigen die von Valentinian ergangene Befehle, daß er zu Anfang des Augstmonats schon wiederum zu Worms (x) und zu Ende des Septembers zu Cölln gewesen, von dar er sich mit seinem Prinzen nach Trier begeben. Man sollte fast aus dieser so schnellen Abreyse desselben argwohnen, dast nicht sowohl die Alemannier, als vielmehr die Römer mehr in dieser Schlacht eingebüsset haben, zumahl weil er sich nicht getrauet, wie wir bald vernehmen werden, dem einzigen Alemannischen Fürsten, Macrian auf den Halß zu gehen, sondern die Burgunder darzu gebrauchen müssen.

§. 38.

Es scheinet, daß nach solcher Verrichtung der Kayser mit den Alemanniern Friden gemacht habe, weil Ammianus Marcellinus (y) meldet, daß, als derselbe eine Vestung auf dem Deutschen Boden auferbauen wollen, einige vornehme Alemannier zu Valentinian gekommen um solchen Vestungsbau als wider den Friden lauffend abzubitten. Diese seyen die Väter gewesen derjenigen Geisel, welche die Alemannier zu Versicherung des mit ihnen gemachten Fridens den Römern in ihre Gewalt gegeben. Welchemnach nothwendig ein Fride oder, wie es die Deutsche genennet, ein Bündnus erfolget seyn muß. Ungeacht aber der gegebenen Geisel wollte Valentinian doch nicht recht trauen, sondern wollte Gallien in genugsame Sicherheit wider die Alemannier setzen. Diesemnach entschloß er sich den ganzen Rheinstrom von Rhätien oder dem Boden-See an bis an den Ausfluß desselben in das Meer mit Vestungen und Schanzen zu versichern, deren einige er mehrers bevestigte und an bequemen Orten, wo es nur immer möglich war, viele Thürne hin und her erbauen ließ, manchmal auch selbsten auf dem Alemannischen Boden Blockhäuser und Schanzen anlegte. Als er unter andern eine hohe und veste Schanze von Grund aus erbauet hatte, dabey aber beförchtete, daß der allzugrosse Gewalt des Neckar-Flusses dieselbe allgemächlich unterspülen möchte, suchte er den alten Gang dieses Flusses abzuleiten und demselben einen ganz andern anzuweisen. Nach der Beschreibung des Ammiani muß dieser Fluß sehr veränderlich gewesen seyn in seinem Lauff und sein Austretten muß hier grossen Schaden gethan haben weil Valentinian solchem hinfüro zu wehren, solche Anstalten

(u) Ammian. Marcell. *lib. XXVII. c.* 10. *& lib. XXX. c.* 7.
(x) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 417. *not. g.*
(y) Idem *lib. XXVIII. c.* 2.

stalten gemacht hat. Dann er ließ von Eychbäumen ein Gebäude in den Strom machen und Pfosten schlagen, wordurch die Gewalt des Stroms gebrochen wurde. Es war ein grosses Werk, welches er durch seine grosse Sorgfalt und die unermüdete Arbeit seiner Soldaten endlich doch vollendete, ungeacht diese bis an den Halß im Wasser stehen mußten und einige dadurch in Lebensgefahr gesetzet wurden. Immittelst wurde diese Schanze in Sicherheit gebracht. Wo sie gestanden seye, ist sehr ungewiß. Viele meynen, daß Mannheim der Ort seye, welches aber andere nicht begreifen können, weil Ammianus nur des Neckars, nicht aber auch zugleich des Rheins Austrettungen gedenket. Gleichwohl kan es auch nicht weit von dem Rheinstrom gewesen seyn, weil Valentinian sich an demselben meistens durch Erbauung der Vestungen beschäfftiget hat. Manchmal hat er es gewaget auch disseit dieses Flusses zu bauen, da dann wahrscheinlich ist, daß er nicht gar weit von dem Rhein werde abgegangen seyn. Diejenige, welche diese Schanze bey Heylbronn, Lauffen oder Walheim suchen, gehen zu weit von des Ammiani Nachricht ab, und ich wollte sie eher bey Ladenburg oder einem andern Ort zwischen dem Rhein und Heydelberg aufsuchen. (z) Eine andere Schanze befahl er auf Alemannischem Boden zu bauen auf einem Berge, welchen Ammianus Pirum nennet. Er schickte in geheim seinen Geheimschreiber Syagrium an den Aratorem, welcher in dasiger Gegend die Aufsicht hatte, und befahl ihm diese Vestung in aller Eyl und Stille zu Stand zu bringen. Als aber kaum der Grund gelegt war und Arator diese Arbeit dem Hermogeni auszuführen überlassen hatte, so kamen Gesandte von den Alemanniern mit Vorstellungen, daß solcherley Unternehmungen wider den mit ihnen gemachten Friden lieffen. Sie fanden kein Gehör und wurden mit rauhen Worten abgewiesen. Eine solche Antwort durfften sie nicht nach Hause bringen ohne zugedenken, daß ihre Landsleute mit Gewalt der Römer Absichten unterbrechen würden. Allein da waren auch der Gesandten Söhne, welche bey den Römern als Geysel aufbehalten wurden, in Gefahr gesetzt umgebracht zu werden. Es blieb daher denselben nichts übrig als mit weinenden Augen von ihren Söhnen Abschied zu nehmen. Als sie nach Hause reyseten brach eine Anzahl Alemannier aus den nahe gelegenen Gebürgen hervor und nöthigte den Gesandten die Antwort ab. Da sie solche vernommen hatten, überfielen sie die wehrlose mit dem Bau beschäfftigte Römer und tödeten im Zorn, was ihnen vorkam. Unter diesen Toden waren zween vornehme Anführer und keiner wurde übergelassen, der dem Kayser von dem vorgegangenen Nachricht hätte geben können, als der einige Syagrius, welcher aber

(z) Spener *notit. Germ. antiq. lib. IV. c. 2. §. 7.* Schœpflin *Alf. illustr. pag. 418. not. q.*

aber dadurch in die Ungnade fiel und seines Dienstes erlassen wurde, weil er sein Leben zur Ausbeute davon getragen. Valentinian mußte diesen Streich dermalen ungerochen lassen, als der anderswo mit den Sachsen seiner Hände voll zu thun hatte. Gleichwohl findet man nirgends, ob die Alemannische Geysel für ihre Landsleute die Rache erstehen müssen. Wo aber der Berg Pirus gelegen, ist und bleibt bisher eine unausgemachte Sache, doch scheinet es, daß man auch nicht weit von dem Rheinstrom abweichen darfe, wann man ihn finden wollte. (a)

§. 39.

Indessen machten im Jahr 370. die Alemannier dem Valentinian dennoch mehrers zu schaffen. Macrian ein Alemannischer Fürst wurde ihm zu mächtig, welcher vor wenigen Jahren von Julianen, dem abtrünnigen den Friden erbitten mußte. (b) Die Alemannier überhaupt aber erholeten sich wider Vermuthen mehr, als Valentinian mit gleichgültigen Augen ansehen konnte. Wer die viele Kriege und Niderlagen dieses Volks in den Römischen Geschichtschreibern durchgehet, sollte meynen, daß es nicht möglich seyn könnte, daß die Römer sich vor einem Volk, das die Schärfe des Schwerds nach ihrem Bericht dünne gemacht und sich vor den Römern so offt demüthigen müssen, gefördhtet haben. Allein Ammianus (c) antwortet hier diesem Einwurf selbsten, daß die Alemannier ein Volk seyen, welches von seinem ersten Ursprung an so stark geblieben, daß ungeacht der vielen widerwertigen Fälle man dennoch keinen Abgang der Kräffte an ihm verspüret, sondern es vielmehr geschienen, als ob sie viele Jahrhunderte in Ruhe gewesen wären. Bey diesen Umständen wußte sich der Kayser nicht zu rathen. Er fuhre fort an dem Rhein die Vestungen zu vermehren, getraute sich aber nicht allein mit seinen Römern die Alemannier so zu dämpfen, daß sie dem benachbarten Gallien nicht mehr beschwerlich seyn könnten. Endlich gerieth er auf die Gedanken, daß er die Burgunder zu Bundsgenossen machen und diese den Alemanniern auf den Halß hetzen wollte. Sie waren ein mächtiges Volk, das sich bey allen seinen Nachbarn eine Furcht erworben hatte und den Alemanniern gegen Morgen nächst angegränzet ware. An diese schrieb Valentinian und schikte Bottschafften, ohne, daß die Alemannier das geringste erfahren konnten, daß

(a) Ammian. Marcell. *lib. XXVIII. c.* 2.
(b) vid. *supra* §. 34.
(c) *d. l. XXVIII. c.* 5. ibi: Immanis enim natio jam inde ab incunabulis primis varietate casuum imminuta, ita sæpius adolescit, ut fuisse longis sæculis æstimetur intacta.

sie dieses Volk zu einer ihnen bestimmten Zeit unversehens überfallen sollten, indem er auf der andern Seite über den Rhein gehen und, wann sie aus Forcht vor den Burgundern sich zurukbegeben würden, sie von hinten zu im Rucken angreiffen und also ihren gänzlichen Untergang befördern wollte. Den Burgundern war diese Anmuthung erwünscht, theils weil sie sich Römische Abkömlinge zu seyn rühmten, theils weil sie wegen der Salzquellen mit den Alemannnern immerzu zu streitten hatten und folglich nunmehr hoffen konnten, daß sie solche allein in der Ruhe geniessen könnten. Diese Salzquellen mögen nun obberührter masse bey Schwäbisch-Hall oder bey Eger oder weitershin an der Saal gelegen seyn, wo die Hermunduren und Catten auch darüber uneins worden, so ergriffen die Burgunder die Gelegenheit mit den Alemanniern anzubinden. Sie schickten den Römern zu dem Ende die auserlesenste Völker: Allein die Abrede mochte nicht recht genommen seyn oder wollte Valentinian vorher erwarten, wie es den Burgundiern mit den Alemanniern ergienge, oder wollte er die Vestungen, die er angefangen hatte, vollends zu Stande bringen, ehe und dann er den Soldaten anderwerts zu schaffen gäbe. Dann die Burgunder kamen an den Rhein, ehe sich die Römer solches versehen hatten. Sie traffen diese noch mit Erbauung der Schanzen beschäfftigt an und der Kayser hatte noch nicht einmal seine Völker zusamen gezogen. Weil er also noch nicht gerüstet ware, machte ihm diese Menge seiner erbettenen Hülfs-Völker selbsten angst und bange, daß er sich nicht zu rathen wußte. In dieser Unschlüßigkeit trafen ihn die Gesandten der Burgundier an, welche ihm unter das Gesicht sagten, daß sie vergebens sich bemühet und bisher gewartet. Nun wollten sie auch wieder unverrichter dingen umkehren. Um aber wiederum einen sichern Rucken zu haben, begehrten sie, daß die Römer ihnen beyständig seyn sollten. Auch diese Bitte war vergeblich. Dann Valentinian konnte sich nicht entschliessen ihnen dieselbe zu gewähren: gleichwohl wollte er es ihnen auch nicht so rund abschlagen, sondern er hielte nur die Gesandte auf. Diese merkten des Kaysers Absicht und giengen im Unwillen fort. Indessen hatten auf einer andern Seite gleichwohl die Burgundier unter Anführung ihrer Könige nicht gefeyret und in einem Einfall in die Alemannische Lande verschiedene Gefangene gemacht, weil sie hofften, daß Valentinian abgeredter massen auch geschäfftig seyn würde. Die Nachricht aber von dem Zaudern der Römer und ihrem Verhalten gegen ihre Leute machte sie ganz verdrüßlich, und sie hielten es vor einen Schimpf, daß sie auf solche Weise hinterführet worden wären. Endlich liessen sie die Gefangene umbringen und begaben sich auch wieder nach Hause. Auf diese Weise kamen die Alemannier aus einem Gedränge, welches ihnen den völligen Umsturz drohete. Der Anfang war schon daran gemacht, weil man

man nicht gedenken darf, als ob die Burgundier nichts gethan hätten. Die Flucht der Alemannier nach Rhätien, ihre Furcht, ihre Zerstreuung sind Beweißthümer, daß sie grosse Noth gelitten haben. Sie begaben sich Hauffenweise in bemeldtes Land, allwo der Römische General der Reuterey, Theodosius, viele umbrachte und die übrige in solcher Anzahl gefangen nahm, daß er ganze Colonien nach Italien schicken konnte. Doch verschonte man sie mit der Sclaverey, sondern es wurden ihnen Wohnungen und fruchtbare Güter an dem Po-Fluß angewiesen, welche sie anbauen und zinnßbar seyn mußten. (d)

§. 40.

Indessen war Valentinian auch noch nicht in der Ruhe. Macrianen hatten die Burgunder allem Ansehen nach keinen Schaden gethan, sondern es muß das Unglük andere an der Donau wohnende Alemannier betroffen haben. Er nahm zu an Macht und Ammianus (e) deutet ziemlich deutlich darauf, daß er ganze Länder geerbet, durch deren Zuwachß er sich forchtbar gemacht. Er hatte die Bucinobanten zu regieren, ein Volk, das nach bemeldten Geschichtschreibers Meldung bey Maynz eben über dem Rhein gewohnet. Dieser Anwachs seiner Macht schien denen Römern nicht gleichgültig zu seyn und Macrian mag solche auch empfunden haben, daß er sich von denen Römern so wenig, als von andern Gesetze vorschreiben ließ. Dieses war aber schon genug die Römer empfindlich zu machen. Es wurde also im Jahr 371. bey Valentinian beschlossen diesen König entweder mit Gewalt oder durch listige Nachstellungen aus dem Weege zu räumen. Dann dieser Kayser konnte keine Neigung zu ihm haben. Die Alemannische Ueberläufer verriethen seinen Auffenthalt und sagten aus, daß Macrian von den Römern nichts böses dermalen besorgte. Diese Sicherheit wollte Valentinian sich zu Nutze machen. Weil eine Brücke zu schlagen zu viel Aufsehens machte und auch mehrere Zeit erforderte, als zu seiner

(d) Ammian. Marcell. *lib. XXVIII. c. 5.* Per hanc occasionem impendio tempestivam Alemannos gentis antedictæ metu dispersos aggressus per Rhetias, Theodosius ea tempestate magister equitum pluribus cæsis quoscunque cepit ad Italiam Jussu Principis misit, ubi fertilibus agris acceptis jam tributarii circumcolunt Padum.

(e) *lib. 29. c. 4.* Agitabatur autem inter multiplices curas id omnium primum & potissimum, ut Macrianum regem *auctum inter mutationes crebras successionum*, jamque in nostros adultis viribus exsurgentem vi *superstitem* raperet vel insidiis, ut multo ante Vadomarum Julianus.

Absicht bequem war, so bediente er sich der Schiffe zum Uebersetzen seiner Leute. Severum schikte er voraus, welcher über das Fuß-Volk zu befehlen hatte und wegen der geringen Anzahl der ihm mitgegebenen Leute an den Mattiatischen Gesund-Wassern stehen blieb. Dieser Mattiatischen Wasser gedenket auch schon Plinius, daß sie an dem Rhein gewesen. (f) Nach Herrn Steffens Muthmassung (g) schicket sich das heutige Wißbaden sehr wohl die Lage solcher Wasser zu bezeichnen. Dann die Mattiaker wohnten an dem Rhein und Mayn in der sogenannten heutigen Wetterau und mithin jenseit des Mayns. (h) Weil nun Valentinian hier den König Macrian aufsuchte, so kan man daraus abnehmen, daß seine Lande an beeden Ufern des Mayns hin bis an den Rhein gegangen und daß die Allemannier ihre Sitze nicht nur bis an den Mayn-Fluß, sondern auch über denselben erstrecket haben. Des Macrians Residenz mag gleichfalls nicht gar weit von dem Rhein entfernet gewesen seyn, weil Valentinian nicht einmal ein Zelt seinen Leuten mitzunehmen erlaubet und, wie aus Ammiani Erzehlung fast geschlossen werden kan, nur ein einiges Nacht-Lager gehabt. (i) Sollte nicht damahl die Stadt Frankfurt den Macrian in ihren Mauren gehabt haben, als welche so gelegen, daß von dar aus die Lande diß- und jenseit des Mayns regiert werden konnten? Dann daß er nur die Wetterau beherrschet, ist nicht wahrscheinlich, weil diese nicht genugsam gewesen wäre die Römer wider des Macrians Macht eyersüchtig zu machen. K. Julian war ehmals disseit des Mayns, als Macrian sich beförchtete, daß ihm die Römer in seine Lande einfallen dörften. Villeicht sind dessen Gebiethe zwischen dem Mayn, Tauber und Jaxt gewesen, die er nachgehends jenseit des Mayns bis an den Rhein erweitert haben muß. Dem sey, wie ihm wolle, so rukte Valentinian in eigener Person dem Severo

(f) *lib. XXXI. c.* 2. Sunt & Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum quorum hauſtus triduo fervet: circa marginem vero pumicem faciunt aquæ.

(g) Steffens Geschichte der alten Bewohner Deutschlandes. *class.* 3. *pag.* 188.

(h) Steffens *d. l. pag.* 186. Cluver *Introd. ad Geogr. lib.* 3. *c.* 3. *pag.* 67. Basler Lexic. Suppl. sub rubr. Mattiaci.

(i) Ammian. *d. l. c.* 5. Adventu itaque plurium copiarum animati Judices, castrisque ad tempus breviſſimum fixis, quia nec sarcinale jumentum quisquam, nec tabernaculum habuit præter Principem, cui tapetes suffecerant pro tentorio, parumper ob tenebras morati nocturnas exiliente luna procincti pergebant ulterius itinerum gnaris ducentibus.

vero nach und befahl seinen Leuten, daß sie mit Brennen und Rauben ihren Anzug nicht selbsten verrathen sollten. Allein da sie nahe bey Macrians Hof-Lager waren, so konnten sich die Soldaten nicht enthalten durch einlegende Feuer und frühzeitiges Geschrey Lermen zu machen. Sie wurden also verrathen und, weil Macrian unfehlbar schon bey Jahren ware, so wurde er in der Eyl auf einen leichten Wagen gesezt und durch Holwege in Sicherheit gebracht. Dieser vergebenliche Streich schmerzete Valentinian dergestalt, daß er bis auf fünfzig Römische oder neun Deutsche Meilen und folglich bis an die Gegend von Aschaffenburg und Gelnhausen für Zorn durch Brennen und Sengen alles verwüstete und endlich nach Trier zurukgienge, wo er die Zähne aufeiander bisse, daß ihm sein Anschlag mißlungen wäre. Er sezte um dem Macrian wehe zu thun über dieses Gau einen gewissen Fraomarn zum König ein, welcher sich aber für die Ehre ein verwüstetes Land zu beherrschen bedankte und sich begnügte ein Obrister über die Alemannier zu werden, welche in Brittannien den Römern dienten. Die Rache gieng so weit, daß, als Valentinian erfuhr, daß ein in seinen Diensten stehender Alemannische Prinz, Hortar, mit dem Macrian verbottenen Brief-Wechsel gepflogen, er denselben auf die Folter schlagen und lebendig verbrennen ließ.

§. 41.

Zwey Jahr lang gieng nichts vor, sondern Macrian suchte sich nur von seinem erlittenen Schaden zu erholen und Valentinian braunte zwar für Zorn wider die Alemannier, mußte es aber bisher auch dabey bewenden lassen, daß er nur Gallien in Sicherheit setzen möchte. Endlich brach er im Jahr 374. von Trier auf und that einen Einfall in einige Alemannische Gowen. Allem Vermuthen nach war es das Gebiethe des ehmahligen Königs Vadomars bey Basel. Dann er war entschlossen eine Vestung in diesem Bezirk bey bemeldter Stadt zu erbauen, die man Robur hiesse. (k) Villeicht dachte er, daß die Alemannier ihn an diesem Vorhaben hindern würden und wollte deßwegen vorher die nächste Gauen verheeren, damit er keinen Zuspruch von ihnen bekäme. Dieses Robur ist der wahrscheinlichsten Meynung nach gestanden an dem Ort, wo jetzo die Haupt-Kirche zu Basel stehet, weil nicht allein selbiger Platz noch heut zu Tag auf der Burg heisset, sondern auch verschiedene Münzen von diesem Kayser Valentinian geschlagen allda gefunden worden. (l) Während diesem

(k) Ammian. *Marcell. lib* 30. *c.* 3.

(l) Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 2. *sect. I. c.* 4. §. 106. *pag.* 182. Baßler Histor. Lexicon voce: Basel.

Auffenthalt desselben in dieser Gegend erhielt er die verdrüßliche Zeitung, daß die Quaden in Illyrien eingefallen seyn und grossen Schaden sowohl an den Einwohnern, als auch den dasigen Besatzungen zugefüget hätten. Er wollte gleich aufbrechen um diesen Feinden Einhalt zu thun: Allein die Jahres-Zeit wollte es nicht mehr gestatten, weil der Herbst schon zurukgelegt ware. Man brachte dem Kayser auch bey, daß nach seiner Abreyse Gallien wegen der Alemannischen Einfälle in neuer Gefahr seyn würde. Macrian wurde wegen seiner Macht sehr gefördhtet von den Römern, daß sie niemalen sich unterstehen durften mit ihme zu brechen. Der Streich, den ihm Valentinian beybringen wollte, blieb unvergessen und man befahrete nicht ohne Ursach, daß er auch nicht ungerochen bleiben dörfte, weil Macrian noch nicht ausgesöhnet war. Man hielt also für nöthig diesen furchtbaren Feind zum Freunde zu machen, welches Zeit erforderte. Der Kayser verschob deßwegen seinen Zug wider die Quaden auf den nächstkünftigen Frühling und suchte inzwischen mit Macrian Friden zu machen, zu welchem Ende er nach Maynz gienge und Macrian freundlich einlude gleichfalls dahin zu kommen. Dieser stellete sich auch ein, aber nicht in der Absicht sich nach des Kaysers Willen einen Friden vorschreiben zu lassen, sondern er behauptete nunmehr, daß man sich nach seinen Vorschlägen richten sollte. Es wurde ein Tag verabredet und verglichen, auf was Weise man zusamen kommen wollte. Macrian kam zuerst an das Ufer des Rheins in einer Stellung, daß die Römer wohl schliessen konnten, daß er wenig nachgeben würde. Valentinian sezte sich mit den Seinigen in grossem Pracht in kleine Fischer-Nachen und näherte sich dem Macrian mit Vorsichtigkeit. Beede Häupter wurden von den vornehmsten Kriegs-Obristen begleitet und die Allemannier machten dabey ein grosses Getöß mit ihren Schilden. Nachdem es stille wurde, verabredete man die Fridens-Puncte und bestetigte solche sogleich beederseits mit abgelegten Eyden. Macrian wurde nun ein Bunds-Genosse der Römer, welcher ihnen zuvor so vielen Verdruß gemachet hatte und Ammianus lobet ihn, daß er nicht allein den Frieden gehalten sondern auch die ganze übrige Zeit seines Lebens sich gegen den Römern freundschafftlich bezeuget habe. Er bekam nachgehends mit den Franken Händel und war so unvorsichtig, daß sein Feind Mallobaud, ein kriegerischer König, ihn in einen Hinterhalt lokte, woselbst er, nachdem er in dem Franken-Lande mit seinen Streifereyen und Plünderungen fast alles verheeret, das Leben einbüssete. Doch hat er Valentinianen noch überlebet, als welcher gleich im folgenden Jahr auf seinem Zug wider die Quaden das Zeitliche seegnete, indem er eben mit selbigen Friden schliessen wollte. (m) Es ist aber diese Geschichte des Valen-

(m) Ammian. Marcell. *lib. XXX. c. 3.*

lentinianis darum merkwürdig, weil er der lezte gewesen, welcher die Alemannier in ihrem eigenen Lande heimgesuchet, da sie unter seinen Nachfolgern zwar etlichmal geschlagen, jedennoch aber nichts weiters wider sie ausgerichtet worden, sondern das Römische Reich je länger, je mehr in Zerrüttung gekommen.

§. 42.

Wir haben oben schon von den Lentzischen Alemanniern Gelegenheit gehabt eine Erwehnung zu thun, daß sie im Jahr 354. die Römer beunruhiget und nach einem denselben glücklich beygebrachten Verlust dennoch zu einem Friden genöthiget worden. (n) Bisher waren sie auch ruhig und man findet wenigstens nichts aufgezeichnet, daß sie etwas sollten gewaget haben. Ammianus gestehet hier selbsten, (o) daß sie den vorlängst getroffenen Friden jetzo erst gebrochen hätten, da sie im Jahr 378. sich wider das Römische Reich aufbringen liessen. Daß sie an Rhätien angegränzet und unfern des Boden-Sees ihre Wohnungen gehabt, ist ebenfalls schon bemerket worden. Dieses Volk hörete von einem ihrer Landsleute, welcher in Römischen Diensten, aber ungefähr wegen seiner eigenen Angelegenheiten nach Hauß gekommen war, daß Kayser Gratian, als des Valentinians Nachfolger in Gallien von seines Vaters Bruder Valente in die Morgenländische Gegend des Römischen Reichs beruffen worden und daß er würklich dahin gehen werde, um seinem Vetter wider seine Feinde Beystand zu leisten. Diese Nachricht hörten sie mit Freuden und machten sich sogleich auf im Früh-Jahr um einen Einfall in Abwesenheit des Kayserś in die Römische Gebiethe zu thun. Der Umstand, daß sie im Februario über den mit Eyß belegten Rhein gegangen, erweiset, daß sie an diesem Fluß und zwar in der Gegend der heutigen Land-Gravschafft Nellenburg und Kleggau gesessen, weil oben schon gemeldet worden, daß nach der Anzeige des Ammiani sie um den Boden-See gewohnet haben. Die Celten und Petulanten, eine Art Römischer Kriegsleute, hielten ihnen Widerstand und brachten sie zum Weichen. Anfänglich waren sie eben nicht so stark in der Anzahl. Da sie aber merkten, daß sie nicht gewachsen wären ihre Absichten auszuführen, bothen sie allen Gowen auf und brachen mit 40000. oder, wie einige zu Vergrösserung der Thaten des Gratians vorgeben, mit 70000. Mann in das Römische Gebiethe und zwar allem Ansehen nach in Rhätien ein. Gratian erschrack über diese Zeitung und ließ die

(n) supra §. 27.

(o) Ammian. *lib. XXXI. c.* 10. Et jam Lentiensis Alemannicus populus, tractibus Rhetiarum confinis, per fallaces discursus violato fœdere dudum concepto collimitia nostra tentabat.

die allbereits nach Pannonien vorausgeſchikte Völker wiederum umkehren, beruffte auch andere noch in Gallien zuruckgelaſſene herbey und gab ſie unter Nannieni Befehl. Mellobaud ein Fränkiſcher König diente unter der Kayſerlichen Leibwacht als Obriſter und erhielt gleichen Gewalt. Beede Kriegs-Obriſten aber waren nicht einer Geſinnung, weil Nannio behutſam zu gehen gewohnt ware, hingegen Mellobaud für Begierde zu ſchlagen brannte und über des Nannions Zaudern verdrüßlich wurde. Endlich kam es bey der ehmals berühmten und groſſen Stadt Argentuaria, dem heutigen Städtlein Horburg, zur Schlacht. Die Pfeile thaten beederſeits groſſen Schaden, daß die Römer zu weichen anfiengen. Als ſie aber ſich wieder erholeten, meyneten die Lentzer, daß der Kayſer mit mehrern Völkern angekommen wäre und begaben ſichl in die Flucht. Ihr Schade wurde auf dieſer erſt beträchtlich und, wann dem Ammiano zu trauen, ſo kamen nicht mehr als 5000. Mann mit dem Leben davon, welche ſich in die dicke Wälder flüchteten. Unter den Toden war ihr König Priarius ſelbſt, der dieſen Krieg angerathen hatte. Wiewohl auch Paulus Diaconus (p) meldet, daß mehr als 30000. Alemannier umgekommen, dagegen der Römer Verluſt ſehr gering geweſen ſeye. Erwäget man nun, daß die Alemannier 40000. ſtark geweſen ſeyen, da ſie den Krieg anfiengen und rechnet ihren Verluſt davon, ſo ſtimmen beyde Geſchichtſchreiber ziemlich überein daß ſehr wenige übergeblieben. Letzterer hält darvor, daß dieſer Sieg eine Belohnung ſeye, weil Kayſer Gratian auf Angeben des Mayländiſchen Biſchoffs Ambroſii die Aerianiſche Lehre aus ganz Italien abgethan habe. Hierauf nahm ſich Gratian vor dieſes Volk wegen ſeiner Untreue mit deren gänzlichen Vertilgung zu beſtrafen. Er gieng demnach über den Rhein in aller Stille, und die Lenzer waren in der äuſſerſten Verlegenheit, weil ihnen der Verluſt zu groß und keine Zeit gelaſſen wurde einigen Widerſtand zu thun. Die Hoffnung eines Stillſtandes oder Fridens war auch abgeſchnitten, daß ſie nichts übrig hatten, als ſich auf die Berge und Hügel mit ihren Weibern und Kindern zu flüchten. Gratian belagerte ſie auf denſelben, allein die Gegenwehr war zu hefftig. Aus jeder

Legion

(p) *lib. VII. c.* 33. Igitur Gratianus admodum juvenis cum inæſtimabilem multitudinem hoſtium Romanis infuſam finibus cerneret: fretus Chriſti potentia longe impari militum numero ſeſe in hoſtem dedit. Et continuo apud Argentariam oppidum Galliarum formidoloſiſſimum bellum incredibili felicitate confecit. Nam plus quam XXX. millia Alemannorum minimo Romanorum detrimento in prælio interfecta narrantur. Hoc denique ei recta fidei cultura tribuit.

Legion nahm er 500. Mann und suchte diese Hügel zu bestürmen. Der Kayser gieng selbst zum Werk und munterte seine Leute auf. Es wurde bis in die Nacht gefochten, und der Verlust auf beeden Seiten nicht gering. Endlich ermüdete der Kayser über diesem vergeblichen Stürmen und fieng nur an die Berge zu umringen in der Absicht, daß die Feinde ausgehungert werden möchten. Allein diese erreichten höhere Gebürge und verhofften solchen Nachstellungen zu entgehen. Als sie aber sahen, daß die Römer unermüdet wären sie zu verfolgen ergaben sie sich dem Kayser, welcher ihre stärkste Mannschafft unter seine Völker stieß und die übrige unbeschädigt in ihr Vaterland zurukschickte. Aus welchem letztern Umstand leicht zu schliessen ist, daß Gratian die Lentzer nicht in ihrem eigenen Lande heimgesucht, ob er schon über den Rhein gegangen. Ammianus deutet zwar darauf, daß er solches zu thun entschlossen gewesen, aber das Glük bey dieser Unternehmung ihme entgegen gestanden sey. (q)

§. 43.

In diese Zeit fällt die merkwürdigste grosse Wanderung der Völker, woran die Hunnen die vornehmste Ursach waren. Diese kamen aus Asien hervor unter der Regierung bemeldten Kayser Gratians. Sie vertrieben andere Völker aus ihren alten Wohnungen und alles mußte ihrer Gewalt weichen. Dem Römischen Reich wurde diese Veränderung Europens sehr nachtheilig, weil alle Völker in Deutschland, Sarmatien, Pannonien und Thracien auf selbiges zustürmeten. Gratian konnte nicht genug den einbrechenden Feinden Widerstand thun, sondern theilete das Reich mit Theodosio, welchem er die Morgenländer überließ, und er selbst Italien und Gallien zu beschützen übernahm. So lang er lebte waren die Alemanier ruhig, ausser, daß sie im Jahr 383. sollen in Gallien Schaden gethan haben und von dem Kayser bekriegt worden seyn (r) wovon man aber keine nähere Nachricht hat. Als auch Kayser Honorius den Kayserlichen Thron bestieg, schickte er seinen Hofmeister Stilicon an die Deutsche um sie bey den Fridens-Gedanken zu erhalten. Allein Claudianus (s) scheinet dem

(q) Ammian. *lib. XXXI. c.* 10.
(r) Socrates *hist. Eccl. lib. V. c.* 11.
(s) *de IV. Consulatu Honor. vers.* 439. *seqq. ibi:*

Ante ducem nostrum flavam sparsere Sicambri
Cæsariem, pavidoque orantes murmure Franci
Procubuere solo. Juratur Honorius absens,
Imploratque tuum supplex Alemannia nomen.

Honorio und dem Stilicon allzuſehr zu ſchmeicheln, wann er meldet, daß die Franken, Sicambren, Baſtarn, Alemannier ꝛc. ſich ſo demütig bezeugt und den Friden mit Geſchenken erkaufft hätten. Gewißlich war es bey den Deutſchen überhaupt und beſonders den Alemanniern nicht Herkommens Geſchenke zu geben und den Friden zu erhandlen. Von dem Jahr 374. an bis auf 395. hatten die Alemannier in der Ruhe gelebet, auſſer, daß ſie wider die Franken Krieg geführt und ihren König Macrian verlohren, wobey aber das Volk ſelbſten nicht viel eingebüſſet, und überhaupt nicht alle Alemanniſche Völker in dieſem Handel verwickelt geweſen, ſondern nur diejenige, welche unter Macrians Herrſchafft geſtanden. Was mit den Lenzern vorgegangen, hat die übrige Alemannier nicht berühret. Und die ganze Geſchichte dieſes Volks zeiget Beyſpiele, daß ſie ſich gleich wieder erholet, wann ſie ſchon einigen Schaden gelitten. Ammiani ſchon angeführtes Zeugnus beſtärket, daß ſie in weniger Zeit mit erneuerten Kräfften ſich hervorgethan. Mithin können ſie nicht ſo ſehr entkräfftet geweſen ſeyn, daß ſie nach einer ſo langen Ruhe die Römer um Friden bitten mußten. Der Umſtand, daß Kayſer Honorius ſeinen Großhofmeiſter Stilicon an den Rhein geſchickt, läßt uns viel eher muthmaſſen, daß er den Deutſchen Geſchencke gebracht um ſie zu gewinnen, damit ſie bey dem einbrechenden Zerfall des Römiſchen Reichs und den überall auf daſſelbe einſtürmenden Feinden ſtille ſitzen möchten. Warum ſchickte er dieſen vornehmen Mann, der ſelbſt ein gebohrner Vandaler geweſen, an die Deutſchen? Hätte es denſelben um den Friden ſo noth gethan, ſo würden ſie den Stilicon nicht erwartet, ſondern ſelbſten Geſandte an den Kayſer geſchicket haben. Es muß demnach umgekehrt geweſen ſeyn, weil die Umſtände des Römiſchen Reichs nicht darnach beſchaffen waren, daß ſamtliche Deutſchen ſich vor demſelben hätten förchten müſſen. Gleichwohl widerholet Claudianus (t) alle dieſe Verrichtungen des Stilicons und gibt dabey

Baſtarnæ venere truces. Venit accola ſilvæ
Bructerus Herciniæ, latisque paludibus exit
Cimber & ingentes Albin liquere Cheruſci.
Accipit ille preces varias tardeque rogatus
Annuit & magno pacem pro munere donat.

(t) *de laudibus Stiliconis lib.* 1. *vers.* 188.
Miramur rapidis hoſtem ſuccumbere bellis,
Cum ſolo terrore ruant? num claſſica Francis
Intulimus? jacuere tamen. Num Marte Suevos
Contudimus, queis jura damus? quis credere poſſit?

Ante

dabey die Nachricht, daß die Schwaben damal unter Römischer Bottmässigkeit gestanden seyen. Wann nicht zu viel von diesem Poeten gedichtet worden, so müßte Constantius selbige im Jahr 357. bezwungen haben, weil er damal mit denselben Krieg geführet hat. Dem allem aber mag nun seyn, wie ihm will, so wurde Stilicon entweder sicher gemacht, oder war es der Anfang seiner Untreue gegen dem Kayser, den er des Thrones vermittelst der Deutschen berauben wollte um sich oder seinen Sohn darauf schwingen zu können. Dann als im Jahr 403. die Gothen unter ihrem König Alarich in Italien einfielen, so zog er nicht allein aus Britannien und Rhätien, sondern auch von dem Rhein alle noch übrige Völker hinweg und stellete die Römische Gränze blos. (u) Anfienglich bedienten sich dieses Vortheils die Vandaler, Alanen und Schwaben. Sie giengen bey Maynz über den Rhein und verhereten im Jahr 407. das ganze untere Elsas. Das obere überliessen sie den Alemanniern, wie Herr Schöpflin (x) wenigstens beweiset, daß sie im Jahr 408. selbiges beherrschet haben. Er ziehet des Hieronymi Schreiben zu Hülfe, welches er von Bethlehem aus in Deutschland geschrieben. Die Freundschafft, welche die Alemannier gegen die Römer trugen, daß sie zutheuerst denselben ihre

Ante tubam nobis audax Germania servit.
Cedant, Druse, tui: cedant, Trajane, labores.
Vestra manus dubio quidquid discrimine gessit,
Transcurrens egit Stilicho, totidemque diebus
Edomuit Rhenum, quot vos potuistis in annis &c.

(u) Claudian. *de bello Getico. vers.* 415. *seqq.*

Venit & extremis legis prætenta Britannis,
Quæ Scoto dat fœna truci, ferroque notatas
Perlegit exangues Picto moriente figuras
Agmina quin etiam flavis objecta Sicambris,
Quæque domant Cattos, immansuetosque Cheruscos,
Huc omnes vertere minas, tutumque remotis
Excubiis Rhenum solo terrore relinquunt
Ullane posteritas credat? Germania quondam
Illa ferox populis, quæ vix instantibus olim
Principibus tota poterat cum mole teneri
Tam sese placidam qræstat Stilichonis habenis
Ut nec præsidiis nudato limite tentet
Expositum calcare solum, nec transeat amnem
Incustoditam metuens attingere ripam.

(x) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 426. §. 111.

Hülfe anerbothen (y) litte nun eine grosse Veränderung, da sie sich der Römischen Gebiethe bemeisterten. Stilico hatte sich vorgenommen seinem Sohn die Kayserliche Crone zu verschaffen und hielt deßwegen ein geheimes Verständnus mit den Alemannen, Burgundern, Sueven, Alanen, Vandalen und andern Deutschen Völkern, daß sie die Romische Lande anfallen sollten. Durch dieses Mittel gedachte er sich nöthig zu machen und seine Verdienste sollten seinem Sohn den Weeg zum Kayserlichen Thron bahnen. (z) Solchemnach war kein Wunder, wann die Alemannier nebst andern Deutschen zumal aufstunden und das ganze Römische Reich in Schrecken und Gefahr des gänzlichen Untergangs sezten. Als die Untreue des Stilicons mit seinem und seines Sohnes Hinrichtung gerochen ware, stunde in Britannien ein Gegen-Kayser auf, Constantin, mit welchem sich die Alemannier und andere Deutsche verbündeten. Die Vandalen kamen den Rhein herauf und nahmen die Alemannier in ihre Gesellschafft. Sie wurden aber von Constantio, des K. Honorii Feld-Herrn geschlagen und genöthiget ihme beyzustehen. Endlich wurden die Wandaler und Schwaben überdrüßig für andere ihr Blut zu vergiessen und schikten eine Gesandtschafft an den Kayser mit dem wohlgemeynten Rath, daß er mit allen seinen Feinden Friede machen und Bürgen desselben annehmen sollte. Dann sie müßten fechten und darüber fast zu Grunde gehen. Zwar hätten sie ihm manchen Sieg erfochten, was sie aber davon hätten, wann sie sich

(y) Claudian. *de laudibus Stilichonis. lib. I. vers.* 232.

Ultro quin etiam devota mente tuentur,
Victorique favent, quoties sociare catervas
Oravit, jungique tuis Alemannia signis?
Nec toluit contemta tamen spretoque recessit
Auxilio laudata fides.

(z) Paul. Diaconus *lib.* 13. Interea comes Stilico Vandalorum perfidæ & dolosæ gentis genere editus, Eucherium filium jam à puero Christianorum persequutionem meditantem, ut imperio substitueret, ante biennium Romanæ irruptionis gentes copiis viribusque intolerabiles, hoc est Alemannorum, Suevorum, Vandalorum, Burgundionum, ultro in arma suscitavit: easque Gallias pulsare voluit, ut sub hac necessitate à genero (Honorio) in filium extorquere posset imperium. Et *Jornandes de regnor. succeff.* ibi: Stilico vero omnes spreto Honorio regnumque ejus inhians Alanorum, Suevorumque gentes donis pecuniisque illectas contra regnum Honorii excitavit.

sich ihm und seinem Reich aufopferten. (a) Indessen hatten sich die Alemannier in dem Elsaß festgesetzet, welches sie nunmehro bewohneten, ohne daß man bestimmen kan, welche Alemannier es gewesen. Die Wandaler und Schwaben hingegen giengen in Spanien und suchten sich mit gutem Erfolg daselbst ein neues Vaterland. Was dieses für Schwaben aus den so vielen Schwäbischen Völkern gewesen, würde schwer zu untersuchen seyn. Dieses aber ist lauter, daß sie ganz Gallicien für sich zum Erbtheil bekamen. (b)

§. 44.

Um diese Zeit rükten auch die Burgunder aus ihren bisherigen Ländern übern den Rhein und suchten das alte Helvetien zwischen dem Rhein und dem Gebürge Jura oder Jurten, welches sich von Basel an bis an die Rhone erstrecket. Honorius ließ es gerne geschehen, um diejenige Städte und Gegenden, welche die Alemannier verwüstet hatten, wieder anzubauen und in guten Stand zu bringen. Dann Herr Canzler Barre meldet aus dem Geschicht-Schreiber Orosio, daß die Burgunder darum so geheissen, weil sie an ihren Gränzen Wohnungen mit Vestinen erbauet hätten, welchen von ihnen der Name einer Burg gegeben worden. (c) Die Alemannier aber liessen sich von Constantino, des Honorii Gegen-Kayser bereden, daß sie nebst den Franken unter Anführung eines gewissen Edobinchen, welcher ein gebohrner Franke war, zu Hülfe kamen und in Gallien wieder einfielen. Sie waren aber unglüklich, weil Kayser

(a) vid. Paul Diaconus *lib.* 14. Mittunt è contrario Wandalorum, Suevorumque Reges Principi Honorio legationem his verbis. *Tu cum omnibus pacem habe: omnium obsides accipe: Nos nobis confligimus: nobis perimus. Vicimus tibi, tuæ erit quæstus Reipublicæ, si utrique pereamus.*

(b) vid. Isidori Hispal. *Histor. Vandalor. & Suevor. apud. Labbeum, ubi ad æram* 446. Suevi, inquit, principe Hermenrico cum Alanis & Vandalis simul Spanias ingressi sunt atque omnem Galliciam cum Wandalis occupant. *& ad æram* 449. Tandem barbari ad pacem ineundam Domino miserante conversi sorte in possessionem sibi ejus provincias dividunt. Galliciam enim Suevi occupant, Alani Lusitaniam & Carthaginensem provinciam, Wandali autem cognomine Silingi Bæticam sortiuntur. Spani autem per civitates & castella residua plagis afflicti barbarorum dominantium se servituti subjiciunt.

(c) Geschichte der Deutschen. *lib. V. pag.* 392.

Honorii Kriegs-Oberster Constantius ihnen entgegen gieng und sie zwischen zwey Heere brachte, daß sie gänzlich geschlagen wurden. (d) Die Juthunger fielen um das Jahr 429. wiederum in das Norische und Rätien ein und thaten grossen Schaden, bis endlich der Römische Stadthalter in Gallien sie besiegte und von dieser Seite das Römische Reich der Ruhe versicherte. (e) Dahingegen eben derselbe die übrige Alemannier zu Hülf wider die unter dem Namen der Bagauden und Armorier schwürige Gallier gebrauchte. Der Alemannische König wird Evcharius genennet. (f) Von den Alemannern findet man von dieser Zeit an wenig Merkwürdiges aufgezeichnet, weil die Römer verdrießlich wurden die Verwirrung und den Untergang ihres Reiches zu beschreiben. Die Gelehrsamkeit schiene auch bey solchen Umständen verbannet zu seyn. Die Alemannier aber waren nicht gewohnt ihre Geschichte in Schrifften zu verfassen. Manchmal wurden sie von den Römischen Geschicht-Schreibern dieser Zeit unter dem Namen der Schwaben begriffen, wie auch Paulus Diaconus selbsten von einem Alemannischen Fürsten berichtet, daß er aus Schwäbischen d. i. Alemannischen Geschlecht entsprossen seye. (g) Solchemnach finden wir eine Lücke in der Historie dieses Volks bis auf das Jahr 451. da Attila, der bekannte Hunnen-König fast ganz Europen in Schrecken gesetzet. Er hatte sich vorgenommen des Westlichen Römischen Reichs sich zu bemächtigen, weil er schon der mächtigsten Völker Herrschafft versichert ware. Dann er gebothe allbereits Ardarichen, der Gepider König, Walamirn, der Gothen Beherrscher. Die Marcomannen, Schwaben, Quaden, Heruler, Tungrer mit ihren Konigen, und andere Nordliche Völker gehorchten ihm. (h) Ob unter diesen Schwaben auch die Alemannier zu verstehen seyen ist etwas

(d) Ex Sozomene & Nicephoro recenset hanc cladem Brechenmacher *d. l. pag.* 185. ap. Wegelin *theseur. rer. Suev. Tom. I.*

(e) vid. Sidon. Apollinar. *panegyr. Avito dicto; vers.* 234.

Nam post Juthungos & Norica bella subacto
Victor Vindelico, Belgam, Burgundio, quem trux
Presserat, absolvit.

(f) vid. Brechenmacher *d. l.* §. 110. *pag.* 190.

(g) *lib.* 18. *ibi:* Iste ex Suevorum, hoc est, Alemannorum gente oriundus inter Langbardos creverat.

(h) Paul. Diacon. *lib.* 15. Fultus itaque fortissimarum gentium, quas sibi subjugarat, præsidio ad occidentale moliendum animum intendit imperium. Erant siquidem subjecti ejus dominio rex ille Gepidarum famosissimus, Ardaricus, Walamir etiam Gothorum regna-

etwas zweifelig, doch zu vermuthen, daß sie sich ebenfalls dieser Bottmäßigkeit unterwerfen müssen. Wenigstens haben sie es auch nicht mit den Römern gehalten, sondern, als Attila den Römern weiß machte, als ob er die West-Gothen, die damal bey Thoulouse in Languedoc sich gesetzt hatten, bekriegen wollte; die Gothen aber beredete, daß er die Römer zu überziehen gedächte, trauete der Römische Feld-Herr Aetius diesem Vorgeben nicht, sondern machte mit der Gothen König Dieterichen, mit den Burgundern, dem Alanischen König Sangiban, den Franken, Sachsen, Ripariolen, Labronern, Sarmatern, Armoritianern und fast allen Westlichen Völkern ein Bündnus wider diesen mächtigen König. Die Alemannier werden hier nicht benennet, aber die Schwaben und allem Vermuthen nach sind die Alemannier hier gemeynet, weil damals schon die Schwaben anstatt dieser genennet wurden. Bey dem fast allgemeinen Auflauf der Völker werden sie gewiß auch eine Parthey genommen haben. Und es wird sehr wahrscheinlich, daß sie von dem Attilanischen Heer, als einem reissenden Strohm mitgenommen worden, weil sie ihm nicht widerstehen können. Er gieng an der Donau herauf (i) und Herr Barre (k) erzehlet, daß als er die Höhe von Ulm gewonnen hatte, er sich zur rechten Seiten geschlagen, und noch mehrere Völker an sich gezogen habe. Sollten diese nicht eben die Alemannier seyn? Dann er näherte sich dem Neckar, an welchem er hingieng bis an den Ort, wo dieser Fluß sich in den Rhein ergiesset. Mithin mußte die Gegend des Herzogthums Würtenberg auch diese Geissel des Zornes GOttes ertragen. Als er über den Rhein kam, begegneten ihm bald die Burgunder mit ihrem König Gundicaz, welcher sogleich über den Haufen geworfen wurde. Aetius hatte dem Attila wissen lassen, daß er ihn auf der Catalaunischen Ebne erwarten wollte, welche sich in der Länge auf 100. und in der Breite auf 70. Gallische Meilen, oder in der Länge ungefähr 48. Stund und in der Breite ungefähr auf 22. Stund erstrekte. Sie hat den Namen von der Stadt

regnator, Niso ipso, cui tunc serviebat, rege nobilior: fortissimæ nihilominus gentes Marcomanni, Suevi, Quadi, præterea Hernli, Tongri, S. Turlingi cum propriis regulis, aliæque præter has barbaræ nationes Aquilonis in finibus commorantes. Horum omnium Attila superbus imperium quamquam virium robore facile se posse adipisci putaret, quod cuperet, non minori tamen consilii astutia, quam armorum fortitudine hostes aggredi satagebat.

(i) vid. Welser *rer. Aug. Vind. lib.* 8. *pag.* 167. *edit. Venet. de anno* 1594.

(k) Barre *d. l. lib. V. pag.* 410. *seq.*

Stadt Catalaunum oder dem heutigen Chalons in Champagne. Nach dieſem geraumigen Schlacht-Feld eylete Attila für Begierde brennend um durch eine Schlacht zu entſcheiden, wer die Herrſchafft dieſer Abendländer haben ſollte. Bey dem Anfang dieſer blutigen Schlacht blieben gleich 90000. Mann auf beeden Seiten überhaupt. (l) Sie wurden über der blutigen Arbeit müde und ſahen ſich genöthigt ihre Kräfften zu erholen. Nachmittags um drey Uhr fiengen ſie das Niedermezlen wieder an und lieſſen es bis in die finſtre Nacht währen, da die Dunkelheit ſie auseinander triebe. Der Verluſt war faſt gleich und ſo beträchtlich, daß man ſelbigen Tag 180000. Tode auf der Wahlſtatt zehlete. Die meiſte neuere melden, daß Attila dieſen Schaden allein erlitten. Allein die Römer und Weſt-Gothen hatten auch groſſen Antheil daran und es konnte ſich noch kein Theil eines Vortheils rühmen. Der Weſt-Gothiſche König Dieterich blieb ſelbſten in dieſem Treffen und Attila wünſchte, daß Aetius es ſeyn möchte, welcher auf dieſem Ehren-Bette verſtorben wäre. Der folgende Tag gab erſt den Ausſchlag, weil die Hunnen ſich nicht mehr unterſtunden aus dem Lager hervor zu gehen, wordurch ſie ſich für Ueberwunden erklärten. Turismund, der Weſt-Gothiſche Erb-Prinz, wollte ſeines Vaters Tod rächen und des Attilæ Lager einſchlieſſen, damit das ganze Hunniſche Heer ausgetilget würde. Attila hingegen ließ den Muth ſo ſehr ſinken, daß er einen groſſen Haufen Reut-Sättel zuſamen tragen ließ und ſich darauf ſezte um auf den Fall, wann die Gothen ihn noch einmal angrieffen, ſich zu verbrennen. Jedoch Aetius errettete ihn vor dieſer Gefahr. Dann er dachte, die Gothen würden ſich des Attilæ Untergang wider die Römer zu Nutze machen, und in ſolchem Fall er keinen Beyſtand mehr wider ſie haben. Weßwegen er dem Turismund riethe, ſich bälder als bald des Väterlichen Throns zu bemächtigen, damit ſeine Brüder ihm nicht zuvorkommen möchten. Dem Prinzen gefiel dieſer Rath und er gieng mit ſeinen Leuten nach Haus. Dem Attila war er auch anſtändig und er machte ſich ebenfalls auf um in Pannonien zuruk zu gehen. Ob die Alemannier, Marcomannen, Schwaben und andere unter ihm geſtandene Völker ihm gefolget ſeyn oder ob ſie zu Haus geblieben, iſt nicht zu erlernen. So viel aber iſt gewiß, daß dieſer Hunnen-König ſogleich nach ſeiner Heimkunft ein neues Heer zuſamen gebracht und einen gefährlichen Einfall in Italien verſuchet habe. (m) Es mag leicht ſeyn, daß die Alemannier ſich auch wieder zu ihm geſellet haben, weil ſie die Gelegenheit zu Einfällen in das Römiſche Reich nicht wohl verabſäumet haben.

§. 45.

(l) Jornandes *de rebus Geticis. c.* 41.
(m) vid. Paul. Diacon. *lib. XV.*

§. 45.

Als Aetius, der bisher die Gränzen und die Ehre des Römischen Reichs aufrecht zu erhalten bemühet ware, auf Befehl des Kayſers Valentinians getödet ware, fiel das Anſehen deſſelben in Gallien und bey den Deutſchen vollends dahin. Die Alemannier ſtreifften aus dem Elſas und ihren diſſeitigen Ländern über den Rhein und ſetzten ſich in den Galliſchen Landen feſte. Rhätien wurde auch von ihnen überſchwemmet, vor dannen ſie im Jahr 455. in Italien einen Streiff verrichteten, obſchon ſolches nicht von dem ganzen Schwarm, ſondern nur von einem geringen Hauffen geſchahe. Nunmehr hatten ſie ſich an beeden Ufern des Rheins feſtgeſetzet und allem Anſehen nach ſtreifften ſie in die innere Galliſche Lande, wo die Römer noch einige Herrſchafft hatten. Jenes läßt ſich aus des Sidonii Apollinaris Nachrichten erweiſen, (n) wo er meldet, daß die Franken am Unter-Rhein, die Alemannier aber am Obern-Rhein die daran gelegene Lande bewohnet hätten. Dieſes aber läßt ſich aus eben dieſes Geſchicht-Schreibers Worten einiger maſſen abnehmen. (o) Dann er erzehlet von dem Avito, dem Römiſchen General, welcher ſich bald darauf ſelbſt auf den Kayſerlichen Thron auf einige Zeit geſchwungen hatte, daß er die Alemannier in ſolchen Schrecken geſetzet, welcher ſie zu einer Abbitte ihrer begangenen wütenden Ausgelaſſenheit veranlaſſet hätte. Dieſer Unfug kan nicht in einem ſchlechten Vergehen beſtanden ſeyn, daß ſie nur um Verzeyhung der Gedanken oder des Vorhabens gebethen weiter in Gallien einzufallen. (p) Dann die Worte des Geſchicht-Schreibers deuten eine Ausgelaſſenheit an, welche den Römern vielen Schaden verurſachet hat. Ich glaube auch, daß Avitus zufriden geweſen wäre, wann ſie vorher ſtille geſeſſen und keine mehrere Eroberungen zu machen ſich entſchloſſen hätten. Eine Abbitte zeiget ſchon an, daß man geſündiget habe. Mithin müſſen die Alemannier groſſe Verwüſtungen verurſacht haben in den Römiſchen

(n) Sidon. Apollin. *Carm. VII. verſ.* 373. *ibi:*

Francus Germanum primum Belgamque ſecundum
Sternebat, Rhenumque, ferox Alemanne, bibebas.
Romanis ripis & utroque ſuperbus in agro
Vel civis vel victor eras.

(o) *ibid. verſ.* 389. *ibi:*

Ut primum ingeſti pondus ſuſcepit honoris
Legas, qui veniam poſcant, Alemanne, furoris.

(p) Obrecht *Prodr. rer. Alſat. c. V. pag.* 28. Schœpflin *Alſat. illuſtr. pag.* 258. & 429.

Landen, und zwar zu eben der Zeit, da Avitus von seinem Kayser in Gallien wider sie geschicket worden. Dann lang vorher gegangene Verbrechen werden von der Zeit der Vergessenheit anbefohlen, daß man wenigst keine Abbitte thun darf. Die Beschaffenheit des Römischen Reichs war ohnehin damalen in solchen Umständen, daß die Römer das Vergangene nicht aufzuwärmen Ursach hatten, noch vielweniger eine Abbitte zu fordern, worzu die Deutschen ohne höchste Noth sich schwerlich bequemet haben würden. Bey dem allem scheinet es bey der Abbitte geblieben zu seyn. Das ist so viel gesagt, die Alemannier blieben Meister in ihren erobert-en Sitzen an beeden Ufern des Rhein-Flusses. Das Elsaß war einmal ihr, und sie liessen sich nimmer daraus vertreiben. Auf der Deutschen Seite hat es das Ansehen, daß sie nicht sowohl die Wohnungen am Neckar verlassen, sondern sich nur vielmehr über den Rhein ausgebreitet haben. Ich weiß gar wohl, daß der gelehrte Herr von Eckart der Meynung ist, als ob die Schwaben in der Alemannier leere und verlassene Plätze nachgerukt wären, und hingegen die Franken wiederum die Schwäbische Lande bis an den Neckar bevölkert hätten. (q) Er führet zu dessen Beweiß aus dem Sidonio eine Stelle an, daß die Franken bis an den Neckar hervorgerüket (r) und dieses schon unter Pharamunden geschehen seyn solle. Wann dieser im Wesen jemals gewesen, so müßte es zu Anfang des fünfften Jahrhunderts geschehen seyn. Wenigstens haben von solcher Zeit an die Alemannier sich in dem Elsas festgesetzet, und solches bis auf das Jahr 496. beherrschet, wie Herr Schöpflin diesen Umstand hin und her erwiesen hat. Er zweifelt aber nur, ob auch jemals ein Pharamund, König der Franken gelebet habe. (s) Jedoch wir haben nicht Noth eine Untersuchung deßwegen anzustellen: sondern wir merken nur an, daß die Alemannier nicht ganz und gar Deutschland verlassen haben; weil Sidonius in schon angezogener Stelle meldet, daß zu seinen Zeiten die Alemannier auf beeden Seiten des Rheins theils als Sieger, theils als angebohrne Einwohner geblieben seyen. Es scheinet vielmehr, daß die Schwaben sich mit den noch zurukgelassenen Alemanniern vermischet haben. Weßwegen sie auch bald bey den Geschicht-Schreibern von einander als zweyerley Völker unterschieden, bald aber unter einem Namen der Schwaben oder Alemannier benennt

(q) ab Eckart. *rer. Franc. lib. II.* §. 11. *pag.* 30. & 31. *add.* §. 7. *pag.* 21.

(r) *d. l. ibi*: Ulvosa vel quem Nicer abluit unda
Prorumpit Francus.

(s) *Alsat.. illustr. lib. II. sect.* 6. §. 32. *pag.* 451. & *Comment. Histor. pag.* 367. vid. *tamen ab* Eckart *d. l.* §. 9. *pag.* 22. *seq.*

nennt werden. Als die Schwaben um das Jahr 474. unter ihren Königen Hunnimunden und Gibulden wieder Rätien und das Norische Gebieth mit ihren Einfällen verwüsteten und der Heruler König, Odoacer, welcher ganz Italien mit Austilgung des Römischen Kayserthums beherrschete, ihnen unter Beystand des Fränkischen König Childerichs eine Schlacht lieferte, worinn die Schwaben sehr einbüsseten, so heisset es, daß die Alemannier seyen besieget worden. (t) Jornandes hingegen (u) da er von den Geschichten, welche unter Kayser Leone und seinem Nachfolger Glycerio sich begeben, handlet, gibt auch Nachricht von der Unternehmung des Ostgothischen Königs Theodomers wider die Schwaben und Alemannier. Erstere hatten unter ihrem König Hunnimund die Rhätische Lande eingenommen. (x) Er war damals in Pannonien, als ihm die Zeitung von der Schwaben Einfall in das Norische Gebiethe beygebracht wurde. Weil ihm viel daran gelegen ware, so rukte er im Winter des Jahres 462. herauf und traff die Donau gefroren an. Dieses Vortheils wollte er sich bedienen und gieng selbsten in die Schwäbische Lande. (y) Als die Alemannier den Schwaben zu Hülf kamen, rükten sie dem Ostgothen entgegen, wurden aber geschlagen und durch Verwüstung ihrer Gauen in grosses Gedränge gebracht. Endlich gab ihnen die Verzweiflung ein noch einen Streich zu wagen, wel-

(t) Gregor. *Turon. lib. II. c.* 19. Adouacrius cum Childerico fœdus iniit, *Alemannosque*, qui partem Italiæ pervaserant, subjugarunt.

(u) Jornand. de reb. Goth. *c.* 54. Danubium congelatum Theodomir Gothorum rex cernens pedestrem duxit exercitum, emensoque Danubio Suevis improvisus à tergo adparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente labet Baivarios, ab occidente Francos, à meridie Burgundiones, à septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant, ipsi Alpes Rhæticas omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubio influunt nimio cum sono vergentia. Hic ergo munito taliter loco Theodemir rex hyemis tempore Gothorum ductavit exercitum & tam Suevorum gentem, quam etiam Alemannorum utrasque ad invicem fœderatas devicit, vastavit & pene subegit.

(x) vid. Sigeb. Gemblac. *Chronogr. ad ann.* 361. Hunnimundus rex Suevorum fultus Scyrorum auxilio Ostrogothos aggreditur, in quo bello rex Walamer perimitur. Cui succedens frater ejus Theudemer regnat annis 11.

(y) *Id. ad ann.* 462. Theudemer Suevos & Scyros in ultionem fratris occisi usque ad internecionem debellat. Et ad 463. Theudemer glaciali via transito Danubio etiam ibi Suevos proterit.

welcher auch so glüklich ausfiel, daß sie durch einen vollkommenen Sieg alles wieder herstelleten und Theodomer durch Hülffe eines Kahns das Leben oder Freyheit retten mußte. (z) Hier meldet Jornandes, daß die Alemannier den Schwaben zu Hülfe gekommen und wiederum, daß sie mit diesen vereinet gewesen. Er gedenket ihrer als zweyer Völker. Nichts destoweniger beschreibet er die Lage des Schwabenlandes so, daß man deutlich sehen kan, daß er die Alemannier darunter begriffen habe. Dann er schreibt, daß das Schwabenland gegen Abend an die Franken gränze. Diese haben damahls schon sich von Gallien bemeistert. Wo müßten aber die Alemannier hingekommen seyn, welche sowohl vor als nach dieser Geschichte im Elsaß gewesen? Man wird gewiß sie nirgends als unter dem Namen und in den Landen der hier sogenannten Schwaben zu suchen haben. (a) Dieweil aber wegen obangezogener Stelle nicht in Abrede zu nehmen, daß ein Theil der Franken über den Mayn sich gewaget und bis an den Neckar sich ausgebreitet habe. So mag es auch seyn, daß die Franken nur hier der Schwaben Nachbarn gewesen. Dann diese erstrekten sich noch bis an den Mayn, in so fern sie in dem innern Deutschland noch ihre Sitze gehabt und der Odenwald diese und jene voneinander abgegränzet hatte.

§. 46.

Von dieser Zeit an hat man keine Nachricht von den Alemanniern oder Schwaben, es mögen nun diese oder jene in dem Bezürk dieses Herzogthums gewohnet haben, bis zu dem unglüklichen Zeitpuncten, da die Alemannier von den Franken geschlagen und unter ihre Herrschafft gebracht worden. Dann im Jahr 496. wurden die Alemannier uneins mit den Franken. Man weißt nicht, wer zu diesem Unfriden Gelegenheit gegeben. Es hat aber das Ansehen, daß, indem sie einerley Absichten gehabt, die Gemüther entzweyet worden. Beede suchten die Herrschafft über Gallien und die Franken hatten sich schon darinn festgesetzet. Es mag seyn, daß die Alemannier es lieber den Römern gegönnet hätten, damit sie durch ihre Streiffereyen sich fernerhin daselbst bereichern könnten oder daß diese sonst eine Eyfersucht wider die anwachsende Macht der Franken gefasset. Dann diese waren allbereits so mächtig, daß sie verschiedene Reiche errichteten. Einige hatten das Glük einen Theil des innern Frankreichs zu erobern, über welche damal Clodoveus herrschete. Andere blieben am Rhein und an der Mosel. Man weißt, daß Sigebert seinen Sitz zu Cölln und

(z) vid. Barre Geschichte der Deutschen. *Tom. I. lib. V. pag.* 462. Avent. *Annal. Boj. lib.* 3. *c.* 1.

(a) Eckard *Rer. Franc. lib. II.* §. 7. *pag.* 21.

und Ragnachar zu Cammerich oder Cambray im Hennegau an der Schelde gehabt. Alle drey waren damals Könige der Franken. Die Alemannier stunden auch unter verschiedenen Königen oder Fürsten. Ihre Wohnungen erstrekten sich weit. Dann sie hatten noch Länder in Deutschland innen, das ganze Elsaß von Maynz bis an den Berg Jura, welcher die Schweitz von der franche Comté scheidet, und bis an den Genfer See, oder Lacum Lemannum, von welchem die Alemannier den Namen bekommen haben sollen. (b) Sie wurden aber mit den Franken gedachter massen in einen Krieg verwickelt, welcher sie sehr schwächete. Die Ursache ist unbekannt. Alcuinus, welcher das Leben des Herrn Vedasti ausgearbeitet und aus ihme Herr Canzler Barre behaupten, (c) daß die Alemannier mit ihren Besitzungen des Elsasses und der benachbarten Länder zufrieden gewesen wären und sich daselbst ruhig gehalten hätten ohne an einige neue Eroberungen zu gedenken. Es hätte aber Clodewig, der Franken König das Elsaß und andere von den Alemanniern besessenen Landen für einen Theil seines Königreichs angesehen, den er nach Ueberwindung des Syagrii erworben hätte. Dieser Syagrius war Römischer Statthalter in Gallien von der Gegend Paris und bemühete sich vorzüglich die Gallische Lande dem Römischen Reich zu erhalten. Es hat auch das Ansehen, daß er nicht unglüklich wider die Deutschen gewesen, weil Clodewig alle Macht seines Reiches wider ihn aufzubiethen genöthigt ware. Endlich warf er sich selbst zu einem König auf und war so unglüklich, daß er von Clodovæo geschlagen und die angemaßten Lande seinem Ueberwinder zu überlassen gedrungen wurde. Welchemnach Clodewig die jenseitige Lande der Alemannier in Ansprach nahme, weil sie vormals den Römern gehört hatten. Andere hingegen (d) erzehlen den Anfang dieses Krieges ganz anderst und behaupten, daß die Alemannier anfänglich mit Clodewigen nichts zu thun gehabt, sondern mit Sigeberten, dem Fränkischen König, welcher obgedachter massen die Cöllnische Lande beherrschet, in einen Krieg verwickelt gewesen wären. Diesen hatten die Alemannier in die Enge getrieben und Clodovæus mußte ihm zu Hülfe eylen. Dann die Alemannier waren schon weit in die Fränkische Lande eingedrungen, weil Clodewig sie bey Zülpich in dem Herzogthum Jülich angetroffen hat-

(b) Otto Frisingensis *de gestis Frid. I. c.* 8. *ap. Urstis.* Eckart *rer. Franc. lib. II.* §. 7. *pag.* 21.

(c) *ex Vita S. Vedasti in Actis Sanctor. die* 6. *Febr. pag.* 795. Barre Historie der Deutschen. *lib. V. pag.* 460.

(d) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. §. 117. Steffens **Geschichte der alten Einwohner Deutschlandes.** *pag.* 331.

te. Es lassen sich aber beede Erzehlungen leicht vereinigen. Die Alemannier mögen allem Ansehen nach Sigeberten angegriffen haben, indem Cassiodorus (e) den Alemannischen König einer Untreue beschuldiget, woraus sich schliessen lässet, daß derselbe einen Friden oder Bündnus gebrochen und mithin zu diesem Krieg mit einem Einfall Gelegenheit gegeben habe. Als aber Clodewig dem Sigeberten zu Hülf gekommen, mag derselbe den Vorwand gebraucht haben, daß ohnehin die Alemannier die Gallische Lande inhätten, die ihme zugehörten. Es wäre zwar weit hergeholet. Doch ist es nicht unter Seltenheiten zu rechnen, wann manchmal eine Ursach zum Krieg von dem Zaun gebrochen wird. Wann dieser beschlossen ist, so findet sich leicht ein Vorwand. Und es ist wohl glaublich, daß Clodewig sich dessen bedienet habe, weil er die Alemannier so sehr verfolget hat, besonders wann diese durch die Eyfersucht über die Fränkische Eroberungen angetrieben den Sigeberten übern Haufen werfen wollen und ihme vorgerücket, daß er den Römern ihre Lande abgenommen hätte. Vielleicht hat dieser und Clodewig ihnen hinwiederum vorgeworfen, daß sie gleichfalls, wie die Franken, Lande besässen, welche sie den Römern abgenommen hätten. Auf diese Weise können beede Erzehlungen ohne Widerspruch neben einander stehen.

§. 47.

Dem seye aber, wie man wolle, so kam Clodewig dem Sigeberten zu Hülf. Er förchtete, es möchten die Alemannier ihm auf den Halß gehen, wann sie mit diesem fertig seyn würden. Beede Armeen traffen einander bey Zülpich an, welches zwar in dem Herzogthum Jülich ligt, aber dem Erz-Bistum Cöln gehöret. Hier kam es zu einer merkwürdigen Schlacht. Alle Geschicht-Schreiber melden, daß es für die Franken sehr gefährlich gewesen. Clodewig war dabey so im Gedräng, daß er alle seine Heydnische Götter zu Hülf ruffete. Nichts destoweniger wurde die Gefahr, die Schlacht und mit derselben alles, was die Franken jenseit des Rheins mit vielem Blutvergiessen erobert hatten, zu verlieren immer grösser. Endlich wandte er sich zu demjenigen Heyland, dessen Allmacht ihm seine Christliche Gemahlin zuvor öffters mit vergeblichen Worten, wie es schiene, angerühmet hatte. Jedoch sie waren nicht vergeblich. Dann der Erfolg zeigete, daß die Lehre von Christo einen Eindruck bey ihm hinterlassen. Nur eine äusserliche Noth wurde erfordert dieses unbeugsame Herz in die nöthige Verfassung zu bringen sich vor diesem Heyland zu demüthigen.

Der

(e) Eckart *d. l. lib. III. §. 5. pag. 23. ex Cassiod. lib. II. epist. var. epist. uls.*

Der ihn begleitende Rath Aurelian, erinnerte ihn selbsten auch zu der Anflehung dieser äussersten Hülfe. Die Angst presſete ihm die Thränen und die Worte aus: JEsu Christe, welchen meine Gemahlin Clotild für den Sohn des lebendigen GOttes mir angerühmet, und von welchem man sagt, daß Du den Nothleydenden und denen die auf Dich hoffen, Hülf und Sieg verleyhest. Deine Hülfe flehe ich jetzo demüthig an, auf daß ich auch an dich glaube und auf Deinen Namen getaufet werde, wann ich den Sieg durch Deine Gnade wider diese meine Feinde erlange und die Krafft erfahre, welche Dein erworbenes Volk erfahren zu haben von Dir rühmet. Ich habe meine bisherige Götter schon angeruffen, aber wie ich es erfahre, sind sie weit entfernet von einiger Hülfe und ich muß glauben, daß sie keine Gewalt zu helfen haben. Dich ruffe ich jetzo an und begehre an Dich zu glauben, nur, daß ich von meiner Feinde Hände errettet werde. Die Hülfe war auch unverzüglich da und der Sieg wandte sich auf der Franken Seite. Der Alemannische Fürst wurde getödet und dieses gab den Ausschlag der Sache. Dann seiner Unterthanen, seine Heere ergaben sich sogleich unter des Clodewigs Herrschafft. Sie bathen ihn ferneres Blutvergiessens sich zu enthalten, weil sie nach ihres Fürsten Tod nun die Seinige wären und ihn für ihren Herrn erkennten. Diese Bitte war nach dem Zeugnus des Gregorii Turonenſis (f) nicht umsonst gethan. Dann er meldet, daß Clodewig sogleich verbothen die Alemanner zu verfolgen, seine Leute zusammen gezogen habe, und mit Friden nach Hauß zu seiner Clotilden gereyset seye. Andere (g) hingegen erzehlen, daß er seine Feinde verfolget und ihre Gebiethe mit Verheerungen empfindlich heimgesuchet habe. Es ist auch dieses letztere wahrscheinlicher, weil der Brief des Ost-Gothischen Königs Theoderichs oder Dieterichs mit einstimmet. (h) Dann dieser bittet für die überwundene Alemannier und meldet, daß sich

(f) *Hiſtor. Francor. lib. II. c.* 30.

(g) Anonym. *de geſtis Franc. c.* 15. & Rorico *de geſt. Francor. lib. II. apud du Cheſne Script. rer. Franc. Tom. I. pag.* 806.

(h) vid. Schœpflin *d. l. pag.* 431. *not.* 5. *ex Caſſiodori Variar. lib.* II. *ep.* 41. Gratulamur..., quod Alemannicos populos cauſis fortioribus inclinatos victrici dextera ſubdidiſtis.... Eſtote illis remiſſi, qui noſtris finibus celantur exterriti. Memorabilis triumphus eſt Alamannum acerrimum ſic expaviſſe, ut tibi eum cogas de vitæ munere ſupplicare

sich viele in der Angst zu ihm geflüchtet. Sein Sieg seye schon vollkommen genug, weil er dieses sonst von aller Forcht weit entfernete Volk soweit gedrungen, daß es um das Leben fußfällig flehen müssen. Es solle Clodewig zufrieden seyen, daß er die an Menge der Leute fast unzahlbare Alemanner theils durch sein Schwerdt, theils durch Dienstbarkeit unter das Joch gebracht habe. Alle diese Ausdrüke beweisen, daß Clodewig seinen Sieg mit grossem Zorn verfolget und mithin die Gnade erst durch viele Fürbitte und Flehen erbethen werden müssen. Es mag jedoch seyn, daß obgedachter Gregorius mit Uebergehung der übrigen Umstände kurz die ganze Sache erzehlen wollen. Villeicht hat Feuer und Schwerd die überwundene Alemanner auf der Flucht verfolget, daß sie froh seyn mußten das blosse Leben als eine Beute davon zu tragen: Ihr Fürst scheinet erst in diesem Gedränge umgekommen zu seyn, weil eben nirgends gefunden wird, daß er in der Schlacht das Leben verlohren habe, sondern es hat nach des bemeldten Geschicht-Schreibers (i) Worten das Ansehen, daß er erst auf der Flucht solches eingebüsset habe. Da dieses geschehen, mögen die Alemanner erst nach des Gregorii Worten an den Clodewig sich ergeben und dieser seine Heere zurukgezogen und den Alemannern den Friden geschenket haben. Wobey wahrscheinlich ist, daß des Theoderichs Schreiben auch das Seinige gethan, weil Clodewig befürchten mußte, daß er einen neuen Feind an den Ost-Gothen sich über den Hals ziehen und die fast zur Verzweiflung gebrachte Alemanner sich mit ihnen vereinigen dörfften. Dann es hatten sich ohnehin diese zum Theil in den Ost-Gothischen Schutz begeben und Dieterich sie als Flüchtlinge aufgenommen. Dieser ware ein Eroberer und brachte nebst ganz Italien das Norische und Vindelicische Gebiethe, beede Rhätien und einen Theil des heutigen Schwabenlandes unter seine Herrschafft. Seine Siege und seine Macht erwarben ihm demnach bey andern Völkern eine grosse Ehrfurcht, welche bey seinen Nach-

---

plicare. Sufficiat illum Regem cum gentis suæ superbia cecidisse. Sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subjugatam. Eckard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 3. §. 5. *pag.* 44.

(i) vid. Gregor. Tur. *d. l.* ibi: Te nunc invoco & tibi credere desidero, tantum ut eruar ab adversariis meis. Adfuit votis Deus, Alamanni terga vertentes in fugam labi cœperunt. Cumque regem suum cernerent interemptum, Clodovei se ditionibus subdunt dicentes: Ne amplius, quæsumus, pereat populus, jam tui sumus. At ille prohibito bello coartatoque populo cum pace regressus &c.

Nachkommen bald wieder verloschen ist. (k) Solchemnach wäre die Unterwerfung der Alemannier nach dieser Niderlage richtig, daß sie gleichbalden nach derselben geschehen wäre. Allein ein anderer Geschicht-Schreiber (l) zeiget uns etwas, welches die bisher angeführte übergangen haben. Dann er meldet, daß die flüchtige Alemannier neun ganzer Jahre ausser ihrer Heimat herumgezogen und bey verschiedenen Völkern Hülfe gesucht, aber nirgends solche gefunden hätten. Man kan sich leicht vorstellen, wie schmerzlich es den Ueberwundenen mag gewesen seyn, daß sie sich als ein freyes Volk so weit herunter gebracht sehen müssen, daß sie entweder sich unter die Franken demüthigen und ihre Herrschafft erkennen oder durch anderwertigen Beystand sich wieder davon frey zu machen genöthiget wären. Weil nun das Leztere nicht gelingen wollte und sie neun Jahre das Erstere anzunehmen Bedenkens hatten, so zwange sie endlich die Noth solche harte und ihnen unerträglich scheinende Bedingnus einzugehen und der Fränkischen Bottmäßigkeit sich zu unterwerfen. Diese Erzehlung scheinet sehr glaubwürdig und der Denkungs-Art der Alemannier gleichmäßig zu seyn. In der Haupt-Sache kommt aller Geschicht-Schreiber Erzehlung darinn überein, daß die Alemannier sich unter die Fränkische Herrschafft begeben, worunter sie nachmals wider ihren Willen lange Zeit bleiben müssen.

§. 48.

Von dieser für die Alemannier so bedenklichen Schlacht ist oben gemeldet worden, daß sie bey Zülpich, einer in dem Herzogthum Jülich liegenden, aber dem Bistum Cölln gehörigen Stadt geschehen seye. Obwohl es nun scheinet, daß niemand solches zu glauben Anstand nehmen sollte, weil diese Stadt fast durchaus für den merkwürdigen Ort gehalten wird: Nichts destoweniger kan man solches nicht ohne Widerspruch behaupten. Die vornehmste Gegner sind hierinnen Gundling (m) und der

(k) vid. Schwarzens **alt Oesterreich.** *pag.* 88.

(l) Fredegar. *Scholast. in epit. Gregor. Turon. c.* 21. Cumque bellum contra Alamannos Chlodovæus rex moveret, suadente regina vovit, si victoriam obtineret, efficeretur Christianus.... Alamanni terga vertentes in fugam lapsi sunt. Cumque regem suum cernerent interemtum, novem annis exsules à sedibus eorum, nec ullam potuerunt gentem comperire, quæ eis contra Francos auxiliaret, tandem se in ditionem Chlodoveo tradunt.

(m) *Gundlingiana* **drittes Stück**, *pag.* 265.

Jesuit Henschen. (n) Ersterer meldet, daß schon Olivarius Vrede in seiner Flandria illustrata gezweifelt, ob Clodewig oder Ludewig nicht vielmehr bey Toul in Lothringen den gedachten Sieg wider die Alemannier befochten habe. Die Gründe dieses Zweifels sind uns unbekannt. Vermuthlich aber hat er nur in den Gedanken gehabt, daß Clodewig Krieg mit den Alemanniern geführt, weil er von den Geschicht-Schreibern für die Haupt-Person aufgestellet wird. Dieses geschahe um seiner Bekehrung willen, worzu diese Schlacht Gelegenheit gegeben. Vorgedachter Gelehrter hat villeicht ferner ausser Acht gelassen, daß die Alemannier es anfänglich mit dem König Sigeberten zu thun gehabt, dessen Lande am Rhein gelegen gewesen. Villeicht hat er nicht bemerket, daß Ludewig ihm nur zu Hülfe gekommen und die Alemannier nicht daran gedacht denselben zum Feind zu bekommen. Gundling fährt aber weiter fort und meynt, es seye weit besser das im Wormser Feld und an den damaligen Alemannischen Gränzen gelegene Alpiacum, Alpich oder Alpzen an statt Zülpich zu setzen. Der Grund dieser Meynung war bey ihme, weil sich niemand einbilden könne, wie Clodovæus seine Feinde in so kurzer Zeit bis in ihr Land verfolgen können, wann die Schlacht bey Zülpich oder Toul geschehen. Es hat aber auch Gundling nicht daran gedacht, daß die Alemannier an dem Rhein hingegangen und des Sigeberten Lande heimgesuchet haben. Der Alemannische Fürst Macrian hatte schon Händel mit den Franken, weil allem Vermuthen nach schon damals das Sprichwort wahr gewesen, daß man dieselbe lieber zu Freunden als zu Nachbarn haben solle. Villeicht war der getödete Alemannische Fürst ein Abkömling und Nachfolger des Macrians. Clodewig kam nach dem Bericht der Geschicht-Schreiber dem Sigeberten zu Hülfe. Dieser Umstand erkläret uns vieles. Dann Sigeberten müssen die Alemannier sehr zugesezt haben, daß ihm ein anderer zu Hülfe eylen müssen. Hätte er sich selbst seiner Feinde erwehren können, würde ihm keine Hülfe nöthig gewesen seyn. Die ihn betroffene Noth erweiset, daß die Alemannier sehr weit in seine Lande schon müssen eingedrungen gewesen seyn. Es wird demnach wahrscheinlicher, daß Clodewig die Alemannier nicht auf ihren Gränzen angetroffen haben, sondern in des Sigeberts Gebiete, worinn sie den Meister spieleten. Zwar bleibet die Ausflucht übrig, daß die Alemannier sich haben bis an ihre Gränzen vor dem Clodovæo zuruckziehen können. Dieses ist aber nicht zu vermuthen. Dann dieses Volk war allbereit siegend und würde die bereits gemachte Eroberungen nicht so schlechterdings dahinten gelassen haben.

Es

(n) Henschen *in not. ad vit. S. Vedasti in Act. Sanctor. die 6. Febr. pag.* 796.

Es förchtete sich auch nicht vor dem Clodewigen, welchen es in der gelieferten Schlacht in solche Angst gesetzet, daß er sich nimmer anderst, als in der äussersten Noth mit dem bekannten Gelübde ein Christ zu werden zu helfen gewußt. Der Gundlingische angeführte Grund ist auch deßwegen nicht hinlänglich seine Meynung zu bestärken, weil noch nicht gewiß ist, ob Clodewig seine Feinde in so kurzer Zeit bis in ihr Land verfolget habe? Die Gedanken und Federn sind flüchtig. Sie kommen schnell weiter in einer Stunde, als ein Kriegs-Heer in etlichen Wochen nicht kommen kan. Die Geschicht-Schreiber melden eben, daß Clodewig die Alemannier nach erhaltenem Siege verfolget, ihre Lande verheeret und, nachdem diese sich ihme unterworfen, zu seiner Gemahlin Clotilden eylends zurukgereyset seye. Wie viele Zeit er zu ihrer Verfolgung und Unterwerfung angewendet habe, ist nirgends aufgezeichnet.

§. 49.

P. Henschen hat im angeführtem Ort hingegen davorgehalten, daß die Schlacht zwischen den Alemanniern und den Franken unweit Straßburg müsse vorgefallen seyn. Die Ursachen, welche ihn zu dieser Meynung bewogen, sind diese, weil 1) die Alemannier jenseit des Rheins in dem Elsaß und daran stossenden Landen ihre Sitze gehabt, und 2) Clodewig seine Rukreyse nach Rheims und Soissons genommen, und in der Durchreyse nach Toul und an den Fluß Aine oder Axonam in Champagne gekommen, welches der Weeg von Straßburg nach vorberührten Orten seye. 3) Liege Zülpich eine ganze Tagreise von dem Rhein ab, von welchem Ort der Weeg den heimeylenden Sieger nicht nach Toul geführet hätte. Allein auch diese Gründe sind nicht hinreichend zu überzeugen, daß man seiner Meynung beypflichten könnte. Dasjenige folget nicht daraus, was man glauben solle. Wir gestehen ihm ein, daß die Alemannier in den Landen jenseit des Rheins gewohnet haben. Allein sie mögen diß- oder jenseits ihre Besitzungen gehabt haben, so zeigen die obangeführte Umstände, daß die Schlacht nicht in ihren Gränzen oder so nahe bey denselben vorgefallen seye. Als Clodovæus den Sieg erhielte, verfolgete er seine Feinde ohne Aufhören, daß der Ost-Gothische König nöthig erachtete, ihn von fernerem Verfolgen abzumahnen. Dieses setzet eine geraume Zeit und einen Weeg voraus, woraus man endlich schon abnehmen kan, er habe von Zülpich aus seine überwundene Alemannier bis in die Gegend Straßburg verfolget. Bey dem Verfolgen stehet man nicht stille auf der Wahlstatt. Der Eyfer des Ueberwinders wird uns ganz anderst beschrieben, als daß solches jemand vermuthen sollte. Hat er sie deßwegen nicht bis in das obere Elsaß verfolgen und von dar über Toul nach Hause reysen können?

Es ist zwar wahr, daß P. Alcuinus in dem Leben des H. Vedasten meldet, als ob die Alemannier dem Clodewigen an den Ufern des Rheins (circa ripas Rheni fluminis) begegnet wären. Zülpich hingegen ligt eine Tagreyse von den Ufern des Rheins. Man dörfte dahero gar leicht sich selbst einen Zweifel machen, daß demnach diese so sehr in den Geschichten berühmte Schlacht nicht daselbst vorgehen können. Allein auch dieser Umstand beweiset eben noch nicht, daß selbige nicht weit von Straßburg vorgefallen seye. Der Rhein hat seine Ufer in den Cöllnischen Landen so wohl, als bey Straßburg. Und eine Tagreyse ist nicht so weit, daß man nicht eben sowohl sagen könnte, daß diese Schlacht bey Zülpich geschehen seye. Wer weißt, ob nicht die Alemannier dem Rhein näher gewesen, als sie Clodewigens Anrücken vernommen? Villeicht haben sie seiner nicht erwartet, sondern sind ihm entgegen gegangen. Alcuinus sagt ohnehin circa ripas Rheni und also will er nur solche Gegend anzeigen und nicht bestimmen, daß die Alemannier an den Ufern des Rheins gestanden. Noch ein Grund aber ist, daß diese Schlacht bey Zülpich geschehen, weil nach des Gregorii Turon. (o) Zeugnus Sigebert, der Franken König, bey dieser Stadt und zwar in einer Schlacht mit den Alemanniern in das Knie verwundet worden. Tacitus (p) gedenket schon dieses Tolbiaci, daß es auf den Gränzen der Agrippinensium d. i. an dem Cöllnischen Gebiethe gelegen seye. Die samtliche Geschicht-Schreiber gedenken auch dieses Tulbiaci, indem gedachter Gregorius Turonensis es bald Tulbiacense oppidum, bald Tulbiacensem civitatem nennet. (q) Andere bleiben auch bey diesem Namen, daß man nicht wohl anderst vermuthen darf, als, daß Zülpich derjenige Ort gewesen, bey welchem eine Schlacht geliefert worden, die an Denkwürdigkeit fast keine ihres gleichen hat. Dann sie entschiede, wer in Zukunft Gallien und Deutschland beherrschen sollte.

§. 50.

Die Alemannier waren vorher ein abgesondertes freyes Volk, dessen Fürsten kein Oberhaupt erkenneten. Nunmehr aber mußten sie sich unter die Fränkische Herrschafft, wie die Gallier, demüthigen. Nach ihnen betraf das Unglük die Bayern, Thüringer und endlich die Sachsen. Demnach legten die Alemannier den Grund durch ihren Unfall zu der Verfassung

(o) *Hist. lib. 2. c. 37.* Hic Sigibertus pugnans contra Alemannos apud Tulpiacense oppidum percussus in geniculo claudicabat.

(p) *lib. IV. histor. c. 79.* ibi: Tolbiaci in finibus Agrippinensium agebat.

(q) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. pag. 430. §. 117. not. l.*

sung des Deutschen Reichs in so fern dieses nunmehr unter einem gemeinschafftlichen Oberhaupt stehet und ein gesamtes Reich vorstellet, da vorher jedes Volk frey und von keinem andern abhängig oder unterthänig ware, als so fern ihre Einungen und Bündnüsse eine Gemeinschafft erforderten. Diese Schlacht ware ferner die Veranlassung zu Errichtung des heutigen Franken-Landes. Dann die Franken behielten einen grossen Theil desjenigen Landes, welches vorher die Alemannier ingehabt hatten. Wiewohl ich denke, daß die meiste heutige Franken Nachkömmlinge der Alemannier seyen. Dann eben diese Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar gehörte den Alemanniern. Wir haben schon vernommen, daß Macrian, ein mächtiger Alemannischer Fürst sowohl disseit, als auch jenseit des Mayn-Flusses seine Herrschafft gehabt. Wir wissen, daß Macrian mit den Franken uneins worden und in einem Krieg mit denselben umgekommen seye. Sigebert, der Fränkische König, war jetzo dieser Alemannier nächster Nachbar und bekam auch Zwistigkeiten mit dem benachbarten Alemannischen Fürsten, des Macrians Nachfolger. Die Alemannier wurden von dem Clodewig und Sigeberten überwunden und ihr Fürst umgebracht. Mithin gibt es sich von selbsten, daß da die Franken solche überwunden und diese sich an den Sieger durch die Worte: jam tui sumus &c. ergeben hatten, die Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar unter die Fränkische Herrschafft gekommen und diese sich bis dahin erweitert habe. Bey dem allem aber blieben die alte Einwohner, die Alemannier, welche vom Feur und Schwerd übrig gelassen wurden, in ihren alten Wohnungen, und die Franken waren ihre Herren. Und also ist begreiflich, daß das heutige Franken-Land noch von ursprünglichen Alemanniern bewohnet werde. Vermuthlich überließ Clodewig die Lande disseit Rheins dem Sigeberten und behielt die jenseits ligende zu Ersetzung seines Kriegs-Kostens. Wiewohl hernachmals Clodewig den Sigeberten und seinen Prinzen Chloderich, wie auch Chararichen der Moriner König Ragnachar, welcher zu Cammerich seinen Sitz hatte und Reanomern, alle Fränkische Könige, aus dem Weeg raumte und sich ihrer Lande bemächtigte. (r) Dieses nun sind überhaupt die Folgen der Zülpicher Schlacht und der Grund, warum die Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar Francia Orientalis oder Ost-Franken genennet worden. Wann man aber etwas mehrers in das Besondere gehen will, so entstehen die Fragen: In was für einen Zustand die Alemannier unter der Verfolgung dieses Zülpichischen Sieges gesetzet worden? und was die Schwaben für einen Antheil daran genom-

(r) Eckard. *Rer. Franc. Tom. I. lib.* 3. §. 14. *pag.* 50.

genommen haben? Bucherius (s) und aus ihme Herr Steffens melden, daß damals das ganze Alemanniſche Volk in Drey Claſſen abgetheilt werden können. Zu der Erſten gehörten diejenige, welche ſich den Franken ſchlechterdings unterwerfen mußten. Zu der Zweyten wären zu zehlen, die den Franken zwar zinßbar wurden, übrigens aber frey blieben. Und zu der Dritten gehörten diejenige, welche von dem Oſt-Gothiſchen König Dietrichen als Flüchtlinge in ſeinen Schutz genommen wurden. So viel die Letztere betrifft, haben wir ein Zeugnus in gedachten Königs an den Chlodewig abgelaſſenem Schreiben, wo er beſonders für die bittet, welche ſich zu ihm geflüchtet haben. Eſtote, ſchreibt er, illis remiſſi, qui noſtris finibus celantur exterriti. Dieſe wurden hernach von Dietrichen nach den Gränzen Italiens verſetzet. (t) Sie berühren nur die Geſchichte des jetzigen Herzogthums Würtenberg, in ſo fern ſie auch Alemannier geweſen, weßwegen auch nur dieſes noch von ihnen zu melden iſt, daß ſie vierzig Jahre hernach, nemlich im Jahr 536. von den Oſt-Gothen durch einen Verglich an die Franken ſeyen abgetretten worden. (u) Ich laſſe mir dieſe Abtheilung nicht mißfallen. Nur dünket mich, daß man die beſiegte Alemannier in vier Claſſen eintheilen könnte. Dann ich denke, daß vornemlich die Alemannier, welche zwiſchen dem Mayn, Kocher und Neckar gewohnet, eigentlich mit den Franken zu thun gehabt und die übrige Alemannier nur ihre Hülfs-Völker geweſen, weil die Erſtere als der Franken Nachbarn die alleinige Gelegenheit zu Mißhelligkeiten haben können. Villeicht haben auch dieſe zu erſt mit Sigeberten angebunden. Nachdem aber Clodewig ihm zu Hülf gekommen, hat es gar wohl geſchehen können, daß

(s) Bucher. *in Belg. Rom. lib. XIX. c.* 11. tria Alemannorum devictorum genera diſtinguit, *primum* in Italiam ad Theodericum Regem profugum: *ſecundum* in antiquis trans Rhenum ſedibus tributo oneratum, quos propterea Agathias & Procopius liberos dixerunt: *tertium* Francis plane ſubditum, quod ab Argentorato vel circiter ad Curiam & Rheni fere fontes, rurſumque in Helvetia à Rheno ad Urſam fluvium protendit. conf. Steffens *d. l. pag.* 332.

(t) Ex Ennodii Panegyrico Theoderici-Regis *pag.* 34. Schœpflin *Alſat. illuſtr. pag.* 431. *not. t.*

(u) Agathias *lib. 1.* Gothi Francorum captantes gratiam, ut quorum amicitiam ſumme expeterent, tum alia loca deſeruere, tum etiam Alemannis abſtiterunt..... Hunc in modum à Gothis deſertam gentem Alemannorum ſibi ſubdidit Theodebertus, eoque mortuo ad filium ejus cum cæteris populis hi quoque pervenerunt. conf. Eckard. *d. l. pag.* 67.

daß die übrige Alemannier ihre Mitgenossen nicht stecken lassen wollen, sondern aus Beysorge, daß Clodewig zu mächtig werden dörfte, ihnen zu Hülfe gekommen. Wenigstens berichten uns die obangezogene Geschicht-Schreiber nur von einem Alemannischen Fürsten, dessen Tod die Alemannier zur Ergebung veranlasset habe. Es ist aber bekannt, daß die Alemannier, wenigst zu Julians und Valentinians Zeiten mehrere Könige oder Fürsten gehabt. Wann man dabey bedenket, daß die Franken nur die Gegend bis an den Neckar und Kocher-Fluß sich zugeeignet und zwar nicht Clodewig, sondern Sigebert solche sich unterthänig gemacht, dagegen jener im Elsaß die Alemannier hart heimgesuchet, so ergibt sich, daß des Bucherii erste Classe wiederum zweyerley Gattungen seyen, die darinn mit einander übereinkommen, daß sie unter die völlige Bottmäßigkeit der Franken gekommen und als ein Theil ihres Reichs angerechnet worden. Nur aber darinn muß man sie unterscheiden, daß die einte Gattung Sigeberts Herrschafft erkennen müssen, die andere aber von dem Clodewig sich zugeeignet worden. Jene waren die disseit des Rheins an dem Mayn, Kocher und Neckar wohnende, und diese die jenseit des Rheins im Obern und Untern Elsaß sitzende Alemannier. Die Dritte Classe kame nicht unter Fränkische Beherrschung, sondern wurde nur zinnßbar gemacht. Durch diese verstehe ich die zwischen dem Rhein, Kocher und Donau am Neckar wie auch am Boden-See und weiter hin wohnende Alemannier und mithin auch diejenige, welche den Bezürk des heutigen Herzogthums Würtenberg ingehabt haben. Diese mußten einigermassen an den Folgen der Schlacht bey Zülpich Theil nehmen, weil sie entweder auch Alemannier hiessen oder den mit Sigeberten im Krieg verwickelten Volks-Genossen Hülfs-Völker gegeben hatten. Sie blieben übrigens frey und behielten ihre eigene Fürsten. Wir werden nach dieser Zeit noch den Leutharn und Bucelin finden. Die vierte Classe wären so dann meinem Bedünken nach diejenige Alemannier, welche bey dem Ost-Gothischen König Dieterichen oder Theoderichen Schutz und Hülfe gesucht. Wir haben schon bemerket, daß die Alemannier von dem Ober-Elsaß bis an den Lemannischen See bey Lausanne ihre Besitzungen erweitert haben. Als diese sahen, wie Clodewig mit denen im Untern-Elsaß und einem Theil des Obern-Elsasses umgienge, nahmen sie allem Ansehen nach mit den Flüchtigen, welche dem Schwerd und Tyranney des Sieges zu entrinnen suchten, ihre Zuflucht zu dem Ost-Gothischen König. Das Schreiben desselben und darinn gethane Fürbitte thate dem Zorn des Clodewigs Einhalt, daß er diese betrangte Alemannier nicht weiter verfolgte. Solchemnach ist nun leicht abzunehmen, was die Schwaben dabey für ein Schiksal gehabt. Dann man kan sogleich den Schluß machen, daß sie zu der dritten Classe gezehlet werden müssen.

Sie

Sie waren ohnehin mit den übrigen Alemanniern so vermischet, daß sie unter einem Namen begriffen oder ein Name für den andern gesetzet worden. (x) Wiewohl Spener der Meynung ist, (y) daß nur die Gegend jenseit des Rheins im Elsaß und weiterhin eigentlich von Alemanniern bewohnet und vorzüglich Alemannien genennt worden; Dagegen die disseit solchen Flusses auf Deutschem Boden befindliche Einwohner Schwaben geheissen hätten.

§. 51.

Weil die übrige Folgen der vorgedachten Schlacht nicht mehr hieher gehören, so ist uns nur noch übrig von der Alemannier Regierungs-Art etwas zu gedenken. Daß sie in zerschiedene Geschlechts-Völker oder, wie es Tacitus heisset, civitates eingetheilt gewesen und verschiedene Könige gehabt, solches ist aus bisher angeführtem wahrzunehmen und unnöthig selbiges zu widerholen. Daß aber die Königliche Würde oder das Regiment bey ihnen erblich gewesen, lässet sich aus dem Beyspiel des Vadomars und seines Sohnes Vithicabs, wie auch des Macrians erweisen. Dann Vadomar war kaum durch Verrätherey gefangen worden, so sehen wir schon seinen Sohn Vithicab als seinen Nachfolger. Man dörffte vorwenden, daß dieses noch nicht hinlänglich sey, die Erblichkeit zu behaupten, weil es hätte dennoch auf die Wahl ankommen können, da sie villeicht gern Prinzen aus dem regierenden Hauß erwählt und nicht leicht von demselben abgegan-

(x) Paulus Diaconus *lib. II. de gestis Longobard. c.* 15. Inter Liguriam *& Sueviam h. e. Alemannorum provinciam*, quæ versus Septentrionem posita est, duæ provinciæ sc. Rhætia prima & secunda inter Alpes consistunt. Walafridus Strabo in prologo vitæ Sancti Galli *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. I. part.* 2. *c.* 146. *edit. Senckenberg. ibi*: Porro dum primum ipsum opus perlegerem, inveni apud authorem ejusdem conscriptionis terram, quam nos *Alamanni* vel *Suevi* incolimus Altimaniam sæpius nominari..... Nam juxta scriptores Authenticos pars *Alamanniæ vel Sueviæ* inter Alpes Penninas & meridianum litus Danubii sita Rhetia dicitur. Et *pag.* 147. Igitur, quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniæ ultra Danubium, partem Rhetiæ inter Alpes & Histrum, partemque Galliæ circa Ararim obsedarunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patria derivemus & *Alamanniam vel Sueviam* nominemus. Nam cum *duo sint vocabula unam gentem significantia*, priori nomine nos appellant circumpositæ gentes &c.

(y) *Notit. German. antiq. lib. IV. c.* 2. §. 16.

abgegangen seyn konnten. Allein wir finden, daß offt angeführter Fürst Macrian durch viele Erbschafften reich worden. (z) Es mußten also ihme viele Länder erblich zugefallen seyn und zwar nicht durch lezte Willen, weil nicht zu muthmassen, daß die Fürsten befugt gewesen auf solche Weise Erben einzusetzen, sondern die Anverwandtschafft hat ihm ein Recht darzu gegeben. Villeicht ist Macrian ein Sohn des Suomars gewesen, welcher auch des Hortars Gebiete durch Erbschafft an sich gebracht. Dann wir sehen, daß zu Clodewigs Zeiten die ganze Gegend zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar demjenigen Fürsten zugehört, welcher in der Schlacht bey Zülpich umgekommen, nachgehends aber dem Sigfriden zu Theil worden, da sie zu Julians Zeiten noch zwischen dem Suomar und Hortar und villeicht noch mehrern vertheilt gewesen. Nicht lange zuvor oder fast zu eben der Zeit, da der unglükliche Alemannische Fürst am Mayn-Strom regieret hat, zeigen sich andere Fürsten an der Donau. Gibuld oder Gibald hat sich daselbst berühmt gemacht. (a) Dann als er im Jahr 456. die Stadt Batavien im Noricker Lande überfallen wollte, begegnete ihm der Heil. Severinus und würkete mit seiner Fürbitte so viel bey ihm aus, daß er nicht allein von seinem Vorhaben abliesse, sondern auch versprach die Einwohner dieses Landes nicht mehr zu beunruhigen: Herr Schöpflin (b) nennet ihn einen Schwäbischen Fürsten, weil er auch der Meynung ist, daß die eigentliche Schwaben an der Donau gewohnet haben. Dagegen der Alemannier Sitze am Neckar, Rhein und Mayn und an dem Ursprung der Donau sollen gewesen seyn. Als Theodomir, der Ost-Gothische König mit Gibulds Söhnen Hunnimund und Alarich in einen Krieg verwickelt wurde und Theodomir die Schwäbische Gauen grausam verwüstete, kamen diese Alemannier den Schwaben zu Hülf, daß Theodomir mit genauer Noth sich retten konnte. Hier haben wir die beede Fürsten Hunnimund und Alarichen. Ersterer kam in einer Schlacht mit den Ost-Gothen um. Mithin konnte Gibuld nicht, wie einige meynen, der Alemannische Fürst seyn, welcher bey Zülpich umgekommen. (c) Die Zeit-Ordnung widerspricht diesem Vorgeben. Dann

(z) vid. Ammianus Marcellinus *lib.* 29. *c.* 4. *conf. supra* §. 40.

(a) Ex Eugippi *vita S. Severini c.* 6. §. 27. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. Brechenmacher *notitia Sueviæ antiquæ* §. 116. *apud Wegelin thesaur. rer. Suev. Tom. I. pag.* 203. Spener *notit. Germ. ant. lib. IV. c.* 2. §. 20.

(b) **im alt Deutschen Oesterreich.** *pag.* 89. *not.* 112.

(c) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 430. *not. p.*

Gibald und sein Sohn Hunnimund waren damals schon nimmer bey Leben. Zu solcher Zeit lebte aber ein anderer Alemannischer Prinz, Eytarich, welchem der Ost-Gothische König Dieterich seine Tochter Amalasjuntham zur Ehe gab. (d) Er ruffte ihn aus Hispanien zu sich um durch solche Vermählung auch auf der Alemannier Seite seiner Nachbarn Freundschafft zu erwerben. Wir wollen den Gedanken nicht weiter nachhängen, als ob dieser Eytarich ein Abkömling des Vadomars gewesen seyn möchte, welchen Kayser Julian nach Spanien schikte. Dann er war kein regierender Herr in Schwaben, weil ihn Dieterich aus Spanien beruffte und durch ihn seine Absichten auszuführen gedachte. Weil auch dieser erst nach der Schlacht bey Zülpich die Gothische Prinzeßin zur Gemahlin bekam, (e) so konnte er wenigstens nicht der Fürst seyn, welcher in der Schlacht bey Zülpich umgekommen, kan auch nicht in die Reyhe der Alemannischen Herzoge gesetzet werden, ob er schon der Geburt nach ein Alemannier ware. Berthault nennet den unglüklichen Fürsten, durch dessen Abgang die Alemannier bewogen wurden sich an die Fränkische Herrschafft zu ergeben, Andoch, (f) ob er schon sich nicht getrauet, es für gewiß zu behaupten. Es möchte diesem also seyn, so ist doch so viel gewiß, daß derselbe nicht das ganze Alemannien beherrschet habe, weil nicht alle Alemannier sich unter die Fränkische Bottmäßigkeit gedemüthigt haben, sondern einige noch frey davon geblieben und ihre eigene Herzoge behalten, wie an dem Beyspiel des Leuthars und Bucelins zu sehen. Aller dieser Alemannischen Fürsten Regierung wurde durch die Land-Täge geführet vermittelst der Graven von alten Zeiten her, (g) und ihr Gewalt durch die Freyheit des Volks eingeschränket.

§. 52.

Ihre Religion war heydnisch und abgötterisch. Nachdeme zu der Römer Zeiten die Christliche Religion hin und her eingeführet ware, ob sie

(d) Paul. Diacon. *lib. XVI.* in fine: Amalasiuntham tertiam filiam Evtharico ex Alemannorum stirpe venienti evocato ab Hispania tradidit. Nec fuit aliqua vicina Italiæ gens, quæ Theoderico aut conjunctionis affinitate aut pactionis fœdere sociata non fuerit.

(e) vid. Hermannus contract. *ad ann.* 515. & Marianus Scotus *ad eund. ann.*

(f) Berthaulti Florus Francicus. *lib. I. c.* 17. *pag.* 44. ex Æmilio ad *ann.* 498.

(g) vid. Lex Alemann. *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. III.* edit. Senkenberg. *pag.* 15. *c.* 35. Conventus autem *secundum consuetudinem antiquam* fiat in omni centena coram comite &c.

bey andern dienlichen [illegible]
Deutschen Bilder-Dienst die bekannte Stelle des Taciti entgegen, worinn

Tab. XXIX.

berg. *pag.* 15. *c.* 35. Conventus autem *ſecundum conſuetudinem antiquam* fiat in omni centena coram comite &c.

sie schon noch nicht in dieser und andern Gegenden des Römischen Reichs herrschete, so wurde sie hingegen wieder nach Austreibung der Römer völlig zernichtet. Dann wo die Alemannier hinkamen, wurde die Christliche Religion gänzlich ausgetilget, und der Götzen-Dienst überall aufgestellet. Man sollte nicht glauben, daß es sich so befände. Dann es ist bey uns etwas sehr seltenes ein Bildnus eines Alemannischen Götzen-Bildes zu sehen, da man doch von den Römischen Gottheiten und Altären noch eine zimliche Anzahl in unserer Gegend des nunmehrigen Herzogthums Würtenberg vorgefunden hat. Sollte man nicht gedenken, daß auch der Alemannischen einige könnten entdekt werden? Allein ich habe nirgends davon einige Spur finden können. Wir haben schon des Bildes Erwehnung gethan, welches in dem Dorf Allman bey Costniz gelegen seyn solle und jetzo in der Chur-Pfälzischen Alterthümer-Cammer verwahret wird, daß es den Abgott vorstellen solle, welcher Allmann geheissen und dem ganzen Volk den Namen gegeben habe. Es hat aber Beger schon dargethan, daß dieses Bild ein Römischer Mercurius seye. Ein anderes Götzen-Bild stehet zu Emezhausen, einem Dorf in der Grafschafft Pappenheim, welches die dasige Leute Miplezeth nennen. Ich hätte mögen wünschen einen genauen Abriß davon zu bekommen, bin aber nicht so glüklich gewesen, und muß auch deßwegen solches andern zu beurtheilen überlassen. Wiewohl meine Gedanken davon an einem andern Ort dahin gehen, daß die Deutschen an diesem Bild keinen Antheil haben dörften. Zu Reutlingen aber stehet an dem Spital oberhalb des Gemäuers auf dem ersten Stokwerk in einem viereckigten Stein eine Figur eingehauen, welches einen Menschen-Kopf mit weit aufgesperrtem Mund und daraus herabhangender Zunge hat. Die Ohren sind wie Esels-Ohren aufrecht gestaltet und mit darob befindlichen krummen Hörnern begleitet. Von dem Hals bis an die Brust gleichet dieses Bild noch einem Menschen, der übrige Leib aber stellet eine Ganß mit ausgebreiteten Flügeln vor und wir haben dessen auch schon anderwerts gedacht und davor gehalten, daß ein Mönch oder Bildhauer des zwölften Jahrhunderts die Abgötterey heßlich beschreiben wollen und solche Figur (Tab. XXIX.) die den Martem vorstellen solle, erdichtet habe. Dann die dabey stehende Verse geben deutlich zu erkennen, daß dieses Bild erst zu gedachter Zeit und folglich in Jahren, da man nicht mehr sich mit Heydnischen Götzen getragen, gemacht worden seye. Noch ein dergleichen abentheurlich Bild ist hievornen nach den Römischen Ueberbleibseln (Tab. XXIII. n. 3.) vorgelegt, dessen Beschreibung demnach unnöthig ist. Es wird in dem allhiesigen Lust-Haus bey andern Römischen Alterthümern verwahret. Es stehet aber dem Deutschen Bilder-Dienst die bekannte Stelle des Taciti entgegen, worinn

er die Deutſchen von ſolchem frey ſpricht und vielmehr ſchreibet, daß dieſes Volk ihre Götter in Bildern vorzuſtellen für etwas ungereimtes gehalten, welches der Göttlichen Hoheit nicht gemäß wäre. Es macht auch dieſe Stelle den Auslegern des Taciti vieles zu ſchaffen.

§. 53.

Unſere Alemannier und Schwaben waren gleichwohl auch Deutſche: Nichts deſtoweniger, wann uns ſchon keine oder ſehr wenige Bilder ihrer Götter übrig geblieben, ſo haben wir doch Zeugnuſſe, daß die Deutſchen deren auch nicht wenige gehabt haben. Von den Franken bewähret ſolches die Aufſchrifft, welche der Biſchoff Remigius dem Fränkiſchen König Clodewig zu Ehren gemacht haben ſolle und bey dem Geſchicht-Schreiber Aimoino zu leſen iſt. (h) Dieſer Biſchoff meldet hier, daß die Franken nicht nur tauſend Götzen gehabt, ſondern auch, daß dieſe in gräßlichen Bildern oder Vorſtellungen verehret worden. Von den Alemanniern haben wir andere Zeugnuſſe. Agathias Scholaſticus ſchreibet von ihnen, (i) daß ſie keine Bilder und Fratzen, ſondern Flüſſe, Hügel und auch Bäume angebetet haben. Dieſes Zeugnus nun kommt mit des Taciti Stelle zimlich überein. Dann dieſer ſagt auch, (k) daß ſie Wälder und Hayne geweyhet hätten. Es mag ſeyn, daß Agathias gemeynet, als ob die Alemannier die Bäume angebetet hätten, da nach des Taciti Auſſage ſie nur in Wäldern und Haynen den unſichtbaren GOtt angebetet.

(h) Dives opum, virtute potens, clarusque triumpho
Condidit hanc ædem Rex Clodovæus & idem
Patricius magno ſublimis fulſit honore.
Plenus amore Dei, contemſit *credere mille*
Numina, quæ variis horrent portenta figuris &c.

(i) *Lib.* I. Huic genti legitima quædam & patria ſunt inſtituta. Siquidem in rebis publicis adminiſtrandis & magiſtratibus Francorum politiam ſectantur & leges. In his tamen, quæ ad religionem ac Deum ſpectant, ab his longe diſſentiunt, nimirum, qui arbores quasdam adorent, propitientque nec ſecus & fluminum aquas, collesque & ſaltus, quibus perinde ac religioſe id agant, equos & boves & infinita hujusmodi pecora deſectis cervicibus immolant. Sed cum Francis aſſidua converſatio maximum his in modum conducit.

(k) *Tac. de Mor. Germ. c.* 9. Lucos ac nemora conſecrant: deorumque nominibus appellant ſecretum illud, quod ſola reverentia vident.

tet. Wann sie einen solchen Hayn heiligten, so gienge das ganze Volk mit ihren Priestern dahin und sahen sich einen schönen Baum aus, dessen auf beeden Seiten hervorragende Zweige sie über sich bogen und fest an den obern Theil des Stamms banden. Oberhalb dieser zusamen geknüpften Aeste ätzeten sie mit einem Messer das Wort Chav oder Thau in den Stamm oder Gipfel desselben, womit sie den Namen GOttes bezeichneten. Unterhalb dieser Aeste, wo sie aus dem Stamm heraus wuchsen, wurde dieses nehmliche Wort in die Rinde des Stamms eingeschnitten. Den zur rechten Hand stehenden Ast bemerkten sie mit dem in die Rinde geschnittenen Namen des Götzen Hesus und den Linken mit dem Namen Belens. In der Mitte des Stamms wurde aber der Name des Donner-Gottes, Thors oder Tharanis eingegraben. So berichtet uns wenigstens Schedius.(l) Villeicht hat Agathias von einem solchen Baum Nachricht bekommen und gemeynet, daß die Alemannier ihn anbeten. Indessen siehet man doch aus obigen beeden Stellen noch nichts von einem Bilder-Dienst. Allein wir haben auch Zeugnusse, daß dieses Volk Bilder verehret habe. Ratpertus (m) und Walafridus Strabus (n) erzehlen in den Geschichten von dem Closter St. Gallen, daß, als der H. Columbanus und sein Jünger Gallus von der gottlosen Brunechild, des Fränkichen Königs Sigeberts Gemahlin um das Jahr 610. vertrieben worden und zu dem König Theodeberten, welcher den Oesterlichen Theil des Fränkischen Reichs und mithin auch Allemannien beherrschet, gekommen, dieser

(l) de Dis *German. Syngr.* 2. *c.* 24. *pag.* 346. conf. Döderlin **vom Heydenthum des alten Nordgaues.** §. 22. *pag.* 30.

(m) Ratpertus *ap. Goldast. rer. Alemann. Tom.* I. *part.* I. *edit. Senkenberg. pag.* 1. *c.* 1. Ad Theodebertum regem Austrasiorum sunt perducti, à quo accepta potestate per Alamanniam locum eligendi aptum divinæ servituti Tuconiam advenerunt, quæ est caput laci Turicini, ubi eum consistere vellent, populumque ab errore dæmonum revocare (nam *idolis* adhuc immolabant) Gallo *idola* vana confringente & in lacum demergente populus in iram conversus &c.

(n) in vita S. Galli *ap. Goldast. d. l. part.* 2. *lib.* 1. *c.* 4. Cumque per littus ambulantes venissent ad caput lacus ipsius in locum, qui Tuconia dicitur, placuit illis loci qualitas ad inhabirandum. Porro homines ibidem commorantes crudeles erant & impii *simulacra* colentes, idola sacrificiis venerantes, observantes auguria & divinationes & multa, quæ contraria sunt cultui divino superstitiose sectantes.

ser König ihnen einen Platz auszusuchen vergönnet habe, wo sie ihren sichern Auffenthalt nehmen könnten. Sie erzehlen beede, daß diese zwey Männer an den Boden-See gegangen und daselbst das Volk von dem Götzen-Dienst abführen wollen, weil es noch den Götzen-Bildern opferte. Insonderheit bemühete sich Gallus diese Bilder zu zerbrechen oder in den See zu versenken. Weil sie aber von dem Volk vertrieben wurden, begaben sie sich nach Bregenz, wo sie einen Tempel antrafen, worinn vorher die Christliche Religion geübet wurde, nun aber wieder durch Götzen-Bilder verunreiniget ware. Diesen weyheten sie durch Auswerfung der Bilder und sezten an deren Stelle die Gebeine der Heil. Aureliæ. Allein es wurde ihnen auch diese Arbeit nidergeleget, daß sie sich auf Befehl des Allemannischen Herzogs Gunzonis fortbegeben mußten. (o) Walafrid thut hinzu, daß Columbanus und Gallus mit ihren Gefärten in diesem Tempel drey eherne und vergultde Bilder an der Wand angeheftet vorgefunden, welche das Volk angebeten und gesagt hätte: **Dieses sind unsere alte Götter und Beschützer dieses Orts, durch deren Hülfe wir und das Unsrige bisher erhalten worden.** (p)

§. 54.

Fragt man nun, was dann die Allemannier und Schwaben für Götter gehabt? so haben wir einige Spuren von Dreyen, nemlich dem Thor oder Dor, dem Wodan und der Freya oder Friggon. Dieses bestätiget erst angezogene Erzehlung des Walafrids von den drey ehernen Bildern.

Von

(o) Ratpertus *d. l.* Inde inter agentes pervenerunt ad castrum, quod Arbona vocatur, juxta lacum Potamicum, ibique à Willimaro presbytero honorifice susceptí septem dies continuos cum gaudio permanserunt. Qui à sanctis interrogatus, si sciret locum in solitudine illorum proposito congruum, ostendit eis locum jucundissimum ad inhabitandum, nomine Brigantiam, ibique reperientes templum olim Christianæ religioni dedicatum, nunc autem *Dæmonum imaginibus* pollutum, mundando & consecrando in pristinum restituerunt statum, atque pro *statuis*, quas ejecerunt, S. Aureliæ reliquias ibidem collocaverunt....prohibiti sunt à populo, cujus major pars adhuc diabolicis erroribus illudebatur.

(p) Walafridus Strabo *d. l. c.* 6. Receperunt autem in templo tres imagines æreas deauratas parieti affixas, quas populus dimisso altaris sacri cultu adorabat & oblatis sacrificiis dicere consuevit. *Isti sunt Dii veteres & antiqui hujus loci tutores, quorum solatio & nos & nostra perdurant usque in præsens.*

Von den Schweden meldet (q) Adamus Bremenſis, ein Geſchicht-Schreiber, welchen Baronius wegen ſeiner Aufrichtigkeit ſehr rühmet, daß ſie einen Tempel gehabt, welcher Ubſola heiſſe. In dieſem ganz vergüldetem Hauſe hätte das Volk drey Götzen-Bilder angebetet, deren das Vornehmſte der Thor in der Mitten auf einem Küſſen geſeſſen und auf der einen Seite den Wodan, auf der andern aber die Freya gehabt. Beede ſtimmen in der Anzahl der Götzen miteinander überein, welche dieſe zweyerley Heydniſche Völker angebetet haben. Lezterer aber nennet ſie mit Namen. Und es hätte in Anſehung der Schweden ſchon ſeine Richtigkeit. Ob aber auch der Alemannier Gottheiten die nemliche geweſen, iſt jezo zu unterſuchen. Die Longobarden waren auch bekannter maſſen ein Schwäbiſches Volk. Von dieſem meldet aber Paulus Diaconus, (r) daß ſie den Wodan und Freya verehret hätten. Ueberhaupt haben die Longobarden, Sachſen und Gothen einerley Götter gehabt, wie uns Herr Eckart verſichert, (s) und eine Stelle aus dem Jona anziehet, woraus er erweiſet, daß die Schwaben wenigſtens den Wodan, welcher bey den Deutſchen die Stelle des Mercurii vertretten, beſonders bedienet haben. Weil dieſe Stelle merkwürdig iſt, ſo wollen wir ſie hier (t) beyſetzen.

Dann

(q) conf. Eckart *Rer. Franc. Tom. I.* 23. §. 31. *pag.* 415. & Arnold **von alt Sächſiſchen Wochen-Göttern.** *c.* 5. *pag.* 47. Nobiliſſimum (inquit Adamus) illa gens templum habet, quod Ubſola dicitur non longe à Sictona civitate vel Birka. In hoc templo, quod totum auro paratum eſt, ſtatuas trium Deorum veneratur populus, ita ut potentiſſimus eorum Thor in medio ſolium habeat triclinium. Hinc & inde locum poſſident Wodan & Fricco, quorum ſignificationes ejusmodi ſunt. Thor præſidet in aëre, qui tonitrus & fulmina, ventos imbresque, ſerena & fruges gubernat.

(r) *Lib. I. de geſtis Longob. c.* 9. Wodan ſane, quem adjecta litera Godan dixerunt, ipſe eſt, qui apud Romanos Mercurius dicitur, & ab univerſis Germaniæ gentibus ut Deus adoratur, qui non circa hæc tempora, ſed longe anterius, nec in Germania, ſed in Græcia fuiſſe perhibetur.

(s) Eckart *d. l. lib. X.* §. 34. *pag.* 179.

(t) Jonas *vita S. Columbani ap. Mabillon. c.* 53. Sunt etenim inibi vicinæ nationes Suevorum. Quo cum moraretur (ſc. Columbanus) & inter habitatores loci illius progrederetur, reperit eos ſacrificium profanum litare velle, vaſque magnum, quod viginti & ſex

Dann sie beschreibet eben die Geschichte, welche wir aus Ratperto und Walafrido schon angeführet haben, noch deutlicher und nennet nicht allein den Wodan mit Namen, sondern zeiget auch, wie er seye bedienet worden. Sie haben nemlich eben dem Wodan opfern wollen und ein grosses Geschirr mit Bier in die Mitten gesetzet, als der H. Columbanus herbeygetretten und solch Geschirr durch ein Wunder in Stücken zerbrochen. Sollte nicht der Thor und die Freya gleiche Ehre bey den Alemanniern genossen haben? In der im Jahr 742. gehaltenen Versammlung der Bischöffe und anderer Geistlichen wurde beschlossen, daß man die noch übrige Heyden bey den Franken, Thüringern, Sachsen und Hessen aufsuchen und bekehren solle. Wann sie sich zum Christenthum bekennen wollten, so mußten sie ihrem Heydnischen Glauben absagen, wobey nachstehende Formul gebraucht werden mußte:

Frag: **Forsachistu Diabolâ?** d. i. Widersagst du dem Teufel.
Antw. **Ec forsago Diabolâ.** d. i. Ich widersage dem Teufel.
Frag: **End allum Diabol-Gelde?** d. i. Und aller Teufelischen Gemeinschafft.
Antw. **End ec forsacho allom Diabol-Gelde.** d. i. Und ich widersage aller Teufelischen Gemeinschafft.
Frag: **End allom Diabole Wercum?** d. i. Und allen Teufels-Werken.
Antw. **End ec forsacho allum Diaboles Wercum, end Wordum, Thunaer ende Woden end Saxen Ode ende allem them unholdum, the hira genotas sint.** d. i. Und ich widersage allen Teufels-Werken und Worten, dem Donner und Wodan und Sächsischen Odin und allen bösen Geisten, die ihre Genossen sind. (u)

Allem

sex modios amplius capiebat, cerevisia plenum in medio habebant positum: ad quod ut vir Dei accedit & scisscitatur, quid de illo fieri vellent, illi ajunt, *Deo suo Wodano*, quem *Mercurium* vocant alii, se velle litare. Ille pestiferum opus audiens, vas enixus sufflat, miroque modo vas cum fragore dissolvitur & in frusta dividitur, visque rapida cum fragore cerevisiæ prorumpitur, manifesteque datur intelligi, diabolum in illo vase fuisse occultatum, qui per profanum litatorem caperet animas sacrificantium.

(u) Eckart *d. l. lib.* 23. §. 54. *pag.* 440.

Allem Ansehen nach war diese Formul auch den Schwaben vorgeschrieben, weil nach obigem Zeugnus des Pauli Diaconi alle Deutschen den Wodan göttlich verehret haben. Daß dieser Abgott von den Römern Mercurius genennet worden, haben wir aus erstgedachten Geschicht-Schreibers Erzehlung zu erlernen. Jonas bestetiget solches auch von den Schwaben. Er wird aber auch für den Martem gehalten. Dann Adamus Bremensis (x) meldet von ihme, daß er dem Kriegs-Wesen vorstehen und seinen Anbetern Muth und Krafft wider ihre Feinden verleyhen solle, daher auch bey bevorstehendem Krieg demselben geopfert worden seye. Mars war ein gemeinschafftlicher Gott aller Deutschen. Deßwegen dankten die Tencterer den samtlichen gemeinschafftlichen Göttern und sonderlich dem Vornehmsten unter denselben, dem Marti, daß die Cölner wieder zu den übrigen Deutschen sich gethan hätten. (y) Er wurde aber auch von ihnen Erich genennet. (z) Man findet noch in alten Urkunden, daß der Dienstag, welcher bey den Römern dies Martis heisset, Erichtag oder Eritag benahmset worden. Ich erinnere mich, daß, als Herzog Wilhelm von Bayern im Jahr 1519. mit den Schwäbischen Bunds-Völkern in das Herzogthum Würtenberg einfiele und seine Eroberungen den übrigen Bundes-Ständen zu wissen machte, er sich im dato seines Schreibens an statt des Worts: **Dienstag**, des Worts **Erichtag** bedienet. Es ist also diese Benennung noch lang üblich geblieben. Dagegen der Mitwoch, dies Mercurii bey den Niderländern, Dänen, Schweden und Engelländern Woensdag, Wednestag oder Onsdag heisset. (a) Das Wort Vehde, oder Krieg soll gleichfalls seinen Ursprung in dem Namen dieses Wodans gefunden haben, welches wir in dem bekannten Lied noch finden: **All Fehd hat nun ein Ende.** Mithin konnte er den Mercurium und Martem vorstellen. Sein Bild aber wird uns vorgestellt in der Gestalt eines geharnischten Mannes mit einer Crone auf dem Haupt und in der Rechten ein Schwerd, in der linken Hand aber ein klein dreyeckigt Schildlein haltend.

(x) *d. l.* Deorum alter Wodan, i. e. Fortior bella regit, hominumque ministrat virtutem contra inimicos.... si bellum immineat, Wodano immolant. conf. Eckart *d. l. pag.* 416.

(y) Tac. *Hist. lib. IV. c.* 64. Redisse vos in corpus, nomenque Germaniæ, communibus Deis, sed præcipuo Deorum Marti grates agimus.

(z) Eckart *d. l. pag.* 407.

(a) Id *pag.* 417. Arnold *d. l. pag.* 36. *seqq.* Döderlin *d. l.* §. 9. *pag.* 10.

§. 55.

Der andere Abgott der Alemannier ware solchemnach der Thor. Bey den Römern war es der Jupiter, und bey den Scythen der Taranis. Bey den Deutschen wurde er auch der Donner genennet. Wann es bey uns donnert, so pflegen noch unsere Schwaben zu sagen: **Es thurnet oder thornet.** In der vorstehenden Abschwörungs-Formul des Heydenthums mußten die Bekehrten dem Thunaer, dem Donner absagen. Man kan daher leicht begreifen, warum der dies Jovis Donnerstag genennet werde. Offt angezogener Eckart vermeynet, daß ein Ochsen- oder Stier-Kopf bey den alten Deutschen das gewöhnliche Zeichen des Thors gewesen, weil derselbe auch mit dem Namen des Martis beleget worden. Ein Stier werde im Lateinischen Taurus geheissen, welches Wort eben von diesem Götzen die Benennung habe. Er beweiset, daß nicht allein die alte Dänische Könige auf ihren Münzen unter ihren Bildnussen einen Stier geführet haben, sondern auch der ehmalige Lehrer auf der Schule zu Othensee, Birkerod, in verschiedenen Gräbern fünf eherne Stiere gefunden (b) Wann man sich des schon mehrmalen gedachten Kirchleins zu Belsen, unweit Tübingen, erinnern mag, daß daselbsten an dem vordern Gibel verschiedene Stierskröpfe in die Steine gehauen seyen: So könnte man leicht gedenken, daß selbige ein Angedenken des Thors seyen. Es sind auch etliche Sonnen dabey nebst einem sowohl an dem Gibel, als auch über der Kirchthüre stehenden Bild. Ein Abriß davon nebst der Beschreibung ist in meiner Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg zu sehen. Was aber davon zu halten, ist sehr schwer zu behaupten. Der Verehrungswürdige Herr Schöpflin zu Straßburg hat in einem Send-Schreiben davorgehalten, daß zwar diese Kirche kein Römisches Gebäude seye, die darein versezte ausgehauene Bilder aber Römisch seyn dörfften. Wir können ihm leicht Beyfall geben, wann wir zuruk gedenken, daß auch die Römer den Ochsen-Kopf für ein Sinnbild des Mondes in ihren Steinen gebraucht haben, wie dessen ein Beweiß oben im zweyten Abschnitt §. 42. zu finden. Welchemnach Thor an dieser Kirche und deren Bildern keinen Antheil hat. Als Bonifacius die Hessen zu bekehren sich bestrebete, fand er ein robur Jovis, oder eine dem Thor geheiligte Eyche, welche er mit Beystand der schon Bekehrten mit einer Axt umhieb. (c) Aus welchem Umstand man abnehmen kan, daß der Thor nicht allein in Bildern, sondern auch durch Bäume vorgestellet worden. Von unsern Alemanniern kan man mehrers

(b) Eckart *d. l. pag.* 40. & 415.

(c) Id. ibid. *lib.* 21. §. 16. *pag.* 344. *ex* Willibaldo.

mehrers nicht wissen als was Walafrid uns an die Hand gibt, daß drey Götzen in dem Tempel zu Bregenz gefunden worden, wovon einer der Wodan gewesen. Woraus zu vermuthen, daß seine Gesellen Thor und Freya oder Friggo geheissen. Man glaubte ohnehin damals, daß kein Volk unter der Sonnen seye, welches sich weigerte dem Thor göttliche Ehre zu erweisen. Sein Bild wird sonsten vorgestellet als ein König auf einem Polster und Thron sitzend mit einer Krone auf dem Kopf und um denselben mit zwölf Sternen gezieret. (d) Ob aber die Beede in dem Herzogthum Würtenberg ligende Städte Dornstetten und Dornhan eben von diesem Thor den Namen haben, möchte ich nicht für gewiß ausgeben. Doch hat es einige Wahrscheinlichkeit. Dann sein vornehmster Tempel solle zu Dornburg in Thüringen an den Meißnischen Gränzen gestanden seyn. (e) Wie nun dieses den Ursprung seines Namens dem Götzen zu danken hat, so könnte man solches von Dornstetten und Dornhan eben sowohl sagen, wann man sich an das einige Wort halten wollte. Von Dornhan hat es mehreren Schein. Dasselbe wurde vor Zeiten nicht Dornhan, sondern Dornhayn, Dorinhein geschrieben. (f) Herr Struve (g) aber meldet, daß, weil die Deutschen in den Haynen ihre Götzen-Dienste verrichtet, viele Oerter, deren Namen sich in Hayn endigen, vor diesem zum Götzen-Dienst gewidmet gewesen. Villeicht könnte Dornhayn eher sich reimen, als die von bemeldten Herrn Struven angeführte Beyspiele. An dem heutigen Wappen beeder Städte dörffte sich niemand irren, welches Dornsträuche aufweiset, mithin leicht Gelegenheit zu den Gedanken geben könnte, als ob sie von den Dornen benennet seyen. Allein diese Wappen oder Stadt-Zeichen, wie man es eigentlich nennet, sind noch nicht viel über zweyhundert Jahr gebräuchlich. Vorher hatten sie ganz andere Figuren darinn und insonderheit hatte Dornhan oder Dornhain einen getheilten Schild, da zur rechten Seite im gelben Feld drey Hirsch-Gewichte, zur Linken aber im weissen Feld ein Abts-Stab gestanden, weil auch das Closter Alpirspach einen Antheil daran gehabt.

§. 56.

Noch wäre von dem Friggo etwas zu melden, von welchem aber wenig bekannt ist. Einige machen eine Göttin aus demselben und nennen sie **Freya**, unter welchem Namen sie die Venus seyn solle. Wie dann der

(d) Arnold. **von alt Sächsischen Wochen-Götzen.** *c.* 5. *pag.* 46. *seqq.*
(e) Struv. **Erläuterte deutsche Reichs-Historie.** *c.* 2. §. 7. *pag.* 25.
(f) Besold. *docum. monast. Wurt. pag.* 236.
(g) Struv. *d. l.* §. 28. *pag.* 38.

Wochen-Tag Freytag insgemein von ihr genennet zu werden geglaubet wird. Schon oft angezogener Arnold (h) macht aber die Anmerkung, daß der Friggo ein ganz besonderer Abgott seye, welcher allen Wollüsten und Liebes-Werken vorgestanden seyn solle. Weil die Venus endlich auch Ober-Meisterin dieses Handwerks ist, so wäre es in so fern eines, zumalen die Deutsche kein Geschlecht an ihren Göttern erkennen wollen. Selbst in der Veneris Vaterland, der Insel Cypern, (i) wurde sie als ein Manns-Bild, jedoch in weiblichen Kleidern abgebildet. Wer mehrers von diesem Götzen überhaupt wissen will, kan bey Arnold gnugsame Nachricht finden. (k) Ob er aber auch von den Alemanniern verehret worden, wüßte ich nicht zu erweisen. Dieses ist bekannt, daß die Isis von einem Theil der Schwaben solle angebetet worden seyn, weil Tacitus solches meldet und vermuthet, daß solcher Dienst aus Egypten auf Schiffen möchte dahin gebracht worden seyn. (l) Allein unser seel. Herr Professor Hiller will solches nicht eingestehen, sondern vermuthet, daß dieser Geschicht-Schreiber im Namen gefehlet und die Isidem, Isis für den Abgott Hesus angenommen habe. (m) Dieser war einmal ein Deutscher Götze und von den Römern ihrem Marti verglichen. Wann Döderlins Nachricht für gültig gehalten würde, daß der Heselberg unfern Wasertrüdingen und Dinkelspül von demselben den Namen habe, so dörffte uns auch erlaubt seyn hier unsern Gedanken den freyen Lauff zu lassen und vorzugeben, daß der Weyler Heßlach unweit Stuttgard, wohin auch dessen Einwohner verburgert sind, ebenfalls die Benennung von diesem Heso geerbet

(h) *d. l. pag.* 84. *seq.*

(i) Macrob. *Lib. III. Saturnal. c.* 8. Apud Calvum Acterianus affirmat legendum: *Pollentemque Deum Venerem*, non Deam. Signum etiam ejus est Cypri, barbatum corpore, sed veste muliebri cum sceptro ac statura virili & putant eandem marem & fœminam esse. Aristophanes eam Ἀφρόδιτον appellat. Lævinus etiam sic ait: Venerem igitur almam adorant sive fœmina sive mas est, ita ut alma noctiluca est. Philochorus quoque in Atthide eandem æstimat esse Lunam & ei sacrificium facere viros cum veste muliebri, mulieres cum virili, quod eadem & mas æstimatur & fœmina.

(k) Arnold *c.* 6. *conf.* Döderlin *d. l.* §. 11.

(l) Tac. *de mor. Germ. c.* 9. Pars Suevorum & Isidi sacrificat. Unde causa & origo peregrino Sacro, parum comperi, nisi quod signum ipsum in modum liburnæ figuratum docet advectam religionem.

(m) *disp. de Orig. gentium Celticar. c.* 1. *pag.* 4.

erbet habe. Der gedachte Weyler ligt in einem Thal gegen Mittag, welches ohne Zweifel vor Zeiten mit Waldungen angefüllt und zu dem Götzen-Dienst bequem gewesen, weil noch auf beeden Seiten des Thals Wälder und Gehölze sich befinden. Die Einwohner zu Heßlach haben noch die Sage von ihren Vor-Eltern erlernet, daß vor vielen hundert Jahren ein besonder Heiligthum und Wallfart bey ihnen gewesen. Bey den Zeiten, da die Catholische Religion hier noch im Schwang gienge, dörffte es nicht gewesen seyn, weil man in alten Urkunden nicht die geringste Spur von einer Wallfart oder Heiligthum zu Heßlach wahrnimmt. Villeicht haben sie von dem Heso und seinem Dienst etwas gehört und die Nachkommen haben aus Unwissenheit eine Wallfart daraus gedichtet, weil ihnen diese noch mehr, als Hesus bekannt gewesen. Jedoch ist es nur eine Muthmassung, wie auch Herrn Hillers Gedanke ohne Gewißheit bleibet. Wann man aber Taciti Worte genau überdenket, so hat es das Ansehen, er habe die Isis nicht selbsten, sondern nur etwas, das ihrem Zeichen, nemlich einer liburnæ, einem Schiff gleich gesehen, bey den Schwaben wahrgenommen. Es mag seyn, daß, was Tacitus sich für eine liburnam eingebildet, ein anderer sich ganz anderst vorgestellet hätte. Die Begriffe der Menschen sind unterschiedlich, nachdem sich etwas ihren Sinnen entgegen stellet. Villeicht hätte ein anderer einen Kasten in seinem Gehirn vorgebildet. Die Worte in modum liburnæ figuratum wollen nicht sagen, daß es ein solches Renn- oder Jagd-Schiff gewesen, sondern nur, daß der Isis Zeichen solchem einiger massen gegleichet habe. Es stehet demnach dahin, ob er selbsten eigentlich gewußt, daß die Isis hier verehret worden bey den Schwaben. Dann er scheinet es nur aus ihrem sonsten gewöhnlichen Zeichen bey den Römern errathen zu haben. Er meldet ohnehin nur von einem Theil der Schwaben, daß sie diese Gottheit angebetet haben. Allein er schreibet von andern Schwäbischen Völkerschafften, nemlich den Redignern, Avionen, Angeln, Varinern, Eudosern, Suarthonern und Ruithonen, jetzo dem Namen nach unbekannten Leuten, daß sie insgemein die Herthum, Erde, als die Mutter aller Geschöpfe verehren. Diese Erde ist keine andere, als die Isis, Es mag deßwegen seyn, daß auch alle Schwaben diese Isis, obschon unter verschiedenen Namen, für eine Göttin gehalten.

§. 57.

Zu Emezhausen nahe bey der Stadt Weissenburg im Nordgau stehet ihr Bild auf einem Stein mit dem schon angedeuteten garstigen Götzen, welchen die Einwohner den Miplezeth heissen. Viele halten davor, daß er ein Deutscher Götze gewesen und mithin diese Isis auch deßwegen von

den alten Schwaben hieher gesetzet worden. Man wird aber in Acht nehmen, daß die meisten Gelehrten die Römische und Deutsche Götzen miteinander verwirret haben. Wo sie Römische Alterthümer in Deutschland gefunden, worauf der Römischen Götter Namen gestanden, da müssen die Deutsche solche auch angebetet haben. Döderlin warnet vielmal in offt angeführter Schrifft für diesem Irrthum und ist doch meistens selbsten darinn stecken geblieben. Eben diese Isis und ihr Stein-Gesell Miplezeth geben ihm gleichmäßig Anlaß solchen Fehler zu begehen. Wir wollen den Namen des Miplezeth übergehen und bemerken nur, daß es kein Ansehen habe, als ob die Alemannier ein Antheil an ihm und dieser in Stein gebildeten Göttin haben, dann obschon Ad. Bremensis schreibet, daß bey den Schweden es gewöhnlich gewesen den Abgott Friccon mit einem solchen grossen Geschlechts-Zeichen abzubilden, (n) so scheinet doch derselbe vielmehr als ein Schandfleck der Römischen Religion übrig geblieben zu seyn. Dann dieser Götze solle die schändlichste Figur und an derselben das Geschlechts-Zeichen sehr ärgerlich gestaltet seyn. Tacitus (o) gibt den Deutschen das Lob, daß sie und besonders ihre Weiber sehr keusch gewesen, mit welcher Tugend eine solche Abbildung sich nicht reimen kan. Herr Schöpflin (p) merket auch hin und her an, daß der Deutschen Gottes-Gelehrtheit von der Griechischen und Römischen sich darinn unterscheide, weil jene in ihren Bildern der Götzen kein Zeichen des Geschlechts angedeutet wie diese, weil sie keinen Unterschied desselben bey den Göttern erkennen wollten. Ihre Religion war viel reiner, als der Römer die ihrige. Cicero bestraffet hingegen seine Lands-Leute, daß sie nicht allein die Götter in menschlichen Gestalten vorstelleten, welches auch selbst die Barbarn verabscheueten, (q) sondern auch, daß sie ihnen Männliche oder

(n) *de Mor. Germ. c.* 18. & 19.

(o) de Situ Daniæ ap. Grot. Script. rer. Goth. pag. 104. Tertius est Fricco pacem voluptatemque largiens mortalibus, cujus etiam simulacrum fingunt ingenti priapo.

(p) *Alsat. illustr. pag.* 71. §. 73. *pag.* 78. §. 89. & *pag.* 483. §. 89.

(q) *de nat. Deor. lib. I. pag. mihi* 31. Reliquos Deos ea facie novimus, qua pictores, fictoresque voluerunt, neque solum facie, sed etiam ornatu, ætate, vestitu: At non Ægyptii, nec Syrii, nec fere cuncta Barbaria. Firmiores enim videas apud eos esse opiniones de bestiis quibusdam, quam apud nos de sanctissimis templis & simulacris deorum.

oder Weibliche Geschlechter, Heurathen ꝛc. andichteten. (r) Die Griechen und insonderheit die Römer waren in der Unkeuschheit so ersoffen, daß sie die garstigsten Unflätereyen und Figuren bey ihren Götzen- und andern Bildern einmischeten und so gar in stumme Sünden sich vertiefeten. Weßwegen der Apostel Paulus nicht umsonst in seiner Epistel an die Römer c. I. v. 24. seqq. die Heyden wegen solcher verunreinigenden Sünden bestraffet. Es stehet ohnehin noch im Zweifel, ob die Deutschen, wann sie ihre Götter abgebildet, sich der Steine darzu bedienet haben. Man wird wenigstens wenige Exempel antreffen und diejenige Götzen, deren Walafrid Meldung thut, waren von Erz und verguldet.

§. 58.

Es mag übrigens wohl seyn, daß einige Deutschen und mithin auch die Alemannier zum Theil einige Bäume beybehalten, und sonderlich Eychen-Bäume, welchen sie Göttliche Ehre erwiesen. Von den Hessen haben wir schon ein Beyspiel angeführet, daß noch im Jahr 724. ein solcher Eych-Baum zu Geyßmar gestanden, welchen der Bischoff Bonifacius umgehauen. Man darf sicherlich glauben, daß die Alemannier diesen Gottesdienst auch noch beybehalten, weil Agathias in der schon angeführten Stelle von denselben meldet, daß sie die Bäume, Wasser und Berge angebetet und ihnen geopfert haben. Von den Hessen erzehlet Wilibaldus, daß sie gleichfalls Bäume und Flüsse göttlich verehret haben. (s) Es hat demnach das Ansehen, daß sie einerley Grund-Sätze in der Religion und einerley Götter gehabt und daß man von einem Volk auf das andere wohl einen Schluß machen darf. Weil wir aber oben schon dargethan, daß sie allerhand Völker aus Norden zu den Alemannern geschla-

gen

(r) *ibid. lib. 2. pag. 72.* Videtisne igitur, ut à physicis rebus bene atque utiliter inventis tracta ratio sit ad commentitios & fictos Deos. Quæ res genuit falsas opiniones, erroresque turbulentos & superstitiones pene aniles. Et formæ enim deorum nobis & ætates & vestitus ornatusque noti. Genera præterea, conjugia, cognationes, omniaque traducta ad similitudinem imbecillitatis humanæ. Et *ibid. pag.* 36. Nam quod & mares deos & feminas esse dicitis, quid sequatur videtis.... Quid autem obstat, quo minus sit beatus, si non sit bipes?

(s) verbis: Alii etiam lignis & fontibus clanculo, alii autem aperte sacrificabant. Alii vero auspicia & divinationes, præstigia atque incantationes occulte, alii manifeste exercebant.

gen, so möchte seyn, daß die eigentliche Alemannier bey der Verehrung der Eychen oder vielmehr ihrer Gottheiten bey den Eychen verblieben. Dagegen andere nachgekommene Völker einen andern und beflektern Götzen-Dienst mit sich gebracht haben dörfften. Flüsse, Wasser und Berge waren Götter von der zweyten oder dritten Grösse. Die Fluß- oder Wasser-Götter hiessen sie Nicken oder Necken, und glaubten, daß sie sich in den Wassern der Brunnen und Flüsse aufhielten, auch manchmal in menschlicher Gestalt, aber mit ungeheuren Fisch-Schwänzen sich sehen liessen. Der Neckar-Fluß selbst solle den Namen von diesen Göttern haben. (t) Die Römer hatten obgedachter massen solchen Fluß zwischen den Quiritibus und peregrinis zur Gränze ausersehen. An den Gränzen glaubten sie gewisse Genios, wie wir davon insonderheit an dem Neckar solche in den Alterthümern finden. Es ist dahero wenigst nichts unmögliches, daß die an den Östlichen Ufern wohnende peregrini und Deutschen solche für ihre Nicken gehalten haben. Als der Neckar dem Namen nach bekannt wurde, so wohneten schon die Alemannier an dem Neckar, und allem Ansehen nach haben die vorgedachte peregrini, d. i. solche Deutsche und Einwohner derselben Gegend, welche sich an die Römer und ihre Herrschafft unterwürfig gemacht hoben, bey nach und nach abnehmender Macht des Römischen Reichs von dieser Herrschafft losgemacht und zu den Alemanniern sich gesellet. Der Name des Neckars kommt bey den Geschicht-Schreibern nicht bälder vor, als zu K. Probi Zeiten. Und eben damal hatten die Alemannier sich schon der beeden Ufer des Neckars bemächtiget. Hätten sie nicht so viele Unordnungen in Gallien angefangen, würde villeicht Probus nicht an den Neckar gekommen seyn. Es müßten aber die Alemannier ihre besondere Ursachen gehabt haben, daß sie diesen Fluß vorzüglich von den Necken mit diesem Namen beleget hätten. Und ich hätte es nicht gewaget solche Meynung hier aufzuwärmen, wann nicht andere mir schon hierinn vorgegangen wären. Nach Herrn Eckarts Vorben haben diese Leute auch die Berge unter dem Namen der Alben verehret. (u) Dann alle hohe Gebürge wurden von ihnen Alpen oder Alben genennet. Ausser diesen aber wurden ihre sogenannte weisse Frauen oder wizzende, wissende Frauen in grossen Ehren gehalten. Nichts wichtiges wurde vorgenommen, man hätte dann selbige um Rath befraget. Die Ganna bey den Schwaben war so angesehen, daß der Semnoner König Masyus sie mit sich nahme, als er dem K. Domitiano einen Besuch

(t) ex Loccenii *Antiq. Suev-Goth. Lib. I. c.* 3. & Keysler *Antiq. sel. pag.* 264. Döderlin *Antiq. Gentil. Nordgau.* §. 15.

(u) *Franc. rer. Tom. I. lib.* 23. §. 23. *pag.* 407.

sich abstattete, damit er sich ihres Raths bedienen könnte. (x) Die Semnoner aber waren die Vornehmste unter den Schwaben und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie einen beträchtlichen Theil der Alemannier ausgemacht haben. Die Jetta solle am Neckar sich aufgehalten haben, aber zu einer Zeit, da die Alemannier und Schwaben noch nicht dahin gekommen waren. (y) Als der Fränkische König Theodebertus die Alemannier wider den Narsetem seinen Bundsgenossen, den Gothen, zu Hülfe schikte, meldet von ihnen Agathias, daß sie dergleichen Wahrsagerinnen bey dem Kriegs-Heer gehabt, welche die Zeit und den Ausschlag eines Treffens vorher verkündiget hätten. (z) Tacitus bezeuget so gar, daß die Deutschen die meiste ihrer Weiber für dergleichen Prophetinen gehalten und der Aberglaube habe sie endlich gar vergöttert. (a) Sie sahen den Mond und den Lauff der Wasser an, aus welchem sie, was geschehen würde, vorher sagten. (b) Ihr Angedenken solle noch bey uns seyn unter dem Namen der weissen Frauen, welche an einigen Höfen die Todes-Fälle Fürstlicher Personen durch ihre Erscheinung verkündigen. Weil sie weisse Kleider an sich haben, über welchen sie kurze Röklen von feinem Leinwand mit kleinen Häfftlen tragen und mit einem Gürtel umgürtet sind, so haben sie heut zu Tag nach Herrn Eckarts Meynung diesen Namen bekommen. (c) Villeicht könnte man sie auch von ihrem Wissen also heissen. Uebrigens ist richtig, daß die Alemannier den Wahrsagereyen sehr ergeben gewesen. Aus dem Agathia und Walafriden haben wir die hie-

(x) Dio Cass *Lib. LXVII.* Masyus Rex Semnonum & Ganna virgo (ea post Velledam in Celtica vates oracula reddebat) Domitianum adiit..

(y) *vid. ex Thom. Leudio in antiq. Heidelberg. p.* 296. Brechenmacher *notit. Suev. antiq.* §. 48. Keysler *de mulieribus fatidicis.* §. 65.

(z) ibi: Erant in Exercitu vates Alemannicæ, quæ prædicebant incipiendi prælii tempus & eventum.

(a) *Histor. Rom. lib. IV. c.* 61. Ea virgo (Velleda) nationis Bructeræ, late imperitabat: vetere apud Germanos more, quo plerasque fœminarum fatidicas & augescente superstitione arbitrentur Deas.

(b) Clemens Alexandr. *Strom. lib. I. pag.* 305. Sunt etiam apud Germanos sacræ quæ vocantur mulieres, quæ fluviorum vortices prospicientes, fluentorumque sonitus ac circumvolutiones, futura conjiciunt & prædicant.

(c) Eckart *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 22. *pag.* 406. *seq.* Döderlin *Antiq. Gent. Nordgav.* §. 20.

hergehörige Stellen angezogen und aus lezterm erwiesen, daß sie in dem Vogelgesang und Flug viele Geheimnusse gesuchet.

§. 59.

Aus bisher angeführtem ist abzunehmen, daß die Alemannier vornemlich den Thor und Wodan und Othin, wahrscheinlich aber auch den Freyan als ihre vornehmste Götter verehret. Andere waren nicht in so grossem Ansehen. Und ich vermuthe fast, daß viele zuweit gegangen, wann sie vorgegeben, daß sie die Wahrsagerin auch für Götter gehalten, sondern gedenke vielmehr, daß sie solchen zwar grosse Ehrfurcht erzeiget, ihren Aberglauben aber nicht so hoch, als man ihn beymisset, getrieben haben. Es gibt zwar nicht wenige, welche von einem vergötterten Hercule Alemanno, Eiza und andern dergleichen wohlverdienten Menschen melden, als ob die Alemannier solche angebetet und unter ihre Götter gerechnet hätten. Sie beruffen sich auf Taciti Zeugnus, welcher erzehlet, daß die Deutschen dem Marti und Herculi gewisse Opfer brächten. Allein mich dünkt dieser Geschicht-Schreiber habe nach der Römer Gewohnheit der Deutschen Religion nach der Römischen abgemessen. (d) Dann kurz vorher gibt er die Nachricht, daß die Deutschen auch eines Herculis, aber nur als eines sehr tapfern Helden in ihren Liedern gedenken, wann sie an ein Treffen gegangen. Wie sie auch nach seiner Erzehlung den Tuistonem und dessen Sohn Mannum als ihre erste Vor-Eltern in ihren alten Gesängen rühmten. Ausser dieser Nachricht des Taciti findet man nirgends, daß die Deutschen einen Herculem göttlich verehret hätten. Dann was besonders von einem Hercule Alemanno angeführet wird, scheint keinen genugsamen Grund zu haben, es wäre dann, daß sie ihn nicht als einen Gott angenommen hätten. Wir haben wenigstens schon §. 10. angeführet, was von diesem vermeynten Götzen, welcher bey Costanz in dem Dorff Allman zur Zeit K. Maximilian I. gefunden worden, zu halten seye. Hier wollen wir des gründlichen Begers Worte, deren er sich in der Beschreibung desselben bedienet, beysetzen. (e) Demnach war es kein Hercules, kein Ale-

(d) Brechenmacher *de notit. Suev.* §. 44. ap. Wegelin. *p.* 106.

(e) Beger *Thesaur. Palatin. pag.* 17. Quid, inquis, Alemannus cum Mercurio? dicam, alium non esse, vel ipsa statu evincit. In capite pileum cernimus non obscuris alarum vestigiis. Dextram extensam gerit, sinistram deorsum inclinatam, plane qualis marsupium & caduceum gestare consuevit. Immo & inferiorem caducei

Alemanns Gott, sondern ein Mercurius. Der gute Beger stehet auch an, ob er einen Deutschen oder Lateinischen Mercurium daraus machen solle? Villeicht hätte er auch den Fehler begangen und geglaubt, daß es ein Deutscher Mercurius gewesen, weil er in Deutschland gefunden worden. Taciti Stelle aber erhält ihne noch im Zweifel. Wann er daran gedacht hätte, daß die Deutschen ihren Wodan, oder Mercurium mit keinen Flügeln auf dem Haupt, mit keinem Schlangen-Stab und mit keinem Beutel vorgestellet haben, sondern solches eine Erfindung der Römer seye, so würde er villeicht ausser allen Zweifel gesezt haben, daß dieses Bild noch ein Ueberbleibsel der Römischen Religion in dasigen Gegenden seye. Aventinus hat besondere Einfälle, wann er einen Herculem zum Stamm-Vater aller Bayrischen Fürsten machet, der Argle, Aergle oder Atergle geheissen und einen Löwen im Schild geführt haben solle, von welchem noch das Chur-Fürstl. Bayrische Haus einen Löwen im Wappen führet. Aus diesem Wort Aergle, meldet er ferner, hätten die Lateiner das Wort Hercules gemacht. Dann er brauchte auch eine Löwen-Haut statt eines Kleides. (f) Weil aber dieser die Alemannier nichts, sondern nur die Bayern angehet, so wollen wir ihnen ihren Aergle lassen und dargegen nur die von dem Crusio angeführte Deutsche oder Schwäbische Abgötter Suevum und andere für Fabeln ansehen, womit er von dem Beroso bekannter massen ohne gnugsame Vorsicht hintergangen worden. Zwar ist vor Zeiten zu Straßburg ein Bild gestanden mit einer Löwen-Haut, Keule und Schild, welchen man insgemein nur den Kruzmanna genennet. Dieser ist überall bekannt. Es hat aber Herr Schöpflin durch seinen Fleiß noch zwey andere entdecket, deren der eine nun zu Paris, der andere aber an dem Münster-Thurn zu gedachtem Straßburg stehet. Von dem erstern meldet der Straßburgische Baumeister Speklin, welcher von ihm die erste Nachricht gegeben, daß es der Hercules Alemannus gewesen, ein Kriegs-Mann, von welchem alle Alemannier den Namen bekommen haben. (g) Daß es ein Hercules seye, verrathet ihn sein Gewand und Zeichen, nemlich die Löwenhaut und Keule, wie die Römer ihren Herculem, Jovis und Alcmenæ Sohn gebildet haben. Herr Schöpflin gibt auch zu, daß die

ducei partem adhuc supereſſe videmus. Quæ omnia Mercurium hunc Germanorum fuiſſe extra ponerent dubitationis aleam, niſi Tacitus Germanos nec cohibere parietibus Deos, nec in ullam humani oris ſpeciem aſſimilare ex magnitudine cœleſtium arbitratos aſſeveraret.

(f) Aventinus *Annal. Boic. lib. I. c. 3. & c. 5. 6. 7.*

(g) Schœpflin *Alſat. illuſtr. lib. I. §. 82. pag. 75. ſeqq.*

Tribocer, ein Volk, welches lange Zeit auf Deutschem Boden gewohnet, einen Antheil daran gehabt. Dann die Religion im Elsaß und anderswo, wo die Römer eine Zeitlang sich aufgehalten, wurde mit der Römischen vermischet. Mithin hat dieser Kruzmana ein Bild des Herculis seyn können, welches die Römer nach der Tribocer Begriff, oder die Tribocer nach der Römischen Gewohnheit gebildet haben. Die andere beede sind daher so wenig, als das Erstere, Alemannischen Ursprungs.

§. 60.

Nebst obgedachten drey ehernen Göttern gedenket schon offt angezogener Geschicht-Schreiber, der Walafrid, nicht nur eines Tempels, worinn diese Götzen-Bilder gestanden, sondern auch anderer Götzen-Häuser, welche der H. Galle solle zerstöret haben. (h) Es scheinet dieses etwas besonders zu seyn, weil Tacitus überhaupt von den Deutschen meldet, daß sie ihren Göttern verächtlich zu seyn geglaubet, wann man sie zwischen vier Mauren einschliessen wollte. Sie haben deßwegen gewisse Wälder und Hayne eingeweyhet, welche sie zu ihrem Gottesdienst ausersehen haben. Dieses ware nichts aufferordentliches, weil lange Zeit kein Mensch daran gedacht, für die vermeynte Gottheiten Tempel zu bauen, bis der Aberglauben und Unwissenheit überhand genommen. Die Deutschen blieben bey ihrer alten Weise und wie sie es von ihren Eltern und Vor-Eltern gelernet, davon giengen sie so leicht nicht ab. Man findet nicht, daß die Israeliten Tempel oder Capellen gehabt, bis Gott dem Salomon erlaubet Ihme ein Haus zu bauen. Von den Heyden findet man vielfältige Meldung der Höhinen und Hayne, worinn sie ihrem Götzen-Dienst abgewartet. Selbst bey den Römern verflossen 170. Jahre, ehe sie Tempel erbaueten und Götzen-Bilder aufrichteten. Mithin darf man sich nicht wundern, wann unsere Alemannier und Schwaben auch nichts darauf hielten. Ihre Religion, ob sie schon Heydnisch ware, so bliebe sie doch reiner, als der Egyptier, Griechen und Römer. (i) Daß aber der H. Galle Tempel, Capellen und Götzen-Häuser bey ihnen angetroffen, war die Ursach, daß die Römer vorher in dasigen Gegenden sich lange Zeit aufhielten. Diesen gieng es, wie es uns ergehet. Wir meynen, es seye nicht recht, wann der Gottesdienst nicht in gewissen darzu eingeweyhe-

(h) Walafridus *d. l. c.* 4. Beatus quoque Gallus Sancti Viri discipulus Zelo pietatis armatus *fana*, in quibus Dæmoniis sacrificabant, igni succendit & quæcunque invenit oblata demersit in lacum.

(i) Bœhmer *de Jure Paroch. Sect.* 2. *c.* 2. §. 5. *seqq.*

weyheten Gebäuden gehalten werden könnte. Und man muß wohl Acht haben, daß man einen nicht für einen Ketzer halte, welcher die Kirchen-Gebäude für unnöthig und die Kosten, welche man auf deren äusserlich- und innerlichen Pracht wendet, für übel angewendet ausschreyen wollte, ob wir schon das Zeugnus haben, daß der Höchste nicht in Tempeln wohne, die mit Händen gemachet sind. Mit diesem Wahn waren die Römer auch eingenommen. Wo sie hinkamen, baueten sie Tempel und Capellen. Als die Christliche Religion zu und nach Constantini Zeiten sich ausbreitete, baueten entweder die Christliche Römer neue Gottes-Häuser, oder reinigten sie die Heydnische Tempel von den Götzen-Bildern und brauchten sie zu ihrem Gottesdienst. Ratpertus meldet in vorangezogener Stelle selbst, daß derjenige Tempel, in welchem der Heil. Columban und Gall die drey eherne Götzen-Bilder angetroffen, vorher zur Christlichen Religion eingeweyhet gewesen. Dieses ist eben von den Römern zu verstehen, welche Rhätien lange ingehabt. Endlich wurden sie von den Allemanniern ausgejagt und in den Gegenden auch die Christliche Religion gänzlich vertilget, bis die Alemannier von den Franken überwunden und unter ihre Herrschafft gebracht wurden. Rings um Alemannien wurden Bischöffe angeordnet, Priester bestellet und Lehrer ausgeschikt, welche das Heydnische Volk in der Christlichen Lehre unterrichten sollten. Gleichwohl war noch der gröste Theil der Alemannier zu der Zeit, als Columbanus hieher kame, noch Heyden, welche es aber den Römern abgelernet den Göttern in Gebäuden zu dienen. Wo sie diese nicht vor sich fanden, ist kein Zweifel, daß sie bey ihrer alten Weise geblieben und in den Wäldern bey ihren Eychen ihre Andacht gepflogen. Es ist dahero auch sehr wahrscheinlich, daß in der Gegend des Neckars diese lezte Art des Götzen-Dienstes geblieben, weil die Römer, so lang sie daselbst noch ihre Eroberungen behauptet, meistens Heyden waren und die Christliche Religion nicht so weit empor kommen konnte, daß man Kirchen da vermuthen dörffte. Als aber unter der Regierung Kayser Constantins diese in den Römischen Landen die Oberhand gewann, so hatten die Alemannier sich schon des ganzen Bezürks zwischen der Donau und Mayn bis an den Rhein bemeistert. Es hat auch das Ansehen nicht, daß sie der Römis. Tempel und Capellen sich nachher bedient haben. Und wir haben nicht die geringste Nachricht von den Geschichten der Religion in dieser unserer Gegend des Neckars, so lang die Alemannier noch Heyden gewesen und eine geraume Zeit nach ihrer Bekehrung, weßwegen wir auf die Einwohner derselben zu ziehen gemüßiget sind, was von den Alemanniern die an andern Enden und Orten gewohnet, aufgezeichnet uns übrig geblieben. Wir haben oben gemeldet, daß sich zu den Alemanniern und Schwaben aller-

ley Scythische und Sarmatische Völker geschlagen haben. Wie leicht mag demnach seyn, daß die am Boden-See wohnende Alemannier ihre aus Norden mitgebrachte Grund-Sätze der Religion beybehalten und von den übrigen eigentlichen Alemanniern darinn abgegangen sind. Dagegen die am Neckar und Rhein wohnende Völker von ihrer alten Deutschen reinern Religion ebenfalls abzuweichen Bedenkens getragen, sondern ihre Hayne und Bäume nach, wie vor verehret haben, ohne sich Tempel zu erbauen oder ihre Götter unter allerhand Gestalten vorzustellen. Man dörffte deßwegen wohl thun, wann man mit einer unterscheidenden Vorsicht den Gottesdienst und Religion der Alemannier betrachten wollte. Claudianus (k) hat uns darauf geditten, daß die düstre Wälder in der Gegend des Schwarzwaldes noch die Stelle der Tempel zu seiner Zeit, nemlich zu Anfang des fünften Jahrhunderts unter der Regierung K. Honorii und Theodosii, vertretten. Dann er meldet nicht allein, daß die Römische Aexte manche Eyche und Hayne abgehauen um sich die Jagd desto füglicher zu machen, sondern auch, daß die Alemannier die Eych-Bäume anstatt ihres Gottes angebetet haben. (l) Der Sylva Hercynia aber ist kein anderer, als der zwischen dem Rhein und Neckar ligende Schwarzwald. Dann weiter hinein durfften sich die Römer gewiß damalen nimmer wagen. Diese Hayne aber wurden mit Hägern umgeben, weßwegen sie auch den Namen der Hayne nach Eckarts Meynungen erhalten haben. (m) Villeicht aber ist wahrscheinlicher, daß sie von dem Wort Hayen, Pflanzen also genennet worden. Wenigstens ist sehr glaublich, daß die Alemannier ihre geheiligte Wälder werden wohl in Acht genommen und gehäyet haben. Man widerspricht aber dabey nicht, daß sie Häger um einen solchen Hayn gemacht haben. Zu Belsen oberhalb Tübingen ist noch der sogenannte Farrenberg, dessen der seel. Herr Abt Mayer in seiner Landkarte des Herzogthums Würtenberg gedenket. Er ist unfehlbar noch ein Ueberbleibsel des Heydenthums. Die Bilder an dieser Kirche überzeugen uns dessen. Zu diesem Berge ist noch ein lustiger breitgebanter Weeg auf beeden Seiten mit angenehmen Hägern gezieret. Man sollte fast glauben, daß auf demselben ein solcher Hayn gestanden, der

(k) *de laudib. Stiliconis lib. I. vers.* 228.

Ut procul Hercyniæ per vasta silentia sylvæ
Venari tuto liceat: lucosque vetusta
Religione truces & *robora*, *numinis instar*
Barbarici, nostræ feriant impune bipennes.

(l) vid. Keysler *Antiquit. Select. Septent. c.* 4. §. 7. *pag.* 62.
(m) Eckart *d. l. c.* 23. §. 29. *pag.* 412.

der nachmals abgehauen worden. Wer übrigens von der Schwaben und Alemannier Götzendienst etwas mehrers wissen will, kan sich in Brechenmachers Abhandlung von den Schwaben sattsame Genugthuung versprechen. Ihre Altäre waren auch ohne einige Kunst. Herr Keyßler meldet, daß in dem Wildbad, einem wegen seines Gesund-Bades berühmten Städtleins des Herzogthums Würtenberg, oben auf einem hohen Berg ein solcher Altar von beträchtlicher Grösse zu sehen seye. (n)

§. 61.

Ihre gemeine Lebens-Art betreffend, so hatten unsere Alemannier keine Städte. Wo sie hinkamen, und Städte fanden, rissen sie die Mauren nider. Als sie sich des Elsasses bemeisterten, um selbiges für sich zu behalten, konnten die Geschicht-Schreiber diese Verwüstung mit Worten nicht genug ausdrücken. (o) Die Mauren waren ihnen verhaßt, weil sie dardurch verhindert wurden ihre Streiffereyen fortzusetzen. Gewannen sie eine Stadt und liessen etwas von der Bevestigung über, so sahen sie solche als einen Zaum ihrer Freyheit an und wohnten lieber auf den Dörfern. (p) Dann sie glaubten, daß sie könnten eingesperrt werden, da sie doch des freyen Feldes gewohnet waren. Herodianus (q) thut zwar der Alemannischen Städte Meldung und schreibet, daß sie der Feuers-Gefahr leicht unterworfen seyen: Er gebraucht des Wortes πόλεις, welches eine eigentliche Stadt heisset. Es kommt aber darauf an, was die Alemannier oder Herodian durch diese Benennung verstanden haben. Es ist eben nicht nothwendig, daß eine Stadt mit Mauren bevestigt seye. Dann so bald sie bevestigt ware, hiesse sie zugleich eine Burg. (r) Weßwegen in spätern Zeiten, wann eine ummaurte Stadt verkaufft worden, in dem Kauf-Brief es geheissen, daß diese oder jene Burg und Stadt übergeben werde. Es waren demnach die Städte, in so fern sie offene Orte gewesen, und dabey Stadt-Recht gehabt, den Alemannern nicht zuwider, sondern nur die Mauren und Thürne waren ihnen nicht anständig. Die Alemannische Fürsten mußten doch ihre Residenzen haben, ihren

(n) vid. Keysler *Antiq. Sel. Sept. c.* 3. §. 2. *pag.* 44.
(o) Schœpflin *d. l. pag.* 220.
(p) Ammianus *lib. XVI. c.* 2. *ibi:* nam ipsa oppida ut circumdata retibus lustra declinant.
(q) Herod. *hist. lib.* 7. *c.* 2. Ἐυμαρέσαλα γὰρ τὸ πῦς ἐπινέμεσαι ἰὰς τε πόλεις αὐλῶν, ἃς ἔχυσι &c.
(r) Schœpflin *d. l. pag.* 225.

ren Hof-Staat und anders dergleichen, welches ſich für ein geringes Dorf nicht ſchikte. Die Häuſer und Wohnungen waren auch ſehr einfältig gebauet. Sie hatten auch etwelche von Stein und gebackenen Steinen, wie Marcellinus meldet. Ja ſie hatten Häuſer, welche auf Römiſche Art gebauet waren. (s) Aber ſie waren doch nach Herodiani Zeugnus etwas ſeltenes. Die meiſte hingegen waren nur von Holz geflochtene und aus Holz zuſamen gefügte Hütten, daß ſie leicht konnten abgebremt werden. (t) Weßwegen ſie Ammianus auch nur geflochtene gebrechliche Häuſer nennet. (u) Man findet dieſe Bauart noch hin und her beſonders auf den Dörfern, wo die Wandungen aus geflochtenen Zweigen beſtehen, welche mit rohem Leim überſtrichen werden. Die ſteinerne und auf Römiſche Art gebaute Häuſer aber fande man meiſtens an dem Rhein, wo vorhin die Römer ihre Eroberungen gehabt. Wir müſſen uns erinnern, was von K. Julians Verrichtungen oben §. 34. iſt gemeldet worden, daß derſelbe in des Suomars und Hortars, beede an dem Rhein ihre Lande habender Fürſten, Gebiete eingedrungen, wo Marcellinus der nach Römiſcher Bauart aufgerichteten Häuſer gedenket. In der Folge, da Julian weiter in Alemannien gegen die jetzige Hohenlohiſche Lande fortrükte, fand er ſchon die ſchlechte Hütten. Bekannt iſt aber, daß K. Trajan am Rhein zwiſchen dem Mayn und Neckar feſten Fuß geſetzet. Es iſt deßwegen ſehr glaublich, daß dieſe ſteinerne Häuſer noch von denen Römern übrig geblieben. Dann wo dieſe nicht hingekommen, hat man auch dergleichen Gebäude nicht angetroffen. Claudianus rechnet unter die Verdienſte des Römiſchen Feld-Herrn Stilicons, daß, ungeacht er die Römiſche Beſatzungen und Legionen von dem Rhein weggezogen und die an demſelben gelegene Lande alles Schutzes entblöſſet hatte, dennoch alles ſo ruhig geweſen, daß die Einwohner angenehme Wohnungen nach der Weiſe, wie man ſie zu Rom ſelbſten gehabt, aufbauen konnten.

(s) Ammian. *Marcell. lib. XVI.* Rhenan. *rer. Germ. pag.* 159.

(t) Herodian. *Lib. VII. c.* 2. Sunt autem urbes ædificiaque illa maxime incendiis obnoxia. Rara apud Germanos ſtructura è lapide ac lateribus coctilibus: denſisque potius ſylvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quædam quaſi tabernacula ædificant.

(u) *lib. XVIII. c.* 2. Poſtque ſepimenta fragilium penatium inflammata & obtruncatam hominum multitudinem, viſosque cadentes multos, aliosque ſupplicantes, cum ventum fuiſſet ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen eſt &c.

ten. (x) Bey welchen Umständen dann leicht abzunehmen ist, daß die Alemannier auch keine Kirchen und Tempel können gehabt haben, als in denen Gegenden, wo vorher die Römer eingenistert haben. Zwar sind die Römer auch in die Gegend des Herzogthums Würtenberg eingedrungen. Auf der Westlichen Seite des Neckars war alles meistens nach der Römischen Weise eingerichtet, mithin ist zu vermuthen, daß auch da nach solcher Bauart eingerichtete Gebäude gewesen. Zu Canstadt, wo die Römer berichteter massen ihren Auffenthalt vorzüglich gehabt, siehet man an den meisten alten Gebäuden noch etwas besonders, welches einem Alterthum gleichet. Auf der Östlichen Seite hatten sich zwar die anwohnende Völker unter die Römische Herrschafft ergeben: allein sie lebten nach ihrer gewohnten Weise und ich zweifle, ob sie nach Römischer Art gebaute Häuser gehabt haben.

§. 62.

Weil sie so schlechte Häuser gehabt, so ist kein Wunder, wann sie ihre Zusamenkünfte bey dem Gottesdienst und Land-Tägen unter freyem Himmel gehalten. Von ihren Haynen haben wir schon das nöthigste berühret. Nun müssen wir ihrer Land-Täge auch einige Meldung thun. Die Freyheit dieser Alemannischen Völker war der Grund derselben. Sie hielten solche, wann entweder der Feind an den Gränzen stunde, oder Gerichte zu halten waren, oder sonst eine allgemeine Nothdurfft es erforderte. Das erstere geschahe ausserordentlich. Zu den beeden leztern Gattungen aber hatten sie ihre gewisse Zeiten, (y) nehmlich im Frühling und im Herbst, wann der Mond entweder voll oder neu wurde. Wir haben dessen noch einigermassen ein Angedenken bey dem sogenannten Waldgericht in dem Dornstetter Amt, wo von etlichen darein von Alters gehörigen Dörfern zwey Zusamenkünften gehalten werden. Das einte mal kommen sie auf den ersten Mayen-Tag und das andere mal an Galli-Tag zusa-

(x) Claudian. *in primum Consul. Stilichonis Lib. II. vers.* 186.

Grates Gallus agit, quod limite tutus inermi,
Et metuens hostile nihil, nova culmina totis
Ædificet ripis: & sævum gentibus amnem
Tibridis in morem domibus prævallet amœnis.

(y) Tac. *de Mor. Germ. c.* 11. Coëunt, nisi quid fortuitum & subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. conf. Sorber *de Comit. vet. Germ. Vol. I. part. I. c.* 3. §. 59. *pag.* 36. *seqq. & part. II.* §. 238. *pag.* 127.

zusamen unter freyem Himmel und richten nicht allein über Erb und eigen, sondern berathschlagen auch, was zu des sogenannten Waldgedings Nutzen gereichen möchte. (z) Sie brauchten kein Haus dazu, sondern es war ihnen beliebiger solche Land-Täge unter freyem Himmel auf dem Feld oder in Haynen und Wäldern oder auf Höhinen und Bergen zu halten. Wir haben dessen einen Beweiß an den ehmaligen Land-Gerichten zu Canstadt, von welchem K. Ludwig in einer bemeldten Stadt im Jahr 1330. gegebenen Freyheits-Brief meldet, daß sie die Land-Täge auch in derselben haben sollen und mögen, als sie von Alters her vor der Stadt gewesen seyen. (a) Dieses lehret uns auch, daß, wie sie gewisse Zeiten darzu gehabt, sie gleichfalls gewisse Ort zu Begehung dieser Zusamenkünfte bestimmet haben. Gleichwohl darf man nicht gedenken, daß das ganze Volk der Alemannier hier zusamen gekommen. Dann sie waren in viele kleine Herrschafften oder Völker eingetheilt, deren jedes seinen eigenen König oder Fürsten und folglich auch besondere Land-Gerichte oder Land-Täge gehabt. Es betraff demnach eine solche Zusamenkunft nur ein Volk an, welches unter einer Herrschafft stunde und besondere Gowen oder Zehenden. Gleichwie die Deutschen überhaupt keine Reichs-Täge in ältern Zeiten über aller in Deutschland wohnender Völker gemeinschafftliche Angelegenheiten hielten, weil sie nicht mit einem gemeinschafftlichen Band verknüpfet waren, sondern jedes Volk ein besonderes gemeines Wesen hatte: Also war es auch mit den Alemanniern beschaffen. Es waren unter einem Namen viele Völker, die auch nichts, als den einzigen Namen, gemeinschafftlich hatten. Suomar, Hortar, Vadomar, Chnodomar, Macrian ꝛc. alle Alemannische Fürsten führten besonders Krieg und schlossen besonders Frieden. Keiner sahe auf den andern, was er zu thun hätte. Wann einer Krieg anfieng, fragte er die andern, ob sie mit ihm anstehen wollten? Welche ohnehin Lust hatten oder ihren Vortheil dabey ersahen, waren sodann Hülfs- oder Bunds-Völker. Wo sie aber nicht wollten, stund es auch in ihrem freyen Willen. Als Chnodomar mit K. Julianen den Krieg führte, war Vadomar nicht darein verwickelt. Und so gieng auch der einen Herrschafft Land-Gerichte oder Land-Tag die andere nichts an. Das Alemannische Gesetz, welches die Fränkische Könige diesem Volk gegeben, (b) zeigt uns so gar, daß in jeder centena beson-

(z) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemb. *part. I. pag.* 186.

(a) *Topographia inea* Würtenb. *part. I. c.* 4. §. 4. *p.* 71.

(b) vid. Goldast. *rer. Alemann. Tom. II. part. I. c.* 35. Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram Comite aut suo misso & coram centenario.

sondere Land-Gerichte gehalten worden. Und, wie sie es von alten Zeiten hergebracht, so wurde es von diesen Königen bestetiget.

§. 63.

Wir müssen hier untersuchen, was eine centena, Zenden seye. Mit Erzehlung der verschiedenen Meynungen haben wir nicht Noth uns zu verweilen, man kan sie fast überall finden. (c) Von den Shyres und Hondredis in Engelland darf man meinem Bedenken nach sie auch nicht herholen. Dann wir haben in der Nähe einen Grund, woraus wir die Beschaffenheit der centenarum, wie ich erachte, erlernen können. In dem Walliser Land ist das Obere Wallis in sieben Zehenden, Zenden eingetheilet, wovon uns die Herrn Baseler Gelehrten folgende Nachricht geben: **Das obere Wallis bestehet aus sieben sogenannten Zehenden, Zenten, oder Land-Gerichten, nemlich Gombs, Brig, Visp, Raron, Leack, Syders und Sitten. Eine jede aus diesen Zehenden, oder Zenten hat ihr eigen Hochgericht und Zenten-Rath, dessen Haupt bey einigen Mayer und bey etlichen Castlan genennet wird.** (d) Simmler gibt uns gleiche Nachricht: (e) **Das Ober-Wallis ist abgetheilt in sieben Zenden, Gomscher** ꝛc. **und habend diese Zenden alle bey dreyßig Pfarr-Kirchen . . . . Der Bischoff wird gewelt von dem Capitel zu Sitten und von den Botten der siben Zenden . . . . . Der Oberist nach dem Bischoff ist der Lands-Hauptmann, welcher zwey Jar an dem Amt ist vnnd wird gewellt vom Bischoff und den Botten der siben Zenden und demnach von einem yeden Zehenden bestätet.** Wir können noch ein Zeugnns anführen von einem Fürsten. Dann als Grav Georg zu Würtenberg das Leucker-Bad in dem Walliser Land gebrauchte, berichtete er den 2. Aug. 1549. an Herzog Christoffen, seinen Vetter die Beschaffenheit desselben und bedienet sich unter anderm folgender Worte: **Zehenden ist wie eine Vogtey oder Amt, darunter ein Summa Volks gehört, deren sind siben mit geordnetem**

(c) Struv. *histor. Jur. cap.* 9. §. 24. *pag.* 806. Sorber *de comit. vet. Germ. Vol. I. part.* 21. Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 624. & 791.

(d) Baseler Lexicon *sub voce*: **Wallis.**

(e) Simmlers **Regiment gemeiner Löbl. Eydgenossenschafft.** *pag.* 123. 235. & 236.

Haupt und Befelchs-Leuten. Mich dünkt hiebey, es sollte niemand mehr an centum, und Hundredas denken. Der Alemannier Gebieth hat sich bekannter massen bis an das Walliser Land erstrekt und die Einwohner desselben sind noch ächte Alemannier. Sollte man dann nicht glauben, daß sie ihre alte Regiments-Verfassung und mit derselben auch den Namen beybehalten. An andern Orten mag die Sache selbst geblieben seyn und nur der Name verändert worden. Wir sehen wenigstens, daß das Wort Zent und Zehenden, eines heissen. Wir sehen ferner, daß die Zehenden ein Theil eines Gowes oder Landes sind, welche durch Beamten sind verwaltet worden. Die Römer und andere Fremde, welche von diesen Zenten gehört hatten, konnten es mit nichts vergleichen, das bey ihnen gebräuchlich war und latinisierten das deutsche Wort. Wie sollten sie es aber machen? Sie gaben eine lateinische Endung und da wurde das Wort Centena ausgebrütet. Es mag leicht seyn, so haben andere die Sache selbsten angesehen, und haben diese Zenden, Zehenden, als Theile der pagorum, Gowen betrachtet und selbe pagos minores genennet. Ich stehe bey dieser Betrachtung sehr an, ob eben diese Zenden, centenæ, aus hundert Familien bestanden, welches diejenige behaupten, welche den Grund der Zenden in dem lateinischen Wort Centum, hundert, suchen. Und es wird mir auch die Vergleichung der Zenden mit den Englischen Hondrets verdächtig, wann ich gedenke, daß diese leztere eine Erfindung König Alfreds, des ersten Königs in Engelland gewesen seyn solle, welcher von 872. bis 900. regierte und sein ganzes Königreich in Grafschafften, diese in Hundreds und diese wieder in Tithings, Decurias, Zehenden eintheilete. (f) Man findet aber die Zenden, centenas schon vor dieser Zeit. Ich will mich nicht auf Tacitum beruffen, dann seine centeni comites gehören nicht hieher, (g) sondern die von den Fränkischen Königen den Alemannern gegebene Gesetze thun in der schon angezogenen Stelle der Zenden und Zend-Herrn Meldung, wobey ich nicht einsehen kan, daß die Deutschen einen lateinischen Namen solchen Abtheilungen der Gowen sollten gegeben haben. Hätten sie, wann das Wort Centenæ von centum, hundert abstammete, doch eben sowohl, wie in Engelland solche Hundreten heissen können. Man wird aber solche Benennung nicht bey den Deutschen antreffen. Gleichwohl waren sie auch keine decuriæ, Tithings, weil die centenarii ihre Vorsteher waren. Herr Schöpflin ist der Meynung, daß nach der alten deutschen Sprache Zent, Cent, Sent eine jede Zusamenkunft bedeute, besonders aber eine solche, welche mit fraisch-

(f) Baseler Lexic. *voce*: *Hundreds*. conf. Schœpflin *d. l.* §. 8. *pag.* 624.
(g) Tac. *de mor. Germ. c.* 12. Schœpfl. *d. l. pag.* 791. §. 105.

fraischlichen oder peinlichen Sachen beschäfftiget wäre. (h) Ich bin nicht entgegen, sondern halte davor, daß einerley Grund bey uns seye. Er beruffet sich darauf, daß das Wort Zana bey den Longobarden, einen cœtum, Zusamenkunft beditten. (i) Weil die Zenten, Zehenden vornemlich in den Zusamenkünften ihre Würkung hatten: so mag seyn, daß man diejenige Theile eines Landes oder Gowes, welche zu einer Versammlung gehörten, Zenden, Zanen geheissen. Man beschäfftigte sich meistens daselbst mit Abstraffung der wider die Landes-Gesetze begangenen Verbrechen. Möglich ist daher, daß die peinliche Gerichte vorzüglich mit diesem Namen beleget worden. Heyder (k) zeigt deßwegen, woher es komme, daß heut zu Tage nur die peinliche Sachen zu den Zent-Gerichten gehörig erachtet würden, da doch eigentlich alle einen zentbaren Bezirk betreffende Angelegenheiten dahin gehörten.

§. 64.

Von den Zenten, wie sie heut zu Tag beschaffen sind und wie sie in diesen Abfall gekommen, ist hier nicht der Ort zu handlen. Wir überlassen solches der Ausarbeitung einer andern geschikten Feder, und bemerken hier nur, daß die Einwohner eines solchen Zenden ebenfalls jährlich ihre gewisse Versammlungen gehalten, welche sie Land-Täge oder Land-Gerichte genennet haben. Heute zu Tag möchte man selbe mit den sogenannten Amts-Versammlungen einiger massen vergleichen. Diese werden von einem Vogt, der derselben Stadt und Amt vorstehet, veranlasset, wann etwas vorfällt, worüber das ganze Amt zur Berathschlagung gezogen wird, weil die Sache des ganzen Amts gemeinschafftlichen Nutzen oder Nothdurft betrift. Hierzu werden insgemein nur die Schultheissen samtlicher dahin gehöriger Dörfer gezogen. Manchmal müssen auch die Burgermeister und einige von den Gemeinden darbey erscheinen. Vor alten Zeiten hatten aber dennoch die Land-Täge bey den Alemanniern etwas mehrers zu bedeuten. Den Vorsitz konnte niemand haben, als die Graven, welche entweder selbst dabey gegenwärtig waren oder ihre missos, Commissarien, Verweser darzu schikten, und die Centenarii, Zentgra-

(h) *d. l. pag.* 792.

(i) Leg. Longobard. *lib. I. tit.* 18. *leg.* 2. Per singulas civitates mali homines Zanas i. e. adunationes contra judicem suum facientes agunt. Wiewohl Ludewig *ad A. B. part. II. tit.* 24. §. 2. *pag.* 375. gestehet, daß er nicht wisse, was Zana heisse und vermuthet, daß es verbottene Zusamenrottierungen seyen.

(k) *Act. Lindav. pag.* 550. 580. & 825.

graven oder Vögte. Dann daß nicht nur die Kayser und Könige, sondern auch die Graven ihre missos gehabt, ersehen wir aus der vorangezogenen Stelle des alten Alemannischen Gesetzes. Die Zentgraven oder Vögte mußten ohnehin dabey seyn und neben diesen erschienen nur die Edlen und Freygebohrnen. Die Freygelassene und Leibeigene hatten kein Recht dabey zu seyn. Allem Ansehen kamen sie bewaffnet darzu, wann anderst noch gegolten, was Tacitus (l) von den Deutschen zu seiner Zeit geschrieben. Wenigstens haben nachgehends die Fränkische Könige verbotten, daß niemand mehr bewaffnet zu den Reichs- und Land-Tägen kommen, d. i. keinen Schild und Spieß mitbringen sollte, wie solches aus dem Capitulari Kayser Carls des Grossen zu ersehen. (m) Mithin dörften sie gleichwohl mit einem Degen umgürtet seyn. Dann die Edle und Freygebohrne würden sich dieses Zeichen der Freyheit nicht haben nehmen lassen. Auf diesen Land-Tägen wurden die Angelegenheiten des Zenten berathschlaget, die Jünglinge wehrhafft gemacht und Gerichte über Strittigkeiten gehalten, oder die Gebrechen bestraffet, weßwegen sie nachgehends Land-Gerichte genennet worden. Von diesem allem gibt uns Tacitus sattsame Nachricht (n) und belehret uns, daß auch die Priester darzu beruffen worden, welche ihr Ansehen dabey in Auflegung des Stillschweigens, Gebrauch des Loses und Wahrsagereyen, und Vollziehung der Leibes-Straffen anwenden mußten: Wie sie bey der Zusamenkunft der Freyheit sich bedienten, daß sie eben nicht auf einen Tag zusamen kamen, sondern hierinn nach Belieben handelten, so war auch keine sonderliche Ordnung des Rangs in Sitz und Stimme bey ihnen, jedoch wurden die Alte, welche sich durch eine Erfahrung Verdienste gemacht, die Edle und tapfere Leute vorgezogen, oder zuerst aufgeruffen. Die übrige Freygebohrne oder der gemeine Haufen, welchen die heutige Edelleute ausmachten, hatte keinen Vorzug, oder Stimme, sondern sie gaben durch Zusamenschlagung der Waffen, oder durch widerwertiges Brummen ihre Einwilligung oder Mißvergnügen zu erkennen. Solchemnach waren dieses lauter besondere und kleinere Land-Täge, comitia minora. Ich zweifle aber dennoch nicht, wann eine Angelegenheit die übrige Zenden eines Gaues auch betroffen, oder ein Gesetz gemacht werden müssen,

(l) *de Mor. Germ. c. II.* Ut turbæ placuit, consident armati.

(m) vid. Baluz. *lib. III. c. 22. ibi* : Ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patriam arma i. e. scutum & lanceam portet. conf. Heumann *de re diplom. Imp. ac Regum Germ. Part. I. c. 2. §. 54. n. 19. pag.* 78.

(n) Tacitus *d. l. c.* 10. *seqq.*

müssen, samtliche Zenden auf einen allgemeinen Land-Tag beruffen und daselbst hingegen keine Gerichte gehalten worden.

§. 65.

Ihre Kleidung betreffend, mag selbige zierlich gewesen seyn, weil sie K. Caracallæ so überaus wohl gefallen, daß er sich selbsten auf Alemannisch das Haar frisieren und auch dergleichen Kleidungen machen lassen. Wie sie ausgesehen habe ich nirgends finden können, ausser, daß sie kleine Wammes getragen und selbe mit Silber durchwürcket oder gesticket haben. Villeicht könnte die oben schon (Tab. I. fig. 1.) vorgelegte Bildung einen Begriff hierinn beybringen. Ihre Haare hielten sie sehr werth und puzten sich damit auf. Zu dem Ende liessen sie selbige auf eine besondere Art scheeren oder schneiden. (o) Die gelbe Haare hielten sie für die schönste und wußten selbige auch, wann sie von Natur schwarze Haare bekommen sollten, mit Laugen und Seiffen oder mit Butter und Eßich oder mit andern Künsten zu färben, daß sie solche gelb machten. Die über die Ohren hangende Locken kräußten sie in Locken und besonders die Schwaben bunden das übrige in Schweife oder Zöpfe, (p) wordurch sie sich von andern deutschen Völkern unterscheideten. Sie sollen auch von diesen Schweifen den Namen Suevi davon getragen haben. (q) Von ihrer Lebens-Art aber ist eben so wenig zu melden. Sie werden zwar von den Römern Barbaren genennet, und nach selbigem sollte man davor halten, daß sie ein wildes und ungeberdiges Volk gewesen. Es ist auch wahr, daß sie im Krieg sich übel aufgeführt. Dann wo sie hinkamen, wurde alles verwüstet. Allein andere machten es eben auch nicht besser. Die Art Krieg zu führen erforderte es damals nicht anderst. Wir haben auch keine

(o) vid. Herodian. *lib. IV. c. 7.* Sæpe etiam (Caracalla) Romano cultu depositο vestam Germanicam induebat, atque in eorum sagulis argento variegatis conspiciebatur: etiam flavam capiti cæsariem imponens ad modum Germanicæ tonsuræ.

(p) Tac. *de mor. Germ. c.* 38. Insigne gentis obliquare crinem, nodoque substringere. Sic Suevi à ceteris Germanis: Sic Suevorum ingenui à servis separantur. conf. Ayrer. *de jure connubiorum ap. vet. Germ. Sect.* 2. §. 5. *pag.* 14. *seq.*

(q) vid. Carl. Gottl. von Uechtritz Beantwortung der Frage: Woher die Landschafft Ober-Laußnitz den Namen eines Marggrafthums habe? *pag.* 20. *seq.*

keine andere Zeugnusse von ihnen, als die ihre Feinde uns hinterlassen haben. Uebrigens scheint es nicht, daß sie durch Handelschafft das Geld in ihre Lande gezogen, sondern die Streifereyen und Krieg war das Mittel sie zu bereichern. Die Gewerbe waren den Vornehmen und Freyen nicht anständig. Sie hielten es für eine Schande sich mit Kaufmannschafften, Ackerbau und Künsten, als einer nach ihrer Gedenkungs-Art niderträchtigen Sache zu beschimpfen. Mithin überliessen sie solche Lebens-Art dem gemeinen Pöbel. Tacitus (r) hat von allen Deutschen diese Nachricht geschrieben. Die Alemannier, als ein sehr kriegerisch Volk, sind auch dabey geblieben und heut zu Tag folgen die Edelleute und andere freye Handels-Personen ihnen nach. Nicht zwar darinn, daß sie alle durch Krieg Geld verdienen wollen, sondern daß sie die Handelschafft als etwas ihrem Stand unanständiges verabscheuen. (s) Uebrigens machen sie sich keine Schande mehr daraus, wie zu Taciti Zeiten, daß sie nicht vom Ackerbau lebten und von ihren eigenen Gütern die Scheuren und Frucht-Böden fülleten um Geld damit zu machen. Dann, wann schon unsere Land-Edelleute nicht selbsten hinter dem Pflug gehen, sondern ihre Fröner darzu gebrauchen, so haben sie doch genaue Aufsicht, daß ihnen die Aecker eine reichliche Ernde verschaffen. Ich denke aber auch, daß die Alemanner es eben so gemacht, nachdem sie sich einmal in unsern Gegenden nidergelassen um daselbst festen Fuß zu setzen. Dieses ist aber nur von den Freyen und Edlen zu verstehen, weil der gemeine Pöbel nicht in Betrachtung gezogen worden. Derselbe lernete Handwerker und Künste, ohne welche sie nicht hätten leben können. Kaufleute aber scheinen sie nicht gehabt zu haben. Sondern Juden und Fremde mögen ihnen Waaren gebracht haben, welche ihnen das erbeutete Geld abnahmen. Pfeffer, Imber und dergleichen Gewürze waren ihnen ohnehin wegen ermanglender Schiffart unbekannt. Mithin begnügeten sie sich der in ihrem Lande verarbeiteten Waaren und erst lange Zeit hernach sollen die Kaufleute aus Italien dahin gelocket worden seyn. (t)

(r) Tac. *de mor. Germ. c.* 14. Materia munificentiæ per bella & raptus. Nec arare terram aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri: pigrum quin immo & iners videtur sudore adquirere, quod possis sanguine parare.

(s) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib. I. tit.* 3. §. 79. *pag.* 56. *seq.*

(t) vid. Beger. *Specim. Jur. Germ. lib. I. c.* 14. §. 4. *pag.* 61.

Summa-

Summarien
Des vierten Abschnitts:

von den

Alemanniern und derselben Geschichten
unter der
Fränkischen Herrschafft.

§. 1. Von der Beschaffenheit der Alemannier nach der Zülpicher Schlacht.

§. 2. Von ihrer beybehaltenen Freyheit.

§. 3. Von Leutharn, Bucelin ihren Herzogen und deren Verrichtungen.

§. 4 Von Herzog Leutfriden und Uncelin.

§. 5. Von Herzog Gunzo und Leutharn II.

§. 6. Von den Alemannischen Herzogen im Elsaß.

§. 7. Von Herzog Gottfriden und Wilharn.

§. 8. Von Herzog Nebi.

§. 9. Von Herzog Bertholden, Landfried und Theobalden insgemein.

§. 10 Von Herzog Thietpolden oder Theobalden besonders.

§. 11. Von Herzog Landfriden.

§. 12. Von Gunzo, dem lezten Herzog.

§. 13. Von den Graven, nunciis cameræ und missis regiis.

§. 14. Der Alemannier Schiksale unter K. Carlen dem Grossen und Ludwig dem Frommen.

§. 15. Wie sie sich verhalten bey der Uneinigkeit zwischen K. Lotharn und seinen Brüdern.

§. 16 Von ihren Begebenheiten unter K. Ludwigen und Carln dem Dicken.

§ 17 Von K. Arnolph und Ludwigen den lezten Fränkischen Königen.

§. 18. Von den Cameræ nunciis Bertholden und Erchingern.

§. 19. Von den Graven insgemein.

§. 20. Diese sind aus Hohem Adel gewesen.

§. 21. Von ihren Vicariis, Centenariis, Scabinis.

§. 22. Von der Alemannier Religion unter den Franken und ihrer Bekehrung.

§. 23. Von Bonifacio und dessen angemaßtem Apostel-Amt.

§. 24. Von der Art der Bekehrung und wie weit sie darinn gekommen.

§. 25. Von etlichen Ueberbleibseln des Heydenthums.

§. 26. Von ihren Glaubens-Bekanntnussen und Beicht.

§. 27. Von ihren Kirchen, Tauff, Clöstern und Geistlichkeit.

§. 28. Von dem Closter Murrhard und dessen Stifftung.

§. 29. Vom Closter Hirsau.

§. 30. Vom Closter Lauffen und dasiger Stadt-Kirche.

§. 31. Von einigen Erfordernussen bey solchen Stifftungen.

§. 32. Von den Kirch-Höfen.

§. 33. Von den Gauen überhaupt.

§. 34. Von dem Neckargow.

§. 35. Vom Albuch, Brenzgow, Alb, Burichingow und Baar.

§. 36. Vom Nagold-Ammer-Walt- und Westergau.

§. 37. Von dem Enz-, Smec-, Tutzingow und Glemsgow.

§. 38. Von dem Würmgow.

§. 39. Vom Gartach Gow und Zabergow.

§. 40. Vom Craichgow und Lienzingen.

§. 41. Vom Jaxtgau, Brettachgau, Sulm-Murr- und Nibelgaw.

§. 42. Von dem Pleonungetal, Gruibingow, Flina und Filßgow, Vioraton und Tornigow.

§. 43. Von den Alemannisi Gesetzen.

§. 44. Von ihren Land-Tägen und Land-Gerichten.

§. 45. Von der äussern Beschaffenheit derselben.

§. 46. Von den verschiedenen Ständen der Leute und besonders den Fiscalinis und Cammer-Knechte.

§. 47. Von den Lehen- und Lehen-Leuten.

§. 48 Von der Alemannier Kriegs-Verfassung und Vorzug im Streit.

Vierter Absaz

von den

Alemanniern unter den Fränkischen und Deutschen

Königen.

§. 1.

Bißher hat sich die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg vorgestellet in desselben Geschichten theils vor der Zeit, ehe die Römer in dieselbe gekommen, theils wie diese sich solcher bemächtiget haben, theils, als die Alemannier selbe ausgejaget und als ein freyes und unabhängiges Volk diesen Bezürk anfangs mit öffterer Abwechslung, hernach aber in Ruhe besessen haben. Die Schlacht bey Zülpich, worinn Clodewig die Alemannier überwunden, zog eine grosse Veränderung nach sich. Dann diese wurden aus freyen Leuten der Fränkischen Könige Unterthanen. Wir haben die grosse Folgen dieser um das Jahr 497. vorgefallenen merkwürdigen Schlacht schon zu berühren Gelegenheit genommen. Ganz Deutschland wurde von fünf verschiedenen freyen Völkern bewohnet, nemlich den Franken, Alemanniern, Bayern, Thüringern und Sachsen. Sie erkannten kein gemeinschafftliches Ober-Haupt. Die Franken aber hatten

das Glük alle unter ihre Herrschafft zu bringen. Mit den Alemanniern machten sie den Anfang. Nach und nach mußten sich aber die andere auch dazu bequemen, daß sie die Fränkische Könige für ihre Obrigkeit erkenneten. Insgemein macht man dreyerley Gattungen der Alemannier nach der Schlacht bey Zülpich, welche wir schon in lezterm Abschnitt §. 50. erzehlet haben. Von den Alemanniern, die in dem Elsaß sich vorhin niedergelassen haben, ist kein Zweifel übrig, daß diese das Fränkische Joch am meisten empfunden. Diejenige, welche sich unter des Ost-Gothischen Königs Dieterichs Schutz begeben haben, gehören auch nicht hieher. Aber dieses ist noch nicht ausgemacht, was es für eine Beschaffenheit mit den Alemanniern, die auf deutschem Boden an dem Neckar, Donau und weiterhin ihre Wohnungen gehabt und mit den Schwaben bekommen habe. Bucherius und andere halten davor, daß sie wenigstens den Franken zinnßbar worden. Dieses melden viele Geschicht-Schreiber (a) und zwar überhaupt ohne Unterschied von den Alemanniern. Hermannus contractus (b) in seiner Chronick erzehlet, daß Ludewig die Alemannier mit der Hülfe GOttes überwunden und sich unterworfen habe. Es kommt hier darauf an, in wie fern ein Volk dem andern durch blosse Zinnßbarkeit bottmäßig seye. Wenigstens gedenket noch Procopius (c) der Alemannier, als eines freyen Volks. Pfeffinger schreibt deßwegen, daß die Alemannier, welche zwischen dem Neckar, Donau und Altmühl gewohnet, an der Niderlage ihrer Mitbrüder keinen Antheil gehabt haben und mit-

(a) Regino *lib. I. ad ann.* 421. Clodovæus rex Francorum, qui Gallias regnavit XXX. annos, Syagrium patricium interfecit, Gandibaldum regem Burgundia expulit, Alemannos *tributarios* fecit. Sigeb. Gemblac. *ad ann.* 499. Clodovæus rex Alemannis bello congreditur, ibique laborante exercitu voto suscipiendi Christianismi se obligare cogitur. Sicque peremto Alemannorum rege & Alemannia sub *tributo* redacta baptizatus à S. Remigio Remorum episcopo exemplo & edicto suo perduxit ad fidem Christi populum Francorum.

(b) *ad ann.* 500. *edit. Pistor. p.* 119. Ludovicus rex Alemannos divinum invocans auxilium bello vicit ac subjecit.

(c) *lib. I. de Bello Getico* §. 10. Post hos (Arboricos) in Orientem solem sunt Toringi barbari, qui Cæsaris permissu sedes has tenuere & ab his Burgundiones haut procul ad Notum ventum vergentes inhabitant. Tum Suevi deinceps & Alemanni, gens valida, liberi omnes & jam diu hæc incolunt loca.

mithin auch von den Franken nicht bezwungen werden können. (d) Und K. Justinian hat in seinem bekannten Titul neben andern Namen der von ihm wenigstens besiegten Völker auch den Titul eines Alemannici sich beygeleget. Man hat es ihme entweder als eine grosse Eitelkeit beygemessen, oder bemeldten Titul für unterschoben gehalten. Polycarpus Leyser (e) hat das leztere geglaubet und gedacht, daß ein Falschgelehrter bey Paulo Diacono oder einem andern Geschicht-Schreiber etwas dergleichen gefunden und solches auch bey dem Eingang der sogenannten Institutionen und andern Gesetzen des Justinians unterschoben, da er sich nicht will bereden lassen, daß dieser Kayser jemals sich einfallen lassen eines Tituls sich anzumassen, der ihm nicht gebühret hätte. Allein man darf demselben keklich diese Eigenliebe beymessen. Dann man hat Nachricht, daß der Fränkische König Teutebald es dem Justinian sehr übel genommen, weil er sich auch den Titul eines Ueberwinders der Franken angemasset, worzu er gleichwohl nicht das geringste Recht gehabt. (f) Gedachter Paulus Diaconus (g) zeuget von ihm gleichfalls, daß dieser Kayser wegen der erhaltenen Siege Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Atticus, Abaricus, Wandalicus und Africanus sich nennen lassen, weil er sich die Einbildung gemacht, daß er solche Titul verdiene. So viel ist an der ganzen Sache richtig, daß die Alemannier und Franken zu Gunsten der Ost-Gothen in Italien eingefallen und solches bis an die äusserste Ecke durchstreifet, aber nachgehends theils durch Pest, theils durch andere Unglüks-Fälle aufgerieben worden, nachdem sie vorher des Justinians Kriegs-Heere öfters zu nichte gemacht hatten. Wir werden solches in der Folge sehen, wie wenig Justinian Ursache zu solcher Pralerey gehabt habe.

§. 2.

Bey dem allem bleibt aber noch zweifelhafftig, ob die samtliche Alemannier unter die Fränkische Bottmäßigkeit durch Clodewigen seyen gebracht

(d) Pfeffing. ad Vitriar. *Tom. II. tit.* 16.

(e) *in Observ. diplomat. histor. de iis, quæ Justiniano Imp. in proœm. Instit. imperite supposita* §. 4. *pag.* 11.

(f) *ex Agathia lib. I.* Eccard *de reb. Franc. Lib. V.* §. 9. *pag.* 71. & §. 16. *pag.* 75.

(g) *lib. I. de gestis Longob. c.* 17. *pag.* 364. ibi: alias gentes (Justinianus) belli jure compressit; quam ob causam propter horum omnium victorias, ut Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Atticus, Abaricus, Wandalicus, Aphricanusque diceretur & haberet tot nomina, quot meruit.

bracht worden. Wir haben freylich des Procopii Zeugnus, daß noch zu seiner Zeit, d. i. fast fünfzig Jahr nach der Schlacht bey Zülpich die Schwaben und Alemannier ein freyes Volk gewesen. Gleichwohl stehet aber diesem entgegen, daß eben dazumal der Fränkische König Theodebert die beede Alemannische Fürsten Leutharem und Bucelinum wider die Römer gebraucht und diesem leztern seine Franken anzuführen vertrauet. Der Erstere hingegen gieng mit einem besondern aus lauter Alemanniern bestehendem Kriegs-Heer auf Befehl des bemeldten Königs den Ost-Gothen wider die Römer zu Hülfe. Dieses sind zwey Umstände, welche das Gegentheil der Freyheit anzeigen. Dann man wird schwerlich glauben, daß die Franken die Befelchshabung einem Alemannischen Fürsten würden überlassen haben, wo er nicht unter Fränkischer Bottmäßigkeit gestanden wäre. Die Alemannier waren eyfersüchtig über der Franken Macht, und es ist viel, daß man dem Bucelino solchen Gewalt anvertrauet. Leuthar war sein Bruder und mußte auf Befehl seine Lands-Leute in Italien führen. Wann diese noch frey gewesen, so müssen sich selbige wenigst in eine Verpflichtung mit den Franken eingelassen haben ihnen wider ihre, als gemeinschafftliche Feinde im Krieg beyzustehen. Dann dieses ware nichts seltenes bey den Deutschen und besonders den Alemanniern, daß, wann sie Friden mit einem Volk machten, sie zugleich in ein Bündnus sich einliessen mit ihrer Macht demselben bey entstehendem Krieg zu Hülfe zu kommen. In den vorigen Abschnitten haben wir verschiedene Beyspiele davon angeführet. Allein damals nemlich 539. hatten die Ost-Gothen diejenige Alemannier, welche sich nach der Zülpicher Schlacht an den Ost-Gothischen König Theoderichen ergeben gehabt, an die Franken überlassen. Mithin ist leicht zu erachten, daß Bucelin und Leuthar zu diesen Alemanniern gehöret. Sie sezten sich bey den Franken in solches Ansehen, daß König Theodebert selbst verlangte, daß sie zu Herzogen bey ihren Lands-Leuten verordnet würden. (h) Des Agathiæ Stelle ist merkwürdig. Das Wort Theodeberto volente, will etwas mehrers sagen, als daß dieser König selbige beede Brüder aus Königlicher Macht den Alemanniern zu Herzogen gesetzet habe. Es hat vielmehr das Ansehen, daß die Alemannier selbsten noch das Recht gehabt sich Herzoge zu wählen und K. Theodebert sie nur entweder mit einem Fürwort oder Anrathen anbefohlen oder seine Genehmigung dazu gegeben. Demnach konnte man wohl von diesen Alemanniern sagen, daß sie freye Leute gewesen.

Obschon

(h) vid. Agathias Scholast. *Lib. II.* Fratres hi erant gente Alamanni, sed apud Francos eximie honorati, quippe & suæ nationis Duces pridem facti, Theodeberto volente.

Obschon aber diese dem Schein nach mit den Schwaben und Alemanniern am Neckar und dem heutigen Bezürk des Herzogthums Würtenberg nichts, als den Namen gemein hatten, weil jene an den Alpen, als der Ost-Gothen Nachbar und folglich in der heutigen Schweitz waren: So hat es doch kein geringes Ansehen, daß die übrige Alemannier und Schwaben sich in Betrachtung der geniessenden Freyheit zu ihnen gesellet haben. Dann am Rhein waren sie der Franken Nachbar und am Kocher und Neckar hatten sie diese wiederum auf dem Halß. Die Franken waren mächtig und den Alemanniern furchtbar. Die an der mittägigen Seite des Rheins wohnende und der Franken Herrschafft erkennende Alemannier waren ein Volk mit ihnen. Aus ihrem Mittel bekamen sie Herzoge, die in Ansehen bey den Franken stunden. Wie leicht ist zu denken, daß zu Theodeberts Zeiten wenigst samtliche Alemannier die Fränkische Herrschafft mit Vorbehaltung eines grossen Theils ihrer Freyheit anerkennt haben. Am besten kommt man meinem Bedünken nach zu Recht, wann man nur zu Rath ziehen will, was wir im vorigen Absatz schon gemeldet haben, daß allem Anschein gemäß nur die zwischen dem Mayn, Kocher und Neckar wohnende Alemannier unter des Fränkischen Königs Sigeberts, die im Elsaß befindliche hingegen unter König Clodewigs Herrschafft gekommen, die übrige Alemannier und Schwaben aber zwar frey geblieben, doch die Fränkische Macht mit einer Zinßbarkeit verehren und erkennen müssen. Diese Beschwerde führte eine andere mit sich, nemlich, daß die zinnßbare Völker auch mit ihren Kriegs-Leuten demjenigen beyzustehen verbunden waren, welchem sie den Zinnß zu geben sich anheischig machten. Ueber diese waren Bucelin und Leuthar mit Herzoglicher Würde von den freyen Alemanniern selbsten gesetzet.

§. 3.

Diese zwey Brüder waren dennoch die erste Herzoge, von welchen man etwas gründliches weißt. Und es scheinet, daß sie unter der Fränkischen Herrschafft würklich die Erste gewesen. Nachdem nun die Ost-Gothen mit den Römern um die Herrschafft Italiens stritten, machte sich Theodebert diese Verwirrung zu Nutzen. Er entschloß sich Italien für sich zu erobern. Hier mußten nun die Alemannier solcher Verrichtung beywohnen. Die Gothen meynten gänzlich, Theodebert komme ihnen zu Hülfe und verstatteten seinen Völkern den freyen Eingang über die Alpen in Italien. Als sie aber den Po-Fluß bey Ticino erreicht hatten, zeigten sie erst, daß sie es mit einem Theil, wie mit dem andern meynten. Dann der Alemannier würgte auch die Gothen, wie Agathias meldet. Dieses geschahe um das Jahr 548. und es gieng damals glüklich, dann die Alemannier

mannier machten dem Belisario und Narses, genug zu thun. Diese Römische Generaln wurden öffters von dem Bucelin geschlagen (i) und dieser kehrte mit reicher Beute nach Hauß. Im Jahr 555. giengen beede Brüder wieder nach Italien. Leuthar führte die Alemannier und Bucelin die Franken. Dann des Theodeberts Sohn, Theodebald, wollte den Krieg fortsetzen. Bucelin verwüstete einen grossen und fast den besten Theil Italiens, besonders Lucca, das Römische Gebiethe und Calabrien. Leuthar kam mit seinen Leuten bis in Sicilien und ließ auch grausame Merkmale hinter sich. Da die Franken als Christen der Kirchen und Päbstischen Tempel schoneten, so mußten diese Gebäude den Alemanniern, als damals noch Heyden, ein Opfer der Grausamkeit werden. Nachdem Leuthar sich mit gnugsamer Beute beladen hatte, suchte er den Weeg wieder nach Deutschland. Unter Weegs begegnete ihm ein Theil des Römischen Kriegs-Heers, welches ihm aufpassete. Hier verlohr er den grösten Theil seiner Beute, ungeacht er die Römer mit ziemlichem Verlust abgewiesen hatte. Er flüchtete sofort in das Venetianische Gebiethe, wo aber die Pest ihn mit dem meisten Theil seiner Leute wegraffete. Bucelin hatte fast gleiches Verhängnus. Er bekam, weil er mit seinen Leuten sonst nichts zu essen hatte und Narses ihm alle Zufuhr hemmete, so, daß er sich mit den Trauben behelffen mußte, die Ruhr und diese Krankheit schwächete sein Kriegs-Heer so sehr, daß die Römer nun konnten mit leichter Mühe Meister werden. Dann Narses überfiel ihn bey Capua und er wurde nebst seinen Leuten meistentheils umgebracht. Wann Agathiæ Zeugnus wahr ist, so kamen kaum fünf mit dem Leben davon. Dieses Bucelins thun fast alle Geschicht-Schreiber Meldung, dahingegen des Leuthars der einige Agathias gedenket. Regino (k) schreibet, daß der Kayserl. Prinz Justin mit des Fränkischen Königs Theudeberts Generaln

(i) Gregor. Turon. *lib.* 4. *c.* 9. Sub eo enim (Theobaldo) & Bucellinus, cum totam Italiam in Francorum regnum redegisset, à Narsete interfectus est, Italia ad partem Imperatoris capta. *conf. Gesta Francor. c.* 50. *apud Freher. Tom. I. rer. Franc.* Bucellinus in Italia apud Belsarium & Narsidem patricios sæpius fortiter dimicans eos in fugam vertit, eorundemque exercitum proterit. Tandem infirmatus à profluvio ventris & exercitus suus eadem infirmitate adtritus Belisario jam interfecto à Narside superatur & interficitur.

(k) Regino *ad ann.* 498. Idem cum ducibus Theudeberti regis Francorum Bucellino & Amingho, qui Italiam deprædabantur, pugnavit eosque interfecit.

raln Bucelino und Amingho gestritten und selbige umgebracht habe. Sigebertus Gemblacensis (l) nennet des Bucelins Mitbefelchshaber auch Aminghum. Ob nun diese deutsche Geschicht-Schreiber, oder der Agathias, als ein Grieche, den Namen dieser Feld-Herrn besser gewußt habe, überläßt man zu weiterer Ueberlegung. Dieser lebte freylich wenige Jahre nach dem gedachten Krieg, und konnte also gute Nachricht haben, zumahlen er ein sehr gelehrter Mann war und von K. Justini II. Staats-Secretarn Eutichiano allen Vorschub hatte. Der Name Leutharius scheinet ohnehin der deutschen Sprache gemässer zu seyn, als der Name Aming. Dagegen Regino und Sigebert als Deutsche die Namen ihrer Landes-Leute auch zu wissen vermuthet werden können. Sie haben zwar einige Jahrhunderte später geschrieben: Allein man kan aus allen deutschen Geschicht-Schreibern wahrnehmen, daß sie aus ältern Nachrichten das ihrige genommen haben, die wir für verlohren halten müssen.

§. 4.

Nach diesem Unglük, das die Alemannier in Italien betroffen, findet man nichts sonderliches von denselben aufgezeichnet. Bis auf das Jahr 588. weißt man nicht, wer ihr Herzog gewesen. Allein in diesem Jahr suchten einige der Vornehmsten des Fränkischen Reichs ihren König Childeberten vom Leben zu bringen. Es wurde verrathen und sie wurden mit dem Tode bestraffet. Damals war Leutefrid Herzog in Alemannien. Ob er an dieser Verschwörung Theil gehabt, ist nicht bekannt. Doch fiel er damals in die Ungnade des Königs und befürchtete sich, er möchte auch hingerichtet werden. Er gieng deßwegen auf die Seiten und verbarg sich so gut er konnte. (m) An seine Statt wurde Uncelin zu einem Herzog der Alemannier gemacht. Er wurde aber auch unglüklich. Dann

(l) Sigeb. Gembl. *Chronogr. ad ann.* 555. Bucellinus & Amingus duces Francorum à Narsete perimuntur.

(m) Aimoin. *de gestis Francor. lib.* 3. *c.* 77. Eo tempore Setace, Chingus & Boso, Guntrannus, Ursio quoque ac Hirtefredus optimates Childeberti regis, eo quod eum tractassent perimere, ipso ordinante peremti sunt. Sed & Leudefredus Alemannorum dux offensam antedicti regis incurrens fuga lapsus, ne morti adjudicaretur, latuit & Uncelinus loco ipsius dux substitutus est. conf. Fredegar. Scholast. *c.* 8. Sed & Leudefridus Alemannorum dux in offensam antedicti regis incidit, etiam & latebram dedit. Ordinatus est loco ipsius, Uncelinus Dux &c.

als die gottlose Königin Brunichild, König Sigeberts I. Gemahlin dem Proradio zur Stelle eines Majoris domus bey ihrem Enkel Theodorichen II. verholfen hatte, machte dieser sich nicht allein durch seinen Geitz und Gewaltthätigkeit bey den Vornehmsten des Reichs verhaßt, sondern er verleitete auch auf Anstifften der Brunichilden im Jahr 604. seinen König wider dessen Bruder Theudeberten, welcher den Östlichen Theil des Fränkischen Reiches und folglich auch die Alemannier, so disseit des Rheins auf deutschem Boden wohnten, beherrschete, zu einem Krieg. Theuderichen wurde beygebracht, daß seinem Bruder kein Reich gebühre, weil er von einer Beyschläferin seines Vaters Childeberts gezeuget wäre. Der König war leicht darzu zu bereden. Ungeacht bey den Fränkischen Königen die natürliche Söhne von der Nachfolge im Reich nicht ausgeschlossen wurden; so gieng doch Theuderich mit einem Heer seinen Bruder vom Thron zu stossen. Theudebert merkte wohl, wer diesen Krieg angesponnen und gieng seinem Bruder auch mit einem starken Kriegs-Herr entgegen. Des Theuderichs eigene Fürsten hatten ein grosses Mißfallen an dieser Uneinigkeit und thaten ihrem Herrn alle möglichste Vorstellungen um ihn zu bewegen, daß er von diesem Krieg abstehen möchte. Es half aber nichts, weil Brunichild sich an Theudeberten rächen wollte, der ihr vorher einigen Schimpf erwiesen. Protadius, der Groß-Hofmeister war ihr Günstling oder Liebhaber und steiffete seinen König in seinem Vorhaben. Als nichts helfen wollte, verschwöreten sich die Grossen des Reichs diesen Mann lieber aus dem Weeg zu raumen, als ganze Kriegs-Heere in Gefahr eines Treffens zu setzen. Da einsten der König Theuderich aus seinem Zelt gieng und den Protadium darinn spielend und sicher hinterließ, umgaben die Soldaten das Zelt. Weil der König Unrath merkte und gleichwohl von den ihne begleitenden Fürsten aufgehalten wurde durch seine Gegenwart die Ausführung ihres Vorhabens zu hindern, schikte er den Uncelin an die Soldaten, daß sie sich nicht an dem Groß-Hofmeister vergreiffen sollten. Uncelin kehrte seinen Befehl um und sagte, daß der König befohlen hätte den Protadium umzubringen. Der Haß gegen ihn war so groß, daß jeder sich bestrebete die Hand an ihn zu legen, sie zerrissen das Königl. Zelt um sich einen Weeg zu ihm zu machen und also wurde dieser Günstling umgebracht. Der König sahe den Widerwillen seiner Leute mit seinem Bruder zu fechten und mußte sich entschliessen Friede zu machen. Dißmal durffte er den Tod seines Hofmeisters nicht rächen. Die Brunechild brannte aber für Begierde zur Rache und ließ ihrem Enkel keine Ruhe Uncelin wegen dieses Frevels zu bestraffen. Zwey ganzer Jahre giengen vorbey, ehe es geschahe. Endlich liesse er ihm die Füsse abhauen, benahm ihm das Herzogthum und zoge sein Haab und Gut ein, daß er

nichts

nichts mehr im Vermögen hatte. (n) Weil nun Uncelin bey des Theuderichs Hof ware, hingegen dieser das Elsaß und Burgundien beherrschete, so ist leicht zu schliessen, daß damals die Alemannier jenseit des Rheins von den Disseitigen ganz abgesondert gewesen seyen, als welche leztere unter des Theudeberts Unterthanen gehörten. Es war demnach ein Herzogthum Alemannien im Elsaß und eines in dem heutigen Schwabenland. Dagegen Leutfrid, des Uncelins Vorgänger, Herzog über ganz Alemannien gewesen zu seyn scheinet, weil zu seiner Zeit der Fränkische König Childebert ganz Deutschland und das Elsaß nebst andern Ländern in Gallien zu seinem Theil hatte. Dagegen nach seinem anno 596. erfolgten Absterben diese Lande vertheilet und das Elsaß von dem deutschen Alemannien abgesondert wurde.

§. 5.

Im Jahr 610. machten die beede Brüder Theuderich II. und Theudebert II. einen Vertrag miteinander zu Selz, worinn das ganze Elsaß dem Leztern überlassen wurde. Er beherrschete demnach die diß- und jenseit des Rheins wohnende Alemannier. Nach zwey Jahren ermordete Theuderich seinen Bruder und bekam demnach ganz Austrasien, nemlich alles, was die Franken disseit Rheins ingehabt und noch einige Lande am Rhein, daß mithin auch ganz Alemannien ihm gehorchete. Sein Nachfolger Sigebert, Chlotar II. und Dagobert I. hatten gleichfalls eben diese Reiche innen. Damals war Gunzo Herzog in Alemannien und hatte seinen Auffenthalt meistens in Ober-Schwaben am Boden-See. Seiner gedenket Walafridus Strabus (o) und der Mönch Ratpertus (p) aus

(n) Fredegar. Scholast. *c.* 28. Anno XII. regni Theuderici, Uncelinus, qui ad mortem Protadii insidiose fuerat locutus, instigante Brunichilde pede truncato de rebus expoliatus ad brevitatem redactus est. conf. Aimon. *lib.* 3. *c.* 93. Eccard. *Rer. Franc. lib. X.* §. 14. *pag.* 104. *seq.*

(o) Walafr. *in Vita S. Galli ap. Gold. Rer. Alem. T. I. part.* 2 *lib. I. c.* 8. Quae etiam intentione locorum ipsorum Ducem nomine Gunzonem adierunt & apud eum accusarunt Sanctos, dicentes, venationem publicam in eisdem locis propter illorum infestationem peregrinorum esse turbatam. Quo audito Dux furore succensus missis nunciis famulos Dei de loco eodem discedere jussit.

(p) Ratpert. Monach. *de orig. & diverf. caf. mon. S. Galli. ibid. part.* 2. *pag.*

Gelegenheit des H. Columbani und Galli. Dann diese beede Männer sollen nach ihrer Erzehlung aus Brittannien nach Gallien gekommen, aber von der gottlosen Königin Brunichilden aus selbigen Landen vertrieben worden seyn. Sie sollen sich demnach zu König Lotharn und endlich zu König Theudeberten geflüchtet haben. Dieser erlaubete ihnen in Alemannien einen Platz zu ihrem Aufenthalt auszusuchen und die Wahl fiele auf die Haupt-Stadt der Gegend am Boden-See. Als sie aber wider die noch im Schwang gehende Heydnische Abgötterey eyferten und die Götzen-Bilder zerbrachen, so wurden sie hier ausgetrieben. Endlich zeigte ihnen der Priester Willimar den Weeg nach Bregenz, wo sie glaubten, daß sie ungehindert wären. Ihr Eyfer gestattete ihnen aber auch hier keine bleibende Stätte. Dann weil sie in Wäldern eine Zelle sich aufbauen wollten, wurden die über ihren Heydnischen Greueln noch beharrende Einwohner aufgebracht und verklagten den H. Gallum, welcher von dem H. Columbano hier zurukgelassen ware, daß er den Wildbann hinderte, bey Gunzon. Dieser hatte allem Ansehen nach sich zum Christlichen Glauben bekannt. Sie durfften also ihren Bekehrern nicht die Zerstörung der Götzen-Bilder zur Last legen, sondern sie mußten eine andere Ursach hervorsuchen um diesen Herzog wider den Columbanum und seinen Gesellen aufzubringen. Walafrid nennet diesen Cunzonem einen Ducem locorum ipsorum. Man dörffte deßwegen leicht gedenken, daß er nur Ober-Schwaben und einen Theil der heutigen Schweitz zu regieren gehabt. Allein es ist zu glauben, daß er über ganz Alemannien gesetzet gewesen und nur am Boden-See die zu Führung der Herzoglichen Würde ihm anvertraute Güter gelegen, weil alle Herzoge nach ihme, sie mögen von einem Geschlecht gewesen seyn, von welchem sie wollen, dennoch diese Lande beherrschet haben. Jedoch mag dem seyn wie ihm will, so ist noch viel mehr Zweifeln die Zeit unterworfen, wann dieser Cunzo oder Cunrad gelebet habe. Dann Walafrid erzehlet, daß er eine Tochter Fredegunden erzeuget habe, welche von bösen Geistern geplaget worden und dem Fränkischen König Sigeberten zur Ehe versprochen gewesen. Die gedachte Plage habe sie an Vollziehung ihrer Ehe verhindert, bis sie von dem Heil. Gallo davon befreyet worden. Hier wollen die Umstände der Geschichte sich nicht reimen. Ratpert meldet, daß, als Columbanus und Gallus nach Alemannien gekommen, der Theudebert noch in Austrasien geherrschet habe. Dieses mußte um das Jahr 610. oder 611. geschehen seyn. Zur selbigen Zeit war aber kein Sigebert König der Franken und Theu-

pag. 1. Indeque expulsus autore Cunzone Duce S. Columbanus cum suis ad Agilolfum regem Longobardorum perrexit.

Theuderichs Sohn, welchem dieser Name beygelegt ware, hatte die Jahre noch nicht sich vermählen zu können. Er wurde auch gar bald nach seines Vaters Absterben von König Chlotario II. um das Leben gebracht. Beede Geschicht-Schreiber melden ferner, daß, weil bald darauf Gaudentius, Bischoff zu Costanz gestorben, unser Cunzo mit vielen Graven und Herrn sich selbsten nach diesem Ort begeben und zur Bezeugung seiner Hochachtung gegen dem Gallo für die seiner Tochter angediehenen Hülfe ihne zum Bischoff machen wollen. Aber auch hier hat man Ursach zu zweifflen, weil die Stadt Costanz erst um das Jahr 640. zu einem Bischoflichen Sitz gemacht und Gaudentius zehen Jahr später, nemlich im Jahr 650. gestorben seyn solle. (q) Wir wollen indessen an dem Cunzone nicht zweifflen, daß er würklich Herzog der Alemannier gewesen, obschon den obgedachten Geschicht-Schreibern etwas menschliches begegnet wäre, daß sie ein oder andern Umstand verwirret hätten. Nach ihme finden wir unter Königs Dagoberti I. Regierung einen Chrodobertum, welcher im Jahr 630. von bemeldtem König wider die Wenden und Slaven geschikt wurde. Diese hatten ihre Lande in Cärnthen und Schlesien. Weil sie eine ganze Caravane Fränkischer Kauf-Leute beraubet uud umgebracht hatten und gleichwohl die begehrte Genugthuung verweigerten, so mußten die Alemannier, Longobarden und andere Austrasische d. i. deutsche Völker in drey Kriegs-Heeren dieselbe verschaffen. Chrodobert und seine Alemannier hielten sich ungemein wohl und erfochten einen vollkommenen Sieg. (r) So ruhmwürdig diese Nachricht von ihm ist, so unbekaunt sind hingegen seine übrige Lebens-Umstände. Dann ausser dem, was hier erzehlet worden, findet man nichts aufgezeichnet. Sein Nachfolger ware Leutharius. Damals regierete Sigefrid II. ein Sohn Dagoberts I. in Austrasien; Pipinus war sein Groß-Hofmeister, welcher nach der Anzeige des Sigeberti Gemblacensis im Jahr 647. verstorben. (s) Als ein gewisser hochmüthiger Otho ihm nachfolgete, verdroß solches des Pipini Sohn, Grimoaldum. Er suchte ihn deßwegen durch allerhand Mittel aus dem Weege zu raumen, konnte aber solches nicht ausführen. Endlich suchte er ihn bey den Grossen des Reichs verhaßt zu machen und sonderlich schwärzete er ihn bey dem Alemannischen Fürsten Leutharn an, welchen er bewegte den Otto aus der Welt zu schaffen. Worauf Grimoald seines

(q) vid. Dn. Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 3. *Sect.* 2. *c.* 2. §. 18. *pag.* 748.

(r) vid. Fredegar. Scholast. *c.* 68. Eccard *Rer. Franc. Tom. I. lib. XII.* §. 11. *pag.* 202.

(s) Chronograph. *ap. Pistor. Tom. I. pag.* 533.

nes Vaters Stelle betrat. (t) Dieses geschahe in dem zehenden Regiments-Jahr des obgedachten Königs Sigeberts und mithin im Jahr 648. Uebrigens siehet man aber aus dieser ganzen Geschichte, daß Leuthar in grossem Ansehen gestanden und das ganze Alemannien unter seinem Befehl gehabt. Da hingegen noch vor seinem Absterben Alemannien wieder getheilet und zween Herzogen anvertrauet wurde, deren der einte im Elsaß, der andere in dem heutigen Schwaben am Boden-See und zwar zu Ueberlingen seinen Sitz und Wohnung hatte.

§. 6.

Wir wollen beede neben einander berühren, damit man so wohl diejenige weißt, welche in dem Elsaß und in dem eigentlichen Alemannnien von den Fränkischen Königen die höchste Gewalt bekommen. Die meiste Geschichtkundige melden, daß nach Leuthario in dem Elsäßischen Alemannien Ethico, oder, wie ihn andere nennen, Adelrich oder Athicus zur Herzoglichen Stelle seye befördert worden. Herr Schöpflin hat aber einen Gundonium und einen Bonifacium noch gefunden, welche des Etichons Vorfahren im Herzogthum gewesen. Erstern erweiset er nur durch Muthmassungen, weil er dem Heil. Germano in seinem Gebieth einen Platz zu Erbauung einer Abtey Grandvall überlassen hätte, welche im Elsaß gelegen ware. Sein Nachfolger Bonifacius wird durch eine alte Chronik des Cl. Gregorienthal erwiesen, worinn dieses Herzogs mit Namen gedacht wird, daß während König Childerichs Regierung derselbe diese Würdin besessen. (u) Nach dieser Chronik hätte solcher um das Jahr 660.

(t) Fredegar. *c.* 88. Anno decimo Regni Sigeberti Otto, qui adversus Grimoaldum inimicitia per superbiam tumebat, factione Grimoaldi à Leuthario Duce Alemannorum interficitur. Aimon. *lib. IV. c.* 38. Evoluto anno Pippinus diem obiit maximum Austrasiis relinquens luctum causa mortis suæ generatum, eo quod propter animi mansuetudinem & justitiæ servatam æquitatem ab universis diligeretur . . . . Sed cum id nequisset explere, exosum eum (Ottonem) Leutherio Alemannorum effecit Duci, à quo idem Otho decimo Sigeberti regis anno interfectus est & Grimoaldus in locum patris Major domus in Austriæ regno constituitur.

(u) Circa Dominicæ incarnationis DCLX. annum sub Vitaliano Papa, Imperatoreque Constantino, filio Constantini, sub Hilderico, filio Clodovei, rege tunc Francorum, Rhotarioque Argentinæ Civitatis episcopo & Bonifacio Duce inceptus hic locus à monachis inhabitari.

660. gelebet. Er thut noch einen Herzog, Chatic Namens, hinzu, welcher auch für richtig anzunehmen, und eben unser Ethich ist, nur daß sein Name in etwas abgeändert ist. Herr Eckart will beweisen, (x) daß Leuthar der Vater des Adalrichs gewesen seye und von ihme das Durchleuchtigste Habspurgische Hauß abstamme. Man findet aber anderwerts, (y) daß ein Groß-Hofmeister Leudesius, welcher eine Enkelin oder Nachkömmlingin des Burgundischen Königs Sigmunden zur Ehe hatte, selbigen gezeuget habe. Nun muß Herr von Eckard selbst gestehen, (z) daß ein Leudesius im Jahr 674. Königs Theoderichs III. Groß-Hofmeister gewesen. Es ist aber dieses mit vielen Schwürigkeiten verknüpfet, welche auch Herr Schöpflin (a) mit vielen Umständen ausführet und dabey beharret, daß dieser Ethico weder des Leutharii, noch Leudesii Sohn gewesen. Leuthar war wenigstens noch bey Leben und Regierung in dem disseitigen Alemannien, als Ethico die Herzogliche Würde im Elsaß verwaltete. Dieses Gemahlin solle Berswinda und eine Schwester der Königin, Childerici II. Gemahlin gewesen seyn. Aber auch diese Verwandschafft ist unrichtig, weil die Bilihild, König Childerichs II. Gemahlin eine Tochter des Austrasischen Königs Sigeberts II. gewesen. Dagegen die Berswind als eine Schwester von S. Leodegarii Mutter von glaubwürdigen Geschichtskunden angegeben wird. (b) So unrichtig also diese Erzehlungen sind wegen der Verwandschafft des Ethicons, so kan man doch den Ethicon selbsten nicht in Zweifel ziehen. Er zeugete eine Tochter Odiliam, welche blind gebohren wurde. Als aber deren Eltern von der Frömmigkeit des H. Erhards, Bischoffs zu Regenspurg und des H. Hildolphs von Trier so vieles Wunderbare sich erzehlen liessen und diese einstmals einan-

(x) *de Orig. Habspurg. Austr. lib. I. c. 2. & Rer. Franc. Tom. I. pag.* 217.

(y) *Fragm. histor. Chronico Alberti Argent. affixum ap. Urstis. Tom. II. rer. Germ.* Leudesius namque cum Major domus esset, duxerat uxorem de prosapia S. Sigismundi Regis Burgundiæ, genuitque ex ea Athicum s. Athelricum, qui patre adhuc superstite & Hilderico regnante uxorem duxerat, Berswindam nomine, filiam sororis S. Leodegarii sororem videlicet Reginæ. Ob hanc causam consanguinitatis à præfato rege ducatum Germaniæ (Alemanniæ) adeptus est habensque sedem in villa regia Ehenheim & in castro, quod Hohenburg nominatur.

(z) Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 240. & 254.

(a) *Alsat. illustr. p.* 758. *seq.*

(b) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. lib.* 3. *Sect.* 2. §. 44. *pag.* 761.

einander besuchten, so versuchten Ethico und seine Bereswinde ihre Hülfe bey diesen gottseligen Männern zu finden. Als aber dieselbe erfuhren, daß die Odilia noch dem Heydenthum anhienge, unterrichteten sie solche in der Christlichen Lehre und trugen ihr Anligen GOtt vor. Das Gebet hatte auch seine erwünsche Würkung. Dann als sie das Licht der Welt im Glauben annahme und die Heil. Taufe empfienge, wurden auch ihre leibliche Augen helle und sie ward sehend. (c) Es ist auch ferner richtig, daß Ethico von König Chilperichen II. zu einem Herzog der Elsäßischen Alemannier gemacht worden, als welches alle Geschichtskunden selbiger Zeit einhellig bestetigen. Der Anfang seiner Regierung fällt um das Jahr 668. und das Ende derselben um das Jahr 690. (d) Ihme folgte sein Sohn Adelbert, welcher in Urkunden noch bey Leben seines Vaters ein Comes genennet wird. Nachgehends geschicht seiner Meldung aus Gelegenheit der Stifftung des Closters St. Stephan zu Straßburg, dessen Urheber er gewesen. Wir wollen nur den Auszug einer Urkund unten vorlegen, welche uns Tenzel mitgetheilet hat. (e) Er hörte auf zu regieren um das Jahr 721. oder 722. und hatte zu einem Nachfolger Luitfriden. Pfeffinger gedenket zwar dieses Herzogs nicht, sondern setzet an dessen Stelle

(c) *Fragm. histor. ad Alb. Argent. ap. Urstis. d. l.* Genuitque (Athicus) filiam à nativitate cœcam, nomine Odiliam, quæ à S. Herhardo Ratisponensi episcopo & Hildolfo Trevirensi baptizata in sacro fonte visum accepit. *conf. Auctor vitæ S. Hildolphi. c. 3. apud Surium XI. Jul.* Eodem namque tempore, quo sancta & germana hæc luminaria mutuo conversationis vinculo connecterentur, defertur eisdem cujusdam Hethiconis ducis filia à nativitate cœca, atque ut ejus misereantur mœsti rogaverunt parentes, quam cum Sancti patres cognovissent esse gentilem, factam prius catechumenam Domino commendarunt & pro ea humiliter deprecati sunt.

(d) Schœpflin *Alsat. illustr. d. l.* §. 35. *pag.* 756.

(e) Tenzel *in Vindic. Conring. pro censura diplom. Lind. append.* 3. *p.* 96. Omnium fidelium S. ecclesiæ & nostrorum præsentium & futurorum comperiat industria, qualiter dilecta cognata nostra, venerabilis sanctimonialis & Abbatissa S. Prothomartyris Stephani Ruadrut in ambito infra muros Argentoraco majestatem nostram adiit offerens obtutibus nostris autoritates & munimina chartarum illustris parentelæ nostræ progenitoris *Adalberti*, qui fundavit jam dictum locum &c. conf. Dn. Schœpflin *d. l.* §. 54 *pag.* 766.

Stelle einen Eberharden; Man kan aber diesen nicht unter die Herzoge zehlen, weil er überall nur ein Comes, sein Bruder Leutfrid hingegen ein Herzog (f) genennet wird. Beede waren Söhne vorgedachten Albrechts oder Adelberts. Sie stiffteten auch miteinander das schöne Closter Murbach, indem zwar Grav Eberhard der eigentliche Stiffter ware, aber Herzog Leutfrid auch die Einwilligung darzu gabe. Dann Eberhard verminderte dardurch sein Altväterlich Gut, zu welchem Leutfrid, sein Bruder, die Anwartschafft hatte. Demnach wäre ohne solche Bewilligung die Veräusserung seines Erbguts nichtig gewesen. Herr von Eckard verwirret unsern Leutfrid mit Herzog Lantfriden in Alemannien vergeblich, und meynet daher, daß jener im Jahr 730. gestorben seye, weil er solches Jahr des Todes bey diesem gefunden hat.(g) Sie lebten zwar fast zu einer Zeit, aber Leutfrid hat niemalen wider die Fränkische Herrschafft sich empöret oder an des Lantfrids Empörung Theil genommen. Dieser hingegen ist von den Fränkischen Groß-Hofmeistern bekannter massen wegen seiner Rebellion gestrafet worden.

§. 7.

Diese waren die Herzoge der Elsäßischen Alemannier. Zu ihrer Zeit kommen in den Geschichten auch andere Alemannische Herzoge vor. Unter welchen der erste nach obigem Leutharn, welcher in disseitigem Alemannien die Herzogliche Würde bekleidet, Gottfrid ware. Er kam in diejenige Zeiten, wo das Fränkische Reich grossen Zerrüttungen unterworfen ware. Die Thüringer, Bayern, Sachsen und Schwaben waren nicht mehr mit der Fränkischen Könige Regierung und der Verwaltung der Groß-Hofmeister zufriden und die Thüringer machten schon unter König Sigeberten den Anfang. Die übrige folgten ihnen nach und Gottfrid war nicht unter den lezten. Es scheinet auch, daß er den Franken gnug zu schaffen gemacht habe. Ebroinus, König Theoderichs III. Groß-Hofmeister war als ein hochmüthiger und grausamer Mann den Austrasiern nicht anständig. Sie erwähleten deßwegen einen gewissen Martin und Pipinum. Diese Zwispalt erregte einen Krieg zwischen den gedachten Groß-Hofmeistern und ein sehr blutiges Treffen entschiede endlich, daß Ebroinus

(f) Schœpflin *d. l.* §. 61. *pag.* 769. *ibi:* Eadem Honaugiensis charta evincit Liutfridum, Adalberti Ducis filium patri in Alsatiæ successisse Ducatu, non Eberhardum &c.

(g) *Rer. Franc. Tom. I. lib.* 21. *pag.* 349. conf. Schœpflin *d. l.* §. 62. *p.* 769.

durchdrange. (h) Jedoch da derselbe im Jahr 681. ermordet wurde, schwunge sich Pipinus, der Fette oder Heristallier, in seine Stelle, und er bekam auch mit den Alemannern zu thun. Es hielte sehr hart, selbige zu bezwingen und Pipinus hatte nebst ihnen, auch die Sachsen, Bayern und Thüringer auf dem Hals, welche er durch immerwährende Einfälle und öfftern Treffen mürb zu machen genöthiget war. (i) Gleichwohl mußte man mit Herzog Gottfriden sehr schön verfahren, und Pipinus war nicht so keck etwas ernstliches mit den Alemannern anzufangen, so lang ihr Herzog noch lebte. (k) Er sahe der Sache zu, bis Gottfrid im Jahr 708. verstorben ware. (l) Dieser Herzog hinterliesse zwey Söhne, nemlich Theo-

(h) *Ibid. lib.* 16. §. 1. *pag.* 265.

(i) Erchanger *in fragm. de Reg. Franc.* Confluebant autem ad aulam ipsius (Pipini Heristallii) universi optimates cunctorum Orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterleudos vocant. Anno sc. incarnationis Domini DCLXXXI. susceptit principatum. Hinc Suavos & Bawuarios, Toringos & Saxones crebris irruptionibus, frequentibusque præliis attritos suæ ditioni subegit. Hæ enim gentes & aliæ plurimæ multis sudoribus adquisitæ Francorum summo obtemperabant imperio; sed propter desidiam regum & domesticas dissensiones & bella civilia, quæ in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes singuli in proprio solo armis libertatem movebantur defendere. Quam obstinationem invictus Pippinus Princeps crebris expeditionibus, utilissimisque consiliis & frequentibus populationibus Domino cooperante compescuit.

(k) Erchambertus *breviar. reg. Francor. apud du Chesne rer. Franc. T. I. pag.* 780. Pippinus junior, filius Ansegisi, veniens de Austrasiis succesit in principatu Majorum Domus . . . . Illis namque temporibus ac deinceps Gotefridus, Dux Alemannorum ceterique circumquaque Duces noluerunt obtemperare Ducibus Francorum, eo, quod non potuerunt Regibus Meroveis servire, sicut antea soliti fuerant. Ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortem Gotefridi Ducis Carolus ceterique Principes Francorum, paulatim ad se revocare illos, arte, qua poterant, studuere.

(l) Hepidan. *in Annal. rer. Alem. ap. Goldast. rer. Alem. Tom. I. part.* 1. *ad ann. DCCVIII.* Hyems dura. Gottefridus Dux mortuus est.

Theobalden und Houchingen. Vom erstern werden wir nachmals Gelegenheit haben etwas mehrers zu berühren. Houching war der Ur-Groß-Vater der Hildegarden, welche Kayser Carl der Grosse zur Gemahlin hatte. (m) Nichts destoweniger folgte keiner von beeden Söhnen dem Vater in der Herzoglichen Würde nach, sondern ein anderer, Wilchar, trug sie dermalen davon. Wir sehen daraus, daß das Herzogthum nicht erblich gewesen. Wer aber selbiges ersetzet habe? ist eine andere Frage. Es hat fast eher das Ansehen, daß die Alemannier selbsten ihre Fürsten erwählet haben. Dann wann die Fränkische Könige solches Recht gehabt hätten, so hätten sie gewiß solche Leute verordnet, welche sich nicht so oft wider sie empöret und das Fränkische Joch abzuwerfen sich bestrebet hätten. Gottfrid, Wilchar, Lantfrid, Theobald und andere zeigen uns Beyspiele genug, daß sie sich alle von der Fränkischen Herrschafft loßmachen wollen. Man darf wohl denken, daß wenigstens nicht alle so ungehorsam gewesen wären, wann sie ihre Würde dem Fränkischen Hof zu danken gehabt hätten. Ja es hat das starke Ansehen, daß sie als ein freyes Volk von den Franken sich abgesondert haben und jedesmalen wieder auf das neue bezwungen werden müssen. Doch dem seye, wie ihm wolle, so folgte dem Gottfrid ein gewisser Wilchar. Ich zweiffle nicht, daß er von Geburth ein Alemannier oder Schwabe gewesen. Dann noch zu dieser Zeit werden diese Völker bald unter dem alleinigen Namen der Schwaben oder Alemannier verstanden, bald werden sie dem Namen nach unterschieden. Ob er aber von seinem Vorfahrer abgestammet, lässet sich nirgendsher mit einigem Grund behaupten. Weil die Franken den Gottfrid nicht mehr zu förchten hatten, gieng Pipinus im Jahr 709. mit einem Kriegs-Heer in Alemannien um die schon sogenannte Schwaben sich zu unterwerfen. Was er ausgerichtet, wird überall mit Stillschweigen übergangen. Jedoch muß er nichts wichtiges gethan haben, weil er im folgenden 910. Jahr wieder einen Feldzug vorgenommen, dessen Ausgang eben so unbekannt ist, als die folgende, ausser, daß die Franken alles nach damaligem Kriegs-Gebrauch verwüstet und mit vieler Beute beladen heimgegangen. Mit diesem war es noch nicht ausgerichtet. Dann die

(m) Tegan. *de gestis Ludov. Imp. c.* 2. Qui (sc. Carolus M.) cum in juventute esset, supradictus Imperator sibi junxit nobilissimi generis Suevorum puellam, Hildegardam, quæ erat de cognatione Gottefridi Ducis Alemannorum. Gothefridus dux genuit Houchingum, Houchingus genuit Nebi, Nebi autem genuit Immam, Imma vero genuit Hiltegardam, beatissimam reginam.

Alemannier waren noch nicht bezwungen. Pipinus hatte zu Hause genug in Ordnung zu bringen. Er schikte dahero unter Befehlhabung eines gewissen Walarichs ein abermaliges Kriegs-Heer an den Rhein. (n) Jedoch als dieser vom König Childeberts Absterben Nachricht bekam, gieng er unverrichter Dingen zuruk. Hierauf meldet der Geschicht-Schreiber Ado Viennensis, daß einem gewissen Bischoff, Anepos, die Armee wider die Alemannier anvertrauet worden, unter dessen Anführung eine fast unerhörte Niderlage sich ereignet. Wer den Sieg davon getragen, hat kein Geschicht-Schreiber nur mit einer Sylbe berühret. Herr Eckard meynet, der Bischoff seye von Maynz gewesen und daß die Alemannier solche Niderlage erlitten, weil man etliche Jahre hindurch nichts mehr von einiger Empörung lese. Jenes beruhet auf der blossen Muthmassung, weil nach damahliger Gewohnheit die nächst angesessene Völker zum Krieg wider einen benachbarten Feind aufgebothen worden. Dieses aber läßt sich eben so wohl umkehren, daß nemlich die Franken von den Alemanniern geschlagen und ausser Stande gesetzet worden die Freyheit ihren Feinden strittig zu machen. Die Annales Metenses und die Lebens-Beschreibung Pipini melden jedoch von ihm, daß er besonders wider die Schwaben in seinen Feldzügen glüklich gewesen und dieselbe sich unterworfen habe.

§. 8.

Nach dem Tode Pipini, so zu Ende des Jahres 714. erfolgete, war alles stille, so viel man aus den damaligen Geschicht-Schreibern wahrnehmen kan. Der Herzog Wilchar starb indessen auch, ob man schon das Jahr seines Hinscheidens nicht bestimmen kan. Von den meisten Geschichtskundigen wird Lantfrid zu seinem Nachfolger ernennet. Es scheint aber, daß Gottfrids Enkel, Nebi vor dem Lantfriden diese Würde genossen. Dieses Nebi Abstammung ist in nächst vorgehender Stelle erwiesen worden, und daß er ein Groß-Vater Kayser Carls des Grossen Gemahlin gewesen seye. Derselbe war dem Heil. Othmar im Jahr 720. behülflich, daß er die Abtey des Closters St. Gallen davon trug. Walafrid (o) heisset ihn einen Herzog. Dieses beweiset zwar noch nicht

(n) Schœpflin *d. l.* §. 20. & 21. *pag.* 749. *seq.* Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 19. §. 1. *pag.* 316. *seq.*

(o) Walafrid. *de miraculis S. Galli scribit:* Victorem consilio cujusdam ducis, nomine Nebi persuasum ad præfatum principem Carolum cum eodem duce properasse, ipsique eandem cellam proprietatis jure contradidisse, & ut Othmarum presbyterum eidem loco præficeret, exoravisse.

nicht, daß er Herzog in Alemannien gewesen. Wann man aber nachdenket, daß 1) Nebi eines Alemannischen Herzogs Enkel seye, 2) und daß er zu dieser Zeit zwar noch nicht alt, doch aber von solchem Alter, diese Würde zu bekleiden, nemlich 30. Jahr alt seyn können, und 3) eben dieses Closter in der Alemannischen Herzoge Gebiethe gelegen, so wird ziemlich wahrscheinlich, als ob dieser Nebi würklicher Herzog in Schwaben gewesen. Daß nun dieser wider die Fränkische Groß-Hofmeister sich nicht empöret, sondern selbige für seine Obern und Vorgesezte gehalten, erhellet daraus, weil er nicht allein dem Graven Victor den Rath gegeben an den Königlich Fränkischen Hof zu reysen, sondern er selbsten auch die Reyse mitgemacht und die Herrschafft über sie dadurch anerkannt, daß sie dem Groß-Hofmeister Carolo Martello den Grund und Boden, wo das Closter Sanct-Gallen aufgebaut werden sollen, zu Handen übergeben, um dieses Closter dahin stifften zu können. Dann sowohl damal als auch lang hernach war es üblich, daß, wann jemand eine solche Stifftung thun wollte, die darzu ausgesezte Güter nicht von dem Stiffter dem Closter selbsten, sondern einem Dritten übergeben werden müßten. Dieses waren gemeiniglich die künftige Schutz-Herrn des Closters, oder wann sie selbsten den Schutz und Schirm sich vorbehielten, der Landes-Herr oder auch die höchste Oberkeit, welche den Grund und Boden hernach erst dem Closter oder dessen Abten zustelleten. (p) Es mag seyn, daß Victor sein Vorhaben dem Herzog Nebi entdekt und diesem als einem Herzoge in Schwaben angemuthet, daß er ihm, als seiner vorgesezten Obrigkeit, die zur Stifftung gewidmete Güter übergeben und ihn als einen Salamann dabey gebrauchen wollte. Dieser aber mag villeicht schüchtern gewesen seyn und ein solches nicht gern übernommen haben, weil damals die Clöster der weltlichen Obrigkeit in vielen Dingen entzogen wurden, weßwegen er eine Ungnade des Fränkischen Hofes besorgen konnte. Er gab daher dem Graven den Rath selbsten zu Carolo Martello, als des Fränkischen Reiches Groß-Hofmeister zu reysen und die Güter demselben zu ergeben. Man könnte denken, daß die Graven damals keine Landesherrliche Obrigkeit gehabt, indeme sonsten Grav Victor nicht nöthig gehabt hätte, des Heil. Galli Zelle dem Herzog oder dem Fränkischen König zu eigen zu übergeben, sondern selbige dem Closter durch dessen künftigen Schutz-Herrn oder anderwerts erwählten Salamann zu überlassen. Allein dieses folget noch nicht, weil auch solchemnach der Herzog selbsten kei-

(p) vid. Schottel **von der deutschen Hauptsprach.** *L. II. c.* 8. *pag.* 287. und Exempel zum Beweiß in Hundii **Bayrischen Stamm-Buch.** *part. II. pag.* 25. Tolner. *Cod. diplom. Palat. pag.* 26.

ne Landesherrliche Obrigkeit gehabt hätte. Mich dünket der Grav habe nur darum der Fränkischen Könige Beystand nöthig gehabt, weil damals ein grosser Theil der Alemannier noch Heyden gewesen, wie wir solches hernach sehen werden und deßwegen die Franken die Stifftungen der Clöster und Bestellung der Aebte denselben noch nicht in ihre Willkühr überlassen können, noch wollen. Wir sehen aber hingegen vornemlich, daß die Alemannnier damal die Fränkische Herrschafft anerkannt haben und folglich des Pipini Feldzüge nicht so unglüklich gewesen, sondern den erwünschten Erfolg gehabt haben, weil dieser Grav und Herzog an den Fränkischen Hof gegangen um zur Stifftung des Closters St. Gallen die Erlaubnus zu holen. Endlich merken wir noch an, daß ungeacht Pipinus die Alemannier wegen ihrer Empörung bestrafet und wiederum zum Gehorsam gebracht hatte, er ihnen dennoch wiederum Herzoge aus ihrem Mittel gegeben. Allem Vermuthen nach ist obiger Herzog Wilchar in einem Treffen geblieben oder abgesezt worden. Weil nun Gottfrid, des Nebi Groß-Vater in grossem Ansehen bey den Franken geblieben, da seine Gebeine schon zermodert waren; so mag Nebi entweder von den Alemanniern erwählt und von den Franken in seinem Herzogthum bestetiget oder von diesen selbst in solche Würde eingesezt worden seyn.

§. 9.

Fast um eben diese Zeit finden wir, daß noch mehrere Alemannische Herzoge zugleich gelebet haben. Es mag seyn, daß man solches als ein Merkmal des überwundenen Alemanniens gebrauchen darf. Dann die Alemannische Herzoge waren sehr mächtig, so lang sie das ganze Volk beherrscheten. Nachdem sie aber nun bezwungen und auf das neue unter das Fränkische Joch gebracht waren: hielte vermuthlich Carolus Martellus, welcher unter dem Namen eines Fränkischen Groß-Hofmeisters, oder Majoris Domus die ganze Königliche Gewalt an sich gezogen hatte, für räthlicher, diese forchtbare Macht in etwas zu schwächen, und ihnen zwar wiederum aus ihrem Mittel Herzoge zu geben, aber diese Würde unter mehrere zu vertheilen. Dann zu gleicher Zeit finden wir jezo neben obgedachtem Nebi auch einen Herzog Berchtolden und Lantfriden. Auch Gottfrids Sohn Theobald wird von Herrn Schöpflin in diese Zeit gesezt: Mich dünkt aber, er habe diese Würde einige Jahre später übernommen. Dann Berchtold, Nebi und Lantfrid kommen bey den Fränkischen Geschichten in den Jahren 720. 724. und 725. vor. Dagegen Thiettpald erst im Jahr 730. zu regieren angefangen, als Lantfrid das Leben eingebüsset hatte. Mit Berchtolden hat es seine Richtigkeit, als

welcher

welcher mit gedachtem Nebi den H. Pirminium zu Carolo Martello führete um solchem die Insul Reichenau übergeben zu können, daß er derselben ersterer Abt seyn sollte. Hermannus contractus (q) nennt beede Herzoge schlechthin principes und den Namen des Nebi verwandelt er in Vehi. Dann weil eben damal Nebi lebete und in dieser Gegend auch seinen Sitz hatte, so lässet sich muthmassen, daß nur diese Namen verändert worden. Daß aber gedachter Berthold Herzog in Schwaben gewesen, bezeuget der Schrift-Steller Berno, (r) indem er ihn einen nobilissimum Alemanniæ Ducem nennet. Und dieses ist auch alles, was man von ihm aufgezeichnet findet. Aus den Annalibus Pithœanis (s) und dem Alberico Monacho (t) hat man zwar die Nachricht, daß in den Jahren 722. und 725.. die Alemannier sich wieder empöret und von Carolo Martello geschlagen worden: Welcher von den Alemannischen Herzogen aber sich so unruhig bezeuget habe, bleibet ein Geheimnus, indem die bemeldte Geschicht-Schreiber davon nichts melden. Im Jahr 725. waren die Bayern, Schwaben und Alemannier schwürig. Demnach bezwang Carl zuerst die Alemannier und Schwaben, die zwischen dem Rhein, Kocher und Donau wohneten. Nach dieser That aber bemächtigte er sich erst der Bayrischen Gränzen. Aus diesem Umstand erlernet man, daß die Alemannier in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg mit den Franken auch zu thun bekommen, und daß vornemlich Herzog Lantfrid über diese Gegend gesetzet worden. Dann Herzog Nebi und Berchtold hatten die Lande in dem Alemannischen Rhätien und Helvetien zu verwalten, welches wir daraus abnehmen, weil diese beede Herzoge den H. Pirminium in die Insul Reichenau eingesetzet und daselbst ein Closter zu bauen veranstaltet haben. Daß aber Lantfrid hingegen an dem Neckar

der

(q) *edit. Canis. ad ann.* 724. Sanctus Pirminius Abbas & Chorepiscopus à Bertholdo & Vehi principibus ad Carolum ductus Augiæque Insulæ ab eo præfectus serpentes inde fugabat & cœnobialem vitam inibi instituit.

(r) *in vita S. Meginradi*: Primo in ea (insula Augia) habitacula Monachorum construxit & secum Pirminium cum sociis ad habitandum eo induxit, jussu Berchtoldi nobilissimi Alemannorum Ducis.

(s) *Annal. Franc. Pithoeani ad ann.* 722. Carlus Alemannos & Bajoarios armis subegit.

(t) *ad ann.* 725. Karolus Bajoarios armis subjugat, victis Alemannis, & Suevis usque ad Danubium inde fines Bawariæ occupavit.

der Herzoglichen Würde genossen, solches ist zu muthmassen, weil Carolus Martellus eben diesen Herzog zu bestreiten hatte und von hieraus an die Donau gienge. Der Mönch Alberich belehret uns solches. Er thut anfänglich des Lantfrids keine Meldung in der erst angeführten Stelle, da er von des Groß-Hofmeisters Carls Verrichtung wider die Alemannier, Schwaben und Bayern Nachricht gibt: aber gleich darauf schreibet er, (u) daß in eben diesem Jahr 725. Carl wider den Alemannischen Herzog Lantfriden einen glüklichen Feldzug gethan und durch dessen Ueberwindung die Alemannier sich unterworfen habe. Jedoch auch diese Nachricht scheinet mehr zu sagen, als wahr gewesen, wann man eine gänzliche Unterwerfung dieses Volks daraus beweisen wollte. Dann Sigeberths Gemblacensis (x) und andere (y) nachdem sie des Groß-Hofmeister Carls im Jahr 725. über die Alemannier erfochtene Vortheile erzehlet, melden, daß er im folgenden Jahr 727. schon wieder genöthiget gewesen, wider Herzog Lantfriden und die Bayern zu Felde zu gehen. Wären sie vorher so gedemüthiget gewesen, wie die gedachte Fränkische Jahr-Bücher und der Mönch Alberich melden, so hätten sie zwey Jahr hernach nicht schon wieder Unruhe machen können. Jedoch Lantfrid starb im Jahr 730. (z) und nach seinem Absterben muß es eine Zeitlang in dieser Gegend stille worden seyn, weil man von keinen neuen Empörungen daselbst Nachricht findet.

§. 10.

Nach ihme machte sich Thietpald oder Theobald als Herzog der Alemannier bekannt. Er war nicht des vorgemeldten Herzog Luitfrids Sohn, wie Hepidanus meldet, (a) sondern er war Herzog Gottfrids Sohn und des

(u) *ad ann.* 725. Carolus contra Lantfridum, Alamannorum ducem dimicat, eoque victo Alemanniam sibi subjugat. conf. Sigeb. Gemblac. *ad eund. annum, ubi iisdem verbis utitur.*

(x) *ad ann.* 727. Carolus Suevos & Bajoarios debellat.

(y) Chronogr. Saxo *ad ann.* 727. Carolus Sueviam ingressus contra Lantfridum dimicavit & sibi eandem gentem subjecit.

(z) vid. Fragm. Annal. Francor. Nazar. *ap. Freherum Tom. I. rer. Franc. ad ann.* 730. Lantfridus mortuus. conf. Hermann. contr. ad eund. ann.

(a) Annal. rer. in Alem. gestar. *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. I. ad ann.* 715. Karolus Alemanniam rebellantem domat, Luitfrido Duce eorum superato, cujus filius Thietpaldus S. Pirminium pepulit.

des Herzogs Nebi Vaters Bruder, wie die meiste Geschicht-Schreiber behaupten, (b) Des Heil. Pirminii Aufführung wollte ihm nicht anstehen. Er widersezte sich deßwegen demselben und als dieser Abt nicht wollte nachgeben, nöthigte er ihn endlich in das Elsaß zu entweichen. Herr Schöpflin ist hier der Meynung, daß Thietbald nur durch sein Ansehen bey Herzog Lantfriden solches zuwegen gebracht habe, ehe er selbsten diese Würde bekleidet. Es scheinet aber vielmehr, weil damals mehrere Herzoge in Alemannien gewesen, daß Thietbalb seinem Vetter Nebi in dem Herzogthum in seinem Theil des Alemannischen Landes nachgefolget seye. Doch möchte seyn, daß nach Lantfrids zeitlichem Abscheiden derselbe ganz Alemannien beherrschet, weil selbiger Zeit sonst keines andern Alemannischen Herzogs gedacht wird. Dieses ist zwar kein solcher Beweiß, welcher überzeugend wäre, indem die damalige Geschicht-Schreiber eben nicht die Absicht gehabt so genaue Nachricht von den Alemannischen Herzogen zu geben: Gleichwohl macht es wahrscheinlich, daß Theobald auch endlich unsere Gegend beherrschet habe. Man findet nichts von ihm aufgezeichnet bis auf das Jahr 742. da die beede Gebrüder Carlmann und Pipin, die Fränkische Groß-Hofmeister-Stelle an sich gezogen hatten und ihren Stiefbruder Grifon oder Grippon von solcher Ehren-Stelle ausschlossen. Dieser hieng sich deßwegen an einige Reichs-Fürsten, von welchen er wußte, daß sie über den Carolum Martellum, seinen Vater und über seine gedachte Brüder mißvergnügt wären. Unter solchen war Hunald, der Aquitanische Herzog, welcher das heutige Guienne und Gascogne beherrschete, Odilo, Herzog in Bayern und Thietbald der Alemannische Herzog. Diese wollten sich vom Fränkischen Joch auf einmal befreyen, da sie Grifon nicht mehr helfen konnten, als welchen seine Brüder gefangen bekommen hatten. Hunald wurde durch Carlmann und Pipin genöthiget sich nach Gascogne zu flüchten und ausser Stand gesezt etwas ferners zu wagen. Mithin galt es nunmehr die Alemannier, welche Carlmann besuchte, ehe sie sich seiner Ankunft versehen konnten. (c) Dieser

(b) vid. Sigebert. Gemblac. *ad ann.* 745. & Herm. contr. *Chron. ad ann.* 725. S. Pirminius à Thietpaldo Gotifridi Filio expulsus Ethiconem abbatem constituit & ipse in Alsatiam venit. & Contin. Fredegar. *ap. Freber. rer. Franc.*

(c) Annal. Bithœani *ap. du Chesne* & Annal. Fuld. *ap. Freber. rer Germ. Tom. I. ad ann.* 742. Carlmannus & Pipinus Hunaldum Aquitaniæ ducem imperio suo resistentem bello superatum ad Wascones fugere

ser Feldzug geschahe im Herbst des 742. Jahres und war bald vorbey. Dann die Franken giengen über den Rhein und verheerten alles mit Feuer und Schwerd, wordurch die Alemannier sich gezwungen sahen Carlmannen gute Worte zu geben und sich ihm zu unterwerfen. (d) Daß dieses Unglük die Einwohner der heutigen Marggravschafft Baden und des Herzogthums Würtenberg betroffen, ist daraus leicht abzunehmen, weil Carlmann mit seinen Franken über den Rhein gegangen. Hätte er die in der Schweitz und Rhätien angesessene Alemannier allein züchtigen wollen, so hätte er nicht Noth gehabt über den Rhein zu gehen. Es ergibt sich auch daraus, daß Thietbald ganz Alemannien beherrschet habe, weil dieser der Anführer derjenigen Alemannier gewesen, welche Carlmann mit Feur und Schwerd so hart heimgesuchet hat. Jedoch diese Unterwerfung währete wiederum nicht lang. Dann gleich im folgenden Jahr 743. fieng Thietbald neue Händel an, zu welchen Herzog Odilo in Bayern ihn veranlaßte. Hiltrud, Carlmanns und Pipins Schwester flohe wider ihrer Brüder Willen zu demselben und wurde von ihm zur Gemahlin angenommen. Pabst Zacharias stärkte denselben in seinem Vorhaben durch einen abgeschikten Priester Sergium. Weil er aber den Franken nicht allein gewachsen ware, so bemühete er sich die Sachsen und Alemannier in ein Bündnus zu ziehen. Diese überliessen ganz Alemannien der Willkühr der Franken und erwarteten ihren Feind an dem Lechfluß, welcher den Vortheil ersahe diese Verbündete in ihrem Lager anzugreiffen, selbige zu zertrennen und in dieser Gegend für diesesmal dem Krieg ein Ende zu machen. Dann Odilo flohe mit wenigen über den Jnn-Fluß und mußte geschehen lassen, daß seine Lande verheeret wurden. Thietbald begab sich wieder nach Hause und wurde auch mit Verwüstung seiner Lande bestraffet, da inzwischen an einem Friden gearbeitet wurde. (e) Dieser währete wiederum nicht länger, als bis auf das Jahr 745. da Thietpold als ein unversöhnlicher Feind der Fränkischen Groß-Hofmeister einen Einfall in

das

fugere compellunt. Simul & Alemannos Thietbaldo duce rebellare temptantes mira celeritate comprimunt.

(d) Annales Lambeciani *Lib. II. Comment. Biblioth. Cæsar. c. 5. p. 368. ad ann.* 742. Rebellante Theotpaldo Karlmannus vastavit Alemanniam. & Annal Reuber. pag. 15. eod. anno. Carlmannus Alemanniam, quæ ipsa à Francorum societate defecerat, cum exercitu ingressus ferro & igne vastavit. conf. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib. 23. §. 59. pag. 443. seq.*

(e) vid. Annal. Metenses, Nazariani, Tiliani & Petaviani apud du Chesne *ann.* 743.

das Elsaß wagte, welches denselben bisher getreu verblieben ware. Carlmann hatte damals mit den Sachsen seiner Hände voll zu thun: deßwegen gieng Pipin wider die Alemannier zu Felde und schlug sie dergestalt, daß Theutbald sich in den Alpen verbergen und durch Unterhändler um Gnade bitten mußte, wobey er hinkünftig mehrere Treue zu erweisen sich verbindlich machte. Pipin ließ ihm auch diese Unterwerfung gefallen und bestetigte ihn in seiner Herzoglichen Würde. (f) Einige Geschicht-Schreiber setzen diesen Vorgang in das Jahr 746. (g) Allein es dünkt mich, daß in beeden Jahrgängen etwas dergleichen vorgegangen. Im Jahr 745. hatte aber Pipin und im folgenden Jahr Carlmann mit den Alemanniern zu schaffen. Diese beede Brüder hatten gleich Anfangs ihrer Würde ganz Franken unter sich getheilet, daß Pipin Neustrien und Burgund, Carlmann aber Austrasien zum Antheil bekam. (h) Es mag daher wohl seyn, daß, weil alle Geschicht-Schreiber dasjenige, was im Jahr 745. mit den Alemanniern geschehen, dem Pipin zuschreiben, Carlmann nicht damit zufriden gewesen, daß sein Bruder so gelind verfahren, oder dieser die Bestraffung dem Carlmann überlassen wollen. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle, so gieng dieser nach vollendetem Krieg mit den Sachsen selbsten in Alemannien mit seinem Kriegs-Heer um allen künftigen Empörungen ein Ende zu machen. Canstadt am Neckar war derjenige Ort, wo Carlmann alles suchte in seine Ordnung zu bringen. Er hielt daselbst einen Reichs-Tag und sowohl die Franken, als Alemannier erschienen dabey. Weil aber diese die Ueberlegenheit der Franken förchten und so oft gezüchtiget waren, ergaben sie sich an Carlmann, welcher sich vorbehalten hatte ihnen keine Gnade angedeyhen zu lassen, es wäre dann, daß sie die Fürnehmste zur Bestraffung auslieferten. Hier wurde nun vieles Blut ver-

(f) vid. Annal. Met. & Nazar. conf. Sigeb. Gembl. *ad* 745. Pipinus Theodoaldum filium Godefridi ducis debellat.

(g) Appendix continuat. Fredegarii *ad ann.* 746. Per idem tempus, rebellante Theudebaldo, filio Godfridi ducis, Pipinus cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, revocatoque sibi ejusdem loci Ducatu victor ad propria remeavit. conf. Eccard *rer. Franc. Tom. 1. lib.* 23. §. 79. *pag.* 466.

(h) vid. Schœpflin *Alsat. illustr. lib. III. Sect-* 2. *cap.* 2. §. 23. *p.* 751. Regino *lib. I. ad ann.* 742. Carolomannus & Pipinus diviserunt regnum Francorum in loco, qui dicitur vicus Pictavis. Post hæc Carolomannus eodem anno Alemanniam cum exercitu vastavit.

gossen. Dann Carlmann liesse denjenigen, welche dem Theutebald zu dem Bündnus mit Herzog Odilo angerathen hatten, die Köpfe abschlagen. Die meiste Geschicht-Schreiber verringern die Anzahl der Hingerichteten und melden nur von etlichen. (i) Hingegen melden die vermischte Aquitanische Nachrichten, daß er viele tausend Menschen um das Leben bringen lassen und nachgehends einen nagenden Wurm in seinem Gewissen wegen solcher Grausamkeit bekommen, welches ihn bewogen die Welt zu verlassen und in ein Closter zu gehen, damit er diese Sünde abbüssen könnte. (k) Er hatte auch kaum diesen Reichs-Tag gehalten, so legte er bekannter massen alles Zeitliche noch in diesem Jahr hintan. Es thun zwar gedachte Nachrichten die bedenkliche Worte, ut fertur, wie man sagt, hinzu: Welchemnach der Verfasser derselben keine gründliche Nachricht gehabt zu haben scheinet. Es bestetiget solches aber auch der Anhang zu des Geschicht-Schreibers Fredegarii Nachrichten, welcher meldet, daß Carlmann vom Zorn ganz entbrannt in Alemannien eingefallen und sehr viele Leute mit dem Schwerd hinrichten lassen. (l) Wann deßwegen die Metzische Jahr-Bücher (m) erzehlen, daß Carlmann nur Teutebalden und seine fürnehmste Rathgeber gefangen genommen und jeden nach seinem Verdienst mit mehrerer Gelindigkeit als Schärfe gezüchtiget habe,

(i) Annales Fuldenses, Marianus Scotus, und die Annales Petav bedienen sich einerley Worte: Carlmannus Alemannos iterum res novas molientes nonnullis eorum interfectis compescuit.

(k) Miscellanea Aquitan. *ap. Labbeum*: Carolomannus intravit Alemanniam, ubi fertur, quod multa hominum millia ceciderit: unde compunctus regnum reliquit & monasterium in monte Cassino situm adiit.

(l) vid. *Appendix contin. Fredeg. ad* 746. *ibi*: cum magno furore cum exercitu in eorum (Alemannorum) patriam peracceſſit & plurimos eorum, qui contra ipsum rebelles existebant, gladio trucidavit.

(m) Annal. Metenses: Anno Dominicæ incarnationis DCCXLVI. Karolomannus, cum vidisset Alamannorum infidelitatem, cum exercitu fines eorum irrupit & Placitum instituit in loco, qui dicitur Condistatt. Fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli. Ipsos vero qui Principes fuerunt cum Theobaldo in solatium Odilonis contra invictos principes Pippinum & Karolomannum, comprehendit & misericorditer secundum singulorum merita correxit.

habe, so scheinen sie zu wenig zu thun und dem Carlmann allzusehr zu schmeicheln. Jedoch, wie dem seye, so hat es das Ansehen, daß der Herzog Teutebald selbsten auch unter denen gewesen, welche ihr Leben durch das Schwerd verlohren. Wenigstens befand er sich unter den Gefangenen, welche Carlmann bestraffen wollte. Im Jahr 748. und also nur zwey Jahr nach der zu Canstadt gehabten Verrichtung war schon ein anderer Herzog von Alemannien, welcher aber nicht mehr die Güter gehabt haben mag, welche sein Vorfahrer besessen, weil Carl der Grosse selbsten in einer Urkunde meldet, daß sein Vater Pipin und sein Vetter Carlmann einige Güter zu ihrer Cammer eingezogen haben. (n) Uebrigens ersiehet man auch hieraus, daß Canstadt vor Zeiten ein beträchtlicher Ort gewesen. Von der Römer Zeiten zeugen die übergebliebene Alterthümer. Und nun haben wir auch von der Alemannier Zeiten einen Beweiß. Man beliebe sich zu erinnern, was von Canstadt anderwerts (o) schon gemeldet worden, daß nemlich daselbsten die Graven zu Würtenberg ihre Land-Gerichte durch ihre Land-Richter vor der Stadt an einem Ort, welchen man Stein genennet, gehalten. Er lage ehmals zwischen Canstadt und Kornwestheim an der alten Heerstrasse, wie ich solches in einem Lagerbuch vom Jahr 1462. noch gefunden, auf der Höhe. Die alte Deutsche pflegten ihre Land-Täge in allweg auf Höhinen zu halten oder in Haynen. Daselbst pflegten sie grosse Steine aufzurichten um den gewöhnlichen Ort dergleichen Zusammenkünften damit zu bezeichnen. (p) Allem Ansehen nach hat dieser bemeldte Ort oder Weyler, wie er im Jahr 1462. zwar schon abgegangen, jedoch noch in gutem Angedenken gewesen, von dergleichen grossen Stein den Namen davon getragen. Man kan ferner bemerken, daß nicht nur die Graven von Würtenberg ihre Land-Gerichte bis auf das Jahr 1330. daselbst gehalten, sondern auch die Kayser und Könige sich dieser Gegend zu ihren Land-Tägen bedienet haben.

(n) Ex Martene *collect. vet. Script. p.* 48. Heumann *de re diplom. part. I. pag.* 35. *ibi*: qualiter tempore genitoris nostri bonæ memoriæ Pippini quondam regis seu & avunculi nostri Karlomanni res aliquæ in ducatu Alemanniæ fisci ditionibus redactæ fuerint.

(o) *vid.* **Histor. Beschreib. des Herzogthums Würtenberg.** *part. I c.* 4. §. 4. *pag.* 71.

(p) Keysler *Antiq. Septent. & Celt. Sect. I. c.* 5. §. 1. *pag.* 85. & Addenda ejus *pag.* 586. Meynders *de Centenar. Jud. c.* 4. §. 46. Sorber *de Comit. Veter. part. I. c.* 2. §. 49. *pag.* 31.

§. 11.

Sein Nachfolger Lantfrid II. war ungeacht dieser von Carlmannen vorgenommenen starken Züchtigung dennoch wiederum unruhig. Herr Schöpflin muthmasset, daß er ein Sohn Herzog Lantfrids I. gewesen. Gripho, Pipins Stiefbruder, hatte sich im Jahr 747. aus Frankreich zu den Sachsen begeben um mit deren Beystand seine Absichten auszuführen. Er gieng auch mit ihnen dem Pipin entgegen, welcher bey Schöningen an dem Missau-Fluß sich mit einem starken Kriegs-Heer gelagert hatte. Doch, ehe es zu einer Schlacht kam, erhielt er die Nachricht, daß Herzog Odilo in Bayern gestorben wäre. Dessen Prinz, Thassilo, war damals erst 8. Jahr alt. Weil nun Gripho den Sachsen nicht recht trauete und gleichwohl wußte, daß er in Bayern gute Anhänger hätte, begab er sich dahin und suchte seinen Vetter, den jungen Thassilo, um die Herzogliche Nachfolge zu bringen. (q) Um diesen Endzwek zu erlangen und sich in dem Besitz solcher Länder und Würden zu handhaben bediente er sich eines gewissen Suitgers, (r) welchen Welser einen Graven von Hirschberg in Bayern zu seyn vorgibt und welcher auch das Bistum Eychstätt mit den schönsten Stifftungen begabet. (s) Lantfrid war auch sein vertrauter Freund und Bundsgenosse. Die alte Geschicht-Schreiber gedenken alle seiner, aber nicht ausdrüklich als eines Herzogen von Alemannien. Doch wird insgemein vermuthet, daß er diese Würde bekleidet habe. (t) Pipin kam seiner Schwester und jungen Vetter zu Hülf. Vermuthlich gedachte er auch an seinen Vortheil, weil zu befürchten stunde, daß

(q) Annal. Fuld. *ap. Freher. rer. Germ. pag.* 3. *ad ann.* 748. Grypho frater Karlmanni & Pipini potestatem quandam affectans ad Saxones se contulit. Pipino vero per Thuringiam ingresso Saxoniam super fluvium Obacra in loco, qui dicitur Horoheim, Saxones occurrunt, Gryphonem cum eo pacificare cupientes. Grypho autem nec Saxonibus nec Francis se credens in Bavariam fugit.

(r) Regino *ap. Pistor. T. I. pag.* 22. Anno Dominicæ incarnationis DCCLXVII. Grypho de Saxonia egressus in Bajoariam pervenit, ipsumque ducatum sibi subjugavit. Giltrudem cum Tassilone cepit & suæ ditioni subjecit Suidger in solatium supradicti Griphonis.

(s) vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 22. §. 11. *pag.* 379. & *lib.* 23. §. 107. *pag.* 487.

(t) vid. Eccard *d. l. pag.* 487. Schœpflin *Als. illustr. pag.* 751. §. 24. Pfeffinger *Vitr. illustr. lib. I. tit.* 16.

daß Gripho sich und das ganze Herzogthum Bayern der Fränkischen Herrschafft gar entziehen möchte. Die Bayern waren dem Pipin an Macht weit nicht gleich und es scheinet fast, daß die Alemannier nicht zu ihnen gestossen, sondern Lantfrid allein bey dem Gripho gewesen. Beede Kriegs-Heere stunden an dem Inn-Fluß und Pipin machte eben Anstalten über denselben zu setzen, als die Bayern Abgeordnete an den Fränkischen König schikten. Als er diese angehöret hatte, daß sie ihm Geschenke, Gehorsam und Geysel anerböthen, verlangte er von ihnen noch, daß sie ihm Griphon, Suitgarn und Lantfriden ausliefern sollten. Es geschahe und, was Gripho bey den Sachsen zu vermeiden suchte, widerfuhr ihm bey den Bayern. Jedoch verzyhe er ihnen das Begangene. Nur mußten sie sich gefallen lassen mit ihm nach Frankreich zu gehen. (u) Der junge Thassilo wurde indessen als Herzog von Bayern eingesetzet und ihm selbiges ganze Land übergeben. Lantfrid aber starb bald darauf, nemlich im Jahr 751. vermuthlich am Hof seines Königs, wobey die Geschicht-Schreiber wiederum blos seines Namens, nicht aber seiner Würde oder einiges Umstands gedenken, woraus man abnehmen könnte, ob er ein Herzog der Alemannier gewesen. (x)

§. 12.

Nach dem Lantfriden wird ein Herzog Gunzo, oder Cunzo in den Geschichten gefunden. Von seinen Erblanden und Abkunft ist nichts bekannt, sondern man weißt nur, daß seine Lande, wo er die Herzogliche Gewalt führete, bey Augspurg und in Rhätien, d. i. in dem heutigen Obern Schwaben gewesen. Dann das Stifft Kempten lag in seinem Gebiethe. (y) Eben diese Gegend aber war allen Herzogen von Alemannien

(u) Regino *d. l.* Hæc audiens Pipinus cum exercitu illuc venit, omnesque supranominatos sibi subjugavit. Griphonem & Lantfridum secum duxit in Franciam. Tassilonem ducem Bajoariorum constituit. conf. Contin. Fredegar. *ad ann.* 748. & *Sigeb. Gemblac. ad eund. ann.* Pipinus, inquit, Grifonem in Saxonia & ejus complices Thassilonem, Landfridum & Sindiger bello victos capit & Thassilonem quidem Bajoariæ ducem facit, Grifoni vero in Neustria 12. comitatus concedit, quod illi non sufficit, sed ad Waiferum in Aquitaniam fugit.

(x) Hermannus *contr. ad ann* 751. &Annal. Nazar. *ad. Freherum Tom. I. ad hunc ann.* Lantfridus moritur.

(y) vid. Theodor. Campidon. Abbas in vita S. Magni ap. Surium. c. 25.

nien angewiesen um selbige als einen Herzoglichen Widumb, wann ich so gedenken darf, zu geniessen. Der Verehrungswürdige Herr Köler und Eckard sind deßwegen der Meynung, daß nach erstgedachtem Lantfriden die Alemannische Herzoge aufgehöret haben, weßwegen sie auch dieses Gunzons nicht mehr gedenken. (z) Theodorus Eremita meldet nur, daß, als der Augspurgische Bischoff Wichpert den König Pipin gebeten, daß er dem H. Magno die Gegend bey Kempten überlassen möchte und eine Fürschrifft von Carlmannen ihme zugestellt, derselbe König bey den Vornehmsten des Alemannischen Landes (proceres ex Alemannia) sich um die Beschaffenheit dieses Bezürks erkundiget. Weil aber Herzog Gunzo die beste Nachricht davon geben können, habe er dem König geantwortet, daß dieser Ort zwar nicht von einiger Beträchtlichkeit, aber in Ansehung des Wildpanns der beste seye, weil sehr viele Hirsche, Gemse, Rehe und verschiedener Gattung Steinböcke daselbst befindlich wären. Nur machten die Drachen oder Schlangen diese Gegend unsicher. Unter den gedachten Vorstehern, proceribus, verstehet Herr Schöpflin (a) die übrige Herzoge in Alemannien und ist der Meynung, daß diese Provinz noch damals unter mehrere vertheilet gewesen. Es läßt sich auch sehr wohl hören,

25. VI. Sept. Profectus est præfatus Episcopus (Augustanus) Wictherpus ad glorioſum regem Pippinum, qui tunc temporis Germaniam totam, Galliamque regebat, ſecum epiſtolam portans B. Columbani, quam ad Lotharium (quondam Regem) direxit, flagitans pro Sanctis Viris Gallo & Magno .... Cumque glorioſus princeps accepiſſet epiſtolam compunctus ex petitione fraterna diligenter exquirere cœpit, qualis ille locus eſſet, quem præfatus epiſcopus poſtulaſſet? tunc Dux ejus, nomine Gunzo, ex provinciis Auguſtenſi & Rhetiæ reſpondens dixit: Vere, domine rex, ille locus tenuis quidem facultate eſt, ſed optimus, ſi impetitio vermium deeſſet, ad venandum, quia plurimi cervi, domulæ & hinnulli, ibicesque diverſi morantur. conf. Teodor. Eremita de Vita S. Magni *lib. I. c.* 10. *ibi*: Cumque glorioſus princeps accepiſſet epiſtolam compunctus ex petitione fraterna diligenter interrogare cœpit ſuos proceres ex Alemannia, qualis ille locus eſſet, quem præfatus epiſcopus poſtulabat ſublimari? Tunc Dux ejus, Cunzo ex provinciis Auguſtæ & Rhetiæ reſpondens dixit. &c.

(z) Kœler de fatis Ducatus Alem. & Suev. §. 5. *pag.* 10. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 116. *pag.* 493.

(a) Alſat. *illuſtr. d. l.* §. 25. *pag.* 751.

ren, wann man überleget, daß, weil gleichwohl in der Gegend bey Augspurg und Rhätien ein Herzog gewesen, die übrige Gegenden Alemanniens gleichfalls verschiedenen Herzogen überlassen worden. Villeicht läßt sich aber eben sowohl vertheydigen, daß Pipin das ganze Alemannien durch Graven regieret habe, weil ihn die Erfahrung gelehret, daß die Herzoge immerzu nach der Freyheit gestrebet und eine Unruhe nach der andern angesponnen. Man muß ohnehin immer bemerken, daß alle Alemannische Herzoge ihren angewiesenen Sitz und gewisse darzu gehörige Lande in Ober-Schwaben gehabt und von daraus die Aufsicht über die ganze Provinz genommen haben. Wenigstens sind im Jahr 759. die beeden Graven Warin oder Wernher und Ruethard bekannt, welchen auch die Aufsicht über ganz Alemannien anvertrauet ware. (b) So viel ist gewiß, daß dieser Gunzo der lezte unter den ältern Alemannischen Herzogen muß gewesen seyn, weil die Fränkische Könige für rathsam befunden die Herzogliche Würde bey diesem Volk nach und nach aufzuheben. Zwar gedenket noch Theodor, der Abt von Kempten (c) eines Herzog Gottfrids, welcher nach Absterben Königs Pipins den Vortheil ersahe sich bey der Uneinigkeit der beeden Königlichen Prinzen Carls und Carlmanns in diese Würde eines Alemannischen Herzogs einzudringen. Dieses müßte im Jahr 768. oder 769. geschehen seyn, weil Pipin 768. zu Ende des Septembers das Zeitliche seegnete. Es will aber bey keinem einigen Geschicht-Schreiber die geringste Nachricht von einem Mißverständnus zwischen Carln und Carlmannen wahrgenommen werden, sondern man

(b) Walafr. Strabus Vita S. Galli *lib II. c.* 15. *ap. Goldast. rer. Alem. T.* 1. *part. II.* Comites vero quidam Warinus & Ruodhardus, qui totius tunc Alemanniæ curam administrabant &c.

(c) Theodor. Abb. Campidon. in Vita S. Magni. *c.* 31. apud Surium & Theodor. Erem. de Vita S. Magni *c.* 14. *ap. Goldast. rer. Alem. d. l.* Post obitum glorioſi Regis Pipini filiis ſuis litigantibus, erectus eſt Utilo in Ducatu Bajoariorum & Gotafrid in regimine Alamannorum. Sicque orta magna ſeditione & rixa inter Bajoarios & Alamannos devaſtantes & deprædantes ſ. ſpoliantes omnia, quæ in marchis duorum regnorum conſiſtebant ..... Hæc audiens B. Othmarus dolens & mœrens de tanta perſecutione ſeu etiam & de ſua, quam jam à peſſimis comitibus, Warino & Ruthardo, qui tunc temporis quaſi totius Alemanniæ curam adminiſtrabant, patiebatur.

man hat vielmehr sicheren Beweiß, (d) daß Pipin sein Reich wenige Tage vor seinem Absterben in Gegenwart aller darzu beruffenen Fürsten, Graven, Bischöffen und andern geistlichen Personen unter seinen Söhnen getheilet und dem jüngern, Carlmann, Burgund, Provence, Elsaß, Alemannien und einen Theil von Aquitanien zugewendet. Allem Vermuthen nach hat auch Gottfrids Regierung nicht lange gewähret, zumalen man keine Nachricht hat, daß er zum ruhigen Besitz gekommen oder von Carlmannen darinn erkannt worden. Gleichwohl geben die von obgemeldtem Geschicht-Schreiber gemeldte Umstände ziemlicher massen zu erkennen, daß Gottfrid denjenigen Bezürk Alemanniens ingehabt, welchen vorher auch Gunzo und seine Vorfahren verwaltet hatten. Dann unter andern Orten seines Landes hatte auch Kempten das Unglük durch die feindliche Wafen zerstöret zu werden. Wie dann auch eben dazumal vorgedachte beede Graven Wernher und Ruothard, als nuntii cameræ in Schwaben grossen Gewalt verübeten und der H. Othmar vermög angezogener Stelle über die von ihnen erleydende Trangsalen, womit sie dem Closter St. Gallen beschwerlich fielen, bittere Klagen führete.

§. 13.

Solchemnach wurden die Alemannier und mithin auch die Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg durch Graven beherrschet, welche gebohrne Alemannier waren. Dann, weil man sichere Nachricht hat, daß keine andere Herzoge in Alemannien jemals gewesen, als die von Alemannischer Abkunft waren, so lässet sich solches noch viel eher von den Graven vermuthen. Es läßt sich hieraus beurtheilen, wie sehr Conring (e) und andere sich stossen, welche davor halten, daß die Alemannier und andere von den Franken überwundene Völker ihre Obrigkeiten von den Ueberwindern annehmen und sich solche Leute vorsetzen lassen müssen, die entweder von Königlich Fränkischen Geblüt, Verwandschafft oder sonsten Fränkischer Abkunfft seyen. Man darf sich aber nicht darüber verwundern. Dann sie haben solche Stellen zu ihrem Vortheil anzuziehen, welche tüchtig sind den Weeg zu solchen Meynungen zu bahnen. In dem Leben Kayser Ludwigs des Frommen (f) heisset es, daß von alten Zeiten

(d) Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 24. §. 104. *pag.* 600. *ex Contin. Fredegarii.*

(e) Conring de Civibus *Imp.* §. 22. *pag.* 13. Lehmann *Chron. Spir. lib. II. c.* 20. *pag.* 96. *& lib. III. c.* 2. *pag.* 212.

(f) ap. du Chesne *Hist. Franc. Tom. II. pag.* 303. *ad ann.* 804. Statutum

Zeiten her immer der Gebrauch gewesen, daß die Kayſere ſolche Leute, welche das richterliche Amt bey den Unterthanen verwalten, von ihrer Seite ſchicken. Dieſe Redens-Art ex latere, heiſſet unfehlbar bey einem König, der ein Volk durch die Waffen unter ſeine Herrſchafft gebracht, ſo viel, daß er von ſeinen Hof- oder Canzley-Verwandten, die von ſeinem anererbten Volk ſind, den überwundenen Obrigkeiten ſetze. Die Graven waren vorzeiten diejenige, welche die Gerechtigkeit in ihren Gowen verwalteten. Paul Æmilius, der fleißige Geſchicht-Schreiber, behauptet deßwegen auch, daß nach der Schlacht bey Zülpich die Alemannier mit einer harten Zinnßbarkeit beleget worden und nicht allein faſt unerträgliche Geſetze, ſondern auch obrigkeitliche Perſonen von dem Ueberwinder annehmen müſſen. Vadianus beruffet ſich dißfalls auf alte Schrifften, welche die klareſte Zeugnuſſe davon geben. Wir müſſen aber hier widerholen, daß nicht alle Alemannier das Unglück gehabt von dem ſiegenden Clodewig ſo hart behandlet zu werden. Wir müſſen uns dabey erinnern, daß Leuthar I. Bucelin, Leutfrid, Gunzo, Leuthar II. Gottfrid und Lantfried nebſt den folgenden Alemanniſchen Herzogen alle Alemanniſcher Abkunft geweſen, und von den Alemanniern den Fränkiſchen Königen vorgeſchlagen und erwählet und von dieſen ſolche Wahl nur genehmiget worden. Die Alemanniſche Geſetze hatten nichts neues, ob ſie ſchon von den Fränkiſchen Königen aufgeſetzet worden, ſondern ſie beruffen ſich allenthalben auf die alte Gewohnheiten und das Herkommen bey den Alemanniern. Lauter Zeugnuſſe, daß ſolches Volk nicht ſo hart bedränget worden. Verſchiedene Fränkiſche Könige und Groß-Hofmeiſter haben die nach der Freyheit ſtrebende Alemannier zwar öffters beſieget: allein ſie mußten es dabey bewenden laſſen, wann ſie angelobeten hinkünftig den gebührenden Gehorſam zu bezeugen. Nur die von Thietbalden bezeugte Untreu brachte die Franken zum Entſchluß dieſem Volk keine Herzoge mehr zu geſtatten, ſondern allein die Graven in ihren Gauen regieren zu laſſen. Dieſes iſt eine Folge, welche dieſen Zeitpunct der Alemanniſchen Geſchichte merkwürdig macht. Dann von demſelben an tretten auch ſtatt der Herzoge die ſogenannte Nuntii Cameræ auf, welche die Rechte der Königl. Kammer beobachten mußten. Dieſes aber waren keine Franken, ſondern Alemanniſche Graven. Man kan ſolches abnehmen aus des Walafrids Stelle, (g) worinn er meldet, daß die beede Graven Warin und Ruodhard

tutum eſt etiam juxta antiquum morem, ut ex latere Imperatoris mitterentur judiciariam exercentes poteſtatem.

(g) Wallafr. Strabus *in Vita B. Galli. lib. II. c. 15. ap. Goldaſt. T. I. part.*

die in ihren Landen gelegene geistliche Güter meistentheils als ein Eigenthum eingezogen und auch den grösten Theil der dem Stifft St. Gallen zugehörigen Besitzungen für sich zu behalten angemasset haben. Demnach hatten sie eigene Lande, sie waren Alemannische Graven und die Aufsicht von ganz Alemannien wurde ihnen anvertrauet. Sie mißbrauchten das dardurch erworbene Ansehen, daß sie ihr Eigenthum mit Einziehung der geistlichen Güter vermehren wollten. Wären sie aber Franken gewesen, so hätten sie keine eigene Lande gehabt, sondern in ihren Pfalzen ihr Amt verwaltet, so lang die Fränkische Könige für gut befunden, solches ihnen zu lassen. Nach den Alemannischen Gesetzen waren freylich die Graven die oberste Richter in ihren Gauen und Centen. Daß sie aber als Fränkische Amtleute von den Kaysern und Königen abgeschikt worden, folget aus obiger Stelle nicht, sondern diese ist von den sogenannten missis regiis zu verstehen, als welche eben deßwegen missi de latere oder ex latere genennet wurden und dazu verordnet waren, daß sie in den Provinzen auf der Graven Verwaltung der Gerechtigkeit und ganze Aufführung Untersuchungen anstellen und wo etwas zu verbessern stunde, abändern sollten. Entstunden Strittigkeiten unter den Graven oder den Vornehmsten der Provinz, so suchten sie solche beyzulegen. Die Clöster und geistliche Güter mußten sie beschützen, weil die Fränkische Könige sich besonders den Schirm über selbige anmasseten. Wobey jedoch den Graven in ihrem Richter-Amt unter ihren Angehörigen Landsassen und Unterthanen kein Eintrag geschehen durffte, (h) indem nur auf die Erhaltung der allgemeinen Staats-Verfassung einer Provinz das Augenmerk genommen wurde, weßwegen auch nur bey der Landsassen und Unterthanen Rechtfertigungen diese Commissarii eine Einsicht verlangen konnten, welche in diese Verfassung einigen Einfluß hatten.

§. 14.

Demnach waren die Graven unmittelbar von den Fränkischen Königen abhängig und die Königliche Einkünfte besorgten die nuntii Cameræ. Diese

part. 2. Comites vero quidam Warinus & Ruodhardus, qui totius tunc Alemanniæ curam administrabant, cum infra ditionis suæ terminos ecclesiasticarum non minimam partem rerum suæ proprietatis dominio per potentiam subjicere niterentur, maximam de ejusdem monasterii (S. Galli) possessionibus partem sibimet vendicarunt.

(h) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib. III. tit.* 1. §. 26. *pag.* 377. Lehmann *Chron. Spir. lib. II. c.* 10. *pag.* 71. *seq.*

se hatten ihre Unter-Einnehmer, welche Theodorus Campidonensis tributarios heisset, (i) und deren jeder in seinem Gow die Zinnse und Gefälle einziehen mußte. In solchem Zustand fiele Alemannien nebst andern Ländern, die vorher Carolmann I. ingehabt, des Pipins jüngern Sohn durch das Looß zu, als Pipin im Jahr 768. aus der Zeitlichkeit abgeschieden ware und dessen Söhne das Königreich unter sich theileten. (k) Dieser jüngere Sohn hieß auch Carlmann. Weil er aber nur drey Jahr nach angetrettener Regierung lebte und zu Ende des Jahres 771. aus dieser Welt abgienge, so fiele das ganze Reich seinem ältern Bruder Carln zu, welcher hernachmals unter dem Namen des Grossen bekannt wurde. Unter dessen Regierung fiele mit den Alemanniern nichts sonderliches vor, das zu bemerken würdig wäre, wie dann auch überhaupt unter den Carolingern die Geschicht-Schreiber wenig von diesem Volk aufgezeichnet haben. Sie haben sich meistens mit der Person und Thaten ihres Carls, mit der Uneinigkeit seiner Nachkommen und dem Verfall des ganzen Fränkischen Reichs unter selbigen beschäfftiget gesehen, daß sie keine Sonderheiten in den Geschichten der besondern Völker bemerken können. Damals machte man noch einen Unterscheid zwischen den Schwaben und Alemanniern, ob sie schon sonsten unter dem leztern Namen begriffen wurden. Dann von Kayser Carls Gemahlin Hildegarden hieß es, daß sie eine Schwäbin und zwar aus dem fürnehmsten Adel gewesen seye, dagegen Lutgard, die er nach der Fastraden zur Ehe genommen, eine Alemannin gewesen. (l) Hildegard stammete von dem Alemannischen Herzog Gottfrid ab und war

(i) Theod. Campid. *in vita S. Magni c.* 25. Inquisivit ergo (Pipinus) à præfato Gunzone, quomodo in vicina loca potuisset tributarios invenire de eodem pago, qui vectigalia annuatim redditibus regiis inferre debebant.

(k) Albertus Stadensis *ad ann.* 768. Filii vero ejus (Pipini) Karolus & Karolomannus omnium Francorum consensu ambo reges creati sunt ea conditione præmissa, ut totum regni corpus ex æquo partirentur & Karolus eam partem, quam pater tenuerat, Karolomannus vero eam partem, quam patruus eorum, Karolomannus, possedit, susciperet.

(l) Albert. Stad. *pag.* 186. *ap. Bœcl.* Deinde cum matris hortatu filiam Desiderii, Regis Longobardorum, duxisset uxorem, post annum repudiavit eam & Hildegardam de gente Suavorum præcipuæ nobilitatis feminam in matrimonium accepit.... Defuncta Fastrada Lutgardam Alemannam duxit, de qua liberos non habuit.

sein Urur-Enkel. Nebi, auch ein Alemannischer Herzog war ihr Groß-Vater. Dennoch heisset sie eine Schwäbin. Wer ihrer Mutter Immæ Gemahl gewesen, ist unbekannt. Pregitzer (m) nennet ihn Hildebrand und macht auch einen Schwäbischen Herzog aus ihm, beedes aber ohne Grund. Dann wir finden mehr nicht aufgezeichnet, als, daß ihr Bruder Grav Gerold gewesen, welcher wider die Hunnen im Namen Kayser Carls sich mit vielen Verdiensten hervorgethan. (n) Gottfrid, Houching und Nebi aber hatten ihre Herzogliche Güter in Ober-Schwaben am Boden-See wie ihre Vorfahren und Nachkommen. Man kan aber daraus abnehmen, daß die Alemannier in grossem Ansehen gestanden, weil Carl zwey Gemahlinen aus den Fürsten dieses Volks erwählet hat. Es dienet zum fernern Beweiß, daß der Zustand, worein die Alemannier durch die Schlacht bey Zülpich und die von Carlmannen vorgenommene Züchtigung gesetzet worden und wovon so viel Wesens gemacht wird, nicht so hart gewesen, sondern, daß die Fränkische Könige dieselbe bey ihren Freyheiten und Ansehen gelassen haben. Als Carl im Jahr 778. die Sachsen bekriegte, bediente er sich der Ost-Franken und Alemannier wider sie, welche auch bey Badenfelden einen solchen vollkommenen Sieg erfochten, daß sehr wenige Sachsen bey Leben blieben. (o) Vermuthlich hat er sie in seinen übrigen Kriegen auch gebraucht, insonderheit, als er im Jahr 780. und 787. wider den Bayrischen Herzog Tassilo zu Felde gieng und nachmals im Jahr 791. die Ungarn bekriegte. (p) Als er seinen Prinzen auch

(m) Suev. Sacra *pag.* 26.

(n) Ex Walafridi Strabi *Carmine ad Grimaldum Capellanum.* Eccard *rer. Franc. lib.* 24. §. 121. *pag.* 688.

(o) *Annal. de gest. Car. M. lib. I. ad ann.* 778. *ap. Schilterum:*

Tunc orientales Francos nec non Alemannos
Obvia ferre jubet statim Saxonibus arma,
Quos cum jam patriam redeuntes insequerentur
In Baddenfeldum (sic est locus ille vocatus)
Adernam juxta fluvium constanter in ipsos
Irruerant &c. conf. Annal. Fuld. ad hunc ann.

(p) vid. *Annal. Fuld. ap. Freher. ad ann.* 791. Ipse (sc. Carolus) cum Francis, Alemannis & Bajoariis ex Australi parte Danubii per Cummiberg: Saxonibus & Thuringis cum parte Francorum per littus septentrionale pergentibus, Frisonibus vero & qui cum ipsis deputati sunt, navali evectione per alveum euntibus Pannoniam ingressi sunt. Hunnis perterritis & fugientibus omnes eorum regiones usque ad Raba fluvium ferro & igne devastat.

auch einige Lande zu regieren überließ, so gab er Pipin, der vorhin schon Italien beherrschete, noch einen Theil von Burgund und die nächst angelegene Alemannier zu seiner Aufsicht: dem zweyten Sohn Carl aber überließ er die Friesen, Sachsen und übrigen Theil von Alemannien, welche beede Söhne aber noch vor ihrem Vater das Zeitliche seegneten. (q) Unter Ludewigen dem Frommen und den nachfolgenden Carolingischen Königen gieng nichts sonderliches vor, das die Geschichte unserer Gegend merkwürdig machte. Nur die Verdrüßlichkeiten des ersten mit seinen Söhnen und dieser unter sich selbsten können auch hier nicht übergangen werden, ungeacht sie sonsten bekannt gnug sind. Ludewig hatte von seiner erstern Gemahlin, der Hermingarden, drey Söhne, Lotharn, Pipin und Ludewigen, welchen er einige Lande zu beherrschen übergab. Als aber seine zweyte Gemahlin, Judith, ihm auch einen Prinzen Carl gebahr, so lag diese dem Kayser an, daß er selbigem auch einige Lande überlassen sollte. Er beredete sich deßhalb mit seinem ältesten Sohn Lotharn, welcher darein bewilligte. Solchemnach beruffte er die Reichs-Stände und seine Söhne nach Worms, (r) wo er im Jahr 829. seinem damals erst 6. Jahr alt seyenden jüngsten Prinzen die Alemannische Lande, Rhätien und einen Theil von Burgund übergab, nachdem er ihn vorher schon zu einem König hatte salben und krönen lassen. Nach vielen deßhalb mit seinen Söhnen überstandenen Verdrüßlichkeiten machte er im Jahr 837. eine neue Theilung unter seinen Söhnen, worinn Alemannien dem Prinzen Carl nebst andern Ländern bestetigt wurde. Ludewig der Jüngere war aber mit dieser väterlichen Verordnung nicht zufriden. Er brachte deßwegen einige Thüringer und Sachsen auf seine Seite und fiel aus Bayern,

(q) *Annal. de gest. Car. M. ad ann.* 806.

Italico Regi Bajoariam simul omnem
Pipino addiderat, nec non Burgundia quantum
Parte sub extrema celsas interjacet Alpes,
Cum paucis Alemannorum quoque finibus, illi
Traditur. At Carolo reliquos donans Alamannos
Saxones ac Fresones subjecit eidem.

(r) Thegan. *de gestis Ludov. pii* §. 35. Alio anno (829.) venit Wormaciam ubi & Carolo filio suo, qui erat ex Judith Augusta natus, terram Alemannicam & Reticam & partem aliquam Burgundiæ coram filiis suis Lothario & æquivoco suo Ludovico tradidit & inde illi indignati una cum Pippino germano eorum. conf. Nithardus de dissens. filior. Lud. pii. *lib. 1. pag.* 89.

ern, das er zu seinem Antheil bekommen hatte, in Alemannien ein des Willens sich aller disseit der Rheins gelegenen Lande zu bemächtigen. (s) Sein Vater nöthigte ihn zwar sich wieder in Bayern zu begeben, starb aber bald darauf im Jahr 840. (t)

§. 15.

Nach Kayser Ludwigs Absterben änderte sich alles. Der älteste Prinz Lothar hatte schon bey Lebzeiten seines Vaters die Kayserliche Würde mit ihme gemeinschafftlich übertragen bekommen und nun wollte er auch einen Vorzug vor seinen Brüdern haben, daß sie von ihme allein abhangen und mit einigen Ländern, die er ihnen geben würde, zufrieden seyn sollten. Dieses stund ihnen nicht an. Lothar und Ludewig verabredeten sich, daß sie auf den 12ten Nov. wegen der Theilung ihrer Lande sich gütlich vergleichen und, wann dieses nicht möglich wäre, dem Schiksal der Waffen alles überlassen wollten. Lothar und Ludewig gewannen hierdurch Zeit die nöthige Anstalten zu machen und ihre Sachen nach Belieben einzurichten. Ludewig brachte die Ost-Franken, Alemannier, Thüringer und Sachsen auf seine Seiten, als inzwischen Lothar dem Prinzen Carl, der damal in Aquitanien war, zu Leibe gieng um selbigen zuerst zu bezwingen. (u) Dieser machte Lotharn Vorstellungen und gewanne damit so viel, daß

(s) Annal. Fuld. *ad ann.* 840. Hludovicus filius Imperatoris partem regni trans Rhenum quasi jure sibi debitam affectans per Alamanniam facto itinere venit ad Franconofurt, multorum ad se Orientalium Francorum animis prudenti consilio conversis. Nithard. *hist. de dissens. fil. Lud. p.* 89. *ed.* Schilter. Per idem tempus Ludhovvicus à Bajoaria, solito more egressus Alamanniam invasit cum quibusdam Toringis & Saxonibus sollicitatis.

(t) Nithard. *d. l. p.* 90. & Annal. Fuld. *ad ann.* 840. Post Pascha autem Imperator collecto exercitu filium per Turingiam usque ad terminos Barbarorum persequitur, excluſumque à finibus regni per Sclavorum terram cum magno labore Bajoariam redire compellit . . . . Imperator vero illis diebus morbo correptus ægrotare cœpit &c.

(u) Annal. Fuld. *d. l.* Hluthorium de Italia sero venientem Franci loco patris super se regnaturum suscipiunt. Hunc enim ferunt Imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus h. e. sceptro imperii & coro-

daß er von ihm abließ und wieder auf Ludewigen loßgieng, auch so glüklich war durch Verrätherey dieses seine Leute an sich zu ziehen, daß Ludewig ganz verlassen wieder nach Bayern zurukgehen mußte. Lothar besezte den ganzen Rhein mit seinen getreuesten Völkern unter Befehlhabung Albrechts, eines Graven von Metz, welcher auch Lotharn wider seine Brüder mit den nachtheiligsten Rathschlägen aufhetzete. Weil er meynete, Ludewig seye ausser Stand gesetzt ihme in seinen Absichten hinderlich zu seyn, so gieng er Carln wieder entgegen, welcher sich indessen auch verstärket und mit seinen Leuten weiter gegangen ware, als Lothar glaubte recht zu seyn. Carl schikte Gesandten an Ludewigen, daß er ihm zu Hülf kommen sollte und that solche Vorschläge, die vermögend waren ihn darzu zu bewegen. Und von diesem an wurden sie gute Freunde, die zu ihres Vaters Lebzeiten einander feinde waren. Ludewig brach mit seinen Bayern, Alemanniern, Thüringern ꝛc. auf und war so glüklich, daß er über die am Rhein postirte Lotharische Völker einen vollkommenen Sieg erhielte und sich den Weeg öffnete seinem Stieffbruder Carln zu rechter Zeit zu Hülfe zu kommen. (x) Daß diese Völker meistens Alemannier

corona. Quod fratres ejus non consentientes contra eum insurgere parant. Ac primum in suburbanis Mogontiacis cum exercitu venienti frater suus Hludowicus cum manu valida Orientalium Francorum partem regni ab Oriente Rheni defensurus occurrit; initoque pacto & dilato in aliud tempus placito Hlutharius contra Carlum occidentem proficiscitur, Hludouwicus vero Orientales Francos, Alamannos, Saxones & Turingios sibi fidelitatis jure confirmat. conf. Nithardus *d. l. lib.* 2. & Sigebertus Gemblac. *ad ann.* 841. Karlus & Ludovicus filii Imperatoris dolentes se à fratre suo Lothario debita regni parte privari contra eum insurgere parant.

(x) vid. Nithardus *d. l. lib.* 2. Quamobrem Cadhellonicam Karolus adiit urbem, ibique matre una cum Aquitanis recepta, repente nunciatur, quod Lodhuuicus cum Adelberto ducé Austrasiorum prælio commisso vicisset Rhenoque trajecto ob illius adjutorium quantocius posset, veniret. Annal. Fuld. *ad ann.* 841. Igitur dum hæc agerentur, Hludouico per nuncios Karli ad auxilium vocato & per Alamanniam iter facienti, Comites, quos Hlutharius tutores partium suarum dimiserat, in Renense occurrunt cum exercitu, ortoque prælio Adelbertus comes & incentor discordiarum occiditur & cum eo innumerabilis multitudo hominum prosternitur III. Id. Maji.

gewesen, erlernen wir aus des Ratperti Stelle. (y) Dann dieses Volk hielte es mit Lotharn und wollte Ludwig den Weeg zu Carln strittig machen. Gleichwohl waren es nicht alle Alemannische Fürsten, die dem Kayser anhiengen, sondern, wie Ratpertus saget, nur etliche, und zwar wie zu vermuthen ist, nur diejenige, die zwischen dem Rhein und Neckar ihre Lande hatten. Carl unterließ indessen nicht durch Gütlichkeit seinen Bruder zu gewinnen und durch allerhand Unterhandlungen aufzuhalten bis er sich mit Ludewigen vereiniget hätte. Als dieses endlich geschehen und diese beede verbündete Prinzen abermal Lotharn vergeblich Fridens-Vorschläge gethan hatten, kam es bey Fontenay am Johannis des Täufers Tag im Jahr 841. zu einer Schlacht, welche eine der Blutigsten ware. Die Geschicht-Schreiber können es nicht genug beschreiben, wie die Franken mit so grosser Hitze einander aufgerieben haben. (z) Der meiste Adel

(y) vid. Ratpertus monach. *de orig. & diverſ. caſ. mon. S. Galli. c. 7. ann.* 840. *ap. Goldaſt. rer. Alem. T. I. part.* 1. *pag.* 1. Nec minus interea Hludowicus Alemanniam penetrans ſingula loca ſuæ ſuorumque ditioni ſubjecit. . . . . In tantum autem major pars populorum Hlotharium ſequebatur, ut etiam quidam principes Alamannorum cum exercitu magno Hludowico obviam pergerent, eumque ne fines illorum intraret, prohibere vellent, cum quibus protinus pugnam validam commiſit & maximam eorum partem proſtravit: reliquos vero omnes in fugam convertit & ſic ad fratrem ſuum Karolum pervenit.

(z) Annal. Fuld. *ibid.* Ubi cum conveniſſent tres fratres in regione Alcedronenſe juxta villam Fontinatam & de partitione regni concordare non poſſent renuente Hluthario, qui ſibi monarchiam vindicabat ferro decernendum & Dei judicio cauſam examinandam decreverunt. Factumque eſt inter eos VII. Kal. Julii prælium ingens & tanta cædes ex utraque parte, ut nunquam ætas præſens tantam ſtragem in gente Francorum antea factam meminerit. Addit Sigeb. Gemblac. *ad ann.* 842. Et ita eorum vires ibi attenuatæ ſunt, ut jam nec ſuos terminos ab externis tueri poſſent. Victoria tamen Karolo & Ludovico provenit. Lambertus Schaffnab. *ad ann.* 841. Lotharius bellavit contra fratres ſuos Ludovicum & Carolum, in quo prælio pene ad internecionem deleti ſunt Franci & Luitharius victus eſt &c. conf. Regino *lib. II. ad ann.* 841. Hermannus Minorita *in floſculis temporum ad ann.* 840. Lotharius primus

Adel blieb auf der Stelle und von dieser Zeit an waren sie so entkräfftet, daß sie ihren Nachbarn nimmer gewachsen waren. (a) Doch trugen Ludwig und Carl den kostbaren Sieg davon, welchen des erstern Völker durch ihre Tapferkeit fast allein erfochten. Ludewig bekam im Jahr 842. durch seinen Prinzen Carlmann eine mächtige Verstärkung von Alemanniern und Bayern, mit welchen er sich nach Straßburg begab um seinen Bruder Carln daselbst zu erwarten. Sie vereinigten sich nochmals durch ein eydlich beschwornes Bündnus einander getreulich beyzustehen. Die beede Eyds-Formuln sind allzu beträchtlich, als daß wir sie übergehen könnten, ob wir schon in Erzehlung der Uneinigkeit dieser drey Brüder nur übrigens die vornehmste Umstände berühren. Carl bediente sich der Römischen Sprache, wie solche damals in Frankreich üblich ware. Die Franzosen wurden damals auch manchmal Römer genennet, weil viele Römer noch unter ihnen übrig geblieben waren. Ihre Sprache war vermischt mit der Celtischen und wurde die Französische Sprache deßwegen die Römische genennet, weil die Franken sich anfänglich ihrer Teutschen Redart bedienten, aber nach und nach auch diese Römische sich angewöhnten. (b) Ein Muster davon gibt gedachte Eyds-Formul, welche Ludewig und seine Leute ablegten:

Pro don amur & pro Christian poblo & nostro commun, salvament, dist di en avant, in quant des savir & podir me dunat, si salvarai eo cist meon fradre Karlo, & in adjudha & in cadhuna cosa, si cum om per dreit son fradra salvar dist ino quid il mi altre si faret & ab ludher nul plaid nunquam prindrai qui meon vol, cist meon fradre Karle in damno sit.

primus Ludwici pii filius, Anno Domni DCCCXL. regnavit annis X. Cujus fratres Ludwicus, Karolus & Pipinus omnes Ludwici supradicti filii cum ipso Lothario Imperatore fratre suo in pago Althisiodorensi tam grave bellum commiserunt, quam nulla ætas hominum meminit tantam stragem hominum factam unquam fuisse in regno Francorum. Ibi enim in utroque exercitu interierunt duodecies centena millia. (Aliud vero MSCtum habet duodecies millia.)

(a) Nithardus *d. l. lib.* 3. Quod cum Lodharius didicisset ad eandem urbem (Parisiacam) iter direxit: Habebat enim tam Saxonum, quam & Austrasiorum, nec non & de Alamannnis partem haut modicam secum, horumque auxilio præmaxime confisus ad S. Dionysium venit.

(b) Schœpflin *Als. illustr. pag.* 807. §. 20. *seqq.*

Des Volks Eyd lautete also:

Si Lodwigs Sacrament, que son fradre Karlo iurat, conservat & Karlus meo sendra de suo part non los tanit, si io returnar non lint pois, ne io, ne neuls cui eo returnar nit pois, in nulla adjudha contra Lodhuwig nun li iuer.

Carl hingegen legte den Eyd in deutscher Sprache ab:

In Godes minna / ind durh tes Christianes Kolches ind unser Bedhero gehaltnißi fon thesemo Dage frammordes / so fram so mir Got gewizzei indi mahd furgibit / so bald ih thesan minan Bruodher . . . . . so so man mit rehtu sinan Bruodher scal / . . . . inthi uthaz er mig so so maduo / indi mit Lutherem inno theinni thing ne gegango zhe minan willon imo . . . . . ce scadhen werhen.

Das Volk aber bediente sich dieser Worte:

Oba Karl then eid, then er sinemo Broudher Ludhuuwige gesuor / geleistit / inde Ludhuuwig min Herro then er imo gesuor / forbrichchit / ob ih ina nes arwendenne mag / noh ih / noh thero theinhes irrwenden mag / imo ce follusti Widhar Karle ne wirdhit.

Ich bediene mich hier derjenigen Formul, welche der berühmte Freher aus einer geschriebenen Urkunde des zu Lothars Zeiten lebenden und mit ihme nahe befreundten Geschicht-Schreibers Nithards uns hinterlassen und mit Anmerkungen erläutert hat. (c) In der Deutschen sind einige Worte ausgelassen, sie können aber aus der Römischen Formul einiger massen ersetzet werden. Sie könnte allenfalls nachfolgenden Inhalts übertragen werden, obschon um der Deutlichkeit willen es nicht nach unserer heutigen Redart lässet. Man hat mehrers den Worten als der Zierlichkeit hier nachzugehen, damit man den Verstand der alten Worte fassen könne.

In GOttes Liebe und durch des Christlichen Volkes und unser beeder Erhaltung von diesem Tage an hinfüro / so fern mir GOtt Weißheit und Macht gibt / so halte ich diesen meinen Bruder (Karl mit der Hülfe und andern Sachen) als man zu recht seinem Bruder thun solle / und daß er mir auch so thue und mit Luthern (Lotharn) in keine Vergleichung eingehe nach meinem Willen / die ihme zu Schaden werde.

Des Volkes Eyd.

Ob (wann) Carl den Eyd, den er seinem Bruder Ludewig geschworen / geleistet und Ludwig mein Herr / was er ihm geschworen / bricht,

(c) ap. Schilterum *in collect. rer. Germ. pag.* 114. *seqq.*

bricht / so ich ihn nicht abwenden kan / noch ich, noch deren keines wenden kan, ihm zu Belieben (soller Lust) wider Karln nicht seyn werde.

Dieses war der Gebrauch in ältern Zeiten und noch vor 300. Jahren, daß, wann ein Fürst mit dem andern eine Vergleichung gemacht, die beederseitige Räthe, Diener und Unterthanen sich verbindlich machen müssen solchen Vertrag auch zu handhaben und ihrem Herrn, wo er ihn nicht halten wollte, davon abzumahnen und ihm keinen Beystand zu thun. Und so machten es auch hier Ludwig und Carl zu Befestigung ihres getroffenen Bündnusses. Weil aber Lothar sich noch nicht begreiffen wollte, so giengen beede Brüder ihm auf den Halß. Sie überfielen ihn bey Sinzich (d) und nöthigten ihn, weil ihn die Seinige verliessen, nach Italien zu flüchten. Er kam zwar mit einem grossen Kriegs-Heer wieder zuruck: weil er aber sich nicht getrauete seine Sache auf die lezte Spitze zu stellen, so wurde endlich im Jahr 843. zu Verdun ein Vertrag gemacht, wordurch Ludewig nebst einigen jenseit Rheins gelegenen Städten ganz Deutschland und folglich auch Alemannien, Carl den Westlichen Theil von Frankreich und Lothar nebst der Kayserlichen Würde und Italien auch den Theil zwischen dem Rhein uud Maaß bekame. (e)

§. 16.

Dieser Ludewig wurde insgemein der Deutsche genannt. Er hatte drey Söhne Carlmann, Ludewig und Carln den Dicken. Dem leztern übergab er noch bey seinen Lebzeiten Alemannien zu regieren, welches

(d) vid. Annal. Fuld. ad ann. 842. Hludovicus vero videns Hlutharium in pristina pertinacia perdurantem, nec adhuc velle desistere victum, collecta Orientalium non modica manu Rhenum transiit, civitates in occidentali Rheni littore positas, quæ partibus Hlutharii favebant, in deditionem accipit, occurritque ei Carlus apud urbem Argentoratum, quæ nunc Strazburgus vocatur; unde pari intentione pergentes Hlutharium in villa Sentiaca morantem & à suis desertum, in quibus non parum confidebat, fugere compellunt XVII. Kal. April.

(e) Regino ad ann. 842. Anno domini incarnationis DCCCXLII. tres supra dicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt & Carolo occidentalia regna cesserunt à Britannico Oceano usque ad Mosam fluvium: Ludovico vero orientalia, scilicet omnis Germania usque Rheni fluenta & nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam &c. conf. Marianus Scotus *lib. 3. ætat. 6. ad ann.* 842.

er auch bey der auf Absterben seines Vaters im Jahr 875. mit seinen Brüdern zu Saalfeld getroffenen Theilung des Reichs behielte und etwas von Lothringen darzu bekame. (f) Sein Auffenthalt war auch meistens in Alemannien, ohne, daß man sagen könnte, wo eigentlich seine Residenz gewesen. Doch läßt sich sehr wohl muthmassen, daß Ober-Schwaben dieses Königs Gegenwart vorzüglich genossen. Wenigstens werden Ulm, Kauffbeuren Bregenz und Bodmen, ein an dem Boden-See gelegenes Ort, hin und her für Kayserliche Palläste angegeben. (g) Unter seiner Regierung hatte Alemannien die Ehre, daß es ein eigen Königreich ausmachte und daß dieser König der Alemannier nachmals zur Kayserlichen Würde kame. Es geschahe dieses zwar nicht einmal, sondern die Herzoge von Schwaben Hohenstauffischen Geschlechts hatten auch das Glük diese hohe Würde zu bekleiden: Aber es ist beträchtlich, daß die Alemannier, von welchen die Meiste glauben, daß sie unter den Fränkischen Königen zur Knechtschafft verkaufft und mit dem härtesten Joch der Unterthänigkeit beschweret gewesen, also geehret worden. Es müssen dahero diese Leute sehr viel zu weit gehen, wann sie solche verächtliche Meynungen von denselben hegen und glauben, daß die Alemannier erst nach Abgang der Fränkischen Könige wieder in vorige Freyheit gesetzet worden seyen. Carl war damals in Alemannien, als die Kayserliche Würde durch Absterben seines Bruders

(f) Regino *ad ann.* 876. Post hæc cum venerunt tres supradicti fratres in loco, qui dicitur Saulifelt, ibi diviserunt paternum regnum. Carolomannus sortitus est Bajoariam, Pannoniam, & Carnutum, quod corrupte Carantanum dicitur: nec non & Regna Slavorum, Beheimensium & Marahensium: Ludovicus orientalem Franciam, Thuringiam, Saxoniam; Frisiam, & partem regni Lotharii: porro Carolus Alemanniam & reliquas civitates ex regno Lotharii. conf. Mar. Scotus *d. l. ad ann.* 875. ubi iisdem fere verbis utitur.

(g) Annal. Fuld. *ad ann.* 839. Inde (Ludovicus pius Imp.) pergens in Alemanniam juxta lacum Brigantinum Pascha celebravit. *ad ann.* 884. Reversо ad Alemanniam regi habitum est in villa, quæ dicitur Cholonburum generale conventum. *ad ann.* 887. Postea parum convalescens (Carolus. Imp.) ad Alamanniam proficiscitur vergens curtem Podonam &c. *ad ann.* 892. Rex de Francia cum victoria in Alamannia curte regia Ulma honorifice natalem Domini celebravit. conf. Chron. Gotwic. *lib.* 3. *n.* 93. 94. 116. 117.

ders Ludewigen in Italien erlediget wurde. Nach erhaltener dieser Nachricht gieng er im Jahr 881. mit seinen Alemanniern in die Lombardie und bemächtigte sich in weniger Zeit ganz Italiens. Zu Rom wurde er vom Papst Johanne und dem Römischen Volk mit grossen Ehrenbezeugungen empfangen und ihm die Kayserliche Krone aufgesetzet. (h) Er wäre länger in Italien geblieben, wann nicht ein Abgeordneter nach dem andern aus Deutschland und Gallien angekommen wäre um ihn zu bitten, daß er ihnen zu Hülfe kommen sollte. Die Nordmänner hatten einen Einfall in diese Reiche gethan und ihre Streifereyen bis nach Speyer fortgesetzet. Frankreich fiele ihm auch heim und die Stände ersuchten ihn, daß er doch den entledigten Thron besteigen möchte. Die Deutsche Fürsten konnten sich wegen des Widerstandes nicht vergleichen und da auch der Kayser mit seinen Alemanniern, Longobarden, Bayern, Thüringern, Sachsen und Friesen den Feinden entgegen gienge, richtete er doch nicht viel aus. (i) Ungeacht aber das ganze Fränkische Reich, wie es vor ihm sein Groß-Vatter Ludewig der Fromme besessen hatte, ihm angefallen war und er Gelegenheit genug haben konnte, sich groß zu machen, so fehlte es ihm dennoch an Gemüths-Kräfften und seine Regierung war nicht die glüklichste. Er wurde zwar auch Carl der Grosse genennt, (k) aber

(h) Regino *ad ann* 881. Anno domin. incarn. DCCCLXXXI. Carolus de Alemannia egressus Longobardorum fines occupavit ac in paucis diebus totam Italiam in deditionem accepit & Romam perveniens à Præsule Apostolicæ Sedis Johanne & Senatu Romanorum favorabiliter exceptus cum magna gloria Imperator creatus est.

(i) Id. *ad ann.* 882. Ea tempestate Carolus Imp. in Italia morabatur, ubi diversis legationibus Germaniæ ac Galliæ pulsatur, ut ad suscipienda Regna sibi hæreditario jure competentia festinaret & periclitanti imperio succurreret, quod capite amisso ludibrio hostibus erat. Qui nihil tardatus cum omnibus copiis in Franciam venit & cum Langobardis, Bajoariis, Alemannis, Thuringis, Saxonibus, Frisonibus & omnibus regnis suæ ditioni subjectis Nortmannos in supra dicto loco obsidere exorsus est, sed conatus ejus parum effectum obtinuit &c. *conf. Annal. Fuldenf. prolixe ad hunc annum.*.

(k) Eckehardus Jun. *de vita S. Notkeri c.* 13. *pag.* 233. *c.* 16. *pag.* 237. *c.* 29. *p.* 243.

aber in ganz anderm Verstand, als diesen Beynamen sein Ur-Groß-Vater geführet hatte. Dann jenem wurde er wegen seiner grossen Thaten, diesem aber nur wegen seiner Feißte und grossen Glieder gegeben. (l) Wiewohl auch die Schmeicheley der sogenannten Geistlichkeit an dieser Benennung eine Ursach gewesen seyn mag, weil er gleichwohl GOtt von Herzen geförchtet, die Kirchen-Ordnungen genau beobachtet, reichliche Allmosen gegeben und unaufhörlich gebethet und geistliche Lieder gesungen haben solle. (m) Endlich wurden die Reichs-Stände seiner überdrüssig und entsezten ihn des Reichs. Die Alemannier hatten nicht wenigen Antheil dabey. Dann Carl bediente sich in allen Angelegenheiten des Beystandes eines Bischoffs von Vercelli, Leutwards. Dieses verdrosse die Alemannier, weil sie hintangesezt wurden. Kein Volk läßt sich gern von einem fremden regieren und noch weniger kan es dulden, wann ein Fürst fremde Diener den Landesangebohrnen vorziehet. Die Eyfersucht sucht gleichbald Weege zum Sturz eines solchen. Die Alemannier entferneten also den Leutward von dem Hofe ihres Königes, indem sie ihm die Ungnade seines ihm vorher wohlgewogenen Herrn über den Hals zogen. (n) Die Ursache mußte seyn, daß er der vornehmsten Fürsten Töchtern in Alemannien und Italien theils durch Verführung, theils durch Gewalt verleitete seine Vettern zur Ehe zu nehmen, ohne, daß ihm jemand widersprechen durffte. (o) Ob es

(l) Mabillon. *de re diplom. lib. V. pag.* 408. Heinecc. *de Sigill. Veter. part. I. c. 5. p.* 45.

(m) Regino *ad ann* 888. Fuit vero hic christianissimus princeps Deum timens & mandata ejus ex toto corde custodiens, ecclesiasticis Sanctionibus devotissimè parens, in eleemosynis largus, orationi & psalmorum melodiis indesinenter deditus, laudibus Dei infatigabiliter intentus omnem spem & consilium suum divinæ dispensationi committens; unde & ei omnia felici successu concurrebant in bonum, ita ut omnia Regna Francorum, quæ prædecessores sui non sine sanguinis effusione cum magno labore acquisierant, ipse perfacile in brevi temporum spatio sine conflictu, nullo contradicente possidenda perceperit.

(n) Annal. Fuld. *ad ann.* 887. Alemanni contra Leutwardum episcopum dolose conspiravere, qui tunc maximus consiliator Regis in palatio fuit & eum à præsentia Imperatoris omni honore privatum abire compellunt.

(o) Ex Annalibus Lambecianis probat Eccard *Tom. II. rer. Franc. lib.* 31. §. 338. *pag.* 689. Luitwardum tantum authoritatis sibi sumsisse

es die Alemannier gewesen, welche ihrem Herren beygebracht, daß seine Gemahlin Richhard ihm ungetreu seye (p) und einen allzuvertraulichen Umgang mit dem Leutwarden gehabt, ist unbekannt. Wenigstens nahmen sie es demselben sehr übel, daß er sie verstossen habe, wann anderst hierinn Eckarden (q) zu trauen, welcher ohne Meldung einigen Geschicht-Schreibers vorgibt, daß die Alemannier über solche Scheidung mißvergnügt gewesen seyen. Wiewohl sie selbsten behauptete, daß sie sowohl von Carln, als auch andern Mannsleuten noch unberührt seye und sich in das von ihr im Untern-Elsaß gestifftete Nonnen-Closter Andlau begabe. Hierüber entschlossen sich im Jahr 887. die Franken, Thüringer und Sachsen Carln abzusetzen und brachten einige Bayrische und Alemannische Fürsten auf ihre Seite. Carl gieng nach Frankfurt, mußte aber leyden, daß die Widerspenstige Fürsten auch Armulphen dahin zu kommen veranlaßten und zum König erwählten. Er wollte zwar sich diesem Vorhaben entgegen setzen, weil er noch einige Alemannische Fürsten auf seiner Seite hatte. Als aber diese sahen, daß sie der Sache nicht gewachsen wären, verliessen sie ihn auch nebst seinen Räthen und Dienern. Nunmehr erfuhr er die Unbeständigkeit des Glückes. Dann anstatt er zuvor ein mächtiger Kayser ware, so hatte er inner drey Tagen so wenig, daß Erzbischoff Luitbert von Maynz ihm aus Mitleyden eine Beysteur zum nöthigen Unterhalt verschaffete und er selbsten endlich seinen Nachfolger um seinen Unterschlauff und Lebens-Mittel bitten mußte. Dieser gab ihm auch würklich einige Güter in Alemannien darzu ein, welche er aber nicht lange genosse, weil er im folgenden Jahr 888. das Zeitliche seegnete. (r)

se, *ut nobilissimorum filias in Alamannia & Italia, nullo contradicente, rapuerit suisque propinquis nuptum dederit.*

(p) Regino *ad annum* 887. Recto itinere in Alemanniam recessit & primo quidem Luitwardum episcopum Veriellensem, virum sibi percharum & in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium objecto adulterii crimine, eo quod reginæ secretis familiarius, quam oportebat, immiscereturr, à suo latere cum dedecore expulit. Deinde paucis interpositis diebus conjugem Richardem (sic enim Augusta vocabatur) pro eadem re in concionem vocat, & (mirum dictu) publice protestatur, nunquam se carnali coitu miscuisse &c.

(q) vid. Eccard *d. l.* §. 348. *pag.* 694.

(r) Marian. Scotus *ad ann.* 887. Regino *ad eundem ann.* Subito facta con-

§. 37.

Der in die Stelle Kayſers Carls des Dicken eingetrettene Arnolph war ein natürlicher Sohn Carlmanns und mithin bemeldten Carls Bruders Sohn. So bald er die Regierung angetretten hatte, empörete ſich alles wider ihn. Odo, ein Enkel Kayſer Ludwigs des Frommen von ſeiner Tochter Adelheiden, welche an einen Fränkiſchen Herzog Roberten vermählet war, warf ſich zu einem König in Frankreich auf. Berengar, ein anderer Enkel des gedachten Kayſers von ſeiner mit einem Herzog Eberharden von Friaul vermählten Tochter Giſela machte Anſprach auf Italien und bemächtigte ſich auch deſſelben. Rudolph ein dritter Enkel deſſelben von ſeiner Tochter Adelhaiden, welche Herzog Conrad von Burgund zur Ehe hatte, ſuchte König in Burgund zu werden. (s) Mit dem

conſpiratione ab Imperatore deficientes ad prædictum virum certatim transeunt, ita ut in triduo vix aliquis remaneret, qui ei ſaltem officia humanitatis impenderet. Cibus tamen & potus ex Luidperti epiſcopi ſumtibus adminiſtrabatur . . . . Mittit ergo ad Arnolphum ex Imperatore effectus egenus ex deſperatis rebus non de imperii dignitate, ſed de victu quotidiano cogitans, tantùm alimentorum copiam ad ſubſidium vitæ præſentis ſupplex expoſcit . . . . Conceſſit autem Arnolphus Rex nonnullos fiſcos in Alemannia, unde ei alimonia præberetur. conf. Eccard *d. l.* §. 348. *pag.* 695. & Chronicon Laurisham. *ad ann.* 983.

(s) Regino *ad ann.* 888. Poſt hujus mortem regna, quæ ejus ditioni paruerant, veluti legitimo deſtituta hærede, in partes a ſua compage reſolvuntur & jam non naturalem dominum præſtolantur, ſed unumquodque de ſuis viſceribus regem ſibi creari diſponit. Quæ cauſa magnos bellorum motus excitavit, non quia principes Francorum deeſſent, qui nobilitate, fortitudine, & ſapientia regnis imperare poſſent, ſed quia inter ipſos æqualitas generoſitatis, dignitatis ac potentiæ diſcordiam augebant, nemine tantum ceteros præcellente, ut ejus dominio reliqui ſe ſubmittere dignarentur. Multos enim idoneos principes ad regni gubernacula moderanda Francia genuiſſet, niſi fortuna eos æmulatione virtutis in perniciem mutuam armaſſet. Igitur quædam pars Italici populi Berengarium filium Ennarhardi, qui ducatum Forviulianorum tenebat, regem ſibi ſtatuunt: quædam Guidonem filium Lamberti ducem Spolatanorum æque regia dignitate ſublimandum decernunt . . . . Interea Galliarum populi in unum congregati

dem erstern verglich er sich zu Worms und überließ ihm Gallien. Wider Rudolphen bediente sich Arnolph der Allemannier. Diese nöthigten zwar denselben in die Gebürge zu fliehen: Weil sie ihm aber nichts anhaben konnten, so liessen sich die Alemannischen Fürsten mit ihm in eine Unterhandlung ein, vermög deren er selbsten nach Regenspurg zu Arnolphen gehen und sich nach Odons Beyspiel vergleichen sollte. Dieser Vorschlag gieng auch glüklich von statten und Rudolf gieng vergnügt von Regenspurg nach Hauß. (t) Als nachgehends im Jahr 891. die Nordmänner in Deutschland einfielen, gieng ihnen Bischoff Sundarold von Maynz mit einigen Völkern entgegen. Weil er das Kriegs-Handwerk nicht verstunde und unvorsichtig war, überfielen ihn die Feinde und schlugen ihn nebst seinen Leuten Tod. (u) Dieses wollte Arnolph rächen und sammlete sich ein Kriegs-Heer von Alemanniern und Franken, welches damals diejenige waren, die zwischen der Maas und Rhein bis zu dessen Ausfluß wohneten. Eine unter den Alemanniern eingerissene Krankheit aber nöthigte diese wieder zurukgehen. Die Franken hingegen waren so glüklich die Nordmänner bey Löwen zu schlagen, daß der Feinde bey 100000. Mann blieben und, wie der Fuldische Geschicht-Schreiber meldet, die Franken nur einen einzigen Mann verlohren. (x) Nach diesem erfochte-

gati cum consensu Arnolphi Ottonem ducem, filium Ruperti, virum strenuum .... regem super se pari consilio & voluntate creant. conf. Annal. Fuld. *ad ann.* 888. Illo (Arnulpho) diu morante multi reguli in Europa & regno Karoli sui patruelis excrevere. Nam Perengarius filius Eberhardi in Italia se regem facit: Rudolfus vero filius Chuonradi superiorem Burgundiam apud se statuit regaliter retinere &c. conf. Eccard *rer. Franc. T. II. p.* 698. *seqq.*

(t) Annal. Fuld. *ad ann.* 888. Rex contra Rudolfum Elisaciam progreditur inde ad eum misso Alemannico exercitu ipse per Franciam Bajoariam reversus est. Rudolfus enim inito consilio cum primoribus Alamannorum sponte sua ad Regem urbem Radasponam usque pervenit, multaque inter illos convenienter adunata, ipse à rege cum pace permissus, sicuti venit, ad sua remeavit.

(u) Annal. Fuld. *ad* 891. Ibi Sundaroldus Moguntiacensis episcopus incaute illis occurrens interfectus est ... Arnolfus ergo rex ob hoc ulciscendum in Nordmannos cum Francis Alamannico exercitu inutile secum assumpto iter arripuit. Sed Alamanni quidem ægrotantes à Rege domum relapsi sunt.

(x) Regino *ad ann.* 891. & Annal. Fuld. *ad ann.* 891.

nen Sieg gieng Arnolph nach Ulm, um daſelbſt das Feſt der Geburth unſers Heylandes zu begehen. Im Jahr 894. bereitete er ſich auf inſtändiges Anhalten Papſts Formoſi mit einem Kriegs-Heer das aufrühriſche Italien, das durch Berengar und Widon beunruhiget wurde, heimzuſuchen. Die Weyhnachten über blieb er zu Wibelingen, einem Königlichen Pallaſt. (y) Die Geſchicht-Schreiber nennen es zwar Weibilingen, daß man meynen ſollte, es wäre das an dem Remß-Fluß in dem Herzogthum Würtenberg gelegene Städtlein Waiblingen. Alle Umſtände widerlegen aber ſolches und geben zu erkennen, daß dieſes Weibelingen in Ober-Schwaben gelegen, wo auch Kayſer Carl der Dicke im Jahr 887. das Oſter-Feſt gehalten und auf einer Verſammlung der Stände denjenigen Berengar zu Gnaden aufgenommen hatte, welcher den Kayſerlichen Liebling Leutwarden beſchimpfet und nachgehends ſich wider Kayſer Arnulphen aufgelehnet hat. (z) Er gieng demnach mit Anfang des Jahres 894. mit ſeinen Alemanniſchen Völkern nach Italien und nahm im Hornung die Stadt Bergamo ein. (a) Dieſes Verfahren machte die übrige Städte ſchüchtern, daß ſie ihm entgegen giengen um ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. Solchemnach hielte er ſich nicht länger daſelbſt auf, ſondern gieng durch Frankreich nach Worms, wo er wiederum vom Pabſt um Hülfe gebethen wurde. Die Alemannier mußten abermals nebſt den Franken im Herbſt-Monat dahin gehen. Als ſie an den Po-Fluß gekommen waren, zertheilete er ſein Heer und die Alemanniam proficiſcitur vergens curtem Podonam pro dolore capitis inciſionem accepit. Transacto die S. Paſchæ habitum eſt placitum Weibilinga, ibi inter alia Berengarius ad fidelitatem Cæſaris pervenit magnisque muneribus contumeliam, quam in Luitwardo priori anno commiſerat, componendo abſolvit. conf. Chron. Gotwic. *lib. III.* §. 121. *pags* 520.

(a) Regino *ad ann.* 894. Annal. Fuld. *ad* 894. Inde cum Alamannico exercitu Italiam intravit. Pergamum civitatem primum cum comite Widonis Ambroſio ſibi rebellem ſentit, ob hoc rex mente commotus juſſit caſtra exercitus ipſe adequitans in ambitu ſupra montem usque ad murum civitatis promoveri &c. conf. Sigebertus Gemblac. *ad ann.* 898.

mannier wurden befelcht ihren Weeg zur Stadt Florenz zu nehmen. Nach vielem ausgestandenem Ungemach und Verlust der meisten Pferde kamen sie im Jahr 895. nebst den Franken vor der Stadt Rom an. Des aufrührischen Widons Wittib Agiltrud hatte sich aber vorher derselben bemächtiget und verschloß die Thore vor ihnen. Die Stadt wurde demnach belagert und in kurzer Zeit (b) erobert. Weil der Kayser krank wurde, so begab er sich mit seinen Leuten ohne weitere Verrichtung nach Haus, und starb zu Ende des Jahres 899. mit Hinterlassung eines noch zarten Prinzen, welcher auch in den Kayser-Geschichten Ludwig, das Kind, genennet wird. Im Anfang dessen Regierung war es in Alemannien stille, ausser daß die Ungarn ihnen möchten eine Unruhe gemacht haben, welche um diese Zeit in Italien, Bayern, Thüringen und Sachsen die grausamste Verwüstungen anrichteten und sie also besorgen mußten, daß sie auch zu ihnen vorrücken möchten. (c) Jedoch sie kamen erst im Jahr 909. und verheereten alles ohne Widerstand. (d) In folgenden Jahr schickte ihnen Kayser Ludewig ein von den Alemanniern und Franken gesammletes Kriegs-Heer entgegen. An den Gränzen des Bayerlandes geschahe ein Treffen, worinn die Deutsche den Kürzern zogen. (e) Unter den Todten war ein Grav Gebhard, welcher sonderlich bedauert wurde, dessen Söhne Udo und Hermann aber seine Stelle wider ersetzten, indem nach der Meynung Herrn Eckards der erstere Herzog in Franken, der leztere aber Herzog in Schwaben worden. (f) An statt weiter zu gehen, kehrten sie um nach dem Norischen oder dem heutigen Bayerlande und ihr Schwerd wütete grausam. Aber im nächsten Jahr 912. verwüsteten sie Franken

(b) Annal. Fuld. *ad ann.* 895. Regino *ad ann.* 896.

(c) Regino *ad ann.* 901. 907. 908. Annal. Fuld. *ad ann.* 900.

(d) Hepidan. *ad ann.* 909. Agareni in Alemanniam. Regino *ibid.* Hungari in Alemanniam ingressi sunt. Hermann. contr. *ad eund. annum.*

(e) *Contin.* Reginonis *ad ann.* 910. Franci in confinio Bavariæ & Franciæ Hungaris congressi miserabiliter aut victi aut fugati sunt, in quo prælio Gebehardus comes interiit relictis duobus filiis adhuc pueris, Udone & Herimanno, qui postea clari & nobiles in Francia extiterunt. Hepidan. *ad eund. ann.* 910. Agareni cum Alamannis & Francis pugnaverunt, eosque vicerunt & Norici partem ex eis occiderunt. conf. Annal. Saxon.

(f) Eccard *rer. Franc. Tom. II. pag.* 827.

und Thüringen, (g) und im folgenden suchten sie wieder Alemannien heim. Sie waren schon weit eingedrungen, als die beede Graven und Cameræ nuntii in Schwaben, Erchinger und Berthold, und Herzog Arnolph in Bayern vorbemeldter beeden Brüder Schwester Cunegundis und Herzog Luitpolds Sohn, sich vereinbarten diese grausame Gäste zu vertreiben. Die Ungarn förchteten, es möchte ihnen der Heimweg abgeschnitten werden und begaben sich zuruk in Bayern, allwo die Alemannier und Bayern sie an dem Inn-Fluß einholeten. Es kam zu einem blutigen Treffen. Die Ungarn wurden darinn dergestallt geschlagen, daß nach Hepidani Zeugnus nicht mehr als 30. Mann davon gekommen seyn sollen. (h) Damals war aber Kayser Ludwig, das Kind genannt, schon aus dieser Welt abgeschieden und mit ihme die Fränkische Könige abgestorben. Dann er starb im Jahr 911. ohne Gemahlin und Erben, und hatte zum Nachfolger Kayser Conraden. Weil unter diesem wiederum eine Haupt-Veränderung in Alemannien vorgegangen und dieses Volk wieder seine eigene Herzoge erhalten hat, so wollen wir die folgende Geschichte in einen andern Abschnitt versparen, und hier mit dem Abgang der Fränkischen Könige auch die Beschreibung der Alemannischen Schikfale unter denselben beschliessen.

§. 18.

Daß unter den Fränkischen Königen die Alemannier ihre Freyheiten behalten und deßwegen auch eigene Herzoge bis auf das Jahr 744. gehabt, nachgehends aber den sogenannten Nunciis Cameræ gehorchen müssen, ist bisher theils weitläufftig, theils auch nur gelegenheitlich berühret worden. Ruodhard und Warin waren die erstere, deren in alten Geschichten Meldung geschicht. Die lezstere waren Erkinger und Bertholt. So wohl die erstere, als auch diese würde man nicht wissen, wo nicht jene dem Closter St. Gallen, diese aber dem Bischoff Salomon zu Costanz zuwider gewesen wären. Deßwegen stellt Eckard eine Vergleichung zwischen

(g) Regin. *contin. ad* 912. Hungari iterum nullo resistente Franciam & Thuringiam vastaverunt.

(h) Hepidan. *ad* 913. Agareni in Alamanniam intraverunt. Erchanger & Portholt frater ejus & Vodalrichus comes auxiliante illis nepote eorum Arnolfo optimo Duce Bæjoarionem totum exercitum eorum juxta Ine fluvium penitus occiderunt, nisi 30. viros. Regino *ad* 913. Hungari partes Alamanniæ vastaverunt & juxta In fluvium à Bavaris & Alamannis occisi sunt. Marian. Scot. *ad hunc annum* & Hermannus contr. *ibid.*

schen beeden an in der bedenklichen Stelle, die wir ihm von diesen Cameræ nunciis zu danken haben. (i) Nach derselben haben sie zu der Zeit gelebet, als Salomon II. die Bischöffliche Würde zu Costanz bekleidete. Und dieses geschahe unter Kayser Ludwigs und Conrads I. Regierungen im Anfang des 10den Jahrhunderts. Dann im Jahr 913. waren sie schon mit diesem Amt beehret und bey Jahren, weil eben damals schon ihrer Schwester Sohn Arnolph in Bayern regierete, als welcher nebst ihnen den wichtigen Sieg an dem Inn-Fluß wider die Ungarn davon trug und nach seines Vaters Luitpolds Absterben im Jahr 907. die Regierung selbst antretten konnte. (k) Alemannien wurde damals ihrer Aufsicht anvertrauet. Goldast (l) vergleichet sie mit des Israelitischen Königs Salomons Amtleuten, von denen es heisset, daß er deren Zwölf über ganz Israel gesetzet, die ihn und sein Haus versorgen mußten. (m) Dann ihre vorzügliche Beschäfftigung bestund in Verwaltung der zur Königlichen Cammer gehörigen Ländereyen und Einkünfften, welche nach den Worten der bemeldten Eckardischen Stelle vor und nach dieser Zeit den Herzogen gebühreten und von welchen sie statt der Besoldung einen gewissen Theil für sich nach allem Ansehen zu behalten das Recht hatten. Dann warum widersezten sich Berthold und Erchinger den Schenkungen, womit

(i) Eckard *de Caſ. S. Galli. c.* 1. *ap. Goldaſt. rer. Alam.* Nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, ſed fiſco regio peculiariter parebat, ſicut hodie & Francia. Procurabant ambas Cameræ, quos ſic vocabant, Nuntii. Franciam ad Alpes tum Werinhere, Sueviam autem Pertholt & Erchinger fratres, quorum utrorumque multa ditioni ſubtracta ſunt per munificentias regias in utroſque epiſcopos (ſc. Fuldenſem Hattonem & Conſtantienſem Salomonem.) Surgunt inde invidiæ & odia utrorumque in ambos præter ſcelera, quæ in Reges ipſos machinati ſunt. Hattonem Franci illi ſæpe perdere moliti ſunt..... Huic (Salomoni) cum aliqua Potamum Cameræ nunciorum juris oppidum pertinentia à Regibus darentur, ſicut Werinhere & Ruodhart dominum Othmarum, ſic ipſi inſequi conati ſunt & ipſum.

(k) Regino *ad ann.* 907. Bavari cum Hungaris congreſſi multa cæde proſtrati ſunt, in qua congreſſione Luitbaldus Dux occiſus eſt, cui filius ſuus Arnolphus in ducatu ſucceſſit.

(l) Goldaſt. *in animadverſ. ad Script. rer. Alem. pag.* 110. *edit. Senckenberg.*

(m) 1. *Regum. c.* 4. *v.* 7.

womit die Kayſere oder Könige die Clöſter und Stiffter bereicherten? Wäre ihnen nichts entzogen worden an ihren Einkünfften, ſo hätten ſie nicht Urſach gehabt ſolche Stifftungen mit ſcheelen Augen anzuſehen und wiederum in Weltliche Hände zubringen geſucht. Was ſollte ihnen aber wohl dardurch entzogen werden können, wann die Könige ſolche Güter verſchenket und mithin ſolche zur Königliche Cammer gehöret haben? Gewiß kan man ſich keinen andern Verluſt vorſtellen, als den ſie etwan durch Verminderung ihrer Einkünffte durch Abgang desjenigen Theils, welcher ihnen ſonſt angewieſen ware, leyden konnten. Es war damals ſo der Gebrauch, daß einer, welcher mit etwas bemühet war, den dritten Theil davon für ſich behalten durffte. So waren die Graven bemächtiget von dem Heribann, oder der Straffe, ſo von denen eingezogen wurde, welche nicht mit ihrem Graven wider den Feind zu Felde giengen, den dritten Theil ſich zuzueignen. (n) Dieſe Güter nun, welche die Nuncii Cameræ verwalteten, waren meiſtens in Ober-Schwaben. Die ehmalige Herzoge in Schwaben hatten ſie auch dort. Pipin und Carlmann zogen ſie zur Königlichen Cammer ein, wie wir ſolches mit den Worten Kayſers Carls des Groſſen ſchon bewieſen haben. Bodmen, deſſen auch ſchon in der Eckardiſchen Stelle gedacht worden, ligt am Boden-See und war eine curtis regia der Fränkiſchen Könige. Wir werden zwar auch an der Stadt Laufen am Neckar ein Beyſpiel haben können, welche Kayſer Ludwig der Fromme einem gewiſſen Bayriſchen oder Noriſchen Herrn auf Lebenslang zu nieſſen gegeben. Vorher gehörte Lauffen nicht zur Königlichen Cammer, ſie war auch keine Gravſchafft, als welche nicht dahin eingezogen werden können, ſondern es muß ein eigenthumlich Gut entweder des unglüklichen Herzogs Theutebalds oder eines andern vornehmen Alemanniers geweſen ſeyn, welcher ſich an dem Pipin und Carlmann durch die Empörung vergangen hat, und deſſen Güter dieſe beede Herrn ihrer Cammer einverleibet haben. Neben ihnen waren die Miſſi regii, miſſi ex latere, Königliche Abgeordnete oder Commiſſarii, von welchen ebenfalls ſchon §. 13. etwas berühret worden. Dieſe waren ordentliche oder auſſerordentliche zu gewiſſen Unterſuchungen. Jene mußten zu beſtimmten Jahreszeiten ihr Amt mit Haltung der Gerichte verſehen, nemlich im Winter war der Jenner, im Frühling der April, im Sommer der Heumonat und im Herbſt der October darzu erſehen. (o) Dieſe Gerichte hatten

(n) vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 7. *pag.* 393. *ex Capitular. Lib. III. c.* 68. *& lib. IV. c.* 72.

(o) vid. *Capitul. Caroli M. de anno* 811. 8. Propter juſtitias quatuor tantum

hatten aber nur den Endzwek, daß Leute, die von der Graven und ihrer Unter-Richter Urteln beschweret wurden, oder nicht zu ihrem Recht gelangen konnten, ihre Klagen bey den missis anbringen und Hülffe suchen könnten. Dann sonsten waren die Graven die ordentliche Richter. Besonders waren ihnen die Kirchen und Clöster, Witwen und Waysen anbefohlen. Ihre übrige Verrichtung bestund in Einziehung des Heerbanns, der gefallenen Straffen, worzu die Königliche Cammer ein Recht hatte, und der Königlichen Zinnse. (p) Was ihnen zu verrichten beschwerlich fiele, mußte an den König gebracht werden. In Peinlichen Sachen, wo jemanden seine Freyheit oder Leben abgesprochen werden sollte, oder wo jemanden etwas abgedrungenes wieder herausgegeben werden mußte, hatten sie mit den Graven eine gemeinschafftliche Gewalt, weil solche entweder an den einen, oder den andern gebracht werden mußte. (q) Es wurden aber hierzu meistens Bischöffe und Aebte ausersehen, weil sie auf der Geistlichen Personen Thun und Lassen zugleich Acht haben mußten. (r)

tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exerceant in hyeme Januario, in verno Aprili, in æstate Julio, in autumno Octobri. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat & justitias faciat. conf. Conring *de Judic. reip. Germ.* §. 37. *pag.* 247.

(p) ibid. *c.* 10. Ut missi nostri census nostros diligenter perquirant, undecunque antiquitus venire ad partem regis solebant. Similiter & freda. (*Freda autem significant* **Fridens-Bruch-Strafen** / *sive pœnam fisco debitam ob vim injuriamve illatam & violatam legem. Fredum ergo pacem ipsam legibus stabilitam vocarunt, quæ & publica pax*, **gemeiner Fride**, **Land-Fride** *dicta.* vid. Goldast. *not. ad Script.* Allem. & Eccard *d. l. pag.* 395.

(q) *dict. Capit. Car. M. c.* 4. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in præsentia comitis vel missorum nostrorum judicentur. Heumann de re diplom. *part. I. c.* 2. §. 54. *pag.* 80. & 99.

(r) Pithœus *in observ. de comitibus palatinis tam Gallicis, quam Germanicis. pag.* 2. Schaten. *hist. Westphal. lib. IX. p.* 605. Conring. *d. l. ubi ex capitulo* 74. *lib. IV. verba refert* : De dispensa missorum nostrorum, qualiter unicuique i. e. præter conjugem ac domum ejus custo-

Doch waren auch die Weltliche nicht davon ausgeschlossen. (s)

§. 19.

Endlich waren die Graven, welche den missis aber vorgiengen und auch unmittelbar unter dem Könige stunden, wenigstens so lang keine Herzoge in Alemannien waren. Dann als die Alemannier noch ihre Herzoge hatten, so ist es etwas zweifelig, ob nicht die Graven von ihrem Befehl abgehangen. Doch wollte ich fast eher glauben, daß die Graven damals mittelbare Stände gewesen, ob sie schon unter der Herzogen Aufsicht gestanden und wenigstens von ihnen und dem ganzen Volk des Gaues, worüber ein solcher Grav gesetzet gewesen, erwählet worden. (t) Unter den Merovingischen Königen der Franken scheint es nicht, daß ihre Würde erblich gewesen seye, sondern sie bekleideten selbige nur Verwaltungs-Weise. Mabillonius will so gar behaupten, daß die Urkunden für falsch zu halten seyen, welche vor Kayser Heinrichs des Voglers Zeiten den Herzogen und Graven ihre Würden für erblich angeben. (u) Sie wurden abgesetzet oder konnten die Gravschafften aufkünden, wie solches aus verschiedenen Urkunden kan erwiesen werden, indem die abgekommene Graven ex-comites, oder nach der Deutschen vormaligen Gewohnheit alte Graven genennet wurden. Ein abgekommener Abt, ein abgekommener Vogt, ein abgekommener Burgermeister ꝛc. mußte der alte Abt, Vogt, Burgermeister ꝛc. heissen. (x) Weil jede Provinz und auch Alemannien in gewisse Gowen, pagos abgetheilet ware, so hatte ein Grav die Gerichtbarkeit über ein und anderes solches Gow, und dieses bekam dahero eine

---

custodiendam juxta suam qualitatem dandum vel accipiendum sit. Videlicet Episcopo panes XI. friscingæ III. de potu modii tres, porcellus unus, pulli tres, ova XV. annonæ ad caballos modii quatuor. Abbati, Comiti atque ministeriali nostro unicuique dentur quotidie panes triginta &c.

(s) vid. verba Placiti ap. Freher *Orig. Palat. part. I. c. 6. pag. 71. ibi*: Igitur in die Lunæ proximo, qui fuit VIII. Idus Junii venerunt Missi domini Regis Richardus & Guadramnus Comes in jam dictam villam Sueinheim cum præfatis Scabinis & testibus &c.

(t) vid. Lex Alemann. à Lothario Imp. promulgata *ap. Goldast. rer. Alem. c. 40. n. 1. ibi* : Nullus causas audire præsumat, nisi qui à Duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet. conf. Struv. *Syntagm. Jur. publ. c. 21. §. 5.*

(u) Heumann *de re diplom. part. I. pag.* 87. Conring *de Ducibus & Comit. Imp. Germ.* §. 14 & 16. *pag.* 160.

(x) Dn. Schœpflin *Alsat. illustr. pag. 775. §. 72.*

eine gedoppelte Benennung, deren eine Geographisch, die andere aber Politisch war. Nach der erstern wurde der pagus, Gow mit dem gewöhnlichen Namen, z. E. Neckargow, Zabergow, Enzgau, Brenzgau ꝛc. nach der andern aber eine Gravschafft dieses oder jenes Graven genennet. Z. E. Adelberti comitatus &c. Nach jener hieß ein Gau eben ein Gau, nach dieser aber wurde dieselbe eine Gravschafft, wobey jedesmal nur der Tauf-Name eines Graven ausgedrücket wurde, ohne, daß man sein Geschlecht errathen konnte, wem solches nicht vorher bekannt gewesen. (y) Ubrigens kan man aber nicht in Abrede seyn, daß solche Graven auch ihre mächtige eigenthumliche Güter gehabt. Die Landesherrlichkeit über ein solches Gow äusserte sich vorzüglich in der Gerichtbarkeit, unter welcher sowohl die Edle oder Freye, (z) als auch die Unedle stunden und vor den Gerichten dieser Graven Recht geben und nehmen mußten. Die Freye hatten sonst keinen Richter, wurden aber nur von Beysitzern ihres Standes und Schildes beurtheilet, (a) weil ein Bauer über einen Edelmann zu richten etwas ungereimtes gewesen wäre. Bürgerliche und Peinliche Sachen waren der Gegenstand ihres Gerichtzwanges und niemand hatte ihnen was einzureden, als die Missi regii. Diese hatten gedachter massen (vid. §. 18.) neben ihnen die Peinliche Gerichtbarkeit, in Bürgerlichen Sachen aber nicht, als wann ein Grav jemand mit Vorsaz oder aus Nachlässigkeit das Recht verzögert oder gar versagt hätte. Dann in solchen Fällen konnte sich ein Beleydigter bey dem misso regio beschweren und, wann er solches erwiesen, mußte der Grav geschehen lassen, daß der Missus bey ihm den Eintritt hielte und auf des Graven Kosten so lang da bliebe, bis dem beschwerenden Theil Recht widerfahren war. (b) Wollte nun der Grav solchen

(y) Chron. Gotwic. *lib. IV. pag.* 530.

(z) Kopp *de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immed. Sect. I. §. 2. seqq.* Pistorius *in Obs. histor. jurid. part. II. c. 3. pag.* 315. *seqq.* Wolf *de feudorum Imp. origine &c. pag.* 32. *not. p. seq.*

(a) vid. Grubens **Neben-Stunden** *part. I.* **dritte Abhandlung** *pag.* 335. & *part. III.* **vierzehente Abhandlung** *pag.* 150. *seqq.*

(b) vid. Capitular. Caroli M. & Ludovici *lib. II. c.* 26. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos (sc. Missos) ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam adquirere non poterit, ad eos primum querelam suam possit deferre & per eorum auxilium justitiam acquirere. conf. Capit. Caroli M. *de anno* 779. *c.* 21. Si comes in suo ministerio justitia

kostbaren Gastes loß werden, so mußte er wohl Recht verschaffen, wie sauer es ihm auch geschehen mochte. Dieses war eine Gattung des sogenannten Leistungs-Rechts oder Juris obstagii. Herr von Eckard behauptet, daß ein jeder Herzog über zwölff Graven gesezt gewesen. Mithin wären auch nur zwölff Graven in Alemannien gewesen. Er gründet solches Vorgeben auf eine Stelle in den Jahrbüchern des Cl. Lorsch, wo es heisset, daß Pipin im Jahr 748. seinem Bruder Gripho nach Art der Herzoge zwölff Gravschafften eingeraumet habe. (c) Und als Herzog Balderich von Friaul im Jahr 828. aus seinem Herzogthum vertrieben wurde, theilte Kayser Ludwig selbiges in zwölff Gravschafften ein. (d) Es findet aber diese Meynung vielen Widerspruch und es wollen andere aus obigen Stellen dasjenige nicht für erwiesen erkennen, was hier erwiesen werden wollen. Sie beruffen sich auf das Gegentheil, welches man in den Geschichten finde, und halten dafür, daß wenigstens nicht in allen Provinzen solches beobachtet worden. (e) So lang die Herzoge noch in Alemannien waren, so hatten diese obgedachter massen das Recht die Graven in ihr Amt einzusetzen. Die deßwegen angeführte Stelle redet zwar von keinen Gravionibus oder comitibus, sondern sie gedenket nur der Judicum, der Richter: Es fällt aber dieser Zweifel hinweg, wann man sich erinnern mag, daß die Graven ihre gröste Beschäfftigung in dem Richter-

---

stitias non fecerit, missos nostros in sua causa soniare faciat, usque dum justitiæ ibidem factæ fuerint. Et si vassus noster justitias non fecerit, tunc & comes & missus ad ipsius casam sedeant, & de suo vivant, quousque justitiam faciat.

(c) Annal. Lauresham. *ad ann.* 748. *More Ducum XII. comitatibus donavit.* Regino, Sigebertus Gembl. & Annales Fuld. *ad eund. annum idem testantur, sed omissis verbis:* more Ducum. Quod tamen ad infringendam Eccardi opinionem nondum sufficit.

(d) Aimon. *lib. V. c.* 11. Cum igitur conventus habitus esset publicus Aquisgrani.... Baldrico Duci Forojulienſi, dum objiceretur & probatum esset ejus ignavia & luxuria vastatam à Bulgaris nostram regionem, pulsus est Ducatu & inter quatuor Comitatus est ejus potestas dissecta. wobey zu wissen, daß Pithœus in Adversariis ad Aimon. *lib. I. c.* 8. die letzte Worte dieser Stelle also herzustellen meynet; & inter quatuor &c. vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 398.

(e) vid. Struv. *Syntagm. jur. publ. c.* 20. §. 5. *pag.* 708. *not.* 79.

Richter-Amt gefunden und deßwegen hin und her mit dem Namen der Richter vorzüglich beehret worden. (f) Die Herzoge hatten aber jedoch nicht vollen Gewalt in Ersetzung der Gravschafften, sondern das Volk wählete solche auf den Landtägen. Die verschiedene Stände mußten sich untereinander vergleichen und dem Herzog ihre Wahl zu erkennen geben, welcher so denn den Neuen ihm vorgeschlagenen Graven im Namen des Königs bestetigte und in sein Amt einsetzte. Daß die Herzoge hin und her einen ihrer Söhne durch Fürbitte und Anrühmung ihrer Verdienste zu dieser Würde gebracht haben, wird wohl niemand zweiflen. Nachdem die Herzoge unter dem Pipin abgekommen, so ist wahrscheinlich, daß das Volk zwar bey seiner Gerechtigkeit geblieben einen Graven über ihr Gow zu erwählen, selbiger aber von den Fränkischen Kayfern und Königen bestetiget werden müssen. Dardurch wurden sie in den Vortheil gesetzet, daß sie nebst der Gravschafft selbsten auch einen gewissen Bezürk Landes zu ihrem Staat oder Unterhaltung bekamen, welchen man in den Verordnungen der Fränkischen Könige hin und her in dem Namen beneficii comitum wahrnimmt, dagegen die Würde selbsten honor genennet wird. (g) Nebst diesem aber hatten sie den dritten Theil aller von den ausgesprochenen Bescheiden eingegangenen Sportul- und andern dergleichen Geldern. (h) Weil sie auch die in ihrer Gravschafft befindliche Kriegsleute bey einem entstandenen Krieg aufmahneten und dem Herzog zuführten, oder auch selbsten in das Lager brachten, so war ihnen die Sorge aufgetragen, Acht zu haben, daß niemand dieser Kriegsfolge sich entziehen konnte. Wollte jemand sich derselben entziehen, der mußte sechzig Gulden

(f) Eccard *d. l. pag.* 396. Lehmann *Chron. Spir. lib. II. c.* 17. *pag.* 86. *seqq.* Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* 3. *tit.* 1. §. 18. *pag.* 368.

(g) vid. Capitular. Caroli M. *de anno* 806. & 812. vornemlich dient hier die Stelle Ditmari *lib. VI. pag.* 380. Comitatum super Merseburg & beneficium ad hunc pertinens Burchardo & super quatuor urbes juxta Mildam fluvium positum Thietberno beneficium concessit. vid. Struv. *Syntagm. Jur. publ. c.* 21. §. 1. Lehm. *Chron. Spir. lib. II. c.* 17. *pag.* 87.

(h) vid. Capit. Car. M. *de anno* 793. De compositionibus, quæ ad palatium pertinent, si comites ipsas causas commoveant ad requirendum, illam tertiam partem ad eorum recipiant opus, duas vero ad palatium. Et si per suam negligentiam remanserint & missus dominicus ipsas causas cœperit inquirere, tunc volumus, ut ipse comes illam tertiam partem non habeat, sed cum integritate ad palatium veniat.

Straff erlegen und mit demjenigen, welcher solche einzoge, sich noch besonders abfinden. (i) Der dritte Theil aber der Straffe gehörte obgemelter massen dem Graven zu. Wir finden einige dergleichen Alemannische oder Schwäbische Graven als Zeugen in der Urkund, als ein gewisser Gr. Albrecht im Jahr 905. an den Abt zu Fulda zu Forcheim einige Güter tauschweise übergab, nemlich einen Grav Conrad, einen Grav Eberhard nnd einen Grav Burkard. Wer sie oder wo ihre Gravschafften gewesen, ist in dem Brief nach damaliger Gewonheit nicht ausgedrukt. (k) Deutlichern Bericht von zwey andern, die um das Jahr 895. und zwar in Gowen gelebet, welche nunmehr zum Herzogthum Würtenberg gehören, erlernen wir aus der Chronik des Closters Lorsch (l) und einen andern Warinharum oder Werner, welcher seine Gravschafft bey Wisensteig gehabt, in dem Stifftungs-Brief des Stiffts Wisensteig, welchen wir vollständig unten beysetzen wollen. Gleichwohl aber waren sie keine Graven von Würtenberg. Dann der eine war Grav Gozbert, welcher das Glemsgow und der andere Walchi, der das Enzgow verwaltete. Jenes Gowes haben wir allererst Meldung gethan. Dieses aber wird in gedachtem Ort zwar Enrichgowe genennet: Die darinn ligende und hier benahmßte Orte aber zeigen klärlich, daß es das Enzgow seye. (m) Dann Audinesheim ist kein ander Ort, als das heutige Oetisheim und Rutgesingon wird wohl Riexingen seyn. Beede Gowen sind erst im 14ten Jahrhundert den Graven von Würtenberg zu theil worden.

§. 20.

Bey allen diesen Umständen lässet sich abnehmen, daß diejenige sich irren,

(i) vid. Capit. Car. M. *lib. III. c.* 67. Quicunque liber homo in hoste bannitus fuerit & venire contempserit, plenum heribannum componat secundum legem Francorum, i. e. sexaginta solidos solvat.

(k) vid. Eccard. Rer. Franc. Tom. II. *lib.* 32. §. 119. *pag.* 814.

(l) vid. Chronicum Lauresham. *ap. Freher rer. German. pag.* 68. Per idem ferme tempus Hatto, Moguntinæ sedis Archiepiscopus.... commutationem prædiorum cum Reginbodone ingenuo viro fecit, dans ei de partibus S. Nazarii in pago Glemisgowe, in villa vel Marcha Hirslanda & in Dicingon & in Geringon, quæ loca jacent in comitatu *Gozberti* comitis & in pago Enrichgouue in villa & Marcha Audinesheim, & in Rutgesingen & jacent in comitatu *Walahi* comitis & ab eo accipiens dominicatam curtem &c.

(m) vid. Chron. Gotwicense *lib. IV. pag.* 589.

irren, welche mit Pregitzern (n) vorgeben, als ob die freye Herrn dem Graven-Stand vorgegangen und die Graven nicht allezeit illustres sanguine & genere, aus hohem Adel oder Fürstlicher Abkunft gewesen seyen, sondern ohne Ansehung des Geschlechts zu Graven und Richtern eines Bezürks gemacht worden. Es ist wahr, daß nach und nach der Graven vielerley Gattungen entstanden und jeder Richter ein Grav genennet worden. (o) In der Gravschafft Oetingen haben sich noch vor 200. Jahren Wasser-Graven gefunden, welche über die wegen See, Wasser und Mühlinen, Gebrauch der Flüsse und deren Gerechtigkeiten entstandene Strittigkeiten richteten und sich des Heil. Röm. Reichs und der Landschafft der Herrschafft Oetingen geschworne Wasser-Graven nenneten. Es bestund aus neun Müllern, deren Vorgesezter der Oetingische Land-Vogt war. (p) Dennoch hiessen sie Graven, welche aber mit unsern Reichs-Graven in keine Vergleichung kommen. Jedoch ersiehet man daraus, daß dieselbe von dem Richter-Amt die Benennung erhalten haben. Man findet auch, daß Grafia eine Gravschafft, Comitatum, bey den Deutschen geheissen, (q) und was die Gallier und Römer einen Comitem genennet, das hat man auch durch das Wort Graphis, Grafio ausgedrücket. (r) In verschiede-

(n) **Anmerkungen über den Staat von Würtenberg.** *c.* 2. *pag.* 293.

(o) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. Lib. III.* §. 70. *pag.* 426.

(p) In einem Urthel-Brief d. d. ☿. nach Barthol. 1507. heisset es: **Ich Rudolf von Nenningen der Zeit Oetingis. Lantvogt bekenne, daß vergangener Tagen vor mir uud den neun Verordneten des Heyl. Römis. Reichs der löbl. Herrschafft Oetingen dem Land und Wasser geschwornen, als wir zu Deiningen am Wasser versammlet waren** ꝛc. In einem andern d. d. ☿. vor Thomæ 1500. wird gemeldet, daß **Albrecht Mülflinger der Herrschafft Oetingen und des Heil. Römischen Reichs Lantvogt samt den neun geschwornen Müllern haben Lantgericht gehalten** ꝛc und in einem Urthel-Brief d. d. 20. Jun. 1530. sind folgende Ausdrücke: **Drauf fragt ich vorgenante Richter die geschwornen Wassergraven des Rechten uf ir Pflicht und Ayde, damit sie dem H. Röm. Reich, der Löbl. Gravschafft Oetingen / dem Land und Wasser verwandt sind** ꝛc.

(q) vid. Formula Bignoniana *c. VII.* ap. Struv. *Syntagm. Jur. publ. c.* 21. §. 1. *pag.* 724. *ibi*: Quæ est in pago illo, in Grafia illa, in loco, qui vocatur ille.

(r) Paul. Diaconus *de gest. Longob. lib. V. c.* 4. Is (sc. Ahalis) dum esset

ſchiedenen Urkunden aber und Fränkiſchen Verordnungen wird ein Unterſchied gemacht zwiſchen den comitibus und grafionibus und dieſe den erſtern nachgeſetzet. (s) Deſſen ungeacht folget noch nicht, daß die ehmalige Graven keine aus vornehmen Geſchlechtern wohlgebohrne Leute ſollten geweſen ſeyn. Herr P. Hergott (t) ſchreibet davon nachdrüklich, daß die grävliche Würde eine der nächſten nach der Kayſerlichen geweſen ſeye, wie ſolches aus den Schlüſſen der Biſchöfflichen Zuſamenkunft zu Challons unter Kayſer Carl dem Groſſen erhelle, weßwegen ſie auch nobiliſſimi und venerabiles von den Kayſern genennet worden. Es ſeye ſich auch nicht zu verwundern, weil zur Grävlichen Würde ſich niemand die Hoffnung machen durffte, als der von der erſten Claſſe des Adels entſproſſen ſeye. Kayſer Lotharius hat deßwegen verordnet, daß alle Graven von edler Geburt ſeyn müßten; wo aber einer von geringerer Herkunft wäre, ſollte derſelbe abgeſchaffet werden. Von Carolo dem Groſſen wer-

de

---

eſſet Dux in Tridentina Civitate comite Bajoariorum, quem illi Gravionem dicunt, qui Bavarum & reliqua caſtella regebat, conflixit, eumque mirifice ſuperavit. Baluz. *capitul. Tom. I. c.* 6. *ibi*: Ut unusquisque epiſcopus in ſua parochia ſollicitudinem adhibeat, adjuvante Graphione, qui defenſor eccleſiæ eſt, ut populus Dei paganias non faciat. *conf. Capit. Caroli M. de anno* 798. Ambulet ad Gravionem illius loci, in cujus pago manet.

(s) vid. Mabillon. *lib. VI. n.* 19. *ibi*: Chlodovæus, Rex Francorum, Vir inluſter, cum nos in Dei nomine Valencianis in palatio noſtro una cum Apoſtolicis viris in Chriſto patribus ſuis Anſoaldo, Godino, Anſeberto &c. Epiſcopis, ſed & iliuſtribus viris Godino, Nordoberctho, Sarroardo, Ragnoaldo, Gunduino, Blidegario, Magnecario, Waldrammo, Ermecario, Chagmerico, Buccelleno, Sigoleno, *Optimatibus*, Angilberctho, Ogmirectherio, Chidlone, Adrebereto, Adalrico, Ghislemaro, Jonathan, Modeghisleno, *Comitibus*: Chrodmundo, Godino, Sigefrido, Chiboino, Ermenteo, Maldlulfo, Arigio, Auriliano, *Grafionibus* &c. ad univerſorum cauſas audiendas vel recta judicia terminanda reſideremus &c. *conf. Capit. Caroli M. c.* 1. *n.* 50. *pag.* 497. Carolus gratia Dei Rex Francorum & Longobardorum omnibus Epiſcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Domeſticis, Graffionibus, Vicariis, Centenariis &c.

(t) Hergott *Auſtr. diplom. proleg.* 4. §. 4. *not. e.* conf. ibi allegata gründliche Unterſuchung von den Graven zu Hanau.

de ein gleiches wahrgenommen. Der heutige Reichs-Adel gehörte damals unter den Pöbel, dann sie sind bey den alten Urkunden unter dem Namen des plebis zu verstehen. Bemeldter Herrgott versichert so gar, daß selbst die Fränkische und Deutsche Könige ihre Söhne zu Alemannischen Graven gemacht haben. Gemeiniglich hatten sie schöne eigenthumliche Güter. Obwohl aber obgemeldter massen die Graviones von den Comitibus unterschieden und diesen leztern nachgesezt worden, so gehörten sie doch nach dem Inhalt der angeführten Stellen in die erste Ordnung der Weltlichen Fürsten. Herr Eckard (u) vermuthet daher, daß einige Burgundische Fürstenmäßige Graven unter solchen comitibus zu verstehen seyen, welchen man den Herzoglichen Titul nicht gern geben wollen, weil die Fränkische Kayser und Könige selbst damit gepranget haben. Er gründet sich auf das Zeugnus eines in der alten Staats-Verfassung wohl kundigen Geschicht-Schreibers. (x) Man könnte aber eben sowohl sagen, daß unter den Grafionibus daselbst freylich Französische Graven gemeynt seyen, weil in andern Verordnungen Kayser Carls des Grossen (y) nach den Aebten und Herzogen sogleich die Comites benennet, die Grafiones aber mit Stillschweigen übergangen, oder unter jenen mit begriffen werden. Die Franzosen, (dann wir können nunmehr die Gallier nicht mehr füglich anderst heissen, nachdem die Franken sich mit den Galliern vermischet haben) bedienten sich der Römischen Sprache, nach welcher sie ihre Graven Comites zu nennen gewohnt waren. Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so werden auch unsere Alemannische Graven in dem von König Lotharn ihnen bestetigten Gesetz-Buch comites genennet. (z) Ja eben zu

(u) Eccard *Rer. Franc. Tom. I. lib.* 17. §. 5. *pag.* 302.

(x) Ditmar *lib. VII.* In Burgundia Comes nullus vocabatur, nisi is, qui Ducis honorem possidebat.

(y) Heumann *de re diplom. part. I. c.* 2. §. 50. *pag.* 33. *ex Mabillon. veter. Analect. pag.* 293. *ibi*: Igitur omnibus episcopis, abbatibus, Ducibus, Comitibus, Vicedominis, Vicariis, centenariis, actionariis, missis nostris discurrentibus sive cunctis fidelibus Sanctæ Dei ecclesiæ & nostris præsentibus &c. & *ex Ughellio Tom. I. pag.* 412. *ibi*: igitur notum sit omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, guastaldis sive reliquis tronariis & cunctis fidelibus nostris.

(z) vid. Lex Alem. *ap. Goldast. rer. Alem. Tom. II. part. I.* §. 35. Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni Centena

Carls des Grossen Zeiten wurden die Graphones gleich nach den Herzogen mit Vorbeygehung der Comitum in einer Urkunde gesetzet. (a) Anderer Graven wird zu der Fränkischen Könige und Kayser Zeiten mit keinem Wort gedacht, sondern sie sind erst in spätern Zeiten aufgekommen. (b) Nur von den Margraven findet man schon zu Kayser Carls Zeiten einige Spuren. Der Name wird zwar nicht angetroffen. Die Sache selbst aber war gleichwohl schon da. Dann der sogenannte Mönch von St. Gallen hat uns hinterlassen, daß bemeldter grosse Kayser keinem Graven mehr als eine Gravschafft gelassen. Nur diejenige waren ausgenommen, welche auf den Marken oder Gränzen waren. (c) Diese mußten in den Stand gesetzet werden den benachbarten Feinden Einhalt zu thun. Sie waren würkliche Markgraven, ob sie der Geschicht-Schreiber schon nicht mit diesem Namen beleget hat.

§. 21.

Diese Graven nun hatten ihre Vicarios, Statthalter, centenarios und Scabinos. (d) Die erstere brauchte man, wann der Grav abwesend war

tena coram Comite, aut suo misso & coram centenario . . . qualiscunque persona sit, aut Vassus Ducis, aut comitis, aut qualis persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire . . . . Et si est talis persona, quam Comes in placito, vel Centenarius vel missus Comitis distringere non potest, tunc eum Dux legitime distringat.

(a) Heumann *de re dipl. part. I. c.* 2. §. 50. *pag.* 52. hat eine Stelle hievon vorgelegt aus Anastasii vita Hadriani *ap. Murator. Tom. III. pag.* 186. sie lautet also: Factaque ea donatione & propria sua manu christianissimus Francorum, Rex (Carolus M.) eam corroborans universos episcopos, abbates, duces etiam & Graphones in ea adscribi fecit.

(b) Dn. Schœpflin *Alsat. illustr. lib. III. Sect.* 2. *c.* 4. §. 70. *pag.* 774.

(c) vid. dictus Monachus S. Galli *lib. I. c.* 14. apud Goldast. rer. Alem. Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit.

(d) vid. Capit. Carolomanni Regis *tit.* 3. *c.* 9. Comes præcipiat suo Vice-Comiti, suisque Centenariis &c. conf. Synod. Cabillon. sub Car. M. *c.* 21. Comitibus & ducibus hoc summopere observandum

war oder anderwertiger Geschäffte halb nicht zu Gericht sitzen konnte. Sie wurden deßwegen auch Vice-Comites, in dem Alemannischen obangeführten Gesetze missi Comitis und in spätern Zeiten Iudices provinciales genennet. Wir haben anderswo (e) ein Sigill eines solchen Land-Richters obschon von spätern Zeiten vorgelegt, dessen Aufschrifft über unsere Vicarios eine Erläuterung gibt. Ihre Worte sind diese: Sigillum Conradi de Gundelfingen judicis provincialis constituti à R. Eberhardo comite de Wirtenberg. In der von ihm besigelten Urkunde vom Jahr 1300. heisset es: **Ich Conrat von Gundelfingen / ein Land-Richter eines Herrn Graven Eberhards zu Wirtenberg, als ich ze Gericht saß ze Cannestat ze Staini** ꝛc. Man sieht daraus, daß noch lange hernach in dieser Gegend unsere Vorfahren solche Einrichtung beybehalten haben. Nach dieser Zeit um das Jahr 1350. kamen die Land-Hofmeister auf und hingegen die Land-Gerichte in Abgang, bis endlich die Canzleyen eingerichtet wurden, bey welchen dannoch in dem Herzogthum Würtenberg wenigstens der Name dieser Stelle im Gebrauch bliebe, obschon die Verwaltung derselben sich in vielen Dingen abgeändert hatte, als sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts gänzlich aufgehoben wurde. Von den Centenariis haben wir oben schon (f) einige Nachricht gegeben. Hier müssen wir nur dieses wieder erinnern, daß jeder Gau in seine Centenas, **Zehenden, Zenten** abgetheilt gewesen. Die Centenarii wurden demselben vorgesetzet, hatten aber eine sehr eingeschränkte Gewalt, weil sie nicht über alles richten konnten. (g). Wann ich diese Zehendner mit ihren Schöpfen oder Gerichts-Beysitzern betrachte, so dünket mich, daß die heutige Vögte oder Amtleute mit ihren sogenannten Herrn auf den Rath-Häusern oder Gerichts-Verwandten die Stellen jener vertretten. Nur ist der Unterschied, daß 1) diese in verschlossenen Zimmern, jene aber unter freyem Himmel zu Gericht gesessen. 2) Konnten die Centenarii obgedachter masen nicht über Leib und Leben richten, dagegen bey uns die vormalige

dum est, ut juste judicent .... sed & ministros, quos Vicarios & centenarios vocant, justos habere debent.

(e) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. I. c. 4. §. 4. pag. 71.*

(f) im dritten Absatz. §. 64.

(g) vid. *Capit. I. anno* 810. *c. 2.* Ut ante vicarium & centenarium de proprietate aut libertate judicium non terminetur, aut adquiratur, nisi semper in præsentia missorum imperialium aut in præsentia comitum. vid. Heumann. *d. l. pag.* 99.

Graven und folgends die Herzoge von Würtenberg in seiner Maaß den Bann über das Blut und übrige peinliche Fälle mit Kayserlicher allergnädigster Bewilligung den Stadt-Gerichten überlassen haben, doch daß sie ohne gnädigste Erlaubnus keine peinliche Rechtfertigung veranlassen, noch ohne Fürstliche Bewilligung einige Straffe verhängen können. Es haben demnach auch hier unsere heutige centenarii und ihre Scabini fast nicht mehr Befugsame, als sie vor Zeiten gehabt, indem diese sehr eingeschränket ist. 3) Weiß ich nicht, ob die Wittwen, Wayfen und arme Leute gerechte Ursach über diesen Unterschied zu klagen haben, daß bey den alten Alemanniern solche Personen zuerst verhöret und ihre Anligen abgethan worden, (h) heut zu Tag aber bey manchen Gerichten ohne besonderen höhern Schutz entweder ihre Klagen nicht angehöret, oder ihre Sachen ihnen zum Nachtheil herumgeschleppet werden, daß sie zu keiner Gerechtigkeit gelangen können. Dieser Scabinorum, Schöpfen und Raths-Herrn gedenket schon Tacitus, welche er aber comites nennet, nicht darum, daß sie selbsten auch Graven gewesen wären, sondern weil sie ihrem Graven immer zur Seiten seyn mußten. (i) Er schreibet, daß centeni comites ex plebe bey jedem Graven gewesen. Das Wort Centeni hat vielen Auslegern dieser Stelle grosses Nachdenken verursachet, weil sie geglaubet, daß eine Anzahl von 100. Beysitzern der Gerichte allzugroß seye, und nicht vermuthet werden könne. Weßwegen einige auf die Gedanken gerathen, als ob ein anderes Wort von Tacito gesetzet worden, und an statt centeni, müßte certi gelesen werden. Sie haben aber diesen Geschicht-Schreiber für einen Römer angesehen, der nur Lateinische Worte führete, da ich doch davorhalte, er habe von den Deutschen das Wort Zent vernommen, welches er beybehalten und nur latinisieret hat. Ich denke, daß Centeni Leute bedeute, die in den Zehend, oder Zent gehöret und dem Graven mit ihrem Rath beygestanden, weil er in demselben zu Gericht gesessen. Diese Schöppen waren nach Taciti Worten ex plebe. Durch den plebem darf man keine Leibeigene, oder andere dergleichen niderträchtige Leute verstehen, sondern Freygebohrne und

(h) Baluz. *Capitul. Car. M. de anno* 788. *pag.* 207. *c.* 2. Ut Ecclesiæ, viduæ, orphani vel minus potentes pacem rectam habeant. & *capitul. de anno* 789. *c.* 1. wird verordnet, ut comites pupillorum & orphanorum causas primum audiant.

(i) Tac. *de Mor. Germ. c.* 12. Eliguntur in iisdem conciliis & principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul & auctoritas, adsunt. Nihil autem neque publicæ, neque privatæ rei, nisi armati agunt.

und von ehrlicher freyer Herkunft seyende Personen, weßwegen sie auch majores natu genennet wurden, die durch die Geburth sich von schlechten und leibeigenen Leuten unterscheideten und für grösser und edler, als die damals also genannte arme Leute, Freygelassene und Knechte geachtet waren. (k) Noch in spätern Zeiten findet man ein Beyspiel. Dann als im Jahr 1320. Pfalzgrav Rudolph von Tübingen das Land-Gericht besasse, heisset es in einer damals errichteten Urkunde, daß der Pfalzgrav die Bey-Ritter, die vor ihm waren, gefragt habe über den vor sie gebrachten Handel, was sie recht dauchte. (l) Demnach waren die Beysitzer dieses Land-Gerichts lauter Ritter. Eigentlich mußten ihrer zwölf an der Zahl seyn. Anfänglich waren es nur sieben, (m) welche Anzahl aber Kayser Ludwig der Fromme im Jahr 819. verstärket hat. (n) Es solle dieselbe bey den Nordischen Völkern also gebräuchlich gewesen, wie Herr Buder von denen Reichen Schweden, Dännemark und Britannien weitläufig dargethan hat. (o) Von solchen glaubet er, daß dieser Gebrauch auch also in Deutschland angenommen und hergebracht worden. Dann die meiste deutsche Völker kamen selbsten aus Norden in diese Gegend. Wir haben schon anderswo von dem Keer-Gerichte in dem Reichenbacher Closter-Amt (p) und von dem sogenannten Porten-Gericht

(k) Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib. I. tit.* 3. §. 74. *pag.* 52. & *lib. III. tit.* 1. §. 19. *pag.* 369. Conring. *de Urb. German.* §. 47. pag. 93. & §. 129. pag. 149. & disp. de judic. Reip. Germ. §. 26. *pag.* 233.

(l) vid. Lunig. **Reichs-Arch.** *part. spec. cont.* 3. *pag.* 214. *n.* 119.

(m) vid. Conring. *de Judic. Reip. Germ.* §. 26. *pag.* 233. *ex Capitulari* 40. *l.* 3. *ibi:* Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quærit, aut si alter ei quærere debet: exceptis Scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent. conf. Heinnecc. *Elem. Jur. Germ. lib. III. tit.* 1. §. 20. Bocris *disp. de indole ac nat. judiciorum Germaniæ.* §. 6. *pag.* 13.

(n) vid. Capitul. II. Ludovici pii *de anno* 819. §. 2. *Tom. I.* Vult dominus Imperator, utin tale placitum, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes & adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint, sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

(o) vid. Hummelii *disp. sub præsidio Excell. Buderi habita de Judiciis duodecim viralibus populorum septentrionalium & Germaniæ.* §. 1. *seqq.*

(p) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part* 2. *c.* 25. §. 26. *pag.* 40.

in dem Herrenalber Closter-Amt dieses Herzogthums Nachricht gegeben. (q) In beeden wurden zwölf Richter aus denen zu jedem Amt gehörigen Dörfern erwählet. Die alte Verfassungen blieben nirgends länger, als auf unserm Schwarzwald. Das sogenannte Waldgeding im Dornstetter-Amt des Herzogthums Würtenberg mußte auch aus zwölf Beysitzern bestehen. (r)

§ 22.

Die Religion betreffend muß man bey den Alemannern überhaupt wissen, daß man bisher von ihrer Bekehrung aus dem Heydenthum zum Liecht der Christlichen Lehre sehr wenig Nachricht finden könne. Besonders ligt alles in der grössesten Dunkelheit, was man von der Beschaffenheit und Fortgang der Religion in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg zu wissen verlanget. Was nach und nach geschicht, nimmt man nicht so genau in Acht. Schwerlich wird dasselbe aufgezeichnet. Die Mönchen haben ohnehin nur bemerket, was ihnen gutes geschehen und böses über sie verhänget worden. Die Beförderung des Reichs Gottes machte ihnen keine sonderliche Sorgen, oder hielten sie es nicht der Mühe werth ihren Nachkommen einige Nachricht davon zu hinterlassen. Darum findet man auch so gar weniges oder auch nichts, besonders von unserer Gegend, woraus man etwas erlernen könnte. Die Haupt-Sache, die uns endlich bekannt worden, ist der Fleiß und Begierde der Fränkischen Könige die Christliche Lehre auszubreiten. Ihre Anstalten darzu ligen noch zum Theil in den Bistümern, womit Alemannien fast gänzlich umzingelt worden, vor unsern Augen. (s) Doch gieng es gemach und es brauchte viele Zeit diese Absichten zu erreichen. Ganzer zweyhundert Jahre giengen dahin, als man von dem Anfang der Anstalten zu dieser Bekehrung zurechnen noch Ueberbleibsele des Heydenthums hin und her fande. Wir wollen es versuchen, wie weit man mit dieser Geschichte kommen dörffte. In dem Bezürk dieses Herzogthums darf man nicht bleiben, sondern man muß, wie in den Weltlichen Geschichten, die Begebenheiten des ganzen Alemannischen Volks zu Hülfe nehmen. Was für Schicksale das ganze Volk betroffen, daran haben wahrscheinlicher massen die Anwohner des Neckars meistens auch Antheil genommen. Im vorigen Absatz haben wir die Alemannier noch als Heyden

(q) ibid. *cap.* 59. §. 3. *pag.* 281.

(r) ibid. *part. I. c.* 20. §. 6. *pag.* 186.

(s) vid. Vadianus in præfat. ad farraginem antiquitatum de Collegiis & monaster. Germ. veteris.

den gesehen, die in der tiefesten Finsternus gelebet haben. Unter den Fränkischen Königen aber ist das Evangelium ihnen auch bekannt gemacht worden, Maternus wird zwar schon für den Bekehrer unserer Alemannier und der Gegend am Rhein angegeben. (t) Dieser kan es aber nicht seyn. Dann er solle des Apostels Petri Jünger gewesen seyn. Wann demnach dieser den Namen JEsu in unsern Gegenden geprediget, so geschahe es zu der Zeit, da die Römer dieselbe noch im Besitz gehabt. Nach dieser Zeit sind sie ausgetrieben worden und unter den Alemanniern hat man keinen Funken von dem Liecht des Evangelions wahrgenommen. Als sie im Jahr 496. in der Zülpicher Schlacht von den Franken unter ihre Herrschafft gebracht wurden, bekam bald alles wiederum ein anderes Gesichte. Bekannt ist, daß der damalige Fränkische König Clodewig selbsten zum Christlichen Glauben bekehret worden. Seine Underthanen folgten ihm nach. Herr Canzler Barre (u) meldet, daß, als die Franken um das Jahr 270. in Gallien eingefallen und unter den Gefangenen verschiedene Bischöffe und Priester mit sich nach Hauß brachten, so hätten diese Apostel bey ihnen abgegeben, die durch ihre Predigten und Wunderwerke viele Franken bekehret hätten. Es mag auch seyn, daß einige zu der Christlichen Religion bekannt haben: Es waren aber nur einige und nicht das ganze Volk. Nach dem aber Clodewig den Namen JEsu bekannte, so glaubten die Franken auch an ihne, und die Alemannier blieben noch bey dem Heydenthum. Als sie unter ihren Fürsten Bucelin und Leutharn im Jahr 555. wider den Römischen Feld-Herrn Narses dem Fränkischen König Theudebert zu Hülf kommen und bis in den untersten Theil Italiens durchgedrungen hatten, unterscheideten sie sich als Heyden von den Franken, daß anstatt diese der Christlichen Gotteshäuser verschoneten, jene dieselbe als Feinde verwüsteten. (x) Um das Jahr 610. oder 613. kam der Heil. Columbanus in Alemannien an den Boden-See. Er traff mit seinem Reyßgesellen, dem Heil Gallo, nichts als Heydnische Greuel daselbst an. Dann Walafrid meldet, daß die Einwohner dasiger Gegend grausam, gottlos und Götzendiener gewesen, daß sie diesen Götzen noch Opfer gebracht, auf aberglaubischen Wahrsagereyen gehalten, und alles gethan hätten, was dem wahren Gottesdienst entgegen gewesen. In einem Tempel hätten sie drey eherne und ver-

(t) Rhenanus. *rer. German. lib.* II. *pag.* 264.

(u) Barre Geschichte der Deutschen. *lib.* 3. *pag.* 255. *ex* Zosimo *lib.* II. *c.* 6.

(x) Ex Agathia Scholastico Eccard *rer. Franc. Tom.* I. *lib.* VI. §. 9. *p.* 81. Pfeffinger ad Vitr. *lib.* I. *tit.* 4. *pag.* 332.

vergüldte Bilder gefunden, welche das Volk nach jeglichem Opferdienst mit dem Loblied verehret, daß dieses ihre alte Schutzgötter seyen, durch deren Beystand sie bisher wären erhalten worden. (y) Es waren auch schon Christen damals daselbst, aber der mehrere Theil waren noch Heyden. (z) Ihr Herzog Gunzo bekannte sich zur Christlichen Religion. Dann, ob er schon den Columbanum hieß seinen Staab weiter fortsetzen und ihm den Auffenthalt am Boden-See verweigerte, so meldet doch gedachter Walafrid, (a) daß Herzog Gunzo der Erwählung eines neuen Bischoffs zu Costanz mit seinen Fürsten und Graven selbsten auch beygewohnet und den Vortrag mit einem Seufzer vereinigt habe, der Allmächtige GOtt, dessen Vorsicht die ganze Christliche Kirche vermehre und regiere, wolle um der Fürbitte und Verdienste der H. reinen Jungfrau Marien willen, zu deren Ehre dieser Ort geweyhet worden, seinen H. Geist über sie ausgiessen. Es waren aber auch viele Priester, Diaconen, und andere sogenannte Geistliche in Alemannien, welche der Herzog zu dieser Bischoffswahl beschrieben hatte. (b) Wo Priester, Diaconen und andere Geistliche Personen sind, da müssen auch Gemeinden seyn, ob sie schon mit Leuten einer andern Religion können vermischet seyn. Solchemnach waren viele Heyden, aber auch viele Christen damals in Ale-

(y) vid. *supr. alleg. ad Sect.* 3. §. 53. & 54.

(z) Ratpertus *de Orig. & diverſ. caſ. S. Galli. c.* 1. *ap. Goldaſt. rer. Alem. ibi*: prohibiti ſunt à populo, cujus pars major adhuc erroribus diabolicis illudebatur.

(a) *in Vita B. Galli. c.* 24. Ingreſſoque eo (ſc. Gallo) locum concilii Dux hujusmodi verba profudit: Deus omnipotens, cujus providentia totum corpus eccleſiæ augmentatur & regitur, per interventionem & meritum B. Mariæ ſemper virginis, in cujus honore locus iſte conſecratus eſt, effundat hodie ſuper nos Spiritum Sanctum.

(b) *ibid. c.* 24. Advocavit autem (Gunzo Dux) Auguſtodunenſem & Veridunenſem cum multitudine clericorum. Nemidonæ etiam, quæ à modernis Spira vocatur, venire fecit epiſcopum: nec non per nuncios & epiſtolas ſuas totius Alemanniæ presbyteros, diaconos, univerſasque clericorum copias generaliter die dominicata i. e. proxima Paſcæ dominica apud Conſtantiam convenire præcepit. Ipſe quoque cum principibus & comitibus ſuis huic intererat conventui. conf. Urſinus *de Germ. Eccleſ. origine. c.* 8. §. 4. *pag.* 79.

Alemannien. Es kommt ohnehin darauf an, ob nicht die Leute am Boden-See noch harnäckiger auf ihren Heydnischen Greueln beharret haben, als die in den andern Gegenden, welche mehrern Umgang mit den Franken gehabt haben. Agathias Scholasticus (c) schreibet in einer oben schon angezogenen Stelle von den Alemanniern daß sie zwar in der Religion von den Franken weit unterschieden gewesen, indem sie Bäume, Flüsse, Hügel und Wälder göttlich verehreten, aber auch durch fleissigen Umgang mit den Franken wegen ihrer Bekehrung grossen Vortheil hätten. Die Anwohner des Neckars und Rheins hatten ungleich mehrers Gelegenheit mit den Franken umzugehen, als die am Boden-See befindliche Alemannier, obschon die Herzoge bey ihnen sich aufhielten. Mithin ist muthmaßlich, daß auch das Liecht des Evangelions eher zu jenen gekommen seye. Herr Schöpflin (d) ziehet die ganze Erzehlung des Walafrids in Zweifel und seine Einwendungen sind sehr erheblich. Es hätte nicht viel zu sagen, daß die Herzoge damals das Recht Bischöffe einzusetzen noch nicht gehabt hätten, sondern solches den Fränkischen Königen aufbehalten gewesen wäre. Dann es hätte seyn können, daß Herzog Gunzo nicht in seinem Namen solche Gewalt sich angemaßt, sondern seine Könige ihm vielleicht die Aufsicht bey dieser Bischoffs-Wahl aufgetragen haben, da er durch sein Ansehen die Verdienste des H. Gallen den versammelten Bischöffen und Clerisey anrühmen, und die Bischöffliche Würde ihm versprechen können. Seine Tochter war eine Braut König Sigeberts, wurde aber von dem Teufel übel geplaget. Sigebert beherrschete Austrasien und mit demselben auch Alemannien. Gall triebe den Teufel von ihr aus, daß diese Prinzeßin ihrem Gemahl konnte zugeführet werden. Er hatte also grosse Verdienste sowohl gegen dem König, als auch gegen dem Herzog. Dieser konnte es daher wohl auf sich nehmen solchen heiligen Mann zur Wahl vorzuschlagen. Die übrige Einwürfe aber wider die Umstände solcher Bischoffs-Wahl sind so beschaf-

(c) Agathias Scholast. *lib. I.* Huic genti legitima quædam & patria sunt instituta. Siquidem in rebus publicis administrandis & magistratibus Francorum politiam sectantur & leges. In his tamen, quæ Religionem ac Deum spectant, ab his longe dissentiunt, nimirum qui arbores quasdam adorent, propitientque nec secus & fluminum aquas, collesque & saltus, quibus perinde ac religiose id agant, equos & boves & infinita hujusmodi pecora desectis cervicibus immolant. Sed cum Francis assidua conversatio maximum his in modum conducit.

(d) *Alsat. illustr. pag.* 748. §. 17. & 18.

fen, daß sie nicht wohl aufgelöset werden können. Gleichwohl kan man die ganze Erzehlung nicht gänzlich verwerfen. Es mag seyn, daß Walafrid in der Zeit und Namen einiger Personen sich gestossen, ohne, daß an der Wahrheit der Geschichte überhaupt gezweifelt werden kan. Es ist doch gewiß, daß Gallus die Bischöffliche Würde nicht angenommen, weil er kein gebohrner Alemannier, sondern ein Britannier wäre, welcher nach den Kirchen-Satzungen nicht erwählt werden könnte. Es ist ferner aus allen Geschicht-Schreibern bekannt, daß Johannes, ein Jünger des H. Galli darzu vorgeschlagen und auch erwählt worden, obschon solches alles erst im Jahr 650. geschehen seyn solle, zu welcher Zeit Sigebert III. auf dem Austrasischen Thron gesessen. Vermuthlich ist demnach auch wahr, daß verschiedene Bischöffe und eine grosse Anzahl Priester und Diakonen zu dieser Wahl aufgebotten worden. Ubrigens nehmen wir dieses besonders auf, daß niemand als ein gebohrner Alemannier zu einer solchen Würde erhoben werden konnte, welches eine abermalige Beweisung der den Alemanniern überlassenen Freyheit an die Hand gibt. Um das Jahr 680. finden wir hingegen die Princessin Odilien, eine Tochter des Alemannischen Herzogs Ethico, noch als eine Heydin. Sie war von Mutterleibe Blind gebohren und sollte durch das Gebeth der beeden Bischöffe zu Regenspurg und Trier, nemlich des H. Erhards und Hildolphs das Gesicht erlangen. Weil sie aber noch eine Heydin ware, so mußte sie sich vorher tauffen lassen, ehe sie die Würkung der Cur hoffen durffte. (e) Es wurden demnach noch Heyden unter den Alemanniern gefunden, die von hohem Rang waren. Selbsten noch im Elsaß traf man sie an, weil dieser Ethico ein Herzog des Elsässischen Alemanniens ware. Man sollte glauben, daß jenseit des Rheins damals das Christenthum in voller Blüthe sollte gewesen seyn. Hier sehen wir aber das Gegentheil und man darf keklich glauben, daß disseit Rheins noch mehrere Heyden übrig geblieben.

§. 23.

Nun tritt Bonifacius auf, welchen man insgemein für den Apostel und Bekehrer der Alemannier und anderer Deutschen Völker hält und den die Friesen über dem Fleiß der Bekehrung umgebracht haben. Er war im Jahr 670. in Engelland gebohren und hieß anfänglich Winfrid. Die Britannier machten sich damals vieles mit Bekehrung der Franken und Deutschen zuschaffen. Sie waren selbsten Deutsche und hatten sich in Britannien nidergelassen. Egbertus machte mit II. Gefährten den Anfang.

(e) *vid. supra* §. 6.

fang. (f) Und es kamen immer mehrere nach. Columbanus und Gallus waren schon vor Bonifacio da und suchten überall, wo sie hinkamen, die Heydnische Götzen-Bilder, und Altäre auszurotten. Sie fanden aber Widerstand und mußten sich in die Wüsten begeben, wo sie den Grund zu dem nunmehrigen Stifft St. Gallen legten. Man findet aber nachgehends nirgends mehr, daß sie sich als Apostel aufgeführet hätten. Columbanus gieng ohnehin weiter zu den Longobarden und Gall beschäfftigte sich mit Erbauung der Cellen für die ihm zugegebene Gesellschafft und Einsammlung der Schätze, die sie zu ihrem Unterhalt brauchten. Sowohl Columban, als Gall waren auch Brittannier. Winfrid kam solchemnach auch aus besonderm Antrieb zu den Deutschen. Zu erst wagte er es die Friesen zu bekehren, als aber ihr Fürst Ratbod ihn nicht leyden wollte, gesellete er sich zu dem Bischoff Willebrod von Utrecht, welcher ihn zu seinem Nachfolger ernennen wollte. Die Römisch Catholische erheben hier die Demuth des Bonifacii, weil er solch Bistum nicht annehmen wollte. (g) Wir wollen so gefällig seyn und es dahin gestellt seyn lassen, ob ihn der gute Geist regieret habe, ob man schon Ursach gnug daran zu zweifeln hat. (h) Villeicht hat er höhere Gedanken gehabt. Von hier gieng er nach Rom, weil der Romische Bischoff sich schon damal mit seinem Stul sehr hervorthat. Die übrige Bischöffe und Clerisey in Gallien und Deutschland erkannten seine Herrschafft noch nicht, sondern jeder Bischoff war das unabhängige Oberhaupt seines Kirchensprengels. Bonifacius meynte, das Römische Bischoffthum seye das älteste und raumte in seinen Gedanken demselben einen Vorzug ein, vermög dessen alle übrige Bistümer in der Welt seine Herrschafft verehren müßten. Diese Grundsätze wollte er auch andern beybringen. Carl Martell der Fränkische Groß-Hofmeister war ihm sehr günstig und beförderte sein Vorhaben nicht wenig. Nichts destoweniger wollten seine Absichten den Gallischen und Deutschen Bischöffen und Geistlichkeiten nicht gefallen. Sie setzten sich ihm entgegen, konnten aber doch nicht hindern, daß er nicht hier und da durchdrange. Der Papst hatte ihm die Würde eines Päpstlichen Legati an die Gallier und Deutschen beygeleget, und diese Vollmacht setzte ihn in das Ansehen, daß er hie und

(f) Spondanus *Epit. Annal. Bar. Part. II. pag.* 166. *ad ann.* 690.

(g) vid. Baronius *Annal. Tom. IX. pag.* 24. Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 21. §. 9. *pag.* 339.

(h) Weismann *Introd. in hist. Eccl. nov. Test. part. I. pag.* 583. Ursinus *de Germ. Eccl. origine. c.* 11. *pag.* 100. *seqq.*

da ſolche Creaturen zu Biſchöffen machte, welche dem Päpſtlichen Stuhl zu Rom ergeben waren. Die andere hielte er für Ketzer und wollte nicht einmal mit ihnen eſſen. Dieſe machten ſich nicht viel daraus, ſondern ſahen ihn hinwiederum über die Achſel an. Allein dieſes veranlaßte eine Verbitterung, welche dem Römiſ. Stul vielmehr nachtheilig wurde. Er mußte von ſeiner Schärfe nachlaſſen und Pabſt Gregorius III. ſchrieb nur an die Widriggeſinnte, daß ſie dem Bonifacio und ſeinen Anhängern nicht hinderlich ſeyn wollten. Nach Carl Martels Abſterben ſetzte er ſich in die Gunſt Carlmanns und brachte auch durch Fürſprache Papſts Zachariä den Herzog Odilo von Bayern auf ſeine Seite. Dieſes Anſehens bediente er ſich in Haltung verſchiedener Kirchen-Verſammlungen, wo er ſeine Gewalt ſich unter allerhand Vorſpieglungen zu nutzen zu machen wußte. Bey ſolchen Umſtänden mußte hingegen das Anſehen der Deutſchen Biſchöffe fallen, und dieſen blieb nichts übrig, als den Verluſt ihrer Freyheit und die Erkennung des Päpſtlichen Joches zu bejammern. Bonifacius gab ſich dabey alle Mühe die Heydniſche Frieſen, Thüringer, Heſſen und Bayern zu bekehren. (i) Dennoch findet man nirgends, daß er auch die Alemannier bekehret habe. Die Biſchöffe David zu Speyr, Biſchoff Burkarden von Würzburg und den Biſchoff Heddo oder Oddo von Strasburg brachte er im Jahr 747. auf ſeine Seite, wie er ſolches in einem Schreiben an Papſt Zachariam berichtet. (k) Mithin mag es wohl ſeyn, daß auch dieſe von dem Bekehrungs-Geiſt geführet worden und ſich mit Ausrottung der Heydniſchen Greuel beſchäfftiget haben. Als vor ihm Papſt Gregor III. im Jahr 739. an die Biſchöffe Wiggo zu Augſpurg, Luido damaligen Biſchoff zu Speyr und Rudolfen, Biſchoffen

(i) vid. Annal. Fuld. *ap. Freber. Rer. Germ. ad ann.* 719. Bonifacius vir ſanctiſſimus à præſule ſedis Apoſtolicæ Gregorio Moguntiacæ civitati metropoli Germaniæ Archiepiſcopus ordinatur & Legatus Germanicus Romanæ eccleſiæ in Franciam mittitur, qui prædicatione ſua multos populos, Thuringorum videlicet, Heſſiorum & Auſtraſiorum ad viam rectam, à qua diu aberraverant, convertit. Monaſteria quoque monachorum & virginum primus in partibus Germaniæ inſtituit. conf. Marianus Scotus *Chron. lib. II. ad ann.* 719. Paulus Lang *in Chron. Citiz. ap. Piſtor. Tom. I. pag.* 760.

(k) Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 97. *pag.* 479. *ſeq.* Urſinus *d. l. c.* 11. §. 6. *pag.* 103.

schoffen zu Costanz ein Schreiben ergehen liesse, (1) ermahnete er sie nur, daß sie das ihnen anvertraute Volk mit guten Ermahnungen erbauen und solches vom Todten-Opfer abführen, übrigens aber dem Bonifacio, als seinem Abgeordneten gehorsam seyn und sich von den ankommenden Britten oder andern umlaufenden Ketzern nicht verführen lassen sollten. Man erlernet aber aus solchem Sendschreiben, daß auch diese Bischöffe schon dem Römischen Bischoff sich unterworfen haben. Die Lande des Herzogthums Würtenberg gehörten vorzeiten unter die Kirchen-oder Hierarchische Gebiethe der Bischöffe zu Costanz, Augspurg und Speyr. Der Bischoff von Strasburg hatte nicht so viel darinnen zu befehlen. Indessen siehet man doch, daß Bonifacius nicht durch seine eigene Person die Alemannier bekehrt habe, sondern die Bischöffe, Priester und Diaconen mußten diejenige, welche die Lehre des Evangelii von JEsu Christo angenommen, stärken, andere aber, welche noch in der Finsternus steckten, oder noch ein und andern Aberglauben neben dem äusserlichen Bekänntnus dieser Lehre beybehalten hatten, warnen.

§. 24.

Wann man demnach alles zusamen nimmt, was bisher gemeldet worden, so ergibt sich, daß die Alemannier nach der Schlacht bey Zülpich und der darauf erfolgten Unterwerfung unter die Fränkische Herrschafft noch lange Zeit Heyden geblieben, daß aber die Franken an ihre Bekehrung gedacht. Ehe sie dieses thun konnten, mußten sie bey sich vorher den Anfang machen. Dann obschon Clodewig die Christliche Religion im Jahr 496. angenommen, so war es doch nicht so leicht geschehen,

(1) Eccard *d. l. lib.* 22. §. 6. *pag.* 374. ex Othlon. *lib. I. c.* 38. *ibi*: Hos Episcopos Pontifex Hortatur, Ut „fratrem ac coëpiscopum „suum Bonifacium suam agentem vicem cum digno & debito ho„nore pro Christi nomine suscipiant, eique morem gerant, & „gentilitatis ritum & doctrinam vel venientium Britonum vel „falsorum sacerdotum hæreticorum sive adulatores aut undecun„que sint, renuentes ac prohibentes abjiciant & ut populum à „Deo commissum piis admonitionibus edoceant & à sacrificiis „mortuorum omnino devitent, & juxta quod fuerint à prædi„cto suo consacerdote edocti, ita catholicam & apostolicam do„ctrinam tenentes domino Deo & Salvatori nostro placere festi„nent: & in quo ipsis loco ad celebranda concilia convenire man„daverit sive juxta Danubium sive in Civitate Augusta vel ubi„cunque indicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniantur.

daß auch sein ganzes Reich wäre bekehret worden. Wenigstens sind gedachter massen die Alemannier noch um das Jahr 550. dem Heydenthum ergeben gewesen. Nach dieser Zeit wurden nach damaliger Gewohnheit Apostel ausgesendet, welche die Lehre von JEsu Christo verkündigten. Wir wollen hier keine Beweißthümer vorlegen. Eines oder zwey würden nicht zulänglich seyn der Einrede auszuweichen, daß es etwan hier oder da, übrigens aber nicht der ordentliche Weeg oder Weise der Bekehrung gewesen, sondern auch andere Mittel gebraucht werden können. Mehrere hingegen anzuführen, würde hier der abgestochene Raum nicht leyden. Wer aber die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten durchlesen und deren Stellen von Ausschickung dergleichen Leute oder derselben eigenwilligen Trieb überlegeu mag, wird Gelegenheit gnug finden Beweise dessen anzutreffen, was hier gesaget worden. Zu fast gleicher Zeit wurden die von den Alemanniern unterdrückte Bistümer wieder erneuret oder auch neue aufgerichtet. Ganz Alemannien wurde damit umgeben. Meynz, Worms, Speyr, Straßburg, Augspurg, Costanz und Kempten sind lauter Bistümer, die damals neuerdings errichtet wurden. Die Bischöffe hatten die Aufsicht über die Priester und Diaconen welche aus den Aposteln oder von denselben aufgestellet wurden die gesammelte Gemeinden der Christen zu besorgen. Man bediente sich der Evangelischen Bekehrungs-Art, d. i. es wurde niemand die Christliche Religion anzunehmen gezwungen, sondern man überließ die Würkung der Predigt der durchdringenden Krafft des Wortes selbsten und dessen Ueberzeugung. Wer solcher widerstund, blieb ohne Gefahr von den Aposteln oder der Weltlichen Obrigkeit eine Bedrängnus zu leyden ein Heyde. Wo aber jemand der Lehre Platz gab, mußte unfehlbar derselbe einige Verfolgung leyden, durffte sich aber gleichwohl des Fränkischen Schutzes getrösten. Viele wurden bekehret, daß sie den Dreyeinigen GOtt erkannten, an JEsum, ihren Erlöser äusserlich glaubten, und sich tauffen liessen, dabey aber einige Aberglauben und Ueberbleibsele des Heydenthums behielten und noch Heydnische Gebräuche mitmachten. Wann man unsere heutige Zeiten genau untersuchen wollte, so würde man noch deren einige bey uns antreffen. Papst Gregorius III. schrieb deßwegen an die Bayrische und Alemannische Bischöffe im Jahr 739. obgemeldten Brief und gedachte darinn namentlich der Toden-Opfer, als eines ihm vorzüglich bekannt gewordenen Aergernusses, so aus dem Heydenthum noch übrig ware. Unter dem Carlmann, welcher nebst andern Ostfränkischen Ländern auch unser Alemannien in der Theilung bekam, wurde im Jahr 742. eine Kirchen-Versammlung ausgeschrieben, welche er selbsten veranlassete und auf einem offentlichen Reichs-Tag in Gegenwart seiner Fürsten und Stände

selb-

selbsten die Neu zu verfassen seyende Kirchen-Ordnung berathschlagte. Der Ort, wo selbige gehalten wurde, ware das in Franken gelegene Salzburg unweit Kitzingen am Saal-Fluß. (m) In dem Eingang des daselbst verfaßten Kirchen-Gesetzes meldet Carlmann, daß er die Bischöffe und Priester seines Reichs zusammen beruffen habe, um von ihnen den Rath einzuholen, wie das Wort Gottes und Kirchen-Religion wiederum hergestellet werden könnte, welche unter seinen Vorfaren ganz danidergelegen, damit das Christen-Volk zu seiner Seelen Heyl gelangen dürffte. (n) Hieraus siehet man dasjenige bestetiget, was wir oben von den übergebliebenen Heydnischen Gebräuchen gemeldet haben. Man muß aber vornemlich die 5te Verordnung dieses Gesetzes darzu nehmen, woselbst (o) den Bischöffen und Graven aufgegeben wird genaue Achtung

(m) vid. Eccard. *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 19. *pag.* 404. & *lib.* 25. §. 40. *pag.* 741. Chron. Gotwic. *lib.* 3. *pag.* 509. *num.* 103.

(n) Synodi præfatio extat ap. Eccard *d. l. pag.* 404. In nomine domini nostri Jesu Christi. Ego Carlomannus Dux & Princeps Francorum anno ab incarnatione domini DCCXLII. XI. videlicet Kalendas Maji cum consilio servorum Dei & optimatum meorum Episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbyteris ad Concilium & Synodum pro timore Christi congregavi, id est, Bonifacium Archiepiscopum & Burchardum & Regenfridum, Wittanum & Willbaldum & Dadanum & Eddanum ac reliquos Episcopos cum presbyteris eorum, ut mihi consilium dedissent, quomodo Lex Dei & ecclesiastica religio recuperetur, quæ in diebus præteritorum principum dissipata corruit & qualiter populus Christianus ad salutem animæ pervenire possit & per falsos sacerdotes deceptus non pereat.

(o) Eccard. *d. l. pag.* 405. Canon V. decernit, ut secundum Canones unusquisque episcopus in sua parochia solicitudinem gerat adjuvante Grafione (sive Comite) qui defensor ecclesiæ ejus est, ut populus Dei Paganias non faciat, sed omnes spurcities gentilitatis abjiciat & respuat, sive profana sacrificia mortuorum sive sortilegos vel divinos, sive phylacteria & auguria, sive incantationes sive hostias immolatitias, quas stulti homines juxta ecclesias ritu pagano faciunt, sub nomine Sanctorum martyrum vel confessorum Deum & sanctos suos ad iracundiam provocantes: sive illos sacrilegos ignes, quos Nidfyr vocant, sive omnes, quæcunque sunt, paganorum observationes diligenter prohibeant.

tung zu haben, daß unter den Christen keine Heydnische Greuel mehr geduldet, sondern selbige abgethan werden. Die vorhin schon gedachte Todten-Opfer, die Zeichendeutungen und Wahrsagereyen, Bezauberungen, abgöttische Opfer, und dergleichen sind hier namentlich ausgedrükt. Diese Gebräuche behielten sie nicht unter Heydnischem Namen, sondern sie waren so fein, daß sie den Vorwand erdachten, als ob solche dem wahren GOtt und den vermeynten Heiligen zu Ehren von ihnen vollbracht würden. Herr Eckart (p) hat noch mehr dergleichen Ueberbleibsele der Heydnischen Religion, womit wir uns hier nicht aufhalten sondern hernach nur einige derselben anführen wollen. Wir bemerken also nur, daß Kayser Carl der Grosse solche Verordnung seines Vetters in folgenden Jahren bestetiget habe. (q) Als dieser nachgehends in den Büchern der Könige von dem Israelitischen Könige Josia gelesen hatte, daß er in seinem ganzen Königreich Juda herumgereyset und die Abgötter zerbrochen und ihre Altäre zerstöret habe, so schikte er im Jahr 789. auch seine sogenante missos aus und gab ihnen eine Verordnung, welche sie in seinem ganzen Reich in die Uebung bringen sollten. Unter anderm wurde befohlen, daß man keine Gaukler, Taschenspieler, Wettermacher, Nestelknüpfer leyden und die Aufstellung der Liechter bey Felsen, Bäumen und Brunnen nebst andern Aberglauben gänzlich abstellen solle. (r) Aus diesem nun kan man sich leicht vorstellen, wie elend die Bekehrung unserer Vorfaren gewesen. Es war aber kein Wunder. Dann die so genannte Apostel waren selbsten nicht anderst beschaffen, wie solches Papsts Zachariä Briefe an den Bonifacium beweisen. (s) Ihre Tüchtigkeit wurde nicht untersucht,

(p) *Rer. Franc. Tom.* I. *lib.* 23. §. 21. *pag.* 405. *seqq.*

(q) Heumann. *Conspect. rei diplom. part. I. c.* 2. §. 52. *pag.* 38.

(r) vid. Heumann. *d. l. pag.* 41. *ibi* : C. LXIII. Præcipimus, ut nec cauculatores nec tempestarii vel obligatores non fiant : item de arboribus vel petris vel fontibus, ubi aliqui stulti luminaria vel alias observationes faciunt, omnino mandamus, ut iste pessimus usus & Deo execrabilis, ubicunque invenitur, tollatur & destruatur.

(s) Zacharias Papa *apud Othlonum ad Bonifacium rescribit* : Pro sacrilegis Presbyteris habendi, ut scripsisti, qui tauros & hircos Diis paganorum immolant, manducantes sacrificia mortuorum. *conf. epistola jam allegata ex Othlon. lib. I. c.* 38. *ad* §. 23. *ibi* : gentilitatis ritum & doctrinam vel venientium Britonum vel falsorum sacerdotum hæreticorum sive adulatores, undecumque sint, renuentes ac prohibentes abjiciant &c.

sucht, und besonders die Fremdlinge konnten nach Belieben lehren, was sie wollten. Es scheint, daß sie an der Menge ihres Anhangs sich begnüget hätten, ohne zu lehren, daß der wahre rechtfertigende Glaube auch gute Werk hervorbrächte und dergleichen Greuel verabscheuete. Es waren einige unter ihnen, die Bekehrer seyn wollten und dennoch an der Abgötterey noch Theil nahmen. Selbsten der Päpstliche Stul gab ein Aergernus. Dann man sahe daselbst noch viele Heydnische Gebräuche, welche Bonifacius einsahe und den Papst erinnerte, (t) daß er selbsten zu Rom wider solche Aergernussen Anstalt machen sollte, weil die Alemannier sich damit rechtfertigten und noch als Schwachglaubige sich nicht zu helfen wüßten. Weil nun Bonifacius sich dieser Sache so ernstlich annahme, so kan man gleichwohl keklich sagen, daß dieser Maynzische Erz-Bischoff ein grosses zur völligen Bekehrung der Alemannier beygetragen, ob man schon nirgends etwas aufgezeichnet findet, daß er selbsten in ihren Städten und Dörfern umhergezogen und das Volk auf den Canzeln gelehret habe, wie er solches bey den Friesen, Thüringern und Hessen gethan, wo er ihre Götzen und Altäre zerstöret hat.

§. 25.

Es ist aber schon oben berühret worden, was die Alemannier für Götzen gehabt, welches zu wiederholen überflüßig wäre, da wir unter der Fränkis. Könige Regierung vielmehr auf ihre Bekehrung Acht haben müssen, wobey gedachter massen noch viele Schwachheiten mit unterliefen. Unter selbige gehöret das schon gemeldete Todten-Opfer. Die Deutsche

(t) Ita scribit Bonifacius ad Zachariam ut „Ecclesiæ Sacerdotibus vel „populo Christiano inde scandala & schismata vel novi errores non „oriantur & concrescant: quia carnales homines, idiotæ Ale„manni, vel Bojoarii vel Franci, si juxta Romanam urbem ali„quid facere viderint, ex his peccatis, quæ nos prohibemus, li„citam & concessam à Sacerdotibus esse putant & nobis impropе„rium (in probrium) deputant, sibi scandalum vitæ accipiunt. „Sicut affirmant, se vidisse singulis annis in Romana urbe & jux„ta ecclesiam in die vel nocte, quando Kalendæ Januarii intrant, „paganorum consuetudine choros ducere per plateas & acclama„tiones ritu gentilium & cantationes sacrilegas celebrare &c. Di„cunt quoque, se vidisse ibi mulieres pagano ritu phylacteria & „ligaturas & in brachiis & in cruribus ligatas habere & publice „ad vendendum venales aliis ad comparandum offerre.

verbrannten zu Cäsars und Taciti Zeiten ihre Todten, (u) und mit ihnen, was ihnen lieb gewesen. Nachgehends haben sie selbige begraben, besonders, da sie Christen worden. Sie machtens aber, wie wir, und nannten alle ihre Abgestorbenen seelig, ob sie schon ohne Glauben an ihren Heyland aus der Welt in die lange Ewigkeit giengen. Da sie noch Heyden waren, opferten sie den verstorbenen Seelen und hielten grosse Gastmale ihren Abgeschiedenen zur sonderbaren Ehre. Der Gebrauch der Opfer blieb noch bey ihnen nebst den Gastmalen, unter verändertem Vorwand. Wir haben selbsten noch das Angedenken. Unsere Opfer geschahen zu den Zeiten, als wir uns noch zu der Catholis. Religion bekannten dem Heiligen der Kirche zu Ehren: Da wir uns zur Evangelis. Lehre bekennen, so opfern wir Geld in den Opferstock oder in das Opfer-Becken. Fragt man, wo es hinkomme? so ist die Antwort: In den Heiligen oder den Armen-Kasten. Beedes ist einerley. Wir opfern noch, wir geben noch Gastmale. Meine Absicht ist aber dabey nicht für einen Heydnischen Greuel anzugeben, wann wir der Armuth beysteuren. Dann es ist auch möglich, daß etwas gut werden kan, was zuvor böse gewesen. Die Absicht und gute Anwendung der Mittel kan ihm eine ganz andere Gestalt mittheilen. Von den Sortilegiis der Deutschen gibt uns Tacitus Nachricht. (x) Sie waren diesem fürwitzigen Gebrauch sehr ergeben. An sich, wann es recht gebraucht wird, ist es nichts unerlaubtes. Wir haben Beyspiele in der H. Schrifft daß GOtt

(u) Cæsar *de Bell. Gall. lib. VI. c.* 20. Funera (sc. Germanis) sunt præ cultu Gallorum magnifica & sumtuosa, omniaque quæ vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt, etiam animalia, ac paulo supra hanc memoriam, servi & clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, justis funeribus confectis una cremabantur. Tacitus *de Mor. Germ c.* 27. Funerum nulla ambitio, id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Struem rogi nec vestibus noc odoribus cumulant, sua cuique arma, quorundam igni & equus adjicitur. Sepulorum cespes erigit &c.

(x) Tac. *d. l. c.* 10. Auspicia sortesque ut qui maxime observant. Sortium consuetudo simplex. Virgam frugiferæ arbore decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse paterfamilias precatus Deos, cœlumque suspiciens ter singula tollit, sublatos secun-

GOtt das Looß nicht verworfen. (y) Die Heyden aber mißbrauchten es zum Aberglauben. Als unsere Deutschen die Psalm- und Evangelien-Bücher in die Hände bekamen, bedienten sie sich derselben zum Aufschlagen, daß sie das Buch aufthaten und denjenigen Spruch, der ihnen zuerst in die Augen fiele, für eine Antwort auf dasjenige annahmen, was sie zu wissen verlangten. (z) Dergleichen Leute gibt es wiederum noch heut zu Tag, welche in nichtswürdigen und weltlichen Sachen das Wort GOttes zum Looß brauchen. Unsere Vorfaren hiessen es sortem sanctorum, das Heiligen Loß. Das punctieren könnte auch zu diesem Sortilegio gezehlet werden. Die alte Deutsche bedienten sich der Baumreiser und, wie sie solche zeichneten und von ungefähr wieder aufhebeten, so urtheilten sie daraus das Zukünfftige. Wir haben noch die von Papier gemachte Zettelchen, auf welche wir z. E. Ja oder Nein oder andere dergleichen Worte schreiben, solche zusammenwickeln und hinwerfen. Wir gebrauchen die Puncten und Zalen. Diese sollen uns entdecken, ob unser Vorhaben einen erwünschten Ausgang gewinnen werde oder was wir hier und da zu thun oder zu unterlassen haben. Vielleicht gehören hieher auch die Tagwählungen, daß man nemlich z. E. an dem Abdons-Tag kein Haupt-Geschäfft thun, weder säen noch pflanzen solle. Das Buch von der Rocken-Weißheit könnte uns noch viele dergleichen Aberglauben, die wir noch aus dem Heydenthum geerbet haben, liefern, wann wir uns nicht vorgesetzet hätten nur eine wenige Erläuterung über die in gedachten Kirchen-Ordnungen berührte Aberglauben mitzutheilen und dabey zu zeigen, daß man solche noch bisher nicht gänzlich ausrotten können. Die Phylacteria waren eigentlich Denkzettel, deren sich die Pharisäer bedienet und solche an Händen und Stirne gebunden haben. Es waren Sprüche darauf geschrieben, welche sie ziemlich breit machten, damit sie auch andern leicht in die Augen fallen möchten. (a) Nachmals hat man auch die Zettel so genennet, welche man mit gewissen Aberglaubischen Characteren, Seegensprechungen,

secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de ea re in eandem diem consultatio: Sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur &c.

(y) *I. Samuel. c.* 14. *v.* 38. *seq. Act. Apost. c.* 1. *v.* 23. *seqq. Josuæ c. VII. v.* 14.

(z) Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 424.

(a) *Ev. Matthæi c.* 23. *vers* 5.

Sprüchen aus der H. Schrifft ꝛc. bezeichnet, um solche an dem Leibe zu tragen und damit entweder Krankheiten zu vertreiben oder sich für allerley Teufels-Künsten zu verwahren. Man hat auch dergleichen Ringe an Aermen und Füssen von Blech oder andern Metallen getragen, wovon wir ein Zeugnus in dem schon angeführten Brief des Bonifacii an den Römischen Papst antreffen, daß besonders das Römische Frauenzimmer solche getragen und den Alemanniern ein Aergernus damit gegeben haben. Vor 2. Jahren hat man hier in Stuttgard neben dem sogenannten Kieß-Weeg in einer Sandgruben auf einem Acker einen Cörper oder Todten-Gerippe ausgegraben, welcher an jedem Arm und an beeden Füssen einen solchen Ring gehabt. Diese waren an den Aermen dicker, wie ein starker Drat ungefähr wie der kleine Finger an einem zwölfjährigen Knaben: die an den Füssen aber etwas dünner, aber auch weiter und an den beeden Enden an der Zusammenfügung gemodelt: dagegen die Ringe an den Aermen keine Oeffnung hatten, sondern von einem Stück waren. Das Metall siehet etwas röthlich aus und mit grünem Rost überzogen, wobey derselbe mit einer rothen Farb unterloffen ist. Es ist aber oben schon gemeldet worden, daß eben in der nemlichen Sandgrube vor einigen Jaren ein anderer Cörper ausgehacket worden, welcher noch in seiner völligen Gestalt da gelegen und auf der Brust eine Gattung eines kleinen Schildes von eben solchem Metall ligen gehabt. Ich weiß nicht, ob andere auch gedenken werden, daß vorgemeldte Ringe dergleichen Phylacteria gewesen, die sie so wohl zur Zierde, als auch aus Aberglauben getragen haben mögen. Zu unsern Zeiten finden wir noch von diesen Gebräuchen starke Wurzeln, und ich glaube nicht, daß jemand unter uns seye, welcher nicht Beyspiele von dergleichen angehängten und eingenäheten Zetteln oder andern Geheimnussen wissen sollte. In den rauhen Gegenden und besonders an Orten, wo Römisch-Catholische angränzen, gehen auch bey den Evangelischen solche Dinge noch im Schwang. Beede Religionen haben keine Ehre davon, daß sie Aberglauben beybehalten, worwider Geist- und Weltliche Obrigkeiten schon vor 1000. Jahren als wider ärgerliche Heydnische Greuel geeyfert haben. Rohe Sitten, Unwissenheit in den Gründen der Christlichen Religion und der leydige Unglaube sind noch, wie damals, die Ursachen solcher Verkehrung. Das Fest machen, Passauer-Kunst und andere dergleichen liederlichen Künsten gehören ohne Zweifel unter diejenige phylacteria welche von Carolomanno und seinen Nachkommen als unchristliche Dinge verworffen worden. Daß auch unsere alte Alemannier und überhaupt alle Deutschen vieles auf die auguria, aberglaubische Zeichendeutereyen gehalten, beweiset uns Tacitus. Ihre Nachkommen blieben dabey. Daß

noch

noch heute darauf von dem gemeinen Pöbel und, welches zu verwundern, von Leuten, welche gescheid seyn wollen, gesehen wird, ist ein Anzeigen, daß solche Aberglauben in der ganzen Zeit von 800. Jahren, da die Römisch-Catholische Religion bey uns Deutschen bekannt war, nicht mit Ernst ausgerottet werden wollen oder können, sondern auf die Evangelische gebracht worden. Lächerlich ist, wann man z. E. es für ein böses Zeichen hält, wann einem bey dem ersten Austritt aus seinem Haus ein altes Weib begegnet. Wie viele andere einfältige Begegnussen werden für gute oder böse Vorbotten gehalten? Wir übergehen selbige, weil wir ohnehin in der bisherigen Anmerkung wider Vermuthen allzuweitläufftig worden. Nur müssen wir uns noch erinnern, daß auch in der obgedachten Verordnung des Karlmanns eines Niedfyrs, Niedfeuers Meldung geschehe. Eckard erkläret meinem Dünken nach solches am besten. (b) Er schreibet davon, daß es anfänglich eine unschuldige Erfindung gewesen. Man riebe um ein Feur ohne Stal und Stein zu machen zwey dürre Hölzlein an einander, bis sie sich durch die Hitze entzündet. Plinius bezeuget solches aus der Erfahrung, daß der Maulbeer-Lorbeer- und Epheu-Baum darzu am besten sich schicken. (c) Nach und nach hat die Einfalt etwas heiliges oder wenigstens heilsames aus einem solchen Feuer gemacht. Man glaubte, daß es zu Abwendung zerschiedener Ubel gebraucht werden könnte. Weil ohnehin die Opferfeuer also angezündet wurden, so vereinigte sich der Aberglaube mit solcher Einfalt. Nach eingeführter Christlichen Religion behielte man solches und zündete es bey gewissen Fest-Tagen oder gewissen Heiligen zu Ehren an. Daher entstunde das sogenannte St. Johannis-Feuer, welches an Johannis des Täufers Tag bey den Römisch-Catholischen üblich ist. Von diesem hat man den Glauben, daß, wer durch ein solches Feur oder auch nur dessen Rauch springe, selbiges Jahr vor dem Fieber und Hexereyen sicher seye. Weil nun selbiges durch Reiben erzwungen wurde, so meynet auch Eckard, daß es vom Nöthen, Zwingen den Namen habe. Die Worte der Schlosser und Schmide von den Nied-Nägeln und zusammennieden bestetigen

b) Eccard *rer. Franc. Tom. I. lib.* 23. §. 38. *pag.* 424. *seq.*

(c) Plinius *hist. natur. lib. XVI. c.* 40. *pag.* 285. Calidæ (sc. arbores sunt) morus, laurus, edera & omnes, è quibus igniaria fiunt: Exploratorum hoc usus in castris, pastorumque repperit, quoniam ad excutiendum ignem non semper lapidis occasio est. Teritur ergo lignum ligno, ignemque concipit attritu, excipiente materia aridi fomitis, fungi vel foliorum facillime conceptum. Sed nihil edera præstantius, quæ teratur lauro, laurumque terat.

solches. Wer von mehrern dergleichen Ueberbleibseln des Heydenthums, dem Nestelknüpfen, Fasten-Bretzeln, Osterkuchen ꝛc. Nachricht verlanget, kan sie bey bemeldtem Eckard im Ueberfluß finden.

§. 26.

Die Alemannier waren demnach Christen, aber ihr Christenthum war noch mit vielem Heydnischen Aberglauben sehr beflecket. Bonifacius scheinet aber dennoch zu ihrer Bekehrung vieles beygetragen zu haben, indem er sich bemühet die bey und unter ihnen befindliche Mängel zu verbessern und was ihnen noch vom Heydenthum angeklebet, vollends auszuraumen. So viel man Nachricht von ihm hat, so kam er nicht selbsten nach Alemannien und an den Neckar, wie er zu den Hessen, Thüringern und Friesen selbsten kame und ihnen das Evangelium nach seiner Wissenschafft und Einsicht und Beschaffenheit der Christlichen Religion predigte, sondern er überließ es den Bischöffen, Priestern und andern Seelsorgern, daß sie mit Beystand der Weltlichen Obrigkeit die Religion von allen Heydnischen Mißbräuchen reinigten. Unter welche vornemlich gehörte, daß sie ihren Todten gar zu viele Ehre erzeigten. Schon im Heydenthum glaubten sie, daß die Seelen Theilgen des Göttlichen Wesens seyen, von welchem sie gleichsam ausflössen und nach dem Tode sich wieder mit demselben vereinigten. Dieses gereichete ihnen zum Anstoß, indem sie ohne Unterschied den Verstorbenen zu viele Ehre erwiesen, weil sie alle nach ihren ehmaligen Grundsätzen für Seelige und Heylige hielten, welchen sie Göttliche Ehre zu erweisen schuldig wären. Daher entstunden die Todten-Opfer, wider welche Bonifacius, die Päbste und Fränkische Könige geeyfert haben. (d) Uebrigens war das Alemannische Glaubens-Bekanntnus nicht unrecht. Wir wollen es hier in der alten Deutschen Sprache beysetzen: (e)

Chry

Dir alten Kilchin.

ICh widersaig diem Tiuvel unt allen sinen werchen vnt allen sinen gezierden. Ich geloub an ain Got, Vater almachtigen, ain schepfer Hilmelo vnt erde und aller geschepfde. Ich geloub an sinen ainbornun Son vnsurn Herren Jehsum Christum. Ich geloub an den Hailigun Gaist. Ich geloub, das die drie benemde ain guuaire Got ist, der

je

(d) Döderlin *antiquit. Nordgav.* §. 37. *pag.* 65. Eckard *d. l.* §. 22. *pag.* 406.

(e) Goldast. *rer. Alem. Tom. II. part. II. pag.* 145. *edit. Senkenberg.*

ſe was an angenge vnt iñatar iſt an ende. Ich geloub, daß derſelbe Gottes Sun geandet wart von dem Hailigen Engil Sant Gabrihel. Ich geloub, das er empfangen wart von dem Hailigon Gaiſt vnt er geborn wart von Sant Marion der reinum Maigede. Ich geloub, das er an dirre Werlte was als ain ander Menſche, wan das er nie geſundot. Ich geloub, das er an dem drisgoſten jar getofet wart in dem Jordan von Sant Johanne. Ich geloub, das er ferratum wart von ſinem jünger Judas: Ich geloub das er gefangen wart von den Juden und gebunden wart, vnt ſin geſpottet wart unt angeſpuwit wart. Ich geloub, das er gemartiret wart vnd an das Cruxze erhangeni wart vnt daran er ſtarb an der menſchait vnd niut an der Gotthait. Ich geloub, das er ab dem Cruxze genommen wart unt zer erde begraben wart vnt darinne lag dri tag vnd dri nacht. Ich geloub, das er an dem drittentag erſtuond geware Got vnd geware Menſche. Ich geloub, das er entſchein nach ſiner Urſtendi ſinen jüngern vnt ſinen guoten Friunden. Ich geloub das er an dem vierzgoſtem tag nach ſiner vrſtendi ze Himilo fuor ze der angeſicht ſiner jünger unt aller mangei die ſin wirding warent. Ich geloub, das er da ſitzit ze der zeſuin ſines UUater im ebun gewaltig und ebun ewig. Ich geloub in dannan künftig an diem jungeſten Tag ertailen uiber lebend unt uiber tot nah ir werchen. Ich geloub an die kriſtanhait gotlich vnt allich. Ich geloub gemanſami der Hailigen. Ich geloub ablaſſ miner ſiunde nah gewarer Ruue. Ich geloub urſtendt mines libes. Ich geloub nach diſem Lib dem ewigen Lib. Ich geloub, daz wir gelonet ſol werden nach minen werchen, den Lon den fiurcht ich ſer, wan ich diche geſundet han mit gedanchen ꝛc.

Es ſcheinet zwar, daß dieſe Bekanntnus in die ſpätere Zeiten des 11. oder 12ten Jahrhunderts gehöre, weil die Sprach- oder Schreib-Art der damaligen Zeit gemäß iſt: ſo zeiget doch die Aufſchrifft daß dieſes das Bekanntnus der alten Kirche ſey. Wir können aber aus des Bekandten Notkers Pſalterbuch ein anders Glaubens-Bekanntnus in der Alemanniſ. Sprache vorlegen, welches kürzer iſt und von ältern Zeiten zu ſeyn das Anſehen hat. (f) Dieſer Notker war ein Mönch in dem Stifft St. Gallen und lebte um die andere Helffte des 9ten Jahrhunderts und noch zu Zeiten der Fränkiſchen Könige. Im Leſen wird man den Unterſchied der Sprach-Art leicht finden:

Ich

(f) ex Pſalterio Notkeri apud Vadianum *de Monaſter. Germ. lib.* 2. Urſinus *de Orig. eccleſ. Germ. pag.* 128.

Ich gelaubo an Gott allmahtigon Fatere, Skeffen Himmeles unde Erdo. Unde an ſinen Son den gewihten Haltare, ainigen unſern Herrn, der vone demo heiligen Geiſt infangen ward. Von Maria der Magede geboren ward. Genothafftet ward bi Pontio Pilato vnde bi imo an Crucem geſtahter i ſtarb vnde begraben ward: ze Helle fuor: an demo dritten Tage vone Todeirſtuont: ze Himile fuor: Dar ſitze ze Gottis ze zeſunun des almahtigen Vaters: Dannan chunfftiger zeite (g) .... illeni die er da allelichun geſamenunga: Kelaubo ze habenne dero heiligen gemeinſame: ablaſſ dero Sünden: gelaubo des Fleiſces Urſtendede: gelaubo ewigen Lib. Amen.

Ihre Beicht war nicht minder merkwürdig, welche gleichfalls zwar von der alten Kirche abgeborget worden und auch ziemlich mit der alten Alemanniſ. Sprache ſich reimet: jedoch der Heiligen ſchon gedenket, gegen welche ſie ihre Beicht auch, wie gegen GOtt, ablegeten:

Bigith
thero alten Kirichun.

Ih wirdu Gote almahtigen begithig, endi allen GOtes heilagon allero minero ſunteno, vnrehtero githanco, vnrehtero worto, thes ih vnrehtes geſathi, vnrehtes gehorti, vnrehtes gethaniti, odo andran geſpuoni, ſo was ſo ih widar Gotes willen gitati, meinero eido, vbilero fluoche, liogannes, ſtelannes, huores, manslahti, vnrehtes girathes, odo mir iz thurub min kinthiogi geburiti, odo thuruh vbartruncani, odo thuru min ſelbis giſpenſti, odo thuruh anderes mannes giſpenſti girida, abunſtes, nides biſprachido, ubilero geluſto, thaz ih ci Chirichun ni quam, ſo ih mit rehtu ſcolta, mina Faſtun ni biheilt, ſo ih mit rehtu ſcolta; zwenne ni geſuonta, ſunta ni verleiz, themo ih mit rehto ſcolta: heilaga ſunnuntaga, inti heilaga miſſa inthi tehn heilagon wizzod ni erita, ſo ih mit rehto ſcolta: vna vrlaub gap, vna vrlaub intpheing, vncitin ezzenti, vncitin trinchanti, vncitin ſlafenti, vncitin wachanti: thes alles indi anderes manages, thes ih widar Got almahtigen ſculdig ſi, thes ih Got almahtigen in mineru Kriſtanheiti gehiezi, inti bi minan Wizzin forliezzi, ſo ih iz gehugi, ſo ni gihugi, ſo ih iz githati, ſo ih iz giſprachi, ſo ih iz githati, ſo mir iz ſlaffenti giburiti, ſo wahenti, ſo gangenti, ſo ſtandenti,

(g) Hier fehlt das Ende des zweyten und der Anfang des dritten Articuls des Chriſtlichen Glaubens.

denti / so sizzenti / so liganti / so bin ih iz Gote almahtigen Bigithig / inti allen Gotes heilagon, inti dir Gottes manne: inti gerro Buozzin frammert / so fram / so mir Got almahtigo mahti inti gewizzi forgibig. Almahtig Truthin / forgib uns mahti / indi gewizzi / thinam willon zi giwircanne inti zi gifremene, so iz thin willo si. amen.

Auf reiner Deutsch möchte es also heissen:

Ich werde GOtt dem Allmächtigen Beichtig und allen Gottes Heiligen alle meine Sünden, unrechte Gedanken, unrechte Worte, das ich unrecht gesagt, unrecht gehört, unrecht gethan, oder andern angesponnen, was ich wider GOttes Willen gethan, mit falschen Eiden, übeln Klüchen, Lügen, Stehlen, Huren, Tödten, unrechten Räthen oder mir durch meine Kinds-Geburt gebürte (aufzurechnen war) oder durch Übertrinken, oder durch mein selbstiges Anstifften, oder durch eines andern Mannes Anstifften (Anspinnen) Begierde, Abgunst, Neid, Verläumden, übele Lüste. Daß ich nicht zur Kirche kam, wann ich mit Recht sollte, meine Feste nicht hielt, wann ich mit Recht sollte; zween (sc. Feinde) nicht versöhnte, Sünden nicht nachließ, (Fehler nicht vergab) wem ich mit Recht sie vergeben sollte, den Heiligen Sonntag und die heilige Messe und das heilige Gesetz nicht ehrete, als ich mit Recht sollte, ohne Urlaub gab, ohne Urlaub empfieng, zu Unzeiten essende, zur Unzeit trinkende, unzeitlich schlaffende, unzeitlich wachende; das alles und anders manches, das ich wider GOtt den Allmächtigen mich schuldig gemacht, (gefrevelt habe) das ich GOtt dem Allmächtigen in meiner Christenheit (d. i. Heiligen Taufe) verhieß und mit meinem Wissen verließ, so ich mich jetz erinnere, oder nicht erinnere, was ich jetz that, was ich jetz sprach, wann ich jetz thate, was mir als Schlaffenden aufzurechnen, und als Wachenden, als Gehenden, als Stehenden, als Sitzenden, als Liegenden, so bin ich solches GOtt dem Allmächtigen Beichtig und allen GOttes Heiligen und dir GOttes-Manne und begehre es zu büssen so fern, in so fern mir GOtt der Allmächtige Macht und Wissen (Verstand) gibt. Allmächtiger GOtt, gib uns Krafft und Weißheit deinen Willen zu würken, und zu erfahren, was jetz dein Wille seye. Amen.

§. 27.

Da nun die Alemannier Christen waren, so ist leichtlich zu ermessen, daß sie auch ihre Pfarrherrn und ihre Kirchen gehabt. Die Tauffe verleibte die Leute der Christlichen Kirche ein, weßwegen sie auch dieselbe mit dem Namen der Christenheit belegeten. Wir sehen solches in der erst vorgelegten Beicht der alten Alemannischen Kirche, worinn sie

GOtt abgebethen, was sie wider den in der H. Tauffe gegen der H. Dreyeinigkeit gethanen Verspruch mißhandlet haben: Sie bedienten sich der Worte: **Thes ih GOt almahtigen in mineru Kristanheiti gehiezi** ꝛc. Jedoch taufeten sie nicht an allen Sonn- und Feyertagen, noch weniger an den Wochen- oder Werckt̃agen: Sondern nur an dem Oster- und Pfingst-tag, es wäre dann, daß die Noth ein anders erfordert hätte. Als Bonifacius im Jahr 723. von Rom zurukkehrete und Papst Gregorius demselben verschiedene Schreiben mitgabe, war auch eines an die gesamte deutsche Priesterschafft und alles Volck eingerichtet. Unter anderm war auch wegen der Zeit, wann die H. Taufe sollte verrichtet werden, die Verordnung, daß sie nur an Oster- und Pfingstt̃agen geschehen sollte, bestetiget. (h) Zu solchen feyerlichen Taufhandlungen wurden wiederum Kirchen und Priester erfordert. Die Kirchen waren vermuthlich meistens ohne sonderlichen Zierath. Dann alle oder wenigstens die Meiste, die wir heut zu Tag von Stein aufgebauet in unserer Gegend sehen, sind erst vor wenigen Jahrhunderten anstatt der vorigen Hölzernen erbauet worden. Von Carl dem Grossen finden wir aufgezeichnet, daß er sich die Erbauung der Kirchen in seinem ganzen Reich sehr angelegen seyn lassen. (i) Weil er auch die schadhaffte auszubessern befohlen, so ist nicht zu zweiflen, daß schon vor seinen Zeiten Kirchen da gewesen und daß er auch für Alemannien hierinn besorgt gewesen, weil Hildegard und Fastrad daselbst geholet worden. Auch die Clöster waren auf eine schlechte Art gebauet, weßwegen der berühmte Abt von Tritheim sich so sehr über die grosse Veränderung des Closter-Baues beschweret, wie er sie zu seiner Zeit angetroffen. (k) In unserer Gegend findet man deren keine

(h) Verba epistolæ sunt ap. Eccard. *rer. Franc. Tom. I. lib.* 21. §. 14. pag. 343. Sancti autem Baptismi Sacramentum nonnisi in Paschali festivitate & Pentecostes præbeat, exceptis his, quibus mortis urgente periculo ne in æternum pereant, talibus remediis subvenire oporteat.

(i) vid. Albertus Stadensis ap. Schilter *rer. Germ. p.* 185. Præcipue tamen ædes sacras, ubicunque in toto regno suo collapsas comperit, Pontificibus & abbatibus, ad curam quorum pertinebant, ut restaurarentur imperavit, adhibens curam per legatos, ut imperata perficerent.

(k) Trithem. *Chron Hirsaug. Tom.* I. *pag.* 4. Erat autem Ecclesia pro consuetudine illius temporis admodum pulcra sine columnarum substitutione fabricata, ampla satis & ligneo tabulatu superius cooper-

keine, bis erst zu Kayser Ludwigs des Frommen Zeiten, als die beede Manns-Clöster Murrhard und Hirsau und das Frauen-Closter Lauffen gestifftet wurden. Dann diese sind bey uns unstrittig die Aelteste, weil die übrige dermalen zum Herzogthum Würtenberg gehörige Clöster und Stiffter einen viel jüngern Ursprung haben. Wir werden gleichbald von einem jeden besondere Nachricht geben. Von den Kirchen hingegen und deren Alter können wir fast gar nichts beybringen, welche die Aelteste seyen. Ueberhaupt kan man nur sagen, daß damahls keine andere Geistlichkeit gewesen, als die Bischöffe, Priester und ihre Diaconen. Andere Gattungen der Clerisey wird man in den Nachrichten von selbigen Zeiten nicht leicht finden. Dann diejenige, welche sich dem Mönchen-Leben ergaben, waren mit den Einsidlern zu vergleichen, welche in den rauesten Oertern sich Wohnungen ausersahen. Wann sich einige zu ihnen gesellten, so war ihr erstes, daß sie sich selbsten mit Auferbauung einer Celle oder besondern Wohnung beschäfftigten und nachmals Lehrjünger ihres Vorgesetzten seyn mußten. Dieses waren demnach die Schulen, aus welchen die Priester und Diaconen zubereitet wurden. Sie gehörten auch nicht zur Geistlichkeit, so lang sie das Mönchen-Leben führeten. (l) Andere geselleten sich zusamen in Clöster und lebeten unter der Obsicht ihrer Aebte. Viele aber von der erstern Gattung änderten ihre erste Lebens-Art und wurden aus Mönchen oder Einsidlern Closterleute und machten öffters aus ihren vorigen Wohnungen Clöster, wie an dem Beyspiel des Stiffts St. Gallen, Kempten, Murhard und anderer dergleichen GOttes-Häuser zu erlernen. Weil beederley Gattungen sich nach gewissen Reguln beguemen mußten, wurden sie Regulares genennet, dagegen die Priester und Diaconen irregulares waren. (m) Diese letztere versahen allein den GOttes-Dienst mit Taufen, Lehren und andern Kir-

cooperta ac quatuor duntaxat altaribus redimita. Porro clauſtri diſpoſitio intrinſecus veterum imitatione ſimplex & amplafuit, ligneo ſimiliter tabulatu deſuper contexta per totum, quæ non ad faſtum, ſed ad habitationem monachorum ſatis videretur idonea. Reliqua monachorum habitacula per gyrum clauſtri ordinatim diſpoſita juxta morem illius temporis erant pulcherrima, quamquam ſi noſtris his temporibus clauſtrales ſimilibus includerentur manſionibus, non coenobiis, ſed carceribus ſe crederent mancipatos. Sic mutantur tempore mores & ſancta veterum ſimplicitas curioſa ſemper novitate confunditur.

(l) Bœhmer *Iur. Eccl. lib.* 3. *tit.* 31. §. 14. 19. *ſeqq.*

(m) ibid. §. 22. *ſeq.*

chengeschäfften. Jeder Pfarrer oder Priester aber hatte seinen angewiesenen Sprengel, worinn ihm die Diaconen an die Hand zu gehen zugegeben waren. Man findet deßwegen in den alten Gesetzen und Verordnungen der Fränkischen Könige und Kirchenversammlungen so öfftere Meldung dieser Parochien oder Kirchensprengel, worein eine gewisse Anzahl Familien, Dörfer, Weyler oder Höfe Tod und Lebendig gehöreten. Die Aufsicht sowohl über die Priester, als auch solche Gemeinden war den Bischöffen übergeben, welche in ihrem Bezürk oder Sprengel auf die Lehre und Leben der ihnen anvertrauten Priesterschafft und Gemeinden Acht haben, selbige jährlich besuchen, Lehren, die Aergernussen abschaffen, und die ihnen untergebenen Priester einsegnen sollen. (n) Gleichwie aber die Fränkische Könige die Ober-Aufsicht über die Kirchen, Bischoffthümer und samtliche Religions Uebung sich vorbehalten hatten: Also mußten besonders die Bischöffe von denselben sich bestetigen lassen. Der Papst zu Rom hatte nichts damit zu thun, (o) weil man ihn noch nicht für das allgemeine Oberhaupt der Kirche ansehen wollte. Und eben deßwegen waren sie befugt ihnen in Ansehung ihres Kirchendienstes Gesetze vorzuschreiben, dergleichen man in den sogenannten Capitularien gnugsame Exempel antrifft, und wir auch schon verschiedene angezogen haben. Obwohl aber eigentlich die Bischöffe es mit der Priesterschafft auser den Clöstern zu thun hatten: so erhielten sie doch endlich die Aufsicht auch über die in den Clöstern seyende Clerisey und deren Güter und Einkünfften.

§. 28.

Unter denen heut zu Tag zu dem Herzogthum Würtenberg gehörigen Clöster haben wir die Aelteste schon benennet, nemlich Murrhard, Hirsau und Lauffen. Alle drey sollen unter Kayser Ludwigs des Frommen Regierung

(n) vid. Baluz. *capitular. Tom.* I. *p.* 189. *cap.* VII. *ibi*: ut parochiam suam singulis annis unusquisque episcopus circumeat. & *c.* VIII. ut episcopo presbyter subjectus in quadragesima rationem ministerii sui reddat, & paratus sit ad suscipiendum episcopum circumeuntem parochiam cum collectione & adjutorio populi. & *in capitul. Ludov. Pii c.* 28. Episcopi pabulum verbi divini sedulo populis adnuntient, ut operamdent, quatenus presbyteri missalem & lectionarium sive ceteros libellos sibi necessarios bene correctos habeant &c. vid. Heumann de re *diplom. c.* 3. §. 75. *p.* 182.

(o) vid. Eccard. *rer. Franc. lib.* 9. §. 41. *pag.* 129. & *lib.* 13. §. 22. *pag.* 229. Heumann *d. l.* §. 76. *pag.* 190 & *c.* 6. §. 138. *pag.* 369.

gierung gestifftet worden seyn. Jedoch ist nicht alles, was von ihrem Anfang vorgegeben wird, ohne einigen Zweifel, obschon übrigens richtig ist, daß sie von selbiger Zeit ihren Ursprung hernehmen können. Von Murrhard haben wir schon anderwerts Nachricht (p) gegeben. Insgemein wird davor gehalten, daß dieses Closter von Kayser Ludwig selbsten im Jahr 816. gestifftet worden. Den Stifftungsbrief findet man hin und her und dieser solle im Jahr 817. zu Worms von dem Kayser gegeben seyn. Man hat aber Ursach an seiner Richtigkeit vieles auszusetzen, wovon wir auch Meldung thun wollen. Es ligt an dem Murr-Fluß unweit der Reichs-Stadt Schwäbisch Hall. Zu den Zeiten, als die Römer ihre Besitzungen noch am Neckar hatten, erbreiteten diese an dem Murr-Fluß von Marbach aus ihre Herrschafft, welche die bey Murrhard gefundene und schon oben angeführte Denkmale zur Gnüge erweisen. Nach dieser Zeit solle Kayser Ludewig eine Vestung in selbiger Gegend gehabt haben, mit Namen Hunneburg, in deren Nachbarschafft ein gewisser Einsidler, Waltherich seinen Auffenthalt sich auserlesen. Als der Kayser vor seinen Söhnen fliehen mußte, begab er sich nach Alemannien in sein Schloß Hunneburg, wo er die eingezogene Lebens-Art dieses Mannes in Erfahrung brachte. Diese bewog ihn seines Umgangs zu geniessen und ihn der Guade zu würdigen, daß er sein Gewissens-Rath seyn mußte. Er verließ auch bald darauf seinen Einsidlers-Wandel und nahm zwölf Brüder in seine Gesellschafft, mit welchen er nach der Vorschrifft des Benedicti das Mönchen-Leben beliebte. Benedictus hatte zu Anfang des sechsten Jahrhunderts diese Lebens-Art sehr empor gebracht und viele veranlaßt seinem Beyspiel und Gelübden nachzufolgen. Sie bestunden nicht in der Keuschheit und Armuth sondern in der Beständigkeit, Aenderung der Sitten und Gehorsam. (q) Vorher machte die Lebens-Art einen zum Mönchen, als aber die Gelübde aufkamen, wurden diese darzu erfordert, daß man ein Mönch heissen komte. Weil nun des H. Benedicts Gelübde und Ordnung damals bey den Meisten Beyfall fanden, so ließ Waltherich sich selbige auch gefallen. Er folgte jenem auch darinn, daß er nur zwölff Jünger annahm. Des Waltherichs Zelle solle noch auf dem Kirchhof bey der Closters Kirche zu Murrhard stehen. Kayser Ludewig bezeugte seine Bewilligung dadurch, daß er rings um dieselbe eine Meilen weit Grund und Boden dieser Stifftung schenkte und das Schloß Hunnenburg hergab um solches niderzureissen und von den Steinen eine

(p) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. c.* 35. *pag.* 120. Eccard. *d. l. Tom.* II. *lib.* 28. *pag.* 139. *seqq.*

(q) Bœhmer *Jur. Eccl. lib.* III. *tit.* 31. §. 30. & *inprimis* §. 33.

Kirche zu bauen. Er gab ihnen auch die Pfarren und deren Einkünffte zu Murrhard, Viehberg und Sulzfeld zu genieſſen, wo dieſes Cloſter noch ſeine Pflegereyen hat. Zum Wittumb der Kirche aber ſchenkte er die Kirche zu Oßweil und einen Hof daſelbſt nebſt der Pfarrey zu Erdmannshauſen und ſeinen Hof zu Lauffen. Und weil zu einer jeden Burg oder Kirche gewiſſe Leute gehörten, die dieſelbe beſchützten oder ihr dieneten, (r) ſo gab Ludewig dieſer Kirche auch einige Dienſtleute, die ehmals zur Burg Hunneburg gehörten. Dieſes alles zeiget der Stifftungsbrief bemeldten Kayſers an, welchen uns Cruſius in der ſchon angezogenen Stelle vorlegt. Es hat aber ſowohl Eckard, (s) als auch der gelehrte Herr Heumann (t) bemerket, daß dieſer Brief unterſchoben und erdichtet ſeye. Darauf darf man ſich eben nicht beruffen, daß ſchon Pipinus um das Jahr 751. und nachgehends Kayſer Carl der Groſſe die Kirche zu Murrhard dem Würzburgiſchen Biſchoff Burkarden nebſt Neuſtadt am Mayn, Amorbach, Schlüchtern und Hohenburg oder Homburg geſchenket habe, mithin Ludewig ſolche nicht erſt ſtifften können: (u) Dann Herr Eckard hat gezeiget, daß auch dieſer Schenkungs-Brief erdichtet ſeye. (x) Ganz andere Gründe machen obige Murrhardiſche Stifftung verdächtig. Ludwig ſolle damals vor ſeinen unruhigen Söhnen geflohen und in eines Herzogs von Schwaben Schutz ſich begeben haben. Allein die Unruhe ſeiner Söhne hatte damals noch nicht angefangen, ſondern erſt im Jahr 829. wurde ſie durch die von dem Vater angeſonnene neue Theilung des Reichs veranlaſſet. Es iſt auch aus den Geſchichten jedermann bekannt, daß ſchon lang vor Ludewigs Regierung die Alemanniſche oder Schwäbiſche Herzoge aufgehöret haben. Das wahre ſo genannte monogramma oder Unterſchriffts-Zeichen des Kayſers gleichet ebenfalls demjenigen gar nicht, welches in dieſem Stifftungs-Brief bey Cruſio und andern Abſchrifften, die ich davon geſehen, gefunden wird. Nichts deſtoweniger ließ ſich Kayſer Carl der V. überreden, daß

(r) Capitular. Car. M. ap. Heumann *de re dipl. c. 2. p.* 44. Ad unamquamque eccleſiam curtem & duos manſos terræ pagenſes ad eccleſiam recurrentes condonent & inter centum viginti homines nobiles & ingenuos ſimiliter & litos ſervum & ancillam eidem eccleſiæ tribuant. De ſervis eccleſiarum ingenuis vid. paſſim Heumann *d. l.*

(s) *d. l. Tom.* II. *pag.* 140. *ſeq.*
(t) Heum. *d. l. c.* 3. §. 90 *pag.* 261.
(u) Eccard *Tom. I. rer. Franc. pag. I. pag.* 519. *ſeq.* Heum. *d. l. pag.* 156.
(x) Eccard *d. l. pag.* 707. & *Tom. II. pag.* 140. *ſeqq.*

daß er im Jahr 1550. diesen Brief bestetigte, ohne diese Unrichtigkeiten zu beobachten. Wer mehrere Merkmale dieser betrügerischen Urkunde wissen will, kan deren noch eine ziemliche Anzahl von Eckarden aufgezeichnet finden. Das Grabmal, welches man in der Closters-Kirche erblicket, scheinet gleichermassen einem andern Kayser aus dem Schwäbischen Hohenstaufischen Hause gebauet zu seyn, weil zu den Füssen des Bilds das Wappen der Schwäbischen Herzoge mit denen drey Löwen stehet. Die Aufschrifft desselben ist offenbar erdichtet. Dann gleich der Anfang einen grossen Fehler zeiget, daß Kayser Ludewig im Jahr 816. gestorben seye, da doch männiglich weißt, daß er erst im Jahr 840. das Zeitliche verlassen habe. Villeicht ist das ganze Grabmal eine Erfindung der Mönche, von deren Boßheit man mehrere Beyspiele aufweisen kan, daß sie dergleichen falsche Urkunden und Denkmale der Welt aufgedrungen haben. Wir müssen deßwegen die Stifftung des im übrigen sehr alten Closters in diese Zeit der Regierung Kayser Ludewigs nur darum setzen, weil man keinen andern Ursprung desselben weißt und dahero der allgemeinen Meynung nachzugeben genöthiget ist.

§. 29.

Die Stifftung des Closters Hirsau ist um ein merkliches richtiger, ob auch schon etwas Mährlenhafftes bey derselben unterlauffen mag. Es war in vorigen Zeiten etwas allgemeines, daß man glaubte, es müßten solche Stifftungen von unmittelbarer Göttlicher Eingebung ihren Ursprung haben. Dann es scheint, daß die Mönchen einen besondern Vortheil dabey gehabt haben. Und so erzehlet man auch von dem Cl. Hirsau, daß um das Jahr 645. eine vornehme Adeliche Frau, Namens Helisena, welche keine Leibes-Erben gehabt und gleichwohl grossen Reichthum besessen, sich lange bedacht, wie sie ihr Vermögen am Besten anwenden könnte. Endlich wurde ihr durch Träume und Erscheinungen offenbahrt, daß sie an einem gewissen Platz eine Kirche zu GOttes Lob auferbauen sollte. Sie befragte sich mit ihren nächsten Anverwandten Ewarden und Leupolden von Calw und erhielt von ihnen nicht allein den Beyfall, sondern auch einige Waldungen, welche zu dieser Kirche und dem darzu erbauten Haus gehören sollten. Man kan diese Erzehlung wohl auf sich beruhen lassen. Es wäre von der Helisena ohnehin nur eine Kirche und noch nicht das Closter gebauet worden, obschon für die Leute, welche dem Gottesdienst darinn warten mußten, auch ein Haus dabey aufgerichtet worden seyn solle. Aber dennoch wurde das Closter selbsten auch zu K. Ludwigs Zeiten gestifftet. Erlafrid, ein Grav von

Calw,

Calw, war der Stiffter. Die Aufschrifft des Grabsteins erweiset solches. An statt seines Bildnusses findet man die Worte eingehauen:

Qui fundando locum dedit Domino Dominorum
Erlafridi Comitis hic jacet ecce cinis
Corporis exuvias Februi fert quarta Kalendas
Cui sit summa quies & sine nocte dies.

Und an dem äussersten Umfang desselben stehet folgendes:

Ab incarnatione Christi anno DCCCXXX. fundatum est hoc monasterium à generoso domino Erlafrido Comite de Calw, cujus depositio agitur IV. Kal. Februarii.

Dieser Gr. Erlafrid hatte einen Sohn, Namens Notting, einen sehr belesenen und gelehrten Mann, welchen schon K. Carl zu einem Bischoff zu Vercelli in Italien gemacht hatte. Nachdem er lang diesem Bistum vorgestanden, entschloß er sich endlich sein Vaterland zu besuchen. Gleichwol wollte er nicht kommen ohne etwas mitzubringen. Endlich packte er den Cörper des H. Aurelii ein, führte selbigen nach Deutschland und verwahrte ihn in des H. Nazarii unweit Calw gelegenen Kirche. Vielleicht möchte es eben diejenige seyn, welche Helisena 185. Jahre vor ihm erbauet hatte. Notting war aber noch nicht zufrieden, sondern bathe seinen Vater und Bruder Ermafriden, daß sie zur Ehre des Apostels Petrus und des Bischoffs Aurelii ein Closter bauen sollten, worinn die Gebeine ihre Ruhe bekommen könnten. Der Anfang mit dem Bau wurde noch in selbigem Jahr, nemlich 830. gemacht und Notting wollte auch Antheil an den Unkosten nehmen, weßwegen er eine schöne Anzahl Goldes und Silbers aus Italien schickte. Weil das Closter Fulda damals mit rechtschaffenen Leuten unter dem berühmten Abt Rabano Mauro besetzt ware, und dieser auch nach seinem Abkommen noch vortreffliche Schüler hinterließ: so bathe sich Gr. Erlafrid deren einige aus und erhielte auch selbige nebst einem Abt Lindeberten, welcher ein Schwab von Geburth ware. Erz-Bischoff Odegar von Maynz mit noch vielen andern Geist- und Weltlichen Standes-Personen waren dabey, als das Closter geweyhet und des H. Aurelii Gebeine dahin gebracht wurden. Erlafrid war voller Freude über den glüklichen Fortgang und schenkte dem Aurelio fast die ganze umliegende Gegend, worunter besonders die Dörfer und Weyler Stammheim, Deckenpfrond, Gülstein, Maichingen, Müchlingen, Döffingen, Lützelhard, Altburg, Ebersbühel, Kallenbach, Kugelbach, Nagolthart, Ottenbronn, Hugstetten, Gumprechtsweiler und Altpur waren. Einige gehörten ganz dem Closter, in andern hatte es nur einige Einkünffte und Güter. Einige kan man noch aufweisen, andere

dere hingegen sind ganz abgegangen, daß man auch nicht einmal den Namen mehr wahrnimmt. So glüklich aber dieser Anfang war, so währte doch der Wohlstand dieses Closters nicht gar lange. Dann des Erlafrids Nachkommen sahen mit eyfersichtigen Augen solche Begabung an, wordurch ihrem Erbtheil ein grosses an Einkünfften entzogen ware. Die Eingezogenheit, Zucht und Fleiß der Mönche nahmen ab und die Graven zogen ein Gut nach dem andern wieder an sich. Es wurde Gr. Albrecht dadurch veranlasset im Jahr 1057. eine neue Stifftung vorzunehmen und dem Closter alle entzogene Güter wiederum zuzustellen, wovon Trithemius weitläufftige Nachricht gibt. (y)

§. 30.

Das dritte Closter, welches wir den damaligen Zeiten zu danken haben, wurde dem Frauenzimmer überlassen. Lauffen, die Stadt am Neckar oberhalb Heylbronn, war der Ort, welcher ihm den Namen geben sollte. Sie gehörte unter diejenige Güter, welche die Fränkische Könige zu ihrer Cammer eingezogen hatten, nachdem Pipinus und Carlmann in dem Allemannischen Herzogthum die Herzoge abschaffete. (z) Als nun um das Jahr 832. K. Ludewig nacher Augspurg verreyßte, kam auch ein gewisser Ernst, welcher im Norischen Gebiethe d. i. in dem heutigen Bayerland anseßig war, dahin und hatte das Glük sich vollkommen in die Kayserliche Gnade zu setzen. Er begleitete den Kayser einsten, als dieser eben zu Lauffen jagte, und bekam diesen Ort auf Lebenslang (a)

(y) conf. Chron. Gotwic. *lib. IV. num.* 520. *pag.* 866.

(z) vid. Heumann *de re diplom. part. I. pag.* 35. *ibi:* Qualiter tempore genitoris nostri bonæ memoriæ Pippini quondam Regis seu & avunculi nostri Karlomanni res aliquæ in ducatu Alemanniæ fisci ditionibus redactæ fuerint.

(a) Ex Codice Bodeccensi ap. Acta Sanctor. Antwerp. Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 301. *pag.* 250. *seq.* Cum Ludovicus Imp. apud Vindelicensem urbem, quam Augustam vocant, consedisset & judicia haberet, „ QUIDAM è militibus armipotens & famosus Noricus genere, Ernestus nomine, familiaritatis locum apud illum promeruit non ultimum, partim generositatis, partim piæ conversationis experimento. Est autem locus in Australis Franciæ partibus, quæ membrum Germaniæ dicitur, in territorio S. Herbipolitanæ ecclesiæ, quem incolæ ob pervalidum impetum Neckaris, fluvii egregii comitis Rheni, lingua Theutonica Loufum,

zu verwalten. Weil er daselbst wohnete, so gebahr ihm seine Gemahlin Fridburg dort eine Tochter, welche die Eltern Regiswind heissen liessen. Einstens bestraffte Ernst einen seiner Knechte mit Streichen, und die Schwester desselben war die Kinds-Wärterin bey der Regiswind. Diese faßte den Entschluß sich an ihrer Herrschafft wegen solcher ihrem Bruder gegebenen Streiche zu rächen. Als nun Ernst einsmals mit seiner Gemahlin verreyset war, ersiehet sie die Gelegenheit das unschuldige Kind in dem Neckar zu ertränken. Nach der That bedachte sie erst, was sie gethan hatte und das böse Gewissen brachte sie zur Verzweiflung, daß sie sich selbsten auch in das Wasser stürzen wollte. Jedoch dieser gewaltsame Selbstmord machte ihr ein Grauen und indem sie zauderte, beobachteten solches die Einwohner und brachten sie in die Verwahrung. Den dritten Tag hernach fand man auch das tode Kind auf dem Wasser schwimmend. Es streckete seine beede Aermlein von sich und stellte also die Figur eines Creutzes vor. Der Tod hatte die lebhaffte Farbe des Gesichts nicht verändert. Man zog also diesen Cörper aus dem Wasser und bestattete ihn unter vieler Ehrerbietung zur Erden auf dem Kirchhof zu Lauffen. Endlich solle dem Bischoff zu Würzburg durch ein Gesicht anbefohlen worden seyn, daß er sogleich nach Lauffen sich begeben und unverzüglich ein Beth-Haus aufbauen lassen solle, weßwegen er auch alsobald dahin verreyset und eine neue Kirche zu bauen veranlasset habe. Es scheinet, daß solches die Capelle auf dem Kirchhof zu Lauffen seye. Dann die Kirche ist vermög der Aufschrifft, welche auf dem Grabstein der Regiswinden zu lesen ist, erst im Jahr 1227. erbauet worden. Diesen Grabstein findet man abgezeichnet in Tab. XXX. und die Beschreibung davon, welche von geneigten Handen erhalten, will ich mittheilen, wie sie mir zugekommen: (vid. Beylag. lit. G.) Obwohl aber dieses nur von der Kirche zu verstehen, so hat doch auch die Geschichte von der H. Regiswinden Gelegenheit zu Erbauung des Frauen-Closters daselbst gegeben, als welches fast um gleiche Zeit gestifftet und den Closter-Frauen zu bewohnen überlassen worden. Die Zeit dieser Stifftung fällt ungefähr auf das Jahr 837. und ist artig, daß bey Lauffen die Leute ihr Gesinde auf den 15ten Tag Julii dingen, als an welchem Tage die Gebeine der Regiswinden in die neue erbauete Kirche gebracht worden, da in den übrigen nahen Gegenden solche Verdingung der Mägde auf den 13. Julii

fum, id est decursum appellant. Visum est ergo Venerando Augusto eundem locum venandi gratia adire debere & præfato Ernesto aulico suo sub testificatione herilis gratiæ in omnibus, quæ Augustam decent celsitudinem, naviter aptandum credere.

Tab. XXX.

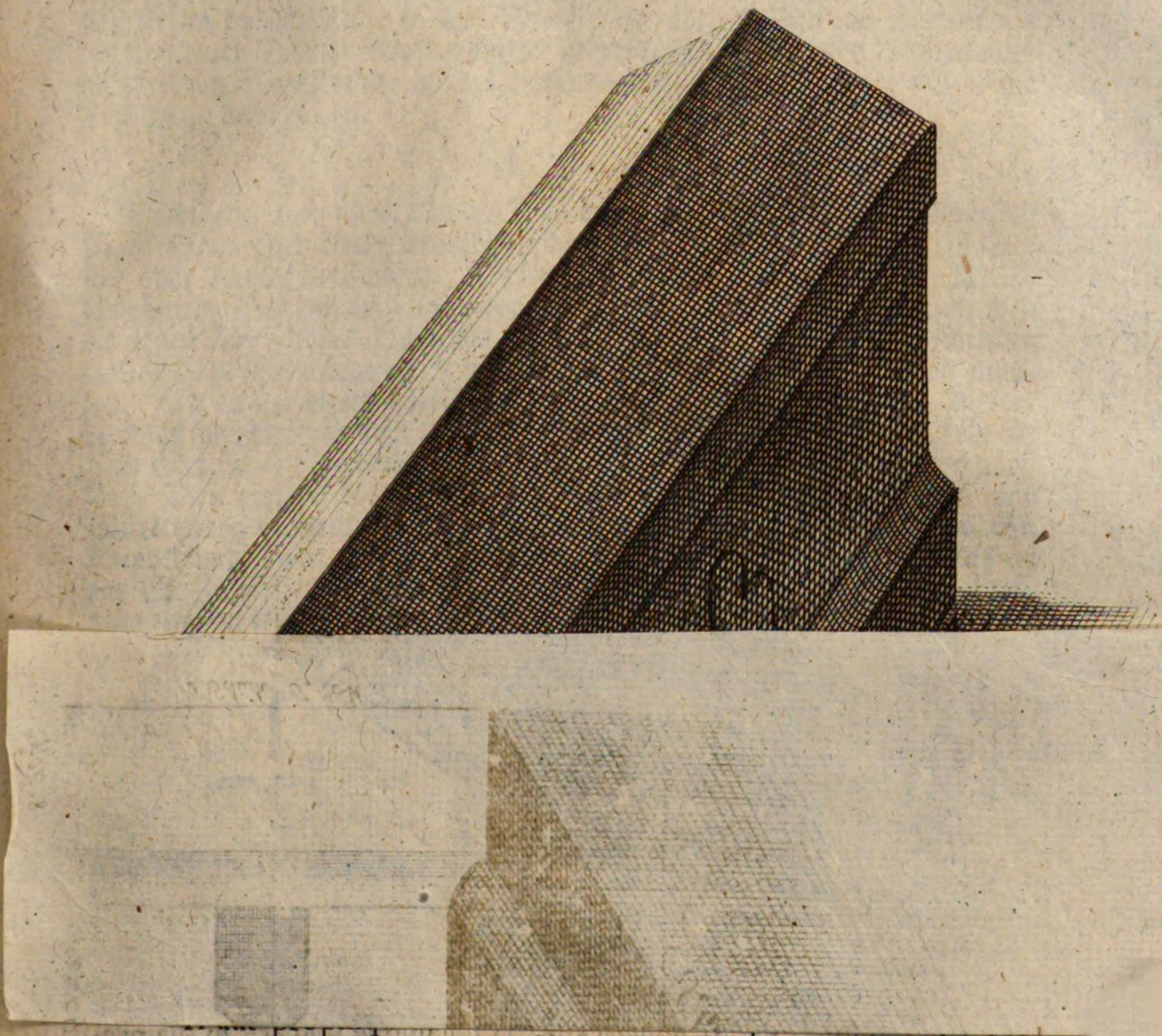

rum exheredari. Quod ſi aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut acceptor ſynodali vel imperiali ſententia diſtricte feriatur & res ad exheredatos redeant. apud Heumann *d. l. c.* 3. *pag.* 182. & Eccard *d. l. Tom. II. pag.* 134.

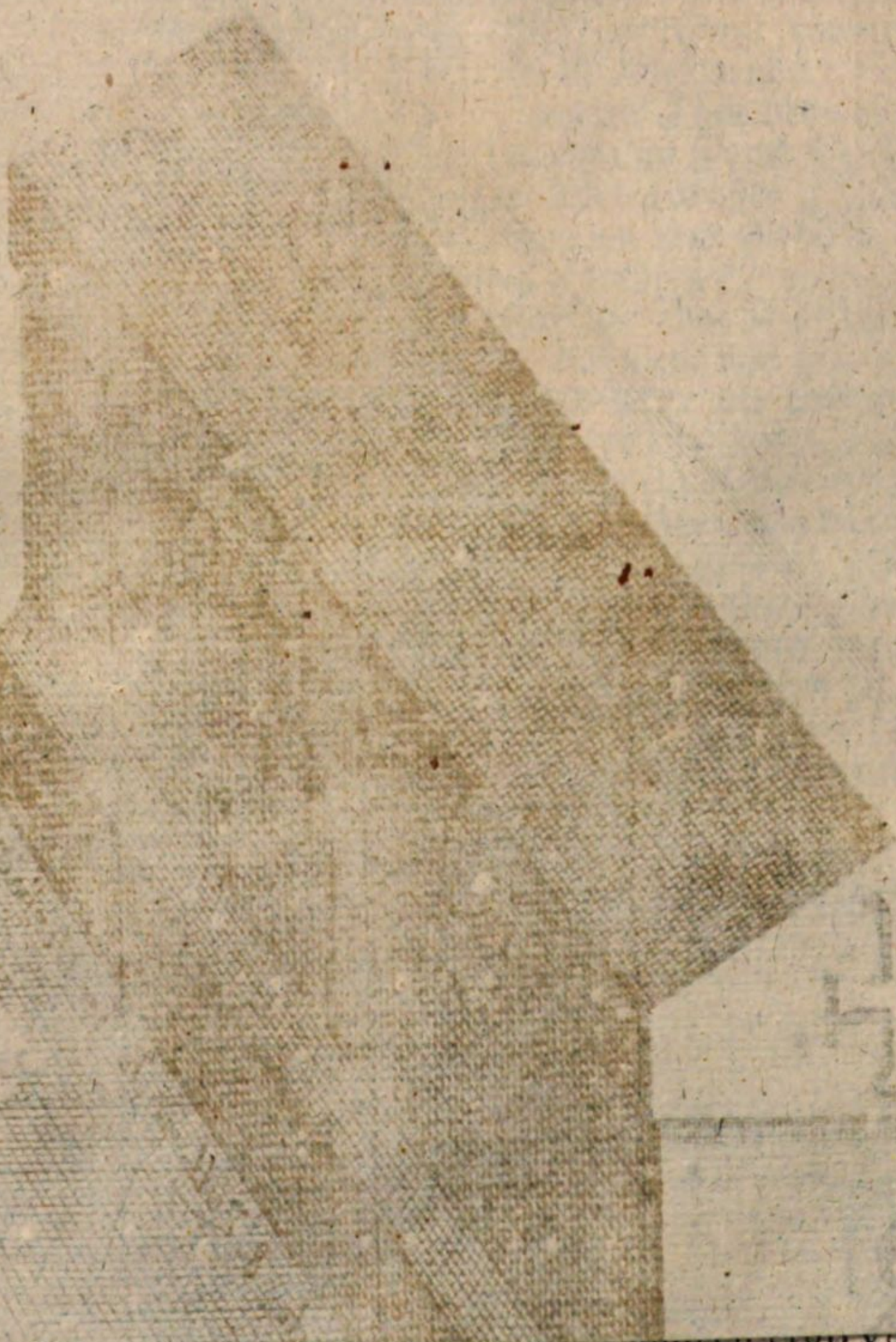

guſto eundem locum venandi gratia adire debere & præfato Erneſto aulico ſuo ſub teſtificatione herilis gratiæ in omnibus, quæ Auguſtam decent celſitudinem, naviter aptandum credere.

13. Julii, nemlich Margarethen-Tag zu geschehen pflegt, weil das obgemeldte Gesichte in der Anrede an Bischoff Humbrechten diese Heiligin eine Margaretham domini, oder Perle des Herrn genennet. Ich weiß nicht, ob es den Mägden nicht zur Straffe also eingeführet worden, daß sie an diesem Tage in ihre Dienste eingehen müssen zur Erinnerung der von einer Dienst-Magd an ihrer Herrschafft begangenen Untreue oder ob diese die Regiswinde wieder auszusöhnen gesucht, daß sie sich solche Zeit darzu ausersehen.

§ 31.

Uebrigens war schon damals verbotten, (b) daß man zum Nachtheil seiner Erben oder Anverwandten etwas von seinem Vermögen in ein Closter oder Kirche veräussere. Dieses Verbott hat lange Zeit seine Kräffte behalten, indem noch im 14ten und 15ten Jahrhundert diejenige, welche einen Theil ihres Vermögens in eine Geistliche Stifftung verwenden wollen, die Einwilligung ihrer nächsten Anverwandten beybringen mußten. Ja es hat dieses Gelegenheit gegeben, daß Edelleute und andere Landsäßigen Unterthanen ohne Bewilligung ihrer Landes-Herrn kein liegend Gut in die sogenannte todte Hände verkauffen oder verschenken dörffen. Das erstere betreffend so ist das Exempel Grav Werners von Würtenberg bekandt, welcher seine Beschwerden einbrachte, als Gr. Leupold und Cuno von Achalm einen grossen Theil ihres Vermögens an das Cl. Zwifalten vergabeten. Grav Werner glaubte, daß solche Stifftung ihm an seinem künfftigen Erbe nachtheilig seyn müßte. Seine Einwilligung wurde verabsaumet: aber diese seine Vettern mußten es hernach entgelten. Dann sie sahen ein, daß ihre Stifftung vermög obangeführten Verbotts ungültig wäre. Mithin mußten sie sich mit Gr. Wernhern abfinden und ihm auch einen Theil ihres Landes überlassen, wann anderst die Herrn Mönchen zu Zwifalten nichts heraus geben sollten. Bey diesen aber war es nimmer möglich, weil sie sich nicht entschliessen konnten ein Opfer wieder zu erstatten. Von dem letztern sind

(b) vid. Capit. Lndov. *Pii de anno* 816. *c.* 7. Ut nullus ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere præsumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum propriarum exheredari. Quod si aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut acceptor synodali vel imperiali sententia districte feriatur & res ad exheredatos redeant. apud Heumann *d. l. c.* 3. *pag.* 182. & Eccard *d. l. Tom. II. pag.* 134.

anderwerts schon Beweise zur Gnüge angeführet worden. (c) Selbst die Personen dürfften es nicht wagen sich in den Geistlichen Stand zu begeben, ob sie schon der Geburth nach frey waren, sondern mußten von den Fränkischen Kayfern selbsten die Erlaubnus darzu einholen. Die Ursach dieser Einschränkung wird in K. Carls des Grossen im Jahr 805. gegebenen Verordnung angezeiget, weil sich nemlich viele nicht so wohl aus Andacht, als vielmehr aus Feigheit der schuldigen Reyß, Folge oder Musterung entzogen hatten. (d) Bekandter massen war jedermann verbunden in den Krieg zu folgen, wann das gewöhnliche Zeichen des Umschlagens geschehen. Wer vier Morgen eigen oder Lehen hatte, mußte gehen: Einer, der nur drey Morgen hatte, mußte auch sich darzu entschliessen, doch, daß ihm einer, der nur einen Morgen hatte, darzu beysteuren mußte: weil ein jeder sich selbsten währenden Feldzugs den Unterhalt zu verschaffen hatte. Dahingegen ein der Kirche oder dem Könige mit Eigenschafft Verwandter eben nicht selbsten in Person in das Feld zu gehen, sondern sich mit einem Stück Geldes zu lösen verbunden ware. (e) Ein Geistlicher aber durffte gar nicht wider den Feind zu streiten sich gebrauchen lassen, ob er schon mit seinen Leuten den Feldzug mit zu thun schuldig ware. Doch hievon wird anderwärts etwas zu melden bessere Gelegenheit sich zeigen. Uebrigens war jedermann erlaubt auf seinem Eigenthum eine Kirche zu bauen, wann anderst der Bischoff, in dessen Sprengel ein solch Gut gehörte, solches bewilligte. (f) Nur war die

(c) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. I. c.* 12. *pag.* 147.

(d) Capit. Car. M. *de anno* 805. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam à nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non tam ex causa devotionis, quam exercitu seu alia functione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus.

(e) Capitul. Car. M. *de anno* 812. Homines regis & episcoporum & abbatum, qui propter beneficia vel propria in hostem pergere debent, se vero pretio redimunt, perinde ac domini eorum bannum solvant.

(f) vid. Capitul. Car. M. *de anno* 803. Quicunque voluerit in sua proprietate ecclesiam ædificare, una cum consensu & voluntate episcopi, in cujus parochia fuerit, licentiam habeat. Veruntamen omnino

die Vorsicht nöthig, daß, wann schon eine Kirche daselbst ware, ihre Zehenden und Einkünfften nicht geschwächet werden durfften. Der neu-zu errichten seyenden Kirche aber mußte allezeit ein gewisses Hof-Gut (Mansus) und ein Zehenden gegeben werden. (g) Wo nun eine Kirche reich ware und jemand noch weiter dahin stifftete, so pflegte man nach K. Ludewigs Verordnung davon zwey Theile den Armen und erst den dritten Theil zum Unterhalt der Priester oder Pfarrer zu verwenden. (h) Dieses alles nebst mehrern andern Kirchen-Gesetzen ist in den Verordnungen der Fränkischen Könige und Kayser gegründet. Man siehet daraus, daß dieselbe damalen noch in Kirchen- und sogenannten Geistl. Sachen vollkommene Macht sich vorbehalten. Es sollte auch einem nicht schwer fallen die völlige Verfassung der damahligen Kirche vorzulegen und dabey zu zeigen, wie sehr man selbsten bey den Catholischen und Evangelischen davon abgewichen. Zu einem Exempel dienet hier nur das Einzige, daß die Herrn Geistliche ihre so genannte Jura Stolæ bey **Beichten, Tauffen,** Leichen-Predigten ꝛc. als bestgegründet behaupten, ungeacht im Jahr 802. K. Carl aus Veranlassung der Bischöffe die Verordnung ergehen lassen, daß die Priester für die Tauff und andere Geistliche Handlungen keine Geschenke annehmen sollen. (i) Wir können uns aber begnügen das bisherige davon angeführet zu haben.

§. 32.

Nur müssen wir noch der Kirchhöfe gedenken, indem wir schon zu K. Carls des Grossen Zeiten einige Nachricht finden. Der Verehrungswürdige Hällische Rechtsgelehrte Hr. D. Böhmer hat in einer Abhandlung von

omnino providendum est, ut aliæ ecclesiæ antiquiores propter hanc occasionem nullatenus suam justitiam aut decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur.

(g) Capit. Ludov. *Pii de anno* 816. apud Heumann *de re diplom. pag.* 182. Unicuique ecclesiæ unus mansus integer absque ullo servitio attribuatur.

(h) ibid. Quidquid à fidelibus ecclesiæ sponte conlatum fuerit in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertia in stipendia cedere clericorum aut monachorum, in minoribus vero locis æque inter clerum & pauperes fore dividendum, nisi forte à datoribus, ubi specialiter dandæ sint, constitutum fuerit.

(i) vid. Eccard. *rer. Franc. Tom.* II. *pag.* 101. §. 69. *ex capit. Car. M. ibi* : Ut pro Baptismo & aliis Spiritualibus pretium non exigant.

dem Recht einen Kirchhof aufzurichten von der Gelegenheit und Ursprung derselben uns gründlich belehret. Daß die Deutschen sich der öffentlichen oder gemeinschafftlichen Begräbnus-Orte nicht bedienet, sondern auf ihre Güter an den Strassen ihre Todten beerdiget und selbige mit Wasen oder einem Haufen zusamengelegter Steine bezeichnet haben hat keines weitern Beweises nöthig. Wir finden solches von Tacito und andern (k) aufgezeichnet. Erst vor wenigen Wochen hat man zwischen Stuttgard und dem Weyler Berg bey Canstadt in einer Sandgrube ein ganzes Todten-Gerippe von einem Menschen gefunden, welcher mit vielen Steinen umlegt und bedeckt gewesen. Der Unverstand hat damals Riesen-Gebeine daraus gemacht. Der Augenschein aber hat gezeiget, daß er sehr jung müßte gewesen seyn, weil das Ansehen einen kleinen Cörper von einem ungefähr 15. jährigen Menschen dargestellet hat. Nahe bey Zazzenhausen, einem zwischen Canstadt und Ludwigsburg gelegenen Weyler hat man vor 40. Jahren an dem Weeg verschiedene dergleichen Gräber in einer geraden Reyhe angetroffen, welche an den Seiten gemauret und oben mit steinernen Platten zugedecket gewesen. In denselben lagen ebenfalls noch ganze Todten-Gerippe, welche der Aussage der dasigen Einwohner nach von ausserordentlicher Grösse sollen gewesen seyn. Ich weiß aber nicht, ob diese letztere Gräber hieher gehören und ob sie nicht vielmehr Römisch gewesen, weil auch das obangeführte Römische Schweißbad in selbiger Gegend gewesen und man sonsten überzeugende Beweise hat, daß die Römer von Mülhausen an bis nach Zazzenhausen ihren Auffenthalt gehabt. Man darf sich mit den Gedanken nicht aufhalten, daß gleichwohl die Römer ihre Abgestorbene meistens verbrannt hätten. Dann es hat Hr. Schöpflin gezeiget, daß diese Leute schon zu Ende des 2ten Jahrhunderts aufgehöret haben die Todten zu verbrennen. (l) Doch wollen wir von den Begräbnussen der Römischen oder deutschen Leichen hier mehrers nicht berühren. Hr. Böhmer (m) hält davor, daß viele nach eingeführtem Christlichen Glauben aus besonderer Andacht oder aus der Absicht, damit ihre Gräber desto sicherer seyn mögten, sich in die Kirchen begraben lassen. Weil aber entweder der Platz zu eng worden oder andere Ungelegenheiten sich geäussert haben, so hat man sich begnüget in den Vorhöfen der Kirchen seine Ruhe zu finden.

Viel-

(k) Tac. *de Mor. Germ. c.* 27. conf. **Weber** vorläuffige Gedanken über die in dem Philosophischen Wäldlen zu Giessen gefundene Heynische Todten-Töpfe. *pag.* 5. *seq.*

(l) Schœpflin *Alsat. illustr. pag.* 319.

(m) vid. Bœhmer *disp. de jure erigendi cœmiterium. c.* 1. §. 21.

Vielleicht hat man auch dem Aberglauben darinn ein Genüge thun wollen, daß man einen solchen Ort, wo die Todten beerdiget werden sollten, auf besondere Weise geweyhet, damit die Leute denken könnten, als ob sie an einem eben so heiligen Ort, als die Kirche selbsten seye, künfftig begraben würden. Die Heydnische Deutschen hatten bey den Begräbnussen ihrer Abgestorbenen viele Aberglauben und abgöttische Greuel, worwider sowohl die Fränkische Könige als auch die Bischöffe ihren Eyfer bezeuget haben, und wovon oben §. 24. die Verordnungen vorgeleget worden. Den Bischöffen wurde deßwegen schon von König Carlmann ernstlich aufgegeben solche Mißbräuche abzustellen. Allem Vermuthen nach hat man eben dazu die Gottes-Aecker gebrauchet. So lang einem jeden frey stunde seine Todten nach Belieben hie oder da an einen abgelegenen oder nahen Ort auf seinen Gütern zu beerdigen, war es nicht wohl möglich solchen Aberglauben genugsamen Widerstand zu thun. Dagegen war auf den eingeschlossenen Kirchhöfen die Aufsicht füglicher. K. Carl der Grosse hat vermuthlich bey den Sachsen dieses für das beste Mittel angesehen, solch zur Abgötterey so gar geneigtes Volk von dergleichen Greueln abzugewöhnen, indem er die Verordnung gemacht, daß alle in der Christlichen Religion Verstorbene nicht bey den Heydnischen Gräbern oder Steinhügeln, sondern auf den geweyheten Kirchhöfen begraben werden sollten. (n) Was er hier bey den Sachsen anbefohlen, hat er unfehlbar bey andern seinen Völkern und vermuthlich auch bey den Allemanniern zu dieser Absicht für gut befunden. Indessen erlernen wir dennoch auch daraus, daß die Kirchhöfe mit der Bekehrung zur Christlichen Lehre aufgekommen seyen.

§. 33.

Wie eine jede Provinz nach dem Kirchen-Regiment in gewisse parochias der Bischöffe, welche man heut zu tag dioeceses nennet, abgetheilt ware: so siehet man hingegen im Weltlichen Alemannien unter den Fränkischen Königen und Kaysern in Gauen und Gravschafften eingetheilt. Ich sage, unter den Fränkischen Kaysern und Königen, nicht darum, als wann solche Einrichtung erst damals wäre gemacht worden, sondern nur, weil wir die Alemannier unter der Fränkischen Herrschafft dermalen betrachten. Dann es meldet schon Jul. Cæsar, (o) daß zu seinen Zeiten die

(n) vid. Capitulare Car. M. *apud Heumann d. l. c.* 2. §. 52. *pag.* 44. *ibi:* Ut corpora Christianorum Saxonum ad cœmiteria ecclesiæ deferantur, & non ad tumulos paganorum.

(o) *de Bello Gall. lib. I. c.* 37. Treviri autem pagos centum Suevorum ad

die Schwaben aus 100. Grauen sich versammelt und an den Rhein gegangen. Und an einem andern Ort (p) gibt er die Nachricht von der Macht der Schwaben, daß sie dem Vernehmen nach 200. dergleichen pagos oder Gauen gehabt hätten. Daß aber die Schwaben sich zu den Alemanniern gesellet, ist eine bekannte Sache. Tacitus (q) gedenket gleichfalls derselben, indem er erzelet, daß die Deutsche Fürsten in den Gauen und Dörfern ihren Unterthanen das Recht sprächen. Und besonders von den Alemanniern thut Kayser Constantius in der Anrede an seine Kriegs-Völker die Meldung, daß sie sich nicht verwundern sollten, wann sie von ihm fridlichere Gesinnungen vernähmen, nachdem sie unter ausgestandenen vielen Müheseligkeiten und bey bereit ligendem grossem Vorrath die Alemannische Gauen erreicht hätten. (r) Ammianus gedenket dieser Gauen auch in andern Stellen seiner Geschichte. (s) Demnach war es nichts neues. Und es liesse nicht übel, wann H. Sorber (t) meynet, daß das Wort pagus von dem Deutschen Wort, Bach, den Ursprung habe, weil die Deutschen meistens nach denen Flüssen und Bächen ihre Dörfer und Wohnungen anbaueten, wann anderst bey den Deutschen das Lateinische Wort pagus auch üblich gewesen wäre, da sie sich

ad Ripam Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur (referebant.)

(p) *Ibid. lib.* IV. *c.* 1. Suevorum gens est longe maxima & bellicosissima Germanorum omnium: II. centum pagos habere dicuntur &c.

(q) *de Mor. Germ. c.* 12. Eliguntur in iisdem conciliis & principes, qui jura pagos vicosque reddunt.

(r) Ammianus Marcell. *lib. XIV. c.* 10. *ibi*: Nemo quæso miretur, si post exsudatos labores itinerum longos, congestosque affatim commeatus fiducia vestri ductante *Barbaricos pagos* adventans velut mutato repente consilio ad placidiora diverti.

(s) Ammian. *lib. XV. c.* 4. Re hoc modo finita paullo post & Lentiensibus Alamannicis *pagis* indictum est bellum &c. & *lib. XVIII. c.* 2. Egressurus autem ad procinctum urgentem, cum Alemannorum *pagos* aliquos esse putaret hostiles & ausuros immania.

(t) *de Comitiis veterum. c.* VII. §. 127. *pag.* 66. *ex Bebelii Spicilegio pag.* 126. *ibi*: Pagus videtur dici à Bach, i. e. rivus l. villæ multæ prope rivum. . . . Pagum intelligo tractum alicujus totius fontis vel fluvii, ex quo illi pagani communiter biberunt. conf. Chron. Gotwic. *lib.* IV. *pag.* 528.

sich des Wortes Gaw bedienet haben. Die Sache selbsten aber ist nicht in Abrede zu nehmen. Tacitus bestetiget solches, wann er meldet, daß die Deutschen ihre Dörfer dahinsetzten, wo die Gelegenheit eines Baches, oder Waldes oder Feldes ihnen eine Bequemlichkeit zu geben schiene. (u) Nimmt man die Namen der Gauen in Acht, so wird man auch hierinn leicht bemerken, daß die Meiste derselben den Namen von den Flüssen haben, an welchen jeder sich erstrecket hat. Das Neckargau, Murrgau, Zabergau, Enzgau, Gartachgau, Craichgau, Glemsgau ꝛc. lassen uns nicht daran zweiflen. Wir werden in der weitern Ausführung sehen, daß alle diese Gauen von den Flüssen und Bächen benennet worden, an welchen sie ligen. Wiewohl auch nach Taciti Bericht einige von den Gebürgen oder Wäldern den Namen erhalten haben mögen, dann es ist unschwer zu erachten, daß das sogenannte Alpegow von den Gebürgen oder Alpen den Namen habe. Welchenmach ein Gau, Gow, Göw nichts anders ist, als ein gewisser Strich Landes, welcher verschiedene unter einem gemeinschafftlichen Gerichts-Zwang stehende und zusamen gehörige Dörfer oder Weyler in sich begreifet. Bey unsern Metzgern und Becken ist das Wort noch sehr gebräuchlich, welche gewisse Gegenden sich ausersehen um Viehe oder Frucht daselbst einzukauffen. Sie sagen, wann sie solches bewerkstelligen wollen, daß sie in das Göw gehen. Viele halten ihre eigene Knechte darzu, welche sie Göw-Knechte zu nennen pflegen. Diese Redens-Art ist zwar uneigentlich: Dennoch sind uns noch Gowe übrig, die ihren Namen beybehalten bis auf den heutigen Tag. Wir wollen uns nicht auf das Breißgau, Suntgau ꝛc. beruffen: Wir haben noch bey uns das Glemsgow, Craichgau, Zabergow und andere übrig, dagegen viele ihren Namen verloren haben. Dann die Eintheilung der Provinzen in Gowen hörete in dem Eilfften Jahrhundert auf und man wird in folgenden Zeiten schwerlich mehr in den Urkunden diesen Namen finden. Damals regierte Kayser Heinrich der IV. unter welchem das Deutsche Reich in die grösseste Unruhen geriethe. Spener (x) merket an, daß zu selbiger Zeit die Herzoge und Marggraven ihre Würden und Länder als erblich angesprochen und sich nach allen Kräfften bemühet solche Gerechtigkeit zu erhalten. Welchem Beyspiel endlich die

(u) Tac. *de Mor. Germ. c.* 16. Colunt diversi ac discreti, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

(x) Spener *Histor. Germ. pragm. lib. V. c.* 7. §. 10. *ex Lamberto Schaffnab. ad ann.* 1057. & 1075. Chronograph. Saxone *ad ann.* 1113. & *ibid.* §. 12. *ex Wipponis Vita Conradi Sal. pag.* 430. & Chronogr. Sax. *ad ann.* 1107.

Graven nachgefolget. Wenigstens gibt eben dieser aus der Urkunden-Wissenschafft genommene Umstand, daß zu Ende des Eilften Jahrhunderts die Gauen nicht mehr in den Urkunden vorkommen, sondern die Graven sich von ihren Burgen genennet, deutlich zu erkennen, daß unter dieses Kayfers Regierung eine grosse Veränderung vorgegangen seye. Allem Ansehen nach haben die Graven die Gravschafften und Gowen unter ihren Söhnen vertheilet oder haben diese selbst nach ihrer Väter Absterben einen Theil geerbet und ihren Brüder einen andern Theil angewiesen. Man siehet solches deutlich bey den Graven von Calw. (y) Um das Jahr 1080. waren Gottfrid, Albrecht und Bruno vorhanden. Gottfrid hatte die Gravschafft Calw, und Albrecht die Gravschafft Löwenstein erhalten. Wenige Jahre vorher, nemlich im Jahr 1075. bediente sich Kayser Heinrich in der Bestetigung des neuerbauten Closters Hirsau noch der alten Ausdrücke und meldet, daß das gedachte Closter in dem Würingow und in der Gravschafft Ingersheim gelegen. (z) Es gienge also diese Gravschafft weiter als nur in dem Würmgau. Dann Ingersheim lag im Murrgau und hatte demnach eine Gravschafft verschiedene pagos oder Gowen begriffen. Nach dieser Zeit aber findet man obgedachter massen den Graven Gottfrid zu Calw und Graven Albrecht zu Löwenstein. Villeicht hat Bruno die Gravschafft Vayhingen davon getragen. Dann es ist ganz richtig, daß die Graven von Vayhingen von den Graven von Calw abgestammet haben. Wiewohl man schon im Jahr 1037. einen Graven Eberhard von Ingersheim findet, (a) woraus erhellet, daß diese Graven zwar schon vor Kayser Heinrichs Zeiten die Freyheit gehabt ihre Gravschafft erblich zu vertheilen und dessen ungeacht das Closter Hirsau in der Gravschafft Ingersheim liegen können. Es mag auch seyn, daß die Graven überhaupt ihre Würden und Länder schon erblich genossen und nur in den Urkunden die alte Weise bis auf Kayser Heinrichs Zeiten beybehalten worden, weil man in den Kayserlichen Canzleyen nicht gern davon abgegangen. Uebrigens ist bekannt, daß die Gauen in grosse und kleine

(y) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *c.* 16. §. 2. & 3. *pag.* 160. *seq.*

(z) vid. Chron. Gotwic. *Lib. IV. pag.* 866. *ibi*: Monasterium in Provincia quæ dicitur Teutonica Francia, in episcopatu Nemetensi, in pago Wiringowa dicto, in comitatu Ingrisheim in silva, quæ dicitur nigra, juxta fluvium, qui dicitur Nagaltha.

(a) vid. Hanselmann *diplom.* **Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit.** *pag.* 364. *n.* 2. & Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. pag.* 134.

kleine, wie auch in Zenten abgetheilt gewesen. Villeicht hat man zu den mittlern Zeiten, da man die Worte nicht so genau genommen, eben die Zenten mit den kleinern Gowen vermenget, zumalen man in Urkunden der mittlern Zeiten selten die Zenten mit Namen mehr findet, ungeacht sie in ältern Zeiten Theile der grössern Gauen gewesen. In diesen Gauen nun befanden sich Marken und Dörffer. Marken sind hier keine Gränzorte, oder Gränzen einer Gravschafft oder eines Gaues, sondern ein Flecken mit samt seiner Markung, welche darzu gehöret. (b) Ein Exempel solcher Marke haben wir an Hirschlanden in dem Glemßgow oder dem heutigen Leonberger Amt. (c) Wie auch Ottmarsheim und Weilheimer Mark in dem ehmaligen Neckargow. Es konnten in eine solche Mark mehrere Orte, Dörfer oder Weyler gehören. Heut zu tag haben wir noch Beyspiele, wie mich dünket, an Weylern, welche in ein gewisses benachbartes Dorf gerichtbar sind. Einen Beweiß hat man an dem Weyler Schweinheim, wovon Freher uns Nachricht gibt. (d) Wir werden aber auch unter den Orten der zerschiedenen Gowen dieser Gegend verschiedene Marken finden, welche mehrere Orte unter sich begriffen haben. Hier nehmen wir nur die Hohenstatter Mark in dem Fleinergow aus dem Stifftungsbrief des Stiffts Wisensteig, (e) welchen wir zu Ende anhängen. Villeicht sind die Marken eben das gewesen, was bey uns die Markflecken sind, von welchen die übrige Dörfer wegen der jenen zukommenden, diesen aber ermanglenden Gerechtigkeiten unterschieden werden.

(b) Heumann *de re diplom. Tom. II. pag. III.* Chron. Gotw. *Lib. IV. pag.* 531.

(c) Chron. Laurisham. *ap. Freher. rer. Germ. pag.* 68. Per idem ferme tempus Hatto Moguntinæ sedis Archiepiscopus jam tunc Laureshamensi cœnobio vice abbatis præsidens commutationem prædiorum cum Reginbodone ingenuo viro fecit dans ei de partibus S. Nazarii in pago Glemisgowe *in villa vel marca Hirslanda* & in Dicingon & in Geringon, quæ loca jacent in comitatu Gozberti comitis &c.

(d) Freher *orig. palat. part. I. c. 6. p.* 71. *ex recessu placiti publici in anno XIV. Caroli M. habiti:* Isti omnes attestati sunt, quod absque ulla ambiguitate in eleemosyna domini Regis ad partem S. Nazarii villa Sueinheim cum omnibus adiacentiis suis attingere deberet, eo, quod infra *marcam Aurexfeldun* ipsa villa Sueinheim sita est.

(e) *ibi*: In altero pago, qui dicitur Fleina, hoc est, villam illam, quæ dicitur Hohenstat, quicquid *infra Marcam villæ ipsius est* absque loco, qui dicitur Weistetti.

§. 34.

Alemannien war in viele solche Gauen eingetheilt, welche Heinrich Bebel ein ehmaliger Lehrer der Geschichte zu Tübingen in einer besondern Abhandlung beleuchtet. Man kan selbige entbehren, nachdem Herr Abt Bessel zu Gottwiz sich die Mühe gegeben alle Gaue des ganzes Deutschlandes mit grösstem Fleiß zusamen zu lesen und eine Beschreibung derselben beyzufügen. Wir wollen uns desselben hierinn auch bedienen, aber nur diejenige berühren, welche in dem Bezürk des Herzogthums Würtenberg sich befinden. Wobey nöthig ist anzumerken, daß, wann wir die in den Gowen ehmals gelegene Orte bemerken, wir eine grosse Anzal wahrnehmen können, welche nicht mehr im Wesen und auch deren Namen nicht mehr bekannt sind. Entweder sind sie von den Feinden zerstöret worden oder hat das leydige Kriegsübel sie genöthiget mit andern Stadt- oder Dorfs-Gemeinden sich zu vereinbarn und auch die Namen ihrer bisherigen Wohnungen zu vergessen. Nur hin und her treffen wir ihre Gedächtnusse noch in den Namen der Zelgen und Oeschen an, wie z. E. zu Oßweil, einem nahe bey Ludwigsburg gelegenen Dorfe, noch die Geißmanger Zelge ist und den Namen von einem Hof, Geißmang genannt, geführet hat. Weil das Neckargow eines der fürnehmsten ist, so wollen wir mit selbigem den Anfang machen. Es erstreckte sich selbiges von dem Vils-Fluß bey Göppingen bis in die Pfalz und das in derselben gelegene Schloß Dilßberg bey Neckar-Gmünd. Auf beeden Seiten des Neckars befanden sich die darein gehörige Orte, welche aber sehr mangelhafft von Frehern und andern beygebracht werden, indem sehr viele Orte ausgelassen sind, welcher doch damalen schon Meldung geschicht und viele unter diejenige gezehlet werden müssen, die nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Weil aber dieses Gau in sehr viele kleinere Gauen vertheilet worden, so kan die Beschreibung derselben das Neckargow in einiges Liecht setzen, obschon auch hier nichts vollkommenes vorgelegt werden kan. Dieses Neckargaues wird in dem Leben der H. Walpurgis gedacht. (f) Aber die darinn vorkommende Orte werden nirgends bemerket. Wir bedienen uns also nur derjenigen Verzeichnus, welche H. Abt Bessel uns mittheilete. Dieselbe waren Adingen, Adiningen, welches bemeldter Herr Abt das zwischen Stuttgard und Marpach gelegene Dorf Aldingen zu seyn meynet. Durch Benenheim verstehet er das

(f) *In actis Sanctor. Tom. III. c. 3. lib. 2. pag. 532. ibi* : Vir quidam de pago Neccharienſi, qui lingua Diutica (i. e. Theodiſca) Necchargowe ab incolis nuncupatur. vid. Chron. Gotwic. *lib. IV. p.* 701.

das bey gedachtem Marpach gelegene Benningen. Es könnte aber eben sowohl das Chur-Maynzische Ort Bönnigheim seyn. **Bissingen** könnte sowohl das bey Marggröningen, als auch das im Kircheimer Amt ligende Dorf dieses Namens seyn. Weil aber der Stifftungs-Brief des Gotts-Hauses zu Wiesenstaig dessen Meldung thut, so wird wohl das letztere müssen verstanden werden. Durch **Bubsinga** meynet er den nahe an Stuttgard ligenden Bopserberg: und durch **Diepenbach** das bey Gundelsheim im Craichgau liegende Tiefenbach. Es sind aber noch andere Orte gleichen Namens in dem Neckargau, welche eben sowohl hieher gezogen werden könnten. Ferner gehören nach seiner Verzeichnus hieher **Gruonincheim**, durch welches er Neckargröningen an dem Remsfluß verstehet, **Heilicobrunna**, Heylbronn, **Isinesheim**, Eisesheim zwischen Neckar-Sulm und Wimpfen, **Nabera**, Nabern im Kircheimer Amt, **Nydlingen**, Neidlingen unterhalb Wiesenstaig, **Ortmaresheimer Mark**, Otmarsen, welches sonsten zu dem Murrgau gerechnet wird, **Sadelerhusen**, Hausen an der Zaber im Brackenheimer Amt, **Slochtra** Schlüchtern bey Heylbronn. **Tunnestat** möchte das in dem Münsinger Amt gelegene Dunsteten seyn. **Willenheim**, **Wilheim**, **Wilham** wird auch in dem Stifftungsbrief des Stiffts zu Wisenstaig genennet und vermuthlich Weilheim im Kircheimer Amt seyn. **Zazenhausen** ist ohne allen Zweifel derjenige Weyler zwischen Canstadt und Ludwigsburg, dessen schon öffters wegen der dasigen Römischen Alterthümer gedacht worden. Die übrigen hieher gehörige Orte ligen insgesamt in der Pfalz oder weißt man nicht, ob sie noch im Wesen seyen. Unter die letztern sind zu rechnen Allachbach, Asmaresheim, Baccherheim, Botenbach, Offenheim, Sulzbach, Uffingen ꝛc. Die erstern sind Alanca Marca, welches Neckar-Elz seyn solle, Bargen, Bettingen, Biberbach, Dudenburg, Grozheim d. i. Ober-Grüßheim oder Griesingen, Gundelsheim, Hochhausen, Larbach, Osingen, Offenbach, Specka, Tuttheim, und Willenberg. Hingegen hat derselbe Eßlingen und Laufen übergangen. So viel zwar Eßlingen betrifft, so wird es nur eine cella genennet und mag demnach gar gering gewesen seyn. Kayser Carl der Grosse schenkte es dem Abt Vollraden zu St. Denys nebst noch andern in Alemannien gelegenen Zellen nemlich Haubertingen, Adelungen und Gmünd. (g) Zu Lauffen schenkte schon König Carlmann

(g) vid. Rhenan. *rer. Germ. pag.* 208. wo die Worte des Schenkungs-Briefs also stehen: Similiter in Ducatu Alemanniæ cellam, quæ vocatur, Haubertinga, cum rebus & mancipiis ad se pertinentibus & aliam cellam nomine Ezzilingam & Adalungam cellam, similiter & Gamundiam. conf. Heum. *de re diplom. Tom.* II. *p.* 118.

dem Stifft Würzburg die dem H. Martino gewidmete Kirche, welche Schenkung nachmals Kayſer Ludwig der Fromme im Jahr 822. (h) und nach ihm Kayſer Arnulph im Jahr 889. beſtetigte. (i) Wie dann auch dieſer Kayſer den zehenden Theil aller Einkünffte zu bemeldtem Lauffen dieſem Stifft ſchenkete. (k)

§. 35.

Bemeldter Herr Beſſel gibt uns noch von einem andern Haupt-Gow Nachricht, welches er der Alemannier Gow nennet und davon ſchreibet, daß es ſowohl von dem Alpegew oder Algöw, als auch von dem Herzogthum Alemannien zu unterſcheiden ſeye. Er hat ſolches in den ſogenannten traditionibus des Cloſters Lorſch gefunden und nach dieſem müßte es einen groſſen Theil des Herzogthums Würtenberg und ſelbſten das Neckargow, Burichingau, die Baar, den Albuch, das Alpengau, Brenzgow, Pleonungethal, Wiorotongau, Weſtergau, Nagolgow, Wiringow, Enzingow und andere hieher gehörige Gowe begriffen haben. Aber deßwegen wird unnöthig ſeyn ſich dabey aufzuhalten, weil wir Gelegenheit haben werden bemeldte und andere Gawen ſelbſten hier einzubringen. Solchemnach gedenket Papſts Honorii II. Beſtetigungs-Brief des Cloſters Anhauſen im Brenzthal des Albuchs und nennet ſolchen palgum Albam. (l) Nach Münſters und Cruſii Berichten gehörten nebſt bemeldten Cloſter Anhauſen darein das Städtlein Heubach und die Veſtin Roſenſtein, Hohenrod, Lauterburg, Ravenſtein, Scharfenberg, Weiſſenſtein, Eybach, Alten-Rechberg, Bemelkirch, Rabenſtein, Wallrod, Welwart und die kleine Herrſchafft Wellen. Ob es aber ſchon an dem Brenz-Fluß liget, ſo iſt es doch von dem Brenzgow zu unterſcheiden, als in welchem der Flecken Schnait bey Heydenheim, Kuochen und Norderenhuſen ligen ſollen. (m) Es iſt ferner obgedachter Aal-

(h) Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 186. *pag.* 178. *ibi*: Baſilicam in pago Neckergev, quæ eſt conſtructa in villa, quæ dicitur Laufe in honore S. Martini cum adjacentiis & in eodem pago Baſilicam in villa Heilebrunna &c.

(i) Eccard *d. l. lib.* 31. §. 374. *pag.* 711.

(k) *ibid. pag.* 712.

(l) vid. Beſold *docum rediv. edit. noviſſ. pag.* 197.

(m) Monachus Fuldenſis Eberhardus *in Summariis traditionum Fuldenſ. c.* 7. *n.* 23. & 53. *apud Schannat in corp. Tradit. Fuld. pag.* 309. *ſeq.*

comme-

Aalbuch nicht zu vermengen mit der sogenannten Alb, welche insgemein die rauhe Alb genennet wird. Obbemeldte traditiones Laureshamenses gedenken dieses Albengowes und vermuthlich ist es die Gegend, welche Vopiscas Albam nennet, über welche Kayser Probus die Alemannier solle gejaget haben. Nach H. Bessels Beschreibung müßten die beede Spetische Flecken Hettingen und Gamertingen, Balingen, Münsingen, die Gravschafft Veringen, das Closter Zwifalten, Trochtelfingen, Melchingen, Albeck, Blaubeuren, Schelklingen, Hohen Zollern, Ehingen an der Donau, und andere von ihm nicht benannte dessen Zugehörden seyn. Diesem Gau ist ein anders kleines Gau benachbart, welches zwischen dem Ursprung der Lauchart an den Hohenzolierischen Gränzen und der Echatz ligt. Man findet Nachricht davon in einer von Goldasto beygebrachten Urkunde, (n) wo es Pagus Purichinga, oder Burihinga genennet wird. Die Lage dieses Gaues ist aus den darinn bemerkten Dörfern zu erlernen, indem Undingen, Genkingen und Willmundingen oder Willmadingen ausgedrücket sind. Auf der Südwestlichen Seite des vorgedachten Alpengaues ligt der Grosse pagus oder Gau, *Bertoldesbara*, welcher insgemein unter dem Namen der Baar bekannt ist. Es wird in dem Stifftungsbrief des Closters St. Georgen, oder vielmehr in der von Kayser Heinrichen V. gegebenen Bestetigung dieses Gau auch nur die Baar, hingegen von Walafriden Perahtoltesbara genennet. In diesem Gow solle eine Gravschafft **Aschein** oder **Assenheim** gewesen seyn. Man weißt nicht, woher sie diesen Namen haben sollte. Breuninger vermeynt aber, daß Eschingen darunter zu verstehen seye. Unter den darinn gelegenen Oertern gedenket Walafrid eines Dorfs Bo-Asenheim. Dieses dörffte das nunmehr zum Tuttlinger Amt gehörige Dorf **Büsenheim** seyn, welches in der Mayerischen Charte und auch von Abt Besseln Biesingen ausgedrücket wird, in den ältern Urkunden aber Büsenheim heisset. Bosinga ist das heute noch stehende Bösingen, oder nach Bäurischer Redens-Art, Baisingen. Ferner werden in alten Nachrichten als Zugehörden dieses Gowes benennet *Ancemcimbra*, welches entweder Rothenzimmern oder ein anderes Dorff Zimmern, dergleichen es etliche in dieser Gegend gibt, seyn muß, **Durroheim**, jetzo Dürrheim bey Villingen,

commemorat. villas Esnide supra fluvium Brenze, Chuocheim, (conjecturaliter Kuchen inter Schnaid & Neresheim) & Norderenhusen. vid. Chron. Gotw. *pag.* 564.

(n) vid. Goldast. *rer. Alem. Tom.* II. *pag.* 40. *ibi*: in Pago Purichinga in villa Undinga, villa Genchinga &c. & *pag.* 54 *ibi*: in pago Burihingas villa Uuillimundincas &c.

lingen, **Epfendorf**, **Harthusen**, **Heidenhova** bey Hohen-Emmingen, **Leffingon** jetzo Loffingen, *Lupodunum*, Lupfen, wovon schon oben mehrere Nachricht gegeben worden, **Messinga**, jetzt Hohenmessingen zwischen Oberndorf und Dornhan, **Munolfingas**, das Mulesingen oder Mundelfingen bey dem Schloß Fürstenberg, **Rotweil** die Reichs-Stadt, welche deßwegen auch von Walafriden eine possessio vel villa Regia genennet wird: **Sitingamarca**, jetzo Seitingen zwischen Hohen-Karpfen und Möringen, **Vildira** dörffte das heutige Villingen seyn, und **Urßilinga** ist dasjenige Schloß Urßlingen, von welchem die Herzoge von Urßlingen sich genennet haben. Anbey ist noch **Absol-Wingas** in Urkunden gemeldet, welches aber nicht wohl zu errathen seyn dörffte, ob es noch im Wesen seye oder mit der Länge der Zeit andere Namen bekommen habe. Neben diesem Baar-Gow thun die Traditiones Laureshamenses auch des Gaues *Amphinga* oder **Emphinga** Meldung. Es wird eine Mark und Gow zugleich genennet (o) und Mulitheim zugleich beygesetzt, woraus wir abnehmen können, daß einestheils dieses Gow an der Baar zwischen der Hohenbergischen Stadt Horb und der Würtembergischen Stadt Sulz gelegen und daß das Dorf Empfingen, Impfingen demselben den Namen gegeben habe, weil solches das Mark-Recht genossen hat.

§. 36.

Gegen Norden zu an dem Baar- und Amphingow war das ziemlich weitläufftige **Nagoldgau**, welches von dem Nagold-Fluß den Namen und sich auf dessen beeden Seiten hinstrecket. Es hat gleichfalls einige geringere Gauen unter sich gehabt, woraus man dessen Grösse bemerken kan. Unter den zugehörigen Orten werden aber in alten Nachrichten nur wenige Orte genennet, die noch zum Theil sehr zweifelhafft sind. Dann man findet mehr nicht, als **Bildachingen** bey Horb am Neckar; **Giselstetten** ist unbekannt ob es Gilsten oder ein anders Dorf seye. Wir werden zwar sehen, daß dieses Haupt-Gow bis an die Ammer gereichet hat, mithin könnte Gilsten unter diesem Giselstetten zu verstehen seyn. Es wird aber unten bey dem Würingau, **Gilista** genennet, und dadurch Anlaß zu mehrerm Zweifel gegeben. **Reusten**, welches nahe dabey gelegen, gehörte gleichwohl auch in dieses Gow und wird unter dem Namen Reustodingen von Hr. Besseln dahin gezogen. **Gladeheim** ist vermuthlich das Dorf Glatta an dem Wasser gleichen Namens. **Gundrichingen** ist bekandtermassen das zwischen Horb und Nagold gelegene Dorf Gündrichen. **Mulinhusin** ist zweifel-

(o) Amphinger marca in Amphinga marca.

zweifelhafftig, dagegen **Dornestatt** oder **Cornigestatt** unfehlbar die Würtenbergische Stadt Dornstetten seyn dörffte, welches auch unter dem in diesen gröffern Gau gehörigen kleinern Waltgow vorkommt. Dann dieses ist nebst dem Ambrachgow und Westergow darunter begriffen gewesen. Wegen des Ambrachgowes scheinet Hr. Abt Bessel bey sich selbsten noch nicht recht einig zu seyn. Mulenhausen findet sich freylich keines in der Gegend der Ammer, und so wenig als ein Waldau. Weil aber dennoch **Reustodingen** sowohl unter die Zugehörden des Nagoldgaues, als auch des Ammergowes, Ambrachgowes gezehlet wird, so müssen wir um so eher schliessen, daß es das Reusten im Herrenberger Amt seye, als solches an dem Ammer-Fluß oder AmmerBach gegen dem Nagoldgau zu gelegen ist. Das Waltgow betreffend, wird solches beschrieben, daß es in der Gravschafft Grav Gerolds gelegen seye und nebst andern Orten auch **Gladeheim** und **Cornigestatt** oder Dornstetten begreiffe. Diese beede Orte werden auch unter dem Nagoldgau schon berühret, woraus man abnehmen kan, daß dieses Waltgow unter jenem gestecket seye. Es solle seinen Nahmen von dem Flüßlein Waldach haben, welches bey Dornstetten entspringt und bey der Stadt Nagold in den Fluß gleichen Nahmens sich ergiesset. Ober- und Unter-Waldach liegen an diesem Flüßlein in dessen Mitten. Das in dem Dornstetter-Amt noch heut zu Tag gewöhnliche Wald-Gericht scheinet nicht hieher zu gehören, indem weder die Stadt Dornstetten, noch Glattheim an dem Glatt-Fluß einigen Antheil daran hat, sondern die jenseits an den Westlichen Ufern dieses Flusses gelegene Dörfer Gröndel, Wittlinsweiler, Dietersweiler, Benzingen, Ober- und Unter-Aach, Unter-Mußbach und Hallwangen sind die in das vorgedachte Waldgericht gehörige Orte. Wir haben schon anderwerts davon Nachricht gegeben, (p) woraus gleichwol so viel erhellet, daß dieses Waldgericht nicht über Wald-Strittigkeiten, sondern über Erb- und eigen, wie die alte Redens-Art gewesen, gerichtet hat. Es ist unter dem Namen Waldgeding bekannt. Wann der allgemeinen Erzehlung zu trauen ist, so haben sich die vorgenannte Dörfer, als ehmahlige Mund-Thaten, die mit keinen Gerichten versehen gewesen, selbsten zusamen gethan und dieses Waldgeding errichtet. Allein der Name scheinet anzudeuten, daß dessen Anfang in sehr alte Zeiten hineingesetzt werden müsse. Hält man die Beschaffenheit der alten Gow- und Cent-Gerichte dagegen, so findet man überall eine Aehnlichkeit in diesem Wald-Gericht, wovon unten ein mehrers zu berühren

(p) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part.* I. *c.* 20. §. 6. *pag.* 186.

Gelegenheit seyn wird. Endlich ziehet Hr. Abt Bessel auch das **Westergau** hieher. Daß dieses Gau in Alemannien gelegen gewesen, versichern uns die schon offt angezogene traditiones Laureshamenses, welche ein Ort darinn benennen, welches *Corgozsinga* geheissen haben solle. Die seit der Zeit vorgegangene Veränderungen der Namen und der Orte selbsten lassen wenig Muthmassungen übrig, was dieses heut zu Tag für ein Ort seye. Weil aber auch bey demselben einer Rostorfer und Tornegavastetter Mark Meldung geschicht und diese letztere ebenfalls in das Nagalgow oder Nagoldgow und Waltgow gesetzet wird, so vermuthet Hr. Bessel, daß das Westergau ein Theil des Nagoldgowes vor Zeiten gewesen.

§. 37.

An dieses Nagoldgow stösset einiger massen ein einander nicht minder beträchtliches, nemlich das **Enzgau**. Es hat den Namen von dem gegen den Gränzen des Herzogthums Würtenberg an der Marggravschafft Baden fliessenden Enzflusses, fängt aber gleichwohl nicht mit dem Ursprung desselben an, sondern begreifft nur die Gegend von Pforzheim an bis gegen Bietigheim. Weßwegen es nur einigermassen, nemlich in Ansehung des Flusses, woher es benennet worden, dem Nagoldgau benachbart ist, in so fern derselbe bey diesem entspringet. Die Orte, von welchen man in alten Nachrichten etwas findet und in diesem Gow liegen sollen, sind **Autinesheim**, Oetißheim, welches auch in den Craichgow von den traditionibus Laureshamensibus gesetzet wird. Hr. Abt Bessel muthmasset deßwegen, daß dieses Enzgow ein Theil des Craichgowes gewesen seye. **Budencheim** ist allem Vermuthen nach die jetzige Stadt Bietigheim, weil in alten Urkunden dieses ehmahlige Dorf Butinchein, Butingkon, Bütingheim genennet wird. **Dossenheim** hingegen mag abgegangen seyn, wie auch die beede bey Bietigheim gelegene Weyler Hegnach und Weyler nicht mehr im Wesen sind, sondern zur Markung bemeldter Stadt in dem vierzehenden Jahrhundert gezogen worden. (q) **Haselahe** und **Horaheim** sind leicht zu errathen, daß sie die beede Flecken Horrheim und Haßlach im Vayhinger Amt seyen. **Hochdorph**, ist das Hochdorf unweit Gröningen. Es setzen aber die traditiones Laureshamenses auch eine **Hubestatter Mark** hieher, unter welcher Hr. Bessel die an der Craich liegende Stadt Obstatt verstehet. Weil diese von dem Enz-Fluß zu weit entlegen, so weiß ich nicht, ob er es recht getroffen

(q) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* II. *c.* 37. §. 2. *pag.* 131. *seq.*

fen habe: Es scheinet hingegen fast, daß dieses Hubestatt mit dem auch benandten **Gumboldeshusen** und **Reginershusen** ganz abgegangen seye. Ferners kommen vor **Gladebach**, Glattbach, **Illincheim**, Illingen, **Lengenveld**, Leinfelden bey Vayhingen, **Leonzinga**, Lienzingen, welches auch in dem kleinern hiehergehörigen **Smecgow** benennt ist. **Lotmarsen** dürffte Lomersheim, **Mulnhusa**, Mühlhausen an der Enz, **Mulner Marca**, Mühlacker bey Dürrmenz, **Rogisinga** Riexingen, **Rotmarsheim**, Rutmarsheim, **Reot**, Riet, **Sarawesheim**, Sersheim, **Tardinger Marca**, Derdingen, **Turmenza**, **Dorminca** aber Dürmenz seyn, wiewohl dieses letztere nebst **Lotmarsen** und **Gladebach** auch unter die Zugehörden des Craichgowes gerechnet wird, wie dann auch dieses Enzgau die beede geringere Gowe, nemlich das **Smecgow** und **Tuzingow** unter sich begreifft. Ersteres hat wahrscheinlicher massen den Namen von dem kleinen Flüßlein Schmiech. Die darein gehörige Dörffer Illincheim und Lenzingen kommen schon unter dem **Enzgow**, das ferners daselbst benennte **Leuzenheim** aber dörffte vermuthlich unter die abgegangene zu zählen seyn. Letzteres hingegen, nemlich das **Tuzigowe**, ist etwas zweifelhafftig und Abt Bessel hält es nur darum für einen Theil des Enzgaues, weil **Ratmarsheim** für eine Zugehörde desselben angegeben wird. Er vermeynet, daß dieses Rathmarsheim eines seye mit obgedachtem Rutmarsheim oder Rutemsen in dem Leonberger Amt. Ob der Grund hinlänglich seye, überlasse ich andern zu beurtheilen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so zeigt sich aus obbemeldten Orten, daß das **Glemsgow** nächst an dem Enzgow müßte gelegen gewesen seyn. Wir haben schon Gelegenheit gehabt dieses Gowes Meldung zu thun, und wir müssen hier nur nachholen, daß ein kleiner Fluß oder Bach, die Glemß, zu solcher Benennung Ursach gegeben und nebst den obgedachten drey Orten, Hirschlanden, Ditzingen und Gerringen oder Gerlingen auch Schöckingen, Heimertingen, und Horeheim oder Horrheim unter die Zugehörden dieses Gaues gezählet werde. In einer Urkunde vom Jahr 1243. worinn die Kirche zu Weil dem Dorf dem Stifft Sindelfingen einverleibet wurde, wird dieses gedachte Dorf auch als eine Zugehörde des Glemsgoues angerechnet. Horrheim betreffend, so haben die traditiones Laureshamenses solches auch schon unter dem Enzingow angeführet. Wir wollen eben keine Folge machen, daß das Glemsgau ein Theil des Enzgaues gewesen seye: können aber nicht umhin uns zu erinnern, daß, als Gr. Ulrich von Asperg im Jahr 1308. sein Schloß Richtenberg mit der Stadt Asperg an Gr. Eberharden zu Würtenberg unter einem uns unbekandten Vorwand übergab, dieses Glemsgow auch zugleich unter die Zugehörden der Gravschafft Asperg gerechnet worden. Betrach-

tungswürdig aber ist der Ausdruck, daß das Glemsgow mit der Gravschafft übergeben worden. Die Gravschafft war hier nicht ein Stück Landes, das die Gerechtigkeit hatte eine Gravschafft zu seyn, wie es heut zu Tag verstanden wird: sondern es ware die Gerechtigkeit selbsten ein solch Land nach der Art einer Gravschafft zu besitzen.

§. 38.

Zwischen dem Enz- Nagold- und Glemßgau befande sich das **Würmgow**, welches sonsten auch **Wiringow** oder **Wernegow** genennet wurde. Den Namen hatte es von dem Würm-Fluß, welcher bey Hildrizhausen im Herrenberger Amt entspringt und bey Pforzheim sich in den Enz-Fluß ergiesset. Es geschicht dieses Gowes Meldung in K. Heinrichs IV. Bestätigungs-Brief über die Stifftung des Cl. Hirsau, welches Gr. Albrecht von Calw im Jahr 1075. von neuem aufrichtete. (r) Weil die Franken ganz Deutschland unter ihre Herrschafft brachten und manchmal besonders von Fränkischen Königen beherrschet wurde: so wird die Gegend von Franken und Schwaben hin und her in Urkunden und bey alten Geschicht-Schreibern Ost-Franken genennet. Demnach konnte auch dieses Würmgow wohl in Ost-Frankenland gelegen seyn. Weil nun verschiedene Gowe einem Graven zu verwalten gegeben wurden, so war auch dasselbe den Graven von Ingersheim anvertrauet. Diese aber waren keine andere als die Graven von Calw, welche auf der Burg Calw wohneten. Wir haben zwar schon gesehen, daß im Jahr 1037. neben Grav Albrechten von Calw ein Gr. Eberhard von Ingersheim bey Stifftung der Oeringischen Stiffts-Kirche gewesen: Allein damals war die Gravschafft Ingersheim schon vertheilet, daß einen Theil an der Nagold die auf der Burg zu Calw wohnende Graven, einen andern aber die Graven von Ingersheim verwalteten. Indessen waren sie dennoch eines Geschlechts und Stammens, indem die Graven von Calw noch in spätern Zeiten einige Güter bey Ingersheim besassen, (s) welche ihnen in einer geschehenen Theilung vorbehalten wurden, zu einem deutlichen Anzei-

(r) vid. Besold *docum. rediv. pag.* 513. *ibi*: Quoddam monasterium situm est in provincia, quæ dicitur Teutonica Francia in episcopatu Nemetensi, in pago Wiringowa dicto, in comitatu Ingrisheim, in sylva, quæ dicitur Nigra, juxta fluvium, qui dicitur Nagaltha, quod Hirsaugia sive S. Aurelii cella nuncupatum est.

(s) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *P.* I. *c.* 16. §. 1. *in fine.*

Anzeigen, daß bey solchen einschlagenden Umständen die Graven von Calw eine branche deren von Ingersheim, oder diese eine Abstammung der erstern gewesen, und also dieses Gow von ihnen als Graven verwaltet worden. Unter denen in das Würmgow gehörigen Orten, welche in alten Nachrichten gefunden werden, ist die Stadt Calw selbsten mit begriffen. Nach dieser trifft man **Luzelenhart**, oder den heutigen Weyler Lutzenhard, **Altenpuren**, Altburg, **Hustettum**, Haugstetten, **Deghenpfrum**/ Degkenpfrond, **Gilista**, Gilstein, dessen schon oben auch im Nagoldgau unter dem Namen Giselstetten gedacht worden, **Stammheim**, **Summenhart**/ **Mettilinga**/ Mettlingen, **Marchilinga**/ Merklingen, **Ottenbronn**, und die Stadt **Weil** an. Zu den abgegangenen sind zu rechnen **Nagalhart**, **Mouchinga**/ **Grezinga** und **Mudinga**, als welche nirgends mehr gefunden werden können.

§. 39.

An das Enzgow, dessen wir oben schon gedacht, stossen verschiedene andere Gowen, unter welchen das **Gartachgow** eines der berühmtesten ist. Wir haben auch Ursach solches jetzo vor andern vorzunehmen, als es ein Theil des ehmaligen Neckargaues zu seyn scheinet. Es hat auch eine nahe Gemeinschafft mit dem Zabergow, unter welchem Namen das Gartachgow zum Theil heut zu Tag begriffen ist. Herr Bessel setzet es in die Gegend zwischen Gartach, Heylbronn und Eppingen. Die Orte, welche darinn vorkommen, werden es deutlicher machen, obschon hier eine ziemliche Anzahl sich äussert, welche nicht mehr im Wesen sind. Dann **Ascheim**, **Bachingen**, **Bellingen**/ **Crugenbach**/ **Gurilfesheim**/ **Olleimo-Marka**, **Reuchon**/ **Sigardeshusen**, **Sueinincheim**, **Sulmanesheim**/ **Thitrichshusen**, **Utenhusen** und **Widegaweshusen** sind lauter Orte, deren Namen zutheuerst uns nicht mehr bekandt sind. Dagegen sind noch vorhanden, welche auch in den offt angezogenen traditionibus Laureshamensibus genennet werden, **Beckingen** bey Heylbronn, **Biberach** am Bellingbach, **Cimmern**, **Frankenburg** am Leinbach bey Heylbronn, **Gartaha** oder Grossen-Gartach, oder Neckar-Gartach, **Hausen** im Brackenheimer Amt bey Lauffen, **Isernisheim** oder **Isinesheim**/ das heutige Eisisheim unterhalb Heylbronn, **Lienzingen**/ **Slothra**, **Sluthra**, Schlüchtern, und **Suagerheim**, **Suegerheim**, **Sueigerheim**, wie es auf verschiedene Weise geschrieben wird, d. i. Schwaigern. Das benachbarte Zabergow hat den Namen von dem Zaberfluß, welcher in diesem Gau entspringt und bey Lauffen oberhalb Heylbronn sich in den Neckar ergeußt. Der ehmahlige Herr Pfarrer Hiller zu Haberschlacht,

Brackenheimer Amts hat eine Beschreibung von diesem Gow zusamen geschrieben. Es wäre aber zu wünschen, daß er seine Erzählungen mit tüchtigen Beweisen bestärket hatte. Dann er gibt vor, daß Jul. Cæar in das Zabergöw gekommen und viele tabernas da aufgeschlagen habe, weßwegen diese Gegend den Namen des Zabergowes erhalten. Er erzählet ferner, daß eben dieser Römer zwar nicht lange in Deutschland geblieben, doch aber im Zabergow viele Vestungen gebauet habe. Die erstere solle auf dem Gipfel des Strombergs oder Michelbergs gestanden seyn und, weil er da einen dem Mond geheiligten deutschen Altar gefunden, solches Schloß castellum Lunæ oder auf deutsch **Magenheim** oder **Macheim** genennet haben. Das andere Schloß solle Sternenfels unter dem Namen, castelli Martis gewesen seyn. Das dritte bestimmet er, daß es castrum Garitonorum geheissen und das heutige Gartach seye. Ingleichen solle er Bönigheim erbauet und Juliam bonam oder wegen des guten Goues Bonogäum benamset haben. Die Stadt Lauffen selbst solle ebenfalls von diesem Kayser erbauet worden seyn, welcher ihro den Namen Bidariam beygeleget habe. Man kan aus diesem wenigen auf das übrige schliessen, was ohne gültiges Zeugnus von dem übrigen Inhalt zu gedenken seye. Wer die alte Geschichte der Römer aus ihren Quellen untersuchet, wird ihme nicht beypflichten können. Wir wollen uns auch dabey nicht aufhalten sondern nur die Orte durchgehen, welche von offtgemeldten traditionibus als in dieses Gow gehörig berühret werden und hernach gleichwol etwas aus gedachten Hrn. Hillers Arbeit anführen, welches nicht in allen Stücken ungegründet ist und bey denen, welche einen erlaubten Scherz leiden können, einige Aufmerksamkeit verdienet. Es sollen aber folgende Orte in das **Zabergow**/ welches auch **Zabernachgowe** in dem Chronico Gotwicensi genennet wird, gehören, nemlich **Beckingen**, so schon in dem Gartachgow ebenfalls vorkommt; **Bunninheim**, **Bunningheim oder Punnincheim**, d. i. das Chur-Maynz zugehörige Städtlein Bönnigheim, **Cimbern**, heut zu Tag Dürrenzimmern genannt, wiewohl es auch Frauenzimmern seyn dörffte: **Meginbodesheim** oder das heutige Meimsen. Herr Abt Bessel zweifelt zwar daran einigermassen; Es wird aber in alten Urkunden von mittlern Zeiten dieses Orts Meginbodesheim noch genennet. **Meginheim**, **Magenheim** heißt heut zu Tage Monheim und war das Stamm-Schloß der alten Freyherrn dieses Namens, von welchen in meiner Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg nachgesehen werden kan. **Babenheim**/ **Inerninchеim** und **Kuningeburc** werden zwar auch als Zugehörden angegeben: Man weißt aber nichts mehr von solchen Orten in dasiger Gegend, so, daß sie müßten abgegangen und vor vielen Jahren zerstört

worden

worden seyn. Dann wer sollte glauben, daß jemahls ein **Tripstrill** in der Welt gewesen und dennoch kan man mit Bestand sagen, daß es so seye. Es hat schon mancher die Worte im Mund geführet, daß dieser oder jener zu Tripstrill auf der Belz-Mühlin gewesen. Sie sollten Scherz seyn, weil sich niemand vorgestellt, daß in Wahrheit ein Ort in der Welt seyn könne, welches diesen wunderlichen Namen führen sollte. Es war aber in diesem Zabergow und Hr. Pfarrer Hiller schreibt davon, daß ein gewisser Römischer Beamter Trypho oder Tripho solches Ort angebauet und nach seinem und seiner Gemahlin Trullæ benennet habe. Einige hätten aber davor gehalten, daß es Triphonis Troila geheissen. Dem sey wie ihm wolle, so hieß es wenigstens Trephetrill und war Mittagwerts an dem sogenannten Michelsberg gelegen. Die Einwohner zu Rainspach und Trephetrill baueten zusamen, wollten aber dennoch nicht eine Gemeinde seyn, worzu sie die Unterschiedenheit der Herrschafften solle veranlaßt haben. Dann Trephetrill gehörte dem Erz-Bistum Maynz und Rainspach den Graven von Würtenberg. Nichts destoweniger mußte es geschehen lassen, daß im Jahr 1360. solches nebst andern Würtenbergischen Dörfern von Pfalz-Grav Ruprechten zerstöret wurde. Uebrigens kan man noch die Gemäuer, Steine und Bronnen dieses Dorfes oder Weylers sehen. Als Gr. Eberhard von Würtenberg, der Gräner, wegen der Reichs-Städte Verdrüßlichkeit bekam und Kayser Carln nicht gehorsam seyn wollte, nahm dieser dem Graven die Land-Vogtey über die Reichs-Städte ab und übertrug sie vorgedachtem Pfalz-Graven, welcher in das Zabergow einfiele, und da indessen der Kayser Schorndorf belagerte, alles mit Feur und Schwerd verheerete. In selbigem Krieg sollen 1200. Würtenbergische Dörfer, Weyler und Höfe verwüstet worden seyn. Nach dieser Geschichte zogen die übergebliebene Einwohner nach Cleebronn, woselbst deren Nachkommen den Maynzischen Theil bewohnen. Niemand darf sich daher wundern, wann in unsern Gowen so viele Namen der Dörfern vorkommen, welche uns unbekandt sind, weil die Dörfer selbst schon vor 400. und vielleicht einige vor mehrern Jahren zu Grunde gegangen. Daß aber bey dem Scherzwort auch einer Belz-Mühlin gedacht wird, kommt allem Vermuthen daher, weil in dortiger Gegend sowohl in ältern Zeiten, wie solches die Urkunden und Lagerbücher zu erkennen geben, als auch noch heute viele Personen sich finden, welche den Namen Balz, Bälz führen. Es mag deßwegen gar leicht geschehen seyn, daß ein solcher Bälz eine Mühlin in dortigem Bezürk gehabt, welche man, wie bey Höfen und Mühlinin öffters geschicht, mit dem Namen des Besitzers beleget, woraus endlich die spöttische Erfindungen eine Belz- oder Pelz-Mühlin geschmidet haben.

§. 40.

§. 40.

Des Craichgowes haben wir schon gedacht. Nun müssen wir noch besonders von demselben etwas melden. Man muß sich hierinn, wie bey andern Gowen der Nachrichten bedienen, welche uns der fleißige Herr Abt Bessel zurukgelassen, weil die traditiones Lauresheimenses bisher noch nicht im Druk erschienen. Bemeldter Herr Bessel hat zwar hin und her versprochen in der Fortsetzung seiner Chronik und dessen zweyten Theil solche herauszugeben. Der Tod hat aber sein Versprechen in die Erfüllung zu bringen verhindert und die Gelehrte sehen solchem Zweyten durch eine andere gelehrte Feder ausgearbeitetem Theil mit Verlangen entgegen. Das Craichgow nun hat seinen Namen zwar von dem Craich-Fluß und solchemnach sollte man vermeynen, daß es nicht allzugroß seye. Es würde auch sehr wenigen Antheil an dem Herzogthum Würtenberg haben. Allein nach H. Bessels Bericht hat der gelehrte Edelmann von Gemmingen, (t) schon angemerket, daß das Craichgaw im weitern und im engern Verstand könne genommen werden. Nach dem letztern wäre es nur der Bezürk an den beeden Ufern des Craich-Flusses von dem an den Gränzen des Herzogthums Würtenberg ligenden Closters Maulbronn durch den sogenannten Prur-Rhein bis an den Rhein-Fluß bey Lußheim. Im weitläufftigern Verstand aber müßte er sich von dem Neckar bis über die Enz gegen Durlach hin und an den Rheinstrom erstrecken, und viele geringere Gaue in sich fassen. Das Neckargow selbsten zum Theil, das Lobdengow bey Heydelberg, das schon berührte Gartachgow, das Elsanzgow bey Durlach, das Angalgau bey Gochsen, wovon noch das Dörflein Waldangeloch benennet ist, das Enzgau zum Theil, das ganze Pfinzgow zwischen Rastadt und Oettlingen, das Sulz- und Usgowe wären darinn begriffen. Man siehet aus diesem schon den Umfang desselben und wir haben nicht Noth alle von H. Besseln benahmßte darein gehörige Orte hier aus zudrücken sondern berühren nur diejenige, welche zu dem Herzogthum Würtenberg gehören, weil die übrige entweder in den Churpfälzischen oder Badischen Landen ligen, wir aber so viel möglich uns in die Würtenbergische Gränzen einschrenken. Es sind ihrer nicht gar viele und kommen meistentheils ohnehin auch in den schon erzehlten geringern Gowen vor. Dann; es werden bemerkt **Andinesheim, Otißheim, Auwinesheim oder Anninisheim, Oewißheim / Gerfolvershusen oder Gerdolveshusen, Gölzhausen, Gozbodesheim, Gochsheim, Mulinhusen, Mühlhausen** an der Enz und Turmenzer

(t) in discursu de nobili prosapia Equitum de Gemmingen ap. Burgermeister *Biblioth. equestr. Tom.* I. *pag.* 53.

menzer Mark, welches unser Dürmenz in dem Maulbronner-Amt ist und auch schon als eine Zugehörde des Enzingowes benennet worden. In so fern nun das Craichgau bis an die Enz reichet, so müßte noch ein Gow hieher gezogen werden, welches Herr Bessel unter dem Namen Lienzingen auch hieher gehörig vermeynet. Freher (u) thut ebenfalls desselben Meldung, hält es aber für das Lenzgau am Boden-See, wo die Alemanni Lentienses ihren Auffenthalt sich erwählet haben. (x) Weil aber in den traditionibus Laureshamensibus Lienzingen in das Gartachgow gesetzet worden, so hält jener für besser, daß dieses Gow für einen Theil des Craich- oder Neckargowes gehalten werde, obschon nicht in Abrede zu nehmen, daß auch ein anderes Lenzgow in Alemannien gewesen seye, welches eben dasjenige am Boden-See seyn mag. (y)

§. 41.

Auf der Östlichen Seite des Neckars neben dem Craichgau ware das **Jaxtgow**, welches auch in alten Nachrichten Jagasgowe, Jagesgewe, Jasesgewe und Jaisesgaw genennet wird. Der bey Wimpfen am Berg mit dem Neckar sich vereinigende Jaxt-Fluß gibt ihm den Namen und H. Abt Bessel hat folgende darein gehörige Orte angemerket, nemlich **Niechita mulin**, **Mittamülin**, das Städtlein Meckmül, **Adollanhusen**, Adelnhausen, **Alonfelde**, Allenfeld an der Schefflenz, **Berelahinga**, Berlichingen oder Berlingen, **Heribotesheim** Herbolzheim, **Jagesfelden**, Jaxtfeld, **Witterheim**, so muthmaßlich das gauerbschafftliche Städtlein Widern seyn dörffte, **Ruchesheim**, das in das Meckmüler Amt gehörige Dorf Ruchsen. Die übrige darinn benennte Orte übergehen wir. Das **Brettachgow** ist demselben benachbart und ligt zwischen dem Kocher- und Sulmgau. Das Kochergow haben wir nicht Ursach zu berühren, weil es mehr zur Gravschafft Hohenloh und dem Hällischen Gebiethe gehöret. Es sollen aber folgende Orte darinn gelegen gewesen seyn. **Butinga**, langen Beutingen zwischen Neustadt an der grossen Linden und Oeringen, **Erlinbach**, **Helmannabi**, muthmaßlich der Hof Helmbund bey Neustadt, oder Helmat zwischen Mayenfels und Eschenau, **Megelingun-Marka**, Möglingen, und das unbekannte **Wachilingen**. Auf solches Gow folgt das **Sulmanahgowe** an dem Sulmbach unterhalb Heylbronn, welches aber hier um soweniger in eine Betrachtung kommt, weil sonsten kein Ort,

(u) *Orig. Palat. part.* I. *pag.* 60.

(x) *vid. supra Sect.* III. §. 42.

(y) Heumann *de re diplom. part.* II. *c.* 1. §. 21. *pag.* 117.

als das Städtlein Neckar-Sulm benennet wird. Etwas mehrers hat das **Murr-Murach-Murrergow** zu bedeuten. Dieses ligt an dem Murr-Fluß, welcher im Murharder Closter-Amt bey Wester-Murr entspringt und nur eine halbe Stund von Marpach sich mit dem Neckar vereinigt. H. Bessel vermenget solchen Fluß mit dem an den Gränzen zwischen dem Herzogthum Würtenberg und der Marggravschafft Baden befindlichen Murg-Fluß. Der Bezürk dieses Gaues ist aus den Orten wahrzunehmen, welche folgende benennet werden, nemlich **Aspach** bey Backnang, zu welchem **Atunstette** ein unbekanntes Ort, wie es jetzo heisset, gehöret hat. So ist auch nicht zu errathen, was **Austrenhausen** bedeuten solle; Vermuthlich sind beede abgegangen. Ein anderes dergleichen Ort **Autmarsheim** ist ebenfalls zweifelhafftig. Dann, wann man schon sagen wollte, daß es Otmarsheim wäre, so wird doch solches besonders in diesem Gow angeführet. Hingegen scheinen nachstehende Ort richtig zu seyn, nemlich **Biginga**, Beyhingen am Neckar, **Blidolvesheim**, Pleidelsheim im Marbacher Amt, **Bunninghein**, Binningen bey dem Einfluß des Murr-Flusses in den Neckar, **Gisingheim**, der Schertlinische Lehens-Ort Geisingen, **Gruonowa**, Gronau Beylsteiner Amts, **Hegolvesheim**, Egolsheim, **Hovoheim**, Hofen am Neckar, **Ingrihesheim**, Ingersheim am Neckar, **Ottmarsheim**, **Reginheres-husen**, so vermuthlich Rielingshausen jetzo heisset, **Steinheim** an der Murr und **Stettin**. Dieses wird mit Austrenhausen, als eine Zugehörde zu Pleidelsheim gesetzet, weßwegen auch solches etwas ungewiß ist. H. Bessel vermuthet zwar, daß es Erbstetten seyn dörffte: Beede Orte ligen aber zu weit von einander, ob sie schon beede in ein Amt gehören. Neben diesem Murrgau ligt noch ein Gow, dessen weder H. Bessel, noch jemand anders einige Meldung thut. Es ist solches das **Nibelgau**. Bemeldter Herr Abt und der fleißige Herr Heumann, an schon angezogenem Ort gedenken zwar auch eines Nibalgowes und beruffen sich auf Goldastum. (z) Es ist aber ganz ein anderes, indem solches an dem Illfluß bey Feldkirch und Rankweil in Ober-Schwaben ligt: Dagegen das unsere im Schorndorffer oder Closter Lorcher Amt sich befindet. Ich habe dieses in einer Urkunde gefunden, worinn ein gewisser Ritter des Geschlechts von Staufen, genannt Wascher dem Closter Lorch im Jahr 1271. seine Güter im Nibelgau gegen einer Wisen zu Wäschenbeuren vertauscht hat. (a) Wir legen diese Urkunde unter den Beylagen vor.

(Bey-

(z) Goldast. *rer. Alem. Tom.* II. *pag.* 51. *Chron.* Gotwic. *lib.* IV. *p.* 705.

(a) Es lauten die hieher gehörigen Worte also: Preterea concambium fecimus

(Beylag num. C.) Bemeldtes Closter aber besaß niemalen einige Güter in Ober-Schwaben, sondern es hatte seine Besitzungen in der Nähe. Unweit dem Closter hatte es noch im Jahr 1570. eine Mülin, welche in dem Lägerbuch die Nibelgau Mülin hieß. In einer andern Urkunde verzeyheten sich einige Herrn von Eberspers, welche in der Nachbarschafft dieses Nibelgowes ihre Wohnung hatten, gegen dem bemeldten Closter in dem Jahr 1278. ebenfalls aller ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, die sie an Aichstrut, Schadeburg, Weikmarsreutin und in dem Nibelgau hatten. Mithin muß es in der Gegend zwischen der Remß, Murr und Kocher gewesen seyn, wo das Closter Lorch selbsten auch stehet. Wir werden in folgendem Abschnitt von dem Ursprung der Herzoge in Schwaben Staufischen Geschlechts unsere gegründete Gedanken mittheilen, und zeigen, daß sowohl das Büren, woher sich des ersten Herzogs Friderichs Vater geschrieben, als auch andere ihre Güter in diesem Nibelgau sich befunden haben. Der H. Abt Bessel gedenket einer Insul Roth unter dem von ihm bemerkten Nibelgow aus einer Urkunde eines Lamprechts von Bürtlingen und meynet, daß es das Dorf Rötis bey Montfort seye. Wir wollen ihm nicht widersprechen: Melden aber nur, daß in unserm Nibelgow zwey kleine Flüsse sich zeigen, deren der eine, die kleine Roth genannt, zwischen dem Lein- und Kocherfluß entspringt und sich auch in die Leine ergeußt. Der andere entspringt in dem Beringsweiler Forst, gehet in dem Murharder Amt fort an den Gränzen gegen der Grafschafft Hohenloh und vereiniget sich unweit Gaildorf mit dem Kocher-Fluß.

§. 42.

Nächst diesen Gauen folget das **Pleonungethal** oder **Pleninchau**. Herr Hauber und Bessel sind nicht einerley Meynung über dem Ursprung des Namens und über der Vorzüglichkeit dieses Gaues vor dem Gruibingau. Der letztere hält davor, daß es von dem Blau-Fluß, welchen die Alten zu Lateinisieren nicht besser, als durch **Pleo**, auszudrücken gewußt haben. Ersterer hingegen vermeynet, daß es von einem Flüßlein oder Bach

fecimus cum prefata ecclesia presente venerabile domino Ulrico Abbate & conventu ejusdem Monasterii tradentes ipsis libere bona nostra in Nibelgov cum omnibus suis attinentiis hereditario ad nos titulo devolata, recipientes nihilominus mutuo ab iisdem mansum in Buron cum omni jure, quo ipsum hactenus possederat ecclesia Laureacensis.

bey Wiesensteig, welchen er doch nicht zu nennen weißt, den Namen habe. Was das andere betrifft, so glaubet H. Hauber, daß das Pleonungethal als ein geringeres Gau unter dem Gruibingau begriffen gewesen. Herr Bessel kehret es um und hält das Gruibingau für einen Theil des Pleonungethals. Meinem Erachten nach hat Herr Bessel eine gegründetere Meynung in beeden Stücken. Er hat auch sehr wohl auf die Hauberische Einwürfe geantwortet, daß die Absonderung der Thäler durch Gebürge keine Unterschiedenheit der Gaue nach sich ziehe und selbsten das Städtlein Wisenstaig noch zur rauhen Alb gehöre, wo der Blau-Fluß entspringe. Daß aber das Gruibingau unter dem Pleonungethal begriffen gewesen, läßt sich daraus abnehmen, daß in dem Stifftungs-Brief des Stiffts Wiesenstaig, welchen wir an dem Ende dieses Abschnitts ganz anhängen, das Gruibingaw zum zweytenmal nur eine Mark in dem Pleonungertal genennet wird. Wir werden auch unten die Anmerkung machen, daß das von Herrn Bessel und Hauber vermeynte Gruibingau gar kein Gau gewesen, sondern durch einen Schreibfeler darzu gemacht worden. Der Bezürk dieses Gaues erstrecket sich demnach von dem Blaufluß an bis an die Filß, inmassen dieses leztern Flusses in dem gedachten Stifftungsbrief Meldung geschicht. Es wird ausser dem bemeldten Wisenstaig, **Tuifental** und der **Gruibinger Mark** sonsten kein darein gehöriges Ort genennet. Weil aber Wisenstaig in der Gruibinger Mark gelegen gewesen, so nehmen wir daraus ab, daß auch in einer Mark, wie in einem Gow mehrere Dörfer seyn können. Und wer weiß, ob nicht das heutige Städtlein Wisenstaig nach Gruibingen eben deßwegen Gerichtbar gewesen, weil es in selbige Mark gehöret hat. Eben dieser Stifftungsbrief gedenket in dortiger Gegend eines andern Gaues, nemlich **Kiina**, welches nicht so deutlich als das Pleonungetal und Gruibingau beschrieben wird. Nur geschicht der beeden Dörfer Hohenstatt, Westerheim und Tonnestatt, d. i. Donstetten, Blaubeurer Amts und eines abgegangenen Orts Weistetten in Hohenstatter Mark darinn Meldung, mit ihren Marken. Gleichwol kan man aus diesem wenigen erlernen, daß sich dieses Fleingau auf der rechten Seite des Filßflusses gegen Urach hinerstrecket hat. Dagegen auf der linken Seite der Filß von deren Ursprung an bis gegen Kircheim unter Teck **das Filßgau** lage. Es hat solches weder H. Bessel, noch Herr Heumann noch andere bemerket. In angezogenem Stifftungsbrief aber wird es namentlich **Filiwisgaue** ausgedruckt und ein Dorf **Isininga** darinn namhafft gemacht, welches allem Ansehen nach das in das Kircheimer Amt gehörige Dorf Jesingen seyn muß. In diesen Gauen hatte der Stiffter Rudolf und sein Sohn Erich noch einige Zehenden, wovon die Orte meistens bey Wisensteig und selbiger Gegend gelegen,

nemlich

nemlich nahe dabey **Mulenhuſon** / Mühlhausen, **Tizzenbach**, welches auch an der Filß oberhalb dieses Städtleins ligt, **Ifhuſon** ist nicht weit davon in dem **Flinagow**, und **Marchilinga**, Merklingen auf den Gränzen zwischen der Herrschafft Helfenstein und der Reichs-Stadt Ulm Gebiethe und gehörte allem Vermuthen nach in das nemliche Gau. Wir machen daraus diesen Schluß, daß entweder die Flein-Filß und Gruibingau als geringere Gaue zu dem grössern Pleonungetal gehöret oder dieses von dem Blau-Fluß den Namen nicht haben könne, weil das Gau Flina zwischen der Blau und dem Pleonungetal gelegen gewesen. Man kan auch standhafft behaupten, daß das Gruibingau gar kein Gau gewesen. H. Bessel hat sich durch die Abschrifft des offtgemeldten Stifftungsbriefs verführen lassen, wie er sie bey dem Crusio und anderen gefunden. Es heisset daselbst in Gruibingow marca, dagegen in genauern Abschrifften es in Griunbingaro marco heisset. Gruibingen wird also kein Gau, sondern nur eine Mark genennet. Und es ist auch diese Leßart glaublicher, weil noch einmal in dieser Urkund bald auf erst gedachten Ausdruk es heisset: Similiter infra eandem marcam in pago ſupradicto. Wann man die Auslegungskunst recht anwendet, so bleibt Gruibingen eine Mark in dem Pleonungethal, weil eadem marca nichts anders, als Gruibinger Mark, wie sie oben ausgedrücket ist, heissen kan. Es ist auch Gruibingow marco ein Ausdruck, welcher nicht wohl stehen kan, weil sonsten ein Gau zugleich eine Mark seyn müßte. Bey diesen Umständen nun hat man nicht umhin gekonnt eine genauere Abschrifft zur Hand zu bringen. Man kan dahero die von uns mittheilende Copie dagegen halten und einer bessern Vollständigkeit sich versichern. Endlich hänget an diesen und sonderlich an dem Filsgow das von H. Besseln beygebrachte **Viorotungau**, oder wie er es auch heisset *Fiotorum*, **Feorode**. Er setzet es in die Gegend zwischen Stuttgard, Denkendorf und Grötzingen im Nürtinger Amt, weil selbige die Filder heissen. Jedoch beruhet alles wegen dieses und des folgenden Tornegaues auf einer blossen Muthmassung bey ihme. So viel aber ist richtig, daß beede diese Gowe in Alemannien gelegen gewesen, und es hat keine geringe Wahrscheinlichkeit, daß das Stamm-Schloß Würtenberg davon den Namen bekommen. (b) Es wird in den alten Nachrichten kein Ort benennet, woraus man die Lage des Viorotongaues errathen könnte. Und in dem **Tornegau** wird zwar ein Ort, **Stedden** genannt, angeführet, welches H. Abt Bessel vermeynet das Stetten im Ramsthal zu seyn: Es ist aber sehr zweifelhafft, ob es eben dieses Stet-

(b) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part.* I *c.* 1. §. 2. *pag.* 3.

ten seyn möchte, weil noch mehre Dörfer dieses Namens in Alemannien gewesen und dahin stehet, ob nicht etwa ein Dorf oder Stadt vorzeiten so geheissen, nachmals aber durch einen Beysatz seinen Namen einigermassen verändert habe: wie Z. E. Erbstetten, Feldstetten, Dornstetten ꝛc. wie vor Zeiten etliche Orte Beuren geheissen, die sich aber durch ein zugegeben Wort nachgehends von einander unterschieden haben, als Wäschenbeuren, Enabeuren, Blaubeuren, Kaufbeuren ꝛc. Die Ableitung des Namens der beeden Dörfer Ober und Unter Türknen aus dem Wort Tornigau scheinet gleichfalls weit hergeholet zu seyn. Wir müssen es deßwegen in solcher Ungewißheit bey den Muthmassungen bewenden lassen.

§. 43.

Ein und anderer solcher Gowe wurden einem Graven anvertrauet, dessen vornehmste Beschäfftigung in Ausübung der Gerechtigkeit bestunde. Sie waren die Oberste Richter in denen Gauen und hatten ihre Unter-Amtleute, von welchen wir oben schon die nöthige Nachricht mitgetheilet haben. Ein Richter muß seine Richtschnur haben, noch welcher er die strittige Sachen entscheiden muß. Wann man Tacitum von den Deutschen höret, so haben sie dem ersten Ansehen nach wenige oder gar keine Gesetze, sondern nur ihre gute Gebräuche und Gewohnheiten gehabt. (c) Man pfleget sich insgemein darauf zu beruffen, daß sie die Kunst zu schreiben nicht gewußt haben. (d) Allein ich denke, daß die Deutsche diese Wissenschafft auch gelernet, und daß die Secreta literarum des Taciti müssen durch die Liebesbriefe verdeutschet werden, wordurch sie einander nicht reitzen können. Wir haben auch oben schon Beweise beygebracht, daß sie schreiben können, sowohl zu Cäsars, als auch in folgenden Zeiten. Dem sey aber, wie ihm wolle, so hatten sie ihre Gesetze und zwar schon unter den Fränkischen Königen hatten sie geschriebene Gesetze. Carl der Grosse verwiese seine Richter an die geschriebene Rechte, nach welche sie Urtheile sprechen sollten, und nicht nach ihrem Gutdünken. (e)

Nach

(c) Struv. *hist. Jur. Germ. c.* 6. §. 1. *pag.* 411. Heinecc. *Elem. Jur. Germ. part.* I. *proem.* §. 4.

(d) Tac. *de Mor. Germ. c.* 19. Literarum secreta viri pariter ac feminæ ignorant.

(e) vid. Capitul. Car. M. *de anno* 802. *c.* 26. ut Judices secundum *scriptam legem* juste judicent, non secundum arbitrium suum. vid. Heumann *de re diplom. part.* I. *pag.* 76.

Nach den Bayrischen Rechten (f) mußte der Grav, wann er zu Gericht sitzen wollte, einen Richter und das Gesetzbuch bey Handen haben. Man weißt zwar von den Capitularien der Fränkischen Könige, welches die Gesetze und Verordnungen waren, welche sie denen unter ihrer Herrschafft stehenden Völkern vorgeschrieben. Man hat das Gesetze der Alemannier, welches König Theoderich, des grossen Clodewigs Sohn, diesem Volk gegeben. Diese aber enthielten nichts oder sehr weniges von bürgerlichen Sachen, sondern das meiste, was darinn enthalten, betrifft die Freybeit und Rechte der Kirchen, Clöster, und Geistlicher Güter, die Obligenheit und Gerechtigkeiten der Priester, Bischöffe und der Clerisey überhaupt, die Staats-Verfassung des Landes, die Pflichten der Herzoge, Graven, und ihrer Amtleute, die Landtäge, Königliche Einkünffte und deren Verwaltung, die Straffen der Verbrechen und andere dergleichen Sachen. Hin und her findet man etwas von der Art die Rechtfertigungen auszuführen und Verhörung der Zeugen. Von ihren bürgerlichen Handlungen, Erbfällen ꝛc. trifft man sehr wenig oder gar nichts darinn an. Gleichwohl, was das obige Alemannische Gesetz betrifft, nimmt man darinn in Acht, daß König Dieterich diesem Volk sehr vieles nachgegeben und solches bey seinen alten Freyheiten gelassen, ihre Gewohnheiten sind darinn bestetigt und er sahe noch durch die Finger bey ihren Heydnischen Gebräuchen, welche er sich damals noch nicht gänzlich abzuschaffen getrauete. Gleichwohl änderte er ein und anders, welches dem Christenthum entgegen ware. Man erlernet solches aus dem Eingang solchen Gesetzes, welches König Childebert nachgehends zu verbessern angefangen und König Chlotar zu Stande gebracht. (g) Es lässet daher

(f) Lege Bajoar. *c.* 3. *tit.* 1. Comes secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, & *librum legis*, ut semper rectum judicium judicet de omni causa, quæ componenda est. vid. Lehm. *Chron. Spir. lib.* II. *c.* 22. *pag.* 104.

(g) *Præfatio legum Alem. Bajoar. &c.* ita habet: Theodoricus Rex Francorum, cum esset Cathalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant: ipso autem dictante jussit *conscribere legem* Francorum, Alamannorum & Bajoariorum & unicuique genti, quæ in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam: addiditque addenda & improvisa & incomposita resecavit; & quæ erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quicquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non

her nicht übel, was H. Justitzrath Strube von den alten Gesetzen meldet, daß es grösstentheils Sammlungen Gerichtlicher Erkanntnusse und Urtheln wären, (h) und wann nicht nur in besondern Fällen, sondern überhaupt die Frag entstunde, was den Rechten und der Billigkeit gemäß seye, man dessen Beurtheilung den Schöpfen, welche in wichtigen Sachen gemeiniglich aus der Landschafft (Gau oder Zent) genommen wurden, überlassen habe. Diese hätten sich eben nicht an das strenge Recht gebunden, sondern, wann der Fall durch ein gemeines Urthel noch nicht bestimmet war, seye es auf die Art geschehen, welche sie für die billigste und gemeinnützlichste hielten. Die Richterliche Gewalt begriffe mithin einen Theil der Befügnus unter sich, welche sonsten den Gesetzgebern zustehet. Wann dem so ist, so kan man keine Ursach zu zweifeln haben, daß nicht solche Richterliche Bescheide aufgeschrieben worden, damit auch die Nachkommen solche aufgezeichnet lesen könnten. Es ist mir deßwegen der von den meisten Rechtsgelehrten gemachte Unterschied zwischen den geschriebenen und ungeschriebenen Rechten, in so fern unter den letztern die alte Deutsche Rechte verstanden werden wollen, verdächtig vorgekommen. Dann es gieng diesen vermeynten ungeschriebenen Rechten nichts ab, welches sonsten den geschriebenen eigen ist. Vornemlich wurden die Richter auf die sogenannte Capitularien verwiesen, welche von Rechtfertigungen mehrers, als das Alemannische Gesetz anordneten. Diese mußten sie fleißig lesen und sich selbige bekannt machen. (i) Weil auch jede Provinz, ja fast jedes Gau besondere Rechte und Gebräuche hatte, (k) so

non potuit, post hæc Childebertus Rex inchoavit corrigere, sed Clotharius Rex perfecit.

(h) Strubens Neben-Stunden *part.* 3. Abhandlung 13. *pag.* 52. & *part.* 2. *abs.* 10. *pag.* 463.

(i) vid. Lehm. *Chron. Spir. lib.* 2. *c.* 22. *pag.* 104. *ex Capitul. lib.* I. *c.* 62. Primum namque Judici discenda est lex à sapientibus populi composita, ne per ignorantiam à via veritatis aberret. Legem suam pleniter discant, quæ in capitularibus mandata, ea agere, discere, observare & in consuetudine habere debent.

(k) Heumann *d. l. pag.* 226. *ex Capit. Lud. Pii de anno* 819. *ibi :* Siquis res suas pro salute animæ suæ vel ad aliquem venerabilem locum vel propinquo suo vel cuilibet alteri tradere voluerit .... & eodem tempore extra eundem comitatum fuerit ... adhibeat sibi vel de suis pagensibus vel de aliis, qui eadem lege vivant, qua ipse vivit, testes idoneos.

so konnte man die damalige Rechte in allgemeine und besondere (communia & provincialia) abtheilen. Aber eben deßwegen konnten auch keine Ausländer Richter in einem Gau oder Zente seyn, weil ihnen solche besondere Rechte nicht bekannt waren. (l) Selbst die Zeugen, die einer vor dem Richter aufführen wollte, mußten Landsleute seyn von demjenigen, welcher durch ihre Aussagen seine Absichten erweisen wollte. (m) Und wir haben allererst eine Stelle angezogen, daß, wo einer zur Kirche oder einem Bluts- oder Gemüths-Freund etwas verschaffen wollte, keinen andern, als einen in seinem Gau seßhafften Zeugen darzu gebrauchen konnte. Diese besondere Rechte blieben auch bis auf die Zeit, da die Römische Rechte in der andern Helffte des 15ten Jahrhunderts eingeführet wurden und eine allgemeine Verwirrung in den Gerichten verursachten. Als deßwegen unter Herzog Ulrichs Regierung die Unruhe des sogenannten armen Conrads entstunde, war eine der hauptsächlichsten Beschwerden der Landschafft, daß nicht allein die Doctores in der Canzley, und bey dem Hofgericht ihnen in ihren alten Gebräuchen und Gewonheiten Eintrag thun, sondern auch die vielerley Rechte in dem Herzogthum selbsten ihnen beschwerlich seyen. Weßwegen auch in dem Tübingischen Abschied der Herzog sich endlich erklärt, daß die alte Gewonheiten und erbare Gebräuch zwar gehandhabt, jedoch einige geschikte, erfahrne und verständige Leute von der Landschafft und etliche Räthe verordnet werden sollen, welche eine gleichmässige Ordnung und Recht aufzurichten befehlicht würden. Weil nun die vielerley Gebräuch der Städt und Aemter einander im Jahr 1552. ganz widrig befunden wurden, so hielten die darzu damals verordnete solche Vergleichung für unmöglich und riethen darzu, daß solche gar auf die Seiten gesetzet, dagegen aber ein neues, gegründtes und der Billigkeit gemässes Land-Recht verfasset würde. Es bekamen demnach diese alte Rechten den Abschied: Man kan aber daraus abnehmen, daß fast jede Stadt und Amt ein besonders Recht gehabt, welches sie von uralten Zeiten bis auf die damalige Abänderungen hergebracht haben.

(l) vid. Lehmann *Chron. Spir. d. l. p.* 104.

(m) vid. Heum. *d. l. p.* 225. *ex Capitul. Lud. Pii.* Testes non aliunde quærantur nisi de ipso comitatu, in quo res, unde causa agitur, positæ sunt. Si autem contentio, quæ inter eos exorta est, in confinio suorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam suam testes habere, & pag. 97. ex capit. Car. M. *de anno* 805. Et de ipso pago, non de altero testes eligantur, nisi forte longius extra comitatum causa sit inquirenda.

§ 44.

Wie nun die Rechte der alten Alemannier in dem sogenannten Alemannischen Gesetz, welches wir unten anfügen wollen, in den Capitularien oder Königlichen Verordnungen und den von ihnen selbst durch Bescheide verglichenen Herkommen und Rechten bestunden, so erhellet zugleich daraus, daß ihnen die erstere von den Fränkis. Königen und Kayfern gegeben, die letztere aber von ihnen selbst auf ihren Landtägen und Amts-Versammlungen angenommen worden. Die Ordnung dieser Landtäge erscheinet aus Königs Clotharii den Alemanniern gegebenen Gesetz, (n) worinn er sich aber auf ihr **altes Herkommen** beruffen und es dabey gelassen hat. Daß die Gravschafften in gewisse Zenten abgetheilet gewesen, haben wir schon vernommen. In einer jeden dergleichen Zente wurden solche offentliche Zusammenkünfften gehalten. Die Graven waren entweder selbst gegenwärtig, oder, wann sie nicht selbst beywohnen konnten, so schikten sie ihre Statthalter oder Land-Richter dazu ab. Diese nebst dem Zentner (Centenario) hatten die Aufsicht dabey. Ganze Gravschafften kamen also nicht zusamen, sondern nur Zentenweise wurden solche Versammlungen veranlasset. Sie währeten auch nicht lang, sondern zu Kriegszeiten nur von einem Sonntag oder Montag auf den andern. In Fridenszeiten aber wurden vierzehen Nächte darzu ausgesezt. Nicht als ob sie bey Nacht zusamen gekommen wären, sondern weil die Deutschen ihre Zeit nach den Nächten eintheileten. (o) Den Vorsitz hatten die Graven oder deren Statthalter und der Cent-Richter. Jedermann, wer in selbiger Cent gesessen, wo solche Versammlung gehalten wurde, mußte dabey erscheinen, damit man des Vorladens überhoben wäre, wann jemand über ein oder anders von einem Einheimischen oder Fremden angeklagt oder angesprochen werden wollte. Demnach waren Beklagte da mit dem Kläger und jeder konnte gewärtig seyn, daß er bey einem solchen Mahl beklagt werden dörffte. Auch die freyen Leute waren von solchen Landtägen und Erscheinungen nicht frey. Diese waren der heutige Adel und man hat hierinn einen deutlichen Beweiß, daß derselbe damals schon landsässig und nebst andern Einwohnern einer Zent oder Goues der Graven und Cent-Richter Gerichtbarkeit unterworfen gewesen. Selbst der Herzoge Lehen- und Dienstleute waren darzu verbunden, welche in selbiger Zent gesessen. Die Herzoge hatten nichts bey solchen Zusamenkünften zu thun,

(n) vid. Lex Alemann. Lotharii. *c.* 35.

(o) Tac. *de mor. Germ. c.* 11. Nec dierum numerum, ut nos: sed noctium computant. Sic constituunt. Sic condicunt. Nox ducere diem videtur. conf. Jul, Cæs. *de bello Gall. lib.* 6. *c.* 19.

thun, als daß sie 1) die Graven oder Richter, welche das Volk erwählet hatte, in solcher Würde bestetigen (p) und wo 2) ein Grav oder Zent-Herr sich einer beklagten Person nicht bemächtigen konnte, der Herzog selbige sich zu stellen anhalten und dem Richterlichen Spruch ein Genüge zu thun verbinden mußte. Dann das vornehmste Geschäffte einer solchen Zusamenkunfft war die Hinlegung der Strittigkeiten und die sogenannte arme Leute d. i. der gemeine Mann und Unterthanen konnten leicht wider die Edelleute Recht finden, weil so wohl den Herzogen als Graven scharf eingebunden war, GOtt mehr, als den Menschen in Mittheilung der Gerechtigkeit zu gefallen und ein reines Gewissen zu behalten. Dieses sind die Ausdrücke bemeldten Alemannischen Gesetzes. Die arme Leute wurden auch zu erst angehöret und ihnen aller Beystand geleistet. (q) So konnten auch die Recht-Sachen beschleunigt werden, weil sie meistens in weniger Zeit zu Ende giengen und nicht leicht eine Strittigkeit auf eine andere Versammlung verschoben werden durffte, es wäre dann, daß die Sache zu wichtig oder die Zeit zu deren Entscheidung zu kurz gewesen oder ein Eyd abgeschworen werden mußte. In welchem leztern Fall derjenige, dem der Eyd aufgetragen war, noch einige andere mitbringen oder wenigstens benennen mußte, welche mit ihm schwörten, zur Versicherung, daß er die Warheit vorgebracht hätte. Waren Zeugen zu verhören und ihre Zeugnusse waren einander widersprechend, so mußte es durch einen Kampf ausgemacht werden. (r) Es war aber dieser Gebrauch sehr unmenschlich auch deßwegen, weil derjenige, welcher im

(p) Lex Alem. *c.* 40. Nullus causas audire præsumat, nisi qui à Duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet.

(q) vid. Capitul. Ludov. Pii *de anno* 819. *c.* 3. *ibi*: Ut quandocunque ad mallum ante comitem venerint (pauperes, viduæ & pupilli) primo eorum causa audiatur & definiatur. Et si testes per se ad causas suas quærendas habere non potuerint vel legem nescierint, comes illos vel illas adjuvet dando eis talem hominem, qui rationem eorum teneat, vel pro eis loquatur.

(r) vid. Heumann *d. l. p.* 225. *ex dicto Capitulari Ludovici pii de anno* 819. *ibi*: Si testes ab utraque parte producti inter se dissentiant, ELIGANTUR duo ex ipsis i. e. ex utraque parte unus, qui cum scutis & fustibus in campo decertent. Et campioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur.

Kampf entweder wegen Mangel der Kräfften, oder, weil sein Gegentheil einen Vortheil vor ihm hatte, den kürzern zoge, den Verlust derjenigen Hand gewärtig seyn mußte, welche er zu Aufhebung der Finger gebrauchte. Jedoch dieses gehöret nicht hieher, sondern zu einer Ausarbeitung der Deutschen oder Alemannischen Rechte, welche wir andern überlassen.

§. 45.

Daß nun diese Land-Täge unter freyem Himmel gehalten worden, ist schon oben berühret worden. Gleichwohl ist zu K. Carls des Grossen Zeiten aufgekommen, daß man gewisse Häuser erbauet um darinn sich vor dem Regen und Sonnen-Hitze zu verwahren. (s) Ludewig der Fromme hat diese Verordnung erneuret. (t) Man darf aber nicht mit Sorbern (u) gedenken, daß die Gewonheit solche Versammlungen unter freyem Himmel zu halten gänzlich abgekommen seye. Dann ich habe anderwerts schon gezeiget, daß zu Canstadt die Land-Gerichte bis auf das Jahr 1330. unter freyem Himmel gehalten worden. Und ist dabey anmerkungswürdig, daß K. Ludwig ihnen diese Freyheit gegeben, solche auch in der Stadt zu haben. Das sogenannte Wald-Gericht in dem Amt Dornstetten wurde in einem Höflein unter freyem Himmel gehalten: wann aber Regenwetter einfiel, konnte der Vogt solches unter ein Dach ziehen. Auch ihre sogenannte Affterdinge oder zu ausserordentlichen Zeiten gehaltene Gerichte müssen unter dem freyen Himmel gehalten, oder nach den Worten ihrer Waldgedings-Ordnung Krieg und Unwetters halb unter die Gloken-Schnur gebracht werden. Sonderlich wurden die peinliche Sachen noch lange Zeit unter freyem Himmel gerechtfertiget und wir haben ein Beyspiel an der Stadt Calw, welche erst im Jahr 1522. von den damahligen Oesterreichischen Stadthaltern und Räthen die Erlaubnus suchen mußte die peinliche Gerichte auf dem Rath-Haus in der grossen

(s) Capitul. I. Car. M. *de anno* 809. *c.* 25. Ut loca, ubi placita esse debent, bene restaurata fiant, sicut ore proprio diximus, quo in hiberno & æstate ad placita observanda usus esse possit. *& capit. II. ejusdem anni c.* 13. Ut in locis, ubi mallus publicus haberi solet tectum tale constituatur, quod in hiberno & in æstate observandus esse possit.

(t) Capit. Ludov. pii *de anno* 819. *c.* 14. Volumus utique ut domus à comite in loco, ubi mallum tenere debet, construatur ut propter calorem solis & pluviam publica utilitas non remaneat.

(u) Sorber *de comitiis vet. Germ. part. II.* §. 271. & 272. *pag.* 148. *seq.*

grossen Stuben zu besitzen. Zu Pfullingen (x) hat im Jahr 1503. vor dem Rath-Haus an offner freyer Königs-Strasse unter blossem Himmel nach Ordnung des H. Römischen Reichs Rechte, des Lands- und Fürstenthums Würtenberg und des Dorfs Pfullingen Herkommen, Brauch und Gewonheit in offenem versammeltem Schrannen-Gericht der damalige Vogt zu Urach Johann Sattler über Wolfen von Neuhausen als einen Todschläger zu Recht gesessen. Er berufft sich in dem Urtheil-Brief auf des Römischen Reichs Rechte und des Fürstenthums Würtenbergs Herkommen und Gewonheit zur Anzeige, daß die Gerichte unter freyem Himmel noch nicht in Abgang gekommen seyen. Uebrigens mögen die Häuser, welche Carl der Grosse und Ludwig der Fromme wider Hitz und Kälte zu Haltung der Land-Gerichte angeordnet haben, der Ursprung unserer Rath-Häuser in den Städten seyn. Weil aber nach und nach auch die Dörfer ihre eigene Gerichte bekommen haben, so ist leicht zu ermessen, warum in selbigen solche Gemeinds und Rath-Häuser erbauet worden. Daß ein Unterschied zwischen solchen Zusammenkünfften gewesen und einige die Grössere, andere aber die Kleinere genennet worden, sehen wir aus einer von K. Ludwigen gemachten Verordnung. (y) Wir nennen diese Land-Täge, Land-Gerichte hier eine Zusamenkunfft oder Versammlung, weil selbsten das Alemannische Gesetz sich in der Lateinischen Sprache dieses Ausdrucks bedienet. Worinn aber der eigentliche Unterschied bestanden seye zwischen den grössern und kleinern Land-Gerichten, ist aus angeführter Stelle nicht zu erlernen. Nur dieses einzige ist daraus abzunehmen, daß die Kleinere von dem Graven überall und auch in seinen eigenthumlichen Landen, ob sie schon nicht zur Gravschafft gehöret oder darinn gelegen gewesen veranlaßt werden können: Man kan also aus dem Gegensatz beobachten, daß die Grössere nur in dem Gow oder Gravschafft, welche einem Graven zu verwalten anvertrauet worden, gehalten werden können, und nur die Ausnahme gemacht werden müsse, daß man weder die Kirchen, noch deren Vorhöfe oder Kirchhöfe darzu gebrauchen dörfen. Aus den Worten bemeldter

(x) vid. Würtembergische Archival-Urkunden. *Sect. III. c. 2. num. 27. pag. 226.* conf. Hanselmann diplom. Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit. *pag. 29. seq.*

(y) vid. Capit. Ludov. *de anno* 819. *c.* 14. Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adrhamire vel jurare, ibi mallum habeatur & sacramenta jurentur. Mallus tamen neque in ecclesia neque in atrio ejus habeatur. MINORA vero placita comes sive intra suam potestatem vel ubi impetrare potuerit, habeat.

Verordnung erhellet auch endlich dieses vermög des in dem Gegensatz ligenden Grundes, daß auf den Grössern ein Eyd aufgetragen und abgeschworen werden können, welches sich in den Kleinern nicht thun lassen und daß gewisse Orte darzu bestimmt gewesen. Die Verordnung zeiget solches an, daß in den Orten, wo von Alters her der Gebrauch gewesen, Eyde zu Behauptung der Freyheit oder deren Verlust einem aufzugeben oder abzuschwören, daselbst auch die Land-Gerichte gehalten werden sollen, wann sie nur die Kirchen und deren Vorhöfe ausnehmen. Das Wort *Adrhamire* heisset hier sich eines angebottenen Eydes versichern.(z) Weil nach Herrn Eckards Auslegung derjenige, welcher einem andern ein Eyd abzulegen zumuthete, demselben seinem Gegentheil einen Zweig darbiethen, welchen der andere Theil entweder annehmen oder hinwegwerfen mußte. Indessen scheinet auch, daß man nur die grössere Versammlungen malla, die geringere aber placita genennet habe. Es ist darum glaublich, weil die eben angezogene Stelle des gedachten capitularis selbsten diesen Unterschied macht und diejenige Orte mit dem Namen eines malli bezeichnet, wo die Eyde pflegen abgelegt zu werden, dagegen die geringere minora placita bey ihm heissen. Wiewohl aber nicht in Abrede zu nehmen, daß auch die grössere Land-Gerichte placita genennet werden und der Name aller sowohl der grössern als kleinern Zusammenkünften seye; so dörffte doch das Wort mallus den Grössern eigen seyn.

§. 46.

Betreffend die Stände der Leute, so waren selbige Edle, Freye, Freygelassene und eigene Leute. Daß die Edle nur die Herzoge, Graven und Frey-Herrn nach dem alten Verstand gewesen, braucht keiner weitläufftigern Ausführung. Dann die heutige Barons gehören meistens nicht in diese Classe, obschon etliche unter ihnen seyn möchten, welche in ältesten Zeiten unter die Edle gezehlet zu werden verdienet, nachgehends aber sich unter die heut zu Tag unter dem Namen der Ritterschafft begriffene Edelleute gezehlet haben. Die heutige von Adel waren diejenige zum Theil, welche in alten Urkunden freye Leute hiessen. Dieser geschicht öffters Meldung. Ich sage aber mit Bedacht, daß nur ein Theil der heutigen Edelleute unter die eigentliche freye Leute gehöret haben, weil viele derselben unter die eigene Leute zu ältern Zeiten gezehlet werden mußten. Wir werden

(z) Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 85. *pag.* 107. *seq.* Hoffmann *de modo judicia exercendi privata apud veteres Germanos.* §. 9. *pag.* 17. conf. tamen Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* 3. §. 109.

den gleichbalden die Erklärung darüber geben, wann wir zuvor erinnert haben, daß auch unter den eigentlichen Freyen ein Unterschied gewesen. Wann ein Freyer eigenthumliche Güter besasse, so war er auch besser angesehen. Und dieses Ansehen bestund nicht nur in dem Wahn der Leute, sondern es hatte etwas wesentliches und in dem gemeinen Wesen etwas würkliches in sich. Jetzo macht man bey der sogenannten Ritterschafft einen Unterschied zwischen denen, welche Güter, oder keine haben. Man rechnet unter jene auch solche, welche keinen eigenthumlichen Fleck ligender Gründe, sondern nur Lehen besitzen. Vor Alters war es anderst. Diejenige, so eigenthumliche Güter hatten, wurden den Lehen-Leuten oder solchen, welche auf ihrer Herrn Güter gesessen, um ein merkliches vorgezogen. Dann jene konnten vor den Gerichten als Zeugen zugelassen werden, diese aber nicht. Alles, was ihnen dabey eingestanden werden durffte, war, daß sie mit ihren Eyden den Eyd einer rechtenden Parthie bestärken konnten. (a) Demnach wurden sie für untüchtig erkannt die Wahrheit zu sagen, wann nicht andere mit ihren Eyden ihrer Treu und Glauben zu Hülf kamen. Allein nur vor Alters war es, wie in vielen andern Sachen also auch hierinn ein anders und man will auch hier niemands zu Nachtheil solches gemeldet haben. Die Freygelassene werden den Knechten, oder Leibeigenen entgegen gesetzt. Diese waren entweder dem König eigen und Cammer-Knechte, oder gehörten sie den Clöstern oder den Freyen mit der Leibeigenschafft an. Von diesen leztern wäre unnöthig in eine weitläufftige Ausführung sich einzulassen. Allein von den erstern ist hier noch einige Nachricht übrig. Sie waren sonsten von Geburt und ihrem Ursprung nach so edel, als die freyen Leute. Sie gehörten aber mit Leib und Gut der Königlichen Cammer zu und waren in der That eigene Leute. (b) Die Stelle von diesen in dem Stifftungs- oder Frey-

(a) vid. Heumann *de re diplom.* §. 79. *pag.* 228. *ex Capitulari Ludovici pii de anno* 829. *c.* 6. *ibi* : De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur, conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Et capit. Caroli M. *de anno* 805. *c.* 10. Si vero aliqua conspiratio per dextras firmata fuerit, si liberi sunt aut jurent cum idoneis juratoribus, hoc pro malo non feciſſe, aut si facere non potuerint, suam legem componant.

(b) vid. Thomas. *disp. de usu pract. distinct. hom. inter liber. & servos c.* 2. §. 15. Leyser *observata diplom. historica de Servis Servorum.* §. 4.

Bœhmer

Freyheits-Brief, welchen Kayser Lotharius dem Gottes-Haus St. Stephan zu Straßburg im Jahr 845. gegeben, ist sehr merkwürdig. Dann er gedenket darinn solcher Cammer-Knechte, die er fiscalinos nennet, die Rittermäßig gewesen und anderer die zu Fuß dieneten. (c) Weil der Kayser dieselbe an das gedachte Gotteshauß verschenkt hat, so gibt dieses eine deutliche Anzeige, daß sie keine freye Leute gewesen, weil solche nicht verkaufft oder verschenkt werden können. Gleichwohl waren sie auch nicht von der geringen Gattung der Leibeigenen, weil sie Rittermäßig seyn konnten. Daß sie aber dennoch geringer gewesen, als die freye Leute, kan daraus erlernet werden, weil Kayser Carl der Grosse ihnen in Ansehung, daß sie ihme mit Leib und Gut angehörten, die Erlaubnus gegeben an die freye Leute sich zu verehlichen und dabey verordnet, daß diese kein Nachtheil an ihrem Stand und Ehre zu beförchten hätten, wann sie sich durch Verlöbnusse mit dergleichen Leibeigenen vermischeten. (d) Villeicht irret man nicht, wann man in diesen fiscalinis die Voreltern vieler nachmahligen ministerialium, Dienstleute und eines ziemlich grossen Theil des heutigen sogenannten Reichs-Adels suchet. Villeicht dörffte man auch bey manchem den Grund seiner Unmittelbarkeit darinn suchen, daß seine Voreltern unmittelbar zur Königlichen Cammer mit Eigenschafft verwandt gewesen. Doch es ist nun anderst und ich begehre dem heutigen Reichs-Adel nichts an der Freyheit der Ahnen zu benehmen. Daß aber auch die Herzoge und Graven dergleichen fiscalinos, oder edle leibeigne Leute, und zwar noch in dem 14ten Jahrhundert gehabt, ist aus dem Fertigungs-Brief sehr deutlich zu erlernen, (e) als Herzog Reinold von Urßlingen im Jahr

---

Bœhmer *de Jure & statu hom. propr. à servis Germ. derivando. Sect. I. §. 5. seq.*

(c) apud Heumann *de re diplom. part.* I. *pag.* 287. *in verbis* : fiscalinis tam de *equestri*, quam *pedestri* ordine, banno & cippo, mercato & omnibus justitiis &c.

(d) vid. Capit. Caroli M. *de anno* 805. *c.* 22. Liberi homines, qui uxores fiscalinas regias duxerint & feminæ liberæ, quæ fiscalinis regiis nupserint, ideo non de hæreditate parentum aut causa sua in judicio quærenda vel de testimonio abjiciantur, sed talis etiam nobis in hac causa honor servetur, qualis & antecessoribus nostris Regibus vel Imperatoribus servatus esse cognoscitur. vid. Heumann *d. l. pag.* 97.

(e) vid. Würtembergische Archival-Urkunden. *Part.* I. *Sect.* I. *pag.* 3. *ibi* : **Es sin Zinnßlute / eigenlute oder Vogtlüte, die in die vorgen**

Jahr 1363. an Grav Eberharden zu Würtenberg die Stadt Waltenbuch und zugehörige Dörfer, Güter und Leute verkauffte. Dann er übergab nebst andern Zugehörden auch **eigne Leute**, und zwar sowohl **edle** als **unedle**. Edle eigne Leute konnten aber keine andere, als dergleichen fiscalini servi seyn. Nur ist die Frage, wie sie zu diesem Stand gekommen seyen. Die meiste sind der Meynung, daß man den Grund davon in den Folgen der für die Alemannier so nachtheiligen Schlacht bey Tolpiac oder Zülpich zu suchen habe, weil Clodewig dieses besiegte Volk mit dem schweren Joch der Knechtschafft oder Leibeigenschafft kürre zu machen gesucht habe. Alle Anzeigen geben zu erkennen, daß er forchtsam gewesen. Forchtsame sind aber mißtrauisch und diese Gemüths-Beschaffenheit verleitet sie zu Grausamkeiten. Mithin solle Clodewig die überwundene Alemannier so hart nidergedrükt haben, damit sie ihm nicht wiederum zu schaffen machen könnten. Allein ich kan nach oben angezeigten Umständen mich nicht überwinden solcher Meynung beyzupflichten und zu glauben, daß dieser König die Alemannier mit der Leibeigenschafft gestraffet habe. Man findet gleichwohl in dem Alemannischen Gesetz, welches Clodewigs Sohn den Alemannniern gegeben, daß noch freye Leute unter ihnen gewesen. Hätte er sie mit der Knechtschafft züchtigen wollen, so hätte er keine Ursach gehabt nur einige Freye mit diesem schweren Joch zu beladen und andern ihre Freyheit zu behalten. Es mag seyn, daß er ein und andere Gefangene auf der Flucht zu Leibeigenen vermög des Kriegs-Rechts gemacht. Diese waren aber nicht das ganze Volk. Es hat hingegen das Ansehen, daß, wann ein Freyer sich wider die Verordnungen der Könige oder wider die Person eines Herzogs, oder Graven versündiget, es wohl eher geschehen können, daß ihm statt der Strafe die Freyheit benommen worden. Dann wir finden dergleichen Verbrechen in den Alemannischen Gesetzen, worauf die Leibeigen- oder Knechtschafft zur Abbüssung gesetzet ist. (f) Und an Hartmann von Menßheim und Hedel seiner Ehe-

---

gen̄ Statt, Dörfer und Wiler und darzu gehören / uzwendig und inwendig, besucht und unbesucht, wie die genant sin oder wo sie gelegen sint oder gesezzen, erbe, eygen und Lehen und auch damit alle Lehen / Lehenmanne, dienstlüte / eigenlute edel oder unedel, wo die sizzen oder gesezzen sint ꝛc.

(f) Bœhmer *de jure & Statu hominum propr. d servis Germ derivando. sect.* I. §. 5. *Ex lege Alemannica lib. l.* 38. *edit. Lindebrog exemplum profert.* : Die dominico nemo opera servilia præsumat facere,

gattin haben wir noch im Jahr 1355. ein Beyspiel, als sie sich um eines gegen Graven Eberharden zu Würtenberg begangenen Verbrechens willen verschreiben mußten, sich nimmermehr von der Herrschafft Würtenberg mit **Leib** oder **Gut** zu entfremden. (g) Andere mögen ihre Ursachen gehabt, oder in besondere Umstände sich gesetzt gesehen haben, sich der Königlichen Cammer oder einem Gotteshauß, oder einem Herzog, Graven, Freyherrn als einen Leibeigenen zu ergeben. (h) Wiewohl nun der gelehrte Muratorius davor gehalten, daß die Fiscalini nur freygelassene Leute seyen, so kan ich ihm doch wegen der in obangezogener Urkunde befindlicher Ausdrücke noch nicht beypflichten. Die Königliche Cammer hatte aber auch gewisse Weibsleute, die als Leibeigne auf den Höfen wohneten und denen man Wollen und Flachß anschaffte um daraus Tuch zu spinnen und Camisöler zu machen, welches durch die Hofbauren entweder verrechnet oder selbsten nach Hof überschikt werden mußte. (i)

§. 47.

Wir haben aber schon Erwehnung gethan, daß die freyen Leute entweder auf ihren eigenthumlichen Gütern, oder auf einem Königlichen oder Herzoglichen oder Gräflichen Cammer-Gut gesessen. Diese leztere waren

re, quia hoc lex prohibuit & S. Scriptura in omnibus contradicit. Si quis Servus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fustibus. Liber autem corrigatur usque ad tertiam vicem. Si autem post tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit & Deo vacare die dominico neglexerit & opera servilia fecerit, tunc tertiam partem de hæreditate sua perdat. Si autem super hæc inventus fuerit, ut diei dominico honorem non impendat & opera servilia fecerit, tunc coactus & convictus coram comite, ubi tunc Dux ordinaverit, in servitium tradatur, & quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat.

(g) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part. I. c. 7. §. 5. pag.* 101.

(h) Bœhmer *d. l. pag.* 10.

(i) vid. Capit. Car. M. I. *de anno* 813. *c.* 19. De villicis regiis, ut feminæ nostræ, quæ ad opus nostrum sunt servientes, habeant ex partibus nostris lanam & linum & faciant sarcillos & camisilos & perveniant ad cameram nostram per rationem per villicos nostros aut missos eorum à se transmissos.

waren vermuthlich keine andere, als die Lehen-Leute. Dann daß damalen schon die Lehen im Gebrauch gewesen, ist wohl kein Zweifel zu haben. Wir haben nicht Noth von den Lehen ein mehrers zu melden, weil so viele andere von deren Ursprung und Beschaffenheit geschrieben haben, als daß wir uns auch unter diejenigen zehlen, welche den Ursprung derselben bey den Deutschen suchen. Tacitus schreibt, daß die Deutschen Fürsten auserlesene Leute um sich gehabt, auf deren Treue sie sich verlassen können und welche ihnen im Friden zum Staat, und im Krieg zur Beschützung gedienet haben. Wann diese Einrichtung zu den nachherigen Lehen Gelegenheit gegeben, wie es fast das Ansehen hat, so muß man sagen, daß sich vieles bey den Lehen verändert habe. Dann damals hatten sie nichts für ihre Lehendienste, als die freye Tafel bey ihren Lehen-Herrn zu geniessen. (k) Es scheint, daß es bey dieser Verfassung geblieben, so lang die Alemannier und andere Deutsche Völker noch nicht unter die Fränkische Herrschafft gedrückt wurden. Sie hatten kein Geld oder wenigstens nicht so viel, daß sie den Dienern einen Sold geben konnten. Umsonst aber ist nicht zu vermuthen, daß man ihnen gedient habe. Unter den Fränkischen Königen hingegen findet man je länger, je mehr Spuren, daß sie ihre Diener gewisse Güter, Grund-Stücke oder Einkünffte geniessen lassen. Um der Kriegsdienste willen kan ich mich noch nicht bereden lassen, daß solches einzig geschehen seye. Dann man hat so viele Nachrichten, welche uns versichern, daß zu selbigen Zeiten niemand von den Heerzügen befreyet gewesen. (l) Es wäre mithin sehr überflüssig gewesen, wann man Kriegsleute in Sold genommen hätte. Sondern es hat das Ansehen, daß man anfänglich nur wohlverdiente Leute mit dem Genuß solcher Güter belohnet oder sind es Befelchshaber im Krieg gewesen, welchen man ihre Würde und Pflichten durch dergleichen Genuß annehmlich machen wollen. Es mag aber auch bey Hof- oder bürgerlichen Bedienungen solche Verfassung aufgekommen seyn, damit einem Diener sein Amt nicht zur Last gereichen, sondern er im Stand seyn möchte die erforderliche Unkosten zu seiner Unterscheidung von andern zu bestreiten. Die Lehen wurden deßwegen nicht umsonst beneficia und die damit verknüpfte Aemter honores genennet. Nach und nach änderte sich auch dieses, nachdem besonders die Herzoge und Graven ihre Würden und Länder erblich an sich zogen. Mir ist wenigstens allezeit bedenklich gewesen, was ich in einer alten Schrifft, so um das Jahr 1480. verfasset worden, ge-

(k) Tac. *de Mor. Germ. c.* 13. & 14. Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* I. §. 66.

(l) Bœhmer *de Juribus ex statu militari Germ. pendentibus.* §. 5. & 6. *seq.*

lesen habe. Ich will die Worte hier beysetzen: **So wern vil derglichen pruche vnd aigen Contract, die nit in Rechten** (*sc. Corpore Juris Rom.*) **stunden, durch dieselbe Tütsch Nacion zu Hanthabung gemains Nutzens gesetzt vnd gemacht worden, alls namlich Inn Lehen, die vor vierhundert Jarn nit gewesen wern, als die yetzo sint, dasselbig wurd genennt Gewonheit der Lehen vnd derglichen vil ander.** Wann man auf die hier berechnete 400. Jahre merket, so müßte die Aenderung der Lehens-Verfassung zu den Zeiten der Regierung Kayser Heinrichs IV. geschehen seyn. Und wir haben schon die Anzeige gethan, daß unter dieser so langen, als verwirrten Regierung in dem Cörper des Deutschen Reichs eine grosse Veränderung vorgegangen. Eben damals hat die Eintheilung desselben in Gowen aufgehöret und die Graven haben schon angefangen sich von den Burgen den Namen zu geben. Weil diese erblich und eigen waren, so wurden auch die damit verbundene Gravschafften erblich, doch, daß sie von dem Reich und den Kayfern zu Lehen giengen. Allem Vermuthen nach haben auch die Lehen der Edelleute damals angefangen erblich zu werden. Die Fürsten und Graven hatten schon unter den Fränkischen Königen ihre Lehenleute. (m) Es war damals aber nur auf Lebenslang. Nachmals hingegen suchten sich die Fürsten einem perpetuum militem anzuschaffen, und dieses fanden sie in ihren Lehenleuten. Es ist deßwegen wohl zu begreiffen, daß das Lehen-Wesen eine ganz andere Gestalt gewonnen und daß die Lehen um das Jahr 1480. ganz anderst beschaffen gewesen, als sie 400. Jahr vorher waren. Und wer sollte nicht überzeugt seyn, daß die Beschaffenheit der Lehen unter den Fränkischen Königen und Kayfern der heutigen noch weniger ähnlich wäre. Carl der Grosse hat insonderheit die Rechten aller unter seiner Herrschafft stehenden Völker und unter selbigen auch vornemlich die Lehen-Rechte der Alemannier in Schrifften verfassen lassen, wovon Schilter nachzusehen. (n) Jedoch dieses gehöret für diejenige, welche die Lehen-Rechte zu untersuchen sich die Mühe geben wollen, und wir haben nur überhaupt hier der Lehen gedenken müssen.

§. 48.

(m) vid. Capitulare Car. M. *de anno* 812. *c.* 5. *ibi* : Quicunque ex eis BENEFICIUM PRINCIPIS habent, parem suum contra hostes communes pergentem dimiserit aut cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum & beneficium perdat.

(n) vid Schilter *in Codice Juris Alem. Feud. in præfat. & Albertus Stad. apud Schilter. pag.* 188. *ibi :* Omnium nationum, quæ sub ejus dominatu erant, jura, quæ scripta non erant, scribi ac literis mandari jussit. (sc. Car. M.)

§. 48.

Entstunde ein Krieg, so ist schon gemeldet worden, daß jedermann sich zu der Herrsfolge bequemen müssen. Wir sehen die hierinn gemachte Anstalten in Kayser Carls Verordnungen. Nur die freyen Leute waren darzu verbunden und die ihnen gleich waren, die Cammer-Knechte. Alles war nach dem Vermögen an ligenden Gütern eingerichtet. Dann nach den Capitalien, die ausgelehnet werden, konnte nichts geschehen, weil sie nichts davon wußten. Wer also vier Jaucharte oder Manßmad entweder eigenthumlich oder als ein Lehen besaß, der mußte auf seine Kosten mitziehen. Dieses hieß seinem Herrn mit Leib und Gut dienen. Wer nur drey solche Grundstücke hatte, mußte auch gehen, worbey ihm aber einer, der nur einen Morgen oder Manßmad besasse, beyzusteuren verbunden ware. Wer aber nur zwey Manßmad im Vermögen hatte, mußte mit einem andern, der auch nur so viel eigenthumliches besaß, das Loß ziehen, welcher dem Feind entgegen ziehen sollte. Dann der eine war schuldig zu Feld zu gehen und der andere durffte zu Hauß bleiben, doch daß er dem erstern den halben Unterhalt verschaffte. (o) Wer solcher Pflicht sich entzoge, mußte den Heerbann zahlen. Dieses war eigentlich die Verbindlichkeit selbsten auf des Königs Befehl zu Felde zu gehen. Nachmals aber wurde die Straffe ebenfalls mit diesem Namen bezeichnet, welche auf die Ungehorsame fiele. (p) Diese war ziemlich hart nach damaligen Zeiten, weil einer, der darein fällig erkannt wurde, 60. Gulden bezalen mußte. (q) Und zwar mußte sie abgetragen werden mit paarem Geld, oder Waffen, Mänteln, Vieh oder andern dergleichen Dingen,

(o) Capit. Car. M. ibi: Omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet, ipse se præparet & ipse in hostem pergat cum Seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habet & det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungetur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, & unus ex eis, altero illi adjuvante, pergat in hostem.

(p) vid. Eccard *rer. Franc. Tom. I. pag.* 392.

(q) per Capit. Car. M. *lib. III. c.* 67. Quicunque liber homo in hoste bannitus fuerit & venire contempserit, plenum heribannum componat, secundum legem Francorum, id est, sexaginta solidos solvat.

welcherman bey einem Feldzug benöthigt seyn konnte. (r) Diese Strafen wurden von den Graven eingezogen, welche den dritten Theil davon für sich behielten. Diesen ware auch die Obsicht über den Heerbann obgelegen und es kame auf sie an, wen sie dessen erlassen wollten. Jedoch durfften sie nicht unnothwendiger Weise durch die Finger sehen, weil die Königlichen missi darauf auch Acht hatten. Nur eine gewisse Anzahl Leute durfften zu Hauß bleiben, welche das Land für unvermutheten Einfällen und des Graven Gemahlin und Wohnung für Gewalt beschützen oder dem Bischoff, Aebten und Aebtißinen, ihre Früchte einbringen oder die missos auf ihre allenfals veranstaltende Ankunfft mit Kost und anderer Aufwartung bedienen mußten. (s) Gieng dann der Zug für sich, mußte ein jeder von Hauß aus sich selbst verpflegen und seine Speise mit sich nehmen, daß er drey Monate davon zu leben hatte. (t) Ihre Waffen bestunden in einem Schild, Spieß, und einem Bogen, welcher mit zwey Sennen versehen ware, und in zwölff Pfeilen. (u) Ein Reuter war verbunden seinen Schilt, Lanze, Schwerd und neben diesem noch einen halb-spathe oder kleinen Degen, Sachse, mitzubringen nebst einem Bogen und den nöthigen Pfeilen. Ueberdiß nahmen sie zu Dienst des Königes genugsamen Speise-Vorrath, Beile, Aexte, Bohrer, Bickel und Schaufeln, wie auch grosse Schleudern mit den Leuten, die damit wohl umge-

(r) Capit. Car. M. *de anno* 812. *c.* 2. Heribannus non exactetur, neque in terris, neque in mancipiis; sed in auro & argento, palliis atque armis & animalibus atque pecudibus sive talibus speciebus, quæ ad utilitatem pertinent.

(s) vid. Capit. Ludov. pii. *de anno* 819. *c.* 27. Ab Heribanno liberi sunt, qui à comite propter pacem conservandam & propter conjugem & domum ejus custodiendam & ab episcopo vel abbate vel abbatisse similiter propter pacem conservandam & propter fruges colligendas & familiam constringendam & missos recipiendos dimissi fuerunt.

(t) Capit. Car. M. *de anno* 812. *c.* 8. Ut secundum antiquam consuetudinem præparatio ad hostem facienda indicaretur & servaretur i. e. victualia de marcha ad tres menses & arma atque vestimenta observari ita placuit, ut his qui de Rheno ad Ligerem pergent, de Ligere initium victus sui computetur.

(u) Capit. II. Car. M. *de anno* 813. *c.* 9. Et ipse comes prævideat, quomodo sint parati, i. e. lanceam, scutum aut arcum cum duabus cordis & sagittis duodecim.

umgehen konnten, mit sich auf den Zug. So lang sie in des Königes Gebieth waren, mußte gute Ordnung gehalten werden, und war ihnen nichts, als Kraut oder Gemüß, Holz und Wasser anzunehmen erlaubt. (x) Aus dem Lager durffte niemand ohne Erlaubnus oder Vorwissen seines Graven nach Hauß gehen, wollte man anders nicht mit dem Leben gestraffet seyn: (y) Dann jeder Grav mußte selbsten mit zu Felde gehen und seine Leute wider den Feind anführen. In den Treffen aber sollen die Alemannier um das Jahr 782. von Kayser Carln die Freyheit oder Vorzug erhalten haben, daß sie den ersten Angriff thun dörfften. Stumpf schreibet (z) davon, daß Herzog Gerold in Schwaben dieses Vorrecht sich ausgebeten habe: Allein es ist schon erwiesen worden, daß die Alemannier oder Schwaben unter Carlmann und Pipin das Recht Herzoge zu haben verlohren, weßwegen auch einige an dieser Freyheit um so mehr zweiflen wollen, als sie keine Urkunde davon finden können. (a) Nichts destoweniger mag solche nicht ungegründet seyn. Dann als im Jahr 1075. Kayser Heinrich IV. den Sachsen ein Treffen liefern wollte, wurde Herzog Rudolphen von Schwaben aufgetragen den ersten Angriff zu thun, weil dieses Volk **von uralten Zeiten** das Recht sich erworben den Vorzug in dem Reichs-Heer zu haben und den ersten Angriff zu thun. (b) Und als im Jahr 1354. Herzog Albrecht von Oesterreich mit

(x) Heumann. *de re diplom. part. I. pag.* 84. *ex Epistola ad Fulradum Abb. ibi*: ita ut unusquisque caballarius habeat scutum & lanceam & spatham & Semispatham, arcum & phaœtras cum sagittis & in carris vestris utensilia diversi generis i. e. cuniada (secures oblongas) & dolaturia, tarratres, assias, fossorios, palas ferreas & cetera utensilia, quæ in hostem sunt necessaria &c.

(y) vid. Capit. Car. M. II. *de anno.* 812. *c.* 4. Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franzi herizliz dicunt, volumus, ut antiqua constitutio i. e. capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.

(z) Stumpf **Schweitzer-Chronik.** *L. VI. c.* 19. Crus. *Annal. Suev. Part. II. lib. I. pag.* 14.

(a) Heumann *de re diplom. part. I. c.* 2. §. 55. *pag.* 84.

(b) vid. Lambertus Schaffnaburg. *ad annum* 1075. *apud Pistor. rer. Germ. pag.* 219. Datum negotium est Duci Rudolfo, ut ipse cum suis prima acie confligeret, peculiari scilicet Suevorum privilegio, quibus

mit der Stadt Zürch Krieg führte, begehrte der Bischoff von Costanz, Johann Windloch, daß man seinen Schwaben die Ehre des erstens Angriffs gestatten sollte. Herzog Albrecht wollte nicht, sondern verlangte, daß seine Fahne den Vorzug haben müßte. Der Bischoff beruffte sich auf das alte Recht der Schwaben, konnte aber den Herzog nicht dardurch bewegen. Endlich gieng er mit seinen Völkern nach Hauß, damit er solcher Freyheit nichts nachtheiliges verhängen möchte. (c) Man bemerke daraus, daß die Schwaben sich jederzeit auf dieses Recht, als etwas bekanntes, beruffen haben. Und villeicht hat ihre Tapferkeit, welche sie im Jahr 778. wider die Sachsen bezeuget, solchen Vorzug zuwegen gebracht. (d) Weil aber Stumpf meldet, daß ein Herzog Gerold selbigen sich ausgebethen, so möchte es auch seyn, daß er dadurch Kayser Carls Schwager, Gerolden, gemeynet, welcher der Hildegarden Bruder, ein Schwabe, gewesen und dem Kayser mit seinen Alemanniern und Bayern im Jahr 791. wider die Hunnen vortreffliche Dienste gethan. (e)

bus ab antiquis jam diebus lege latum est, ut in omni expeditione Regis Teutonici ipsi exercitum præcedere & primi committere debeant.

(c) Albertus Argent. *ad annum* 1354. *ap. Urstis. pag.* 162. In progressu autem apud Turegum, ubi juxta vallum, quod Turicenses & Suizenses non longe ante civitatem fecerant & se ibi in campo posuerant, ubi timebatur conflictus, Johannes **Windloch** / Episcopus Constantiensis, Ducis cancellarius voluit, quod vexillum suum & omnes Suevi sub illo, juxta antiquum Jus Suevorum præire deberent. Quod cum Dux (Albertus Austriæ) nollet, sed suum præire vexillum: Episcopus cum suis recessit, nolens minuere Jus Suevorum, de quo Dux nimium est commotus. Gens namque Suevorum à tempore Caroli & aliorum Principum, quod in expeditionibus primum conflictum habere debeant, viribus & virtutibus meruerunt.

(d) vid. Annal. de gestis Car. M. *lib I. ad annum* 778.

(e) vid. ex Walafrido Strabone *in Carmine ad Grimaldum* Eccard. *rer. Franc. Tom. I. pag.* 688.

Summa-

Summarien
des fünften Abschnitts:

von

den Geschichten der Alemannier und Schwaben
nach Abgang der Fränkischen Kayserе

und dem damit verknüpften Zustand

der ehmaligen

Gravschafft Würtenberg.

§. 1. Von der beeden Cameræ nunciorum Erkingern und Bertolden unglüklichem Schikſal.

§. 2. Von Erwählung Herzog Burkards in Schwaben.

§. 3. Von Herzog Hermann I.

§. 4. Von Herzog Ludolffen.

§. 5. Von Herzog Burkarden II. und deſſen Gemahlin Hadewig.

§. 6. Von Herzog Otten und Conraden und der erſten unter ihnen befindlichen Spur von der Gravſchafft Würtenberg.

§. 7. Von dem muthmaßlichen Urſprung der Herrn von Würtenberg.

§. 8. Von Herzog Hermann II. und III.

§. 9. Von Herzog Ernſten I. und II.

§. 10. Von Herzog Hermann IV. und Rudolphen von Rheinfelden.

§. 11. Von Herzog Rudolphs Händeln mit K. Heinrichen IV.

§. 12. Er wird zum Gegen-Kayſer erwählt, kommt aber bey Merſeburg um und hat Bertolden von Zäringen und Fridrichen von Stauffen zu Nachfolgern.

§. 13. Vom Urſprung der Herrn von Stauffen.

§. 14. Von Herzog Friderichs Abſtammung von Mütterlicher Seite.

§. 15. Ob er eines Geſchlechts mit den Pfalzgraven zu Tübingen und Calw geweſen?

§. 16. Wird das Gegentheil behauptet und der erſte widrige Grund widerlegt.

§. 17. Die übrige widrige Gründe werden unterſucht.

§. 18. Herzog Friderichs Vater hat keinen Antheil an Blaubeuren oder Kaufbeuren gehabt.

§. 19. Warum er Friderich von Büren geheissen?

§. 20. Von Herzog Bertholden von Zäringen und seinen Händeln mit Herzog Fridrichen und K. Heinrichen.

§. 21. Von Herzog Bertholden dem Jüngern und Ueberlassung des Herzogthums an Herzog Fridrichen.

§. 22. Kurze Verfassung der Geschichte der übrigen Schwäbischen Herzoge und besonders von ihren Creuzzügen.

§. 23. Von den alten Graven von Würtenberg.

§ 24. Fortsetzung von den Graven von Würtenberg, und der Herrschafft Megelolfes.

§. 25. Von Grav Hartmann.

§. 26. Von Gr. Ulrichen mit dem Daumen.

§. 27. Von einigen andern Gräflichen Häusern dieser Gegend.

§. 28. Von den in diesem Zeitraum erbauten Clöstern, Hirsau, Reichenbach, Zwifalten, St. Georgen.

§. 29. Von Blaubeuren und der damaligen Unordnung im Kirchenwesen.

§. 30. Von Alpirspach, Lorch, Denkendorf, Anhausen, Maulbronn, Herbrechtingen, Herrnalb, Adelberg und Bebenhausen.

§. 31. Von den Frauen-Clöstern.

§. 32. Von den Stifftern und Kirchen.

§. 33. Von den Herzogen und Graven in Schwaben überhaupt.

§ 34. Von den Pfalzgraven in Schwaben.

§. 35. Von den Gerichten und Land-Gerichten.

§ 36. Von ihren Gesetzen und Rechten.

Fünfter Absatz
von den Alemanniern und Schwaben unter den deutschen Kayſern und Königen.

§. 1.

In vorigem Abschnitt haben wir die Alemannier und mit ihnen den Zustand der Gegend des Herzogthums Würtenberg zu betrachten aufgehöret, als sie noch unter den Fränkischen Königen und Kayſern gestanden waren. Wir haben sie angetroffen, wie sie im Namen derselben von Herzogen beherrschet worden und, wie nachgehends Carlomann und Pipin um das Jahr 740. die Herzoge abgeschafft und hingegen die Regierung dieses Volkes den Graven und sogenannten missis regiis, die Verwaltung der Kayserlichen Einkünfte aber den nunciis cameræ anvertrauet gewesen. In dieser Form blieb es bis auf den Abgang des Fränkischen Carolingischen

Stammens, welcher im Jahr 911. mit Absterben Kayser Ludwigs des Kindes erfolget ist. Damals waren noch die beede Cameræ nuntii Erkinger nnd Berthold in Schwaben berühmt. Sie waren von edler Geburth. Edel war aber zu selbigen Zeiten Fürstenmäßig. Dann ihres Vaters-Schwester Richard war die Gemahlin Kayser Carls des Dicken, und ihre Schwester Kunigund hatte in der erstern Ehe Herzog Luitpolden von Bayern und nach seinem Absterben wurde sie von Kayser Conraden I. zur Gemahlin auserseben. (a) Sie waren schon zu Kaysers Arnulphen Zeiten schwürig, als die Fränkische Könige ein Gut nach dem andern dem Closter St. Gallen schenketen und dieser beeden Graven Verwaltung und Nutzung entzogen. Bischoff Salomon zu Costanz nahm sich des Closters an und mag zu weit gegangen seyn, weil diese beede Brüder sich so sehr entrüsteten, daß sie einsten den Bischoff aufgehoben hätten, wo er nicht Wind von ihren Absichten bekommen und in einen Wald geflohen wäre. Von daraus beklagte er sich bey dem Kayser über solche Gewaltthat und der Kayser beruffte beede Theile nach Maynz. Als die Graven sich nicht genug entschuldigen konnten, wurden sie nach Ingelheim in das Gefängnus geschikt, um entweder das Todes-Urthel daselbst zu erwarten oder in das Elend zu gehen. Jedoch entgiengen sie solcher Noth durch Fürbitte des Bischoffs. Als Kayser Conrad den Thron bestieg, übergab er dem bemeldten Closter das Dorf Stainheim am Boden-See nebst allem, was in selbiger Gegend der Königlichen Cammer gehörte, weil schon Kayser Carl der Dicke ihnen solches geschenket hatte. Dieses brachte den Erchinger und Berthold noch mehrers in Harnisch. Sie machten bey dem Kayser Vorstellungen, daß er das Königl. Cammer-Gut allzusehr schwächete. Zu dem beschwerten sie sich, daß sie daselbst ein eigenthumliches Schloß hätten, welches durch solche Veräusserung Nachtheil nehmen würde. Allein es wollte nichts verfangen, sondern der Kayser gieng so weit, daß er das Schloß niderreissen ließ, damit den Mönchen nichts mehr im Weeg stünde. Man kan sich leicht vorstellen, daß den beeden Gra-

(a) Chronicon S. Galli *ap. Quercetanum Tom. III.* Anno 910. discordia cœpta est inter Regem & Erchangerum. Ipso anno Archanger cum rege pacificatus est, cujus sororem Luipoldi relictam Rex quasi pacis obsidem in matrimonium accepit. Et Chronic. Lauresham. *ap. Freher pag.* 69. Hujus regis (Conradi) uxor Chunegunda locum proprietatis suæ Ginga appellatum cum omni jure regalique præcepto S. Nazario tradidit, atque ibidem in ecclesia, quæ dicitur Varia se tumulari præcepit.

Graven solches sehr zu Herzen gegangen seye. Als sie einsten im Jahr 913. dem Bischoff begegneten, welchen sie für ihren Feind hielten, zog ihr Schwester-Sohn Luitfrid seinen Degen und hätte ihn umgebracht, wann es nicht von den Graven wäre verhindert worden. Sie schleppten ihn aber nach Diepoldsburg und hielten ihn dort gefangen. Wann es das Diepoldsburg unfern des Schlosses Teck gewesen wäre, welches nunmehr ganz abgegangen, so könnte man leicht ermessen, wo die Graven ihre Erblande gehabt. Villeicht sind die ehmalige Graven von Aichelberg ihre Nachkommen gewesen, von welchen wir anderswo (b) Nachricht gegeben. Dann was sie am Boden-See gehabt, war ihnen nur verwaltungsweise anvertrauet. Selbst das Schloß, welches Kayser Conrad zerstören lassen, scheinet nicht ihr Eigenthum gewesen zu seyn, sondern es hat das Ansehen, daß es ihnen als Cameræ nuntiis (c) zu Lehen oder zu niessen gegeben worden, weil der Kayser sich so viel herausgenommen, daß er es niderreissen lassen, welches villeicht nicht geschehen wäre, wann es ihnen eigenthumlich zugehöret hätte. Sie nahmen indessen Twiel im Hegow ein, besetzten es mit ihren Leuten und rüsteten sich zur Wehre, wann man sie wegen solcher gewalthätigen Gefangennehmung zur Strafe ziehen wollte. Allein Salomons Vetter, Sigfrid, ein Herr von Ramßwag, aus welchem Geschlecht auch der Bischoff selbsten war, überfiel diese beede Graven unvermuthet, da sie sicher schlieffen und führte sie hinwiederum gefangen zum Kayser. (d) Dieser begab sich nach Fridingen in Schwaben und entsetzte nicht allein Erchingern aller seiner Lande, sondern schikte ihn auch in das Elend. (e) Jedoch Erchingers Anhang behielt das Sloß Hohen-Twiel, daß der Kayser sich im Jahr 914. genöthiget sahe solches zu belagern und die Unruhen in Alemannien zu stillen. Es war aber die Mühe vergeblich. Dann Herzog Heinrich von

(b) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* 2. *c.* 34. §. 13. *pag.* 112.

(c) Man würde diesen Cameræ Nunciis sehr unrecht thun, wann man dieselbe Cammerbotten nemen wollte, sondern man kan es besser durch das Wort Cämmerer übersetzen. vid. Gundling. *de Statu Reip. Germ. sub Conrado I. pag.* 40.

(d) Eckard *cas. S. Galli apud Goldast. Tom. I. part. I. c.* 1. *seq.*

(e) Chronicon breve S. Galli *ap. Quercetanum.* Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 33. §. 34. *pag.* 841. & §. 39. & 41. *pag.* 842. *seq.*

Sachsen war dem Kayser in seine Erblande eingefallen. Solchemnach mußte er die Belagerung aufheben und seinem Franckenland zu Hülf eylen. Erchinger machte sich dieses zu nutz und kam zurük. Sein Bruder Berthold verstärkte ihn mit seinen Leuten und Helfers-Helfern, welche auch so glüklich waren das von dem Kayserlichen Anhang zusamengezogene Kriegs-Heer bey Walwis, einem nunmehro in der Gravschafft Nellenburg, ligenden Dorf, zu dämpfen. Dieser Anfang ermunterte Erchingern, daß er sich selbsten zu einem Herzog in Alemannien erklärte. Die Ehre währete aber nicht gar lange. Kayser Conrad unterredete sich zu Anfang des 916. Jahres mit den Fürnehmsten Ständen des Reichs und befragete sich, was er mit Erchingern und seinem Anhang machen sollte. Die Sache wurde auf eine Versammlung der sämtlichen Stände zu Altheim verschoben, wo auch die Bischöffe erscheinen sollten. Salomon war nach aller Beschreibung ein schlauer Mann, der alle List im Kopf und den Erz-Bischoff Hatto zu Maynz zu einem sehr guten Freund hatte. Es war damals schon der Gebrauch stark eingerissen, daß man denjenigen auf alle Art verfolgete und den herschenden Leydenschafften der Clerisey überließ, welcher sich derselben nur im geringsten widersetzte. Wie groß muß demnach die Verbitterung des Salomons, als Bischoffs von Costanz und Abts zu St. Gallen, gewesen seyn, da diese Graven ihm auf eine so thätliche Weise begegneten. Ihre Feinde waren es, die den Vorschlag auf die Bahn brachten, daß die Bischöffe auch müßten über des Erchingers und seines Bruders Bertholden und Vetters Leutfriden Verbrechen gehöret werden. Sie wurden von Kayser Conraden auf die veranstaltete Zusamenkunfft zu Altheim eingeladen. Ich glaube nicht, daß sie so einfältig gewesen wären da zu erscheinen, wann sie nicht ein sicher Geleit und die Hoffnung gehabt hätten, daß der begangene Fehler ihnen werde vergeben werden. Allein sie irreten in ihrer Meynung, sie wurden gefangen genommen, und man sprach ihnen das Leben ab. Salomon solle für sie gebethen haben. Ich glaube es aber nicht: oder wann es geschehen, so halte ich davor, daß es eine scheinheilige Verstellung gewesen. Die Stelle eines Geschichtschreibers, welcher damals gelebet, gibt uns nur mit einem Wort zu verstehen, daß sie hinterlistig oder mit Betrug um das Leben gekommen seyen. (f) Dann sie wurden den 20. Jenner im Jahr 916. zu Adin-

gen

(f) vid. Chronicon breve S. Galli, wo es heisset, daß Erchinger, Berthold und Leutfrid doloſe ihr Leben verlohren. conf. Eccard. *rer. Franc. Tom.* II. *lib.* 23. §. 56. *pag.* 856.

gen enthauptet. (g) Daß überhaupt sehr parteyisch zu Werke mit diesen Herrn gegangen worden, zeuget nicht allein die vergeblich gemachte Hoffnung, sondern auch, daß Burkard, welcher doch es mit diesen Gebrüdern gehalten, losgesprochen und so gar nachgehends zum ersten Herzog in Schwaben gemacht worden. Grav Wernher und Conrad, welche dem Bischoffen zu Speyr, Einharden, die Augen ausstechen lassen, giengen auch frey durch, weil sie des Kayserѕ nahe Anverwandte waren. Indessen höreten mit ihnen die Cameræ nuncii auf und Alemannien kam wieder unter Herzogen zu stehen.

§. 2.

Dann, nachdem dieser Erchinger und sein Bruder und Vetter hingerichtet waren, wurde Burkard zu einem Herzog in Schwaben von den übrigen Alemannischen Fürsten erwählet. (h) Dieser war ein Sohn Gr. Albrechts von Turgao am Boden-See, welche Würde er mehr dann vierzig Jahr genosse. Er selbsten aber hatte die Gravschafft Baar schon zu Kayser Arnolphs Zeiten unter seiner Aufsicht und setzte sich in grosses Ansehen. (i) Vorher war er selbst Kayser Conraden entgegen, wurde aber wieder mit ihm ausgesöhnet. (k) Es mag seyn, daß vieles darzu bey-

(g) Hepidanus *ad annum* 916. Erchanger & Perctholt & Luitfrid capti & occisi sunt. Regino *ad ann.* 917. Frekanger & Berahtold decollantur. Hermannus contractus *ad ann.* 917. Erchangerus dux & Bertholdus germani fratres decollantur XII. Calendas Februarias.

(h) Eckardus Jun. *de casſ. S. Galli c.* 1. *pag.* 19. *ap. Goldaſt. rer. Alem.* Sueviæ principum assensu statuitur Alemannis Dux primus Burkhardus gentis illius nobilissimus & virtutum dote præstantissimus.

(i) vid. Goldast. *rer. Alem. Tom. II. lit. LXXXV.* Notum sit omnibus tam præsentibus, quam futuris, quod anno secundo Domini Arnolphi Regis factum est placitum in pago, qui dicitur Para, in villa nuncupata Durcheim coram Burghardo Comite filio Adalberti illustris. conf. Wolfg. Ern. Tenzel in Vindiciis Censuræ *Diplom. Ludoviciani. pag.* 220. *seq.*

(k) Sigebertus Gemblac. *ad ann.* 914. Contra Conradum regem potentiores regni principes rebellionem meditati, scilicet Arnolphus de Bajoaria, Burchardus de Suevia, Everhardus de Francia,

beygetragen, weil die Hungarn damals und das Jahr zuvor Alemannien, das Elsaß und Lothringen sehr verwüsteten und die Stadt Basel von Grund aus verheereten. Es ist aber hier wohl zu bemerken, daß die Alemannische Fürsten und Graven diesen Herzog sollen erwählet haben. Herr Gundling (l) meynet, daß vorher die Alemannier solche Befugnus nicht gehabt, sondern die Könige nach ihrer Willkühr diesem Volk seine Herzoge gegeben. Er schliesset solches aus den Worten des Mönchs zu Sanct Gallen, Eckards, welche er so verstehet, als ob Burkard der erste Herzog gewesen wäre, welcher also erwählt worden wäre. Es hat aber diese Meynung nicht, sondern wir haben schon im vorigen Abschnitt §. 2. wahrgenommen, daß die Fränkischen Könige den Alemanniern keinen Herzog aufgetrungen, sondern ihnen die Wahl überlassen haben. Mithin blieb es hier bey dem alten und Kayser Conrad machte nichts neues, als daß er ihnen im Jahr 916. wieder erlaubet einen Herzog zu haben, welches Recht sie seit der Regierung Carlmanns und Pipins, d. i. seit dem Jahr 743. nicht mehr gehabt, nachdem Teutbald ihnen so vieles zu schaffen gemacht hatte. Die Alemannier hätten villeicht schon lang gern einen Herzog gehabt. Conrad wollte ihnen nicht entgegen seyn, weil er verhoffte sie auf seine Seite zu bringen. Dann er hatte ohnehin Feinde genug. Weil die Fränkische Könige ausgestorben, so meynten samtliche Deutsche Völker wieder in ihre vorige Freyheit zu kommen. Und dieses mögen auch die Alemannier gedacht haben. Solchemnach mußte Conrad nachgeben und geschehen lassen, daß sie sich wiederum einen Herzog wähleten, wie sie solches unter den Fränkischen Königen berechtigt waren. Und Burkard hatte das Glük diese Würde als der erstere Herzog wiederum zu bekleiden. Eckard lobt ihn sehr und schreibet, daß er der edelste und mit allen Fürstlichen Tugenden geziert gewesen. Nichts destoweniger klagt er bald hernach sehr über ihn, als einen Tyrannen. Dann als er die Herzogliche Würde bekleidete, so machte er dem Stifft Sanct Gallen auch vielen Verdruß und man klagte über ihn, daß er sehr gewalthätig wäre. Er ließ seinen Kriegsbedienten allen Gewalt ein Ort und Gut nach dem andern dem Gotts-Hauß Sanct Gallen zu entziehen. Das Klagen half nichts, als wann solches mit Geschenken begleitet ware.

(m) Er-

---

cia, Gilebertus de Lotharingia & horum omnium præcellentior Henricus Dux de Saxonia & Thuringia tam sapientia, quam fortitudine regis ad gratiam ejus reducuntur.

(l) Gundling. *de Statu Reip. Germ. sub Conrado I.* §. 10. *art.* 5. *pag.* 64.

(m) Er zeigte auch gleich, daß er Kayser Conraden nicht unterthan seyn wollen. Dann es heißt von ihm, daß er noch in eben diesem Jahr 916. wider den Kayser aufgestanden seye. (n) Jedoch er wurde mit Gewalt auf andere Gedanken gebracht, indem der Kayser so glüklich ware noch vor seinem Ende alle seine Feinde zu überwinden, worunter auch die Alemannier begriffen waren. (o) Mit dem Burgundischen König Rudolphen II. bekam er Strittigkeit, weil dieser einen Theil Alemanniens sich zueignen wollte. Es kam auch im Jahr 919. zu einer Schlacht bey Wintertur in der Gravschafft Kyburg, woselbst Herzog Burkard einen Sieg erfochte. (p) Endlich gab er König Rudolphen im Jahr 922. seine Tochter Bertha zur Gemalin, welche die Stamm-Muter selbigen Königreichs wurde. (q) Kayser Conrad starb indessen und Burkard widersetzte sich dem neuen Kayser Heinrichen, der Vogler genannt, ebener massen, wie dessen Vorfahrer. Die genaue Verbindung des Burkards mit König Rudolphen mag Kayser Heinrichen verdächtig worden seyn und es hat das Ansehen, daß Burkard auch sonsten ihm Ursach gegeben zu glauben, daß er sich seiner Unterwürfigkeit entziehen wolle. Vorher waren

(m) Eckardus *de caſ. S. Galli. c.* 5. Burkardus autem Dux Suevorum Sueviamque tyrannice regens præſtationes Engilbertum abbatem primo militibus ſuis petivit, poſtea utique quod cum Rege Saxonico ſentiret inſimulatum, quæcumque loca S. Galli ſui rapere vellent, patienter tulit & niſi pretiis gazophylacii ejus redemta nulla reddi fecit. &c.

(n) Chron. breve S. Galli *ap. Quercetanum.* Gundling. *d. l.*

(o) Contin. Reginonis *ad ann.* 919. Cunradus rex obiit . . . . Multis tamen laboribus ad paucos, quos regnavit annos, eſt à Bavaris, Alemannis & Saxonibus ſibi rebellantibus fugatus, quos ante obitum ſuum Deo propitio ſuperavit.

(p) Hepidan. *ap. Goldaſt. rer. Alem. Tom. I. ad ann.* 919. Ruodolfus rex & Purchardus Dux Alamannorum pugnaverunt ad Wintertura & Rex ſuperatus eſt. Herm. contr. *ad ann.* 919. Burchardus Dux Alamanniæ Rodolphum regem apud Winterturum pugna vicit.

(q) Hepidan. *ad ann.* 922. Rudolfus rex filiam Purchardi ducis accepit. Luitprandus *lib.* II. *c.* 16. Quo tempore Rudolfus rex ſuperbiſſimus Burgundionibus imperabat. Cui in augmentum potentiæ hoc acceſſit, ut potentiſſimi Suevorum Ducis Burchardi filiam, nomine Bertham, ſibi conjugio copularet.

sie gute Freunde, und es mag damalen Burkard dem Heinrich, da er noch Herzog in Sachsen war und Kayser Conraden nicht gehorsam seyn wollte, in das Ohr gesagt haben, daß er keinen Kayser zu einem Oberhaupt erkennen möchte. Villeicht hat Heinrich dieses auch wohl in das Ohr gefasset und bey Burkards Anstalten gemuthmasset, daß dieser gleiches Sinnes gegen ihme, wie gegen Kayser Conraden, seye. (r) Dem sey wie ihm wolle. Kayser Heinrich wollte sich der Alemannier versichern und gieng mit einem solchen Kriegs-Heer auf ihren Herzog los, daß dieser sich nicht getraute mit ihm zu schlagen, sondern sich mit allem seinem Volk und Ländern an den Kayser ergab. (s) Jedoch es scheinet auch diese Aussöhnung von keiner Dauer gewesen zu seyn, weil Burchard mit König Hugen in Italien in ein Bündnus zu tretten vorhabens ware. Als er aber im Jahr 926. eine Reyse dahin that, wurde er auf dem Weeg meuchelmörderisch umgebracht. (t) Herr Köler meldet zwar, daß er von den Hungarn erschlagen worden. (u) Er mag aber einen andern Burkard welcher im Jahr 911. in einer Schlacht wider die Hungarn umgekommen und von einigen auch ein Alemannischer Herzog genen-

(r) Guillim. *rer. Habspurg. lib. III. c.* 1. Dux regem generum adscivit tradita Berchta filia eaque ratione contra Henricum, cui per æmulationem infensus erat, opes suas firmavit.

(s) Witechindus *ad ann.* 924. Eo ordine rex factus Henricus perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burchardum Alemanniæ Ducem. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem Regis sustinere non posse, tradidit semetipsum ei cum universis urbibus & populo suo. Hepidan. *in vita S. Wiboradæ ap. Goldast. c.* 28. Iisdem diebus Burkhardo Duce Alamannorum bella gerente, populis etiam inter se dissidentibus propter Saxonicum Henricum Regem factum &c.

(t) Hepidan. *Annal. rer. Alem. ad ann.* 925. Burchardus Dux in Italia dolo occiditur. Contin. Reginon. *ad ann.* 926. Burchardus Alemanniæ Dux in Italia occiditur. conf. Herm. contr. ad eundem ann. Eccard. *de cas. S. Galli. c.* 5. Reque infecta ad Italiam, ut ejus regem secum sentire faceret properans equo ruens periit.

(u) Kœler *de fatis Ducatus Alem. & Suev.* §. 7. *pag.* 12. conf. Pfeffing. *ad Vitr. Tom. II. pag.* 305. Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.

nennet wird, (x) mit unserm Burkarden verwirret haben, indem fast alle Geschichtschreiber melden, daß dieser in Italien hinterlistig um das Leben gebracht worden.

§. 3.

Ungeacht nun Herzog Burkard einen Sohn gleichen Namens hinterlassen hatte, so folgte ihm doch dieser nicht in solcher Würde, sondern Hermann I. war darzu ausersehen, weil er seines Vorfahren Wittib, Widen, zu heurathen sich entschloß. (y) Allem Vermuthen nach war dieser Prinz noch zu jung, daß man ihm ein Herzogthum hätte anvertrauen können. Erst im Jahr 954. wurde er Herzog in Schwaben und starb im Jahr 973. aus welcher Zeitrechnung abzunehmen ist, daß er zur Zeit seines Vaters Absterben noch minderjährig könnte gewesen seyn. Hermann war zwar selbsten auch noch jung: Dann als sein Vater Gr. Gebhard im Jahr 910. auf den Gränzen zwischen Bayern und Franken in einer Schlacht mit den Hungarn umkam, so sagen die Geschichtschreiber, daß er zwey Söhne hinterlassen, welche noch Knaben gewesen, nemlich Udo und Hermann, die aber nachmals sich berühmt und groß gemacht haben. (z) Da Hermann den Anfang seiner Regierung machte, waren die Hungarn wieder geschäfftig in Alemannien grossen Schaden zu thun. Sie drangen damals bis in das Elsaß und in Frankreich durch und weil der Kayser sonsten genug mit seinen widerwärtigen Reichs-Fürsten zu thun hatte, so war niemand da, welcher ihnen Einhalt thate. (a) Ob dieser Herzog auch wiederum von den Alemannischen Fürsten erwählet worden, oder ob der Kayser solchen aus eigener Macht zu solcher Würde erhoben habe, wird

(x) Eccard. *rer. Franc. Tom. II. lib.* 33. §. 15. *pag.* 831.

(y) Contin. Reginon. *ad ann.* 926. Herimanno Ducatus Alemanniæ committitur, qui Widam Burchardi duxit uxorem. conf. Hermann. contr. ad eundem ann. & Chron. Austr. ap. Freherum: Herimanno Alemannia committitur.

(z) Contin. Regin. *ad* 910. In prælio Gebehardus Comes interiit relictis duobus filiis adhuc pueris, Udone & Herimanno, qui postea clari & nobiles in Francia extiterunt.

(a) Regin. *Anno dominicæ incarnationis DCCCCXXVI.* Hungari totam Franciam, Alsatiam, Galliam & Alemanniam igne & gladio vastaverunt. Similia habet Herm. contr. *ad eundem ann.* & Marian. Scotus *lib. III. ætate* 6. *ap. Pistor. Tom. I. p.* 447.

nirgends angezeiget. Es scheinet aber, daß von dieser Zeit an die Kayſere sich mehrere Macht herausgenommen, weil ich sonsten zweifle, ob die Alemannier einen Franken erwählet hätten, da aus ihrem Mittel genug vorhanden gewesen wären solche Ehre zu bekleiden. Villeicht hat sich Hermann desto eher entschlossen die Widam zu ehlichen, weil ihm sonsten der Zutritt zu dem Herzogthum schwer gemacht worden wäre. Er war nebst seinem Bruder dem Kayser getreu. Dann als K. Heinrich gestorben und an seiner statt Otto I. auf den Thron gelanget ware, thate Udo und Hermann demselben grosse Dienste wider den aufrührischen Pfalzgraven Eberharden und Herzog Giselberten von Lothringen. (b) Sigebertus Gemblacensis (c) gedenket hier auch eines Conrads, welchen er einen Bruder Herzog Hermanns von Alemannien nennet. Er mag sich aber verstossen haben, indem er ausser dem Udo sonst keinen Bruder gehabt. In dem Jahr 933. kamen die Ungarn wieder zum Vorschein und giengen durch Franken und Alemannien an den Rhein. Bey Worms setzten sie über diesen Fluß und streiften bis an den Ocean, von wannen sie durch Italien wieder nach Haus giengen. Dieser Einfall war sehr grausam. Die Hungarn schleiften viele Städte in Alemannien, welche villeicht nicht mehr aus ihrer Asche und Verwüstung sich erholen konnten. (d) Die Reichs-Stadt Wimpfen am Neckar zehlet sich unter diejenige, die zwar von diesen Feinden zerstöret, aber nachgehends wieder erbauet worden. Und es hat das Ansehen, daß sie nicht gegen Ober-Schwaben gerücket, sondern das Unglük nur die untere Gegend betroffen, weilen sie sich auch zugleich durch Franken ausgebreitet haben. Wenigst bekannte Herzog Hermann selbst gegen Kayser Otto, daß er noch sehr reich und sowohl mit vielen Gütern, als auch einem grossen Vorrath an Geld gesegnet seye, und deßwegen seine Tochter als eine einzige und reiche Prinzessin für den Kayserlichen Prinzen Ludolph zur Gemahlin anerbothe. (e)

Dann

(b) Contin. Regin. *ad ann.* 939.

(c) *ad ann.* 943. Interim fideles regis, Udo videlicet & Cunradus frater Hermanni Suevorum Ducis Everhardum & Gislebertum prædando regno secure intentos juxta Rhenum inopinate aggressi acerrime debellant.

(d) Sigeb. Gemblac. *ad ann.* 938. Hungari per Austrasiam & Alamanniam multis civitatibus igne & gladio consumptis Wormatiæ rheno transito usque ad oceanum Gallias vastant & per Italiam redeunt. Iisdem fere verbis Regino *ad ann.* 933.

(e) Luitprandus *lib. V. c.* 1. Factum est post mortem Everhardi atque

Dann er hatte nach diesem Antrag sonst keine Erben, als er im Jahr 949. das Zeitliche seegnete. (f) Regino meldet zwar, daß Hermann drey Töchtern gehabt, unter welchen die Ida, Ludophs Gemahlin die Jüngste gewesen seye: (g) Ich denke aber, daß Herzog Hermann es besser gewußt habe oder daß die beede ältere gestorben und diese jüngste allein übergeblieben seye. Von den übrigen Thaten des Hermanns findet man nichts aufgezeichnet, als daß er mit Herzog Conrad in Franken in einige Mißhelligkeiten gerathen, welche jedoch im Jahr 945. bald wieder von Kayser Otten I. zu Cassel beygeleget worden. (h)

§. 4.

Solchemnach wurde nach Absterben dieses Herzogen der jüngere Burkard wieder hintangesetzt und der Kayserliche Prinz Ludolff folgte seinem Schwieger-Vater in dieser Würde. (i) Er war noch jung, als ihn sein

que Giliberti, nec non & Henrici, fratris regis, inclusionem concurrentibus undique ad Regem congratulationis causa proceribus, veniret etiam vir ditissimus Suevorum Dux Herimannus, qui post congratulationis satietatem talibus aggressus est Regem sermonibus: Non clam Domino meo est tum prædiorum latitudine, tum pecuniarum immensitate prædivitem me absque liberis esse. Nec est præter unam parvulam natam, quæ mearum rerum me redeunte hæres existat. Placeat itaque Domino meo regi filium suum parvulum Liuthulfum mihi adoptare filium, quatenus unicæ filiæ meæ maritali commercio sociatus me migrante mearum fiat hæreditate rerum magnificus.

(f) Regino *ad ann.* 949. Herimannus Dux inter suos sapientissimus & prudentissimus obiit IIII. Idus Decembris. Herm. contractus ad eundem ann. Herimannus Alemannorum Dux obiit, pro quo Liutholphus Othonis filius regnavit.

(g) Regino *ad ann.* 947. Ludolfus filius regis tali, ut decuerat apparatu tertiam filiam Hermanni Ducis sibi conjugio copulavit.

(h) Idem *ad ann.* 945. Herimannus & Cunradus Duces quasdam inter se inimicitias habentes in præsentia piissimi regis in Cassella sunt replicati.

(i) Idem *ad anno* 950. Rex purificationem S. Mariæ Frankfurt celebravit, indeque Wormatiam adiit, ubi viduam Herimanni ducis ad se venientem benigne accepit, sed & filio Luidolpho ducatum Alamanniæ commisit.

Vater nicht allein zu einem künfftigen Nachfolger des Reichs erklärete, sondern er auch sich mit dem geziemenden Pracht mit der Ida vermählete. (k) Solches geschahe im Jahr 947. und, wie gedacht, so starb Hermann zwey Jahre hernach. Ich glaube nicht, daß man die Schwäbische Fürsten gefragt, sondern, ob er schon erst ungefähr neunzehen Jahr alt ware, so schien es genug zu seyn, daß er des Schwäbischen Herzogs Tochtermann und ein Kayserlicher Prinz wäre. Man hatte ohnehin von seinen Tugenden Ursache genug alles Gute zu hoffen, dann er wird von den Geschichtschreibern sehr gelobet. (l). Jedoch es währete nicht gar lange, so wurde Ludolph ungehorsam und fiel darüber in die Ungnade. Kayser Otto wollte die von Berengario in Verwahrung behaltene Wittib des Italiänischen Königs Lotharii in die Freyheit setzen. Der junge Ludolph wollte dabey eine Ehre einlegen und gieng mit seinen Alemanniern voraus, damit sein Vater nicht so viele Arbeit vor sich finden möchte. Dieser wußte nichts davon, daß er einen so bereitwilligen Sohn hätte. Weil aber Kayser Ottens Bruder, Heinrich, des Ludolphs Glük beneidete, schikte er seine Gesandten an die Städte Italiens, daß sie Ludolphen nirgends einlassen sollten. Diese Falschheit seines Vetters zoge dem Prinzen viele Beschwerlichkeiten und Gefahr zu, daß er nichts ausrichten konnte. Als aber der Kayser selbsten ankam, öffnete man ihm überall Thür und Thore. Er war so glüklich, daß er die Adelheid in Freyheit setzte und sich mit ihr vermählte. Den Herzog Ludolph schmerzete seine unglükliche Verrichtung so sehr, daß er ohne Vorwissen des Vaters auf Anrathen Erzbischoff Friderichs von Maynz aus Verdruß sich nach Hause begab.

(k) Witichindus *lib.* 3. *apud. Meibom. Tom. I. pag.* 651. Videns autem rex filium suum Liudulfum Virum factum dedit ei conjugem divitiis ac nobilitate claram, ducis Hermanni filiam, nomine Idam. Quam cum accepisset, in brevi post socer moritur cum Ducatu omni ei possessione relicta: Ditmar. *ap. Leibniz. T. I. rer. Brunsw. lib.* 2. Desponsavit etiam illi Idam Herimanni Ducis filiam pulcritudinem & sexum omni probitate vincentem. Quam cum sibi pater vinculo maritali conjungeret, modicum post intervallum Soceri ducatum & hæreditatem defuncti sibi dedit.

(l) vid. Hepidan. *ad ann.* 948. Deo carus & omnibus Sanctis. Rotgerus *in vita Brunonis ap. Surium. c.* 15. Unice clarus & spectabilis adolescens, qui non solum ad conservanda, verum etiam ad exornanda patriæ monimenta victoriæ sufficeret, si seductoribus minime credidisset &c.

begab. (m) Und dieses ware der Grund des nachherigen Mißverständnusses zwischen einem gnädigen Vater und seinem sonst gehorsamen Sohn, welcher nach seiner Heimkunfft eine Versammlung so vieler Reichs-Stände zu Salfeld veranlassete, als er zusamenbringen konnte. Erz Bischoff Friderich war einer der Vornehmsten und man argwonete nicht ohne Grund, daß etwas vorgienge, welches zu Zerrüttung des Reichs dienen würde. (n) Herzog Conrad in Franken wurde auch schwürig, als der Kayser seine Vermittelung oder Fürbitte für den sich demüthigenden Berengar hintansetzte und diesem kaum das Leben übrig ließ, ungeacht Conrad ihm die Versicherung gegeben hatte, daß er das Reich behalten würde. Jedoch die Unruhe brach erst im folgenden Jahr 953. aus. Die verbundene Fürsten bevestigten überall ihre Schlösser, legten starke Besatzungen darein und gaben allerhand Anzeigen ihres Vorhabens von sich. Bey diesen Umständen sahe sich Kayser Otto nicht mehr sicher zu Ingelheim. Als er aber nach Maynz flohe, hatte der Erzbischoff ihm die Thore versperrt, daß er kaum eingelassen wurde. (o) Herzog Ludolph und Conrad kamen auch dahin. Aber sie gestunden nicht etwas böses im Sinn

(m) Reginonis *contin. ad ann.* 951.

(n) Regino *ad ann.* 952. Luidolphus Dux de Italia revertens regio ambitu natalem Domini in Salefelt celebravit, ubi Fridericum Archiepiscopum, omnesque, qui in promtu erant, regni majores, secum detinuit. Quod convivium jam multis suspicioſum cœpit haberi & plus ibi destructionis, quam utilitatis ferebatur tractari.

(o) Idem *ad ann.* 953. Tunc jam animositates & consilia occulte contra eum facta palam cœperant apparere & unusquisque eorum, quæ in corde contexerant, aperire. Redeunte enim illo (Ottone) de Alsatia & Ingelheym Pascha celebraturo Luidolphus filius ejus & Chunradus Dux, nequam fautoribus & maxime juvenibus & de Francia & de Saxonia & de Bavaria sibi adunatis conspiraverant & quascunque poterant munitiones & castella futuræ seditioni muniebant. Hoc enim jam clam agebatur, quo tendebant, sive aperta rebellionis signa monstrabant. Rex igitur Ingelheym perveniens paucis suorum fidelium secum habitis non tute inter medios hostes Pascha celebrandum ratus, Mogunciam inde secessit, ubi aliter, quam regem decebat, diutius ante portas expectans Friderico Archiepiscopo jam cum illis conspirante vix nobis ingressum obtinuit.

Sinn zu haben, sondern nur daß sie Herzog Heinrichen von Bayern, des Kayſers Bruder, welcher lauter Uneinigkeiten stifftete, in Verwahrung nehmen wollten. In der That war dieser die Ursach aller nachfolgenden Mißhelligkeiten. Aber es waren auch Leute da, die sich mehrere Absichten gemacht hatten. Nachdem Kayser Otto die Lothringer auf seine Seite gebracht, auf welche sich die abtrünnige vermeynten verlassen zu können, gieng er nach Sachsen um die nöthige Einrichtungen zu machen. Von dar aus gieng er mit einer hinlänglichen Krieges-Macht von Sachsen, Lothringern und Franken nach Maynz, welche Stadt er zu belagern entschlossen ware. Heinrich kam auch herbey mit seinen Leuten. Dessen Abwesenheit machte sich Herzog Ludolph zu nutz und brachte die Gemüther der Bayern wider ihn auf. Er bemächtigte sie nicht allein der Stadt Regenspurg, sondern er gab auch alle die daselbst verwahrte Schätze seines Vettern denen Soldaten preiß. Im folgenden Jahr 954. änderte sich alles. Otto gieng mit seinem Bruder Heinrichen nach Bayern, wo sich ihm nebst Alemannien alles unterwarf. Ludolph selbst legte sich zum Ziel und übergab dem Vater seine Würde um selbige einem andern zu überlassen. (p) Solchemnach kam sie wieder auf des ersten Herzog Burkards Sohn, auch Burkard genannt. (q) Herzog Luipold wurde nach solchem mit einem Kriegs-Heer wider Brengarn und seinen Prinzen Albrechten geschikt und ware so glüklich, daß er Meister in ganz Italien war. Endlich kam er im Jahr 957. selbsten in einer gedachtem Albrechten gelieferten Schlacht um das Leben.

§. 5.

Burckard II. kam also im Jahr 954. zur Würde eines Herzogs in Schwaben oder Alemannien. Einige nennen ihn Burkard den Dritten, weil sie denjenigen Burkard auch zehlen, welcher nach Obrechts und Tenzels Anmerkungen auch ein Cameræ nuntius und von einigen ein Herzog in Schwaben genennet (r) und im Jahr 911. von den Hungarn umgebracht

(p) Reginon. *contin. ad ann. eundem & ad ann.* 954. conf. auctores à Pfeffingero allegati, *ad Vitr. lib. I. tit.* 16. *pag.* 314. *seqq.*

(q) Regino *ibidem.* Ea tempestate Luidolphus in gratiam regis revocatus vasallos, quos habuit, & ducatum patri reddidit, cui Burchardus in Ducatu successit.

(r) vid. Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben. *Sect. I.* §. 5. *p.* 5.

bracht wurde. Wir wollen diesem nicht entgegen seyn, weilen die meiste Geschicht-Schreiber diesen unsern Burkard den andern heissen. (s) Gleichbalden nach seiner Erhebung wohnte er im Jahr 955. dem merkwürdigen Treffen bey, worinn Kayser Otto die Hungarn bey Augspurg am Lech-Fluß durch einen herrlichen Sieg erlegete. (t) Man siehet daraus, daß Hermannus contractus gefehlet habe, wann er meldet, daß Burkard erst nach Luitolphs Absterben Herzog worden seye. Indessen hatte er auch das Glük ein Anverwandter des Kaysers zu seyn. Dann er hatte nach dem Ableiben seiner ersten Gemahlin Luitgarden Herzog Heinrichs, welcher Kayser Ottens Bruder war, Tochter Hadewigen zur Ehe genommen. (u) Wiewohl es ist noch ungewiß, wann er sich mit dieser vermählet habe. Glaublich ist es aber, daß diese Verwandschafft vieles zu seiner Beförderung beygetragen und daher selbige um das Jahr 954. schon vollzogen gewesen. Wenigstens hatte er sie schon zur Gemahlin, als er dem Feldzug wider die Hungarn beywohnete und seine Schwaben als den sechsten und siebenden Haufen des Kayserl. und Reichs-Heers wider diese Feinde anführete. Im Jahr 965. schikte ihn der Kayser mit seinen Alemanniern nach Italien. Die Longobarden hatten sich wider den Kayser empöret und obgedachten flüchtigen oder in das Elend gewiesenen Prinzen Albrecht zu einem König in Italien ausgeruffen. Burckard saumte nicht bis an den Po fortzugehen, wo er seinen Feind antraf. Er setzte in Schiffen mit seinen Leuten über diesen Fluß und war so glüklich, daß er die Aufrührer zerstreuete und Albrecht mit genauer Noth das Le-

(s) vid. tamen Joh. Gottl. Bœhm *de Hadwige Suevor. Duce Vicaria Imperii.* §. 6. *p.* 10.

(t) vid. Annal. Saxo. *ad ann.* 955. *ex Witichindo.* Sextam & Septimam (legionem) constructerant Suevi, quibus præfuit Suevorum Dux, Burchardus, cui nupserat filia fratris Regis. conf. Regin. *contin. ad ann.* 955. Hungari cum tam ingenti multitudine exeuntes, ut non, nisi terra eos dehiscceret, vel cœlum eos obrueret, ab aliquo se vinci posse dicerent. Chunradus quondam dux ibi occiditur & ab exercitu Regis apud Licum fluvium tanta cæde prostrati sunt, ut nunquam ante apud nostrates victoria talis audiretur, aut fieret.

(u) Eckard *de caſ. S. Galli. c.* 10. Sic Græco pervicaciter repudiato, literis post Latinis studentem, Burkhart illam Dux multipliciter dotatam duxit. Bœhm *d. l.* §. 5. *p.* 9.

ben rettete. (x) Seinen Sitz hatte er zu Twiel im Hegau und starb im Jahr 973. (y) Von seiner erstern Gemahlin solle er vier Söhne gezeuget haben, Adelberen, welcher Stiffts-Herr zu Augspurg wurde. Reginbald blieb in der am Lech mit den Hungarn gehaltenen Schlacht. Hubald und Manegold aber sind uns unbekannt geblieben und man hätte keine Nachricht von ihnen, wo nicht das Leben des ehmaligen Bischoffs Ulrichs zu Augspurg ihrer gedächte, (z) welches ich aber nicht zu sehen bekommen können. Dieser Bischoff war ein Bruder ihrer Mutter Luidgarden. Wann es erlaubt wäre von dem bey einem Geschlecht üblichen Tauf-Namen auf die Nachkommenschafft zu schliessen, so dörfften die ehmalige Graven von Veringen an der Donau sich die Ehre zueignen, daß sie von dem Mangolden abgestammet seyen. Dann die alte Urkunden geben uns zu erkennen, daß der Name Mangold noch lange bey diesen Graven üblich geblieben. (a) Die Gegend, welche sie als Graven beherrschet, macht es auch einiger massen wahrscheinlich. Doch möchte ich solche Abkunfft nicht für gewiß ausgeben. So viel ist richtig, daß von des Herzog Burkards Nachkommen keiner mehr zu der Herzoglichen Würde gelanget seye. Die zweyte Gemahlin Hadewig oder Hedwig hinter-

(x) Regino *ad ann.* 965. Eodem anno quidam ex Longobardis more solito ab Imperatore deficiunt, & Adalbertum in Italiam reducunt. Tunc Imperator Burchardum Ducem Alamannorum in Italiam misit, cui ad congrediendum ei, ubicunque inveniretur, cum Longobardis imperatoris fidelibus & Alamannis visum per Padum navigavit & illis, ubi eum audierant esse partibus navim applicuit. In quos in prima fluminis egressione Adalbertus insiluit, ubi & frater ejus Guido cum aliis quam pluribus occubuit. Ipse vero Adalbertus vix fuga evasit & montana quædam, ubi Imperatorem lateret, intravit. Hac igitur Dux lætus victoria in patriam repedavit & quæ sibi acciderant, imperatori significavit. Herm. contr. *ad h. a.* Otho Imperator de Italia redit & Burchardus Dux in Italia rebelles Cæsari vicit.

(y) Herm. contr. *ad* 973. Burchardus Dux obiit, pro quo Otho Liutolphi filius regnavit. Chron. Austr. *ap. Freber Tom. I. rer. Germ. pag.* 314. Burcardus Dux obiit. Leutolfi filius, Otto, regnavit in Suevia.

(z) vid. Pfeffinger *ad Vitr. Tom. II. lib. I. tit.* 16. *pag.* 318.

(a) vid. Hergott *Geneal. Austr. diplom. Tom. II. pag.* 197. & 188.

hinterließ er ohne Erben und als eine Jungfrau. (b) Nach ihm kam das Herzogthum auf Otten, Herzog Luitolphs Sohn, aber die Hadewig massete sich doch dabey grösser Gewalt an, so, daß es scheint, als ob Otto nur den Namen eines Herzogs geführt und diese Wittib die Herzogliche Würde verwaltet habe. Dann Eckard der Jüngere bedienet sich des Ausdrucks, daß Burkard seiner Gemahlin nebst ihrem Heurath-Gut auch das Herzogthum hinterlassen habe. Wordurch ich aber nur die zum Herzogthum gehörige Lande verstehe. Sie blieb auf ihrem Schloß Hohen-Twiel und führte nicht allein eine sehr strenge Herrschafft, sondern machte sich auch weit und breit ihren Nachbarn furchtbar. (c) Mithin müßte sie freylich ihres Verstorbenen Gemahls Güter an sich gezogen und, wenn ihre Stief-Söhne noch gelebet, ihnen sehr wenig übergelassen haben. Eben dieser Eckard nennet sie auch deßwegen hin und her noch eine Herzogin Wittib, und erzehlet von ihr, daß sie als eine Verweserin des Reichs ihr Ansehen mit grossem Ernst zu behaupten gewußt habe. (d) Es mag seyn, daß der Kayser ihro als einer nahen Base solchen Gewalt gelassen, so lange sie leben würde, und deßwegen Otten daneben das Herzogthum Bayern übergeben. (e)

§. 6.

Dem mag aber seyn, wie ihm will, so war Otto Herzog in Schwa-

(b) Eckard *Jun. de caſ. S. Galli. c.* 10. Burkhart .. cum jam eſſet decrepitus, thalamo, ut ajebant, ſecum nequaquam cubantem in proximo moriens, quamvis non intactam, incognitam, ut celebre eſt, cum *Dotibus & Ducatu* reliquit puellam.

(c) Eckard *d. l pag.* 45. Hadawiga Henrici Ducis filia, Suevorum poſt Burkardum virum Dux vidua, cum Duellio habitaret, femina admodum quidem pulchra, nimiæ ſeveritatis cum eſſet ſuis, longe tateque terris erat terribilis.

(d) *Ibid. pag.* 47. Hadewigem perorantem producit: Miror, etiam me Vicaria Imperii, tam prope adſidente, duo mei Ducatus monaſteria me quidem ſpreta, tanta miſcuiſſe infortunia. Enimvero, niſi conſiliarii diſſuaſerint, ubi reatum invenero, juſte vindicare habeo.

(e) Lambert. Schaffnab. *ad ann.* 976. Otto Imperator perrexit ad Bajoariam atque Henricum Ducem expulit, Ottonique Duci Bajoariam commendavit.

ben. Sein Vater war obgedachter Herzog Luitolff und die Mutter die auch schon bemeldte Ida, Herzog Hermanns Tochter. (f) Seine Geburth fiel in das Jahr 954. Die Verwandschafft mit dem Kayser und nicht die Wahl der Alemannischen Fürsten war demnach die Ursache seiner Beförderung. Wie auch dieses etwas seltenes war, daß Kayser Otto II. ihm im Jahr 976. auch das Herzogthum Bayern daneben anvertraute. Dann er hatte mit seines Vaters Bruder, Heinrichen, welcher bisher Herzog in Bayern gewesen, viele Verdrüßlichkeiten. Er wurde endlich gezwungen mit Hülfe Herzog Ottens ihn von Land und Leuten zu vertreiben, wie solches in der Reichs-Geschichtskunde erlernet werden kan. Im folgenden Jahr 977. kam Heinrich wieder zum Vorschein, weil ihm Bischoff Heinrich zu Augspurg darzu behülflich war. Weil nun dieses Bistum in Herzogs Otten von Schwaben Herrschafft gelegen war, vermeynte dieser, daß er Ursach habe deßhalb mit gedachtem Bischoff zu zörnen. Sie versöhnten sich zwar miteinander: Als aber Herzog Otto mit den Alemanniern und Bayern seinem Vetter wider die Slaven zu Hülf kommen wollte und schon zu Neuburg war, merkte er, daß der Bischoff eine Falschheit im Herzen gehabt hätte. Dieser wurde darüber bestrafft und in das Elend verwiesen. Er hätte vielleicht darinn bleiben müssen, wann nicht Herzog Otto so großmüthig gewesen wäre, selbsten für ihn zu bitten. Im Jahr 987. begab er sich mit dem Kayser nach Italien um die Griechen und Saracenen, welche sich schon des untern Theils dieses Reiches bemächtiget hatten, wiederum zu vertreiben. (g) Der Kayser ersahe sich hierzu besonders die Alemannier aus, weil sie wegen ihrer Tapferkeit bey demselben sehr wohl angeschrieben stunden. Sie waren im Jahr 982. unglüklich und, da sie meyneten den Feind schon besieget zu haben, wurden sie von einem neuen Haufen angefallen und geschlagen. Der Kayser kam mit genauer Noth davon. Herzog Otto aber wurde nebst vielen Bischöffen und andern Fürsten des Reichs getödtet.

(f) Contin. Regin. *ad ann.* 954. Luidolpho filius Otto nascitur. conf. Pfeffinger *ad Vitr. d. l. pag.* 319.

(g) Ditmar. *ap. Leibniz. Tom. I. Rer. Brunswic. p.* 346. Calabriam à Græcorum crebra invasione & Saracenorum deprædatione magnam injuriam perpeti Cæsar comperiens ad supplementum exercitus sui Bavaros ac fortes in armis Alemannos evocavit. Ipse autem cum Ottone Duce, fratris Liudolfi filio ad urbem Tarentum festinavit.

tet. (h) Ihm folgete in dem Herzogthum Conrad. (i) Wer sein Vater gewesen, ist unbekannt. Man findet überhaupt mehr nicht von ihm, als daß er diese Würde damals erhalten und im Jahr 997. gestorben seye. (k) Hingegen ist dieser Conrad, derjenige Herzog, unter dessen Regierung bey den Geschicht-Schreibern die erste Spur von dem Namen und Gravschafft Würtenberg vorkommt. (l) Sie ist kurz und dunkel und will über diß noch von Herrn Hahnen in die Ungewißheit gesetzet werden, ob sie nicht verfälschet seye. (m) Man hat aber meines Erachtens keinen Zweifel in diese Stelle zu setzen. Dann ich denke mit Herrn Mosern (n) daß, weil hier von Alemannien und den darinn entstandenen Mißhelligkeiten Meldung geschicht, die Herrn Graven von Würtenberg fast nothwendig sich darein verwickeln müssen. Alemannien ist nach allem dem, was wir bisher gesehen haben, das heutige Schwabenland, dessen Glied die Gravschafft Würtenberg jederzeit gewesen. Worinn die damalige Strittigkeiten bestanden und warum die Fürsten Alemanniens mit den Bayern uneins worden, habe ich aller Mühe ungeachtet nirgends finden können. Es bleibt demnach nur die Muthmassung übrig, daß die Graven von Scheyrn Gelegenheit darzu gegeben.

(h) Lamb. Schaffnab. *Eodem anno* Otto Imperator valde periculosum habuit prælium cum Sarracenis in Calabria, in quo prælio occisus est Heinricus Augustensis ecclesiæ episcopus cum aliis plurimis episcopis, in quo etiam proelio Idus Julii occisi sunt milites fortissimi, hi scilicet Udo, Gebehardus, Guntherus, Bertholdus cum aliis multis & Otto Dux & Wernher abbas Fuldensis. Ipse Imperator vita comite vix evasit.

(i) Herm. contr. *ed. Canis. ad ann.* 982. Otto Dux Suevorum obiit & Cuonradus sibi successit. Ditmar. *ap. Leibniz. Tom. I. pag.* 360. In temporibus suis Conradus Suevorum Ductor egregius ac ejusdem frater Heribertus Comes, nec non Hodo inclytus marchio, proh dolor, morte momentanea depressi sunt.

(k) Herm. contr. *ad ann.* 997. Chonradus dux obiit, pro quo Herimannus. conf. Conr. Ursperg. *in Vita Ottonis* III. *ap. Urstis.* Conradus Dux obiit, cui Hermannus successit.

(l) vid. Herm. contr. *edit. Canis. ad ann.* 989. In Alemannia fuerunt multæ rixæ. Primo liga traxit ad Pavariam & destruxit ibi multas villas. 2.) DE WIRTENB. habuit bellum cum liga.

(m) Hahn Reichs-Histor. *part. II. pag.* 158.

(n) Erläutert. Würtenb. *part. I. pag.* 4. *seq.*

Dann Grav Wernher von Scheyrn war ein Bruder Herzog Arnolphen von Bayern. Als dieser im Jahr 937. das Zeitliche seegnete, meyneten seine Söhne Eberhard, Arnolph und Hermann dem Vater in dem Herzogthum nachzufolgen. Sie wurden aber mit Bewilligung des Kayſers von ihres Vakers Bruder Bertholden vertrungen. (o) Dieses schmerzete sie und ich weiß nicht, ob Grav Werner als der andere Bruder des Arnolphen schon damals mißvergnügt gewesen und seines Bruders Söhnen beygestanden oder ob er sich die Hoffnung gemacht nach des Herzog Bertholffen Absterben zu dieser Würde zu gelangen und vielleicht selbsten auch im Sinn gehabt vorgedachte drey Prinzen auszuschliessen. So viel ist richtiger, daß, als ihm Herzog Heinrich von Sachsen von Kayser Otten vorgezogen wurde, er fast in Verzweiflung gerathen und die Hungarn angereitzet ihne zu rächen. (p) Als sie im Jahr 955. am Lech geschlagen wurden, erzürnten sie sich über den Grav Wernher und brachten ihn um. Damit hatte aber die Ansprache der Graven von Scheyrn an das Herzogthum Bayern noch kein Ende. Dann sein Sohn Eckard behielte sich diese Erbschafft noch immer bevor. Es mag leicht seyn, daß dieser um solche Zeit sich in Schwaben unter den Graven einen Anhang zu machen gesucht: dagegen allem Vermuthen nach Herzog Heinrich oder Hetzel auch nicht gefeyert haben mag, sich einen Beystand in

(o) Contin. Reginonis *ad ann.* 938. Filii Ducis Arnulphi ambitione Ducatus Regi rebellarunt, quos ipse debellaturus in Bavariam ibat, sed non ut voluit, eos pacificare valens revertitur... iterumque Rex in Bavariam revertens omnes sibi subdidit & Eberhardum, Arnolphi filium plus aliis rebellem in exilium misit. conf. Conradus Urspergensis *in vit. Ottonis I. p.* 156. Mortuus est quippe Arnoldus Dux Bajoariæ & filii ejus superbia elati jussu Regis contempserunt ire in comitatum, cujus Ducatum rex dedit fratri ejus Bertholdo &c.

(p) Andr. Presbyt. *Chron. Bavar. ap. Schilter. pag.* 18. In Chronicis de Schyra legitur, quod Comes ille fuerit Wernherus frater Arnoldi Ducis Bavariæ. Causa etiam, quæ ipsum ad hoc movit, ibidem exprimitur: quod dum tanquam verus hæres Ducatum Bavariæ repeteret & obtinere non posset, Ungaros (uti supra dictum est) in Bavariam cum exercitu duxit. Iste Wernerus moritur & lis ista in filium suum Comitem Ekhardum transmittitur. De repetitione itaque hujusmodi Ducatus Bavariæ per Comites de Schyra adhuc postea dicetur.

in Schwaben zu verschaffen. Die ganze Stelle zeiget wenigstens so viel, daß einige Alemannische Fürsten oder Graven sich zusamen wider Bayern vereinet, andere aber haben es mit diesen gehalten. Unter diesen letztern waren auch die Graven von Würtenberg, welche schon dazumal es auf sich nehmen konnten, mit einer ganzen Lige oder etlichen verbündeten Fürsten eines zu wagen. Ob sie nun Herzog Heinrichen oder den Graven von Scheyrn beygestanden oder was dieser Krieg für einen Ausgang genommen, will sich nirgends die geringste Spur antreffen lassen.

§. 7.

Daß man von den Graven von Würtenberg und deren eigentlichem Ursprung nichts gewises finden kan, beruhet auf dem fast einzigen Grund, daß die Gravschafften anfänglich nicht erblich gewesen. Wir haben aus dem Alemannischen Gesetze schon zur Genüge ersehen, daß die Graven von den Einwohnern der Gowen oder Gravschafften erwählet und von den Herzogen bestetiget worden. Man kan glauben, daß die Graven öffters, wann ihnen solche Würde beschwerlich oder sonsten nimmer anständig gewesen, dieselbe wieder aufgegeben. Man wird verhoffentlich zugeben, daß die Absichten der Wahl meistens dahin gegangen einen Herrn aus der Nachbarschafft zu erwählen, dessen Eigenschafften und Tugenden ihnen schon bekannt waren. Villeicht haben sich zu einer Zeit mehrere darum gemeldet. Von dem nidern oder mittlern Adel hat sich gewiß keiner zu bewerben die geringste Gedanken machen dörfen. Dann diese stunden selbsten unter dem höhern Adel, sie werden von diesen homines mei, oder mei juris genennt, wie man hin und her in den alten Urkunden wahrnimmt. Von den ministerialibus ist gar nichts zu gedenken. Solchemnach ware der Hohe Adel allein darzu berechtiget. Man darf sich nicht einbilden, daß es Fürsten nach dem heutigen Begriff gewesen. Freye Herrn waren sie, die ihre schöne eigenthumliche Erblande besassen und ohne die Graven-Würde zu leben hatten. Mann dörffte noch einige Frey-Herrn antreffen, die damals zu solcher zu gelangen berechtigt waren. Nunmehro haben sie sich der Ritterschafft einverleiben lassen. Hätte Friderichs von Büren Sohn bey Kayser Heinrichen nicht so grosse Verdienste erworben, so dörffte sein Geschlecht jetzo villeicht auch noch unter dem Reichsadel gezelet werden. In ältern Zeiten verbündeten sie sich nicht mit Dienstleuten und Landsassen, wie im fünffzehenden und sechzehenden Jahrhundert geschahe, weil sie die Befügnus hatten, daß man aus ihrem Mittel Herzoge und Graven erwählete, welches nachmals, da diese Würden erblich wurden, aufhörete. Ihr Stand verringerte sich dadurch nicht, daß sie keine Gra-

ven wurden, weil sie noch lang hernach den Graven gleich gehalten und unter dem Namen Graven und Herrn begriffen waren. Ein Frey-Herr übertraff den andern an Reichthum und Macht seiner eigenthumlichen Lande. Sie nennten sich von dem Ort ihres Aufenthalts oder Stamm-Schlosses, und nicht nach den Gowen oder Gravschafften, bis sie diese erblich erhielten. Wir müssen uns dabey allemal erinnern, daß solches im eilften und zwölfften Jahrhundert geschehen, wie auch der gründlichgelehrte Herr Hofrath Hanselmann (q) beobachtet, zugleich aber die Anmerkung macht, daß diese Abänderung bey den meisten Gravschafften zwar ihre Richtigkeit habe, gleichwohl aber nicht von allen und jeden Gowen und Gravschafften statt gehabt, weil viele derselben von ältern Zeiten und ursprünglich ein lauteres freyes Eigen gewesen. Man darf ohnehin auch nicht glauben, daß die Herrn und Graven durch ihre Würde zu einem höhern Stand erhoben worden oder durch die Erblichkeit einen Vorzug erworben hätten. Dann sie waren vorhin schon Fürstenmässig und wurden hin und her bey Schrifftstellern und in Urkunden principes Alemanniæ, Franconiæ &c. genennet. Wir haben davon verschiedene Beweise schon allbereits angeführet. Man findet sie auch öffters mit dem Namen, Comites beehret. Dann so wird von dem ersten Herzog in Schwaben Friderichen aus dem Staufischen Geschlecht berichtet, daß er ein Grave und aus den edelsten Graven in Schwaben entsprossen gewesen. (r) Will man nun den Ursprung des ehmaligen Gräflichen und nunmehrigen Hochfürstlichen Hauses Würtenberg untersuchen, so wird man ohne Zweifel das bisher erwehnte dabey gebrauchen müssen, daß sie nemlich auch Fürstenmäßige Freye Herrn gewesen, welche ohne die Gravschafft ihre eigenthumliche Erb-Lande von ältesten Zeiten her besessen haben. Worinn aber diese bestanden, ist etwas schwerer zu bestimmen. Wir finden die ehmalige Grav- oder Herrschafft Würtenberg und die Herrschafft Megelolves im Albegau, welche ihnen zugehörig gewesen. Von der letztern werden wir unten Gelegenheit haben etwas mehrers zu gedenken, daß Gr. Hartmann von Würtenberg selbe im Jahr 1243. an Kayser Friderichen verkaufft habe. Wir können keine Gründe anführen, daß die ehmalige Herrn Graven von Würtenberg ihren

(q) vid. ejusdem diplomatischer Beweiß der Hohenlohischen Landes-Hoheit vor dem Interregno und der daselbst einverleibten schönen Abhandlung von dem Ursprung des Hauses Hoheloh. §. 15. *seqq.* *pag.* 289.

(r) Otto Frising. *de gestis Frid.* I. *lib.* I. *c.* 8. Ea tempestate *Comes* quidam, Fridericus nomine, ex nobilissimis *Sueviæ comitibus* originem trahens in castro Stoyphe dicto coloniam posuerat.

ihren Ursprung oder Stamm-Güter in derselben finden könnten, sondern es kommt uns glaublicher vor, daß das Stamm-Schloß Würtenberg mit der darzu gehörigen Herrschafft ihr ursprüngliches Eigenthum und Erbgut gewesen. Es ist zwar nicht unbekannt, daß fast alle und zwar die beste Geschicht-Schreiber ihren Stammens-Ursprung in den Frey-Herrn von Beutelspach suchen. Es ist in so fern nichts unwahrscheinliches, weil sie solchemnach auch Frey-Herrn gewesen. Mich dünkt aber nur, daß die erstere Meynung vorzuziehen seye. Wir finden den Grund in der angezogenen Stelle des Hermanni contracti. Sie meldet, daß im Jahr 989. ein Herr von Würtenberg Krieg geführet habe. Damals aber wurden die Graven noch nicht von ihren Gravschafften, sondern von ihren Stamm-Gütern benennet und erst fast 100. Jahr hernach kam der Gebrauch auf, daß die Graven von ihren Gravschafften die Benennung erhalten haben. Wann ich dieses überlege, so kan ich nicht anderst denken, als daß auch gedachter Geschicht-Schreiber bey dem eingeführten alten Herkommen geblieben seye. Er lebte ohnehin auch zu einer Zeit, da die grosse Veränderung mit den Gravschafften noch nicht vorgegangen war. Dann er starb im Jahr 1054. Mithin konnte er den sonsten ungenannten Herrn von Würtenberg nicht anderst, als von seinem Stamm-Schloß, von seinem Erblichen Eigenthum also nennen. Die Stadt Stuttgard und besonders Canstadt, Waiblingen und Beutelspach möchten darzu gehöret haben. Sie waren auch unter die mächtigste Herrn gezehlet, so lang man von ihnen Nachricht hat. Ich bin dabey nicht in Abrede, daß auch ein Nebenzweig dieses Freyherrlichen Geschlechts die Herrschafft Beutelspach zu seinem Erbtheil bekommen haben mag, wie ebenmässig die Stadt Gröningen einem Andern zu Theil worden. Nichts destoweniger nenneten sich diejenige Herrn, welche Beutelspach oder Gröningen gehabt, dennoch von ihrem Stamm-Schloß Würtenberg. Dann obschon Grav Hartmann, so im Jahr 1280. gestorben, sich einen Graven von Gröningen schreiben lassen, so haben doch dessen Söhne sich darzu bekennt, daß sie Herrn von Würtenberg seyen. Von Gr. Wernern von Gröningen haben wir anderwerts gemeldet, daß er ein Herr von Würtenberg gewesen. (s) Von Beutelspach habe ich aber in keiner Urkunde oder andern tüchtigen Beweißthümern finden können, daß jemals ein Grav oder Frey-Herr, deme solcher Antheil Landes zugefallen, sich davon geschrieben hätte. Selbsten derjenige Conrad, welchen alle Geschicht-Schreiber neuerer Zeiten für einen gebohrnen Frey-Herrn von Beutelspach und

(s) vid. Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part.* I. *c.* 2. §. 4. *pag.* 14.

ersten Graven von Würtenberg ausgegeben, wird in einer Urkunde vom Jahr 1123. Chonradus de Wirdeneberch genennet. (t) Wir werden seiner in folgendem wieder gedenken. Anmerkungswürdig aber scheinet zu seyn, daß er kein Grav genennet wird, ungeacht Beringern von Sulzbach dieser Titul beygeleget worden. Allem Ansehen nach hat man in dieser Urkunde seiner noch nicht als eines Graven gedenken können, weil man ihne als einen Frey-Herrn von Würtenberg betrachtet hat. Es dienet aber gleichwolen zu einem Beweiß, daß das Stamm-Schloß Würtenberg und dessen Zugehörden dieser Herrn Eigenthum und Erb von ihrem Ursprung an gewesen. Dann wir dörfen nicht meynen, wie Felix Hämmerlin (u) meldet, daß dieses Schloß keine zugehörige Herrschafft gehabt habe, indem gedachter massen jederzeit und ehe noch die Herrn Graven durch Käuffe und andere rechtmäßige Mittel ihre Lande vermehret hatten, schon als die mächtigste Graven in Schwaben berühmt sind. Gr. Ulrich mit dem Daumen fieng erst an seine Lande zu vermehren und gleichwohl wird vorgedachter Conrad schon als sehr mächtig beschrieben. (x)

§. 8.

Weil man nun wiederum von dieser Zeit an fast 100. Jahre nichts mehr von solchen Graven findet; so sind wir gemüssiget in der Geschichte der Alemannischen oder Schwäbischen Herzoge fortzufahren, indem die Gravschafft Würtenberg gleichwohl daran Antheil nehmen müssen. Solchemnach folgte dem im Jahr 997. verstorbenen Conrad in solcher Würde Her-

(t) vid. Hergott *Geneal. Austr. diplom. T.* II. *pag.* 136 in diplomate, quo Henricus V. Imp. limites bonorum ad cellam S. Blasii attinentium describit, ubi in fine: Godefridus Palatinus Comes, Simon Dux Lotharingiæ, Hermannus Marchio, Beringer C. de Sulzbach, CHONRADUS DE WIRDENEBERCH & alii plures.

(u) Felix Malleolus, *scriptor Sec. XV.* Et quid credere præsumis de potentissimis tempore nostro comitibus de Wirtenberg vulgariter nuncupatis. Nonne perpendis, quod ipsi similiter propagati sunt originaliter de quodam castro privato sive rurali, de quo nomen traxerunt Wirtenberg communiter appellato, sub se nullius comitatus vel Baroniæ: aut dominationis seu jurisdictionis titulum comprehendente. &c.

(x) Trithem. *Chron Hirsaug. edit. de anno* 1559.

Herzog Hermann der andere. (y) Wer seine Eltern gewesen, wird zu untersuchen sehr schwer seyn, wann man mit Grund etwas behaupten wollte. Dann obschon Crusius meynet, daß er Herzog Ottens Sohn und mithin Herzog Luitolphs Enkel gewesen, so kan er doch solches mit keinem Zeugnus erweisen. So viel ist aber gewiß, daß er auch nebst dem disseitigen Alemannien das Elsaß beherrschet. Dann Hepidanus nennet ihn einen Herzog von Schwaben und Elsaß. (z) Und Ditmar schreibet, daß unter ihm Straßburg die Haupt-Stadt in Schwaben gewesen. Nach dem Kayser Ott der Dritte im Jahr 1002. in Italien ohne Mannliche Erben das Zeitliche gesegnet hatte, machten ihm die meiste Reichs-Fürsten die schönste Hoffnung zum Kayserthum. (a) Herzog Heinrich aber von Bayern gewann ihm den Vortheil ab, daß er sich der Reichs Kleinodien bemächtigte. Er meynte ohnehin, daß er das nächste Recht zur Kayserlichen Crone hätte, weil Kayser Otto I. seines Großvaters Bruder gewesen. Heinrich begab sich demnach nach Worms um nach Maynz zu gehen und sich crönen zu lassen. Jedoch Herzog Hermann verlegte ihm den Weeg, daß er sich entschliessen mußte die List zu ergreiffen. Er stellte sich, als ob er wieder zuruk in Bayern gehen wollte, wendete sich aber und gieng mit schnellen Schritten nacher Maynz, wo ihn die meiste Reichs-Fürsten als ihren künfftigen Kayser aufnahmen. Nur die Alemannier und ein Theil der Franken wollten ihn nicht dafür erkennen. Der neue Kayser gieng also über den Rhein und suchte Herzog Hermann mit Verwüstung seiner Lande auf andere Gedanken zu bringen. Weil er den Weeg durch Franken nahm zu diesen Landen zu kommen, so ist wahrscheinlich, daß sie in der Gegend des Herzogthums Würtenberg gelegen. Dann allem Vermuthen nach hat Kayser Heinrich des Herzogs

(y) *per supra allegata loca.*

(z) Hepidan. *ad ann.* 1008. Otto Imp. Romæ sine hærede defunctus est, cui successit Henricus de regio genere, Dux quoque Bajoariorum tertius eo nomine, cum quo & Hermannus Dux Alamanniæ & Alsatiæ regnum sorte dividere & parti adspirare temptabat. Sed infecto negotio ultionem conatus in eos, qui in Strazpurch cum Rege senserant adversus se, irrupit civitatem & in direptionem dedit, pessimo quoque exemplo Sacra profanavit.

(a) Ditmari *Chron. ap Leibniz. Tom. I. p.* 359. *& p.* 367. *seq.* Maxima pars procerum, qui his interfuerunt exequiis (sc. Ottonis Imp.) Herimanno duci auxilium promittunt, ad regnum adquirendum & tuendum &c.

Erb-Lande heimgesucht um ihn dadurch von seiner Widersetzlichkeit abzuschröcken. Allein solche Straffe hatte einen ganz widrigen Erfolg. Herzog Hermann sahe, daß die Haupt-Stadt seines Herzogthums, Straßburg, selbst von ihm abgefallen wäre. Dieses wollte er rächen. Er bemächtigte sich in Gesellschafft seines Tochtermanns, Conrads, der Stadt und übergab sie seinen Leuten zum plündern. Selbst die Kirche wurde nicht verschont, deren Schätze die Alemannier unter sich theileten und das Gotts-Hauß verbrannten. (b) Weil der Winter nahe war, begab sich der Kayser nach Hauß. Im folgenden Jahr 1003. wollte er mit angehendem Früling den Herzog nochmals aufsuchen. Dieser faßte aber andere Anschäge, gieng dem Kayser demütig entgegen und söhnte sich mit demselben aus. Doch legte er ihm die Straffe auf die Kirche zu Straßburg auf seine Kosten wiederum aufzubauen, (c) welches der Herzog gleich

(b) Idem Dithmar. *lib. V.* Qui (scilicet Henricus) initio mensis Junii cum primis Bavariorum & orientalium Francorum Wormatiam venit causa Rhenum ibidem transeundi, Moguntiæque benedictionem accipiendi. Quod prohibere Hermannus Dux nititur, nullumque eis patefecit, Rheno favente, ingressum . . . . Omnibus huc undique confluentibus in militiam à Rege susceptis rursum Rhenum inundantem Rex novus transiens per Orientalem Franciam, sibi quam fidelem, Alemanniam invadere & cum depopulatione illius terræ ab inceptis Hermannum resistentem conatur avertere. Dux autem, ut audivit sua à Rege prædata nondum volens humiliari, sed proh dolor contra Dominum & Regem exaltans se caput Ducatus sui, Argentinam, quæ Strasburg dicitur, quia episcopus ejusdem urbis Wicelinus sibi resistere præsumpsit, cum Conrado suimet genero, milite petit armato, murosque ascendens nil victis reliquit. Nam execrata Alamannorum turba ad rapiendum promtissima, inscio Duce, majorem ecclesiam Sanctæ Domini genitricis intrepida intrans omnem thesaurum diripit &, quod maximum erat facinus, igne domum domini consumpsit.

(c) Adelboldus in vita S. Henrici *c.* 13. apud Leibniz *pag.* 434. Sic igitur Rex in regnis singulis Antecessoris sui præter Italiam & Alemanniam, receptus & ab omnibus unanimiter collaudatus in Franciam revertitur, ut ibi hyemis asperitate transacta Vere amœnitatem reducente in Alemanniam exercitum duceret & Herimannum, qui consiliis prudentium uti nolebat, diversis vastationibus affli-

gleichwohl nicht erlebte, weil er gleich im nächsten Jahr 1004. aus der Welt verschied. (d) Sein minderjähriger Sohn Hermann III. folgte ihm in dem Herzogthum. Sonsten hatte er zwey Töchtern, deren die eine Gisela zur ersten Ehe mit einem Sächsischen Marggraven Bruno vermählet war. Nach dessen Absterben nahm sie der nachmalige Herzog Ernst in Schwaben zur Gemahlin und endlich wurde sie gar an den Römischen Kayser Conrad den Salier verehlichet. Die andere Tochter Mechtild war an vorbemeldten Conrad, Herzog zu Cärnthen verheurathet. (e) Der junge Hermann war noch so jung, daß er sich selbst noch nicht zu regieren wußte, weßwegen Kayser Heinrich zu Zürch einen Landtag hielte und samtliche Schwaben vom grösten bis zu dem kleinsten vermittelst eines Eydes zur Ruhe und Friden verbande. Ob und wer aber die Vormundschafft führte, wird nirgends gemeldet. Er starb aber auch noch in solchen seinen unmannbaren Jahren im Jahr 1012. Wir sehen aber aus diesem

afflictum pati jugum doceret. Sed Herimannus, qui consilia juvenum sequendo & spem vacuam tenendo extra se positus erat, se in semetipsum recollegit & in solemnitate S. Remigii Brusellæ regi obviam venit sciens melius esse ante damnum non feciſſe pœnitere. Nudis igitur pedibus cum fidis interceſſoribus Regi se præsentat, pro male commiſſis veniam petit, pro bonis suis per regium donum possidendis gratiam quærit, pro his impetrandis genua humotenus flectit. Illico benigne recipitur, & ei, quod quærebat cum omni humilitate conceditur . . . . . Ecclesiam Argent. de suis facultatibus reparare obstringitur.

(d) Herm. contr. *ad ann.* 1004. Herimannus Dux obiit, pro quo filius ejus puer Herimannus. conf. Chron. Austr. *ad eundem ann. ap. Freber pag.* 315. Herimannus Dux obiit, pro quo filius ejus puer, Herimannns succeſſit in Suevia. Hepidan. *ad ann.* 1008. Mox à Rege subjugatus (Hermannus) diem anni non replevit. Parvulus filius ejus consobrinus regis Dux populi ordinatus est. Adelboldus *in vita Henrici S. ap. Leibniz. pag.* 439. *ad ann.* 1004. Jam enim interim Dux Herimannus obierat & filius suus Ducatui à Rege substitutus erat, qui nimiæ juventutis adhuc nec semetipsum regere sciebat. In loco ergo, qui Turegum dicitur, Rex colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis à minimo usque ad maximum jurare compulit.

(e) Pfeffinger *ad Vitr. Tom.* II. *pag.* 322.

sem allem, wie weit man von der vorigen Weise die Herzogliche Würden zu ersetzen abgegangen. Unter Fränkis. Königen hieng es von der Wahl ab, welchen die Alemannier zu ihrem Herzog wollten: jetzo machte der Kayserliche Wille zum Herzog, welcher ihm anständig war. Vorher wählten sie keinen, der nicht auch ein Alemannier war: Unter den Ottonen bekamen sie Sachsen, Franken und Bayern zu Herzogen: Doch kan man dieses wahrnehmen, daß diese Fremde jederzeit eine Prinzessin oder Wittib eines Alemannischen Fürsten sich vermählet haben. Es hat demnach das Ansehen, daß die Kayser nichts destoweniger den Alemanniern so vieles eingestanden ihnen keinen Herzog mit Gewalt aufzudringen, wofern er nicht wenigstens in naher Anverwandschafft mit den Alemannischen Fürsten gestanden. Man solte fast glauben, daß die Herzogliche Würde jetzo unter den Ottonen erblich worden und zwar so, daß auch die Weibliche Nachkommen sich darzu Hoffnung machen dorfften.

§. 9.

Dann nach dem frühzeitigen Absterben des jungen Herzog Hermanns kam sein Schwager Ernst zu dem Herzogthum. Dieser hätte allem Vermuthen nach solches nicht erhalten, wann er nicht die Gisela, Herzog Hermans II. Tochter zur Gemahlin gehabt hätte. (f) Er war sonst Luitpolds, eines Marggraven von Oesterreich Sohn, und hatte das Unglük solche Ehre nicht lang zu geniessen, weil er im Jahr 1015. schon wiederum eines gewaltthätigen Todes starb. Als er auf die Jagd gieng, wurde er aus Versehen eines Graven Albrechts mit einem Pfeil erschossen. (g) Weil er zwey Söhne von der Gisela hinterließ, Ernsten und Hermann, (h) so folgte ersterer demselben in dem Herzogthum und Bischoff Poppo

(f) vid. Herm. contr. *edit. Canis. ad ann.* 1012. Hermannus Alemanniæ Dux, defunctus Ernestum, Sororis suæ Giselæ maritum successorem accepit.

(g) Idem *ad ann.* 1015. *edit. Ursperg.* Ernustus Dux in venatu ab Adalberone Comite sagitta occiditur. & *in Cod. nov.* Erniſt Dux Alemanniæ in venatu ab Adelberone comite sagitta vulneratus interiit & Ducatum ejus filius æquivocus . . . accepit.

(h) Otto Frising. *lib. VI. c.* 28. Hæc (Gisela) primum Ernusto Duci Suevorum fratri Alberti Superioris Pannoniæ Marchionis nupta fuit, geminosque ex ea filios Ernustum & Hermannum suscepit.

Poppo von Trier wurde ihm zu einem Vormunder verordnet. (i) Dann er war noch sehr jung. Kaum aber hatte er die Regierung selbst übernommen, so ließ er sich im Jahr 1125. durch Herzog Fridrichen von Lothringen und Herzog Conraden von Franken bereden sich dem Gehorsam gegen Kayser Conrad dem Salier, welcher damals schon seine Mutter Giselam zur Gemahlin hatte, zu entziehen. (k) Doch diesesmal erholete er sich bald wieder und wurde mit seinem Stief-Vater ausgesöhnet. (l) Er reißte im Jahr 1026. mit ihm nach Italien, wo ihn der Kayser mit verschiedenen Gnaden begabte und wieder in Deutschland schikte um dasiges Reich in der Ruhe zu erhalten. Als aber im folgenden Jahr 1027. wiederum einige Fürsten wider den Kayser sich auflehneten, nahm Herzog Ernst Antheil an solcher Unruhe. Er hätte allem Vermuthen nach zu seinem Herzogthum auch gern das Elsaß gehabt, wie sein Groß-Vater, Herzog Hermann. Als ihm aber der Kayser solches nicht geben wollte, sondern einem seiner Vettern Grav Hugen anvertrauet hatte, fiel er solches auf Einrathen einiger seiner vertrautesten, aber nicht getreuesten Diener an, verheerete das ganze Land und schleiffete Grav Hugens Schlösser. Nach diesem begab er sich zu seinem Vetter Herzog Rudolphen von Burgund, welcher ihn vermahnete von seinem Ungehorsam abzustehen. Dieser Rath war ihm nicht anständig. Er setzte sich demnach bey Zürch feste und that sowohl dem Stifft zu St. Gallen, als auch der Abtey Reichenau allerley Schaden. (m) Endlich kam der Kayser wieder

(i) Wippo *vit. Conr. Sal. ad ann.* 1024. Treverensem quoque Archiepiscopatum gubernavit Poppo frater Ernesti Ducis, Vir pius & humilis, qui eodem tempore filium fratris sui, Ducem Ernestum, cum Ducatu Alemannico sub tutela habuit.

(k) Wippo *d. l. ad ann.* 1025.

(l) Hepidanus setzt dieses, wie alle seine Erzehlungen um vier Jahr später, in das Jahr 1033. Sævæ contentionis fomes exarsit in S. die Pascali apud Vindelicam Augustam inter Chuonradum Regem & patruelem ejus Chuonradum, cui etiam Ernest, consobrinus ejus Dux Alemanniæ & Welfhardus Comes postea confœderati simul regi rebellare sunt ausi. Sed hoc temere incœptum Deo prohibente non habuit effectum.

(m) Wippo *d. l. ad ann.* 1027. Morante in Italia Imperatore apud Teutonicos magna invidia, multa consilia, multæ factiones adversus Imperatorem in cassum eruperant . . . . . Chuno Dux Wormatiensis,

wieder aus Italien zurük und begab sich geraden Wegs in das beunruhigte Alemannien, wo er zu Augspurg eine Zusamenkunfft der ihme getreuen Fürsten veranlaßte. Zu Ulm wurde gleichermassen ein Reichstag gehalten. Herzog Ernst kam auch dahin mit einem schönen Kriegs-Heer in der Absicht den Kayser nach seinem Willen zu lenken oder wieder wegzugehen. Doch hielte er zuvor eine Rede an seine Leute, worinn er sie erinnerte, wie sie sich gegen ihm vermittelst eines Eydes verpflichtet hätten. Hernach vermahnete er sie ihn nicht zu verlassen, sondern ihre Ehre dabey zu bedenken. Die Alemannier hätten den Ruhm in den Geschichten allivegen behauptet, daß sie mit unverrückter Treue ihren Vorgesetzten verbunden geblieben: Wann sie bey ihm auch aushielten, würde er solches zu vergelten wissen, ihre Nachkommen aber den Ruhm davon haben. Als er dieses sagte, fielen ihm Grav Friderich und Anshelm in die Rede und gestunden ihm ein, daß sie sich gegen ihm wider männiglich verbündlich gemacht hätten beyzustehen. Nur denjenigen hätten sie ausgenommen, welcher sie seiner Aufsicht anvertrauet, nemlich den Kayser. Wann sie des Kayserς Knechte und von demselben ihme zu Unterthanen überlassen wären, so wüßten sie wohl, daß sie sich von ihm nicht absondern dörfften. Da sie aber Freye seyen und der Kayser ihre Freyheit auch handhaben würde, so könnte er ihnen nicht zumuthen, daß sie solches unschätzbare Gut auf die Spitze stelleten und im Fall sie sich von dem Kayser abwendig machten, die Freyheit verlöhren. Uebrigens würden sie ihm in allem demjenigen nicht entstehen, was er von Erbarkeit und Rechts wegen

---

sis, patruelis Imperatoris nec fidus Imperatori, nec tamen noxius illi interim quietus manebat. Fridericus Dux Lotharingorum, vitricus prædicti Cunonis, Imperatori inimicando morte propria præventus est. Ernestus Dux Alemanniæ privignus Imp. Chuonradi nuper ab eo beneficiis & muneribus sublimatus discedens iterum instigante diabolo rebellionem moliebatur & consilio quorundam militum suorum Alsatiam provinciam vastavit & castella Hugonis Comitis, qui erat consanguineus Imperatoris, desolavit. Deinde magno exercitu juvenum collecto Burgundiam invasit & ultra castrum Solodurnm quandam insulam aggere & vallo firmare cœpit. Sed Rudolphus Dux Burgundionum veritus hostem Imperatoris recipere ab incepto illum prohibuit. Inde reversus supra Turicum quoddam castrum munivit & Augiensem ecclesiam nec non abbatiam S. Galli nimium distrahendo non mediocre damnum patriæ intulit: sic posthabita lege & justitia usque ad Imperatoris reditum iniquis conatibus resistebat.

wegen an sie begehren würde. Wo ihm dieses nicht anstehen wollte, so würden sie als freye Leute ein mehrers nicht leisten, als sie versprochen hätten. (n) Als der Herzog solches anhörete, entschloß er sich stehenden Fusses dem Kayser auf Gnad und Ungnad zu ergeben. Dieser nahm ihn sogleich als einen Gefangenen an und ließ ihn nach Gibichenstein in Sachsen führen, wo er seinen bisherigen Unfug bereuen könnte. Der Kayser aber gieng auch selbsten weiter in Alemannien um diejenige, welche Herzog

(n) Wippo *d. l. ad annum* 1027. Pace per totam Italiam confirmata Imperator Chuonradus prospero reditu in Alemanniam venit & in Augusta Vindelica colloquium familiare cum suis fidelibus tenens de proditoribus patriæ tractare cœpit. Inde ad oppidum, quod Ulma vocatur, veniens colloquium publice condictum illic habuit. Huc Dux Ernestus non voto supplice venit confisus in multitudine militum, quos optimos habuit, ut vel secundum libitum cum Cæsare se pacaret vel inde per potestatem rediret: & habito colloquio cum suis primum monuit eos fidei sacramentaliter promissæ, dehinc horrabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent: non decere eos immemores fore in historiis patrum semper, Alemannos bonæ fidei & stabilitatis in dominos testimonium habere: & si sibi fidi forent, illis præmia, posteris eorum gloriam & honorem esse futurum. Talia dicenti duo Comites, Fridericus & Anselmus præ ceteris respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, præter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus regis & Imperatoris nostri & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret à vobis separari, nunc vero cum liberi simul & libertatis nostræ summum defensorem interea Regem & Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti & justi à nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: Si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter. His auditis Dux cum se intellexisset à suis dimitti, sine omni pactione Imperatori se reddidit. Quem Cæsar in Saxoniam exulari fecit, super quandam rupem, quæ Giebichenstein dicitur, ut ibi castigatus à rebellione ulterius desineret . . . . . Imperator pertransiens Alemanniam cunctos, qui sibi rebelles fuerant, in deditionem recepit & munitiones eorum dejecit.

Herzog Ernsten anhängig waren, wiederum unter den Gehorsam zu bringen, zu dessen Versicherung er ihre Schlösser und Burgen verheeren ließ und die Ungehorsame hin und her gefangen sezte, unter welchen vornemlich ein Grav Welfhard zu bemerken ist. (o) Nach drey Jahren bemüheten sich die Kayserin und andere Anverwandten des Herzogen ihn aus der Gefangenschafft zu bringen und der Kayser ließ sich auch erbitten seinen Stief-Sohn wieder in das Herzogthum einzusetzen, wann er sich entschliessen könnte einen seiner Diener Wernher, oder Wehelo als einen unruhigen Verräther von sich zu schaffen. Als aber Herzog Ernst solches nicht thun wollte, nahm man ihm das Herzogthum gar und gab es seinem jüngern Bruder Hermann. (p) Weil dieser noch minderjährig war, so regierte Bischoff Warmann zu Costanz indessen Alemannien als Vormunder des jungen Herzogen. (q) Ernst hingegen behalf sich mit seinen Leuten elendiglich im Schwarzwald. Er hatte nichts zu leben, als was er hin und her andern abnahm. Diese Plackerey zu unterbrechen, entschloß sich ein gewiser Grav Mangold und gedachter Bischoff Warman wider Herzog Ernsten ihr äusserstes zu thun. Sie nahmen ihm einst alle seine Pferde auf der Weyde hinweg. Dieser Verlust beunruhigte ihn sehr. Nachdem er sich wieder andere Pferde, so gut es möglich war, angeschafft hatte, bemächtigte er sich eines Berg-Schlosses in der Bar, Falkenstein genannt, dessen Ueberbleibsele noch in wenigen Maur-Stücken im Hornberger Amt zu sehen sind. Endlich that Ernst einen Ausfall. Grav Mangold war mit seinen Leuten bereit sich zu wehren und war so unglüklich, daß er selbsten auf dem Plaz blieb, da seine Soldaten dagegen das Glük hatten den unglüklichen Herzog zu verwunden und gefangen zu bekommen, seinen übrigen Anhang aber entweder zu tödten oder zu zerstreuen.

(o) Hepidan. *ad annum* 1033. Inde per Alamanniam revertens Ulmæ publicum conventum indixit, ibique Ernestum Ducem scilicet privignum suum & Welfhardum comitem aliosque reos majestatis se dedentes suscepit, ipsos per diversa loca custodiæ mancipandos deputavit.

(p) Wippo *d. l. ad annum* 1030. Hepidan. *ad annum* 1036. Ernest Dux Alemannorum vitrico suo Imperatori denuo rebellis effectus gratiam suam cum Ducatu amisit & Herimannus frater ejus matre sua imperatrice id precibus obtinente eundem Ducatum promeruit.

(q) Wippo *d. l.* Nam Manegoldus comes . . . . ab Imperatore & Warmanno Constantiensi Episcopo, qui tunc vice Ducis Hermanni (adhuc pueri) Alemanniam gubernabat &c.

streuen. Und also starb Herzog Ernst zu Costanz an seinen Wunden. (r)

§. 10.

Also war nun Hermann IV. Herzog in Schwaben, und gab alle gute Hoffnung von sich. Er lebte aber nicht lang; dann er starb in Italien auf einem Zug wider die dasige unruhige Unterthanen an einer unter dem Kayserlichen Kriegs-Heer eingerissenen Pest. Man versuchte zwar alles sein Leben zu erhalten, weil er tugendhafft und tapfer war. Allein es war alle Mühe vergeblich und er starb im Jahr 1038. zu seines Vaters grösstem Leidwesen. (s) Hepidanus setzt, wie gewöhnlich, das Jahr dieses Abschieds um sechs Jahr zuruk und meldet zugleich, daß ihm sein Stief-Bruder, Heinrich, welchen Kayser Conrad mit der Gisela gezeuget hatte, in dem Herzogthum gefolget seye. Sein Vater hatte ihm vorher schon das Königreich Burgund zu regieren übergeben. (t) Nachdem er im Jahr 1039. auch an statt seines verstorbenen Vaters Conrads die Kayserliche Crone erhielt, erregten die Schwäbische Fürsten unter sich viele Unruhe. Er hielt deßwegen im Jahr 1043. zu Costanz einen Reichs-

(r) Hepidan. *ad ann.* 1036. Interim Ernest quondam Dux cuidam castro, quod Falckenstein dicitur, cum prædicto Werinhero milite suo insedit, locaque vicina cum incolis non minima clade afflixit. Sed comes quidam Manegolth dictus hac vice Imperatoris dolens cum eo prælium commisit, in quo uterque illorum cecidit, aliique quamplurimi utrinque sunt interfecti in octava S. Laurentii. Marianus Scotus *ad annum* 1029. In Alemannia Ernest Dux & Wernherus comes cum multis occiduntur. Hermann. contr. *ap. Pistorium ad annum* 1030. Conradus Imp. Stephanum Pannoniæ regem cum exercitu petit & interea in Alemannia Dux & Werinberg comes cum aliis multis occiduntur, XVI. calend. Septembr. Wippo *d. l. ad annum* 1030.

(s) Wippo *ad annum* 1038. Filius Imperatricis Hermannus Dux Alamannorum juvenis bonæ indolis & in rebus bellicis strenuus eadem peste gravatus inter manus peritissimorum medicorum V. Cal. Aug. non sine magno Imperii detrimento obiit.

(t) Hepidan. *ad annum* 1044. Uxor Henrici Regis & frater ejus Herimannus Dux Alamannicus obierunt, cujus Ducatum cum Regno Burgundionum idem Rex (Henricus III.) à patre suo eodem anno percepit, ipsis ejusdem regni principibus cum juramento sibi fidem dantibus.

Tag, wo er die uneinige Fürsten mit einander vergliche und einen Land-Frieden herstellete, welcher seit langer Zeit unterbrochen ware. (u) Endlich gab er im Jahr 1045. zu Goßlar das Herzogthum Alemannien an Pfalzgrav Otten am Rhein, (x) welcher aber im folgenden Jahr 1047. das Zeitliche seegnete. Der Kayser ernennte deßwegen auf einem Reichs-Tag zu Ulm Marggrav Otten von Schweinfurt zu einem Herzog in Schwaben. (y) Weil man auch von diesem nichts besonders aufgezeichnet findet, so kan man um so kürzer bey ihm vorbey gehen. Er starb demnach im Jahr 1057. und Rudolph von Rheinfelden wurde Herzog von Schwaben. (z) Sein ersteres ware, daß er Kayser Heinrichs IV. Schwester Mathilden im Jahr 1059. heurathete. Berthold von Zäringen hatte vor ihm von Kayser Heinrichen III. den Verspruch zu diesem Herzogthum. Als aber dieser im Jahr 1056. verschieden ware und einen minderjährigen Prinzen hinterlassen hatte, der ihm auch sogleich auf dem Kayserlichen Thron nachfolgete, so nahm dessen Mutter Agnes, die Verwesung des Reichs über sich. Die Prinzeßin Mechtild war Bischoff Rumolden von Costanz in Verwahrung anvertrauet. Herzog Rudolph aber aus dem Geschlecht der Graven von Rheinfelden verliebte sich in die Mathild und entführte sie dem Bischoff. Die Mutter Agnes wurde bald besänfftiget und die Liebe zu ihrer Tochter war der Grund, daß Herzog

(u) Contin. Herm. contr. *ad* 1043. Qui (Herricus) inde reversus Constantiensi Synodo affuit, ubi primo cunctis sibi aliquid debentibus omne dimisit debitum, deinde omnes Sueviæ principes, memoresque personas cunctis inimicitiis destructis pacificari fecit & pacem hactenus inauditam tam in hac quam in aliis sui regni provinciis regia censura per edictum confirmavit.

(x) Contin. Herm. contr. *ad* 1045. Otho Palatinus comes paschali hebdomada Dux Alamanniæ apud Goslare à rege constituitur.

(y) *ibid. ad ann.* 1048. Imperator natalem Domini in Saxonia moratus confestim per Wurceburgum in Alamanniam venit & Ulmæ colloquium habens Othonem de Suinfurto marchionem Suevis ducem constituit.

(z) *ibid. ad ann.* 1057. Otho Dux Alamannorum obiit, cujus Ducatum Rudolphus accepit. Conr. Ursperg. ad eundem ann. Otto de Swinfurte Dux Suevorum 4. Cal. Octobr. obiit & Rudolphus de Rinveldon, qui postea rex esse contendit, Ducatum accepit. Chron. August. *ap. Freber. ad annum* 1059.

zog Rudolph dem Berchtolden vorgezogen wurde. (a) Kayser Heinrich IV. macht in den Geschichten einen merkwürdigen Auftritt. Seine Auferziehung war schlecht und es war kein Wunder, daß seine Regierung sehr verwirrt ware. Herzog Ott in Bayern war der Erste, welcher durch Verleumdungen bey dem Kayser angeschwärzet wurde. Er kam darüber um Land und Leute. Einige übelgesinnte wollten es mit Herzog Rudolphen auch versuchen. Sie brachten ihn bey dem leichtglaubigen Kayser in den Verdacht, als ob er nicht viel Gutes im Sinn hätte. Er wurde zum öfftern an den Kayserl. Hof beruffen. Aber er traute nicht zu erscheinen an einem Ort, wo er so viel Feinde vor sich fande, und wo vorher die ungerechteste Urtheln wider unschuldige ausgesprochen wurden. Gleichwohl wollte er den Kayser auch mit seinem ungehorsamen Ausbleiben nicht zum Zorn bringen, weil er zu beförchten hatte, daß man ihn heimsuchen und seine Land und Leute verheeren dörffte. Solchemnach bath er die Kayserliche Mutter, welche in Italien in einer Geistlichen Stille lebete, daß sie sich in das Mittel legen möchte. Die Mechtild war zwar damahl schon verstorben: Nichts destoweniger hatte die Kayserin noch so viele Hochachtung für ihrer Tochter Mann, daß sie die Vermittelung über sich nahm. Sie kam nach Worms zu dem Kayser und brachte durch Hülfe der Bischöffe zu Cölln und Maynz eine Aussöhnung zu wegen. Sie war aber dennoch so beschaffen, daß Herzog Rudolph nicht alles Mißtrauen gegen dem Kayser aus den Sinnen verbannen konnte. Dann er glaubte, daß er nur seine Absichten auf einige Zeit aufgeschoben hätte. (b) Gleich im folgenden Jahr 1073. schiene es, daß solch Mißtrauen in einen offentlichen Krieg zwischen Beeden ausbrechen dörffte. Beede rüsteten sich darauf. Gleichwol haben die viele Fürsten, die den Frieden gern erhalten hätten, solches Feur noch in der ersten Glut ersticket. Der Kayser hielte seine Oster-Feyrtage zu Augspurg und der Herzog kam auch dahin. Er wußte sich aber sowohl auf die wider ihn eingebrachte Bezüchte zu verantworten, daß ihn der Kayser wieder völlig zu Gnaden kommen ließ. (c) Als aber damals

(a) Conr. Ursp. *d. l.* conf. Lambertus Schaffnab. *ad annum* 1058. Otto de Suinfurde Dux Suevorum obiit. Ducatum ejus Rudolphus obtinuit & ut regi in dubiis tunc rebus ex affinitate devinctior fideliorque in rempublicam foret soror quoque regis ei desponsata est tenera adhuc ætate, traditaque est episcopo Constantiensi nutrienda, dum thoro conjugali matureſceret.

(b) vid. Lambertus Schaffnab. *ad ann.* 1072. *ap. Pistor. rer. Germ. pag.* 188.

(c) Idem *ad ann.* 1073. *pag.* 191.

derselbe einen Krieg wider die Polen vorhatte, sammlete Herzog Rudolph seine Leute zu Maynz und es vereinigten sich die meiste Bischöffe am Rhein, Schwaben und Bayern mit ihm. Er wartete da lange auf Befelche, wo er zu dem Kayser stossen sollte, weil er noch nicht recht wußte, was dieser zu thun entschlossen wäre. Diese Verzögerung wurde ihm übel ausgeleget, weil indessen die Sachsen und Thüringer den Kayser in die Enge getrieben hatten. Man brachte dem Kayser bey, als ob der Herzog selbst in die Aufruhr der Sachsen verwickelt wäre und ihm deßwegen nicht zu Hülfe kommen wollte. (d) Es hatte aber nicht viel zu bedeuten, dann die Sachsen hielten eine Zusammenkunfft zu Gerstingen, wohin der Kayser nebst andern so Geist- als Weltlichen Fürsten auch Herzog Rudolphen von Schwaben absendete um zu vernehmen, was sie über ihn zu klagen hätten. Die Sachsen brachten solche Sachen vor, daß die Fürsten für dem Kayser einen Abscheu bekamen und auf der Stelle Herzog Rudolphen zu einem Kayser erwählen wollten. Weil aber nur die Sachsen, die Bischöffe von Maynz, Cölln, Metz und Bamberg und Herzog Gozelo von Lothringen nebst Herzog Bertholden von Cärnthen gegenwärtig waren, wollte er ihre Absichten nicht billigen. Er hielte davor, daß alle Fürsten des Reichs in solche Wahl willigen mußten. Dabey wollte er das Ansehen nicht haben, daß er an seinem Herrn und Kayser wäre meyneydig worden. Solchemnach giengen sie unverrichter Dingen von einander und begaben sich zu dem Kayser gen Würzburg. Daselbst wurde ihnen von einem Kayserlichen Diener hinterbracht, als ob jener ihn nebst andern darzu bereden wollen, die Fürsten bey einer etwan haltenden geheimen Versammlung zu überfallen und umzubringen. Dieses wurde dem Kayser vorgehalten und dabey demselben aller Gehorsam aufgesagt, weil er zuerst die Treue gebrochen hätte. Der Kayser nahm solche Bezüchtigung höchst ungnädig auf und geriethe dadurch auf den Wahn, als ob solche von Herzog Rudolphen erdichtet wäre um einen Vorwand zu haben das Reich anzufallen. Er wollte es selbst mit dem Herzen durch einen Zweykampf ausmachen. Aber Ulrich von Cosheim that den Vorschlag, daß er mit demjenigen, welcher diese Verleumdung über ihn ausgegeben, kämpfen wollte. Entzwischen berieff der Erz-Bischoff samtliche Reichs-Fürsten zu sich, damit sie Herzog Rudolphen einhellig zu einem König erwählen könnten. Kayser Heinrichen konnte solches nicht verborgen bleiben. Er gieng nach Worms, von da aus er zu den versammelten Fürsten Gesandten schickte und eine Unterhandlung pflegen ließ, welche endlich dahin gieng, daß der von Coßheim mit dem Reginger sich schlagen

(d) Idem *pag.* 195.

schlagen und der Kayser also seine Unschuld darthun sollte. Jedoch es kam nicht darzu, weil Reginger, welcher dem Kayser ein solch meuchelmörderisch Vorhaben aufgebürdet hatte, durch einen andern unglüklichen Tod aus der Welt gerissen wurde. (e)

§. 11.

Da solchemnach der Kayser noch nicht aus dem Verdacht war und sahe, daß ein Fürst nach dem andern von ihm abließ und daß die Sachsen die einzige Ursach wären, welche durch sein hartes Verfahren aufgebracht waren, wollte er zu erst diese vollends demüthigen und sprach die übrige Fürsten um Hülfe an. Diese schlugen ihm solches ab, weil sie sich an unschuldigen Leuten nicht vergreiffen wollten, als die nichts gesündiget hätten, ausser daß sie durch den Kayser selbsten zu ihren Unternehmungen gezwungen worden. Endlich kam es im Jahr 1075. zum Ernst zwischen dem Kayser und den Sachsen. Diese bathen Herzog Rudolphen und andere Fürsten inständig, daß sie ihnen zu Hülf kommen möchten, wie sie vormals ihnen beyzustehen versprochen hätten. Allein der Kayser war ihnen zuvorgekommen. Er hatte vorgesehen, daß die Sachsen solches thun würden: Deßwegen muthete er denen ihm widrig geschienenen Fürsten zu, daß sie den Verdacht als ungehorsame von sich legen und ihm mit einem Eyd die Treue versprechen sollten. Herzog Rudolph war demnach gebunden. Er wollte nicht wider seine Pflichten thun und führte ihm eine schöne Anzahl Schwaben zu. Er ließ sich diesesmal besonders angelegen seyn dem Kayser zu erweisen, daß er ihn in einem ungegründeten Verdacht einer Untreue gehabt hätte. Solchemnach rukte der Kayser gegen die Sachsen und Thüringer vor, bis an ein Ort, Beringen genannt. Kaum war das Lager geschlagen und der Kayser wollte ausruhen, so sahe der Herzog die Feinde vor sich, aber ganz ruhig und mit Schmaussen beschäfftigt. Herzog Rudolph zeigte solches dem Kayser an und rieth ihm diese Gelegenheit nicht zu versaumen, sondern unversehens die sichere Feinde zu überfallen. Dieser getreue Rath bewegte den Kayser, daß er ein gänzliches Vertrauen in den Herzog setzte und den Angriff zu thun ihm und seinen Schwaben überließ. Die übrige Fürsten waren wohl zufriden, weil ohnehin die Schwaben von alten Zeiten her die Ehre sich erworben, daß sie den Vorzug bey dem Teutschen Krigs-Heer haben und den ersten Angriff thun sollten. Der Staub verrieth die Annäherung des Kayserlichen Heeres. Die Sachsen sahen

(e) Lamb. Schaffnab. *d. l. pag.* 198. *seqq.*

sahen sich in ihrem Wohlleben gestöret und rüsteten sich in der Eyl, so gut sie konnten, zur Gegenwehr. Sie erwarteten den Angriff nicht einmal, sondern fielen die ihnen entgegenstehende Schwaben mit solchem Feur an, daß diese den Anfall nicht ausstehen konnten, sondern sich in die Flucht hätten begeben müssen, wo ihnen nicht Herzog Welff mit seinen Bayern zu Hülffe herbeygeeylet wäre. Die Sachsen hielten sich vortrefflich und es wurde von Mittag an bis Abends gefochten, als sie die schönste Hoffnung schöpfen konnten die Schwaben und Bayern zu besiegen. Der Kayser und die übrige Fürsten liessen sie im Stich ungeacht der Herzog in Böhmen sich anfänglich rühmte, daß er es mit seinen Leuten allein mit den Sachsen auf nehmen wollte. Endlich ließ er und Herzog Gozelo von Lothringen sich bewegen den sehnlich um Hülfe ansuchenden solche angedeyhen zu lassen. Dieses machte die Sachsen bestürzet. Sie wurden ermüdet und nahmen die Flucht. Nun wollte jedermann der erste seyn an dem durch das Schwäbische und Bayrische Blut theuer erfochtenen Sieg Theil zu nehmen. Der gemeine Mann mußte unter den Sachsen nun das meiste ausstehen und den Verlust der ihrigen beträchtlich machen. Der Unstrutt-Fluß war vorhanden, in welchem eine grosse Menge den Tod fanden. Die Alemannier und übrige Deutsche hatten den Kern ihres besten Adels zu bedauren und dieser Sieg war ihnen ein betrübtes Angedenken. Selbst Herzog Rudolph wurde verwundet. Die Deutschen merkten nun erst, daß sie unrecht gehandlet dem Kayser solchen Dienst gethan zu haben, wordurch sie sich entkräfteten ohne einigen Nutzen davon zu haben. Als deßwegen Kayser Heinrich noch einmal die Sachsen in diesem Jahr aufsuchen wollte und von dem Herzog und andern wiederum Hülfe begehrte, schlugen sie ihm solche rund ab. Zur Osternzeit 1076. kamen Herzog Rudolph von Schwaben, Herzog Berchtold von Kärnthen, Herzog Welff von Bayern, Bischoff Albrecht von Würzburg und Bischoff Hermann von Metz zusamen und unterredeten sich mit einander, wie der Unruhe im Reich könnte gesteuret werden, weil der Kayser nicht nachlassen wollte die so sehr bedrängte Sachsen gänzlich auszutilgen. Sie waren dabey besorgt, daß, wann er mit diesen fertig wäre, seine grausame Gemüthsart, welche von den nichtswürdigsten Leuten angeflammet wurde, auch die übrige Fürsten zu zernichten suchen dörffte. Der Kayser hatte einigen Fürsten versprochen, daß er den Sachsen alle Genugthuung verschaffen wollte, wann sie sich ihm unterwerfen würden. Die Unterhändler beredeten auch dieselbe, daß sie selbst zum Kayser kamen und ihn ihrer künfftigen Treue und Gehorsams versicherten. Er hielt aber sein Versprechen wieder nicht, sondern nahm sie gefangen und gab sie hin und wieder in die Verwahrung. Dieses nahmen ihm die Unterhändler sehr hoch auf, weil sie auf des Kaysers Wort

ihre Ehre und Seeligkeit verbürget hatten, daß er sie ohne Straffe zu Gnaden aufnehmen würde. Er schrieb Reichstäge aus. Es wollte aber niemand erscheinen. Endlich hielten Herzog Rudolf, Herzog Welff und Berthold nebst einigen Bischoffen und andern zu Ulm eine Zusamenkunfft, wo sie beschlossen die samtliche Reichs-Fürsten nach Trebur, einem in der heutigen Gravschafft Catzenelnbogen gelegenen Ort zusamen zu berufen. Es kamen auch in der Mitte des Herbst-Monats samtliche Schwäbische und Sächsische Fürsten in grosser Anzahl dahin in der festen Entschliessung ihm allen Gehorsam aufzukünden. Der Papst hatte auch Gesandte geschikt, welche offentlich den Bann wider den Kayser verkünden und die Fürsten von ihren Pflichten gegen ihm lossprechen sollten. Dieser begab sich nach Oppenheim um in der Nähe zu seyn und zu wissen was vorgienge. Er gab die beste Worte und versprach güldene Berge. Niemand aber glaubte, daß er das geringste halten würde. Es kam soweit, daß beede Theile ihre Völker am Rhein zusamen zogen und den folgenden Tag eine Schlacht alles entscheiden sollte. Jedoch die Schwaben und Sachsen wollten es auch diesesmal nicht auf das äusserste treiben, sondern bothen dem Kayser an, daß, ob er schon wider alles Recht und Gerechtigkeit mit ihnen verfahren seye, sie dennoch jetzo noch so billig gegen ihm seyn und nichts ohne Recht gegen ihm fürnehmen wollten. Er möchte also nur auf Liechtmeß 1077. zu Augspurg erscheinen und den Ausspruch wegen ihrer Klagen von dem Pabst daselbst erwarten. Uebrigens müßte er indessen sich Mühe geben, daß er von dem Bann losgezehlet würde, weil sie sonsten nicht verbunden wären ihme länger die Regierung anzuvertrauen. Nachdem auch der Bischoff von Worms wieder eingesetzet ware, der Kayser sein Kriegs-Heer abgeschaffet und seine Rathgeber von sich gethan hatte, auch zu allem Guten sich anließ, giengen die Schwaben und Sachsen getrost wieder nach Hauß. Jedoch Gr. Albrecht von Calw konnte es nicht lassen sich an des Kayserѕ Anhängern zu rächen und nahm den Bischoff von Verdun, welcher demselben sehr getreu bliebe und deßwegen nach Rom nachfolgen wollte, auf der Reyse gefangen. (f)

§. 12.

Weil der Kayser auf die bestimmte Zeit nicht wiederum nach Deutschland kommen konnte, schrieben die Fürsten auf den zehenden Merzen des Jahres 1078. eine andere Zusammenkunfft zu Forcheim aus. Jener wollte sie aufschieben. Die Fürsten aber wollten ihn nicht erwarten und erwähleten einmüthig Herzog Rudolphen zu ihrem König, welcher sich auch so gleich

(f) Lambertus Schaffnab. *ad ann.* 1073. 1075. *seqq.*

von Bischoff Sigfriden von Maynz crönen ließ. (g) Diese Wahl aber hat nachgehends den Schwaben vielen Schaden und Verheerung zugezogen. Dann Kayser Heinrich brachte ein Heer von Böhmen und Bayern zusamen und gieng damit in Schwaben bis an den Neckar, wo er sich mit Feuer und Schwerdt rächete. (h) Heinrich gieng von dar nach Sachsen um auch diesen seinen Zorn empfinden zu lassen. Rudolph begab sich auch dahin und es kam bey Mellenstadt zu einem Treffen, dessen Ausgang sehr zweifelhafft ist, indem einige den Sieg Heinrichen, (i) andere aber Rudolphen zuschreiben. (k) So viel ist richtig, daß Kayser Heinrich mit seinen Leuten nach Regenspurg zurukgieng, wo er gleichwol den Seinigen weiß machte, als ob in solcher Schlacht eine so grosse Menge der Sachsen geblieben wären, daß sie ihre Aecker und Güter nicht mehr zu bauen vermöchten. Er versprach ihnen ganz Sachsen unter sie auszutheilen und machte sie dadurch sehr begierig solche Güter selbsten in Besitz zu nehmen. Als sie an die Gränzen von Thüringen kamen, traffen sie ein zahlreiches Kriegs-Heer von Schwaben und Sachsen an, mit welchem sie zu schlagen sich nicht unterstehen durfften. Solchemnach kehrten sie um und suchten sich ihres vermeynten Schadens in Schwaben zu erholen. Hier plünderten sie alles und schonten auch der Kirchen und Kirch-Höfe nicht. (l) In-

(g) vid. Addit. ad Lamb. Schaffn. *ad ann.* 1077. Marian. Scotus *ad eund. ann.* conf. Hermannus Minorita *in flosculis temporum de Henr. IV.* Hainricus se opposuit contra ecclesiam & jam papa mandavit principibus electoribus, ut alium eligerent imperatorem, eo quod Hainricus sententias excommunicationis contra se latas contempneret. Qui in Pforzheim congregati elegerunt in Regem Romanorum Rudolfum Ducem saxoniæ contra Hainricum Imperatorem.

(h) Bruno *histor. belli sax. ap. Freher rer. germ. pag.* 136.

(i) vid. Chron. Augusst. *ap. Freher ad ann.* 1077. Rudolphus Rex in saxoniam depellitur, fautores ejus repugnantes prædationibus, incendiis, cladibus diversis opprimuntur: sequaces ejus vastantur, infelices autem & miseri trucidantur. Hermannus Minorita *de Henrico IV.* Ideo Hainricus Imperator strenuus & imperterritus bello Rudolfum aggressus superavit & fugavit.

(k) Marian. Scotus *ad ann.* 1078. Rudolphus dux victoriam tamen obtinuit. Bruno *hist. bell. sax. ad ann.* 1078. *pag.* 137. *seq.*

(l) Bruno *d. l. p.* 138. Sed Henricus Exrex ne tantum frustra congregasset

Indessen bestrebete sich Papst Gregorius beede streitende Theile auseinander zu setzen, konnte aber nichts ausrichten, als daß beede Theile demselben unermeßliche Geschenke gaben. (m) Endlich gieng Heinrich zu Anfang des Jahres 1080. wieder nach Sachsen, wo abermalen bey Fladeheim eine Schlacht geliefert wurde, wobey jeder Theil sich den Sieg zueignete und die Geschicht-Schreiber darüber zerschiedene Berichte hinterlassen. (n) Im October eben dieses Jahres aber geschahe ein Treffen, an dem Elster-Fluß, welches in so weit entscheidete, welcher von beeden Kayserr endlich die Oberhand behalten sollte. Dann in diesem für die Sachsen sonst glüklichen Treffen wurde König Rudolph tödlich verwundet. Die rechte Hand war ihm abgehauen und er hatte noch einen Stich in den untern Leib bekommen, daß er wenige Tage hernach den heldenmüthigen Geist aufgeben mußte. (o) Es war aber dieser Tod dem Schwa-

gasset exercitum, cum eodem agmine Suevos petiit, ubi nec Ecclesiis, nec Ecclesiarum atriis pepercit & inter sacras profanasque res nullam differentiam fecit, ut illorum avaritiam insatiabilem saturaret, quos Saxoniam pollicendo fefellerat.

(m) Bruno *d. l. ad ann.* 1079. Sic totus annus ille consumitur, ut fere nihil memorabile fieret in nostris partibus, nisi quod Apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt & nunc nobis, nunc hostibus nostris Apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam, quantam poterant (more Romano) conquirere secum detulerant.

(n) Chron. August. *ad ann.* 1080. Rex Heinricus expeditionem in Saxoniam faciens contra gentem durissimam & perfidam VII. Kalend. Februarii, quos fugat, sternit & devastat. Bruno *autem ad ann.* 1080. *pag.* 146. Heinricum autem, qui mox incœpto prælio fugæ se commendavit, Lothowigus per sylvam semitis latentibus abduxit. Exercitus vero ejus non longe post ad ejusdem fugæ præsidium coactus juxta quoddam castellum, quod dicitur Wartberg, fatigatus consedit & ibi donec cibis & requie recrearentur corpora, repausavit. Nostrates vero, qui castellum tenebant, impetu subito eos insiliunt, & eis fugatis omnia pene, quæ habebant, diripiunt, equos, arma, vasa aurea & argentea, piper & alia pigmenta, pallia & pretiosa vestimenta.

(o) Bruno *d. l. pag.* 150. Chron. August. *ad* 1080. Helmold. *ap. Meibom. c.* 29.

benland wiederum desto bedenklicher, weil es in grosse Zerrüttung gesetzet wurde. Kayser Heinrich machte Friderichen von Stauffen zu einem Herzog in Schwaben und auf der andern Seite maßte sich Berthold von Zäringen, welcher Kayser Rudolphs Tochter, Agnes, zur Gemahlin hatte, des Herzogthums an. Er war vorher Herzog von Cärnthen, dem aber Kayser Heinrich dieses Herzogthum genommen und einem andern gegeben hatte. Hier konnte es nicht fehlen, daß nicht grosse Uneinigkeiten unter den Schwäbischen Graven entstunden. Einige hiengen Herzog Fridrichen andere Berchtolden an. Von dem erstern wollen wir hernach etwas ausführlicher eine Untersuchung anstellen und hier nur bemerken, daß Kayser Heinrich alle diejenige zu Anhängern gehabt, welche Herzog Friderichen günstig gewesen. Indessen haben die Schwaben noch bey Lebzeiten Kayser Rudolphs durch solche Uneinigkeit sich selbsten fast aufgezehret, theils sind von dem Kayser gezüchtiget und zum Gehorsam gebracht worden. (p) Die Pfalzgraven von Tübingen waren auf Herzog Rudolphen und Bertholden Seite. Dann man hat Nachricht, daß Heinrich nach Rudolphs Hintritt nicht allein seine Widerwärtige in Schwaben hart heimgesucht, ihre Lande mit Feur und Schwerd verwüstet, und ihre Vestungen und Schlösser zerbrochen, sondern auch die Stadt Tübingen, welche derselben Pfalzgravschafft den Nahmen und Titul gegeben, nach einer langen Belagerung erobert habe. (q) Der Pfalzgrav hieß Cuno oder Conrad und hatte einen Sohn gleichen Namens, welcher in der Schlacht bey Hohenstein oder Hohenstatt unweit der Donau wider Herzog Friderichen im Jahr 1081. gefochten und sein Leben geendet. Wir müssen diesen Umstand wohl beobachten. Dann er ist in der Untersuchung von dem Ursprung der

(p) Chron. Augusst. *ad ann.* 1078. Rudolphus Rex de bello VII. Idus Augusti profugus in Saxoniam rediit. Rex autem Hainricus Saxonibus victis & trucidatis Alemanniam invasit, vastavit & incendit ac castella satis munita destruxit. Ipsi inter se mutuis grassantes seditionibus ultione divina prædiis & beneficiis privantur.

(q) Hermannus Minorita *ad annum* 1079. Hainricus Imperator Sueviam vastavit & Tuwingen obsedit. Trithem. *Chron. Hirsaug. ad* 1080. Postea (Henricus) Sueviam cum magno suorum exercitu ingrediens, quæ Ducatus Rudolfi fuerat occisi, cuncta devastans, munitiones, castella & urbes etiam fortissimas potenter cepit & omnes illic sibi resistentes ad deditionem coëgit. Oppidum vero Palatini comitis Chunonis, unde nomen & titulum sui principatus habebat, videlicet Tubingen, longa obsidione tentans obtinuit.

der Herzoge von Stauffen merkwürdig. Die Graven von Achalm waren auch wider Kayser Heinrichen und Herzog Friderichen gesinnet, weil Gr. Luipold von Achalm die Stadt Nürtingen, welche der Kayser unter seinen Gehorsam gebracht, demselben wieder hinweggenommen. (r) Damals war Gr. Albrecht von Würtenberg bekannt, dessen die Chronik des Closters Sanct Blasi gedenket. Ich habe solche zu sehen das Glük nicht gehabt, sondern ich muß mich hierinn auf den ehmaligen Würtenbergischen Leibarzt D. Gabelhofern und dessen Fleiß und Ehrlichkeit beruffen. Er liebte die Warheit und war unter den Geschichtschreibern seiner Zeit fast der einige, welcher nichts für wahr angenommen, was er nicht in Urkunden und andern reinen Quellen als richtig gefunden hat. Er meldet aber, daß er auf seiner schier durch ganz Schwaben vorgenommenen Reyse diese Chronik selbsten eingesehen und von Gr. Albrechten um das Jahr 1080. dieses aufgezeichnet gelesen habe, daß er das gedachte Closter und die demselben einverleibte Propstey Nellingen auf den sogenannten Fildern zwischen Stuttgard und Denkendorf mit vielen Stifftungen begabet habe. Mit wem es dieser gehalten, ist nicht zu errathen und mit leeren Muthmassungen wollen wir uns nicht aufhalten.

§. 13.

Wir haben demnach nunmehr zween Herzoge von Alemannien, oder wie es inskünfftige heissen wird, von Schwaben, Fridrichen von Stauffen und Bertholden von Zäringen, welche um die Oberhand mit einander gestritten haben. Hier müssen wir aber einige Untersuchung anstellen von dem Ursprung der Herzoge von Schwaben Staufischen Geschlechts. Die Meynungen davon sind sehr unterschieden. Der Verehrungswürdige Herr Köler (s) hat aus einem alten Buch von dem Leben Kayser Friderichs des Grossen, welches in des berühmten Lehrers zu Altdorf D.

(r) Chron. Zwifalt. *ad annum* 1080. Lutoldus comes Achalmensis Henrico regi inter alia & Nurtingam eripuit & præsidio munivit.

(s) Kœler *de Geneal. fam. aug. Stauff. pag.* 5. *n.* 2. Fuit in partibus Sueviæ parentela nobilium, primo quidem militarium simplicium qui dicebantur de Stauffen, qui tamen suis probis ac virtuosis actibus ad hoc devenerunt, ut inter Barones sive Liberos deputarentur. Et ut legitur in libro de miraculis S. Fidis virginis & martyris fuerunt de eadem parentela tres fratres, quorum unus dicebatur Fridericus, alter Conradus, tertius Otto.

Rinken Büchervorrath sich befunden, eine Stelle mitgetheilet, nach welcher vorzeiten ein Geschlecht vom gemeinem Adel gewesen, das sich von Stauffen genennet habe. Nachhero hätten diese durch Wohlverhalten sich in den Stand der Baronen emporgeschwungen, welche etwas mehrers, als die heutige sogenannte Frey-Herrn beditten. Unter selbigen wären vornehmlich drey Gebrüdere berühmt worden, welche sich sonderliche Verdienste erworben hätten, deren der eine Friderich der erste seines Geschlechts Herzog in Schwaben, der andere Ludwig Pfalzgrav, der dritte Otto Bischoff zu Straßburg gewesen. Eine andere beträchtliche Stelle von dem ersten Herzog in Schwaben Staufischen Herkommens finden wir in Ottens von Freysingen Lebensbeschreibung Kayser Friderichs I. welche uns zu erkennen gibt, daß der bemeldte erste Herzog von den edelsten Geschlechtern in Schwaben abstamme und nennet ihn selbsten auch einen Graven. (t) Beede Stellen scheinen einander sehr zu widersprechen. Und es hat das Ansehen, daß erstere stark unterstützet werde durch das Daseyn so vieler in Urkunden vorkommender militarium simplicium, gemeinen Edelleute, die sich alle von Stauffen geschrieben haben. Dann in dem Stifftungs-Brief des Closters Adelberg vom Jahr 1181. wird Volknand der Stiffter selbsten, Friderich, Conrad und Bernold von Stauffen benennet. Und in einer andern Urkunde vom Jahr 1189. wird auch Gerung von Stauffen noch hinzu gethan. (u) Ja noch anno 1271. war Conrad von Stauffen, ein Ritter, genannt Wascher und sein Bruder Egeno noch bey Leben, da die Herzogliche Linie allbereits ausgestorben ware. Weil das Dorf Wäschenbeuren dem erstern zugehöret oder er wenigstens einen Antheil daran gehabt, welches in den Erblanden der Herrn von Stauffen ohnweit dem Schloß Stauffen gelegen ist und Herzog Friderichs Vater sich von Büren geschrieben oder wenigstens von Wibaldo Abt zu Corvey

(t) Otto Frising. *lib I. c.* 8. Ea tempestate comes quidam, Fridericus nomine, ex nobilissimis Sueviæ comitibus originem trahens in castro Stoyphe dicto coloniam posuerat. Hic cum esset consilio providus, armis strenuus ad curiam Imperatoris assumtus per multos dies ibidem militarat, strenuissimique & nobilissimi militis officium implens in omnibus periculis suis viriter Imperatori Henrico IV. astiterat. Videns Princeps ergo reipublicæ tam dubium statum vocato ad secreta præfato Comite sic eum alloquitur . . . . Filiam quippe quam habeo unicam tibi in matrimonium sortiendam tradam, Ducatumque Sueviæ, quem Bertoldus Dux invasit, concedam.

(u) Besold *docum. rediv. Wurt. pag.* 24. *edit. prior.*

Corvey also genennet wird, so hat es kein geringes Ansehen, daß dieser Conrad und Egeno von Stauffen Abkömmlinge des gedachten Fridrichs von Büren gewesen. Dann das Dorf Wäschenbüren wurde vorzeiten und bis in das fünfzehende Jahrhundert bald Büren, bald Wäschenbüren benamset. Noch heut zu Tag pflegen die Leute es dabey bewenden zu lassen, daß sie insgemein dieses Dorf Beuren heissen. Es ist also leicht zu denken, daß Friderich von Büren mehrere Söhne gehabt, deren der einte Friderich, der erstere Herzog in Schwaben das Schloß Stauffen, ein anderer Sohn, der des Conrads und Egons Aelter-Vater gewesen seyn dörffte, aber dieses Beuren in der Theilung davon getragen haben mag, von dem es endlich auf bemeldte zwey Brüder vererbet worden. Solchemnach hat Herzog Fridrichs Vater und Großvater noch eben des Standes seyn können, worinn Conrad und Ego nach 200. Jahren noch gewesen. Es wird dieses bestärket durch die Ansprache, welche Conrad auf die Casten-Vogtey über die Güter des Closters Lorch in dem Nibelgow gemacht. Kayser Friderich hatte dieses Closter gestifftet. Nach seiner Nachkommenschafft im Jahr 1268. erfolgten Abgang dachten ohnfehlbar Conrad und Egen, daß sie nunmehro Schutz-Herrn desselben worden seyen, weil nach dem Stifftungs-Brief, so lang Herrn von Stauffen übrig wären, selbige solches Recht sich anmassen konnten. Vermuthlich wendete das Closter ein, daß sie zwar Anverwandte des Stiffters, aber keine Abkömmlinge von demselben seyen und keine Ansprache auf diese Gerechtigkeit haben könnten. Es begab sich auch drey Jahr hernach Conrad mit Einwilligung seines Bruders solcher Gerechtigkeit gegen dem Closter, wie solches aus der deßhalb verfertigten Urkunde zu sehen ist, welche wir unten in den Beylagen vorlegen. Obschon aber Conrad und Egeno keine Herzoge und Graven gewesen, hindert es doch nicht, daß sie nicht von Herzog Fridrichs Vater, dem Friderich von Büren abstammen und die Herzoge von Stauffen aus einem wenigst Freyherrlichen Geschlecht entsprossen seyn sollten. Der Geschicht-Schreiber, welcher des erstern Herzog Friderichs Vor-Eltern zu militaribus simplicibus, zu gemeinen Edelleuten gemacht, thut dessen ungeachtet der Sache zu viel. Wenigstens hat Otto von Freysingen, welcher fast 100. Jahr vor ihm gelebet, (x) es besser wissen können, als derselbe, daß das Hohenstauffische Hauß von keiner solchen niedrigen Abkunfft seye. Vermuthlich hat entweder dieser Geschicht-Schreiber durch die militares simplices Leute verstan-

(x) Hanselmann diplom. Beweiß der Hohenloh. Landes-Hoheit. *pag.* 626. Illustr. B. de Senkenberg *observ. de Orig. fam. Aug. Stauff. in Commentar. Societ. Gætting. Tom. III.* §. 18. *pag.* 212. *seq.*

verstanden, welche zwar von guter und edler Geburt, aber nur keine Graven und Herzoge gewesen, weil er sie gleichwol nobiles nennet, welches Wort damals, als dieser Geschicht-Schreiber uns solche Nachricht aufgezeichnet, nemlich zu Anfang des 13ten Jahrhunderts, den gemeinen Edelleuten noch nicht, sondern allein den Freyen Herrn und Graven beygeleget worden: Oder hat er sich gestossen: an denen Edelleuten, welche sich zwar auch von Stauffen unter Kayser Friderichs I. Zeiten noch geschrieben, aber keine Anverwandte, sondern seine Dienst und Burgleute gewesen, indeme Kayser Friderich im Jahr 1181. Volknanden von Stauffen seinen ministerialem nennet. Was dieses für Leute gewesen und warum sie dennoch von Stauffen genennt werden können, ist anderwerts schon ausgeführet worden. (y) Villeicht hat sie aber bemeldter Geschicht-Schreiber dessen ungeachtet wegen des Beynahmens für Leute einerley Ursprungs mit den Herzogen von Schwaben gehalten.

§. 14.

Man denke nun von ihme, welches man will, so war unser Herzog Friderich von sehr guter Abkunfft, in deme seine Muter Hildegard eine Tochter Gr. Hermanns von Hohenlohe und ein Ur-Enkel Herzog Hermanns des II. von Alemannien gewesen. Dann dieses Herzogs Tochter Mechtild vermählete sich an Grav Conraden in Franken, welcher mit ihro Grav Hermann, den Stamm-Vater des jetzigen Fürst- und Gräflichen Hauses Hohenloh gezeuget. Dieser hatte zur Gemahlin Adelheid, eine Wittib Gr. Cunens von Franken, welche die Ehre erlebet, daß ihr Sohn Conrad, der Salier genannt, den Kayserlichen Thron bestiegen. In der zweyten Ehe aber wurde sie eine Muter der Hildegarden, welche Fridrichen von Büren unsers Herzog Friderichs von Stauffen Vater zur Ehe bekam. (z) Ich glaube nicht, daß sie demselben als eines Kaysers Stief-Schwester wäre zur Gemalin gegeben worden, wann er oder seine Eltern von so schlechter Abkunfft gewesen wären. Indessen dienet es zu einer Erläuterung dessen, was der Abt von Ursperg von Kayser Friderichen I. meldet, daß er behauptet und verlanget habe aus dem Geschlecht der Waiblingischen Fürsten d. i. des Fränkischen Königs Clodewigs und Carls des Grossen entsprossen zu seyn. Er hat so unrecht nicht gehabt, wann man sich nur inacht nimmt, daß man keine Fürsten von Waiblingen in dem Herzog-

(y) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. c. 52. §. 2. p. 249.*

(z) Hanselmann *d. l. Tab. geneal. I. ad §. 47.*

Herzogthum Würtenberg aus ihnen macht. Dann das grosse in Gestalt eines Thurns bey Bayenstein oder Beinstein unweit Waiblingen von einem Clodio seiner Ehefrauen zu Lieb gestifftete Ehren-Gedächtnüß beweiset noch nicht, daß dieser Clodius der Fränkische König Clodewig gewesen oder ein gewisses Fürstliches Hauß von ihm gestifftet worden, welches sich von diesem Waiblingen geschrieben hätte, obschon Conrad von Ursperg darauf deutet in den Worten, daß des Clodii Ehrenmal noch zu seiner Zeit d. i. um das Jahr 1220. gestanden seye. Man muß vielmehr davorhalten, daß Kayser Friderich sein Augenmerk auf der Hildegard Vor-Eltern mag gehabt haben. Dann es ist einmal gewiß, daß Kayser Conrad, der Salier genannt, Cuno von Waiblingen genennet worden, ehe er diese Würde erlanget hat. (a) Es solle aber dieses Waiblingen an dem Neckar unweit Ladenburg in der Pfalz gewesen seyn, obschon vorgedachter Geschicht-Schreiber ausdrüklich des Webelingen in Schwaben gedenket. Herr Hof-Rath Scheid behauptet solches, (b) und wir können dermalen nichts weiters dabey erinnern, als daß Kayser Conrad und seine Vor-Eltern gebohrne Franken und Abstämmlinge Kayser Conrads I. gewesen. (c) Diesen nun setzen die meiste, wo nicht alle Geschicht-Schreiber als den letzten der Fränkischen oder vielmehr Carolingischen Kayser. In so fern hatte demnach meinem Erachten nach Kayser Friderich eine Ehre darinn suchen können von dem Fürstlichen Waiblingischen Hauß abzustammen. Ich weiß nicht, ob sein Losungswort: Hie Gibelingen, auch daher gerühret habe? Es wäre wenigstens nichts ungereimtes, wann nicht ein anderer Geschicht-Schreiber uns belehrete, daß der Kayser damit auf sein Geburts-Ort Wiblingen auf dem Hertfeld bey Neresheim gezielet habe. (d)

(a) vid. Compil. chronol. *apud Leibniz Script. rer. Brunsw. pag.* 65. *ad ann.* 1022. Conradus primus rex imperat dictus prius Cono de Webelingen in Suevia.

(b) **Göttingische Anzeigen**, *d. d.* 12. *Mart.* 1753.

(c) Hanselmann *d. l.* §. 48. *pag.* 315. *seqq.*

(d) vid. Andr. Presbyter *ap. Schilter. p.* 25. Fridericus ad confusionem Welphonis præcepit clamari in exercitu suo: Hie Gibeling. Est autem Gibeling villa Augustensis Diœcesis sita in montibus auf dem Hertfeld infra castrum Hochburg & oppidum Neresheim, in qua villa nutrix ipsum Fridericum infantem lactaverat.

§. 15.

Wir nähern uns aber dem erstern Herzog Friderichen in Schwaben jetzo weiter und können nicht ungeahndet lassen, daß Herr Hof-Rath Hanselmann in vorangezogener Stelle desselben Vater etlichmal Conrad von Stauffen nenne. Der Abt Wibald von Corvey und Stablo zeigt uns aber, daß sein Vater Friderich von Büren genennet worden. (e) Ich denke nicht, daß jemand wider dieses Zeugnus etwas einwenden könne, zumalen dasselbe durch eine Gelegenheit veranlasset worden, bey welcher ihm sehr viel daran gelegengewesen, ein richtiges Geschlecht-Register von diesem Hauß vorzulegen. Er lebte unter den Kayfern Lothario, Conrado III. und Friderichen I. und spielete an deren Höfen eine grosse Person. Er konnte auch gute Wissenschafft von dem haben, was zu seinen Zeiten geschahe. Herzog Friderichs Groß-Vater wird schlechterdings Friderich ohne einen Beynamen benennet. Sein Vater aber heisset hier Friderich von Büren. Die grosse Zierde der heutigen Gelehrten, Herr Reichs-Hof-Rath von Senkenberg hat sich die Mühe gegeben in einer besondern Abhandlung die Ursach dieser Benennung zu untersuchen, da doch sein Sohn und dessen Nachkommen des Geschlechts deren von Stauffen gewesen sind. (f) Man kan sich leicht vorstellen, daß diese Abhandlung so gerathen, wie der Ruhm dieses vornehmen Gelehrten nach dessen habender Einsicht erwarten lässet. Ich würde auch kein Bedenken tragen seiner Meynung beyzupflichten, wann nur nicht einige meiner Erachtung nach wichtige Zweifel annoch im Weg stünden. Ich will sie hier mittheilen, ohne

(e) vid. Wibaldi *Cod. epistol. ap. Martene & Durand in collect. 2. scriptor. & monum. pag. 557. ubi hæc inveniuntur:*

Ex uno patre & una matre geniti:

Fridericus	Bertha.
genuit Fridericum de Buren. Fridericus de Buren genuit Ducem Fridericum, qui Stophen condidit. Dux Fridericus de Stophe ex filia Regis Henrici genuit Ducem Fridericum. Dux Fridericus genuit Fridericum Regem.	genuit Becelinum de Vilingen. Becelinus de Vilingen genuit Bertolphum cum barba. Bertolphus cum barba genuit Luitgardim. Luitgardis genuit Marchionem Theobaldum, Marchio Theobaldus genuit Adelam.

(f) H. C. lib. Bar. de Senkenberg *observatio de Origine familiæ Augustæ Stauffensis summa prælecta die VII. Jul. MDCCLIII. in Commentar. Societ. regiæ Scient. Gætting. Tom. III, pag. 196.*

ohne der Ehrfurcht, welche man diesem grossen Mann schuldig ist, zu nahe zu tretten. Villeicht verdienen sie bey diesem Frey-Herrn selbst einige Achtung. Er sucht zu beweisen, daß das ganze Geschlecht der Herrn von Büren oder Stauffen von den Pfalzgraven von Tübingen und Calw abstamme. Es würde hier zu untersuchen seyn, ob 1) die Pfalzgraven von Tübingen mit denen Graven von Calw einerley Geschlechts und 2) ob die Graven von Calw auch Pfalzgraven in Schwaben gewesen. Beedes zu glauben hat bisher der einzige Gr. Gottfrid von Calw Anlaß gegeben. Man hat ihn mit der Benennung eines Pfalzgraven hin nnd her gefunden. Er war ein Schwabe. Darum mußte er ein Pfalzgrav in Schwaben heissen. Sonsten sind eben die Pfalzgraven von Tübingen als Schwäbische Pfalzgraven bekannt. Darum mußte Gottfried und mit ihm alle Graven von Calw einerley Geschlechts mit den Tübingischen Pfalzgraven seyn, weil man ihn als einen Pfalzgraven in Urkunden angetroffen. Aber, wie gemeldt, er war der einige, der den Titul eines Pfalzgraven geführet und dieser einige hat so viele Leute zu einem Irrthum verleitet. Woher er diesen Titul bekommen, hat Pfeffinger (g) so deutlich gezeiget, daß mich Wunder nimmt, wie man noch daran zu zweiflen Anlaß nehmen kan. Es ist wahr, wie Herr Reichs-Hof-Rath meldet, daß er kein würklicher Pfalzgrav am Rhein gewesen, sondern er hat nur selbige Pfalzgravschafft anfänglich für den in das gelobte Land abgereyßten Sigfrid und hernachmals als Vormunder verwesеt. Er hat sich deßwegen selbsten niemalen einen Pfalzgraven am Rhein genennet und die Kayser haben ihn auch nicht damit beehret, bis er im Jahr 1116. die Vormundschafft des jungen Pfalzgraven angetretten. Trithemius und das Chronicon Blaburense nennen ihn ausdrüklich auch aus dieser Ursache einen Comitem Palatinum Rheni. Wir können zwar nicht gänzlich in Abrede seyn, daß die Graven von Calw Vor-Eltern der Pfalzgraven von Tübingen gewesen, weil Pfalzgrav Heinrich in einer Urkunde vom Jahr 1327. bekennet, daß das Closter Hirschau von seinen Altvordern gestifftet worden. (h) Wie aber solches zugehe, habe ich ungeacht aller Mühe bisher noch nicht finden können. Ich weiß wohl, daß Crusius solches vorgelegt, aber ohne einigen Grund. Doch weil Pfalzgrav Heinrich die Graven von Calw seine Altvordern nennet, so kan er auch diese Abstammung von seiner Groß-Mutter abgeleitet haben, durch welche er ein Abkömling der Graven von Calw von weiblicher Seiten her worden. Dem sey nun wie ihm wolle, so wird man ausser diesem Gottfriden keinen Pfalzgraven unter den Graven von Calw

(g) Pfeffinger *ad Vitr. Lib.* I. *tit.* 11. *pag.* 949.

(h) Besold *docum. rediv. edit. Vienn. pag.* 345.

weder vor, noch nach seinen Zeiten finden, sondern alle die damalige Pfalzgraven und die folgende haben sich Pfalzgraven von Tübingen geschrieben. Man versuche es, so wird man finden, daß die Sache sich so verhält. Dieses möchte einen Zweifel machen, daß Gottfrid in Urkunden kein einigmal Palatinus Rheni, sondern schlechterdings Palatinus heißt. Man kan aber eben dieses zur Antwort umkehren, daß er auch nie Pfalzgrav von Schwaben oder von Tübingen, und noch weniger Pfalzgrave von Calw genennet werde. Es ist wahr, die Pfalzgraven von Tübingen haben auch nirgends den Titul als Pfalzgraven von Schwaben geführet, aber sie haben allezeit zu dem Pfalzgräflichen Titul hinzugesetzt, daß sie von Tübingen seyn. Es macht aber nichts zur Haupt-Sache, weil dessen ungeacht die Verwandtschafft der Pfalzgraven von Tübingen mit den Graven von Calw und mit den Herrn von Stauffen ungewiß bleibet. Dann es lässet die Einheit dieser letztern Stamms und Geschlechts mit jenen durch nichts gründliches, sondern nur durch weithergeholte Muthsmassungen bescheinen, welche jedoch die Sache in ihrer Ungewißheit lasen, weil sie leicht umgestossen werden können.

§. 16.

Dieses ist nur überhaupt als eine Voranmerkung zu beobachten. Herr Reichs-Hof-Rath kommen näher zu dem Beweiß der gedachten Verwandschafft. Und hier ist auch nicht in Abrede zu nehmen, daß Herzog Fridrichs Bruder Ludwig in dem Stifftungs-Brief des Gotts-Hauses der Heil. Fidis zu Schlettstadt ein Pfalz-Grav genennet wird. Dieser Brief ist im Jahr 1092. gegeben. (i) Wir müssen solches wohl merken. Daß er aber ein Pfalz-Grav von Tübingen gewesen seyn solle, kan keine andere Ursache angegeben werden, als diese, weil man sonst nicht weißt, wo man ihn zu einem Pfalz-Graven machen sollte. Ausser diesem findet man nicht die geringste Nachricht, daß jemals ein Pfalzgrav Ludwig von Tübingen gewesen. Vielmehr zeigen sich um die damalige Zeit, nemlich 1080. ein Pfalzgrav Conrad, welcher von Kayser Heinrichen IV. in der Stadt Tübingen belagert wurde, weil er ihm und Herzog Fridrichen von Schwaben entgegen ware, davon schon oben Meldung geschehen. Man hätte denken können, daß villeicht Kayser Heinrich eben diesen Conrad seiner Würde entsetzet und selbige dem Ludwigen von Büren oder Stauf-

(i) in notissima fundatione templi S. Fidis ap. Rhenan. rer. Germ. lib. 3. pag. 538. Crus. Annal. Suev. P. II. lib. 8. c. 13. ibi: Causa salutis animæ fratris mei Ludewici Palatini Comitris.

Stauffen verliehen hätte. Aber man findet schon im Jahr 1085. zween andere Pfalzgraven von Tübingen, nemlich Anshelmen und Hugen I. wobey die Chronik des Closters Blaubeuren die Anmerkung macht, daß der erstere seinen Sitz zu Tübingen gehabt habe. (k) Wir wollen aber den Fall setzen, daß Ludwig von Stauffen an Conrads Stelle Pfalzgrav worden, so wäre er doch nicht von dem Geschlecht der Pfalzgraven von Tübingen sondern ein Pfalzgrav von Stauffen gewesen. Aber, wie gedacht, es hat damit keine Noth, sondern Anshelm und Hugo aus dem Geschlecht der alten Pfalzgraven und Graven von Ruk waren kurz vor der Errichtung dieses Stifftungsbriefs noch Pfalzgraven zu Tübingen und man hat sichere Nachricht von ihren Söhnen und Enkeln und weitern Abkömmlingen, die alle bey der Pfalzgravschafft Tübingen geblieben sind. (l) Jedoch der Herr Baron trauet auch der Stärke dieses Beweißgrundes selbsten nicht zu viel. Er bringt deßwegen noch sieben andere Gründe vor. Der erste ist von der Nachbarschafft der Stauffischen und Tübingischen Lande genommen, als welche nicht nur an einander gegränzet haben, sondern auch miteinander vermischt gewesen seyn sollen. Dieser Grund dünket mich nicht hinlänglich zu seyn, sonsten noch vielmehr folgen müßte, daß die Herrn von Stauffen auch einerley Geschlechts mit den Graven von Würtenberg, Marggraven von Baaden, Graven von Helfenstein und andern gewesen seyn müßten, als welche viel näher an die Staufische, als die Tübingische Lande an solche gegränzet haben. Man muß vornemlich ihre Lande unterscheiden, die sie zu der Zeit ingehabt, als Fridrichs von Büren Sohn Herzog in Schwaben wurde, von denjenigen, welche er und seine Nachkommen als Herzoge von Schwaben an sich gebracht haben. Die erstere, nemlich ihre Erblande lagen nordwerts an der Remß, ferner an der Murr und Kocher. Sie scheinen nicht gar groß gewesen zu seyn, bis sie als Kayser und Herzoge Gelegenheit gefunden ihre Lande besser auszubreiten. Eine andere Beschaffenheit hatte es mit denjenigen Landen, welche sie als Herzoge besassen. Wir haben in der bisherigen Ausführung der Alemannischen Geschichte die Anmerkung gemacht, daß alle Herzoge von Alemannien oder Schwaben ihre Güter, die zum Herzogthum gehöret, oder so zu reden ihren Herzoglichen Wid-

(k) Chron. Blabyr. *ad ann.* 1085. Sigiboto itaque ille, vulgo Sibotto de Rugga Comes Anshelmi & Hugonis Palatinorum frater cum conjuge sua &c.... Alii vero fratres duo Palatini, Anshelmus videlicet, qui Tubingæ residebat & Hugo &c.

(l) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part.* II. *c.* 25. §. 6. *pag.* 8. *seqq.*

dum in Ober-Schwaben am Boden-See gehabt. Und man irret sich sehr, wann man findet, daß dieser oder jener Herzog selbiger Orten sich aufgehalten oder ein und andere Verordnung gemacht, wann sich jemand einbilden wollte, daß dieses ihre Erblande gewesen. Nein! Es konnte einer seine Erblande an dem Neckar oder Schwarzwald haben: So bald er Herzog wurde, so bekam er die Lande am Boden-See herum zu Lehen. Nach seinem Abkommen konnte ein Herzog von einem ganz andern Geschlecht werden: Siehet man darauf, wo er sich meistens aufgehalten, so wird man ihn wiederum am Boden-See finden. So war es, ehe die Herzogliche Würde von Carolomanno und Pipino aufgehoben wurde. Und so war es auch, als dieselbe Kayser Conrad wieder einführte. Und eben darum sind die sogenannte Nuntii Cameræ allemahl Verwalter der Einkünffte in selbiger Gegend als in den Herzoglichen domanial-Landen gewesen, weil sie nur so lang gewähret, als lang nemlich keine Herzoge in Schwaben unter den Fränkischen Königen und Kayfern gewesen und mithin die Einkünffte des Herzoglichen Wittumbs dem Königlichen Fisco heimgefallen. Man wird keinen in der untern Gegend des Schwabenlandes antreffen. Deßwegen haben sich nur die Clöster am Boden-See und sonderlich Sanct Gallen und Costanz über die Nuntios Cameræ beschweret. Nachdem die Herrn von Stauffen die Herzogliche Würde erhalten, so ist kein Zweifel zu haben, daß sie solche Lande, wie ihre Vorfahren im Herzogthum, ebenfalls genossen haben. Weil das Herzogthum damals erblich wurde, so hat man es nicht mehr so inacht genommen, ob es Erb- oder Lehen-Güter wären. Sie haben auch in dortiger Gegend Gravschafften und Güter an sich erkauffet und damit den Herzoglichen Widdum sehr vermehret. Von diesen leztern Gütern wird Herr Reichs-Hof-Rath nicht die Meynung gehabt haben solche als benachbarte Länder von den Pfalzgraven von Tübingen und noch weniger von den Graven von Calw anzusehen, weil man nicht die geringste Spur hat, daß einer oder der andere der beeden Geschlechter jemals Güter in solcher Gegend des Boden-Sees gehabt, bis endlich Pfalzgrav Hugo III. durch seine Gemalin Elisabeth die Gegend der heutigen Gravschafft Montfort ererbet und deßwegen ein Grave von Pfullendorf und Bregenz genennet worden. Vielmehr geben alle Nachrichten, die man von den Pfalzgraven von Tübingen hat, daß ihr Stamm-Haus das Schloß Ruck bey Blaubeuren gewesen und jederzeit eine Linie der Graven von Ruck die Pfalzgravschafft Tübingen in der Theilung übernommen. Bey welcher Beschaffenheit Friderich von Büren oder dessen Vor-Eltern auch nicht die Schlösser zu Kaufbeuren erbauen oder sich davon nennen können, weil er noch nicht, sondern erst sein Sohn der erstere Herzog in Schwaben worden und die Lande in Ober Schwaben zu besitzen vermögend gewesen. §. 17.

§. 17.

Der zweyte Beweißgrund solle seyn, daß die Herrn von Stauffen eines Geschlechts mit den Pfalzgraven von Tübingen gewesen, (dann an die Graven von Calw ist nicht mehr zu gedenken,) weil diese beede Häuser immerhin in einer genauen Verbindung miteinander gestanden. Es ist wahr, Herzog Conrad und Friderich von Schwaben haben um das Jahr 1130. Grav Albrechten von Calw (dann Pfalzgrav wird er nirgends genennet, konnte es auch nicht seyn, weil die Hugones damals diese Würde bekleideten) und nachgehends um das Jahr 1164. Pfalzgr. Hugen wider die Welfen getreulich beygestanden. Allein man darf nur die Zeiten unterscheiden, so wird sich bald ein Zweifel hervorthun. Es ist gleichwohl auch nicht in Abrede zu nehmen, daß Kayser Heinrich IV. die Lande Pfalzgr. Conrads im Jahr 1080. feindlich heimgesucht. Dieses ist ein unlaugbares Merkmal, daß dieser Chuno nicht auf des Kaysers und folglich auch nicht auf Herzog Fridrichs Seiten gestanden, sondern es mit Herzog Rudolphen und hernach seinem Tochtermann Bertholden von Zäringen gehalten. (m) Wäre er ein Stamms-Verwandter Herzog Friderichs gewesen, so hätte er sich ihm nicht widersetzet oder mit Herzog Welfen und Bertholden in ein Bündnus eingelassen. Nachmalen änderten sich die Umstände und es ist leicht zu begreiffen, warum die Herzoge von Stauffen Gr. Albrechten von Calw und Pfalzgr. Hugen wider die Welfen zu Hülfe gekommen. Die Feindschafft zwischen den Gibellinen und Welffen ist vorhin bekannt. Die Welffen suchten in Schwaben ihre Besitzungen und Gewalt auszubreiten. Man siehet solches aus der Geschichte der Händel, die sowohl Gr. Albrecht, als auch der Pfalzgrav Hugo mit dem jungen Welffen gehabt, ohne daß man Noth hätte solche hier zu wiederholen. (n) Demnach war es den Herzogen von Stauffen in allweg daran gelegen, daß sie dem Graven und Pfalzgraven alle mögliche Hülfe angedeyhen liessen. Ich denke solchemnach wiederum, daß diese leztere Verbindungen nicht zureichen eine Einheit des Staufischen und Pfalzgräflich-Tübingischen Hauses zu erweisen, weilen im Anfang Pfalzgrav Conrad dem Friderich von Stauffen so sehr entgegen gestanden. Dann was den driten Beweißgrund des Herrn Reichs-Hof-Raths betrifft, so ist schon genugsam und meines Erachtens deutlich gezeiget worden, daß Grav Gottfrid von Calw, wie er vorher meistens genennet wird, kein

Pfalz-

(m) vid. supra §. 11.

(n) Man sehe indessen nur Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenberg. *part. I. pag.* 160. *seq.* & *part. II. pag.* 10.

Pfalzgrav von Tübingen gewesen. Wann also Gottfrid von Calw und die Herzoge von Stauffen bis auf den lezten Mann bey Kayser Heinrichen V. ausgeharret, so dörffte wohl eine andere Ursache leicht auszufinden seyn, als daß die Herrn von Stauffen einerley Stammens mit den Pfalzgraven von Tübingen gewesen seyn sollen. Wie dann auch bey dem vierdten Beweiß-Grund sich ergeben würde, daß unter der ganzen Familie der Pfalz-Graven von Tübingen, so lang man etwas gründliches von ihnen weißt, nicht mehr als ein einiger gewesen, welcher den Namen **Friderich** geführet hätte. (o) Daß aber Fünfftens bey dem Abkommen der Herzoge einer oder der andern Provinz die Pfalz-Graven an der erstern Stelle gekommen, ist zwar nicht zu laugnen. Wann man aber bedenket, daß damalen, als Friderich von Stauffen zur Herzoglichen Würde erhaben würde, nemlich im Jahr 1080. Conrad oder Chuno ein Pfalzgrav in Schwaben gewesen, so würde man so gleich die Folge machen, daß demnach Friderich sich keine Hoffnung zum Herzogthum hätte machen dörfen, wann auch schon nach Herrn Reichs-Hof-Raths Meynung diese Häuser eines Stammens gewesen wären. Alle diese Ausführung nun wird von demselben vorausgesetzet, weil Er glaubte, daß das Büren, wovon Herzog Fridrichs Vater sich schriebe oder villeicht nur insgemein benennet wurde, entweder das Closter Blaubeuren oder die Reichs-Stadt Kaufbeuren seyn müßte, worzu in alleweg nöthig ware zu beweisen, daß die Herrn von Stauffen und die Pfalzgraven von Tübingen einerley Geschlechts wären. Dann es ist richtig, daß das Closter Blaubeuren oder die Stelle, worauf solches gebauet worden, den Graven von Ruck und Pfalzgraven von Tübingen angehörig gewesen. Er wendet deßwegen dieses als den sechsten Beweißgrund an, daß unter den Gütern der gedachten Pfalzgraven auch ein Büren gewesen seye, welches villeicht von Herzog Friderichen, nachdem er Stauffen erbauet, auf eine oder die andere Weise an seine Anverwandten überlassen worden seyn dörffte. Der Herr Reichs-Baron seßet es selbsten sehr mit zweifelhafften Worten und meynet dennoch im sibenden Beweggrund, daß villeicht bey näherer Untersuchung ein Alt- und Neu-Beuren dörfte gefunden werden. Man kan aber dieser vergeblichen Bemühung sicher überhoben bleiben, obschon bey andern Schlössern sich dergleichen Beyspiele finden liessen.

§. 18.

Nach diesen Beweißgründen gehet Herr Reichs-Hof-Rath auch zu dem Umstand: Warum Herzog Fridrichs Vater von Büren bey dem Wibalden

(o) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. part. II. c. 25. §. 7. pag. 9. seqq.

balden genennet werde? Er bestimmet nunmehro, daß das Closter Blaubeuren dieses Beuren seyn könnte, weil es nichts ungewöhnliches gewesen, daß Schlösser in Clöster verwandlet worden. Wider dieses leztere wird niemand was einwenden können. Daß aber auch Blaubeuren vorher ein Schloß gewesen, wird von der Chronik des Closters Blaubeuren und von den Urkunden deutlich widersprochen und gezeiget, daß auf der Stelle des Closters vorher eine zu Ehren des Täufers und Vorläufers unsers Heylandes, nemlich des Johannis erbaute Kirche gestanden, weßwegen auch das dem Heil. Ægydio zu lieb vormals in den Wäldern bey Egelsee erbaute und nach Blaubeuren versetzte Closter nachmals Johann den Täufer zu seinem Schirmer bekommen. (p) Wir haben hier Zeugnusse, welche des Herrn Barons Muthmassungen übertreffen, wann wir auch dessen nicht gedenken, daß bey obigen Umständen die Herrn von Stauffen weder in einer Verwandschafft mit den Pfalzgraven von Tübingen gestanden, noch einige Güter in der Gegend dieses Closters besessen haben können. Die Graven von Ruck und die mit ihnen gleiches Stammens und Ursprungs seyende Pfalzgraven von Schwaben hatten hier allein ihre Herrschafft, wie solches alle Urkunden der Stifftung dieses Closters zu erkennen geben und eines Herrn von Stauffen nicht die geringste Meldung thun. Man könnte hier vorbeygehen, daß damals kein Closter oder andere dergleichen Stifftung ohne Bewilligung der Stamms-Verwandten errichtet werden können, weil solches zum Nachtheil der Erbschafft und Verringerung der Erblande gereichen konnte. Dann es ist genug, daß der Herrn von Stauffen mit keinem Wort bey dieser Stifftung gedacht werde, sondern Gr. Sibetho von Ruck sich am meisten damit beschäfftiget und der Pfalzgrav von Tübingen Anshelm nebst den Graven Heinrich, Friderich, Sigfrid, Walther und Wernher von Ruck die Einwilligung durch ihren Beytrag dazu gegeben haben. (q) Wie dann auch Herr Reichs-Hof-Rath eingestehet, daß Er weder vor noch nach Erbauung dieses Closters einen Pfalzgraven von Schwaben hätte finden können, welcher von Büren wäre genennet worden. Weilen aber Herzog Fridrichs Vater gleichwohl von Büren heisset, so mußte derselbe aller obigen widrigen Umstände ungeachtet ein Stamms-Verwandter der Graven von Tübingen

(p) Chron. Blaubyr. *pag.* 17. Ipsa itaque S. Johannis Baptistæ Burrensis Ecclesia anno MLXXXV. ibidem Antea celebris in Monasterium Mutata est. conf. Besold *docum. rediv. Tom.* I. *pag.* 566. *in not.*

(q) Helferich *Schediasma histor. de Com. Palat. Suev. Tubing familia &c.* §. 26. *pag.* 53.

oder Calw und ein Besitzer eines Schlosses an dem Blau-Fluß, namens Büren seyn. Endlich solle obgedachter Friderich von Büren nach der Erbauung dieses Closters ein anderes Schloß oder gar mehrere zu Kaufbeuren erbauet haben, damit er gleichwol einen Unterschlauf hätte. Wider diesen Umstand streitet die Zeit-Ordnung auf eine gedoppelte Weise. Dann erstlich ist das Closter Blaubeuren, welches in allweg vor Zeiten auch schlechthin Büren oder Beuren geheissen, um das Jahr 1086. erst gebauet worden, zu welcher Zeit Fridrich von Büren allem Ansehen nach schon geraume Zeit mag gestorben seyn, oder hat er nicht erst in seinem hohen Alter ein anders Schloß dieses Namens bauen, noch weniger den Namen davon annehmen können. Zweytens ist zwar richtig, daß die Herzogen von Schwaben die heutige Reichs-Stadt Kaufbeuren ingehabt und besessen. Wir haben aber schon ziemlichermassen deutlich gezeiget, daß sie solche erst in Besitz bekommen, nachdem sie die Herzogliche Würde auf ihr Hauß gebracht. Dieses gehet demnach den Friderich von Büren nichts an und er hat in seines Sohnes Landen, die ihm als Herzog von Schwaben und nicht als Herrn von Staufen eingeraumt worden, nichts anordnen, noch den Namen von einer Stadt oder Schloß, das ihm nicht gehöret, führen können. Demnach thut auch nichts zur Sache, wann schon etliche Herzogliche oder Königliche Schlösser und Höfe zu Kaufbeuren von des Fridrichs von Büren Nachkommen gebauet worden, oder wann dieselbe den Kirchensatz in selbiger Stadt und der darzu gehörigen Gegend gehabt oder des Römischen Königs Cunrads Wittib Elisabeth ihren Wittumb daselbst bezogen. Dann dieses alles hat nicht eher, als nach Fridrichs von Büren Absterben und zu der Zeit geschehen können, als seine Nachkommen die Herzogliche Würde und mit derselben die Lande in Ober-Schwaben an ihr Haus gebracht haben und dienet mithin nicht zum Beweiß, daß Herzog Friderichs Vater sich wegen solcher Rechte zu Kaufbeuren Herren von Büren genennet habe. Ich halte nicht davor, daß ein weiterer Beweiß nöthig seye, daß die samtliche Lande am Boden-See, die Herzog Friderich und die folgende Herzoge in Schwaben ingehabt, ein Widdum der Herzoglichen Würde gewesen seyen. Es würde viel zu weitläufftig seyn. Wer es gewiß wissen will, darf nur die Geschichte der Herzoge von Alemannien mit gebürendem Nachdenken durchgehen, so wird er gewiß diese Beschaffenheit solcher Lande auch wahrnehmen. Eben der Fridrich von Hohenstauffen, welcher die Herzogliche Würde bekommen und zu deren Behauptung mit Herzog Bertolden von Zäringen sich verglichen, hat diesem leztern darum die Stadt Zürch überlassen müssen, weil diese der Hauptort des fisci ducalis gewesen. Dann der Verglich gienge nicht nur auf die Herzogliche Ehre sondern auch auf die damit

verknüpfte:

verknüpfte Lande. Allein der Herr Baron hat selbsten auch an diesem Satz nach dero hohen Einsicht zu zweiflen angefangen und bezeuget, daß noch mehreres Liecht hierzu gehöre, wann man den Hohen-Staufern einige Erblande in selbiger Gegend einraumen und die Stadt Kaufbeuren zu ihrem Stamm-Ort machen wollte. Ich halte davor, daß sie zwar ein vornehmes Hauß gewesen, das aber eben keine allzuweitläufftige Lande ingehabt. Daß auch das Hohenstaufische Hauß schon vor Friderich von Büren gewesen, will es fast das Ansehen gewinnen. Dann der Grabstein in der Kirche zu Grossen-Botwar in dem Herzogthum Würtenberg dünket mich hierinn merkwürdig zu seyn. Er ist einer Frauen zu Hohen-Stauffen zum Angedenken aufgerichtet und darinn die Nachricht hinterlassen worden, daß sie im Jahr 906. schon verstorben seye. Dieser Stein solle zwar nicht mehr zu finden seyn. Daß er aber vor Zeiten da gewesen, bezeuget ein Bericht von Vogt, Burgermeister und Gericht, den sie im Jahr 1536. an Herzog Ulrichen zu Würtenberg eingeschikt und damit bewiesen, daß ihre Stadt schon ziemlich alt seye. Das Schloß Stauffen wird Hohenstauffen genennet nicht zum Unterschied gegen andere Stauffen, sondern nur darum, weil es auf einem Berge ligt, wie auch Hohen-Twiel, Hohen-Tübingen, Hohen-Neuffen ꝛc. daher den Namen hat, weil sie in der Höhe gebauet sind, aber an dem Fuß des Berges eine Stadt oder Dorf ligend haben, das gleichen Namen führet. Dann unten an Hohen-Stauffen ligt das Dorf Stauffen. Wibaldus sagt von Herzog Friderichen, qui Stophen condidit. Otto von Freisingen aber meldet nur, daß er Stauphen bevölkert habe. Man kan es hingegen so verstehen daß er nur seine Residenz und Wohnung da aufgeschlagen habe. Allem Vermuthen nach wurde es in der damaligen Unruhe zerstöret. Dann die Schwaben waren lange zuvor, ehe Friderich Herzog in Schwaben wurde, Kayser Heinrichen und seinen Anhängern, unter denen sich auch Fridrich befande, zuwider. Als er zu dieser Würde erhaben wurde, bauete er sein Stamm-Schloß wieder auf, und bestetigte den Namen seiner Vorfaren damit, daß sie nicht mehr von Büren, sondern von Stauffen wiederum genennet wurden.

§. 19.

Nachdem nun erwiesen worden, daß Herzog Friderichs Vater Friderich von Büren nicht von Blaubeuren oder Kaufbeuren den Namen gehabt, so bleibt nun übrig meine Gedanken von dem Büren auch mitzutheilen, was für eines dadurch gemeynet seyn möchte. Ich gestehe, daß unter den vielen Orten in und um Schwaben, welche diesen Namen geführet, mir

anfänglich die Wahl etwas zu schaffen gemacht. Ich bin auch nicht in Abrede, daß meine Gedanken ebenfalls auf Blaubeuren oder Kaufbeuren, oder auf das Beuren im Amt Neuffen gerichtet gewesen. Jedoch in genauerer Ueberlegung der obangeführten Schwürigkeiten mußte ich davon abstehen. Endlich ersahe ich ungefähr das Wäschenbeuren, daß solches noch im Jahr 1271. einer Linie der Herren von Stauffen zugehöret habe. Mich dünkt deßwegen, man habe nicht Noth ausser den Erblanden der Herrn von Stauffen solches zu suchen und mit so vieler Bemühung der Gedanken die Einheit des Geschlechts derselben mit den Pfalzgraven von Tübingen und Calw unter so starkem Widerspruch der Umstände zu erdichten. Man hat nicht Noth auf die rauhe Alb, noch an die Gränzen Schwabens seine Zuflucht zu nehmen, sondern man kan dasjenige, was man sucht, in der Nähe haben. Das heut zu Tag noch unweit des Closters Lorch gelegene Dorff Wäschenbeuren scheinet das Beuren zu seyn. Bemeldtes Closter hat den grösten Theil des Zehendens von Zeit seiner Stifftung an daselbst. Und vorzeiten hatte es noch mehrere Güter allda, welche es aber gegen andere vertauschte. Den Beweiß davon werden wir bald sehen. Als die Herrn von Stauffen noch lebten, und noch lange hernach, hieß es Büren, Büron, wie solches aus der schon angezogenen Urkunde erhellet. Conrad, ein Ritter, der Wascher genannt und sein Sohn vertauschten im Jahr 1271. alle ihre in dem Nibelgow gelegene Güter an bemeldtes Closter um einen Hof zu Büron und begaben sich zur Ersetzung des von dem Wascher erlittenen Schadens alles Anspruchs, den sie wegen der Casten-Vogtey über des Closters Güter zu Aichstrutt, Schadburg, Weickartsreutin, Tainbuch und Klotzheim bisher zu machen sich befugt erachteten. Alle diese Weyler mit den schönen darzu gehörigen Gütern besitzet das Closter noch würklich grösstentheils und es lässet sich vermuthen, daß Kayser Friderich dieselbe gleichbalden bey dessen Stifftung dahin vergabet habe. In einem andern Brief zeiget sich, daß Chonrad von Rechberg, von Ramßberg genannt, durch seine und aller seiner vordern Seelen Heyles willen in der Capelle zu **Burun**, die in die Pfründ des Stifftes zu Lorch gehöret, mit Urlaub und Gunst der Ersamen Geistlichen Herrn, Abt Ludwigs und gemainlich aller des Conventes zu Lorch eine ewige Frümeß gestifftet und gemachet habe. Dieses Dorf heisset also noch im Jahr 1347. **Büron**, oder **Büren** oder **Burun**. Daß aber dieses Beuren oder Büren kein anders als Waschenbeuren seye, zeigt theils der Name selbst, theils eine andere Urkunde vom Jahr 1483. worinn abwechßlungsweise bald die Worte: **in der Capell zu Weschenburn**, bald der Ausdruk: **und so ein Pfarrer zu Lorch sin Wohnung zu Büren nit gehalten mag**, zu finden sind. Die Ursache aber, warum es

auch

auch Wäschenbeuren genennet worden, ist leicht zu errathen, wann man daran gedenket, daß obgedachter Conrad den zunamen Wäscher geführet habe. Es ligen in dortiger Gegend etliche Dörfer, die sich Beuren nennen. Nemlich in dem nahe dabey gelegenen Amt Neuffen ist ein Dorf, welches allezeit und noch schlechthin Beuren heisset. Nicht weit davon ist Ena-Beuren. Was hindert es also zu glauben, daß das Beuren in der Herrschafft Stauffen von seinem Besitzer, dem Wäscher, den Namen erhalten und von den andern Beuren dadurch unterschieden worden. Er war übrigens ein Herr von Stauffen. Dann er benennet in vorgedachter Urkunde seinen Bruder Egeno und dieser heisset zwar in der Urkunde selbsten nicht, aber wohl in seinem daranhangenden noch einigem Insiegel von Stauffen. Man siehet demnach deutlich, daß beede von Stauffischem Geschlecht gewesen. Die Urkunde widerspricht es wenigstens nicht, weil weder Conrad, noch sein Sohn, noch Egeno den Geschlechts Namen beygesetzet, sondern nur so viel angeditten hat, daß Conrad den Beynamen Wäscher geführet habe. Allem Ansehen nach hatte obgedachter massen Friderich von Büren zween Söhne, deren der eine Friderich, nachmaliger Herzog in Schwaben das Schloß Stauffen, der andere aber dieses Beuren zu seinem Erbtheil erhalten. Dieser mag ein Ur-Großvater des Conrads und Egons oder Stiffter derselben Linie gewesen seyn. Die Herzogliche Stauffische Linie starb im Jahr 1268. bekandter massen ab und die Beurische Linie blühete noch. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Conrad daran gedacht, was in dem Stifftungsbrief des Closters Lorch stehet, (r) zu Folge dessen jedesmal der Aelteste in seiner Verwandtschafft die Casten-Vogtey haben sollte. Weil nun Conrad der Wäscher nach der angezogenen Urkunde diese Casten-Vogtey oder Schirmsgerechtigkeit nach der Herzoge Abgang in Ansprach nahm, so gab er deutlich dadurch zu verstehen, daß er ein Anverwandter des Stiffters seye und dahero dieses Closter ihn dafür zu erkennen zwingen könnte. Er fügte demselben Schaden zu, weil es sich keinen Schutz-Vogt aufdringen lassen wollte. Und im Jahr 1271. mithin nur zwey Jahr nach der Herzoge Absterben kam es zum Verglich, daß Conrad mit Einwilligung seines Sohnes und Bruders sich dieses Rechts begabe.

§. 20.

Dieser Friderich erbaute das Schloß Stauffen und wurde gedachter

(r) vid. Besold *docum. rediv. Monast. Wurt. edit. nov. pag.* 541. *ibi:* hac quoque addita conditione, ut quisquis nostræ cognationis Senior extiterit, defensor & advocatus prefati loci permaneat.

massen von Kayser Heinrichen IV. zu einem Herzog in Schwaben im Jahr 1080. ernennet. Berthold von Zäringen aber maßte sich solches gleichfalls an. Dann Kayser Heinrich III. hatte seinem Vater schon das Herzogthum Schwaben versprochen, welches ihm aber Herzog Rudolph durch Hülfe der Kayserin hinwegnahm. Er wurde mit dem Herzogthum Cärnthen begnadiget, welches er ebenfalls an einen nahen Anverwandten des Kaysers Heinrichs IV. abtretten mußte. Er bahnte sich aber den Weeg zu dem Herzogthum Schwaben durch die Vermählung mit Kayser Rudolphs Tochter. Ob ihn Rudolph schon in seinem Leben darzu ernennet habe, weil er seine Zeit meistens in Sachsen aufgewandt, ist nicht zu behaupten. Als aber sein Schweher Tod ware, so ist gewiß, daß er sich desselbigen zu bemächtigen gesucht. (s) Herzog Friderich bestrebete sich gleichfalls seine Belehnung zu behaupten, weil er Kayser Heinrichs Tochterman war. Jeder hatte demnach starke Ansprach und Beystand. Dann obschon Herzog Welff von Bayern es nicht mit Kayser Heinrichen hielte, so wollte ihm doch nicht anstehen, daß Rudolph sollte die Kayserliche Würde bekleiden. Aber Herzog Bertholden war er beyständig wider den Friderich von Stauphen. Diese beede warfen einen Lothringischen Graven, Hermann, zu einem Kayser auf. In Abwesenheit Kayser Heinrichs, welcher damals den Papst Gregorium züchtigen wollte, wollte Herzog Friderich dem Herzog Welffen in das Land fallen. Dieser kam ihm aber zuvor, nachdem er Bertolds und des neuerwählten Kayser Hermanns Völker an sich gezogen hatte. Sie begegneten einander an der Donau bey Hohenstatt, oder Hohenstain (t) und da kam es zu einem Treffen, worinn Pfalzgrav Chunons von Tübingen Sohn, auch Conrad genannt, das Leben verlohre. (u) Wer obgesieget, wird nirgends gemeldet. Das

Ansehen

(s) Otto Frising. *de gestis Frider.* I. *c.* 7. Hujus Rudolfi filiam quidam ex nobilissimis regni optimatibus, Bertolfus nomine de castro Zæringen habuit. .... Occiso Rudolfo gener ejus Bertolfus Ducatum Sueviæ tanquam á Socero sibi concessum usurpat.

(t) Chronica August. *ad ann.* 1081. Pugna inter Ducem Fridericum & Welfonem ac Hermannum & fautores apud Hochstat. Chronica Austral is *ap. Freber. ad ann.* 1087. Bellum quod pugnaverunt fideles Hainrici Regis contra perfidos Suevos juxta Danubium apud Villam, quæ dicitur Hochstain feria IV. III. Id Augusti.

(u) *Excerpta de Guelfis ap. Leibniz Tom.* III. *pag.* 661. Chuno Chunonis Palatini filius occisus apud Hohenstain. & Trithem. *ad ann.* 1081

Eodem.

Ansehen aber hat es, daß Herzog Friderich den kürzern gezogen habe. Dann die Schwaben erkannten nun Hermann auch für ihren König und belagerten mit Hülfe Marggrav Leupolds von Oesterreich die auf Kayser Heinrichs und Herzog Friderichs Seiten gebliebene Stadt Augspurg, welche sie gleichwohl nicht erobern konnten. (x) Das folgende Jahr 1082. und 1083. wurde sowohl den Alemanniern, als Bayern betrübt, weil Raub, Brand, Verheerung in beeden Ländern wechselsweise wüteten. Die Bayern baueten zwar die Vestung Sibenaich am Lech-Fluß. Diese wurde aber von Herzog Friderich mit Hülf Bischoff Sigefriden von Augspurg und eines Graven Radpots überfallen und zerstöret. (y) Im Jahr 1084. nahm Herzog Berthold die Stadt Augspurg durch List ein. Er bekam Abdrücke von den Thor-Schlüsseln, oder hatte er Leute bey sich die falsche Schlüssel machen konnten, mit selben eröffnete er die Thore und bemächtigte sich der Stadt wider alles Vermuthen. Alles wurde rein ausgeplündert und auch der Kirchen und Clöster nicht geschonet. (z) Indessen kam Kayser Heinrich aus Italien zuruk nach Regenspurg und wollte die Stadt Augspurg befreyen. Die Schwaben stunden aber am Lech-Fluß und waren bereit ihm ein Treffen zu liefern. Sie forderten ihn mit ihren Fahnen heraus und brachten theils mehr als 100. der Seinigen um, theils nahmen sie auch selbige gefangen. Der Kayser wollte es aber nicht wagen. Sie machten ihm Raum und wichen mit ihrem Lager zuruk in Hoffnung, daß er herüber kommen sollte: Er wollte wieder nicht, weil er einen Hinterhalt befürchtete. Endlich gieng Kayser Heinrich nach Regenspurg zurük und von dar nach Maynz. (a) Es waren nemlich einige seiner Anhänger in Burgund eingefallen um sich an Herzog Bertholden

Sohn

Eodem anno aliud bellum inter Suevos & Bavaros factum est juxta Danubium apud Hohenstein, in quo Chuno filius Chunonis Palatini comitis fuit occisus.

(x) Chronica August. *ad* 1081. Hermannus a Suevis rex constitutus cum Marchione Leopoldo & alius Augustam invadentes per tres hebdomadas obsederunt, suburbana succendentes. Loca vicina vastant & invadunt, nilque proficientes cum pactione fraudulenta discedunt.

(y) *Ibid. ad ann.* 1082. & 1083.

(z) vid. Chron. August. *ad ann.* 1084.

(a) Berthold. Constant. *ad ann.* 1084. Chron. August. *ad eund. ann.*

Sohn zu rächen, welcher einige Länder in Burgund besasse. Als aber diese ein Schloß belagerten, kamen ihnen die Schwaben unvermuthet über den Halß, daß sie Pferd, Waffen und Zelten dahinten lassen und sich in die Sicherheit begeben mußten. Die Schwaben verfolgten sie und thaten grossen Schaden in ihren Landen und zogen endlich mit Frieden wieder heim. (b) Als aber im Jahr 1086. der Kayser in Bayern einfiele und ein gewisses Schloß belagerte, wollten Herzog Welf und Berthold solches mit ihren Bayern und Schwaben entsetzen. Der Kayser konnte ihnen nicht mehr entweichen, sondern erbothe sich eine Reichs-Versammlung zu halten, woselbst die so lang gewährte Unruhe im Reich aus dem Grunde sollte gehoben werden. (c) Indessen besetzte Herzog Friderich von Schwaben die Stadt Würzburg, welche die Schwaben und Sachsen belagerten und den zum Entsatz herbey eylenden Kayser Heinrich in einem Treffen überwanden. (d) Worauf die Schwaben im Jahr 1088. wiederum die Stadt Augspurg überfielen, den dasigen Bischoff Sigfriden gefangen nahmen und die Mauren der Stadt von Grund aus niderreissen liessen. (e) Obwohl nun Herzog Berthold im Jahr 1090. das Zeitliche verließ, so maßte sich doch sein Sohn Herzog Berthold nach ihm des Herzogthums an. (f)

§. 21.

Dann, als entzwischen die Fürsten und Graven in Schwaben zu Herzog Friderichen keinen Lust bezeugten, andere aber ihm noch anhiengen, konnte es nicht anders seyn, als daß alles in eine grosse Verwirrung gerieth

(b) Berthold. Constant. *ibid.*

(c) Id. *ad ann.* 1086. Henricus prope nativitatem Domini quoddam castellum in Bajoaria obsedit & ut ajunt in eadem obsidione nativitatem Domini voluit celebrare. Quo audito Welph & Bertholdus Duces non cum magna multitudine Suevorum & Bajoariorum derepente supervenientes de obsidione eum discedere non permiserunt, nisi prius accepta securitate ab ejus principibus, ut colloquium fieri promitteret, in quo diutina regni discordia quoquo modo tandem idoneum finem accipere posset.

(d) Chronica August. *ad ann.* 1086. *ap. Freher. pag.* 353.

(e) Ibid. *ad ann.* 1088. *pag.* 354.

(f) vid. Berthold. Constant. *ad* 1090.

rieth. Darüber wurden sie endlich müde. (g) Bischoff Gebhard zu Costanz war ein Sohn des vorigen Herzog Bertholds. Er veranlasset eine Versammlung der samtlichen Schwäbischen Fürsten, welche seinen Bruder Bertholden zu einem Herzog über ganz Schwaben erwähleten und ihm auftrugen besonders der Kirche sich anzunehmen und alles wiederum in eine Ordnung zu bringen. (h) Er stifftete im folgenden Jahr das Stifft Sanct Peter auf dem Schwarzwald und versahe es mit guten Einkünfften. Sein Vater hatte vorher schon zu Weilheim, welches vorzeiten den Graven von Aichelberg gehörte und jetzo dem Kircheimer Amt in dem Herzogthum Würtenberg einverleibet ist, ein Closter gestifftet. Sein Sohn Berthold aber ließ dieses wieder abgehen und gab die dem vorigen Closter geschenckte Güter und Einkünffte seinem jetzo gestiffteten neuen Closter. (i) Man kan daraus abnehmen, daß die Herzoge von Teck und villeicht auch die Graven von Aichelberg Abkömmlinge dieses Herzog Bertolden von Zäringen gewesen. Wir haben solches schon anderswo bemerket, müssen es aber hier wiederholen, weil das Herzogthum Teck nachgehends durch Kauf an die Graven von Würtenberg gekommen und folglich zu den alten Geschichten dieses Herzogthums dasselbe gehöret. Berthold der jüngere hatte sich schon einen Herzog genennet, ehe er das

(g) Chron. Augusst. *ad ann.* 1092. Imperatore in Italia regalibus negotiis occupato Provincia Suevorum cladibus opprimitur: nulla timoris respectio, nulla ministris Domini erat reverentia: ubique sanguis, homicidium, furtum & fictio, corruptio, infidelitas, turbatio, perjurium, tumultuatio, nulla bonorum Domini memoria, animarum inquinatio, nuptiarum inconstantia, mœchia & impudicitia.

(h) Fragm. histor. *ad Albert. Argent. ap. Urstis. Tom. II.* Principes Alemanniæ ad defensionem Sanctæ matris ecclesiæ unanimiter convenerunt sibique ad hoc negotium exequendum fratrem Gebehardi Constantiensis Episcopi Bertoldum de Zeringen Ducem totius Sueviæ constituerunt, qui nondum Ducatum aliquem habuit, etsi jam dudum nomen Ducis habere consueverit. conf. Chron. Augusst. *ad ann.* 1092.

(i) Bertold. Constant. *ad ann.* 1093. In Alemannia Dux Bertoldus monasterium novum in honorem S. Petri in prædio suo in Nigra Sylva à fundamentis extruxit, multisque bonis dotavit. Sed & omnia bona alterius monasterii, quod ejusdem Ducis pater in alio loco ædificavit, iste ad istud transtulit.

Herzogthum Schwaben erhalten und seine Nachkömmlinge die Herzoge von Teck behielten solchen Titul, so lang ihr Stamm währete, ob sie schon keine Herzoge von Schwaben mehr waren. Zugleich hielte dieser junge Herzog Berthold eine Zusamenkunfft zu Ulm um die Zerrüttungen des ganzen Schwabenlandes zu endigen. Damals setzten sie einmal fest, daß in Geistlichen Sachen der Gehorsam dem Bischoff von Costanz und in Weltlichen dem Herzog und den Graven erwiesen werden müßte. In jenen legten sie die Kirchen-Ordnungen und in diesen das Alemannische Gesetze zu einer Richtschnur. Endlichen machten sie unter sich einen Landfriden, welche die Herzoge und sowohl die Graven als auch grosse und kleine Herren in Schwaben fest zu halten einander angelobeten. (k) Dieser sollte vom 23. Nov. angehen und bis auf Ostern 1096. währen. Dann die Landfriden wurden damals meistens nur auf gewisse Jahre errichtet, wie solches die Einsicht derselben beweisen wird. Jedoch Herzog Berthold machte sich nicht allein beliebt, sondern erwarb auch einen grossen Namen, daß er den Friden zwischen Herzog Welffen und den noch widriggesinnten Schwäbischen Graven und Herrn auswürkete. Es bemüheten sich zwar samtliche Reichs-Stände den Friden in ihren Landen einzuführen, keiner aber war so glüklich soweit durchzudringen, als unser Berthold. Dann die Herrn und Fürsten des Schwabenlandes hatten die Früchten des edlen Fridens nach der so lang gewährten Zerrüttung zu schmecken angefangen. Jeder bestrebete sich in seiner Landesherrlichkeit die Gerechtigkeit zu handhaben und sie gewannen dardurch ihrer Landsassen und Unterthanen Liebe. Diese ist mit der Ehrfurcht vereinigt. Man hörete nichts mehr von einiger Unruhe, weil die Unterthanen ihrer Obrigkeit gehorsam wurden und die Obrigkeiten unter sich durch das Band des Fridens vereiniget wurden. (l) Bey diesen Umständen kam das Ansehen

(k) *Idem ibid.* Magnum conventum Ulmæ celebravit, in quo firmissime laudatum est, ut Constantiensi episcopo omnimode secundum statuta Canonum obediretur & ut Duci Bertoldo & Comitibus secundum Legem Alemannorum obsecundaretur. Deinde firmissimam pacem tam Duces, quam Comites, tam majores, quam minores se observaturos à VII. Cal. Decembr. usque in Pascha & à Pascha in duos annos juraverunt.

(l) Chron. August. *ad* 1094. Alemannia aliæque provinciæ pacificantur. Berthold. Constant. *ad eundem ann.* Welpho Dux Bajoariæ firmissimam pacem cum Alemannico Duce Bertoldo & reliquis Alemanniæ principibus initiavit, usque Bajoariam, immo usque Ungariam

sehen Kayser Heinrichs wieder unvermuthet in die Höhe. Dann sein Gegen-Kayser Hermann starb indessen. Der Reichsfride wurde festgesetzet. Die Ehrfurcht gegen dem rechtmässigen Ober-Haupt des Reichs grünete wieder. Und durch dieses Mittel wurde auch sein Anhang mächtig. Schwaben aber verlohr bald seinen Herzog Berthold, weil Herzog Friderich von Stauffen ihm den Vortheil abgewann, daß jener ihm das Herzogthum abtratt. Wann oder wie solches geschehen, habe ich nirgends finden können, ausser, daß Pfeffinger vermuthet, es möchte im Jahr 1094. noch geschehen seyn. Nach der Gemüths-Art des Bertholden zu urtheilen war er ein Fridfertiger und die Billigkeit liebender Herr. Vielleicht hat ihm der Kayser zu Gemüth führen lassen, daß er gleichwol Herzog Fridrichen lang vor ihm zu einem Herzog in Schwaben bestimmet habe und seine Widersetzung nur neue Unruhe im Reich veranlassen würde. Dieses mag bey Bertolden ein hinlänglicher Grund gewesen seyn, das Herzogthum in der Güte abzutretten, (m) weil er ohnehin sich auf keine Hülfe zu verlassen hatte, da Herzog Welf in Bayern selbst mit dem Kayser wieder ausgesöhnet war. Dann ob er schon ein tapferer Herr ware so war er doch der Macht des Kaysers nicht gewachsen. Er behielt aber dennoch nebst dem Titul eines Herzogs einige Länder von Schwaben, welche ihm der Kayser und Herzog Friderich in Alemannien einraumte. Sein Sohn Conrad aber bekam von Kayser Lothario einen schönen Strich Landes zwischen dem Berg Jura und dem sogenannten Iovis Berg an den Gränzen des Elsasses. Von ihme stammen auch schon gemeldter massen die Herzoge von Teck her, unter welchen Nach-

Ungariam propagavit .... Hæc tamen pax in Alemannia maxime invaluit, eo quod principes ejus, quisque in sua potestate justitiam facere non cessaverit, quod reliquæ provinciæ nondum facere decreverint. Et præcipue Bertoldus Dux ad faciendam justitiam in Ducatu Alemanniæ adeo exarsit, ut in observatione justitiæ omnes prædecessores suos pene vicerit & de hoc omnium ora pio rumore complevcrit.

(m) Fragm. histor. *ap. Urstis. part. II. p.* 84. Bertoldus igitur, quamvis in hoc negotio Imperatori cesserit, tamen strenuissimus & fortissimus fuit, qui vacuum exhinc nomen Ducis gerens, id quasi hæreditarium posteris reliquit. Hic Bertoldus postea Mollesheim occisus est. Omnes enim usque ad præsentem diem Duces dicti sunt, nullum Ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes .... in aliis tamen rerum & honoris non parva pollentes magnificentia.

kommen Herzog Albrecht der Erste war, der von dem Herzogthum Teck den Titul gebrauchte. (n)

§. 22.

Solchemnach war nun das Herzogthum Schwaben den Herrn von Hohen-Stauffen heimgefallen. Wir haben nicht Noth in ihre Geschichte hineinzugehen, weil man überall genugsame Nachricht von ihnen findet. Es wird genug seyn von ihnen nur dieses zu berühren, ob es schon den Anfängern der Geschichtskunde bekannt seyn kan, daß aus diesem Hauß verschiedene Kayser erwählet worden, daß ferners dieselbe auch zugleich das Herzogthum Franken gehabt und daß sie im Jahr 1268. mit dem unglücklicher Weise zu Neapel enthaupteten so genannten Conradino abgestorben. Sie nahmen bey dem Vortheil der auf ihr Geschlecht gekommenen Herzoglichen und Kayserlichen Würde sehr an Reichthum und Landen zu. Kayser Friderich mit dem rothen Bart wußte sich desselben wohl zu bedienen. Nach dessen Absterben aber gieng alles verlohren. Herzog Philipp hatte nicht Geld und Macht genug die ihm angetragene Kayserliche Crone zu behaupten. Deßwegen sahe er sich gezwungen viele ligende Güter, Dörfer, Kirchensätze und Zehenden an die Graven, Herren, und seine Dienstleute zu veräussern, daß ihm fast nichts, als der blosse Name eines Landes-Herrn, etliche wenige Schlösser und die Städte übrig blieben. (o) Gundling meynet, daß bey diesem Anlaß in Schwaben und Franken so viele Stände des Reichs und ein so grosser Adel entstanden seye. (p) Ich glaube es nicht, sondern denke, daß schon vorher viele Graven, Freyherrn, Ritter und Knechte in beeden Landen gewesen und diese

(n) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. II. c.* 34. §. 4. *pag.* 99.

(o) Abb. Urspergens. *ap. Urstis.* Hic (Philippus) cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda præberet militibus, primus cœpit distrahere prædia, quæ pater ejus Fridericus Imp. late acquisierat in Alemannia, ita ut cuilibet Baroni vel ministeriali villas sive prædia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Sic factum est, ut nihil sibi remaneret præter inane nomen Domini terræ & civitates sive villas, in quibus fora habentur & pauca castella terræ.

(p) Gundling. *in Otiis c.* 2. *de Vita Philippi. pag.* 73.

diese sich nur dadurch mit ligenden Gütern und Einkünfften bereichert, oder ihre Lande damit vermehret haben. Nach ihme konnte es nicht fehlen, daß ihre Macht immer mehrers abgenommen. Unter Kayser Friderichen II. schiene zwar wieder dieses Haus in Aufnahme zu kommen. Aber sein Sohn und Enkel hatten das Unglück, daß alles vollends verlohren gienge, weil sie die Verfolgung der Päpste mit Nachdruck erfuhren. Alles dieses kan man in der Reichs-Historie erlernen, wo meistens sehr weitläufftig davon gehandlet wird. Dieses aber kan nicht zu berühren umgangen werden, daß unter der Zeit, da diese Herrn von Stauffen die Herzogliche Würde in Schwaben bekleidet haben, die Creuz-Züge der Teutschen und anderer Völker in das gelobte Land um solches den Saracenen wieder zu entreissen, geschehen sind. An dem ersten Zug, welcher im Jahr 1098. vorgenommen wurde, scheinet es zwar, daß die Schwaben keinen sonderlichen Antheil genommen hätten, weil man davon keine sonderliche Spuren in diesen Geschichten findet. Gleichwohl hat es das Ansehen, daß Gr. Berchtold von Würtenberg demselben beygewohnet habe, weil er um das Jahr 1120. dem Heil. Grab zu Ehren das Closter Denkendorf gestifftet und der damalige Bischoff des Heil. Grabs, Waramond, ihm solches nicht allein an die Hand gegeben, sondern auch einen Probst zugeschikt hat. Ich denke, daß Grav Berthold diesem Bischoff bekannt gewesen und zu dieser Bekandtchafft nicht wohl anderst, als durch seine Gegenwart im gelobten Lande, kommen können. Dann ausser diesem würde Warmond von Gr. Bertholden so wenig gewußt haben, als der damalige Bischoff von uns weiß. Er kame aber glüklich wieder zuruk und hatte ohnfehlbar die Ehre mit andern zu theilen, welche damals das gelobte Land den Feinden Christlichen Namens entrissen haben. Dieses Berchtolds gedenket die Chronick des Closters Sanct Blasi ausdrüklich, wie uns der fleissige und sehr genaue D. Gabelhofer versichert. (q) Die Christen besassen die Stadt Jerusalem und das darzu gehörige Land 88. ganzer Jahr. Aber im Jahr 1187. unterstund der Egyptische König Saladin selbige auszutreiben. Es gelung ihm einen vortrefflichen Sieg zu erfechten, welcher die Eroberung Jerusalems und der darzu gehörigen Lande nach sich zoge. (r) Dieses machte ein

(q) Wovon ausführlich nachzusehen Historis. Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *part. I. c.* 2. §. 3. *pag.* 12. & *Part. II. c.* 53 §. 2. *seq. pag.* 254. *seq.*

(r) vid. Chron. Citizense *ad ann.* 1187. Saladinus Aegyptiorum Rex post maximam Christianorum stragem Hierosolymam cepit, postquam

Aufsehen in der Christenheit und Papst Clemens III. wendete alles an den Kayser und die Könige und Fürsten zu bewegen, daß sie diese heilige Stätten diesem König, als einem Heyden, nicht überlassen sollten. Es entschlosse sich auch Kayser Friderich I. nebst König Philipp in Frankreich und König Richard in Engelland im Jahr 1189. einen Creuz-Zug dahin zu thun. (s) Allem Vermuthen nach haben auch damals die Graven von Würtenberg demselben beygewohnet und einer oder der andere daselbst umgekommen. Dann als Herzog Ulrich im Jahr 1517. sich bey Pabst Leone beschwerete, daß von der Päpstlichen Cammer ihm in seinen Landen Eingriff in die Ersetzung der Geistlichen Kirchendienste geschehe, beruffte er sich darauf, daß schon sein Vetter Herzog Eberhard der Fromme (mit dem Bart) bey Papst Sixto als einen Verdienst der Graven und Herzoge zu Würtenberg angezogen, daß ihre Vor-Eltern gegen die grausame Türken ihr Blut vergossen und im gelobten Land tod geblieben seyen, wie er solches in seiner Vorfaren Jahrbüchern gefunden hätte. (t) Die ganze Verrichtung hatte anfänglich ein gutes Ansehen, ob die Christen schon grossen Gefahren unterworfen gewesen, welche des Kaysers Klugheit und seines Sohnes, Herzog Friderichs von Schwaben, Tapferkeit glüklich überwanden. Endlich ertrank der Kayser im Jahr 1190. da er in einem Fluß baden wollte. Und Herzog Friderich starb bey Acron oder Ascalon an der Pest, welche noch eine grosse Menge der Christen hinraffete

quam eandem urbem per octo & octoginta annos Christiani Reges post Godefridum glorioſe possederant . . . . Eo quippe tempore Saladinus secundam victoriæ fortunam secutus quinque & viginti civitates de principatu Antiocheno ceperat & ipsam Antiochiam occupare tentabat. conf. Robertus à Monte *ad Sigeb. Gembl. ann.* 1187. Factum est prælium in Palæstina Christianorum contra paganos, in quo Christianorum mortui sunt mille 21. & quingenti homines. Crux sancta à paganis capta & Guido Rex Hierosolymitanus & tota terra Saladino est reddita, exceptis Tyro & Tripoli & Antiochia & paucis aliis.

(s) *Ibid. ad ann.* 1188.

(t) Die Worte dieses Schreibens lauten also: Plane tunc causam Syxto recensens (Eberhardus probus bonæ memoriæ nostra ætate primus Sueviæ Dux) quomodo majores sui pro ecclesia catholica contra immaniſſimos Thurcas sanguinem fuderint & in terra Sancta militantes mortem oppetierint. Nihil aliud posteritati suæ pro ea virtute relinquentes, quam & hæreditarias terras in re civili & beneficiorum suorum patronatus in Jure Canonico.

raffete und sie nöthigte alles, was sie gewonnen hatten, den Saracenen zu überlassen und mit dem kleinen Ueberrest ihr Vaterland kümmerlich wieder zu suchen. (u) Wiewohl nach ihnen die Könige von Frankreich und andere Fürsten mit diesen Feinden noch geraume Zeit sich herumgeschlagen.

§. 23.

Bis daher haben wir uns mit den Geschichten der Herzoge von Schwaben und dieses Landes überhaupt begnügen müssen, weil so gar wenige Nachricht von der Gravschafft Würtenberg und deren Beherrschern in den Geschichtschreibern und Urkunden anzutreffen ist. Gelegenheitlich haben wir nur etwas sehr weniges in bisheriger Abhandlung berühret und auch schon eines Graven Albrechts Meldung gethan. Petri (x) gedenket seiner auch und seiner Gemahlin Luitgarden, einer gebornen Grävin von Hallau oder Valay in Bayern, daß sie nach ihres Ehgemals Absterben im Jahr 1125. sich in das Closter Beraw begeben und daselbst den Geistlichen Habit angezogen auch dem Closter viele Güter geschenket habe. Es mag der zweyte dieses Namens gewesen seyn, wie Gabelkofer ihn nennet. Ich weiß aber nicht, ob man ihn nicht vielmehr den ersten nennen solle, indem derjenige Albrecht, welcher insgemein der erste genennet wird und Groß-Hof-Meister bey den Fränkischen Königen gewesen seyn solle, mit nichts kan erwiesen werden. Es wird seiner nur von Fabelhannsen, die keinen Grund anzugeben wissen, gedacht. Nach vorgedachtem Gr. Albrechten kommt wiederum ein Albrecht, Berthold, Conrad und Bruno, Graven zu Würtenberg welche alle zu einer Zeit gelebet. Des Albrechten gedenket das schon angezogene Chronicon des Closters Sanct Blasii in Schwaben, daß er in einem Streit mit Herzog Heinrich in Bayern tödlich verwundet, und da er an seiner Wunde gestorben, in bemeldtem Closter begraben worden. Dieses solle im Jahr 1127. geschehen seyn. Es ist demnach dieser von Gr. Albrechten von Calw wohl zu unterscheiden, welches Aventinus nicht gethan und durch solche Verwirrung auch andere in einen Irrthum gesetzet, welcher endlich wegen der daraus gefolgerten Schlüsse sehr beträchtliche Fehler veranlasset. Wir beruffen uns auf dasjenige, was unserm Ermessen nach sehr deutlich in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg schon beygebracht

(u) Gottfridus Monachus *apud Freher. rer. Germ. T. I. pag. 257. seq.*

(x) *Suevia Eccles. pag. 159. tit. Berau.*

gebracht worden. (y) Gr. Bertholds ist schon Erwehnung geschehen. Keiner kan aber besser erwiesen werden, als Gr. Cunrad von Würtenberg, weil er in alten Urkunden öffters als Zeug angeführet wird. (z) Sein Bruder war Bruno, Abt zu Hirsau, dessen Grabmal ehedem in bemeldtem Closter, ehe es zu Ende des vorigen Jahrhunderts von den Franzosen abgebrannt worden, gestanden. Simon in seiner Chronik der Speyrischen Bischöffe nennet ihn einen gebohrnen Graven von Würtenberg und er lebte um die Zeit, da auch Gr. Conrad gelebet hat. Anfänglich zwar war nichts als eine Aufschrifft vorhanden, wie Trithemius erzehlet (a) und dabey meldet, daß die Gewonheit es damals so mit sich gebracht. Als aber im Jahr 1460. sein Grab eröffnet wurde, gieng ein so angenehmer Geruch aus demselben, daß die Umstehende sich darüber ergötzeten. Ja es solle der todte Cörper Wunder gethan haben, wann angeführtem Trithemio hierinn zu glauben vernünfftig wäre. Es mag seyn, daß wegen dieses ausserordentlichen Zufalls dem Bruno ein anderer Grabstein zur sonderbaren Ehre verfertiget worden, weil nach dieser Zeit sein Bildnus mit dem Würtenbergischen Wappen in dem Closter Hirsau gestanden und der ehmalige Ober-Rath Pregizer solches abzeichnen lassen, wie es in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg in der zweyten Figur mitgetheilet wird. Heut zu Tag ist es nicht mehr vorhanden, weil indessen das obangeregte Schicksal über das Closter ergangen, daß es durch den Brand meistens zerstöret worden. Ob aber schon damals so viele Graven von Würtenberg im Leben gewesen, so hat es doch das Ansehen, daß alle ohne Mannliche Erben abgegangen, ausser Gr. Conraden, welchen deßwegen bisher alle Geschicht-Schreiber für den Stamm-Vater des Hochfürstlichen Hauses Würtenberg angegeben haben. Der berühmte Rechtslehrer Strauch (b) und nebst ihm noch viele andere behaupten so gar, daß er der erste Grav von Würtenberg gewesen und von Kayser Heinrichen V. aus einem Herrn von Beutelspach darzu gemacht worden. Es haben aber zu seiner Zeit auch schon gemeldter massen die Graven Berthold und Albrecht sich ebenfalls Graven von Würtenberg genennet, daß mithin Conraden diese Ehre nicht

(y) *Part. I. c. 2. §. 3. pag. 12. & cap. 16. §. 3. pag. 161.*

(z) Vid. ex Hergotti *Geneal. Austr. diplom. Tom II. pag. 136.* Historische Beschreib. des Herzogthums Würtemberg. *part. I. c. 2. §. 4. pag. 13.*

(a) In der ersten Ausgabe seiner Chronick zu Basel. 1559.

(b) *Disput. Exoter. X. de Ejectione Ubrici. §. 1.*

nicht allein kan eingeraumet werden, als ob gedachter Kayser erst die Gravschafft Würtenberg errichtet und den Conrad zum ersten Graven gemacht hätte. Gravschafften sind von ältern Zeiten schon in Alemannien gewesen und es ist zu glauben, daß auch die Gegend des Neckars, wo die alte Gravschafft Würtenberg gelegen, schon von ältern Zeiten ihre Graven gehabt, ob man schon zugeben kan, daß die Gravschafften wenigst zu der Fränkischen Könige und Kayser Zeiten noch nicht erblich gewesen, wann schon etwan die Söhne eines Graven etwan den Vorzug gehabt, daß sie vor andern erwählet worden. Zu vermuthen ist auch, daß da diese Gewohnheit unter Kayser Carln dem Kalen eingeführt oder bestetiget gewesen, dieselbe je länger je mehr eingegriffen und die Graven sich eine Erbgerechtigkeit angemasset haben, welche ihnen aber noch nicht bestetiget worden. Eben damals, als die Creuz-Züge in das gelobte Land wider die Saracenen vorgenommen wurden, gieng die grosse Veränderung in den Urkunden vor, daß man angefangen die Graven von gewissen Schlössern zu benennen, da sie vorher nur schlechthin Comites betitult worden, ohne die Gegend oder Gravschafft auszudrücken, in welcher sie Grävliche Würde genossen haben. Dieses bemerken alle in der Urkunden Wissenschafft Erfahrne, wie solches schon berühret worden. Wie leicht ist demnach zu denken, daß diese Creuz-Züge zu solcher Veränderung Gelegenheit gegeben. Villeicht hat man die Fürsten und Graven dadurch muthig machen wollen, ihr Leben und Blut in dem gelobten Lande aufzuopfern und die beschwerliche Reyse dahin zu übernehmen, daß man ihnen versprochen ihre Lande, Fürstenthümer und Gravschafften erblich zu lassen. Die erst angezogene Worte Herzog Eberhards des bartigten gegen Papst Sixto, welche Herzog Ulrich von Würtenberg ihm in dem angeführten Schreiben an Papst Leonem abgeborget hat, sind gewiß hier merkwürdig. Er hält dem Papst vor, daß die Fürsten und seine Vorfaren mit solchen Creuz-Zügen nichts anders gewonnen hätten als daß ihre Lande erblich worden. Nihil aliud, sagt er, posteritati suæ pro ea virtute relinquentes, quam & *hæreditarias terras* in re civili & beneficiorum suorum patronatus in jure Canonico. Dieses mag vermuthlich Anlaß gegeben haben, daß Gr. Conrad als der erste erbliche Grav von Würtenberg von Strauchio angerühmet wird.

§. 24.

Dem mag nun seyn, wie ihm will, so weißt man doch nicht für gewiß zu behaupten, wer seine Söhne gewesen seyen. Es geben ihm einige drey Gemahlinen, deren die eine Gertrud, eine Tochter des letztern Herrn

von Beutelspach gewesen seyn solle. Die andere war Williburg, eine Grävin von Achalm, und die Dritte Werntrud von Eberstein. Mit den beeden leztern hat es seine Richtigkeit. Dann von der Grävin von Achalm hatte er wenigstens einen Sohn, Wernher, welcher sich über die Stifftung des Closters Zwifalten beschwerete und seine Vettern Grav Conrad nnd Leupolden von Achalm nöthigte sich mit ihme durch Ueberlassung einiger Güter abzufinden. (c) Er wird zwar ein Grav von Gröningen genennet, weil ihm vermuthlich dieses Theil Landes im Erbe zugefallen, da es vermuthlich geschehen, daß man ihn von dem Ort seines Sitzes benennet, wie auch andern solches begegnet und noch heut zu Tag Z. E. die Herzoge von Würtenberg Oelßnischer Linie insgemein nicht Herzoge von Würtenberg sondern von Oelß betitult werden. Bey den ältern Graven dieses Hauses ware es nichts neues einer gewissen Linie die Herrschafft Gröningen zu überlassen. Gr. Hartmann von Gröningen, der im Jahr 1280. verstorben und in der Kirche daselbst begraben worden, mag zum Beweiß dienen. Er stammte nicht von dem Wernher ab, sondern wurde von andern Graven mit dieser Herrschafft abgefertiget, war aber dennoch ein Grave von Würtenberg, ob er schon auf dem Grabstein auch nur ein Grav von Gröningen benahmset worden, und führete auch das Würtenbergische Wappen. Gr. Eberharden war es deßwegen sehr empfindlich, als Hartmanns Söhne diese Herrschafft im Jahr 1295. an Kayser Adolphen verkaufften. Von der Werntruden solle er keine Söhne gezeuget haben. Es hat aber doch mit dieser Gemahlin seine Richtigkeit, weil ihrer das Traditions-Buch des Closters Hirsau gedenket. Was aber die erstere betrifft, so ist solches ein offenbarer Irrthum, daß sie eine Grävin von Beutelspach solle gewesen und ihre Herrschafft durch diese Heurath an die Graven von Würtenberg gekommen seyn. Dann diese Graven haben selbsten jedesmalen eine Linie mit derselben Herrschafft abgefertiget, wie solches sowohl Nauclerus, als die Blaubeurische Chronik anmerken. Es hatte also Gr. Conrad zwey Söhne, die man weiß, nemlich Wernher und Heinrichen. Von jenem haben wir schon ein Zeugnus angeführet. Er solle von Kayser Heinrichen V. die Gegend zwischen Hamburg und Cassel geschenkt

(c) Die Worte des Zwifalt. Traditions-Buches sind bekannt: Conradus & Luitoldus fratres comites de Achalm Cœnobio Zwifaltensi ita caverunt, quod Grœningensis comes Wernherus, filius sororis eorum Williburgis, qui post ceteros consanguineos videbatur jus habere succedendi in bona, quæ germani ejus cœnobio tradiderunt, sponte sua se abdicavit cœnobio & bonis omnibus ei traditis &c.

schenkt bekommen haben, wo er nachgehends das Closter Breitenau gestifftet hat. (d) Von Gr. Heinrichen, welcher von der Grävin von Eberstein allem Vermuthen nach gebohren worden, habe ich keinen Beweiß finden können. Aber der bekannte Würtembergische Geschicht-Schreiber und Leib-Arzt D. Gabelhofer meldet mit einer grossen Dreustigkeit von ihm, daß er in Urkunden Grund habe und er selbigen nebst Gr. Hermann von Kirchberg, Gr. Otten von Buchorn und Gr. Hugen von Werdenberg in einer im Jahr 1131. errichteten Urkunde als Zeugen angetroffen habe. Es mag seyn, weil dieser ehrliche Mann fast ganz Schwaben ausgereyset und die Archiven der Grafen von Helfenstein und berühmtesten Clöster durchkrochen, daß er einen Brief irgendwo gefunden hat, woraus er diesen Heinrich hat beweisen können. Wernher solle auch zween Söhne, nemlich Conrad und Rudolphen gehabt haben, welche bemeldter Gabelhofer in dem traditionsbuch des Closters-Hirsau erlernet hat. Sonsten aber sind sie unbekanndt. Zu gleicher Zeit lebten aber damals zween Graven von Würtenberg, welche in Urkunden öffters vorkommen, nemlich ein Grav Ludwig und Emich Gebrüdere. Es wäre unnöthig die Auszüge aus denselben hier abermals vorzulegen, weil wir sie schon in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg mitgetheilet haben. (e) Sie werden beede als Zeugen angeführt, als Kayser Conrad im Jahr 1139. dem Closter Denkendorf seine Stifftung bestetigte. Gr. Ludwig tauschte aber allein für seine Person von dem Abt Diethern zu Maulbronn im Jahr 1147. einen Hof zu Brachen ein. Jener hatte von dem Reich den nahe bey bemeldtem Closter ligenden Elfinger Hof zu Lehen und dagegen das Closter den Hof zu Brache eigenthumlich innen. Weil nun ersterer dem Closter besser gelegen war und hingegen dieser dem Graven füglicher anstunde, so vertauschten sie selbige Höfe gegen einander. Der Brachen-Hof wird in dem Tauschbrief Bracheim genennet und es wäre nicht zu verwundern, wann man auf die Gedanken käme, daß es die Stadt Brackenheim wäre, weil man in unserer Gegend sonst kein Ort findet, welches dem Namen nach diesem Bracheim nahe käme. Allein zwischen dem Asperg und Bietigheim ist ehmals eine Burg gestanden, welche Brache geheissen, wobey zugleich ein Hof gelegen gewesen. Der Hof ist durch die Kriege zerstöret worden, und von dem Schloß trifft man noch sehr geringe Anzeigen an, daß ehmals etwas dergleichen hier

(d) vid. Chronicon Blaburense *ad ann.* 1119. Werinherus Comes de Grioningen, alias Wirtenberc, quia ducatus trifariam partiebatur, fundavit Monasterium *Breitnow* in Hassia.

(e) conf. **Mosers Erläutertes Würtenberg.** *part. I. pag.* 19.

gestanden seye. Mit Uebergehung anderer Beweise berühren wir nur noch, daß im Jahr 1154. diese beede Brüder als Zeugen in dem Bestetigungsbrief der Stifftung des Closters Lorch angezogen werden. Nach dieser Zeit findet man wieder in Urkunden und bey Geschichtschreiben keine Spur eines Graoen von Würtenberg bis auf das Jahr 1208. da Kayser Philipps Gemahlin oder Wittib dem Closter Adelberg ein Gut zu Ober-Eßlingen schenkte, in welcher Urkunde Grav Ludwig als Zeug angeführet wird. Allem Vermuthen nach war er ein Sohn leztgedachten Gr. Ludwigs. Grav Emich aber und die übrige Graven von Würtenberg mögen ohne Erben abgestorben seyn. Dann dieser beeden Graven geschicht noch am längsten Meldung und sonst keines andern mehr. Auf sie kommt unmittelbar Gr. Ludwig und sein Bruder Gr. Hartmann I. Wir haben nicht nöthig mit dem Beweiß dieses leztern uns aufzuhalten, weil alles, was von seinem Daseyn kan gemeldet werden, in der schon offtangezogenen Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg angeführet worden, worauf mich auch bey den folgenden Graven will bezogen haben. Nur muß hier wiederholet werden, daß dieser Grav Hartmann eine Herrschafft oder Gravschafft im Albegow besessen, welche er nachmals im Jahr 1243. an Kayser Friderichen verkaufft hat. Der Kaufbrief ist schon von Herrn Reichs-Hof-Rath von Senkenberg mitgetheilet worden (f) und er wird auch hier unter den wenigen Beylagen vorkommen. Es ist darinn zu bemerken, daß er ein Grav von Grieningen benennet wird, woraus wieder ein Beweiß zu nehmen ist, daß diese Herrschafft einer Linie der Graven von Würtenberg zugetheilt worden, weil gleichwohl diese als nepotes und man mag dieses Wort nehmen, in welchem Verstand man will, wenigst als sehr nahe Anverwandte in der Urkunde angeführet werden. Es war Grav Hartmann der ältere Verkäuffer, weil man eines Theils besorgt gewesen, daß er möchte mit Tod abgehen, ehe die völlige Zalung der 3200. Gulden geschehen dörffte. Anderntheils hatte er schon nepotes, sie mögen nun seine eigene Enckel oder seines Bruders Kinder gewesen seyn. Beedes zeiget an, daß er schon ein ziemliches Alter auf sich gehabt habe. Es lage aber diese Gravschafft mit dem Schloß Megelolves in dem Albegau zwischen den beeden Reichs-Städten Wangen und Isny an dem Argenfluß und wird in der Landkarte von Schwaben unter dem Namen der Herrschafft Egloff begriffen. Ob damahls nicht mehrers darzu gehört habe, läßt sich nicht errathen, da wir im Kaufbrief nichts ausgedrücket finden. Der Herr Verfasser des ausbündigen Berichts von der Kayserlichen und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben

(f) *Select. Jur. & histor. Tom. II. pag.* 268.

Schwaben (g) gibt uns davon folgende Nachricht, woraus wir ersehen können, daß dieses die von Gr. Hartmann verkauffte Gravschafft seye.

Die Freyen Leute zu Meglitz oder Megloffs, einem ehmaligen Flecken und Schloß nebst unterschiedlich darzu gehörigen Dörfern, Weylern und Höfen an der Argen ohnweit der Stadt Isny gelegen, deren Schutz und Schirm auch hiebevor dasige Richter, Räth, Gemeind und freye Leut von Reichswegen besonders empfohlen haben, nach der Hand aber unter Oesterreichisch und erst in neuern Zeiten unter das Hochgräfliche Haus von Traun mit Sitz und Stimm auf der Gräflichen Bank im Schwäbischen Crayß, wiewohl allezeit mit Vorbehalt ihrer Freyheiten gekommen sind. Wie dann Zacharias Geitzkofler (g) von ihnen schreibet: den Richtern, Räthen und Gemaind und freyen Leuten zu Megloffs, als dem H. Reich immediate zugehörig, sind ihre Reichs-Freyheiten anno 1521. confirmiert und in der Stadt Isni Schutz und Schirm befolen worden. Diese habe ich selbst als eine Pfandschafft von Weyland Friderich Ilsings Erben als Kayserlicher Commissarius übernommen und dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich eingeraumt.

Man siehet hier den Namen Megelolves, Megloff, und die Lage in dem Albegow, daß ich glaube, es werde daran nicht mehr zu zweiflen seyn. Kayser Friderichen aber war diese Gravschafft wohl anständig, weil sie an den Landen, welche die Herzoge in Schwaben zu ihrer Herzoglichen Würde vom Reich zu geniessen hatten, angränzete.

§. 25.

Dieser Gr. Hartmann lebte also noch im Jahr 1243. und hatte einen Sohn, Namens Conrad. Ich habe ihn nicht in Urkunden gefunden. Gabelhofer nimmt ihn für erwiesen an, weil er ihn in einem Uebergabsbrief, als Gottfried von Wolfach die Casten-Vogtey des Closters Herbrechtingen an den Römischen König Heinrichen im Jahr 1227. übergabe, unter

(g) **Gründlicher Historischer Bericht von der Kayserl. und Reichs-Vogtey in Schwaben.** *period. I. Sect. 2. §. 12. pag. 40.*

(h) *Comment. ad Matric. collect. Imp. de anno 1521. in Ad. Cortreji Corp. Jur. publ. Tom. I. part. V. pag. 110.*

andern Zeugen nebst seinem Vater Gr. Hartmann benennet angetroffen. Aber fast um gleiche Zeit lebte auch Gr. Eberhard von Würtenberg. Gabelhofer zweifelt an dessen Richtigkeit, weil nach seiner Meynung in Urkunden seiner nicht gedacht wird. Man darf aber an seinem ehmaligen Daseyn nicht zweiflen. Dann seit dem hat man einen Heuratsbrief zwischen Gr. Cunraden oder Cuno von Münzenberg und Gr. Wilhelms von Tübingen Tochter, Adelheiden ausfindig gemacht, worinn dieses Gr. Eberharden von Würtenberg mit Namen als eines Zeugen gedacht wird. (i) Wessen Sohn er gewesen, ist nicht gewiß zu errathen, vermuthen aber läßt sich, daß Gr. Ludwig sein Vater gewesen, weil Gr. Hartmann, Ludwigs Bruder, die Gravschafft Gröningen erhalten. Diesemnach mußte Gr. Ludwig die eigentliche Gravschafft Würtenberg gehabt und auf seinen Sohn Gr. Eberharden vererbet haben. Der ältere Gr. Hartmann hat vermuthlich keine Mannliche Erben hinterlassen, weil Kayser Friderich den Kaufschilling für obbemeldte Gravschafft nicht seinen Söhnen sondern seinen nepoten in denen gesetzten Fällen zu bezalen versprochen, da sonsten gewiß anbedinget worden wäre, daß der Ueberrest an Gr. Hartmanns Söhne verabfolget werden sollte. Diese nepoten aber waren demnach die einige Verwandten, denen das Geld im Fall, wann Gr. Hartmann indessen mit Tod abgiengeoder eine Reyse ausserhalb Teutschlands vornähme, als seinen nächsten Erben abgetragen werden konnte. Es beruhete damahls der ganze Würtenbergische Stamm auf vier Augen. Gr. Ulrich hatte die Gravschafft Würtenberg und Gr. Hartmann der jüngere die Gravschafft Grüningen. Beede waren Brüder. Man mag die erstangeführte Umstände zu Rath ziehen oder des Trithemii Zeugnus (k) ansehen. Eines bestärket das andere. Von Gr. Hartmann weißt man sonsten nicht viel. Er war zwar auch dabey, als die Stadt Ulm im Jahr 1255. Gr. Albrechten von Dillingen die Vogtey über ihre Stadt bestetigte, wo sowohl Ulricus inclitus comes de Wirtemberg, als auch Hartmannus comes illustrissimus de Gruningen unter den Zeugen

(i) Lucius **Bericht vom Adel in Teutschland.** *pag.* 341. & *de* Senkenberg *fasc. II. meditat. VII. pag.* 410.

(k) *ad ann.* 1280. *Tom. II. pag.* 41. Eodem anno tertio Calendas Octobris mortuus est in vinculis Hartmannus de Grœningen diutino squalore carceris in Aspergpressus. Hic frater fuit Comitis de Wirtenberg, amborumque progenies una, titulus quoque unus, sed comitatus divisus. Unus enim curiam habuit in Stuttgart, alius in Grœningen.

gen benennet werden. (l) Es gedenket aber die bemeldte Stelle des Trithemii einer langen Gefängnus, welche dieser Grav auf dem Asperg ausgestanden habe. Die meiste Würtenbergische Geschicht-Schreiber erzehlen die Sache so, daß nach dem im Jahr 1265. erfolgten Absterben Grav Ulrichs mit dem Daumen dessen beede hinterlassene Söhne Ulrich und Eberhard noch minderjärig gewesen und Gr. Hartmann die Vormundschafft übernommen habe. Weilen er aber solle übel mit solcher Verwaltung umgegangen seyn, so meynen sie, daß Gr. Eberhard selbigen auf die Vestung Asperg gefangen gesetzt und bis an seinen Tod darinn aufbehalten habe. Meines Erachtens hat man zwar nicht Ursach daran zu zweifeln, daß er lange Zeit zu Asperg gefangen gesessen: aber dieses kommt mir unrichtig vor, daß Gr. Eberhard ihn wegen übel geführter Vormundschafft auf den Asperg gefangen gesezt habe, weil dieser Grav ihn in solchem Fall in einem seiner eigenen Schlösser in Verwahrung bringen können. Bekannt ist aber, daß damals die Stadt Asperg und Burg Richtenberg den Graven von Tübingen zugehöret und erst im Jahr 1308. an erstbemeldten Gr. Eberharden verkaufft worden. (m) Er hätte auch sehr lang und zwar schon vom Jahr 1270. an bis auf 1280. und folglich 10. Jahr müssen gefangen seyn, weil Gr. Ulrich und Eberhard im Jahr 1270. die Regierung schon gemeinschafftlich geführet haben, wie solches aus der Lehensauftragung der Herrschafft Steußlingen, so damals geschehen, erhellet. Es hat demnach ein besseres Ansehen, daß Gr. Hartmann mit den Pfalzgraven von Tübingen Krieg geführet und von ihnen gefangen genommen worden. Villeicht hat er in dem Krieg, den schon Gr. Eberhard im Jahr 1277. mit Kayser Rudolffen geführt, (n) seinem Vetter beygestanden und weil dieser Krieg unglüklich für die Graven von Würtenberg ausgefallen, der Kayser selbigen gefangen genommen und nach damaliger Gewonheit einem Reichs-Fürsten nemlich den Pfalzgraven von Tübingen in Verwahrung gegeben. Diese waren immer auf des Kaysers Seiten und mögen den Gr. Hartmann in den Verdacht bey ihme gesetzet haben, als ob er seinen jungen Vetter Gr. Eberharden zu dem Krieg angeleitet hätte. Er starb aber schon gemeldter massen im Jahr 1280.

wie

(l) de Senkenberg *Select. Jur. & hist. Tom. II. pag.* 261.

(m) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg.** *part. I. c.* 15. §. 1. *p.* 153.

(n) Roo **Oesterreichis. Chronik**, *lib. I. pag.* 24. *seq.* Bœcler *diss. de Rudolpho Imp. n.* 25. & 32.

wie solches auch noch sein Grabstein in der Kirche zu Gröningen bezeuget.

§. 26.

Gr. Ulrich, Hartmanns Bruder führte ebenfalls viele Kriege mit verschiedenen Fürsten und Städten und siegete allezeit. (o) Wie dann Trithemius von ihm ferner meldet, daß er den Hohenstaufischen Herzogen sehr entgegen gewesen. Manchmal hätten sie ihn durch Geschencke auf ihre Seiten gebracht, aber unterwürfig hätten sie ihn niemalen machen können. (p) Anfänglich scheinet es, daß er es mit Kayser Friderichen und seinem Sohn Conraden gehalten habe. Dann als Kayser Friderich von dem Papst im Jahr 1246. in den Bann gethan und Landgrav Heinrich von Thüringen zu Frankfurt erwählet wurde, nahmen es die Schwaben sehr hoch auf und verbanden sich mit dem Kayserlichen Prinzen, Herzog Conraden von Schwaben, dem neuerwählten Heinrichen eine Schlacht zu liefern. Sie wurden zwar den 5ten Augusti dieses Jahres solches ihres Wunsches theilhafftig: aber Heinrich siegete über sie, daß Herzog Conrad sein Herzogthum und Lande mit dem Rucken ansehen mußte. (q)

Den

(o) Trithem. *Chron. Hirsaug. Tom. I. pag.* 609. *ad ann.* 1262. His temporibus claruit apud Suevos admirabilis comes ille Wurtenbergicus Udalricus, animo & viribus etiam Romano Imperio formidabilis, qui cum Civitatibus & principibus multis plura fortiter prœlio gessit & semper triumphavit. *& pag.* 611. *ad ann.* 1264. Eodem quoque anno mortuus est Comes Udalricus de Wirtenberg dictus cum pollice, princeps non minus animo ferox & constans, quam rebus locuples & potentia formidandus etiam maximis principibus, qui octies bello triumphavit, semper victor existens, nunquam victus.

(p) Trithem. *d. l. ad annum* 1262. Qui quidem Udalricus Comes Duci Conradino & ejus tutoribus sicut & antea patri, quamvis essent Suevi, satis contrarius fuit, nec aliquando se illis humiliare vel subdere voluit *& ad* 1264. Conrado Regi & ejus similiter filio Conradino Suevorum Ducibus ut plurimum contrarius fuit, quem armis nunquam, beneficiis & muneribus sibi aliquando consentaneum quidem fecerant, subjectum vero nunquam.

(q) Fragm. histor. *ap. Urstis part. II. pag.* 92. & Mutius *lib.* 20. *pag.* 189. *ap. Pistor.* Conradus rex Germanorum filius Friderici Imperatoris

Den Verlust dieser Schlacht konnte er nicht verschmerzen und verwies den Schwaben mit empfindlichen Worten, daß sie das ihrige nicht gnug beobachtet hätten. Dieses that ihnen hinwiederum wehe und die meiste wurden durch solchen Vorwurf bewogen auf Heinrichs Seite zu übergehen. (r) Er gieng ohnehin auf Schwaben siegend los. (s) Ohne Zweifel haben die Graven von Würtenberg bey solchen Umständen Heinrichen für ihren Herrn und Kayser erkennen und sich ihm unterwerfen müssen. Doch mag es nicht so leicht geschehen seyn, weil man sichere Nachricht hat, daß Henricus Raspo denselben gute Worte geben und neue Lehen versprechen müssen. Dann als König Richard in Engelland zu einem Kayser erwählet wurde, bestetigte er Gr. Ulrichen von Würtenberg nicht allein diejenige Lehen und Freyheiten, welche er von bemeldtem Heinrichen vorher erhalten hatte, sondern überließ ihm auch diejenige Lande, welche durch Absterben Gr. Berchtolden, als des lezten Gravens von Urach dem Reich heimgefallen waren. (t) Ich weiß nicht, ob ich recht denke, daß die Herrschafft Walthausen zwischen Schorndorf und Göppingen die

peratoris patris repulsam indignissime ferens collecto per Sueviam exercitu Francofurdiam ducit. Henricus occurrit illi juxta Francofurdiam, conferunt manus, fit atrocissimum prælium. Tandem tamen Henricus superior (sic visum Deo) fugat Conradum magna cum ignominia.

(r) Fragm. histor. *Urstis. d. l.* Conradus autem fugiens amisit multos milites & maxima bona & imposuit Suevis, qui cum eo venerant, & cum ipsi multis amissis fugerant, quod ipsi eum infideliter prodidissent. Suevi proinde ira moti conspiraverunt cum ecclesia & Rege Henrico moventes bellum in regem Conradum & suos fautores per Sueviam & circa Danubium & Mogum & ubique.

(s) Matius *d. l.* Habebat adhuc Fridericus in Germania maxime in Suevia, qui permanebant in fide, adversus quos ducit copias Henricus. Reutlingenses primum aggreditur, qui grati (nam eorum urbem muro Fridericus circumdederat) in fide permanebant & fortiter repulerunt hostem, qui aliquoties muros oppugnare conatus magnam multitudinem perdidit militum. Quare solvit obsidionem & Ulmam petit, quæ etiam in fide manebat &c

(t) **Die Urkunde hievon stehet in Herrn Gebauers Abhandlung von dem Leben und Thaten Kayſers** *Richardi. pag.* **374. und unten unter den Beylagen**

Lehen seyen, welche Kayser Heinrich diesem Gr. Ulrichen gegeben. Dann nach der bemeldten Schlacht und Conraden Flucht nach Bayern erklärte er diesen überwundenen Feind in die Acht und theilte seine Erblande unter andere Fürsten aus um sich einen Anhang zu machen. Wie leicht konnte es geschehen seyn, daß Gr. Ulrich diese Herrschafft davon getragen, welche jetzo dem Schorndorfer Amt meistens einverleibet ist. Weil dieser Heinrich die Stadt Reutlingen belagerte, so mögen hier die Graven von Würtenberg vermuthlich auch Antheil daran gehabt haben. Nach dieser Geschichte vermehrete er seine Lande ansehnlich im Jahr 1251. durch Erkauffung der Stadt Wittlingen mit den darzugehörigen Dörfern und Leuten. Man kan aus dem Kaufschilling abnehmen, daß diese Errungenschafft sehr beträchtlich gewesen, weil er dem Bischoff und Capitul zu Costanz 1100. Mark Silbers darum bezahlt hat. (u) Sie wurde aber noch merkwürdiger, da sie die Erlangung der ganzen Gravschafft Urach im Jahr 1254. zur Folge hatte. Dann Grav Heinrich von Fürstenberg hatte die eine Helffte daran von seiner Muter geerbet, nemlich die ganze Stadt Urach, das Recht der Gravschafft mit ihrer Zugehörde, und die derselben einverleibte Güter zwischen der Slater-Steig und gedachter Stadt. Er besaß dabey einen ziemlichen Antheil der Stadt Nürtingen, welche damals zur Gravschafft Urach gehörte. (x) Die andere Helffte hatte noch Gr. Berchthold von Urach im Besitz. Gr. Heinrich aber vertauschte an Gr. Ulrichen damals an der ihm gehörigen Helffte den halben Theil gegen Uebernehmung der halben Stadt und Amts Wittlingen und versprach, daß, wann Gr. Ulrich Mannliche Erben bekommen würde, er den übrigen Theil der Gravschafft Urach um 3100. Mark Silbers gleichfalls an sich lösen könnte. Es geschahe auch kurz vor Gr. Ulrichs Absterben, indem Gr. Heinrich denselben noch im Jahr 1265. um solche Summa quittierte, und Grav Ulrich seinen Söhnen die ganze Gravschafft hinterlassen konnte. Indessen war sowohl Kayser Friderich und sein Sohn Conrad, als auch der Gegen-Kayser Heinrich von Thüringen gestorben und nur noch der einige zweyjährige Prinz Conrad von dem Hohenstaufischen Haus übrig, welchen die Italiäner nach ihrer Sprachart wegen seiner Jugend Conradinum nenneten. Dieser suchte Grav Ulrichen auf seiner Seite zu behalten und gab demselben im Jahr 1259 das Marschalken Amt durch ganz Schwaben, die Advocatie oder Vogtey über die Stadt Ulm und deren Bezürk, wie

(u) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. *part. I. c. 9. §. 9. p. 119.*

(x) *ibid. c. 10. §. 2. pag. 126. seq.*

wie solche erst noch im Jahr 1255. Gr. Albrecht von Dillingen bestetigt erhielte und endlich die Land-Vogtey oder das Gericht in der Pyrß. Dann Grav Hartmann von Dillingen, welcher diese drey Aemter vorher von den Herzogen zu Schwaben bekleidet und genossen, war damals abgestorben. Solche Begnadigung ware wichtig und Gr. Ulrich dadurch verbindlich gemacht diesem jungen Herrn beyzupflichten, wie sich Trithemius ausdrücket. Sonderlich scheinet das Gericht in der Pürß beträchtlich gewesen zu seyn. Diese muß man auf der Leutkircher Heyde suchen, welche Gegend nebst einem schönen Umfang die Pürß genennet wurde, ob ich schon zweifle, daß der ganze Bezürk unter der Gerichtbarkeit desselben Gerichts gestanden seye. (y) Die von Herzog Conraden darüber ausgestellte Urkunde ist hin und her und sonderlich in der Würtenbergischen deduction von dem Reichs Sturm-Fahnen und deren Beylagen lit. B. wie auch in dem neulich erst herausgegebenen Gründlichen Historischen Bericht von der Kayserlichen und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben zu finden. (z) In dem anhangenden Sigill wird der junge Prinz in einem langen Kleid auf einem Sessel oder Thron sitzend artig vorgestellet. Dieses aber hinderte Gr. Ulrichen gleichwol nicht dem erwählten Kayser Richarden seinen Gehorsam zuzusagen. Struve (a) meldet, daß dieser Kayser nach dem Jahr 1257. nicht mehr nach Deutschland gekommen und in keinem sonderlichen Ansehen gestanden. Man kan aber zeigen, daß er im Jahr 1260. im Augst-Monat zu Worms gewesen. Dann eben daselbst hatte Gr. Ulrich diesem Kayser seine Unterthänigkeit bezeugt, welche gleichwohl derselbe dem Graven mit Geld und erweisenden Gnaden bezalen mußte. Dann er versprach ihm für solche Unterwerfung 1000. Mark Silbers. Zur Versicherung aber verpfändete er ihm die Einkünffte der Reichs-Stadt Eßlingen so lang, bis er um solches Geld würde befriediget seyn. (b) Er führte vorher Krieg mit dieser Reichs-Stadt. Allem Vermuthen nach hienge sie Kayser Richarden an und Gr. Ulrich muß damals noch demselben zuwider gewesen seyn. Die Burger zu Eß-

(y) conf. **Gründlicher Bericht von der Kayserl. und Reichs-Land-Vogtey in Schwaben.** *Sect. I.* §. 20. *pag.* 49. *seq.*

(z) conf. Mosers **Sammlung Würtenbergischen Urkunden.** *pag.* 1.

(a) **Reichs-Historie.** *cap.* 22. §. 5. *pag.* 420.

(b) Gebauers *Vita Richardi. p.* 374. *seqq. num.* 29. & 30.

lingen fielen also demselben in das Land und verursachten einigen Schaden. Als aber der Kayser diesen auf seine Seiten zu gewinnen suchte, mußte er dem mächtigen Graven alles eingehen, was er begehrte. Und unter den Bedingnussen war auch diese, daß die Stadt Eßlingen den zugefügten Schaden mit 500. Mark Silbers ersetzen sollte. Er hatte übrigens zwey Gemahlinen. Die erste war Mechtild, eine gebohrne Grävin von Ochsenstein. Es wird ihrer hin und her in Urkunden gedacht, und sonderlich von ihro gemeldet, daß sie im Jahr 1253. mit Bewilligung ihres Gemahls dem Closter Adelberg ein Hauß zu Waiblingen geschenkt habe. Nach ihrem Absterben aber nahm er eine Herzogliche Polnische Prinzessin Agnes zur Gemahlin, welche ihm nach Trithemii Zeugnus zwey Söhne, nehmlich Gr. Ulrichen und Gr. Eberharden gebahr. Gr. Ulrich und seine Gemahlin starben in einem Jahr. Dann jener seegnete das Zeitliche den 23. Febr. und diese den 13. Merzen 1265. Er wurde übrigens Ulrich mit dem Daumen genennet, weil der Daum an der rechten Hand grösser, als sonst gewöhnlich war. (c) Der Grabstein in der Stiffts-Kirche zu Stuttgard gibt uns davon kein Anzeigen, weil sowohl ihme, als auch seiner Gemahlin durch das eingefallene Chor-Gewölbe die Hände abgeschlagen worden.

§. 27.

Daß aber noch mehrere Graven und Herrn in dieser Gegend gewesen, deren Lande nach und nach durch Kauff, Tausch oder in andere Weege den Herrn Graven zu Würtenberg zu Theil worden, bezeuget die aus den Geschichten genommene Erfarung. Dann es waren damals die Graven von Calw, die Graven von Urach, Helfenstein, Hohenberg, Vayhingen, Kirchberg, Zollern, Lauffen, und Achalm, die Herzoge von Teck, die Pfalzgraven von Tübingen, die Freyherrn von Neuffen, Winnenden, Magenheim und Gerolzeck. Unter die ältesten gehören ohne allen Zweifel die Graven von Calw. Sie waren auch von den mächtigsten, weil sie nicht nur die Stadt Calw mit ihrer Zugehörde, sondern auch Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen, Zavelstein und Neuenbürg ingehabt, welche zum Theil schöne Aemter ausmachen. Wir haben schon anderwerts von denselben das nöthige gemeldet und hier ist nur zu widerholen, daß Gr. Gottfrid der lezte gewesen. Im Jahr 1255. wird er noch in dem schon

offt

(c) vid. Hermannus ædituus sive Minorita *ad ann.* 1265. Ulricus Comes de Wirtenberg antiquus cognomine mit dem Dumen obiit. Qui manu habuit dextra pollicem magnum.

offt angezogenen Vogtey-Uebergabs-Brief der Stadt Ulm an Gr. Albrechten von Dillingen als Zeug angeführet. (d) Er muß aber bald hernach verschieden seyn und es erbten ihne die Graven von Schelklingen und die Pfalzgraven von Tübingen, nicht darum, als ob sie einerley Stammens und Ursprungs gewesen wären, wie insgemein vorgegeben wird, sondern weil Pfalzgrav Rudolph von Tübingen eine Schwester oder Tochter dieses Graven zur Ehe hatte, zu einem Zeugnus, daß die Gravschafften nicht dem Reich heimgefallen, sondern auch auf die Weibsleute vererbet worden. Wir haben schon ein Beyspiel an der Gravschafft Urach, welche auch durch Erb auf Gr. Heinrichen von Fürstenberg von seiner Muter gekommen und man sollte fast nicht zweiflen, daß die Worte aus dem obangezogenen Schreiben Herrn Herzog Ulrichs zu Würtenberg an Papst Leonem X. vornemlich hieher zu ziehen seyen. Er meldet, daß die Deutsche Fürsten und Graven ihre Länder erblich gemacht, weil sie durch die Creuzzüge sich einen Verdienst und diese Erblichkeit als eine Belohnung erworben. Allem Ansehen nach hat er durch die Worte hereditarias terras nicht nur die Vererbung auf die Mannliche, sondern auch auf die Weibliche Erben gezielet. (e) Nicht weniger waren die Graven von Achalm sehr alt, ob man schon wenig von ihnen mehr weißt. Sie starben aus in dem zwölfften Jahrhundert und es scheinet, daß die Graven von Urach einen grossen Theil ihres Landes geerbet haben. Sie nenneten sich auch zuweilen Graven von Pfullingen, weil dieses Dorf sehr nahe bey dem ehmaligen Schloß Achalm gelegen, und schreibet Hermannus Minorita, (f) daß im Jahr 1066. Conrad ein Grav von Pfullingen zu einem Erzbischoff von Trier erwählet worden. Daß damals zu Trier ein Bischoff dieses Namens gelebet, hat seine Richtigkeit. Man muß aber nicht glauben, daß eine von der Gravschafft Achalm unterschiedene Gravschafft Pfullingen gewesen seye. (g) Die Graven von Helfenstein waren ebenfalls sehr mächtig. Sie hiessen eigentlich von Helfantstein,

(d) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg** *c.* 16. §. 4. *pag.* 162.

(e) *vid. supra* §. 17.

(f) Herm. Minor. *ad ann.* 1066. Cunradus de Pfullingen treverensis Archiepiscopus est electus.

(g) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *part. II. c.* 41. §. 4. *pag.* 167. *seq.*

welches heut zu Tag Elephanten-Stein genennt werden möchte, indem vorzeiten dieses Thier mit dem Namen Helfant beleget worden und diese Graven auch einen Elephanten im Wappen geführet haben. Ihre Lande erstrecketen sich von der Herrschafft Wisenstaig fast bis an die Stadt Ulm und Blaubeuren, welches auch denselben zugehöret hat. Mit den übrigen Herzogen, Graven, und Herrn, deren Lande theils gar, theils nur zum Theil von den Graven von Würtenberg erkauffet worden, wollen wir hier uns nicht aufhalten, weil ohnehin schon, was mit Grund von ihnen gesagt werden kan, in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg ausgeführet worden. Wir haben aber hier einige zu berühren nöthig erachtet, weil so viele andere Graven von ungeschickten Geschichtschreibern erdichtet worden, die hier ihre Lande sollen gehabt haben.

§. 28.

Weil wir uns das Ziel gesetzet die Weltliche Geschichte dieses Herzogthums nicht weiter zu verfolgen, so bleibt uns nichts übrig, als einiges von den Kirchen-Geschichten dieses Herzogthums zu berühren, weil auch davon weniges zu melden ist. Die Catholische Religion wurde fortgesetzet, weil damals sonst keine andere in Deutschland bekannt ware. Sie hatte solchemnach gleiche Schicksale, wie in andern Landen. Es ist daher nur zu bemerken, daß von dem Jahr 912. bis auf 1268. die meiste dermalen zu dem Herzogthum Würtenberg gehörige Clöster und Stiffter ihren Anfang genommen. Die Orden vermehreten sich unter dieser Zeit und die damalige Art der Frömmigkeit verschaffte ihnen Einkünffte und Gründe sich ausbreiten zu können. Das erste Geboth hieß bey ihnen: Liebe und verehre die Clerisey, gib ihnen dein Haab und Gut und mache sie reich, so wirst du die Seeligkeit dafür ererben. An die reine Liebe und Forcht des allein heiligen Gottes, an das Verdienst unsers Heylandes und die Regierung des Heiligen Geistes wurde nicht gedacht, sondern man hielte dafür, daß die Verehrung der Geistlichkeit und die ihnen erweisende Wohlthaten schon der Haupt-Sache ein Genügen thuen. Solchemnach kamen viele Stifftungen von Clöstern und Pfrönden zum Vorschein. Wer das Vermögen nicht hatte im grössern etwas zu thun, an dem war doch der Wille gut, wann er im kleinern sein möglichstes anwendete. Der Vorwand war dabey sehr gut. Dann es hieß allemal, daß GOtt und die reine Jungfrau Maria und alle Heyligen desto mehr gelobet werden. Das beste dabey war, daß sie das Lob Gottes den Leuten einprägeten, und das schlimmste, daß sie nur der Weltlichen Güter an sich zu ziehen suchten und die Einfältige beredeten eine Staffel in

den

den Himmel gebauet zu haben. Jedoch man würde uns übel nehmen den Zustand der damaligen Christlichen Kirche zu beschreiben oder in die Kirchen- und Religions-Geschichte uns einzulassen. Wir müssen deßwegen nur widerholen, was von den in dem Herzogthum Würtenberg ligenden Clöstern und deren Anfang hieher tauglich ist. Das erstere Closter war also, so viel den obgedachten Zeitraum betrifft, das Closter **Sanct Georgen** auf dem Schwarzwald an der sogenannten Baar, wie solches die Bestetigung Kayser Heinrichs V. anzeiget. Dann ein gewisser Hesso und ein Hezilo entschlossen sich ein Closter zu bauen. Wer sie gewesen, will ich andern zu rathen überlassen. Damals war ein berühmter Abt in dem Closter Hirsau, welcher sich mit Errichtung neuer Clöster sehr vieles zu schaffen machte. Das gedachte Closter **Hirsau** war selbsten zwar im Jahr 830. gestifftet. Es hatte aber das Unglück, daß die Uneinigkeit der Mönche den damaligen Abt Conrad an der nöthigen Closter-Zucht hinderte und die Nachkommen der Stiffter deßwegen dasjenige wieder an sich zogen, was ihre Vor-Eltern an dasselbe Closter verwendet hatten. Von dem Jahr 1002. bis 1065. hatte es so gar keinen Abt mehr. Grav Albrecht von Calw liesse sich den Zerfall zu Herzen gehen und gab nicht allein im Jahr 1057. die dem Closter abgenommene Güter wieder heraus, sondern beschenkte es auch mit noch mehrern Einkünfften. Weil das alte Gebäude in denen 50. Jahren fast ganz abgegangen ware, so fieng man ein neues an zu bauen. Es wurde an einen andern Platz gesetzet. Die Bauart war aber schon kostbarer, als bey der erstern Stiftung. Dann Leute, welche solches gesehen, ehe es im Jahr 1692. von den Franzosen verheeret worden, können die Schönheit desselben nicht genug loben. Im Jahr 1071. wurde an dem Bau angefangen (h) und Kayser Heinrich bestetigte selbsten diese neue Stifftung im Jahr 1075. der Bau wurde aber erst im Jahr 1093. vollendet, in welchem Jahr die Mönche aus dem Alten in das Neue Closter einzogen. (i) Damals war eben obgemeldter Wilhelm Abt daselbsten. Er führte die alte Closter-Zucht wieder ein, zog rechtschaffene Leute dahin und brachte es in kurzer Zeit zu solchem Ruhm, daß jeder, der das Mönchen Leben erwählte, sich glücklich schätzte in solches aufgenommen zu werden. Bey diesem guten Fortgang fand Abt Wilhelm ein solch Vergnügen, daß er sich wünschte, mit Stiff-

tung

(h) Hermannus Minorita *ad annum* 1071. Fundatum est in Hirsowe monasterium Sancti Aurelii & Trithem. *ad dict. ann.*

(i) Herm. *idem ad annum* 1093. In Hirsowe conventus migravit de ecclesia Sti Aurelii.

tung und Erbauung mehrer Clöster seine ganze Lebens-Zeit zuzubringen. In dieser Absicht erbauete er im Jahr 1082. auf dem Schwarzwald das Closter Reichenbach, gab demselben einige dem Closter Hirsau gehörige Höfe und Waldungen und besetzte solches mit einem Prior, dreyen Ordens-Personen und fünff Layenbrüdern aus dem Closter Hirsau mit der Bedingnus, daß sie diesem ihrem Closter dennoch einverleibet und denen jedesmaligen Aebten gehorsam bleiben sollten. Dann die Clöster damals und in ältern Zeiten hier und da gewisse Colonien anbaueten, welche ganz und gar von ihnen abhangen mußten. Diese wurden Prioraten, cellæ, Propsteyen, obedientiæ &c. genennet. Sie wurden nur darum angerichtet, damit sie die Menge ihrer Clösterlinge unterbringen und wieder neue einnehmen konnten ohne sich zu viel wehe zu thun. (k) Als nun auch um das Jahr 1080. das Closter Sanct Georgen von Hesso und Hezilo, zwey vornehmen Schwäbischen Herrn, zu Walda gestifftet werden sollte, berieffen sie den Abt Wilhelm von Hirsau um sich seines Beystandes dabey zu bedienen, welcher auch seine Anschläge mittheilete und den Rath gab solch Closter an der Brigach zu erbauen, wo dessen Ueberbleibsele noch heut zu Tag stehen. (l) Eben damals wurde auch das Closter Zwifalten von Grav Conraden und Luitolden von Achalm gestifftet. Es sollen vorhin diese Graven ihr Schloß Achalm darzu hergegeben haben, (m) und nachhero erst das bemeldte nunmehro freye Reichs-Closter an seine jetzige Stelle auf den Schwäbischen Alpen versetzet worden seyn.

§. 29.

Kaum war dieses gebauet, so fiengen auch die Pfalzgraven von Tübingen und deren Stamms-Verwandte Graven von Ruck an das Closter **Blaubeuren** zu stifften. Zu erst wurde es bey Aigelsee, einem alten Schloß

(k) Ex Mabillonio Bœhmer *in Jure Eccles. Tom. III. lib. 3. tit. 35. §. 59. seq. pag. 346.*

(l) vid. **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg** *part. II. c. 56. §. 1. pag. 265. seq.*

(m) Hermann. *Min. ad annum* 1089. Monasterium Zwifaltum ordinis S. Benedicti fundatum in loco, ubi nunc in alpibus Sueviæ situm est, quod olim fuisse dicitur in monte Achalm super oppidum Rutlingen. Unde fulgura ac tonitrua montem eundem frequenter concutiunt, eo quod olim consecratus fuisse putatur.

Schloß oberhalb dem sogenannten Hohenwang, einem zwischen Westerheim, Laichingen und Feldstetten auf der Alb ligenden Wald an einem sehr rauen Ort erbauet. Nachdem man aber befunden, daß diese Gegend nicht tauglich seye, so hat Gr. Siboth von Ruck aus dem Geschlecht der Pfalzgraven von Tübingen die vorhin berühmte Sanct Johannis Kirche zu Blaubeuren darzu gewidmet und das Closter von Egelsee dahin im Jahr 1085. verleget. Man hat aber nicht die geringste Spur, daß die Herrn von Staufen einigen Antheil an dieser Stifftung oder Verlegung gehabt hätten. Man muß sich verwundern, daß so viele Clöster in unserm Schwabenland zu einer Zeit gestifftet worden, da das Kirchenwesen in Alemannien wegen der damals darinn herrschenden Zerrüttungen in grösstem Zerfall ware. Wir haben schon berühret, daß Bischoff Gebhard zu Costanz und Herzog Berthold von Schwaben der jüngere, die allgemeine Ruhe wieder herzustellen und besonders das zerfallene Kirchenwesen wiederum in den Jahren 1092. und 1093. in eine Ordnung zu bringen von samtlichen Ständen in Schwaben gebethen worden. Das fragmentum historicum, welches wir schon angeführet haben, bedienet sich eines bedenklichen Ausdrucks, daß die Alemannische Stände die Erhaltung der Kirche, als ihrer Geistlichen Mutter, sehr zu Herzen genommen und deßwegen Herzog Bertholden erwählet hätten. Und Berthold von Costanz, ein damaliger Geschichtschreiber, erzehlet auch, daß man auf dem allgemeinen Land-Tag zu Ulm bey dem damals errichteten Land-Frieden nöthig befunden die Stände anzuweisen, daß dem Bischoff von Costanz in Kirchen-Sachen vollkommener Gehorsam geleistet würde. Die ebenfalls schon angeführte Stelle aus der Augspurgischen Chronik beschreibet den elenden Zustand in Schwaben noch lebendiger, daß niemand mehr die dem Allerheiligsten GOtt schuldige Ehrfurcht vor Augen gehabt, die sogenannte Geistliche und Kirchendiener in Verachtung gewesen, Blutvergiessen, Mord, Raub, Lügen, Untreu, Verwirrung, Meineyde, Aufruhr, Seelenärgernussen, Hurerey, Ehebruch und andere dergleichen Sünden in vollem Schwang gegangen seyen Vermuthlich haben die Weltliche Herrn auch nach den Gütern der Kirchen gegriffen, in der Meynung, daß diese nur einen Ueberfluß hätten. Dann durch die viele Stifftungen erarmete manches Geschlecht, dessen Verwandte solche nicht mit allzugünstigen Augen ansahen und wo sie Gelegenheit fanden, wieder ein und anders an sich zogen. Merkwürdig ist dabey, daß dem Bischoff von Costanz allein die Aufsicht über ganz Schwaben in Geistlichen Sachen anvertrauet worden, ungeachtet auch die Bischöffe von Augspurg, Speyr, Straßburg und andere das Sprengel-Recht sich anzumassen befugt gewesen. Es hatten aber die Schwaben weder zu dem Kayser, noch zu

denen, die ihm anhiengen, einiges Vertrauen. Mithin konnten sie auch zu dem Bischoff Sigfriden von Augspurg und Bischoff Johannsen von Speyr oder den übrigen nicht viel gutes sich versprechen, als welche sehr gut Kayserlich waren und an der Verwirrung villeicht ein Belieben hatten. Indessen siehet man gleichwol auch daraus, da sie alles in eine Ordnung bringen wollten, wie weit eben darinn die Unordnung gegangen, indem sie sich ihrer ordentlichen Bischöffe Geistlichen Gerichtbarkeit entzogen haben. Unfehlbar hat Herzog Friderich, nachdem er über den Berthold gesieget, alles wieder in den alten Stand und die ihm günstige Bischöffe wieder in ihre Rechte eingesetzet.

§. 30.

Nachdem dieses Unwesen einiger massen gedämpfet war, stifften ein gewisser Rutmann von Hausen, Gr. Albrecht von Zollern und Gr. Albrecht von Sulz im Jahr 1095. das auf dem Schwarzwald ligende Closter **Alpirspach**. Herzog Friderich selbsten kam auf die Gedanken, seinen Namen durch Stifftung eines Closters zu verewigen. Er gab im Jahr 1102. Grund und Boden nebst vielen Gütern und Einkünfften, welche dem neuen Closter **Lorch** zugehören sollten. Zwar solle schon Hildegard Herzogs Friderichs Muter lang vorher zu Lorch eine Kirche gebauet und diese zur Stifftung des Closters Gelegenheit gegeben haben. Es mag seyn, daß Herzog Friderich diese Kirche mit einem Closter vermehret. Es ist aber nur zu erinnern, daß diese Hildegard nicht eines Herzog Heinrichs von Stauffen oder Schwaben Gemalin gewesen, wie Herr Steinhofer meldet, weil unsers Herzog Friderichs Vater von dem obgedachten Abt Wibalden von Corvey ausdrücklich Friderich von Büren genennet wird. Keine Zeit ware so fruchtbar an dergleichen Stifftungen, als diese. Dann es wollten auch die Graven von Würtenberg ihr Gedächtnus mit Erbauung des Closters **Denkendorf** hinterlassen. Gr. Berthold war vorher auch im gelobten Lande und wurde von dem damaligen Bischoff des Heiligen Grabs Warmunden aufgemuntert, diesem Heiligthum zu Ehren ein Closter zu stifften, welches auch hernachmals demselben einverleibet und ein jedesmaliger Propst allda ein Vicarius generalis aller in Deutschland dem Heiligen Grab hin und her erbauten Clöster wurde. Es hieng also gänzlich von dem Heiligen Grab ab und der Warmund versahe es eine zeitlang von Jerusalem aus mit den nöthigen Pröpsten. Selbst die sogenannte Heilige Gräber zu Speyr wurden dem Closter Denkendorf überlassen. Es haben zwar einige die Ehre dieser Stifftung diesem Graven von Würtenberg

berg nehmen und einem aus dem Geschlecht deren von Erligheim zueignen wollen, welche Meynung aber anderswo als unstatthafft widerleget worden. Fast um eben diese Zeit wurde von Pfalzgrav Mangold von Tübingen und seinen Söhnen Albrecht, Ulrich und Waltern in dem nunmehro der Reichs-Stadt Ulm gehörigen Marktflecken Langen-Nau ein Closter gestifftet. Weil aber solches nicht einsam gnug ware und wegen des zu Nau gewohnlichen Land-Gerichts viele Beschwerlichkeiten sich zeigten, so verlegten des Mangolds Söhne dasselbe an den Brenz-Fluß und nenneten es Anhausen. Bisher wurden die Clöster dem Benedictiner-Orden eingeraumet, ausser dem Closter Denkendorf. Es entstund aber um das Jahr 1098. in Frankreich ein neuer, nemlich der Cistercienser Orden, welcher in Urkunden auch von Citel benamset wird. (n) Eigentlich war es der Benedictiner Orden, dessen Satzungen eben als verostet nicht mehr so genau beobachtet wurden. Deßwegen machten sich einige Mönchen auf und begaben sich nach Cisterz in dem Herzogthum Burgund. Sie verschworen sich unter einander ihre Regul genau zu beobachten und diese Strengigkeit unterscheidete sie von den übrigen Benedictinern. Eben diese aber machte sie bald berühmt, zumalen der Heil. Bernhard sich auch zu ihnen gesellete. Als sich nach und nach in Deutschland ihr Ruhm ebenfalls ausbreitete, gedachte Walther von Lomersheim der Welt abzusagen und in diesem Orden zu sterben. Zu dem Ende entschloß er sich im Jahr 1137. ein eigen Closter zu bauen. Ein Closter, das jetzo unter dem Namen **Maulbronn** bekannt ist. Er fieng aber nicht an dem Ort an zu bauen, wo es jetzo stehet, sondern in einem Weyler, den man damals Eckweiler nennete. Bischoff Günther von Speyr sahe die Unbequemlichkeit des Orts und rieth Walthern, daß er sein Vorhaben an dem Ort, wo das Closter jetzo stehet, ausführen möchte. Dieses geschahe im Jahr 1148. und Walther bequemte sich aus Demuth selbsten darinn ein Mönch zu werden. Weil aber Bischoff Günther sehr für das Aufnehmen dieses Closters besorgt ware und allen nur möglichen Vorschub thate, so konnte man ihn mit Recht den andern Stiffter nennen. Wie dann noch im dasigen Closter ein sehr alt Gemählde gewiesen wird, worauf Walther von

(n) vid. Paul. Langii *Chron. Citizense ap. Pistor. pag.* 779. *ad ann.* 1098. Ordo Cistertiensium cœpit per venerabilem & Sanctum Virum Robertum abbatem, qui maximus & secundus reformator ordinis S. Benedicti fuit, qui multas curiositates & abusiones abdicavit instituens fratres suos simpliciter, pure & rigide secundum regulam vivere. Et mirabiliter in brevi tempore hæc institutio & reformatio per mundum dilatata & aucta est.

Lomersheim, ein freyer Herr, im Harnisch vor Bischoff Günthern kniend und um den Ordens-Habit flehend vorgestellet wird mit dem Vers:

Suscipe Guntheri Virgo cum prole Maria,
Nec non Waltheri sic duo vota pia.

Herbrechtingen war das nächstfolgende Closter, welches Kayser Friderich im Jahr 1144. erbauete. Es solle zwar schon Kayser Carls des Grossen Beichtvater Volrand ein Clösterlein daselbst gebauet haben. Cruſius behauptet solches: Er irret sich aber, weil die Nachricht, woraus er solches beweisen will, zwar einer Celle oder Clösterleins Haubertingen, aber keines Herwartingen oder Herbrechtingen gedenket. Man kan solche bey Rhenano (o) lesen, welcher aus einer Urkunde erzehlet, daß Kayser Carl dem Abten zu S. Denys etliche Clösterlein geschenket um selbige seiner Abtey einzuverleiben. Es waren derselben vier und sie lagen alle in Alemannien in der Gegend des heutigen Herzogthums Würtenberg, nemlich die Celle zu Haubertingen, mit allen darzugehörigen Leibeigenen und Gütern, die Celle Eßlingen, die Celle Adalungen, welches villeicht das Oetlingen bey Kircheim unter Teck ist, und die Celle zu Gmünd. Rhenanus meldet dabey, daß dieser Abt Volrad aus einem vornehmen und edlen Geschlecht geboren gewesen und diese Clösterlein von seinem Eigenthum erbauet habe. Es ist möglich, daß er selbst ein Alemannier gewesen, welcher wohl eingesehen haben mag, daß der Gottesdienst und Religion in dieser Gegend noch viele Mängel gehabt und deßwegen hier diese Clösterlein auferbauet, damit das Volk von den Priestern unterrichtet zu werden und GOtt zu dienen Gelegenheit haben möchte. (p)

Wir

(o) Rhenan. *rer. Germ. pag.* 208. Carolus M. in diplomate quodam quod Volradus abbas Cœnobii Dionysiani (St. Denys) impetravit de monasteriolis annectendis: Similiter, inquit, in Ducatu Alemanniæ cellam, quæ vocatur Haubertinga cum rebus & mancipiis ad se pertinentibus & aliam cellam, nomine Ezilingam & Adalungam cellam, similiter & Gamundiam.

(p) Mabillonius *in præf. ad Sec. V. act. Benedict.* §. 53. Hæc fuit in nobilioribus monasteriis disciplina, ut quælibet minores sub se haberent colonias, quæ cellæ, præposituræ, obedientiæ, prioratus, monasteriola & monasteria passim, immo & abbatiæ aliquando vocabantur. vid. Bœhmer *Jur. Eccl. Tom. III. lib. 3. tit. 35.* §. 59. *pag.* 346.

Wir können es aber noch nicht für untrüglich diesem Geschichtschreiber nachsagen. So viel aber bleibet dennoch richtig, daß Kayser Carl solche Cellen dem Abt überlassen und dieser um bessere Ursach zu einer genauern Aufsicht zu bekommen sie dem Stifft S. Denys einverleibet habe. Und hingegen bleibet ungewiß, ob das Haubertingen unser Herbrechtingen seye, obschon aus dem Stifftungsbrirf desselben gleichwohl so viel abzunehmen ist, daß vorher eine Art eines Stiffts hier gewesen, worinn Clerici seculares sich aufgehalten, aber ein ärgerliches Leben geführet. Kayser Friderich wurde daher bewogen ein Einsehen zu haben, die bisherige Besitzer auszutreiben und dieses Stifft in ein ordentlich Closter zu verwandlen, wo die Mönche nach der Regul des H. Augustini leben sollten. Sehr wenige Jahre hernach, nemlich im Jahr 1148. wurde von Gr. Bertholden von Eberstein das Closter **Herrenalb** und im Jahr 1178. von Volknanden von Stauffen mit Erlaubnus Kayser Friderichs das Closter **Adelberg** und endlich im Jahr 1188. von Pfalzgrav Rudolphen von Tübingen das Closter **Bebenhausen** gestifftet. Man hat nicht Noth sich dabey aufzuhalten, weil das übrige, was man von den Stifftungen dieser Clöster zu wissen nöthig hat, schon in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg berühret worden.

§. 31.

Die Frauen Clöster betreffend, so haben wir schon im vorigem Absatz das Closter Lauffen gestifftet angemerket. In den folgenden Zeiten wurde das Frauen-Closter **Madelberg** mit demselben vereinigt. Dieses ware vorzeiten ein Wesen mit dem Closter Adelberg, indem obgedachter Volknand von Stauffen neben das Manns-Closter auch ein Frauen-Closter setzte und jenes Adelberg, dieses aber Madelberg nennte. Beede wurden mit einer Maur eingeschlossen von solchem Umfang, daß es einem weitläufftigen Schloß oder Städtlein gleichete. Weil nun solches Frauen-Closter im Jahr 1465. nach Lauffen verlegt wurde, so kam es in Vergessenheit, zumalen im Baurenkrieg solches im Jahr 1525. eine gänzliche Zerstörung litte. Ein älteres Frauen-Closter solle das zwischen Stuttgard und Eßlingen ligende Closter **Weyler** seyn, wiewohl Herr Professor Steinhofer aus dem Fabelhafften Walzen mit Einmischung unrichtiger Umstände die Stifftung desselben erst in das Jahr 1232. setzet. Richtiger ist, daß man wegen seines Ursprungs auf keinen Grund kommen, jedoch aber versichern kan, daß es ein grösseres Alter hat. Nunmehr ist ausser des Hofmeisters Wohnung und etlichen Scheuren und Ställen nichts mehr davon übrig. Wann Crusio zu trauen wäre, so müßte das Frauen-

Closter zu **Kircheim** unter Teck das älteste seyn, weil er vorgibt, daß es schon im Jahr 986. solle erbauet und im Jahr 1051. erweitert worden sey. Allein es widersprechen ihm die von ihm selbst angezogene und ehemals in dem Closter gestandene Mönchs-Verse, woraus zu erlernen, daß Herzog Ludwig von Teck selbiges im Jahr 1240. zu stifften angefangen habe. Fast zu gleicher Zeit, nemlich im Jahr 1243. stifftete Luitgard, eine gebohrne Schenkin von Limpurg und Engelhards von Weinsperg Gemalin das bey Weinsperg ligende Closter **Liechtenstern**, welches wegen seines schönen Altars in der Closter-Kirche wohl zu bemerken. Die Graven von Vayhingen folgeten diesem Beyspiel nach und stifftete Gr. Gottfrid das zwischen Vayhingen und Besigheim ligende Closter **Rechenzhofen**. Von dem Closter **Offenhausen** bey Münsingen weißt man nur, daß die Grafen von Lupfen, Ulrich, Berthold, Eberhard, Heinrich und Hug alle ihre Güter in dem Dorf Offenhausen der Priorin und Convent zu Renhausen im Jahr 1258. mit dem Geding übergeben haben, damit sie daselbst ein Closter bauen und darinn wohnen, auch Christo und seiner theuren Mutter fleissig dienen sollten. Endlich ist noch das Closter **Steinheim** an der Murr im Jahr 1255. von Bertholden von Blankenstein und seiner Ehgemalin Elisabeth gestifftet worden, wovon Besold nachzusehen. So fruchtbar also das 12te Jahrhundert an Stifftungen der Manns-Clöster ware, so sehr nahm das folgende Antheil an der Erbauung der Frauen-Clöster, zumalen auch das Closter **Pfullingen**, im Jahr 1250. von zweyen Edlen Jungfrauen, nemlich Mechtilden und Irmeln, den Rempinen gestifftet worden. Dann das Dorf Pfullingen selbsten gehörte einem gewissen adelichen-Geschlecht, die Rempen genannt, welche sehr vermöglich waren und sich auch Rempen von Pfullingen schrieben.

§. 32.

Nun haben wir nur noch der in solcher Zeit errichteten Stiffter in dem Herzogthum Würtenberg zu gedenken. **Sindelfingen** möchte wohl unter diesen das älteste seyn. Dann es meldet ein Chronik desselben, daß die Graven von Calw daselbst eine Burg gehabt, welche Gr. Albrecht, den man insgemein nur den Azembart genennet, in dem Jahr 1080. abbrechen und ein Closter anstatt derselben dahin bauen lassen. Anfänglich besetzten es die Benedictiner Mönchen. Sie wurden aber nach Hirsau verordnet, als welches Closter indessen gebauet wurde und an ihre Stelle Canonici regulares darein gesetzt, daß also dieses Closter erst im Jahr 1092. zu einem Stifft gemacht wurde. Nach diesem scheint das Stifft **Backnang** das älteste zu seyn, welches Marggrav Hermann von Baden um das

Jahr

Jahr 1116. stifftete. Der ehrliche Gabelhofer hat aus einer bey dem Stifft Sindelfingen gefundenen Chronik die Zeit dieser Stifftung aufgemerket. (q) Und in einem Stück Kirchen-Calenders, so ungefähr um das Jahr 1420. gemacht worden, habe ich nachstehendes bey dem Neuen-Jahrstag aufgezeichnet wahrgenommen:

Helffet mir durch GOtt gedenken aller der, dir uns Allmusen geben habent und sich in unser Gebet empfolhen hand.

Marggraven Hermanns von Baden und Junta siner Hußfrowen, Stiffter diß Gotzhuß, liegend hie bey des heiligen Crütz Altare.

Item zu dem andern des Durchlüchtigen hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Marggraff Hermanns, ligt in unser frowen Capellen.

Gedenkent och des erluchten hochgebornen Fürsten und Herrn, Hern Marggraff Hermanns und Bertha siner Hußfrow, ligent bey sant Maria Magdalena. Und Judintha Marggraff Hermans Schwester, ligt im Crützgang begraben.

Marggrav Carlins und Katherinä Herzogin von Oesterreich, siner Hußfrowen.

Nach diesem folget erst der Einschluß in das Gebeth für die Gnädigste Herrschafft zu Würtenberg. Es ist mithin diese Stifftung in keinen Zweifel zu setzen. Von dem Stifft Meckmül hat man aber keine sonderliche Nachricht. Schon im Jahr 815. war eine Kirche da und es hat das Ansehen, daß damalen auch schon etwas einem Stifft ähnliches vorhanden

(q) Die Worte dieses *Chronici* sind diese: Cum anno MCXIV. tempore Paschalis Papæ ab Hermanno Marchione Badensi divinitus aspirato in villa sua Bacnang pia fundatum esset devotione ac in honorem Dei & glorioſæ virginis Mariæ, nec non sanctorum Augustini, precipue autem Pangratii martyris laudem & gloriam perennem dicatum, dein vero anno MCXXXIIII. à filio suo juniore Hermanno tam virtutum quam rerum nobili successore ampliore donatione dotatum fuisset, posteaque ab eo A. MCXLV. primæ fundationis atque dotacionis primarie traditio in perpetuam subsistentiam (presente Sigefrido Spirensi Episcopo) confirmata foret: multis modis id monasterium est vexatum, precipue circa annum MCCXXXVI. principante Hermanno hujus nominis post fundatorem III.

handen gewesen. Dann Bischoff Wolfgar zu Würzburg überließ zu selbiger Zeit dem Abt Ratgaren zu Fulda von seinem Zehend-Recht zu der Kirche (ad Ecclesiam in Villa Mechitamuhil) zu Meckmül, das ganze Dorf und noch zwey andere dazu, nemlich Ruchsen und Wargesaw bey Ellerbach. (r) Das Zehend-Recht war aber damals nichts anders, als der Kirchensprengel, weil die Bischöffe über den Zehenden zu gebiethen hatten, so weit ihr Sprengel gienge, (s) weßwegen das Wort decimatio, Zehend, öffters anstatt des Wortes Diöces oder Parochie gebrauchet wird. Nachgehends bekam das Stifft Würzburg wieder sein Recht an die Stadt und Kirche zu Meckmül, und es scheint, daß erst in dem Zeitraum von 912. bis 1260. solche Kirche zu einem rechten Stifft erhöhet worden, womit wir uns aber nicht aufhalten wollen, weil es ohnehin nur auf Muthmassungen hinauslaufft, die keine Gewißheit haben. Des Stiffts **Beutelspach** Errichtung fällt auch noch in diese Zeiten, indem Gr. Ulrich von Würtenberg, welcher deßwegen auch der Stiffter genennet wird, solches im Jahr 1260. von neuem gestifftet hat. Es war demnach schon vorher ein Stifft da, wie schon anderwerts gezeiget worden und Gr. Ulrich hat es nur mit neuen Begabungen versehen und eine andere Einrichtung mit Vermehrung der Personen vorgenommen. (t) Die übrige Kirchen betreffend, kan man gleichfalls nicht wissen, wann sie erbauet seyen. Wann man aber dieses annehmen darf, daß schon zu Kayser Carls des Grossen Zeiten nur die ältere und damals erbaute Kirchen den Zehenden gehabt, die übrige jüngere aber dessen nicht theilhafftig werden können, weil jene schon in Besitz waren, an welchem den ältern durch Erbauung mehrerer Kirchen kein Nachtheil zugezogen werden durffte: so könnte man die Anmerkung machen, daß alle diejenige Kirchen, welche einen Zehenden haben, die älteste und schon im Jahr 779. gestifftet gewesen wären, weil Carl der Grosse erst in selbigem Jahr die Zehenden einzuziehen den Kirchen erlaubet. (u) Allein man lasse diesen Grundsatz samt

(r) Eccard *rer. Franc. Tom. II. lib.* 28. §. 112. *pag.* 121. Wolfgarius itaque de DECIMATIONE SUA Abbati dedit ad ecclesiam in villa Mechitamuhil ipsam villam & alias duas Ruohhesheim & Wargesauuam ad Erlabach eandem villam, ubi ecclesia ordinata est.

(s) Eccard *d. l. pag.* 871. *seq.* & *Tom. I. lib.* 24. *pag.* 668. *seq.*

(t) *vid.* **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg.** *part. I. c.* 6. §. 7. *p.* 95.

(u) Eccard *d. l. Tom. I. pag.* 660. *seqq.*

samt der Folge gelten, so weißt man doch nicht, ob diese jüngere zu der Carolinger Zeiten oder nach diesem Zeitraum gestifftet worden, weil man so wohl unter jenen, als auch unter den Deutschen Königen Kirchen erbauet hat. Es läßt sich aber nicht wohl die obige Folge behaupten, weil in spätern Zeiten Exempel vorhanden sind, daß Weltliche Herrn und Edelleute noch Zehenden gehabt und damit die von ihnen gestifftete Kirchen begabet haben.

§. 33.

Von der weltlichen Regiments-Verfassung haben wir schon hin und her etwas berühret und gesehen, daß durch Kayser Conraden I. den Alemanniern mit Bewilligung der Schwäbischen Fürsten und Stände wiederum Herzoge gegeben worden. Sie hatten dabey annoch Graven und wir haben auch bey diesen schon die Anmerkung gemacht, daß nunmehro allem Vermuthen nach die Gravschafften erblich worden, und zwar so, daß auch die Weibsleute selbige erben können. Wir haben davon das Exempel der bekannten Utæ, Grav Gottfrids von Calw Tochter, welche an den jungen Welffen vermählet wurde und alle ihres Vaters Erbschafft und Lande zum Nachtheil Grav Albrechts von Calw ihm zubrachte. Dieser setzte sich dawider. Er begehrte aber gleichwohl mehr nicht, als die Helffte. (x) Villeicht hätte er an alles, was zur Gravschafft gehörete, Ansprach nehmen können. Und villeicht hat er es auch so verstanden und der Utæ die alleinige Eigenthums-Güter überlassen wollen. Dann Gottfrid ihr Vater hatte sich mit dem Zug in das gelobte Land keinen Verdienst gemacht, sondern blieb ruhig zu Hauß und verwesete indessen die Pfalzgravschafft am Rhein, weil Pfalzgrav Sigfrid andächtiger war und sein Blut wider die Saracenen anwenden wollte. Ein anderes Exempel haben wir an Gr. Heinrichs von Fürstenberg Muter, welche nicht allein die zur Gravschafft Urach gehörige Güter, sondern auch die Gravschafft,

(x) vid. Chron. Weingart. *ap. Leibniz. rer. Brunsw. Tom. I. pag.* 787. Igitur Guelfo sub annis adolescentiæ suæ mediante fratre suo Henrico Duce filiam Godefridi ditissimi Palatini de Chaluwe Outam nomine accepit uxorem. Unde & omnia, quæ illius erant tam beneficia, quam patrimonia obtinuit. Albertus igitur Comes fratruelis ejusdem Palatini videns omnem suam spem, quam in morte patrui sui posuerat, frustrari, de injusta eum divisione calumnians hæreditatis ac medietatem omnium ad se hereditario jure spectare proclamans castrum Caluwe dolo subripuit & milites in eo locavit.

comitiam, selbsten auf ihren Sohn vererbet hat. (y) Ein näheres Beyspiel haben wir wiederum an der Gravschafft Calw, welche durch des leztern Graven Gotfrids Töchtern oder Schwestern an die Pfalzgraven von Tübingen und Herrn von Schelklingen gekommen ist, weil Pfalzgrav Rudolph von Tübingen eine derselben zur Gemalin sich erwählet und durch solch Mittel die schöne Gravschafft Calw meistens an sein Haus gebracht hat. Pfalzgrav Götzen Tochter wurde nachgehends an Ulrichen von Rechberg vermählet und bekam Sindelfingen, die Stadt, als eine ehmalige Zugehörde der Gravschafft Calw zu ihrem Erbtheil. (z) Villeicht könnte man hin und her noch mehrere Exempel beybringen. Diese Graven stunden sowohl als die Herzoge unmittelbar unter dem Kayser und Reich, wie wir solches aus Wipponis Stelle bey Herzog Ernsten II. in Schwaben berühret haben. Neben den Graven aber waren auch Frey-Herrn, welche für Gravenmässig gehalten und deßwegen auch öffters comites genennet werden, wie solches vorhin schon bekannt ist. (a) Auf diese Weise verstehe ich des Ottonis Frisingensis Stelle, worinn er die Herrn von Stauffen Comites Sueviæ benennet, weil man nirgends findet, daß sie würkliche Graven gewesen wären und selbsten Herzog Fridrichs Vater nicht schlechterdings Fridrich von Büren geheissen hätte. Daß aber unter den Deutschen Kaysern nunmehro in unserm Schwaben auch Marggraven erscheinen, zeigen die Exempel der Marggraven von Baden, von deren Ursprung zu handlen hier der Ort nicht ist, als welche soviel immer möglich nur den Geschichten der damaligen Gravschafft Würtenberg gewidmet ist. Von den Pfalzgraven werden wir gleichbalden besonders zu melden Gelegenheit haben. Diesen samtlichen Gattungen der Herzoge, Graven und Herrn waren die Edelleute unterthan. Diese unterscheideten sich von einander, daß einige Freye, andere aber Dienstleute waren. Frey hiessen sie nicht, als ob sie unmittelbar freye Leute gewesen wären, und niemand als die Kayserliche Majestäten für ihr Oberhaupt erkennt hätten, sondern nur, weil sie zu den Diensten der Fürsten und Graven nicht verbunden waren, jedoch unter der Gerichtbarkeit und Rogtey derselben stunden. (b) Den Beweiß davon haben wir schon anderwerts

(y) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *P. I. c.* 9 §. 3. *p.* 113.

(z) *Ibid. Part. II. c.* 28. §. 1. *pag.* 63. *seq.*

(a) Bericht vom Adel in Teutschland. *pag.* 77. 81. & 204.

(b) Ein Exempel haben wir in Herrn Wegelins gründl. Bericht von der Landvogtey in Schwaben. *Part. II. p.* 1. *n.* 1. wo so gar

werts angeführet und wir sehen uns nicht genöthiget hier ein mehrers beyzubringen. Von den Ministerialibus ist ohnehin kein Zweifel zu haben. Es waren aber gewisse Orte, Dörfer, Städte, welche von der Gerichtbarkeit der Graven als Graven ausgenommen und Mundalen oder Mundaten genannt wurden, weßwegen auch diejenige Bezirke oder Flecken, welche eines Graven Gewalt untergeben waren von solches befreyten Orten unterschieden und jene Gravschafften, diese aber eben Mundaten hiessen. (c) Gemeiniglich pflegte man die den Clöstern und Gotteshäusern gehörige Güter mit diesem Namen zu bezeichnen, weil die Graven über solche keine Obrigkeit sich anmassen konnten. Man trifft aber hin und her auch Dörfer an, welche niemalen den Gotteshäusern gehört, sondern um anderer Ursachen willen von der Obrigkeit der Graven von den Kayserm oder ihren Landes-Herrn befreyet worden. Sie konnten deßwegen auch nicht mit Steuren, Fronen und andern dergleichen Beschwerdten belegt werden. Hingegen waren sie auch in kein Amt oder Gericht gebannet und durfften auch kein Gericht halten, wie mich dann erinnere, daß die Graven von Würtenberg den Adelichen Besitzern des Dorfs Pfauhausen erst im 15. Jahrhundert erlaubet ein Gericht daselbst anzurichten, weil es vorhero Mundat gewesen seye.

§. 34.

Dieses ist hier anmerkungswürdig, daß erst nach Abgang der Carolingischen Kayser die Pfalzgraven verordnet worden. Vorher hat man wohl an dem Hof dieser Kayser Comites Palatii gehabt. Bekanntermassen aber haben diese keine Gemeinschafft mit den Comitibus Palatinis provincialibus oder den Pfalzgraven in den Deutschen Provinzen der Schwaben, Sachsen, Franken und Bayern, (d) und man wird schwerlich

gar Grav Conrad von Heiligenberg im Jahr 1185. behauptete, daß die in seiner Gravschafft als seine Landsassen wohnende Freyen ohne seine Erlaubnus keine ligende Güter an Kirchen und Klöster verschenken können. Obwohl nun sein Vorgeben von Herzog Friderichen nicht gebilliget wurde, so wollte doch die Obrigkeit über solche Freyen ihm nicht zweifelhafft gemacht werden.

(c) vid. Chron. Lauresham *ap. Freher. rer. Germ. Tom. I. pag. 65. ibi:* ex qua ad Quercum inter Graffschapht & munital. conf. Schœpflin *Alsat. illustr. Tom. I. p.* 647. *seq.* **Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Sect. II.* §. 11. *pag.* 230.

(d) Conring. *de Judic. Reip. Germ.* §. 89.

einen solchen Pfalzgraven vor Kayser Otten I. finden. Ihr Ursprung und die Zeit, wann sie aufgekommen ist sehr dunkel und ungewiß. Das wahrscheinlichste ist, daß sie an die Stelle der Nuntiorum Cameræ eingetretten. Unter den Carolingern waren diese vorhanden und ihre Verrichtung bestunde darinn, daß sie die Einkünffte des Kayserś besorgten. Diese Einkünffte zogen sie vornemlich aus den Landen, welche vorher die Herzoge von Schwaben genossen, weil Pipinus und Carolomannus diese Würde in Abgang setzten und solche der Kayserlichen Cammer zueigneten. Sie wurden auch deßwegen von einigen Duces genennet, weil sie die ehmalige Herzogliche Lehen-Güter oder Widdums-Güter verwalteten. Diese hatten einen grossen Umfang an dem Boden-See. Ein grosser Theil der heutigen Schweitz gehörte darzu, nebst den Landen ostwerts des Boden-Sees in Ober-Schwaben. Die Stadt Zürch war eine der beträchtlichsten Zugehörden, wo der eigentliche Sitz des Königlichen oder Kayserlichen fisci gewesen seyn solle. (e) Weßwegen auch sowohl Ruthard und Warin, als auch nachgehends Berchtold und Erkinger als Cameræ muntii meistens nur mit dem Stifft Sanct Gallen und den Bischöffen von Costanz zu kämpfen hatten. Nachdem aber die Herzoge in Schwaben wiederum eingeführet wurden, so mußten nothwendig die Cameræ nuntii aufhören, indem den Herzogen die zum Herzogthum gehörige Lande und Güter eingeraumt werden mußten. Die übrige Cammer-Güter der Kayserlichen Würde erforderten keine solche Cameræ nuncios mehr. Gleichwohl mußte eine Auffsicht darüber seyn und diese Güter verwaltet werden. Es waren noch hin und her Kayserliche Pfalzen in Alemannien und Tübingen mag selbst eine solche Pfalz gewesen seyn, weil noch die Namen der Pfalzhalden daselbst übrig sind. (f) Die Graven von Ruck, deren Stammschloß bey Blaubeuren gestanden, hatten das Glück, daß ihnen die Pfalzgravschafft in Schwaben aufgetragen und die Herrschafft Tübingen zu dem Ende eingeraumt

wurde

(e) vid. Guillimann- *de reb. Helvet. lib.* III. *p.* 346. Tiguri jam eodem tempore nomen haud ignotum gentibus & pro Camera Imperiali celebrabatur. Notum ex Rescripto Ludovici Pii Magni filii, Aquisgrani edito XV. Mart. VIII. Anno Imperii (sc. A. D. DCCCXX.) datoque Gotzberto Abbati S. Galli, quo mentionem facit controversie & litis, quæ inter eundem Abbatem & Episcopum Constantiensem intercesserat, quam decidit, mulctamque Edictum transeuntibus statuit, Fisco, inquit, NOSTRO IMPERIALI TUREGO persolvendam &c.

(f) *vid.* Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *P. II. c.* 25. §. 2. *pag.* 2.

wurde. (g) Auf die Stadt Tübingen war die Pfalzgravschafft gegründet und diese entlehnete von jener den Namen, daß sich die Pfalzgraven von Tübingen nennten. (h) Zu dieser Pfalzgravschafft gehörte auch allem Ansehen nach die Stadt Herrenberg. Und diese Pfalzgraven hörten nicht eher auf, als bis die Kayser Carl IV. und Wenzeslaw die Kayserliche Cammer-Güter vollends aufgezehret, verschenkt oder sonsten veräussert hatten. (i) Demnach ist irrig, als ob die Herzoge in Schwaben die Pfalzgravschafft an sich gezogen und diese schon unter jenen aufgehöret hätte, obschon villeicht nicht zu läugnen, daß diese Herzoge den grösten Theil der Kayserlichen Cammer-Güter nach und nach zu ihren Herzoglichen Landen gezogen, weil die Kayserliche Würde mit der Herzoglichen meistens verbunden ware oder sie ihren Söhnen dadurch das Einkommen vergrösserten. Nach dem Absterben der Hohen-Staufischen Herzoge wurden die Lande sehr zerrissen und Kayser Rudolph hatte grosse Mühe für sein Hauß noch etwas übrig zu behalten. Ob diese Pfalzgraven einige Gerichtbarkeit ausser ihren Landen in Schwaben gehabt, findet man nirgends einige Spur. Es ist auch nicht zu glauben, daß sie an der sogenannten missorum Stelle getretten und dahero alle Quartal oder zu andern gewissen Jahreszeiten in der Graven Landen Gerichte gehalten hätten, weil man auch hievon weder einige Verordnung, wie unter den Fränkischen Kaysern, noch sonsten etwas wahrnimmt, woraus das geringste erlernt werden könnte. Die Anordnung dergleichen missorum gehörte zur Staatsverfassung des Fränkischen Reichs, welche nach ihrem Abgang bey den Deutschen Völkern aufhöreten, als welche nunmehro in ihrige vorige Freyheit

(g) Tubingii *Chron. Blabur. fol.* 8. Denique ad charum lectorem admonitum velim, dum quosdam ex primoribus nostris fundatoribus ab Rugga appellatos offenderit, quum omnes illi fundatores Palatinæ stirpis fuerint .... Nam in antiquo nostro mortuario palam atque expressissime legimus Sigibotonem Comitem de Rugga fundatorem nostrum fuisse fratrem Anshelmi & Hugonis Palatinorum comitum.

(h) *vid. Diploma Ludovici IV. Imp. Gotfido & Wilhelmo Palatinis dato anno* 1331. *ibi* : In allen Iren Statten und Güettern, die durch Recht und von Alter zu Irer Pfalzgravschafft gehören sollen und sonderlich der vorgenannten Statt ze Tübingen ꝛc. ap. Senkenberg *Sel. Jur. histor. & Tom.* II. *p.* 236. Helfrich *de Comit. Palat. Suev. pag.* 99.

(i) Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg. *Part. II. c.* 25. §. 5. *pag.* 6.

sich gesetzt sahen. Die Alemannische Gesetze behielten unsere Alemannier und die Bayern ihre Bayrische, wie die Sachsen und andere Haupt-Völker auch bey ihren alten Gewonheiten blieben. Mithin wurden die Missi abgeschafft und die Graven regiereten in ihren Gravschafften allein ohne sich von Pfalzgraven in ihrer Ober- und Gerichtbarkeit Eintrag thun zu lassen. Wie man auch durch keine Urkunde wird erweisen können, daß die Pfalzgraven sich dessen angemasset hätten oder einige Strittigkeit von den Unterthanen eines Graven an sie wäre gebracht worden. Es scheinet dahero, daß die Pfalzgraven sich nur mit Verwaltung der noch übrigen Kayserlichen Einkünffte und wo selbige strittig werden wollten, mit deren Erhaltung beschäfftiget haben.

§. 35.

Die Graven übten demnach ihre Gerichtbarkeit noch auf den Land-Gerichten aus und es hat das Ansehen, daß in dieser Zeit einige Abänderung damit vorgegangen. Dann man findet keine contenarios mehr, hingegen waren schon die Gerichte in den Städten angeordnet und die Vögte hiessen advocati oder dapiferi. Jenen Namen hatten sie von dem Schirm, den sie ihren Amtsuntergebenen im Namen des Graven mußten wiederfahren lassen, inmassen die Landvögte in Schwaben selbsten auch Advocati terræ genennet wurden, weil sie ihre Unterthanen zu schützen verbunden waren. (k) Diesen hingegen bekamen sie, weil sie der Graven Einkünffte einsammlen und die Tafel derselben besorgen mußten, wie dann Gr. Ulrich mit dem Daumen im Jahr 1262. Ruprechten von Tannenfels seinen dapiferum zu Waiblingen nennet. Was man heut zu Tag einen Keller bey uns heisset, das ware demnach damals ein dapifer und wo die Vogtey mit der Kellerey vereinbaret ware, konnte einer Advocatus und dapifer zugleich seyn. Die ordentliche Gerichte einer Stadt hatten dazumal schon ihre Rathhäuser. Es scheinet, daß es den Graven beschwerlich gefallen alle Monat in den Centen oder nunmehrigen Aemtern Gerichte zu halten, sondern sie gaben ihren Vögten den Gewalt solches zu besorgen und unter den Vogt-Zinnß- und eignen Leuten Recht zu sprechen. Dagegen hielten sie selbsten in ihrer Gegenwart oder durch ihre Land-Richter, Judices provinciales oder Vice-Comites die Land-Gerichte, damit

(k) *vid. Diploma Imp. Rudolphi pro Tutela monasterii in Pfullingen anno* 1275. Nobili domino Alberto Comiti, Advocato terræ in Suevia demandata ap. Glafoy *Anecdot. p.* 342. & **Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Part. II. pag.* 31. *n.* 24. & *p.* 32. *n.* 27.

mit auch andere ihre Unterthanen und Landsassen von Adel oder Clöstern Recht zu geben oder zu nehmen, oder auch die von ihren Vögten mit ungerechten Urtheln, Versagung der Gerechtigkeit oder andern Unwesen betrangte Unterthanen und arme Leute ihre Klagen vorzubringen im Stande wären. Diese Landgerichte wurden auf offentlicher Strasse und unter freyem Himmel gehalten und die Graven oder ihre Land-Richter hatten gemeiniglich Siben Beysitzer, wie solches noch in folgenden Zeiten also beybehalten worden. Dann in der Gravschafft Vayhingen war im Jahr 1259. ein solcher Land-Richter Gerhard von Brusel, welcher durch eine ausgestellte Urkunde mit zween edeln Beysitzern bezeugte, daß Belrem von Weissenstein vor gesessenem Land-Gericht alles seines Rechts und Forderungen einen gewissen Kirchensatz gegen dem Closter Maulbronn sich begeben habe. (l) Und von Conrad von Gundelfingen, Graven Eberhards von Würtenberg Land-Richter haben wir theils schon oben, theils und zwar vornemlich in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg Nachricht ertheilet. Hingegen sassen zwey Pfalzgraven von Tübingen nicht als Pfalzgraven von Schwaben, sondern als Graven von Herrenberg selbsten mit sieben Beysitzern bey einem Land-Gericht ihrer Gravschafft. Die einte Urkunde, (m) die wir davon haben, zeigt uns, daß Pfalzgrav Rudolph im Jahr 1320. sein Land-Gericht besessen und in Beywesen vieler Ritter und Knechte den Kauff zwischen Hugens von Hailfingen Töchtern und zweyen Edlen von Ehingen bestetiget habe. Die andere bezeuget, daß Gr. Conrad von Tübingen im Jahr 1338. zu Herrenberg in seiner Gravschafft an des Reichs Land-Straß, da sieben Richter waren, zu Gericht gesessen, und für ihn gekommen seye Heinrich von Nünecke und Sophia seine ehliche Wirtin ꝛc. (n) Diesemnach scheinet es, daß, was vorhin den Graven und Centenarien obgelegen, diese den Vögten anbefohlen und sie selbsten auf ihren Land-Gerichten der ehmaligen missorum Amt über sich genommen. Der Unterschied dünket mich seye nur darinn bestanden, daß die unter eines Graven Obrigkeit gesessene Edelleute, welche aber damalen noch nicht mit diesem Namen beleget wurden, sondern schlechthin freye Leute oder Dienst-

(l) Die Urkunde davon fängt also an: Ego Gerhardus de Bousella Nobilis, Justitiarius provincialis & nos R. de Usenberc & O. de Roswach nobiles notum facimus &c.

(m) vid. Lunig Reichs-*Arch. Part. spec. cont.* 3. *pag.* 214. *num.* 119.

(n) vid. Crus. *Part. III. lib. IV. c.* 11. *p.* 236.

Dienstleute hiessen, (o) nicht mehr unter der Vögte Gerichtbarkeit, wievorzeiten nach dem Alemannischen Gesetz unter den Centenarien gestanden, sondern nunmehro von den Graven und deren edelmässigen Beysitzern gerichtet werden wollen, weil es sich nicht reimen wollen, daß di Edelleute über ihr Eigenthum sich von Bürgern und Bauren richten lassen sollten, sondern nach altem Herkommen ein jeder sich von seinem Standsgenossen beurtheilen lassen mußte. (p) Auf gleiche Weise wurden die Beschwerden wider die Graven und freye Herrn vor dem jedesmaligen Herzog angebracht, wann er seine offentliche Land-Gerichte hielte. Bey dieser Gelegenheit erschienen samtliche Stände des Schwabenlandes oder Alemanniens, und entschieden eine solche Strittigkeit. Diese wurden auch nicht angebracht, ausser wann der Herzog mit den Schwäbischen Graven und freyen Herrn um der Berathschlagung des gemeinen Besten willen versammelt waren. Man darf dahero nicht glauben, daß die Graven unter der Obrigkeit oder Landes-Herrlichkeit der Herzoge gestanden wären, wann schon die Klagen wider sie vor diesen anhängig gemacht wurden. Dann die Herzoge waren in solchem Fall im Namen des Kayfers vorhanden und hielten auch als Kayserliche Amts-Verwesere solche Land-Gerichte. Sie hielten selbige in Kayserlichen Pfalzen oder Orten, wo die Kayfere ihre sogenannte Stüle hatten. Ein merkliches Exempel finden wir (q) an Herzog Friderichen in Schwaben, welcher im Jahr 1185. und mithin im ersten Jahr seines Herzogthums auf dem König-Stul in Schwaben ein solch Land-Gericht hielte, und eine Strittigkeit zwischen Gr. Conrad von Heiligenberg und dem Closter Salmansweiler entschiede. Wir haben ohnehin bisher verschiedene Beyspiele beygebracht, daß die Kayfere unter ihrem eigenen Vorsitz in den Haupt-Provinzen des Deutschen Reichs solche Land-Gerichte gehalten und gemeiniglich in Schwaben die Stadt Ulm darzu erwählet, wie solches auch aus der Urkunde erhellet, wordurch gedachte Stadt

(o) Hergott *Austr. diplom. lib. II. c.* 13. §. 5. *p.* 180. *seq. ibi :* Mihi autem infinitis propemodum scriptorum testimoniis persuasum est, præfationem Nobilis Viri Magnatum, Procerum, Comitum, Dynastarumque proprium fuisse.

(p) vid. **Strubens Neben-Stunden.** *Part.* I. *pag.* 335.

(q) vid. **Herr Wegelins Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Part. I. pag.* 15. & *part. II. pag.* 1. *num.* 1. *ibi :* Nobis (sc. Friderico Duce) in publico placito loco qui dicitur **Kunigestul** cum universis principibus totius Sueviæ consedentibus.

Stadt Grav Albrechten von Dillingen im Jahr 1255. die Vogtey über ihre Stadt und derselben Gebiete übergeben hat. In derselben behielte sie sich bevor, daß 1.) der Grav nicht in der Stadt seinen Auffenthalt haben sollte, wann der Kayser oder ein Herzog von Schwaben seinen Hof und Land-Gericht bey ihnen halten wollte: und 2.) daß derselbe über ihres Stadt-Ammans Verbrechen nicht urtheilen dörffe, wann ein jedesmaliger Kayser oder Herzog vorhanden wäre, als welchen in solchem Fall diese Erkanntnus heimfiele. (r)

§. 36.

Wo Land-Gerichte waren, mußten nothwendig auch Gesetze seyn. Von den Gesetzen der Alemannier haben wir schon in vorigem Abschnitt gezeigt, daß ob es schon keine solche aus Lands-Fürstl. Gewalt oder Befehl geschriebene Gesetze gewesen, man dieselbe doch denen geschriebenen Rechten eigentlich nicht entgegen setzen könne, weil sie dennoch unter dem Namen der Gebräuche und guten Gewohnheiten wahre Rechten und Gesetze bey ihnen gewesen und auch nachgehends noch etliche Jahrhunderte geblieben. Daß die Graven hierinn, nemlich in dem Recht dergleichen Gesetze zu geben, noch nicht so freye Hände gehabt, daß sie solche aus eigener Landesherrlicher Macht vorschreiben können, ist sehr wahrscheinlich, weil ihre Grävliche Würde unter den Fränkischen Königen und Kaysern noch nicht erblich gewesen, sondern dieselbe von dem Volk eines jeden Gowes erwählet worden. Ich glaube, daß die Graven es in folgenden Zeiten dabey gelassen, ob schon die Gravschafften erblich waren. Gleichwohl kan man sich leicht vorstellen, daß nichts destoweniger vieles auf der Graven Gutheissen und Bewilligung, ja auch auf deren Vorschläge angekommen seye, nachdem sonderlich ein Grav in seiner ihm anvertrauten Gravschafft mehr oder weniger Gewalt sich herausgenommen. Daß dieses bey eingeführter Erblichkeit der Gravschafften und damit auch die Macht Gesetze vorzuschreiben von Zeit zu Zeiten je länger, je mehr angewachsen, läßt sich nicht wohl zweiflen. Vornemlich ist abzunehmen, daß

(r) vid. de Senkenberg *Select. histor. & Juris. Part. II. pag.* 261. *ibi*: Primum quidem est, quando Imperator, Rex vel Dux Swevie Curiam Ulmæ celebraturus est, tunc Dominus & Advocatus noster Albertus comes de Dilingen Herbergam sive Hospicium accipiet in Swaichoven sine dampno illorum hominum in consweto. *Et ibi*: Item dominus noster Comes super excessibus ministri nostri de ipso judicare habet, nisi prius accesserit nos Imperator, Rex vel Dux Swevie, cui tunc cedit idem judicium.

in zweifeligen Fällen die Centenarii oder Land-Richter der Graven sich bey diesen Bescheids erholet, wann die Graven nicht selbst beygewohnet haben. Bey solcher Unterschiedenheit der Gravschafften und Gowen konnte es nicht anderst seyn, als daß in jedem Gow auch verschiedene Gesetze eingeführet waren. Und gleichwie ein Alemannier überhaupt von dem Kayser, wo es zu Fällen kam, nach den Alemannischen, ein Bayer nach den Bayrischen Gesetzen gerichtet werden mußte, (s) so gieng es auch nach den verschiedenen Gravschafften, daß die Einwohner eines Gowes nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Gravschafft geurtheilet wurden. Weßwegen keine Gravschafft nach dem alten deutschen brocardico in die andere richten konnte. Wir finden diesen Rechts-Grundsatz in verschiedenen Urkunden. So beruffte sich noch im Jahr 1391. Herzog Friderich von Bayern und Pfalzgrav bey Rhein vor dem Land-Gericht zu Stülingen darauf, als er einen gewissen Hannsen Knobloch von solchem Gericht abforderte, daß dieser in der Gravschafft zu Marstetten gesessen wäre und von alter guter Gewohnheit eine Gravschafft in die andere nicht richten soll. Die Worte: **Von alter guter Gewohnheit**, sind wohl zu merken. Dann sie geben uns zu erkennen, daß nicht nur damals, als er seinen Landsässen und Angehörigen von dem Gericht zu Stülingen abforderte, sondern schon lange zuvor und von alten Zeiten her solches gewohnlich gewesen seye. (t) Auf gleichen Schlag forderte im Jahr 1482. und also lange Zeit noch hernach der freye Land-Richter auf Leutkircher Hayd einen gewissen Jörg Bühlemann von dem Heiligenbergischen Land-Gericht zu Schattbuch ab, und bediente sich in seinem Schreiben der Bemerkungswürdigen Ausdrücke: **Wann nun der vorgenant Jörg Bühlemann in üwerem gemelt Landgericht nit, sondern in das Landtgericht gehört uff Lütkircher Haydt, als er diser Zit des vesten Hansen Halders des Eltern von Mollenberg Knecht, der zu Wangen wohnend ist, hierumb und wann von Recht und altem Herkommen ein Landgericht in das andere nit richt, noch richten soll** ꝛc. (u) Daß vorzeiten aber jede Gravschafft ihr eigen

(s) vid. Heinecc. *Elem. Jur. Germ. lib.* III. *tit.* 2. §. 77. *pag.* 435.

(t) vid. **Gründlicher Bericht von der Landvogtey in Schwaben.** *Tom. II. p.* 221. *n.* 162.

(u) *Ibid. pag.* 222. *n.* 164.

eigen Land-Gericht gehabt, ist schon oben erwähnet worden. In Ober-Schwaben hat man solche nur länger aufbehalten, weßwegen noch so viele Land-Gerichte in dortiger Gegend bekannt sind. Bey uns in Nider-Schwaben sind sie nimmer üblich. So lang man sich aber derselben bediente, wurde ohne Zweifel auch so lang dieses Herkommen beobachtet, daß der Beklagte in seiner Gravschafft, wo er gesessen und hingehöret, belanget werden mußte, und daß keine Gravschafft in die andere richten solle. Dann das von dem Fränkischen König Lothario errichtete Alemannische Gesetz gienge alle und jede Alemannier und folglich auch unser Nider-Schwaben an. Nach diesem Gesetz mußte der Beklagte vor seinem und keinem anderen Richter bey den Land-Gerichten Recht geben. (x) Die nachmals von den Kayserн denen Graven, Fürsten und Städten gegebene sogenannte privilegia exemtionis sind dahero nur Erstreckungen dieses Recht-Satzes auf die nach und nach aufgekommene Hof- und andere dergleichen Reichs-Gerichte. Demnach wurden die Unterthanen und Eingesessene einer jeden Gravschafft nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Gravschafft gerichtet. Das Römische Recht, der Bartele und Baldele, wie jener Schweitzerische Richter sagte, waren den alten Deutschen bis auf das dreyzehende Jahrhundert ein unbekanntes Recht. Wenigstens findet man in Urkunden vor selbiger Zeit keine Spur dieses Rechts bey uns, sondern erst in bemeldtem Jahrhundert nimmt man wahr, daß unsere Landes-Leute eine Wissenschafft davon gehabt. Im Jahr 1137. wurden bekannter massen unter K. Lotharii Regierung die Pandectæ wieder hervorgebracht und der Bononische Rechtsgelehrte Irnerius oder Wernher suchte überhaupt die Römische Rechte wieder in ihren vorigen Glanz zu setzen. Sie bekamen bald ihr Ansehen und die Clerisey bestrebte sich selbe bekannt zu machen. Damals wurden die junge Mönchen und andere, welche sich zu dieser Lebens-Art tüchtig machen sollten, nach Italien verschikt. Sie hörten Irnerium und seine Nachfolger und brachten ihre Wissenschafft auch nach Deutschland. Hier fanden sie Beyfall, weil sie meistens auch mit der Würde eines Lehrers der Päbstlichen und Kayserlichen Rechten zuruckkamen und wenigstens etwas mehrers, als andere wußten. Insonderheit die Rechts-Behelffe und Ausflüchten, die man zur Vorsichtigkeit im Handel gebrauchen konnte, gefielen ihnen wohl und durch dieses geschahe es, daß sie sich dieses Recht mit seinen caute-

(x) *Leg. Alem. c. 35. ibi:* Et si quis alium mallare vult de qualecunque causa in ipso mallo publico debet mallare *ante judicem suum*, ut ille judex eum distringat secundum legem & cum justitia respondeat vicino suo aut qualiscunque persona eum mallare voluerit.

len zu Nutze machten. Gleichwohl blieb es damals noch unter ihnen und hingegen bey den Weltlichen Land- und andern Gerichten blieb es noch bey den alten Deutschen Gebräuchen und Rechten. Dann sie hatten keine nach den Römischen Rechten gelehrte Richter. Diejenige, welche solche damals studierten, gehörten zur Clerisey, welche alle Gelehrsamkeit bis auf die Arzney-Kunst hinaus sich allein zueignete, und diese sassen nicht in den Gerichten. Diese liessen sich auch nicht als Fürsprechen gebrauchen, sondern die Partheyen erwähleten im Nothfall einen aus dem Gerichts-Mittel. Und dieses währete bis auf die Mitte des fünfzehenden Jahrhunderts, da mehrere Römische Rechtsgelehrte sich bey uns einfanden. Sie waren meistens von gutem Herkommen, oder von gutem Vermögen, welches öffters und meistens das erstere übertrifft. Mithin kamen sie auch bald in ein Ansehen. Dieses beförderte sie zu denen Canzleyen, welche wenige Zeit vorher aufgekommen waren. Von diesen breitete sich das Römische Recht zu nicht geringer Verwirrung und Beschwerde der Unterthanen bey den Gerichten aus, daß man auf offentlichen Land-Tägen die bitterste Klagen wider die Doctores geführet hat. Endlich wurden die alte Deutsche Rechte gar ausgestossen und das Römische Recht trug mit seinen Auslegern den Sieg davon.

Zusäze

Zusätze
zu den Geschichten Schwabens und des Herzogthums Würtenberg.

I. Zusatz.

ad pag. 219.

Wird eines Fusses oder Bodens von einem Römischen Geschirr gedacht, worauf des Häfners Name eingedrückt stehet. Der gelehrte Herr Rath und Professor Schöpflin, dem ich einen Abriß davon überschikt, hat diesen Namen alsobald zu erklären gewußt, und diesen Meister Carasalvum genennet. Weil es in dem Abdruck hier nicht recht nach Wunsch ausgefallen, so habe diesen Boden in Kupfer stechen lassen, wie Tab. XXV. fig. 2. zu sehen. Die Häfner bedienten sich nemlich gewisser Sigillen oder Prägzeichen, welche sie auf die schönste Geschirre einprägten, dergleichen bemeldter Herr Schöpflin in seiner Alsat. illustr. pag. 511. und 610. verschidene Gattungen anführet. Demnach könnten die Buchstaben dieses Meister-Zeichens CARASALVus Fecit heissen. Von dieser rothen Erde hat man eine ziemliche Anzahl solcher Geschirre, und es hat mich ein guter Freund versichern wollen, daß in dem Marpacher Amt dergleichen Erde gefunden werde. Gleichwohl muß diese Gattung auch anderer Orten anzutreffen seyn, weil so viele Geschirre in allen Theilen Europens, wo die Römer hingekommen, von derselben verfertiget worden.

II. Zusatz.

ad pag. 234.

Zu den daselbst erzelten Münzen gehöret auch die kleine silberne Münze, welche ich in Zazzenhausen zur Zeit, da gegenwärtige Arbeit schon unter der

Presse gewesen, gefunden habe. Wir legen sie auch (Tab. XXV. fig. 3.) vor. Diese Gattung Münzen werden von einigen zu den Gothischen gerechnet. Jobert in der Einleitung zur Medaillen-Wissenschafft hat in der neunten Anweisung pag. 305. davorgehalten, daß ein springendes Pferd Hispanien bedeute, weil es da fürtreffliche Pferde gebe. Der schon offt angezogene Herr Rath Schöpflin hingegen hält sie in einem abgelassenen geehrtesten Schreiben für eine Sequanisch-Celtische Münze, weil die Sequaner sich auch eines Pferds auf ihren Münzen bedienet, indem sie den Ruhm gehabt, daß ihre Reuterey unter allen Celten oder Galliern die beste gewesen seye. Er beruffet sich auf die Verse des Poeten Lucani, Pharsalicor. lib. I. vers. 424.

Optimus excusso Leucus Rhemusque lacerto.....
Optima gens flexis in gyrum Sequana frænis.

Die Sequaner waren ein Gallisches Volk und erstreckten sich von der Gravschafft Burgund durch das obere Elsaß bis an den Rhein. Sie rufften den Arioviſten zu Hülf wider ihre Nachbarn die Aeduer, wovon wir im ersten Abschnitt Meldung gethan. Nachmals wurden sie von den Römern beherrschet. Herr Schöpflin meynet, daß diese Münze unter diejenige gehöre, welche sie gepräget, ehe die Römer sie unter ihre Bottmäßigkeit gebracht, weil sie keine Umschrifft habe. Inmassen er selbsten in der Alsat. illustr. pag. 597. einige Sequanische Münzen anführet, welche Gallische Namen z. E. Cantorix, Acos, Ansero, Durnorex, aber mit Römischen Buchstaben in den Aufschrifften hätten. Woraus er schliesset, daß diese zu den Zeiten der Römischen Beherrschung, die übrige aber, welche keine Umschrifft hätten, vor Cäsars Zeiten gepräget seyn müßten. Weil er aber auch meldet, daß diese letztere aus Bley, Zinn oder einem vermischten Erz bestanden, übrigens aber sehr schlechtes und ungeschiktes Gepräge hätten: so hätte zwar die unsere dieses mit den ältern Celto-Sequanischen gemein, daß die darauf befindliche Figuren und deren Gestalt sehr roh und ungestaltet sind. Sie hätte aber dieses zuvor, daß ein besseres Metall darzu gebraucht worden. Der Revers solle einen Palmbaum vorstellen, welchen die Sequaner auch auf ihren Münzen zu führen pflegten, wie solches bey Chiffletio in Vesontione pag. 7. zu sehen. Weil wir ein gedoppeltes Kennzeichen von den Sequanischen Münzen haben, so können wir auch desto sicherer davorhalten, daß unsere Münze unter die Sequanische zu rechnen seye. Es bleiben freylich dessen ungeachtet noch einige Zweifel übrig, die zum theil aus dem erstangeführten wahrgenommen werden können. Weilen aber Chifletius meldet, daß vor mehr, als einem Jahrhundert eben in der Gegend, wo die Sequaner vor Zeiten gewohnet

wohnet haben, eine Menge dergleichen Münzen gefunden worden, so hätten wir den dritten Grund zu glauben, daß dieses auch eine Sequanische Münze seye. Wir überlassen es nichts destoweniger der Untersuchung der Verständigen, ob und wie fern Chifletius recht habe.

III. Zusatz.

ad pag. 399.

Da in dem dritten Absaz pag. 399. gemeldet worden, daß unfern des in dem Herzogthum Würtenberg ligenden Städtleins Wildbaad ein grosser Stein auf einem Berg sich befinde, welchen Herr Keyßler für einen Altar halte, u. erst nach Verfassung dieses Werks von dem dasigen grundgelehrten u. Verehrungswürdigen Herrn Special-Superintendenten M. Ludwig Beßlern mir fernere Nachricht davon mitgetheilet worden, so habe nicht ermanglen sollen, selbige so, wie sie mir zugekommen, wiederum mitzutheilen und einem jeden geehrtesten Leser das Urtheil davon zu überlassen, ob Herr Keyßler nicht zu weit gegangen seye, daß er diesen langen Stein zu einem Alemannischen Altar machen wollen:

Auf Dero an mich geschehenes, auf die Curiosa Antiquaria abzielendes, Hochgeehrtestes Ansinnen um nähere Nachrichten wegen des in hiesigen refieren befindlichen in Dero Schreiben sogenannten Fürsten-Steins, welchen Herr Keyßler in seinen Antiquitatibus &c. für einen Alemannischen Altar der Welt verkauffen will, solle in schuldigster Antwort nach bißheriger Erkundigung einstweilen dermalen vorläuffig nur so viel melden,

1) Daß zwar ungefähr eine halbe Stunde weit von hier auf dem so genannten Cappelberg, welcher hart auf Wildbaad an der Östlichen Seiten stosset, zwischen der grossen und kleinen Enz gelegen, auf der Ebene des Walds, und in dessen Mitte ein gewaltig grosser rarer Stein befindlich, so mit der umligenden planitie eine gleiche platte Superficiem hat, hingegen von dem Namen eines Fürsten-Steins niemand nichts wissen will, sondern solcher hiesigen Orts insgemein nur schlechthinweg der **lange Stein** genannt wird.

2.) Woher Herr Keyßler auf den Einfall müsse gerathen seyn, daß er solchen Stein für einen Opffer-Altar der alten Alemannier (a) halten zu können sich beglaubigen wollen, kan weder ich noch sonsten Vernünftige hiesigen Orts, sich vorstellen; und zwar 1) weilen der Stein in seiner

ner Länge an einem Stück wenigstens über die etlich und 50. Schuhe hält; dergleichen Länge aber unius altaris in historia, sive recentiori, sive antiquaria, sive profanâ, sive sacrâ (meines Wissens wenigstens) etwas Unerhörtes und fast Unglaubliches, auch nicht wohl begreifflich wäre, quo fine vel usu? Wiewohlen freylich in historia antiquitat. Sacrâ von dem Brand-Opffers-Altar in dem Templo Salomonis etwas dergleichen vorkommt, daß dessen Boden solle 28. Ehlen lang und breit gewesen seyn, die Ehlen insgemein auf anderthalb Werk-Schuh gerechnet, so mithin auch eine ziemliche Länge von wenigstens 42. Schuhen wäre; so aber gleichwohlen **eines Theils** bey nahem gegen ein Drittel zu der Länge quæstionis nicht zuraichte; **andern Theils**, da eine Altar-Länge von 42. Schuh nach Proportion eines so erstaunlich grossen Tempels an einem loco tàm illustri, wo das Volk des ganzen Landes zusamen kame, muß allerdinges erforderlich gewesen seyn, nicht wohl glaublich ist, daß an einem solchen wilden (b) und sonderlich zu solchen alten Zeiten schlecht-peuplirten und fast unbewohnten, incultivirten obscuren Ort, ein Götzen-Tempel oder sonstiger Locus Sacer von solcher amplitudine sollte gestanden haben, da man einen Opffer-Altar von mehr als 50. Schuhe lang hierbey nöthig gehabt hätte. Zweytens hat es seine beträchtliche und wohlbegreiffliche Ursachen und Absichten, warum alle Altäre sowohl bey denen Cultibus Israeliticis, als Idololatricis Gentilium, und auch noch in unsern Christlichen Kirchen, nach ihrer wesentlichen Form ein von dem Boden erhöhtes Gebäude (c) variæ altitudinis haben seyn müssen, und noch seynd; Dahingegen quæstionirten Orts alles eben und dem übrigen Gras-Boden gleich ist, und eine grosse Frag: Ob dieser platte Stein nur ein oder zwey Zoll für den Boden, worin er gewachsen, heraus gehe? Vielmehr ex post der Augenschein gezeiget, daß der Grasboden umher meister Orten um ein paar Zoll über den Stein höher seye: Mithin zwar wohl eine mögliche Sach wäre, daß auf dieser ebenen Stein-Platte ein dergleichen Opffer-Altar hätte stehen mögen; In welchem Stück aber die credulitas historica einen gewaltigen Gegenstand finden dörffte an dem Canone Vulgato: à posse ad esse N. V. C. Es wäre dann, daß andere Vestigia oder Reliquiæ und Rudera vel scripturaria vel realia noch vorhanden wären, woraus die observatores historici einiges Jus oder rationem talia præsumendi probabilem vor sich hätten; Dergleichen aber dieses Orts nichts visibles vorhanden; Mithin, wann Herr Keyßler nichts dergleichen zu einiger Bescheinigung seiner Credulität zu allegiren gewußt, auch diese Opinio eben so leicht von sich selbsten bey vernünfftigen Criticis hinfallen wird, als es dieser Historicus nur so gratis auf das Papier hingesezt; Wie dann drittens, wann dieser vermeintliche Altar wäre von denen

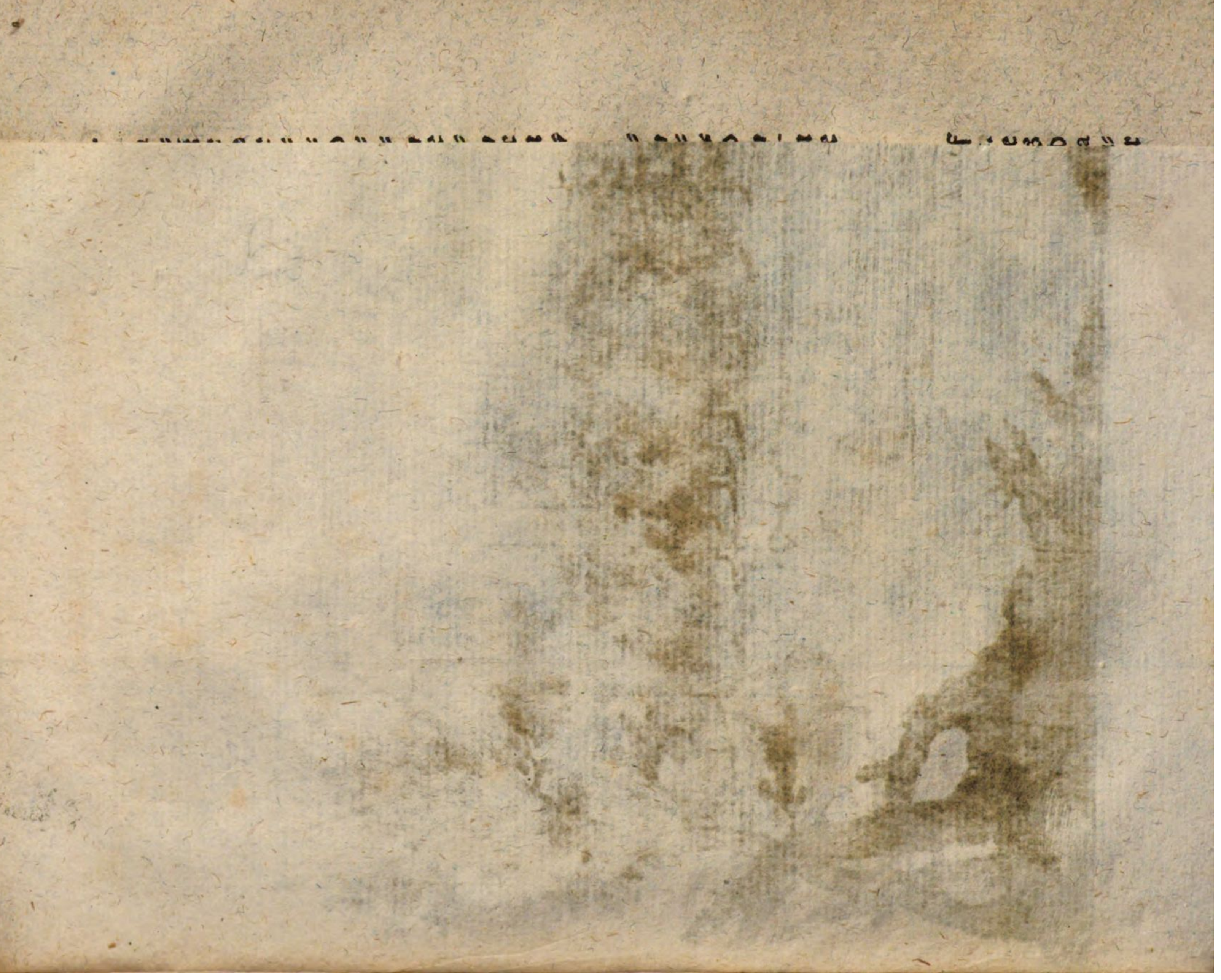

nen Christen oder von einer sonstigen feindlichen Hand in einer Invasion zerstöret worden, unfehlbar auch in diesem steinern Fundo oder auf demselben einige Vestigia noch vorhanden und observabel seyn müßte, daß eine menschliche Hand darhinter geweßt wäre; entweder von menschlicher Kunst, oder von menschlicher Gewalt; ausser daß auf der Superficie dieses platten Steins nicht nur einhundert Namen Fürstlicher, Gräflicher Personen und anderer hohen Baad-Gäste, welche in vorigen Zeiten ihre Collationes, Tänze und Lustbarkeiten darauf gehalten, darein ordentlich eingehauen seynd; so aber alles mit Moßsicht überwachsen, dahero mit grosser Müh erst ausgeraumt werden muß. Vierdtens weist ebenmäßig der Augenschein, daß nicht nur das Capital von 16. und ein halben Schuh, und der Fuß von 15. Schuh breit einander ziemlich ungleich, sondern auch die allerseitige Extremitates nach der Länge und Breite, die ringste Geometrische Symmetrie oder schnurmäßige Æqualität nicht haben, sondern als ein informes Natur-Gewächße mit allerhand Absätzen, Krümmen, Erhöhungen, und Vertieffungen da lige, auch auf seiner Fläche gar viele ungleiche Excrescentiæ gibbosæ zu sehen, mithin aus dem ganzen Aspect sich ergebe, daß es kein opus laboratum seye, oder jemalen geweßt seyn möchte.

Daß übrigens mein Responsum so spät einkommet, ist die Haupt-Ursach, weilen ich gern auch den ungefehrlichen Abriß nach seiner Laage, Länge, Breite und Absätzen communicirt haben wollte, hierzu aber denjenigen artis-peritum, welchen ich gern gehabt hätte, nicht ehender hierzu bekommen können; Welcher Abriß also hierbey folget, anbey zu Dero Belieben stellend, ob solcher bey sothanen Umständen der Müh wehrt, oder Dero propós dienlich erachtet werden wollte, solchen ad rei memoriam oder allenfalls pro refutando Keisslero Dero accuraten Werck zu inseriren, oder nichts weiteres hiervon zuverläßig zu erkundigen, kunte weiter keine data vor mir finden.

Anmerkung.

a.) Es wäre nichts ungereimtes, weilen die alte Deutschen gern auf Höhinen und in Waldungen ihre Gottesdienste verrichtet haben. Dann wir sehen aus dieser Nachricht gleichwohl, daß der gemeldte Stein auf dem **Cappelberg** anzutreffen seye. Wir nehmen daraus ferner wahr, daß er auf der Ebne des **Walds** liege. Dieser Wald gehöret schon zu dem von den Römern also genannten Sylva Martiana oder Schwarzwald, von welchem Claudianus meldet, daß die Alemanier

nier viele Eychen und Plätze zu ihrem Gottesdienst darinn sich ausersehen haben:

Ut procul *Hercyniæ* per vasta silentia sylvæ
Venari tuto liceat, *lucosque vetusta*
Relligione truces & robora numinis instar
Barbarici nostræ feriant impune bipennes.

Man muß sich aber durch die Liebe zu Alterthümern nicht so weit einnehmen lassen, daß man alles dasjenige, was nicht alle Tag unter die Augen fällt, für etwas halte, das zu selbigen gehörte. Man hat an diesem Stein einen Beweiß, daß man leicht sich vergehen könne. Herr Keyßler war ein grosser Liebhaber von Deutschen und Römischen Alterthümern, aber die von Herrn Special-Superattendenten Beßlern gemachte Einwendungen überzeugen ihn villeicht selbst, daß er hierinn zu weit gegangen seye.

(b) Diese Einwendung würde auch leicht zu beantworten seyn, wann man erwäget, daß nach Taciti Bericht ganze Familien Völker an einem solchen Ort zusamengekommen um ihrem gemeinschafftlichen Götzendienst abzuwarten, mithin könnten auch hier unsere deutsche Vorfahren einen solchen gemeinschafftlichen Altar gehabt haben. Tacitus de Mor. Germ. c. 10. thut eines gemeinschafftlichen Priesters, so einem ganzen gemeinen Wesen gedienet, Meldung. Er sagt, daß wann sie offentlich ihre Wahrsagereyen zu Rath gezogen, der Sacerdos civitatis, solches verrichtet. Dann man darf nicht gedenken, daß jede Stadt, jedes Dorf, oder Weyler seinen eigenen Priester gehabt, wie bey uns. Die Gemeinden waren noch nicht so wie bey uns eingetheilt, und Civitas heißt bey Tacito, was unter einer gemeinschafftlichen Regierung bestanden. Es kam also das Volk des ganzen Landes zu einem solchen Gottesdienst zusamen, eben so, wie bey den Israeliten alle zwölf Stämme Theil an dem Tempel zu Jerusalem hatten. Nur war bey den Deutschen der Unterscheid, daß mehrere Civitates, Gemeinden waren, die mit den andern wohl ein Volk, aber nicht eine Gemeinde seyn konnten, wie bey den Schwaben das Beyspiel zu sehen. Bey den Alemanniern war ohnehin auch dieses besondere, daß sie so gar in vielerley Völker getheilet waren, die nach und nach unter dem allgemeinen Namen der Alemannier begriffen wurden, wie wir solches hin und her gezeiget haben. Folglich

lich konnte dasjenige Volk, welches in der Gegend des Wildbades sich nidergelassen, gar wohl einen gemeinschafftlichen Altar und Gottesdienst gebraucht haben. Die wilde und schlecht bevölkerte Gegend hindert dabey auch nichts, daß nicht ein solcher Ort zu Ausübung des Götzendienstes wäre erwählet worden. Eine solche düstre unbewohnte Wildnus war darzu gar bequem. Die Worte des schon angeführten Claudiani: luci vetusta religione truces beschreiben einen solchen zum Götzendienst tüchtigen Platz gar wohl. Eine andere hieher gehörige Stelle liefert uns Tacitus *de M. G. c.* 39. von den Semnonern, von welchem Schwäbischen Volk wir schon ziemlicher massen erwiesen haben, daß es zu den Alemanniern gezehlet werden dörfe: Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in Sylvam auguriis patrum & *prisca formidine sacram*, *omnes ejusdem sanguinis populi* legationibus coëunt, cæsoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Nichts destoweniger können wir nicht mit Herrn Keyßlern der Gedanken seyn, daß dieser lange Stein ein Alemannischer Altar seye. Dann

(c) Herr Beßler merket den Umstand gar gründlich an, daß derselbe nicht erhaben, sondern dem Boden gleiche lige, welches bey den Altären nicht gebräuchlich gewesen. Herr Keyßler erfordert selbsten bey allen deutschen Altären, daß sie aus grossen Steinen bestehen, aber erhöhet auf Fußgestellen ligen müssen. Seine Worte sind in angeführtem Buch *pag.* 43. zu lesen: De iis (sc. aris) modo dicendum, quæ in lucis, apertis campis & collium fastigiis extructæ erant. Hæ mensam *fere semper* referebant, lapide plano vastissimæ magnitudinis minoribus quibusdam veluti fulcris incumbente.

IV. Zusatz.

ad pag. 482. §. 22.

Wir haben Meldung gethan, daß des Alemannischen Herzogs im Elsaß, Ethicons, Tochter Odilia noch eine Heydin gewesen. Man kan daraus abnehmen, daß auch ihre Eltern noch müßten Heyden gewesen seyn. Man dörffte sich darüber verwundern, daß damals noch, nemlich fast zweyhundert Jahr nach der Bekehrung der Franken, ein Herzog im Elsaß der Heydnischen Abgötterey ergeben seyn können. Allein es fol-

get dieses nicht, daß Ethico ein Heyde gewesen, weil seine Tochter von dem Geschicht-Schreiber (vid. pag. 424.) eine Heydin genennet wird. Dann es war damals noch der Gebrauch zu glauben, daß alle diejenige, welche noch nicht getaufft waren, für Heyden erkannt wurden, weil allein die Tauffe einen Menschen der Christlichen Kirchen einverleibte. Ich erinnere mich einen Gevatter-Brief von einem Fürsten, dem um das Jahr 1540. ein Kind gebohren wurde, gelesen zu haben, worinn er denjenigen, welchen er zu einem Tauf-Pathen für seinen Prinzen erwählet hatte, ersuchte ihme behülflich zu seyn, daß **aus einem Heyden** durch die Taufe ein Christ gemacht werden möchte. Demnach konnte Ethico und seine Gemahlin Christen gewesen seyn und nur die Taufe der Odiliæ wurde etliche Jahre verschoben. Dann nach den Worten der angeführten Stelle mußte sie vorher eine catechumena werden, welches die Anzeige gibt, daß sie schon solche Jahre auf sich gehabt, worinn sie von ihrem Glauben Rede und Antwort geben können. Daß aber vorzeiten es nichts seltenes gewesen, die Taufe so lang aufzuschieben, bezeuget Böhmer in Jure Eccl. Lib. 3. tit. 33. §. 62. pag. 271. Man hat auch sonderlich in Frankreich Beyspiele, daß die Prinzen und Prinzeßinen ebenfalls etliche Jahre nach ihrer Geburt die Heil. Taufe empfangen. Erst zu Kayser Carls des Grossen Zeiten wurde es eingeführet, daß die Kinder der Unterthanen innerhalb Jahres-Frist von der leiblichen Geburt anzurechnen getaufft werden sollten. vid. Eccard rer. Franc. Tom. II. lib. 27. pag. 31.

Beylagen

Beylagen.

Lit. A.

Litera fundationis Eccleſiæ in Wiſenſteig de anno 861.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI. IHESV XPI SIT OMNIBVS NOTVM tam præſentibus quam & futuris, qualiter ego Ruodolfus pro augmento precum Sereniſſimi Domini mei Regis Hludovici cogitans & pro remedio animæ meæ vel parentum meorum una cum voluntate & conſenſu Erihi filii mei & cum manu ipſius ſub præſentia venerabilis Salomonis Epiſcopi trado atque transfundo Domino omnipotenti & Sancto Cyriaco Martyri Chriſti talem locum, qualem hactenus viſus ſum habere in pago nomine PLEONUNGETHAL, hoc eſt ipſum locum qui Vulgo dicitur WISONTESSTEIGA juxta flumen, quod vocatur Filiſa, quodque eſt ſitum in GRIUNBINGARO MARCO in Comitatu Warinharii Comitis omnia ſicut nunc in circuitu diſterminata videntur tam in Agris quam in Sylvis cultis & incultis, in ædificiis, in pomariis, in paſcuis, in pratis, in aquis aquarumque decurſibus, in molendinis, in novalibus, in adiacentiis, in finibus, cum mancipiis ita nominatis Albger, Ratim, Pertuum, Suabolf, Einhart, Riahtara, Altmann, Otekar, Walahgrim,

grim, Engilmann, Hiltipreht, Egilbold, Item Maliterat, Meginbold, Ratolf, Wolfgang, Erimpert, Wacho, Ellinhart, Zeizmunt, Herumo, Rantolf, Erfolt, Aluwing, Engilburg, Reginhar, Wichra, Watlind, Otgrim, Werimpreht, Amalhilt, Ruadhilt, Ellinburg, Liubſind, Thiuburg, Otburg, Erchendrud, Benedicta, Gunderun, Wigburg, Auſtrat, Gondrut, Theotlind, Wiberat, Engiltrud, Wolfui, Ratinz, Adalgunt, Geſtin cum filiis ſuis, Wilburg cum filiis ſuis, Reginbirg cum filiis ſuis, Engilgart cum filiis ſuis, Eggbire cum filiis ſuis, Truohtolf cum Uxore ſua & filiis, Abbo cum Uxore ſua, Richmunt cum Uxore & filiis, Sigibrant cum Uxore & filiis, Sigimunt cum Uxore & filiis: Eggihart cum Uxore & filiis. Rihtmunt cum Uxore & filiis, Willibraht cum Uxore & filiis, Sigimar cum Uxore & filiis ſuis. SIMILITER infra EANDEM MARÇAM in pago ſupradicto, ubi flumen ipſud Filiſa initium capit, ſupradicto Martyri XPI trado alterum locum cum agris & ſylvis & quicquid ad eundem Locum reſpicit cum mancipiis iſtis: Erfini cum Uxore & filiis ſuis. Erakar cum Uxore & filiis. Hitto cum Uxore & filiis. Heilfrid cum Uxore & filiis ſuis. Nec non & certum locum in ipſa Marca trado Sancto Cyriaco in loco qui dicitur Tiufental cum adiacentiis ſuis & mancipiis his: Erih cum Uxore & filiis ſuis, Tuto cum Uxore & filiis ſuis. Similiter trado ſupradicto Chriſti Martyri quartum locum in altero PAGO, QUI DICITUR FLINA, hoc eſt villam illam, quæ dicitur Hohenſtat, quicquid infra Marcam ipſius villæ eſt absque loco, qui dicitur Weiſtetti cum mancipiis his. Vadil cum Uxore & filiis. Wiſmann cum Uxore & filiis. Otakar cum Uxore & filiis. Balderich cum Uxore & filiis. Iſanhart cum Uxore & filiis Stiuri. Gewimunt cum Uxore & filiis. Luiterich cum Uxore & filiis. Heilhurt cum filiis ſuis. Wighart cum Uxore & filiis. Nanzo cum Uxore & filiis. R. . . . cum filiis. Zilina cum filiis. Ruodepert cum Uxore & filiis. Ata cum filiis. Meginhart cum Uxore & filiis. Hitta cum filiis. Wiglolf cum Uxore & filiis. Adalhart cum Uxore & filiis. Dancholf cum uxore & filiis. Rihmunt cum Uxore & filiis. Ruodbold cum Uxore & filiis. Hazzo cum Uxore & filiis. Etcho cum Uxore & filiis. Item Ruodbold cum Uxore & filiis. Oterih cum Uxore & filiis. Amalin, Otmunt, Wolfdeoh. Item Otmunt. In quinto vero loco qui dicitur Weſterheim ſimiliter trado hoc eſt medietatem ipſius eccleſiæ & quicquid in ipſa Marca viſus ſum habere cum Mancipiis his. Waltila cum filiis ſuis. Wantpert cum Uxore & filiis. Giſelmunt cum Uxore & filiis. Wolfgang cum Uxore & filiis. Treaht. Hilta cum filiis. In Sexto loco qui dicitur Tunneſtat quicquid ibi viſus ſum habere cum mancipiis his Onolf & Betchilt Uxor ejus cum filiis. Similiter trado ſupradicto

Chriſti

Chriſti Martyri quicquid in pago NEKKARGAWE viſus ſum habere in locis ita nominatis Nabera, Biſſinga, Wilheim, Nidlinga cum mancipiis his. Folckmar, Aaron, Rafolt, Deotheri, Liutfind, Thenka cum filiis, Baldolf, Trabeſan cum Uxore & filiis. Deothilt cum filiis. Item in pago, qui dicitur FILIWISGAWE ſimiliter trado in Villa nuncupata Iſininga, quicquid in ipſa Marca viſus ſum habere cum Mancipiis his. Gundi cum Uxore & filiis. Otleib cum Uxore & filiis. Pern. Wigmann. Deotolf, Fililuib. Item in Francia in pago, qui nominatur Lobetengawe, in loco qui dicitur Windenheim unam Eccleſiam ibi trado & quicquid ad ipſam pertinet cum Mancipiis his. Otpert cum Uxore & filiis ſuis. Sigidfrid cum Uxore & filiis. Inahtolf cum Uxore & filiis ſuis. Item Decimationem omnem de Mulenhuſon, nec non & de Tizzenbac & de Uſthuſon & de Marchelingen trado atque firmiter transfundo Sancto Cyriaco. Hæc omnia quæ ſuperius compræhenſa ſunt tam in Mancipiis, quam in Agris & Sylvis, cultis & incultis cum omnibus adjacentiis Jure ad ipſa loca ſuperius ſcripta reſpicientibus poteſtatem manu cum filii mei manu trado firmiter Sancto Cyriaco & ipſis Servis Dei qui ibidem conſtare noſcuntur. Hoc eſt de meo & filii mei Jure in illius Sancti & Dei ſervorum Jus & dominationem. Ea tamen ratione ut ipſi ſervi Dei poteſtatem illarum rerum habeant & poſt obitum meum filio meo Eriho cenſum talem ſingulis annis faciant. Hoc eſt, quando ad ſervitium pii Regis perrexerit, unum Saumarum onuſtum præſtent cum homine qui illum ducat. Similiter ſecunda vice faciant, ſi iter in hoſtem eodem anno contigerit & ab ipſo filio meo Eriho auxilium & defenſionem habeant tempore vitæ ſuæ & ſimiliter deinceps in optimo filiorum ejus habeant, quemcunque ipſi in illa proſapia ſapientiorem & Dominum timentem probaverint. Illi tantum eundem Cenſum ſingulis Annis perſolvant. Cæteris autem cohæredibus nihil. Quodſi forſan poſthæc ego ipſe, quod abſit, vel filius meus vel filii ipſius vel ullus hæredum ſeu prohæredum noſtrorum vel ulla alia emiſſa ſeu oppoſita perſona erit, qui contra hanc cartham venire vel eam mutare ſeu frangere conaverit, non obtineat effectum. Nec aliam poteſtatem generatio mea ſuper ipſum Locum habeat, niſi ſicut ſuperius compræhenſum eſt. Sed ipſi Servi Dei inter ſe dignum Abbatem eligere poteſtatem habeant poſt obitum Domini Tutanni, quem primum Abbatem cum Domino Salomone Epiſcopo elegi & loco præſenti præfeci. Quod ſi ab ulla perſona ut jam dictum eſt, aliqua contrarietas ſurrexerit, poteſtatem habeant ipſi ſervi Dei cum Abbate ſuo pergere ad Epiſcopum ad cujus Dioceſim ipſe locus pertinet, & cum ejus adjutorio & auctoritate canonica ſuperent pravorum conatum. Vel ſi neceſſe fuerit cum Epiſcopo rem coram Rege examinent.

minent. Et ut hæc traditio firma & ſtabilis permaneat omni tempore cum ſtipulatione ſubnixa roboratur. Sign. Salomon Epiſcopus ſub cujus præſentia hæc acta ſunt. Fr. Lepert presbyter, Vndolf Diaconus, Eberhart Diac. Tutaman Abbas. Herimat presbyter Hamadeo presbyter Gerhart presb. Gozhert presb. Giſalhart presb. Adalnot presb. Irmpert presb. Meginhart presb. Giſalhart presb. Hamadeo presb. Gerhart presb. Gozpert presb. Erhart presb. Oterih presb. Heripert Diac. David Diac. Waldpert. Wigpert. Pernheri. Truogheri. Heriwart. Adalmunt. Wiſerih. Et iſti ſunt teſtes Laici, qui hanc traditionem viderunt & audierunt. Sign. ego Ruodolfus qui hanc traditionem cum manu Erihi filii mei feci & firmare rogavi. Sign. Erih. Ruodolf junior, Wald. Conzo. Hunzo. Hunolf. Odelger. Reginhart. Ratpert. Pernger. Germunt. Erimpert. Gozhelm. Eigant. Amalpert. Iſanpert. Sigirih. Raholf. Rantwig. Perechtra. Deotpert. Amalhart. Item Perehtram. Adal. cum Oto. Jacob. Salaho. Wilihart. Reginhart. Wigirih. Pebo. Adalwald. Ruodget. Wiſerih. Megenheri. Swidger. Swanager. Giſelbert. Perahtram. Egilpert. Hartmann. Lantpert. Idem ipſi viderunt Viſtituram ſupradicti Monaſterii. Acta eſt hæc traditio in ipſo loco Wiſontesſteiga ſub die VIII. Idus Decembris. Anno ab incarnatione Domini DCCCLXI. Indictione X. Regnante Domino Hludouuico Rege ſuper orientales Regiones. Anno XXVIII. Regni ejus.

Lit. B.

LEX ALAMANNORUM

Quæ temporibus Hlotharii Regis cum principibus ſuis, id ſunt XXX. tribus Epiſcopis, & XXXIV. Ducibus & LXX. duobus Comitibus vel cætero populo conſtituta eſt.

Capitulum I.

De Liberis, qui res ſuas ad Eccleſiam Dei tradunt.

Ex Goldaſto Rer. Alemann. Tom. II. part. I.

Si quis liber res ſuas vel ſemetipſum ad eccleſiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla perſona, nec ſpontanea voluntate liceat Chriſtiano homini Deo ſervire & de propriis rebus ſuis ſemet-

metipſum redimere. Et qui voluerit hoc facere, per certam de rebus ſuis ad eccleſiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat & teſtes VI. vel VII. adhibeat & nomina eorum ipſa carta contineat & coram ſacerdote, qui ad eccleſiam deſervit, ſuper altare ponat & proprietas de ipſis rebus ad ipſam eccleſiam in perpetuum permaneat. Et ſi aliqua perſona, aut ipſe qui dedit vel aliquis de heredibus ejus ipſas res de illa eccleſia abſtrahere voluerit vel aliquis homo qualiscunque perſona hoc præſumſerit facere & effectum, quem inhoavit, non obtineat & Dei indictum incurrat & excommunicationem S. Eccleſiæ, & multam, quam carta continet, perſolvat & res illas ex integro reddat & fredum in publico ſolvat, ſicut Lex habet.

Capit. II.

DE

Liberis, qui res ſuas ad Eccleſiam Dei tradunt & in beneficium ſub uſufructuario accipiunt.

Si quis liber res ſuas ad eccleſiam dederit & per cartam firmitatem fecerit, ſicut ſuperius dictum eſt & poſthæc à paſtore eccleſiæ per beneficium ſuſceperit ad victualem neceſſitatem conquerendam diebus vitæ ſuæ & quod ſpondit, perſolvat ad eccleſiam cenſum de illa terra & hoc per epiſtolam firmitatis fiat ut poſt ejus diſceſſum ullus de heredibus non contradicat. Et ſi contigerit, ut poſt mortem ejus, qui dedit illas res filium relinquat, forſitan ipſe filius vult dicere, quod hereditas paterna ſibi ſit legitima ad poſſedendum & pater ejus non dediſſet, nec firmitatem feciſſet, non liceat ei jurare, ſed ipſa charta, quam pater ejus fecit, præſens veniat & illi teſtes, qui manus ſuas in cartam miſerunt, una cum presbytero eccleſiæ, ſicut Lex habet, ita teſtificentur, quod ipſi ad præſens fuiſſent & oculis ſuis vidiſſent & auribus audiſſent, quod pater ejus illas res ad eccleſiam dediſſet & cartam feciſſet & illos ad teſtes advocaſſet, hoc per Sacramentum dicant, quod nos veri teſtes ſumus. Poſt hæc paſtor eccleſiæ res ſuas poſſedeat & ille præſumtor, qui contradixerat, illam multam, quam carta continet, ad eccleſiam perſolvat. Si autem illa carta aut arſerit aut perdita fuerit, quam ille homo fecit, tunc liceat illi hæredi cum teſtibus nominatis quinque ipſe ſit ſextus, in ipſa eccleſia jurare, quod pater ejus nec cartam feciſſet, nec ad illa loca ſancta dediſſet & ſi hoc præſumſerit facere, illas res poſſedeat.

Capit. III.
De
Liberis & ſervis, qui ad eccleſiam confugiunt.

Si quis homo aliquem perſequens fugitivum aut liberum aut ſervum & ipſe inter januas eccleſiæ confugerit, nullus habeat poteſtatem per vim abſtrahendi de eccleſia, nec eum infra januas eccleſiæ occidendi, ſed ex timore Dei honorem eccleſiæ impendat & ſacerdotem eccleſiæ interpellet, pro ſervo ſuo roget ſibi eum reddere & donet legitimum Wadium ut illam culpam ſervo conceſſam habeat. Tunc ille presbyter reddat in pace ſervum domino ſuo. Si autem Presbyter neglexerit reddere aut contradixerit illum, ſervum apud ſe illum conteneat, & curam de illo habeat ut exinde fugitivus non evadat. Et ſi evaſerit, ille Presbyter ſine ulla dilatione perquirat & domino reſtituat & ſi ipſum invenire non potuerit, ſimilem ipſius aut pretium pro eo ſolvat. Si autem vi abſtraxerit & injuriam eccleſiæ fecerit, componat decem & octo ſolidos ad eccleſiam & fredum ſolvat in fiſcum ſexaginta ſolidos, quia contra legem fecit & eccleſiis honorem non impendit, & Dei reverentiam non habuit & ut alii cognoſcant, quod ſit timor Dei in Chriſtianis & honorem eccleſiis impendant.

Capit. IV.
De
Liberis, qui infra Januas eccleſiæ interfecti fuerint.

Si quis liber liberum infra januas eccleſiæ occiderit, cognoſcat ſe contra Deum injuſte feciſſe & eccleſiam Dei polluiſſe, ipſe eccleſiæ, quam polluit LX. ſolidos componat & fiſcus fredum adquirat, parentibus autem legitimum Werigeldum ſolvat.

Capit. V.
De
Raptoribus, qui de eccleſiis aliquid vi abſtraxerint.

Si quis autem raptor eccleſiæ commendatas res alicujus infra januas eccleſiæ vi abſtraxerit & tulerit, homini cujus fuerant, ſicut Lex habet, ita ſolvat, injuriam autem eccleſiæ, quam per raptum fecit, decem & octo ſolidos componat.

CAPIT. VI.

DE

Liberis, qui de Eccleſia aliquid furaverint.

Si qui res eccleſiæ furaverit & convictus fuerit, ut ſolvatur, unicuique rei quam furavit, tres novigeldos ſolvat aut ſervum, aut ancillam, aut bovem, aut caballum aut qualecumque animal vel ceteras res, quæ ad eccleſiam Dei pertinent. Si poſt furtum inventus fuerit, ita ſolvat, ut ſuperius ſcriptum eſt: Si autem negare voluerit, ſecundum qualitatem pecuniæ ita juret cum ſuis ſacramentalibus in ipſo altare, cui res furtivas abſtulit, coram ſacerdote vel miniſtro ejus, quem paſtor eccleſiæ juſſerit audire ſacramentum.

CAPIT. VII.

DE

Liberis, qui ſervum eccleſiæ occiderunt.

Si quis ſervum eccleſiæ occiderit, in triplum componat, ſicut ſolet ſervus Regis, ita ſolvatur, id eſt LXV. ſolidis. Et ſi eum rapuerit contra legem & vendiderit extra provinciam, tripliciter eum componat. Et ſi eum furaverit aliquis, in capite ſemper conſimilem reſtituat, ſi ipſum invenire potuerit. Alius autem medietatem in auro valente medietatem eam quale pecunia habet, ſolvat.

CAPIT. VIII.

DE

Colonis eccleſiæ occiſis.

Quicumque liberum eccleſiæ, quem colonum vocant, occiderit, ſicut alii Alamanni ita componatur.

CAPIT. IX.

DE

Eo, qui in curte Epiſcopi armatus ingreditur.

Si quis in curtem Epiſcopi armatus contra legem intraverit, quod Alamanni *Haiſterahandi* dicunt, X. & VIII. ſolidos conponat, ſi infra domum intraverit XXX. & VI. ſolidos. conponat.

Capit. X.
De
Eo, qui in presbyteri curtem armatus ingreditur.

Si autem in presbyteri curtem, qui in parrochia positus est ab episcopo, contra legem armatus intraverit, sicut superius diximus, sicut solet aliis Alamannis conponere, ita Presbytero tripliciter conponat.

Capit. XI.
De
His, qui Episcopo aliquam injuriam fecerint.

Si quis Episcopo aliquam injuriam fecerit vel plagaverit vel fustaverit vel mancaverit, omnia tripliciter componantur, sicut cæteri parentes ejus compositionem habebunt. Ac si melius dicamus, sicut & Ducem ita in omnibus eum conponat. Et si occisus fuerit, sicut & illum Ducem, ita eum solvat aut Regi aut Duci aut ad Ecclesiam, ubi pastor fuit.

Capit. XII.
De
His, qui presbytero parrochiano injuriam intulerint.

Si quis Presbyterum parrochianum injuriaverit, aut fustaverit aut mancaverit vel qualemcunque ei injuriam tulerit, in triplum componatur & si eum occiderit, DC. solidis eum solvat aut ad ecclesiam ubi servivit, aut ad episcopum, de cujus parrochia fuit.

Capit. XIII.
De
His qui diacono aliquam injuriam fecerint.

Si quis Diacono, qui evangelium coram episcopo legit & revestitus ante altare officio fungitur, si quis autem ei aliquam injuriam fecerit, vel eum fustaverit, vel plagaverit vel mancaverit, tripliciter componatur: & si eum occiderit, CCC. solidos componat.

Capit. XIV.
De
His, qui Monacho aliquam injuriam intulerint.

Monachus autem, qui ſub regula in monaſterio converſatus fuerit & ab aliquo aliquas injurias, ſicut ſupra diximus, paſſus fuerit, ita ut Diaconus ſimiliter componatur.

Capit. XV.
De
His, qui Clerico aliquam injuriam fecerint.

Clerici autem ſicut ceteri parentes eorum ita componantur. Si autem Clericus qui in gradu in eccleſia publicam lectionem recitat vel gradale vel alleluja coram epiſcopo in publico cantaverit, aliquam injuriam paſſus fuerit, ſicut ſuperius diximus, componatur, quomodo parentes ejus componuntur & tertia pars ſuper hæc addatur in compoſitione.

Capit. XVI.
De
Liberis, qui ad eccleſiam dimiſſi ſunt, ſi occidantur.

Liberi, qui ad eccleſiam dimiſſi ſunt liberi vel per cartam libertatem acciperunt, ſi occîdantur, LXXX. ſolidis ſolvantur eccleſiæ vel filiis ejus.

Capit. XVII.
De
Ancilla libera dimiſſa ſi poſtea ſervo ſe conjunxerit & de Alamanna quæ ſervo nupſerit.

Si ancilla libera dimiſſa fuerit per cartam aut in eccleſia & poſthæc ſervo nupſerit eccleſiæ, ancilla permaneat. Si autem libera Alamanna ſervo eccleſiæ nupſerit & ſervile opus ancillæ contradixerit, abſcedat. Si autem ibi filios vel filias generaverit, ipſi ſervi & ancillæ permaneant, poteſtatem ad exeundum non habeant. Ita autem mater eorum, quando exire voluerit, ante tres annos liberam poteſtatem habeat. Si autem tres

annos induraverit opus ancillæ & parentes ejus non exadoniaverint eam, ut libera fuiſſet nec ante Ducem nec ante Comitem, nec in publico mallo transactis tribus Kal. Marcias, poſthæc ancilla permaneat in perpetuum & quiqui ex ea nati fuerint ſervi & ancillæ ſint.

Capit. XVIII.

Ut nullus laicus rem eccleſiæ absque carta præſumat poſſidere.

Res eccleſiæ de laicis absque carta nullus præſumat poſſidere & ſi cartam non offenderit, quod conparaſſet à paſtore eccleſiæ, poſſeſſio ſemper ad eccleſiam perteneat.

Capit. XIX.

Ut presbyter res vel mancipia eccleſiæ poteſtatem vendendi non habeat.

Nullus presbyter nec aliquis paſtor eccleſiæ poteſtatem habeat vendendi eccleſiaſticam terram, niſi contra aliam terram, nec mancipium, niſi aliud mancipium reciperit. Et ſi concambium fecerit aut de mancipio aut de terra, ſemper epiſtulam firmitatis faciat, ut contentio non fiat, nec eccleſia perdat, quod legitime poſſedere debeat.

Capit. XX.

De His qui eccleſiæ ſervum aut ancillam ſuſceperit fugitivos.

Si quis mancipium eccleſiæ aut ſervum aut ancillam fugitivam ſuſciperit & poſt requiſitionem aut ipſe presbyter requirat aut miſſus ejus legitimus & ille neglexerit reddere & contra legem anteſteterit, ſicut ſolet aliis Alamannis componere, ita & tripliciter componat, & quidquid eccleſiæ contra legem fecerit, omnia tripliciter conponat, ſicut lex habet.

Capit. XXI.

Qualiter ſervi eccleſiæ tributa ſolvere debeant.

Servi enim eccleſiæ tributa ſua legitime reddant quindecim ſiclas de cerviſa, porcum valentem tremiſſe uno, panem modia duo, pullos quin-

quinque, ova viginti. Ancillæ autem opera inpoſita ſine neglecto faciant, ſervi dimidium ſibi & dimidium in dominico arativum reddant & ſi ſuper hæc eſt; ſicut ſervi eccleſiaſtici ita faciant, tres dies ſibi & tres in dominico.

Capit. XXII.
De
Servis eccleſiaſticis ſi ad epiſcopum aut ad judicem ſuum venire diſpexerint.

Liberi autem eccleſiaſtici, quos colonos vocant, omnes ſicut & coloni Regis ita reddant ad eccleſiam. Si quis legitime tributum anteſteterit, per juſſionem judicis ſui ſex ſolidis ſit culpabilis. Et opera quæque inpoſita ei fuerint, ſecundum mandatum aut quomodo Lex habet, ſi non adimpleverit, ſex ſolidis ſit culpabilis. Et ſi ſigillum aut ſignum qualecumque judex per juſſionem domini ſui transmiſerit & eum venire juſſerit aut ambulare in aliquam utilitatem & ille neglexerit, ſex ſolidis ſit culpabilis. Si autem Sigillum epiſcopi neglexerit aut ad veniendum aut ad ambulandum ubi juſſerit, duodecim ſolidis ſit culpabilis.

Capit. XXIII.
De
Eo, qui mortem Ducis conſiliatus fuerit.

Si aliquis homo mortem Ducis conſiliatus fuerit & inde convictus fuerit, aut vitam perdat aut ſe redimat, ſicut Dux & Principes populi judicaverint. Et ſi jurare voluerit, cum duodecim nominatis juret in Eccleſia coram Duce, aut quem ille miſerit.

Capit. XXIV.
De
Homine, qui gentem extraneam infra provinciam invitaverit.

Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi prædam vaſtent hoſtiliter vel domos incendant & de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi Dux miſerit & res ejus infiſcentur in publico.

Capit. XXV.

D E

His qui in exercitu litem commiſerint.

Si quis in exercitu litem commiſerit, ita ut clamore populus concurrat cum armis & ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum & aliqui ibi occiſi fuerint, ipſe homo, qui hæc commiſit aut vitam perdat aut in exilium eat & res ejus infiſcentur in publico & illi alii, qui ibi aliquid commiſerunt aut fecerunt, omnia ſicut Lex habet, tripliciter ſolvant.

Capit. XXVI.

D E

His, qui in exercitu aliquod furtum fecerint.

Si quis in exercitu, ubi Rex ordinaverit, aliquod furtum fecerit, novem vicibus novigeldos ſolvat, quidquid involatus fuerit. Si autem Dux exercitum ordinaverit & in illo fiſco aliquid furaverit, tres novigeldos ſolvat & ſi jurare voluerit, ſecundum qualitatem pecuniæ juret.

Capit. XXVII.

D E

Eo qui ſigillum aut mandatum Ducis neglexerit.

Si quis Sigillum Ducis neglexerit aut mandatum vel ſignum qualecumque quod mandaverit, duodecim ſolidis ſit culpabilis & ſi negare voluerit, quod ad illum nuntius non perveniſſet, cum quinque nominatis juret, ſi eum Sacramentum Dominus præbere voluerit. Si autem Sigillum comitis neglexerit vel mandatum, cum ſex ſolidis componat. Si autem centurionis Sigillum aut mandatum neglexerit, tribus ſolidis ſit culpabilis: aut ſi negare voluerit, quod ad illum nuncius non perveniſſet, ſecundum quod debuit ſolvere, ita juret.

Capit. XXVIII.

D E

Eo, qui in Curte Ducis hominem occiderit.

Si quis in curte Ducis hominem occiderit aut illic ambulantem aut inde revertentem, triplici Weregeldo eum ſolvat propter hoc, quod præceptum

ceptum Ducis transgreſſus eſt, ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum ſuum veniendo & de illo revertendo & nullus præſumat hominem de Duce venientem aut ad illum ambulantem in itinere inquietare, quamvis culpabilis ſit & ſi præſumſerit, quidquid ei fecerit aut occiderit aut ille vivens evaſerit aut placatus fuerit, ſemper tripliciter componat & ſi ad comitem perrexerit & ibi vel occiſus vel placatus fuerit, ille qui hoc fecit, omnia tripliciter conponat.

Capit. XXIX.

De

Eo qui miſſum Ducis infra provinciam occiderit.

Si quis miſſum Ducis infra provinciam occiderit, tripliciter eum ſolvat, ſicut Lex habet; ſi negare voluerit, quod non feciſſet, ſicut Lex habet, ita juret cum XII. nominatis & aliis XII. electis.

Capit. XXX.

De

Eo qui in curte Regis furtum commiſerit.

Si quis in curte Regis furtum alicui fecerit, dupliciter conpõnat cui furtum fecit & LX. ſolidos pro fredo in publico ſolvat. Si ſervus alienus hoc in curte Ducis fecerit, dominus ejus aut redimat eum, quantum valet, aut ipſum reddat.

Capit. XXXI.

De

Eo qui res Ducis furaverit.

Si quis de rebus, quæ ad Ducem pertinent, aliquid furatus fuerit, ter novigeldos conponat & ibi fredum non reddat, quia res dominicæ ſunt & tripliciter conponuntur.

Capit. XXXII.

De

Fœminis, quæ in miniſterio Ducis ſunt.

Si fœminis, quæ in miniſterio Ducis ſunt, aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eis conponat, quod aliis Alamannorum fœminis ſimpliciter componere debeat.

Capit. XXXIII.

De
Eo qui præſumſerit infra provinciam res Ducis hoſtiliter invadere.

Si quis præſumſerit infra provinciam hoſtiliter res Ducis invadere & ipſas talare & poſthæc convictus fuerit, quidquid ibi tullutum fuerit, mancipia, pecunia, omnia tripliciter reſtituat, & inſuper Weregeldum ſuum Duci conponat, quia contra legem fecit. Et quanti liberi ſunt illum ſecuti & ibi raptores fuerunt, & inde convicti fuerint, unusquisque LX. ſolidos Duci conponat & quicquid ibidem tulit, ſemper tripliciter reſtituat.

Capit. XXXIV.

De
Filio Ducis qui contra patrem ſuum ſurrexit.

Si quis Dux habet filium contumacem & malum, qui rebellare conetur contra ipſum patrem ſuum per ſtultitiam ſuam vel per conſilium malorum hominum, qui volunt diſſipare provinciam & hoſtiliter ſurrexerit contra patrem ſuum, dum adhuc Pater ejus potens eſt & utilitatem regis poteſt facere, i. e. exercitum gubernare, equum aſcendere, utilitatem Regis implere & filius ejus eum vult dishonorare aut per raptum regnum ejus poſſedere, non obteneat quod inchoavit & ſi pater ejus eum vicerit & adpræhendere potuerit, in ſua ſit poteſtate, aut exilier eum de provincia aut ubicunque transmittat eum aut Regi domino ſuo & de hæreditate paterna amplius ad eum nihil pertineat, quia inlicitam rem contra patrem ſuum fecit. Et ſi fratres habuerit, ipſi fratres inter ſe per voluntatem Regis dividant hæreditatem patris illorum: Illi autem qui rebellavit contra patrem ſuum, non dent portionem inter ipſos & ſi amplius non fuerit, niſi ille unus, qui rebellavit, tunc illa hæreditas, quam ille Dux habuit, poſt mortem ejus in poteſtatem Regis ſit, cui vult. donet, aut illi filio Ducis, qui rebellavit, ſi potuerit per ſervitium hoc ad pedes Regis conquirere, aut ſi alii vult dare, in ſua ſit poteſtate.

Capit. XXXV.

De
Conventu, ut ſecundum antiquam conſuetudinem fiat.

Conventus autem ſecundum conſuetudinem antiquam fiat in omni centena coram Comite aut ſuo miſſo & coram Centenario. Ipſum placitum

citum fiat de Sabbatho in Sabbathum aut quali die Comis aut Centenarius voluerit à ſeptem in ſeptem noctes, quando pax parva eſt in provincia. Quando autem melior, poſt XIIII. noctes fiat conventus in omni centena, ſicut ſuperius diximus. Et ſi quis alium mallare vult de qualecunque cauſa in ipſo mallo publico debet mallare ante judicem ſuum, ut ille judex eum diſtringat ſecundum legem & cum juſtitia reſpondeat vicino ſuo aut qualiscunque perſona eum mallare voluerit. In uno enim placito mallet cauſam ſuam: in ſecundo ſi vult jurare, juret ſecundum conſtitutam legem. Et in primo mallo ſpondeat ſacramentales, & fidejuſſores præbeat, ſicut lex habet & Wadium ſuum donet miſſo comitis vel illo centenario qui præeſt, ut in conſtituto die aut legitime juret, aut ſi culpabilis eſt componat, ut per neglectum non evadat & ſi evaſerit, LX. ſolidorum de fredo ſit ſemper culpabilis. Ille autem diſtringat ut neglectum non fiat. nec pauperes patiantur injuriam, nec ſint ſine lege, nec maledicant Ducem nec populum terræ, ſed in omnibus ſit diſciplina, ut qui rebelles ſunt, de malis ſe abſtineant & qui boni ſunt, pacem poſſedeant. Si quis autem liber ad ipſum placitum neglexerit venire vel ſemetipſum non præſentavit aut Comiti aut centenario aut miſſo Comitis in placito XII. ſolidorum ſit culpabilis, qualiscumque perſona ſit, aut Vaſſus Ducis aut Comitis, aut qualis perſona nemo negligat ad ipſum placitum venire ut in ipſo placito pauperes conclament cauſas ſuas & quod in uno placito finiri non potuerit, in alio finiatur, ut ſine ira Dei ſit defenſa patria & illi rebelles, qui usque modo raptum fecerunt, amplius poteſtatem faciendi non habeant. Et ſi eſt talis perſona, quam Comes in placito vel Centenarius vel miſſus Comitis diſtringere non poteſt, tunc eum Dux legitime diſtringat, plusque quærat Deo placere quam homini, ut nullum neglectum in animam Ducis requiratur.

Capit. XXXVI.

De Mancipiis ne foris provincia vendantur.

Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos, nec in Chriſtianos, niſi juſſio Ducis fuerit. Infra provinciam, ubi neceſſitas eſt, unusquisque de mancipio ſuo poteſtatem habeat ſecundum Legem judicandi. Foris terminum autem captivum faciendi poteſtatem non habeat. Si autem fecerit, & inde convictus fuerit, poſt conventum noſtrum, quod conplacuit cunctis Alamannis & aliquis hoc præceptum transgredere voluerit, illud pretium, quod obtulit de proprio ſuo mancipio perdat & inſuper fredum, quem Lex habet, conponat.

Capit. XXXVII.
D E
Eo qui die Dominico opera ſervilia fecerit.

Die dominico nemo opera ſervilia præſumat facere, quia hoc lex prohibuit & ſacra ſcriptura in omnibus contradicit. Si quis ſervus in hoc vitio inventus fuerit, vapuletur fuſtibus: liber autem corripiatur usque ad tertiam vicem. Si autem poſt tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit & Deo vacare die Dominico neglexerit & opera ſervilia fecerit, tunc tertiam partem de hæreditate ſua perdat. Si autem ſuper hæc inventus fuerit, ut diei Dominico honorem non impendat & opera ſervilia fecerit, tunc coactus & convictus coram Comite, ubi tunc Dux ordinaverit, in ſervitium tradatur & quia noluit Deo vacare, in ſempiternum ſervus permaneat.

Capit. XXXVIII.
D E
Inlicitis Nuptiis.

Nuptias prohibemus inceſtas. Itaque uxorem habere non liceat ſocrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam ſororis, fratris uxorem, uxoris ſororem. Filii fratrum, filii ſororum inter ſe nulla præſumtione jungantur. Si quis contra hoc fecerit, à loci judicibus ſeparetur & omnes facultates amittat, quas fiſcus acquirat. Si minores perſonæ ſunt, quæ ſe inlicita conjunctione polluerunt, careant libertate, ſervis fiſcalibus adgregandæ ſunt.

Capit. XXXIX.
D E
Parricidiis & Fratricidiis.

Si quis homo volens occidere patrem ſuum aut patruum ſuum aut fratrem ſuum aut avunculum ſuum, aut filium fratris ſui aut filium avunculi ſui aut matrem ſuam aut ſororem ſuam, cognoſcat ſe contra Deum egiſſe & ſecundum juſſionem Dei fraternitatem non cuſtodiſſe & in Deum graviter deliquiſſe & coram omnibus parentibus ejus res ejus infiſcentur & nihil ad hæredes ejus pertineat amplius: pœnitentiam autem ſecundum Canones agat.

Capit. XL.

Ut nullus cauſam audire præſumat niſi qui à Duce conſtitutus eſt.

Nullus cauſas audire præſumat, niſi qui à Duce per conventionem populi judex conſtitutus eſt, ut cauſas judicet, qui nec mentioſus, nec periurator, nec munerum acceptor ſit, ſed cauſas ſecundum legem veraciter judicet ſine acceptione perſonarum & timens Deum ſit & ſi juſtum judicaverit, credat ſe apud Deum mercedem recipere & laudem apud homines bonam poſſedere.

Si autem per cupiditatem aut per invidiam alicujus aut per timorem contra legem judicaverit, cognoſcat ſe deliquiſſe & XII. ſolidorum ſit culpabilis, cui injuſte judicavit & quod per illum damnum paſſus eſt injuſte, ille judex reſtituat. Si autem ille, qui judicium audire debet, illius qui ad judicandum conſtitutus eſt judicium contempnit, dum ille juſte judicaverit & dedignet eum audire & ſpernit eum & aguit coram aliis & dicit: Non recte judicas, dum ille recte judicat: & ſi hoc ab aliis judicibus inquiſitum fuerit, quod ille juſte judicavit, ille contemptor, qui judici injuriam fecit, ſolvat XII. ſolidos judici illi & poſthæc non contempnat audire juſtum judicium, quia ſic convenit Duci & omni populo in publico concilio.

Capit. XLI.

De

Eo, qui ſæpe interpellatus ante Ducem de qualicumque evidenti cauſa & convictus fuerit, ne ad juramentum permittatur.

Si quis interpellatus ante Ducem de qualicumque cauſa quod jam manifeſtum eſt tribus vel quattuor teſtibus aut de homicidio, aut de furtu aut de aliquo neglectu, quod illi teſtantur, qui boni teſtimonii ſunt in plebe, non perjuratores, nec fallaces, nec pecuniarum acceptores, ſed veritatem volunt dicere, cognoſcat hoc judex, quod tunc licentiam ille homo, qui mallatur ante eum de cauſa illa poteſtatem jurandi non habeat, ſed ſicut lex habet in hoc judicio, perſolvat, ut propter ſuam nequitiam alii, qui volunt Dei eſſe, non ſe perjurent, nec propter culpam alie-

nam ſemetipſos perdant. Teſtis enim qui convictus fuit, quod mendacium ſemel aut bis aut ter teſtificatus ſit, amplius ad teſtimonium non accipiatur.

Capit. XLII.

Ut ſcriptura non valeat, in qua annus & dies non oſtenditur.

Scriptura non valeat, niſi in qua annus & dies evidenter oſtenditur.

Capit. XLIII.

D E

Libero, qui alteri libero crimen mortale inpoſuerit.

Si quis liber libero crimen aliquod mortale inpoſuerit & ad Regem aut ad Ducem eum accuſaverit & inde probata res non eſt, niſi quod ipſe dicit, liceat illi alio, cui crimen inpoſuit, cum tracta ſpata ſe idoneare contra illum alium. De minoribus autem culpis ſicut Duci placet, ita fiet inter eos.

Capit. XLIV.

D E

Rixis, quæ ſæpe fieri ſolent in populo.

Si qua rixa orta fuerit inter duos homines aut in placito aut in campo & unus alium occiderit & poſtea fugit ille, qui occidit & illi pares ſecuntur eum usque in domum ſuam cum armis & infra domum percuſſorem occiderint, cum uno Wirgeldo ſolvant eum. Si autem in campo, ubi prius pugna orta fuit, ibi reſtant ſuper mortuum ſuum & non ſunt ſecuti in domum & poſtea mittunt in vicinio & congregant pares & pauſant arma ſua loſum & poſtea hoſtiliter ſequuntur eum in domo & eum occiderint, novem Wergeldos componant.

Capit. XLV.

D E

Libero, qui liberum extra terminos vendiderit.

Si quis liber liberum extra terminos vendiderit, revocet eum infra provinciam & reſtituat eum libertati, & XL. ſolidos componat. Si autem

tem

tem revocare eum non poterit, cum Weregeldo eum parentibus ſolvat, id eſt LXXX. ſolidis. Si hœredem dereliquit, ſi autem hæredem non reliquit, cum CC. ſolidis conponat.

Capit. XLVI.

De Eo, qui feminam ingenuam extra marcam vendiderit.

Si quis fœminam liberam extra marcam vendiderit, revocet eam ad priſtinam libertatem & LXXX. ſolidis conponat. Si autem revocare non poteſt, cum CCCC. ſolidis conponat.

Capit. XLVII.

De Libero, qui liberum hominem vel fœminam liberam infra provinciam vendiderit.

Si quis liberum infra provinciam vendiderit, revocet eum in priſtinam libertatem & cum XII. ſolidis conponat. Si autem fœminam liberam infra provinciam vendiderit, revocet eam ad priſtinam libertatem & cum XXIIII. ſolidis componat.

Capit. XLVIII.

De Eo qui hominem occiderit & eum morttodum fecerit.

Si quis liberum occiderit, quod Alamanni morttodo dicunt, VIIII. Wergeldos ſolvat & quidquid ſuper eum arma vel rauba tulit, omnia ſicut furtiva conponat. De fœminis autem ſi ita contigerit, dupliciter conponat, i. e. XVIII. Weregeldos. Veſtimenta aut quod ſuper eam tulit, vel ut furtiva conponat.

Capit. XLIX.

De Eo, qui liberum de terra effodierit.

Si quis liberum de terra effodierit, quidquid ibi tulerit, novem geldos reſtituat & XL. ſolidis conponat. Fœminam autem cum LXXX. ſolidis conponat, ſi eam effodierit. Res autem quas tulerit ſicut furtiva conponat. Si ſervum effodierit de terra, cum XII. ſolidis conponat & ancillam ſimiliter.

Capit. L.

Capit. L.
De
Libero, qui alterius uxorem tulerit.

Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam & cum LXXX. ſolidis conponat. Si autem reddere noluerit, cum CCCC. conponat eam. Et hoc ſi maritus prior voluerit & ſi antea mortua fuerit, quam maritus eam quæſierit, cum CCCC. ſolidis conponat. Si autem ille raptor, qui eam ſibi accepit Uxorem ex ea filios aut filias antequam ſolvat habuerit, & ille filius mortuus fuerit aut illa filia, illi priſtino marito ilhum filium cum Weregeldo ſolvat: Si autem vivi ſunt, non ſunt illius, qui eos genuit, ſed ad illum priorem maritum mundio perteneat.

Capit. LI.
De
Eo qui ſponſam alterius acciperit.

Si quis ſponſam alterius contra legem acciperit, reddat eam & cum CC. ſolidis conponat. Si autem reddere noluerit, ſolvat eam & cum CCCC. ſolidis etiamſi mortua fuerit ſub eo.

Capit. LII.
De
Eo qui ſponſam ſuam dimiſerit & aliam duxerit.

Si quis filiam alienam diſponſatam dimiſerit & aliam duxerit, componat eam, quod diſponſavit & dimiſit cum XL. ſolidis & cum XII. ſacramentalis juret cum V. nominatis & VII. advocatis, ut pro nullo vitis nec temptatam eam habuiſſet, nec vitium in illa inveniſſet, ſed amor de alia eum adduxit ut illam dimiſiſſet & aliam habuiſſet Uxorem.

Capit. LIII.
De
Eo qui filiam alienam non diſponſatam acciperit.

Si quis filiam alterius non deſponſatam acciperit ſibi Uxorem, ſi pater ejus eam requirit, reddat eam & cum XL. ſolidis eam conponat. Si autem

autem ipsa fœmina sub illo viro mortua fuerit, antequam illi mundium apud patrem adquirat, solvat eam patri ejus CCCC. solidis. Et si filios aut filias genuit ante mundium & omnes mortui fuerint, unumquemque cum Weregeldo suo conponat patri fœminæ.

Capit. LIV.
De
Uxore marito sine filiis relicta.

Si quis liber mortuus fuerit & relinquit Uxorem sine filiis aut filiabus & de illa hereditate exire voluerit nubere sibi alio coæquali, sequatur eam dotis legitima & quidquid parentes ejus legitime placitavit & quicquid de sede paterna secum adtulit omnia in potestate habeat auferendi quod non manducavit aut non vendidit. Dotis enim legitima XL. solidis constat aut in auro aut in argento aut in mancipiis, aut in qualicunque re, quam habet ad dandum.

Capit. LV.
De
Eo, qui proximi sui defuncti Uxori sine filiis relictæ dotem contradixerit.

Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur eum sacramento cum nominatis V. aut cum spata tracta pugna duorum. Si potest adquirere aut per sacramentum aut per pugnam, illa pecunia post mortem mulieris retro numquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus usque in sempiternum, possedeant. Si autem ipsa femina dixerit, maritus meus dedit mihi morgangheba, computat quantum valet, aut in auro, aut in argento aut in mancipiis aut in equo pecuniam XII. solidos valentem: tunc liceat illi mulieri jurare per pectus suum & dicat, quod maritus meus mihi dedit in potestate & ego possedere debeo, hoc dicunt nasthait.

Capit. LVI.
De
Hereditate duarum sororum, quæ absque fratribus post mortem patris relictæ sunt.

Si autem duæ sorores absque fratre relictæ post mortem patris fuerint & ad ipsas hereditas paterna pertingat & una nupserit sibi coæqua-

li libero, alia autem nupſerit colono Regis aut colono Eccleſiæ, illa quæ illi libero nupſit ſibi coæquali, teneat terram patris eorum: res enim alias æqualiter dividant. Illa enim quæ illo colono nupſit, non intret in portionem terræ, quia ſibi coæquali non nupſit.

Capit. LVII.

De

Eo, qui mulierem in itinere vadentem denudaverit aut cum ea mæchaverit.

Si qua libera femina vadit in itinere ſuo inter duas villas & obviavit eam aliquis, per raptum denudat caput ejus, cum VI. ſolidis conponat, & ſi illam denudaverit, ut genitalia ejus appareant & poſteriora, cum XII. ſolidis conponat. Si autem cum ea fornicaverit contra voluntatem ejus, conponat ſolidis XL. Si autem mulieri hæc fecerit, omnia dupliciter conponat, ſicut ante diximus de virgine.

Capit. LVIII.

De

Eo qui alium percuſſerit aut vulneravit.

Si quis alium per iram percuſſerit, quod Alamanni pulislach dicunt, cum uno ſolido conponat. Si autem ſanguinem fuderit ſic, ut terram tangat, componat ſolido uno & ſemiſſe. Si autem percuſſerit eum ut teſta appareat & radatur, cum tribus ſolidis conponat. Si autem de capite os fractum tulerit de plaga, ita ut ſuper publica via lata XX. & IIII. pedes in ſcuto ſonaverit, illud os cum VI. ſolidis conponat. Si autem ipſum os medicus perdit & non poteſt eum præſentare, tunc duos teſtes adhibeat, qui hoc vidiſſent, quod de illa plaga os tuliſſet, aut ille medicus hoc comprobet, quod verum fuiſſet quod de ipſa plaga os tuliſſet. Si autem teſta transſcapulata fuerit, ita ut cervella appareant, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervella tetigit, cum XII. ſolidis conponat. Si autem ex illa plaga cervella exierint, ſicut ſolet contingere, ut medicus cum medicamento aut ſirico ſtuppavit & poſtea ſanavit & hoc probatum fuerit, quod verum eſt, cum XL. ſolidis conponat.

Capit.

Capit. LIX.
De
Eo, qui alteri aurem abſciderit.

Si quis alteri aurem abſciderit & non exſurdaverit, XII. ſolidos conponat. Si autem ſic abſciderit profundo & eum exſurdaverit, XL. ſolidos conponat. Si enim medietatem auris abſciderit, quod orſcandi Alamanni dicunt, cum VI. ſolidis conponat.

Capit. LX.
De
Eo qui palpebras alterius maculaverit.

Si enim ſuperior palpebra maculata fuerit, ut claudi non poſſit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim ſubterior maculata fuerit, ut lacrimas contenere non poſſit, cum XII. ſolidis conponat. Si enim viſus tactus fuerit in oculo, ita ut quaſi vitrum remaneat, XX. ſolidos conponat. Si autem ipſe viſus foris exit & milus, XL. ſolidos conponat.

Capit. LXI.
De
Nare transpuncta.

Si enim naſus transpunctus fuerit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim ſummitas naſi, ut mucus contenere non poſſit, abſciſus fuerit, cum XII. ſolidis conponat. Si autem totus à preſſo abſciſus fuerit, cum XL. ſolidis conponat.

Capit. LXII.
De
Labiis maculatis.

Si enim labium ſuperius alicujus maculaverit, ita ut dentes appareant, cum VI. ſolidis conponat. Si ſubterius, ut ſalibum contenere non poſſit, cum XII. ſolidis conponat. Si enim aliquis alio uno ictu duos dentes ſuperiores excuſſerit primos cum VI. ſolidis conponat. Et ſi

bis unum de ipsis duobus excusserit, cum XI. solidis conponat. Si autem dentem absciderit, quem Marchzan dicunt Alamanni¦, cum III. solidis conponat. De aliis vero qualemcunque excusserit, unumquemque cum uno solido conponat. De subterioribus vero duobus primis si alicui excusserit, cum XII. solidis conponat, si uno ictu fecerit. Si autem unum ex ipsis excusserit duobus ictibus, cum XII. solidis conponat.

Capit. LXIII.

DE

Lingua abscisa & de vulneribus in facie factis.

Si autem lingua tota abscisa fuerit, XL. solidos conponat. Si autem media, ut aliquid intellegatur, quod loquitur, cum XX. solidis conponat. Si autem aliqua plaga in facie alicujus facta fuerit, quam capilli vel barba non cooperiant, VI. solidos conponat. Si autem collus transpunctus fuerit, cum VI. solidis conponat.

Capit. LXIV.

DE

Eo, qui alium contra legem tunderit & diversis vulneribus.

Si quis alii contra legem tutunderit caput liberum non volentis, cum XII. solidis conponat. Si enim barbam alicujus tutunderit nolentis, cum VI. solidis conponat. Si quis alio brachium super cubitum transpunxerit, cum VI. solidis conponat. Si autem cubitum transpunxerit, cum tribus solidis conponat. Si manum transpunxerit, ita ut focus non intret ad coquendum venas vel sanguinem stagnandum, solidum unum & semissem componat. Si autem ferrum calidum intraverit ad stagnandum sanguinem, cum tribus solidis conponat. Si enim brachium fregerit, ita ut pellem non rumpat, quod Alamanni palhcprust dicunt, ante cubitum, cum tribus solidis conponat. Si autem supra cubitum hoc contigerit, cum VI. solidis conponat. Si enim in cubito percussus fuerit, ita ut portare non possit nec ad os manum mittere, cum XII. solidis conponat. Si enim totum brachium mancum fuerit, ut nihil cum eo facere possit, conponat eum cum XX. solidis. Si autem à cubitu abscideri, XL. solidos conponat. Si autem ab scapula abscisus fuerit, cum LXXX. solidis conponat. Si enim summitatem pollicis abscideri, cum

cum VI. ſolidis conponat. Si autem totum, cum XII. conponat. Si autem proximum pollici primo nodo abſciderit, duos ſolidos & ſemiſſem. Si enim in ſecundo nodo abſcideris, V. ſolidos. Si totum abſciderit à palma, cum X. ſolidis conponat. Si longiſſimus digitus abſciſus fuerit à primo nodo, ſolidum unum & ſemiſſem conponat. Si enim ſecundo nodo, cum tribus ſolidis conponat. Si totus à palma abſciſus fuerit, cum VI. ſolidis conponat. Si enim digitus anellaris à primo nodo abſciſus fuerit, duos ſolidos, ſi in ſecundo nodo, quatuor: ſi totus VIII. Ille minimus digitus ita ſolvatur, ut pollex. Si quis autem longiſſimum digitum ſic plagaverit, ut inde mancus ſit, ita ut conplicare non poſſit, aut ſcutum prendere aut arma in terra per illum recipere, XII. ſolidos conponat. Si autem in latus punctus fuerit, ita ut interiora membra non contingat, cum VI. ſolidis conponat. Si autem interiora membra vulneratus fuerit, quod ſresfuunt dicunt, cum XII. ſolidis conponat. Si autem transpunctus fuerit, cum XXIIII. ſolidis conponat. Si autem inteſtinis maculatus fuerit, ut ſtercora exeant, X. ſolidos conponat. Si aliquis alio genitalia tota abſciderit, XL. ſolidos conponat. Si autem caſtraverit, ita ut virilia non tollat, cum XX. ſolidis conponat. Si quis alio ambas coxas uno icto transpunxerit, cum XII. ſolidis conponat. Si autem duabus vicibus, ſimiliter. Si quis in geniculo transpunctus fuerit aut plagatur, ita ut claudus permaneat, & pes ejus ros tangat, quod Alamanni taudragil dicunt, cum XII. ſolidis conponat. Si tibia ſubtus geniculo transpuncta fuerit, cum tribus ſolidis conponat. Si autem articulus prior abſciſſus fuerit, cum VI. ſolidis conponat. Illi autem alii articuli, ſi abſciſi fuerint toti, unusquisque cum III. ſolidis conponatur. Si totum pedem abſciderit, cum XL. ſolidis. Si autem genuculo abſciſus fuerit, L. ſolidos conponat. Si autem à coxa ſurſum abſciſa fuerit & inde vixerit, LXXX. ſolidos conponat. Si autem aliquis alio herniam expreſſerit, cum III. ſolidis conponat.

Capit. LXV.

De
Eo qui alteri viam contradixerit.

Si quis liber libero in via manus injecerit & contra legem ei viam contradixerit aut aliquid ei tollere voluerit, cum VI. ſolidis conponat.

Capit. LXVI.

D E

Eo, qui alterum de caballo jactaverit.

Si quis liber liberum in via de caballo jactaverit & ei tulerit & ſtatim eum reddit in ipſo loco, addat ei conſimilem & XII. ſolidos conponat. Hæc omnis compoſitio, quam viris judicavimus, fœminis eorum omnia dupliciter conponantur.

Capit. LXVII.

D E

Libero qui liberum occiderit.

Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis LXXX. ſolidis filiis ſuis. Si autem filios non reliquit, nec hæredes habuit, ſolvat CC. ſolidos, fœminas autem eorum ſemper in duplum conponat. Medius vero Alamannis ſi occiſus fuerit, CC. ſolidis ſolvat eum parentibus, qui eum occiderit.

Capit. LXVIII.

D E

Eo, qui alterius ammiſſarium furaverit.

Si quis alicujus ammiſſarium involaverit, ille cujus eſt debet probare quantum valet. Si enim dicit, quod XII. ſolidos valeat, cum duobus juret, quod ſic valeat. Poſtea ſolvat ille fur talem qualem ille juraverit in caput & illos alios VIIII. geldos ſolvat medietatem in auro valente pecunia; medietatem autem qualem invenire potuerit pecuniam. Et ſi ille talem equum involaverit, quem Alamanni marach dicunt, ſic eum ſolvat ſicut & illum ammiſſarium.

Capit. LXIX.

Si quis alicujus caballum involaverit & pretiet eum dominus ejus cum ſacramento usque ad VI. ſolidos. Si tantum valet, aut plus aut minus, quantum ille cum ſacramento adpretiaverit in caput; tantum reſtituat fur. VIIII. enim geldus in qualibet pecunia habet. Jumentum

tribus

tribus ſolidis adpretiet, ſi tantum valet aut minus. Si equo, quem marach dicunt, oculum excuſſerit aut eum excurtaverit, cum tribus ſolidis conponat. In alio caballo mediano ſi oculum excuſſerit, ſolidum unum & ſemiſſum conponat & ſi eum excurtaverit, ſimiliter conponat. Si enim jumento oculum excuſſerit, medium ſolidum & ſi eum excurtaverit, ita faciet.

Capit. LXX.

De

Eo qui equum plagaverit, dum hominem plagare voluerit.

Si quis homo in equo ſuo caballicaverit & aliquis eum ſuper ipſum plagare voluerit & dum illum plagare voluerit, caballum ejus plagaverit, ita plagam caballi conponet, quemadmodum conponere debuit, ſi dominum ejus plagaſſet.

Capit. LXXI.

De

Eo, qui in troppo de jumentis ductricem involaverit.

Si enim in troppo de jumentis illam ductricem aliquis involaverit, licet eam domino ejus adpretiare XII. ſolidis & quicquid ille adpretiaverit, ille fur furtivum reddat VIIII. geldos. Alia autem jumenta de grege, quæ lactantes ſunt, cum VI. ſolidis conponat. Alia autem quæ adhuc pregna non ſunt, III. ſolidis ſint adpretiata.

Capit. LXXII.

De

Eo qui pregnum Jumentum ferierit & abortivum fecerit.

Si autem aliquis homo ictu ferierit pregnum jumentum & abortivum fecerit, ita ut jectat ipſum poledrum mortuum. I. ſolidum conponat.

Capit. LXXIII.

Qualiter jumenta, quæ meſſem læſerint, includantur.

Si quis gregem jumentorum ad pignus tulerit & incluſerit contra legem, cum XII. ſolidis conponet & demittat & usque ad annum integrum habeat

habeat eas in cura, qui illos pignoravit & ſi aliquid de ipſa grege in ipſo anno perdiderit, ille qui pignus tulit, ſimilem reſtituat. Si autem ipſe grex jumentorum damnum fecerit aut in prato aut in meſſe, foris minatur & dicatur domino ejus ut veniat videre, quale damnum fecit & quantum æſtimaverit arbitrio aut adfirmare auſus fuerit, quod tantum damnum feciſſet, tantum dominus jumentorum reſtituat, ſi vero paſtorem illorum jumentorum aliquis occiderit, conponat eum ſolidis XL.

Capit. LXXIV.

De
Eo qui taurum gregem regentem involaverit aut occiderit.

Si quis in vaccaritia legitima, ubi ſunt XII. vaccæ vel amplius, taurum ex ea involaverit vel occiderit, tribus ſolidis eum ſolvat: aut qualecumque armentum de ipſa vaccaritia involatus fuerit, ſecundum qualitatem eum ſolvat, illam optimam vaccam IIII. tremiſſis licet adpretiare: illa alia ſequenteriana ſolido I. illa alia minuta animalia ſecundum arbitrium adpretientur & ita ſolvantur ſecundum quod Lex habet.

Capit. LXXV.

De
Eo cui mortaudus imputatur.

Si cui mortaudum barum aut fœminam, qui qualis fuerit ſecundum legitimum Weregeldum ſolvatur, aut cum XXIIII. tot electos aut cum LXXX. quales invenire potuerit juret.

Capit. LXXVI.

De
Eo qui gravidæ mulieri natum interfecerit.

Si qua mulier gravida fuerit & per factum alterius infans natus mortuus fuerit, aut ſi vivus natus fuerit & VIII. dies non vivit, cui inputatum fuerit, XL. ſolidos ſolvat aut cum XII. medios electos juret.

Capit.

Capit. LXXVII.

De

Pretio bovis.

Optimus bos V. tremiſſos valet: medianus IIII. tremiſſos valet: minor, ſicut & pretiatus fuerit, qui de ipſis aliquem involaverit, ſicut Lex habet, ita conponat.

Capit. LXXVIII.

De

Eo qui paſtores vel artifices occiderit.

Si paſtor porcorum, qui habet in grege XL. porcos & habet canem doctum & cornu & juniorem, occiſus fuerit, XL. ſolidis conponatur. Legitimus paſtor ovium, ſi LXXX. capita in grege habet domini ſui & occiſus fuerit, cum XL. ſolidis conponatur. Si alicujus ſiniſcalcus, qui ſervus eſt & dominus ejus XII. vaſſos infra domum habet, occiſus fuerit, XL. ſolidis conponatur. Si mariſculcus, qui ſuper XII. caballos eſt, occiditur, XL. ſolidis conponatur. Si piſtor ſimiliter. Faber aurifex aut ſpatarius, qui publice probati ſunt, ſi occidantur, XL. ſolidis conponatur.

Capit. LXXIX.

De

o, qui cum ancilla veſtiaria & genetiaria concubuerit.

Si quis cum ancilla alicujus veſtiaria concubuerit contra voluntatem ejus, cum VI. ſolidis conponat & ſi cum puella de genetio concubuerit aliquis contra voluntatem ejus, cum VI. ſolidis conponat. Si quis cum aliqua ex illis aliis de genetio contra voluntatem concubuerit, cum tribus ſolidis conponatur.

Capit. LXXX.

De

Eo qui incendium ſuper alium in nocte miſerit.

Si quis aliquem ſuper focum in nocte miſerit, ut domum ejus incendat ſeu & ſalam ſuam & inventus & probatus fuerit, omne quod

ibidem arſit ſimile reſtituat & ſuper hæc XL. ſolidos conponat, ſi enim domum infra curtem incenderit aut ſcuriam aut graneam vel cellaria omnia, ſimilia reſtituat & cum XII. ſolidis conponat. Si quis ſtubam, ovile, porcaritiam domum aliquis concrem^averit, unamquamque cum III. ſolidis conponat & ſimilem ei reſtituat. Scuriam vel graneam ſervi ſi incenderit, cum VI. ſolidis conponat & ſimilem reſtituat. Si enim ſpicarium ſervi incenderit, cum III. ſolidis conponat, & ſi domino, cum VI. & ſimilem reſtituat.

Capit. LXXXI.

D E

Canibus ſeuſibus vel aliis furatis aut occiſis.

Si quis canem ſeuſium primum curſalem, qui primus currit, involaverit, ſolidos VI. conponat. Qui ſecundum, cum ſolidis III. conponat. Qui illum ductorem, qui hominem ſequentem ducit, quod laithund dicunt, furaverit, XII. ſolidos conponat. Bonum canem porcarium, urſaritium vel qui vaccam & taurum prendit, ſi occiderit aliquis, cum tribus ſolidis conponat. Si veltrum leporalem probatum aliquis occiderit, cum III. ſolidis conponat. Si quis canem paſtoralem, qui lupum mordit & pecus ex ejus ore tollit & ad clamorem ad aliam vel ad tertiam villam currit, occiderit, cum III. ſolidis conponat. Si canem, qui curtem defendit, aliquis occiderit, cum ſolido conponat. Et ſi ipſe canis eum per veſtimentum adprehendit & eum quaſi nolens percuſſerit & mortuus fuerit, juret ut per invidiam non feciſſet, niſi ſe ad defendendum & donet alium catellum, qui jugum transpaſſare. poſſit.

Capit. LXXXII.

D E

Eo qui aliquam clauſuram in aqua fecerit & ibi aliquid negaverit.

Si quis mulinum aut qualemcunque clauſuram in aquam facere voluerit, ſic faciat, ut nemini noceat, ſi ambæ ripæ ſuæ ſunt, licentiam habeat: Si autem una alterius, aut roget aut comparet. Si quis aliquam clauſuram in aquam fecerit & ipſa aqua inflaverit & ibi alicujus pecus negaverit vel famulus vel infans quicquid negaverit, ſimile reſtituat, unumquodque ſecundum legem conponat.

Capit.

Capit. LXXXIII.

DE

His qui de terra ſua inter ſe contendunt.

Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terræ eorum & unus dicit; hic eſt terminus, alius revadit in alium locum & dicit: hic eſt noſter terminus: ibi præſens ſit comis de plebe illa & ponat ſignum, ubi iſte voluerit & ubi ille alius voluerit terminum & girent ipſam contentionem. Poſtquam girata fuerit, veniant in medium & præſente Comite tollant de ipſa terra, quod Alamanni curſſodi dicunt, & ramos de ipſis arboribus infigant in ipſam terram, quam tollunt & illæ genealogiæ, quæ contendunt, levant illam terram præſente Comite & commendent in ſua manu. Ille involvat in fanone & ponet ſigillum, commendet fideli manu usque ad ſtatutum placitum. Tunc ſpondeant inter ſe pugnam duorum, quando parati ſunt ad pugnam, tunc ponant ipſam terram in medio & tangant ipſam cum ſpatis ſuis, cum quibus pugnare debent & teſtificentur Deum creatorem, ut cujus ſit juſtitia, ipſius ſit & victoria & pugnent, qualis de ipſis vicerit, ipſe poſſedeat illam contentionem & illi alii præſumptioſi, quia proprietatem contradixerunt, conponat cum XII. ſolidis.

Capit. LXXXIV.

DE

Eo, qui ſervum alterius fugientem acciperit & ſequenti domino contradixerit.

Si quis fugitivum alterius ſervum ſuſciperit & ſequenti Domino aut in illa die aut quando poterit, contradixerit eum & reddere noluerit, tunc vadat ad Principem, quem ille habet, ut ei juſtitiam faciat & cum XL. ſolidis conponat eum, quia contra legem eum recipit.

Capit. LXXXV.

DE

Eo, qui ſervum in pignus ſuſciperit & ſi ipſe ſervus aliquod damnum fecerit.

Si quis pignus tulerit contra legem aut ſervum aut equum, poſtquam illum in domum ſuam duxerit & ille ſervus ibi hominem occiderit,

aut ille equus aliquod damnum fecerit, illud damnum ad illum pertineat, qui illud pignus tulit, non ad illum dominum cujus illud pignus fuerit. Si autem dominus voluntarie pignus dederit pro aliqua re alicui & illud pignus quod datum eſt, ibi aliquid damnum fecerit, dominus ejus, qui dedit damnum, quod factum eſt, ſimile reſtituat.

Capit. LXXXVI.

De

Eo, qui alteri res ſuas apud ſe inventas contradixerit.

Si quis res ſuas apud alium hominem invenerit, quicquid ſit aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut alia ſpolia & illa reddere noluerit & contradixerit & poſthæc convictus eſt ante judicem, aut ſimile aut ipſum reddat & cum XLII. ſolidis conponat, quia proprietatem ejus contradixit.

Capit. LXXXVII.

Ut fratres poſt mortem patris eorum hereditatem non diſſipent, antequam dividant eam.

Si qui fratres poſt mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum. Dum hæc non fuerit facta, nullus rem ſuam diſſipare faciat usque dum æquali partiant.

Capit. LXXXVIII.

De

Eo, qui hominem occiderit & negaverit.

Si quis hominem occiderit & negare voluerit, cum XII. nominatis juret & alios tantos advocatos in arma ſua ſacramenta pro quattuor tremiſſis cum uno ſacramentale juret: tres ſolidos & tremiſſe cum duos ſacramentales juret. De VI. ſolidis & tremiſſe cum V. nominatis juret aut cum tracta ſpata defendat.

Capit. LXXXIX.

De

Coxa vel brachio inciſis.

Si coxa abſciſa fuerit libero homini, LXXX. ſolidos conponat. Si brachium abſciſum fuerit ſimiliter.

Capit.

Capit. XC.

De
o qui mulieri prægnanti abortivum fecerit.

Si quis mulieri prægnanti abortivum fecerit, ita ut jam cognoſcere poſſit, utrum vir an fœmina fuit. Si vir debuit eſſe, cum XII. ſolidis conponat. Si autem fœmina cum XXIIII. Si nec utrum cognoſcere, etiam non formatur in liniamenta corporis, cum XV. ſolidis conponat. Si amplius requirit, cum ſacramentalibus ſuis ſe ei idoneet.

Capit. XCI.

De
Hæreditate, quam mulier poſt partum ſtatim mortua dereliquit.

Si qua mulier, quæ hæreditatem paternam habeat, poſt nuptum prægnans peperit puerum & in ipſa hora mortua fuerit & infans vivus remanſerit aliquanto ſpatio vel unius horæ ut poſſit aperire oculos & videre culmen domus & quatuor parietes & poſtea defunctus fuerit, hæreditas materna ad patrem ejus perteneat & tamen ſi teſtes habet pater ejus, qui vidiſſent illum infantem oculos aperire & potuiſſet culmen domus videre & quattuor parietes, tunc pater ejus habet licentiam cum lege defendere. Si autem aliter, cujus eſt proprietas, ipſe conquærat.

Capit. XCII.

De
Eo qui in pugna parem ſuum dereliquit & aufugit.

Si qua in exercitu pugna commiſſa fuerit & demittit quis parem ſuum pugnare & fugit & ille alius defendit ſe poſt reverſionem, ille qui fugit, conponat bis ſolidos illi alio, quia inde fugivit.

Capit. XCIII.

De
Eo, qui poſt finitam & emendatam cauſam mallare præſumſerit.

Si quis aliquem poſt finitam cauſam & emendatam mallare voluerit, poſt teſtes tractos & emendationem datam ſi hoc præſumſerit temptare

& iſte non poteſt per ſacramenta vel per teſtes defenſare, tunc per pugnam duorum ſe defendat & poſthæc ille teſtator cum XL. ſolidis conponat.

Capit. XCIV.

De

Eo, qui ingenuam fœminam colopo percuſſerit.

Si quis fœminam ingenuam colopo percuſſerit, ſic ut ſanguis non exeat, ſolvat ſolidos duos. Si lida fuerit, ſolidum I. tremiſſe. Si ancilla fuerit, ſolvat ſolidum I. ſi barus fuerit, ſimiliter: Si ſervus fuerit, medium ſolidi.

Capit. XCV.

De

Eo, qui medelam aut carrucam alterius involaverit.

Si quis medelam rumpit aut involat, ſolvat ſolidos III. Si carrucam involat aut rumpit rotas in priori parte, ut die illa operatricet, ſolidos III. conponat: Si de poſt involat aut rumpit, VI. ſolidos conponat. Si herpices fuerit, III. ſolidos conponat.

Capit. XCVI.

De

Eo, qui buricas in ſilva pecorum incenderit.

Si quis buricas in ſilva tam porcorum, quam pecorum incenderit, XXII. ſolidos conponat: Et ſi intus per furorem intrat & de ſuo nihil invenit VI. ſolidos conponat: & ſi in curte aliena ingreſſus fuerit, ſimili modo, ſi intus in ſcuria XII. ſolidos conponat, niſi homicida ſuus ei in curte aut in caſa fuerit & pro ipſo nullus offerrit juſtitiam, ſi ſequenter ipſum currit, hoc non eſt requirendum.

Capit. XCVII.

De

Eo, qui gregem animalium in pignus tulerit & porcorum vel cæteros paſtores flagellaverit.

Si quis gregem de porcis aut de jumentis aut de vaccis vel de herpicibus in pignus tulerit, XL. ſolidorum ſit culpabilis. Si porcarius ligatus

gatus de via hoſtatus vel battutus fuerit, ſic ut duo teneant & tertius percutiat, VIII. ſolidos conponat, & de reliquo, quod ei fecit ſicut reliquis ſervis conponi ſolet, ei in triplum conponat. Et quod de herbigario, ſtotario & Vaccario fit, quod reliquis ſervis conponi ſolet, conponatur eis in duplo.

Capit. XCVIII.

De

Eo, qui biſſontem vel cætera animalia aut furaverit aut occiderit.

Si quis biſſontem bubalum vel cervum, qui prugit, furaverit vel occiderit, XII. ſolidos conponat, & ſi cervus ille treudis non habet, medium ſolidi conponat. Si treudis habet & cum ipſo nihil ſagittatum eſt, ſolvat ſolidum I. Si rubeus ſeramus cum ipſo ſagittatus eſt, tres ſolidos ſolvat. Si niger eſt, ſolidos VI. conponat. Si involatus fuerit, VIIII. geldos conponat. Si cervia indomita fuerit occiſa, tremiſſo ſolvat: ſi treudem habuit, medium ſolidi. Si cum ipſa rubia fera ſagittata fuerit, III. ſolidos ſolvat: Si nigra VI. ſolidos conponat. Si involata fuerit VIIII. geldos conponat. Si verſus alienus occiſus aut inviolatus fuerit, ſolvat eum ſolidis VI. aprum ſimiliter. Si quis pecum manualem, qui dicitur alatus, aut verrem aut ducariam occiderit, VI. ſolidos conponat. Si furatus fuerit, III. ſolidos ſolvat & quantum juret, quod valuit VIIII. geldos conponat. Si quis capriolum occiderit, ſaiga, ſi involatus fuerit, VIIII. geldos conponat. Si quis fuerit furata vel occiſa III. ſolidos conponat: Si auca fuerit involata, VIIII. geldos conponat. Aneta, gariola, ciconia, corvus, cornicla, columba & cauha, ut alia ſimilia requirantur. Si acceptor, qui aucam mordet, III. ſolidos ſolvat, ſi gruem mordit VI. ſolidos conponat: ſi verris occiderit, ipſum pro ea reddat & III. ſolidos ſolvat. Si canis alienus hominem occiderit, medium Weregeldum ſolvat & ſi totum Weregeldum quærat, omnia oſtia ſua claudentur, & per unum oſtium ſemper intret & exeat & de illo limitare VIIII. pedes ſuſpendatur usque tum totus putriſcet & ibi putritus cadat & oſſa ipſius ibi jaceant, per alium oſtium nec intret, nec exeat. Et ſi canem ipſum inde jactaverit aut per alium oſtium intraverit in caſa, ipſum Weregeldum medium reddat. Si caballus, porcus aut bos hominem occiderit, totum Weregeldum ſolvat: ſi ſervus fuerit, medium pretium ſolvat; ſi alicujus caballus ſepem alienam ſallierit, & de palo transpunctus fuerit, cujus ſepis fuerit, ipſum ſolvat medium pretium. Si quis ferrum mulinarium involaverit, alium cum ipſo reddat & ſolvat ſolidis VI. in texaga cujus fuerit. Si quis ſepem

alie-

alienam capulaverit, III. ſolidos ſolvat. Si quis mortuum ſuum in terra aliena poſuerit, XII. ſolidos ſolvat aut cum XII. juret, ut hoc pro malo non feciſſet. Si quis ingenuum aut ingenuam extraneam ſine permiſſo cujus fuerit in terra miſerit, XL. ſolidorum ſit culpabilis. Si ſervus fuerit, XII. ſolidos ſolvat.

De legibus.

Ex Iſidoro. Moyſes gentis Hebreæ primum omnium divinas leges ſacris literis explicavit. Foroneus Rex Græcis primus leges, judiciaque conſtituit. Mercurius Trismegiſtus primus leges Ægyptiis tradidit. Solon primus leges Athenienſibus dedit. Ligurgus primus Lacedæmoniis jura ex Apollinis auctoritate confinxit. Numa Pompilius, qui Romolo ſucceſſit in regnum, primus leges Romanis ededit. Deinde cum populus ſeditioſus magiſtratus ferre non poſſet, X. viros legibus ſcribendis procreavit, qui leges ex libris Salomonis in latinum ſermonem translatas XII. tabulis expoſuerunt. Fuerunt autem hi, Appius, Claudius, Genutius, Veterius, Julius, Manilius, Sulpitius, Sectius, Curatius, Romelius, Poſtumius. Hi decem viri legum conſcribendarum electi ſunt. Leges autem redigere in libris primus Conſul Pompejus inſtituere voluit, ſed non perſeveravit obtrectatorum metu. Deinde Cæſar cœpit id facere, ſed ante interfectus eſt. Paulatim antiquæ leges vetuſtate atque incuria exſolverunt, quarum etſi nullus jam uſus eſt, notitia tamen neceſſaria videtur. Leges novæ à Conſtantino cœperunt Cæſare & reliquis ſuccedentibus, erantque permixtæ & inordinatæ, poſtea Theodoſius minor Auguſtus ad ſimilitudinem Gregoriani & Ermogeniani codicem factum conſtitutionum à Conſtantini temporibus ſub proprio cujusque Imperatoris titulo diſpoſuit, quem à ſuo nomine Theodoſianum vocant. Deinde unaquæque gens propriam ſibi ex conſuetudine elegit legem. Longa enim conſuetudo pro lege habetur. Lex eſt conſtitutio ſcripta. Mos eſt vetuſtate probata conſuetudo ſive lex non ſcripta. Nam lex à legendo vocata, quia ſcripta eſt: Mos eſt autem conſuetudo longa de moribus tracta tantundem. Conſuetudo autem eſt jus quoddam moribus inſtitutum, quod pro lege ſuſcipitur. Lex erit omne, quod jam ratione conſtiterit, quod diſciplinæ conveniet, quod ſaluti proficiat. Vocata autem conſuetudo, quia in communi eſt uſu. Theodericus rex Francorum cum eſſet Catalaunis, elegit viros ſapientes, qui in regno ſuo legibus antiquis eruditi erant. Ipſo autem dictante juſſit conſcribere legem Francorum & Alamannorum & Bajoariorum unicuique genti, quæ in ejus poteſtate erat, ſecundum conſuetudinem

ſuam

ſuam, addidit, quæ addenda erant, & improviſa & inconpoſita reſecavit & quæ erant ſecundum conſuetudinem paganorum mutavit ſecundum legem Chriſtianorum & quidquid Theodericus Rex propter vetuſtiſſimam paganorum conſuetudinem emendare non potuit, poſthæc Hildebertus Rex inchoavit, ſed Chlodharius Rex perfecit. Hæc omnia Dagobertus Rex glorioſiſſimus per viros inluſtres Claudium, Chadoindum, Magnum & Agilolfum renovavit & omnia vetera legum in melius transtulit, & unicuique genti ſcriptam tradidit. Factæ ſunt autem leges ut earum in metu humana cohercerentur judicia, tutaque ſit inter probos innocentia & in ipſis inprobis formido ſupplicii & refrenandi nocentiam facultas eſt.

Hoc decretum eſt apud Regem & Principes ejus & apud cunctum populum Chriſtianum, qui infra regnum Merwungorum conſiſtunt.

Hæc ille venerandæ codex vetuſtatis in ipſa Alamannia ſcriptus & in judicio publico propoſitus ſub Comite Turgovienſi. Quæ ſequuntur duo capitula in eodem codice adjecta habentur, ſed alia à ſuperiori & manu pennaque & atramento picta ea ſunt.

VI.

De juratoribus quales vel quantos ſecundum euva homo habere debet.

De minoribus cauſis usque ad ſolidum valentem licet unicuique, qualem ſacramentalem unum ſecum habere vult in ſuo ſacramento continere. Nam ſi duas Saigas valentes ſupra ſolidum res valuerint, de qua cauſa orta fuerit, tunc debet homo, qui cauſam requirit, tres electos denominare & ex denominatis tribus licentiam habet excuſator reicere duos, tertium vero reicere non licet, ſed ipſum ſecum in ſacramento habere debet. Saiga autem eſt quarta pars tremiſſæ, hoc eſt denarius unus. Duæ ſaigæ duo denarii dicuntur. Tremiſſa autem eſt tertia pars ſolidi & ſunt denarii quatuor. Ita obſervandum eſt usque ad tres ſolidos. Et ſi ſupra tres ſolidos iterum duas ſaigas valentes aliquis interpellatus fuerit, tunc qui cauſam proſecutus fuerit, electionem faciat de conjuratoribus. Unde excuſator quales duos reicere voluerit, poteſtatem habeat & cum duobus juratoribus juret. Iſte ordo obſervandus eſt usque ad VI. ſolidos. Nam ſi duæ ſaigæ ſupra ſunt, tunc cum quinque

ſua manu ſexta jurare debet ſimiliter cum electis ſicut ſupra dictum eſt. Et duos in omnibus iſtis ordinibus reicere licet. Ita ſacramenta ſic debent eſſe jurata, ut illi conjuratores manus ſuas ſuper capſam ponant & ille ſolus, cui cauſa requiritur, verba tantum dicat & ſuper omnium manus manum ſuam ponat, ut ſic illum Deus adjuvet vel illæ reliquiæ & ad illas manus, quas comprehenſas habet, ut de illa cauſa, unde interpellatus eſt, culpabilis non ſit.

VIII.

Qualiter ſervi conponendi ſunt.

Si quis ſervum alienum occiderit, ſolidos XII. in capitale reſtituat aut cum alio ſervo, qui habeat XIIII. palmas cum pollice replicato & duos digitos in longitudinem & tres ſolidos in alio pretio ſuperponat, quod fiunt ſimul ſolidi XV. Si quis Eccleſiaſticum ſervum vel Regium occiderit, tripliciter conponat, hoc eſt XLV. ſolidis.

Lit. C.

Ex Archivo. In Nomine Sante & individue Trinitatis, Patris & Filii & Spiritus Sancti. Amen. Igitur quoniam generatio preterit & cognatio advenit, neceſſe eſt, ut quidquid inter modernos agitur, literarum teſtimonio roboretur, ne antiquitas transeat in oblivionem & poſteris generet errorem. Noverint igitur univerſi præſentium inſpectores, quod nos Cunradus Miles cognominatus Waſcher & filius noſter Cunradus conſiderata animarum noſtrarum Salute volentes ſatisfacere pro poſſe noſtro Monaſterio Laureacenſi de dampnis eidem per nos in bonis ſuis illatis renunciavimus plane omni Juri, quod nobis vel noſtris heredibus ratione advocatiæ in bonis eccleſiæ memoratæ, videlicet in Aichiſtruot, in Schadeburg, in Wighartisrutin, in Tainbuch, in Klozheim competere aliquatenus videbatur. Præterea concambium fecimus cum præfata eccleſia præſente venerabile Dno Ulrico Abbate & conventu ejusdem Monaſterii tradentes ipſis libere bona noſtra in Nibelgow cum omnibus ſuis attinentiis hereditario ad nos titulo devoluta, recipientes nichilominus mutuo ab eisdem Manſum in Buron cum omni jure, quo ipſum hactenus poſſederat eccleſia Laureacenſis. Acta ſunt hæc Anno Domini MCCLXX. primo. Indictione XIV. Monaſterio Lau-

Laureaco ſecunda die poſt Epiphaniam Domini. Teſtes autem hujus ſunt contractus dominus B. præpoſitus Madelbergenſis & ſuus Capellanus B. nec non Dominus Egeno Miles ac frater prædicti Militis fratresque & domini eccleſiæ de Lorche. Rudegerus prior, Wilhelmus, Rudolfus, Gebezo, Reinwardus, Beringerus, & alii fideles plurimum fide digni. Ut autem hæc renuntiatio advocatiæ & concambii firmatio à poſteris utriusque noſtræ partis non poſſit in irritum revocari, præſentem paginam præfatis dominis de Lorche Sigillo venerabilis domini B. præpoſiti de Madelberg ac Sigillo fratris noſtri Egenonis cum noſtro proprio Sigillo aſſignavimus roboratam.

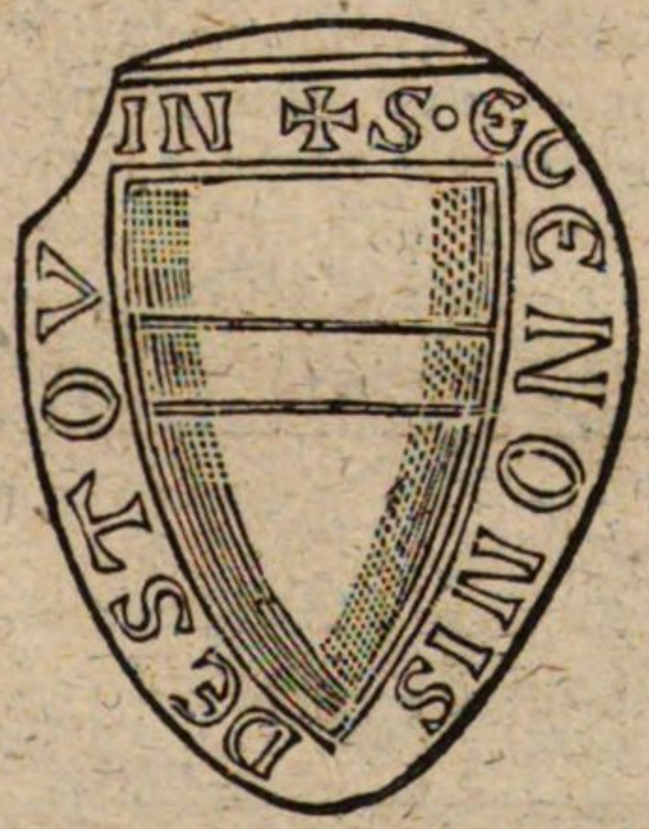

Lit. D.

Ex illuſtr. Bar. de Senckenberg Select. Jur. & hiſtor. Tom. II. pag. 268.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Jeruſalem & Sicil. Rex. Ne conventio emptionis de Comitatu in Albegowe per nos cum Comite Hartmanno de Gruningen facta in dubium venire valeat ut aliquomodo retractari per preſens ſcriptum profitemur, nos predictum Comitatum in Albegowe cum caſtro Megelolves, hominibus, poſſeſſionibus, & omnibus pertinentiis ſuis à predicto H. Comite pro tribus milibus & ducentis marcis argenti ad pondus Colonie

comparaſſe, de quibus ad preſens ſolvimus ej ſeptingentas marcas argenti de Camera noſtra ad pondus predictum & in feſto St. Michaelis proximo venturo ſecunde Indict. ſolvet ei pro parte noſtra Wippoto de Wizemburch fidelis noſter quingentas marcas de precaria que aput Ezelingen & Gamundiam ad opus Curie noſtre primitus imponetur. In proximo quoque feſto reſurrectionis dominice predicte Indict. Mille Marcas ej ſolvi faciemus, que ſi in eodem termino ſibi ſolute non fuerint, ex tunc obligamus ei per manus dicti W. oppidum noſtrum Ezzelingen cum omnibus juribus & pertinentiis ſuis, ſicut nos ipſum tenemus titulo pignoris tenendum usque ad integram ſolutionem Mille marcarum. In proximo vero feſto Sancti Jacobi Apoſtoli homines Comitatus ejusdem ſolvent eidem Comiti vel eius certo nuntio pro parte noſtra reſiduas Mille marcas in ſubſidium emptionis. Quod ſi dictum Comitem premori contigerit, vel preſens forte in Theutonia non fuerit predicta pecunia loco ſui Comitibus Wirtenberg neporibus ſuis fidelibus noſtris in conſtitutis terminis perſolvetur preſtanda nobis per ipſos Comites de ſolutione pecunie plenaria Cautione. Ad cuius rei memoriam preſens ſcriptum fieri & maieſtatis noſtre Sigillo juſſimus communiri.

Dat. Capue Anno dominice Incarnationis Milleſimo ducenteſimo Quadrageſimo Tertio, Menſe April prime Indict.

Lit. E.

De Ao. 1260.

Ex Gebauri Leben K. Richards pag 373. num. 29.

Ricardus dei gratia Romanorum Rex ſemper Aug. Univerſis Imperii Romani fidelibus preſentes litteras inſpecturis gratiam ſuam & omne bonum. Ad Univerſitatis veſtre noticiam volumus pervenire tenore preſentium publice ac ſimpliciter proteſtantes, quod nos Nobili Viro Vlrico Comiti de Wirtenberch dilecto fideli noſtro pro eo, quod ſe noſtris aptavit obſequiis dare promiſimus Mille Marcas argenti, de quibus centum Marcas ad preſens in parata pecunia, Quingentas autem Marcas in feſto Epiphanie Dni proximo nunc venturo & Quadringentas Marcas reſiduas ad menſem poſt feſtum Reſurrectionis dominice proximo ſubſequentis eidem plenarie perſolvemus. Si vero in ſatisfaciendo eidem Comiti de pecunia memorata predictis terminis aut in toto aut in medietate deficere

cere nos contingat, idem Comes Redditus Civitatis de Ezelinghen tam diu percipiet integre, donec ei de dicta pecunia fuerit satisfactum. Ad hec Comiti prenotato promisimus confirmare omnia feoda, quecumque clare memorie Rex Henricus quondam Turingie Lantgravius & etiam Rex Wills predecessores nostri eidem liberaliter contulerunt, iuxta quod in eorundem Regum patentibus litteris super hoc sibi concessis videbimus contineri. Insuper ex habundantis gratie nostre munificentia feoda, que ex morte pie Recordationis B. Comitis de Vrah vacare videntur Imperio sepe dicto Comiti de Wirtenberch duximus concedenda. In quorum omnium testimonium evidens & memoriam sempiternam presens scriptum exinde conscribi & celsitudinis nostre Sigillo iussimus communiri. Datum Wormacie XXVI. die Augusti. Indictione tertia. Anno Dni M. CC. Sexagesimo Regni vero nostri anno Quarto.

Lit. F.

De anno 1260.

Ex Gebaueri Vita Richardi Imp. pag. 734 n. 30.

Ricardus dei gratia Romanorum Rex semper Aug. Universis Imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Universitatis vestre noticie declaramus tenore presentium publice ac simpliciter protestantes, quod nos Nobili Viro Ulrico Comiti de Wertenberch dilecto fideli nostro Quingentas Marcas argenti dare promisimus in recompensationem dampnorum que per Cives de Ezzelingen dicitur pertulisse. Volentes quidem de redditibus & proventibus eiusdem Civitatis de Ezelinghen Quadringentas libras Hallen. singulis annis tam diu percipiat, donec de predictis Marcis eidem plenarie fuerit satisfactum aut quousque ipsi Comiti aliq. alia bona quæ acceptabit ad estimationem & arbitrium Ven. Spiren. Episcopi Kmi principis nostri duxerimus obliganda. In cujus rei testimonium presens scriptum exinde conscribi & nostre sigillo celsitudinis comuniri. Dat. Wormat. XXVI. die Augusti Indictione tertia Regni nostri anno Quarto.

Lit. G.

ad pag. 506. des vierten Absatzes.

Hier folget verlangter massen eine etwelche Abzeichnung des Monumenti Regiswindæ. Ich will zur Erläuterung dasselbe kürzlich beschreiben;

ben; sodann aber dasjenige hinzufügen, was zur Aufklärung dieser alten Geschichte dienlich seyn möchte, und so viel mir der Zeit hievon bekannt worden.

Es siehet dieses Monument einem Pförch-Karren (mit Weglassung seiner Räder) dergleichen sich die Schäfer des Nachts auf dem Felde zu ihrem Lager bedienen, vollkommen ähnlich, und stehet dermalen ausser der Kirche, auf der Nordlichen Seite des Chors. Ehedessen stund es auf der Regiswindæ Gruft in dem Chor, wohin aber nachgehends für die Schuler-Stühle gemacht wurden. Es ist ganz steinern. Der Fuß desselben, wovon in beygehender Figur GH. die Breite ausmacht, raget ringsherum ewas herfür, wie besagte Figur ausweiset. AC. zeiget seine Höhe, CD. aber seine Länge an. Es ist inwendig hohl und hat sowohl in B. als auch in der Gegenseite unter D. eine hier abgezeichnete Oefnung; und eine andere, von eben dieser Figur, befindet sich auch in der Mitte der Seite zur lincken Hand unter I. da hingegen zur Rechten keine anzutreffen ist. Der obere Theil dieses Monumenti, so wie ein Sattel formirt ist, und nur aus einem einzigen Stein bestehet, raget, wie ein Dach, etwas herfür; welches bey E. und F. mit einem kleinen Strichlein bemerket worden. Und auf diesem ist innen auch die Inscription befindlich. Ich habe sie hier mit Lateinischen Buchstaben abgezeichnet, da sie auf dem Monument hingegen mit alten deutschen Buchstaben erscheinet, die sich eben nicht deutlich nachmachen lassen. Der Anfang ist, wie der Augenschein ausweiset, zur Linken bey E. zu machen.

Was die in dieser Auffchrift bemerkte Canonisation der Regiswindis anbetrift; so ziehet solche Se. Magnificenz, Herr Canc. Pfaff in seiner 1754. herausgegebenen Dissertatione de Regiswinda, in Zweifel: woselbst auch von dieser ganzen Geschichte das zuverläßigste beygebracht worden. Sonsten aber erinnere mich, erst vor einigen Jahren in einem Catalogo Sanctorum gelesen zu haben, daß erstbesagte Canonisation den 6. Maji des 1227igsten Jahres geschehen seye. Ihre Todes-Geschichte werde ich unten aus einer Rathhaus-Tafel beybringen, wann ich zuvor etwas weniges von der nach ihrem Namen genenneten Kirche werde erwehnet haben.

Die Kirche S. Regiswindis, welche im Dorff Lauffen stehet, ist ein ansehnliches maßives Gebäude, von zimlicher Grösse, immassen sie inwendig zwey Reihen dicke steinerne Pfeiler hat. In vorigen Zeiten mag sie mit vielen Zierrathen gepranget haben, deren sie aber Anno 1564.

durch

durch einen Wetter-Strahl auf einmal beraubet worden. Das traurige Andenken dieser fatalen Begebenheit wurde in folgenden damals üblichen Reimen für die Nachwelt aufbehalten:

1 5 6 4.

Als man zalt 60. 4. Jahr,
Der 4. Tag Septembris war
Kam vom Himmel herab ein Stral
Verbrandt die Kirch überal,
Orgel, Uhren, schöne Klocken
Darob dann männiglich erschrocken
Die Kirch war hübsch und schön gezierdt
Mit gilten Knöpfen renovirt
Vier Ercker waren hübsch und fein
Die ganz Kirch deckt mit Schifferstein
War alls durch das Feur verzehrt
Was GOtt schickt niemandt wehrt.

In dem Chor dieser Kirche stehet ein zimlich grosser Altar, der ohne Zweifel vor den Zeiten der Reformation zu einem Hoch-Altar mag gedienet haben. Hinter demselbigen trifft man abermal ein Monument von der Regiswindis an. Es ist dasselbige gerad wie ein grosser Kleider-Kasten mit zwey Thüren formirt, wie dann auch würklich sich zwey Thüren daran befinden. Ich vermuthe nicht ohne Grund, daß dieser Kasten ehedessen müsse auf erstberührtem Hoch-Altar gestanden und etwa mit dem Bildnisse der Regiswindis gepranget haben, welches man füglich in seine Höhlung hat einsetzen können. Aussenwärts an diesen Thüren lieset man folgende Lateinische Verse, welche auch Crusius in seiner Schwäbischen Chronic, wiewohl etwas fehlerhaft, allegiret:

En

En cubat insigni celebris Virguncula tumba
Regiswindis in hac Martyr & eximia,
Quam fera primævo nutrix in flore juventæ
Insontem oppressit, acta furore gravi.
Utna per æternum summo dilecta Tonanti
Ossa verenda tenet, spiritus astra colit.

Auf der rechten Hand an der Seite dieses sogenannten Kastens præsentiret sich in einem alten Gemählde, so aber durch die Länge der Zeit fast gänzlich verdorben worden, die Todes-Geschichte der Regiswindis. Die Wärterin derselben hält sie an den Haaren und eilet dem unten vorüber fliessenden Neckar zu, sie da hinein zu werfen. Auf der linken Seite aber ist wiederum ein Gemählde, worauf die Regiswindis als eine Heiligin mit einem hellen Glanz um das Haupt vorgestellet wird. Endlich siehet man oben an dem Aufsatze dieses Kastens die zwölf Apostel, samt Paulo, sehr fein abgemahlet, wovon aber einige nicht mehr kenntlich sind, und täglich unkenntbarer werden, weil sie niemand von dem Staube zu reinigen begehret. Vor obberührtem Hoch-Altar erblicket man ein Gewölbe, worinnen Zweifels ohne die Regiswindis ihrer Ruhe geniesset. Was von ihrem silbernen Sarg erzehlet wird, der bald da- bald dorthin gekommen seyn solle, und daß sie statt desselben in einen zinnernen Sarg gelegt worden, lasse ich auf sich beruhen: weil diese Gruft in neueren Zeiten niemals geöfnet worden. Sonsten ist innerhalb dieser Kirche nichts wahrzunehmen, welches mit dieser Geschichte eine Verbindung hätte.

Ausserhalb derselben, und zwar auf der südlichen Seite, siehet man das Leiden und die Gefangennehmung Christi am Oelberg in Stein ausgehauen. Es mag vorzeiten für ein rechtes Meisterstück paßirt haben; wurde aber im 30. jährigen Krieg von den Schweden sehr mißhandelt. Eben auf dieser Seite stehet neben der Kirche noch eine massiv gebaute Capelle, wohin vermuthlich ehedessen Wallfahrten angestellet worden: ich habe aber, bey allem Nachsuchen, weder eine Jahrzahl, noch andere Aufschrift, daran gefunden.

Nun

Nun will ich die oben versprochene Rathhaus-Tafel abschriftlich beyfügen.

Sie lautet also:

Anno Domini 832.

Zu Lauffen ward dieser Zeith regierender Herr, und Obrigkeit Ernestus, Ein gebohrner Fürst auß dem Nortgew, welcher seine Residenz und Wohnung allhie zue Laufen in der Burg im Neckher hatte, von Kayser Ludwig Pio, dem Er zue Hof geritten, darmit begabt worden, dieser hatte eine einige Tochter mit Nahmen Regiswindis, welche in ihrer Jugend und Kindheit auf ein Zeith da der Herr, samt seinem Gemahl nit anheimisch war, von der Saigammen auß gefaßtem rachgierigem Zorn, von wegen ihres Bruders, der auch des Herrn Diener, und umb verschuldter Sachen willen gestrafft ward, umgebracht und in Neckher geworfen, und nachdem dieser Kinder-Mord, durch besonder Wunder sich offenbahret, indem der Leichnam im Wasser nit zue Boden fallen, auch nicht vom Orth weichen will, sondern also auf dem Wasser schwimmend gefunden, ward es mit solennitæt in die Kirchen begraben, und folgendes nach 396. Jahren, zue einer Hailigen canonisiret worden.

Von der Regiswindis Canonisation sagt eine andere Rathhaus-Tafel also:

Anno 1227.

Ist S. Rensin zue Lauffen uff den funfzehenden Tag Julii von dem Bischof von Würtzburg zue einem Hailigen canonisirt, und die Pfarr-Kirche nach ihrem Nahmen fundirt, und zue bauen angefangen worden.

Von ihrem silbernen Sarg stehet auf einer dergleichen Tafel:

Anno 1521.

In diesem Jahr ist S. Rensis Sarch gemacht worden, wigt 56. Marckh Silbers, hat troffen 729. fl.

Eine abermalige Tafel beschreibt den obigberührten Wetterschlag folgender massen:

Anno 1564.

Pfarr-Kirchen allhie, samt allen Glockhen auch Uhren, Orgeln, Gestüel, Dach, und allem eingebäw, auch Steine Säulen verbrunnen, den 4ten September: durch einen feurigen Strahl anzündt.

Regi-

Register

der fürnehmsten Sachen und Personen, welche in diesem Werk vorkommen.

A.

Abnoba, Gebürg. 140. 307.
Achalm Graven sind wider K. Heinrichen IV. 597.
" " stifften das Cl. Zwifalten. 626. 640.
" " sind sehr alt. 637.
Adel ware Landsäßig, weil sie bey den Landtägen erscheinen mußten. 538.
" " Unterschied desselben. 542.
Adelberg Closter gestifftet 645
Adelbert, Alemannischer Herzog. 424.
Adrhamire, was es gewesen? 542.
Advocati waren die Vögte. 654.
Advocati terræ, wer sie gewesen? 654.
Ædes, was es gewesen 186. 221.
Agri decumates, vide Decumates agri.
Agri magistratus der Celten 96.
Aichelberg, Graven 557. 617.
Ala wird den Legionen entgegen gesetzt 179.
Alanier empören sich wider die Römer 256.
Alarich, ein Schwäbischer Fürst 377.
Alba, was es sey 156. seq. 176. 304. 519.
Albegow, Herrschafft gehörte den Graven von Würtenberg 628.
Albinus, K. schlägt Münzen der Eintracht 227.
Albrecht Grav zu Würtenberg 597. 623.
" " Grav von Dillingen 634. 637.
Albrecht Grav zu Calw 514. 593. 639. 646.
Albrecht erster Herzog zu Teck 620.
Albuch, ein Gow 518.
Alcimœnis solle die Stadt Ulm seyn 135.
Alcis, was es für ein Thier gewesen 57.
Alemann, ein vermeynter deutscher Götze 276. 379.

A.

Alemannien, wann dieser Name aufgekommen 164. 250.
" " ist nicht ganz Deutschland 249.
" " wird offt vertheilt unter den Fränkischen Königen 419. 422.
" " ist unter Carl dem Dicken ein Königreich 454.
" " wird von den Ungarn heimgesucht 461.
Alemannier Händel mit K. Caracalla 147. 149. 273. 279. seq
" " werden vorzüglich Deutsche genennt. 149. 251. 304.
" " ihre Kriege mit K. Maximino. 150. 285.
" " brechen durch die Röm. Gränzen 154. 302.
" " bemächtigen sich der agrorum decumatum 158. 163. 275. 295. 303.
" " werden von K. Probo geschlagen 154. 303. 304.
" " erobern das Elsaß 164. 318. 355. 357. 361.
" " ihre Gränze der Rhein. 165. 307.
" " werden von Sarmatischen Völkern verstärkt 252. 270. seq.
" " sind mithin keine Gallier 253. 272.
" " was sie für ein Volk gewesen 255. 257. 391. 402.
" " Könige derselben 307. 311. 321. 334.
" " derselben werden meistens Neun gezelet. 269. seq.
" " woher sie ihren Namen haben 272. seq.
" " ihre Einfälle in Gallien. 155. 283. 291. 294. 302. 305. 306. 307. 311. 316. seq. 337. 361.

Alemannier, machen K. Severo angst 203. 284
— werden von Postumio in die Enge getrieben 291
— von K. Gallieno im Zaum gehalten 293
— fallen in Italien ein 295. 314
— bekommen Tribut von den Römern 296 seq.
— werden von K. Aurelian geschlagen 298
— vereinen sich mit den Burgundern 305
— welche nachgehends mit ihnen Krieg führen ibid.
— werden von Constantio geschlagen 306
— bekriegen Kayser Constantin 308 seq.
— bereichern sich von den Römern 284. 309
— Lentienser 314 351.
— ihre Kriege mit Constantio II. 314 seq.
— mit Juliano Apostata 318 seq
— werden von ihm geschlagen 323 seq.
— machen viele Gefangene 330. 334.
— werden von den Römern beschenkt 337
— ihre Kriege mit Valentinian 338 seqq.
— werden von ihm bey Sulz geschlagen 342
— erholen sich gleichbalden nach den Niderlagen 345.
— werden von den Burgundern geängstet ib.
— stehen zum Theil in K. Valentinians Diensten 349
— führen Krieg mit den Franken 350. 354
— mit K. Honorio 356
— werden mit den Schwaben vermischet 259. 358. 363 seq.
— setzen sich in Gallien, Rätien ꝛc. vest 361 Siehe auch Schwaben
— überwinden die Ost-Gothen 364.
— werden bey Zülpich von den Franken überwunden 364 seq. 374. 411.
— begeben sich zum Theil in Ost-Gothischen Schutz 374
— ihre Beschaffenheit nach der Zülpicher Schlacht 375. 412. 443. 446. 545
— Religion 379 seq. 391. 398. 478 seq.
— können keine bevestigte Orte leyden 399
— Kleidung und Lebens-Art 407
— werden nicht alle von Chlodewig überwunden 412 seq. 443.
— behalten das Recht Herzoge zu wählen 414. 427. 617
— bleiben noch lang Heyden 416. 535
Alemannier, ihre Kriege mit K. Justiniano 415. seq.
— lezterer Herzog unter den Franken 437. 440
— werden von Graven regiert 441
— schlagen die Sachsen 446
— nehmen Antheil an der Uneinigkeit der Frankischen Könige 449
— thun K. Arnolphen gute Dienste 459 seq.
— Bekehrung zum Christl Glauben 478 seqq.
— ärgern sich über dem Päbstl. Stul 489.
— Glaubens-Bekanntnus 494 seq. 496
— ihre Beicht 496
— Kriege mit Pipino 427 seq.
— werden nicht Leibeigen durch die Zülpicher Schlacht 545
— Tapferkeit 551. 572
— Gesetze 443. 534. 618
Alemannische Gesetze 443
Alemannisch Bündnus 56. 147. 255. 257.
— Herzoge und Graven sind Alemannis. Abkunfft 442 seq.
Allmanden der Deutschen 275.
Allmansgow 518
Alpirspach, Closter gestifftet 642
Altäre der Deutschen 83. 399
Alterthümer Römische am Neckar 127. 226. 229 343.
Altmül, solle den Alemannern den Namen gegeben haben 274.
Amagetobria, Schlacht daselbst 32
Ambroner gehen mit den Cimbern 20
Amingus, ein Alemannischer Herzog 417
Ammergow, Ambrachgow 521.
Andoch, ein Alemannischer Herzog 378
Anhausen Closter gestifftet 643
Ansivarier, ein deutsch Volk 142
Ansbelm, Pfalzgr. zu Tübingen 605
Antonin, der Weltweise 226. seq.
Apis, ein Egyptischer Götze 231
Apollo, wer bey den Deutschen 71
— bey den Römern 187
— Grannus 188. 190
Apostel der Alemannier 486
— waren sehr schlecht 488
Ara Flaviæ 135
Arbetio, Römischer General 314 seq.

Argentoaria 166
Arioviſt, ein Marcomanniſcher König 31
— geht mit ſeinen Völkern in Gallien 32
— bekommt Cäſarn zum Feiud 33
— dieſe gehen einander entgegen 34
— beſprechen ſich miteinander 36
— Arioviſtens Völker 37
— wird von Cäſarn geſchlagen ibid.
— was er für ein Landsmann geweſen 42
— wird ein König genennt 93
Arnulph, Röm. Kayſer 458
— Kriege mit den Normannen 459
— Herzog in Bayern 463
Aſheim, Aſſenheim, Gravſchafft 519
Aſſonis Juſti Begräbnusſtein 172. 180
Aſtaroth, bedeutet den Mond 72
Aſperg, Gravſchafft 523
Athicus ſive Ethico, ein Alemanniſcher Herzog 422
Attila, bemächtiget ſich der Schwaben 358.
— ſoll an den Neckar gekommen ſeyn 359
— wird bey Chalons geſchlagen 360
Augſpurg von den Schwaben belagert 615
— von Herzog Bertholden eingenommen ib.
Auguſti Krieg mit den Deutſchen 109
Aurelianus Römiſcher Kayſer 303
Aurelius Alexander Severus 283

B.

Baar, Betholdsbaar, Gow 519
Backnang, Stifft von den Marggraven von Baden geſtifftet 646 ſeq.
Barbatio, Römiſcher Feld Herr 319
Barden der Deutſchen geſchikte Sänger 88
Baſtarnen empören ſich wider die Römer 256
Bauart der Deutſchen 100
Bäume werden göttlich verehrt 381. 386. 391
— Mißbrauch abgöttiſcher verbotten 488
Bebenhauſen Cloſter geſtifftet 645
Beckingen, Alterthümer daſelbſt 218. 245
— gehört in das Zabergow 526
Beicht der Alemannier 496
Bel, der Deutſchen Apollo 71. 187. 189
Beliſarius hat mit den Alemannern zu ſtreiten 415 ſeq.
Belſen, Kirche daſelbſt 190
Belzmüli bey Tripſtrill 527
Benedicti Regul 501
Beneficium, was es geheiſſen 469. 547
Berge hohe werden Alpen, Alben genennt 392
— bey den Deutſchen göttlich verehrt ibid.
Berthold Grav zu Würtenberg gehet in das gelobte Land 621. 624
— ſtifftet das Cl. Denkendorf ibid. 642
— lezte Grav zu Urach 633 ſeq.
Berthold, Cameræ Nuncius in Schwaben 462. 556. 559
— Alemanniſcher Herzog 430. 431
— von Zäringen bekommt Hoffnung zum Herzogthum Schwaben 588
— Herzog in Schwaben 596. 614. ſeq.
— hat Lande in Burgund 615
Berthold II. zu einem Herzog in Schwaben erwählt 617
— ſtifftet das Stifft St. Peter 617
— regiert glüklich 618
— tritt das Herzogthum ab an Fridrichen von Stauffen 610. 619
Beſoldungen der Königl. Fränkiſchen Beamten 464. 469
Beuren, vide Büren.
Beutelſpach, Frey-Herrn 577
— branche der Graven von Würtenberg ibid. 626
— Stifft von neuem geſtifftet 648
Bier der Deutſchen 181
Bilderdienſt bey den Römern anfänglich verbotten 77
— bey den Deutſchen 379 ſeq.
— bey den Alemanniern nur zum theil gewöhnlich 380. 382
Biſchoffswahl durch einen Herzog von Schwaben veranlaſſet 480 ſeq.
Biſchöffe können keine andere werden als die im Land gebohren 482
— in Deutſchland erkennen den Stul zu Rom nicht 483
— werden von den Königen eingeſetzt 500
Biſons, was es für ein Thier geweſen 57
Biſtümer bey den Schwaben errichtet 486
Blaubeuren, Cloſter 608 ſeq. 640

Bobserberg bey Stuttgart 517
Bodmen, eine Kayſ. Reſidenz 454. 664
Bojer, ein Galliſches Volk 15
— wohnen auch am Neckar 16. ſeq. 75. 119. 170
Bojorix ein Cimbriſcher Heerführer 21
Bona Dea 201
Bonifacius ein Alemanniſcher Herzog 422
Bonifacius, Erz-Biſchoff zu Maynz trägt vieles bey zur Bekehrung der Deutſchen 482 ſeqq.
— bringt den Stul zu Rom in Anſehen 483.
— ob er auch die Alemannier bekehrt 489. 494
Brachen, Hof tauſcht Grav Ludwig von dem Cloſter Maulbronn ein 627
Bregenz, Heydniſcher Tempel daſelbſt 382. 387
— eine Kayſerliche Reſidenz 454
Breitenau Cloſter in Heſſen von Gr. Wernhern von Würtenberg geſtifftet 627
Brenz, Kirche daſelbſt 223
Brenzgow von dem Aalbuch unterſchieden. 518
Brittanier Verdienſt um die Bekehrung der Deutſchen 482
Bronnen abgöttiſcher Mißbrauch verbothen 488
Bruno, Herr zu Würtenberg 624
— wird Abt zu Hirſau ibid.
Bucelin, Alemanniſcher Fürſt 378. 414 479
— ſchlägt den Beliſarn und Narſes 415
Bucinobanten ein Alemanniſ Volk 271. 347
Bündnuſſe werden von den Unterthanen beſtetigt 453
Büren, davon ſchreibt ſich Herzog Fridrichs von Staufen Vater 598
— was es für ein Büren, Beuren geweſen ibid. 612
Bulga Mercur. i 200
Burgen der alten Deutſchen 99. 399
Burgunder vereinen ſich mit den Alemanniern 305
— fangen mit dieſen Krieg an 305. 345
— rühmen ſich Römiſ. Abkömmlinge zu ſeyn. 345
Burgunder nehmen andere Wohnungen jenſeit des Rheins 357
— woher ſie ihren Nahmen haben ibid.
— werden ein beſonders Reich 458
Burichinga, Gow bey Zollern 519
Burier, deutſches Volk 256
Burkard, Herzog in Schwaben 559. ſeqq.
— überwindet Kayſer Rudolphen von Burgund 561
— will Kayſer Conrad und Heinrich nicht unterwürfig ſeyn 561
— kommt auf der Reyſe nach Italien um 562
— II. Herzog in Schwaben 568. ſeq.
— Cameræ nuntius ibid.

C.

Cäſar kommt an den Rhein 105
— ſchlägt Arioviſten 37
Caldarium in den Römiſchen Bädern 241
Calw Graven vertheilen ihre Lande 514. 524
— ſiud keine Pfalzgraven in Schwaben 603 ſeq.
— ſind mächtig 616
— letzter Grav iſt Gottfrid ibid.
Cameræ nuntii 443. 559. ſiehe Nuncii Cameræ.
Cammer-Knechte, wer ſie geweſen? 543
Campeſtres Dii 81. 208
Canſtadt, alte Gebäude 401
— Reichs-Tag da gehalten von Karolmann 435. 437
— werden viele Schwäbiſche Fürſten hingerichtet 436
— Land-Gerichte daſelbſt 437 475. 540
— ſolle vorzeiten Cantiæbis geheiſſen haben 135 ſeq.
Capellatium eine Alemanniſche Gegend 332. ſeq.
Capellen, wie ſie von Tempeln unterſchieden 186. 218
Caracalla Kriege mit den Alemanniern 147 278
— ſein Aufenthalt in Deutſchland 278
— ein Freund der Deutſchen 281
— iſt ſehr eitel mit Tituln 274
Carl der Groſſe 445
— der Kahle vergleicht ſich mit ſeinem Bruder Ludwig 451. ſeq.

Carl der Dicke beherrschet Alemannien 453
— wird auch der Grosse genennt 455
— wird der Regierung entsetzt 456
Carlmann, Fränkischer König 433 seq. 445.
— dessen Grausamkeit an den Alemanniern 436
Carolus Martellus schwächt der Herzoge Gewalt 430
— schlägt die Alemannier 431
Castellum Trajani 136. 327
— Valentiniani 137. 165 343
Castor & Pollux 215
Catten fallen in Ober-Deutschland ein 118. 148
— Streit mit den Hermunduren 54. 346
Caturiges, was es für Völker gewesen 195
Caturix Mars ibid
Celle, was gewesen 640. 644.
Celten und Galater sind eins 13. 83
— werden auch die Deutsche genennt 83. 106 282
Cennen Streit mit K. Bassiano Caracalla 268 281
— sind Alemannische Völker 274. 277
Centena, was es heisse? 403. 475
Centenarii wer gewesen? 405. seq. 474. 538
— haben keine Gewalt in Peinlichen Sachen 475
— hören auf 654
Centeni Comites, wie zu verstehen? 476
Cerealia ein Römisches Fest 230
Charitiner 40 139
Chnodomar ein Alemannischer König steht K. Constantio bey 311. 314
— führt Krieg mit demselben 317. 321
— wird von K. Julian bey Strasburg geschlagen 323
— gefangen nach Rom geschikt 324
Christen unter den Römern in Deutschland 224 seq.
— zu Maynz überfallen 340
Christliche Religion unter den Alemanniern 478 seq. 485. 491. 494
Chrodobert Alemannischer Fürst 421
Cimbern fallen in Gallien ein 19. seq.
— werden von Mario geschlagen 26
— begeben sich zuruk in Deutschland 27
Cimbern Kriege mit den Helvetiern ibid.
— vertreiben diese aus Deutschland 28
— setzen sich am Rhein und Schwarzwald ibid.
— heissen eigentlich Bundsgenossen 31
Cistercienser-Orden aufgericht 643
Civitas, was es seye? 91. 666
Ciza, deutsche Göttin 394
Clebronn, Dorf 527
Clodovaus überwindet die Alemannier 365 seq.
— wird aus Noth ein Christ 366. 371
Clöster schlecht erbauet 498
— den Kayfern vorzüglich gehörig 429
Codicilli Zeichen der Römis. Beamten 228
Collis peregrinorum 161. 169
Colonien der Römer am Neckar 168. seq.
Columbanus sucht die Schwaben zu bekehren 381 420. 479. 483
Columnæ Leugares 151. 159
Comites von den Graven unterschieden 473
Compitalia ein Römisches Fest 211
Concordia auf Gedächtnussteinen 226
Condollius 162. 171
Conjuratores 539
Conrad Herzog zu Zäringen 619
— Herzog in Schwaben 573. 632. seq.
— I. Herr zu Würtenberg 577. 624.
— solle der erste Grav von Würtenberg gewesen seyn 624. seq.
— dessen Gemahlin und Kinder 626
— II. vorbesagten Enkel 627
— III. Grav zu Würtenberg 629
Conrad Kayser 583. 601
— Pfalzgrav zu Tübingen 596. 604. 608. 614
Conrad ein Herr von Staufen 598. 612
— macht Ansprach an die Vogtey des El. Lorch 599
— begibt sich derselben wieder 613
Conradinus, Herzog sucht Gr. Ulrichen auf seine Seite zu bringen 634.
Constantini Grausamkeit wider die Deutschen 308
— Siege über seine Feinde 310
Constantius schlägt die Alemannier 306

Constantius macht mit ihnen Frieden 312
Consulares provinciarum 228
Costanz Bischoff bekommt die Aufsicht über ganz Schwaben 641
Costobocen ein Scytisch Volk 256
Craichgow 528
Crescens Apostel der Elsässer 225
Creuzzüge in das gelobte Land 621. seq.
— Ursache der Erblichkeit der Graven und Fürstenthümer 625
Crispus Cæsar 310
Crocus Allemannischer König 307
Cuno Pfalzgrav zu Tübingen 596
Cunzo, Conrad, Herzog in Allemannien 420 siehe auch Gunzo.
Cybele, Göttin 207

D.

Dapiferi wurden die Keller genennt 654
Decimatio was es seye? 648
Decumates agri 113. 117. 121. seq. 127. 147. 162. 168. seq. 181. 251. 278. 293
— werden von den Allemannern besessen 158. 307
— gehören vorher zur Provinz Gallien 167
— gehen verlohren 295. 302
Degentragen ein Zeichen der Freyheit 406
Denkendorf, Closter gestifftet von Grav Bertolden von Würtenberg 642
— Propst ist Vicarius generalis des Heiligen Grabs 642
Deutschen Ursprung von Canaan ist falsch. 7. 8.
— Ursprung von Japhet 8. seq.
— sind keine Askenakim 11.
— ihre alte Lebens-art 60. 62
— ihre Leibesgestalt 61
— ihre Künsten und Handwerker 62. 64
— ihre Gelehrsamkeit 65
— bedienen sich Griechischer Buchstaben 65
— ob sie Könige gehabt 93
— sind ein freyes Volk gewesen 95
— haben auch Geld gehabt 101. seq. 126.
— nehmen Römische Namen an 132
— Reichsverfassung Ursprung 373
— Gemeinschafftliche Götter 385
Deutschen sind des Schreibens nicht unerfahren gewesen 534.
Diana, derselben Altar am Neckar 75
— wird auch Proserpina genennt 198
— Dianæ Bilder 199. 206
Dienstag, wird Erichstag genennt 385
Dienstleute von den Freyen unterschieden 650
Diepoldsburg 557
Dii bivii, trivii, quadrivii 211.
Dillingen, Graven haben die Vogtey über Ulm 630
Dis pater, wer er gewesen? 69. 198
Diva Domus 198. 218
Divitiacus ein Druide 90
Dodanim die Deutsche 8. 10
— wer sie seyen? 9
Dörfer der Deutschen 92
— vereinigen sich zu einer Gemeinde 92
Donau wird die Gränze der Römer 106
Donner bey den Deutschen 381. 386
— Tag, woher den Namen 386
Dornhan, Dornhayn 387
Dornstetten, Tarodunum 136. 387
— Waldgericht daselbst 401
Druiden wer sie gewesen 89
— ihre Wissenschafften ibid.
— hatten grosse Freyheiten 90
— ob bey den Deutschen gewesen 83
— solle ein Celtischer Name seyn 85
— Meynungen von deren Ursprung 85
Druthin heisset eigentlich Herr 86
Dune ein Celtisch Wort 137

E.

Eberhard I. Grav von Würtenberg 630
— II. Krieg mit K. Rudolfen 631
Eberhards III Grav von Würtenberg Krieg mit K. Carln 527
Ebroinus Groß-Hofmeister von den Allemanniern bekriegt 425
Edle wer vorzeiten gewesen 542. 556. 599. 655.
— heutige gehörten zum Theil unter die ehmalige eigene Leute ibid.
— den Graven unterthan 575. 650

Edle prædicat, wem gegeben worden 600
— stehen unter keinen Burgerlichen Gerichten 656
Egyptische Religion in Deutschland 232
Eigne Leute, Unterschied 543
Einkänffte Königliche wie sie verwaltet worden 464. 465
Elendthiere am Neckar 57
Elephanten Beine 59
Eleusinia ein Griechisch Fest 230
Elfinger Hof gehörte den Graven von Würtenberg 627
Elsaß von den Alemannern erobert 355
Emich Grav zu Würtenberg 627
Empfingen, Gow 520
Enzgow 470. 522
Erbschafft der Länder bey den Alemanniern 347. 377
Erchinger, Cameræ nuntius in Schwaben 462. 556
— seine Händel mit Bischoff Salomon 556
— wirft sich zum Herzog auf 558
— wird enthauptet 559
Eremus Helvetiorum 40. 117. 121
Erich ein deutscher Götze 385
Erlafrid Grav zu Calw 504
Ernst I. Herzog in Schwaben 582
— ist Kayser Conraden auffätzig 583 seq.
— wird von seiner Würde abgesetzt 586
Eßlingen wird von Carl dem Grossen einem Abt geschenkt 517
— von K. Richard an Würtenberg verpfändt 635
— Closter daselbst 644
Ethico, oder Athicus, Alemannischer Herzog 422. 667
— dessen Abstammung 423
Evcharius ein Alemannischer König 358
Eutharich ein Schwäbischer Fürst 378
Eychbäume in grosser Achtung 85. 386. 391
Eyde bey Rechtshändeln 539. 542. 543

F.

Falkenstein Schloß auf dem Schwarzwald 586
Farrenberg bey Belsen 398
Fauna, Göttin 201
Feuer unter dem Namen Vulcani angebethet 79
Filßgow 532
Fiscalini, wer sie gewesen? 544.
Flinagow 532
Florus Julius Victorinus 222
Flüsse, göttlich verehrt 392
Fora, Römische 221
Fortuna, Göttin 205
Fortuna respiciens 132. 205
Franken, was für alte Völker zu ihnen gehören 256
— fallen in Gallien ein 308
— führen Krieg mit den Alemanniern 350. 354
— dienen den Römern 352
— rücken an den Neckar herauf 362
— bemeistern sich Galliens 364
— überwinden die Alemannier bey Zülpich 365. 374
— legen den Grund zur deutschen Reichs-Verfassung 373. 411
— reiben sich selbsten auf in der Uneinigkeit ihrer Könige 450
— ihre Sprache 451
— der Deutschen Mißvergnügen über ihre Herrschafft 425
Frankenlands in Deutschland Ursprung 373. 415
Freya, Friggo, ein Alemannischer Abgott 383. 387
— dessen Bildnus 390
Freye Leute stehen unter der Graven Gerichtbarkeit 467 518. 650
— Unterschied derselben 543
— werden von den Dienstleuten unterschieden 650
Frey-Herrn werden Graven 575. seq.
— werden principes, proceres &c. genennt 576
— werden Graven genennt. 650
Friderich von Stauffen zum Herzog gemacht 596. 614

Friderich dessen Vater Friderich von Büren 598 seqq. 602
siehe auch Stauffen und Büren.
— vornehmes Geschlecht 600
— vergleicht sich mit Herzog Bertolden von Zäringen um die Herzogliche Würde und Lande 610. 619
— dessen Erblande 605
— ist den Schwaben zuwider 616
— dessen Streit mit Bertolden von Zäringen um das Herzogthum 614 seqq.
Friderich I. Kayser will von Waiblingen stammen 600
Frigidarium, was es seye 243.

G.

Galater, Gallier und Celten sind eines 13 83
Gallienus, Münzen von ihm 226. 293
— hält die Alemannier im Zaum 293. 295
Gallier gebrauchen Griechische Buchstaben 1. 65
— haben den Leuten zum Stamm-Vater 8.
— gehen in Deutschland unter Sigovesen 12. seq.
Gallus sucht die Schwaben zu bekehren 381. 420. 479
— stifftet das Stifft St. Gallen 483
Ganna eine weisse Frau bey den Schwaben 392.
Gartachgow 525
Gartach, Städtlein 526.
Gaukler werden verbotten 488.
Gebhard Herzog in Franken 461.
— Bischoff zu Costanz 617. 641.
Geistlichkeit, worinn sie zu Anfang bestanden 499.
— darein durffte sich niemand ohne Königliche Erlaubnus begeben 508.
Gemeinden der Deutschen 91.
Genius loci 146, 207. 392
Genius Martis 196
Georgen, Closter gestifftet 639.
Gerichte der missorum regiorum 464
— mit denselben haben die Pfalzgraven nichts zu thun. 653.
Gerichtsverwandte, wie viel seyn müssen 477
Gerold, Schwäbischer Grav und K Carls Schwager 446 552
Geschirre, Römische 235.
Geschlechts-Zeichen der Gottheiten bey den Deutschen weggelassen 199
Gesetze der Alemannier 443. 534. seq. 618.
— sind Sammlungen der Urtheile 536. 657
— waren in den Gowen unterschiedlich 658.
Gibuld ein Schwäbischer Fürst 363. 377.
Gisela, Herzogin von Schwaben 581. seq.
Glaubens-Bekanntnus der bekehrten Deutschen 384. 494.
Glemsgow 470 523
Götzendienst, dessen Eitelkeit 186.
Gordianus, Münzen von derselben 152
Gottesdienst der alten Deutschen 66. 81. 666
Gottfried Herzog in Schwaben 425. 441. 446
— Grave zu Calw 514. 649
— ist kein Pfalzgrav von Tübingen 603
— ist Kayser Heinrichen V. getreu 608
Gow, was es seye? 91. 467. 513
— sind in Zehenden eingetheilt gewesen 475.
— Schwaben in Gowen eingetheilt 511. seq.
— wann diese Eintheilung aufgehöret 513. 548. 577.
— werden in Grosse und Kleine abgetheilt 515.
— jedes hatte seine eigene Rechte 536.
Gozbert ein alter Schwäbischer Grav 470.
Gräber der Deutschen 510.
Gränz-Götter 392.
Gratianus Kayser schlägt die Alemannier 352.
Graven in Alemannien 442. 470.
— haben den dritten Theil des Heerbanns 464. 469.

Graven werden von dem Volk erwählt. 466. 469.
— ihre Befugsamen 467. 469
— sollen zwölf unter einem Herzog gestanden seyn 468
— werden Richter genennet 469. 471. 534
— mußten aus dem Hohen Adel seyn 471. 575
— werden von den comitibus unterschieden 473. seq.
— nennen sich von ihren Burgen 514. 577
— konnten etliche Gowen haben 514. 524. 534.
— mußten in ihrem Gow gebohren seyn 537
— zur strengen Gerechtigkeit verbunden 539.
— werden erblich 514. 575. 625
— und Herrn, wer gewesen? 576.
— stehen unmittelbar unter dem Reich 650. 656
— Recht Gesetze zu geben 657.
Gravschafften werden auf Weibs-Personen vererbet 637. 649
— Einwohner derselben müssen nach ihren Gesetzen gerichtet werden 658.
Grautungi, Gautumni, ein Scytisch Volk 301
Griechische Buchstaben brauchen die Gallier 65.
Griffel Römischer zum schreiben 235.
Grimoald / Fränkischer Groß-Hofmeister 421.
Gripho, Caroli Martelli Sohn 433. 438
Gröningen gehört einer branche der Graven von Würtenberg 577. 626. 628. 630.
Gruibinger Gow ein vermeynter Gow 532. seq.
Gundomad, Alemannischer König 311. 314. 321.
Gundon, Alemannis. Herzog im Elsaß 422
Gunzo, Alemannis. Herzog 382. 419. 439. 480.

H.

Haare der Alemannier werden gelb gefärbt. 407.
Hadewig, Herzog Burkards in Schwaben Gemahlin 569. 571
— Verweserin des Reichs 571
Hadrian Kayser 129. 131
Häfner-Zeichen auf Geschirren bey den Römern 219 661
Hall in Schwaben die Gränze zwischen den Alemannern und Burgundiern. 333
Handwerker der Deutschen 62
Hariobaud, ein Alemannis. Fürst 338
Hart, was es heisse? 30
Hartmann I. Grav zu Würtenberg 576. seq. 628
— verkaufft seine Grafschafft im Albegow 628. 630
— II. Bruder Gr. Ulrichs mit dem Daumen 630
— ligt gefangen zu Asperg 631
Harudes, ein Cimbrisches Volk 29. 30. 32
— sind unter Ariovistens Kriegs-Heer. 37
Hauptfahn 338. 342.
Häuser der alten Deutschen 100
— haben auch steinerne 400
Hayne der Deutschen 396. 398.
Hebräischer Gedächtnußstein 176
Heer-Bann 549
Heerzüge, von denselben war niemand frey. 547. 549
Heilige Gräber, Clöster. 612
Heinrich, Herzog in Schwaben 587
— Kayser, grosse Veränderungen im Reich unter seiner Regierung 575 589. seq.
— verheeret Schwaben 594.
— Grav von Würtenberg 627
— Kayser überwindt Herzog Conraden 633
Helfenstein, Graven 637
Helvetier sind ein Gallisches Volk 15
— führen Kriege mit den Cimbern. 27
— werden von diesen vertrieben 28
— kommen wieder in Deutschland 116
— Burgunder nehmen ihre Lande in Besitz 357
Helvetiorum Eremus 117. 121.

Herbrechtingen Closter gestifftet 644
Hercules, dessen Bilder 196
— wird von den Deutschen verehrt 197
— soll der Herzoge in Bayern Stammvater seyn ibid.
— *Alemannus* 394
Hermann I. Herzog in Schwaben 461. 563
— II. Herzog in Schwaben und Elsaß 579
— hat Hoffnung zum Kayserthum ibid.
— III. Herzog in Schwaben 581
— IV. wird an seines Bruders statt verordnet 586
— von Lothringen von den Schwaben zum Kayser erwählt 614 seq.
— Marggr. zu Baden 647
Hermenrich, ein Schwäbischer Fürst 357
Hermunduren, wo sie gewohnet 53
— sind anfangs gut Römisch 55
— empören sich wider die Römer 256
— ob sie zu den Alemannern gehört 258
— streiten mit den Catten 54. 346
Herrenalb Closter gestifftet 645
Hertha, deutsche Gottheit 82
Herzoge werden von den Alemannern gewählet 427 560 617
— halten Landgerichte 656
— von den Kaysern nachmals verordnet 564. 614
Herzogliche Güter in Schwaben 420. 441. 464. 605. seq. 610. 652
— Würde wird aufgehoben 441
— ist nicht erblich gewesen 365. 427. 563. 581. 588
Heßlach, Weyler, Wallfart daselbst 389
Hesus ein deutscher Götze 81. 388
Heyden verehrten eigentlich nur einen Gott 67
Heydnisches Christenthum der Alemannier 486. seq. 491. seq. 494
Hildegard K. Carls Gemahlin eine Schwäbin 445
— Herzog Friderichs von Stauffen Mutter 600. 642
— stifftet eine Kirche zu Lorch 642
Hirsau Closter erbauet 499. 503. 639
Hoben-Stauffen, Herzoge Ursprung 597. siehe Stauffen.
Hohenstatt, Hohenstein, Schlacht zwischen Herzog Friderichen und den Welfen 614
Honor, was es geheissen 547
Honorius, Kayser, schikt Gesandte an die Deutsche 353
Horburg, Schlacht daselbst 352
Hortar ein Alemannischer Fürst 329. seqq.
Houching, Alemannischer Prinz und Urgroßvater der Kayserin Hildegarden 527
Hugo, Pfalzgrav zu Tübingen 605. 606
Hungarn in Alemannien eingefallen 563 seq.
Hundreds sind keine Zenten 404
Hunneburg, ein Schloß bey Murrhard 501
Hunnen kommen aus Asien 353
Hunnimund ein Schwäbischer Fürst 363. 377

J.

Japhet ein Stammvater der Deutschen und Gallier 8
Jaxtgow 529
Jetta eine deutsche Wahrsagerin 393
Ingersheim, Gravschafft 514. 524
In H. D. D was es heisse? 186
In Sacra & familiam transire 186
Intwerger 40. 140
Jovian läßt einen Alemannischen Fürsten aufhängen 339
Jovis wird gedacht in Aufschrifften 198
Irenæus, Zeugnus von den Christen 224
Isis der Deutschen 81. 388. seqq.
Juden, Einwohner der Gegend am Neckar 177
Julian wird wider die Deutschen geschikt 317
— zu einem Kayser ausgeruffen 334. seq.

Julian nimmt den Alemannern das Elsaß ab ibid.
— seine Händel mit den Alemannern 321 seqq.
Juno, Göttin 204
Jura Stolæ ehmals hochverbothen 509
Justinianus nennt sich Alemannicum 413
Juthunger ein Scythisches Volk 270
— vereinen sich mit den Alemanniern 271
— sind mächtig 296
— brechen in Italien ein mit den Markmännern 297
— werden auch Virtungi genennt 299. seq.
— wo sie ihre Lande gehabt 300
— werden von Barbation geschlagen 328
— fallen in Italien ein 358

K.

Kalchspeiß der Römer 241
Kampfrecht der Deutschen 539. seq.
Kauffbeuren, Königl. Fränkische Residenz 454
— ligt in den Herzoglich-Schwäbischen Landen 511
Keergericht im Reichenbacher Amt 477
Kempten wird verwüstet 440. 442
Kircheim Frauen-Closter 646
Kirchen der alten Deutschen 397. seq.
— von K. Carln dem Grossen erneuert. 498. 648.
— Gesetze schrieben die Könige vor 500. 509
— zu bauen war jedermann erlaubt auf seinem Eigenthum 508
— Einkünfften, wie sie angewendet worden 509
Kirchenwesen in Schwaben sehr zerrüttet 641
Kirchhöfe, wann sie eingeführt 509. seqq.
Kithim, deren Ursprung 8
Kitzingen, Kirchen-Versammlung daselbst 486
Kleidung der Alemannier ist artig 407
Könige der Deutschen 93. 95
— ihre Gewalt sehr eingeschränkt auf den Landtägen 95
Könige der Alemannier erblich 376. seq.
Kriegs-Folge den Graven anvertraut 469
— darzu waren alle Freye verbunden 508 547. 549
Kriegs-Rüstung der Deutschen 550
Krüge, Römische 243
Kruzmann zu Straßburg 395
Kuppingen, Römischer Tempel daselbst 223

L.

Laconica der Römer 238
— zu Zazzenhausen 240. seqq.
— zu Marbach 244
— zu Beckingen bey Heylbronn 245
Landfriden zu Costanz von Kayser Heinrichen III. in Schwaben gemacht 587. seq.
— zu Ulm von den Schwaben gemacht 618. 641
Landgerichte von Kaysern gehalten 656. seq.
— zu Canstadt 437. 475. 540
— Beysitzer mußten 12. oder 7. Freye seyn 477. 655
— werden abgeändert 654
— dem Adel und Clöstern zu lieb gehalten 655
Land-Richter, Vicarii der Graven 475. 538. 654
Landtäge der Deutschen 95
— der Alemannier 401. seq. 405
— derselben Beschaffenheit 406. 538
— werden unter freyem Himmel gehalten 540
— grössere und kleinere 541
— zu Zürch von ganz Schwaben 581
— von Herzogen gehalten 656
Landvogtey in der Byrse 635
Langres, Schlacht daselbst mit den Alemannern 306
Lantfrid, Herzog in Alemannien 430. 438
— dessen Lande am Neckar 432
— seine Kriege mit Carolo Martello ibid.
Lateinische Sprache verstehen auch die Deutschen 174
Latringer 256

Lauffen am Neckar gehörte der Königlichen Cammer 464. 505
— Closter daselbst 499. 505
— Kirch und Zehenden dem Bistum Würtzburg geschenkt 518
— Stadt soll Jul. Cæsar erbauet haben 526
Legionen VIII. und XXII. in dieser Gegend 177. seqq. 211.
— die XXII. wird zur Belagerung Jerusalems gebraucht 179 232
— Backen Steine 219. 220
Legio Fulminatrix 224
Leistungs-Recht bey den Graven 468
Lentienses Alemanni 314. 351
Lenzgow 529
Leuga milliares 151
Leutefrid I. Alemannischer Herzog 417
— II. regiert im Elsaß 424
Leuthar I. ein Alemannischer Herzog 378. 414. 479
— II. bringt den Fränkischen Groß-Hofmeister Otto um 421
— seine Abstammung 423
Leben sezte deren Besitzer in seinem Stand zuruck 543
— deren Ursprung bey den Deutschen zu suchen 547
— haben eine ganz andere Gestalt bekommen 548
Liechtenstern Closter gestifftet 646
Lienzingow 529
Lindebert, erster Abt zu Hirsau 504
Löwenstein ein Theil der Gravschafft Calw 514
Lollianus baut Vestungen am Neckar 154. 291
— ein Gegen-Kayser Valeriani 302
Longinius 171. 179
Longobarden ein Schwäbisches Volck 267. 268
Looß, dessen Gebrauch Heydnisch 490
Lorch Closter gestifftet 599. 642
— hat Güter im Nibelgow 612
Ludewig der Fromme überläßt Alemannien seinem Sohn Carl 447
— des Deutschen Bündnus mit seinem Bruder 451
— bekomt Alemannien zu seinem Antheil 453
— das Kind, Römis. Kayser 461
Ludolff Herzog in Schwaben 565. seq.
Ludwig Grav zu Würtenberg 627. 628
Lünenberg im Zabergow 74.
Luipold, Grav von Achalm widersezt sich K. Heinrichen 597
Lupodunum, Lupfen 137. 176. 341
Lutgard Kayser Carls Gemahlin 445

M.

Macrian ein Alemannischer Fürst 333
— wird sehr forchtbar 345. 347. 377
— kommt in Lebensgefahr 347
— seine Lande am Mayn 348 377
— macht mit Kayser Valentinian Friden 350
— führt mit den Franken Krieg. 347. 370
Madelberg, Frauen-Closter 645
Magenheim Schloß 526
Maja, des Mercurii Mutter 201
Majores natu, wer sie gewesen? 477
Maires dex 81
Mallum, was es gewesen 542
Marbach, ehmals eine Römische Stadt 161. seq. 218
— Tempel daselbst 219
— Schweißbad war ehmals hier 244
— stehet jezo an einem andern Ort 245
Markgraven 474. 650
Marcomannen 37. 256
— vereinen sich mit dem Attila 257
— wer sie gewesen? 39
— werden zu den Schwaben gezelet 267
— gehen nach Böhmen 44. 112
— werden von Druso besiegt 110
— Kriege mit den Römern 255
— gehören nicht zu den Alemanniern 257

Marke,

Marke, was es gewesen 515
— konnte mehrere Dörfer haben 532
Marobod ein Marcomannischer König 44. 94. 112
— dessen Streit mit Arminio 265
Mars, der Deutschen gemeinschafftliche Gottheit 76
— Caturix 195
— dessen vermeyntes Bild zu Reutlingen 379
— solle der Deutsche Wodan seyn 385
Marschalken-Amt in Schwaben Grav Ulrichen zu Würtenberg gegeben 634
Masyus ein Schwäbischer König 392
Maternus, vermeynter Apostel der Deutschen 225. 479
Matres Deæ 81. 208
Matrona Senones 210
Mattiatische Wasser 348
Maulbronn Closter gestifftet 643
Maximianus verwüstet Alemannien 164. 305
— bauet neue Vestungen am Rhein und Donau 164
Maximinus Thrax kriegt mit den Deutschen 285
— dessen Gedächtnus bey Oeringen 289
Meckmül Stiffts ungewisser Ursprung 647
Megelolves, Herrschafft 576
— wo es gelegen gewesen 628
Meilen, Römische 150. 151. 286
Mellobaud ein Fränkischer König 351. seq.
Mercurius, der Deutschen Theut 11
— ob und wie fern er von ihnen angebethet worden 68. seq.
— dessen Bilder 199. seq.
— seine Bulga 200
— wird bey den Schwaben Wodan genennt 383. seqq.
Minerva, Göttin 207
Miplezt ein vermeynter deutscher Götze 379. 389
Missi der Graven 406. 475
— der Könige 444. 464
— ihre Befugsame 467
Missi wann sie aufgehöret? 653. 655
Mithra Sol invictus 133. 191. 194
— bedeutet der Sonnen Fruchtbarmachende Krafft 193
Mömpelgard, daselbst schlägt Cäsar Ariovisten 38
Mönche gehörten vormals nicht zur Clerisey 499
Mond von den Deutschen verehrt 72
— desselben Bild 73
— von ihm hat Magenheim den Namen 73
Mühlhausen am Neckar 245. seq.
Münzen, Römische sind kein Beweiß der Römischen Colonien 127
— werden viele gefunden hin und her 232. seq. 246
— Sequanische 662
Mundaten, was es seye? 651
Murr am Neckar, ein alter deutscher Ort 138. 176. 195
Murrgow, Murrachgow 530
Murrhard, Tempel daselbst 222. 501
— Closter erbauet 499. 501
— dessen Stifftungs-Brief verdächtig 502
— Grabmal Kayser Ludwigs des Frommen 503
Musaische Arbeit der Römer 241

N.

Nagoldgow 520
Nariscer 256. 258
Nasellius Proclianus errichtet einen Gedächtnus-Stein 132
Nebi, Herzog in Alemannien 428. 433. 446.
Neckar, die eigentliche Römische Gränze 127. 153. 155 169. 208. 392.
— Vestungen an demselben 153
— dessen Benennung 176. 392
— dessen genius 208. 392.
— wird von Kayser Valentinian abgeleitet. 343.

Neckar-Gau wird in kleinere Gowen getheilt 516
Necken, Nicken, deutsche Abgötter. 392.
Nellingen Propstey begabet 597
Nemeter sind unter Ariovistens Kriegs-Heer. 37.
— haben ihren Sitz in Deutschland 50. 118
— gehen nachgehends über den Rhein in das Elsaß 119
Nibelgow 530. 599. 612.
Nied- oder Johannis-Feur Heydnisches Ueberbleibsel 493.
Noricum 107.
— wird von den Römern erobert 108
Nürtingen, Stadt belagert 597
— gehört zur Gravschafft Urach 634.
Nuncii Cameræ in Schwaben 442. seq 462. 652.
— haben den dritten Theil der Römischen Einkünften 464
— Güter, welche sie verwaltet 464. 557. 606. 652
— werden auch Duces genennet 652

O.

Obrigkeiten der alten Deutschen 93.
Obstagii Jus 468
Ochsenkopf, was er bedeute 190.
Odilia, Herzog Ethicons Tochter wird sehend gemacht 424. 482. 667.
Odilo, Herzog in Bayern 433. seq. 484.
Oeringen, Römische Alterthümer daselbst 150
Oetißheim, ein altes Dorf 470.
Offenhausen Frauen-Closter 646.
Opis, Göttin 201. 207
Orgetroix ein edler Helvetier 93
Osiris, ein Egyptischer Götze 231.
Otto, Herzog in Schwaben und Bayern 571. seq.
Otto, Pfalzgrav am Rhein bekommt das Herzogthum Schwaben 588
— Marggrav von Schweinfurt ibid

P.

Palas, eine deutsche Gegend 332. 333
Pallas, Göttin 204
Passauer-Kunst ein Heydnischer Ueberbleibsel 492
Potronatus Jura durch die Creuzzüge erworben 622.
Peinliche Sachen wem sie zugehöret 465 476
— unter freyem Himmel verhandlet 540
Peregrini, Völker, die sich unter Römische Herrschafft ergeben. 17. 75. 127. 161. 163 170. 204. 302
— peregrinorum collis 161. 204
Peuciner, empören sich wider die Römer 256
Pfalrein, Pfalhecke *Hadriani* und *Probi* 126. 128. 133. 158
— Allemannier bemächtigen sich desselben 155 302
Pfalzgraven, Ursprung 651
Pfalzgravschafft Tübingen kommt nicht von Kayser Caracalla her 279
Pfullingen, Graven 637
— Closter 646
Phylacteria was es seye? 491
Pipin, Fränkischer Groß-Hofmeister 433. seq.
Pirminius, Abt 433
Pirus ein Gebürg am Rhein 345.
Placitum, was es gewesen 542
Pleoningethal, Pleninchau 531
Poppo Erzbischoff zu Trier Vormunder Herzog Ernsten von Schwaben 583
Portengericht im Herrenalber Amt 478
Posthumius, transrhenani limitis dux 152. 167 291. 302
— treibt die Alemanner zuruck 291

Priarius ein Alemannischer Fürst 352
Priester, deutsche 81. 91
Prioraten was es seye? 640. 644. not. p.
Privilegia exemtionis sind nur Erstreckungen der alten Gesetze. 659
Probus, Kayser schlägt die Alemannier 154. 304
Propsteyen, Ursprung 640
Proserpina 198
Protadius, Fränkischer Major domus 418
Pyrse, Land-Vogtey Grav Ulrichen zu Würtenberg gegeben 635

Q.

Quaden empören sich wider die Römer 256
— wo ihre Lande gewesen 258
— stehen den Römern bey 258
Quiritium terminus 127. 129. 160. 161. seq. 168.

R.

Rätien, was es gewesen? 107
— wird von den Römern erobert 108
Rando, ein Alemannischer Fürst 340
Rasten, was sie gewesen? 151
Rathhäuser Ursprung 541
Rechensbofen Frauen-Closter gestifftet 646
Rechte der Deutschen waren auch geschrieben 536
— jedes Gau hatte seine eigene. ibid. 658
— Römische machen grosse Verwirrung 537
— alte Deutsche werden abgeschafft. ibid. 660.
— Römische wann ste aufgekommen 659
Regiswind zu Lauffen begraben 506
Reichenbach, Priorat gestifftet 640
Reichsverfassung, wo ihr erster Grund zu nehmen 373. 411
— unter Kayser Arnolphen ist schlecht 458
Religion der ältesten Deutschen 78. 80. 184
— der Römer 184 seqq. 396
— Christliche unter den Römern 223
— der Alemannier 378. seq. 391. 398. 478.
— Fleiß der Franken darinn 478. 485
— Christliche bey den Schwaben 479. seqq.
Residenzen der Fränkischen Kayser 454 460
Reutlingen von Kayser Heinrichen belagert 634
— von Kayser Friderichen zur Stadt gemacht 633. not. s.
Rhein, Deutschlands alte Gränze 106. 110. 159
— wird auch die Gränze der Alemannier 165
Richard, Kayser bestetigt Gr. Ulrichen die Lehen 633
— verpfändt ihm die Stadt Eßlingen 635
Riexingen, ein altes Dorf 470
Rinsiava 135
Römer, wann sie vom Neckar vertrieben worden 154. 251
Römische Religion von den Galliern angenommen 77
— Meilen 150. 151. 286
— Colonien sind unterschiedlich 161. 168
— Burger-Rechts genossen die Barbaren nicht 162
— aber die Colonisten, provinciales &c. 171
Roxolanen empören sich wider die Römer 256
Ruck/Graven der Pfalzgraven von Tübingen Stamm-Eltern 605. 606. 652
— stifften das Closter Blaubeuren 609
Rudolf von Rheinfelden Herzog in Schwaben 588
— wird von Kayser Heinrichen verfolgt 589
— zum Kayserthum vorgeschlagen 590
— und würklich erwählet 593
— muß zu den Sachsen fliehen 594
— kommt in einem Treffen um 595
— Graf von Würtenberg 627
Ruothard, nuncius cameræ in Schwaben 441 seq. 462

Ruprecht Pfalzgr. verstört viele Würtenbergische Dörfer 527

S.

Salomon, Bischoff zu Costanz 556. seq.
Salzquellen für ein Geschenk GOttes gehalten 53
— Hermunduren und Catten streiten darum 54. 346
— wie auch die Burgunder und Alemannier 333. 346
Sanct Georgen, Closter gestifftet 639
Sanct Peter, Closter gestifftet 617
Sarmater empören sich wider die Römer 256
Scabini 474. 476
— mußten 12. oder 7. in einem Gericht seyn 477.
Schenkungen zu toden Handen eingeschränkt. 507
Scheyern, Graven 573
Schreiben können auch die Deutsche und Gallier 65. 89.
Schwaben erhält seinen Namen erst im 4ten Jahrhundert 52. siehe auch: Alemannier.
— gehören theils zu den Alemanniern 259
— fallen in Rätien ein 318
— sollen unter Römische Herrschafft gekommen seyn 355
— setzen sich in Spanien 357
— werden mit den Alemanniern vermischt 358. 362 376
— von den Herulern und Ostgothen geschlagen 363
— sind doch von den Alemanniern unterschieden 363. 377. 445
— ob sie auch Antheil an der Zülpicher Schlacht gehabt 374 seq.
— unter Ariovistens Heer 37
— was sie für ein Volk gewesen 52. 119. 260
— werden von Carinas geschlagen 120
— wohnen an der Donau 254
— Kriege mit den Römern 256
— Namens Ursprung 260. 262
Schwaben was sie für Länder bewohnet 263. seq.
— theilen sich in verschiedene Völker 266 seq.
— machen sich forchtbar 268
— wird den Graven anvertraut 441
— Freyheit des ersten Angriffs 551. 591
— Unruhe unter denselben 587
— Grosser Verlust von den Sachsen 592
— wird von Kayser Heinrich IV. sehr verheeret 594 seq
— in grosse Zerrüttung gesetzt 596. 616. seq.
— errichten einen Land-Frieden 618
Schwartzwald 307
Schwitzbad zu Zazzenhausen 235. seq.
— zu Marbach 244
— zu Heylbronn 245
Schwerd Römisches gefunden 234
Scousier unter Ariovistens Kriegs-Heer 37
— wo sie ihre Lande gehabt 47
Sennoner unterwerfen sich Maroboden 112
— waren die edelste Schwaben 264. 267
— gehören zu den Alemannern 268. 393
Senones Matronæ 210
Septimius Severus 226
Sequaner, wer sie gewesen? 662
Serapion, Alemannis. Fürst 321. seq.
Shyres in Engelland 404
Siboth, Grav von Ruck 641
Sicca Veneria, Römische Stadt 160
Sicoboten empören sich wider die Römer 256
Sigebert König der Franken 365. 370. 373
Sigeszeichen der Römer 111
— Göttin 204
Sigillen der Römischen Häfner 661
Signa bey den Tempeln 221
Sigovesen Zug in Deutschland 12
Sindelfingen Stifft 646
Sirona, Römische Gottheit 188
Smecgow 523

Solicinium, Sulz am Neckar 136.
— Schlacht daselbst mit den Römern 341
Sonne wird göttlich verehrt 71. 231
Sosiber empören sich wider die Römer 256
Sprachen der Einwohner am Neckar 174. seq.
Staats-Einkünffte der alten Deutschen 96
Stadt-Gerichte Ursprung 654
Städte der Deutschen 97
— zu Römischen Zeiten in Schwaben 135
— der Alemannier 399
Stauffen Herzoge Ursprung 597. seqq.
— Edelleute 598. 600
— Frey-Herrn 599
— stammen nicht von den Pfalzgraven von Tübingen und Calw 603
— ihre Erblande, wo sie gelegen 605
— Herzoge stehen den Pfalzgraven von Tübingen bey 607
— Erblande müssen von den Herzoglichen unterschieden werden 606. 610
— Grabstein einer Frauen von Stauffen 611
— Schloß, warum es Hohen-Stauffen heisse 611
— von Herzog Friderichen I. wieder erbaut 611. 613.
— Herzoge zugleich in Franken 620
— sterben ab mit Herzog Conraden ibid.
Stein, Weyler bey Canstatt 437
Steinheim, Frauen-Closter 646
Stiers-köpfe 386
Stifftungen, wie sie vormals geschehen 429
Stilico besänfftiget die Deutsche 353
— gebraucht sie zu bösen Absichten 355
Strasburg, Haupt Stadt in Schwaben 579
— wird von den Schwaben ausgeplündert 580
Sulmanagow 529
Sulz am Neckar 136. 341
Suomar, ein Alemannischer Fürst 321
— macht Friden mit den Römern 328
— wo seine Lande gewesen 329
Syagrius, lezter Römischer Statthalter in Gallien 365
Sylva Martiana 6. 16. 307. 665
Sylvanus, Römischer General 316.
Symbomi Dii 201. 204. 214

T.

Tacitus, Röm. Kayser 303.
Tarodonum, deutsche Stadt 135
Taschenspieler verbotten 488
Taufe wurde nur am Oster, und Pfingsttag mitgetheilt. 498
— wird die Christenheit geheissen 497
— machte auch die Leute zu Christen 667. seq.
Teck Herzoge stammen von Herzogen von Zäringen 617. 619. seq.
Tectosager 13
— werden auch Galater genennt 13. seq.
— wohnen am Neckar 14
Tempel Römischer bey Canstatt 146. 198. 218
— wie sie von den Capellen unterschieden seyn 186
— Bauart derselben 220
— ob die Alemannier gehabt? 396
— Ursprung derselben ibid.
— zu Murrhard 222
— zu Marbach 219
Tepidarium in Römischen Bädern 242
Terra mater 202 207
Terræ filii, wer sie gewesen? 7.
Tetricus, Gegenkayser Kayserß Valeriani 302
Teufel's-Maur, siehe Pfalrein, und Vallum Hadriani
Tharsis wird Spanien in der Heil. Schrifft genennt 9.
Thaßilo, Herzog in Bayern 438.
Thau, der Name GOttes 381.
Theoderich Ost-Gothen König nimmt die Alemannier in seinen Schutz 374. seq.

Theut, Thout der Deutschen und Gallier Stammvater 8. seq.
— was es heisse 10. 69.
Theutebert, König in Ost-Franken 418
Theutoboch, ein deutscher Heerführer 25
Theutomir, Ost-Gothischer König schlägt die Schwaben. 363
— wird wieder von Alemannern geschlagen 364.
Theutonen gehen mit den Cimbern 19
Thietbald, Theobald, Herzog in Alemannien 430. 433. seq.
— seine Güter werden eingezogen 437
Thor ein Alemannischer Abgott 381. 383
— wird auch Donner genennt 386
Todten-Opfer verbotten. 490
Tolistobogii, der Tectosager Gesellen 13.
Tornegow 533.
Trajani castellum 136. 327
Tribocer ein Volk am Neckar 15. 17. 47. 75. 170
— sind unter Ariovistens Kriegs-Heer 37
Tributarii, der Deutschen 445
Tripstrill, ein alt Dorf im Zabergow 527
Trogmi, wer? 13
Trutungi, ein Scythisch Volk 301
Tubalkain solle Vulcanus seyn 78
Tubanten, ein deutsch Volk 141
Tübingen, Pfalzgraven 596. 605. 652
— sind nicht ein Stamm mit den Graven von Calw 603
— stammen von den Graven von Ruck 605. 606
— waren wider Kayser Heinrichen IV. und seine Helfer 607
— bekommen die Gravschafft Calw 637
Tübingen Stadt von Kayser Heinrichen IV. belagert 596
Tuisto, wer er gewesen? 6. seq.
— ob die Schwaben auch Theil an ihm haben 263
Tuzigow 523
Twiel, Hohen-Twiel von dem Cameræ nuncio Erchinger eingenommen 557
— Sitz Herzog Burkards in Schwaben 570 571.

V.

Vadomar ein Alemannischer Fürst 165. 311. 314. 321. 333. 376
— fällt in Rätien ein 335
— wechselt Briefe mit Kayser Constantio wider Julianen 336.
— wird von diesem gefangen. ibid.
— dessen Nachfolger sein Sohn Vithicab 340.
Valentinian fällt in Alemannien ein 340
Valentiniani castellum 137. 165
Valerian Kayser 152
Vallum Hadriani & Probi 126. 128. 133. 158
— Probus hat keinen Theil daran 159. seq.
Vangionen unter Ariovistens Kriegs-Heer 37
— wohnen anfangs in Deutschland 40. 50. 118. 140
Udo, Herzog in Franken 461
Venus der Deutschen Friggo, Freya 388
Verträge der alten Deutschen, wie sie bestetigt worden 453
Vesta, Göttin 202. seq.
Vestralp, Alemannischer König 321.
— sucht bey Kayser Julian um Frieden an 333
Vestungen der alten Deutschen 99
— Römische am Neckar 153. 160. 292. 302. 304
— am Rhein 291
— Trajani 327
— von Kayser Valentinian erbaut 343. 349
Veterani milites 171

Vicarii comitum 474. 651
Victoria, Göttin 204.
Victorinus Florus 222.
Victovalen, ein deutsch Volk 256.
Vicus, was bey den Römern 195
Vindelicien wird von den Römern erobert 109
— wo es gewesen? 107
— wird von den Alemannern verwüstet 395
Vindonissa, Schlacht daselbst 306.
Viorotongow, Feorode 533.
Virtunger 141. 144. 299
Visper, ein deutsch Volk 40. 141. seq.
Vithicab, Alemannischer Fürst. 340. 376
— wird meuchelmörderisch umgebracht ibid.
Ulm, Kayserliche Residenz 454. 460
— Reichs-Tag daselbst 584. 618. 656 seq.
— Vogtey über dieselbe 634.
— Kayserl. Landgerichte daselbst 657
Ulrich, Grav zu Würtenberg vermehrt seine Lande 578. 634.
— bekommt die Gravschafft Würtenberg 630
— macht sich gegen jedermann forchtbar 632.
— ist den Herzogen von Hohenstaufen zuwider. ibid.
— hält sich an Kayf. Richarden 633. 635
— von Herzog Conradinen mit verschiedenen Vorzügen beehret ibid.
— seine Gemahlinen 636
— warum er mit dem Daumen genennt worden ibid.
— Vogt der Stadt Ulm 635.
Uncelin, Herzog in Alemannien 417
Unctorium, was es gewesen? 243
Ungarn fallen in Alemannien ein 461. seq. 563
Volrand, Kayser Carls Beicht-Vater ein Schwab 614
Urach, Gravschafft kommt an Würtenberg. 634.
Urius ein Alemannischer König 321
— bittet bey Kayser Julian um Friden 333
Urnen der Römer 234
Urochsen kommen aus Gallien 58
— Hörner fassen die Deutsche in Silber. ibid
Ursicin, ein Alemannischer König 321. 333.
Vulcanus, wie fern er von den Deutschen vergöttert gewesen? 78
— solle der Tubalcain seyn ibid.
— bedeutet auch das Element des Feuers 79

W.

Wäschenbeuren, Stamm-Ort der Herzoge von Schwaben. 598. seq. 612
— woher es den Namen bekommen 613
Wahrsagerin der Alemannier 393
Waiblingen, Herrn 600. seq.
Walab, ein alter Schwäbischer Grav 470
Waldgericht zu Dornstetten 401. 478. 521. 540
Waldhausen, Herrschafft 633.
Walliser Land ist in Zenten, Zehenden eingetheilt. 403
Waltgow 521.
Waltherich, erster Abt zu Murrhard 501
Wanderung der Völker geschahe so, daß immer noch einige zu Haus blieben 76
— in Deutschland geschahe meist aus Sarmatien. 79
Warin, nuntius Cameræ in Schwaben 441. 462.
Warmann, Bischoff zu Costanz 586.
Wassergraven in der Gravschafft Oetingen 471.
Weilheim, Closter daselbst gestifftet 617
— und nach St. Peter transferirt. ibid.
Weinbau der Römer in Deutschland 181. seq.

Weinsperg solle von Kayser Probo erbauet seyn 160
Weisse Frauen 392. 393.
Welffen sind dem Hohenstaufischen Haus zuwider 614
Wernher ein alter Schwäbischer Grav 470
— Herr zu Würtenberg 507. 577. 626
Westergow 522
Weyler, Frauen-Closter. 645.
Wiblingen, eine Kayserl. Residenz 460
— Kayser Friderichs I. Geburts-Ort 601
Wilchar, Herzog der Allemanner 427
Wildbad, vermeynter Allemannischer Altar daselbst 399. 663.
Wilhelm, Abt zu Hirsau 639
Wimpfen von den Hungarn verstört. 564
Wisenstaig gehörte nach Gruibingen 532
Witilingen erkaufft von Grav Ulrichen 634
Wodan, ein Allemannischer Abgott 383
— wird bald für den Mercurium, bald für den Mars verstanden 385
— tag wird der Mittwoch genennet 385
Würmgow, Würingow 524
Würtenberg, erstere Spur davon 573
— Ursprung der Graven 576 seq.
— Graven waren vorher Frey-Herrn 577
Würtenberg, Herrschafft ein Eigenthum 578
— Graven sind allezeit mächtig gewesen 577 seq.
— vergiessen ihr Blut im gelobten Land 622

Z.

Zabergow, 525
Zana heisset eine Zusamenkunfft 405
Zazzenhausen, Weyler 235
— Römisches Schweißbad daselbst 236. seq.
Zehenden, siehe Zenten.
— bedeutet auch einen Kirchensprengel 648
— den Kirchen überlassen. ibid.
Zeichen der Römischen Häfner 219
Zenten, was sie seyen 403 476. 538.
— pagi minores 404. 515.
— Ursprung dieses Wortes. 405
Zeugen mußten in dem Gow des Richters wohnen 537
— konnten keine Lehenleut seyn 543
Zülpich, Schlacht daselbst 366. 369 372
— derselben Folgen 411
Zürch, Haupt-Stadt der Herzoglichen Lande in Schwaben 610 652
Zwifalten Closter gestifftet 640.

E N D E.

Weilen verschiedene Drukfehler in diesem Werk eingeschlichen, so hat der Verfasser sie hier anmerken wollen, weilen derselbe die Correctur nicht selbst besorgen können.

p. 34. lin. penult. anstatt versichern, liß versehen. p 64 lin. 12. anstatt keinen, liß einen. p. 82 not. m. lin. 2 OS, liß IS. p. 94. lin. 21. werden, liß haben. p. 130. beygemes= sen, adde wird. p. 135. allein, liß alle in p. 145. 171. 188. für *Longinus*, liß *Longinius*. p. 148. lin. 26. anstatt Fig. II. & 12. liß Tab. III. p. 158. not. i. lin. 2. für I. C liß P. C. p. 159 not. l. lin. 2. für expectari, expectaturi. p. 173. lin 7. für Herr, liß Heiligen. p. 174. anstatt Tab. XXI. liß Tab. V. fig 2. p. 176. anstatt fig. 7 liß Tab. XII. p. 179. lin. 3. Lengini, liß Longinii. p. 181. lin. 11. anstatt fig. 11. liß Tab. III p. 191. lin. 18. Dolcken liß Dol= chen. p. 196. lin. 17. V. muß heissen XV. p. 196. lin. 33 anstatt XIX. liß XX. p. 200. lin. 23. anstatt führend als, liß führend. Als ꝛc. p. 201. lin. 9. & p. 203. lin. 31. an= statt zwey liß Eilf. p. 236. lin. 18. liß Memoiren. p. 248. lin. 21. liß Miplezet. p. 258. not. z lin. 4. liß Narisci. p. 259. not. e. lin. ult. liß Liberæ. p. 278. not. q. lin. 6. anstatt eo minus, liß cominus. p. 279. lin. 16 für darf, liß dörfen. p. 299. not. t. lin. 6. Heruli. p. 336. lin. 9 für demnach, liß dennoch. p. 337. lin. 26. Sapen, liß Sachsen. p. 355. not. y. lin. 5. toluit, liß voluit. p. 365. lin. 10. Herrn, liß Heiligen. p. 377 lin. 20 für Schöpflin, liß Schwartz p. 391. lin. 25. sie, liß sich. p 392. lin. 29. liß vorgeben. p. 394. lin. 12. liß Tiza. p. 451. lin. 21. des, liß deus. p. 451. lin. 21. liß potir. p. 451. lin. 22. für om, liß hom. p. 451. für mi, liß imi p. 466. lin. 8. liß unmittelbare. p. 468. not. d. lin. 7. inter, liß in ter. p. 475. lin. 9. anstatt eines, liß mins. p. 515. not. b. lin 1. anstatt III. liß 111. p. 522. lin. 13. einander liß anders. p. 587. not. r. lin. 11. We= rinberg, liß Werinherus. p. 655. not. l. lin. 1. Brusella.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

4½ Gs

Scuttles

4° Gs

Sattler

1757 -

1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sattler, Christian Friedrich, 1705-1785

Christian Friedrich Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Graven von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr Christi 1260
Bd.: 1.

Tübingen 1757

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Gs 2030 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11212263-6
VD18 12319783-001